



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 3433 06728624 9













**Beiträge und Material**

**zur Geschichte**

**der**

**Wachener Patrizier-Familien.**

**Von**

**Freiherrn Hermann Ariobist von Fürth.**

---

**Zweiter Band.**

---

**Bonn, 1882.**

**Gedruckt auf Kosten des Verfassers.**

**Commissions-Berlag von P. Hauptmann.**

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
**103296B**  
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION  
NEW YORK

## Inhalts-Übersicht.

Äuße und Berichtigungen zur zweiten Abtheilung Seite 225.

### Verzeichniß derjenigen Familien, über welche in der zweiten Abtheilung berichtet wird.

	Seite		Seite		Seite
I. von Broich	1	VII. v. Stommel	118	XIII. v. Fürth	171
II. v. Ebenen	7	VIII. v. Zebel	122	XIV. v. Olmüßem	
II. Berken	29	IX. Pastor	132	gen. Mülstroe	203
IV. v. Schrid	32	X. Klöder	137	XV. v. Bodden	213
V. Rael, Bail	110	XI. Fibus	144	XVI. v. Oliva	217
VI. Hüter	115	XII. Nidel v. Cof- lar	166	XVII. v. Speckhewer	221
				XVIII. v. Braumann	223

### B. Verzeichniß der in der dritten Abtheilung aufgeführten Familien.

		Seite
I.	Familie v. Beworden genannt Droiff . . . . .	3
II.	" v. Birmond . . . . .	10
III.	" Badenius . . . . .	13
IV.	" v. Didtman . . . . .	15
V.	" v. Montebroich gen. von der Hallen, auch v. Hall . . . . .	19
VI.	" v. Hertmanni . . . . .	21
VII.	" Christophoris, v. Christoffels . . . . .	25
VIII.	" v. Weidenfeld (Wiedensfeld) . . . . .	26
IX.	" v. Mattenclot . . . . .	30
X.	" Harper, Harpers, Harpersch oder Harperß . . . . .	35
XI.	" Heufft . . . . .	38
XII.	" + Wolf zu Manderath ✓ . . . . .	41
XIII.	" v. Collenbach . . . . .	43
XIV.	" v. Limpens . . . . .	46
XV.	" v. Belsler, (v. Belsler-Berensberg) . . . . .	55
XVI.	" Düffel (v. Düffel) . . . . .	57
XVII.	" v. Vommehem . . . . .	60
XVIII.	" v. Hüdelhoven . . . . .	64
XIX.	" v. Heister . . . . .	68
XX.	" Janßen, Jansen . . . . .	76
XXI.	" Mellessen . . . . .	78
XXII.	" v. Guaita . . . . .	80
XXIII.	" v. Scheibler . . . . .	81
XXIV.	" v. Thimus . . . . .	84
XXV.	" v. Richterich . . . . .	87

### C. Verzeichniß derjenigen, deren Wappen sich auf den Wappentafeln befinden.

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Heinard van Moirle.      | 28. Roebers                                |
| 2. Bertolf.                 | 29. Hall (v. der Hallen).                  |
| 3. Coen van den Eichorn.    | 30. Scheffen der Unterherrschaft<br>Warden |
| 4. Wilhelm van Bunt         | ← 31. Wolf zu Randerath                    |
| 5. Colijn (Colyn)           | + 32. Wolf zu Randerath.                   |
| 6. Inghen Hoyve.            | 33. Heister (Heisteren).                   |
| 7. Ellerborn                | 34. Hüdelhoven                             |
| 8. Hoide.                   | 35. Dibtman.                               |
| 9. In den.                  | 36. Weidensfeld.                           |
| 10. Schrid.                 | 37. Hertmanni.                             |
| 11. Nidel.                  | 38. Haren.                                 |
| 12. Alder.                  | 39. Jansen.                                |
| 13. Büter.                  | 40. Borch (Borgh).                         |
| 14. Stommel.                | 41. Kumm (Kom).                            |
| 15. Johann von Stommel.     | 42. Caspars.                               |
| 16. Everhard von Haren.     | 43. Brüggen (Bontanus).                    |
| 17. Johann von Remerstod    | 44. Fimmemans.                             |
| 18. Broist.                 | 45. Cronenberg.                            |
| 19. Bastor (Bastour.)       | 46. Koulen.                                |
| 20. Fürth (Fürdt)           | 47. Mattenclot.                            |
| 21. Elmüssen gen Mülstroec. | 48. Johann von Thenen                      |
| 22. Broich.                 | 49. Limpens.                               |
| 23. Wylre.                  | 50. Beuorden, gen. Droiff.                 |
| 24. Oliva.                  | 51. Birmund.                               |
| 25. Hobden.                 | 52. Haren.                                 |
| 26. Speckheuer.             |  |
| 27. Kerthoven.              |  |

### D. Verzeichniß der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Urkunden.

- |   | Seite |
|---|-------|
| 1. Schreiben der Aachener Scheffen v. J. 1612 . . . . .   | 14    |
| 2. Urkunde vom 29. Juni 1459, wodurch der Vogt und Major Gerard<br>v. Hagen sich den Scheffen gegenüber verpflichtet . . . . .  | 19    |
| 3. Urkunde von 1602, betr. die geistliche und weltliche Jurisdiction in<br>Aachen und die Rechte, welche der Herzog von Jülich durch den<br>Vogt-Major daselbst ausübte . . . . .   | 20    |
| 4. Excerpt aus einem im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befind-<br>lichen Berichte des Brandenburgischen Commissars Nicolaus<br>Langenberg v. J. 1611 . . . . .  | 94    |
| 5. Gilles zum Bischoffstab überträgt vor Richter und Scheffen im<br>Jahre 1494 dem Wilhelm von Opheim mehrere Grundstücke . . . . .   | 113   |
| 6. Franz v. Meesen, Paul Hartzwiltre und Cäcilie von Humnich<br>übertragen ein Haus und Erbe dem Johann von Stommeln im<br>J. 1533 vor Richter und Scheffen . . . . .   | 118   |
| 7. Der am 28. April 1574 von den Kindern des verstorbenen Bür-<br>germeisters von Zewel mit der Stadt Aachen abgeschlossene<br>Vergleich . . . . .  | 128   |
| 8. Act des Notars Johann Graum zu Aachen v. J. 1592, enthaltend<br>die Erklärung des Bürgermeisters Simon Engelbrecht und des<br>Scheffenmeisters Anastasius von Segraedt, daß durch die in Ab-<br>wesenheit des Vogtmajors von Thenen vorgenommenen gerichtlichen<br>Acten den Rechten des Herzogs von Jülich nicht präjudicirt wer-<br>den solle. . . . . | 147   |

	Seite
9. Namenliste Derjenigen, welche im J. 1521 die dreißig ersten Mitglieder der Bruderschaft des hl. Sacramentes waren und Verzeichniß der Grewen dieser Bruderschaft v. J. 1532—1787 . . . . .	150
10. Forma Juramenti scabinorum Synodaliū Regalis urbis Aquensis Leodiensis Diocesis . . . . .	157
11. Jurament der Sent-Scheffe . . . . .	158
12. Tenor der Sent-Froegen . . . . .	158
13. Die im Jahr 1604 von dem Rathe der Reichsstadt Aachen mit dem Sentgerichte abgeschlossene Convention . . . . .	159
14. Eine Stelle des am 15. Sept. 1576 zwischen Aachen und Jülich geschlossenen Vertrages . . . . .	164
15. Publication des Aachener Stadtrathes betr. die Abschaffung des Gaffelbrieses von 1681 . . . . .	184
16. Fragment eines im 16. Jahrhundert von Peter von Furth, Bürger in Jülich, mit Heinrich von Schlüssel, ebenfalls Bürger in Jülich geschlossenen Vertrages . . . . .	190 Note.
17. Verzeichnus vndt Anweisung wie es mit Besagung dess Rathes zue Aach vom Jahr 1450 bis vf das Jekig 1584 eine gelegenheit gehabt vndt noch . . . . .	209

## E. Chronologisch geordnetes Verzeichniß der in dem I. und II. Anhange enthaltenen Urkunden.

1. 1355, Dezember 20. Margareta, Tochter des Johann von Breil, Scheffen zu Düren, überträgt ihrem Verwandten, dem Scheffen Wilhelm Bail, eine den in Altwick gelegenen Garten der Perpetua belastende Grundrente. I, I . . . . .	1
2. 1365, August 12. Werner und Nika, Kinder des Welzers Werner zu Düren, bescheinigen, daß sie dem Scheffen Wilhelm Baelc daselbst, eine das Haus des Kelterers Welther in Altwick belastende Rente verkauft haben. I, I . . . . .	1
3. 1421, Gardemoint 13. Cilie Neuels, Wittve des Johann Gumpret von Poywylre, ihr Sohn und ihre Tochter übertragen dem Scheffen Nicolas von Roide eine Rente. Sie machen sich dafür stark, daß der Eidam der Cilie Neuels dem Vertrage beitreten werde. I, XIII . . . . .	39
4. 1422, August 26. Wilhelm von Monem als Mõmber seiner Ehefrau kalde tritt dem von Cilie Neuels, Gumpret und Alheit, ihren Kindern, zum Vorthelle des Clois von Roide geschenehen Renten-Verkaufe bei. I, XIV . . . . .	40
5. 1442, Mai 12. Kaufvertrag zwischen Johann Schöynjan und Gerhard Quoidbleige. I, XXXV . . . . .	98
6. 1450, Januar 10. Adam von Haren constituirt eine seinen hof Kalkofen belastende Rente zu Gunsten des Johann Heynman van brennenich. I, XXXIV . . . . .	97
7. 1453, Juni 3. Adam von Haren, Scheffen, verkauft dem Johann von Haren eine Wieje. I, V . . . . .	19
8. 1454, Februar 1. Werner von Forstbach überträgt dem Johann Heister ein Haus in der Buntstraße. I, XXVII . . . . .	78
9. 1456, October 27. Die Mitglieder des Augustiner-Klosters zu Aachen bekennen, daß ihnen Clois Wouffen eine ihnen zugestandene Rente abgekauft hat. I, VI . . . . .	20
10. 1481, Juli 25. Johann von Haren verkauft dem Lambert van Richtergeren eine Rente. I, VII . . . . .	21
11. 1482, Dezember 2. Wilhelm von Haren genehmigt eine Renten-Constituierung, welche i. J. 1481 von Wynngen, Wittve des Gerhard von Haren, und ihren beiden Töchtern, Lieschen und Agneschen, geschenehen war. I, XXXVI . . . . .	99

	Seite
12. 1485, Februar 9. Die Kinder der Eheleute Gowell von Kirchrade und Catharine theilen den elterlichen Nachlaß. I, XV . . . . .	15
13. 1486, Juli 24. Pfalzgrafen-Diplom und Wappenbrief dem Peter von Euden ertheilt von Kaiser Friedrich III. I, VIII . . . . .	23
14. 1495, August 16. Johann von Haren überträgt die Hälfte einer Wiese dem Lambert van Richteragen und seiner Ehegattin Ida. I, IX . . . . .	29
15. 1520, März 9. Vertrag der Geschwister Johann Büter, Claes Büter, Stephan Büter und Elisabeth Büter mit dem durch seinen Prior vertretenen Dominikanerkloster, betreffend die für Johann und Heinrich Büter zu lesenden Seelen-Messen. I, X . . . . .	30
16. 1520, Juli 19. Theilung zwischen Johann Büter, Ehemann der Tychen (Lucie) von Stommel, und Styngen von Stommel Wittwe des Mathias Stommel. I, XI . . . . .	32
17. 1521, Juni 4. Lambrecht Luyboldt, Vogt zu Birtscheid, legt einen Scheffenbrief vor, wonach ihm eine Summe Geldes verschuldet wird und ein Grundstück verpfändet ist. Es wird vom Scheffenstuhle erkannt, daß das verpfändete Grundstück zum Vortbeile des Pfandgläubigers verkauft werden soll und nachdem Letzterer seinen Sohn als Käufer präsentirt hat, wird diesem das Grundstück für denjenigen Preis übertragen, zu welchem es von den benachbarten Grundbesitzern geschätzt worden. I, XII . . . . .	36
18. 1532 bis 1597. Notizbuch Albrecht's Schrick des Aelteren. I, III	
19. 1535, Juli 10. Gottschalk von Segroide erwirbt durch Retract eine von seinem Bruder Diederich von Segroide verkaufte Acker-Parzelle. I, XVI . . . . .	44
20. 1546, September 4. Der Panonicus Bonifacius Colyn überträgt dem Kloster der weißen Frauen eine Rente und erhält dagegen für Catharina Wimar und ihre Kinder den Beveren-Rehnten. I, XVII . . . . .	45
21. 1565, October 1. Heiraths-Vertrag des Albrecht Schrick und der Anna Mickel. I, IV . . . . .	
22. 1568, November 18. Zeugen-Verhör über Gränzen und Rechte der Herrschaft Warden, vorgenommen durch Notar Klein. II, XX . . . . .	102
23. 1569, August 1. Verzeichniß der Mitglieder der Aachener Stern-Zunft. II, XXXIX . . . . .	204
24. 1571, Juni 23. Die Erben des Gerhard Harpers und seiner Gattin Catharina bescheinigen, daß sie den Eheleuten Emmerich Hurt von Schonecken und Anna Blankart ein Haus zu Cöln übertragen haben. I, II . . . . .	2
25. 1590 August 6. Ehevertrag des Mathias von Juden, Sohn des Thomas von Juden und der Cordula Harpers mit Catharina von der Mynnen, Tochter des Paulus von der Mynnen und der Sibylle von Hoefen I, XXVIII . . . . .	79
26. 1593, October 3. Adelsdiplom mit Wappenbestätigung für die Brüder Wilhelm, Heinrich, Mathaeus und Johannes Breuwer (von Fürdt, gen. Breuwer) II, I — Freiberren-Diplom für Franz von Fürth vom 17. März 1773 II, II — Attest des Königl. Preuß. Herold Amtes zu Berlin über den Adel und die älteste Genealogie der Familie von Fürth, ausgestellt im Jahre 1878. II, III . . . . .	1—23
27. 1594, Februar 15. resp. 20. Testwillige Verfügung der Margaretha Schrick und Bestätigung dieser Verfügung durch den zu Nülich anwesenden Johann von Ihenen als Richter, unter Assistenz der Scheffen Gregorius von Wolre und Johann Ellerborn. I, XVII . . . . .	47
28. 1603—1642. Notizen des Franz Wilhelm Schrick und seines Sohnes Johann Albrecht Schrick. I, XX . . . . .	45—65
29. 1604, Dezember 18. Ein im Jahre 1587 von den Brüdern Arnold, Heinrich, Wilhelm und Peter von der Arck und zugleich im Namen der minderjährigen Kinder des Johann von der Arck und der Eheleute Jacob Pastor und Adelheid von der Arck geschlossener Vertrag über Veräußerung eines in der Scherpstraße gelegenen	

	Seite
Hauses wird, weil damals kein Richter in Aachen existirte, im Jahre 1604 von dem durch Kaiserliches Urtheil wieder restituirten Scheffenstuhl genehmigt und durch gerichtliche Uebertragung des Eigenthums auf Diejenigen, welche es in Gemäßheit jenes Vertrages erwerben sollten, vollzogen. I, XXI	66
30. 1615, Februar 17. Ehevertrag zwischen Johann Heister und Sibilla Janßen. II, XXXIV	164
31. 1616, April 1. Act des Gerichtes zu Eschweiler über einen Rentenverkauf der Eheleute Johann Heinemanns und Dreudt zu Gunsten der Armen zu Eschweiler. II, IV	25
32. 1617, Juli 1. Ein im Jahre 1613 über die Veräußerung des Bever-Zehnten geschlossener Vertrag wird nach geschehener Ratification von den Scheffen beurkundet. I, XXII	68
33. 1619, Januar 17. Ehevertrag des Johann von Jnden mit Elisabeth Furth gen. Breuer. I, XXIX	81
34. 1619, März 15. Act des Gerichtes von Proumeren, worin eine Rente constituirt wird zu Gunsten der Eheleute Wilhelm von Furdt gen. Breuwehr zu Sierstorf und Anna Borden — Act desselben Gerichtes vom 28. März 1619 über die Zahlung des in dem Acte vom 28. März desselben Jahres stipulirten Kaufpreises durch Wilhelm Breuwehr, Schultheiß zu Jülich. II, V	27
35. 1622, October 14. Patent des Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg über die Ernennung des Peter Nickel von Coblar zum Vogte in Aachen. II, XIV	82
36. 1623, August 8. Uebereinkunft der Eheleute Wilhelm Breuwehr und Anna Borden über die Immobilisirung gewisser Renten. II, VIII	47
37. 1625, Juni 25. Testament der Agnes Wolf Wittwe Borden — Act des Gerichtes zu Jülich, aufgenommen darüber, daß Frau Agnes Wolf, Wittwe Borden, ihr Testament dem Gerichte überreicht hat und daß dasselbe von dem Secretär des Gerichtes und den Scheffen unterschrieben und besiegelt worden — Act vom 9. October 1630 über die Eröffnung des erwähnten Testaments. II, VI	32
38. 1626, Juni 2. Codicill der Agnes Wolf, Wittwe Borden. II, XVII	91
39. 1632, April 5. Tauschvertrag geschlossen von dem Hauptmann Florenz von Niedegegen, vertreten durch Mr Arnold Bettonville mit Maria Klöder und Kaufvertrag zwischen Hauptmann Florenz von Niedegegen und Eheleuten Goddard Freysheim und Catharina Amia. I, XXVI	76
40. 1633, Juli 23. Christine Klöder, Wittwe des Hauptmann's Junker Johann de Marche überträgt dem Franz Schrick mehrere Grundstücke durch Tausch. I, XXIII	71
41. 1635, Januar 27. Agnes Fürdt, Ehefrau des Arnold Düffel legt Rechnung über die Verwaltung der den Geschwistern Fürdt von der gemeinschaftlichen Großmutter Agnes Wolf, Wittwe Borden legitirten Güter. II, XXIII	120
42. 1635, Februar 12. Theilungs-Act geschlossen von den Enkeln der Agnes Wolf, Wittwe Borden. I, VII	42
43. 1637, August 26. Testament der Anna Borden, Wittwe Fürdt — Ein auf dasselbe bezüglicher Attest des Vicar Gabrielis zu Jülich. II, XXII	111
44. 1638, November 16. Theilungs-Act betr. den Immobililar-Nachlaß der Eheleute Wilhelm Fürdt und Anna Borden. II, IX	48
45. 1642, Januar 12. Ehevertrag des Peter Fuertt und der Sophie Catharina Heister. II, X	68
46. 1645, Januar 21. Das Prediger-Kloster überträgt einen von den Erben des Johann Bütter verschuldeten Zins dem Johann Albert Schrick und erhält dafür einen anderen dem Johann Al-	

	Seite
bert Schridt zustehenden Zins, welcher ein von den Predigern erworbenes Haus in der Trichterergasse belastet. I, XXV . . . . .	74
47. 1661, Mai 14. Die Wittve Sibylla von Geister überträgt mit Einwilligung ihrer Tochter Mechtild Freifrau von Breda ihrer anderen Tochter Sophia Catharina von Geister, Ehefrau von Nidel einen Hof zu Osterrath. — Auszug aus einem Briefe der W. Bachta. II, XXXV. . . . .	167
48. 1662, März 9. Theilungs-Act geschlossen unter den Nachkommen der Annes Wolf, Wittve Borken betr. Renten und Kapitalien. II, XXVII. . . . .	142
49. 1663, Juni 27. Act des Gerichts zu Eschweiler vom 31. Juli 1663 betr. einer Rente, welche früher dem Wilhelm Brewer gnt. Furdt und seiner Ehegattin Anna Borden verkauft worden. — Quittung vom 27. Juni 1668. II, XIII. . . . .	77
50. 1663, November 10. Johann Wilhelm von Fürth belastet sein unter der Schmitten gelegenes Haus zum Schaffsberg genannt, sowie sein sonstiges Vermögen mit einer Rente zu Gunsten der Alexandrine von Barkhausen, Ehegattin des Jacob de Witte — Quittung über die Ablösung der Rente. II, XXV . . . . .	138
51. 1666–1689. Notizbuch eines Aachener Lehrers über dasjenige was sich während der angegebenen Jahre zu Aachen ereignet. II, XXXVIII . . . . .	181
52. 1669, Juli 16. Ehevertrag des Johann Wilhelm von Fürth und der Adelheid von Studer. II, XI . . . . .	70
53. 1674, November 15. Johann Wilhelm von Fürth belastet sein in der Mürgensgasse gelegenes Gut, zum Weuß genannt, sammt vierzig Morgen im Gartner's Felde. Quittung über Ablösung der Rente. II, XXVI. . . . .	140
54. 1676. April 17. Testament der Sophia Catharine von Geister, Ehefrau des Tilman von Nidel. II, XXIV . . . . .	134
55. 1680. <sup>1)</sup> Theilungs-Act zwischen Johann Wilhelm von Fürth und seiner Schwester Mathilde von Fürth, Ehefrau von Goltz. II, XII . . . . .	72
56. 1681, Januar 21. Gaffelbrief. II, XXXVII . . . . .	171
57. 1687, December 20. Die Eheleute Peter Ludwig Bodden und Elisabeth Stoupart übertragen mehrere Grundstücke, welche in der Nähe des früher im Bogelsang, jetzt Kirberichshof genannten Landgutes liegen, den Eheleuten Johann Albert Schid und Theresie Weidensfeld. I, XXIV . . . . .	72
58. 1693. Kirchliches Attest über die Verheirathung des Johann Wilhelm von Fürth mit Maria Catharina von Womm. II, XXIX . . . . .	155
59. 1697, Januar 22. Diplom des Kaisers Leopold, wodurch Georg Mathäus von Hövers in den Stand der nobiles equites vexilliferi erhoben wird. I, XXXIII . . . . .	92
60. 1700, December 22. Diplom des Kaisers Leopold, wodurch Theodor von Bodden in den Stand der nobiles equites vexilliferi erhoben wird. I, XXXII . . . . .	86
61. 1711, December 10. Quittung, ausgestellt von dem Bevollmächtigten der Erben des Rudolph von Geister über die Summe Geldes, welche ihnen von den Geschwistern Bachta und von Fürth gezahlt worden II, XXVI . . . . .	169
62. 1717, Juli 21. Ein dem Franz von Fürth über seine Fähigkeit für großjährig erklärt zu werden vom Scheffensstuble ausgestelltes Attest. II, XXXI . . . . .	157
63. 1717, December 18. Gerichtliche Realisirung eines Actes, worin	

<sup>1)</sup> Das Datum des Theilungs-Actes ist aus der mit Unterschriften und Siegeln versehenen Urkunde zur Zeit nicht zu entnehmen, daher ungewiß.



		Seite
die Schrift	sich zu Gunsten der Eheleute Albrecht	
von Schr	Theresia von Wedig verpflichten. I, XXX	83
64. 1719, 28. Febr.	trag des Franz von Fürth mit	
Maria C	II, XXXII	158
65. 1720, 27. Nov.	test über die am 1. Juni 1719 von	
Franz von Gully und Zalus	Constantia von Schrid geschlossene	
Act. II, XXXIII		163
66. 1721, Januar 2.	Albert Joseph von Schrid quittirt vor Richter	
und Scherren im Namen seiner Mutter	der Maria Theresia von	
Wedig, Witwe von Schrid. I, XXXI		85
67. 1737, Februar 21.	Taufschein des am 1. April 1695 getauften	
Franz von Fürth. II, XXX		156
68. 1744, November 21.	Schreibenbrief über den Ankauf der Herr-	
schaft Warden durch Franz von Fürth. II, XIX		101
69. 1752, April 6.	Protocoll über 1. von den Eingefessenen der	
Unterberrschaft Warden den 1. Unterherren geleisteten Sul-		
digungs-Gid. über Rechnung 2. Bestellung eines neuen		
Scherren, und andere Verf. 3. Unterherren II, XXI		108
70. 1768, Auszug aus dem Wiel 1768	ipthälischen Kreisalender	
von 1768, betreffend die g. lichen und weltlichen Behörden zu		
Warden. II, XLI		209
71. 1772. Atteste der geistlichen Behörden über Grabsteine und einen		
Altar in der Kirche zu Jülich, beglaubigt von Bürgermeister und		
Rath daselbst am 26. September 1772. II, XV		88
72. 1789, Mai 14. Rotariell beglaubigter Auszug aus zweien Pro-		
tocollen, worin die Mitglieder der Stern-Zunft aufgeführt sind. II, XL		206
73. 1789. *) Bericht des Carl Freiherrn von Fürth über den Inhalt		
der auf die Unterberrschaft Warden bezüglichen Acten, welche sich		
damals im Besitze der Familie von Fürth befanden. II, XVIII		93

\*) Datum ungewiß.

## **Berichtigung.**

Seite 52 ist unrichtig angegeben, es habe die Wahl des Johann Vonken und des Johann Fibus erst am 5. Juli stattgefunden. Sowohl Albrecht Schrick in seinem Notizbuche (Vergl. S. 10 des ersten Anhanges) als auch Meyer in der Nachen'schen Geschichte geben an, daß jene Wahl am 5. Juni stattfand.

# Zweite Abtheilung.

---



## I. Familie v. Broich.

---

Der Namen Broich oder Bruch als Bezeichnung eines Dorfes oder Fleckens kommt im Rheinlande und in dem der Rheinprovinz meist gelegenen Theile Westphalens häufig vor, und es ist daher natürlich, daß auch der Familiennamen, durch welchen ursprünglich die Herkunft von einer solchen Ortschaft bzw. der Wohnsitz daselbst bezeichnet wird, ein häufig vorkommender ist. Von derjenigen Familie v. Broich, deren Wappen ich No. 22 der Wappentafeln mitgetheilt habe, sind mehrere Mitglieder während des 16. und 17. Jahrhunderts zu Aachen nachweislich gewesen und haben dort zu den Patriziern gehört.<sup>1)</sup>

Das älteste mir bekannte Mitglied dieser Familie ist Adam Bruche, Wehrmeister und Vogt zu Düren im Jahre 1355.

Das Provinzial-Archiv enthält No. 590 der Jülich-Bergischen Urkunden die Obligation über 2400 Gulden, welche Adam v. Bruche, v. J. Wehrmeister und Vogt zu Düren, dem Grafen von Berg Maximilian Namens des Schellard v. Obbendorf, welcher vor dem Jahre 1400 das Amt zu Düren von dem Markgrafen von Jülich in Vererbung erhalten hatte, ausstellte. Das dieser Urkunde anhängende Wappenstein enthält den Schild des sub No. 22 mitgetheilten Wappens.

Da die Familie schon im Mittelalter zu Türwiß ansässig war, dürfen wir annehmen, daß zu derselben auch gehörte Damian Broich, der als Zeuge bei einer im Jahre 1449 aufgenommenen Urkunde, welche eine Stiftung des Johann van Werde zu Gunsten der Kirche zu Türwiß und der Armen daselbst enthält, aufgeführt ist (Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgebung, S. 81).

Aus demselben Grunde erachte ich als Angehörigen der Familie auch Wilhelm v. Broiche, der im Jahre 1460 mit Simon v. Berchenroth eine Mente zu Gunsten der Bruderschaft Unserer Lieben Frau des Gasthauses zu Türwiß stiftete (Beiträge cit. S. 82).

I. Im Jülich'schen Ritterszettel befindet sich Peter Broich zu Türwiß anno 1548. Er ist ohne Zweifel derselbe, welcher 1569 Mitglied der tribus nobilium zu Aachen war (vgl. S. 204 des zweiten Bandes).

<sup>1)</sup> Dem hier über die Familie Gesagten liegen hauptsächlich diejenigen Urkunden zu Grunde, welche ich von Herrn J. Leydel zu Bonn und Herrn G. v. Sidtman erhalten habe. Der erstgenannte Herr war in der Lage, die v. Broich'schen Familien-Urkunden einsehen zu können, und hat mich damit beschäftigt, urkundlich feststehende Nachrichten über die Familie zu sammeln.

II. In den Akten der Mannkammer von Wilhelmsstein betreffend das Broicher Lehn und Zillen-Lehn zu Türwiß, deren Vererbung, Theilung und Consolidation seit 1583, finden sich als Söhne des Peter Broich aufgeführt die Brüder Dietrich v. Broich und Christoffel v. B., welche Inhaber von Lehnsplissen zu Türwiß waren.

III. In denselben Akten finden sich später als Inhaber von Lehnsplissen zu Türwiß erwähnt: 1. Wilhelm v. Patteren genannt Broich 1605 und 2) Johann Wilhelm v. Broich zu Patteren und Türwiß anno 1654. Letzterer wurde im Jahre 1676 als Mitglied der Sternzunft in Aachen aufgenommen (vgl. S. 208 des zweiten Anhangs). Er war, wie sich aus einer im Provinzial-Archive zu Coblenz vorhandenen Ahnentafel einer v. Gressenich ergibt, verheir. mit Anna v. Schwarzenberg zu Gießbach, Tochter von Max v. Schwarzenberg zu Gießbach und Dorothea v. Schwarzenberg zu Kalkofen.

IV. Kinder des Johann Wilh. v. Broich (III. 2) waren:

1) Werner Theodor v. Broich, geb. 1636, Schefen des Rgl. Stuhles zu Aachen und Schefen-Bürgermeister daselbst in den Jahren 1682, 1684, 1686, 1688, 1691, 1693, 1699, 1706, 1707 und 1708, 1710, 1712, 1714 (vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, 32. Heft, S. 89). Seine Ehegattin war Johanne Marie Colyn, Tochter des Bonifacius Colyn und der Johanne Marie v. Lomont gen. Bourc (vgl. Cuir, Beiträge zu einer x. Beschreibung des Kreises Cuyen, S. 138).

2) Margarethe v. Broich, verh. in erster Ehe mit Balthasar v. Kessel, in zweiter Ehe mit Johann Melchior v. Dammerscheid (vgl. Cuir, Beiträge cit. S. 138, Note).

3) Johann Carl Melchior v. Broich zu Türwiß, verheirathet mit Elisabeth Gertrud Colyn, Tochter von Bonifacius Colyn und Johanne Maria v. Lomont gen. Bourc. Sie erhielt bei der Theilung des elterlichen Nachlasses die Burg zu Raeren, womit sie im Jahre 1670 belehnt wurde (vgl. Cuir, Beiträge zu einer hist. Beschreibung des Kreises Cuyen, S. 138).

4) Isabella Catharine v. Broich, verheirathet in erster Ehe mit Johann Caspar Gilles und in zweiter Ehe mit Johann Caspar Cuyper, Wehrmeisterei-Verwalter im Herzogthum Jülich, Besitzer des Hauses Lügeler b. Lucherberg (vgl. Cuir, Beitr. 3. x. Besch. d. Kr. Cuyen S. 139).

5) Johanne Margaretha v. Broich, Nonne zu Plasheim.

6) Johanne Gertrud, verheirathet mit Johann Adam Tiederich von Gressenich. <sup>1)</sup>

7) Maximilian v. Broich.

In den Beiträgen zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend wird S. 283 über eine im Jahre 1705 fundirte Messenstiftung berichtet, welche

<sup>1)</sup> Das hinsichtlich dieser beiden Eheleute Angegebene wird durch die oben erwähnte, im Provinzial-Archive zu Coblenz befindliche Ahnentafel bestätigt.

einer **Obilia v. Broich** herrührt. Es wird angegeben, daß die letztere Schwester des damaligen Bürgermeisters zu Aachen, also des **Werner Eobor v. Broich** gewesen.

V. Descendenz der sub IV. 1) genannten Eheleute **Werner Eobor v. Broich** und **Johanne Maria v. Colyn**.

1) **Johann Werner v. Broich** zu **Dürwiß**, Scheffen des Königl. **Stadts zu Aachen** u. **Scheffen-Bürgermeister** daselbst in den Jahren 1722, 1724, 1726, 1728, 1730, 1732, 1734, 1736, 1738, 1740, 1742, 1744, 1746, verh. **Richmod Anna Margarethe v. Siegen** zu **Sechtem**, Tochter von **Johann Wilhelm v. S.** zu **S.** und **Franziska Agnes** von der **St.** Er starb am 10. April 1747.

2) **Johann Carl Melchior v. Broich**, Eigenthümer der Landgüter **bei Aachen** und **Bettweis bei Düren**, **Churpfälzischer Oberst** zu **Roß**, verheirathet mit **Jakobine v. Dunkel**, Tochter von **Adam Wilhelm v. Dunkel** zu **Maubach** und **Maria Johanna v. Randerath**.

VI. Der oben sub V. 1) genannte **Johann Werner v. Broich** hat in den letzten Jahren seines Lebens den **Freiherrn-Titel** geführt. Seine Söhne werden als **Freiherren v. Broich** in den **Acten der Reichskammer von Wilhelmstein** aufgeführt. Die Eheleute **Johann Werner v. Br.** und **Margarethe v. Siegen** hatten drei Kinder:

1) **Johann Werner Clemens v. Br.** zu **Cörrenzig** und **Dürwiß** am 16. September 1773, 6. Mai 1732 verheirathet mit **Maria Anna Catharina v. Horrich**.

2) **Peter Joseph Caspar v. Broich** zu **Besch** heirathete **Maria Helena v. Horrich**, Tochter von **Wilhelm Winand v. S.** und **Anna Catharina v. Hofen**, Wittwe von **Dominikus v. Wolfskehl**.

3) **Maria Theresia Eleonore** heirath. **Johann Franz Frhrn. v. Heusdahl** zu **Zweibrücken**.

VII. Die Kinder des sub VI. 2) genannten **Peter Joseph Caspar v. Broich** und der **Maria Helena v. Horrich** sind:

1) **Johann Carl Melchior v. Broich**, Besitzer des Landgutes **„Sack“** bei **Haaren**, geb. im Jahre 1740, gest. 1820, war verheirathet am 1. Dezember 1790 mit **Maria Theresia Ferdinande Ida Catharina v. Brügghen** (get. 27. April 1763, Tochter von **Johann Engelbert v. der Brügghen** (gest. 1789) und **Maria Adelheid Dahmen**.

2) **Maria Margaretha Richmodis v. Broich**, get. zu **Pier** am 1. Februar 1746, heirathete **Constantin Alexander v. Wymar**.

3) **Johann Caspar Joseph v. Br.**, geb. zu **Pier** 14. April 1748.

VIII. Die Kinder des sub VII. 1) genannten **Johann Carl Melchior v. Broich** und der **Maria Th. Ferdinande Ida von Brügghen** waren:

1) **Maria Anna Theresia Carol. Franz. Sub. Walburga**, geb. zu **Aachen** 14. Juli 1794, verheirathet 13. Mai 1816 mit **Wilhelm Ludwig Friedrich Leonhard v. Pallandt**.

2) **Maria Theresia Franz. Sub. Walburga v. B.**, get. 16. September 1796, verheirathet mit **Arnold Jakob Lefils**.

IX. Descendenz des sub V. 2) genannten Johann Carl Melchior v. Broich, Eigenthümer von Soers und Bettweis.

Sein Sohn:

Werner Edmund v. Broich, Besitzer von Soers und Bettweis, vermählt mit Dorothea v. Hertwich, Tochter von Johann Franz v. Hertwich und Catharina v. Harding zu Broeck.

Deren Sohn:

Carl Heinrich v. Broich, Besitzer von Broeck, Raeren, Bettweis und Soers, Curator der Universität Lüttich, geb. 1765, gest. 15. Februar 1834 zu Broeck, vermählt mit Maria Anna Louise Baronne de Gluse, geb. 1764. Sie starb 27. Juni 1831 zu Broeck.

Deren Kinder waren:

1) Ludwig Carl Ferdinand Frh. v. Br. zu Broeck, geb. 10. Oktober 1790 zu Monzen, vermählt in erster Ehe mit Flora Hyac. Pollart de Canivris (Tochter von Phil. Alb. Ant. Jos. und Maria Jos. Cath. d'Onyn), in zweiter Ehe mit Pauline Verstraeten de Meurs.

2) Eduard Carl Philipp Theodor, geb. 8. Okt. 1791, Eigenthümer von Behenshof.

3) Antoinette, geb. 17. Okt. 1793, vermählt mit Theodor Frh. v. Regri, Kgl. preuß. Landrath.

4) Julie, geb. 30. Januar 1795, Besitzerin des Gutes Enfels.

5) Arnold Carl Maria Frh. v. Broich, Besitzer von Soersen und Mierstein, kaufte Schönau, erhielt 7. November 1834 eine preuß. Anerkennung des Freiherrnstandes, war geb. Mai 1797 zu Broich, starb 24. Sept. 1873 zu Schönau, war vermählt mit Sophie Julie Cäcilie de Wpels, geb. 14. April 1805 zu Löwen.

X. Die Kinder des sub IX. 1) genannten Ludwig Carl Ferdinand Frh. v. Broich und seiner ersten Gemahlin Flora Hyac. Pollart de Canivris sind:

1) Caroline, vermählt mit Leopold de Sibille.

2) Eulalie, verm. in erster Ehe mit N. vicomte d'Isseubrandt, später mit N. chevalier de Troyen.

3) Friedrich Baron de Broich, starb unverheirathet.

XI. Die Kinder des sub IX. 5) genannten Arnold Carl Maria Freiherr v. Broich und der Sophie Julie Cäcilia de Wpels sind:

1) Adolph Carl Heinrich Maria Frh. v. Broich, geb. 20. November 1828, gest. März 1864, heirathete Adele Freiin v. Lommessem, geb. 1835. Ihre Kinder sind:

a. Maria Julia Wilh. Adelheid, geb. 8. April 1855, vermählt mit chevalier Kaver de Spirlet.

b. Adele Anna Maria Martha, geb. 28. Juli 1857, gest. 1881.

c. Leontine Sophia, geb. 20. Februar 1860.



2) Friedrich Arnold Carl Maria Frh. v. Broich, geb. 4. Juni 1831, Rgl. preuß. Major im 15. Ulanen-Regiment, heirathete 1859 zu Düsseldorf Julia v. Ammon. Seine Kinder sind:

- a. Ernst Frh. v. Br., geb. 1860, gest. 1880.
- b. Carl Frh. v. Br., geb. 1862.

3) Julie, geb. 25. Oktober 1832, vermählt 18. November 1857 mit Carl Franz Kelleßen zu Aachen, welcher am 28. September 1872 in den Freiherrnstand erhoben wurde.

4) Eduard Christian Arnold Maria Frh. v. Br., geb. 9. Febr. 1834, Rgl. preuß. Landrath, vermählt 1. August 1865 mit Anna Leydel, geb. 4. Mai 1841. Seine Kinder sind:

- a. Hermann Arnold, geb. 26. Juli, gest. 9. August 1866.
- b. Theodor Ernst Maria, geb. 6. September 1867.
- c. Johann Julius.

5) Carl Frh. v. Broich, geb. 27. März 1835, Eigenthümer von Gutenboru und Schönau, vermählt 1877 zu Aachen mit Maria Bruels.

XII. Descendenz des sub VI. 1) genannten Johann Werner Clemenß v. Broich zu Dürwiß und der Maria Anna Josepha v. Gorrich zu Glimbach u. Kinder derselben waren:

1) Johanna Maria Josepha v. Br., get. 19. Febr. 1733, gest. 8. Februar 1808, letzte Abtissin zu Auremond.

2) Richmoda Veronika Theresia Maria v. Br., get. 10. Juni 1743, starb nach 1820, hatte geheirathet 1767 Johann Gottfried Frhrn. v. Blanche, Herrn zu Schönau. Letzterer vermachte Schönau seiner Ehegattin.

3) Johann Wilhelm v. Br. get. 9. Juli 1749.

4) Carl Wilhelm v. Br., geb. 13. Februar 1741, Eigenthümer des Gutes zu Dürwiß. Er kaufte Schönau von der Freifrau v. Blanche, war Churcöln. Kämmerer 1776, heirath. Maria Anna Freiin v. Bronßfeld=Nievelstein zu Kellerberg, Tochter von Joh. Angel. Carl Frhr. v. G. und Bernhardine Freiin v. Hagen zur Motten. Seine Kinder waren:

- a. Johann Friedrich Maria Hubert v. Br., get. 1. Juni 1781, wahrscheinlich als Kind gestorben.
- b. Franz v. Broich, holländ. Officier, starb, nachdem er pensionirt war, auf Schönau.
- c. Friedrich Wilhelm v. Br., get. 27. November 1782, Rittmeister in einem Regiment leichter Dragoner zu Namur, verheirathet mit N. N. Bacquet d'Avoft, starb kinderlos.
- d. Carl v. Br., Bürgermeister der Gemeinde Richterich, unverheirathet zu Schönau gestorben.
- e. Theresia, verheirathet mit Peter Anton Daywaille, Oberst und Chef des Generalstabes zu Antwerpen
- f. Josephine, verheirathet mit Franz v. Sartorius, Advocat am Obergericht zu Lüttich.

5) Werner Alexander Franz v. Br., get. 4. September 1745, verheirathet mit Maria Magdalena Clermont (welche 1810 Wittwe war). Kinder dieser Beiden:

- a. Franz Joseph, verheirathet mit Clementine v. Wymar, wovon zwei Töchter, nämlich die am 6. Dezember 1832 unverheirathet gestorbene Isabelle und die mit Heinrich Wilhelm Ludwig v. Cobhausen zu Kinzweiler verheirathete Magdalena v. Broich.
- b. Ferdinand v. Br. (geb. 1777, gest. 1827), verheirathet 1. Februar 1810 mit Maria Therese Goissen aus Dürwiß, Tochter von Johann G. und Maria Langendorf. Er hatte drei Kinder: a. Cunibert Clemens Hubert v. Br., geb. 29. Okt. 1812, b. Franz Xavier Hubert v. B., c. Maria Anna, gest. 1875.

6) Johann Franz Friedrich, verkaufte seinen Antheil am Gute zu Dürwiß seinem Bruder Carl Philipp, heir. Maria Sybilla Kemmerling aus Düren. Deren Kinder waren:

- a. Carl Franz Werner v. Broich, get. 21. Oktober 1773.
  - b. Maria Anna Josephe, get. 8. Mai 1776.
  - c. Maria Anna Christine, verh. 1806 mit Christian Jos. Emonts.
  - d. Johann Wilhelm Franz Ignaz, get. 16. Dezember 1779.
-

## II. Familie v. Thenen.

Thenen oder Thienen ist der frühere Namen der ehemals brabantischen Stadt, welche gegenwärtig Tirlemont genannt wird. Es ist nicht auffallend, daß derjenige Familiennamen, welcher die Herkunft von jener Stadt ausdrückt, nämlich der Namen v. Thenen (v. Thienen), in den Rheinlanden häufiger vorkommt, und vielen Personen gemeinsam ist, hinsichtlich deren nicht erwiesen werden kann, daß ihre Familien jemals in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu einander sich befunden haben. Die Häufigkeit des Namens macht es schwierig, eine genealogische Uebersicht derjenigen Familie zu geben, welcher Johann v. Thenen, der am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts zu den angesehensten und verdienstvollsten Bürgern Aachens gehörte, entsprossen war.

Ich muß mich daher darauf beschränken, nachdem ich über Johann v. Thenen selbst das geschichtlich Merkwürdige, welches ich theils aus den Chroniken, theils aus Urkunden des Geheimen Staatsarchives zu Berlin entnommen, mitgetheilt haben werde, einige zwar nicht werthlose, aber doch sehr unvollständige Nachrichten über seine Descendenz zu geben. Ich habe dieselben größeren Theiles aus Familien-Notizen entnommen, welche sich im Besitze einer von weiblicher Descendenz des Johann v. Thenen abstammenden Familie befinden und mir durch gütige Vermittelung eines Freundes zur Einsicht geliehen wurden. Es enthalten aber auch die Schriften von Quir einige zerstreute Nachrichten über die Familie v. Th.

Johann v. Thenen war, wie aus einem seiner im Jahre 1609 an den Markgrafen von Brandenburg gerichteten Briefe hervorgeht, zu Aachen geboren. Die Würden, welche er später bekleidete, lassen voraussetzen, daß seine Eltern zu einer angesehenen Familie gehörten, und daß er wissenschaftlichen Unterricht genossen und Jurisprudenz studirt hatte. Als im Jahre 1581 die Protestanten sich der Herrschaft in Aachen bemächtigten, war Johann v. Thenen Stadtsecretair. Daß er damals durch Frömmigkeit und Intelligenz unter seinen Mitbürgern hervorragte, können wir daraus schließen, daß er mehrmals als Bevollmächtigter der Katholiken an den kaiserlichen Hof geschickt wurde. Im Sommer des Jahres 1581 reiste er als Abgeordneter der katholischen Aachener nach Augsburg, wo damals die Reichsstände versammelt waren. Später folgten ihm noch andere Abgeordnete dorthin. Ueber diese Gesandtschaften soll unten bei den Mittheilungen über die Familie Schrid eingehender geredet werden. Im Jahre 1584 wurde der hochbetagte Vogtmajor Johann v. Gorpusch angeblich wegen Altersschwäche des Dienstes entlassen, und der Herzog von Jülich ernannte

an dessen Stelle am 6. November desselben Jahres den Johann v. Thenen. Die damalige protestantische Regierung wollte denselben nicht anerkennen und verbannte ihn aus der Stadt. Aus welchen Gründen man das Recht des Herzogs von Jülich, dem Johann v. Thenen die Vogt-Meier-Stelle zu übertragen, bestritt, ist mir unbekannt. Selbstredend war es den Protestanten sehr unangenehm, daß eine so hohe und einflußreiche Stelle, wie die des Vogtmajors, einem ihrer tüchtigsten Gegner anvertraut wurde. Erst im Jahre 1590, nachdem die Verordnung des Kaisers, wodurch die Aachener unter Androhung der Reichsacht aufgefordert wurden, den v. Thenen als rechtmäßigen Vogtmajor anzuerkennen, durch einen Reichsherold vor dem versammelten großen Rathe war verkündet worden, konnte v. Thenen am 13. März desselben Jahres durch die Jülich'schen Commissarien eingeführt werden und vor dem Rathe seinen Amtseid ablegen. Aber er blieb damals nicht lange in der Ausübung seines Amtes. Nachdem am 1. August desselben Jahres die im März zu Sendscheffen ernannten Scheffen des kgl. Stuhles, Wilhelm v. Wijlre und Georg v. Wijlre und mit ihnen die schon früher als Sendscheffen fungirenden Mitglieder des Scheffengerichts, Albrecht Schridt und Johann Ellerborn, Gerard's Sohn, von dem protestantischen Rathe aus der Stadt und dem Reiche von Aachen verbannt worden, war der Scheffensstuhl nicht mehr vollzählig und konnte daher keine Urtheile mehr erlassen. Die drei übriggebliebenen Scheffen Anastatius v. Segrod, Bonifacius Colijn und Wilhelm Dastung waren protestantisch gesinnt und erkannten daher den am Ruder befindlichen Stadtrath und auch das von demselben gegen ihre Kollegen ausgesprochene Verbannungsurtheil als rechtmäßig und gültig an. In Folge dessen verstanden sie sich dazu, an Stelle der Verbannten andere Scheffen zu wählen und schon am 28. August wurden von ihnen Johann Ellerborn, Johann's Sohn, Johann v. Obsinnigh genannt Rhoe und Maximilian v. Schwarzenberg als neugewählte Scheffen bezeichnet. Aber der Vogtmajor v. Thenen weigerte sich, bei deren Einführung zu fungiren und erklärte, daß er mit ihnen nicht zu Gericht sitzen werde. v. Thenen verließ die Stadt und der Rath ernannte eigenmächtig, d. h. ohne Rücksicht auf die Rechte des Herzogs von Jülich, einen gewissen Antoni zum Vogtmajor. Die von mir im ersten Anhange sub No. XVII mitgetheilte Urkunde beweiset, daß im Jahre 1594 v. Thenen mit seiner Familie in Jülich verweilte, und dort auch die Scheffen Gregorius v. Wijlre und Johann Ellerborn Gerhard's Sohn anwesend waren. Es wird in derselben Urkunde erklärt, daß es in Aachen herkömmlich sei, daß Dispositionen über Immobilien vor Richter und sieben Scheffen geschähen, daß aber zur Zeit in Aachen kein gehörig besetztes und daher zu gerichtlichen Akten befähigtes Scheffen-

gericht mehr vorhanden sei. Zu Aachen gab es aber zu jener Zeit Juristen, die im Widerspruch mit dem Rechte des Kaisers und des Herzogs von Jülich sich als Richter bezw. Scheffen gerirten. In einer Urkunde vom 20. August 1594, welche sich im Provinzial-Archive befindet, sind aufgeführt: Johann v. Gembach, Richter, Anastasius v. Segradt und Maximilian v. Schwarzenberg, Scheffen des Königl. Stuels und statt Aach. In einer ebendasselbst vorfindlichen Urkunde von 1595 werden als fungirende Gerichts-Personen aufgeführt Johann v. Gembach genannt Gielentkirchen, Richter, Anastasius v. Segroedt, Bonifacius Colijn, Wilhelm van der Daxdong, Dederich Paul, Gmundt van Upsennich genannt Rhohe, Maximilian v. Schwarzenburgk, Hugo Peller, Scheffen. Eine in meinem Besitze befindliche Urkunde vom 6. April 1596 führt auf als fungirend: Johann v. Gembach genannt Gielentkirchen, Richter, und Anastasius v. Segradt, Bonifacius Colijn, Wilhelm van der Daxdung, Gmondts van Obsinnich genannt Rhohe, Maximilian Schwarzenberg, Hugo Peller<sup>1)</sup> und Johann van Upsinnich genannt Rhohe als Scheffen. Nach der im Jahre 1598 stattgehabten Wiedereinsetzung des katholischen Magistrates wurden auch Richter und Scheffen in Aachen restituirt. In der von mir im ersten Anhange -ab. No. XXI mitgetheilten Urkunde vom 18. Dezember 1604 wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß der Scheffenstuhl durch kaiserliches Gndurtheil wieder restituirt und jetzt gehörig besetzt sei. Als im Jahre 1602 die Entschädigungssummen festgesetzt wurden, welche denjenigen Katholiken, die von der protestantischen Partei verfolgt werden, zu zahlen seien, war v. Thenen derjenige, welcher die höchste Entschädigung erhielt. Ohne Zweifel wurde bei der Bestimmung hierüber darauf Rücksicht genommen, daß ihm das Einkommen aus der Vogtmajor-Stelle lange Zeit hindurch entgangen war.

Als im Jahre 1608 zwischen der Stadt Aachen und dem Herzoge von Jülich Mißhelligkeiten obwalteten, ließ letzterer die Umgegend von Aachen mit Truppen besetzen und diejenigen, welche nach Aachen ziehen wollten, wurden von den Jülich'schen Soldaten aufgehalten und gebrandschakt. Die Bürger bewaffneten sich, machten Ausfälle gegen die Jülich'schen Truppen und kämpften mit denselben. Auch am 12. August, als die Nachricht nach Aachen gekommen war, daß die Jülicher von zwei Mühlen bei Aachen die eine ganz zerstört und der anderen das Wasser abgeschnitten hätten, waren die Bürger bewaffnet auf dem Markte zusammengelaufen, um gegen die Jülicher Rache zu nehmen. Als aber die Menge zusammenstand und sich zum Auszuge ordnete,

<sup>1)</sup> Dieser Hugo Peller hat im Wappen ein Waldhorn, steht also in keiner Beziehung zu den später in den Scheffenstuhl gekommenen Vorfahren der Familie Peller-Perensberg.

wendete sich der Unwillen des Volkes gegen den Rath; man rief: „Der Convent ist über dem Abt“ und beschloß, von den Rathsherrn Rechenschaft darüber zu verlangen, aus welchen Gründen die Feindseligkeit des Herzogs entstanden sei und weshalb sie nicht vermieden worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die damals unterdrückten Protestanten, welche bei einem Aufruhr zu gewinnen hoffen durften, das Volk gegen den Rath aufzuheizen suchten. Auf einmal faßte die Menge den Beschluß, den Johann v. Thenen, von dem man annahm, daß er als Beamter des Herzogs von Jülich wissen müsse, wodurch dessen Unwillen gegen die Stadt entstanden sei, aus seinem Hause zu holen und über die Veranlassung der obwaltenden Mißthelligkeiten zu vernehmen. Diejenigen, welche diesen Beschluß des Volkes veranlaßt hatten, hegten wahrscheinlich die Erwartung, v. Thenen werde, indem er zu erweisen suche, daß sein Herr, der Herzog, rechtmäßige Gründe zu seinem Verfahren gegen die Stadt habe, der Menge das Material zu einer Anlage gegen den Rath an die Hand geben. Als v. Thenen von Bewaffneten aus seinem Hause auf den Markt gebracht war und dort von einer aufgeregten Menge umgeben, befragt wurde, befand er sich in einer Lage, die allerdings geeignet war, ihn in Verlegenheit zu setzen. Er mußte als Jülich'scher Beamter behaupten und zu erweisen suchen, daß der Herzog mit Recht die Stadt beseinde, aber wenn er dieses that, lieferte er auch denen, welche das Volk zum Aufruhr gegen den Rath heizen wollten, die gewünschten Vorwände. v. Thenen wußte sich zu helfen. Noppius sagt, indem er über den in Rede stehenden Vorfall berichtet: „Der Herr Vogt antwortete dermassen langweilig, daß prae nausea der meiste Theil hinweggegangen, die übrigen aber begleiteten ihnen wider gen Haus“. Wahrscheinlich hatte der Vogt weit ausholend mit einer historischen Deduction über das Verhältniß des Herzogs von Jülich zur Stadt Aachen begonnen.

Nachdem im Jahre 1609 das Jülich-Bergische Fürstenhaus mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm erloschen war, nahmen zwei der Erbschafts-Prätendenten, die Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz, das Land gemeinschaftlich in Besitz, und ernannten zu ihren Stellvertretern in der Regierung desselben den Markgrafen Ernst von Brandenburg und den Prinzen Wolfgang Wilhelm von der Pfalz. Der Kaiser aber hatte bis dahin, daß über die Ansprüche derjenigen, welche zur Jülich'schen Erbschaft berechtigt zu sein behaupteten, rechtlich entschieden sei, das Land unter Sequester gestellt. Aber der von ihm ernannte Sequester Erzherzog Leopold residirte zu Jülich, wo ihm ein edles Mitglied der Jülich'schen Ritterschaft, Nesselrode, der damalige Droste zu Jülich, Eingang verschafft hatte, ohne daß ihm diejenige Truppenmacht zur Verfügung stand, deren er bedurft hätte, um außerhalb der Festung irgend etwas gegen die beiden Churfürsten zu ver-

gen. Anfangs September 1609 erhielt Johann v. Thenen von den churfürstlichen Statthaltern die Aufforderung, falls er sein Amt fortführen wolle, den beiden Churfürsten den Amtseid zu leisten, und von ihren Statthaltern im Amte bestätigen zu lassen.<sup>1)</sup> Aber schon vorher hatte der Erzherzog Leopold dem v. Thenen mehrmals gesagt, irgend einen von denjenigen, welche auf die Jülich'sche Erbschaft Anspruch machten, bevor über dessen Berechtigung zur Succession vom Reichs-Hofrathe entschieden sei, als Landesfürsten zu erkennen und ihm zu huldigen.<sup>2)</sup> Insbesondere war dem v. Thenen durch ein Schreiben des Erzherzogs verboten worden, falls er aufgefordert werde, vor den Statthaltern der Churfürsten den Amtseid zu leisten, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Verbote des Erzherzogs waren mit Androhung von Acht und Oberacht und Vermögens-Confiscation verbunden gewesen. Aber man konnte damals schon vorhersehen, daß diese Strafen niemals würden zur Anwendung kommen und daß die beiden Churfürsten die occupirten Länder behalten würden. Wir können daher annehmen, daß es nicht Rücksicht auf die angedrohten Strafen war, was die Handlungsweise des v. Thenen bestimmte, sondern sein fester Entschluß, dem Kaiser treu zu bleiben. Die erste Zuschrift der beiden Statthalter, wodurch v. Thenen aufgefordert wurde, sich in Düsseldorf einzufinden und sich vor Fortführung seines Amtes den beiden Churfürsten gegenüber eidlich

---

<sup>1)</sup> Das im Nachfolgenden Gesagte entnehme ich den betreffenden im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin vorhandenen Urkunden. Die Chroniken enthalten über die von den churfürstlichen Statthaltern ausgesprochene und erzwungene Absetzung des v. Thenen nicht das Mindeste. Daß der Erzherzog Leopold keine Macht hatte, ihm auch keine hinreichende Unterstützung von Andern in Aussicht stand, und welche auswärtige Mächte und deutsche Fürsten mit den beiden Churfürsten verbunden waren, setze ich hier als meinen Lesern bekannt voraus.

<sup>2)</sup> Schon am 21. August erhielt v. Thenen den Befehl des Erzherzogs, keinen von denjenigen, welche auf die Jülich-Bergische Erbschaft Anspruch machten, „für seinen Herrn und Obrigkeit zu erkennen, sondern „bis die Sach an Sr. Majestät Hof entschieden worden, damit in Ruhe zu stehen“. Dieser Befehl wurde dem v. Thenen dadurch bekannt gemacht, daß an der Thür seines Wohnhauses zu Aachen ein Herold das betreffende Schreiben des Erzherzogs anheftete. Derselbe wurde ihm noch einmal vom Erzherzoge eingeschärft, als er bei demselben am 1. September in Jülich war. Da es dem Erzherzoge bekannt wurde, daß die beiden churfürstlichen Statthalter die Jülich'schen Beamten nach Düsseldorf berufen würden, um sie den beiden Churfürsten gegenüber zu verpflichten, erließ er Schreiben an diese Beamten, worin er ihnen verbot, der Berufung Folge zu leisten. Die desfallige Zuschrift war dem v. Thenen am 3. September zugekommen. Ich entnehme diese Angaben dem Schreiben des v. Thenen vom 11. September 1609.

zu verpflichten, wurde von ihm durch eine einfache Anzeige, daß er das Schreiben erhalten habe, beantwortet. Erst nachdem die Aufforderung durch die in Aachen anwesenden Bevollmächtigten der churfürstlichen Statthalter wiederholt worden, erklärte v. Thenen ausdrücklich, aber in höflicher Weise in seinem Schreiben vom 11. September 1609, daß er sich weigern müsse, den beiden Churfürsten gegenüber den geforderten Amtseid zu leisten. Noch mehrmals wurde er zur Leistung dieses Eides aufgefordert, aber auch im Oktober desselben Jahres erklärte er in einer an die churfürstlichen Statthalter gerichteten Eingabe, den Befehlen des Erzherzogs gehorchen zu müssen und den beiden Churfürsten gegenüber sich nicht verpflichten zu können. Auch erklärte er, bei seiner Anstellung habe er dem damaligen Herzoge Wilhelm und seinen Nachfolgern den Eid der Treue geleistet, und der Herzog Johann Wilhelm habe deshalb keinen neuen Eid von ihm verlangt, er sei bereit, sein Amt im Namen des Herzogs von Jülich fortzuführen und den rechtmäßigen Nachfolger desselben als solchen anzuerkennen. Seine Weigerung, den beiden Churfürsten zu huldigen, motivirte er zwar auch durch Hinweisung auf die ihm angedrohten Strafen, aber schon in seinem ersten Schreiben, dem erwähnten Briefe vom 11. September, führte er an, er sei „Er. Kaiserl. Majestät und des heiligen Reiches in einer Reichsstadt geborener und vndergehöriger vnderthan“, über welchen der Kaiser „gewalbt, gepott und verpott“ habe, der Kaiser habe ihn, als er aus dem Amte verdrängt worden, wieder darin eingesetzt und bestätigt, ihn unter des Kaisers und des Reiches Schutz gestellt, ihm auch außerdem viele Gnaden und Wohlthaten erwiesen.

Da v. Thenen bei seiner Weigerung, den beiden Churfürsten den Amtseid zu leisten, beharrte, so wurde seine Amtsentsetzung von den churfürstlichen Statthaltern ausgesprochen. v. Thenen fuhr aber dennoch fort, als Vogtmajor zu fungiren, und wurde auch in Aachen allgemein als solcher anerkannt. Als er nun am Montag nach dem Dreikönigs-Feste<sup>1)</sup> des Jahres 1610 mit den Scheffen Vogtgedinge abhielt, drangen die beiden churfürstlichen Commissarien Christoph Sticker und Conrad von der Hegggen in den Saal, wo das Gericht versammelt war, ein, verlasen öffentlich das Fürstliche Patent, wodurch die Absetzung des v. Thenen ausgesprochen wurde, und erklärten das Vogtgedinge für suspendirt. v. Thenen aber erklärte auf Entscheidung des

<sup>1)</sup> Der Bericht der Commissare Sticker und von der Hegggen ist nicht datirt, gibt auch das Datum des Vogtgedinges nicht an. Aber da in den Schreiben der beiden Statthalter vom 10. Februar von der öffentlich publicirten Absetzung und Suspension des Vogtgedinges und dem Benehmen des v. Thenen dabei die Rede ist, so kann nur das Vogtgedinge vom Dreikönigen-Tag dasjenige sein, worauf der Bericht sich bezieht.



Kaisers zu provociren und forderte die Scheffen auf, dort zu bleiben und in Ausübung ihres Amtes fortzufahren. Da die Scheffen dem v. Thenen Folge leisteten, zogen sich Sticker und von der Heggen, nachdem sie protestirt hatten, zurück. Am darauffolgenden Tage publicirten die Commissarien, daß das Vogtgedinge nichtig sei, und denunzirten dem Rathe die Absetzung des v. Thenen. Der Rath antwortete, sie seien Bürger einer Reichsstadt und dem Kaiser Gehorsam schuldig. Am darauf folgenden 10. Februar und 14. Juni wird von dem Markgrafen Ernst v. Brandenburg und Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in ihren an den Rath und jedesmal auch an die Scheffen erlassenen Schreiben darüber geklagt, daß v. Thenen noch fortwährend die Functionen des Vogtmajors versehe und auch als solcher anerkannt werde. Wir ersehen aus dem letztgedachten Schreiben, daß derselbe nicht nur als Richter fungirte, sondern auch die Abgaben, welche die Juden und Lombarden dem Herzoge von Jülich zu entrichten hatten, einzog, die Einkünfte aus der in Aachen gelegenen Behausung Schönforst<sup>1)</sup> erhob und den churfürstlichen Statthaltern jene Gelder nicht herausgab. Es wird ferner gesagt, daß v. Thenen einen anderen Secretair und Statthalter des Richters anstatt der bisherigen angestellt habe. Hinsichtlich der Weise, wie sich v. Thenen damals benommen, als seine Absetzung von den fürstlichen Commissarien im Gerichtslokale öffentlich verkündet worden, wird in dem Schreiben vom 10. Februar gesagt: „wie ganz unhöflich und widerfessig aber sich gedachter Johann v. Thenen erzeiget“.

Erst nachdem am 1. September 1610 der Erzherzog Leopold die Festung Jülich hatte übergeben müssen und nun sammt seinen Beamten die zur Jülich-Bergischen Erbschaft gehörigen Länder verlassen hatte, konnte es in Aachen durchgesetzt werden, daß der von den beiden churfürstlichen Statthaltern zum Vogtmajor ernannte Protestant Johann Berken als solcher anerkannt und von dem Rathe und den Scheffen in herkömmlicher Weise vereidigt wurde.<sup>2)</sup> Wahrscheinlich hatte der Erzherzog Leopold selbst sich dafür ausgesprochen, daß nun-

<sup>1)</sup> Ueber die zwischen der St. Jakobs-Straße und dem Linden-Platz gelegene Schönforster Besitzung vgl. Luig, Geschichte des Carmeliter-Klosters u. s. w., Seite 76 und 77.

<sup>2)</sup> Ich entnehme das über die Anerkennung des Berken Gesagte dem im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin vorhandenen Berichte des brandenburgischen Bevollmächtigten Nikolaus Langenberg an den Markgrafen Ernst von Brandenburg vom 30. Dezember 1611. Es heißt darin, nachdem davon die Rede gewesen daß „der alte Vogt und Major von dem Erzherzoge Leopoldo von wegen K. Majeität sich bestellen lassen und der Markgraf lange Zeit von Aachen die Schuldigkeit nicht erlangen mögen“ bis die Festung Jülich eingenommen und Vogt und Major „von wegen des gnädigen Herrn

mehr v. Thenen den Widerstand aufgeben und die Scheffen, sowie der Rath den Johann Verken als Vogtmajor acceptiren sollten.

Gegen Ende des Jahres 1611 hatte der von der protestantischen Bürgerschaft gewählte Ausschuß dem katholischen Rathe den Gehorsam gekündigt, den Bürgermeistern die Ausübung ihrer Functionen untersagt und andere Verwalter ihrer Aemter ernannt. Hierauf weigerten sich die Scheffen, beim Vogtgedinge und bei Kurgerichten zu fungiren. Im Mai 1612 wurde, nachdem die churpfälzischen Commissare im Namen ihres Vollmachtgebers als des zeitigen Reichsverwesers, aber im Widerspruche mit den noch rechtlich bestehenden Kaiserlichen Entscheidungen den Protestanten das Recht zu Rathss-Sitzen zuerkannt hatten, ein Rath erwählt, der unter seinen 129 Mitgliedern 40 Lutheraner und 76 Calvinisten enthielt. Nachdem die protestantischen Mitglieder dieses Rathes in einer Sitzung, von welcher die wenigen katholischen Rathsherrn weggeblieben waren, durch die pfälzischen Commissare vereidet worden, wählten dieselben am darauf folgenden Tage zwei Protestanten, nämlich den Lutheraner Johann Kalkberner und den Calvinisten Adam Schanternell. Die Scheffen aber wollten diese Bürgermeister nicht anerkennen und in Folge dessen erschienen sie weder beim Vogtgedinge noch beim Kurgerichte. Die Nachtheile, welche durch die Unterbrechung der Rechtspflege für die Bürger entstanden, sowie die Vorstellungen, welche die Brandenburg-Jülich'schen Commissarien hinsichtlich dieser Nachtheile den Scheffen machten, veranlaßten die letzteren zu einer Erklärung darüber, auf welche Weise es erreicht werden könne, daß Vogtgedinge gehalten würden, ohne daß aus dem Umstande, daß die Scheffen dabei fungirten, eine Anerkennung der Bürgermeister gefolgert werde. Zugleich wurde von ihnen vorge stellt, daß die Verhandlungen der Kurgerichte so lange vertagt werden könnten, bis der Kaiser über die in Aachen obwaltenden Streitigkeiten entschieden habe, ohne daß durch diese Vertagung ein Nachtheil entstehen werde. Es heißt wörtlich in dem betreffenden Actenstücke:

Die Vogtgedinger belangendt das deren drey jedes Jahrs, zu wissen, Montag post Trium Regum, Montag post Quasi modo geniti vnd Montag post Joannis Baptistae gehalten vnd dabey anders nit pflegt tractirt zu werden, dan das beede zur Zeit Regierende Burgermeister vor den Scheffen jm Gerichtt die Obriste

---

Chur und fürsten“ angelegt worden, darauf wörtlich: „Dan obwoß der Rath die Scheffen auch der alte Vogt und Maior sich vielfältig opponiret, auch die kaiserliche ausgegangene Mandata bezogen und darüber ihre protestationes eingewendet, so ist dennoch E. F. G. bestalter Vogt vnd Maior installirt, auch von dem Rathe vnd Scheffen in gewohntlich Eidt vnd Pflicht genommen vnd zu seiner administration zugelassen worden, welcher der religion zuge than und bis jeko in Bedienung seiner Aemter unbehindert verblieben ist.“

vnd vornembste stell vnd session einnehmen vnd ahn stat des Rhatts wegen etlicher ansehnlicher stuck, so dem Reich von Aach durch die benachbarte angrenzende Fürsten vor vnd nacher entzogen worden, Ihre interruptionem interponiren vnd daruber der Scheffen erkhendtnus erwarten.

Diese drey Actus, weill Sie mehr solennitatem quandam extrinsecam weder sonst in re Ichtwas erheblichs auff sich tragen khönten bey so beschaffenen sachen leichtsamb hinterlassen vnd durch protestationes de non praeiudicando gleichwoll mehrmhalß geschehen saluirt vnd nichts deweiniger den negsten gerichtz tagh darnacher quae est ordinaria iuridica vnd die Scheffen allein angehet mit den adiudicationibus Dominiorum so den Vogten concerniren (vnd) anderen Gerichtzsachen verfahren werden.

Das Churgerichtt wirdt mit zweien Regierenden Burgermeisteren, zweien Scheffen vnd denen so der Statt schlusselen zubewahren anvertrawet ahn stat vnd von wegen des Rhatts besessen, vnd hat die ordentliche cognition vber thodtschlege, verwundungen vnd Iniurien sachen jns gemein doch etlicher fälle aussgescheiden.

Weill nhun alle Clagten so vber dergleichen felle vnd sachen bescheben jn gegenwurt der zweyer Scheffen durch einen besondern secretarium verzeichnet vnd auffgeschrieben werden, vnd vber kurtz oder langk der punition einen weg als den anderen erfolgen muss, So khönten mit der Cognition bis zu Ihrer Kay: Mayt. ferner Verordnung leichtsamb eingehalten pleiben.

In einem Berichte der brandenburgisch=pfälzischen Commissarien wird unter dem 3. Januar 1613 angegeben, die Scheffen hätten erklärt, sie würden sich beim Vogtgedinge einfinden, wenn die Bürgermeister selbst „zurückverblieben“ und „der Statt Rotturf“ durch den gewöhnlichen Anwalt vortragen ließen. Es wird ferner berichtet, der Vogt habe an jedem dingpflichtigen Tage gegen das Ausbleiben der Scheffen protestirt, das Gericht sei bis jetzt nicht gehalten worden.

Nachdem im Jahre 1614 die protestantische Herrschaft zu Aachen gestürzt und wieder ein katholischer Magistrat eingesetzt worden, wurde der Vogtmajor Verken am 5. September 1616 durch die kaiserlichen Commissarien seines Amtes entsetzt (vgl. Hagen, Geschichte Aachens, II. Bd. S. 231). Vermuthlich wurde auch der Meierei-Statthalter und Secretair aus seiner Stelle entlassen, denn dem Scheffenmeister v. Streithagen wurde die Vertretung des Richters übertragen. Streit- hagen wird in der von mir sub No. XXII des ersten Anhanges mitgetheilten Urkunde „als durch die Kaiß. subdelegirten herren Commissarien angeordneter prouisional-Richter“ aufgeführt. Bald nachher wurde Johann v. Thenen wieder in sein Amt eingesetzt. In einer Urkunde des Scheffenstuhles vom 3. März 1618, welche ich besitze,

wird Johann v. Thenen als Richter aufgeführt. Wann v. Thenen gestorben, ist mir nicht bekannt. In der von mir sub No. XIV des zweiten Anhangs mitgetheilten Urkunde vom 14. Oktober 1622, wodurch Peter Nidel v. Cosslar zum Vogtmajor ernannt wird, ist gesagt, daß v. Thenen gestorben sei.

Dem am 14. Oktober 1622 zum Vogtmajor ernannten Peter Nidel folgte nach seinem Tode sein Sohn Johann Gosswin Nidel von Cosselar, der am 3. Oktober 1668 starb.<sup>1)</sup> Nachdem der Majorei-Secretarius Peter Bauer einige Jahre hindurch das Vogtmeieramt versehen hatte, wurde 1678 Adam Balduin v. Weißweiler Vogtmajor. Er starb 1695. Bald nachher fungirt Carl Lothar Schend Freiherr v. Schmidtberg, den ich in einem auf dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf befindlichen Urkunde vom 18. Mai 1697 als Carl Lothar v. Schend bezeichnet fand, als Richter. Letzterer soll im Jahre 1705 resignirt haben. Darauf erhielt Johann Wilhelm v. Meuthen das Vogtmeier-Amt, und nachdem er am 10. September 1719 gestorben war, wurde am 28. November desselben Jahres sein Sohn Johann Heinrich Philipp v. Meuthen zum Vogtmajor ernannt. Er starb am 13. August 1729, und es folgte am 15. Oktober Johann Franz Caspar v. Weihe, der 1737 resignirte. Sein Nachfolger war Claudius Franz Freiherr v. Hauzeur. Am 24. Dezember 1759 wurde der churpfälz. adeliche Hoirath Rudolph Joseph Constantin Felix Arnold Freiherr v. Geyer zu Schweppenburg zum Beigeordneten des Vogtmajors ernannt. Er wurde am 4. Mai 1763 Vogtmajor. Zum Beigeordneten und Nachfolger des Vogtmajors wurde hierauf Johann Caspar Joseph Freiherr v. Fürth ernannt. Er starb aber schon im Jahre 1783. Freiherr v. Geyer erlebte die Herrschaft der Franzosen.<sup>2)</sup>

Johann v. Thenen war verheirathet mit Catharina Braumann (siehe Notiz des Albrecht Schridt S. 10 des ersten Anhangs und bewohnte einige Zeit hindurch das Haus „die Burg“ genannt in der Klein-Kölnstraße. Seine älteste Tochter Clara v. Thenen gehört zu den ersten Mitgliedern des Clarissen-Klosters zu Aachen (vgl. Quix, Spital zum h. Jakob, S. 4). Von einer anderen Tochter Maria finde ich nur die Taufe im Notizbuch des Albrecht Schridt, S. 12

---

<sup>1)</sup> Da die Wittwe des Johann Gosswin Nidel von Cosslar den Johann Wilhelm v. Fürth heirathete, und, nachdem sie kinderlos gestorben, von ihrem Manne beerbt wurde, so ist es erklärlich, daß das Ernennungs-Patent des Peter Nidel sich zur Zeit im Besitze eines Mitgliedes meiner Familie befindet.

<sup>2)</sup> Das über die Amtsnachfolger des Johann v. Thenen Gesagte ist theilweise einer Notiz von Quix im Wochenblatte für Aachen x. entnommen und wird durch Urkunden, welche ich besitze, bestätigt.

erwähnt.<sup>1)</sup> Er hatte einen Sohn, Johann v. Thenen, welchem der Stadtrath zu Aachen ein im Repertorium des städtischen Archives aufgeführtes Zeugniß ertheilte. Sohn eines Johann v. Thenen, wahrscheinlich des Vogtmajors, war Heinrich v. Thenen, verheirathet mit Eugenie v. Sittard. Sohn dieser beiden war:

Paulus v. Thenen (geb. 17. April 1605 und gest. 17. Okt. 1673). Er hinterließ von seiner Ehegattin Gertrawt Reuffgen aus Aldenhoven zwei Söhne:

- 1) Winand, geb. 22. September 1637.
- 2) Heinrich, geb. 2. Dezember 1640.

Der sub 1) genannte Winand v. Thenen war Baumeister<sup>2)</sup> der Stadt Aachen und verheirathet am 13. Januar 1660 mit Adelheid v. Münster genannt Hunten, welche am 26. Dez. 1683 starb. Kinder dieser Beiden waren:

1) Gertrawt v. Thenen, geb. den 5. Januar 1661, Annuntiatin zu Aachen.

2) Maria Adelgundis, geb. 1662, trat in das Poenitenten-Kloster zu Aachen.

3) Anna Maria, geb. den 24. April 1665, verheirathet in erster Ehe mit Johann Baptist Bertrandt, Secretarius in Brüssel (gest. 1694) kinderlos, in zweiter Ehe mit Henricus van Eyck, conseiller et maistre de la chambre des comptes de sa Majesté en Brabant.

4) Carolus v. Thenen, geb. 1667 den 21. Februar, verheirathet mit Maria Grimberg aus Brüssel, Tochter eines dortigen Bürgermeisters. Er wird in einer Urkunde des Scheffenstuhles vom 17. April 1722 als Capitain aufgeführt. Nach Quir, Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen, Bd. 1, S. 66, starb Carl v. Thenen im Jahre 1732.

5) Paul v. Thenen, geb. den 20. September 1668, verheirathet mit Catharina Moeck.

6) Mathias v. Thenen, geb. den 14. Februar 1671, studirte zu Löwen. Er erhielt am 31. März 1692 vom Churfürsten Friedrich von Brandenburg eine Präbende zu Heinsberg. Eine mir mitgetheilte, von ihm unterfiegelte Urkunde hat mir den Beweis geliefert, daß er dasselbe Wappen führte, welches auf den Siegeln des Vogtmajors Johann v. Thenen sich befindet.

7) Sibylla v. Thenen, geb. den 17. Juli 1672.

Der oben genannte Winand v. Thenen war wahrscheinlich in zweiter Ehe mit Henrica v. Brand verheirathet. Ich finde

<sup>1)</sup> Vielleicht war sie diejenige Maria v. Thenen, welche unten in den Mittheilungen über die Familie Büter als Ehegattin des Simon Büter erwähnt ist.

<sup>2)</sup> Das städtische Bauamt bestand aus den beiden auf drei Jahre gewählten Baumeistern, welche als solche Mitglieder des kleinen Rathes waren, aus dem Inspector der Bergwerke, dem Bau-Inspector und den Förstern.

nämlich bei Quir, Beiträge zu einer Beschreibung des Kreises Eupen, S. 116, daß im Jahre 1710 die Burg Weims von Henrica v. Brand, Wittwe von Winand v. Thenen, in Aachen verkauft wurde. Die Tochter derselben war Susanna v. Thenen, Wittwe v. Fissenne. Am 17. October 1671 verkaufte Johann Schlun als Bevollmächtigter der Jungfer Anna Elisabeth Pütten deren Hof in Hasselholz an den Baumeister Winand v. Thenen und dessen Frau Adelheid. Der Hof umfaßte 114 Morgen „diese der probsteien dieser Kammmer lehnruig vnd 12 Morgen ungefehr Scheffengut“.

Im Jahre 1704 wurde die Belehnung mit dem Hof im Hasselholz von Carl v. Thenen nach dem Tode seines Vaters nachgesucht. Nachdem Carl v. Thenen im Jahre 1732 gestorben war, revidirte am 7. Mai für dessen Wittwe geb. Grimberg Herr de Francaen, edler Herr zu Rosquet u. Temploux (Quir, Beitr. z. Gesch. 2c. I. Bd. S. 66).

Kurz nachher befindet sich das Gut im Hasselholz im Besitze eines Cornelius v. Thenen, der vermuthlich ein Sohn des genannten Carl v. Thenen gewesen ist. Nachdem Cornelius v. Th. im Jahre 1794 gestorben war, wurde dessen Gut im Hasselholz an den damaligen Baumeister der Stadt Aachen, Theodor v. Thenen, verkauft, und von letzterem erbte es Theresia v. Th., Ehefrau Rومان's.

Der oben erwähnte Baumeister Winand v. Thenen hatte am 28. Juni 1681 von Ernst de Grot dessen Erbe am Kölner Steinweg der Hundskirchhof<sup>1)</sup> genannt, für 9000 Aachener Thlr. und 180 Reichsthr. Verzeigspfenning gekauft.

Auf einem Fenster der Kirche zu Würselen befindet sich das Wappen der Familie v. Thenen mit der Unterschrift: Herr Johann v. Thenen Bürgerlicher Capitain der Stadt Aachen und Elisabeth Moß, Eheleute 1751.

Im Jahre 1738 hatte der Bürgerhauptmann der Reichsstadt Aachen, Johann v. Thenen, den adeligen Hof Oberfrohnrath bei Gorbach dem Baron Gottfried v. Friesheim verkauft. Im Jahre 1777 war dieser Hof im Besitze des Bürgerhauptmanns Carl Philipp v. Thenen, dessen Vetter Philipp v. Thenen das Gut im Jahre 1802 besaß. Der letztgenannte hatte zwei Töchter, Barbara Ehefrau v. Zantis und Theresia Ehefrau Rومان's.

Ein Bruder des Philipp v. Thenen hatte den Vornamen Johann, und eine Schwester desselben war mit einem Herrn Conzen, Großvater des verstorbenen Oberbürgermeisters Conzen verheirathet.

<sup>1)</sup> Dasselbe Landgut, welches später dem Herrn Landrathe v. Strauch gehörte, und von dessen Schwiegerohne, dem Freiherrn v. Geyr, jetzt besessen wird. Herr Landrath v. Strauch hatte den Namen des Landgutes geändert.

Bei Quirz in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen, S. 74, finde ich erwähnt eine Wittwe Maria v. Thenen, geb. von der Straeten, und deren Kinder Seger, Obilie, Gattin des Gillis von dem Hofe, Petronella, Frau des Mathias Sterk, Elisabeth, Gattin des Georg Fibus, und Maria v. Thenen, Gattin des Johann Koppeneh, welche im Jahre 1597 einen Vertrag miteinander schlossen. Ob sie zur Familie des Vogtmajors v. Thenen gehörten, ist mir unbekannt.

Im Jahre 1605 kaufte Herr Heinrich v. Thenen, wahrscheinlich der obengenannte Sohn des Johann v. Thenen und Gemann der Eugenie v. Sittardt, eine am Stadtwalde und der Straße, welche aus dem Bongart an denselben führt, gelegene Molkerei. Der Vertrag wurde geschlossen vor dem Richter Johann v. Thenen, und den Scheffen Diederich v. Wylre, Johann v. Merode genannt Houffalze, Wilhelm v. Streithagen, Joachim Berchem, Gerhard Ellernborn und Jakob Pastor. Daß ein Vater bei einer der Beurkundungsacte fungirt, welchen der Sohn als Partei abschloß, war bekanntlich zu Aachen gestattet.

Zwei Söhne des Heinrich v. Thenen, welche oben nicht erwähnt sind, nämlich: Gerhard und Leonhard, traten in den Jesuiten-Orden, und als Ersatz für das bei ihrem Eintritte von Heinrich v. Thenen dem Orden versprochene Capital erhielt das Jesuitenkloster die oben erwähnte Molkerei (vgl. Quirz, Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebung, Bd. 2, S. 58).

Ich hoffe, daß es für meine Herren Leser von Interesse sein wird, wenn ich hier noch zwei Urkunden mittheile, welche über die amtlichen Verhältnisse des Vogtmajors einige Aufklärung geben. Die eine derselben enthält das Versprechen, welches Gerart v. Haren, Vogt und Maier, nach seiner Ernennung den Scheffen gegenüber ablegte. Das Original befindet sich im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf. Die andere Urkunde, deren Original sich im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin befindet, enthält nebst Anderem eine Zusammenstellung der Rechte, welche der Herzog von Jülich in Aachen ausübte, und welche der Vogtmajor zu wahren hatte:

I. Ich Gerart van Haren eelich son wilne Hren Daemen van Haren dem got genaede vaigt ind mayer des Kuniglichen stoils der Stat Aiche bekennen mit diesen briene dat ich geloiff hain ind gelouen onsen Hren den scheffen des vurss. stoils dat ich ind die gheene die van mijnen wegen mijne stat bewaren<sup>1)</sup> den

<sup>1)</sup> In den Manuscripten meines Vaters über das Aachener Recht finde ich angegeben, daß in älterer Zeit der Vogtmajor für jeden einzelnen Fall, wo er nicht selbst fungirte, einen Stellvertreter ernannte. Durch die Un-

burgeren ind vort mallich . . ') Aiche Scheffen ordel ind des Kueren Rechte sullen geschieno lassen ind wiedervairen Sonder Argeliste. In orkondo der woirheit So hain ich Gerart van Haren vurs. mijne segel an diesen breiff gehangen. Geg. Int iaer ons hren durent veirhondert nuyn ind vunffzich op sent peter ind pauwels Dach der heiliger apostolen neemlich des nuyn ind dwentzichsten dags in den braemayndt.

II. Articulirte Verzeichnuss vndt grundtlicher Bericht. Wie ess eigentlich beschaffen mit der Geistlichen vndt weltlichen Jurisdiction, Magistrat vnd Obrigkeit des Königlichen Stuels vnd Stadt Aach, vndt also auch des Herzogen zu Gulich etc. Hoch vnd gerechtigkeit, wie jn gleichem Burgermeister Scheffen Raths vndt gemeiner Burgerschaft doselbst Priuilegien Begnadigungen Exemptionen vndt Freyheiten Anno 1602.

Ausser den bewehrten Historys Ist nirdt wehniger, Als Weilandt der hochloblichstenn Caroli Magni, So auch Friderici Primi & Friederici secundi gewesener Röm: Kayser Ewiger gedacht der Stadt Aach allermiltigst verlehnter Priuilegien Inhalt, eifindlich vnd offenbahr, Welcher gestalt die Kirch vndt Stift zu vnser liebenn Frawenn, Also die Stadt Aach von jetzthochstgedachtem Carolo Magno jn jhrer Key: Maytt: Eigenthumb, erbawet vndt fundirt, auch zu Ihrer Maytt: vnd deroselben am Hey: Röm: Reich Nachfolger Koniglichen Stuell, erhabenn, vndt derowegen statuirte vndt Decretirt worden; Vt. inibi jn jam dicto Templo Beatae Mariae Virginis sedes Regia locaretur & locus Regalis & Caput Galliae trans alpes haberetur: Ac in ipsa sede Reges successores & haeredes Regni Iniciarentur, & sic Inciati, Jure de hinc Imperatoriam Maiestatem sine vlla interdictione planius assequerentur.

Zum andern das negstg. Stadt Aach folgendtz nah sollicher Stiftungh. von wegen derselbenn, vnd sonst furtreffentlicher Pri-regelmäßigkeiten, welche hierbei vorkamen, inßbesondere dadurch, daß die Vogtmeier es manchmal versäumten, einen Stellvertreter zeitig zu erneuen, oder einen unfähigen Stellvertreter ernannten, wu den die Scheffen zu Beschwerden veranlaßt. Es wurde deshalb später festgesetzt, daß der Vogtmajor-Secretair auch Statthalter des Richters in allen Fällen, wo derselbe nicht fungiren konnte, sein sollte. Leider hat mein Vater nicht angegeben, wann dieses festgesetzt worden. Ich bin oben von der Unterstellung ausgegangen, es sei im Anfange des 17. Jahrhunderts bereits bestimmt gewesen, daß der Major-Secretair auch der Vertreter des Richters sei. Ich kann dieses aber nicht mit Bestimmtheit behaupten.

1) Verwischtes Wort, scheint „zo“ dort gestanden zu haben.



uilegii vnd begnadigungen, so Ihre Maytt: diesem ort, gnedigst verlehnt vnd vergundt aufkommen vnd zugenommen.

3, Also vnd zum Dritten, das derselb Carolus Magnus quondam Leonem Tertium Romanum Pontificem bewegt hatt in der Persohn zu sambt vielen Cardinalen Bischoffen vnd Prälaten, dahin gegen Aach zu kommen vnd beiseins Ihrer Kay: Maytt: Auch vieler Fursten vnd Herrn nit allein negstg. Kirch zu Vnser lieber Frawenn zu Consecriren vndt zu wiedemen, Sondern auch darbey vermelte Erhebungh, Statut vnd Decret zu Confirmiren vndt zubesettigenn.

4, Mehr vnd zum Vierten dass wahr, das die Newerwöhlte Römische Koning in Zeit Ihrer Koninglicher Crönung tanquam Canonici Aquenses Dechandt vndt Capittell doselbst sicheren vnd geloben in haec verba Nos N: Diuina fauente clementia Romanorum Rex huius nostrae Ecclesiae Beatae Mariae Aquensis Canonicis promittimus & ad haec Sancta Euangelia Juramus eidem Ecclesiae fidelitatem, Et quod ipsam, Jura, bona & personas eiusdem ab Jnurijs & violencijs defensabimus & faciemus defensari Eiusque Priuilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus approbamus & de nouo confirmamus.

5, Zum funfften, das die jetzige Rom: Kay: Maytt. Rudolphus secundus solche sicherungh vnd zusage bey Zeitenn Ihrer Maytt: Röm: Kōninglicher Crönungh zu RegensPurgh am zweiten Tagk des Monats Nouem̄bs Anno etc. 1575. auch öffentlich geleistet hatt.

6, Ingleichen zum Sechstenn, das die Röm: Konnige ratione Jam dicti Canonicatus Aquensis bei denselben Stifft, zwen Vicarios ipsorum loco Residentes Ideoque Vicarij Regij dicti haben, vnd so oft Ihre Maytt. zu Aach kommen, von herrn Dechandt vnd Capittell doselbst alss Canonichenn, mit Brodt vnd Wein, verehrett werden.

7, Ferner vnd zum Siebenden, das mehr obgd. Carolus Magnus vnd Ihrer Kays. Maytt: am Romischen Reich gefolgte Kayser vnd Kōninge: bey oder in solchem Stifft vnd orth vnter andern, auch die Collation vnd praesentation der Probsteien Archipraesbiterats vnd Scholastereien auch obged. Canonicats oder dauor der zweyer Koninglicher Vicareien vndt mehr anderer Geistlicher Lehn vnd beneficien sonderlich auss vnd vorbehalten habenn.

8, Wahr zum Achtenn, das die Pröbst der Kirchen Recht vnd gerechtigkeit zu defendiren vnd derenthalben Ihre sundere Jurisdiction haben, vnter anderem auch in demselben Stifft vnd dessen Immunitet, die dorauf delinquierende Persohnen zu apprehendiren zu Incarceriren vnd folgents noch gestalt der vbertrettungh

vnd delinquenten zu tractiren, do dieselbe Geistlich, dem Geistlichen Superiori, jm fall sie aber Weltliche, dem Domino Seculari, Vogt vnd Maioren, zu vberlieberenn, oder sonst nach gelegenheit zu relaxiren.

9, Der ErtzPriester oder Parrochian (jns gemein, der Profion genandt so dem <sup>1)</sup> Archidiacono Leodiensi Hasbaniae nominirt vndt von demselben Canonice jnuestijrt wirdt) die vorsorg vnd besatzungh der jn der Stadt Aach Pfarkirchen, vnd die Einsehungh dehren Kirchendiensten & Ministerij:

Zu dehme (Neben Ihme zugeordneten Vier Geistlichenn vnd Sieben Weltlichenn Sendtscheffenn welche zugleich das Sendtgericht zu Aach constituiren) die aufsicht, Jurisdiction vnd Correction, vber die Vbertretter guter Kirchischer Ordnungh vndt Satzungen.

Dergleichen die Cognition super Casus & Excessus Dissidij sine diuortij Adulterii incestus Stupri, Haeresis, Apostasiae & alios hisce similes.

Item vber Ehe vnd Testament sachen also Irrungen vnd gebrechen, die von wegen Zehenden vndt Wucherischen Contracten erstehenn,

Vnnd dann, wan Ein Weibesbilt eine andere gescholden oder ohne verwundung geschlagen vnd sunst anderer Geistlicher sachen tam meri, quam mixti fori dermassen hat, Quod etiam sententiae ab ipsis latae rem iudicatam, Constituant nec ab iisdem appellarj possit.

10, Vnnd dan zum Zehenden, das von der Scholastereien, die vorsorge vnd aufsicht der Schulen dependiret.

11, Weiter zum Eilfften, das obg. Collationes & praesentationes folgendz neben Concession, vbergebung vnd Erinnerung der Vogteien Maioreien vndt Schultesiae zu Aach, auf die Herzogenn zu Gulich etc. kommen, vnd bey denselben noch heutiges Tags sein.

12, Vber diesem wahr zum Zwolfften, das als viell die Weltliche Jurisdiction vnd Administration der Heilsahmen Justitiae belangen, thut Mehrhöchstgedachter Carolus Magnus Imperator, darzu alssbalt nach obgedachten erbawung vnd fundirung vormeldter Kirchenn Stiffts vndt Stadt Aach, darzu ein hochkonniglich Gericht, doselbst anbestalt hatt.

13, Zum Dretzehenden, das dasselbige Gericht mit einen Richter, sonst Iudex officiatu Aduocatus Maior siue Villicus, der Herr Vogt vnd Maior jnstituirt vnd genandt, vnd Vierzehen Scheffenn bekleidet vnd gehalten wirdt.

---

<sup>1)</sup> Es muß offenbar heißen: von dem, und ist das „von“ durch Schreibfehler ausgelassen.

14, Zum Vierzehenden, das offthochstged. Carolus Magnus dasselbig Aachisch hoch Königlich Gericht in haec verba allerg. privilegiret, gewirdiget vnd verordnet hat, Ut si qua iniuria aut versutia contra leges, quas statuerat, surgeret, libero aut seruo nocere tentaret Aquis ad sedem Regiam quam fecit Caput Galliae trans Alpes, Venirent, Venirent Iudices et Defensores loci, et cum aequitate legis, Causae discernentur, status legis resurgeret, Iniuria Contemneretur.

15, Alss auch darnach die gefolgte Rom: Kayser vndt Königenn (Inhalt Gemeiner Aachischer Priuilegi) mit diesen wortten, Quod Iudices praefecti villici Schulteti & Schabini certorum Oppidorum, pagorum & Villarum Ad Iudicem & Schabinos Aquenses veluti Regale Caput supremumque Iudicium, vel pro sui Instructione vel si ambae partes Litigantes hoc exegerint prouocare & appellare consueuerint.

16, Zum Sechzehenden Wahr, das Hochstgd. Carolus Magnus vndt Ihrer Kay: Maytt. am Hay: Rom: Reich nachgefolgte Romische Kayser vndt Konnige sich an demselben Gericht, das Richterlich Amt, biss das es folgendz denen von Gulich etc. vbergeben vnd eingereumbt worden, Insonderheit auch auss- vnd vorbehalten, vndt also demselben Gerichtt Einen Richter verordnet vnd fursesetzt haben.

Vndt jn krafft desselben Richterlichen Vogteyenn vndt Maioreien Ambts: Hoch. Ober- vndt Gerechtigkeit Einem Richtter, Vogt vnd Maioren, vnd desselben Amtmann, Schultheissen, Schreiber vnd andere Gerichts Diener doselbst anzusetzenn, vndt endtweder selbst, oder durch dieselbenn.

Menniglich jn der  
Stadt vndt gebieth  
Aach

Fharen vnd Fliessen zu lassenn,  
Bahn vnd Frieden zu gebietenn  
Fur gewalt zu schutzen vndt zu  
schirmen, bey Scheffen Vrtheill vnd  
des Churenn Recht zu halten,  
Fur Recht zu sprechen zuerlauben.

Inmassen solches vnter andern auch in den Dreien Jahrlichenn Vogtgedeien, also gevröget, vndt durch die Scheffenn erkandt wirdt,

Item vnd mehr, das Muntzen zu gestatten. Juden vnd Lombarden zu vergleitenn vnd zugestattenn, Auch zuerlauben Ihr gewerb vnd Nahrung, mit Kauffenn vndt Verkauffenn, Gelt vnd anders auf gewin ausszuthun, zu treibenn.

Also Justitiam in Ciuil vnd Criminal sachen zu administriren, vnd derwegen die Scheffen auch vnder andern vmb Rechtens auss- tragh zu mahnen,

Mehr die Vbelthetter

Anzugreifen  
In Haftung zu bringen  
zu torquieren  
Für Recht zu stellen  
Zu Executiren.

Die Gefangenn zuerledigen

Für Recht zu Citiren

Kundt vnd Zeugenn auf zu nehmen vnd zu beedien

Was zu Recht erkandt, zu Exequiren.

Alle Bruchten, Mulcten vndt  
Abtragten von

Gewalden<sup>1)</sup>

Freuelenn

Fyr Pelenn

Welchüren

aufzuheben.

Alss auch den halben Theill aller Churbruchten

Vnndt, So woll die Thodt verbleben zu besichtigen

vnd zu begraben

Wie jngleichenn gefährliche gebrechen zu schneidenn

Alss frembden Spilleutenn, Fechteren vndt Springeren

Ihre Kunsten zu vben, vnd darzu die Trommen vmb  
zu schlagenn vnd Trompetten zu blassen.

zu er-  
leben.

Ausswendigen Gerichtenn die Erdt zu verleihenn.<sup>2)</sup>

Maass Ellen vnd Gewicht zu besichtigen, vnndt dehren Vn-  
gebuhr abträglich zu bestrafenn.

<sup>1)</sup> Die Geldstrafe, welche wegen Ungehorsam ausgesprochen wurde, nannte man Gewalt. Die Strafe, welche in Civillsachen wegen freventlichen Procedirens erkannt wurde, hieß Fürpel (angeblich von foras pellere hergeleitet). Die in Contracten stipulirte Conventionalstrafe nannte man Willkühr. Von meinem Vater wird in seinem Manuscripte über das Aachener Recht angegeben, daß, wenn die Scheffen auf eine der erwähnten Strafen erkannt hatten, der Vogtmajor zwei Drittel und die Scheffen ein Drittel des genannten Strafgeldes bekamen. Wahrscheinlich geschah diese Theilung in späterer Zeit, während früher der Vogtmajor die ganzen Beträge eincaffirte. In der Urkunde bei Lörich, Rechtsdenkmäler, S. 97—118, finden wir No. 5 und No. 48, daß das Fürpel an den Maire bezahlt wurde.

<sup>2)</sup> Wir finden bei Cuix, Carmeliter-Kloster x., S. 74 und 75, eine Urkunde, worin gesagt ist, daß dem Maner zu Aachen dafür, daß er dem Schulteiff und den Scheffen zu Corneli-Münster, um zu Aachen einen Act aufzunehmen, die Erde verlich, ein Viertel Wein, das Quart zu zehn Fischen, gegeben wurde. Später verlich der Vogtmajor mit Bürgermeister oder Rath zusammen den auswärtigen Gerichten die Erde (vgl. Art. VIII des im Jahre 1660 zwischen Aachen und Churpfalz geschlossenen Vertrages).

**Schiess, Schutzen vndt Stechspiell zuzulassen vndt die Bahn darauff zu befreihenn.**

Aresta oder Kõmmer,	}	zu thun.
Anrichtungen,		
Immissiones		
Executiones		

**Pfändt zu geben vnd Vmbzuschlagenn.  
Deposita ansszunehmen.<sup>1)</sup>**

Guetter	}	zu sequestriren
		zu jnuentarisiren
		zu obsigniren

Vnndt mehr andere Hoch: Ober vnd Gerechtigkeiten, Gleichwoll den Scheffenn vnd Rath doselbst so viel dieselbtenn Innlehrenn etlichenn, das Ihrig darzu mit zu thun vnd dauonn haben mögenn, Wie jnngleichen den Burgern vnndt Vnterthanen, ahn Ihren gleichfals jnn etlichen woll herbrachtenn, Freyheiten nichts benommen.

18, Zum Achtzehenden wahr das mehrg. Richter Vogt vnnd Maior derwegen von menniglich, Fur den Herrn Intitulirt vnndt genandt, auch bey vnd ausserhalb Gerichte, gehalten vndt erkandt wirdt.

19, Vnnd daher, zum Neunzehenden, der jn der Stadt vnd Gebieth Aach gelegene Lehengueter Herrn oder Einhaber jnn dem Vogtgedinge, So Iharlichs jn Januario auff denn Erstenn Montag, nach dreitzehender Tagh, gehalten wirdt, erscheinen, vndt den Vogten mit praesentirung Eines bleichen Pfennings, Alss: oder fur einen Oberherrn erkennen, Mitt begehren, dho Ihnen auf Ihren Lehn gewaltt widerfhure, die ahn statt des Herrn abzustellen.

20, Ferner Inhalts gemeiner Stadt Aach Priuilegi Vorschr. zum zwanzigstenn, Quod Ciues Aquenses Coram Judice & Scha-

<sup>1)</sup> Wenn eine Partei Geld beim Scheffensstuhle deponiren wollte, so mußte sie die zu hinterlegende Summe vor einer Commission, bestehend aus dem Vogtmajor, dem Majorei-Secretair und zwei Scheffen, vorzeigen und zählen. Dann wurde das Geld in eine eiserne Kiste gelegt, die mit 16 Schlössern, die aber alle mit demselben Schlüssel geöffnet werden konnten, verschlossen war. Die Kiste wurde von den Scheffen und dem Vogtmajorei-Secretair (von dem letzteren mit dem amtlichen Siegel der Vogtmajorei) versiegelt. Die Schlüssel verwahrte der Vogtmajorei-Secretair. Wurde das depositum zurückgenommen, so wurde es in Gegenwart des Vogtmajors, des Vogtmajorei-Secretairs und zweier Scheffen, nachdem man constatirt hatte, daß die Siegel unverletzt seien, herausgenommen und dann in Gegenwart derselben Gerichts-Personen gezählt und zurückgegeben.

binis ibidem debeant suscipere Justitiae Complementum vnd also denselben alss Ihrenn Ordentlichenn Richtern, In prima Instantia, tam actiue quam passiuē, vnter gehorig seienn.

21, Imgleichenn zum 21. das obgedachte Vogtey zu Aach schon vor vnd vmb das Jhar 1269 bey dem Hause Gulich gewesen, vndt weilandt Herr Wilhelm Graf zu Gulich etc. jn denselben 1269 Jhar das Vogtgedinge, alss ein Vogt, jn der Statt Aach Persohnlich besessen hatt.

22, Zum 22. dz darnach jm Jhar Zwolffhundertt vndt etliche vber Neuntzigh, das officium Sculteciae & Villicationis siue Maioriae Aquensis cum omnibus suis pertinentijs & juribus, von der Zeit Römische Koningliche Maytt. Adolpho Weilandt Herrn Walramen Graffen zu Gulich etc. vndt Ihrer gnaden Erbenn vnd nachkommen, vbergeben vnd eingereumbt, vnd dergestalt an die zu Gulich kommen.

23, Vohr zum 23. Das bey solcher einreumungh vndt vbergebungh Schabinis Consulibus Magistris Ciuium Caeterisque Ciuibus Aquensibus & <sup>1)</sup> Romanis Imperatoribus inter Caetera mandatum & iniunctum sit. Sculteto & Judici Aquensi in suo officio, nomine Imperatoris intendere, obedire & assistere.

24, Zum 24. Das mehrg. Richterlich Ambtt, oder die Maiorei vnd Vogttei zu Aach folgendz von den Herzoghen zu Gulich, Etliche von Adell vnd dehren nachkommen vnd Erben, viell Jhar nach ein ander mit sunderm bedingh vnd furwarden vnterscheidlich verpfändet vnd in handen gethann, Aber von den nachkommen (alss man befundenn desselben ahn: vnd zugehörige Hoch, Ober- vnd Gerechtigkeitten, bey oder vnder solcher verpfandungh mircklich verheinlasset, eingezogenn verdunckeltt, gebindertt vnd abgenommen, vnd vmb demselben furzukommen) wiederumb geloist wordenn.

Mein Vater hielt es für wahrscheinlich, daß zu der Zeit, als noch die Gerichte unter freiem Himmel gehalten wurden, die Gerichtsstätte derjenige Platz gewesen sei, auf welchem sich später, und zwar bis zur Ankunft der Franzosen, die Schandsäule befand, welche in flämischer Sprache: Kaacks, in der Nacherer Volkssprache: „Katsch“ hieß. <sup>2)</sup> Später, als die Gerichtssitzungen nicht mehr unter freiem

<sup>1)</sup> „&“ hier anstatt „a“ in Folge Schreibfehlers.

<sup>2)</sup> Den Meisten meiner Leser wird es nicht bekannt sein, daß der alte Nacherer Katsch, nachdem er Jahrhunderte hindurch als Schandsäule gedient, später als Ehrensäule benutzt wurde. Die französischen Präfecten waren angewiesen, dahin zu streben, daß die Kaiserliche Familie in unserem Lande beim Volke beliebt werde. Obgleich dieses unmöglich war, suchten doch

mel stattfanden, benutzte man eines der Gebäude, welche früher Manderscheider Lehen gehört hatten und am Ratschhofe lagen, dort Urtheile zu verkündigen, peinliche Verhöre vorzunehmen und die Vogtgedinge abzuhalten. Man nannte dieses Gebäude „die Acht“ oder „das Gedinghaus“. Es liegt nicht innerhalb der Grenzen der Aufsicht dieser Schrift, über die Competenz des Vogtgedinges zu schreiben. Dieselbe fand zu den bereits oben S. 14 angegebenen Zeiten statt, wurde jedesmal 15 Tage hindurch fortgesetzt. Die Sitzungen begannen Abends um 6 Uhr und wurden bei offenen Thüren gehalten. Die Scheffen begaben sich aus ihrer Gerichtskammer, „Brüffel“ genannt, in feierlichem Zuge dorthin. Bei Eröffnung des Gedinges wurden gewisse Fragen, deren Wortlaut genau vorgeschrieben war, gestellt. Diese Fragen sind von Lörsch, Aachener Rechtsdenkmäler, 158, nach Inhalt der Collectaneen meines Vaters, mitgetheilt. Sehr auf Beobachtung des Wortlautes derselben gehalten wurde, so daß man daraus entnehmen konnte, daß im Jahre 1680 von Seiten des Schöffensitzes ein feierlicher Protest deshalb eingereicht wurde, weil der Secretair des Vogtmajors bei der Frage: „Herr Vogt, Ew. Gnaden wollen unserer herren Scheffen einen mahnen, wie man das Vogtgeding halten und besigen soll und mit wem“ anstatt: „unserer herren Scheffen“ gesagt hatte: „der herren Scheffen“. Recht deutscher

Präfecten die Mitglieder der Kaiserlichen Familie, wenn sie im Rheinlande waren, über die Gesinnung des Volkes zu täuschen. In solcher Absicht beschloß der Präfect Ladoucette, als die Princessin Pauline zu Aachen weilte, und häufig in dem später „Pauliner Wäldchen“ benannten Gebüsch spazieren ging, ihr eine Ueberraschung dadurch zu bereiten, daß er in der Gegend eine Säule an einer von der Princessin am meisten besuchten Stelle aufstellen und darauf eine Inschrift anbringen ließ, wodurch diese Säule als der Princessin gewidmetes Ehrendenkmal qualificirt werden sollte. Der Princessin sollte vorgespiegelt werden, die Landleute der Umgegend hätten durch dieses Denkmal einen Beweis der Ehrfurcht und Liebe erbracht. Der Präfect fand nun im Grasshause eine bereits behauene Säule, welche zu seinem Zwecke geeignet schien, und welche er, ohne etwas dafür zu bezahlen, wegnehmen zu können glaubte. Auf dieser Säule wurde die Inschrift angebracht: a la vertu de la princesse, oder, wie mir erzählt worden: „Denkmal, der Unschuld und Schönheit gewidmet“, und dann wurde sie im Pauliner Wäldchen aufgestellt. Als die Aufstellung der Säule am folgenden Tage in Aachen bekannt geworden, erstaunte man anfangs darüber, daß besetzt wurde, die Landleute der Umgegend hätten der Princessin eine Ehrendenkmal errichtet. Aber, als nun alte Bürger hinauszogen, um das Denkmal zu sehen, wurde sofort mit Lachen ausgerufen: „Mä Göddet, dat es der Lörsch.“ Es muß nicht wenig Hohngelächter erregt haben, daß man jener Princessin nicht beliebten die alte Schandsäule als Denkmal gewidmet hatte.

Das im Nachstehenden über die Familie Berken Gesagte entnehme ich hauptsächlich den von Matthäus Schrid, Ehemann der unten sub III. 10) erwähnten Catharina Berken, unter der Aufschrift: „No. 1602 Ultimo november durch mich mathäus schrid Johann schriden Eheliger sounn, von oeder mitt Barbara Duppengessers gezilt das schriden geschlecht vnd hercombst so vill ich dessen hab erfahren können beschriffen“ angefertigten Notizen. Schrid hat darin auch über die Familie seiner Gattin geschrieben. Der älteste in diesen Notizen genannte Stammvater ist:

I. Gerhard Berken, verheirathet mit Elsgen Merelen.<sup>1)</sup> Sohn dieser Beiden war:

II. Tederich Berken, verheirathet mit Mellet (Adelheid) von dem Grindt.<sup>2)</sup> Kinder der beiden letzteren waren:

1) Gerhard Berken, verheirathet mit Maria Bestoulz, Tochter von Peter Bestoulz und Catharina v. Kirberich.

2) Christoph. Er ist wahrscheinlich derjenige Christoph Berken, welchen Meyer S. 533 unter den Protestanten, welche den Katholiken Entschädigung zu leisten hatten, erwähnt.

3) Johann B.<sup>3)</sup>

4) Derech (Diederich) B.

5) Gossen (Goswin) B.

6) Franz B.

7) Catharina B.

8) Anna B.

Die sub 7) genannte Catharina war, wie Schrid nicht erwähnt, aber aus einem im Besitze des Herrn v. Dittman befindlichen Stammbaum der Familie v. Heufft hervorgeht, verheirathet mit Theodor Heufft (vgl. S. 38 der dritten Abth. sub I. 2) c.).

III. Der oben sub II. 1) angeführte Gerhard Berken hatte von seiner Ehefrau Maria Bestoulz folgende Kinder:

1) Catharina, Ehefrau des Stephan Düppengießer.

2) Merien (Maria), unverheirathet gest. vor 1602.

3) Mellet (Adelheid), starb unverheirathet vor 1602.

4) Anna, verheirathet mit Johann Düppengießer.

5) Peter Berken, der im Jahre 1602 zu Leipzig verheirathet war. Er ist vermuthlich der oben im Eingange genannte Peter Berken.

<sup>1)</sup> Der Namen undeutlich geschrieben.

<sup>2)</sup> Das Wappen der Familie von dem Grindt enthält ein breites schwarzes Andreaskreuz in silbernem Felde, als Helmzier einen schwarzen und silbernen Flügel.

<sup>3)</sup> Ich nehme an, daß dieser der oben erwähnte Bogtmajor ist, denn Schrid hat keinen andern Johann B. angeführt.



### III. Familie Verken (Ferken).

Das Wappen dieser Familie enthält einen schräg rechts springenden Eber in goldenem Felde; oben auf dem Helme ist ein wachsender Eber.

Im Jahre 1581 wurden als Abgesandte der Aachener Protestanten zum Kaiser geschickt: Bonifaz Colijn, Theodor v. Hillensberg und Peter Verken. Daß letzterer mit Recht von Meyer (Aachen'sche Geschichte S. 480) als Scheffen bezeichnet wird, glaube ich bezweifeln zu müssen. Aus dem von Meyer S. 502 mitgetheilten Rathsbeschlusse vom 19. Juli 1598 ersehen wir, daß Diederich v. Bisterfeld, Kanzler des mit der Execution gegen die Aachener Protestanten beauftragten Churfürsten von Köln, die Protestanten aufgefordert hatte, dieselben Personen, welche bei anderen Gelegenheiten ihre Abgeordnete gewesen, auch jetzt wieder nach Bonn zu schicken, nämlich den Bonifacius Colijn, Syndicus Menn und den früheren Rentmeister, jetzigen Weinmeister Peter Verken.

Unter denjenigen Protestanten, gegen welche im Jahre 1598 die Reichsacht verhängt wurde, befand sich Diederich Verken, den die Protestanten zur Zeit, als sie in Aachen die Uebermacht behaupteten, zweimal, nämlich in den Jahren 1591 und 1593 zum Bürgermeister gewählt hatten. Er ist derjenige Diederich Verken, welcher unten sub III. 9) aufgeführt wird, was ich daraus schließe, daß an der unten citirten Stelle des *Annuaire de la noblesse de Belgique* der Ghemann der Catharina v. Bronckhorst-Batenburg, Theodor Verken als Bürgermeister zu Aachen aufgeführt wird.

Ueber den Vogtmajor Johann Verken ist oben S. 14 und 5 schon berichtet worden. Er hatte, wie wir aus dem von Meyer in der Aachener Geschichte S. 550 Gesagten ersehen, am 7. Juli 1611 den Angriff seiner Glaubensgenossen auf das Jesuiten-Kloster, wovon unten die Rede sein wird, dadurch zu verhindern gesucht, daß er die Führer derselben in seinem Hause mehrere Stunden aufhielt. Auch rug er zur Rettung der Jesuiten bei, indem er, als dieselben auf dem Rathhause sich in der Gefangenschaft der Auführer befanden, mehrere beim Volke beliebte Personen dorthin schickte, um die Befreiung der Befangenen zu erwirken. Aber wir finden auch in einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 2. August 1611, die Klage darüber, daß das Volk in Aachen, welches sich in aufrührerischer Weise gegen seine Obrigkeit benehme, dabei von dem neuen im Namen des Churfürsten eingesetzten Meier „fovirt und anstingirt“ werde.

Das im Nachstehenden über die Familie Berken Gesagte entnehme ich hauptsächlich den von Matthäus Schrid, Ehemann der unten sub III. 10) erwähnten Catharina Berken, unter der Aufschrift: „No. 1602 Ultimo november durch mich mathäus schrid Johann schriden Eheliger Jounn, von oeder mitt Barbara Duppengessers gezilt das schriden geschlecht vnd hercumbst so vill ich dessen hab erfahren können beschriffen“ angefertigten Notizen. Schrid hat darin auch über die Familie seiner Gattin geschrieben. Der älteste in diesen Notizen genannte Stammvater ist:

I. Gerhard Berken, verheirathet mit Elsgen Merelen.<sup>1)</sup> Sohn dieser Beiden war:

II. Dederich Berken, verheirathet mit Mellet (Abelheid) von dem Grindt.<sup>2)</sup> Kinder der beiden letzteren waren:

1) Gerhard Berken, verheirathet mit Maria Bestoulz, Tochter von Peter Bestoulz und Catharina v. Kirberich.

2) Christoph. Er ist wahrscheinlich derjenige Christoph Berken, welchen Meyer S. 533 unter den Protestanten, welche den Katholiken Entschädigung zu leisten hatten, erwähnt.

3) Johann B.<sup>3)</sup>

4) Derech (Diederich) B.

5) Gossen (Goswin) B.

6) Franz B.

7) Catharina B.

8) Anna B.

Die sub 7) genannte Catharina war, wie Schrid nicht erwähnt, aber aus einem im Besitze des Herrn v. Dittman befindlichen Stammbaum der Familie v. Heufft hervorgeht, verheirathet mit Theodor Heufft (vgl. S. 38 der dritten Abth. sub I. 2) c.).

III. Der oben sub II. 1) angeführte Gerhard Berken hatte von seiner Ehefrau Maria Bestoulz folgende Kinder:

1) Catharina, Ehefrau des Stephan Düppengießer.

2) Merien (Maria), unverheirathet gest. vor 1602.

3) Mellet (Abelheid), starb unverheirathet vor 1602.

4) Anna, verheirathet mit Johann Düppengießer.

5) Peter Berken, der im Jahre 1602 zu Leipzig verheirathet war. Er ist vermuthlich der oben im Eingange genannte Peter Berken.

<sup>1)</sup> Der Namen undeutlich geschrieben.

<sup>2)</sup> Das Wappen der Familie von dem Grindt enthält ein breites schwarzes Andreaskreuz in silbernem Felde, als Helmzier einen schwarzen und silbernen Flügel.

<sup>3)</sup> Ich nehme an, daß dieser der oben erwähnte Bogtmajor ist, denn Schrid hat keinen andern Johann B. angeführt.

6) Delle (Abelheid), starb unverheirathet. Sie und der sub 5) annte Peter B. waren Zwillinge.

7) Derck (Dieberich), starb unverheirathet.

8) Franz.

9) Derck, verheirathet mit Catharina v. Bronckhorst-Batengerg, Frau zu Bogelsant.<sup>1)</sup> Die Ehe blieb ohne Kinder. Sie war die Witwe des im Jahre 1565 verstorbenen Georg v. Elter zu Bogelsant (L. Annuaire de la noblesse de Belgique 1879. Généalogie d'Antel).

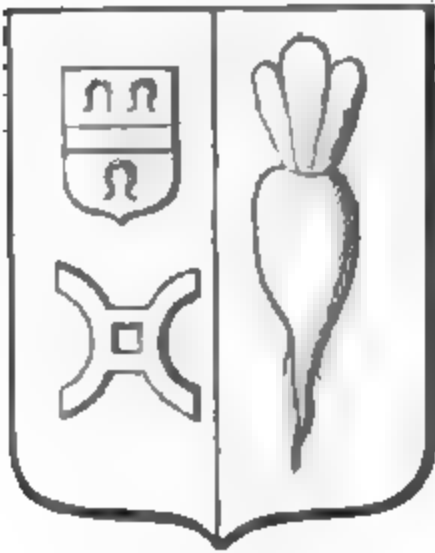
10) Elisabeth Berken, Ehegattin des Matthäus Schrid.

---

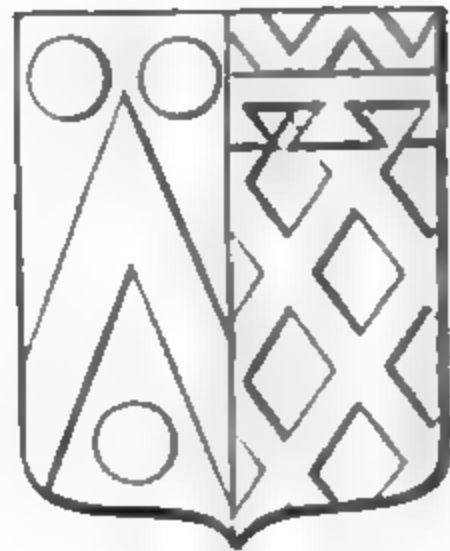
<sup>1)</sup> Schrid sagt nur: Deberich . . . . Is verhiliget ahn Catarina v. Batengerg frauwe zu Bogelsant eine wedfrouwe gewessen. Sein beide gesturben, derich foer vnd katarina naeg haben keine erben von Iuen beiden geschaffen berlassen, noch auch nei gehabt.

#### IV. Familie v. Schrick.

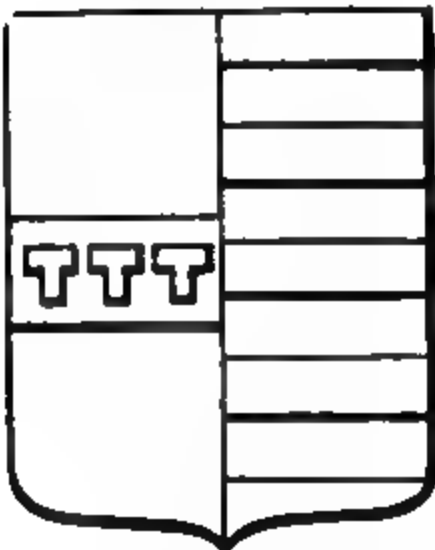
Auf der Gedenktafel des im Jahre 1635 verstorbenen Canonikus  
Gostwinus Schrick in der Münsterkirche zu Aachen befindet sich oben  
das Familien-Wappen des Verstorbenen, und an den Seiten sind die  
nachstehenden Ahnen-Wappen angebracht:



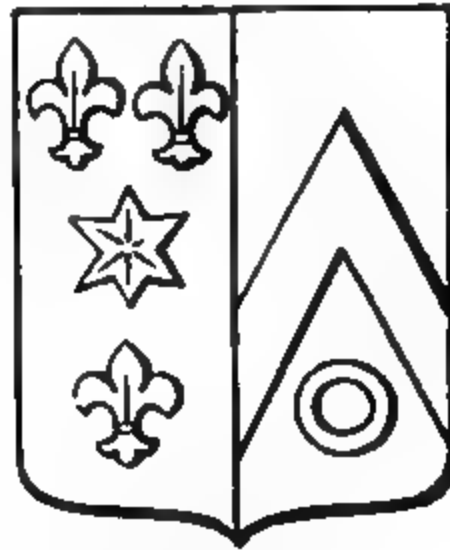
Schrick.  
Birkenholtz.



Nickel.  
Zevell.



Paol.  
Richterich.



Harpersch.  
Steinhausen.

Zur Erklärung dient folgende Ahnentafel:

Leonard Schrid.	Johanne Birkenholz.	Gerhard Pael.	Margarethe von Nichtergen.	Johann Nidel.	Johanne von Zebell.	Abolph Harperk.	Glara von Steinhausen.
Matthäus Schrid.		Angela Pael.		Goswin Nidel.		Abelheid Harperk.	

Albertus Schrid.

Anna Nidel.

Goswin Schrid, Canonicus.

Das in der oben erwähnten Gedenktafel enthaltene Wappen der Familie Schrick ist von mir auch No. 10 der Wappentafeln mitgetheilt. Diese Abbildung stellt das Wappen so dar, wie es in der letzten Zeit geführt worden. Auf den älteren Siegeln der Familie findet sich das Mühleisen viel größer und das Herzschild verhältnißmäßig kleiner, als in den hier abgebildeten Wappenschildern.

In einem im Provinzial-Archive zu Düsseldorf vorhandenen Verzeichnisse derjenigen Hausbesitzer, welche dem Münsterstifte Zinsen von ihren Häusern zu entrichten hatten, findet sich eingetragen: Item Otchijn Schrick van der lang menten huse. Das Verzeichniß ist im 15. Jahrhunderte geschrieben, aber der Inhalt desselben theilweise älter, und es ist daher nicht zu entscheiden, ob jener Otchijn Schrick im 14. oder 15. Jahrhunderte existirt hat.

I. Der älteste urkundlich nachweisbare Ascendent der Familie ist Nicolaus Sch., welcher im Jahre 1514 starb und in der Augustiner-Kirche zu Aachen begraben wurde.<sup>1)</sup>

Der Sohn des Nicolaus Sch. war der im Jahre 1535 verstorbene Leonard Sch. Er war verheirathet mit Johanna Birkenholz. Hinsichtlich der Familie der letzteren ist mir nichts anderes bekannt, als der auf dem Epitaphium des Goswin Sch. befindliche Wappenschild. Kinder dieser beiden Ehegatten waren:

- 1) Catharina Sch., verheirathet mit Johann Düppengießer.
- 2) Matthäus Sch. (siehe unter II.).

II.<sup>2)</sup> Der genannte Matthäus Sch. war Aachischer Rathsverwandter und verheirathet mit Angela Pael, Tochter des Gerhard Pael, welcher in den Jahren 1492 und 1493 Richter des königlichen Stuhles zu Aachen war, und der Margaretha v. Richterhijn (Richterchen). Matthäus Schrick gehörte zu den Lehnsleuten der Münster-Probstei zu Aachen und wird unter ihnen in einer von Quir in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Reiches von Aachen im 1. Bändchen S. 70 mitgetheilten Urkunde vom

<sup>1)</sup> Die hier genannte Augustinerkirche ist nicht dieselbe, welche gegenwärtig als Gymnasialkirche dient. Die Erbauung der letzteren wurde erst im Jahre 1663 begonnen, und sie wurde am 30. Juli 1678 von dem damaligen Weihbischöfe von Lüttich eingeweiht.

<sup>2)</sup> Die nachfolgenden Mittheilungen über die Familie Sch. entnehme ich einer großen Anzahl Sch.'scher Familien-Urkunden. Darunter befindet sich ein von dem unten sub III. zu erwähnenden Protestanten Matthäus Sch. herrührendes Manuscript, welches mit den Worten beginnt: Ao. 1602. Ultimo nouember durch mich mattheus schrick Johann schricken Eheliger sounn, von oder mit Barbara Duppengessers gezilt, das schricken geschlegt vnd herumbst so fill ich dessen hab erfahren können beschriffen.

21. Mai 1535 aufgeführt. Er unterschrieb die Urkunde zusammen mit den andern Lehnsleuten, nämlich Johann v. Benzenraide, Frambach v. Hoekirchen, Jacob Krop, Symon und Dieterich v. Wylre, Claiß Wilremann, Franz v. Byrn. Noppius (Aachener Chronik, 1. Buch, c. 16) erwähnt, daß die zu seiner Zeit in der St. Joilans-Kirche bestehende Bruderschaft der h. zwölf Apostel am 12. November 1513 gegründet worden, und daß zu den Gründern Matthäus Sch. gehörte. Auch in dem von mir mitgetheilten Verzeichnisse der ersten dreißig Mitglieder der h. Sakraments-Bruderschaft findet sich Matthäus Sch. genannt. Er starb am 20. März 1549, und seine Ehefrau am 16. Mai 1547. Die Kinder dieser beiden Eheleute waren:

- 1) Johanna, verheirathet mit Leonard Amya (Amian).
- 2) Leonard, starb unverheirathet zu Antorf (Antwerpen).
- 3) Johann (siehe unter III.).
- 4) Peter, starb unverheirathet zu Aachen.
- 5) Maria, starb unverheirathet zu Aachen.
- 6) Margaretha, starb unverheirathet in Jülich und ist diejenige, deren im Jahre 1594 beurkundete letzte Willenserklärungen im ersten Anhange unter No. XVII mitgetheilt sind.
- 7) Edmund, verheirathet mit Susanna Frankfort, Tochter von Horst Frankfort und Mergen v. Werdt. Von den acht Kindern dieser Beiden waren sieben schon im Jahre 1602 unverheirathet gestorben. Es lebte damals nur noch Barbara, verheirathet mit Peter v. Gelehen.<sup>1)</sup>
- 8) Albrecht (siehe unten sub IV.).

III. Der oben sub 3) genannte Johann Schrid, Sohn des Matthäus Schrid und der Angela Pael, war im Jahre 1559 Baumeister der Stadt Aachen. Sein College war Egidius von der Kammer. Von beiden Baumeistern wird gemeldet, daß sie, als der Stadtrath, dem Verlangen der spanischen Regierung nachgebend, den Beschluß gefaßt hatte, die aus den Niederlanden gekommenen Flüchtlinge aus Aachen auszuweisen, sofort die Rathsversammlung verließen, nachdem sie zum Zeichen ihrer Amtsniederlegung die ihnen anvertrauten Amtsschlüssel auf den Rathstisch niedergelegt hatten. Meyer redet von dem damaligen Ausscheiden der Baumeister und anderer Rathsherrn aus dem Stadtrathe in solcher Weise, daß man annehmen muß, es sei dieses Ausscheiden als offenes Bekenntniß des Protestantismus betrachtet worden. Das letztere ist offenbar richtig, denn die damaligen Rathsherrn wußten, daß durch jene Flüchtlinge, denen man das Bürgerrecht nicht mehr lange hätte versagen können,<sup>2)</sup> die protestan-

<sup>1)</sup> Die unverheirathet gestorbenen sieben Kinder hießen: Engel, Matthäus, Joest, Maria, Jennchen, Leonard, Susanna.

<sup>2)</sup> Das Bürgerrecht wurde vom Stadtrathe gegen Erlegung einer Taze verliehen. Aber es wurde auch ipso iure von denselben erworben,

tische Partei in bedeutendem Maße wäre verstärkt worden. Und da man wahrscheinlich wohl einsah, was die Katholiken, falls die Protestanten das Uebergewicht erlangten, zu erwarten hätten, so erschien die Ausweisung der Flüchtlinge als eine zur Selbstvertheidigung der Katholiken nothwendige Maßregel.<sup>1)</sup>

Johann Schridt starb am 3. November 1565. Er war verheirathet gewesen mit Barbara Düppengießer, Tochter von Johann D. und Bilgen v. Loewenich. Barbara D. starb am 25. Juli 1568. Beide Eheleute hatten außer den gleich nach der Geburt gestorbenen Kindern nur einen Sohn:

welche, zu Aachen wohnend, dort eine Bürgertochter heiratheten, oder eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch zu Aachen ihr Domicil gehabt hatten. Im 18. Jahrhundert war Jeder, der zehn Jahre hindurch in Aachen Domicil gehabt hatte, Bürger. Welche Zeit des Domicils in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Erwerbe des Bürgerrechtes erforderlich war, weiß ich nicht. Die Kinder der niederländischen Flüchtlinge, welche zu Aachen geboren worden, hätten jeden Falles Bürgerrecht gehabt. Denn Jeder, der zu Aachen geboren war, war vollberechtigter Bürger, auch wenn seine Eltern Fremde gewesen.

<sup>1)</sup> Nach unseren heutigen Anschauungen erscheint es als eine nicht zu billigende Härte, Leuten, die ihrer Religion wegen aus dem Vaterlande vertrieben sind, den Aufenthalt zu versagen. Aber in der damaligen Zeit dachte man anders und mußte auch in Folge der Ansichten, die man damals über das Verhältniß der bürgerlichen Gesellschaft zur Kirche hegte, anders darüber denken. Ich will hier nicht von den vielen Katholiken reden, die zu jener Zeit sogar dort, wo ihre Familien seit Jahrhunderten ansässig gewesen, bloß deshalb das Bürgerrecht verloren und auswandern mußten, weil sie ihrer Religion nicht entsagen wollten. Von den Thatsachen, die als Gegenstück zu demjenigen, was in Aachen geschehen, angeführt werden können, will ich nur eine erwähnen. Der Protestant F. Ch. Baur berichtet im 4. Bande seiner Geschichte der christlichen Kirche, S. 319: „Während ein Theil der wallonischen Gemeinde, die einst vor den Verfolgungen Karls V. aus den Niederlanden nach England und von da nach Eduards VI. Tod nach Deutschland geflohen war, in Wesel eine Heimath fand, wurde dagegen die Fremden-gemeinde, die sich in Frankfurt theils aus eingewanderten Wallonen, theils aus der mit Joh. v. Lasch geflüchteten holländischen Gemeinde und einer englischen gebildet hatte, durch den steigenden Haß der lutherisch gesinnten Frankfurter Geistlichen so gedrückt, daß sie der Magistrat nicht länger duldete.“ Für die Katholiken waren als Gründe für die Ausweisung der protestantischen Flüchtlinge aus den Niederlanden maßgebend nicht nur die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung, sondern auch die mit Spanien bestehenden Verträge, deren Verletzung abgesehen von der Pflichtwidrigkeit, die darin gelegen hätte, auch Feindseligkeit der spanischen Regierung gegen Aachen und die schlimmsten Folgen für den Handel der Aachener herbeigeführt hätte. Jenen Flüchtlingen in Aachen den Aufenthalt zu gestatten, hieß damals, zu ihren Gunsten ein bedeutendes Opfer bringen, wofür man keinen Dank zu erwarten hatte.



Matthäus Sch., verheirathet mit Elisabeth Berken. Er wird unter denjenigen Protestanten aufgeführt, gegen welche im Jahre 1598 die Reichsacht verhängt wurde (vgl. Meyer, Nacher Geschichte, S. 504). Auch wurde ihm ein allerdings geringer Theil der von den Protestanten zur Entschädigung der Katholiken zu zahlenden Summe im Jahre 1602 zur Last gelegt (Meyer, S. 533). Seine Gattin gehörte zu einer Familie, von deren Mitgliedern diejenigen, welche in der Nacher Geschichte genannt werden, protestantisch waren und zu den Führern der Protestanten gehörten. Dennoch wurden, wie aus seinen Notizen hervorgeht, zwei Kinder, welche ihm, als er zu Burtscheid auf dem Krugenofen wohnte, geboren wurden und in der Jugend starben, in der St. Michaelskirche und zwar im Rupold'schen Familiengrabgewölbe begraben. Auch war er im Jahre 1567 Taufpathe des ältesten Sohnes seines Oheims Albrecht Schrid, nämlich des unten sub V. genannten Jesuiten Matthäus Schrid.

Die Kinder des Matthäus Sch. und seiner Gattin Elisabeth Berken waren drei Töchter, nämlich Barbara, Maria und Hilgen, und drei Söhne: Gerhard, Matthäus und Johann. Die drei Söhne starben in der Jugend. Von den Töchtern war Barbara Sch., verheirathet in erster Ehe mit Mathis Bastard, in zweiter Ehe mit Matthias Goddard. Die zweite Ehe war kinderlos. Aus der ersten Ehe waren zwei Kinder, Gertrud und Elisabeth, und ein Sohn, Matthäus Bastard.

IV. Der oben sub II. 8) aufgeführte Albrecht Sch., Sohn des Matthäus Sch. und der Angela Pael, war geboren am 16. August 1532. Hinsichtlich der von ihm besuchten Universität ist uns nichts bekannt. Im April 1561 begleitete er den damaligen Dechanten, späteren Bischof von Lüttich, Gerard v. Großbeck, auf einer Reise nach Rom und Wien. Am 27. November desselben Jahres kam er auf der Rückreise von Rom in Köln an. Am 19. Juni 1564 wurde er zum Scheffen des Königlichen Stuhls zu Aachen erwählt.<sup>1)</sup> Am 15. Mai 1571 wurden Albrecht Sch. und Franko Bloch zu Bürgermeistern erwählt und dem alten Brauche gemäß am Urbanustage, den 25. Mai, vereidet.<sup>2)</sup>

Aachen gehörte nicht zu denjenigen Reichsstädten, wo die Protestanten in Gemäßheit des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre

<sup>1)</sup> Aus der desfalligen Notiz des Albrecht Sch. S. 4 des ersten Anhangs entnehmen wir, daß damals die zu Scheffen Ernannten ein Eintrittsgeld von 100 Goldgulden erlegen mußten.

<sup>2)</sup> In dem Verzeichnisse der Nacher Bürgermeister, welches das 66. Heft der Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande enthält, sind die Bürgermeister des Jahres 1571 nicht aufgeführt. Ich ent-

1555 Duldung und Gleichberechtigung mit den Katholiken verlangen konnten. Der § 27 des Augsburger Reichsabschiedes hatte nur hinsichtlich derjenigen Reichsstädte, wo damals die Protestanten neben den Katholiken frei ihren Gottesdienst ausübten, bestimmt, daß beide Religionsparteien in Zukunft als gleichberechtigt neben einander bestehen sollten.<sup>1)</sup> In Aachen aber hatte man bis dahin an dem alten Grundsatz, daß jeder nicht katholische Gottesdienst auch von der bürgerlichen Gesellschaft als etwas Verbotenes gelten müsse, festgehalten. Auch hatte man noch im Jahre 1550, als König Ferdinand Commissarien nach Aachen geschickt hatte, um gegen die dort anwesenden fremden Protestanten zu inquiren und auf deren Verbannung zu bringen, ein Gesetz erlassen, wonach erstlich Keiner, der sich zu Aachen niederlassen wollte, daselbst aufgenommen werden und das Bürgerrecht erlangen sollte, wenn er nicht ein Zeugniß seiner früheren Obrigkeit über sein Wohlverhalten vorlege und dabei feierlich gelobe, daß er keiner anderen Confession als der katholischen angehöre, und zweitens Niemand zu einem Rathsfize oder zu einem städtischen Amte zugelassen werden solle, der nicht seit sieben Jahren Bürger sei und sich während dieser Zeit durch seinen Lebenswandel als wahrer Katholik erwiesen habe. Wir kennen nicht den Wortlaut dieses Gesetzes, vermuthlich ist es dasselbe, welches der Kaiser Rudolph II. in seinem am 7. August

---

nehme meine Angabe über dieselben dem im ersten Anhange mitgetheilten Notizbuche des Albrecht Schrid. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, wie demüthig Albrecht Sch. in seinem Notizbuche, welches er bloß für sich geschrieben, und wovon er nicht geahnt hat, daß es jemals würde dritten bekannt werden, sich über die ihm zu Theil gewordene Ernennung ausdrückt. Sich selbst unfähig zum Amte eines Scheffen haltend, schreibt er S. 4 des ersten Anhangs: „Anno 64 den 19 Junij bin ich ein vnschuldig Scheffen alheir zu Ach worden“. An der Stelle, wo er seine Ernennung zum Bürgermeister notirt (S. 6 des ersten Anhangs), schreibt er: „wiwoll ich ontwirdich vnd vngeschickt.“ Sein im Jahre 1560 angefertigtes Bildniß, welches ihn im schwarzen Sammtgewande mit breitem Dolch an der Seite darstellt, läßt eine solch kindliche Demuth, wie er in Wirklichkeit hatte, nicht vermuthen.

<sup>1)</sup> Der § 27 lautet wörtlich: Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstädten die beiden Religionen, nämlich unsere alte Religion und der Augsburgerischen Confessions-Verwandten Religion in Zeithero Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben hinführo auch also bleiben und in denselbigen Städten gehalten werden, und derselben Reichsstädt Bürger und andere Einwohner, Geistlich und Weltlichs Stand friedlich und ruhig bei und nebeneinander wohnen, und kein Theil des anderen Religion, Kirchen-Gebräuch, und Ceremonien abzuthuen oder ihn davon zu bringen unterstehen, sondern jeder Theil den anderen laut dieses Friedens bei seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuch und Ceremonien . . . ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

1581 an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg gerichteten Schreiben erwähnt. Der Kaiser sagt in diesem Schreiben, es sei in Aachen unter der Regierung Ferdinands und noch bei Lebzeiten Karls V. „mit ihrer Majestät und Liebden Vorwissen“ durch einstimmigen Beschluß von Bürgermeister, Scheffen und Rath, „eine besondere Ordnung und Statutum aufgerichtet, und fürter zu ewigen Zeiten zu“ „halten gelobt und geschworen worden, des Inhalts nämlich: Daß“ „Bürgermeister, Scheffen und Rath in bemeltem ihro Kaiserlichen“ „Majestät Königlichen Stuhl und Stadt Ach fürter, wie zuvor“ „allerdings bey der einigen katholischen Religion bleiben, auch zu“ „Rath- und Stadt-Ämtern keine andere, als derselben Religion zu“ „gethane Personen zugelassen werden sollten.“ Auch hatte der Stadtrath durch seinen Syndicus Gerlach Radermacher auf dem Augsburger Reichstage vor dem Könige und den gesammten Reichständen erklären lassen, daß die Aachener Bürgerschaft fest entschlossen sei, niemals eine Neuerung auf religiösem Gebiete zu dulden und stets dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Wir kennen nicht den Wortlaut der damals von dem Aachener Gesandten gegebenen Erklärung. Roppius nimmt an,<sup>1)</sup> daß durch diese Erklärung die Aachener Bürgerschaft dem Könige gegenüber sich feierlich verpflichtet habe, niemals zu dulden, daß zu Aachen Jemand, der nicht katholisch sei, an der Regierung der Stadt Theil nehme. Schon damals existirte in Aachen eine nicht geringe Anzahl von Protestanten. Als es sich in den Jahren 1559 und 1560 ergeben hatte, daß mehrere angesehene Rathsherrn, welche bis dahin äußerlich noch zur katholischen Kirche gehalten, Protestanten waren, und hierdurch Uncinigkeit und Zwist entstanden war, sah sich der Rath veranlaßt, am 7. Mai 1560 noch einmal durch ein Decret festzusetzen, daß Niemand zu einer Rathsherrn-Stelle oder zu einem städtischen Amte zugelassen werden sollte, der nicht katholisch sei und seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche sowohl vor dem Antritte des Amtes öffentlich erkläre, als auch durch sein Leben bezeugt habe. Um die Aufrechterhaltung dieses Decretes für die Zukunft zu sichern, wurde es den Zünften durch die beiden Bürgermeister, die beiden Werkmeister, zwei Scheffen, den Raths-Syndicus und den Raths-Secretair zur Genehmigung vorgelegt, und jede einzelne Zunft für sich verband sich durch Unterschrift, das Decret für immer aufrecht zu erhalten. Aber schon im Jahre 1574 wurde es abgeändert. Es waren am St. Johannes-Abend des genannten Jahres bei den Rathsherrn-Wahlen auch Personen gewählt worden, welche am darauf folgenden Tage (St. Johannes-Geburtstag) die durch das Decret von 1560 erforderte Erklärung, daß sie katholisch

<sup>1)</sup> Roppius ad 1574.

feien, nicht abgeben wollten, und daher nicht zu den Rathsherrn zugelassen werden konnten.<sup>1)</sup> Der Rath wies das Gesuch der Zünfte, diese Gewählten unter Aufhebung des Decretes von 1560 als Rathsherrn anzunehmen, als es das erstemal gestellt wurde, zurück. Als dieses Gesuch aber gleich nachher wiederholt wurde, gab der Rath ihm nach, und es wurde am 23. Juli 1574 bestimmt, daß diejenigen, welche am St. Johannes-Abend gewählt worden, wenn sie entweder katholisch oder Anhänger der Augsburger Confession seien, also zu keiner der reichsgesetzlich verbotenen Secten gehörten, bei der nächsten Rathsherrn-Sitzung zu Rathsherrn-Stellen sollten zugelassen werden. Es wurde dann ferner beschlossen, „daß inzwischen die gewisse Versehen und Anordnung bedacht und gemacht werden, damit hinfüro kein anderer, dan allein gesagter alter catholischen Religion, oder aber der Augsburger Confession zugethane Bürger, und die vor und bey ihren Rathsherrn-Eiden den Herren Bürgermeistern und Rath festiglich geloben, in Religionsfachen keine Neuerung oder Aenderung, wie obgemelt, durch sich selbst oder andere einzuführen, oder einführen zu lassen, im Rath angenommen werden sollen.“

Die von den Chronisten uns mitgetheilten Thatsachen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Zahl der in Folge dieses Rathsherrn-Beschlusses in den Stadtrath gelangten Protestanten schon im Jahre 1574 so bedeutend war, daß sie jede ihren Confessionsgenossen nachtheilige Maßregel abwenden und jeden denselben vortheilhaften Antrag im Rathe durchsetzen konnten.<sup>2)</sup> Dieses Uebergewicht erhielt sich auch in den zunächst folgenden Jahren und bei der am St. Johannestage 1580 stattgefundenen Rathsherrn-Erneuerung hatte sich die Zahl der protestantischen Rathsherrn und derjenigen katholischen Rathsherrn, welche sich der protestantischen Partei bei den Abstimmungen angeschlossen, so vermehrt, daß, als die im katholischen Sinne abstimmenden Rathsherrn im Januar 1581 sich von den anderen abgesondert und einen besonderen katholischen Rath gebildet hatten, sich selbst an dem Tage des darauf folgenden Maimonates, an welchem die Bürgermeister gewählt wurden, von 128 Rathsherrn nur 48 bei der Sitzung des katholischen Rathes einfanden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Es war damals schon gesetzlich bestimmt, daß der Rath am St. Johannes-Abend (den 23. Juni) aus den acht Candidaten, welche jede Zunft präsentirte, einen, der die Zunft auch im kleinen Rath vertrat, und drei Mitglieder des großen Rathes wählte. Am darauf folgenden Tage (St. Johannes-Geburtsstag) traten die neu gewählten Rathsherrn, nachdem sie die geforderten Erklärungen gegeben und vereidigt worden, an Stelle der ausscheidenden Mitglieder in den Rath ein.

<sup>2)</sup> Es werden solche Thatsachen unten erwähnt werden.

<sup>3)</sup> Ich entnehme die angegebenen Zahlen einem Vortrage, der Namens-

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß die Protestanten schon im Jahre 1574 in den Zünften das Uebergewicht hatten, und wie sehr diejenigen, welche im Jahre 1560 bei der Abfassung des oben erwähnten Rathschlusses und dessen Approbation durch die Zünfte das entscheidende Wort führten, sich getäuscht hatten, wenn sie durch jenen Beschluß dem in der jüngeren, damals heranwachsenden Generation immer mächtiger werdenden Geiste der Reformation gegenüber den katholischen Charakter Aachens zu wahren glaubten. Wir wissen nicht, wie groß im Jahre 1574 die Zahl der Protestanten in den Zünften war, und können daraus allein, daß sie bei den Abstimmungen in den Zünften die Majorität erlangten, noch nicht schließen, daß ihre Zahl größer, als die der katholischen Zunftgenossen war.<sup>1)</sup> Gewiß ist es aber, daß von denjenigen Industriellen, welche durch ihren Wohlstand und durch ihre Bildung zu den angesehensten Mitgliedern ihrer Zunft

der Zünfte und ihrer Greven im Jahre 1593 vor dem Reichshofrathe gehalten wurde. Die Protestanten würden sich gehütet haben, dort, wo sie sowohl durch ihre Gegner als durch die vorliegenden Berichte der Kaiserlichen Commissarien der Unwahrheit überführt werden konnten, unrichtige Zahlen vorzubringen. Auch würde wohl Meyer, der S. 495 jenen Vortrag der Zünfte mittheilt, es gewiß bemerkt haben, wenn unrichtige Zahlen wären angegeben worden.

<sup>1)</sup> Meyer erzählt S. 470, daß im Jahre 1580 die katholische Partei neben dem Münsterstifte und dem Scheffenstuhle noch 16000 Religions-Verwandte im Staate zur Stütze hatte. Nun ist mir zwar unwahrscheinlich, daß Meyer, um zu dieser Zahl zu gelangen, die Reichs-Untertthanen eingerechnet habe. Aber wir wissen hierüber nichts gewiß. Meyer sagt uns aber auch nicht, wie groß die Zahl der den Katholiken gegenüberstehenden Protestanten war, wie viele von den 16000 Katholiken stimm-berechtigte Bürger waren, und welchen Theil davon die zu keiner Zunft gehörenden Kappusbauern und die Frauenspersonen ausmachten. Endlich ist uns die Quelle, aus welcher Meyer die Zahl entnimmt, nicht bekannt, und statistische Angaben, welche aus dieser Zeit herrühren, sind immer mit Vorsicht aufzunehmen. Aus einer Urkunde des geheimen Staats-Archives geht hervor, daß im Januar 1613 der Brandenburgische Bevollmächtigte den Scheffen, welche die protestantischen Bürgermeister nicht anerkennen wollten, vorhielt, es sei die Zahl der Protestanten in Aachen doppelt so groß, als die der Katholiken. Aber wir wissen, daß während der Jahre 1575 bis 1598 der dem Protestantismus anhängende Theil der Bürger besonders in den geringeren Ständen sich theils durch den Zuzug fremder Protestanten, theils durch Religions-änderung vieler Einheimischer ganz bedeutend vermehrt hatte. Auch in den unten angeführten notariellen Acte, sowie in der Eingabe, welche die Aachene Protestanten nach dem Tode Rudolphs II. an den Reichsvicar richteten, wir gesagt, daß die Protestanten in Aachen die Majorität bildeten, aber ich kann aus diesen Actenstücken nicht ersehen, daß diese Majorität vor der Zeit, in die Protestanten in Aachen geherrscht haben, schon vorhanden war.

gehörten, ein so großer Theil sich schon vor dem Jahre 1574 von der katholischen Kirche losgesagt hatte, daß es den Zünften nicht mehr möglich war, der Vorschrift des Gaffelbriefs von 1450, wonach sie nur durch Persönlichkeit und Familie angesehene Männer zur Besetzung der Rathssitze präsentiren sollten, zu entsprechen, so lange ihnen nicht gestattet wurde, auch Protestanten als Candidaten zu den Rathsherren-Stellen in Vorschlag zu bringen. Es ergibt sich letzteres aus dem notariellen Acte, durch welchen im Jahre 1611 die Deputirten der protestantischen Bürgerschaft ihre Erklärung über die Gründe, weshalb der damalige katholische Rath von den Protestanten nicht mehr als rechtmäßige Obrigkeit anerkannt wurde, beurkunden ließen. Es wird in diesem Acte nebst Anderem auch gesagt, „nicht die schlechtesten“, sondern „die vornehmsten“ hätten sich „zur Religion“ bekehrt, und weil daher Mangel an Personen, die zu Rathsstellen qualificirt gewesen, sich ergeben habe, so sei der Eid, den „zu schwören die Religions-Verwandten sich beschwert“, <sup>1)</sup> abgeändert worden, und es seien sodann seit dem Jahre 1574 sowohl Religions-Verwandte als Katholiken zu den Rathssitzen präsentirt und gewählt worden.<sup>2)</sup> Ich würde hinsichtlich der Richtigkeit dieser Angabe Zweifel hegen, wenn

<sup>1)</sup> Was von Abänderung des Amtseides der Rathsherren gesagt wird, bezieht sich darauf, daß man mit Rücksicht auf die Protestanten anstatt der Eidesformel „so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen“ die Formel „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ einführte.

<sup>2)</sup> Eine Abschrift des erwähnten notariellen Actes befindet sich unter den Urkunden der damaligen Zeit, welche dem Churfürsten von Brandenburg eingesandt worden, im Geheimen Staats-Archive zu Berlin. Es heißt wörtlich in diesem Acte: „.... dergestalt, daß großer Mangel an qualificirten Rathspersonen bei dem Rathe erschienen und derowegen der Rath die Religions-Verwandten invitirt, den Eid geändert u. s. w.“ Daß diese Invitation von Seiten des Rathes ganz gewiß nicht stattgefunden, ergibt sich aus der obigen Erzählung. Es enthält jener Act, welchen die Häupter der revolutionairen Partei, um ihre Auflehnung wider die rechtmäßige Obrigkeit zu rechtfertigen, aufnehmen ließen, vielfache Uebertreibungen. Ich glaube aber nicht, daß es unwahr ist, wenn dort, wo davon die Rede ist, daß es an der hinreichenden Zahl von Katholiken, die zu Rathsherren-Stellen befähigt seien, zur Zeit des Actes fehle, zugesetzt wird: „Daß man ex infima plebe ganz ungeschickte und unerfahrene Leute, deren ein guter Theil nicht lesen und schreiben können, zu dem Regiment und Rathsämbtern befördert“. Auch in der Denkschrift, welche nach dem Tode Rudolphs II. von den Nacher Protestanten dem Reichsvicar eingereicht wurde, ist gesagt: „Nachdem durch Gottes Schickung und dessen väterliche und unendliche Barmherzigkeit das Licht des Evangelium in Deutschland aufgegangen“, habe „die Evangelische Bürgerschaft dermaßen vermehrt, daß nicht allein die vornehmsten, vermöglichsten und angesehenlichsten Bürger der Religion zugethan gewesen zc.“

ich nicht eine Bestätigung derselben in demjenigen fände, was die katholischen Geschichtsschreiber v. Beed und Meyer über die Gründe berichten, welche zur Erwirkung des Rathschlusses von 1574, wodurch die Protestanten zu Rathssitzen zugelassen wurden, vorgebracht worden sind und denselben veranlaßt haben. Beed sagt S. 269: *suggerunt hinc concivibus, quam operae pretium sit reipublicae et urbi, ut conspicuis fama et existimatione viris administratae operae in senatu pariter cum aliis committantur.* Meyer sagt S. 464: „sie steckten sich hinter ihre katholischen Mitbürger und suchten diesen sehr schmachhaft beizubringen, wie schön, wie ansehnlich es herauskäme, wenn lauter wichtige und in dem besten Rufe stehende Männer beim Regierungsruder gesetzt würden.“ Also auch nach Beed und Meyer wurde der bezogene Rathschluß von 1574 dadurch veranlaßt, daß man den Zünften vorstellte, es liege im Interesse der Gemeinde, daß, wie es der Gaffelbrief vom Jahre 1450 vorschrieb, Männer von „Abeldom“ (ansehnlicher Familie) und „guder Fahmen“ (persönlichem Ansehen)<sup>1)</sup> zu Rathssitzen gewählt würden. Es muß also unter den Katholiken an der hinreichenden Anzahl solcher Männer gefehlt haben.

Wie sehr der Protestantismus unter den Mitgliedern der besser situirten Aachener Familien in den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts verbreitet war, entnehme ich auch aus den beiden Listen, welche Meyer S. 503 und 532 der Aachen'schen Geschichte mittheilt. Die erste dieser Listen enthält die Namen derjenigen Personen, welche im Jahre 1598 von der Reichsacht betroffen wurden, und die andere führt diejenigen auf, deren Benehmen in den Jahren 1581 bis 1598 die Veranlassung wurde, daß sie bezw. ihre Erben im Jahre 1602 den Katholiken gegenüber zum Schadenersatz verurtheilt wurden.<sup>2)</sup> Die

<sup>1)</sup> Man darf nicht „guder Fahmen“ mit „guten Rufes“ übersetzen. Von gutem Rufe d. h. unbescholten waren alle Mitglieder der Zünfte.

<sup>2)</sup> Man findet in diesen Listen aufgeführt: Bonifacius Colijn, Johann Ellernborn (in Punt), Anastatius v. Segroide, zwei Mitglieder der Familie v. Obfinnigh genannt Rohe, Wilhelm v. Olmütz genannt Mühlstroe, zwei Mitglieder der Familie Pastor, darunter Adam Pastor (wahrscheinlich derselbe, welcher in dem von mir im zweiten Anhange sub No XXXIX mitgetheilten Schriftstücke als Greve der tribus nobilium aufgeführt ist), Matthäus Schrid, Maximilian v. Schwarzenburg, drei Mitglieder der Familie Ferken, mehrere Mitglieder der Familie v. Zebel, Mitglieder der Familie Düppengießer, Mitglieder der Familien Scharbinell, Fibus, sowie der damals zu den reichsten Industriellen gerechneten Familie Amna, der Familie Clermond, welche, so viel ich weiß, dieselbe ist, welche später geadelt wurde, die Scheffen Hugo Belzer von Eschweiler und Johann Lonzen, den Rathsherrn und Baumeister Peter Stoupard, den gewesenen Bürgermeister Simon Engelbrecht und andere Mitglieder seiner Familie, die auch später in Frankfurt am Main zu den nobiles gehörte, den Dr. Johann Linzenich, Dr. Rudolf Linzenich, die Rehger Rettenis, Starz und Nütten, mehrere Mitglieder der Bohgerber-

in diesen Listen enthaltenen Namen geben in Verbindung mit den an anderen Stellen der Meyer'schen Geschichte angegebenen Namen von Protestanten jener Zeit den Beweis, daß damals in Aachen beinahe von jeder Familie, von der es bekannt ist, daß sie zu den nobiles bezw. zu den reicheren Industriellen gehörte, wenigstens ein Theil sich der neuen Lehre zugewendet hatte.

Daß die Zünfte zu der Zeit, wo ein großer, vielleicht der größte Theil der angeseheneren Bürgerschaft protestantisch war, durch deren Einfluß dazu gebracht werden konnten, die Zulassung der Protestanten zu Rathssitzen zu verlangen, und daß auch die meisten Vertreter der Zünfte im Rathe jenem Verlangen nicht lange widerstrebten, ist leicht erklärlich. Aber fast unbegreiflich ist, daß damals bei vielen katholischen Rathsherrn, als sie zu dem Beschlusse vom 23. Juli 1574 ihre Zustimmung gaben, keine hinreichende Einsicht hinsichtlich der Tragweite des Beschlusses obwaltete. Nach Angabe Meyer's nämlich waren die meisten unter denjenigen Katholiken, welche dem Beschlusse vom 23. Juli 1574 zugestimmt hatten, in der Täuschung befangen gewesen, es würden, wie dies auch dem Wortlaute des Beschlusses entsprochen hätte, nur diejenigen unter den Aachener Protestanten, welche sämmtlichen in der Augsburger Bekenntnißschrift von 1530 enthaltenen Glaubenssätzen huldigten, auf Grund des neuen Gesetzes Rechte in Anspruch nehmen können. Diese Katholiken sollen, wie uns berichtet wird, ihre Zustimmung sehr bedauert haben, als sie später wahrnahmen, daß auf Grund jenes Beschlusses alle Protestanten, welche in Aachen Bürgerrecht hatten, Eintritt in den Rath, wenn sie zu Mitgliedern desselben erwählt worden, erlangten. In Aachen waren nämlich damals noch nicht diejenigen Protestanten, welche demselben Glaubensbekenntnisse huldigten, zu organisirten und äußerlich erkennbaren Pfarrgemeinden vereinigt, so daß man die Religion eines jeden einzelnen Protestanten aus der religiösen Gemeinde, welcher er angehörte, hätte erkennen können. Es erschienen daher die Protestanten zu Aachen ungeachtet der vielfachen Verschiedenheit ihrer religiösen An-

Familie v. Beek (Beed). Zwar sind in den beiden Listen auch Katholiken aufgeführt, welche mit den Protestanten zusammen an dem vom Kaiser für unrechtmäßig erklärten Stadtrathe Theil genommen hatten. Aber diese bildeten nur eine geringe Minorität unter den in den Listen Genannten und wir müssen mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse annehmen, daß Keiner von ihnen oder doch nur ein sehr geringer Theil von denselben zu den wohlhabenden und daher unabhängig gestellten Familien gehörte, deren Namen ich hier angeführt habe. — Meyer nennt S. 455 als Protestanten Heinrich Garzweiler, Franz von Inden und Johann Schrid, und aus dem von Meyer S. 457 Berichteten ist zu entnehmen, daß Wilhelm Pastor und Hermann Bertolf Protestanten waren. Auch der oben, S. 9, genannte Wilhelm von Dablung ist vermuthlich Protestant gewesen.



sichten und der daraus sich ergebenden Streitigkeiten unter ihnen, doch äußerlich den Katholiken gegenüber als eine einzige Partei. Selbstredend war der Stadtrath nicht in der Lage, hinsichtlich eines einzelnen Protestanten, der zum Rathsherrn gewählt war, zu untersuchen, in wie weit seine religiösen Ansichten mit der Augsburger Confession übereinstimmten. Die Protestanten aber hatten ein erhebliches Interesse daran, ihrer ganzen Partei den Namen derjenigen protestantischen Religionsgenossenschaft, welche allein nach den Reichsgesetzen erlaubt und als berechtigt anerkannt war, nämlich der Augsburger Confessions-Verwandten, beizulegen, um dadurch als recht starke Partei auftreten zu können. Dazu kam, daß man sich damals in Deutschland gewöhnt hatte, Protestanten der verschiedensten Richtung, auch wenn ihre Differenzen sich auf solche Punkte bezogen, welche noch von den ersten Reformatoren als zu den wichtigsten Glaubenssätzen gehörig waren erachtet worden, doch unter dem gemeinsamen Namen der Augsburger Confessionsgenossen einzubegreifen, und daß man hinsichtlich der Frage, durch welche Principien die Augsburger Confessions-Verwandten von andern Protestanten verschieden seien, keinen klaren, bestimmten und allgemein angenommenen Begriff hatte.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich bildeten die Calvinisten zu Aachen die Mehrzahl der dortigen Protestanten. Im Jahre 1580 hätte Niemand daran gedacht, die Calvinisten als Augsburger Confessions-Verwandte zu betrachten. Aber in den Jahren 1575 bis 1581 wurden die Reformirten in der Pfalz allgemein und ohne Widerspruch zu den Augsburger Confessions-Verwandten gerechnet,<sup>2)</sup> und es war erklärlich, daß die Aachener Calvinisten dieselbe Qualität auch für sich in Anspruch nahmen, welche ihren Glaubensgenossen in der Pfalz von Niemanden streitig gemacht wurde.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Meyer berichtet S. 471, daß im Jahre 1580 die in Aachen anwesenden Kaiserlichen Commissarien, welche die Aufhebung des Beschlusses von 1574 verlangten, hierfür nebst Anderem auch den Grund vorgebracht hätten, daß „vom Ursprunge des Lutherthums her sich so vielerlei Religionsneuerungen geäußert hätten, daß man nicht mehr unterscheiden könne, welche für die im Reiche erlaubte wahre Augsburgerische Confession zu halten sei.“

<sup>2)</sup> Bekanntlich wurde später im Instrum. Pacis Osnabr. art. VII. ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen Anhänger der Augsburger Confession, welche Reformirte hießen, mit den anderen gleichberechtigt seien.

<sup>3)</sup> Es wird uns von Noppius z. J. 1583 berichtet, daß die Fürsten der Augsburger Confession Prediger nach Aachen geschickt hatten, um bei den dortigen Protestanten zu fungiren, daß aber diese Prediger die Stadt wieder verließen, weil sie die Aachener Protestanten nicht als Glaubensgenossen anerkannten. Nun wissen wir aber nicht, auf welchem Standpunkte diese Prediger selbst standen, ob sie nicht weiter von der Augsburger Bekenntnisschrift, wie sie ursprünglich gelautet hatte, abwichen, als die Aachener Calvinisten. Noppius meint irrthümlich, es hätte sich damals herausgestellt, daß die

Mejer berichtet, daß die Katholiken, als sie bemerkten, daß auf Grund des neuen Gesetzes alle Protestanten, sobald sie gewählt waren, in den Rath wirklich gelangten, das Gesetz deshalb nicht wieder aufheben konnten, weil die Zahl der Protestanten unter den Rathsherren bereits so groß war, daß nichts wider deren Willen durchgesetzt werden konnte. Dem letzteren Umstande war es auch zuzuschreiben, daß von jetzt an zwar die Protestanten noch keinen öffentlichen Gottesdienst hielten, aber gegen ihre sonstigen Zusammenkünfte zu religiösen Zwecken und gegen diejenigen, welche in diesen Versammlungen predigten, die bestehenden Gesetze nicht mehr zur Anwendung kamen. Als eine Folge des Uebergewichtes, welches die Protestanten, nachdem sie zur Theilnahme am Rathe zugelassen, sofort erlangten, wird von Mejer angeführt, daß man, um fremden Protestanten, welche sich zu Aachen niederlassen wollten, den Erwerb des Bürgerrechtes zu erleichtern, von ihnen nicht mehr den bis dahin gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis über ihren bisherigen Lebenswandel verlangte. Den niederländischen Flüchtlingen wäre selbstredend oft nicht möglich gewesen, Zeugnisse von den Behörden ihres früheren Wohnortes sich zu verschaffen.

Von jetzt an nahm die Zahl der Anhänger des Protestantismus theils durch Einwanderung fremder Protestanten, theils durch Abfall der Katholiken immer mehr zu. Im Jahre 1578 war es so weit gekommen, daß die Bewohner der St. Peterspfarre in ihrer Pfarrkirche einen aus der katholischen Kirche ausgetretenen früheren Carmelitermönch anzustellen versuchten. Der Versuch mißlang. Die Führer der Protestanten waren vermuthlich zu klug, um sich schon jetzt den Konflikten auszusetzen, welche nothwendig für sie entstanden wären, wenn sie jenen protestantischen Prediger im Amte zu erhalten gesucht hätten. Derselbe wurde von der geistlichen Behörde aus der Kirche ausgewiesen.

Mit gleicher Klugheit verfahren die protestantischen Rathsherren bald nachher bei einer anderen Gelegenheit. Im April und Mai 1580 wurden von einer Anzahl von Protestanten, die sich unter dem Namen von Anhängern der unverfälschten Augsburger Confession vereinigt, und einen vom Katholicismus abgefallenen ehemaligen Augustinermönch zu ihrem Geistlichen gewählt hatten, dem Stadtrathe mehrere Petitionen eingereicht, worin sie das Gesuch stellten, daß ihnen öffentlicher Gottesdienst gestattet und ein hierzu geeignetes Local angewiesen werde. Wie uns berichtet wird, opponirten gegen die Gewährung dieses Begehrens die Geistlichkeit, die Mitglieder des Schöffens-

Aachener Flacianer seien. Der Chronist weiß nicht, daß die Flacianer die consequentesten Vertheidiger des reinen Lutherthums waren und den Namen der Augsburger Confessions Verwandten vorzugsweise verdienten.

stules und das Volk in Masse. Worin diese Opposition bestanden, wird uns nicht gesagt. Vermuthlich bestand sie nur in einem beim Rathe eingereichten Proteste. Obgleich die Protestanten gewiß alle von dem Wunsche befeelt waren, daß ihren Glaubensgenossen öffentlicher Gottesdienst gestattet werde, wurde doch das Gesuch derselben abgewiesen, und indem die protestantischen Rathsherren so beschloffen, entsprachen sie den Regeln der Klugheit. Es waren nämlich Abmahnungsschreiben, worin der Stadtrath aufgefordert wurde, jenes Gesuch abzuweisen, sowohl vom spanischen Statthalter der Niederlande als vom Kaiser selbst eingeschickt worden. Es war aber vorauszusehen, daß, wenn diesen Abmahnungsschreiben zuwider gehandelt werde, dadurch zunächst ein für die Interessen der Stadt Aachen höchst nachtheiliges Zerwürfniß mit der spanischen Regierung werde veranlaßt werden, und daß dann auch der Kaiser Rudolph sowohl von der spanischen Regierung als vom Bischof von Lüttich und der Aachener Geistlichkeit gedrängt, sich der Angelegenheiten der Krönungsstadt, denen gegenüber der Kaiser bis jetzt in Unthätigkeit verharrte, mit Energie annehmen werde. Wahrscheinlich war der Beschluß, jene Petitionen abzuweisen, erst nach dem St. Johannestage 1580, an welchem die Protestanten, wie oben angeführt ist, eine bedeutende Majorität im Stadtrathe in Folge des für sie günstigen Erfolges der vorhergegangenen Wahlen erlangt hatten, gefaßt worden. Aber wenn es auch erwiesen wäre, daß der Beschluß früher zu Stande gekommen, so könnte doch nicht bezweifelt werden, daß zur Zeit, da man ihn faßte, die Majorität des Stadtrathes auf protestantischem Standpunkte sich befand. Denn dem Gesandten des Herzogs von Jülich, der auch Abweisung der Petition verlangt hatte, ertheilte man die Antwort, man habe zwar zur Zeit die Erlaubniß zum öffentlichen protestantischen Gottesdienste versagt, aber man sei nach der Bestimmung des Religionsfriedens berechtigt, diese Erlaubniß zu ertheilen, sobald man es für angemessen erachte. Diese letztere Behauptung, welche auch später noch von den Aachener Protestanten wiederholt wurde, stand mit dem Wortlaute der oben schon mitgetheilten Bestimmung des Religionsfriedens so sehr in Widerspruch, daß sie wohl als Vorwand für Protestanten, welche durch das relative Recht sich gehindert sahen, den von ihnen vertretenen religiösen Grundsätzen gemäß zu handeln, erklärlich sein mag, aber sicherlich nicht von einem im katholischen Sinne entscheidenden Stadtrathe wäre vorgebracht worden.

Der erwähnte abtrünnige Augustinermönch hielt ungeachtet des Umstandes, daß ihm die Erlaubniß, öffentlich zu predigen, versagt worden, doch am 24. August desselben Jahres eine öffentliche Predigt unter großem Zulauf des Volkes. Er wurde später verhaftet, aber man ließ ihn entspringen, und daß über seine Befreiung keine Untersuchung

angestellt wurde, war bei der damaligen Zusammensetzung des Stadtrathes erklärlich.

Die damalige Aachener Geistlichkeit verdient allerdings das Lob der Glaubensstreue; denn wir wissen mit Bestimmtheit, daß kein einziges Mitglied des Münsterstiftes vom katholischen Glauben abgefallen ist, und es ist uns auch nicht bekannt, daß irgend ein Mitglied des sonstigen Clerus sich von der katholischen Kirche losgesagt hat. Ich habe zwar bereits oben zwei von derselben abgefallene Mönche erwähnt, welche zu Aachen als protestantische Prediger aufgetreten sind, aber es wird uns nicht gemeldet, daß dieselben früher zu Aachener Klöstern gehört hatten. Aber wenn auch, so viel wir wissen, der damalige Aachener Clerus seine Glaubensstreue bewährt hat, so scheint er doch der ihm von den Zeitverhältnissen gestellten Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein; denn sonst wäre uns die rasche Ausbreitung des Protestantismus zu Aachen unter den dort damals obwaltenden Verhältnissen ganz unerklärlich.<sup>1)</sup> Es wird uns auch nur ein einziger Aachener Geistlicher der damaligen Zeit genannt, der durch Predigen und vermuthlich auch durch sonstige Thätigkeit einige Wirksamkeit hatte, nämlich der Canonicus und spätere Dechant Franz Boß. Im Jahre 1578 hatte die Aachener Geistlichkeit den Johannes Haefius, einen Jesuiten, von Löwen nach Aachen berufen, damit er in der Liebfrauenkirche predige und das Volk über den Glauben belehre. Er starb aber wenige Monate nach seiner Ankunft. Hierauf versah der erwähnte Franz Boß einige Zeit die Stelle eines Predigers. Nachdem er zum Dechanten ernannt worden, schrieb man im Jahre 1579 an den Provinzial der rheinischen Provinz der Jesuiten, er möge Prediger nach Aachen schicken. Hierauf kamen zwei Jesuiten nach Aachen, welche in der Wohnung des Dechanten Aufnahme fanden und sodann an Sonn- und Festtagen predigten. Aber schon im Anfange des Jahres 1581 wurden sie von ihrem Vorgesetzten zurückgerufen, weil man unter den damaligen Verhältnissen hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit Besorgniß hegen zu müssen glaubte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ich glaube, die damalige Verbreitung des Protestantismus unter den Angehörigen der wohlhabenden Familien hauptsächlich dem Umstand zuschreiben zu müssen, daß die Söhne dieser Familien einige Jahre ihres Jünglingsalters in fremden Städten zubrachten, um dort entweder auf höhern Lehranstalten zu studiren oder sich in ihrem industriellen Fache auszubilden. Ist meine Vermuthung richtig, dann trifft die damaligen Seelsorger der Vorwurf, daß sie die Gefahr, welcher viele junge Aachener durch das Verweilen in anderen Städten ausgesetzt wurden, nicht zeitig beachtet und die Eltern davor nicht hinreichend gewarnt haben.

<sup>2)</sup> Vgl. Sagen, Geschichte Aachens, II. Bd., S. 162. Beed., S. 227 u. 228.

Obgleich der den Protestanten günstig gefinnte Kaiser Maximilian II. schon im Jahre 1576 gestorben war und sein Nachfolger Kaiser Rudolph II. sich verpflichtet hielt, den Katholicismus in Aachen aufrecht zu erhalten, so kamen doch erst im November 1580 Abgesandte des Herzogs von Jülich und des Bischofs von Lüttich als subdelegirte kaiserliche Commissarien nach Aachen, um die Aufhebung des Beschlusses vom 3. Juli 1574 zu verlangen. Ihnen gegenüber erklärte der überwiegend protestantische Stadtrath, man wolle, bevor man ihrem Verlangen nachkomme, das Gutachten anderer Reichsstädte darüber einholen. Zugleich berichtete der Stadtrath an den Kaiser, er sei über die Zustände in Aachen übel unterrichtet; man wolle ihm eine Gesandtschaft zuschicken, die ihm darüber der Wahrheit gemäß berichten werde, bis dahin, daß dies geschehen sei, möge der Kaiser keine Commissarien und Befehle mehr senden. Die Aachener Protestanten hatten, als sie dies Schreiben absandten, keine andere Absicht, als Zeit zu gewinnen, und die von ihnen in Aussicht gestellte Gesandtschaft wurde nicht abgeschickt. Die erwähnten kaiserlichen Commissarien hatten aber nichts erreicht.

Da bei dem Kaiser viele Klagen angesehenen Katholiken über die Zustände in Aachen einkamen, so sandte er schon in den beiden ersten Monaten des Jahres 1581 zwei kurz aufeinander folgende Briefe, worin der Stadtrath aufgefordert wurde, die protestantischen Prediger aus der Stadt zu entfernen, dafür zu sorgen, daß die Bürgerschaft beim katholischen Glauben verbleibe, und die in Aussicht gestellte Gesandtschaft baldigst zu schicken. In dem zweiten dieser Schreiben ermahnte der Kaiser zugleich die Aachener, bei den bevorstehenden Rathsherrn- und Beamten-Wahlen dem alten Herkommen gemäß zu verfahren. Die letztgedachte Aufforderung hatte keinen anderen Sinn, als daß sie Katholiken und keine Protestanten wählen sollten.

Zu jener Zeit hatte schon die oben bereits angeführte, auch im Notizbuche des Albrecht Schrick (vgl. im ersten Anhange S. 9) erwähnte Trennung der katholischen Rathsherrn von den protestantischen stattgefunden. Die ersteren versammelten sich, wie Schrick mittheilt, im Rathhause auf der „neuen Kammer“, und in dieser Versammlung, welche bei Weck und Roppius der alte Rath (priscus magistratus) genannt wird, wurden, wie zu erwarten war, die kaiserlichen Schreiben mit Ehrfurcht aufgenommen und Gehorsam gelobt. Aber in der Versammlung der protestantischen Rathsherrn, welche Roppius den neuen, un-katholischen Rath nennt, wurde am 17. und wiederholt am 21. März beschloffen, sich an andere Reichsstädte zu wenden, und deren Rath hinsichtlich dessen, was die Aachener zu thun hätten, sowie ihre Hülfe zu erbitten. Aber die zu diesem Zwecke abgefaßte und an die andern Reichsstädte adressirte Schrift mußte, um als amtliche Zuschrift

des Rathes zu gelten, mit dem Rathssiegel unterfiegelt werden, und dies konnte nur mit Einwilligung beider Bürgermeister geschehen. Bei dieser Gelegenheit trat zum erstenmale ein Nacher Katholik den Protestanten mit Energie entgegen. Der Scheffen-Bürgermeister Leonhard v. Hoven verweigerte den Protestanten das Rathssiegel und blieb standhaft bei seiner Weigerung, obgleich man ihn mit Drohungen und Beschimpfungen überhäufte, und sogar der Versuch gemacht wurde, durch falsche Anklagen seine Suspension zu erwirken.

Von denjenigen, welche seit dem Juli 1574 bis zum Jahre 1581 zu den höchsten städtischen Aemtern gewählt wurden, sind uns nur wenige bekannt. Aus dem im 66. Hefte der Jahrbücher des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinlande enthaltenen Verzeichnisse der Nacher Bürgermeister ist zu ersehen, daß im Jahre 1576 Johann Lonken Scheffen-Bürgermeister war. Als Scheffen-Bürgermeister des Jahres 1578 wird in jenem Verzeichnisse Albert Schrid angegeben, und diese Angabe stimmt überein mit einer Notiz des Albert Schrid selbst in seinem im ersten Anhange mitgetheilten Tagebuche. Dort heißt es nämlich (S. 8 des Anhanges): „Anno 78 auff Urbani bin ich zum hweid maell zum Burgermeister beidet (becidet)“.

Diejenigen, welche während der Jahre 1575 bis zum Maimonat 1580 Bürger-Bürgermeister waren, sind uns unbekannt. Ich glaube, daß man während dieser Zeit noch nicht gewagt hat, einen Protestanten zum Bürgermeister zu wählen, und nur darauf bedacht gewesen ist, daß die Katholiken, welche dazu gewählt wurden, solche waren, hinsichtlich deren man nicht zu befürchten hatte, daß sie den Protestanten schädlich wirkten.<sup>1)</sup> Erst im Mai 1580 wagte man, dem katholischen Scheffen-Bürgermeister einen entschiedenen Protestanten als zweiten Bürgermeister zur Seite zu stellen. Peter v. Zebell nämlich, der neben dem katholischen Scheffen-Bürgermeister Leonhard v. Hoven zum Bürger-Bürgermeister bestellt wurde, war ein entschiedener Protestant, der sich offen als solcher bekannte. Obgleich nun in den ersten Monaten des Jahres 1581 die ausdrückliche Aufforderung des Kaisers, bloß Katholiken zu Magistratspersonen zu wählen, angekommen war, so wählten die protestantischen Rathsherren doch am 25. April zwei entschiedene Protestanten, Mathias Pelzer und Jodocus Beck, zu Werkmeistern. Der Umstand, daß der katholische Rath diese Werkmeister nicht als solche anerkennen wollte, war zu vielen Streitigkeiten und Beleidigungen Veranlassung. Als der Kaiser das Geschehene erfuhr, ernannte er sofort Commissarien, welche nach Aachen reisen, den dertigen Wahlen beiwohnen und darauf achten sollten, daß nur Katholiken zu Rathes-

<sup>1)</sup> Ich glaube daher auch, daß Johann Lonken zur Zeit, als er Bürgermeister war, wenigstens äußerlich noch zur katholischen Kirche gehörte.

herren gewählt würden. Die Commissarien waren der Bischof von Lüttich und der Herzog Wilhelm von Jülich, welche sich durch Subdelegirte vertreten lassen sollten, und Johann Philipp von Nassau zu Spürkenburg und Freiherr Wilhelm v. Winneburg und Bellstein, welche beiden letzteren persönlich in Aachen erscheinen sollten. Als die Protestanten die Ernennung der Commission erfahren hatten, richteten sie noch einmal eine Vorstellung an den Kaiser in der Hoffnung, die Sendung der Commission dadurch abzuwenden. Der Kaiser antwortete aber, seine Commissarien würden erscheinen, in seinem Namen handeln und verordnen, und die Aachener hätten denselben nicht minder als der kaiserlichen Majestät selbst Gehorsam zu erzeigen.

Hierauf begannen die Protestanten, sich zu bewaffnetem Widerstande zu rüsten. Der Bürgermeister v. Zewel wurde vom protestantischen Rathe beauftragt, Truppen zu werben und die Thore mit Soldaten besetzen zu lassen. Nur vier Thore sollen während des Tages für den Verkehr geöffnet bleiben. Zugleich schrieben die Führer der Protestanten an die anderen Reichsstädte, daß sie um Beistand bäten, da ihre Partei zwar entschlossen sei, mit den Protestanten zugleich Katholiken zu wählen, aber nicht ohne wichtigen Grund die einmal ergriffenen Waffen wieder niederlegen werde. Auch erklärten die Protestanten den Katholiken gegenüber ohne Rückhalt, daß sie, wenn man sie bei den nächsten Wahlen ausschliesse, mit Gewalt ihre Rechte zu behaupten suchen würden.

Man kann aus dem Gesagten ersehen, wie sehr die Protestanten darauf rechneten, daß, wenn sie sich in ihrer einmal errungenen Stellung in Aachen behaupteten, ein energisches Einschreiten der Reichsregierung durch die Bemühungen der protestantischen Reichsstände werde abgewandt werden.

Am 16. Mai wurden in der Versammlung des katholischen Rathes Albrecht Schrid zum Scheffen-Bürgermeister und Johann Fibus zum Bürger-Bürgermeister gewählt. Der protestantische Rath wählte zum Scheffen-Bürgermeister den Johann Lonzen und zum Bürger-Bürgermeister den Simon Engelbrecht. Obgleich die Wahl der letzteren von den in Aachen bereits anwesenden kaiserlichen Commissarien für nichtig erklärt, und ihre Vereidung untersagt wurde, so leisteten sie dennoch am 26. Mai den Amtseid. Am darauffolgenden Tage wurden Albrecht Schrid und Johann Fibus von dem katholischen Rathe als Bürgermeister vereidet und zwar mit Genehmigung der kaiserlichen Commissarien, welche hierauf befahlen, daß nur die von dem katholischen Rathe gewählten Bürgermeister als solche anzuerkennen und als gewählt von den Kanzeln zu verkünden seien.

Wie uns berichtet wird, hatte der Kaiser ausdrücklich befohlen, daß die Wahlen der Protestanten für nichtig erklärt und die des katholischen Rathes allein als gültig anerkannt werden sollten. Umsonst hatten sich die kaiserlichen Commissarien schon vor der Bürgermeister-

wahl bemüht, die Protestanten zu veranlassen, daß sie dem kaiserlichen Willen nachgäben, und auch später suchten sie mit Hülfe der ebenfalls angelangten königlich spanischen Commissarien durch Zureden zu erreichen, daß die Protestanten die geschehene Wahl wieder zurücknähmen. Nachdem sich aber herausgestellt hatte, daß alle Vorstellungen vergeblich seien, erschienen sie am 28. Mai in der Versammlung sämmtlicher Rathsherren und verlangten deren Abdankung nebst Auslieferung aller Schlüssel der Stadt und der Gasse. Die Katholiken erklärten sich zum Gehorsame bereit, die Protestanten aber verweigerten denselben und verließen das Rathlocal.

Am darauffolgenden Tage, den 29. Mai, schritten die Protestanten zur längst angedrohten Gewalt. Sie besetzten die Wälle, Thürme und Thore mit Bewaffneten, bemächtigten sich des Zeughauses, fuhren Kanonen auf den Markt und, wie uns berichtet wird, erzwangen sie von den Katholiken die Vergabe der noch in deren Besitz befindlichen Thor-Schlüssel, sowie der Schlüssel des Merarium und aller amtlichen Behältnisse. Gewaren also diese Schlüssel durch die kaiserlichen Commissarien dem katholischen Rathe gelassen worden. Wie uns Mener mittheilt, trieben die aufrührerischen Protestanten im Beisein der kaiserlichen Commissarien „allerlei Ausschweifungen“. Viele Katholiken wurden auf den Straßen mißhandelt, sogar einige getödtet. Viele von den angesehensten Katholiken entflohen aus der Stadt. Selbstredend war es jetzt den katholischen Bürgermeistern nicht möglich ihr Amt anzutreten, und die kaiserlichen Commissarien, welche jetzt gar nicht mehr erwarten konnten, daß sie bei den bevorstehenden Rathsherren-Wahlen irgend etwas würden ausrichten können, verließen ebenso wie die spanischen Gesandten, denen man nur mit Spott und Beleidigungen begegnete, die Stadt.

Von denjenigen Katholiken, welche nachdem am St. Johannes-Tage der Rath theilweise erneuert worden, noch zu demselben gehörten, acceptirte die Mehrzahl eine ihnen von den Protestanten angebotene Convention, wonach am 5. Juli eine neue Bürgermeister-Wahl stattfand, und zum Schenken-Bürgermeister Johann Lenßen, zum zweiten Bürgermeister Johann Fibus gewählt wurde. Albert Schrid berichtet, die Katholiken hatten sich in Folge des Aufruhrs genöthigt gesehen, zur Vermeidung von Blutvergießen mit den Protestanten zusammen Rathes-Sitzung zu halten und sich an der neuen Bürgermeister-Wahl zu betheiligen.<sup>1)</sup> Die Chronisten geben an, es sei die neue Bürgermeister-Wahl geschehen, weil die Führer der Protestanten geglaubt hätten, es werde sich der Kaiser leichter beruhigen lassen, wenn von ihnen auch einer der von dem katholischen Rathe gewählten Bürgermeister

<sup>1)</sup> Obgleich Schrid selbst die neue Bürgermeister-Wahl nicht als rechtsgültigen Act anerkannte, vermeidet er doch, gegen diejenigen Katholiken, welche so schwach gewesen, sich an der Wahl zu betheiligen, in seinem Tagebuche sich erbittert auszusprechen. Er redet entschuldigend von ihnen.



welcher angenommen werde<sup>1)</sup> Daß in der Wahl des Sibus von den der Protestanten keine große Concession lag, können wir daraus nehmen, daß er zu denjenigen gehörte, deren Benehmen dazu Veranlassung gab, daß ihre Erben im Jahre 1602 den Katholiken gegen zum Schadenersatz verurtheilt wurden.<sup>2)</sup>

Als die Katholiken die erwähnte Convention, wonach von dem zur Bürgermeister-Wahl geschritten werden sollte, abschlossen, traten sie in Widerspruch mit dem ihnen kund gegebenen Willen des Kaisers die protestantischen Rathsherren als rechtmäßige Mitglieder des Stadtrathes an und unterwarfen sich im Voraus dem der Wahl hervorgehenden protestantischen Bürgermeister. Nur zehn oder vierzehn,<sup>3)</sup> nach einer anderen Angabe nur neun katholische Rathsherren hatten sich der erwähnten Convention nicht angeschlossen und hielten später daran fest, daß Aachen eine rein katholische und eine dem Kaiser treu gehorchende Stadt sein müsse. Von diesen Rathsherren sind uns bekannt Albrecht Schridt und der alte (d. h. malige) Bürgermeister Leonard v. Hoven und der Scheffenmeister Wilhelm v. Wolre. Die, wie erwähnt, sehr kleine Zahl dem Kaiser treuen Rathsherren verweilte außerhalb der Stadt, den Magistrat sie nicht anerkennen wollten. Der Rath scheint aber viel Gewicht darauf gelegt zu haben, daß auch von ihnen die kaiserliche Regierung anerkannt werde. Von den Briefen, welche der kaiserliche Stadtrath an die Exulirenden richtete, befinden sich

<sup>1)</sup> An der dem Reichshofrathe im Jahre 1593 Namens der Zünfte und Gilden Streitichrift (vgl. Meyer S. 195) wird behauptet, die kaiserlichen Commissarien hätten, um zwischen den damals in Aachen streitenden Parteien Frieden zu stiften, einen Vergleich vermittelt, wonach neue Bürgermeister gewählt werden sollten. Es ist diese Angabe offenbar nur eine rabulistische Behauptung der Wahrheit. Die kaiserlichen Commissarien hatten die Protestanten zum Frieden aufgefordert, und dann hatten letztere den Katholiken unter der Bedingung, daß neue Bürgermeister gewählt würden, Frieden angeboten, und die Katholiken hatten die desfallige Uebereinkunft ohne den Willen der Commissarien abgeschlossen.

<sup>2)</sup> Vgl. das Verzeichniß der Verurtheilten bei Meyer S. 534.

<sup>3)</sup> Die Zahlen entnehme ich zweien im Geh. Staats-Archiv zu Berlin vorhandenen Schreiben des Stadtrathes vom 6. November 1581 resp. 14. October 1581 (das letzte an den Pfalzgrafen Ludwig gerichtet). Die Aufzählung der neun Rathsherren gewesen, welche, da sie die mit den Protestanten abgeschlossene Convention nicht anerkennen wollten, außerhalb der Stadt verweilten, findet sich in dem bei Meyer S. 195 mitgetheilten, Namens der Rathsherren und ihrer Erben vor dem Reichshofrathe gehaltenen Vortrage. Diese Zahl hatte sich die ursprünglich schon geringe Zahl von vierzehn später vermindert, indem einige, als sie länger außer der Heimath verweilten, sich unterwarfen.

alte Copien zu Berlin im Geh. Staats-Archive. Die Exulirenden werden darin höflich eingeladen zurückzukehren und ihre Stelle im Rathe einzunehmen. Die drei oben genannten Rathsherrn sind unter den Adressaten namentlich aufgeführt. Als Ueberbringer des ersten Briefes wird Bonifacius Colijn genannt, der auch Vollmacht zu Unterhandlungen habe.<sup>1)</sup> Die im Spät-Sommer 1581 in Aachen anwesenden Bevollmächtigten der Stadt Straßburg, Ulm und Frankfurt wollten einen Ausgleich mit jenen Flüchtlingen, welche damals in Burtscheid anwesend waren, zu Stande bringen. Aber die exulirenden Katholiken brachen alle Unterhandlungen ab, indem sie Burtscheid verließen. Daß man von Seiten des Stadtrathes den Ausgleich mit ihnen gewünscht hatte, ist erklärlich. Albrecht Schridt wäre dadurch verhindert worden, den unten erwähnten Proceß beim Reichshofrathe gegen die protestantische Regierung zu führen.

Man hätte erwarten können, daß der Kaiser auf Grund des Berichtes seiner Commissarien mit Energie und Gewalt in Aachen einschreiten werde. Aber anstatt dessen kam am 21. Juni ein kaiserliches Schreiben nach Aachen, worin den Urhebern des Aufstandes eine bis dahin nicht erbetene Verzeihung ertheilt wurde. Es heißt in diesem Schreiben, es wollten Ihre Majestät für diesmal aus Gnaden . . . solche wohlverdiente Strafe einstellen und nochmals Milde und Güte der Strenge vorziehen . . . „es würden diejenigen, so die Urheber dieser Aufruhren und Widersehungungen wären, sich ihrer Schuldigkeit selbst erinnern und hinfüro gebührlchen Gehorsams sich befleißigen.“ In demselben Schreiben wird aber auch verlangt, daß Alles, was gegen die Anordnung der kaiserlichen Commissarien bezw. ihrer Subdelegirten geschehen, wieder aufgehoben, und alles wieder in den Zustand zurückversetzt werde, worin es vor den unternommenen Wahlen gewesen; den Geistlichen, welche sich ihrer Sicherheit wegen während des Aufruhres aus der Stadt begeben, sowie auch denjenigen, welche ihre Bürgermeister-, Raths- und andere Aemter verlassen oder derselben entsezt worden seien, sollte ungefährdete Rückkehr verstattet werden; auch sollten die letzteren bis auf weitere kaiserliche Verordnung in ihren Aemtern verbleiben; der Rath möge die Urheber der Unruhe und des Zwistes, insbesondere „die fremden anderer Orte ausgeschafften unruhigen Rebellen zusammt den eingeschlichenen sektischen Prädikanten und deren Anhang“ ohne längern Verzug ausweisen und innerhalb der nächsten sechs Wochen eine Gesandtschaft an den Kaiser schicken, welche den Nachweis, daß man in allem dem kaiserlichen Befehle ge-

<sup>1)</sup> Da, wie wir aus dem Notizbuche des Albrecht Schridt (I. Anhang S. 8) ersehen, Bonifacius Colijn im Jahre 1578 zum Rathen seines Sohnes den Albrecht Schridt gewählt hatte, so vermuthe ich, daß er mit demselben befreundet war.

abzuwenden, reisten die Abgeordneten mehrerer Fürsten und Reichsstädte zum Kaiser. Dieser Gesandtschaft schlossen sich als Bevollmächtigte des Aachener Stadtrathes an Benifacius Gelm, Peter Verken und der Stadtsyndicus Theoder v. Hillensberg. Sie sollten den Kaiser bitten, die Vollziehung seiner Befehle nicht zu übereilen. Aber schon im October begann der Herzog von Jülich, indem er sich sowohl auf ein ihm vom Kaiser ertheiltes Commissorium, als auch darauf berief, daß die ihm, dem Herzoge, in Aachen zustehenden Rechte von der dortigen Regierung mißachtet würden, mit Zwangsmaßregeln gegen die Aachener vorzugehen. Aus einem am 14. October abgeordneten Schreiben der zu Aachen gewesenen Abgeordneten von Ulm, Frankfurt und Straßburg an den Herzog ersehen wir, daß derselbe den Bewohnern des ihm untergebenen Landes verboten hatte, Lebensmittel nach Aachen zu bringen, auch den Wahl ertheilt hatte, daß man keine einem Aachener zugehörige Waaren durch seine Fürstenthümer sollte passieren lassen. Schon in diesem Schreiben wird den Aachener Flüchtlingen Einwirkung auf die Verhandlungsweise des Herzoges von Jülich zugeschrieben. Letzterer ging in seinen Zwangsmaßregeln weiter. Aus einem Schreiben der Aachener an den Churfürsten von Brandenburg vom 6. November 1581 ergibt sich, daß der Herzog seinem Vogt-Maier zu Aachen den Befehl ertheilt hatte, „keine Justiciam zu administriren“, daß er ferner den Bewohnern von Würfelen, Garen und Weiden befohlen hatte, die Aachener nicht mehr als ihre Obrigkeit anzuerkennen, denselben Gehorsam und Abgaben zu verweigern.<sup>1)</sup> Schon in einem Briefe des Aachener Rathes an seine drei oben genannten Aachener Gesandten vom 2. December 1581 wird darüber geklagt, daß auch der Herzog von Parma jetzt<sup>2)</sup> in allen der spanischen Regierung unterworfenen Territorien den Aachenern den Durchgang verstopfen und ihre passirenden Güter in Reichlag nehmen lasse, noch vor drei Tagen seien einem Aachener Bürger, Johann Weibann, achttausend Pfund Silber eingekallt worden. Am 29. December schrieben die Aachener an den Herzog von Parma selbst. Wir ersehen aus diesem Briefe, daß die Turben des Herzoges von

<sup>1)</sup> Die Aachener behaupten ebenfalls in erwähntem Schreiben, es sei ihnen ein Schreiben des Kaisers zugekommen, woraus zu ersehen sei, daß der Herzog von Jülich zu den gegen Aachen vorangegangenen Verhandlungen keinen kaiserlichen Befehl gehabt. Aber in einem Briefe, den der Kaiser am 27. November an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen schrieb, erklärte er, es sei gegen die Aachener nicht mehr zu bestehen, als zur Aufrecht-erhaltung des kaiserlichen Ansehens unumgänglich nöthig gewesen, und der Herzog von Jülich habe auch seine eigenen Rechte gegen die Aachener zu wahren.

<sup>2)</sup> In dem oben citirten Briefe vom 6. November wird überhaupt, daß der Herzog von Jülich die benachbarten Stände, auch den Herzog von Parma zu Zwangsmaßregeln aufgefordert habe.

abzuwenden, reisten die Abgeordneten mehrerer Fürsten und Reichsstädte zum Kaiser. Dieser Gesandtschaft schlossen sich als Bevollmächtigte des Aachener Stadtrathes an Bonifacius Colyn, Peter Verken und der Stadtsyndicus Theodor v. Hillensberg. Sie sollten den Kaiser bitten, die Vollziehung seiner Befehle nicht zu übereilen. Aber schon im October begann der Herzog von Jülich, indem er sich sowohl auf ein ihm vom Kaiser ertheiltes Commissorium, als auch darauf berief, daß die ihm, dem Herzoge, in Aachen zustehenden Rechte von der dortigen Regierung mißachtet würden, mit Zwangsmaßregeln gegen die Aachener vorzugehen. Aus einem am 14. October abgesandten Schreiben der zu Aachen gewesenen Abgeordneten von Ulm, Frankfurt und Straßburg an den Herzog ersehen wir, daß derselbe den Bewohnern des ihm untergebenen Landes verboten hatte, Lebensmittel nach Aachen zu bringen, auch den Befehl ertheilt hatte, daß man keine einem Aachener zugehörige Waaren durch seine Fürstenthümer sollte passiren lassen. Schon in diesem Schreiben wird den Aachener Flüchtlingen Einwirkung auf die Handlungsweise des Herzoges von Jülich zugeschrieben. Letzterer ging in seinen Zwangsmaßregeln weiter. Aus einem Schreiben der Aachener an den Churfürsten von Brandenburg vom 6. November 1581 ergibt sich, daß der Herzog seinem Vogt-Maier zu Aachen den Befehl ertheilt hatte, „keine Justiciam zu administriren“, daß er ferner den Bewohnern von Würselen, Haren und Weiden befohlen hatte, die Aachener nicht mehr als ihre Obrigkeit anzuerkennen, denselben Gehorsam und Abgaben zu verweigern.<sup>1)</sup> Schon in einem Briefe des Aachener Rathes an seine drei oben genannten Aachener Gesandten vom 2. December 1581 wird darüber geklagt, daß auch der Herzog von Parma jetzt<sup>2)</sup> in allen der spanischen Regierung unterworfenen Territorien den Aachenern den Durchgang versperren und ihre passirenden Güter in Beschlag nehmen lasse, noch vor drei Tagen seien einem Aachener Bürger, Johann Meibaum, achttausend Pfund Eisen eingekerkert worden. Am 29. December schrieben die Aachener an den Herzog von Parma selbst. Wir ersehen aus diesem Briefe, daß die Truppen des Herzoges von

<sup>1)</sup> Die Aachener behaupten ebenfalls in erwähntem Schreiben, es sei ihnen ein Schreiben des Kaisers gekommen, woraus zu ersehen sei, daß der Herzog von Jülich zu den gegen Aachen vorgenommenen Handlungen keinen kaiserlichen Befehl gehabt. Aber in einem Briefe, den der Kaiser am 28. November an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen schrieb, erklärte er, es sei gegen die Aachener nicht mehr geschehen, als zur Aufrechterhaltung des kaiserlichen Ansehens unumgänglich nöthig gewesen, und der Herzog von Jülich habe auch seine eigenen Rechte gegen die Aachener zu wahren.

<sup>2)</sup> In dem oben citirten Briefe vom 6. November wird behauptet, daß der Herzog von Jülich die benachbarten Stände, auch den Herzog von Parma zu Zwangsmaßregeln aufgefordert habe.

Wie Meyer angibt, mußten die katholischen Gesandten zwei Monate<sup>1)</sup> auf Antwort warten und erhielten dann einen Bescheid, worin nicht der Kaiser, wie die Katholiken hätten erwarten können, sofort Executions-Truppen nach Aachen zu schicken und dort die kaiserlichen Mandate vollstrecken zu lassen versprach, sondern die Petenten ermahnt wurden, sich „noch ein kleines“ und zum wenigsten „so lange zu dulden“, bis der Kaiser andere Commissarien nach Aachen gesandt habe, die den Petenten Restitution und Schadens-Ersatz verschaffen, auch für die Erhaltung des Friedens in der Bürgerschaft sorgen würden.

Während der Kaiser zögerte, in Aachen selbst Executions-Truppen einrücken zu lassen und dort seinen Willen zwangsweise zur Geltung zu bringen, wurden diejenigen Maßregeln, durch welche die Protestanten zur Nachgiebigkeit gebracht werden sollten, die Katholiken aber mit ihnen bestraft wurden, noch dadurch vermehrt, daß seit Januar 1582 auch der Bischof von Lüttich den Aachenern die Passage durch sein Land verspernte (Beed S. 286). Aber die Protestanten unterwarfen sich nicht. Das Versprechen des Kaisers, Commissarien zu ernennen, wurde bald erfüllt. Aber zum Unglück für die Katholiken war einer der Commissarien der damals schon zum Abfalle von der katholischen Kirche geneigte Churfürst Gebhard von Köln. Er ist, wie von den Chronisten angegeben wird, derjenige gewesen, wodurch die Thätigkeit der Commission gehemmt wurde. Neben ihm waren zu Commissarien ernannt der Churfürst Johann von Trier, Graf Philipp von Nassau und Freiherr Philipp v. Winneburg. Die beiden Churfürsten erließen ein Schreiben an die außerhalb Aachens sich aufhaltenden katholischen Bürgermeister, Schöffen und ratheverwandten Bürger, worin sie denselben mittheilten, daß sie nächstens einige ihrer angesehensten Räte subdelegiren würden, diese würden am Mittwoch nach dem Sonntage Oculi in Aachen sein, die Katholiken hätten vor diesen Subdelegirten und vor den Mitcommissarien, nämlich Philipp von Nassau und Philipp von Winneburg, zu erscheinen und ihre Sache denselben vorzutragen. Am Schlusse des Schreibens werden die außerhalb ihrer Vaterstadt weilenden Katholiken ermahnt, „dieses Verzugs keine Beschweruß zu haben und der bevorstehenden Handlung mit Geduld zu erwarten.“

---  
Beschirmer, geruben wollen uns . . . bei unserer Entschlieung zu handhaben, und also die gnädigste Anordnung nunmehr zu thun, damit mehrerwehnte Befelchen und Erklärungen länger nicht illudirt und verzogen, sondern in Wert gestellt, ernannte gehorsame Catholische bey ihrer catholischen Religion, Kathordnung und deren wohlhergebrachter Possession manutentirt werden u. s. w.“

<sup>1)</sup> Nach Schrid's Angabe waren die Gesandten beim kaiserlichen Hofe zu Prag, Wien und Breßburg; sie waren also aufgehalten worden, und dem Hofe nachgezogen. Sie kamen zurückkehrend in Aülich wieder an am 21. Februar 1582.

Wie Meyer angibt, mußten die katholischen Gesandten zwei Monate<sup>1)</sup> auf Antwort warten und erhielten dann einen Bescheid, worin nicht der Kaiser, wie die Katholiken hätten erwarten können, sofort Executions-Truppen nach Aachen zu schicken und dort die kaiserlichen Mandate vollstrecken zu lassen versprach, sondern die Petenten ermahnt wurden, sich „noch ein kleines“ und zum wenigsten „so lange zu dulden“, bis der Kaiser andere Commissarien nach Aachen gesandt habe, die den Petenten Restitution und Schadens-Ersatz verschaffen, auch für die Erhaltung des Friedens in der Bürgerschaft sorgen würden.

Während der Kaiser zögerte, in Aachen selbst Executions-Truppen einzulassen zu lassen und dort seinen Willen zwangsweise zur Geltung zu bringen, wurden diejenigen Maßregeln, durch welche die Protestanten zur Nachgiebigkeit gebracht werden sollten, die Katholiken aber mit ihnen bestraft wurden, noch dadurch vermehrt, daß seit Januar 1582 auch der Bischof von Lüttich den Aachenern die Passage durch sein Land versperrte (Beed S. 286). Aber die Protestanten unterwarfen sich nicht. Das Versprechen des Kaisers, Commissarien zu ernennen, wurde bald erfüllt. Aber zum Unglück für die Katholiken war einer der Commissarien der damals schon zum Abfalle von der katholischen Kirche geneigte Churfürst Gebhard von Köln. Er ist, wie von den Chronisten angegeben wird, derjenige gewesen, wodurch die Thätigkeit der Commission gehemmt wurde. Neben ihm waren zu Commissarien ernannt der Churfürst Johann von Trier, Graf Philipp von Nassau und Freiherr Philipp v. Winneburg. Die beiden Churfürsten erließen ein Schreiben an die außerhalb Aachens sich aufhaltenden katholischen Bürgermeister, Scheffen und rathsverwandten Bürger, worin sie denselben mittheilten, daß sie nächstens einige ihrer angesehensten Rätthe subdelegiren würden, diese würden am Mittwoch nach dem Sonntage Oculi in Aachen sein, die Katholiken hätten vor diesen Subdelegirten und vor den Mitcommissarien, nämlich Philipp von Nassau und Philipp von Winneburg, zu erscheinen und ihre Sache denselben vorzutragen. Am Schlusse des Schreibens werden die außerhalb ihrer Vaterstadt weilenden Katholiken ermahnt, „dieses Verzugs keine Beschweruß zu haben und der bevorstehenden Handlung mit Geduld zu erwarten.“

Beschirmer, geruhen wollen uns . . . bei unserer Entschließung zu handhaben, und also die gnädigste Anordnung nunmehr zu thun, damit mehrerwehnte Befelchen und Erklärungen länger nicht illudirt und verzogen, sondern inß Werk gestellt, ernennete gehorsame Catholische bey ihrer catholischen Religion, Rathordnung und deren wohlhergebrachter Possession manutenirt werden u. s. w.“

<sup>1)</sup> Nach Schrid's Angabe waren die Gesandten beim kaiserlichen Hofe zu Prag, Wien und Preßburg; sie waren also aufgehalten worden, und dem Hofe nachgezogen. Sie kamen zurückkehrend in Jülich wieder an am 21. Februar 1582.

Als die Protestanten davon benachrichtigt worden, daß die kaiserlichen Commissarien zu Aachen erscheinen würden, beschloßen sie dasjenige, was für sie unter den obwaltenden Umständen das allein Rathsame war, nämlich, die Sache so lange als möglich zu verzögern. Zuerst bat der Stadtrath die Commissarien, so lange Ausstand zu gewähren, bis seine zum Kaiser abgesandten Bevollmächtigten, welche auch zum Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, sowie zu dem Landgrafen von Hessen hingereist waren, zurückgekehrt seien, denn zur Zeit sei noch die Hoffnung vorhanden, eine andere kaiserliche Resolution zu erlangen. In demselben Schreiben bat der Stadtrath auch die Commissarien, sie möchten dahin wirken, daß die Verwüstungen und Brandschakungen, welche von den Truppen benachbarter Fürsten im Aachener Gebiete vorgenommen würden, sowie die Hemmung der Communication, welche durch diese benachbarten Fürsten angeordnet worden, aufhörten. Den Klagen über den von Seiten jener Truppen erlittenen Schaden wurde die Bemerkung zugesetzt, daß es für die „ausgewichenen“ Katholiken gefährlich sei, nach Aachen zurückzukommen, da die Bürgerschaft ihnen zur Last lege, daß sie die Veranlassung gegeben hätten zu all den Nachtheilen, welche Aachen durch die Burgundischen und Jülicher Truppen erleide. In einer zweiten, am 18. März an die Commissarien gerichteten Zuschrift (Meyer S. 485) behauptete der Stadtrath, es handle sich um eine Angelegenheit, die den Aachenern mit den anderen Reichsstädten gemeinsam sei, nämlich von der Auslegung des Religionsfriedens, und sie könnten daher ohne Einwilligung der anderen Reichsstädte nichts verfügen. In einem späteren Schreiben vom 21. März wurde noch einmal den Commissarien vorgestellt, daß, wenn die „Ausgewichenen“, welche als die Anstifter desjenigen, was die Stadt von fremden Truppen erlitten habe, von der Bürgerschaft erachtet würden, zur Stadt herein kämen, ein für jene Katholiken gefährlicher Volksaufstand dadurch verursacht werden könne. Zugleich wurde behauptet, daß es bedenklich sei, wenn Philipp von Nassau nach Aachen komme, da er durch sein ungestümes Benehmen zu den im Mai des letztvergangenen Jahres stattgehabten Unruhen die Hauptveranlassung gegeben habe, und es sei daher rathsam, daß zwischen den „ausgewichenen“ Katholiken und dem Stadtrathe durch Schriftenwechsel vor der Commission verhandelt werde.

Das Bestreben der Protestanten, die Thätigkeit der Commissarien möglichst zu verzögern, hatte Erfolg, und als der Churfürst aus der katholischen Kirche ausgetreten war, zerfiel die Commission. Noch einen anderen glücklichen Erfolg hatte der Stadtrath bald nachher. Die Bürgerschaft, welche damals sehr darunter litt, daß die Stadt ringsum von fremden Truppen eingeschlossen und blockirt war, versuchte sich selbst zu helfen. Man machte mit mehreren Kanonen Aus-

fall, nahm Schloß Matthesen ein und tödtete fast die ganze Besatzung, worauf die an anderen Seiten der Stadt lagernden Truppen sich zurückzogen.

Der Stadtrath sandte hierauf eine Gesandtschaft an den Augsburger Reichstag, bei welchem der Kaiser selbst zugegen war. Als die Katholiken dies hörten, schickten auch sie Gesandte nach Augsburg. Zuerst reiste der Stadt-Secretair Johann von Ihenen dorthin. Ihm folgten Dechant Franz Wolf, Anton Wimmer und die Schenken Jacob Pastor und Leonard von Heven. Vom Reichstage wurde aber abgelehnt, sich auf eine Grörterung über die zu Machen obwaltenden Streitigkeiten einzulassen, und die Parteien wurden an den Kaiser verwiesen mit dem Zusatze, daß es angemessen erscheine, in dieser Sache einen Vergleich zu versuchen. Der Kaiser verließ, ohne daß von seiner Seite eine Aeußerung über die Machener Streitigkeiten erfolgt war, den Reichstag. Johann v. Ihenen, Jacob Pastor und Franz Wolf, welche dem Kaiser nachreisten, erwirkten nur, daß zum Zwecke des angerathenen Vergleichsversuches Termin auf den 12. December anberaumt, und beiden Parteien aufgegeben wurde, an diesem Tage in Wien zu erscheinen.

Von Seiten der Katholiken erschienen zum angegebenen Termine Albert Schrid, Jacob Pastor und Johann v. Ihenen. Die Protestanten blieben ohne Entschuldigung aus. Der Kaiser, anstatt jetzt eine Zwangsmaßregel gegen sie zu verfügen, bestimmte ihnen einen neuen Termin. Zu diesem Termine reisten wiederum als Abgeordnete der Katholiken Albert Schrid, Jacob Pastor und Johann v. Ihenen. Albert Schrid notirt in seinem Tagebuche (S. 10 des ersten Anbanges), er sei am 1. April 1583 abgereist und am 29. November nach Julich zurückgekehrt. Als Vertreter der Protestanten erschien diesmal in Wien Matthias Düvvengießer, begleitet von einem Nürnberger Rechtsgelehrten. Beide kehrten aber, nachdem sie ein Paar mal mit den Katholiken disputirt, wieder zurück, ohne eine kaiserliche Entscheidung abzuwarten. Albert Schrid führt in seinem Notizbuche als einen Erfolg der Reise an, daß sie die Aenderung einer neuen Gemwäßen, bestehend aus den Grafen von Tyrol und Sabinen, erwirkt hatten.

Um die Zeit wurde das Aufsehen der protestantischen Regierung bei dem Hoch- und Nello dadurch gestarkt, daß dieselbe die Anerkennung einer anerkannten Macht erhielt, nämlich die des Königs von Frankreich, welcher den Hochherren die Bestätigung des ihnen vom Könige Carl V. im Jahre 1565 ertheilten Privilegiums der Jellheit durch Carl Frankreich gebot. Es heißt, daß der französische König damals erkannte, wie vertheilhaft es für die französische Regierung sein werde, und wie sehr die Reichsregierung werde geschwächt werden.



wenn sich in Aachen der Protestantismus consolidire, und von dort aus ein größerer Theil der Territorien des linken Rheinufers protestantisirt werde.

Die Aachener Protestanten aber, durch die Unthätigkeit des Kaisers Kühner geworden, faßten jetzt einen förmlichen Beschluß des Inhalts, daß die Augsburger Confession neben der katholischen zu Aachen Aufnahme gefunden habe, und sodann erließen sie ein neues Edict, wonach Keiner der vertriebenen Katholiken als Bürger anerkannt werden und wieder Aufnahme in Aachen finden sollte, bevor er darum nachgesucht und die bestehende Regierung als seine rechtmäßige Obrigkeit anerkannt habe.<sup>1)</sup> Die Bedeutung dieser Rathschlüsse lag hauptsächlich darin, daß man dadurch ganz offen dem Kaiser den Gehorsam kündigte. Diejenigen Bürger, welche unter Berufung auf die kaiserlichen Befehle gegen die Fassung jener Beschlüsse Widerspruch erhoben hatten, wurden entweder aus der Stadt verbannt oder in's Gefängniß gesetzt.

Die vom Kaiser eingesetzte neue Commission bestand, wie oben bemerkt, aus den Churfürsten von Sachsen und Trier, also aus einem protestantischen und einem katholischen Fürsten, ohne daß ein Obmann für den Fall der Meinungsverschiedenheit ernannt war. Sie sandten ihre Subdelegirten nach Aachen, ertheilten aber zugleich den flüchtig gewordenen Katholiken kaiserliche Geleitsbriefe, womit dieselben wieder in Aachen sich aufhalten konnten. Schriek notirt (S. 11 des ersten Anhangs), die Katholiken seien am 29. Februar 1584 von Jülich nachurtscheid gereist, und am 5. März nach Aachen gekommen. Nach Schriek's Angabe erließen die Commissarien am 7. April ihren Abschied. Meyer datirt an zwei Stellen den Abschied der Commissarien vom 17. April, jedoch irrthümlich, denn der Beschluß, den er mittheilt, ist zugleich datirt vom 28. Martii stilo veteri, welcher Tag dem 7. April des Gregorianischen Kalenders entspricht. In diesem Abschiede der subdelegirten Commission werden die wichtigsten und schwierigsten Streitpunkte der kaiserlichen Entscheidung vorbehalten. Entschieden wurde nur von den Commissarien erstlich, daß die flüchtig gewesenen Aachener Katholiken unter kaiserlichem Geleite in der Stadt sollten bleiben können, ohne dadurch eine Verpflichtung zu übernehmen, und daß dieselben daher nicht durch Pforten- oder Grasgebot,<sup>2)</sup> oder

<sup>1)</sup> Durch den über die Aufnahme der Augsburger Confession gefaßten Beschluß wurde ausgesprochen, daß die Protestanten ein Recht auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes hätten und auch im Uebrigen den Katholiken gleichberechtigt seien. Der hinsichtlich der vertriebenen Katholiken gefaßte Beschluß war für die letzteren ohne praktische Bedeutung, denn sie waren auch bis jetzt gerade dadurch, daß sie denjenigen Zwangsmaßregeln, die man angewandt hätte um sie zur Anerkennung der bestehenden Regierung zu zwingen, entgehen wollten, außerhalb Aachens zu verweilen genöthigt.

<sup>2)</sup> Wenn der Stadtrath irgend etwas durch Edict unter Androhung

durch außerordentliche Steueraufgabe sollten zu irgend etwas genöthigt werden können, sie sollten Wachdienste wie die anderen Bürger leisten müssen, auch bis dahin, daß der Kaiser über die schwebenden Streitpunkte entschieden habe, dem Rathe nicht opponiren, es solle jedoch dadurch ihren Rechten in keiner Weise präjudicirt sein. Zweitens wurde hinsichtlich des Schessensstuhles, abgesehen von kleineren unbedeutenden Streitigkeiten, noch entschieden, daß alle Geschäfte, welche vom Schessensstuhle während der Abwesenheit der flüchtig gewesenen Schessen vorgenommen worden, ratificirt seien. Sodann wurde drittens festgesetzt, daß „die geistliche Stifter, Klöster und andere Catholici sollen . . . bey ihren alten Privilegien, Freyheiten, Ceremonien, Kirchen-Gebräuchen, und allem freyen Exercitio von männlichen ungehindert belassen werden“.

Die letztere Bestimmung konnte von den Protestanten ihren Grundsätzen gemäß nicht ganz beobachtet werden. Bei der Sorge für die Erhaltung und Verbreitung ihrer Religion geriethen sie nothwendig in Betreff der Schule mit dem Scholaster des Münsterstiftes, der die Oberaufsicht über alle Schulen in Aachen zu führen berechtigt war, in Conflict. Daß sie sich um die Rechte desselben nicht bekümmerten, geht daraus hervor, daß, als nach dem Sturze der protestantischen Herrschaft der Scholaster des Münsterstiftes wieder ungestört Revue von den Schulen halten konnte, und dieses im März des Jahres 1640 geschah, es sich ergab, daß in Aachen sechszehn Schulen existirten, in

einer Geldstrafe geboten hatt, dann wurde dem zuwiderhandelnden Bürger zunächst eine Frist zur Erlegung der Geldstrafe bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist erging gegen denjenigen, der dies Strafgeld nicht gezahlt hatte, das Pforten- oder Gras-Gebot, wonach er sich entweder auf einem Stadttore oder in dem meinen Leiern bekannten Grashauie zur Haft freiwillig stellen und darin verbüßen sollte, bis er gezahlt hätte und zum Gehorsam bereit war. Gehorchte er nicht, so erging gegen ihn das zweite Pforten- oder Gras-Gebot, und wenn er auch diesem nicht Folge leistete, das dritte. Blich er jetzt widerpenstig, so wurde er verbannt, und wenn er dem Banne nicht nachkam, auf der Hauptwache bis zur Zahlung und Unterwerfung gefangen gehalten. Hatte er der Verbannung Folge geleistet, so konnte er zur Zahlung der Strafe nicht angehalten werden, mußte aber das Gebiet von Aachen und Purtscheid für immer meiden. Wollte er in seine Vaterstadt zurückkehren, dann mußte er zuerst die ihm auferlegte Strafe, sodann für das erste ergangene Pforten oder Gras-Gebot fünf Goldgulden, für das zweite fünfzig, für das dritte hundert Goldgulden erlegen. Da er das Bürgerrecht verloren hatte, so mußte er, um es wieder zu erhalten, den Stadtrath um Rehabilitation bitten. Bevor er dieselbe erhielt, wurde er bei seiner Rückkehr von zwei Bürgermeister Dienern und einem Notar am Stadttore abgeholt, und durch die Stadt auf ein anderes Thor geführt, wo er eine Nacht zubringen

ste.

welchen nach protestantischen Grundsätzen unterrichtet wurde (vgl. Haagen Gesch. II. Bd. S. 193). Aber nicht nur durch den Unterricht der Jugend suchte man in jener Zeit Aachen protestantisch zu machen. Zahlreiche Controvers-Predigten fanden statt. Diese erschienen aber in Folge der verben Ausdrucksweise, deren sich die Prädicanten bedienten, den Katholiken als unerträgliche Schmähungen desjenigen, was ihnen heilig war, und haben vermuthlich in den meisten Fällen mehr geärgert, als überzeugt. Im Uebrigen konnten die Protestanten in Aachen für die Verbreitung ihrer Lehren nicht in derselben Weise thätig sein, wie an anderen Orten verfahren worden ist, um die Vernichtung des Katholicismus zu erwirken. Der Kaiser Rudolph hatte schon oft erklärt, daß der Protestantismus in Aachen den Gesetzen gemäß nicht zu dulden sei. Aber obgleich die vielen Mandate, die er, wie uns die Chronisten berichten, in jener Zeit wegen der Beschwerden der Katholiken nach Aachen sandte, unbeachtet blieben, zögerte er doch, in die Aachener Verhältnisse selbst thätig einzugreifen oder den Herzog von Jülich sowie die burgundische Regierung zu Zwangsmaßregeln gegen die Aachener zu autorisiren. Meiner Ansicht nach wollte der Kaiser mit Rücksicht auf die Vorstellungen, welche von protestantischen Reichsständen zu Gunsten ihrer Aachener Confessions-Genossen geschehen waren, nicht eher gegen die letzteren Zwang anwenden lassen bis ein Urtheil des Reichshofrathes in dem von Albrecht Schridt bei demselben angebrachten Prozesse, von dem ich sogleich reden werde, zu Gunsten der Katholiken vorläge. Für die Protestanten war es demnach Gebot der Klugheit, auf Verschleppung des Processes mit allen Mitteln hinzuwirken und während desselben alle diejenigen Gewaltthaten zu vermeiden, die es dem Kaiser unmöglich gemacht hätten, den Aachenern gegenüber noch ferner unthätig zu bleiben<sup>1)</sup> und auch den katholischen Regierungen, die gegen die Aachener einschreiten wollten, seine Einwilligung zu versagen. Was aber ungeachtet des Umstandes, daß dem Gesagten gemäß sich die Protestanten unter den damaligen Verhältnissen zu einer gewissen Mäßigung genöthigt sahen, zu Aachen in jenen Jahren geschehen, erscheint obgleich die Nachrichten, die uns darüber zugekommen höchst dürftig sind, doch schon hinreichend, um uns errathen zu lassen, welches Schicksal den Katholicismus der Aachener Bürgerschaft betroffen hätte, wenn der erwähnte Proceß länger, als unten angegeben ist, gewährt hatte. Wie uns nämlich berichtet wird, wurde, um die Einwohnerschaft möglichst bald protestantisch zu machen, den fremden Protestanten die Niederlassung und der Erwerb des Bürgerrechtes in Aachen möglichst erleichtert, zugleich aber suchte man die Katholiken von dem

<sup>1)</sup> Der Kaiser zum Schutze des Münsterstiftes eidlich verpflichtet, (vgl. oben S. 21 u. 4). Der Archipresbyter, unter dessen Oberaufsicht die Besorgung in Aachen stattfand, stand unter dem Schutze des Herzoges von Jülich.

Aufenthalte daselbst abzuschrecken. Das letztere suchte man dadurch zu erreichen, daß man den Katholiken außerordentliche Steuern auferlegte und bei der geringsten Veranlassung exorbitant schwere Strafen gegen sie verhängte. Man ging so weit, daß der Kaiser es nöthig fand, am 10. Februar 1590 durch einen Reichsherald dem Stadtrathe bei Strafe der Reichsacht unter Anderem auch befehlen zu lassen „der Katholischen Personen, Habe und Gut nicht zu befehlen“. Wie wenig dieser Befehl nützte, geht daraus hervor, daß im Juli desselben Jahres, nachdem der Herzog von Jülich sich für die bedrängten Aachener Katholiken verwendet hatte, noch einmal ein Kaiserliches Mandat, Niemand mit außerordentlichen Steuern zu belasten, an die Aachener Machthaber erging. Schon im Jahre 1580 war darüber geklagt worden, daß die Kupferschläger die katholischen Arbeiter aus dem Dienste entließen, um statt ihrer Protestanten zu beschäftigen und daß man den Katholiken die von katholischen Vorfahren gestifteten Armen-Kenten entziehe, um Protestanten damit zu unterstützen. Schon damals hatte der Stadtrath eine Untersuchung über diese Klagen verweigert. Schwer wurden die religiösen Gefühle der Katholiken verletzt, als man ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Münsterstiftes einen Theil des am Münster gelegenen Kirchhofes zu Bauplätzen verkauft hatte, und nun beim Ausgraben der Fundament-Gräben für die zu errichtenden Gebäude Ueberreste von Leichen ausgeworfen wurden. Zwar erwirkten der Fürstbischof von Lüttich und der Herzog von Jülich ein Mandat des Kaisers, wodurch das Bauen auf dem Kirchhofe verboten wurde. Aber auch dieses Mandat blieb, wie die anderen, unbeachtet.

Das zu Aachen bestehende Sendgericht mußte seiner Bestimmung nach von den Protestanten als ein ihnen sehr widerwärtiges Institut erachtet werden, und es ist sehr erklärlich, daß sie, wie wir aus damaligen Kaiserlichen Mandaten ersehen, der Jurisdiction des Sendgerichtes hindernd entgegen traten. Im Februar und März 1590 hatte das Sendgericht seine Mitgliederzahl durch Cooptation ergänzt. Zu weltlichen Sendscheffen waren gewählt worden Wilhelm v. Wylre, Georg v. Wylre, Jacob Moll, Legidius Valenzin und Franz Widerath. Der Stadtrath, der Anfangs zu dieser Wahl geschwiegen hatte, trat nach einiger Zeit mit der Behauptung auf, ihm stehe die Präsentation der zu weltlichen Synodalscheffen zu erwählenden Personen zu.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Sendscheffen hätten dem Stadtrathe schon deshalb kein Präsentationsrecht gestatten können, weil sie dadurch den Stadtrath als rechtmäßig anerkannt hätten, was nicht nur den Erlassen des Kaisers widersprochen hätte, sondern auch der, wie wir unten sehen werden, schon früher von Albrecht Schridt beim Reichshofrathe angestellten Klage. Ob damals schon dem Stadtrathe, vorausgesetzt, daß er rechtmäßig gewesen, das Präsentationsrecht zugestanden hätte, kann ich nicht mit Gewißheit angeben. In dem unten S. 164 von mir mitgetheilten Artikel 21 eines im Jahre 1576 zwischen dem Herzoge von Jülich und der Stadt Aachen geschlossenen Vertrages wird

deshalb weil sich das Sendgericht über diesen Anspruch des Stadts beim Nuntius beschwert hatte, wurden nicht nur die neuertwählten weltlichen Sendscheffen, sondern auch deren Collegen Albrecht id und Johann Ellerborn, Gerards Sohn, von Stadt Reich Aachen auf immer verbannt. Die desfallige Angabe Chroniken findet sich im Notizbuche des Albrecht Schrid (S. 13 rsten Anhanges) bestätigt. Schrid erwähnt dort zugleich, daß verbannten nach der Stadt Jülich hin und in die Nachbarschaft ben verzogen seien.

Die angeführten Bedrückungen, welche die Katholiken von Seiten protestanten erleiden mußten, und der Mangel an Energie, welchen Reichsregierung an den Tag legte, veranlassen uns zu der Frage, ob nicht diejenigen, welche im Jahre 1581 den katholischen Rath bildeten, schwer gefehlt haben, als sie, obgleich sie ihre Versammlung die rechtmäßige Obrigkeit erachteten, doch nichts unternahmen, um zu verhindern, daß bei Besetzung der weltlichen Sendscheffen-Stellen der Stadt zwei Candidaten zu präsentiren habe, woraus das Sendgericht einen wählen sollte. Da der Herzog von Jülich dieses Präsentationsrecht nicht verweigern konnte, so hatte die Erwähnung desselben im Vertrage nur den Sinn, daß der Herzog es anzuerkennen habe. Aus einer im Jahre 1688 von dem Reichstage eingereichten Denkschrift, die ich besitze, ist zu ersehen, daß der Artikel 21 zwar dem Vertrage von 1576 einverleibt worden, aber die darin enthaltenen Bestimmungen noch nicht die Bestätigung durch den Papst, die wie unten S. 164 zu ersehen ist, auch für die Convention von 1602 als nothwendig erachtet wurde, erhalten hatten. Dieses wird nur hinsichtlich der auf Testamente bezüglichen Sätze des Artikels ausdrücklich gesagt, gilt aber ohne Zweifel hinsichtlich des ganzen Artikels. Dennoch nahm der Stadtrath das Präsentationsrecht in Anspruch. In dem wahrscheinlich auf das Archiv der Bogtmajorei bezüglichen Actenbuche, welches Herr Professor Lörch mir zu leihen die Güte hatte, finden sich folgende Urkunden-Rubriken: „Erklärung des Magistrates der Sendscheffen halber, daß sie zwei Katholische an Platz eines verstorbenen Sendscheffen zu präsentiren und die Sendscheffen daraus einen zu wählen hätten“ — „Protestatio der Sendscheffen wider solche Anmaßung“ — „Gegen-Protestation des Magistrates wider die vom Sendgerichte unternommenen Scheffen-Wahl“ — „Schreiben der unkatholischen Reichsstadt zu Aach ad Archiepiscopum Coloniensem wegen der von ihnen verbannt und verbannten Sendscheffen und geben an, daß sie zufolge des Artikels die praesentation der Scheffen hätten zum Sendgericht.“ — In der Convention von 1604 wurde bestimmt, daß bei der Besetzung der weltlichen Sendscheffen-Stellen in bestimmter Weise verfahren werden sollte, daß abwechselnd einmal aus drei von dem Stadtrathe präsentirten Candidaten das Sendgericht einen auszuwählen, und das andere Mal von dreien durch das Sendgericht vorgelegten Candidaten der Stadtrath denjenigen bestimme, dem die Stelle übertragen sei. Im 15. Jahrhundert war von Präsentationsrechten des Stadtrathes noch nicht die Rede. Die weltlichen Sendscheffen wurden von allen Mitgliedern des Sendgerichtes zusammen frei gewählt. Vgl. die Uebereinkunft vom 16. December 1446 bei Lörch Rechtsdenkmäler S. 122. Mein Vater besitzte dieselbe Uebereinkunft nach einem anderen Originale, als das von Lörch abgeschrieben. Wann die Revisions-Ordnung vom 14. April 1577 (Kaiser Maximilian III, No 32) wodurch dem Stadtrathe in gewissen Fällen das Recht, gegen die Sendgerichtlichen Urtheile zu ernennen, eingeräumt wurde, die Bestätigung erhalten hat, ist mir nicht bekannt.

den Protestanten, welche ganz offen Truppen warben und sich zur Anwendung von Gewalt rüsteten, zeitig entgegen zu treten. Obgleich ich Meber's Angabe, daß im Jahre 1580 in der Stadt Aachen noch 10000 Katholiken gewesen, nicht für genau halte, so glaube ich doch auf Grund derselben annehmen zu dürfen, daß noch mehrere tausend erwachsene Männer, welche der katholischen Kirche treu geblieben waren, in Aachen sich befanden und eine nicht unbedeutende Stütze für den katholischen Rath bilden konnten. Katholisch waren, wie wir annehmen können, ohne Ausnahme die in der Stadt wohnenden Gärtner und Kappusbauern, welche, wenn es zum Kampfe für die Religion gekommen wäre, eine nicht wenig in's Gewicht fallende Hülfsstruppe gebildet hätten, und ihnen hätte, wenn sie ein einziges Stadthor besetzten, sofort ein bedeutender Zuzug von Seiten der katholischen Bewohner des Aachener Reiches, falls die Geistlichkeit dieselben zum Kampfe aufgefordert hätte, beigestanden. Koppin's<sup>1)</sup> berichtet über die Aachener Kappusbauern: „Die Gärtner verhalten sich in der St. Jacobs-Straß, und auf der Kofen. Dann dieselbe nehmen sich wenig der Kaufmannschaft an, doch in Catholica Religione dermassen stabilirt, daß neulich in Zeit des Aufstands ab Anno 1611 bis 1614 die Widerwärtigen sich vor dies Quartier aufs allermeist gefürchtet, als welche schon im Anfang des Tumults solcher Murre bald ein End würden gemacht haben, wann sie nur Geholgnuß von ihrer Obrigkeit gehabt hätten.“ Wie aus Kopp's Angabe zu entnehmen, wollten in den Jahren 1611 bis 1614 die Führer der Katholiken nicht ihre Anhänger zum Kampfe auffordern, weil ihnen der Erfolg ungewiß erschien. Aber im Jahre 1581 waren die Gegner an Zahl und Hülfsmittel bedeutend weniger mächtig, als im Jahre 1611.

Am 23. October 1591 suspendirte der König von Spanien alle Privilegien, welche Aachen von der Burgundischen Regierung erhalten hatte. Diese Suspension hatte selbstredend für einen großen Theil der Gewerbtreibenden Aachens sehr bedeutende Nachtheile, und die Katholiken unter ihnen litten mit den Andern wegen desjenigen, was von der protestantischen Partei verschuldet wurde.

Albrecht Schrid hatte in seiner Eigenschaft als rechtmäßiger aber mit Gewalt verdrängter Scheffen-Bürgermeister beim Reichsbesrathe in Wien auf Restitution geklagt. Seiner Klage hatten sich andere Katholiken angeschlossen. Wir wissen nicht, wann die Klage ange stellt worden. Vermuthlich ist es geschehen im Jahre 1584, nachdem die subdelegirte kaiserliche Commission ihren Abschied publicirt, und darin die Entscheidung über die wichtigsten Streitpunkte dem Kaiser vorbehalten hatte<sup>2)</sup> Am 27. August 1593 erging das Urtheil.

<sup>1)</sup> Buch I Cap. 29.

<sup>2)</sup> Es lag in diesem Vorbehalte eine Verweisung der Katholiken auf den Weg des beim Reichshofrathe anzustellenden Processes. Die Entscheidungen des Reichshofraths wurden damals als kaiserliche Entscheidungen publicirt.

welches in seinem Tenor entschied, „daß den beklagten nicht geziemt noch gebührt habe, bey solchem ihrer Majestät Königlichem Stuhl und Stadt Aachen in Religions-Sachen eine Neuerung einzuführen, oder einführen zu lassen, noch sich des Magistrats und Stadt-Regierung mit der That zu unterfangen, sondern was in dem vor und nach beym Rath, Scheyen-Stuhl und sonst gehandelt und vorgenommen, zu cassiren, revociren, und abzuschaffen, und alles, wie es vor eingeriffener Neuerung, vermög in Anno 1560 einmüthig aufgerichteter, und mit gemeiner Gaffeln Gefallen in's Wert gestellter Ueberkömmt und Rathschlusses gewesen, darzu die Kläger im vorigen Stand zu restituiren, auch hinführo die Erwehlung der Bürgermeister, des Raths und der Personen zu den Raths-Ämtern und Diensten solcher des 60ten Jahrs aufgerichteter Ueberkömmt allerdings gemäß vorzunehmen, und ihnen Klägern sie, die Beklagten, alle deswegen aufgewendete und erlittene Kosten und Schaden zu erstatten schuldig, und hierzu zu verdammen seyn; als Ihro Kaiserliche Majestät solches alles respective erkennen, cassiren, abschaffen, auch restituiren, und verdammen; daneben aber ihnen gegen die Beklagte die verwirkte Straf nach Gestalt ihres Verbrechens, wie dann höchstgemeldten Interessenten, den Klägern, und andern alle ihre übrige Gerechtigkeiten, Zusprüche und Forderungen samt und sonders ferner auszuführen hiemit ausdrücklich vorbehalten“.

Nachdem dieses Urtheil am 27. August publicirt worden, wurde erst am darauf folgenden 6. October die Vollstreckung verfügt, und bis zum 30. November währte es, bevor der Vollstreckungsbefehl durch einen kaiserlichen Kammerboten in Aachen zugestellt wurde. Aber die Vollstreckung des Urtheils durch Zwang erfolgte zur Zeit noch nicht, und die Protestanten ließen im Jahre 1594 noch einmal alle ihre Einwendungen und zwar durch die auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten protestantischen Stände dem Kaiser vortragen. Der Kaiser ging darauf ein, sich noch einmal die wechselseitigen Streit-schriften beider Parteien, der Katholiken und Protestanten, einreichen zu lassen, und erst nach einem neuen, fast zweijährigen Prozesse wurde am 10. Juni 1596 entschieden, daß die Beklagten (d. h. die zur Zeit in Aachen factisch bestehende Regierung) bei Strafe der Reichsacht innerhalb dreier Monate dem wiederholten kaiserlichen Executoriale Folge zu leisten hätten. Aber, nachdem die drei Monate verstrichen, war dennoch während der Jahre 1596, 1597 und bis zum Mai 1598 noch keine Executions-Maßregel gegen die Aachener protestantische Regierung erfolgt. Am 7. Mai 1598 wurde von der damals als Stadtrath in Aachen fungirenden Versammlung, die jetzt vermuthlich die Hoffnung hegte, es werde den Katholiken nicht gelingen, den Kaiser zu einem entscheidenden Einschreiten zu bestimmen, in Widerspruch mit der er-gangenen kaiserlichen Entscheidung eine neue Bürgermeister-Wahl vor-

genommen. Bonifacius Colyn und Simon Engelbrecht wurden gewählt. Der damalige Churfürst von Köln, Ernest v. Baiern, der schon früher den Versuch gemacht hatte, die Aachener Protestanten zu einer freiwilligen Unterwerfung unter die kaiserliche Entscheidung zu bestimmen, war an jenem Tage selbst nach Aachen gekommen, um die Bürgermeister-Wahl zu hintertreiben. Sie war aber bei seiner Ankunft schon geschehen. Die damaligen Gewalthaber machten dem Churfürsten die üblichen Ehrengeschenke und gestatteten auch, da der Churfürst am darauf folgenden Frohnleichnamsfeste noch in Aachen verweilte, daß die Katholiken wieder eine Frohnleichnamss-Procession halten durften, woran der Churfürst sich betheiligte. Derselbe hatte auch die Ehrengaben des Stadtrathes angenommen und gab bald nachher ein großes Fest auf dem mit einer Decke überspannten Hofe der Abtei zu Cornelimünster, wozu er, der Reichsfürst und katholische Priester, die im Ungehorsam gegen die kaiserlichen Befehle verharrenden protestantischen Rathsherren einlud, um sie mit katholischen Geistlichen zusammen zu bewirthen.

Im folgenden Monate wurde ebenfalls ohne Rücksicht auf die erwähnte kaiserliche Entscheidung von den Protestanten zur Rathsherrnwahl geschritten. Meyer bemerkt, sie hätten nicht nur Rathsherren aus ihrer Partei gewählt, sondern auch Katholiken. Ob von einigen der letzteren jetzt noch eine Wahl angenommen worden, darüber wird uns nichts mitgetheilt.

Am darauf folgenden 13. Juli erhielten die protestantischen Gewalthaber ein Schreiben des Joachim v. Holz, ihres Vertreters beim Reichshofrathe, worin ihnen mitgetheilt wurde, daß am 30. Juni die Reichsacht gegen sie ausgesprochen worden sei. Es ist charakteristisch für die damaligen Zeitverhältnisse, daß man auch jetzt noch in Aachen den Versuch machen wollte, durch Vermittelung der Reichsstände von Seiten der Reichsregierung drohenden Zwangsmaßregeln zu hintertreiben. Als nämlich das erwähnte Schreiben dem Rathe zukam wurde beschlossen, dasselbe den Reichsständen mitzutheilen, und sobald man erfahren habe, welche Fürsten mit der Vollstreckung der Reichsacht beauftragt seien, diese um Aufschub bis dahin zu bitten, daß der Rath „diese Sache ihren höchst- und hohen Religionsgenossen zuschickt“ und deren Antwort erhalten haben würde.

Der Kaiser hatte die Execution dem Churfürsten von Köln angetragen, aber zugleich den Befehl ertheilt, daß der Herzog von Jülich, der Herzog von Brabant und der Churfürst von Trier bei der Execution mitwirken sollten. Von Seiten des Churfürsten von Köln wurde dem Bevollmächtigten der Aachener, welcher um Fristbewilligung bat, sofort erklärt, daß er, der Churfürst, hierzu nicht berechtigt sei. Hierauf sandten die Aachener dem Churfürsten eine neue Erklärung,



worin hinsichtlich der Amtsniederlegung der jetzigen Rathsmitglieder und der Einstellung des öffentlichen protestantischen Gottesdienstes Unterwerfung erklärt war, und nur in Betreff einiger Nebenpunkte, insbesondere in Betreff der Kosten und der Entschädigungsansprüche der Katholiken Modification der kaiserlichen Entscheidungen zu erwirken versucht wurde. Der Churfürst versprach, an den Kaiser zu berichten, ersuchte aber zugleich den Stadtrath, er möge zur Vermeidung innerer Unruhen „bis auf Einlangung näherer kaiserlicher Verordnung und bis dahin, daß der Rath aufs neue bestellt worden und die Sachen beigelegt sein würden, das Regiment in Händen behalten“. Der Churfürst erklärte dann ferner, daß er nach Westfalen verreise und deshalb die Erledigung des ihm aufgetragenen Executionsgeschäftes seinem Kanzler Dietrich v. Biesterfeld und dem Grafen von der Mark nebst zweien Juristen überlassen habe. Der genannte Kanzler ließ den Nachenern eine Erklärung darüber zukommen, in welchen Punkten ihre Anerbieten modificirt werden müßten, damit sie annehmbar erscheinen könnten. Er schloß seine desfallsige Zuschrift mit den Worten: „Alsdann mag mit göttlicher Verleihung Mittel zu finden sein, daß alle Widerwärtigkeiten aufgehoben und zur verhofften guten Einigkeit Anlaß und Ursache geschafft werde.“ Zugleich hatte der Kanzler versprochen, er werde noch in derselben Woche den Bevollmächtigten, die der Stadtrath zu ihm nach Bonn schicken wolle, den Geleitsbrief senden. Er hatte ferner den Rath aufgefordert, dieselben Personen, die bisher in seinen Angelegenheiten als Gesandte fungirten, auch jetzt zu bevollmächtigen, nämlich den Bürgermeister Bonifacius Colyn, den Weinmeister Peter Vercken und den Syndicus Menn. Das Benehmen des Churfürsten von Köln läßt keinen Zweifel darüber obwalten, daß er die Vollstreckung der Reichsacht gegen die Nachener Machthaber unter den günstigsten Bedingungen, welche für sie unter den damals obwaltenden Umständen zu erzielen waren, abwenden wollte. Jedenfalls konnte der Churfürst nicht verkennen, daß sein Verfahren dahin zielte, den Nachener Protestanten einen Ausstand zu gewähren, den sie unter den damaligen Verhältnissen dazu benutzen konnten, um neue Machinationen der protestantischen Reichsstände zu ihren Gunsten zu veranlassen. Daß durch die mit den Protestanten geführten Verhandlungen für die aus ihrer Heimath vertriebenen Katholiken die Zeit der Verbannung verlängert wurde, darauf scheint der Churfürst kein Gewicht gelegt zu haben. Aber zum Glücke für die letzteren schritt nun der zur Beihülfe bei der Execution vom Kaiser committirte Herzog von Jülich ein. Am 29. Juli wurde die Erklärung der Reichsacht gegen die Nachener Machthaber zugleich mit einem Verzeichnisse derjenigen Nachener, welche von dieser Acht betroffen seien, auf Veranlassung des Herzogs von Jülich und mit seinem Siegel ver-

sehen, an der St. Joilanskirche angeschlagen. Zugleich wurde diese Aichtserklärung im ganzen Herzogthum Jülich bekannt gemacht. Am 14. August ließ auch der Fiscal von Speyer durch einen von ihm gesandten kaiserlichen Kammerboten die Reichsacht verkünden, und es geschah dies durch Anschläge am Rathhause, am Zunftthause der Schmiede, am Junkersthore und in Burtscheid. Am 27. desselben Monats kam auch der mit Publication der Aicht betraute kaiserliche Herold in Begleitung mehrerer herzoglich Jülich'scher Beamten, denen sich nun auch die Churfürstlichen Commissarien zugesellt hatten, nach Burtscheid, wo sich auch die katholischen Verbannten eingefunden hatten, und von der Abtissin und den übrigen Abteifräulein mit festlichem Willkommen waren beehrt worden. In der Nähe von Burtscheid lagerte der Jülich'sche Marschall und Amtmann Wilhelm v. Waldburg gen. Schinlern mit einem Commando von mehreren hundert Jülich'schen Soldaten, und nicht weit davon lagerten 2000 Mann spanischer Truppen. Am folgenden Tage, 28. August, ritt der Reichsherold in seiner Amtstracht, begleitet von drei Trompetern, nach Aachen, und zwar zur Stadt hinein bis zum Rathhause. Auf der Gallerie des Rathhauses stehend verkündete er die Aichtserklärung mit lauter Stimme, ließ sie von den Trompetern ausblasen und heftete dann die Urkunde, worauf sie geschrieben war, an das Rathhaus. Unterdessen waren die Churfürstlichen Commissarien zu dem damals versammelten großen Rathe eingetreten, und hatten denselben für abgesetzt erklärt. Alle Beamten legten ihre Schlüssel nieder. Doch hatte man anfangs noch den Muth, unter Hinweisung auf die in der Nähe lagernden Truppen die Auslieferung der Thorschlüssel sowie der Schlüssel des Zeughauses zu verweigern. Aber auch diese Schlüssel wurden abgeliefert, nachdem die Commissarien hierzu bis vier Uhr Nachmittags Bedenkzeit gegeben. Als dies geschehen, wurden die bisherigen Stadtsoldaten entlassen, und 400 Mann, die für die Stadt bereits erworben waren und vor den Thoren lagen, erhielten Ordre zum Einmarsch. Am 29. August begab sich der Herold in's Aachener Reich, um die Aichtserklärung auch jenseits des Wurmflusses zu verkünden. Die Commissarien aber ließen das Rathhaus durch 50 wohlbewaffnete katholische Bürger besetzen und befahlen ihnen, dasselbe zu bewachen.<sup>1)</sup> Sodann wurde allen Bürgern, die bei keiner Zunft waren, aufgegeben, sich bei einer solcher binnen 24 Stunden einschreiben zu lassen. Am 30. August wurden die Zünfte versammelt, und es wurde ihnen befohlen, daß aus jeder Zunft 16 Personen gewählt und den kaiserlichen Commissarien präsentirt werden sollten, damit diese 8 von denselben zu Rathsherrn be-

<sup>1)</sup> Man kann es aus den Vorsichts-Maßregeln, welche angewendet wurden, auf die Stärke der protestantischen Partei schließen und auf die Beweglichkeit, die man den dazu gehörigen Personen zutrauen zu müssen glaubte.

stimmten. Dabei wurde zugleich das kaiserliche Urtheil vom 27. August 1573 vorgelesen, und der Befehl ertheilt, diesem Urtheile gemäß nur Katholiken zu wählen. Die aufgegebene Wahl und die Bestimmung derjenigen, welche den neuen Rath bilden sollten, erfolgte sofort noch an demselben Tage. Am folgenden Tage, 1. September, fand die Restitution der vertriebenen Mitglieder der früheren Regierung statt. Früh am Morgen zogen die Jülicher Truppen zur Stadt, besetzten das Marschierthor und rückten dann mit Trommelschlag bis zur St. Leonhardskirche vor. Dort ließ der Marschall seine Soldaten so lange stehen, bis ihm gemeldet wurde, daß die Restitution der Katholiken vollendet sei, und zog dann mit ihnen zurück wieder zur Stadt hinaus.

Die Chroniken beschreiben uns den festlichen Einzug der aus der Verbannung zurückkehrenden Katholiken, denen der Reichsherold voranging, und außer den Karlschützen und den Stadtsoldaten, welche für die Stadt neu erworben waren, auch viele bewaffnete Bürger und Reichsunterthanen das Geleit gaben. Meyer nennt von denjenigen, welche damals aus der Verbannung zurückkehrend wieder einzogen: Bürgermeister Albrecht Schrid, Scheffen Wilhelm und Georg v. Wylre, Gerhard Ellernborn und Beulart, sodann Rentmeister Franz Widderrath und Syndicus Michael Klöder, Rathsherren Jacob Moll, Johann Werden und Gerlach Kadermacher. Letzterer war derselbe, welcher im Jahre 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg im Namen der Nacherer Bürgerschaft vor dem Kaiser erklärt hatte, daß die Nacherer beim katholischen Glauben zu verbleiben entschlossen seien. Der festliche Zug ging zuerst zur Münsterkirche hin, wo die Verbannten durch die Wolfsthüre bis zum Marien-Altare, wo sich damals das berühmte Gnadenbild befand, vorschritten, sich dort niederwarfen und ihr Dankgebet darbrachten, während der Chor den Ambrosianischen Lobgesang anstimmte. Nach vollendeter Dankfeier zogen die aus der Verbannung Zurückgekehrten, begleitet von den Bewaffneten, zum Rathhause. Als Albrecht Schrid in Begleitung der anderen zurückgekehrten Katholiken die Rathhaustreppe hinaufgegangen und oben auf der Gallerie des Rathhauses angekommen war, erhob er, wie beide Chroniken berichten, die Hände zum Himmel und sprach: *Nunc dimittis servum tuum, Domine, in pace, quia viderant oculi mei salutare tuum.* Dies geschah, wie gesagt, am 1. September, und am 21. September starb der am 2. desselben Monats wiederum zum Scheffen-Bürgermeister erwählte Albrecht Schrid. Noppius berichtet über diesen Tod: „Darnacher am 21. desselben Monats Septembris fordert Gott ihn samt der lieben Hausfrauen<sup>1)</sup> von dieser Welt im Frieden ab mit großem Wehklagen

<sup>1)</sup> Nach Angabe von Noppius und Meyer starben Albrecht Schrid

und Schmerzen der ganzen Catholischen Bürgerschaft.“ Meyer (S. 511 § 59) sagt, von diesem Todesfalle redend, „dem Rathe sei der unvermuthete Verlust seines besten Regentes empfindlich gewesen“.

Wenn auch jene Worte, welche Albrecht Schridt oben auf der Rathhaustreppe sprach, zunächst als Worte eines frommen Katholiken, der für die Erhaltung seines Glaubens in der ihm theueren Vaterstadt gebetet hatte, erscheinen, so rechtfertigt das Erzählte doch auch den Schluß, daß Albrecht Schridt Alles, was in seinen Kräften stand, aufgeboten hatte, um die Restitution des Katholicismus in Aachen zu erreichen. In dem Beschlusse der kaiserlichen Commissarien von 1602, wodurch festgesetzt wurde, wie viel von der durch die Protestanten aufzubringenden Entschädigungssumme jeder einzelnen katholischen Partei zufallen sollte, wird bei Festsetzung des den Erben des Albrecht Schridt zukommenden Betrages unter Anderem auch erwogen, daß Albrecht Schridt „viele Kosten, Schmach und Elend ausgestanden, den ganzen Proceß unter seinem, des katholischen Bürgermeisters Namen bis zum Endurtheil und der Nchts-declaration und Publication ausgeführet, sich eifrig und aufrecht bei der Sachen verhalten“. Die letzten Worte finden ihre Erklärung in folgendem Ausspruche des von mir im ersten Anhange No. 19 mitgetheilten Scheffen-Attestes: *de fide catholica . . . in urbe . . . actum fuisset, nisi ante fatus Albertus cum aliis catholicis paucis potentioribus civibus Patria urbe exul uxore prolibusque relictis proprijs insuper initio sumptibus<sup>1)</sup> in aula Caesarea aliisque aliorum principum Aulis pro avita fide Catholica stabi-*

---

und seine Ehefrau an demselben Tage; aber nach Inhalt der Schridt'schen Familien-Notizen starb die Ehefrau des Albrecht Schridt einen Tag später als ihr Ehemann, nämlich am 22. September. Vermuthlich waren beide Eheleute an demselben Tage beerdigt worden, und hat deshalb Noppius, welcher damals in Aachen lebte, geglaubt, sie seien an demselben Tage gestorben.

<sup>1)</sup> In protestantischen Schriftstücken aus den Jahren 1611 bis 1614 wird den katholischen Flüchtlingen, welche den Sturz der protestantischen Regierung im Jahre 1598 erwirkt hatten, zum Vorwurfe gemacht, daß, obgleich der Herzog von Jülich die Kosten des Processus beim Reichshofrathe aus den Geldern bestritten habe, welche er durch den Verkauf der in Beschlag genommenen Waaren der Aachener erlöset hatte, man dennoch Ersatz der Proceßkosten von den im Prozesse unterlegenen Protestanten gefordert habe. Es ist bei dieser Behauptung absichtlich ignorirt, daß alle die Gelder, welche der Herzog hergegeben, zu seinem Eigenthum gehörten, auch wenn sie aus demjenigen herrührten, was von seinen Truppen erbeutet worden. Er hatte also Vorschüsse gemacht, und die Protestanten behaupteten selbst nicht, daß er das Borgeschossene geschenkt habe. Ueber dasjenige, was die Protestanten zu zahlen hatten, ist von einer kaiserlichen Commission nach Anhörung beider Parteien entschieden worden.

ienda et catholico senatu reducendo indefesso zelo et nunquam satis laudato studio allaborasset. Wir können nämlich aus diesen Worten entnehmen, daß zur Zeit, als das Attest vom Scheffenstuhle ausgestellt wurde, die Tradition in Aachen die im Jahre 1598 erlangte Wiederherstellung der katholischen Regierung dem Umstande zuschrieb, daß Albrecht Schridt und einige wenige Patrizier mit ihm nicht nur beim Reichshofrathe gegen die Protestanten Proceß geführt, sondern auch durch vielfache Bemühungen bei katholischen Höfen es erwirkt hatten, daß der Proceß nicht in's Stocken gerieth und schließlich auch das Urtheil vollstreckt wurde. Um das desfallige Lob, welches in dem erwähnten Atteste des Scheffenstuhles ertheilt ist, zu würdigen, muß man die Zustände, welche am Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland obwalteten, berücksichtigen, und in Betracht ziehen, wie häufig die Protestanten in jener Zeit das, was sie erlangt hatten, deshalb behaupteten, weil entweder kein Proceß gegen sie stattfand, oder die gegen sie ergangenen Urtheile nicht vollstreckt wurden.<sup>1)</sup>

V. Die Kinder des Albrecht Schridt und der Anna Nickel von Coßlar waren:

- 1) Matthäus Sch., Jesuit, worüber unten sub VI.
- 2) Goswin, worüber unten sub VII.
- 3) Angela, geb. 1571, gest. 1579.
- 4) Albert, worüber unten sub VIII.
- 5) Adelheid, geb. am 5. Januar 1576, Clarissin zu Trier (vgl. Anhang I S. 14).
- 6) Anna, geb. am 6. Juni 1578, gest. 3. Januar 1629, verheirathet mit Anton Lobberichs.
- 7) Franz Wilhelm, worüber unten sub IX.

<sup>1)</sup> Wir haben über die Bemühungen des Albrecht Schridt, welche im Atteste erwähnt sind, kein anderes historisches Zeugniß. Albrecht Schridt hat auch in seinem Notizbuche, welches für die Jahre 1590 bis 1598 nur Familien-Notizen enthält, über seine Thätigkeit in kirchlichen und politischen Angelegenheiten nichts verzeichnet. Wahrscheinlich ist die geringe Zahl dieser Notizen durch Schridt's öftere Abwesenheit von seinem Wohnorte zu erklären. Bei Meyer S. 505 lesen wir ein Schreiben des protestantischen Rathes vom 15. August 1598, worin den katholischen Flüchtlingen vorgeworfen wird, daß sie sowohl den Herzog von Jülich als die brabantische Regierung und den kaiserlichen Fiscal zu Speyer zur Thätigkeit gegen die Aachener protestantische Regierung angeregt hätten. In meiner Jugendzeit hing auf dem damaligen Rathhaus-Saale ein Gemälde, welches darstellte, wie dem Kaiser eine Petition überreicht wird. Ein Mann, der, auf den Stufen des Thrones knieend und ein Schriftstück in der Hand haltend gemalt war, wurde mir als Albrecht Schridt bezeichnet, welcher dargestellt sei, wie er eine Petition der Aachener Katholiken überreichte.

8) Margaretha, geb. am 24. October 1585, starb an der Pest zu Jülich am 28. August 1597 (Anh. I S. 14).

9) Johannes, geb. am 4. October 1587 (vgl. Anh. I S. 87), Vogt zu Neuenahr, starb am 26. August 1640, verheir. mit Gertrud v. Geich, Tochter von Peter v. Geich und der Agelen v. Gürzenich. Siehe über ihn unten sub XI.

10) Adolph, geb. am 29. Januar 1592 (vgl. Anh. I S. 13), gest. am 9. September 1597 zu Jülich an der Pest (vgl. Anh. I S. 14).

VI. Der oben sub V. 1) genannte Matthäus Schridt war geb. am 12. Mai 1567, wurde unterrichtet im gymnasium tricornatum zu Köln, dessen oberste Classe, genannt rhetorica, er im Jahre 1582 absolvirte. Im folgenden Jahre reiste er nach Rom, um im Collegium Germanicum Theologie zu studiren. Im Jahre 1586 wurde ihm ein Canonicat im Münsterstifte zu Aachen übertragen (vgl. im ersten Anhange S. 12), aber schon im Jahre 1589 verzichtete er, nachdem er nach Rom zurückgekehrt war, auf sein Canonicat, mit der Absicht, in den Jesuitenorden einzutreten. Er wurde in das Noviziat der Jesuiten zu Trier aufgenommen und am St. Michaelstage 1591 zum Eintritt in den Orden zugelassen. Im Jahre 1607 legte er zu Fulda die vier Gelübde ab. Er hatte an verschiedenen Orten Deutschlands als Missionsprediger gewirkt und war drei Jahre hindurch Director des gymnasium tricornatum zu Köln. Nach Inhalt alter Familien-Notizen der Familie Schridt war er der zweite Rector des Jesuiten-Collegium zu Aachen. Nach Inhalt des von Herrn Archivar Känigeler im 17. Hefte der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein mitgetheilten Verzeichnisses der Superioren der Jesuiten in Aachen fungirte Matthäus Schridt als dritter Rector in den Jahren 1609 bis 1610, und bekleidete dieselbe Stelle vom 26. October 1613 bis 1617. Aber es ist gewiß, daß er im Jahre 1611 zu Aachen Rector war, und ich halte es daher für richtig, daß er, wie ein mir mitgetheiltes Manuscript angibt, nachdem er 1610 aufgehört hatte, Rector zu sein, nach wenigen Monaten zum zweiten Male als Rector angestellt wurde.

Die Jesuiten hatten im Jahre 1600 eine dauernde Niederlassung in Aachen erlangt. Der Stadtrath hatte ihnen einen jährlichen Zuschuß von 700 brabantischen Gulden zugesagt und später diese Summe auf 1000 Aachener Reichsthaler zu erhöhen versprochen. Diese Unterstützung der Jesuiten sollte ein Dankopfer der Stadt für die Wiederherstellung der katholischen Regierung sein.<sup>1)</sup> Aber dennoch stellte der Stadtrath den Jesuiten gegenüber eine solche Rechnung auf, daß sie

<sup>1)</sup> Ich entnehme das Gesagte der mir von einem Freunde mitgetheilten Copie eines von M. Schridt im Jahre 1617 an den Stadtrath geschriebenen Briefes.

ährlich anstatt 26000 Aachener Mark, welcher Betrag der Summe von 1000 Reichsthalern gleich gewesen wäre, nur 25064 Mark erhielten, und als später die Aachener Mark im Werthe sank, so daß im Jahre 1617 der Thaler nicht mehr, wie im Jahre 1600, 42 Mark betrug, sondern 46 Mark, wurde den Jesuiten gegenüber darauf keine Rücksicht genommen. Auch die in der Scherpstraße gelegenen Locale, welche man ihnen als Wohnung und für die Schule zugewiesen hatte, waren Anfangs sehr mangelhaft. Aber die Jesuiten arbeiteten in ihrem Berufe ruhig weiter und ließen sich davon weder durch die schlechte Unterstützung der Katholiken abhalten, noch durch die feindselige Gesinnung der Protestanten. Die letztere führte im Jahre 1611 zu Gewaltthaten.

In Aachen war zwar im Jahre 1598 die protestantische Regierung gestürzt worden, aber da die Zahl der dortigen Protestanten sich während des Bestehens dieser Regierung so vermehrt hatte, daß sie bedeutend größer als die Zahl der Katholiken war,<sup>1)</sup> und unter ihnen viele energische und intelligente Männer sich befanden, so war vorauszu sehen, daß es dem nur durch eine Minorität der Bevölkerung unterstützten und nur durch die Autorität der Reichsregierung gehaltenen katholischen Magistrate unter den Verhältnissen, worin sich die Reichsregierung damals befand, schwer fallen werde, sich zu behaupten. Dazu kam, daß von den vier im Territorium der Reichsstadt Aachen existirenden Sendgerichten<sup>2)</sup> wenigstens eines, und zwar das in Aachen

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 41 in der Note. Zu dem dort Gesagten ist noch hinzuzufügen, daß am 17. Juni 1611 den Jülich'schen Commissarien von Seiten der protestantischen Deputirten vorgetragen wurde, es seien bei einigen Zünften nur unansehnliche Leute katholisch, bei anderen sehr wenige, und bei der Kupferschläger-Zunft keine acht katholische Personen zu finden (siehe Meyer S. 553). Als die Commissarien am folgenden Tage in der Dompropstei mit den Bürgermeistern und Beamten zusammentamen, trugen sie denselben vor, für die Rathssitze seien bei den Protestanten gewiß würdigere und mehr ansehnliche Leute, als bei den Katholiken (siehe Meyer S. 555).

<sup>2)</sup> Im Aachener Reiche waren drei Sendgerichte, nämlich zu Würselen, zu Haaren und zu Laurensberg. Da der Wurm bach die Grenze der Kölner und Lütticher Diöcese bildete, so gehörten die Sendgerichte zu Würselen und Haaren zur Diöcese Köln, das Sendgericht in Laurensberg zur Diöcese Lüttich. Mein verstorbener Vater notirt, daß aus den (zu seiner Zeit noch) im Archive des Aachener Landgerichtes vorhandenen Gerichtsbüchern des in der Stadt Aachen gewesenen Sendgerichtes hervorgehe, daß die Sendgerichte des Aachener Reiches oft bei dem Sendgerichte der Stadt sich Rath erholten. In einer Notiz, meines mütterlichen Großvaters Martin v. Oliva, Mitgliedes des Schöffensuhles, wird angegeben, daß die drei im Aachener Reiche bestehenden Sendgerichte regelmäßig nur einmal im Jahre, nämlich in der Fastenzeit, „belesen werden“. Mein Großvater schrieb: „Alsdann wird auch abgemacht

bestehende, die Protestanten, welche noch mehr zu reizen man in jeglicher Weise hätte vermeiden müssen, durch ein Verfahren, das ebenso unbillig als unter den obwaltenden Umständen unklug war, erbitterte. Als man im Jahre 1609 einer der eifrigsten Gegner der Protestanten, der Herzog Johann Wilhelm von Jülich, gestorben war, und die ihm bis dahin untergebenen Länder in den Besitz zweier mächtiger und von mächtigen Bundesgenossen unterstützten protestantischen Fürsten gekommen waren, konnte kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß die Protestanten in Aachen gegen die katholische Regierung revoltiren würden. Matthäus Schridt, der vorhersehend, daß bei einem Aufstande der Protestanten Gewaltthätigkeiten gegen die Mitglieder seiner Congregation erfolgen würden, begab sich nach Lüttich zum Erzbischofe Ernst von Köln, der zugleich Bischof von Lüttich war, und bat denselben dringend, nach Aachen zu kommen und dort für die Aufrechterhaltung der Ruhe zu sorgen. Der Churfürst versprach dieses auch, that aber für die Erfüllung des Versprechens nichts anderes, als daß er bei der Durchreise durch Aachen dort verweilte und, nachdem er die Häupter der protestantischen Partei zu sich hatte rufen lassen, sie ermahnte, ihrer gesetzlichen Obrigkeit zu gehorchen und keine Unruhen zu erregen, indem sonst Viele von ihnen sich unglücklich machen würden. Selbstredend wurde dem Churfürsten von denjenigen Protestanten, welche bei ihm waren, Vieles in der höflichsten Weise versprochen, und sodann reiste er nach Bonn. Schridt hatte den Churfürsten auch ersucht, er möge sich dafür verwenden, daß den Jesuiten größere Subsidien zu ihrem Unterhalte gewährt würden, und der Churfürst hatte, um dieses zu erreichen, ein Schreiben an den Rath gerichtet, jedoch, soviel mir bekannt, ohne Nutzen. Schridt begab sich an demselben Tage, an welchem der Churfürst abgereist war, mit einem anderen Jesuiten nach Amstenrath zu

---

und entschieden, was die Feld- und Bauwege betrifft, wer nämlich die Arbeit und Auffahrt, zum Feldbau mit Pflug, Egge, Karren und Wagen, um den Dünger auf das Feld und auf die Wiesen zu fahren, und um die Feldfrüchte Heu und Grummet wegzufahren, leiden müsse". Wir finden also hier wieder einen Fall, wo eine rein weltliche Angelegenheit, womit sich der Pfarrer wahrscheinlich anfangs nur deshalb befaßt hatte, damit gerichtliche Streitigkeiten unter Nachbarn verhütet würden, Gegenstand des Sendgerichtlichen Processes geworden war. Wie mein Großvater notirte, führte beim Sendgerichte zu Haaren der Pfarrer von Würselen, zu dessen Pfarre Haaren nach Nopp's Mittheilung früher gehört hatte, den Vorsitz. Der Pastor von Haaren hatte dabei Stimme und führte das Protocoll. Ein Rathschluß vom 12. Mai 1758, worin von den drei im Reiche bestehenden Sendgerichten die Qualität rechtmäßiger Gerichte abgesprochen wurde, fand mit Recht keine Beachtung. Im Uebrigen sehe man über die Sendgerichte des Aachener Reiches Nopp Cap. 33 des ersten Buches.



der Ritter Guin v. Amstenrath, um von dessen Freigebigkeit eine Vermehrung des jährlichen Einkommens für das Noth leidende Aachener Jesuiten-Colleg zu erlangen. Während er noch abwesend war, kam in Aachen zum Aufruhr.

Die Protestanten mußten ihren religiösen Grundsätzen gemäß das Verbot des Stadtrathes, an Sonntagen über die Grenze des Aachener Gebietes zu ziehen, um auswärts gottesdienstlichen Versammlungen beizuwohnen, für unverbindlich erachten. Aber sie gingen weiter, als es ihre Religion erforderte. Sie zogen am Sonntage beauftragt aus und mit lautem Jauchzen und Schreien, um den katholischen Rath zu verhöhnen. Letzterer sah sich nun veranlaßt, fünf Personen, welche sich an solchen Auszügen betheiliget hatten, nämlich Mathias Lemens, Mathias Arrets, Werner von Bauern, Leonard Gradus und Peter Clermont, zu Geldstrafen bezw. zu der geringen Strafe von einigen Müdden Roggen zu verurtheilen. Nachdem die zur Erledigung der Strafe bestimmte Frist vorüber war, ohne daß dem Straf-Decret gehorcht war, erging gegen die genannten Personen das Pforten- oder Thors-Gebot,<sup>1)</sup> und da sie bei der Weigerung, die Strafe zu erlegen, nach dreimaligem Gebote beharrten, so wurde beschlossen, daß „ihnen die bürgerliche Gerechtigkeit und häußliche Wohnung gekündigt sei“.<sup>2)</sup> Vermuthlich hatten sie erklärt, daß sie auch dem ausgesprochenen Gebote keine Folge leisten würden, denn sie wurden in Haft behalten, was die Protestanten revoltirten und die Befreiung der Verhafteten erzwingen. Sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch nachher, als die Protestanten die Thore besetzten und sich die Thor-Schlüssel von den Christoffeln ausliefern ließen, wurde von Seiten der katholischen Regierung kein bewaffneter Widerstand geleistet, so daß die Protestanten sich bald als Herren der Stadt sahen. Jetzt wurde von einigen ihrer Führer der Pöbel gegen die Jesuiten geheßt. Letztere hatten auf dem Wege des Unterrichtes und der Ueberzeugung die Abgefallenen für die Kirche zurückzugewinnen gesucht und, was den Protestanten besonders anstößig gewesen zu sein scheint, Marianische Sodaliäten gegründet,<sup>3)</sup> worin das religiöse Leben der Katholiken erhalten und gestärkt wurde. Die Protestanten waren mit Recht der Ansicht, daß das Jesuiten-

<sup>1)</sup> Man sehe oben S. 61 und 62 in der Note.

<sup>2)</sup> Die Abschrift des erwähnten Rathsbeschlusses befindet sich im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

<sup>3)</sup> Man sehe Meyer S. 553. Unter den Beschwerde-Punkten, welche am 11. Juli 1611 von den Protestanten den Commissarien der Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz vorgetragen wurden, befindet sich auch die Angabe: Die Jesuiten führten „allerlei gefährliche Bruderschaften“ ein, machten „die ersten Rathsglieder und andere Bürger zu Marienbrüdern“, wodurch sie dieselben „so fest an sich bänden, daß sie ihnen an gewissen Tagen

Collegium ein Haupthinderniß für die Protestantisirung Aachens sei, und deshalb entflammten einige unter ihnen den Haß des Pöbels gegen die Jesuiten.

Schon am Nachmittage des 5. Juli wurden drei Jesuiten, welche aus der Dechanei nach ihrer Wohnung zurückkehrten, vom Pöbel auf der Straße insultirt, und als sie flüchteten, wurde gegen einen von ihnen ein Büchschuß abgeseuert. Aber glücklicher Weise traf ihn die Kugel nicht. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli wurde nun von Väuptern der Meuterer der Angriff auf das Collegium vorbereitet. Sie glaubten, der Regtmajor Johann Verken, ihr Glaubensgenosse, sei mit ihrem Project einverstanden und begaben sich zu ihm, um seinen Rath zu hören. Verken aber hielt sie mehrere Stunden in seinem Hause zurück, weil er dadurch die Ausführung ihres Projectes zu hintertreiben hoffte. Aber gegen Morgen zog ein Haufe von fünfzig Mann gegen das Kloster. Die Jesuiten, die mit Sicherheit ihre Ermordung erwarteten, hatten sich durch Beichte und heil. Communion zum Tode vorbereitet und die ganze Nacht durch vor dem Hauptaltare ihrer Kapelle knieend gebetet. Nur ein einziger von ihnen hatte sich über die Hofmauer in das St. Anna-Kloster geflüchtet, und dieser wurde später aus der Congregation entlassen. Als gegen Morgen das Schlagen und Stoßen mit Weilen und Zwickstangen auf das hintere Thor des Jesuiten-Klosters in der Scherzstraße seinen Anfang genommen hatte, begaben sich der Vater Minister Philipp Webius und der Pförtner Johann Schwarz dorthin. Die anderen Väter aber blieben in ihrem Gebete. Schrick, welcher sich mit einem anderen Jesuiten, wie oben gesagt, zum Herrn v. Guin nach Amsternrath begeben hatte, war noch nicht zurückgekehrt. Sein Vertreter, der Vater Minister Webius, ließ es nicht auf gewaltsame Erbrechung des Thores ankommen, sondern befahl dem Pförtner, dasselbe leiser zu öffnen. Als der Pförtner gehorchte, wurde von einem der Eindringenden mit einer Hellebarde gegen ihn gestoßen. Er aber wich dem Stoße glücklich aus und flüchtete. Der Vater Minister blieb dem eindringenden Haufen gegenüber ruhig stehen und fragte, was für ein Recht sie in einem fremden Hause hätten. Zur Antwort erhielt er eine schwere Verwundung am Kopfe, und dann zogen die Aufrührer zur Kapelle hin. Hier stuyten sie einige Augenblicke, weil es ihnen imponirte, als sie die Väter alle unbeweglich vor dem Altare niedergebeugt knien sahen. Aber einer von ihnen erlaubte sich den blasphemischen Ausruf: „Siehe da, diese Leute sind herzhafter, als Christus selbst; denn es beichten, und dann alles, was sie beim Rath und in der Stadt von ihren Mitbürgern gesehen oder gehört hätten, offenbaren müßten, nur damit dieselben ihre Mangelreden und übrigen Anschläge darnach einzurichten wüßten“. Einer Bemerkung über eine solche Beschuldigung bedarf es wohl nicht.

sich ihnen der Tod bevorsteht, wissen sie doch nichts von Schwitzen  
 er Bittern.“ Ein anderer, der wahrscheinlich in diesem Augenblicke  
 : Absicht hatte, die Jesuiten zu retten, rief: „Es wäre eine Schande,  
 nand an diesem Orte abzuschlachten. Wir wollen sie anderwohin  
 hren und nach ihren Verdiensten belohnen.“ Hierauf griffen Viele  
 m ihnen zu und schleppten die Gefangenen unter Spott und Miß-  
 andlung über die Straße nach dem Rathhause hin. Dabei wurden  
 e Gefangenen fortwährend verhöhnt, indem man vor den einzelnen her  
 rf: „Hier kommt der Kaiser“, „hier kommt der kaiserliche Herold“,  
 hier kommt der Antichrist“ u. s. w. Während dies geschah, war  
 a Theil des wüthenden Haufens in's Collegium eingedrungen, hatte  
 rt die gefundenen Lebensmittel verzehrt, das Hausgeräth zerstört  
 id alles besudelt. Auch zogen sie in die Kapelle hinein. Dort legten  
 nige von ihnen priesterliche Gewänder an, traten zu den Altären,  
 achten spottweise die Ceremonien der h. Ministerien nach und sangen  
 bei lateinische Worte. Einige setzten sich in die Beichtstühle. Die  
 armornen Heiligenbilder wurden verstümmelt oder zertrümmert, Ge-  
 ehre gegen die Altäre abgeschossen, und der heilige Ort wurde in  
 r schändlichsten Weise besudelt. Selbstredend hatten die Jesuiten  
 ine consecrirten Hostien in der Kapelle zurückgelassen. Als aber die  
 ufrührer ein Gefäß mit nicht consecrirten Hostien fanden, glaubten  
 , dieselben seien consecrirt, schütteten sie in der Straße auf den  
 oden und traten mit Füßen darauf. Die unterdessen auf das Rath-  
 us gebrachten Jesuiten wurden, während ein Theil der Aufrührer  
 rüber berieth, was man mit ihnen anfangen sollte, noch fortwährend  
 ißhandelt und beschimpft. Der alte Pater Fladius antwortete, als  
 m einer in's Gesicht schlug und dabei fragte: „Wie schmeckt dir dieses?“  
 inz ruhig: „Der Diener ist nicht besser als der Herr. Es ist dem  
 eiland auch so ergangen. Wir sind Euere Gefangene, und Ihr könnt  
 so mit uns machen, was Euch gefällt.“ Die Rettung der Jesuiten  
 urde bewirkt durch den unter ihnen befindlichen Pater Jacquinot.  
 ieser trat zu einigen der angesehensten unter den anwesenden Luthe-  
 uern und stellte ihnen vor, daß er Franzose sei, und seine Königin  
 rde das, was ihm geschehen werde, zu rächen wissen. Damals hatte  
 ch der Ermordung Heinrichs IV. die Königin die Regentschaft über-  
 mmen, und man erwartete, daß sie eine Armee in die Jülich-  
 rgischen Länder schicken werde, um den protestantischen Churfürsten,  
 diese Länder occupirt hatten, beizustehen. Vermuthlich erwarteten  
 Achener Protestanten, daß bei dieser Gelegenheit durch fran-  
 ische Hülfe auch für sie Vortheile würden erzielt werden. Es  
 rde daher der Vorschlag gemacht, den Pater Jacquinot frei zu  
 sen, aber er erklärte, seine Mitbrüder seien eben so unschuldig, wie  
 er wolle sich nicht von denselben trennen, sondern ihr Schicksal

theilen. Erst auf Zureden der anderen Jesuiten ließ sich Jacquin zur Dechanei hinführen. Dort traf er den Vogt Johann Bertler auf sein Ersuchen einige Männer, wie wir annehmen können Protestanten, die beim protestantischen Volke Ansehen hatten, zum Rathhause hinschickte, und den dort versammelten Auführern vorstellte, sie möchten nur einwilligen, daß die Jesuiten zur Dechanei hinführt würden; es werde dafür gesorgt werden, daß dieselben sich auf Verlangen wieder ausgeliefert würden. Zwar ließen sich die dem Rathhause Versammelten überreden, die Jesuiten fortzulassen, aber man konnte erst gegen Abend es wagen, dieselben wegzuführen. Der Notar Servaz Baesen brachte sie, als es dunkel geworden, bemerkt vom Rathhause über das Gewandhaus in die Dechanei. Aber kaum war dies bei der auf den Straßen sich herumtreibenden Menge bekannt geworden, als ein Hause von Auführern unter Anführung eines gewissen Mathias Schmeß zur Dechanei stürzte, das Thor aus den Angeln hob und Auslieferung der Jesuiten verlangte. Man hatte aber die Jesuiten bereits anderwärtig in Sicherheit gebracht; und nachdem der Dechant v. Thomburg den Auführern die Versicherung gegeben, die von ihnen gesuchten Geistlichen seien nicht in seinem Hause, zogen dieselben wieder ab. Die Jesuiten kehrten sodann zur Dechanei zurück und blieben dort mit dem zu seinen Orde genossen zurückgekehrten Mattäus Schrid fünf Monate hindurch. Während dieser Zeit verrichteten sie den Gottesdienst in der Oswaldskapelle.

Am Tage nach den erzählten Vorfällen versammelten sich Bürgermeister und andere städtische Beamten in der Propstei, und ließen dorthin die angesehensten Protestanten zu sich einladen, ihre Beschwerden zu vernehmen. Dieselben erschienen auch. Und den von ihnen verlangten Concessionen war die der freien Religionsübung in und außerhalb der Stadt. Auch begehrten sie, daß Greven der Rünste, die Bau- und Ambachtsmeister aus den Anhängern beider Confessionen, sowohl der katholischen als der protestantischen in gleicher Anzahl gewählt würden, und daß die Jesuiten aus der Stadt entfernt würden. Die Bürgermeister und Beamten gaben Antwort, die öffentliche Religionsübung der Protestanten sei von Kaisers Majestät durch eine im Jahre 1593 erlassene Entscheidung untersagt, und daher habe der Rath nicht das Recht, dieselbe zuzulassen. Die versammelten Beamten wollten beim Rathe erwirken, daß den Protestanten erlaubt würde, auswärtigen Gottesdienst zu besuchen, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich sowohl beim Auszuge als bei der Rückkehr ruhig und bescheiden betragen, und nicht Jauchzen und Geschrei, wie bisher geschehen, aus- und einzögen, und bei der übrigen Bürgerschaft Mergerniß erregten. Die Beamten woll-

ferner zugeben und beim Rathe zu erwirken suchen, daß in allen Zünften die Greven, Bau- und Ambachtsmeister in gleicher Anzahl aus beiden Confessionsverwandten gewählt würden, jedoch unter der Bedingung, daß die protestantischen Greven in den Zünften niemals in Religionsfachen Etwas vornehmen sollten, und überhaupt niemals ein Greve ohne den andern handeln dürfe. Hinsichtlich der verlangten Vertreibung der Jesuiten wurde den Protestanten geantwortet, man habe die Jesuiten nur auf Befehl des Kaisers und auf Andringen mehrerer Fürsten in Aachen aufgenommen; ihre Vertreibung würde die Ungnade des Kaisers und jener Fürsten zur Folge haben, und die ganze Bürgerschaft würde dadurch Gefahr laufen, daß ihr alle Privilegien<sup>1)</sup> gekündigt, der Handel gehemmt und die Waaren zum Schaden der Bürger überall angehalten würden. Aber die Protestanten waren mit dem ihnen gegebenen Bescheide nicht zufrieden. Auf den Wunsch der Vornehmeren unter ihnen, welche solche Excesse, wie diejenigen, welche im Jesuiten-Kloster vorgekommen, nicht billigen konnten, aber fernere Ausschweifungen ihrer Glaubensgenossen befürchteten, kamen Brandenburgisch-Pfälzische Bevollmächtigte als Jülich'sche Commissarien nach Aachen. Schon vor ihrer Ankunft hatten die Protestanten am 9. Juli 1611 achtundachtzig Deputirte gewählt, und dann war dem Stadtrathe der Gehorsam gekündigt worden. Auch war der protestantische Gottesdienst wieder eingerichtet worden, und zwar für die Lutherischen im Hause zum Eiselstopf, für die Reformirten im Klüppel, und für die Wälischen, welche sich von beiden getrennt hielten, im sog. Galmeihause in der Bendelstraße. Es war ferner ein aus sechs Mitgliedern bestehender protestantischer Kriegsrath eingesetzt worden, und bald nachher waren 600 Churbrandenburgische und Pfalz-Neuburgische Soldaten in die Stadt eingezogen. Am 17. Juli erschienen vor den in Aachen angekommenen Jülich'schen Commissarien auf geschene Vorladung Abgeordnete der von den Protestanten eingesetzten Regierung, um deren Rechte geltend zu machen. Sie verlangten unter Anderem Vertreibung der Jesuiten und Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken hinsichtlich der Fähigkeit, zu Raths-Sitzen und zu Aemtern zu gelangen. Nachdem diese und einige andere Forderungen, die wir hier übergehen, von den Protestanten den Commissarien vorgetragen worden, begaben sich die letzteren in die Propstei zu den dort versammelten Bürgermeistern und anderen Beamten und trugen denselben vor, sie, die Commissarien, seien nach Aachen gekommen, um den Frieden wieder herzustellen; dies könne aber nur erreicht werden, wenn man die Jesuiten vertreibe und den Protestanten nicht nur ihre freie Religionsübung gestatte, sondern sie auch zu Rathsherren-Stellen zulasse, wozu bei den

<sup>1)</sup> Unter den erwähnten Privilegien war das der Zollfreiheit das wichtigste

Protestanten gewiß würdigere und mehr befähigte Personen zu finden seien, als zur Zeit bei den Katholiken der Stadt. Aber obgleich die Protestanten in der Stadt mit Waffengewalt das Uebergewicht behaupteten, blieben die Versammelten standhaft und wiesen alle Forderungen der Commissarien ab.

Nachdem die Protestanten durch eine von ihnen gewählte Commission ihre Beschwerden hatten schriftlich aufsetzen lassen und sie den Jülich'schen Commissarien überreicht hatten, erschienen die letzteren am 25. Juli noch einmal in der Propstei vor den Bürgermeistern und städtischen Beamten und forderten wiederum Ausweisung der Jesuiten, freie Religionsübung für die Protestanten, und daß bei der Wahl derjenigen Personen, welche zur Besetzung der Rathsstellen präsentirt werden sollten, nach dem Gaffelbrief von 1450<sup>1)</sup> verfahren werde. Dieses Mal erbaten sich die städtischen Beamten eine Bedenkzeit von drei Tagen, was zur Folge hatte, daß am 27. Juli Abgeordnete der Protestanten sich sowohl zum Dechanten als in alle Klöster begaben und dort erklärten, daß es jetzt wieder erlaubt sei, die Kirchen zu öffnen und katholischen Gottesdienst zu halten (vgl. Meyer S. 556 § 26 a. G.). Der katholische Gottesdienst war nämlich mehrere Wochen hindurch unterbrochen gewesen.<sup>2)</sup> Die Bürgermeister und städtischen Beamten verzögerten ihre Antwort bis zum 3. August, an welchem Tage sie den Jülich'schen (Brandenburgisch-Bialzischen) Commissarien sagen ließen, es stehe nicht in ihrer Macht, von demjenigen, was gefordert worden, Etwas zu bewilligen.

Schon vor dieser Erklärung, nämlich am 28. Juli, waren Burgundische Commissarien in Aachen angekommen, und dieses hatte zur Folge gehabt, daß die protestantischen Deputirten nach Rücksprache mit den Jülich'schen Bevollmächtigten Kanonen aus dem Zeughaus auf den Markt fahren ließen, um dadurch zu zeigen, daß sie eventuell Widerstand zu leisten entschlossen seien. Auch hatten sie, ohne auf die Anwesenheit der Burgundischen Commissarien Rücksicht zu nehmen, öffentlichen protestantischen Gottesdienst im Klüppel abhalten lassen.

<sup>1)</sup> Dieser Gaffelbrief, der zu einer Zeit, als noch die ganze Stadt katholisch war, abgefaßt wurde, enthielt selbstredend keine Beschränkung des Wahlrechtes der Zünfte durch die Nothwendigkeit, auf die Religion der zu wählenden Rücksicht zu nehmen. Es wurden daher die Vorschriften, welche sich auf die Confession derjenigen bezogen, welche als Candidaten zu Rathsstellen vorzuschlagen seien, von den Protestanten als eine Beschränkung des durch den Gaffelbrief begründeten und daher althergebrachten Wahlrechtes der Zünfte dargestellt.

<sup>2)</sup> Ob die Protestanten den katholischen Gottesdienst ausdrücklich untersagt hatten, oder ohne ein Verbot derselben die Geistlichkeit aus Furcht die Kirche geschlossen gehalten hatte, und jetzt Schutz zugesichert wurde, ist mir unbekannt.

Aber dennoch wurde der Vorladung, welche die Burgundischen Commissarien an mehrere der protestantischen Deputirten hatten gelangen lassen, dadurch Folge geleistet, daß drei der Letzteren erschienen, um die Botschaft des Erzherzogs Albrecht zu vernehmen. Diesen wurde nun erklärt, der Erzherzog bestehe darauf, daß in Aachen Nichts geschehe, was den Bestimmungen des kaiserlichen Urtheils von 1593, zu dessen Vollziehung er, der Erzherzog, vom Kaiser beauftragt worden, widerstreite. Wenn die Bürgerschaft meine, es sei ihr freigelassen, alle geistlichen und weltlichen Satzungen zu verletzen, dann würde er in seiner Eigenschaft als Executor des erwähnten Urtheils und als hoher Reichsstand Nichts unterlassen, was zur Bezähmung solcher Rebellen dienlich sei. Zugleich wurde von der Burgundischen Commission darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Aachener den mit ihnen von der Burgundischen Regierung im Jahre 1600 geschlossenen Vertrag verletzten, alle der Reichsstadt Aachen ertheilten Rechte und Privilegien würden aufgehoben werden. Durch den erwähnten Vertrag des Jahres 1600 waren alle diejenigen Rechte, welche der Herzog Carl von Burgund in dem Concordate vom 20. Juni 1469 den Aachenern eingeräumt hatte, wieder erneuert. Diese Rechte, welche für den Aachener Handelsverkehr von der größten Wichtigkeit<sup>1)</sup> waren, hatte die Burgundische Regierung, wie oben von mir angeführt worden, zur Zeit, als die Aachener Regierung protestantisch war, für aufgehoben erklärt. Um ihre Erneuerung zu erlangen, hatten Bürgermeister, Scheffen und Rath im Jahre 1600 einen Revers ausstellen müssen, worin sie gelobten, daß niemals eine Abweichung von der katholischen Religion in Aachen werde zugelassen werden, und zugleich anerkannten, daß, falls jemals in ihrer Stadt die Ausübung einer anderen Religion gestattet werden sollte, alle ihnen von der Burgundischen Regierung eingeräumten Rechte und Privilegien aufgehoben seien. Die Protestanten behaupteten nun, der Rath sei gar nicht berechtigt gewesen, ohne Einwilligung der Zünfte durch ein solches Versprechen, wie dasjenige, welches in jenem Reverse enthalten sei, die Stadt zu verbinden.

Am 4. August kamen auch Churfürstliche Commissarien nach Aachen und die Jülich'schen Bevollmächtigten reisten nach Cleve, um sich neue Instructionen zu holen. Die Churfürstlichen Gesandten

<sup>1)</sup> Das Concordat von 1469 hatte außer der darin stipulirten Bundesgenossenschaft zwischen Aachen und dem Herzoge von Burgund auch festgesetzt, daß die Aachener Zollfreiheit in allen burgundischen Ländern haben sollten. Auch war den durch diese Länder reisenden Aachenern der Schutz der Behörden zugesichert. Bei Noppius finden wir im dritten Buche sub No XIV das Concordat von 1469 und sub No XV die im Jahre 1600 beschlossene Erneuerung des Concordates und den von Bürgermeister, Scheffen und Rath in demselben Jahre ausgestellten Revers.

erklärten den Deputirten der protestantischen Bürgerschaft, ihr Churfürst sei im Jahre 1598 zur Execution des kaiserl. Urtheils von 1593 committirt gewesen, und seiner Fürbitte hätten die Aachener es zu danken gehabt, daß der Bürgerschaft nicht alle ihr von den Kaisern bewilligten Gnaden und Privilegien genommen worden seien. Wollten die Aachener sich jetzt Neuerungen erlauben, so werde es nicht an Mitteln fehlen, sie wieder zum schuldigen Gehorsam zurück zu bringen.

Die Protestanten hatten zwar die Churfürstliche Botschaft höflich angehört, aber sie hatten auch in den ersten Wochen des Monats August die Zahl der von ihnen angeworbenen Soldaten sehr bedeutend vermehrt. Die am 16. desselben Monats zurückgekehrten Jülich'schen Commissarien versuchten noch einmal beim katholischen Rath es durchzusetzen, daß den Protestanten Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet werde, und daß wenigstens ein Drittel der Rathssitze mit Protestanten besetzt werden dürften. Der katholische Rath indessen verweigerte standhaft jede Concession mit der Behauptung, daß sie nicht berechtigt seien, von der durch den Kaiser im Jahre 1593 erlassenen Entscheidung abzuweichen.

Die Protestanten aber ernannten aus ihrer Mitte Michel Amma und Arnold Düppengießer zu Baumeistern und zwei andere von ihren Glaubensgenossen zu Rentmeistern, bemächtigten sich dann der städtischen Kanzlei und des Archives, und nachdem sie durch eine vom Doctor Linzenich aufgesetzte Schrift noch einmal den katholischen Rath für abgesetzt erklärt hatten, forderten sie am 10. September von den Neumännern deren Schlüssel. Als ihnen diese Schlüssel verweigert wurden, erbrachen sie die Accisen-Kammer mit Gewalt und verfügten über die dort vorgesundenen Gelder. Dies Letztere geschah am 12. September 1611. Die Jülich'schen (Brandenburgisch-Pfälzischen) Commissarien hielten es jetzt für angemessen, wieder zu ihren Vollmachtgebern zu reisen, um sich neue Instructionen zu holen. Nach ihrer Rückkehr wurde von ihnen am 27. September zur Ermuthigung der Aachener Protestanten ein Schreiben bekannt gemacht, worin die zu Rothenburg a. d. Tauber versammelten protestantischen Reichsstände an die besitzenden Fürsten der Jülich-Bergischen und Cleve'schen Länder die Aufforderung richteten, für das Interesse der protestantischen Bürger Aachens thätig zu sein.

Am 29. September trafen drei Gesandte der Regentin von Frankreich in Aachen ein, nämlich der Marquis de Bienville, der Präsident Selve aus Metz und Johann Gottemann. Letzterer war Protestant. Die französischen Gesandten wurden bei ihrer Ankunft in Aachen mit Freuden schüssen empfangen und von der Stadt-Miliz feierlich zur Stadt hinein begleitet. Wie wir aus dem unten mitgetheilten Excerpte aus einem Berichte des Brandenburgischen Bevollmächtigten Langenberg ersehen, hatten die Brandenburgisch-Pfälzischen



Commissarien den zur Zeit in Aachen das Regiment führenden Deputirten der protestantischen Bürgerschaft den Rath ertheilt, die Franzosen festlich zu empfangen. Auch hatten die Commissarien sich selbst bei der feierlichen Einholung der Franzosen betheiliget.

Am 1. October legten die französischen Gesandten ihre Creditive sowohl den Protestanten als den Katholiken vor. Zugleich erklärten sie beiden Parteien, sie seien von ihrer Königin nach Aachen geschickt, um Frieden und Einigkeit herzustellen, und es werde dabei nach Absicht ihrer Königin kein Recht des Kaisers oder eines anderen Fürsten beeinträchtigt werden. Hierauf wurden sie von beiden Theilen als Schiedsrichter acceptirt.<sup>1)</sup>

Die Einmischung der Franzosen in die Aachener Angelegenheiten nicht zu dulden, wäre Pflicht der beiden Fürsten gewesen, welche damals zusammen die Rechte des Herzogs von Jülich ausübten. Aber ihnen war die Freundschaft und Bundes-Genossenschaft der Franzosen so werthvoll, daß sie nicht nur die Einmischung derselben duldeten, sondern man auch erwarten konnte, daß sie selbst einem den Katholiken günstigen Schiedsrichter-Spruche der Franzosen nicht entgegen treten würden. Die Führer der katholischen Partei hofften daher von Frankreich als einer katholischen Macht Hülfe und es war auch ohne Zweifel Absicht der frommen Königin-Regentin, den Katholiken beizustehen. In den mir von einem Freunde mitgetheilten Excerpten aus einem alten die Jesuiten in Aachen betreffenden und von einem Mitgliede des dortigen Jesuiten-Collegium herrührenden Manuscripte finde ich ein Schreiben eines Pater Jacquinet, wahrscheinlich des oben erwähnten, vom Januar 1612 aus Paris an Matthäus Schrid. Dort heißt es: Regina Catholicos amat eorumque negotia promovebit, non haereticorum, eumque in finem . . . D. Marchionem ad vos destinaverat. Aber die französischen Gesandten verfolgten einen anderen Zweck.

Zwar hatten sich die Franzosen Anfangs sogar vor den Jülich'schen (Brandenburgisch-Pfälzischen) Commissarien den Schein gegeben, als ob sie den Protestanten nicht hold seien. Später aber verkehrten sie in Aachen nur mit diesen Commissarien, und die Burgundischen Commissarien, sowie die Bevollmächtigten des Churfürsten von Köln erhielten von ihnen nicht einmal einen Höflichkeitsbesuch. Der von ihnen nach Unterredung mit den Jülich'schen Gesandten erlassene Schiedsrichter-Spruch übertraf dasjenige, was die Jülich'schen Bevollmächtigten sowohl im Interesse ihrer Vollmachtgeber als auch für

<sup>1)</sup> Es ist beklagenswerth, daß zu jener Zeit die Jesuiten die einzigen in Aachen waren, welche, wie wir unten sehen werden, der Einmischung der Franzosen widersprachen. Sie wiesen die ihnen von den Franzosen angedotene Wohlthat zurück, indem sie an dasjenige erinnerten, was sie als Deutsche dem kaiserlichen Kaiser schuldig seien.

die Aachener Protestanten hatten erwarten können. Die Franzosen entschieden nämlich außer anderen Sätzen, die ich hier übergebe:

1. Es sollen die Katholiken in ihren Religions-Übungen ungestört bleiben, ihre Kirchen und Klöster sollen in ihren Rechten unbeeinträchtigt sein; auch die Jesuiten sollen in ihr Collegium zurückkehren und die Seelsorge ohne die mindeste Behinderung versehen dürfen; jedoch sollten die Geistlichen angeloben, sich in weltliche Angelegenheiten der Gemeinde nicht einzumischen.

2. Die Protestanten sollen bis dahin, daß über die Frage, ob ihnen freie Religions-Übung gestattet sei, von dem Kaiser und den Reichsständen entschieden worden, in der inneren Stadt keinen Gottesdienst ausüben dürfen, aber es soll ihnen erlaubt sein, in der Vorstadt in den ihnen von den Churfürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg als Herzogen von Jülich und Schutzherrn der Stadt anzuweisenden Orten Gottesdienst zu halten.

3. Der frühere katholische Rath soll wieder in Function treten, ihm alle Ehre und Gehorsam zu Theil werden, „jedoch mit dem Vorbehalte, daß die gemeine Bürgerschaft hierdurch dasjenige, was von dem Magistrat durch einige Verträge oder Bündnisse ohne der Zünfte Wissen und Willen etwa unternommen oder beschlossen sein möchte, durchaus nicht gebilligt, sondern solches als ungültig widersprochen haben wolle.“<sup>1)</sup>

4. „Weil die anderen Religions-Verwandten darauf bestehen, daß sie mit vielen und wichtigen Gründen an den freien Rathswahlen und Präsentationen den größten Antheil hätten und deshalb billig hierzu zu lassen wären, so soll ihnen solcher Punct, eben wie jener der Religions-Übung, damit einmal Frieden und Einigkeit in dieser Stadt erhalten werden möge, der Gebühr zu verantworten und zu vertheidigen anheim gestellt sein und bleiben, der Magistrat aber ihnen deshalb keinen Widerspruch machen, sondern zur Beförderung und Ausführung dieser Sachen eine gewisse Summe aus der Stadt-Kasse hergeben, sowie solche durch Vermittlung der Jülich-Cleve'schen Herren Commissarien wird verglichen werden.“

5. Ueber alle Beschwerden der einen Partei gegen die andere, mögen dieselben die Religion, die Justiz oder das Polizei-Wesen betreffen, soll die Entscheidung dem Herzog von Jülich als ordentlichem Schirmherrn der Stadt anheim gestellt und vom

---

<sup>1)</sup> Hätte der katholische Rath den Schiedsrichter-Spruch angenommen und dadurch den Vorbehalt, daß die ohne Wissen der Zünfte geschlossene Verträge ungültig seien, ratificirt, dann wäre der mit der Burgundischen Regierung geschlossene Vertrag für nichtig erklärt gewesen.

diesem zuerst die „Gütlichkeit“ (d. h. Vermittelung eines Vergleiches) „sonst aber andere treffliche Mittel erwartet werden.“

6. Um für die Sicherheit der Stadt, Bewachung der Thore u. s. w. zu sorgen, sollen unter Concurrenz und nach Gutachten der Jülich'schen Commissarien Hauptleute ohne Rücksicht auf Unterschied der Confession gewählt werden.

Es sollte also nach der Schiedsrichterlichen Entscheidung der Franzosen dem Herzoge von Jülich eine Macht eingeräumt werden, wie er sie niemals in Aachen gehabt hatte, und es wäre, wenn dieser Schiedspruch in Ausführung gekommen wäre, die Grundlage zu einer allmählichen Unterwerfung Aachens unter Jülich'sche Herrschaft gelegt gewesen. Selbstredend mußte, um diesen Zweck zu erreichen, der gegen das Bündniß mit der Burgundischen Regierung gerichtete Vorbehalt, welcher oben sub 3 angeführt worden um so mehr als nöthig erscheine, da bei der im Januar des Jahres 1600 geschehenen Erneuerung jenes Bündnisses das alte Recht der Ober-Vogtei des Herzogs von Brabant ausdrücklich war reservirt worden (vgl. Kopp. III No 15) Die Katholiken sollten, wie sich aus dem oben unter No 5 Angeführten ergibt, sogar in den die Religion betreffenden Streitigkeiten der Jurisdiction einer protestantischen Regierung unterworfen sein.

Als die Entscheidung der Franzosen bekannt geworden, war große Aufregung darüber unter den Katholiken, und sie machten dem Bürgermeister von Berchem die bittersten Vorwürfe darüber, daß er die Franzosen als Schiedsrichter angenommen hatte. Dem Marquis de Vieuville machte man den Vorwurf der Parteilichkeit, worauf er erwiederte, die Katholiken hätten keine auswärtige Hülfe zu hoffen, und müßten es daher als einen Vortheil ansehen, daß sie mit denjenigen einen Vergleich geschlossen, die sich auf brandenburgischen und psälzischen Beistand stützen und alles Günstige durch Waffengewalt hätten erzwingen können. Die Protestanten ihrerseits suchten die Katholiken durch Drohungen dahin zu bringen, daß sie die Entscheidung der Franzosen annehmen.<sup>1)</sup> Der katholische Rath aber versammelte sich im Kloster der Dominicaner und erklärte dort, daß er wider die kaiserliche Entscheidung von 1593 nicht angehen wolle und könne.

Im November ließen die Churkölnischen und Brabantischen Commissarien eine kaiserliche Verfügung, wodurch die Aachener unter Androhung der Reichsacht aufgefordert wurden, den früheren Zustand in ihrer Stadt wieder herzustellen, durch einen Notar öffentlich anschlagen. Aber dieser Notar wurde von den Protestanten gezwungen, den Anschlag wieder abzureißen, und dabei mißhandelt.

<sup>1)</sup> Nach Meyer S. 563 wurde von den Protestanten auf dem Markte über den französischen Schiedsrichter-Spruch laut gejubelt, und den Katholiken mit Ermordung, für den Fall, daß sie sich der Entscheidung nicht unterwerfen wollten, gedro

Der Marquis de Vieuville beschloß jetzt, bevor er von Aachen abreise, die Jesuiten zu restituiren. Wie der Brandenburgische Bevollmächtigte Langenberg in dem unten mitgetheilten Excerpte aus einem seiner Berichte angibt, sollte durch diese Restitution gezeigt werden, daß der von den Franzosen erlassene Schiedsrichter-Spruch in den Punkten, worin er den Katholiken günstig sei, von den Protestanten vollzogen werde.<sup>1)</sup> Ich glaube, daß noch eine andere Rücksicht zur Restitution der Jesuiten Veranlassung gab. Die französischen Gesandten hatten gewiß den Intentionen der bedeutendsten französischen Staatsmänner jener Zeit entsprochen, indem sie zu Aachen keinen anderen Zweck verfolgten, als die protestantische Partei daselbst zu stärken, die Macht der Jülich'schen Regierung zu vermehren und im Interesse der französischen Politik die Zuneigung der deutschen Protestanten für Frankreich zu gewinnen. Aber die Königin-Regentin selbst hatte, wie oben gesagt, einen anderen Zweck durch die Gesandtschaft erreichen gewollt. Ihr gegenüber mußte Vieuville sein Verfahren in solchem Lichte erscheinen lassen, daß sie glaubte, er habe zu Gunsten der Katholiken in Aachen gewirkt, soweit es unter den obwaltenden Umständen möglich gewesen. Um der Königin-Regentin diesen Glauben beizubringen und um ihren Beifall für sein Verfahren in Aachen zu erlangen, diente ihm die Wiedereinführung der Jesuiten in ihr Collegium, denn die Königin liebte die Jesuiten und hatte Theilnahme für das ihr mitgetheilte Schicksal der Jesuiten in Aachen.<sup>2)</sup> Vielleicht glaubte auch Vieuville den Unwillen der bei der Regentin einflußreichen Jesuiten, den sein Verfahren in Aachen erregen mußte, dadurch zu beschwichtigen, daß er ihren Ordens-Genossen eine Wohlthat erweise.<sup>3)</sup>

Am 5. December 1611 Vormittags erschien Vieuville in der Dechanei, und nachdem er den Jesuiten über die Sorgfalt seiner Königin und über seinen eigenen Eifer für ihre Gesellschaft eine lange Rede gehalten, erklärte er, daß er entschlossen sei, sie zu restituiren. Der Rector Matthäus Schridl aber erwiederte, er müsse das Anerbieten der Franzosen ablehnen, die Jesuiten wollten nur durch kaiserliches Mandat restituirt werden; was die Franzosen beabsichtigten, sei ein Eingriff in die Rechte des Kaisers, der es mit Recht übel aufnehmen

<sup>1)</sup> „damitten zu bescheinigen, daß dem Tractat ahn der Burgerschaft seitten nachgelebt.“ Mit dem Worte: „Burgerschaft“ bezeichnet Langenberg die Protestanten.

<sup>2)</sup> Es heißt in dem angeführten Briefe des Pater Jacquinet: *apud reginam optime nobis affectam cum erga ordinem nostram universum tum erga vos, quibus ex animo condolere non semel visa est.*

<sup>3)</sup> Daß Vieuville den Einfluß der Jesuiten fürchtete, ergibt sich aus dem unten S. 102 Gesagten.

würde, wenn in einer seinem Scepter untergebenen Stadt die Jesuiten durch eine andere Autorität als die seinige in ihr Eigenthum wieder eingesetzt würden; der Marquis möge selbst ermessen, was seine Königin sagen würde, wenn in Frankreich der deutsche Kaiser durch seinen Botschafter dasjenige vorkommen ließe, was jetzt französische Gesandte in einer deutschen Stadt unternehmen wollten; endlich hätten sie, die Jesuiten, auch nicht die Befugniß, ohne Einwilligung ihrer Obern ein solches Anerbieten, wie das des Marquis, zu acceptiren, man möge ihnen also erlauben, bei denselben in einer so wichtigen Sache anzufragen, wolle man das nicht thun, so würden sie es für eine wirkliche Wohlthat ansehen, wenn man sie zum Thore hinaus wandern ließe. Der Marquis erklärte aber, wenn die Jesuiten sich nicht gütlich in's Colleg zurückbringen lassen wollten, so werde es mit Zwang geschehen. Hierauf ließ derselbe einen Wagen herbeikommen, und da der Rector Schridt nicht gutwillig einsteigen wollte, so zog er ihn mit Gewalt zum Wagen und dort stießen die Bedienten des Marquis den Rector in den Rücken, daß er zum Wagen hinein stürzte. Als die umstehenden katholischen Bürger dies sahen, wurden sie so aufgebracht, daß es unfehlbar zu Thätlichkeiten gegen die Franzosen gekommen wäre, wenn nicht Schridt aus dem Wagen heraus dem Volke zugeredet hätte, sie möchten einhalten und eine böse Sache nicht noch schlimmer machen. Zugleich rief er aber auch, er wolle sie daran erinnern, daß die Jesuiten nicht ihrem Willen gemäß zurückgeführt würden. Der Pater Gladius widersetzte sich noch heftiger, als Schridt, wurde aber auch mit noch größerer Heftigkeit in den Wagen hineingestoßen. Zwei andere Jesuiten stiegen jetzt auf Geheiß des Rectors gutwillig in den Wagen, und es wurde kein fernerer Widerstand mehr geleistet. Der Wagen, worin die vier Jesuiten saßen, wurde in der Weise durch die Straßen gefahren, daß der Marquis de Vieuville vor demselben schritt und hinter demselben die übrigen Jesuiten mit den Jülich'schen Commissarien folgten. Als man an der Thür des Jesuiten-Collegiums angekommen war, sprach Vieuville zum umstehenden Volke: „Ihr Nachener sollt wissen, daß diese Väter auf Befehl meines Königs und seiner Mutter wieder eingeführt sind und von jetzt an unter französischem und herzoglich Jülich'schem Schutze stehen.“ Dann ließ der Marquis durch seine Bedienten Tischgeräthe und Speisen herbeiholen und veranstaltete für die Jesuiten ein Mittagessen, woran er Theil nahm. Am folgenden Tage schenkte er den Jesuiten 22 spanische Goldgulden, und der genannte Gottemann, obgleich Protestant, schickte ihnen 12 Königsthaler. Almosen anzunehmen, auch von solchen, die keine Deutsche waren, war den Jesuiten erlaubt und verstieß nicht gegen dasjenige, was sie dem Kaiser schuldig waren.

Jetzt glaubten die Franzosen, noch einmal den katholischen

Rath zur Annahme ihres Schiedspruches auffordern zu dürfen, und schickten demselben eine Denkschrift, worin sie die Gerechtigkeit ihrer Entscheidung zu rechtfertigen suchten. Der Stadtrath wollte zwar jetzt in einigen Punkten nachgeben, aber seine desfallsige Erklärung genügte den Protestanten nicht. Den letzteren gegenüber erklärte der französische Marquis, weil die protestantische Bürgerschaft der Königin von Frankreich und dem Herzoge von Jülich den schuldigen Respect erweise und Schutz bei ihnen suche, so sei es billig, ihnen mit Rath und That beizustehen, und sie nicht zu verlassen. Wie in dem unten mitgetheilten Excerpte aus dem Berichte des damaligen Brandenburgischen Bevollmächtigten angegeben wird, äußerte Vieuville vor seiner Abreise, er müsse sich nach Frankreich begeben, um dem Einflusse der Jesuiten und des spanischen Gesandten zuvorkommend, der Königin über die Sachlage in Aachen zu referiren, er hoffe dadurch zu erreichen, daß die Königin den ergangenen Schiedsrichter-Spruch aufrecht zu erhalten suche.

Die Protestanten ehrten die wieder abreisenden Franzosen beim Ausgange aus der Stadt durch feierliches Geleite und Kanonenschüsse. Die Katholiken, welche sich die Franzosen nicht zu Feinden machen wollten, wie dies schon die Handelsinteressen der Stadt verlangten, schickten Gesandte nach Frankreich, welche sich erkundigen sollten, ob die Königin mit dem erlassenen Schiedspruch zufrieden sei, vor Allem aber darum bitten sollten, daß die Königin dem Kaiser die Entscheidung über die Aachener Angelegenheit überlasse. Da den Katholiken das Verlassen der Stadt streng verboten war, so mußte von den nach Frankreich geschickten Gesandten der eine als Franziskaner verkleidet, der andere auf einem Müllerkarren versteckt die Stadt verlassen. Als diese beiden Gesandten in Paris ankamen, hatte Vieuville seinen Zweck, die Billigung der Königin für sein Verfahren zu erhalten, schon erreicht. In dem oben erwähnten Schreiben des Jesuiten Jacquinot an Matthäus Schrick wird gesagt: *vestri oratores* (die Gesandten der Katholiken) *hic sunt, Protestantibus expectantur etc. Saepius locutus sum cum vestris doleoque mihi nunc non ita esse integrum eos iuvare, postquam praedictus D. Marchio (Marquis Vieuville) res a se gestas divulgavit atque ut probarentur curavit.* Aber später gelang es dennoch den Gesandten der Katholiken, wahrscheinlich mit Hülfe der Jesuiten, der Königin eine andere Ansicht beizubringen. In einem zweiten Schreiben des Pater Jacquinot an Matthäus Schrick wird gesagt: *Obtinuerunt vestri oratores partem magnam eorum, quae postulabant. Negotium ad imperatorem remittitur. Suadetur Protestantibus, ut in ea re haud se difficiles praebeant. Fortasse visis regis reginaeque literis mitiores fient etc. . . . Non est dubitandum de reginae propensa in omnes Catho-*

licos voluntate. In seinem ersten Briefe hatte Jacquinet seine fernere Hülfe ausdrücklich versprochen.

Für die Jesuiten hatte die durch die Franzosen vorgenommene Restitution zur Folge, daß sie auch in den Jahren 1612 und 1613 unter der protestantischen Herrschaft ruhig in ihrem Collegium bleiben konnten. Am 1. Januar 1612 eröffneten sie wieder ihre Schulen und wurden während der beiden genannten Jahre vom Erzherzog Albrecht und der Erzherzogin Clara Eugenie Isabella, den Regenten Brabants, sowie von Andern mit Geldmitteln hinreichend unterstützt.

Im Februar 1614 hatte der Kaiser Mathias dem Erzherzog Albrecht und dem Churfürsten Ferdinand von Köln das Commissorium ertheilt, in Aachen auf Grund der kaiserlichen Entscheidung vom 27. August 1593 und des kaiserlichen Mandates vom October 1611 die katholische Regierung herzustellen.<sup>1)</sup> Zur Vollziehung dieser kaiserlichen Anordnung wurde Marquis Spinola, der im August desselben Jahres mit einer Armee von 16000 Mann und 12 Kanonen nach dem Rheine hinzog, vom Erzherzoge Albrecht beauftragt. Ihm mußte sich die Stadt, als er vor derselben angelangt war, ergeben, nachdem die dort zur Unterstützung der Protestanten stationirt gewesenen brandenburgischen Truppen abgezogen waren. Selbstredend hatte jetzt die protestantische Herrschaft ihr Ende erreicht.

Am 26. October 1614 war dem Matthäus Schrick als Rector der Jesuiten Johannes Kessel gefolgt. Aber schon im Jahre 1615 war Matthäus Schrick wiederum Rector. Am 29. April des letztgedachten Jahres wurde zur Erbauung eines neuen Gymnasialgebäudes der erste Stein gelegt.<sup>2)</sup> Der Rector Schrick leitete selbst den Bau und betrieb die Arbeiten so eifrig, daß schon im November des folgenden Jahres der Unterricht in dem neuen Gebäude beginnen konnte. Jetzt begannen die Jesuiten auch die Mittel zu einer neuen Kirche zu sammeln. Am 28. Mai 1618<sup>3)</sup> wurde mit großer Festlichkeit der erste Stein dazu gelegt. Es fand eine große Procession statt, wobei die Behörden der Stadt und der Clerus des Münsterstiftes, sowie die Schüler des Gymnasium sich betheiligten. Die letzteren erschienen dabei in neun Abtheilungen getheilt, welche die neun Chöre der Engel darstellen sollten, wie aus den Insignien, welche jeder Abtheilung vorgetragen wurden, und den Ausschmückungen, welche die Studiosen einer

<sup>1)</sup> Das Mandat des Kaisers ist bei Noppius wörtlich mitgetheilt. Es wird darin eine nach dem Tode Rudolphs II. vom Reichs-Vicar erlassene Anordnung aufgehoben.

<sup>2)</sup> Bei der Legung des ersten Steines war der Commandeur der Palen Altenbiesen, Herr Werner Spin von Amsteraidt, der sich durch Freigebigkeit gegen die Jesuiten auszeichnete, auch anwesend.

<sup>3)</sup> Das Datum ist bei Nopp Buch I Cap. 18 angegeben.

jeden Abtheilung an ihren Kleidern trugen, zu erkennen war. Auf einem Platze beim Gymnasialgebäude hielt Matthäus Schrick die Festpredigt, welche die Bedeutung der Kirchweibe, sowie die neun Chöre der Engel zum Gegenstande hatte. Nach beendeter Rede begab man sich zu einer Stelle, wo unter einem aufgerichteten Kreuze zehn für das Fundament bestimmte und zu consecrircnde Steine lagen. Ein großer Stein, über welchen nach Angabe des mir vorliegenden Manuscriptes die Segnung geschah, enthielt außer einem agnus dei von Wachs und einigen Münzen ein gläsernes Gefäß, worin sich folgendes Verzeichniß der damaligen Mitglieder des Nacher Jesuiten-Collegium befand: Pater Matthäus Schrick, Rector; P. Joannes Fladius, minister et fabricae templi procurator; P. Joannes Fullerus, spiritualis et praefectus ecclesiae; P. Joachimus Rossius, studiorum praefectus; P. Antonius Warg, rhetoricae professor; M. Balthasar Kitznerus, humanitatis professor; M. Joannes Humphalus, professor linguae graecae; M. Godtfridus Haek, professor syntaxeos; M. Willbrordus Neunhawsen, professor mediae grammatices; M. Joannes Averdunek, professor intimae grammatices; Nicolaus Luxemburg, emptor, janitor; Joannes Hoffman, dispensator, sartor; Hermann Hackenmüller, sacrista; Joannes Georgi, coquus. Bei der Festlichkeit fungirten als Vertreter des Gevitsels der damalige Dean und der Gancenicus Gesewin Schrick, als Vertreter der Stadt die regierenden Bürgermeister Albert Schrick und Johannes Scheeter, als Vertreter des Schöffensuhls Abraham v. Streithagen, Schöffensmeister und Theoder v. Wölre. Sodann waren ferner anwesend die abgestandenen Bürgermeister Joachim v. Berchem und Regidius Plebenkeist und die Baumeister Jacob Mell und Arnold Savelberg. Matthäus Schrick leitete selbst den Bau der Kirche mehrere Jahre hindurch, wurde aber vor der Vollendung von seinen Vorgesetzten andernwärts hin berufen. Im August 1628 fand die feierliche Einweihung der Kirche durch den apostolischen Nuntius Garaña statt. Matthäus Schrick, damals Rector des Seminars zu Mainz, hielt die Festpredigt.<sup>1)</sup>

Später war Matthäus Schrick auch in anderen Orten Deutschlands thätig. Er starb 1646. Die letzten fünfzehn Jahre seines Lebens verbrachte er von Bedaglia gereinigt, auf dem Bette zubringend. *locus tamen prostratus corpori magna vis animi et acro iudicium.* Von der Beschaffenheit einer in meinen Sammlungen Papieren vorhandenen

<sup>1)</sup> Vgl. Anton Wollstein Schrick in seinem Notizbuche S. 61 des ersten Theiles des 1. Bandes. Letzten die Schickten über am 27. Mai 1627 die Kirche in Gebrauch zu nehmen, und auch damals hatte Matthäus Schrick Singmesse geleitet und Predigt gehalten.



von einem Jesuiten herrührenden Notiz über Matthäus Schrick. Er setzt hinzu: Erat per omnem vitam in aggrediendo providus et fortis in exequendo . . . De eius in morbo patientia ita loquitur Nadasi in annalibus Marianis societatis Jesu impressis ad annum 1646: Pater Matthäus Schrick Aquisgranensis cum in longa multorum annorum podagra illi dolor per noctem integram somnum eriperet, „ave maris stella“ cantabat dicebatque se pauperum adolescentum more ad beatissimae reginae coeli ianuam cantillare.<sup>1)</sup>

Harßheim berichtet in der bibliotheca Coloniensis über Matthäus Schrick, wie folgt:

**MATTHÆUS SCHRICK** praenobili apud Aquas-Grani familiā nascitur 12. Maji 1567. Humanioribus musis in Gymnasio Tricoronato Coloniae puer datus, absolutā anno 1582 Rhetoricā, Romanum Collegium adiit, in quo admitti ad Societatem JESU cū vehementer expeteret, facultatem quidem anno 1587 impetravit, sed non nisi post biennium Treviris pridie B. Ignatii in domum primae probationis deductus fuit, & quatuor Professorum votis Fuldae anno 1607 22. Julii se obstrinxit. Triennio penè Regens fuit Gymnasii Tricoronati Coloniae, unde ad tenellum nativo in solo Aquisgranense scilicet Collegium regendum dicam an formandum translatus Rector divinis officiis templum à fundamentis usque ad pensiles choros, bonis artibus omnibus Gymnasium aedificavit non Architectus duntaxat, sed Concionator matutinus ad cives, à meridie Janitor domus sociis ad catechizandos parvulos dimissis, & vespertinus sodalium ad omnigenae charitatis opera Exhortator, instar animae Platonicae non solis imperiis, sed ordinatissimā partium omnium, domi, in Ecclesia, in scholis directione & motione prudentiam & collatum sibi caelitūs influxum communicans. Indoles viri gravior, & in omni externa internave corporis mutatione sibi constans, instituti nostri & coepti rectè propositi tenax, & in exequendo consilio mirè dexter & efficax. Beati Aloysii, quocum condiscipulo Romae vixerat, exemplo & se & socios crebro inflammabat. Paderbornensis & Herbipolensis Collegiorum regimine defunctus Moguntia rediit ad Grani-Aquas 1631, ubi quindecim superstites vitae annos in sede sua plenus dierum & dolorum è chiragra & podagra quadraginta annos toleratis transegit. Solatium insomnium noctium & dierum erant sacri hymni familiares, quos canorā voce fundebat magno gustu pietatis ac religionis sensu. Cicadam noctis dixisses, quod de Anachoretis priorum saeculorum jactabatur. Meditationem matutinam de genibus eā licèt aetate & valetudine

<sup>1)</sup> Es war damals Sitte, daß arme Studiosen sich durch Gesang vor den Thüren der Häuser Etwas zu erwerben suchten.

vir absolvebat. Ad templum cùm perreptare amplius non liceret, deportabatur, ut quotidie manna Eucharistico cibaretur. Tandem inter prolixa patientiae exercitia jam caelesti patriae maturus è terra octogenarius abiit anno 1646. 18. Maji apud Grani-Aquas. Collegium S. J. Aquisgranense possidet

*Polemica quaedam manuscripta;*

*Meditationes cum precibus pro augenda pietate erga reliquias propositas è Basilica Aquensi B. M. V. tacito nomine. Coloniae 1643. typis prodiêrunt Henrici Krafft in 8vo p. 4;*

*Practica instructio, sive Lydius lapis probae reipublicae gubernationi explorandae adoptatus à Theologo Presbytero. Coloniae apud Petrum Grevenbroich 1639. in 12mo pp. 135. 1639.*

M. S. in Collegio Aquensi S. J.: *De reducendis ad ovile Christi errantibus acatholicis libri III.*

**Excerpt aus einem im Geheimen Staats-Archive zu Berlin befindlichen Berichte des Nicolaus Langenberg, der im Jahre 1611 als Brandenburgischer Commissar zu Aachen fungirte.**

Burgermeister vnd Rhatt haben wir auch zusammen gefordert, vnsere Credentzbrieff vberreicht vnd vorberurte Ew. F. G. Intention, vnd zu welchem endt vnsere Schickunge gerichtet, zimblich vorgetragen, vnd der Rhatt fur alsolche FurstVatterliche sorgfeltigkeit Danck gesagt, sich guetwillig mit vns in tractat eingelassen vnd zu mehrmaln fleissig gebetten die handt daruon nit abzuziehen biss der friedt vnd guete Vertrawligkheitt zwischen beiden wieder eingepflanzt vnd auffgerichtet wehre,

Vnd haben mit vielfeltiger muehe vnd arbeit die sachen so weith behandelt, das jn gantz pillig vnd lheidtliche wege der Rhatt mit der burgerschafft sich zu frieden geben wollen.

Darentzwischen aber des Churfursten von Collen, vnd des Ertzhertzogen Alberti Gesandten ankommen, welche jn macht vorgedachter alter Kayserlichen Commission vnd darin verleibter beiden Chur vnd Fursten zugemessener conseruation, den Rhatt von vorgehabter handlung hefftig abgemahnet die ReligionsVerwandten aber scharpff bedrawet.

Die burgerschafft Ihre Zuflucht zu vnss genhomen vnd rhats begeret, wie sich gegen diese beide frembde Pottschaften hetten zuuerhalten. Ob wir nhun woll hiezu nit sonderlich instruiet: So haben doch zu weiniger nitt die burgerschafft vnd Ihre Advocaten anleitung geben, wie vnd wass die Burgundischen vnd Colnische zu beantwortten, vnd Sonderlich: Das nemblich die angemaste Kayserliche Commission langst erloschen, das diess weith

andere sachen wehren, als die in Kayserlicher Vrtheill entscheiden, das auch die angezogene Conseruation den vermeinten verstandt nit haben khönne, daraussen ein ewige Gerechtigkeit vber die Statt vnd Reich von Aachen sich zuzuschreiben das solches dem Furstlichen Hauss Gulich kheines weges nachzugeben, vnd die Kay: Mayt. nimmer bedacht gewesen, auff solche weiss die Commission zuuerstehen, vnd das auch die Meinem gnedigsten Chur vnd Fursten zu praejuditz nit verstanden werden khönne, haben Sie auch diess sonderlich allegiret, das E. F. G. von beiden theilen, als Schutz vnd Schirmherrn vnderthenig angeruffen, vnd bereits durch vnser vnderhandlungen so weith verglichen, vnd der Kay: Mayt. respect, autoritet vnd interesse allenthalben vorbehalten worden vnd sonsten gestalten sachen nach, Ihnen den burgeren fur vnd nach andere information geben, damitten den vorgemelten Gesandten bester gestalt zu beiegnen.

Der Rhatt wiewoll bis daher mit vnss in tractatu verplieben; So sein Sie doch Nacht vnd Tag bey den Colnisch: vnd Burgundischen auss- vnd eingelauffen vnd bey denselben Ihre Rhat: und Anschlege gemacht vnd abgeholt.

Vnd sein insonderheitt die Burgundische Gesandten in Ihren Cominationibus straffer geworden, vnd jegen der Religions Verwandter Deputirten herausz gefahren vnd gesagt, Sie hetten leib vnd guett verwurcket vnd wehre dem Ertzhertzen die Execution befholen, der wurdte Sie woll finden. Darunter auch diss mit vnter gelauffen, das nit allein, vermög der Kayserlicher Vrtheill: sondern auch in Krafft newlich mit Ihrem Hertzogen von Brabant auffgerichteten Concordaten, die Religions Verwandten in der Statt Aachen nit zu gedulden, hochgedachter Ihr Herr wehre auch der Statt OberVogtt, vnd wollte sehen, wie die Rebellen des Rhatts, anderen zum Exempel sollen ahn leib vnd guett gestraffet werden.

Die Deputirten, wie Sie von den newlich auffgerichteten Concordaten vnd der OberVogtei gehöret, haben daraus erfahren, das Ihre argwonige Vorsorg nit falsch, sondern der Rhatt mit Brabant etwas heimlich vnd gefehrlich tractiret hette, vnd den Gesandten zur antwortt geben, Sie wisten von kheinen newen Concordaten, khenneten auch kheinen OberVogt, als einen Hertzogen zu Gulich, der wehre Ihr Schutz: vnd Schirmherr, vnd hette die Vogtey vnd Maiorey dieser Statt vnd Reichs von Aachen von etlichen hondert Jahren her, biss auff heutigen tag stetz eingehabt vnd durch die Ihrige bedienen vnd verwalten lassen, von Ihren Vor- elteren noch sonsten jimmer gehöret, das hochgedachte Hertzogen zu Gulich ainigen OberVogten erkennet, die Vogtei vnd Maiorey wehren immediate dem Kayser vndt dem Reich vnderworffen, vnd

giengen auch die Appellationes von dem Vogteigeding vnd Maie Gerichtt directo ahn das Kayserlich Cammergericht, vnd kehnen Ihnen derwegen solche Rhedt ghar seltzam fur, Musten aber angezogenen Newen Concordaten etwas besser nachfragen.

Hierauff berichten Vns die Deputirte, das die Brabandis Gesandten gegen E. F. G. vnbescheiden aussgefahren, vnder ande diss gesagt haben sollen, wass Gulich? Gulich hatt zu Aachen zu schaffen, die OberVogtei kehme dem Ertzhertzen zu, vnd wollte die auch verthedigen vnd die rebellische Ketzler woll zwin; vnd dergleichen rowe Wörtter mehr.

Die Deputirte haben vnss diese Rhedt vnd geschicht, refer vnd auff Vnser anweisung den syndicum vnd Secretarium Senz dahin gehalten, das die angezogene Concordata auflagen vnd l furbringen müssen, dieselbe alhie beygelagt werden khnnen.

Ob nhun woll der Rhatt diess nhur eine renouation Alter Concordaten, welche zwischen dem Hertzog von Braba vnd der Statt Aachen gewesen. tauffen vnd halten wollen: finden sich doch vngeleiche Newe pacta vnd sonderlich diese rinnen, das nemblich kheine religionsverwandten zum Rhatt lassen, auch khein Exercitium verstatten, gleichfals des Ertzhertzen feinde, fur der Statt Aachen feinde halten, dieselbe auch nit l bergen oder hausen sollen, vnd wirtt auch der OberVogtey p iudicirlicher weiss gewagen, daruon doch in den Althen Concordatis khein meldung geschicht.

Welches drey hochbeschwerliche Puncten sein vnd die burgerschaft derwegen den Rhatt beschuldiget, das wieder Aidt pflichtt gehandelt vnd jme kheines weges gebuhret, ohne vorwis vnd Consent der Zunfften solche Newe concordata einzugehen mit dem Hertzogen zu Gulich, vnd sonderlich mit den Staten Hollandt die Statt vnd Burgerschaft in offene feindschaft gefahr zu setzen, vnd haben darauss den Argwohn gefasset, d gleichen stucken wurdten sich wohl mehr befinden, dan Sie bey diese letzte Zeitt her, jummer mit dem Churfurst von Colla dem Hertzog von Brabandt tractiret, vnd sähen vor Augen, der Armer Burgerschaft das Hispanische Jogk vber den b ziehen wollen.

Derwegen achteten Sie nitt würdig das wieder zu R geben vnd vber die burgerschaft herschen solten, vnd kurtz v gewilt vnd resoluirt gewesen einen anderen Rhatt zu erwehlen

Wir haben diese New eingefallene sachen der Wichtigk befunden, das nötig crachtet, vnns nacher Cleue zu begeben auff einbrachte relation, ferneren beuelchs zu erholen, wie v mögten haben zuerhalten.

Die Deputierte auch drey Ihres mittels neben vnns hingedickt, vnd ist nach reifflicher berhatschlagunge Vns andermhal ein Instruction geben worden, dahin gerichtet, das woll etwa die Concordata gegen den Rhatt mögten reden, jedoch darauff so fast nit bestehen: sonderen dissmhal ahn sein orth hinzustellen vnd zu weiniger nith den vorhabenden Tractat zu vollenziehen. Es ist auch nith rhatsamb befunden, mit den Colnisch: oder Burgundischen in ainiger disputation vns einzulassen: sonderen vortahn, die Burgerschaft, wie sonst lang geschehen nach notturfft zu instruiren, wie den widerwertigen Anschlegen zu beiegnen, vnd darunter der Gülichischen Hoch: Ober vnd Gerechtigkeit besser in Acht genhomen vnd saluieret werden khönne, als wan wir vns gleich Parthey mit Jemandt in disputation solten vertieffen vnd einlassen.

Wie wir nun wieder zu Aachen angelangt, Ist Zeitung khommen, das eine Khonigliche Pottschaft auss Franckreich auff dem Wege, darauff der Rhatt vnd die Geistlichen sich hoch erfrewet vnd gemainet die wurte Ihnen gantzlich beifallen vnd zu Ihrem willen verhelffen.

Wir haben mit den Deputirten vns hieruon besprochen vnd gerhaten, das man diese Khonigliche Pottschaft ehrlich vnd staetlich solte empfangen, darzu wir dan wegen Gulichischen gleidtsordnung gestellet selbst mit etwa 36 Pferden entgegen geritten vnd sonst alles fein abgangen, wie daruon vnser relation weither einhaltet.

Diese Gesandten haben vom Khonig vnd Khonigin Schreibens ahn E. F. G. vnss eingeliebert, deren Copias hiebey zu lagen Num. 4. et Num. 5<sup>o</sup>.

Vnd haben Wir Vns ghar fueglich bey diesen Herrn Gesandten accommodiret, vnd ob woll anfangs ghar starck den ReligionsVerwandten zu wieder wahren: So sein doch von Vns so weith berichtet vnd gewonnen, das in alle wege mit Vnser Instruction sich vereiniget, mit vns allein tractiret, vnd sonst mit den Colnisch: vnd Burgundischen ghar nit schaffen haben wollen.

Wir haben alhie nit vergessen des Ertzhertzen vnd Consequenter der Hispanischen intent, vnd wie solches mit dieser des Heyligen Reichs Khoniglichen Stuelss vnd Statt Aachen anzulagen, vnderfangen, röndtlich vnd ghar begreifflich zu remonstriren, damitten zu vnserem Vorthell dan viell bewogen worden.

Der Rhatt vnd die Geistlichkeit hatten, jedoch zu diesen Khoniglichen Gesandten, so ein starckes Vertrawen gestellet, das ghar sich zu Ihnen kehren vndt vnss kein weither schrift: oder mündliche handlung theden vorbringen.

Welchs wir gleichwoll nit guet geheischen sonderen dem Rhatt starck verwiessen auch die Franzosische Herrn Gesandten fueglich so weith vntergangen, das beide partheien alles vorthan mit vns tractieren müssen, wir aber haben folgents alles mit Ihnen Communiciret. Deweiln E. F. G. vnss nhun vorhin befholen die Vermittelung dieser sachen nicht anzunehmen, es wehre dan das die Burgerschaft vns zuuorderst thede geloben vnseren Rhat vnd guetachten sich zu underwerffen vnd was Wir zum frieden schicklich, bedencken vnd vorschlagen wurden, Solches vnweigerlich einzufolgen.

So haben Wir der Burgerschaft dasselb vorhalten lassen, die sich dan erkleret vnd submittirt, das ein solches begertermassen zu thun willig daruber per Notarium ein Documentum auffgerichtet.

Imgleichen der Rhatt den Franzosischen Herren Gesandten vnd vnss ahn stat E. F. G. diese streittige sachen zuentscheiden heimbgeben, wie solches vns durch den Syndicum, Secretarium vnd Thuervwertter mundtlich wohlgedachten Gesandten aber in scharfften, angetzeigett. Inmittelst die Colnisch: vnd Burgundische gantz vorbey gangen vnd nit mit geringem Verdruss dem Handell zusehen muessen.

Der zu Brussell residierende Französische Gesandter schreibt ahn den Herrn Marquis de Vieuville, wie der Ertzherzog Ihme furkommen lassen vnd gclaget, wie Nemblich Ihre Gesandten durch eine jalousie E. F. G. zu Aachen in vngleichen Verdacht gezogen, vnd so ghar zuruck gesetzt worden, Ihre Durchl. sucheten anderst nicht, als den frieden vnd hetten gerne gehort, das die Kön. W. In Franckreich sich dieser sachen angenommen, Ihre Pottschaft hingeschickt, begerete ahn dieselbe zu schreiben, wofern Sie vermeinten, das Ihrer Dhltt. Gesandten etwas guetes zum frieden mögeten verrichten helffen, Alss dan Sie mit darzu zu ziehen, Sonsten aber mögten die Königliche Gesandten es allein verrichten deroselben discretion solches ghar heimbstellen theden. Die Burgundisch: vnd Colnische sein aber nach als fur nicht mit zur handelung khommen, vnd aber die Franzosische Herrn Gesandten mit vnss auff beiderseitig vorgangene submission endtlich den 12 Octobris einen Tractatum geschlossen vnd begriffen vnd den partibus intimiert, wie dauon Copia hiebey zu lagen. Num. 6.

Vnd ist doch hiebey zu wissen, das diese Articul, wie dieselbe im tractat wörtlich gesetzt, dem Rhatt ante conclusionem gezeiget vnd darinnen gewilliget worden. Die Königliche Gesandten diesen Tractatum nacher Franckreich geschicket, vnd die Königin mit Rhat des zu Pareyss anwesenden Legati pontificij denselben

sich gefallen lassen; wie solches den Gesandten zugeschrieben. Wie nun die Burgundische vnd Colnische gesehen, das Mhan so ghar Sie vorbeigangen, haben Ihre herschafften practiziret, das ein Kayserlich Aachts Mandatum zu wege pracht, welches execution dem Ertzhertzogen Alberto vnd Churfursten von Colln vnd von Ihren Chur: vnd Fr. Dhltt. wiederumb deren zu Aach anwesenden Commissarien subdelegando anbeuholen.

Welche solches den Khöniglichen Gesandten vnd auch Vns vermeldet, dohe mehr sich Kayserliche subdelegatos genennet vnd fast einstendig begeret, die Burgerschaft zu parition des Kayserlichen Mandati anzuweisen, Sonsten wurden Sie mit der Execution vortfahren müssen.

Wir haben zusambt Ihnen hierauff geantworttet, die sachen wehren auss beuelch der Kön: W: in Franckreich vnd meiner gnedigsten Chur vnd Fursten verglichen vnd ein Tractat daruber auffgerichtet, der dieser Statt vnd Burgerschaft gelegenheit nach, allerseitz pillig, vnd hetten Sie selbstn gesehen, wie grosse muhe vnd arbeith es gekostet, ehe dan wir es so weith mit der so ghar zerstörter Burgerschaft bringen khonnen.

Dieweilm aber tempore emanati Mandati die Kay. Mayt. von alsochen Tractatu nit berichtet gewesen vnd kheinen priuatpartheyen auch Ihre sachen, whan schon dieselbe mit Vrtheill vnd Recht erörtert, guetlich zuertragen nicht verbotten vnd Causas transactione sopitas nec Imperiali rescripto resuscitari oporteat.

Vieimehr aber dissfals propter pacem publicam conseruandum einem Khönig von Franckreich, einen Churfursten von Brandenburgk vnd einem Pfalzgrauen bey Rhein solches zu thun vnd zwischen dem Rhatt vnd Burgerschaft von Aachen einen Frieden zu machen, freigestanden, Solches in kheinem Kayserlichen Gesetz oder Mandato behindert oder verbotten sein khonne, vnd auch der Kay: Mayt. vnd eines jeden Recht ausstrucklich vorbehalten.

So theden Wir von Ihnen begeren mit bedraweter Execution einzubalten. bis die Kön. W. in Franckreich vnd meine gnedigste Chur vnd Fursten die Kay: Mayt. dieses getroffenen Tractats berichtet, wie Sie ein solches vnuerlengt thun wurden, vnd truege mhan ghar kheinen zweiuell Ihre Kay: Mayt. diese handlung sich werten lassen gefallen, oder doch zu etwa milterer Verordnunge sich bewegen lassen.

Wir khonten Vns auch khein anders einbilden, alss der Churfurst zu Colln vnd der Ertzhertzog Albertus dem Khönig in Franckreich vnd hochsternanten Vnsere gnedigsten Chur: vnd Fursten, Souill ehren vnd respect gern bezeigen solten, das zu alsocher berichtunge der Kay. Mayt. frist vnd weill haben

mogen, wie Ihnen zu solcher maynunge mehr rationes freundlich angedeutet.

Die Colnisch: vnd Burgundische haben woll etwas difficultet vber diess vnser anmuhten vorwenden wollen, jedoch rationibus conuicti, letzt dahin verstanden, das mit eignem Currier dies ahn Ihre gnedigste Herrschafften wolten gelangen vnd bescheidts erwartten, vnd so lang die Execution suspendiren.

Damit wir gehoffet, es solte darausser khein vngelegenheit erfolget, vnd der Verheischung nach, die Executio Mandati eingehalten sein vnd vnser so ghar befuegtes begeren nimmer abgeschlagen werden können.

So khombt doch gleich auff einen Mittag, wie Ich bey den Franzosischen Herrn Gesandten in communicatione gesessen, ein gross geschrey, das Nemblich die Kayserliche Mandata hin vndt wieder durch die Statt ad portas et Valuas affigiert.

Dadurch ein erschrocklich larmen vnder der Burgerschaft entstanden, den Affigenten zu thodt vorwundt, vnd einen anderen, der sich auch zu diesem Werck brauchen lassen, gezwungen, dass die Mandata wieder abreissen müssen.

Wir sein jn eill hinaus auff die Strassen gangen, die Burger-schafft gesteuert vnd zu ruhe ermbanet, Sonsten es sich anderst nicht ansehen lassen, als das ein gross blutbadt daraus entstehen sollen. Haben Vns gleichwoll grossen respect getragen vnd gehoer geben, Sonsten gewisslich die subdelegatos, die Jesuiter vnd den Rhatt ghar thodt geschlagen hetten.

Wir haben folgents diese processus gemelten subdelegatis etwas starck verwiessen, vnd sonderlich das es der genhommener Abrhedt zu wieder gehandelt.

Wir haben aber vernommen, das von Brussell Ihnen Zeitungen zukommen, gleich die Khonigin von Franckreich Ihre Abgesandten abfordern vnd zu Execution des Kayserlichen Mandati mit <sup>1)</sup> geheligen wolte, wie vns auch folgents selbst durch Sie angezeigt vnd diese eilfertige execution daher Ihren Siegell vnd fahrt genhommen.

Der Rhatt auch damitt gesteiffet worden, das gegen vielfaltige Verheischungen wieder zu ruck gefallen, vnd hin vnd wieder vnder die Burger spargiret, als wan die Regierende Hertzogen zu Gulich mit diesem Tractat die Burgerschaft ghar zu aigen macheten, vnd der Statt Ihre frey: vnd gerechtigkeit benhomen wurde, jn mainunge hiedurch eine Trennung vnd Wiederwillen gegen Vns anzurichten. Wir haben aber des Rhats Thuer-

<sup>1)</sup> Es heist in der mir vorliegenden Abschrift: mit, soll aber wohl: nit heißen.



wertern hieruber betretten vnd jn hafft bringen lassen, welches andern ein wenig gezeichnet vnd schew gemacht.

Diese Jesuiter sein auch restituieret, damitten zu bescheinen, das dem Tractat abn der Burgerschaft seitten nachgelebt.

Diese Jesuiter haben sich sehr geweigert vnd auch diese Woltthat von den Khoniglichen Gesandten vnd vns nit empfangen: sondern vigore Caesarei Mandati von den subdelegatis restituiret sein wollen. Welches die Franzosischen ghar vbell auffgenhommen, vnd widder Ihren willen mit einem Guitschen jn Ihr Collegium Sie eingefuhret.

Wie nhun lengst auff des Rhatsændtliche resolution getrungen, Sein zu letzt damitten ankommen vnd jn schriften sich erklerett, Wie solches hiebey zu fuegen Num. 7. Daraus zu ersehen, wie gefehrlich diese leuthe die sachen vorgehommen vnd alles nhur dem Ertzherzog zu schreiben vnd des hochloblichen Hauses Gulich keine mention machen noch dessen jm Tractat zugedencken verstaten wollen.

Wir haben vns doch der offensae, welche wir von wegen Ew. F. G. daraus pillig empfinden, ghar nit mercken lassen: sondern jegen die Deputierte gesagt, die haubtstuck wehren jn dieser einkommener des Rhats resolution guten theils begriffen, vnd muste man dem lieben frieden viell nachgeben, darzu Wir Sie ganz trewlich angemahnet.

Die sembtliche Deputierte darauff jn aller eill zusammen getretten vnd folgens bey vns erschienen vnd vber des Rhats vntrew, falsch: vnd bossheit zum hefftigsten sich beclaget vnd diess sonderlich angereget, weiln jn vnser gegenwurt zu grossem despect der Kön: W. jn Franckreich vnd vnserer gnedigster Chur vnd Fursten also gröblich handeln durffen: So wehre darauss gnugsam zu vernehmen, wess sich die arme Burger zu Ihnen betten zugetrösten. Baten derwegen lauther vmb Gottes willen, Sie doch jn dieser beschweurnuss nicht zu verlassen, die Burgerschaft wehre gantzlich entschlossen bey dem auffgerichteten Tractat zuuerpleiben, jm fhall der Rhatt zum frieden geneigt vnd rhedtlich vnd getrewlich gedechte mit vns vnd Ihnen zu handeln, So musten sich Ihr fur Gott vnd der Welt schemen das fur vnserem Angesicht darvon wolte abfallen. Nochmhalm pittendt das bey dem Tractat mainteniert werden mugen.

Die Franzosische Herrn Gesandten haben vber diesen des Rhats Ruckfball sich nit genugsamb khonnen verwundern, der burgerschaft Clagen gebilliget vnd endtlich entschlossen, weiln dieser betrueteter populus der Kön. W. jn Franckreich vnd Meinen

gnedigsten Chur vnd Fursten schuldigen respect erweist, vnd sich zu einem pilligmessigen frieden anweisen lassen vnd Ihren trost vnd beschutzunge fur gewaldt bey denselben theden suchen, So wehre jn all wege billig Ihnen mit Rhat vnd thatt bey zu wohnen vnd Sie nicht zuerlassen

Sie befunden aber hochnöttig, das Sie anstundt sich nacher Franckreich auffmachten, dan Er wiste, das die Jesuiter der Khonigin wurden in den Ohren liggen, vnd andere auch die Hispanische Rencke nit ersparen, jn dieser sachen etwas boses anzurichten, wan Er der Herr Marquis aber zur Khonigin kehme vnd den Verlauff recht thete referiren, Sollen Wir gewiss sein, das es bey dem Tractat verpleiben vnd Ihre Kön. W. denselben handthaben vnd vom Ertzhertzog diese brauade nicht machen lassen wurden. Hatt aber vns erinnert, gebetten vnd anheimb gestellet, mit den Deputierten Verordnunge zu machen, das doch interim dieser gueter populus mit gewaldt nicht vberfallen: sonderen gesichert sein möge.

Wir haben hierauff diesen bescheidt geben, das vnsere letzte Instruction vermögte, jn diesem fhall, das der Rhatt nitt zum frieden verstehen wolte, die newe whall fur die handt zunehmen, vnd also das Statt Regiment (ohne welches die Versicherung schwerlich anzustellen) völlig wieder jn vorigen schwangh zu bringen. Solches dem Herrn nicht gefallen: sonderen begeret mit der Newer whall, biss der Kon. W. relation geschēhen, einzuhalten, Haben auch gerhaten vnd begeret, das E. F. G. vnd auch die burgerschafft etliche mit nacher Franckreich schicken solten, wurde damitten die sache sehr befurdert vnd geholffen sein. Haben hiemitt endlich sich zur Reiss begeben vnd Wir mit geburender Dancksagung das Valete von Ihnen genommen, zu fuess vnd zu Pferdt soleniter Ihnen das gleidt geben biss auff die Grentzen des Landts zu Limburg, vnd sonst alles mit Ihnen freuntlich abgangen, wie vnsere relation diss ferner mitbringet. Nach abschiedt der Koniglichen Gesandten, haben mit den Deputirten der Interims Regierung vns besprochen vnd eine formam directionis et regiminis Ihnen vorgeschlagen, die Sie auch angenommen vnd observiren wollen, biss nach beschehner relation ein bessers mögte befunden vnd angestellet werden, Wir haben darbey Sie trowlich ermhannet, sich fein still vnd friedtsamb gegen menniglich zuerzeigen, kheine newe tumultus oder thattligkeit anzufangen: sondern Ihre sachen vleissig in Acht zu nhemen, vnd den glimpff welchen durch diesen Tractat vnder authoritet des Khonigs von Franckreich vnd meiner gnedigster Chur vnd Fursten erlanget, als ein wherdes Pfandt, woll zu verwharen, Wolten verhoffen dieser sachen wheiter solle zum besten khönnen gerhaten vnd geholffen werden, Wir haben

auch Sie erinnert alle Punkten, daruber E. F. G. Rhat vnd hulff theden bitten, jn eine supplication zu begreifen vnd dieselbe durch die Ihrige einzulieberen.

Dan ob wir bey vns selbstn die woll wissen: So hielten wir es doch besser, vt omnia ad istorum instantiam et supplicationem fierent. Wir haben Ihnen auch gerhaten Ihre iustification ordentlich verfassen vnd jn Druck aussgehen zu lassen; Sie auch zu fleissiger Wachtt ermhannet, auch nottig zu sein erinnert etwha mehr Volcks anzunehmen, Wie Sie dann hieruber sich resoluiert, das die Compagney E. F. G. Leibguardi (weiln verstanden, das dieselbe abgedancket werden solle) wieder zu Ihren Dienst zusammen verschreiben wolten.

Wir seint demnegst zu dem Churf. Colnischen vnd Burgundischen Herrn Gesandten gangen, vnd erstlich nochmaln vnseres Tractatus vnd Voriges Vnsers pilligmessiger begerens erinnert vnd gebetten demselben numher stat zu geben, auch mercklich fur augen gestellet, wie solches vnuerletzter allerseits Kayser, Khonigs vnd Chur vnd Furstlicher reputation geschehen khonne, vnd also mit gebuhrenden Complementen vnd Ehrerpietungen vnseren Abschiedt von Ihnen genommen. Sie hingegen sich auch ghar freuntlich erzeigt vnd erpotten, vnd also mit viell guetlichen Wortten von Vns gescheiden.

Des anderen Tages Sein berurte Colnisch. vnd Burgundische ahn Vnser Losement kommen vnd mit vielen Ceremonien nochmaln vns valedicirt vnd jegen E. F. G. zu Dienst sich erpotten.

Wafur Wir Ihnen hochlich Danck gesagtt, vnd also den letzten Abschiedt von Ihnen genommen.

Sie haben aber nach Vnserem Abreissen den Burgeren den terminum paritionis Mandati wieder aufs new praefigirt.

Die Burgerschaft aber à Mandato ipso et à quouis decreto et praeepto subdelegatorum Appelliert, vnd Ihre Exceptiones sub et obreptionis, recusationes vnd andere protestationes interponiret vnd per Notarios insinuieren lassen.

Bemelte subdelegati bleiben zu weiniger nichtt jn Ihrem vornhemen vnd brauchen Ihre vielfeltige bedrawungen.

Derwegen dan die Burgerschaft sich hoch furchtet vnd newlich den Ihrigen hieher geschicket, vnd sonderlich die Pottschaft nach Franckreich vnderthenig sollicitiren lassen, vnd besorgen sich sehr, weiln Burgundt vnd Colln diese Achts processen annoch öffentlich prosequiren, Es solle ein ghar gefehrlicher handell darunter practiciert werden, dauon dan allerhandt seltzame Zeittungen einkommen; Sonderlich erspuret mhan auch, das die Abgesetzte altbe Gulichische Rethen hierunter sich mit brauchen lassen, zu

Cölln deswegen versamblet gewesen sein, auch Ihrer etlicher mit dem Herrn Coadiutore eilendt mit ghar weinigh Pferden nacher Brussell postiert sein sollen,

Vnd diss ist kurtzlich gnediger Furst vnd Herr die summa des Jenigen, wass jn Vnser Aachischen Commission sich zugetragen, vnd mit mehreren Vmbstenden vnd nachrichtungen jn beharlich eingeschickter relation begriffen, vnd ferner mit seinen Beylagen nachzusehen jst.

Datum Cleue den Letzten Decembris Anno 1611.

(gez) Niclass Langenberg. D.

Ahn

Ihre F. G. Marggraff  
Ernsten zu Brandenburg.

VII. Der oben sub V. 2) angeführte Goswin Schrick ist derjenige, über dessen in der Münsterkirche zu Aachen vorhandene Gedenktafel oben S. 32 Mittheilung gemacht ist. Er war geboren am 8. April 1569. Nachdem sein Bruder Matthäus, wie oben angeführt ist, auf sein Canonicat im Jahre 1589 verzichtet hatte, erwarb Goswin Schrick dasselbe. Am 7. Mai 1620 wurde ihm die Prälatur des Cantor-Amtes im Capitel des Münsterstiftes übertragen (vgl. im 1. Anhange S. 56). Vorher bekleidete er die Würde des Erzpriesters. Von Petrus a Beed, der ihn persönlich gekannt haben muß, wird er *vir scientiis excultus et pietatis laude commendatissimus* genannt.<sup>1)</sup> Daß er bei seinen geistlichen Vorgesetzten in hohem Ansehen stand, beweist der Umstand, daß, als kurz vor seinem Tode der Erzbischof und Churfürst von Köln als Bischof von Lüttich den dortigen General-Vicar beauftragt hatte den moralischen und religiösen Zustand der Klöster in Aachen untersuchen zu lassen, zu dieser Untersuchung der Cantor Goswin Schrick und der Erzpriester Peregrinus Vogels vom General-Vicar committirt wurden (vgl. Quix, Beiträge zur Geschichte etc. I. Heft, S. 21). Goswin Schrick starb am 12. Juni 1635.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Petrus a Beed Aquisgr. S. 230. Beed redet an dieser Stelle von der Gründung des Clarissen-Klosters bei der in der Klein-Marschierstraße gelegenen Kapelle St. Jacob und berichtet: *Wernerus Huin ab Amstenrath Juliae ducatus marescallus promovet summo studio, ut sacellum divo Jacobo dicatum pro instituti sanctae Clarae virginibus accommodetur, quod factum suffragatione archipresbyteri Goswini Schrick viri et scientiis exculti et pietatis laude commendatissimi.*

<sup>2)</sup> Eine von Goswin Schrick hinterlassene Studienstiftung wird zur Zeit von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln administirt und ich bin als Aeltester der Familie Curator derselben.

VIII. Der oben sub V. 4) genannte Albrecht Schridt war geb. am 24. August 1573. Seine Ehegattin war Adelheid Ingermans von Gürzenich, Tochter von N. Ingermans von Gürzenich, Schultheiß zu Frenß, und Margaretha v. Jnden. Der noch vorhandene Ehevertrag wurde geschlossen am 21. Mai 1599. Sie starb am 23. April 1638. Aus der Ehe waren nur zwei Söhne entsprossen, nämlich:

1) Albert, geb. am 28. Juli 1600 und gest. am 18. August 1603.

2) Ignatius, geb. im September 1601 und gest. am 25. October desselben Jahres.

In welchem Jahre Albert Schridt in den Scheffenstuhl aufgenommen wurde, ist mir unbekannt. Aus der im ersten Anhange No XXI mitgetheilten Urkunde ergibt sich, daß Albrecht Schridt im Jahre 1604 Scheffen des Königl. Stuhles war. Damals war er der vorletzte im Dienstalter.

In den Jahren 1616 und 1618 waren Albrecht Schridt Scheffen-Bürgermeister und Johann Schörrer Bürger-Bürgermeister.

Im Jahre 1620 wurde Albrecht Schridt beinahe einstimmig wieder zum Scheffen-Bürgermeister gewählt und neben ihm wurde Regidius Bleyenheuft Bürger-Bürgermeister.

Im Jahre 1622 wurde Albrecht Schridt einstimmig zum Bürgermeister gewählt. Neben ihm wurde der Licentiat Theodor Speckheuer Bürger-Bürgermeister.

In den Jahren 1624, 1626 und 1628 wurden ebenfalls Albrecht Schridt und Theodor Speckheuer zu Bürgermeistern gewählt.

Im Jahre 1630 wurde Albrecht Schridt zum achten Male Bürgermeister und sein College wurde Caspar v. Löbenich.<sup>1)</sup> Sowohl aus den Chroniken von Nopp und Meyer, als aus dem Notizbuche des Franz Wilhelm Schridt ist zu ersehen, daß Albert Schridt im Jahre 1624 als Gesandter zum Kaiser reiste, um Befreiung der Stadt von der Garnison, welche dort zur Verhütung von Unruhen geblieben

<sup>1)</sup> Quelle meiner Angaben über die Jahre, wo Albrecht Schridt Bürgermeister war und über seine Kollegen in der Bürgermeister-Würde ist das im ersten Anhange mitgetheilte Notizbuch des Fr. Wilh. Schridt. Das von Herrn Archivar Ränzeler im 66. Hefte der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden x. publicirte Bürgermeister-Verzeichniß hat den zweiten Bürgermeister des Jahres 1620 nicht aufgeführt. Auch fehlen in diesem Verzeichnisse die Bürgermeister des Jahres 1624, 1626 und 1630. Für das Jahr 1622 wird in demselben nur Regidius Bleyenheuft als Bürgermeister genannt. Letzterer war aber, als er erschossen wurde, wie aus dem Notizbuche des Franz Wilhelm Schridt (I. Anh. S. 57) hervorgeht, alter d. h. ehemaliger Bürgermeister. Als regierende Bürgermeister werden die im Text benannten von Franz Wilhelm Schridt aufgeführt.

war, zu erlangen. Diese Befreiung wurde auch versprochen. Aber mit Rücksicht auf die große Zahl der zu Nachen noch vorhandenen Protestanten blieb die Garnison noch dort bis 1632.

Albrecht Schridt war im Jahre 1598 durch die Commissarien der Reichsregierung als Meier in Burtscheid angestellt, wurde aber von dem damals in Nachen regierenden protestantischen Stadtrathe sofort abgesetzt und an seiner Stelle wurde Gilles Melenheust angestellt. Aber da in demselben Jahre noch die Herrschaft der Protestanten in Nachen gestürzt wurde, so mußte Melenheust weichen und Schridt konnte sein Amt ungestört ausüben. Er verblieb in demselben, bis er im Jahre 1612 von den wieder in Nachen zur Herrschaft gelangten Protestanten zum zweiten Male seines Amtes entsetzt wurde. Die Protestanten bestellten den Rudolph v. Linzenich zum Meier, und nachdem dieser bald darauf gestorben war, den Johann Kalkberner. Da der damalige Inhaber der Erbvogtei von Burtscheid, dem Befehle des Erzherzoges Albrecht gehorchend,<sup>1)</sup> die von den Protestanten angestellten Vögte nicht anerkennen wollte, wurde er verhaftet.<sup>2)</sup> Nachdem die protestantische Herrschaft zum zweiten Male gestürzt war, wurde Albrecht Schridt wieder Meier zu Burtscheid.

Albrecht Schridt starb am 1. November 1640.

IX. Der oben sub V. 7) aufgeführte Franz Wilhelm Schridt wurde geb. am 13. September 1583. Er ist derjenige, dessen Notizbuch im ersten Anhange sub XX mit einigen Weglassungen abgedruckt ist. Wie aus diesem Notizbuche hervorgeht, waren zu Werkmeistern der Stadt Nachen gewählt worden im Jahre 1624 den 2. Mai Franz Wilhelm Schridt und Peter Klöder,

im J. 1627 im April Franz Wilh. Schridt und Carcil Fischer.

im Jahre 1629 ebenfalls Fr. W. Schridt und Carcil Fischer.

im Jahre 1631 den 25. Mai Fr. W. Schridt und Jacob Bleck.

Franz Wilhelm Schridt wurde zum Neumann erwählt in den Jahren 1621 und 1625.

<sup>1)</sup> Daß ein specieller desfalliger Befehl des Erzherzoges Albrecht ergangen war, entnehme ich aus Quir, Stadt Burtscheid, S. 171.

<sup>2)</sup> In einem am 13. Mai 1613 vom Kaiser Mathias an die Machthaber in Nachen gerichteten Schreiben wird denselben vorgeworfen, daß sie willkürlich dem Albert Schridt die Meier-Stelle in Burtscheid genommen und den Vogt Johann v. Merode genannt Hoffalze deshalb verhaftet hätten, weil er den von ihnen als Meier angestellten Johann Kalkberner nicht als solchen anerkannt habe (vgl. Beck S. 325). Zwar hatte schon im Jahre 1610 eine Deputation des Lehnshofes zu Limburg, bestehend aus dem Lehnstatthalter und sechs Lehnsmännern, sich nach Burtscheid begeben, um den Johann v. Pallant, der als Vertreter des Johann v. Bawr mit der Erb-Vogtei belehnt war, in Gemäßheit eines Immissions-Decretes desselben Gerichtes in die Possession der Vogtei einzusetzen. Als sie aber zu diesem Behufe vor

Er wurde zweimal Baumeister der Stadt Aachen, nämlich in Jahren 1623 und 1630.

Er war auch Scheffen zuurtscheid und wurde im October 1631 i Scheffen des Königl. Stuhles zu Aachen erwählt.

Die Ehegattin des Franz Wilhelm Schridt war Christine Ker, über deren Familie unten Nachrichten gegeben werden. Die irath mit ihr war geschlossen im Februar 1610. Franz Wilhelm hridt starb am 18. Mai 1637.

X. Die Nachkommen des Franz Wilhelm Schridt, welche die ere Linie der Familie bildeten, waren:

Johann Albert, dessen Sohn geb. den 10. November 1611, t. den 23. September 1646, Scheffen zu Aachen und zuurtscheid, rathete Anna Catharina v. Jnden, Tochter von Johann Jnden und der Elisab. v. Fürdt. Aus dieser Ehe war ein Sohn:

Johann Albert, (geb. 22. October 1646, gest. 5. April 1702) rr zu Terveeren (Revieren), Scheffen zu Aachen, Scheffen-Bürger- ister daselbst in den Jahren 1695 und 1697, heirathete am 14. tober 1675 Theresia v. Wiedensfeld (gest. 1. December 1696). ren Kinder waren:

1) Johann Adam, geb. 14. September 1676, gest. 23. Juni 1705, effen zu Aachen, unverheirathet.

2) Maria Anna Justina, geb. 5. Juli 1679, gest. 12. October 1, unverheirathet.

3) Justina Theresia, geb. 3. April 1681, gest. 19. März 1753, rtheirathet.

4) Franz Wilhelm, geb. 5. December 1682, gest. 9. Februar 1738, onicus und Cantor.

5) Andreas, geb. 6. Februar 1685, gest. 5. Mai 1688.

6) Maria Margaretha Catharina, geb. 1. Januar 1687, gest. December 1758, Nonne im heil. Grab zu Jülich.

---

ier und Scheffen zuurtscheid erschienen waren, hatten die Vertreter des hann v. Merode opponirt und hierauf war der Proceß über die Berechtigung Erbvogtei beim hohen Rathe zu Brüssel anhängig geworden. Erst am November 1613 entschied der hohe Rath, daß der durch den Lehnshof des rzogthums Limburg im Jahre 1810 verfügten Immission des Johann wr unter der Bedingung, daß derselbe einen dem Lehnsherrn genehmen atthalter bestelle, aufrecht zu erhalten sei. Der von Johann Bawr auf benszeit bestellte Statthalter Johann v. Borst wurde angenommen und sen Vereidung im Januar 1614 verfügt. Jetzt erst kam Johann Bawr rlich in den Besitz der Vogtei. In den Jahren 1612 und 1613 hatte sich kann v. Merode noch in diesem Besitze behauptet (man vergl. über den Betreff der Vogtei geführten Proceß Quir, Frankenburg u. s. w. S. 217 222 Urkunde No 43).

7) Francisca Eva Susanna, geb. 16. Juli 1689, gest. 20. Dec. 1732, unverheirathet.

8) Joseph Balduin, geb. 21. April 1691, gest. 12. Februar 1732, Scheffen zu Aachen, unverheirathet.

9) Maria Anna Constantia, (geb. 25. Febr. 1693, gest. 12. März 1759), heirathete 18. Juni 1719 den Franz v. Fürth

10) Jacob Wilhelm, geb. 21. März 1694, gest. 11. August 1768, Canonicus und Cantor.

11) Johann Gottfried, geb. 9. Nov. 1695, gest. 6. April 1696.

Die Kinder der sub 9) genannten Eheleute Franz v. Fürth und Maria Anna Constantia v. Schridt waren Erben der älteren Linie der Familie v. Schridt. Franz v. Fürth hatte seinem Wappen das Schridt'sche Wappen zugefügt, wie aus der im zweiten Anhange sub II. mitgetheilten Urkunde hervorgeht.

XI. Die jüngere Linie der Familie, nämlich Descendenz des Johann, Vogt zu Neuenahr, und der Gertrud v. Geich.

a. Kinder dieser beiden Eheleute waren:

- 1) Anna Sibylla.
- 2) Goswin, Canonicus zu Aöln.
- 3) Margaretha.
- 4) Franz Albert, Canonicus zu Aachen.
- 5) Matthäus, Scheffen zu Aachen, heir. 1. Elisabeth Schörer.
2. Johanna de Witte, Wittwe Ludwigs v. Beyens.
- 6) Peter, Rittmeister (ohne Nachkommen).

b. Der sub 4) genannte Matthäus hatte

a. aus der ersten Ehe einen Sohn, Joseph Albert v. Sch., Scheffen zu Aachen (gest. 11. November 1721). Derselbe heirathete Maria Theresia v. Wedig (gest. 4. Juli 1726), Tochter des Hermann v. Wedig,<sup>1)</sup> und der Maria Catharina v. Broich. Diese Eheleute hatten folgende Kinder:

- 1) Hermann Albert, geb. 26. December 1691, Scheffen zu Aachen, gest. 27. Juni 1739, heirathete Anna de la Hamayde, kinderlos.
- 2) Joseph, geb. 3. März 1693, Kreuzbruder zu Schwarzenbroich, gest. 1767.
- 3) Maria Anna Sophia, geb. 8. Juli 1694, Nonne zu Langwarden, gest. 1753.

---

<sup>1)</sup> Der Wappenbrief, den Kaiser Maximilian I. der Familie v. Wedig verliehen hat, befindet sich in dem Archive zu Nevieren. Das Wappen enthält drei Weidenblätter, nicht Eichenblätter, wie in der Zeichnung bei Fahne, Geschichte etc. Auch das von Kaiser Carl V. einem Ascendenten der oben genannten Maria Catharina v. Broich ertheilte Adels-Diplom befindet sich zu Nevieren.



4) Sophia Elisabeth, geb. 11. December 1695, Nonne zum heil. Grab in Aachen, gest. 30. März 1782.

5) Hermann Matthäus, geb. 29. März 1697, gest. 1. Dec. 1700.

6) Maria Theresia, geb. 16. Mai 1700, Priorin zu Langwarden, gest. 20. December 1781.

7) Goswin, geb. 28. Juli 1701, Churpfälzischer Hauptmann, gest. 13. Mai 1752, heirath. Maria Anna Daniels, verw. v. Proff, kinderl.

8) Franz, geb. 13. October 1702, Churkölnischer Hauptmann, gest. 10. Juli 1739 in Ungarn, unverheirathet.

9) Heinrich Alexander Ignatius, geb. 9. Febr. 1704, Scheffen zu Aachen, gest. 28. August 1764, heirathete Elisabeth v. Proff. Die Tochter dieser Beiden, Josephina v. Schrid (geb. 16. März 1754, gest. 12. März 1786) heirathete 21. November 1773 Carl Deodat v. Fürth.

3. Aus seiner zweiten Ehe mit Johanna de Witte hatte Matthäus zwei Kinder, nämlich:

1) Joseph Jacob v. Sch., Rittmeister im Churpfälzischen Regimente des Obersten Stolzenberg, heirathete Maria Anna de Vieille und hatte zwei Töchter: Alexandrina, Nonne zu Aachen und Clara, welche unverheirathet zu Mannheim starb.

2) Maria Theresia Sibylla, heirathete Dietrich Wilhelm v. Gernar, Hauptmann in Chursächsischen Diensten.

## V. Familie Pael, Pail.

Der Namen der Familie wird, da, um die Verlängerung des „a“ auszudrücken, zu Nachen bald „e“ und bald „i“ angewendet wurde, manchmal Pael oder Paele, manchmal Pail geschrieben. Daß man in Nachen dafür auch Poels sagte und schrieb, wird demjenigen, der die Nachener Sprachweise kennt, nicht auffallend sein.<sup>1)</sup>

Das Wappen der Familie befindet sich unter den Ahnentwappen auf dem Epitaphium des Canonicus Goswin Schrick in der Nicolauskapelle des Münsters zu Nachen.<sup>2)</sup>

Der Nachener Canonicus Petrus a Beed berichtet in seinem im Jahre 1620 gedruckten historischen Werke „Aquisgranum“ S. 224 hinsichtlich der Mönche des Augustinerordens zu Nachen: *dotos suas primarias referunt in senatorii ordinis viros de Weienberg et Paell.* Die Augustiner erlangten, wie von Crusenius im „*monasticon Augustanum*“ angegeben wird, Kirche und Kloster zu Nachen im Jahre 1275. Da ein großer Theil der Urkunden, welche dem P. a Beed noch zu Gebote standen, durch die Feuersbrunst, welche im Jahre 1656 einen großen Theil der Stadt Nachen verwüstete, sowie durch andere Unfälle vernichtet worden, so besitzen wir für Beed's Angabe keine urkundliche Beweismittel.

Die älteste urkundliche Erwähnung der Familie Pael finde ich in der von mir sub I des ersten Anhangs mitgetheilten Urkunde des Dürener Archives. Aus diesen geht hervor, daß Wilhelm Pael im Jahre 1355 zu den Scheffen des Dürener Gerichtes gehörte und mit der Familie v. Breil verwandt war. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaß Gerhard Pael zwei neue Wohnhäuser zu Nachen auf dem Markte „*alre neist by der letten intgein mukergass*“. So finde ich angegeben in dem aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Verzeichnisse der Nachener Häuser, welches sich gegen-

<sup>1)</sup> Unter dem Ehevertrage des Albert Schrick (I. Anh. No IV) finden wir die Unterschriften „Pael“ und „Pail“. Der Protestant Matthäus Schrick, der seine Familien-Notizen in plattdeutscher Sprache abgefaßt hat, schreibt Poels.

<sup>2)</sup> Die mir bekannt gewordenen Abbildungen des Wappens enthalten nicht die Helmzierbe. Auf dem Siegelringe der Angela Pael, Ehefrau des Matthäus Schrick, welcher sich noch im Besitze eines Mitgliedes meiner Familie befindet, sind das Schrick'sche und das Pael'sche Wappen vereinigt. Es sind keine Helme darauf angebracht, weil letztere überhaupt auf den Siegeln der Frauens-Personen nicht geführt werden.

wärtig im Provinzial-Archive zu Düsseldorf befindet und früher zum Archive des Scheffensstuhles zu Aachen gehörte. Da die Häuser als auf dem Markte gelegen bezeichnet werden, so können wir aus der desfalligen Angabe entnehmen, daß man früher den oberen Theil der Groß-Rölnstraße als zum Markte gehörig betrachtete. In einem städtischen Renten-Verzeichnisse vom Jahre 1411/12 finden wir aufgeführt als Gerhards Pails Söhne Jacob, Gerard und Wilhelm.<sup>1)</sup>

In einer Urkunde vom 13. December 1452, welche sich auf dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf unter den Acten des Marienthaler Klosters zu Aachen befindet, verkaufen die beiden Schwäger Gerart Pail und Heinrich v. Lovenberg eine nahe bei Aachen gelegene Wiese. Quir, der in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen I. S. 15 die Urkunde citirt, gibt an, daß die erwähnte Wiese dieselbe sei, welche Werner Bertoli, Aachener Scheffen, im Jahre 1383 angekauft hatte. Wie die Wiese in Besiß der beiden Schwäger gekommen, ist nicht ermittelt.

Im Jahre 1485 wurde, um einen Streit, den das Webbegarten-Kloster zu Aachen wegen einer Besißung hatte, zu schlichten, ein Schiedsgericht constituirt, bestehend aus Tiel von der Hallen, Wilhelm v. Drimborn, Paul v. Wee, Johann Greborn, Johann Pail und Gerart Pail, Peter Wolf (vgl. Quir, Beitr. z. G. d. St. Aach. 2c. 2. Bd. S. 80).

Wilhelm Inghen Hoyve, welcher im 15. Jahrhundert Scheffen zu Aachen war und wahrscheinlich derselbe ist, der in den Jahren 1472—1489 als Richter des königlichen Stuhles daselbst fungirte, war mit Jutta Pail verheirathet. Sie war die Schwester von Johann Pail und Gerhard Pail, und ihre Tochter Anna Inghen Hoyve heirathete im Jahre 1502 den Wilhelm Judencop genannt Streithagen.<sup>2)</sup> Der zuletzt erwähnte Johann Pail

<sup>1)</sup> Ich habe nur die Abschrift dieses Verzeichnisses, welche Quir angefertigt, benutzt.

<sup>2)</sup> Den im Jahre 1502 am 18. October geschlossenen Heirathsvertrag des Wilhelm Judencop genannt Streithagen mit Anna Inghen Hoyven, Tochter der Eheleute Wilhelm Inghen Hoyven und Jutta Pails unterschrieben außer dem Bräutigam und der Mutter der Braut: Arnold Judencop von Streithagen, Bruder Wilhelm's, Gerhard v. Brendeloe, Wilhelm's Nefte, die Brüder Johann und Wilhelm Pollart, Canonici im Stifte unserer lieben Frau zu Aachen, Mack von dem Hyllesberg gen. von dem Driesche, Wilhelm's Schwager, Johann Pail und Gerhard Pail, Brüder der Jutta Pail, Vincenz, Wilhelm und Gerhard Jugenhoven, Söhne der Jutta, Johann v. Linckenich, Vogt zu Burtscheid, Lonst von Linckenich, Eidam der Jutta, Reinhard Gerbode und Meister Claes Raue, Schwäger derselben. Johann Pail ist qualificirt als Dr. iuris, Propst zu Wassenberg, Canonicus zu St. Lambert in Lüttich und unserer lieben Frau in Aachen. Der Scheffen Wilhelm Inghen Hoyve, Vater der Braut, war damals schon gestorben. Meister Nicolaus Raue

war Canonicus des Liebfrauen-Stiftes zu Aachen und wurde auch am 26. Januar 1482 als Canonicus des Stiftes St. Lambert in Lüttich eingeführt. Das von ihm geführte Wappen beweist, daß er zu der hier in Rede stehenden Familie gehörte. Man vergleiche das Buch von Mr. de Theux, Le chapitre de St. Lambert a Liège. Eine große Anzahl von Urkunden, welche sich auf den von ihm in den beiden letzten Decennien des 15. Jahrhunderts mit der Stadt Aachen geführten Proceß beziehen, findet sich im städtischen Archive zu Aachen.

Der zuletzt erwähnte Gerard Pael, Bruder des Canonicus Johann Pael, ist wahrscheinlich derselbe Gerard Pael, welcher in den Jahren 1492 und 93 als Richter des königlichen Stables zu Aachen fungirte. Dieser war verheirathet mit Margaretha v. Richterchyn, Tochter des Lambert v. Richterchyn und der Itgen Wolf.

I. Die Kinder des Gerard Pael und der Margaretha v. Richterchyn waren:

1) Johannes Pael, Canonicus des Münsterstiftes zu Aachen, Jubilarius, starb am 14. März 1560. Seine Gedenktafel befindet sich in der Kreuzkapelle des Münsters neben dem Altare.

2) Gerard Pael (siehe II).

3) Jacob Pael, verheirathet mit Catharina Vagen, kinderlos.

4) Engel (Angela) Pael, verheirathet mit Matthäus Schrid.<sup>1)</sup>

(Es wird noch ein fünftes Kind, Bernard, in späteren Notizen genannt. Aber Matthäus Schrid, Gmel der Angela Pael, erwähnt in seiner im Jahre 1602 geschriebenen Familien-Notiz nur die drei sub 1) 2) 3) aufgeführten Brüder seiner Großmutter.

II. Gerard Pael (I. 2) war verheirathet in erster Ehe mit Anna Pourmanns von Passenhouts, in zweiter Ehe mit Margaretha v. Helmis. Kinder aus erster Ehe waren:

1) Gerard P., verheirathet mit Maria v. Arschot. Aus dieser Ehe war eine Tochter, Anna, Ehefrau des Conrad von der Veggen.

2) Barbara P., verheirathet mit Hermann Bertolf, Sohn des Johann Bertolf und der Jänuchen Proest (Proist).<sup>2)</sup>

3) Itgen P., verheirathet mit Stephan Moudorf, kinderlos.

gehört vielleicht zu derjenigen Familie Mave, welche von Cuir, Beiträge zur Beschreibung des Kreises (Cuir S. 74 erwähnt wird. (Ein Meister Nicolant Mave, Licentiat beider Rechte, kaupte im Anfange des 15. Jahrh. das Schloß Crapoel; ein Nachkomme desselben, Meinhard Mave, Rentmeister des Herzogthums Limburg, war verheirathet mit Johanna v. Javel. Seine Kinder verkauften im Jahre 1581 das genannte Schloß.

<sup>1)</sup> Die beiden letztgenannten Eheleute sind auch erwähnt bei Cuir, Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen I S. 53.

<sup>2)</sup> Sowohl Barbara Pael als ihr Ehemann und dessen Eltern sind auch erwähnt bei Cuir, Beiträge zu einer n. Besch. d. Kreis. Cuir S. 53.

Kinder aus zweiter Ehe waren:

- 1) Gerard, Canonicus im Münster zu Aachen, gest. 11. Oct. 1574.
- 2) Johannes (siehe sub III).

III. Johannes Pael zu Maastricht, dort verheirathet an eine natürliche Tochter des Johannes van Gaveren, Herrn zu Elbloe. Er ist wahrscheinlich derselbe Johannes Pael, welcher nach einer von Herrn J. D. Franquinet, Provinzial-Archivar zu Maastricht, mir zugekommenen Mittheilung in einer Urkunde vom 22. November 1555 unter den Scheffen von Maastricht aufgeführt wird. Die Kinder des Johannes Pael waren:

- 1) Gerard Pael starb unverheirathet.
- 2) Adrian, der in ein Kloster eintrat, aber später wieder austrat und heirathete. Er hinterließ eine Tochter.

3) Johannes, Canonicus zu Aachen, nachher Dechant zu Tongern. Er war derjenige, von dem im Verzeichnisse der Canonici gesagt ist: qui receptus et admissus fuit 1574. sept. Dec. In dem von Baron Leon von Herdemode herausgegebenen Werke: Collection des tombes épitaphes et blasons, recueillis dans les églises et couvents de la Hesbaye wird S. 565 bemerkt, daß sich auf einem Grabsteine in der Kirche de notre Dame zu Tongern folgende Inschrift befinde: Hic iacet reverendus generosus dominus Joannes Paele, huius ecclesiae decanus, qui obiit 5. Martii Anno 1612.

4) Maria Pael, verheirathet mit „Schets, Schetsen soun von hobden, Capitain in holland“.

- 5) Conrad, unverheirathet.

Ich habe von dem Siegel der Familie Inghen Hoyde, welches einer in meinem Besitze befindlichen Urkunde anhing, No 6 der Wappentafeln eine Abbildung mitgetheilt. Ueber Wilhelm Inghen Hoyde und über Johann Inghen Hoyde als Richter des Königl. Stuhles vgl. Lörsch, Rechtsdenkmäler S. 266 und 267. Von den Urkunden, worin Wilhelm Inghen Hoyde als Scheffen vorkommt, lautet eine, deren Original Herr Hermann Wacco zu Aachen mir zu leihen die Güte hatte, wie folgt:

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils ind Stat Aiche myt Namen h̄nae beschr. doin kunt allen luden myt diesen briene ind kennen offenb. want wilhem van opheym wilne claes son van opheym vurmaels Im Jaire vns h̄ren als man schreyff duysent veirhondeirt tzwey ind nuyntzich des nuynden daigs In den meye In erue gegenen hatte Gillis tzen busschoffstaiff ind sijnen eruen zo wissen Eynen hoff hoyue Reyde erue ind geseisse opten hontz buchell myt sijnen veire woenhuysseren dairto gehoerende So wie dat allet bij den anderen steit ind gelegen is op tie santkuyle hinden neist der Regulieren erue Noch veire wijeren myt yren begrijff haldende vmbtrent vonff moirgen Sowie dat allet bynnen sijnen pelen ind Regenoissen gelegen is bij sent thoenis Roide In der heyden neist H̄ wilhems erue was va . Roide ind dairto deirdenhaluen moirgen beyndtz gelegen bij die hobbrugge neist gyben erue van haeren ind neist

der mynre bruederen erue Ind dat vurg. erue ind guit zosamen des Jairs vur tziene gulden den gulden zo seiss maircken baeuen alsulchen zens als die vurg. eruen Jeirlix onden gelden ind besweirt sijnt Ind der tzens baeuen den grontzens affzo loessen stoende Nae visswijsonngen der Scheffen brieue dairvan spreichende So is vp diesen hudigen daich datum dis brieffs vur vns komen ind erschenen gillis zen buschoffstaiff vurss. sitzend in sijnen ganzen eligen stoile myt katherijncgen sijre eirster eliger huysfrauwen myt sijnen guden vurreade ind moitwillen hait wieder opgedraigen ind oeuergegeuen erflich ind omberme Wilhem van opheym vurss. myt baetzen sijre eirster eliger huysfrauwen ind yrere beyder eruen die vurg. eruen ind gueden mytten Scheffenen brieue dairvan spreichende Ind myt allen den Reichten die gillis vurss. dairan gebat hait bys zo diesen daige zo datum dis brieffs ind hait noch der selue gillis deme egent. Wilhem myt opgedraigen ind oeuergegeuen erflich ind omberme eyn streyffgen erffs dat gillis vurss. zo deme vurg. erue op ten hontz buchell gelegen die wijle he dat yn henden van goirt strobant erkreigen gebat hait mytten Scheffenen brieue dairvan spreichende Ind also hait gillis vurss. darop gentzlich ind zo maele myt monde ind halme vertzegen ind vertziet erflich ind omberme in oirber ind zobehoeff Wilhems ind sijre Huysfrauwen vurss. ind yrere beyder Reichter eruen Sonder airgelist Bebeltenis den leynhren irs Reichtz In oirkonde der wairheit So haint wir Johan lentz Richter daeme van hairen Emont van hokirche Geirairt elreboirn Wilhem van Wijlre Johan beyssel fetschyn Colijn Johan van segraede ind wilhem Inghen hoyue Scheffen des kuniglichen stoils ind Stat Aiche zer beeden beyder pairtijen onse siegele an diesen brieff gehancgen. Geg. Im Jaire vns hren duysent veirhondert veir Ind nuyntzich des eirsten Daigs In februario genant spurkille tzo veire vren nae myddaige.

In einer Urkunde vom 10. September 1376, wodurch Graf Friedrich von Mors sich verpflichtet, die seiner Gemahlin Walburga, Tochter des Grafen v. Sarwerden, zugesagte Leibzucht auf die Schlösser und Lande Millen und Gangelst anzuweisen, befindet sich unter den Zeugen der Knappe Berner in ghen Hoyue (Lacomblet, Urkunden-Sammlung III No 787). In der Urkunde vom 12. Januar 1377, wodurch Graf Wilhelm von Berg und Graf Adolf von Cleve ein Bündniß auf Lebenszeit zur gegenseitigen Hülfe schließen (Lacomblet III 791), befindet sich unter den Zeugen Wilhelm Inghen Hoyven, Ritter. Bei dem Sühne- und Mannschafts-Briefe, den die Brüder Engelbrecht und Heinrich v. Deste dem Erzbischofe von Köln am 17. Sept. 1377 ausstellten, kommt Wilhelm in ghen Hoyve, Ritter, als Zeuge vor (Lacomblet III 800). Das Siegel eines Bernd von Inghen hatwe hängt ferner an der Urkunde vom 12. November 1381, wodurch eine Anzahl Ritter sich auf zwölf Jahre zu einer Gesellschaft verbinden, welcher sie den Namen *geselschap van den gecken* beilegen (Lacomblet III 864).

Den oben erwähnten Ehevertrag von 1502 habe ich nicht selbst gesehen, aber unzweifelhaft zuverlässige Mittheilung darüber erhalten.

## VI. Familie Büter, Buyter, Buter.

Das Wappen der Familie befindet sich No 13 der Wappentafeln.

Durch Verordnung des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1166 (Quix, Codex dipl. Nr. 51) wurde das früher bestandene Verbot, zu Aachen andere als Aachener Münzen auszugeben oder zu wechseln, aufgehoben und festgesetzt, daß jede Münze zu ihrem Werthe in Aachen Cours habe. Zugleich wurde den Aachener Kaufleuten das Recht eingeräumt, auch außerhalb der kaiserlichen Münzstätte (*domus monetaria*) Geld zu wechseln. Vermuthlich hatte nach dem Erlasse jener Verordnung der Abnherr der hier in Rede stehenden Familie zu Aachen ein Wechselgeschäft gegründet, denn büten heißt „wechseln, cambire“; vgl. Hoffmann v. Fallersleben, *Glossarium belgicum* sub 15.<sup>1)</sup>

In einer Urkunde von 1414 bei Quix, Dominikanerkloster S. 70 finden wir unter den Denkmännern einen Staß Buyter, Bürger zu Aachen.

I. Wie Quix, Schloß und Kapelle Berensberg S. 61 auf Grund der Protocolle des Propsteilehnhofes des Münsterstiftes mittheilt, schenkte im Jahre 1461 Adam Emgeram von der Soers sein Gut und Erb im Reiche Aachen, genannt die Soers, dem Johann Buitter, Bürger zu Aachen, und dessen Erben. Letztere haben dieses Gut mehrere Generationen hindurch bejessen, und noch in meiner Jugendzeit wurde ein in unmittelbarer Nähe des alten Hauses Soers gelegener Hof der Bütershof genannt. Die Gebäude desselben sind, soviel aus der Bauart entnommen werden kann, im vorigen Jahrhundert neu errichtet worden.

II. Johann Buitter hatte mehrere Töchter und einen Sohn, der ebenfalls Johann hieß.<sup>2)</sup> Wie Quix berichtet, übertrugen im Jahre

<sup>1)</sup> Laurent erklärt das in der Stadtrechnung von 1386 vorkommende Wort *buting* (Laurent S. 369, 39) im Wörterbuche als das Substantiv von *büten*, wechseln, tauschen, und berichtet, daß das Zeitwort *büten* noch in der Aachener Sprache vorkomme, nämlich beim Eier-Tippen der Kinder, wobei das Austausch der Eier *büten* genannt werde. Die Urkunden des ersten Anhangs No XXIII, XVII, sowie die Urkunde 30 bei Quix St. Peter S. 154 beweisen, daß man in Aachen den Austausch von Grundstücken „*Buytung ind Erffwechsel*“ oder „*Erbbeutung*“ nannte. In der Anmerkung des Franz Wilhelm Schrid S. 46 des ersten Anhangs finden wir das Wort *verbeuten* für vertauschen gebraucht. In der Urkunde S. 66 des ersten Anhangs finden wir den Ausdruck: *In erbwechsel angebeutet*.

<sup>2)</sup> Dieser zweite Johannes Buitter ist wohl derjenige, hinsichtlich dessen wir bei Meyer S. 423 § 57 erfahren, daß er, als im Jahre 1513 ein Theil der Bürgerschaft in den Rath revoltirte und einen neuen Rath einsetzte, zu den Mitgliedern und Anhängern des alten Rathes gehörte.

1518 Hermann Alts von der We und Johann v. Sendorp ihren Antheil des Hofes in der Soers ihrem Schwager Johann Büter. Wie aus der im ersten Anhang sub No X abgedruckten Urkunde zu ersehen ist, war Johann Büter im Jahre 1520 gestorben. Er hatte folgende Kinder, welche auch in jener Urkunde benannt sind: <sup>1)</sup>

1) Johann Büter, verheirathet mit Tzychen (vermuthlich Lucie) v. Stommel. Er theilte in der sub XI des ersten Anhangs mitgetheilten Urkunde von 1520 mit seiner Schwägerin Christine v. Stommel, der Wittwe des Mathias v. Stommel, den Nachlaß der Eltern resp. Schwiegereltern.

2) Nicolaus B., der unverheirathet starb.

3) Stephan, von dessen Descendenz im 17. Jahrhunderte noch eine Enkelin, Christine Ehefrau Schanternell, existirte.

4) Elisabeth, später verh. mit Junker v. Reimerstock und Schaesburg. Letzterer war wahrscheinlich der damalige Scheffen Johann von Reimerstock. Aus der bei Quir, Dominicanerkloster S. 89 sub No 26 mitgetheilten Urkunde ist zu ersehen, daß der Scheffen Johann v. Reimerstock im Jahre 1540 in zweiter Ehe lebte, und seine Ehefrau Elisabeth hieß. Ihr Familien-Namen wird in der Urkunde nicht angegeben. Elisabeth starb kinderlos. Das Wappen des Johann v. Reimerstock habe ich No 17 der Wappentafeln mitgetheilt.

III. Der sub II. 1) genannte Johann Büter hatte 4 Kinder:

1) Johann B., der im Jahre 1575 mit dem Hofe in der Soers belehnt wurde.

2) Maria B., verheirathet mit Johann Klöder.

3) Lucretia B., <sup>2)</sup> verheirathet mit Franz Schoeler, kinderlos.

4) Christine B., verheirathet mit Jacob Bastoir, kinderlos.

In dem noch vorhandenen Theilungs-Acte vom 5. April 1580 theilten die genannten Geschwister bezw. Schwäger „Ihre Loisrenth vnd brieff vnd Siegell, welche Innen von absterben weilantt Christinen von Stomell anerstorben“.

IV. Der sub III. 1) genannte Johann B. hatte drei Kinder:

1) Johann B., der im Jahre 1596 mit dem Büttershofe belehnt wurde. Er war verheirathet mit Elisabeth Garzweiler <sup>3)</sup> und starb am

<sup>1)</sup> Was von mir über die in der Urkunde sub No X aufgeführten Nicolaus, Stephan und Elisabeth Büter gesagt wird, entnehme ich einer Aufzeichnung des im Jahre 1637 verstorbenen Franz Wilhelm Schrick.

<sup>2)</sup> Die Vornamen Maria und Lucretia entnehme ich einer Aufzeichnung meines Großonkels Carl v. Fürth. In den jetzt vorliegenden Acten sind diese Vornamen nicht angegeben. Mein Großonkel aber hatte noch andere Acten.

<sup>3)</sup> In einem am 29. Juli 1608 zwischen Michael Klöder und Christine Klöder geschlossenen Mobilar-Theilungsacte wird Elisabeth Garzweiler weiland Johann Bütters nachgelassene Wittwe als Zeugin aufgeführt.



7. September 1603 in Folge einer Verwundung (vgl. No XX des ersten Anhangs S. 54). Er hatte keine Descendenten.

2) Paul B.

3) Simon B., verheirathet mit Maria v. Thenen.

Die sub 2) und 3) genannten Brüder wurden, wie Quir, Berensberg S. 62 angibt, nach dem Tode ihres ältesten Bruders Johann mit Haus und Hof in der Soers belehnt.

V. Die Kinder der sub IV. 3) genannten Eheleute Simon B. und Maria v. Thenen waren:

1) Johann, der unverheirathet starb.

2) Anna Clara, verheirathet mit Antonius Schömann.

3) Elisabeth, verheirathet mit Jörg Kelli. (Quir schreibt irrtümlich Collen.)

4) Maria B., getauft 1. Juli 1620 (siehe Anhang I S. 56).<sup>1)</sup>

Die sub 3) genannten Eheleute Kelli verkauften im Jahre 1638 das Stodlehen in der Soers an Caspar v. Schwarzenberg.

Die Familie des oben erwähnten Scheffen v. Reimerstodt stammte vermuthlich aus dem Dorfe gleichen Namens, welches in der Nähe von Gölpen gelegen ist. Ein Zweig der Familie war zu Maastricht ansässig und ihr Namen wird mehrmals unter den dortigen Scheffen genannt. Dem Präsidenten der historischen und archäologischen Gesellschaft im Herzogthum Limburg, Herrn Pastor Habets, verdanke ich folgende Mittheilung, die er dem Archive der Salle de Curingen zu Hasselt entnommen: Gilles von Reimerstodt, Herr zu Ekenrade (Gemeinde Jabeek bei Sittard) wurde den 23. August 1507 zu Curingen belehnt mit dem Hofe Heilaer zu Rothem bei Maeseyck. Er heirathete Elisabeth v. Weerst, Tochter des Ulrich v. Weerst, Herrn zu Gerdingen, und hatte von ihr drei Kinder, nämlich 1. Friedrich v. Reimerstodt, 2. Elisabeth v. Reimerstodt, Erbin von Ekenrade, verheirathet mit Jacob v. Brempt genannt Liedt, Herrn zu Doenrath, 3. Anna v. Reimerstodt, verheirathet mit Peter Cludt von Susterseel.

<sup>1)</sup> Es finden sich unter unseren Familien-Papieren Vormundschafts-Dechargen und andere Urkunden der Familie Büter. Franz Wilhelm Schrick war Vormund der sub V genannten Kinder B. gewesen.

## VII. Familie v. Stommel.

Die Aachener Patricierfamilie von Stommel führte das von mir No 14 und 15<sup>1)</sup> der Wappentafeln mitgetheilte Wappen und ist daher von derjenigen Familie v. Stommel, welche ein Rosenkreuz und Turniertragen im Wappen führte, gänzlich verschieden.

In den in der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhandenen Manuscripten des verstorbenen Quir fand ich Auszüge aus einem städtischen Renten-Verzeichnisse von 1466, und darin wird erwähnt Peter Stommel, Mitglied des Cistercienser-Ordens, Sohn von Johann von Stommel. Ein Descendent des letztgenannten war ohne Zweifel derjenige Johann v. Stommel, der im Jahre 1520 Mitglied des Scheffenstuhles war und als Scheffen in den No XI und XII des ersten Anhanges mitgetheilten Urkunden aufgeführt ist.

Nach Quir, Carmeliten-Kloster S. 23 stiftete am 6. November 1527 der Bürgermeister und Scheffen Johann v. Stommel eine Seelenmesse in der Carmeliten-Kirche zu Aachen. Der Prior und der Convent der Carmeliten verliehen dagegen dem erwähnten Stifter ein Familiengrab in dem an der Kirche neu gebauten Kapellchen.

Am 20. Dec. 1533 war der Scheffen Johann v. Stommel bereits gestorben, wie aus der unten mitgetheilten Urkunde hervorgeht. Sein in dieser Urkunde erwähnter Sohn ist, wie ich annehme, derjenige Johann de Stummel, der im Jahre 1541 den 29. Juli den Reichstagsabschied zu Regensburg als Gesandter der Stadt Aachen neben dem Mit-Gesandten Nicolaß Wildermann unterschrieb.

Im Jahre 1542 waren Johann v. Stommel und Johann Lonken die Gesandten der Stadt Aachen beim Reichstage zu Speyer.

Im Jahre 1548 war Johann v. Stommel alter (d. h. ehemaliger) Bürgermeister und Gesandter der Stadt Aachen beim Reichstage zu Augsburg.

Das Original nachstehender Urkunde wurde von mir in diesem Jahre zu Aachen gekauft:

Wir Richter Innd Scheffen des kunnyncklichen Stoils Ind Stat Aiche mit Namen hyrnae beschreuen Doin kunt allen Luyden mit Diesem brieue Innd kennen offenbierlich Dat vur vns komen Ind erschienen sijnt her frantz van meessen Scheffen zo Duyren

<sup>1)</sup> Ein theilweise zerstörtes Siegel des Johann v. Stommel, der im Jahre 1520 Mitglied des Scheffenstuhles war, ist durch Herrn Graveur Otto in Berlin abgezeichnet worden und nach dieser Zeichnung habe ich die No 15 gegebene lithographische Abbildung anfertigen lassen.

Ind pauwels gartzwijre geswoegere Sitzende beide In Ire gantze  
 elige Stoele frantz mit Katherijnen ind pauwels mit merien Iren  
 eirsten eligen Huysfr. an eyne Ind Cecilia van gymmenich Inder  
 hilgen ehe noch onbestaidt sijnde als sij sachte andie andere syden  
 mit Ire alre vurreide ind goiden moitwillen hauen sementlich ver-  
 erfft ind In erue geguen erfflich ind vumberme Johan van Stom-  
 melen eligen Son wilne Hren Johans van stommelen onse mit-  
 scheffen was, mit Jennen syner eirsten eliger huysfrauwen Ind  
 Irre beider Rechten eruen Eyn huys ind erue mit synen zuge-  
 hoerenden vier cleynen huysergen In hardewyns straiss staine Ind  
 vort mit allen synen anderen Rechten Ind zobehoere wie dat die  
 muys genant steit ind gelegen is Inden Radermart neest deme  
 huys zome buschoffstau an eyne Ind neest deme huys zer lylien  
 genant andie andere syden Innd die obgemelte erffschafft zosamen  
 vur druttzienden haluen bescheidenn goult gulden goitz Jeirlichs  
 erfftzyns Dairan Der gruntzens der seluer erffschafft aiffgain sall  
 Innd der ander tzyns baeuen den gruntzens sall geuallenn ouer  
 eyn Jair neest komende nae Datum dis brieffs eirstwerffan Ind  
 also vortan alle Jair zo ewigen dagen mit sulcher vurwerden wanne  
 Seiss Jair nae datum dis brieffs neest komende vmb ind lieden  
 synt Asdan sullen Ind moissen Johan van stommelen vurss ind  
 syne eruen Eyne helfden des vurss tzynss baeuen den gruntzens  
 affloesen ind aiffgelden zosamen Jederen pennynck mit tzwentzich  
 pennynge Ind mit geboere des tzynss nae belange der tzit van  
 deme Jaere wilche aiffloesonge geschyen sall an Cecilien van Gym-  
 menich vurss ind an Iren eruen Innd die ander helfde Des vurss  
 tzynss baeuen den gruntzens Dan noch bliuende Die sullen ind  
 moegen Johan van stommel vurss ind syne eruen zo ewigen Dagen  
 Ind zo Iren waillkomen wanne sy willen Ind konnen auch vort  
 aiffloesen Ind aiffgelden zosamen Jederen penninck mit tzwentzich  
 pennynge Ind mit geboere des tzynss nae belange der tzit van  
 deme Jaere, wilche affloesonge geschien sall an frans van Meessen  
 Ind an pauwels gartzwylre geswoegere vurss ind an Ire eruen,  
 wie Inen zo allen syden dat also beliefft ind bekant hait zo doin  
 Innd der maissen So hauen die partheien mit namen vurss des  
 obgemelten huys ind erffs mit sampt den vier cleinen dair zo  
 gehoerenden huysergen In hardewynsstraiss gelegen Sich samender  
 hant vissgedain besitzonge Ind gebruychonge Ind dairvp gantzlich  
 ind zomaele mit monde ind halme vertzegen ind vertzeient erfflich  
 ind vumberme In vrber Ind zobehoiff Johans van stommelen syner  
 eligen huysfrauwen vurss Innd Ire beider Rechter eruen Innd  
 hauentz ynen auch bekant Ind geloiff zo weren Jair ind Dach zer  
 Stede Rechte van Aichen Innd alle rechte Anspraich dairvan aiff-

zodoin Innd dat auch vurg. huys ind erue mit den vier cleyen huysergen vurss Jeirlichs nit mee onden gelden noch besweerd syn sullen dan deme Capittel onser lieuer frauwen binnen Aiche nuyntzien buyschen erfftzyns der Johan van stommelen vurss genoigt hait Jairs dar van zo bliuenn gelden Innd were idt saiche Johan van stommelen vurss odir synen eruen hernaemails dairan mit Recht yet affgewonnen wurde Idt were ander erffschafft odir an Innichen fvrderen gruntzens dan wie vurss steit dat hauen Ime die partheien mit namen vurss eyn Jeder syns andeils haluen bekant ind geloiffit zo verrichten ind aifzostellen An Ind vp allet dat sy haint ind vmber gewinnen moegen. Doch were idt saiche Die Jans broedere priester Innichen erfftzynss an ind vp diese vurgnte erffschafft mit Recht erlangten, Des hait Johan van Stommelen genoigt dairvan zo bliuen gelden Beheltlich doch dat Ime derselue erfftzynss auch anden vurschreuen tzynss aiffgain sall Innd Sonder argelist Beheltenisse den leenheren yrs Rechtz In vrkonde der wairheit So haint wir Gobbell buckynck der des Richters stat bewart Johan van Drimborn leonart vanden ellenbant melchior Colijn herman vanden weier Johan van bessenraide Johan elreborn Simont van wylre Innd Johann Horpesch Scheffen des kunnyncklichen Stoils ind Stat Aiche vnse Siegele an diesenn brieff gehangen Gegeuen Imme Jair vnsers herenn Duyzent vunffhondert drij Innd drisszich des tzentzichsten Daigs Decembr.

In dem von mir im zweiten Anhange No XXXIX mitgetheilten Verzeichnisse derjenigen, welche im Jahre 1569 zur Sternzunft gehörten, findet sich der Namen Christoph Stommeln und in einer in meinem Besitze befindlichen Urkunde vom 15. Februar 1625 wird vor dem Richter Peter Rickell und den Scheffen Abraham v. Streitbagen, Gerardt Ellerborn, Dietherich Bertolf v. Beluen, Andries v. Wylre, Johan Houen, Gecrg Paistor und Johann Ellerborn verkauft durch Wilhelm v. Hall nach Tod seiner Gattin Maria v. Stommeln kraft des mit derselben „gerichtlich vffgerichteten Testamentz“ eine vor dem Burtscheider Thore gelegene Parcell.

Im Jahre 1520 theilten Johann Buitter, Ghemann der Tzugen (Lucia) v. Stommel, und Christine v. Stommel, hinterlassene Wittwe des Mathias v. Stommel, den elterlichen Nachlaß. Der letzteren wurde der „Hof Heinrich des Greven“ damals auch „im Bogelsang“ genannt, zugetheilt (vgl. die Urkunde XI des ersten Anhangs). Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die Wittwe des Mathias v. Stommel eine Tochter hatte. Diese hieß ebenfalls Christine und war später verheirathet mit Peter v. Kirberich,<sup>1)</sup> welcher ohne Nachkommen starb.

<sup>1)</sup> Haagen liebte es, statt Kirberich Kirberg zu schreiben. Das Dorf Kirberich heißt auch Kirberg. Für die Familie finde ich in unseren Urkunden

Die Wittwe Christine von Kirberich geb. von Stommel machte 1574 eine Stiftung zu Gunsten des Gasthauses zu Nachen. Dieselbe wurde nach ihrem Tode von den Kindern resp. Schwiegersöhnen des Johann Büter beerbt. Der Hof im Vogelsang führte, nachdem er von Peter v. Kirberich und dessen Wittwe besessen worden, später den Namen Kirberichshof (man vgl. die Urkunde No XXIV des ersten Anhangs). In späteren Jahren war der Hof ausschließliches Eigenthum des von der Familie Büter abstammenden Franz Wilhelm Schrid.

---

nur den Namen Kirberich, wodurch selbstredend nicht ausgeschlossen ist, daß in irgend einer anderen Urkunde v. Kirberg geschrieben worden. Von der Urkunde, durch welche die Wittve v. Kirberich das Gasthaus beschenkte, befindet sich eine alte, wahrscheinlich im Besitze der Schenkgeberin gewesene Abschrift unter den auf den Nachlaß derselben bezüglichen Urkunden.

---

## VIII. Familie v. Zewel, Zivel, Zievel.

Die Familie v. Zewel oder Zievel war eine Linie der Familie von Daun, welche das bei Guskirchen gelegene Schloß Zewel (Zievel) im 13. und 14. Jahrhundert besaß. Die Eigenthümer dieses Schlosses nannten sich damals v. Daun Herren zu Zievel oder v. Daun genannt Zewel, auch einfach v. Zewel.<sup>1)</sup> Das Wappenschild des Zewel'schen (Daun'schen) Wappens befindet sich unter den Ahnenwappen an der Gedenktafel des Goswin Ehrich oben S. 32.

Wie Bärsch in seinem Buche *Eiffia illustrata* berichtet, hatten im Jahre 1352 Erzbischof Balduin von Trier und Erzbischof Wilhelm von Köln sich verbündet, um den Räubereien, die von Daun aus verübt wurden, ein Ende zu machen. Ryls, Herr von Daun, Richard der Junge, Marschall von Densborn, und Johann v. Zievel, Gemeiner zu Daun, verpflichteten sich, alle Häuser zu Daun, von welchen aus Unrecht geschehen, sowie alle Tavernen daselbst, in welchen feil geboten wurde, abzubrechen und ohne Einwilligung des Erzbischofs von Trier nicht wieder aufzubauen.

Nicht lange später, nämlich im Jahre 1354, wurde von den Verbündeten des Landfriedens die Burg Griepenhoven, wo die Brüder Goswin und Arnold v. Zewel nebst Otto v. Erhele hauseten, und von wo aus sie der Nachbarschaft vielen Schaden zugefügt hatten, eingenommen und zerstört (vgl. Laurent Stadtrechnungen S. 47—50).

<sup>1)</sup> Das hier Gesagte wird bestätigt durch dasjenige, was über die Familie v. Zewel bei Fahne, Geschichte zc., und bei Bärsch, *Eiffia illustrata* gesagt ist. Die Richtigkeit ergibt sich auch aus den von Herrn v. Didtman mir mitgetheilten Auszügen aus der im Coblenzer Provinzial-Archiv vorhandenen Eltesser'schen Sammlung. Hiernach hatte Johannes de Duna (Daun) drei Söhne: 1. Johannes, trierischen Burgmann zu Manderscheid, 2. Wilhelm, 3. Richardus de Dune, Dominus in Zievel. Alle drei siegelten im Jahre 1313 mit gegittertem Schilde und Turnier-Tragen darauf. Es wird ferner angegeben, daß die v. Zewel aus derselben Linie der Familie v. Daun entsprossen waren, aus welcher auch jener Heinrich v. Daun stammte, der erwirkte, daß die ihm vom Herzoge Walram von Limburg, Grafen von Luxemburg und dessen Gemahlin verliehene Würde eines Erbmarschalls von Luxemburg mit dem Besitze des Schlosses Densborn verbunden wurde, so daß für die Zukunft die Besitzer dieses Gutes stets auch Erbmarschälle von Luxemburg waren. Der Namen v. Dune genannt v. Zewel kommt nach Inhalt der erwähnten Auszüge im 14. Jahrhundert oft vor. Im 15. Jahrhundert waren Schloß und Herrschaft Zewel nicht mehr im Besitze der v. Daun. Ueber die damaligen Eigenthümer siehe man Strange, Nachrichten über Adelige Familien und Güter I S. 115.

Später waren die v. Zewel ein ziemlich weit verbreitetes Ritter-Geschlecht, dessen angesehenste und am meisten begüterte Linie diejenige gewesen zu sein scheint, welche in der Grafschaft Falkenberg ansässig war. Dort gehörten den v. Zewel die Schlösser Büth, Neuenhagen, Weisenbruch, die Herrschaften Itteren und Meershoven. Auch standen sie mit den angesehensten Ritterfamilien des dortigen Landes in verwandtschaftlicher Beziehung.

Auch in den Churlölnischen und Jülich'schen Landen waren v. Zewel ansässig. Zu Aachen war die Familie nur während des 16. Jahrhunderts von Bedeutung. Nach Inhalt eines mir von Herrn v. Sidtman mitgetheilten Auszuges aus einer Stammtafel der Familie v. Gressenich war

Goswin v. Zewel, verheirathet mit Catharina Daems, Tochter des Adam Daems und der Catharina v. Gressenich. Aus dieser Ehe waren:

- 1) Adam v. Zewel.
- 2) Johanne v. Zewel, verh. mit Johann Nickel, Schulteis zu Bier.
- 3) Anna v. Zewel, verheirathet mit Franz v. Loevenich.

Die sub 2) erwähnte Johanne v. Zewel ist S. 33 als Ahnfrau der Familie Schrid aufgeführt. Sie ist auch erwähnt in dem Ehevertrage des Albert Schrid mit der Anna Nickel, deren Großmutter sie war (vgl. S. 16 des ersten Anhanges).

Der sub 1) genannte Adam v. Zewel war verheirathet mit Barbara Bestoulz,<sup>1)</sup> welche einem in Aachen angesehenen Patrizier-Geschlechte angehörte.<sup>2)</sup> Er war Beamter des Herzogs von Jülich, als er im Jahre 1550 zum Rentmeister der Stadt Aachen vom Rathe gewählt wurde. Das Bestreben des Aachener Stadtrathes, die Industrie in der Stadt zu heben, war die Veranlassung gewesen, daß man im Jahre 1544 ungefähr 30 Weber aus Flandern und Artois, welche einen damals beliebten Wollenstoff, den man Worsset nannte, anzufertigen verstanden, im Auftrage des Rathes veranlaßt hatte, sich in Aachen niederzulassen und dort junge Aachener in der Anfertigung jenes Stoffes zu unterrichten. Der Rath bewilligte jenen Webern eine

<sup>1)</sup> Quirz berichtet im Wochenblatte zc. J. 1837 No 140, im J. 1533 habe nach dem Tode des Peter Bestoulz dessen Tochter, Gattin des Gerard Berken, ihren Antheil des Volkshofes zu Ebern ihrer Schwester Barbara, Gattin des Adam v. Zewel, übertragen, die Eheleute v. Zewel hätten den Hof an die Eheleute Arret v. Hoenstein und Catharina v. Bod zu Hamborch (Hambach im Kreise Jülich) veräußert.

<sup>2)</sup> Peter Bestoulz war nach Inhalt des im 66. Hefte der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden mitgetheilten Bürgermeister-Verzeichnisses in den Jahren 1504, 1508 und 1510 Bürgermeister zu Aachen.

bedeutende Entschädigung für ihre Reisekosten. Adam v. Zewel hatte sich für die Einführung jenes Industriezweiges sehr interessiert, und schon bevor von dem Rathe ein desfalliger Beschluß gefaßt worden, hatte Zewel auf seine Kosten zwei Worset-Weber mit ihren Familien nach Aachen kommen lassen und ihnen in seinem auf dem Johannisbache gelegenen Hause Wohnungen und Werkstätten eingeräumt. Es zeigte sich bald, daß die fremden Weber der protestantischen Lehre huldigten und durch ihre Gespräche über religiöse Fragen viele Aachener, welche mit ihnen verkehrten, im Glauben wankend machten. Auch für Adam v. Zewel war, wie berichtet wird, die Unterhaltung mit den fremden Arbeitern dasjenige, was ihn zum Protestantismus gebracht hat.<sup>1)</sup> Da seine Religionsänderung nicht allgemein bekannt war, wurde er im Jahre 1552 zum Bürgermeister gewählt. Er hatte zwar erklärt, er könne die Wahl nur annehmen, wenn gewisse Reformen, die im J. 1536 waren beschloffen worden, zur Ausführung kämen.<sup>2)</sup> Dennoch leistete er am 30. Mai 1552 den bürgermeisterlichen Amtseid und blieb auch im Amte, nachdem seine auf Reformen bezüglichen Vorschläge ebenso wie der Antrag, man solle die fremden Arbeiter in Zünfte einrangiren, von dem Rathe deshalb abgelehnt wurden, weil man ohne Einwilligung der Zünfte nicht darauf eingehen könne.

Diejenigen Protestanten in Aachen, welche gehofft hatten, daß für die Angelegenheiten ihrer Confessions-Genossen die Amtsführung des Adam v. Zewel vortheilhaft sein werde, sahen sich getäuscht. Er vermochte nichts für sie zu thun.

Nachdem in den folgenden Jahren die Bemühung der Aachener Protestanten, Freiheit des Gottesdienstes zu erlangen, fruchtlos geblieben und auch die Bewerbungen protestantischer Fürsten für ihre Confessions-Genossen in Aachen bei dem dortigen Stadtrathe nichts erwirkt hatten, reisten im Jahre 1559 Goswin v. Zewel, der Sohn des Adam v. Z., und Arnold Engelbrecht nach Augsburg, um den dort beim Reichstage anwesenden protestantischen Ständen eine Petition

<sup>1)</sup> Selbstredend kann über dasjenige, was den Uebergang des Adam v. Zewel zum Protestantismus veranlaßte, hier nicht mit Gewißheit geredet werden. Die im Texte angegebene Veranlassung entnehme ich aus einer Mittheilung des P. a Weck Aq. S. 259, welcher an der Stelle, wo davon die Rede ist, daß A. v. Zewel die Worset-Weber in sein Haus aufgenommen hatte, bemerkt: *inescatus etiam apparente esca lemurum novi Evangelii . . . Adam de Zewel . . . inescatus inquam familiari et quotidiana conversatione infectorum amansque periculi incidit in illud etc.*

<sup>2)</sup> Welcher Art diese Reformen waren, wissen wir nicht. Die Chroniken enthalten über den Beschluß des Jahres 1536 nichts anderes, als daß darin von Religion nicht die Rede gewesen.



ihrer Aachener Glaubensgenossen zu überbringen. In dieser Bittschrift verlangten die Aachener Protestanten nicht bloß, daß die Reichsstände ihrer Confession sich bemühen sollten, ihnen Freiheit des Gottesdienstes zu verschaffen, sondern sie gingen weiter. Sie beehrten, daß ein Abgeordneter der protestantischen Reichsstände nicht nur bei dem Aachener Rathe, sondern auch beim Herzoge von Jülich, welcher der Patron der St. Joilanskirche sei, den Antrag stelle, daß diese Kirche den Protestanten überlassen werde. Es kam auch ein Abgesandter der protestantischen Reichsstände nach Aachen, um für die Protestanten zu erwirken, daß ihnen eine Kirche eingeräumt werde, aber er erreichte nichts. Auch sein Versuch bei dem Herzoge von Jülich, zu dem er von Aachen aus hinreiste, zum Vortheile der Aachener Protestanten Etwas zu erlangen, mißlang.<sup>1)</sup>

Adam v. Zebel war im Jahre 1559 wieder Bürgermeister geworden.<sup>2)</sup> Man beschuldigte ihn, daß er die heimlichen Zusammenkünfte, welche die Protestanten hielten, anstatt dagegen einzuschreiten, begünstige, und dieses hatte zur Folge gehabt, daß, obgleich in Aachen von dem Scheffen-Bürgermeister in der Regel keine Regierungshandlungen ohne Concurrenz des Bürger-Bürgermeisters vorgenommen wurden, doch gewisse Untersuchungen, die man zur Sicherheit der Stadt erforderlich erachtet hatte, durch den Scheffen-Bürgermeister selbstständig waren angeordnet worden.<sup>3)</sup> Im Juli 1559 waren Gesandte der spanischen Regierung nach Aachen gekommen und hatten auf Grund der bestehenden Verträge die Austreibung der aus den Niederlanden nach Aachen ausgewanderten Protestanten verlangt. Wurde dieses Begehren der spanischen Regierung abgewiesen, so waren Zerwürfnisse mit dieser Regierung begründet, welche für den Aachener Handelsverkehr die größten Nachtheile zur Folge haben mußten. Den Katholiken war nicht zuzumuthen, daß sie sich diesen Nachtheilen aussetzen sollten, um Aufenthalt solchen Personen zu gewähren, von welchen sie zu erwarten hatten, daß sie die Partei ihrer Gegner verstärken würden. Aber bevor man einen Entschluß gefaßt hatte, war ein Schreiben des Churfürsten von der Pfalz gekommen, worin die Aachener ermahnt wurden, sie

---

<sup>1)</sup> Man sehe über die Thätigkeit jenes Abgeordneten in Aachen das, was Haagen Geschichte 2c. II. Thl. S. 149 ff. auf Grund eines von Dr. Lorsch aus einer Urkunde des Geheimen Staats-Archives gemachten Excerptes mittheilt. Meyer sagt nichts darüber, obgleich aus den von ihm S. 457 mitgetheilten Schreiben der Aachener an die Trierer zu ersehen ist, daß der Abgeordnete der protestantischen Stände in Aachen gewesen war.

<sup>2)</sup> Er behauptete zwar später in einer an den Rath gerichteten Zuschrift, man habe, als man ihn wählte, gewußt, daß er der Augsburger Confession anhänge, aber es war dieses gewiß nur Wenigen bekannt.

<sup>3)</sup> v. Zebel beschwert sich darüber in seinem Schreiben an den Stadtrath.

möchten die anderwärts vertriebenen Christen mitleidig schützen.<sup>1)</sup> Ein Schreiben gleichen Inhaltes erhielten die Nacher vom Herzoge von Württemberg. Obgleich nun ein Zerwürfniß mit diesen Fürsten bei weitem nicht so nachtheilig war, als Zwietracht mit der spanischen Regierung gewesen wäre, so wollte doch der Rath ohne Einwilligung der Zünfte nicht entscheiden und ließ daher die letzteren darüber abstimmen, ob die niederländischen Flüchtlinge ausgewiesen werden sollten. Die Zünfte sprachen sich für die Ausweisung aus. Dennoch trug Adam v. Zewel, der als Bürger-Bürgermeister den Vortrag im Rathe hatte, in der Sitzung vom 22. September darauf an, den eingewanderten Flüchtlingen Aufenthalt zu gestatten. Nachdem dieser Antrag abgewiesen, und dem Gutachten der Zünfte gemäß Ausweisung jener Flüchtlinge beschlossen worden, schieden die protestantisch gesinnten Rathsherren sofort aus dem Rathe aus.<sup>2)</sup> Auch Adam v. Zewel erklärte, er könne sein Amt nicht ferner versehen und verließ die Rathversammlung. Man ernannte zuerst Franco Bloß zum Bürgermeisterlichen Statthalter. Als aber auch am 26. September Zewel einer Einladung des Rathes, in seiner Sitzung zu erscheinen, nicht Folge geleistet hatte, erwählte man an Stelle des Zewel den Bloß zum Bürger-Bürgermeister.

Erst im März des darauf folgenden Jahres richtete Adam v. Zewel ein Schreiben an den Rath, worin er sich darüber beschwerte, daß man einen anderen Bürgermeister gewählt habe und zugleich behauptete, er habe nicht sein Amt niedergelegt, sondern, da man ihn eines Amtsfehlers beschuldigt habe, sich bis nach Untersuchung und Entscheidung über das ihm zur Last gelegte Vergehen der amtlichen Functionen enthalten gewollt. Selbstredend konnte der Stadtrath dieses Schreiben nicht berücksichtigen. Da Adam v. Zewel in seinem am 13. und 25. Mai 1560 an den Stadtrath gerichteten Schreiben den Stadtrath schwer beleidigte, so wurde am 31. Mai desselben Jahres die Verbannung gegen ihn verhängt. Er hatte gegen die Stadt beim Reichskammergerichte geklagt. Seine Erben nahmen die Klage zurück und schlossen im April 1574, also zu einer Zeit, da der Rath noch ganz katholisch war, mit demselben den unten mitgetheilten Vertrag, der wahrscheinlich durch Vermittelung des Albert Schridl zu Stande kam. Kinder des Adam v. Zewel waren:

<sup>1)</sup> Was würde wohl Churfürst Friedrich Wolfgang von der Pfalz gesagt haben, wenn man ihm zugemuthet hätte, Katholiken, die ihrer Religion wegen vertrieben worden, in seinem Lande Aufenthalt zu gewähren und ihnen Religionsfreiheit zu gestatten?

<sup>2)</sup> Solche Ausweisungs-Decrete, wie das im Text erwähnte, wurden in Aachen, soviel wir aus den Chroniken entnehmen können, nicht vollständig und nicht mit Strenge vollzogen. Es scheint, daß man hauptsächlich darauf bedacht war, der spanischen Regierung zu genügen.

1) Peter v. Zewel. Er ist, so viel ich weiß, derjenige Peter v. Zewel, der in den Jahren 1580 (siehe oben S. 50), 1583, 1587, 1589 Bürgermeister war (vgl. das Bürgermeister-Verzeichniß in Heft 66 der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden). Er wurde im Jahre 1602 verurtheilt zu der von den Protestanten aufzubringenden Entschädigungssumme 1000 Reichsthlr. beizutragen (vgl. Meyer S. 534 dritte Zeile von unten). Nach Inhalt der oben erwähnten Ahnentafel war er verheirathet mit N. Nidelman. Wir finden in der Liste der zur Entschädigung verurtheilten Protestanten bei Meyer S. 533 einen Adam v. Zewel, Peter's Sohn, der 100 Reichsthlr. zu zahlen hatte.

2) Goswin v. Zewel, der, wie oben gesagt worden, im J. 1559 nach Augsburg hinreiste, um den dort beim Reichstage versammelten protestantischen Reichsständen eine Petition zu überreichen.

3) Adam. Er ist wahrscheinlich derjenige Adam v. Zewel, Adam's Sohn, der in der Liste der entschädigungspflichtigen Protestanten bei Meyer S. 533 aufgeführt ist.

4) Franz v. Zewel. Er ist wohl derjenige Franz v. Zewel, dessen Erben bei Meyer S. 533 unter den zur Entschädigung verpflichteten Protestanten aufgeführt werden.

5) Elisabeth, welche nach dem Jahre 1574, in welchem die unten mitgetheilte Urkunde aufgenommen wurde, den Leonard Amha heirathete. Es ergibt sich aus Quir, Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen 2c. 1. Bd. S. 60 und 61, daß Leonard Amha mit Elisabeth v. Zewel verheirathet gewesen, und letztere die Schwester von Adam v. Zewel dem Jungen war.

6) Johanna, verheirathet mit Reinhard Raaben. Ueber das Wappen der letzteren siehe unten. Ich habe schon oben S. 112 in der Note auf Grund desjenigen, was Quir, Beiträge zur Beschreibung des Kreises Eupen S. 74 berichtet, mitgetheilt, daß Reinhard Raabe Rentmeister des Herzogthums Limburg war und das Lehngut Schloß Crapoel besaß.

7) Maria v. Zewel, verheirathet mit Wilhelm Pastor.

8) Barbara v. Zewel.

9) Mathias v. Zewel, welcher im Jahre 1574 verstorben war und zwei Töchter, nämlich Barbara und Catharina, hinterlassen hatte.

Oßermann in dem zu Linnich im Jahre 1854 unter dem Titel: Geschichte der Städte, Flecken, Dörfer, Burgen und Klöster in den Kreisen Jülich, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg" erschienenen Buche S. 75 gibt an, Adam v. Zewel sei Eigenthümer des Ritterlehns Mischmühlen bei Linnich gewesen, habe dort nach seiner Verbannung gewohnt und sei auch daselbst gestorben. Ich kenne nicht die Quelle, aus welcher diese Angabe entnommen ist, aber die später auf Mischmühlen wohnende Familie v. Zewel war katholisch, wie daraus zu schließen ist, daß Mitglieder dieser Familie sich in den Kirchenbüchern der dortigen Gegend mehrmals als Taufpathen aufgeführt finden.

Ob Caspar v. Zewel, der im J. 1565 Canonicus des Münsterklosters war, zu derselben Linie der Familie gehörte, aus welcher der Bürgermeister Adam v. Zewel stammte, weiß ich nicht.

Der von den Kindern des Bürgermeisters v. Zeuel mit der Stadt geschlossene Vergleich lautet, wie folgt:

Wir Burgermeister Scheffen vnd Rath des Koniglichen stoffs vnd Stat Ach an eine, vnd peter, Doctor Gosswin, Adam, Frantz, Elisabeth, Joanna, Maria vnd Barbara weilent Adams van Zeuel nachgelassene Söhne vnd Döchter, vnd dan ernante peter vnd Adam van Zeuel der Junger auch als Barbaren vnd Catharinen weilent Matthissen von Zeuel vnsers lieben in gott verstorbenen Broders nachgelassener vnmündig kinder geborne vnd bestetigte Vormunder an die ander seidt thon kundt vnd bekennen vor vns vnssere pflegkinder, nachkommen vnd erben hiemit öffentlich, Als hernach berurter handlung vnd verlauffs haluen wir gemelte Burgermeister, Scheffen vnd Rath ernanten weilent Adamen von Zeuel den eltern am lesten taig Maij erschienen der Ringer Zall Sechszigten Jares vnser stat vnd gebiedts das Reich Ach genant, seine lebtag verbannet, Er aber in Zeit seines Lebens vnd wir obgenante seine Kinder von wegen solcher verbannung vnd was derselben angehangen am Kaiserlichen Cammergericht wider vns vorgesagte Burgermeister Scheffen vnd Rath etliche verscheidene gerichtliche processerworben, Daruff auch beiderseidts vor vnd nach gedachte eltern Adams von Zeuel tödtlichen abgang so lang procedirt bis das vff etlicher fridliebender personen fleissig ansuchen, begern vnd ermanen, wir zu beiden theilen vmb geliebtes fridens will bewilliget, angeregte Irrungen vnd sachen vermittels etlicher scheidts freundt vnd personen in gutliche handlung ziehen vnd dardurch ohn ferner rechtlich procediren gutlich vergleichen vnd hinlegen zu lassen, daruff dan auch zuvor von vnser der Zeuelischen Kinder vnd Erben wegen die Ersamen vnd frommen Her Albrecht Schrick damals Burgermeister Itzt alter Burgermeister gedachter Statt Ach, Johan Rulandt, herman Bertholff vnd Johan Duppengiesser vnserer liebeschwöger vnd gutte freundt vnd folgentz von vns Burgermeister, Scheffen vnd Rath die auch Ersamen fürsichtiger vnd frommen Johan von Lontzen Itziger, Matthis peltzer alter Burgermeister, Johan fibis diser Zeit werckmeister vnd luprecht von Munter Secretarius gemelter Stat Ach vnserer Rathsfreundt vnd lieber getrower zu beuunter gutlicher vnderhandlung respectiue erbetten, verordnet vnd ernant worden, mit beuech zambliche annembliche mittel vnd wegz, daruff bemelte gutliche vergleichung mit beider theil vorwissen vnd guttem willen gericht werden mocht, zu bedencken vnd anzuschlagen, Ernante acht von beiden seidten wie genant, erbetene vnd verordnete personen vff solchs die sachen dahin wie folgt erwogen vnd bedacht, vns auch zu beiden theilen furgeschlagen vnd bewegt, das Zuorderst wir obgenante Zeuelische

vnd Erben gegen vorgedachte Burgermeister, Scheffen vnd  
 uns schriftlich vnd muntlich ercleret, als nemblich, Was  
 vnser vatter Adam von Zeuel vnd wir Im erschienen der  
 Zall Neun vnd funfftzigsten Jar neben andern burgern mit  
 schreiben vnd suppliciren vmb der Augsspurgischen Confession  
 der stat Ach gestattung vnd Infuerung gethon, das solchs  
 ernanten vnsern vater, wie wir von demselbigen verstanden  
 durch vns anders niet, als trewhertzig, zu beforderung der  
 Gottes vnd befridigung vnser gewissen beschehen. Zum  
 das ernanter vnser vater, wie wir In gleichem von Im  
 vnd vernommen, seine den dreizehenden Maij berurtes Sechs-  
 Jars wohlgedachtem einem Erbarn Rath vbergebne schrift  
 vngenommener seiner Eheren verdedigung vnd gar niet der  
 g vorbracht, das er einen Erbarn Rath, oder einiche desselben  
 person oder personen, beuelchhaber oder Diener damit  
 ch anzutasten oder an Irer Reputation oder Eheren zuuer-  
 n gedacht, Wie wir dan auch folgentz die am Keiserlichen  
 rgericht durch vnsern vater vnd vnss gegen den Rath er-  
 e gerichtliche process vnd daruff erfolgte handlung gar niet  
 cher des Raths oder desselben sonderer personen, beuelch-  
 der Diener smehung, verletzung oder nachtheil, sonder allein  
 enommener, wie gemelt, vnser eheren rettung aussbragt  
 laruff procedirt. Doneben dan auch vorgenante zu diser  
 durch vns Zeuelschen erbettene vier freundt vnd vnderhändler  
 Erbarn Raidt ersucht vnd begert hieoben gedachte handlung  
 anders niet, dan wie gemelt, zuuerstahn, vnd dogegen ermeltes  
 vaders gemeiner diser stat lang vnd viel Jahr geleister  
 dienst gunstiglich zu gedencken vnd die Itzt gedachtem  
 a vater widerfarene der stat vnd Reichs Ach verbannung,  
 ch vns zugemessene Vffschlag, als das wir zu nachtheill der  
 d etc. gehandelt haben solten, dohin zu richten das wir an  
 vnuerletzt bleiben möchten, mit angehengtem folgendem  
 a, das wir demnach vff obberurte process, auch alle spruch  
 derungen, die wir von wegen vorberurter verbannung vnd  
 selben anhangt vnd daruff erfolgt, gegen wolgemelte Burger-  
 , Scheffen vnd Raith Ingemein vnd derselben sondere per-  
 beuelchhaber vnd Diener zu haben vermeint oder nochmals  
 en möchten, gutwillig vnd gantzlich renunciiren vnd ver-  
 solten vnd wolten, Vnd wir Burgermeister, Scheffen vnd  
 vns darauf hinwider gegen ermelte Zeuelsche Kinder vnd  
 gleicher gestalt schriftlich vnd muntlich erclert, das man  
 r geacht vnd besorgt, wen obberurt supplicirn der Suppli-  
 will seine wircklicheit erreicht, das der gemeind dieser

stat daraus hochbeswerlicher nachtheil erfolgt sein solte, vnd  
 derwegen das Jenig, so mit dem verbannen gehandelt, damals  
 gestalt der sachen Zeit vnd leuff niet wol anders hette furgenom  
 oder gehandelt werden Kuennen, Wie aber dem allem, die  
 mergemelte Zeuelische Kinder vnd erben oberzalter massen  
 erclerten, vorgeante Ire erbettene freundt doneben auch  
 vaders vnser stat geleister Dienst vns erinnerten, vnd geda  
 Kinder vnd erben vff obberurte process, spruch vnd forderung  
 melter massen zu renuncijren vnd Zuuerzeihen sich guitwillig  
 bieten dethen, So wolten wir vf solchs alles berurte verbann  
 vnd was derselben anhengt vnd daruff erfolgt ist Inen den Ze  
 ischen kinderern vnd erben Zu einichem nachtheil niet rechnen,  
 durch die vnserere Zurechnen wissenlich gestatten, vnd sie  
 gerurtes supplicirens etc. halben geschepften verdachts vnd d  
 erfolgten Zumessens erlassen dergleichen vff obbemelte process,  
 sie die Zeuelischen vnserers theils auch renuncijren das solc  
 allem nach wir obgemelte beide principal partheien mit vorgehe  
 zeitiger erwegung hieobgeschribner bedachter vnd vns beider s  
 vurgeschlagener erclerungen dieselbige erclerung wissenlich  
 bedachtlich vnd gutwillig angenommen, einanderen wircklich get  
 vnd domit vns aller vnd Jeder obgedachter process, spruch  
 forderungen halben, In der guete gantzlich vnd endtlich verglic  
 vertragen vnd daruff renuntijrt vnd verziegen haben, Verglei  
 vns auch, vertragen, renuncijren vnd verzeihen hiemit vnd C  
 dieses brieffs, dermassen das domit vnd dardurch solche pro  
 sachen, spruch vnd forderungen In bester bestendigster for  
 rechtens allerding guetlich hingericht vnd getödet sein vnd  
 ewigen dagen verbleiben sollen, Ohn alle geuerd vnd argelist.  
 zu vrkund sein dieser brieff zween gleiches Inhaltz mit vnser  
 gedachter Burgermeister, Scheffen vnd Raths der stat Ach geme  
 dergleichen mit vnser obgenanter Peters vnd Adams van  
 des Jungern, vnd dan Reinhardts Raaben vnd Wilhelmen pas  
 als vorgeanter Johann vnd Marien von Zeuel eheliger Man  
 mit welcher zuthon vnd bewilligung diese vergleichung vnd ver  
 auch getroffen, angenommen vnd vffgericht worden ist, fur  
 selbst vnd mit In namen vnd von wegen vorgeanter an  
 vnserer bröder, schwöger, swestern vnd haussfrauwen von  
 als von denselbigen darzu Insonderheit erbetten, auch von w  
 obgedachtes weilent vnserers broders Matthissen von Zeuel  
 gelassener vnd vorgeanter Zweier vnmündiger Kinder hieu  
 anhangenden Insiegelen besiegelt, vnd deren brieff Jedem  
 einer zugestellt, Geben am acht vnd zwentzigen tag des  
 Aprilis, Nach Christi vnserers lieben Herrn vnd seligmechers g  
 funffzehnhundert vnd Im vier vnd S t en Jare.

Angehängt sind das städtische Siegel, die Siegel des Peter und Adam u. Jewel, welche außer dem Wappenschilder auch den Eber als Helmzierde enthalten. Das Siegel des Reinhard Raaben enthält ein gezacktes Kreuz, auf dem Helme zwischen den Flügeln einen Vogel, das Siegel des Wilh. Pastor ist dasjenige, welches No 19 der Wappentafeln mitgetheilt ist, jedoch ist die Form des auf dem Helme sitzenden Hutes nicht ganz zu erkennen.

Der oben erwähnte Leonard Amya (Amien) gehörte vermuthlich auch zu den Nachkommen des Johann Amia, der im Jahre 1465 von Amiens nach Aachen gekommen war, und hier, begünstigt vom Stadtrathe, Messing-Gießerei betrieben hatte. Die Familie Amien oder Amya gehörte zur Zeit zu den bedeutendsten Industriellen Aachens, hat aber, wie es scheint, im 17. Jahrhundert ihren Reichthum verloren. Matthäus Schrid hat zur Familien-Geschichte der Amya und Düppengießer Notizen geschrieben, die ich zur Zeit noch nicht verwerthen will.

---

## IX. Familie Pastor.

Das älteste mir bekannte Siegel dieser Familie ist dasjenige, welches der unten angeführten, am 31. März des Jahres 1457 von Johann Pastor von Haren ausgestellten Urkunde, welche sich auf dem städtischen Archive befindet, angehängt ist. Der Wappenschild auf diesem Siegel enthält nur ein einziges Kleeblatt, und auf dem Schilde ruhet ein an der vorderen Seite mit einem Kleeblatt verzierter Hut. Im 16. Jahrhunderte führte die Familie das von mir No 19 der Wappentafeln mitgetheilte Wappen. Jedoch ist der Hut, den ich hier so habe zeichnen lassen, wie ich ihn in einer Abbildung des Wappens gesehen hatte, auf den mir bekannten Siegeln verhältnißmäßig länger und spitzer.<sup>1)</sup>

Da es mir nicht möglich gewesen, eine Stammtafel der Familie Pastor zusammenzustellen, so muß ich mich darauf beschränken, Notizen über einzelne Mitglieder der Familie, deren Namen ich in Urkunden oder in Quir'schen Schriften gefunden habe, hier mitzutheilen.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1407 am 20. April erschien Johann Pastor zu Burtscheid als „Mumber ind Procurator“ der dortigen Abtissin vor Meier, Vogt und Scheffen des „stoils ind Corps“ Burtscheid, um einen Vertrag zu schließen (vgl. Quir, historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid S. 222—225 Urkunde No 15).

1417 den 23. Mai verkauften Johann Pastor in der Pontstraße, Conrad Voirster zu Burtscheid und Jbel v. Eichen dem Gerard v. Haren 22 Morgen Landes<sup>3)</sup> (vgl. Quir St. Peter-Pfarrkirche 2c. S. 67).

<sup>1)</sup> Leider sind die Siegel alle so eingedrückt, daß ich die Gestalt des Hutes nicht genau erkennen kann.

<sup>2)</sup> Ein im Provincial-Archive zu Düsseldorf vorfindliches altes Zinsregister des Münsterstiftes führt als Hausbesitzer einen Joh. Pastor, Schröder, auf. Quir hat in der Schrift: Pfarre zum heil. Kreuz S. 17 die betreffende Stelle mitgetheilt. Da das Register zwar im 15. Jahrhundert geschrieben, aber sein Inhalt größten Theils älter ist, so kann man nicht angeben, ob jener Johann Pastor Schröder im 11. oder 15. Jahrhundert gelebt hat. Ueber die Bedeutung des Wortes „Schröder“ sehe man das in der Einleitung dieses Buches Gesagte.

<sup>3)</sup> Ich muß hierbei darauf aufmerksam machen, daß, wenn in den Nachener Urkunden hinter dem Namen einer Partei die Wohnung erwähnt wird, dieses regelmäßig deshalb geschieht, weil noch ein Anderer oder mehrere Andere denselben Vor- und Familien-Namen, wie diese Partei, führten, und daher die Auführung der Wohnung zur Unterscheidung nöthig war.



1457 den 31. März hatte Johann Pastor von Haren vom Stadtrathe die Erlaubniß erhalten, auf einer Mauer des Grasshauses einen Ueberbau ruhen zu lassen, und stellte eine Bescheinigung darüber aus, daß ihm dieses nur aus Gefälligkeit gestattet worden, er aber kein Recht darauf habe. Den Wortlaut der Urkunde hat Herr Professor Zörich im ersten Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichts-Vereins S. 168 mitgetheilt.

Am 10. Mai 1483 waren zu der Urkunde, worin Ziel Severyn der Stadt Aachen Mannschaft gelobte, Johann Pastor von Haren und Peter Brunleder als Zeugen zugezogen. Es heißt zwar in der Urkunde, es hätten beide Zeugen unterfiegelt, aber es hängt nur ein einziges Siegel an derselben und schon die Stelle, wo es sich befindet, beweiset, daß es das Siegel des Brunleder ist. Die Urkunde befindet sich im städtischen Archive.

Im Jahre 1485 waren, wie Hagen Geschichte Aachens S. 96 berichtet, unter den Rathsherren zu Aachen Johann Pastor und Hermann Pastor.

Im Jahre 1500 war Hermann Pastor Bürgermeister, vgl. das Bürgermeister-Verzeichniß im 66. Hest des Vereins von Alterthumsfreunden. Nach Inhalt desselben Verzeichnisses war im Jahre 1503 Johann Pastor Bürgermeister.

Im Jahre 1508 am 8. Januar wurden in einer Urkunde des Schöffen-Stubles Johann v. Trimborn und Johann Pastor als Schöffen aufgeführt (Cuir Dominicaner S. 22).

Cuir, Geschichte der St. Peterspfarre, des Martins-Spital und der Regulirberrn-Canonie S. 55 führt unter den Wohlthätern der Canonie vermuthlich nach Inhalt ihres Necrologium auf: Peter von der Weiden, seine Frau Maria und deren Tochter Catharina, Gattin des „Herrn“ Johann Pastor. Wann dieser Johann Pastor gelebt hat, weiß ich nicht. Der Titel „Herr“ deutet darauf, daß er entweder gewesener Bürgermeister oder Schöffen war. Ich glaube daher, daß er im Anfange des 16. Jahrhunderts lebte.

Im Jahre 1521 waren unter den 30 ersten Mitgliedern der Bruderschaft des heil. Sacramentes zwei Johann Pastor, wovon der eine als Johann Pastor zum Birboun aufgeführt ist (vgl. das unten mitgetheilte Verzeichniß der 30 ersten Mitglieder der Bruderschaft).

Im Jahre 1535 war „Herr Johann Pastor zum Birboun“ der Ankäufer gerichtlich verkaufter Grundstücke (vgl. die Urkunde bei Cuir St. Peter S. 91—96).

Im Jahre 1539 den 14. März wurde vor den Lehnsherren und Vaessen des Schleidener Hoflehns eine Urkunde aufgenommen, worin unter den Vaessen Johann Pastor zum Birboun aufgeführt ist (vgl. Cuir St. Peter S. 154 Urkunde 30).

Im Jahre 1541 im April wurde Hermann Pastor Canonicus des Münsterstiftes. Er starb 1551.

1557 quittirte Weilge Pastor, Nonne im Marienthaler Kloster, der Stadt über 12 Gulden.

Vermuthlich haben mehrere Mitglieder der Familie Pastor sich im 16. Jahrhundert dem Protestantismus zugewendet. Aus dem von mir im zweiten Anhange No XXXIX mitgetheilten Verzeichnisse derjenigen, welche im Jahre 1569 Mitglieder der Stern-Zunft zu Aachen gewesen sind, geht hervor, daß damals Adam Pastor Greve jener Zunft war. Dieser Adam Pastor ist vielleicht derselbe, dessen Benehmen im Jahre 1581 Veranlassung war, daß nach seinem Tode seine Wittve den Katholiken gegenüber zum Schadenersatz verurtheilt wurde.<sup>1)</sup> Er war also wahrscheinlich Protestant.<sup>2)</sup> Meyer S. 5:33.

In dem bei Meyer l. c. mitgetheilten Verzeichnisse der zum Schadenersatz verurtheilten Anhänger der protestantischen Partei finden wir auch einen Johann Pastor in Trichterstraße.

Ein Mitglied der Familie, von dem wir mit Sicherheit annehmen können, daß es sich dem Protestantismus zugewendet hatte, war derjenige Wilhelm Pastor, der, wie sich aus der oben unter den Nachrichten über die Familie v. Zewel mitgetheilten Urkunde ergibt, im Jahre 1574 mit Maria v. Zewel verheirathet war. Es ist nicht zu bezweifeln, daß er derselbe Wilhelm Pastor war, der, wie wir bei Meyer S. 457 lesen, am 15. Februar 1560, als der Rath beschlossen hatte, es sollten diejenigen Rathsherren, welche die von Goswin v. Zewel und Arnold Engelbrecht den protestantischen Reichsständen überbrachte Petition unterzeichnet hätten, so oft über religiöse Angelegenheiten verhandelt werde, abtreten, mit anderen Rathsherren sich erhob und protestirte, weil sie, indem sie die Bestattung eines eigenen Predigers nachsuchten, Nichts gegen die Interessen der Gemeinde unternähmen.

In dem oben erwähnten Verzeichnisse derjenigen, welche im Jahre 1569 Mitglieder der Stern-Zunft waren, finden wir auch einen Jacob Pastor, welcher wahrscheinlich der Scheyen Jacob Pastor war, von welchem oben S. 60 gemeldet ist, daß er im Jahre 1582 als Gesandter der Katholiken zum Augsburger Reichstage und später zum Kaiser reiste, und daß er auch im Jahre 1583 noch einmal zum

<sup>1)</sup> Nach dem Aachener Rechte erhielt der überlebende Ehegatte die Mobilien-Masse, hatte aber auch die Verbindlichkeit, alle Mobilien-Schulden zu tilgen.

<sup>2)</sup> Es ist aber die Annahme, daß er zu den wenigen Katholiken gehört habe, welche am protestantischen Rathe Theil genommen, nicht ganz ausgeschlossen, nur unwahrscheinlich.

Kaiserlichen Hofe als Bevollmächtigter der Katholiken sich begab. Aus der von mir im ersten Anhang No XXI mitgetheilten Urkunde ist zu ersehen, daß ein Adam Pastor, wahrscheinlich der oben erwähnte, zu den nächsten Verwandten dieses Jacob Pastor, den wir als einen der Führer der Katholiken zu erachten haben, gehörte, denn Adam P. wird als der gesetzliche Vormund der Kinder des Scheffen Jacob P. bezeichnet.

Jacob Pastor war in erster Ehe verheirathet mit Adelheid von der Art. Sie wird in einer in meinem Besitze befindlichen ungedruckten Urkunde seine erste Gattin genannt. Seine zweite Ehegattin war Christine Büter. Diese war kinderlos. Jacob Pastor war im Jahre 1587 bereits gestorben. Im Juli desselben Jahres waren, wie wir aus der citirten Urkunde No XXI entnehmen, seine Kinder erster Ehe noch minderjährig.

Wir finden im ersten Anhang S. 55 und 56, daß Christine Büter, wie ihr Neffe Frz. W. Schrid notirt, im J. 1616 der St. Joilanskirche 700 Thlr. vermachte, welche auf dem Hause zum Bierbaum lasteten und von „Herrn“ Pastors Kindern zu zahlen waren. Hiernach nehme ich an, daß die Kinder erster Ehe des Scheffen Pastor das Haus Bierbaum besaßen. Stände es fest, daß sie es von ihrem Vater geerbt hatten, so wäre zu vermuthen, daß der Scheffen Jacob Pastor ein Sohn des oben genannten Johann Pastor zum Bierbaum war.

Im Jahre 1586 wurde auch ein Johann Pastor als Canonicus des Münsterstiftes recipirt. Er verzichtete 1590.

Am 5. October 1590 wurde Heinrich Pastor als Canonicus desselben Stiftes recipirt und er starb am 21. Februar 1621.

Die oben erwähnte Urkunde No XXI des ersten Anhangs beweist, daß im Jahre 1604 ein anderer Jacob Pastor, als der oben angeführte, Mitglied des Scheffensstuhles war. Auffallend ist, daß ebenso wie in jener Urkunde von 1604 auch noch in einer Urkunde vom 30. April 1616, über welche Quix Dominicaner S. 35 berichtet, die beiden letzten Scheffen Albrecht Schrid und Jacob Pastor sind. In einer Urkunde vom 4. Juni 1618, welche Quix ebendasselbst S. 36 erwähnt, ist Jacob Pastor der drittletzte Scheffen.<sup>1)</sup>

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war Georg Pastor Mitglied des Scheffensstuhles. Da er der spanischen Sprache kundig war, so wurde er im Jahre 1627 beauftragt, der Infantin Clara Isabella Eugenie, welche damals in Aachen war, den Wunsch der

<sup>1)</sup> Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts war zu Lüttich ein Jacob Pastor verheirathet mit Catharina v. Neufforge, Tochter der Eheleute Philipp v. Neufforge (gest. 1554) und Johanne v. Groulart-Jalhan. Es wird berichtet, dieser Jacob Pastor sei aus Aix gewesen. Ob er aus Aix in der Provence oder aus Aix-la-Chapelle gewesen, ist mir nicht bekannt.

Stadt, daß sie von der ihr sehr beschwerlichen Garnison befreiet werde, vorzutragen (vgl. Meyer S. 621). Ich habe bereits an einer anderen Stelle gesagt, daß die Garnison bis 1632 in Aachen blieb. Der Scheffen Georg Pastor war wohl derjenige Georg Pastor, welcher mit Maria Magdalena v. Wylre verheirathet war. Das Necrologium des Klosters Wenau enthält am 20. April Commemoratio Domini Georgii de Pastour et Mariae Magdalenae de Wylre uxoris eius. Eine Tochter dieser beiden war Anna Gertrud Pastor, Ehefrau des Johann Wilhelm v. Olmüßen genannt Mülstroe. Eine andere Tochter wurde im Jahre 1666 Mitglied des Discalceatessen-Klosters in Aachen. Quir berichtet, daß bei dieser Gelegenheit die Mutter Frau Maria M. v. Wylre, Wittwe von Georg Pastour, mit Einwilligung ihres Schwiegersohnes Wilhelm v. Mülstroe ein Jahrgedächtniß stiftete (man sehe Quir Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebung 2. Bd. S. 43).

Im December des Jahres 1675 schlossen die Eheleute Johann Wilhelm v. Olmüßen genannt Mülstroe und Anna Gertrud Pastor den von Quir Geschichte des Carmelitenklosters und der Villa Harna S. 129 Urkb. 23 mitgetheilten Vertrag.

Das Necrologium des Klosters Wenau enthält am 14. Nov. Commemoratio Joannis Wilhelmi de Mülstroe et Gertrudis de Pastour uxoris eius.

Wahrscheinlich war eine dritte Tochter der Eheleute Georg Pastor und Maria Magdalena v. Wylre die im Jahre 1689 verstorbene Magdalena Pastor, Priorin des Klosters Wenau. Das Necrologium dieses Klosters verzeichnet am 13. Juni: Domicellae Mariae Magdalenae de Pastour Priorissae nostrae, quae ex peculeo suo cum superiorum licentia extruxit sacellum sancti Antonii de Padua et contribuit quinquaginta imperiales pro oleo ante idem sacellum absumendo et triginta imperiales pro missa in eodem sacello celebranda.

Die jetzt noch zu Aachen und Burtscheid existirende Familie Pastor führt das No 19 der Wappentafeln mitgetheilte Wappen mit dem unwesentlichen Unterschiede, daß der als Helmzierde dienende Hut eine andere Gestalt hat und einen Widder trägt. Der Umstand daß die Familie dieses Wappen, wie mir mitgetheilt worden, schon seit langer Zeit führt, ist ein sehr erheblicher Grund für die Annahme daß dieselbe von der alten Aachener Patricier-Familie des 15. und 16. Jahrhunderts abstamme. Ich bedauere sehr, daß es mir bis jetzt nicht möglich war, diese Abstammung urkundlich zu beweisen, denn dadurch wäre festgestellt, daß noch eine einzige von den alten Aachen'schen Patricier-Familien des Mittelalters existirt.

Vielleicht gehörte Georg Friedrich Pastor, der im Jahre 1612 als Commissar des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken nach Aachen kam, zu den damals außerhalb Aachens verweilenden protestantischen Mitgliedern der Familie.

## X. Familie Klöder.

Der Name Klöder kam früher in Aachen ziemlich häufig vor. Er findet sich in den von Laurent herausgegebenen Stadtrechnungen mehrmals und später finden wir Träger dieses Namens unter den Geistlichen in Aachen, den Syndicen des Scheffenstuhles, den städtischen Beamten, sowie unter den Industriellen. Hier kommen nur der Stadt-Syndicus Michael Klöder, der in den letzten Jahren des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts zu den hervorragenden Mitgliedern der katholischen Partei gehörte, und dessen Verwandtschaft in Betracht. Das Wappen seiner Familie ist No 12 der Wappentafeln mitgetheilt.

Jacob Klöder, der Ueber-Großvater des Syndicus Michael Klöder, war verheirathet mit Maria N. N. Beide hatten einen Sohn Johann Klöder, verheir. mit Catharina v. Richterich.

Quix berichtet in der Geschichte des Carmeliter-Klosters S. 22 und 23, daß Herr Michael v. Richterich, Werkmeister der Stadt Aachen, eine Messen-Stiftung gemacht hatte, und die Tochter des Stifters, Catharina, Wittwe des Johann Klöder, ihr Sohn Jacob und ihr Schwager Thomas v. Leid im Jahre 1523 die Stiftung vermehrten. In einem noch vorhandenen Mobilar-Theilungs-Acte des Michael Klöder und seiner Schwester wird unter den vorhandenen Urkunden aufgeführt „ein besiegelter Theilbrief über weilandt Johann Klöders und Katharinen Eheleuten seliger erbliches Verlassenschaft d 13 Martii 1540“.

Die beiden Eheleute Johann Klöder und Catharina v. Richterich hatten einen Sohn

Johann Klöder, der am 21. September 1605 starb, nachdem er mit Maria Büter verheirathet gewesen. Diese zuletzt genannten Eheleute hatten zwei Kinder:

- 1) Christine, verheirathet mit Franz Wilhelm Schrid.
- 2) Michael Klöder, Licentiat der Rechte, Stadt-Syndicus.

Letzterer gehörte zu denjenigen Katholiken, welche, nachdem im Jahre 1581 die protestantische Herrschaft in Aachen begründet worden, unter dieser Regierung verbannt wurden, aber im Jahre 1598 zurückkehrten und wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden (vgl. Meyer S. 508, wo er unter den aus der Verbannung zurückkehrenden Katholiken erwähnt ist).

Im Jahre 1603 war Michael Klöder beim Reichstage zu Regensburg als Gesandter der Stadt Aachen, und als solcher unterschrieb er den Reichstags-Abschied.

Nachdem in den Jahren 1581—1598 die Protestanten in Aachen die herrschende Partei gewesen, war ihre Zahl in der Stadt so vermehrt, daß sie die Majorität der städtischen Bevölkerung bildeten. Wie früher gehörte auch jetzt ein bedeutender, vielleicht der größte Theil der wohlhabenden und deshalb angesehenen Bürger zu ihnen. Es war schon aus diesem Grunde zu erwarten, daß sie ihren Ausschluß von allen städtischen Aemtern nicht lange ertragen würden. Aber es kamen noch andere Umstände dazu, wodurch die Protestanten sich angeregt fühlen mußten, so bald als möglich die katholische Herrschaft zu stürzen. Jede Versammlung zu gottesdienstlichen Zwecken, auch wenn sie nicht öffentlich stattfinden sollte, war den Protestanten verboten. Auch durften sie ihre Kinder nicht von Predigern ihrer Confession taufen lassen. Schon deshalb, weil in Aachen nur die katholischen Pfarrer als solche anerkannt wurden, mußten die von den Protestanten beabsichtigten ehelichen Verbindungen, wenn sie nur von Predigern ihrer Confession eingesegnet waren, nachdem die Bestimmungen des Concils von Trient in Aachen publicirt waren, als ungültig erachtet werden. Das Sendgericht war aber verpflichtet, gegen das Zusammenleben der nicht durch ein gültiges Eheband verbundenen Personen verschiedenen Geschlechtes einzuschreiten. Aber auch diejenigen, welche, nachdem sie vor dem katholischen Pfarrer getraut worden, sich später von einem protestantischen Geistlichen einsegnen ließen, wurden bestraft.<sup>1)</sup> Das Sendgericht ging so weit, daß von ihm auch

<sup>1)</sup> Es mag wenig dazu dienen, uns mit dem damaligen Verfahren auszuföhnen, wenn wir bedenken, in welcher Weise zu jener Zeit protestantische Regierungen in Gemäßheit des von ihnen angenommenen Grundsatzes, daß es zur Territorial-Hoheit gehöre, über die Religion der Unterthanen zu entscheiden, gegen die Katholiken verfahren. Auch will ich an dieser Stelle nicht die Frage erörtern, ob nicht die Protestanten in Aachen durch ihr fortwährendes Bestreben, ihre Religion zu verbreiten, die Strenge der zum Schutze des Katholicismus sich berufen fühlenden Regierung provocirten. Es mag hier hinreichen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß der Stadtrath durch die kaiserlichen Anordnungen genöthigt war, solche Verbote, wie die im Texte erwähnten, zu erlassen. Aus der unten von mir mitgetheilten im Jahre 1704 vom Stadtrathe mit dem Sendgerichte geschlossenen Convention ist zu ersehen, daß damals der Stadtrath sich vom Sendgerichte versprechen ließ, daß die Protestanten, welche nicht die Gesetze überträten und „kein Aergerniß“ gäben, nicht ihrer Religion wegen beunruhigt werden sollten. Man stipulirte ferner in jener Convention, daß beim Papste oder beim päpstlichen Nuntius die Glaubwürdigkeit nachgesehen werden sollte, mit Rücksicht auf die in Aachen obwaltenden Umstände von den Bestimmungen des Tridentiner Concils in einzelnen Fällen abzuweichen. Wir sehen ferner aus dieser Convention, daß Rath und Sendgericht darüber einig waren, „arme einfältige zu Besserung zu admoniren“ und daß, wenn sie der Ermahnung

diejenigen Protestanten, welche sich außerhalb des Aachener Gebietes begaben, um dort von Predigern ihrer Confession ihre Ehen einsegnen oder ihre Kinder taufen zu lassen, mit Geldstrafen belegt wurden. Selbst auf katholischer Seite erregte es die größte Unzufriedenheit, als den Katholiken vom Sendgerichte verboten wurde, sich bei den Begräbnissen der Protestanten zu betheiligen, denn zu jener Zeit waren häufig die nächsten Verwandten verschiedenen Confessionen angehörig.<sup>1)</sup>

Mehrere Jahre hindurch waren die Protestanten durch die Furcht vor den benachbarten katholischen Regierungen im Herzogthum Jülich, im Churfölnischen und in den spanischen Niederlanden, welche darüber zu wachen hatten, daß in Aachen nichts geschehe, was mit den Bestimmungen des kaiserlichen Urtheils vom 27. August 1593 in Widerspruch stehe, sich ruhig zu verhalten genöthigt, hatten auch das oben erwähnte harte Verfahren des Sendgerichtes, welches weiter ging, als jenes Urtheil erforderte, und zur Erhaltung der katholischen Religion in Aachen nöthig erschien, ruhig geduldet. Als aber in den Jahren 1607 und 1608 Streitigkeiten zwischen der Herzoglich Jülich'schen Regierung

---

folgten, nicht gestraft werden sollte. Bei Meyer lesen wir Seite 518, daß im Jahre 1599 vom Rathe der Vogtmajor v. Thenen, der Bürgermeister Regibius Balenzin und der Syndicus Brümm zum Jülich'schen Hofe geschickt wurden, um im Interesse der Geächteten über die Entschädigung, die der Herzog von Jülich forderte, und über zu gewährende Zahlungs-Fristen zu unterhandeln. Auch berichtet Meyer S. 538, daß der Rath dem Herzoge von Jülich 4000 Thlr. abschlägig bezahlte, weil er, wie Meyer sich ausdrückt, nicht zugeben wollte, „den unglückseligen Aechtern ihrer rückständigen Zahlungen halber die Haut abziehen zu lassen“. Diese Thatsachen mögen dazu beitragen, ein Urtheil über die damalige katholische Regierung der Stadt zu bilden.

<sup>1)</sup> Die Protestanten ihrerseits hatten, so oft einer der ihrigen begraben wurde, die Gelegenheit benutzt, um durch zahlreiche Betheiligung ihre Stärke zu zeigen und sonstige Demonstrationen zu machen. Der Rath fürchtete, daß er, indem er solche pompöse Begräbnisse dulde, bei den benachbarten katholischen Fürsten in den Verdacht gerathe, daß noch gegenwärtig ein großer Theil seiner Mitglieder heimliche Anhänger des Protestantismus seien, und daß deshalb den Protestanten gegenüber nicht die gehörige Energie in Anwendung komme. Mit Recht war man besorgt, daß ein solcher Verdacht für den Erfolg der Verhandlungen, welche damals mit der spanischen Regierung geführt wurden, nachtheilig sein würde. Diese Verhandlungen hatten den Zweck, die Zollfreiheit und die anderen Privilegien, welche die Aachener früher in den spanischen Niederlanden gehabt hatten, welche aber die dortige Regierung zu der Zeit, als in Aachen die Protestanten herrschten, suspendirt hatte, wieder zu erlangen. Sie waren daher für den Aachener Handel von der größten Wichtigkeit. Der Rath sah sich demnach genöthigt, eine Verordnung zu erlassen, worin bestimmt wurde, daß nicht mehr als 16 Personen eine protestantische Leiche begleiten sollten (man vgl. Meyer S. 518).

und der Stadt Aachen dazu geführt hatten, daß die Jülich'schen Soldaten auf dem Aachener Gebiete nicht nur plünderten und verwüsteten, sondern auch die Communication versperrten, und in der Bürgerschaft deshalb große Aufregung herrschte, suchten die Protestanten, welche bei Gelegenheit einer Revolte des Volkes gegen den Rath auch für sich Concessionen zu erlangen hofften, die Junkengenossen dadurch aufzureizen, daß sie die Meinung verbreiteten, der Rath habe durch sein Verfahren die Feindseligkeit des Herzogs von Jülich gegen die Stadt veranlaßt. Bei dem ersten Aufstande, welcher am 12. Aug. stattgefunden hatte, war es, wie oben S. 10 erzählt werden, in Folge des klugen Benehmens des Vogtmajors Joh. v. Ikenen nicht zu Gewaltthatigkeiten gekommen. Aber die aufgeregte Stimmung des Volkes dauerte fort und die Protestanten hörten nicht auf zu hehen. Dennoch kam es nicht zu einem Aufstande. Aber wenige Tage nachher wählten die Jünkte anstatt die Verhandlungen mit dem Herzoge von Jülich dem Rathe als der regelmäßig mit solchen Angelegenheiten befaßten Behörde zu überlassen und bei ihm ihre Wünsche anzubringen, einen besondern sogenannten Ausschuß der Gassen, der hinsichtlich jener Verhandlungen das Nöthige überlegen und verfügen sollte. Während von allen verfassungsmäßig bestehenden städtischen Aemtern die Protestanten ausgeschlossen waren, glaubte man, sie in jenen Ausschusse, der nun den Charakter einer außerordentlichen Commission haben sollte, wählen zu dürfen, ohne gegen das kaiserliche Urtheil von 1543 zu verstoßen. Der Ausschuß erwählte acht Männer, welche sich die „Deputirten der gemeinen Gassen“ nannten. Von diesen waren vermutlich vier, vielleicht sogar fünf, <sup>1)</sup> Protestanten. Der Rath, welcher wohl ein sah, von welcher Seite die Unzufriedenheit des Volkes erregt wurde, erließ nun eine Verordnung, worin er die von dem Sendgerichte gegen Protestanten, welche durch Prediger ihrer Confession ihre Ehen hatten einsegnen oder ihre Kinder hatten taufen lassen und sowie die gegen Katholiken, welche den Begräbnissen ihrer protestantischen Verwandten beigewohnt hatten, verhängten Strafen aufhob und für die Zukunft unter der Bedingung, daß die Protestanten den einheimischen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren für Taufen und Heirathen entrichteten, ihnen gestattete, auswärts ihre Kinder taufen und die Heirathen einsegnen zu

<sup>1)</sup> Von den Deputirten waren katholisch der Bürgermeister **Peter**, **Christian Wees** und **Gerard Glerbern**, **Conrad von der Seggen**, **Johann Becken** waren Protestanten, **Johann Thülen** und **Lambert v. Peck** waren unter den von der Maßacht betroffenen, also wahrscheinlich auch Protestanten. Es glaube, daß auch **Gasper le Grand** Protestant war, weil **Reus** S. 11, wie mir scheint, zuerst die Katholiken und dann die Protestanten nennt.



**Laßen.** Die beßfallige Verordnung erging am 16. Aug. 1608.<sup>1)</sup> Am 23. desselben Monates wurde dem Rathe von den Deputirten der Gassen eine Verstellung eingereicht, worin Erweiterung der Concessionen für die Protestanten verlangt wurde. Da es nicht angemessen erschien, an den Herzog von Jülich andere Abgeordnete, als solche, welche vom Rathe ihre Vollmacht hatten, zu schicken, so beschränkte man sich darauf, dem Rathe diejenigen Personen, welche an den Herzog von Jülich gesendet werden sollten, vorzuschlagen. Der Rath acceptirte nicht alle vorge schlagenen Personen, sondern nur einen Theil derselben, und mit diesen ernannte er einige Andere zu Mitgliedern der Gesandtschaft. Schon mehrere Tage vorher hatte der Schessen v. Schwarzenberg und der Notar Raessen, sowohl bei dem Herzoge von Jülich in Hambach, als bei der Herzogin in Düsseldorf die nöthigen Schritte gethan, um die Eröffnung von Friedensverhandlungen zu erlangen. Auch der Churfürst von Köln hatte sich für die Mächener verwendet. In Folge dessen wurde der Frieden zwischen den Deputirten der Stadt Aachen und den Gesandten der Jülich'schen Regierung Anfangs September geschlossen.

Im J. 1608 waren in Aachen fünf Mitglieder der Regierung, die soviel wir hinsichtlich ihrer aus dem, was die Chroniken berichten, entnehmen können, sich durch Intelligenz und Energie auszeichneten, und deshalb die stärkste Stütze für die Autorität des Rathes gegen alle aufwühlenden Bestrebungen bildeten. Es waren: Franz Wiederath, alter Bürgermeister, Gillis Plehenheufft, Reinhardt Gorbach, Simon Moll

Der Rath hätte zeitig über das Verfahren des Sendgerichtes, als es über die Grenze desjenigen, was zur Erhaltung der katholischen Religion in Aachen und um dem Willen des Kaisers zu entsprechen nöthig war, hinaus zum päpstlichen Nuntius Beschwerde führen sollen. Dieses war unterlassen und jetzt erlaubte sich der Rath Eingriffe in die Befugnisse des Sendgerichtes, indem er dessen Verurtheilungen aufhob, anstatt bei der Vollstreckung derselben in Gemäßheit der unten mitgetheilten Convention von 1604 mitzuwirken. Der Rath's-Beschluß vom 16. August wurde mit Recht vom Kaiser für nichtig erklärt. Die vom Churfürsten von Köln kraft kaiserlicher Commission nach Aachen geschickten subdelegirten Commissarien versuchten aber den Protestanten (Meyer S. 517), dafür Sorge zu tragen, daß ihnen hinsichtlich der Befugniß, durch Prediger ihrer Confession Kinder taufen und ihnen einsegnen zu lassen, Concessionen gemacht würden, und daß auch die Anordnung, wonach Katholiken nicht bei den Begräbnissen ihrer protestantischen Verwandten als Begleiter mitgehen dürften, aufgehoben werde. Auch erklärten sie, sich dafür verwenden zu wollen, daß die wegen Verletzung der auf jene Punkte bezüglichen Gebote verfügten Geldstrafen nicht einzutreiben würden. Daß die verprovohere Concession, nachdem die Commissarien sich dafür ausgesprochen, erfolgte, unterliegt wohl keinem Zweifel. Aber da bald nachher die Protestanten zur Herrschaft gelangten, kam die Angelegenheit nicht mehr in Betracht.

und Michael Klöder.<sup>1)</sup> Gegen sie wurde nun die Beschuldigung erhoben, daß sie es wären, welche das Zerwürfniß zwischen dem Herzoge von Jülich und der Stadt Aachen veranlaßt hätten. Bei der Schwäche der anderen Rathsmitglieder wurde es erreicht, daß gegen jene fünf Beamten vom Rathe selbst die Absetzung ausgesprochen wurde und sie zugleich für unfähig erklärt wurden, jemals wieder ein Amt zu bekleiden. Die fünf hatten sich sofort an den Kaiser gewendet, damit er über ihre Schuld oder Unschuld entscheide. Der Rath aber ging in seiner Nachgiebigkeit so weit, daß er jene fünf Beamten nicht nur bis dahin, daß der Kaiser entschieden habe, zu Hausarrest verurtheilte und sie in ihren Häusern bewachen ließ, sondern auch eine besondere Gesandtschaft an den Kaiser schickte, welche die Beschuldigungen, die von Seiten der Deputirten der Zünfte gegen jene fünf Männer bei dem Kaiser vorgebracht wurden, im Namen des Rathes und der Gemeinde vertreten sollten.

Wir kennen von demjenigen, was damals in Aachen vorgefallen nicht so viel, daß wir diese Beschuldigungen in ihrem ganzen Umfang beurtheilen könnten. Aber so weit wir ein Urtheil zu fällen vermögen, waren dieselben ganz ungegründet. Die Hauptbeschuldigung war darauf gerichtet, daß jene fünf Beamten es verursacht hätten, daß dem Herzog von Jülich in der Stadt Aachen Beleidigung widerfahren sei. Meyer erzählt uns umständlich S. 539 den Vorfall, welcher die Hauptveranlassung zur Feindseligkeit des Herzogs gegen die Stadt gewesen. Die Herzogin und ihr Bruder, der Herzog von Vaudmont, waren, als sie im Jahre 1606 die Heiligthümer in Aachen besuchen wollten, mit einem Gefolge von bewaffneten Reitern zur Marschirthore gekommen, und waren, als die dort als Thorwächter befindlichen bewaffneten Bürger den Einzug dieses Gefolges nicht zu geben wollten, ohne in der Stadt gewesen zu sein, zurückgekehrt. Von einer Schuld des Rathes, insbesondere jener vier Beamten, konnte dabei gar nicht die Rede sein. Der Rath hatte, als die Jülich'schen Soldaten das Aachener Gebiet verwüsteten, gegen den Herzog von Jülich beim Reichskammergerichte geklagt. Dieses gab Veranlassung zu der Beschuldigung, jene fünf Beamten hätten durch Eingaben beim Reichskammergerichte die fürstliche Ehre des Herzogs von Jülich angegriffen. Die Behauptung, es hätten jene fünf Beamten das Stadtregiment an sich gezogen, beruhte, wie nicht zu bezweifeln ist, bloß darauf, daß dieselben die thätigsten Mitglieder des Rathes waren und man dabei ihnen allein sehr Vieles überlassen hatte.

<sup>1)</sup> Sie waren alle fünf eifrige Katholiken (*catholicae avitaeque fidei dediti*, wie Beed S. 303 sagt). Wiederath war nicht regierender, sondern alter Bürgermeister. Von den vier anderen war einer Rathmeister und zwei andere Weinmeister. Michael Klöder gehörte als Syndic zum Rathe.

Der Kaiser erließ erst am 11. Mai 1609 das Urtheil, wodurch die fünf Beschuldigten freigesprochen und in ihre Aemter wieder eingesetzt wurden. Aber das Urtheil wurde nicht sofort vollzogen. Wahrscheinlich erlangten die fünf Männer erst ihre Freiheit, als der zur Untersuchung und Entscheidung der in Aachen obwaltenden Streitigkeiten committirte Churfürst Ernst von Köln seine subdelegirten Commissarien nach Aachen geschickt hatte. Wie der Schwager des Michael Klöder, Franz Wilhelm Schrid, in seinem Notizbuche (vgl. S. 54 des ersten Anhangs) notirt, waren die fünf Männer ein ganzes Jahr hindurch ihrer Freiheit beraubt.<sup>1)</sup>

Michael Klöder starb am 13. August 1612 zu Maastricht. Ob er dorthin seine Wohnung verlegt hatte, ist mir nicht bekannt. Er hatte am 22. August 1598 die Jacobe Marie v. Amerongen geheirathet. Diese war die Tochter der Eheleute N. N. v. Amerongen und Francisca geb. v. Dipholt. Ihr Bruder war Jacob v. Amerongen. Michael Klöder hatte von seiner genannten Ehefrau vier Kinder, nämlich:

1) Christine Klöder, verheirathet mit dem Junkherrn Johann Lemarche, Hauptmann. Sie war geboren am 6. August und getauft am 22. August 1599. Ihre Paten waren der Großvater Johann Klöder und Francisca v. Dipholt Wittve Ellerborn.

2) Maria K., geb. am 1. April 1601. Paten derselben waren die väterliche Großmutter Maria Klöder geb. Büter, die mütterliche Großmutter Francisca v. Dipholt Wittve von Amerongen und Johann Ellerborn, Bürgermeister.

3) Johann K., geb. am 21. Febr. und getauft am 4. März 1603. Er war wahrscheinlich nicht verheirathet.

4) Francisca K., geb. am 19. März 1606, später Ehefrau des Florenz v. Nideggen, Hauptmann im Dienste der Generalstaaten unter dem Prinzen von Oranien.

<sup>1)</sup> Man darf dasjenige, was Frz. W. Schrid in seinem Notizbuche (S. 54 des ersten Anhangs) über die Verhaftung der fünf Männer sagt, nicht so verstehen, als ob diese Verhaftung am 12. August geschehen. An diesem Tage erhob sich zuerst das Volk gegen den Rath, und während der Zeit, da die Zwistigkeiten dauerten, erfolgte die Verhaftung. Aus dem Rathschlusse vom 8. September, den Meyer S. 543 mittheilt, sehen wir, daß die Entsetzung der fünf Männer von ihren Aemtern wenige Tage vor diesem Rathschlusse stattgefunden hatte. Das über die Nachkommen des Michael Klöder Gesagte entnehme ich aus Notizen des F. W. Schrid.

## XI. Familie Fibus.

Das Wappen der Familie enthält einen goldenen Sparren im blauen Felde, unterhalb desselben einen Stern, oberhalb rechts und links je einen Stern, auf dem Helme Flügel rechts blau, links golden, zwischen beiden einen Stern.

Im Mai des Jahres 1581 wurde Johann Fibus von den Katholiken zum Bürgermeister gewählt. Am 5. Juli desselben Jahres wählten ihn auch die Protestanten an Stelle des früher von ihnen gewählten Bürger-Bürgermeisters. In dem Verzeichnisse derjenigen, welche den Katholiken gegenüber im Jahre 1602 zum Schadenersatz verurtheilt wurden, finden wir die Erben des Bürgermeisters Johann Fibus aufgeführt. Er war also entweder Protestant geworden, oder er gehörte zu den wenigen Katholiken, welche im Widerspruch mit der Entscheidung des Kaisers den überwiegend protestantischen Rath als rechtmäßig anerkannt und daran Theil genommen hatten. Unter den Protestanten, über welche im Juli 1598 die Reichsacht verhängt wurde, befanden sich die Bierbrauer Nicolaus Fibus und Gottfried Fibus. Der Letzgenannte gehörte auch zu denjenigen Protestanten, welche den Katholiken gegenüber zum Schadenersatz verurtheilt wurden.

In dem Verzeichnisse der Bürgermeister, welches im 66. Hefte der Jahrb. d. Ver. v. Alterthumskr. im Rheinlande abgedruckt ist, finden wir einen Balthasar Fibus als Bürgermeister in den Jahren 1640, 1644, 1650, 1656, 1658, 1660, 1662, 1664, ferner einen Nicolaus Fibus als Bürgermeister in den Jahren 1667, 1669, 1671. Sodann findet sich noch ein Bürgermeister Balthasar Fibus in den Jahren 1695, 1697, und er wird in der Zeit von 1697 bis 1713 in jedem zweiten Jahre als Bürger-Bürgermeister aufgeführt.

Im Jahre 1645 war der Bürgermeister Balthasar Fibus Greve der Bäckerzunft (Quix im Wochenblatte für Aachen und Umgegend Jahrgang 1837 No 4).

Im Jahre 1675 wurde Nicolaus Fibus Canonicus des Aachener Münsterstiftes. Er wurde 1686 Archipresbyter und zwei Jahre später Vicepropst. Er starb am 3. Juni 1720.

Im Jahre 1696 erhielt Jacob Fibus, bis dahin Canonicus zu Düsseldorf, ein Canonicat im Aachener Münsterstifte durch päpstliche Verleihung. Das Capitel verweigerte ihm Anfangs die Zulassung, weil sein Vater Isaac Fibus nicht aus einer gesetzlich gültigen Ehe entsprossen gewesen (eo quod pater eius Dominus Isaac Fibus, vir licet praeclarus, illegitimo esset thoro natus). Später wurde er von dem Capitel aufgenommen, nachdem er versprochen hatte, nach einem halben Jahre zu resigniren. Dies geschah auch.

In der von der Ketten'schen Sammlung zu Adln befinden sich folgende Notizen über die Familie Fibus:

N. N. Fibus hatte folgende Kinder:

- 1) Balthasar Fibus, verheirathet mit Margaretha Gunten.
- 2) Volquinius Fibus, Nachener Rathsherr, verheirathet mit Maria v. Havelberg.

I. Die Nachkommen der sub 1) genannten Eheleute Balthasar Fibus und Margaretha Gunten waren:

1) Der Sohn derselben, Nicolaus, Bürgermeister zu Aachen, verheirathet mit Agatha Ricker. Ein Sohn dieser Beiden war:

2) Balthasar Fibus, Bürgermeister zu Aachen, verheirathet mit Maria Anna de Fays, Tochter des Cornelius de Fays und der Agnes de Simonio. Der zuletzt genannte Balthasar Fibus hatte eine Tochter, Agatha Fibus, verheirathet mit Cornelius de Fays.

II. Nachkommen des Volquinius Fibus und der Maria v. Havelberg waren: a) der Sohn Leonard Fibus, Nachener Rathsverwandter, verheirathet mit Maria Rüttgers; b) Die Kinder des Leonard Fibus und seiner genannten Ehefrau, nämlich:

1) Volquinius Fibus, Nachener Rathsherr, verheirathet mit Gertrud Mees; siehe unten sub III.

2) Gerhard Fibus, Herr zu Kalkewitz, Rath und Assessor des Obergerichtes der Grafschaft Mähren. Er hat sich später genannt Gerhard v. Fibus-Stern und starb im Jahre 1693 zu Brünn. Seine Tochter Magdalena v. Fibus-Stern war verheirathet mit Ritter Wenzel Bartodenen v. Bartoden, der kaiserlichen Majestät Rath und Landraths-Beisitzer in Mähren.

3) Agnes Fibus, welche am 2. Juli 1733 starb, nachdem sie zweimal verheir. gewesen, zuerst mit Bernard Albert v. Impstenraed, kaiserlichem Truchseß (gest. den 20. Januar 1694 zu Wien), und in zweiter Ehe mit Johannes v. Wilgers, churfölnischem Hofgerichts-Commissar, welcher am 12. Juli 1718 starb.

4) Margaretha Fibus, verheir. mit Johann Bier, Kaufmann zu Aachen.

5) Bartholomäus Fibus, Jesuit, Doctor und Professor der Theologie (geb. 1643, gest. 1706).

6) Maria Fibus, verheir. mit dem Nachener Rathsherrn Leonard Kettenius (meiner Ansicht nach wahrscheinlich Mettenis).

7) Nicolaus, Doctor der Theologie, Canonicus in Bonn, Hofkaplan des Churfürsten Max Heinrich. Er starb 1728.

8) Everhard Fibus, kaiserlicher Cornet.

III. Die oben sub II. 1) genannten Eheleute Volquinius Fibus und Gertrud Mees hatten folgende Kinder:

1) Nicolaus, der von seiner Gattin Sibylla Hinkenberg drei Kinder hatte, nämlich eine Tochter Maria Agnes, einen Sohn Heinrich

Franz Wolquinius Fibus, verheirathet mit Anna Cornelia Sch und eine zweite Tochter Cornelia Elisabeth Fibus.

2) Henricus Fibus, Pastor in Haren.<sup>1)</sup>

3) Leonard Fibus, gest. zu Wien.

4) Maria Fibus, verheirathet mit Friedrich Creuzer.

5) Christian Fibus.

Ueber den oben unter II. 5) genannten Bartholomäus Fib meldet Harßheim in der Bibliotheca Coloniensis wie folgt:

BARTHOLOMÆUS FIBUS apud Aquasgrani liberam In Germanici urbem patritiâ familiâ ortus est 1643. 24. Aug. In urbe humaniores litteras, severiores in Gymnasio Tricoronato, Magister creatur, anno 1662. Societatem JESU complexus est. Treviris ac rursus Coloniae Euclidem explicavit. Laureâ Theol. ibidem 1682. 12. Maji ex Majorum imperio donatus, annos octo quinque & viginti Theologiam, quam scholasticam seu theoreticam dicunt, docuit eâ nominis sui & Societatis commendatione, quâ summo ingenio, eoque eloquentiæ nervis instructissimo expectari potest maxima. Vicarius Episcopi in lustranda Diœcesi socium sacri laboris asciscere solebat ob raram prudentiam & firmitatem Canonum & disciplinæ. Non acquiescebat sterilibus humanæ rationis speculationibus; sed argumenta à Patribus & Augustino quem legendo suum fecerat, deprompta in contentiosum Theologicum campum parata proferebat. Habuit in eodem viro Societas strenuum vindicem tum doctrinæ tum famæ suæ contra geminum nostrum Antagonistam; quem laborem carum ei reddebat pietas erga matrem suam Societatem. Inter hæc literaria prælia & religiosissimæ exercitiâ domestica, quibus sese DEO suo conjungebat aretis vitium contrahit stomachus ferreo & perpetuo studio debiliorem quem cum medicinæ fomentis nullis sanari videret, dedit sese timam evocanti à statione Numini & supremam horam ritè percipere excepit decimâ tertiâ die Februarii 1706. Scripta ab eo edita habentur

1. Augustinus Pauli ad Romanos Interpres Apostolico-Romanus Catholicus, sive: Via veritatis & vitæ contra Atheos, Paganos, Judaicos &c. demonstrata. Tomus unus in folio. Coloniae sumptibus W. Friessem 1696. pp. 802.

2. Demonstratio tripartita DEI adversus Atheos, Gentiles &c. Coloniae typis Sebastiani Ketteler. 1700. pp. 732 in 4<sup>to</sup>.

3. Apologia pro conscientis infirmis, seu benigna responsio securitate dictaminis practici super certa probabilitate fundati Coloniae typis Petri Alstorff 1682. pp. 176.

4. Appendix apologetica de radice damnatarum propositionum Alexandro VII. & Innocentio XIII. Coloniae typis Petri Alstorff pp. 23.

5. Retorsio calumniæ impactæ per vindicias injustas In Theologi. Coloniae typis Henrici Kopp 1688. pp. 14.

Responsio brevis ad Alexipharmacum Eximii Viri. Typo J. Henrici Kopp.

<sup>1)</sup> Das Wappen der Familie Fibus befand sich noch vor nicht langer Zeit auf einem Fenster der Kirche zu Haren.

Die nachstehende Urkunde ist von mir in meiner Jugendzeit für meinen Vater abgeschrieben worden. Das Original befand sich wahrscheinlich damals im Archive des Scheffenstuhles.

In Gottes nhamen amen Khund und zu wissen sei Jedermanniglich ubermitz gegenwertigen offenem Protestation Instrument, dass Im Jhär nach der Geburt unsers Herrn und sälligmachers Jesu Christi Tausent funfhondert Neuntzigh und zwey In der fünfften Indiction Romer Zynsszall genant bei herschungh und regierungh des Aller durchlauchtigsten, grossmächtigsten Fürsten und herrn, herrn Rudolph des anderen, erwölten Romischen Kaysers zu allen zeitten mehrern des Reichs In Germanien, Zu Hungaren, Behmen, Dalmatien, Croatien vnd Schlauonien Konighs, Erzherzogen zu Osterreich, Herzogen zu Burgundien, Stier, Karndten, Crain und Wirtembergh. Grauen zu Tyroll, Vnsers allergnädigsten Herrn In Ihrer Kays: Maj. Reiche des Romischen Im siebzehnten, des Hungarischen Im ein vnd zwanzigsten Und des Bohemischen Im Achtzehnten Jhäre auff Donnerstag den funffzehnten tagh des Monat Octobris umb die zweyte Uhr nachmittaghs ungefehrlich vor mir nachbenannten Notario und gezeugen In eigenen Personen comparirt vnd erschienen seyndt die Edell Ehrnuest vnd hochachtbare Herrn Anastasius von Segrädt alss Scheffen Meister und Simon Engelbrecht Jez regierender Burgermeister des Koniglichen Stuelss und Stadt Aach, vnd denselben also erscheinendt hat vorgemelter her Anastasius von Segrädt vor Seine Ed. L. und mit In nhamen derselben ahnwesenden hern Mitscheffen mir einen Protestation Zettul hernach inserirt vorbracht, denselben auch öffentlich verlesen lassen, Mit Vermeldungh dass Ihre Ed. L. laut und Inhalt desselbigen Zettulss vor mir Notario und Gezeugen hernachbenant In aller massen solches ahm besten und bestendigsten geschehen solte, khonte oder mochte sich also öffentlich ercliert, Protestirt und bezeugt. auch mich offnen Notarien vber diess alles requirirt, Vnd seiner Ed. L. solcher Ihrer gethaner Protestation eins oder mehr glaubwürdige Instrumenten zu verfertigen und mitzuthailen, denselben auch vorberurten Protestation Zettul zu inseriren begert haben wollten, Und laut der vbergebenener vnd verlesener Protestation Zettul, wie von worten zu worten hernacher folgt, Nachdem der Jez regierender Burgermeister her Simon Engelbrecht heudt dato mir Anastasien von Segrädt alss Scheffen Meistern angezeigt welcher Gestalt ein Erbar Gemein oder Grossrath, so jezo vergadert gewesen, vberkommen und entschlossen den vor etlichen tagen wegen seiner hochstraffwürdigen Thadthandlungen gefenglich eingezogenen Peteren

Kouselbusch dieser Stadt Burgeren Peinlich examiniren zu l  
 vnd derwegen begert Ich Scheffen Meister Seiner L. ahn statt  
 ehrbaren Raths eine sichere stundt wannehr ess den herrn Sel  
 zur Acht zu gehen gefelligh bestimmen und ernennen zu v  
 Alss hab Ich Scheffen Meister darauff mich vernemmen lassen,  
 Ich zu vortsetzungh der Justitien die hern Scheffen meine  
 Bröder alssbald bei einander umb sich daruber zu bespreche  
 scheiden lassen vnd seiner L. antwort anmelden wolte, In m  
 dan folgentz Ich vnd meine herrn Mitbrodcre vnss dieser  
 folgender Antwort, vnd dass dieselb woll gemelten hern Bu  
 meistern anzumelden sein solle, beschlossen, dass nemblich  
 Scheffen Meister vnd Scheffen krafft geleister Eidt vnd Pflie  
 woll in criminalibus alss civilibus iustitiam zu administriren  
 derwegen auch bei der durch einen Erbaren Rath erkhennter  
 licher fragh vmb die eine stundt nachmittagh zu erscheinen  
 digh und willigh weren, dweill aber Jeder menniglichen b  
 auch augenscheinlich gesehen worden dass der durch weiland  
 durchlautigh und Hochgeborenen vnseren gnädigen Fürsten  
 Herrn Herrn Wilhelmen Herzoghen zu Gülich, Cleve, Bergh  
 loblicher gedechtnuss dem Scheffenstull allhie Präsentirt, auch  
 lich angenommener Mayer Johan von Thienen sich nun vbr  
 Jhär und länger ausser der Statt ohne hinderlassungh eines  
 helters verhalten und bisher zu mit verrichtung seines  
 mit eingestellt auch nach thodlichem hinscheiden Hochged  
 Herzogen durch den auch durchlautigh und Hochgeborenen  
 seren gleichfallss gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Johs  
 Herzoghen zu Gülich, Cleue vnd Bergh vns noch zur zeit  
 anderer Mayer präsentirt, vielweniger angenommen worden,  
 aber unss daneben ausser allen zweiuell wohlbedechtig zu eri  
 wissen, dass wohlgedachter ein Erbar gross Rath Im abgelau  
 Neuntzigen Jhar krafft angegebenen Priuilegien Anthonien  
 busch zum Prouisionall Mayer angestellt, auch wir denselt  
 Jetzo In der Acht vmb der Peinlicher examination beizuw  
 finden vnd antreffen mogten Alss woll Ich Anastasius von S  
 alss Scheffen Meister vor mich und meine anwesenden Mit  
 mich nochmalss, wie zu verscheiden mehrmale beschehen, vo  
 und der welt bezeugt, auch dauon am zierlichsten hiemit pro  
 haben, dass wir mit gegenwertigen Peinlichen actu und was  
 darauff erfolgen mochte Ihrer Fr. Gölischer G. anderoselben hal  
 Recht und Gerechtigkeiten nichtz abzunehmen noch auch v  
 einem Erbaren Rath darmit Ihtwas weiters alss Ihme gePu  
 zureumen, sondern allein vnserer geleister Eidt vnd Pflichten,  
 wir dem Heiligen Romischen Reich und Jedermenniglichen ver



zu quitiren gemeint, Daun wie oben Protestirendt vnd von Euch Notario ein oder mehr offen Instrumenten davon begerendt. Nach Verlesnng obinserirten Protestation Zettul hatt wolgr. her Burgermeister Simon Engelbrecht sich darauff zu nahmen und von wegen eines Erbaren Raths ercliert u. In Antwort vernehmen lassenn Man wehre wegen des besagten Peters Kouselbuch anders nit, dann wass zur handhabungh und befürderung der heilsamen Justitien dienlich, an die Handt zu nhemē bedacht, Es were auch ein Erbar Rath im geringsten nit gemeint mit Jez vorhabender Peinlicher Abfragh dem Durchlauchtigh und Hochgeborenen, unsern Gnädigen Fürsten und Hern Herzoge zu Gülich Cleue und Bergh ahn Ihrer F. G. Hoch vnd gerechtigkeit einigen eingriff oder Abbruch zu thuen, darab gleichfalss zu nhamen, alss oben am zierligsten Protestirendt und sich bezeugendt, dabei auch alssbald gemelter Her Burgermeister durch eines Erbaren Raths Secretarium Franciscum Bochoz ferners protestando vortragen lassen, wofern Ichtwas solcher Jez verlesener Protestation welches einem Erbaren Rath nachteiligh und zuwider sein mochte, einuerleibt, dass Ihre L. In nhamen eines Erbaren Raths solches nit eingereumt, sondern dasselbig hiemit widersprochen haben wolten, darab gleichfalls zierlich protestirendt und von mir Notario eine oder mehr Instrumenten daruber In glaubwüdigē formen zu verfertigen und mitzutheilen begerendt, and dae mir Ambz und Pflichten anders nit gePurt, Hab Ich vorerst obuerlautten Protestation Zettull zu mir genommen auch folgentz ermelten beiden Herrn Protestanten auff denselben rechtmessigh erforderen Testimonials und ahn statt derselben gegenwürtig Instrumentum mitgetheilt, Geschehen ist diess alles binnen der Statt Aach auff der gericht Plazen Brussel gnant In beisein vnd gegenwertigkeit der Erbaren vnd frommer Johannssen Gerhard Nütten und Herman Hodan alss sonderlich darzu berueffener vnd erPettener gezeugen In Jhar, Indiction, Kaysertumb Monat und tagh als oben.

Und dweill Ich Johan Craum auss Kayserlicher gwalt offener und bei fürstlicher Gülicher Canzley approbirter und zugelassener Notarius bei vorangezogener erzellungh, erclierung, Protestation, vnd Pitt sampt allen andern, vurs. Punkten, dhö die beschehen, neben obernanten Zeughen gegenwertigh gewesen, Und dieselb also gesehen und angehört, Hab Ich derwegen gegenwürtig Instrumentum daruber aufgericht In diese form redigirt mit eigener Handt geschrieben vnd bezeichnet, alss Ich zu vrkhund alles vursch. Inhalz darzu sonderlich requirirt vnd erfordert worden.

Die nachstehenden Verzeichnisse der 30 ersten Mitglieder der heiligen Sacraments-Bruderschaft und der Greven dieser Bruderschaft sind aus dem Buche entnommen, welches sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindet. Dasselbe ist in Quart-Format und enthält auf Pergament geschriebene Statuten der Bruderschaft und außer den beiden hier mitgetheilten Verzeichnissen noch eine Namen-Liste aller Mitglieder.

Hernae volgen die eirste drissich broeder dieser Broiderschafft van dem hilligen Sacrament. 1521.

Her Lambrecht Münten Eirster stifter der missenntshilligen Sacramentz obijt anno 1559 in Nouembri et pro pauperibus  
 Her diederick van der Reeck profiaenn stipem quidem non habuit  
 Her Johan münten hait gegeben eyn casel roit flocel.  
 Her Johan paell.  
 Her peter van Inden Burgermeister zer zyt.  
 Her peter bestoultz hait gegeben eyn mark siluers II  
 Johan van driesch.  
 Wilhem duppengiesser hait gegeben XX gulden.  
 Geirhairt paell.  
 Theus schrick.  
 Herper duppengiesser.  
 Symont engelbreicht.  
 Johann pastoir.  
 Wilhem knoir hait gegeben VI loit siluers.  
 Gillis van den sassen goultsmit.  
 Herman van den Wyer.  
 Vrijnn bijssman bruwer.  
 Jacop van der Heggenn.  
 Hupreicht meus.  
 Heynrick tzymerman vpten kalckaeuent.  
 Geirhairt sthoerre.<sup>1)</sup>  
 Thomas van ruyffe.  
 Johann pastoir zom Birboum.  
 Johann duppengiesser.  
 Peter Beck.  
 Her mathys storm hait gegeben eyn siden corporael van flocel.  
 H. Hynrich lynenman.  
 Gerart van schynn off pannegerart.  
 Thys duppegeisser.  
 Peter ioist.  
 Herman van vijlen.  
 Gerart van der heggen.  
 Gerart Schoerer.

<sup>1)</sup> Undeutlich geschrieben, vielleicht Schoerre.

<sup>2)</sup> Der Namen Her Mathys Storm und die folgenden Namen sind von einer anderen Hand her, als diejenige, welche die vorhergehende geschrieben hat. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte sind von der Hand geschrieben, von welcher auch der Namen Her Mathys Storm her

## 32. We greuen synt der broderschaff des hilgen sacramens.

anno 32 was  
er van enden.  
Lambrecht Münten.

ao 33.

Jan paill.  
Duppengesser.

ao 34.

Thijs Storm.  
Jan Lynneman.

ao 35.

Jan van sthin.  
Jan van bree.

ao 36.

Matthias Sonnenberch.  
Jan paell.

ao 37.

Jan van dem jaere 36  
en.

ao 38.

Jan stor zum birbum.  
Jan Holtzmart.

ao 39.

Jan van Münten.  
Jan Engelbrecht.

ao 40.

Jan van paell.  
Jan Beck.

ao 41.

Jan van der heggen.  
Jan Slicher.

ao 42.

Jan paill.  
Jan van der kammen.

ao 43.

Jan van der heggen  
Jan duppengesser.

ao 44.

Jan van Vleminck.  
Jan van Enden.

ao 45.

Jan van bree.  
Jan Engelbrecht.

ao 46.

Jan van der heggen.  
Jan van der vonken.<sup>1)</sup>

ao 47.

Jan van der kamen.  
Jan van der Hafft.

ao 48.

Jan Wilhem duppengesser.  
Jan Steffen Wolff.

ao 49.

Jan Gerart van der heggen.  
Jan Lambrecht nütten.

ao 50.

Jan Gillis van der kammen.  
Jan Frans van Enden.

ao 51.

Jan van bree.  
Jan Rulant.

ao 52.

Jan Hennrich duppengesser.  
Jan Fibis.

ao 53.

Jan H. Wilhem Engelbrecht.  
Jan Thys bleijen Hufft.

ao 54.

Jan H. Jacob van bree.  
Jan Wilhem duppengesser.

ao 55.

Jan Fibis.  
Jan bartholomes van coellen.

ao 56.

Jan Gillis van der kammen.  
Jan Steffen duppengeisser.

anno 57. den 17. Junii.

Jan Roynlant.  
Jan Jacop van der heyken.

anno 58. den 9. Junii.

Jan H. Weyllem eyngelbreit.  
Jan Clays van monster.

anno 59. den eirsten Junii.

Jan Heynrich lineman.  
Jan Peter moirenn.

Anno 60. den 20. junii.

Jan Her Jacop van Bree.  
Jan Peter van Gemeyghen.

Ao 61.

Jan Johann Fibus.  
Jan Steffann Wolff.

Ao 62.

Jan Steffenn duppengisser.  
Jan Gillis van der kamenn.

anno 1563.

Jan Johann Rulant.  
Jan Goerdtt frerenberth.

<sup>1)</sup> Unbeutlich geschrieben.

anno 1564.  
 Her Johann van Sigenn.  
 Wilhem duppengiesser.  
 anno 1565.  
 Her Peter moerenn.  
 Her Heinrich Linemann.  
 anno 1566. den 27. Junii.  
 Her Doemschorr.  
 Peter van geneygen.  
 ao 1567.  
 Her Johan fibis.  
 Jacob pastoir.  
 ao. 1568.  
 Her peter buck.  
 Her Mathis Bleyenheuft.  
 ao 1569.  
 Matheys van der banck.  
 Johann Rulandt.  
 anno 1570.  
 M. Huprecht vann münster.  
 Wilhem duppenngiesser.  
 anno 1571.  
 H. Heinrich Lineman.  
 Heinrich Zümmerman.  
 anno 1572.  
 H. Peter moerenn.  
 Joergenn falczin.  
 anno 1573.  
 H. Johann Fibis.  
 Lenartt beyer.  
 anno 1574.  
 Johan rollant.  
 Cloys van monster.  
 anno 1575.  
 Jan Hocheller.  
 Hynrych tzommerman.  
 anno 1576.  
 H. peter moeren.  
 Bertram Banrisser.  
 anno 1577.  
 Andreis Radermecher.  
 Conraidt van der Heggen.  
 anno 1578.  
 Johan Fibis Burgermr.  
 Matthis Spillemecher.  
 anno 1579.  
 Wilhelm Brumman.  
 Matthis Craschel.  
 anno 1580.  
 Heinrich Zümmerman.  
 Jaspar Zynck.

anno 1581.  
 H. Jacop Pastor.  
 Bertram Banritzer.  
 Anno 82.  
 Mathys van der banck.  
 Wylhem Bruijn.  
 anno 83.  
 Andrys Radermecher.  
 Kerstgen Mess.  
 ao 84.  
 Jaspar Zynck.  
 Baltasar van Thenen.  
 anno 85.  
 Johan van Syttart.  
 Derrich Huiss.  
 ao 86.  
 Bertteram Banritzer.  
 Leonhardt van Kirchraidt.  
 ao 87.  
 Her wilhem Bruijn wercl  
 inister.  
 Franck block der aldt.  
 ao 88.  
 Johann Heuchler.  
 This Mülener.  
 ao 1589.  
 Kerstgen Meiss.  
 Jaspar Zinck.  
 Anno 1590.  
 Johan van Wilre.  
 Andres Radermecher.  
 ao 91.  
 Jaspar Zinck.  
 Johan van Sittardt.  
 ao 92.  
 Johan Heucheler.  
 Symon Nuestadt.  
 ao 93.  
 Kerstgen Meiss.  
 Philips Moeren.  
 ao 94.  
 Jaspar Zinck.  
 Anderiss Finger.  
 ao 95.  
 Johan Huicheler.  
 Symon Nuestadt.  
 ao 96.  
 Kerstgen Meiss.  
 Carl Huicheler.  
 ao 97.  
 Jaspar Zynck.  
 Andreiss Finger.

ao 98.

Symon von Haussen.  
Jaspar Zynck anstatt eins ab-  
gestorb. Greffe.

Laus deo semper. Anno 99.  
Her Wilhelm von Wylre.  
Frantz Wedderratt.

Anno 600.

Her Burgermeyster Christian  
Meess.  
Carll Heuchler.

Anno 1601.

Caspar Zinck.  
Andress Finger.

Anno 1602.

Simon von Haussen.  
Albrecht Schrick.

Anno 1603.

Frantz Widenrath Burgmr.  
Andriss Finger.

Anno 1604.

Caspar Zynck.  
Leonhartt Bodden.

Anno 1605.

Frans Wederrardt.  
Karell Heulcheller.

Anno 1606.

Johan von Münster.  
Jacob Blees.

Anno 1607.

Her Joss Küll.  
Her Zoyling<sup>1)</sup> Foysser.

1618. H. Andreas Finger Weinmr.  
H. Johan Speckheuer rentmr.

1619. H. Frantz Schrick.  
H. Peter Speckheuer.

1620. H. Carl Harst  
H. Caspar a Loevenich.

1621. H. Diederich Speckheuer.  
H. Carcellis Fischer.

1622. H. Johan Schorer Burgmr.  
H. Johan Speckheuer werckmr.

1623. H. Carl Harst.  
H. Caspar a Loevenich.

1624. H. Peter Braunenstein.  
H. Frantz Schrick.

1626. H. Johan Speckheuer.  
H. Caspar a Loevenich.

Anno 1608.

Neclass van Münster.  
Pitter Carllus.

Anno 1609.

H. Albrecht Schrick.  
H. Andriess Finger.

Anno 1610. Junii 16.

Hr. Gillis Fischer Werckmeister.  
Karle Harst.

Anno 1611. Junii 8.

H. Gerhardt Ellerborn Scheffen.  
H. Jacob Blees Werckmeister.

Anno 1612. Julij 4.

Hr. Andriess von den Houe  
gnant Karsuelt.

Hr. Frantz Schrick.

Anno 1613. Junij 12.

Karle Harst.

Nielaus von Ammell.

Anno 1614. Junij 4.

Hr. Albrecht Schrick Scheffen.  
Hr. Johan Schoerer Renthmr.

Anno 615. den 24. Junij.

H. Andreas Finger Werck-  
meister.

Johan Speckhewer.

Anno 616. den 9. Junij.

Hr. Gerhardt Ellenborn des  
Königlichen Stuels vnd Statt  
Aach Schöffen.

Vnd Frantz Schrick.

Anno 617. den 7. Junii.

H. Carl Harst.

Caspar a Loevenich.

<sup>1)</sup> Un deutlich geschrieben.

1627. H. Matthis Maw.  
H. Joh. Rickels procurator.
1628. H. Wilhelm Braunman.  
H. Johan Spillenmecher
1630. H. Abr. von Streithagen Scheffenmr.  
H. Joh. Speckheuer rentmr.
1631. H. Dederich Speckheuer Burgermr.  
H. Matthis Maw.
1632. H. Frantz Schrick Scheffen.  
H. Hindr. Weisweiler.
1633. H. Johan Speckheuer Rentmr.  
H. Johan Spillenmecher.
1634. H. Godhard Feibis Baumr.  
H. Matthis Maw.
1635. H. Frantz Schrick Scheffen.  
H. Willem Braunman werckmr.
1636. H. Peter Holtzmarth.  
H. Henr. Weisweiler
1637. H. Balthasar Munsterus Secret.  
H. Peter Munsterus.
1638. H. Theodor Speckheuer burgermr.  
H. Carl von Munster.
1639. H. Caspar Schwartzenburg Burgermr.  
H. Willem Klocker.
1640. H. Otto Diedr von Streithagen Scheffen.  
H. Adolff Kern.
1641. H. Herm. von Ophoven gen. Streuff Bgermr.  
H. Nicol. von Munster Weinroder.
1642. H. Joh. Albertus Schrick.  
H. Carl von Munster.
1643. H. Theodor Speckheuer Burgermr.  
H. Willem Klocker Neuman.
1644. H. Melchior von Schwartzenburg Scheffen.  
H. Leonard Heus.
1645. H. Johan Peter Schell I. V. D.  
H. Gottard Feibis Baumr.
1646. H. Johan Rickels advocatus.  
H. Cornelius Schwertten.
1647. H. Johan Chorus Werckmr.  
H. Nicolas von Munster Weinroder.
1648. H. Adolph Kern rentmr  
H. Carl von Munster.
1649. H. Joh. Spillemecher Weinmr.  
H. Leonard Feibis.
1650. H. Wilhelm Klocker Weinmr.  
H. Carolus Braunman.
1651. H. Henr. Theob. ab Eynatten, decanus B. M. V.  
H. Gottard Feibis Baumr.
1652. H. Adolph Kern rentmr.  
H. Carl von Munster.
1653. H. Joh. Pet. Schell doctor et sind.  
H. Folquinus Feibis.

54. H. Caspar von Schwartzenburg Bgmr.  
H. Wilhelm Klocker Weinmr.
55. H. Bertram von Wylre Scheffen.  
H. Joh. Spillemecher Weinmr.
56. H. Vitzthum Joh. Sieg. Troster Can.  
H. Nicol. Schorer
57. H. Joh. Adam Speckbener Scheffen.  
H. Carl von Munster.
58. H. Wilhelm Schellart Canon.  
H. Gerlach Maw Werckmr
59. H. Melchior von Schwartzenburg Bgermr.  
H. Johan Spillemecher Weinmr.
60. H. Bertram von Wylre Burgmr.  
H. Wilhelm Klocker rentmr.
61. H. Peter Cupperus doctor.  
H. Nicolaus Feibis werckmr.
62. H. Matth. Schleicher sindicus.  
H. Johan von Munster Neuman.
63. H. Georg von Hochstetter gen. Stucker.  
H. Wilhelm Klocker weinmr.
64. H. Joh. Werner vom Veldt I. V. L.  
H. Nicolaus Schorer Neuman.
65. H. Matthäus Schrick.  
H. Joh. Beelen Mayor in Hergenrad.
7. H. Wilhelm Klocker weinmr.  
H. Matth. Schleicher Sindicus.
8. H. Joh. Gosw Nickel Vogt & Major  
H. Peter Cupper I. V. D.
9. H. Wilhelm Klocker weinmr.  
H. Matt. Schleicher sindicus.
0. H. Joh. Chorus Baumr.  
H. Nicolas Schorer Neuman.
1. H. Nicolas Feibis Burgmr.  
H. Car von Munster Werckmr.
2. H. Johan Albert Brauman I. V. D.  
H. Volquin Feibis.
3. H. Johan von Munster Weinmr.  
H. Werner von dem Feldt.
4. H. Joh. Wilh. Olmutz gen. Mulstro BMr.  
H. Goddard Chorus Werckmr.
5. H. Mattheus Schrick Scheffen.  
H. Joh. Beelen
6. H. Joh. Alb. Brauman I. V. D. Sindic.  
H. Johan Weisweiler Procurator.
7. H. Joh. Bert. von Wylre Burgmr.  
H. Winand von Thenen Baumeister.
8. H. Hub. Thomas a Fraypont decanus.  
H. Carl von Munster Werckmr.
9. H. Herman Werner Klocker.  
H. Gab. Messen I. V. D.
30. H. Joh. von der Linden cantor.  
H. Joh. von Munster.

1681. H. Herman Lamberts.  
H. W. Egidius Mantels.
1682. H. Joh. Alb. Brauman Sindicus.  
H. Winandus von Thenen Baumr.
1683. H. J. Alb. Schrick Scheffen  
H. Gabr. Messen Sindicus Scab.
1684. H. Joh. W. von Furth Burgermr.  
H. Joh. von Munster Weinmr.
1686. H. Balth. Feibis.  
H. Jacob von Eschweiler
1687. H. Gabriel Messen doctor.  
H. Winand von Thenen.
1688. H. Herm. Werner Klocker canon.  
H. Frantz Klocker.
1689. H. Schroeder Scheffen.  
H. Herman Lambert.
1691. H. Dewitte Scheffen.  
H. Winand von Thenen.
1694. H. Matthias Maw Werckmr.  
H. Johan von Munster Weinmr.
1695. H. Balthasar Feibis Burgerm.  
H. Jacob von Eschweiler.
1696. H. Gabriel Messen Sindicus.  
H. Winand von Eschweiler Baumr.
1697. H. Alb. Schrick Burgerm.  
H. Winand von Thenen Baumr.
1698. H. Matth Maw Burgermr.  
H. Joh von Munster Weinmr.
1700. H. Nicolas Maw canon. B. M. V.  
H. Jacob von Eschweiler.
1702. H. Adr. Carl de Drach ex Teuven Decan. B. M. V.  
H. Winand von Thenen baumr.
1705. H. de Drack ex Teuven continuirt und  
H. Jacob von Eschweiler erwählt.
1706. H. Nicolas Feibis Can. et archipresbiter.  
H. Matthias Maw Burgermr.
1708. H. Carl a Fraypont Canon. B. M. V.  
H. Balthasar Feibis Burgerm.
1714. H. Ludewig Bodden Canon. B. M. V.  
H. Wilhelm Feibis Lehnverw
1715. H. Fridrich von Wylre Canonicus.  
H. Georg Moll Sindicus.
1718. H. Joh. Wilhelm Cotin zu Beusdahl decanus.  
H. Corn. de Fays Burgermr.
1719. H. Frantz Wilhelm v. Schrick Canon. B. M. V.  
H. Albertus v. Schrick Scheffen
1721. H. Fridr. Wilhelm von Wylre canon. B. M. V.  
H. Cornelius de Fays Burgerm.
1722. H. Arn. Wolfg. freyh. von Frentz Canon. B. M. V.
1723. H. Ludewig Bodden Canon. B. M. V.  
H. Cornelius de Fays Burgerm.
1725. H. Frid. Wilh. freyh. v. Wylre Canon. et decanus.  
H. Herman Frantz Brauman Burgerm.



9. H. Arn. Wolfg. freyh. von Frentz canon. B. M. V.  
H. Martinus Lambertus de Lonneux Burgerm.
12. H. Canon. Böhmer Canon. B. M. V.  
H. von Dussel Scheffen-Meister.
17. H. de Kerckhoven canon. B. M. V.  
H. Jacob Niclas Burgerm.
22. H. Graff von Schellart decanus et scholast.  
H. Martin. Lamb. de Lonneux Burgermr.
27. H. Alex. Theodor von Oliva Burgermr.  
H. Jacob Niclas Burgerm.
30. H. Frantz von Furth Burgermr.  
H. Mart. Lamb. de Lonneux Burgerm.
44. H. J. J. Wilhelm v. Schrick Canon. et cantor.  
H. Alex. Theod. von Oliva Burgermr.
58. H. Johann Wispien Burgerm.  
H. Jacob Ignace de Witte Scheffen.
60. H. Alex. Theod. von Oliva Burgermr.  
H. G. R. L. Baro de Bierens Can. et decanus.
61. H. Peter Balt. Strauch Burgermr.  
H. Frantz de Kerckhove canon. B. M. V.
63. H. Joh. Lamb. Kahr Burgermr.  
H. J. J. Wilh. von Schrick Cantor et Can.
71. H. Cornelius Chorus Burgermr.  
H. Joseph Xavier v. Richterich Burgerm.
778. H. Dominicus Dauven Burgerm.  
H. Jos. Jacob von Wylre Burgerm.
786. H. Xavier v. Richterich Burgermr.  
H. Leonard Brammertz Burgermr.
787. H. Martin von Oliva Burgerm.  
H. Dominicus Dauven Burgerm.

Nachfolgende auf das Sendgericht bezügliche Urkunden befinden sich schriftlich unter den Manuscripten meines Vaters. Die Originale befanden sich wahrscheinlich im Archive des Scheffenstuhles. Die unter jenen Manuscripten auch befindliche Abschrift der Sendgerichts-Ordnung von 1331 enthält nur unbedeutende Abweichungen von derjenigen Ausfertigung dieser Urkunde, welche Herr Professor Lorsch S. 44 der Nacherer Rechtsdenkmäler mittheilt hat.

#### I. Forma Juramenti scabinorum Synodaliū.

Regalis urbis Aquensis Leodiens Diocesis.

Ab hora in antea et quam diu vixero Ego N. Scabinus S. Synodi urbis Aquens Leodiens Dioce Juro quod ero fidelis S. Synodo praedictae urbis Et quod Jura et privilegia per summos Pontifices & Imperatores praescriptae synodo indulta & concessa & strictenus observata observabo Statuta & statuenda atque bonas consuetudines antedictae Synodi rata & firma tenebo nihil per me nec per quemcunque neque per quoscunque alium atque alios in detrimentum praetactae synodi attemptabo, pauperes & divites ad eorum

Jura promovebo, & omnem meam diligentiam circa<sup>1)</sup> facta & facienda nec non acta atque agenda praescriptae Synodi pro posse meo adhibebo. Et secreta Synodi praedictae nullo modo revelabo, Sic me Deus Juvet & haec S. dei Evangelia.

## II. Jurament der Sent-Scheffe.

Van dessen Dagh vort alle die Dagh die jch leff Schwer jch N. Scheffe der hilgen Sendt der stat Ach luttiges Christdum huld vnd getrauwe zu seyn der hilger Sendt bemelter stat Ach, Alle Recht, Gerechtheit vnd Previlegien van Paiss vnd Keyser bemelter Sent verleint vnd bis an herro gehalten vnd geübt zu helfen halden vnd hanthaben, die statut so gemacht vnd uffgericht jnd nochmalst gemacht vnd uffgericht werden sollen Auch goude Gewohnbaitt gemelter Sendt vestentlich zu helfen halden, vnd nichts durch mich selffs noch jemans anders wissentlich für zu nemen das weder die Sendt ist, Sol auch Recht Urttel sprechen na meinen besten sciencz, den Armen alss den Richen vnd allen meinen Fleiss jn deme dat mich van wegen der Sent sal behuren zu doin vnd für zu wenden vnd die heimlicheitt der Sent Swigen hellen vnd nemans offenbaeren, So waer mir Gott helff vnd disse hilge Godis Evangelia.

## III. Tenor der Sent-Froegen.

Am ersten Dagh queritur D. Archipresbiter maent aliquam ex Scabinis laicalibus Sie<sup>2)</sup> Her N. wast heist der Dage. respondit Scabinus ich beradt mich Und alst er sich mit seinen anden Mitscheffen Erclert hait, Und gefracht, ob die Klock gelaudt hait, So spricht Er dieweil man dreymael gelaudt hait, So sal man auch dreymael froeggen.

D. jndess so maent der Her Proffion alium quempiam ex Scabinis Secularibus quem voluerit Also D. N. Sacht mich Wie Ich die Sent besitzen sal.<sup>3)</sup> respondit: Ich beradt mich Und nach deme beraden spricht er. Herr Proffion her wir erkenen oder wissen für Recht das jr die Sent besitzen sult mit dem Stoil mit den hilgen, mit der Roden und mit der Scheren.

mit den Stoil welches bedeut, alst ein geistlicher Prelat disses konnenklichen Stuils und stat Ach mit den hilgen off jemantz zu unrecht deffamert angedragen Vnd beclacht weire das der sich

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich im Originale undeutlich geschriebenes Wort. Anstatt des in der Abschrift, die nicht von der Hand meines Vaters herrührte, sinnlosen Wortes habe ich circa emendirt.

<sup>2)</sup> Nach dem Worte „Sie“ ein undeutliches Zeichen.

<sup>3)</sup> Vor dem Worte respondit eine mir unverständliche Abbrüviatur.

mit den hilgen sal moegen purgeren Vnd Reinigen vnd doermit  
 fur seine Vnscholt stoen die Roudt bedeut off jemanst gesündiget  
 hette vnd Boess Vnd poenitentie begerde so soll jme die wede-  
 faren. Und die Scheir<sup>1)</sup> bedeut tzweyerley gericht Nemlich das  
 geistlich Vnd werentlich gericht vnd gelicher weiss als an der  
 Scherren Eine Seidt deme anderen zu hilff kumbt, Also sal Auch  
 dat werentlich dem Geistlichen zu staden Und zu hilff komen die  
 Ungehorsamen gehorsam zu machen Und dat bey Verfolg

Wilche Befriungh alst die jn maessen vurs. beschen doet  
 auff befel gedachter Herren der selbigen Sent Diener uff Und  
 acht jn effectu zu den gegenwerdigen Folck alta voce Alssuus  
 ach deme disser dagh deme gemeinen folck gisterigs daghs an-  
 kundiget dae dan jemans weire der Etwas Sentbarichs wost an-  
 tzeigen hette zu erscheinen Vnd solchs anzukundigen Und dae  
 des jn offenbaer noit doin wolte moecht Ers Einnichen herren  
 gehaim antzigen. Zum Ersten tzweitten od. dritten mael zum  
 ritten mael Vberrecht, demnach die wil nemant Erschint werdt  
 n jeder hinwech beschiden bist zum nesten.

#### Die im Jahre 1604. von dem Rathe der Reichsstadt Aachen mit dem Sendgerichte abgeschlossene Convention.

Alss des geistlichen oder Sendtgerichts halber binnen dieser  
 Königl. Stuehls u. freyer Reichs Statt Aach, zwischen dem

<sup>1)</sup> Daß eine Schere auf dem Tische des Sendgerichtes lag, rührte  
 her, daß in älterer Zeit den Verurtheilten die Haare abgeschnitten wurden.  
 väter gab man der Schere eine symbolische Bedeutung. Bei einigen Send-  
 richten lag auch ein Ramm auf dem Tische. Diesem gab man ebenfalls  
 väter eine symbolische Bedeutung. In dem Sendscheyffen-Weisthum von  
 Aach in der Herrschaft Drimborn (Dreiborn) von 1546, wovon sich eine  
 Copie unter den Manuscripten meines Vaters befindet, wird unter der  
 Ueberschrift »Erklerungh der Rudten Scherren Vnndt des Kampss was  
 dieselbigen bedeuten« gesagt: „Were es sache dass einicher ein straff-  
 licher Vnndt Vbertretter were, Vnd darin vngehorsam Vnd sich nitt Zu  
 der ruten der Penitentien Vnd straffungen ergebe, So soll der Pastor  
 dasselbige, dem der alss dan ein herr dess hauss zu Drimborn ist, ansagen  
 vnd vorgeben, so sollen dieselbige Zween zesamen schneyden glicher weyss  
 als die scheer mit den Zweyen schyefften zesamen schneiden Ein Jeder  
 dem anderen zu helff kommen Vnd denselbigen Ungehorsamen zuermanen  
 Zu gehorsamkeit der buess Vnd straff, Wan er dan noch Ungehorsam ist,  
 So soll man denselbigen abschneyden Vnd aussunderen von der gantzen  
 gemeinten glycher weyss als der Kamp die Vnredlichen Creaturen von  
 dem Menschen absundert. Also soll derselbig abgesundertt vnd verworffen  
 werden, wie die Vnredlichen Creaturen Von aller christlicher gemein-  
 schaff biss zu erkanteniss der pönitentien Vnd bussen dess Vnchristlichen  
 Lebens.“

Ehrwürdigen Edlen, Ehrenfesten und vornehmen herren zeitlichen Ertz Priester oder Parochian vnd desselben Sendtgerichts andere Geistliche u. weltliche Assessores ahn Einem: Und einen Ehrb. hochweisen Rhat jetz wolg. Statt Aach anderen theils unterschiedlich Verdencken, Unnd Ungleichen Verstand entstanden, derweg wolg. ein Erb. Rhat beliebet sothaner gebrechen zur lieblichen Communication kommen zu lassen, auch auss ihren Mittel besondere Rhatsfreund darzu verordnet, So seind heut dato vermittels gepfogener vielfältigen Underredung mit beyder seit belieben nachfolgende puncta decidirt, verglichen u. entschieden, in massen nachgeschrieben. Vnd alss zuvorderst an seithen des Sendgerichts vorgetragen, dass diess geistlich Gericht, wie von Alters in dieser Stadt gehalten vnd geubt soll werden, d. nöhtig sein woll dasselbig mit Bequäme qualificirte Persohnen zu bekleiden, ess weren aber die pastores so dazu gehören, mit Unterhalt nit genugsam versehen, sondern daran gross mangel, So haben eines Ehrb. Rhats verordnete sich erbotten, dies ersuchen Einem Ehrb. Rhat vorzubringen, der Zuversicht derselb wird mit Zuthun des herrn Parochianen sich dies angelegen seyn lassen, vnd befürderen helfen, d. die pastores dieser Statt mit nohttürfftiger competentz versehen werden, damit sie ihrem Ambts beruff, der Kirche dienst, vnd dem Sendgericht beywohnen mögen.

So dan auch zu Bekleidung des Sendgerichts Sieben weltliche Personen erfordert werden, auss dero Zahl jetzo drey vaciren, vnd wie es mit Präsentirung, vnd Annehmung derselben nun und künftlich auffzutragenden Fall soll gehalten werden, gestritten werden.

Ist dieser Punkt dahin verglichen, d. die Wahl u. Präsentation der weltlicher Scheffen nunmehr u. in posterum alternative durch das Sendtgericht u. einem ehrb. Rhat geschehen solle.

Vnnd weil itzo drey weltliche Sendt Scheffen ermanglen, sollen vor erst die Herren ErtzPriester vnd Synodalen Einem Ehrb. Rhat drei Personen auss dem Rhat oder der Gemein nominiren, darausser ein Ehrb. Rhat einen erwehlen soll, wie gleichfalls ein Ehrb. Rhat auch drei Personen vorstellen, darausser das Sendtgericht den zweyten u. also darnach das Sendtgericht drey Personen **nahmhafft** machen, darausser der Rhat die dritte nehmen, u. erwehlen soll, vnd wan dergestalt die jetz vacirende vnd mangelnde drei weltliche Scheffen ersetzt, so soll es in künftiger Zeit also ferner werden gehalten, d. in eines weltlichen Scheffenplatz der **nominatio** u. **praesentatio** & **respective electio** alternative geschehen soll. — derwegen der nechsten **nominatio** u. **praesentatio** bei einem erb. Rhat stehen, jedoch dann jedesmahlss drey Personen wie oben so **katholisch ahnsehentlich, erfahren, Vnd dem Sendgericht dienlich,**

eines abgestorbenen Platz zu beiden seithen sollen präsentirt angestellt werden, vnd soll solches also in perpetuum gehalten den.

Zum 2ten nachdem wegen der Cognition u. Straff gegen diege, so von der alter catholischer Religion abgewichen, und en der christlichen Kirchenordnung, u. Satzung verbottener conventicula halten, sich zu der Ehe befehlen u. ihre Kinder fen lassen vnd in anderen Wegen gegen der Kirchenordnung, eines Erb. Rhats edicta u. Satzungen verbrechen, streit vorkommen, so ist dieser Punct endlich dahin verabschiedet u. verordnet. d. Einem Erb. Rhat, wie von Alters jure et officio magistratus bevorstehen soll, die heimliche Conventicula publicis edictis zu verbieten, u. die Ubertrettere zu straffen, dieser gestalt, nemblich ein Erb. Rhat bei wehrender Conventioibus die verpottene Prediganten hielten, ihre Kinder taufften, u. sich ehelich befehlen lassen, straffen, d. die straff allein dem Rhat zustehen solle: Were es ein Sach, d. nach der Conventio, darin man verpottene Prediganten halten in erfahrung pracht wurde, was Personen dabei gewesen, soll einem Erb. Rhat und dem Sendgericht zugleich bevorstehen, dieselbe zu bestraffen, jedoch dann in diesem Fall praeventio soll vorkommen haben, und wass alss auss diesen mulctis erzwungen, soll zur Halbscheid dem Rhat, zur anderer Halbscheid dem Sendgericht zu fallen u. heimfallen.

In andern Fällen aber, da ein Erb. Rhat, oder das Sendgericht in erfahrung brüchte, wass Personen sich heimlich, Vnd verbottener Vnkatholischer weiss zusammen geben, oder auch ihre Kinder tauffen hetten lassen, welche nit durch einen Erb. Rhat während der Conventio in actu vel opere betroffen, soll dem Sendgericht die Cognitio u. straff allein gehören, jedoch wass daraus kombt, einem Erb. Rhat zur Halbscheid eingeliebert werden. Bei dan abgeredt, Vnd Vertragen, d. welche Burger, od. Ingessene,') nit Catholisch, Vnd in heimlichen verpottenen Predigen nit betroffen, sondern sich still halten, keine ergerniss geben, sondern nit einem Erb. Rhat gelitten werden, d. das Sendgericht ohne eines Erb. Rhats Vorwissen bey diesser Zeit gelegenheit dargegen nichts zu nehmen, sondern dieselbe in ruhe, u. der Religio, halb Vnangesehen verpleiben lassen soll.

So soll es auch einem Sendgericht bevorstehen, zuvorderst die arme einfältige zur besserung zu admoniren, u. da sie sich darzu weigerten, Vnd inlassen wurden, derselbe mit der straff zu über-

') Wahrscheinlich ist hier ein Schreibfehler im Originale. Es soll heißen: Ingessene.

sehen, Vnd sonst in allen vorfallenden sachen discretion zu gebrauchen.

Wie gleichfals da etliche mehr als einmahl bestraffen wurden d. Sie gegen angedeute Ordnung gefrevelt, sollen dieselbe einem Erb. Rhat nahmhaft gemacht werden, welcher alssdann die Überfahrer, neben der ordinari straff der zehn Rthlr nach gelegenheit der Personen vnd gestalten sachen mit höherer straff, Vnd ernstlicherem insehen arbitrarie zu mulctiren haben soll, vnd der mulcta wie oben zur halbscheid einem und dem anderen theil cediren. Ins gemein aber soll einem Erb. rhat frey vnd bevorstehen gegen angedeute Personen, Vnd alle andere Bürger vnd Inwohner, da Sie dieselbe nit länger dulden wollen, der Statt zu verweisen, zu proscribiren, Vnd dergleichen graviores poenas an hand zu nehmen, darzu das Sendgericht überall kein einsogens haben soll.

Derwegen dan alss vor diessem den Wiedertauffern, welche ihre Kinder mit der christlichen Tauffe nit verschen, sondern Vngetaufft verpleiben lassen, die haussliche wohnung in dieser Statt uffgekündigt, so soll ein Erb. Rhat allsolch edictum nunmehr Vnverlangt mit sondern Eiffer exequiren, und daran sein, d. obgleich Wiedertäuffer auss dieser Statt geschafft, und gänzlich wie vorg. extirpirt werden, jedoch d. nit weniger biss daran dem Synodalgericht gegen dieselbe gebührend insehens zu haben Vnbenahmen verpleiben soll. Vnd sollen ausserhalb diesen das Sendgericht in allen andern Fällen so vor alters zu dem geistlichen oder Sendgericht behörig, Vnd deren Cognition Vnterzogen gewesen, was deren merae spirituales bei demselben verpleiben, wass aber deren mixti fori, darüber ein Erb. Rhat gleichfals zu cognosciren Vnd inzusehen haben, allermeisten dasselbe wol herbragt, Vnd dem gemeinen Rechte gemäss, jedoch d. ein theil dem andern nit behindern sondern praeventio statt haben soll.

Vnd wass also bey dem Synodal oder Sendgericht in diesem Fall erkannt, dasselb soll Einem Erb. Rhat zu exequiren angelegen sein, wie auch Ein Erb. Rhat alssbald ohn einig Underlass oder Verlängern uti executor durch gebührende Vnd habende mittel nach gestalt Vnd gelegenheit, Vnd Vollstreckung zu befurderen, Vnd geschehen zu lassen, sich bevohlen sein lassen wollen.

Alss auch zum dritten vor ein Nothdurft erachtet, d. der Kirchengüter halb, gute Inspection Vnd Uffsicht getragen werden. Und h. Parochian Vnd Synodalen jenen solche Inspection Vnd Uffsicht angehörig zu seyn vermeinen wollen.

So ist bey diessen Punct abgeredt, Vnd beyder seits vertragen, d. alle u. jedes jahr einer jedtwieder Pfahr alhie in der Statt Auch die Kirchenrechnung in gegenwärtigkeit des Pastors, oder h.

Parochians so derselb dabey seyn will, vnd eines Ehrb. Rhats verordneten, so darzu ein Ehrb. Rhat wurd nahmhaft machen, gehalten werden sollen. — Vnd desswegen fleissige Vffsicht haben, was aber die ander Hospital vnd xenodochia, so einem Erb. Rhat angehörig, Vnd dazu besondere provisoeres verordnet, weil dieselbe von Alters einem Ehrb. Rhat rechnung zu thun schuldig, so soll es auch bey solchem herkommen gelassen u. dabey nit geändert werden. — Sunsten auch soll u. woll ein Ehrb. Rhat dasjenig, was vor Alters zu der Ehren Gottes bestiftet in dieser Statt dabey lassen, u. muglichs fleiss daran sein, dass alle eingerissene prophanationes abgeschafft, u. ein jedes bey seiner wahrer bestiftung soll verpleiben.

Alss auch zum vierten bey der Communication des Concilii tridentini u. desselben publication, darnach sich h. Parochian u. Sendtrichter besonder in matrimonialsachen zu verhalten meldung geschehen u. dieser Umbständlich erwogen.

Ist zuletzt dahin beschlossen, dass die publicatio, oder observantia des Concilii noch zur Zeit, vnd bey jetziger Zeit beschwärllich u. gefährliche gelegenheit in etwas ingestellt werden soll, u. nit desto weniger, damit das Synodalgericht sich sowohl bei dem ordinarii, alss höhere geistliche Obrigkeit entschuldigen, u. in Conscientiâ sicher sein u. pleiben möge, lüss sich ein Ehrb. Rhat gefallen, d. die Päbstl. heiligkeit, oder der nuntius apostolicus hierüber ersucht, u. mit deren wissen u. approbatio diese einstellung vorgehohmen werde.

Vnd soll nicht destoweniger dem Synodalgericht bevorstehen wider diejenige, welche clandestina matrimonia contrahiren, u. wider alt einsetzung d. geistlichen Rechte freveln, der gebuer inzusehen, vnd gegen die Vbertreter zu verfahren, wie von alters herkommen.

Endtlich u. zum funfften, alss vor alters herkommen, d. von allsolchen Urtheilen, so durch Ertz Priester und Sendscheffen geben werden. keine appellationes gestattet werden.

Darüber aber sich im jahr 77 ein Ehrb. Rhat mit dem Sendtgericht einer Revision verglichen inhalts eines desswegen uffgerichtes Instruments, Vnd darin begriffen formelen, so soll es auch nochmahlss dabey verpleiben, Vnd die revisio hinfuhr platz haben, jedoch mit dem sonderlichen Unterschied der sachen, dahe in Sachen so mere spirituales u. ecclesiasticae seyen, darin die saeculares nit zu cognosciren haben, revisio wird gebetten, solle auch kein andere alss geistliche Persohnen zur revision gebraucht werden, welche einen oder mehr Rechtsgelehrten zu Assessores, da Sie selbst kein Rechtsgelehrte weren, zu sich nehmen mögen.

In anderen sachen aber u. fällen solle es inhalt angeregter revisio, Vergleichung gehalten werden. jedoch d. in casibus mixti fori eine qualifizierte Person zu der revisio mit gezogen werden solle, u. sollen hiemit allsolche streitigkeiten u. gebrechen, so bisher zwischen Ein Ehrb. Rhat u. dem Sendgericht ereugnet, endlich decidirt u. verglichen sein, u. weil das Sendtgericht neulicher Jahre hero vor der Restitution des cathelisch. Magistrats in geringe a. b. u. respect gerathen. So hat der h. Parochian Vnd Sendtscheffen vor gut angesehen, dasselb Sendtgericht von newen von der Päpstlicher heiligkeit, oder dero nuntio apostolico confirmiren u. die alten privilegia u. confirmationes uff beyder theil gleiche Unkosten bestettigen zu lassen, welches dan das ess geschehe, u. angestellt werde, woll sich ein Ehrb. Rhat nit zuwieder sein lasse

Wie gleichfalls, d. gegenwertige Vergleichung von der Päpstl. heiligkeit oder derselben nuntio aplico bester gestalt, vnd soviel nöhtig bestettiget, approbirt vnd confirmirt werde.

In Urkund der Wahrheit haben Wir Vndenbenannte, aussonder. befehl ahn vnss gethan, dieses mit nahmen vnd Zunahmen Vnterschrieben am letzten Tag Monats Mai im Jahr 1604. Auss Befehl eines Ehrb. Rhats des Konigl. Stuels Vnd Statt Aach.  
Nicolaus Munsterus.

Auss sonderbahren Befehl eines Ehrw. herrn Parochians, Vnd so wol Geist: als weltlicher herren Sendt Scheffen dieses Konigl. Stuels Vnd Statt Aach.

Joës Creveldius Secretarius.

Lit. F.

Extractus des Jülisch-Aachischen entworfenen Vertrags ;  
de Anno 1576. 15. Decembris.

Zum ein und zwanzigsten, dieweil von Alters neben diesen vorangezogenen Gerichten | auch ein Geistlich- oder Send-Gericht binnen der Statt Aach gehalten worden | für welchem Gericht Testament | Matrimonial oder Ehesachen | item | Irrungen und Gebrechen | so von Zehenden und Wucherischen Contracten in der Stadt und Reich Aach entstehen mögen | dergleichen die Ubertretungen | guter Kirchlichen Ordnungen und Satzungen | und wann ein Weib ein ander Weib | oder auch Mannsbild gescholten außfündig gemacht; als soll es bey demselbigen hernachmals auch verbleiben. Doch soll dem Schöffen-Gericht seines Theils die Testament | so zuvor durch jetzgemeldtes Send-Gericht approbirt auf deren Anhalten denen daran gelegen | ohne einige Einrede und Exception. für gemeldtem Schöffen-Gericht furzuwenden | und anzu-



nehmen | auch zu approbiren | unbenommen seyn | daneben gedacht Geistlich- und Send- so wol | als auch das Schöffn-Gericht von wegen der Testamenten Approbation, die Partheyen über die Gebühr nicht beschwehren. Und soll solch Geistlich- oder Send-Gericht | durch einen Ertz-Priester oder Parochian als Praesidenten (welchen Wir Wilhelm Hertzog | obgemelt | unsern Erben und Nachkommen zu praesentiren | oder zu setzen) und durch die Pastörn der vier Pfarrkirchen zu Aach | nemlich zu St. Peter | St. Adalbert | St. Jacob | und St. Johannes | und sieben Weltliche Personen | die Burgermeister und Rath der Stadt Aach | dermassen zu praesentiren | und zu setzen | dass sie jederzeit an statt eines jeden abgegangenen Weltlichen Send-Schöffens zwo bequeme Personen fürzustellen | dermassen das Send-Gericht eine zu erwählen | und anzunehmen | besetzt und bekleidet werden; und was also in vorangezogenen Fällen | gedachter Ertz-Priester | und dessen geistliche und weltliche Beysitzer | der SendSchöffn | mit Urtheil und Recht erklären und sprechen | dabey soll es | wie vor Alters | ohne einige Provocation, oder Appellation, verbleiben | und soll kein Ingesessener der Stadt und Reichs Aach | dieser vorangezogener Sachen halber | für einigen frembden auswendigen Richter | vermög der Stadt Aach alten Freyheiten und Privilegien derhalben erlangt | und ausgebracht | gezogen worden;

#### Finis

Zu urkunt der Warheit ist dieser Vertrag geduppelt schriftlich verfast | gleichlautend aufgericht | und mit unserm Hertzogen zu Jülich obgemeldt | für Uns | Unsere Erben und Nachfolger | dergleichen Unser Burgermeister | Schöffn und Raths | des Königlichen Stuls | und Stadt Aach | für Uns und Unsere Nachkommen | hierunten angehengten Fürstlichen | und der Stadt Aach Insiegeln bekräftigt | deren einen | Wir Hertzog zu Jülich | ꝛ. und den anderen Wir Burgermeister | Schöffn | und Rath | zu Aach | zu Uns genommen und behalten. (Erat subscriptum)

Diesen vorgeschriebenen Vertrag | haben wir unten Bebandte . mit dem Original Concept, bestes Fleisses collationirt | und gleichlautend befunden. Actum binnen Jülich | am funffzehenden Decembris. Anno Sechs und Siebentzig | (& signatum) Johann Potgiesser | Huprecht von Münster.

*Pro Copiâ Collationatâ, & concordanté*

(L. S.) Nicolaus Olivâ, Notarius Publicus, & in Archiviis Curiae Romanae Descriptus.

## XII. Nickel (Nickoll) von Coslar, von Nickel.

Das Wappen der Familie ist Nro 11 der Wappentafeln abgebildet. Das Erbschultheissen-Amt zu Coslar war ein in dieser Familie vererbliches Lehen. Deshalb führen mehrere Mitglieder der Familie in Urkunden den Namen Nickel von und zu Coslar oder Nickel von Coslar. Das Patent, durch welches der unten sub I. E. 5) genannte Peter Nickel zum Vogtmajor in Aachen ernannt wurde, ist von mir im zweiten Anhang sub Nro XIV. mitgetheilt. Peter Nickel hat aber, wie eine in meinem Besitze vorhandene Urkunde beweist, schon im Jahre 1619 als Vogtmajor in Aachen fungirt.

Gemeinsamer Stammvater der verschiedenen Linien dieser Familie war Gobbel Nickel, Ghemann der Maria v. Loewenich. Von diesen beiden stammten zwei Söhne:

I. Johann, Schultheiß zu Pyr (Pier), gest. 1566,<sup>1)</sup> verheirathet mit Johanne v. Zewel.

II. Gobell, verheirathet mit Güttgen v. Zewel.

I. A. Kinder des Johann Nickel und der Johanne v. Zewel:

1) Christine, verheirathet mit Johannes Wiedenfeld.

2) Johanne, verheir. in erster Ehe mit Johannes v. Engen, in zweiter Ehe mit Albert v. Loewenich. Aus dieser zweiten Ehe stammten ein Sohn, Reinerus, und eine Tochter, Christine, verheirathet mit Peter Simon Riß.

3) Arnolde, verheir. mit Wilhelm v. Hoengen gen. Wassenberg.

4) Maria, verheirathet mit Bernerus v. Hall.

5) Gobbel, kinderlos.

6) Goswin, geb. 1510 und gest. 1557, verheirathet mit Adelheid Harpers, gest. 1576.

7) Petrus, gestorben 14. März 1569, verh. mit Margaretha Althofen.

8) Johannes,<sup>2)</sup> verheirathet mit Güttgen v. Hillensberg.

B. Kinder des Goswin Nickel (A. 6) und der Adelheid Harpers:

1) Clara, wahnsinnig, gest. 1579.

2) Catharina, verheirathet mit Gottschalk v. Efferen.

3) Johannes Nickel v. Coslar, verh. mit Margar. v. Hall.

4) Adelheid, verheirathet mit Werner Vorst.

<sup>1)</sup> Siehe S. 5 des ersten Anhangs.

<sup>2)</sup> Siehe über seinen Tod S. 63 des ersten Anhangs.

5) Anna, verheirathet mit Albertus Schrid.

6) Gättge, verheirathet mit Martinus Martels. Ihre Tochter irathet mit Dr. juris Haasius, hatte einen Sohn, Baron de Haas.

C. Söhne des Petrus (A. 7) und der Margar. Althofen:

1) Petrus, Canonicus zu Ribdeggen, später zu Jülich.

2) Reinerus, verheirathet mit Agnes v. Benzenrabt.

D. Söhne des Johannes Nidel v. Coslar (A. 8) und der ttgen v. Hillensberg:

1) Johannes, der aus seiner Ehe mit Catharina Braumann en Sohn, Theodor, hinterließ.

2) Theodor, verheirathet mit Maria v. Efferen.

E. Kinder der sub B. 3) erwähnten Eheleute Johannes idel von Coslar und Margaretha v. Hall:

1) Adelheid, starb 1580 den 9. November, unverheirathet.

2) Goswin, General des Jesuitenordens.

3) Maria.

4) Theodor.

5) Peter, Bogtmajor zu Aachen, verh. mit Cath. Heistermann, | zweiter Ehe mit Elisabeth Duiß.

F. Kinder der sub E. 5) erwähnten Eheleute Peter Nidel ad der Catharina Heistermann:

1) Anna, Geistliche im h. Grab zu Neuß.

2) Margaretha N., Nonne im Sepulchrinen-Kloster zu St. Leon- rd in Aachen.

3) Helena N., Nonne im Sepulchrinen-Kloster zu St. Leonhard zu chen.

4) Maria Anna v. N., Frau und Priorin im h. Grab zu Neuß.

5) Johann Goswin Nidel, Vogt und Meier zu Aachen, verheir. : 3. Februar 1675 mit Adelheid v. Stücker genannt Hochstetter.<sup>1)</sup> Sie

<sup>1)</sup> Unter unseren Familien-Urkunden befindet sich der am 3. Februar 17 geschlossene Ehevertrag zwischen Johann Goswin Nidel von und Cosseler, Sohn des Peter Nidel von und zu Cosseler, Bogtt und riors der Stadt Aach, Erbschulteyssen zu Cosseler, und der Catharina rermann, einerseits und der Adelheid v. Stücker genannt Hochstetter, chter des Georg v. Stücker gt. Hochstetter und der Johanna v. Loebenich an- erseits. Von dem Vater des Bräutigams wird dem letzteren in donationem pter nuptias gegeben der Nießbrauch des adelichen Hofes und Sitzes hem unter Herzogenrath auf der Wurm gelegen, so wie der Vater ihn : seiner Hausfrau selig von Herrn Zu Roschit erworben hatte, die Hälfte Hofes Osterabt im Unterstift Aöln gelegen und die Hälfte des Hofes egen, zu der Mannkammer und Amt Randerath gehörig, und mit gnädigster illigung Ihrer Durchl. Herzogs von Jülich „seinen des Vatters gtt Dienst sambt dessen Verwaltungh In der Statt Aach, mit e rechten halben theill so wol desselben Bogtt: als Maiorei

war die Tochter des früheren Syndicus und Secretarius des Schessensstuhls, Georg Stückger, der durch ein noch vorhandenes kaiserliches Diplom unter dem Namen: Georg v. Stückger genannt Hochstetter zu Limiers in den Adelsstand war erhoben worden. Die Ehe blieb kinderlos.

G. Die sub C. 2) erwähnten Eheleute Heinerus Nickel und Agnes Benzenradt hatten einen Sohn Johann Nickel zu Niedeggen, verheirathet mit N. Rodermundt. Kinder der beiden Letzgenannten waren:

1) Tillmann von Nickel zu Piffenheim, Bulich und Coßlar, der die Sophia Catharina v. Geister, Wittwe des Peter von Fürdt, heirathete und Burggraf zu Heimbach wurde. Diese Ehe war kinderlos. Er war verheirathet in zweiter Ehe mit Anna Maria Fabri, welche am 19. Juli 1730 starb.

2) Werner Ulrich v. Nickel, Canonicus des Aachener Münsterstiftes und Cantor, gest. 16. August 1708.

3) Maria Catharina, verheirathet mit Johann Braugh.

Aus der zweiten Ehe des sub 1) genannten Tillmann v. Nickel zu Piffenheim mit Anna Maria Fabri waren zwei Kinder:

1) Werner Joseph Ulrich, der unverheirathet starb.

2) Maria Magdalena, verheir. mit Werner Aren, Churpfälz. Kammerrath, Vogt zu Geilenkirchen. Sie starb zu Geilenkirchen 1735, 44 Jahre alt.

II. Gobbel N. (sub II. oben) und Güttge von Zebel hatten einen Sohn, Peter, verheirathet mit Maria v. Palandt, Tochter von Wilh. v. Palandt und Cäcilia Bodden. Aus dieser Ehe stammten:

1) Cäcilia, verheirathet mit Johannes Sengel.

2) Anna, verheirathet mit Ludovicus Weiß.

3) Wilhelm, verheirathet mit Maria Kirchners aus Neufkirchen.

4) Maria, verheirathet mit Bernhard Bonk.

5) Adelheid, verheirathet mit Seiger v. Merkenich, deren Sohn, Petrus v. Merkenich.

6) Gobbel, verheirathet mit Jrmgard von der Art, Tochter  
Dienst daselbst alingen Thärlichen Gehalt vnd täglich darab fallenden Juribus vnd Emolumentis, welchen Maiorei Dienst Er der Sohn auch hingegen In abwesen des Vatters, als sein Stathalter, auch aber vor allen anderen ebenfalls verwaltten, bedienen vnd Vertretten solle mit außschliessungh eines Zeitlichen Maiorschreibers vnd aller anderer främbden“. Der Vater der Braut überträgt derselben alles Einkommen aus dem Adlichen Haus und Hof Lemmiers, wie auch des Adlichen Hofes St. Albert „sambt desselben anhabender Grundtherlichkeit mit Meyer vnd Schessen, Orloffgeldt vnd Pfennungsgeldt, Erbhaber vnd Vogtshöner Zue Baelß Im Lande von Herzogenradt vnd theilß Im Lande von Lymborch gelegen“ und in dotem ein Capitulum von vier tausend Goldgulden sammt rückständigen Pensionen.

von Johann von der Arf und Irmgard v. Hochkirchen. Deren Sohn, Johann, verheirathet mit Catharina v. Palandt, hatte folgende Kinder:

- a. Heinrich, verheirathet mit Margaretha v. Osterwid, gebürtig von Haus Rosenthal, starb kinderlos.
- b. Peter, verheirathet mit Johanna v. Sengardt. Kinder der letzteren waren: Johann Gerard, Cornelia Margaretha, Anna Margaretha, alle drei ohne Kinder, und Christian Werner, von dem nicht angegeben ist, ob er Descendenten hatte.

Ueber den oben sub I. E. 2) erwähnten Jesuiten-General Gosswin Nickel meldet Harßheim in der Bibliotheca Coloniensis, wie folgt:

GOSWINUS NICKEL natione Germanus, patria Juliensis ex Cosselaer, nobili ac locuplete genere natus 1584. Calend. Maji à Patre Joanne Nickel mortuo 1. Martii 1624. & matre Margaretha von Hall mortua 24. Septemb. 1625. Emensis Philosophiæ in Gymnasio Tricoronato spatii, & magisterii in artibus laurea donatus, 9. Martii 1604 promotore Gualtero Zevener S. J., dedit nomen Societati proximo die 3. Aprilis, & votorum quatuor professionem emisit 1624. 19na Maji apud Grani Aquas universa Theologia in Universitate Moguntina thesibus multis propugnata, Classes omnes inferiores docendo percurrit. Philosophiam Coloniae tradidit, studiis superioribus præfuit, & Regens Gymnasii Tricoronati annis 1620. & 21. Ecclesiasten & Confessarium in templo egit, domesticos in spiritu direxit. Applicatus deinde regendis nostris Aquisgrani ea statim prudentiæ, charitatis & observantiæ regularis & conjunctionis cum DEO specimina dedit, ut reliquum ferè vitæ tempus per 40 annos in gubernatione transegerit. Rectoris officio quater, bis verò Provincialis functus est, & quidem tempore difficillimo, quo in visceribus commissæ sibi Provinciæ grassabatur bellum Suecico-Hassicum; quin & diutiùs præter morem protractus illi est Magistratus. Interim à Comitibus suæ Provinciæ missus est semel Romam ad congregationem Procuratorum, bis ad Comitia generalia: à Congregatione generali octava delectus est Definitor; à nona cooptatus in Assistentem pro Germania; à decima confirmatus in eodem munere, à Rev. P. Francisco Piccolomineo Generali ante obitum suum nominatus, insigni cum elogio in Vicarium Societatis Generalem, dein sublato è vivis R. P. Alexandro Gottifredo Generali ab eadem Congregatione undecima, quæ P. Alexandrum elegerat, subrogatus est in illius officium die 17. Martii 1652. In munere porrò Præpositi Generalis vestigiis Antecessorum religiosè admodum inhæsit, nihil ab instituto nostro peregrinum, aut à consuetudinibus Societatis alienum in eam irrepero permittens; severitati in custodia disciplinae mansuetudinem temperamento ex-

cellenti admiscuit. Exemplo pietatis omnibus præluxit. Ob præclaram opinionem, quam de eo habuerunt Serenissimi Principes. Flector Coloniensis, Dux Neoburgicus & alii, in gravissimis sæpè, negotiis consultus fuit. Certò ipse Alexander VII. Pontifex maximus cum Nuntium Apostolicum ageret ad Tractum Rheni, contractà cum P. Goswino notitià Coloniæ tanti illum semper postea fecit, ut, cùm ageretur de eligendo Præposito Generali, & ipse tunc S. R. E. Cardinalis Innocentio X. à secretis esset, non dubitavit fidenter suadere aliquibus ex pp. Electoribus, quos familiariter noverat, ut P. Goswino sua suffragia darent. Hinc aditum facilem ad Alexandrum evectum ad Pontificatum semper habuit, & opportunà usus est gratià; quoad potuit, permovit suam sanctitatem ad procurandam restitutionem Societatis in statum Venetum, id quod tandem felicissimè obtinuit. Aliquot annis ante obitum placuit DEO exercere illius patientiam, privando ipsum omni usu pedum ita, ut nec ad modicum tempus aut illis insistere, aut gressum figere potuerit. Ingentes præterea dolores propter inflammationem renum & symptomata calculi, quo identidem cruciabatur, invictà animi fortitudine tolerabat, & ne fortè inter continua cruciamenta flaccesceret virtus & mentis vigor, conscriptam suà manu oratiunculam tenebat ob oculos super pluteum in hæc verba: *Fiat, Domine, in me, de me, per me, circa omnia mea sanctissima voluntas tua in omnibus & per omnia, nunc & in æternum. Amen.* Deficientibus tandem viribus adulto Julio anni 1664. & accedente feбри, Sacramentis & Pontificià benedictione præmunitus, ipso die, quo in cælum abiit S. Ignatius, migravit & ipse ad complexum sui sancti Patris (ut fas est sperare) cujus cultus fuerat studiosissimus, anno ætatis suæ 82, Societatis aditæ 61, supremæ præfecturæ in societate 13. Scripsit Epistolas binas paræneticas ad omnes in Ordine socios, scilicet

1. De sancta paupertate & accurata illius observantia anno 1653. Romæ typis Manelphi Latinè & Italicè 1654. in 8vo.

2. De nationali Provincialique pernicioso spiritu in Societate viando anno 1656. Romæ typis iisdem 1656. in 8vo.

### XIII. Familie v. Fürth.

Das Wappen der Familie ist No 20 der Wappentafeln mittheilt. Ueber die Abänderung, welche dieses Wappen in späterer Zeit durch Verbindung mit dem Schrid'schen Wappen erhielt, wird in die Rede sein.

Das erste Mitglied der Familie, welches in Aachen Bürgerrecht erhielt, war Johann Wilhelm v. Fürth, welcher im Juni 1669 Adelheid v. Städter gt. Hochstetter heirathete, und durch die Ehelichung mit dieser Bürgerstochter Bürger in Aachen wurde. Am 20. Juni 1671 wurde er als Mitglied der Tribus nobilium aufgenommen und bald nachher zum Scheffen des Königl. Stuhles gewählt. Die Geschichte der Streitigkeiten, welche dieser Wahl vorhergingen, sowie der Feindseligkeiten, welche in den zunächst darauf folgenden Jahren gegen den Scheffenstuhl von Seiten des Aachener Rathes stattgefunden haben, und des unter der Bürgermeisterlichen Regierung des Joh. Wilhelm v. Fürth gemachten Versuches, durch Publication einer neuen Verfassungs-Urkunde den Frieden unter den Bürgern zu sichern, bildet eine sehr unerfreuliche Episode in der Geschichte unserer Vaterstadt.

Mitglied des „hochadeligen“ oder „wohladeligen“ Scheffenstuhles sein, galt für ehrenhaft, aber diese Ehre trug sehr wenig ein. Das ganze Einkommen eines Scheffen, alle Gebühren und sonstigen Vorteile zusammengerechnet, betrug während des vorigen Jahrhunderts nur um 100 Dukaten jährlich.<sup>1)</sup> Im 17. Jahrhundert war das Ein-

<sup>1)</sup> Ich finde diesen Betrag angegeben in einem Manuscripte meines verstorbenen Vaters. Letzterer hat mir aber auch mündlich darüber Mittheilung gemacht. Er hatte über das geringe Einkommen der Scheffen von einem mütterlichen Oheim, der Mitglied des Scheffenstuhles war, Aeußerungen gehört. Alles Einkommen an Geldstraf-Antheilen, Eintrittsgeldern u. s. w. kam in eine gemeinschaftliche Casse, deren Ueberschuß nach Bestreitung der Ausgaben vertheilt wurde. Die Scheffen erhielten von der Stadt außerdem Geschenke, welche ihnen bei besonderen Gelegenheiten gemacht wurden, nämlich jeder einen Hut Zucker von fünf bis sechs Pfund. Sie hatten Befreiung von Einquartirung und Wachdienst, Accisen-Freiheit für sich und ihre Ehe wieder verheiratheten Wittwen hinsichtlich dessen, was zum eigenen Gebrauche diente, das Recht, im Aachener Walde eine Anzahl Schweine auf die Fuchelmaß gehen zu lassen, ein Quantum Holz zur Heizung der Gerichtskammer (vgl. den Vertrag von 1611 zwischen Scheffen und Rath bei Moser, Staatsrecht der Reichsstadt Aachen VIII. Cap. S. 71; bei Noppius II, 89). Das Eintrittsgeld, das der zum Scheffen Gewählte erlegen mußte, betrug, wie wir

kommen noch geringer, denn erst am 7. October 1718 wurden die Präsenzgelder, welche ein Scheffen für jede Sitzung erhielt, von vier Mark auf acht Mark erhöht.<sup>1)</sup> Aber im 17. Jahrhunderte konnte derjenige, welcher einer angesehenen Familie angehörte und juristische Kenntnisse besaß, im Jülich'schen, Churfölnischen oder Limburger Lande eine Anstellung finden, die bedeutend mehr Vortheile bot, als eine Stelle beim Scheffenstuhle zu Aachen, welche auch nur für denjenigen zu erlangen war, der vor der Wahl Grundeigenthum im Aachener Gebiete angekauft und das Bürgerrecht in Aachen erworben hatte. Deshalb war es in jener Zeit den Aachener Scheffen oft nicht leicht, für die Besetzung einer bei ihrem Collegium vacanten Stelle eine passende Person zu finden.<sup>2)</sup> Als nun im Jahre 1670 sechs Scheffen-

aus dem Notizbuche des Albrecht Schrick S. 4 des ersten Anhangs entnehmen, im 16. Jahrhundert 100 Goldgulden. Aus dem Manuscripte meines Vaters ersehe ich, daß später das Eintrittsgeld 100 Louisd'or betrug. Moser gibt irrthümlich den Betrag von 100 Reichsthalern an. Wenn ein Scheffen zur Sitzung ohne Mantel kam oder zu früh die Sitzung verließ, dann mußte er nach einem im Jahre 1689 am 3. Februar gefaßten Beschlusse des Collegiums, das über alle Mitglieder Disciplinar-Gewalt hatte, ein Viertel Wein geben. Notizen hierüber befanden sich in den von meinem Vater citirten Collocutionen des Scheffen-Bürgermeisters v. Richterich.

<sup>1)</sup> Die Aachener Mark betrug in meiner Jugendzeit fünf Pfennig und, bevor das preussische Geld bei uns eingeführt wurde, sechs Buschen.

<sup>2)</sup> Schon im 15. Jahrhundert hatte es manchmal lange gedauert, bevor man für eine vacante Scheffenstelle eine passende Person aufgefunden hatte. Deshalb hatte im Jahre 1454 Kaiser Friedrich III. bestimmt, daß in Zukunft auch Ascendenten und Descendenten oder Brüder gleichzeitig als Mitglieder des Scheffengerichts fungiren dürften, jedoch sollten niemals mehr als drei Angehörige derselben Familie gleichzeitig Scheffen sein dürfen (vgl. die Verordnung Friedrichs III. vom Montag vor Pfingsten 1454 bei Noppius III, 20). Damals war es noch Regel, daß das Scheffen-Gericht mit vierzehn der „namhaftigsten, wohlhabender, tugendlicher Manne des alten Ehrbaren Bürgergeschlechts“, wie es in der kaiserlichen Verordnung heißt, besetzt wurde. Aber schon im Jahre 1473 verordnete Friedrich III, daß „hinsühro eine jede rechtliche und bequäme Person“ von den Scheffen zu Mitscheffen gewählt werden könne und das Amt anzunehmen verpflichtet sei (vgl. Noppius III, 21). Seitdem hatten sich die Scheffen nur theilweise aus den älteren Aachener Patricier-Familien, größtentheils aber aus dem benachbarten Jülich'schen oder Limburg'schen Adel ihre zu cooptirenden Collegien ausgewählt. In der Convention von 1611, welche bei Moser, Staatsrecht der Reichsstadt Aachen Cap. VIII S. 71 und bei Noppius III, 39 abgedruckt ist, verpflichteten sich die Scheffen, in Zukunft keine anderen, als „eingesessene und allhie herliche Bürger und Reichs-Untertanen, welche der Katholischen Religion zugehörig und darzu sich bekennen“, zu Mitgliedern des Scheffenstuhles zu wählen. Hiernach mußte von jetzt an derjenige, welcher eine Scheffenstelle annahm,



Stellen seit längerer Zeit vacant waren, erhob der Stadtrath eine Beschwerde hierüber beim Reichshofrathe. Aber gleichzeitig stellte der Stadtrath eine Forderung, welche, wenn der Reichshofrath sie als begründet erachtet hätte, den Scheffen die Besetzung der vacanten

wollte, bevor er gewählt werden konnte, Grundeigenthum im Aachener Gebiete erwerben. Der Rath hatte dagegen zugesichert, daß er hinsichtlich der auszuwählenden Personen sich niemals ein Recht der Entscheidung anmaßen würde, und daß auch in Zukunft, wenn Scheffen von ihrer Zunft zu Rathsherrenstellen präsentirt würden, diesen der Vorzug vor den anderen Präsentirten gegeben werden sollte. Dieses letztere hatte selbstredend nur für den nicht häufigen Fall, daß die Sternzunft aus ihren Mitgliedern solche, die nicht Scheffen waren, präsentirte, Bedeutung. Wie schwer es später den Scheffen gewesen sein muß, Candidaten für die vacanten Stellen ausfindig zu machen, kann man daraus schließen, daß mein Ueber-Großvater Franz v. Nürth schon während seiner Minderjährigkeit als Scheffen des Königl. Stuhls fungirt hatte, als er von seinen Collegen das Zeugniß erhielt, daß sie ihn für fähig erachteten, sein Vermögen selbstständig zu verwalten und *venia aetatis* vom Stadtrathe zu erhalten (Nro XXI. des zweiten Abanges). Die Gegner des Scheffenstuhls in Aachen fanden manchmal, wenn Scheffenstellen lange vacant waren, Gelegenheit, die Scheffen deshalb anzugreifen. Sie behaupteten, die Scheffen ließen deshalb die Stellen lange offen, damit bei der Vertheilung von Geldern auf jeden Einzelnen eine größere Portion komme, und diese Behauptung findet sich sogar in Moser's „Staatsrecht der Reichsstadt Aachen“ wiederholt. Richtig scheint es zu sein, daß man häufig die Vereidungen neugewählter Scheffen verschob, bis mehrere zusammen vereidet werden konnten, damit nur ein einziges Antritts-Festessen gegeben zu werden brauchte. Das Antrittsessen zu unterlassen, hätte dem Charakter der Scheffen, welche an alten Gewohnheiten immer festhielten, widerstrebt. Zur Zeit, als mein Vater vom Justizminister beauftragt war, das Archiv des Scheffenstuhles durchzusehen und zu ordnen, befand sich in diesem Archive ein aus dem 16. Jahrhundert herrührendes Manuscript des Scheffen Wilhelm van Wylre, welches Notizen über Brüchten und Gebühren enthielt. Eine Abschrift desselben besitze ich und finde darin auch über das Antrittsessen des v. van Wylre folgende Notiz: „Anno 1564 des 19. Junij haben wir Sesz Scheffen und Scheffen Essen Samender hant mit 24 Bandetten Herrn und Frunden uff den Grossen Sal mittaghs und abens gehalten. Scheukett uns der Abt van Munster der mich neben den Herren van Ach fort Ein junck Herzgen, lieb x. der Abt van Gogdal . . . der Herr zur Haiden . . . Und anderen uns in Gemain Sonst wart jederem in sond' hait van seinen Frunden verehrt worden ungeferlich verdain VI Ohmen Wins“. Das Quantum Wein's war gewiß nicht gering, obgleich der Magistrat, wozu wie ich glaube, auch alle Mitglieder des Rathes gehörten, zum Essen, zugegen wurde. Zu bedauern ist, daß nicht aufgezeichnet ist, was außer dem jungen Hirsch und den Krebsen noch als Geschenk für die ganze Gesellschaft schickt worden. Die Vereidung der Scheffen geschah öffentlich, nämlich in der Nacht (worüber oben S. 27) bei offenen Thüren. Mehreres über die Scheffen siehe in der Einleitung.

Stellen noch viel schwieriger gemacht haben würde, als sie bisher gewesen. Es wurde nämlich verlangt, es sollten die neuen Scheffen nur aus alten bürgerlichen Geschlechtern, d. h. aus Familien, die schon längere Zeit zur Nacherer Bürgerschaft gehörten, gewählt werden.<sup>1)</sup> Die Scheffen hatten zwar in der mit dem Stadtrathe im Jahre 1611 geschlossenen Convention auf ihr altes Recht, auch solche, die nicht zur Nacherer Bürgerschaft gehörten, als Mitscheffen zu cooptiren, verzichtet. Aber dieser Verzicht hatte keine große Bedeutung, so lange es den Scheffen möglich war, sich neue Kollegen auch unter denjenigen auszuwählen, welche erst kurz vorher Grundeigenthum im Nacherer Gebiete und Bürgerrecht in der Stadt erworben hatten und nicht einer alten Nacherer Familie angehörten. Diese Befugniß wurde nun im Jahre 1670 vom Rathe ohne allen Rechtsgrund bestritten. Der Reichshofrath entschied über die hinsichtlich der Wahl aus alten bürgerlichen Familien angeregte Streitfrage nicht, gab nur den Scheffen auf, die Convention von 1611 zu beobachten und sofort die vacanten Stellen zu besetzen. Nach einiger Verzögerung gelang es den Scheffen, Candidaten für diese Stellen zu gewinnen und am 20. Januar 1672 wurden als neue Scheffen vereidigt: Weißweiler, Obsinnigh genannt Kober, Pallant, Schrid, Kürth, Giß genannt Neusthal. Schon am selben Tage wurde eine Spottchrift gegen die neuen Scheffen öffentlich angeheftet (vgl. S. 183 des zweiten Anhangs).

Der Magistrat beantragte beim Reichshofrath, die Wahl der neuen Scheffen zu cassiren. Als Grund des Antrages wurde wahrscheinlich geltend gemacht, daß die neuen Scheffen nicht alle aus alten bürgerlichen Familien seien. Man wiederholte aber auch die schon früher zur Verleumdung des Scheffenstuhles vorgebrachte Beschwerde, daß junge Männer, die sich keine hinreichenden juristischen Kenntnisse erworben und ihr Leben im „Kriegs- oder Landleben“ zugebracht hätten, zu Scheffen gewählt würden. Der Kaiser confirmirte die stattgehabten Wahlen, ohne sich auf eine Untersuchung über die Qualification der Gewählten, wie es in der kaiserlichen Zuschrift hieß, „für dieses Mal“ einzulassen, befahl aber den Scheffen, in Zukunft jede vacante Stelle innerhalb eines Vierteljahres zu besetzen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß zu den Scheffenstellen nur dazu qualificirte Personen, „die in denen Gemeinen wie auch denen Statt-Nachbischen Rechten und Gewohnheiten wohl und genugsamlich fundirt und erfahren seien, gewählt würden.“ Auch sollten sie unter Candidaten von gleicher Qualification demjenigen den Vorzug geben, der einem alten bürgerlichen Geschlechte angehöre.

Ich glaube, daß die Beschwerde des Rathes über die Wahl der neuen Scheffen blos dadurch veranlaßt war, daß irgend welche Nacherer, die alten bürgerlichen Familien angehört und Juris-

<sup>1)</sup> Eine andere Bedeutung konnte der Ausdruck „bürgerliche Geschlechter“ damals nicht haben.

prudenz studirt hatten, sich dadurch zurückgesetzt fühlten, daß man sie bei der Scheffen-Wahl übergangen hatte, und nun diese Wahl für sich erzwingen wollten. Diese Unzufriedenen waren selbstredend der Meinung, daß sie tüchtige Juristen und in Vergleich mit ihnen die neugewählten Scheffen Ignoranten seien.<sup>1)</sup>

Nachdem die neuen Scheffen-Wahlen vom Kaiser bestätigt waren, mußte man auch wieder die Wahl der Scheffen-Bürgermeister vornehmen, welche man einige Zeit hindurch deshalb nicht gewählt hatte, weil der Scheffenstuhl nicht vollständig besetzt sei. Aber die Eifersucht, welche eine Partei in Aachen dem Scheffenstuhle gegenüber hegte, machte sich auch in späteren Jahren noch wiederholt im Stadtrathe geltend.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1681 wurden wieder Zwistigkeiten zwischen dem Stadtrathe und dem Scheffenstuhle angeregt durch einen Proceß, der zwar nur Privat-Interessen zum Gegenstande hatte, aber durch die beklagenswerthen Conflictte, die er hervorrief, in jener Zeit großes Aufsehen erregte. Ein Aachener Bürger, Joh. Theod. Gons, hatte sich längere Zeit im Auslande aufgehalten und war auch dort gestorben. Seine Schwester war verheirathet mit dem Bürgermeister Johann Ghorus, der nach dem Tode seiner beiden Schwiegereltern sich in Besitz des ganzen Nachlasses derselben gesetzt hatte. Im August oder September 1681 kam Isabella de Chattelin, Wittve des verstorbenen Johann Theodor Gons, nach Aachen, um die ihr als überlebender Ehegattin dem Aachener Rechte gemäß zukommenden Ansprüche auf den Mobilar-Nachlaß, den ihr Ehemann von seinen Eltern geerbt hatte, und auf den Nießbrauch an den Immobilien desselben geltend zu machen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vermuthlich hatte man den Scheffen auch den Vorwurf gemacht, daß sie graduirte Juristen nicht wählen wollten. Der Kaiser ermahnt sie, die „Graduatos nicht zu excludiren“.

<sup>2)</sup> Aus dem Manuscripte, welches ich zu No XXXVIII des zweiten Anhanges habe abdrucken lassen, ist zu ersehen, daß am 9. Januar 1675 ein angesehenener Rathsherr, der Baumeister Winand v. Theuen, von dem Herrn v. Obsinnigh gt. Rohe, der vermuthlich der Scheffen gleichen Namens war, auf dem großen Markte „bastonirt“ wurde, und daß am 30. März 1676 ein gleiches dem Rathsherrn Dr. jur. Meesen von dem Scheffen v. Elmügen gt. Mühlstro ebenfalls öffentlich auf dem Markte widerfuhr. Wahrscheinlich waren diese Vorfälle mit der Feindseligkeit des Stadtrathes gegen den Scheffenstuhl im Zusammenhange.

<sup>3)</sup> Die auf diesen Proceß und, wie ich glaube, auch auf alle Conflictte, die er veranlaßte, bezüglichen Acten befanden sich noch im Archive des Scheffenstuhles, als mein Vater zur Durchsicht und zur Ordnung dieses Archives vom Justizminister beauftragt war. Ich weiß nicht, ob diese Acten noch erhalten sind, muß es leider bezweifeln. Einigen Aufschluß über die durch diesen Proceß herbeigeführten Conflictte kann man aus der allerdings

Da Chorus bestritt, daß die Chattelin mit seinem <sup>Brude</sup> ~~Brude~~ heirathet gewesen, so klagte dieselbe gegen ihn beim Scheffen und producirte dort zum Beweise ihrer Ehe einen gehörig beglaubigten Auszug aus den Kirchenbüchern der Pfarrkirche Unserer Lieben ad Capellam zu Brüssel, welcher also lautete: Anno Dom. Mill. sexcentesimo tertio Mensis Jan. die 18 Matrimonium contra D. Joannes Theodorus de Hons & D. Isabella de Chattelein: fuerunt D. Joannes van Ketegorm & D. Antonius Moret. Rector & Perillustris Dominus Vicarius generalis exercitus regii dispensavit in tribus proclamationibus et authorisavit ad R. D. Joannem Ceron dictae Parochiae Pastorem & districtus Bruxellensis Decanum data potestate ad Matrimonio illorum assistendum, quod et ita patet ex dicto Registro etc. Auf Grund dieses Copulatscheines wurde vom Scheffenstuhle angenommen, die Thatsache zwischen der Isabella de Chattelin und dem Johann Theodor eine Eheschließung vor einem Pfarrer und Zeugen stattgefunden sei insoweit erwiesen, daß der Klägerin die vorläufige Einweisung den Besitz der in Anspruch genommenen Güter unter der Bedingung daß sie hinreichende Caution stelle, zuzuerkennen sei. Die Chatten, wie sie später in ihrer an den Reichshofrath gerichteten Eingabe versicherten, sich keineswegs für competent erachtet, die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden. Es stand bei ihnen daß hierüber nur das geistliche Gericht zu erkennen habe. Sie waren aber der Ansicht gewesen, daß der im Prozesse über die vorläufige Einweisung als Incidentpunkt vorkommende Streit darüber, ob die Heirath abgeschlossen worden, insoweit zu ihrer Competenz gehöre, daß die Thatsache, daß eine Copulation vor Pfarrer und Zeugen factisch vollzogen worden, vor dem Scheffenstuhle festgestellt werden könne. Chorus hatte auch, bevor die Entscheidung über die Einweisung ergangen war, hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe vorgebracht. Erst aus einer von ihm eingereichten Berufungserkenntnis erfuhr die Scheffen, daß Chorus behaupte, es sei der Generalvicar der Armee gar nicht befugt gewesen, die im Copulationscheine angegebene Autorisation zu ertheilen. Chorus hatte aber schon früher beim Sendgerichte erwirkt, daß die Chattelin eine Citatio ex lege diffamari, um über die Gültigkeit der Ehe zu procediren, erlassen wurde, und zugleich ein Monitum

sehr mangelhaften Darstellung in Moser's Staatsrecht der Reichsstadt und aus den wenigen darauf bezüglichen Streitschriften, welche vom Scheffenstuhle und von dem Stadtrathe publicirt worden, entnehmen. Nach diesen Quellen muß ich hier berichten.

<sup>1)</sup> Chorus verfolgte die angemeldete Berufung nicht.

den Scheffenstuhl erging, worin derselbe aufgefordert wurde, sich Verfahren in dieser Sache zu enthalten.<sup>1)</sup> Der Scheffenstuhl ver- r aber weiter und ließ sein Urtheil durch die Diener der Maierei (strecken.<sup>2)</sup> Von dem Sendgerichte wurde der Isabella de Chattelin niges Stillschweigen“ aufgelegt, d. h. es wurde ihr Anspruch auf Rechte einer Ehegattin für unbegründet erklärt.

Klägerin appellirte gegen dieses Urtheil an den päpstlichen Nuntius Köln, der zur Untersuchung und Entscheidung über die Gültigkeit von Isabella de Chattelin mit Th. Hens geschlossenen Ehe den ner Weihbischof und zwei dortige Geistliche, welche päpstliche Proto- rrien waren, committirte. Die Chattelin verfolgte aber den Proceß diesen Commissarien nicht, sondern wandte sich an den Erzbischof von heln, welchem der General-Vicar der spanischen Armee untergeordnet , damit der Erzbischof entscheide, ob sein Untergebener befugt gewesen, i Abschlusse der Ehe zu fungiren und daher auch dem Pfarrer zu Brüssel azu nöthige Autorisation habe ertheilen können. Der Erzbischof com- irte zur Entscheidung der Sache den Official zu Brüssel, der, obgleich : Kompetenz, in der Sache zu entscheiden, von Chorus bestritten de, doch ein Urtheil über die Gültigkeit der Ehe, und zwar zu isten der Klägerin, erließ. Zur Vollstreckung dieses Urtheiles de der Scheffenstuhl von dem Official ersucht. Chorus hatte den ceß bei den Commissarien des päpstlichen Nuntius zu betreiben ichtig und zu diesem Behufe auch schon die nöthigen Schritte an, als durch den Tod eines der Commissarien die Commission ich. Der päpstliche Nuntius aber erklärte, nachdem ihm das zu isten der Chattelin ergangene Urtheil vorgelegt worden: Non in- limus impedire, quominus Domini scabini Aquisgranenses ad riora procedant. Der Scheffenstuhl ließ am 2. October 1683 das heil des Brüsseler Officialen dem Chorus zustellen. Letzterer appel- : an den Papst, der nach Anhörung beider Theile den Erzbischof . Köln in seiner Eigenschaft als Bischof von Lüttich und dessen

<sup>1)</sup> Mir ist es zweifelhaft, ob das Sendgericht den Scheffenstuhl auf- ordert hatte, sich in der Sache so lange zu enthalten, bis über die Gültig- der Ehe entschieden sei, oder ob das Sendgericht für sich das Recht in spruch nahm, über die Gültigkeit der Ehe und über alle ihre civilrecht- gen Folgen zu erkennen, und demnach gänzliche Enthaltung des Scheffen- stuhles forderte. Das Erstere wird in einer Streitchrift des Chorus und einer Schrift des Stadtrathes behauptet.

<sup>2)</sup> Die Scheffen erklärten später in einer publicirten Schrift, was sie erkannt und erequirt“ hätten. „entwähle üblichen im Römischen deutschen Reich habenden Brauch und quoad possessoria von uralter Zeit hero ein- folgten Rechtsmeinungen“.

Official zu Lüttich, jeden in solidum zur Entscheidung der committirte.

Der Erzbischof von Köln erließ sofort, nachdem ihm die Acten mit dem päpstlichen Commissorium vorgelegt bat nöthige Vorladung der Ghattelin und ein an den Scheffenstichtetes Inhibitions-Decret. Am 19. März 1684 erging sowohl die von den Scheffen in den Besitz der streitigen Güter eingeleitete Ghattelin als auch an die Scheffen selbst die Aufforderung des Chorus dem Chorus alle Güter zu restituiren und für den Fall, daß dies in einer kurzen vom Churfürsten bestimmten Frist geschehen sei, wider Excommunication gedroht. Die Scheffen hatten schon früh dem Churfürsten von Köln einen Aufsatz übersandt, worin sie ihre Gründe zu rechtfertigen suchten, und jetzt wurde auch der Scheffen Aufsatz zum Churfürsten geschickt, um ihm über die Sache zu berichten. Am 19. September 1684 die Excommunication sowohl die Ghattelin als gegen die Scheffen ausgesprochen. Die Excommunication wurde aber später von der Signatura Justitiae widerrufen. Die Scheffen hatten schon früher in Aachen eine Schrift anheften lassen, worin die Nichtigkeit der Excommunication bewiesen wurde. Das betreffende Schriftstück datirt vom 20. September.

Das im zweiten Anhang No XXXVIII. abgedruckte Verdict eines Aachener Lehrers berichtet S. 195 über einen scandalösen Fall, welchen die Excommunication der Scheffen zur Folge hatte. Bei der am St. Franciscus-Tage zu Aachen im Jahre 1684 gefundenen Procession ging der Scheffen-Bürgermeister v. Broich dem Traghimmel neben dem Allerheiligsten, woraus wir schließen können, daß auch ein Theil der höheren Geistlichkeit in Aachen die Excommunication nicht als gültig erachtete. Aber die anderen Bürger der Stadt löschten, als sie den v. Broich unter dem Himmel sahen, sofort ihre Fackeln und wollten sich nicht an der Procession betheiligen.

Schon einige Zeit vor dem Excommunications-Urtheile, wie oben erwähnt, der Churfürst von Köln in seiner Eigenschaft als von dem Papste zur Entscheidung des Processes de Ghattelin und Chorus committirte Richter im September 1684 gegen die Scheffen erließ, war der Lütticher Domherr Peter Mopsius Koffius vom Bisthum beauftragt worden, die Jurisdiction-Befugnisse des geistlichen Gerichts zu Aachen dem Scheffenstuhle gegenüber festzustellen. Das Gericht hatte als das geistliche Gericht über alle Aachener, wie oben erwähnt worden, den Scheffen das Mandat zustellen lassen, sich von der Sache Ghattelin gegen Chorus jeder richterlichen Thätigkeit zu enthalten. Die Scheffen hatten aber in diesem Prozesse für nöthig

<sup>1)</sup> Ueber die am darauffolgenden Tage gechebene Anbestung des Scheffenstuhles, siehe No XXXVIII. des zweiten Anhanges S. 195.

über die vorläufige Einweisung in den Besitz zu erkennen und hinsichtlich des im Proceſſe als Incidentpunkt vorkommenden Streites über die Verheirathung der Chattelin mit Hons, ohne sich ein Urtheil über die Gültigkeit des Sacramentes anzumaßen, sich doch für berechtigt gehalten, die Thatsache, daß eine Copulation jener Beiden factisch stattgefunden, festzustellen. Es war in den Streitschriften, zu welchen der Proceß Veranlassung gegeben, darüber gestritten worden, in wie weit der weltliche Richter, wenn in den bei ihm anhängigen Proceſſen als Incidentpunkte Fragen, die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, vorlämen, wenigstens vorläufig darüber zum Zwecke der Regulirung des Besitzstandes entscheiden könne. Es war ferner nöthig festzustellen, inwieweit der geistliche Richter hinsichtlich der Streitigkeiten weltlicher Natur, wenn sie mit den der geistlichen Jurisdiction unterliegenden Sachen connex seien, competent sei; denn es wurde behauptet, die Schessen hätten den ganzen Proceß Chattelin gegen Chorus ad forum ecclesiasticum verweisen müssen. Auch die schon früher besprochene Frage hinsichtlich der Befugnisse des Sendgerichtes in den auf Testamente bezüglichen Sachen bedurfte einer Regulirung. Ueber alle desfalligen Contestationen sollte nun Hossius entscheiden.

Die damaligen Mitglieder des Schessenstuhles waren, wie ich glaube behaupten zu können, treue Söhne der Kirche und hätten gewiß nicht daran gedacht, das Jurisdictionrecht der Kirche in geistlichen Sachen irgendwie beeinträchtigen zu wollen, aber sie waren zugleich der Ansicht, daß über die Frage, inwieweit die ihrer Natur nach zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten wegen ihrer Connexität mit geistlichen Sachen oder mit Rücksicht auf ein dabei in Betracht kommendes Interesse der Kirche dem weltlichen Richter entzogen seien, nicht von der geistlichen Behörde allein entschieden werden könne, und daß, solange hierüber nichts in gebührender Weise festgestellt worden, der Schessenstuhl sich nur nach den Entscheidungen der ihm vorgesetzten Reichsbehörden zu richten habe.

Als im Mai 1684 die oben erwähnte Aufforderung des in seiner Eigenschaft als Bischof von Lüttich vom Papste committirten Churfürsten von Köln unter Androhung der Excommunication an die Schessen erging, war Christoph v. Jodoci als kaiserl. Commissar in Aachen anwesend, um eine Verständigung zwischen dem Schessenstuhle und dem Sendgerichte über die streitigen Kompetenzfragen zu vermitteln. Den Schessen war aber aufgegeben, vor diesem kaiserl. Commissar darüber zu verhandeln, ob der Schessenstuhl zu demjenigen, was von ihm in der Sache Chattelin gegen Chorus angetruget worden, competent gewesen sei, und sie durften daher nicht auf die Aufforderung des Churfürsten von Köln als Fürstbischof von Lüttich, worin dasjenige, was der Schessenstuhl in der angegebenen

Sache verfügt hatte, als Eingriff in die geistliche Gewalt erachtet wurde, Folge leisten. Ich glaube auch annehmen zu müssen, daß sie den Churfürsten und Fürstbischof gar nicht für berechtigt hielten, eine vom Schöffengerichte verfügte Besitzeinweisung aufzuheben.

Da die Bemühungen des Jodeci keinen Erfolg hatten, so erließ der Kaiser am 9. October 1684 den Befehl, daß sowohl das Sendgericht als die Scheffen vor dem Reichshofrathe zu erscheinen hätten, und falls dort keine Verständigung erzielt werde, sich der Entscheidung des Reichshofrathes unterwerfen sollten. Zugleich wurde den Scheffen befohlen, daß sie sich auf „evocationes an die geistlichen Tribunalen“ nicht einzulassen, sondern den Reichsconstitutionen gemäß „in weltlichen zumal die Jurisdiction betreffende Sachen von des Reiches hohen Tribunalen die Decision erwarten sollten“. Dem Sendgerichte aber wurde aufgegeben, die „evocationes an ausländische, zumal geistliche Tribunalen als eine Sache, die denen Reichsconstitutionen zuwider und daraus große Confusion und gefährliche Weiterungen entstehen könnten, einzustellen, zu unterlassen und zu verhüten“. Dieser Befehl wurde, da die Parteien nicht vor dem Reichshofrathe erschienen waren, am 7. Mai 1685 wiederholt und dabei noch einmal hervorgehoben, daß der Kaiser in diesem Jurisdictionstreit einzuschreiten befugt sei, und die Parteien verpflichtet seien, sich der vom Kaiser dem Reichshofrathe mitgetheilten Commission ad transigendum vel in eventum decidendum zu unterwerfen. Ungeachtet dieses kaiserl. Befehles erwirkte das Sendgericht eine Erklärung über seine Competenz durch den päpstlichen Commissar P. A. Kossius zu Lüttich und ein Mandat des Letzteren, worin den Scheffen sub poena Excommunicationis aufgegeben wurde, die gegen das Sendgericht ergangenen kaiserl. Rescripte und Verordnungen zu vernichten. Die Scheffen klagten hierüber beim Kaiser, der in seinem Rescripte vom 25. Juni die Scheffen ermahnte, dem Kossius keine Folge zu leisten, und sie noch einmal aufforderte, ihre Abgeordneten zu dem vom Kaiser zum Zwecke eines Vergleiches festgesetzten Termine zu schicken. Dem Sendgerichte wurde in dem an dasselbe gerichteten kaiserl. Rescripte wegen seines Verfahrens, welches, wie der Kaiser sich ausdrückte, mit der Intention der päpstlichen Heiligkeit im Widerspruch stehe, ein Verweis ertheilt mit der Androhung einer durch des „Reichs ausschreibenden Kreisfürsten“ gegen die Mitglieder des Sendgerichts vorzunehmenden Execution. An den Stadtrath erging der Befehl, falls eine Excommunications-Sentenz von Kossius gegen die Scheffen erlassen werde, nicht zu dulden, daß dieselbe in Aachen publicirt werde. Dennoch wurde, als Kossius einige Zeit nachher die Scheffen excommunicirte, sein desfalliges Decret in Aachen durch Anschlag publicirt, ohne daß der Stadtrath dieses zu verhindern



suchte. Auch dieses Mal wurde die Excommunication durch die Signatura Justitiae suspendirt.

Im Jahre 1688 erwirkte das Sendgericht eine Entscheidung der Rota romana über die Jurisdiction-Befugnisse des geistlichen Gerichtes und des weltlichen Scheffenstuhles zu Aachen.<sup>1)</sup> Das desfallige Urtheil entscheidet, wie wir aus demjenigen, was Moser, Staatsrecht der Reichsstadt Aachen Cap. 8 § 80 mittheilt, ersehen, wie folgt: „In causa & causis, quae . . . vertuntur . . . inter Collegium Synodale oppidi Aquisgranensis ex una & Collegium Scabinorum ejusdem oppidi, partibus ex altera, de & super Jurisdictione, sive jure cognoscendi omnes & singulas causas Testamentarias, Decimales, Matrimoniales aliasque causas mere Ecclesiasticas & mixti fori, rebusque aliis, . . . decernimus & declaramus: dicto Collegio Synodali Aquisgranensi, uti composito de Ecclesiasticis simul & Laicis, competere, spectare & pertinere, omnimodam Jurisdictionem cognoscendi dictas causas Testamentarias, Decimales, Matrimoniales et mere Ecclesiasticas, & quae utroque foro cognosci & terminari possunt, privative quoad dictum Collegium Scabinorum, huiusmodique omnimodam Jurisdictionem adjudicandam fore & esse, . . . ipsumque Collegium Synodale ab impetitis per Collegium Scabinorum absolvendum & liberandum fore & esse, . . . molestionesque, perturbationes & impedimenta quaecunque per dictum Collegium Scabinorum illatas, praestitas & facta fuisse & esse illicitas ac illicitas; . . . ideoque super praemissis dicto Collegio Scabinorum perpetuum silentium imponendum fore & esse . . .“

Die Rota romana hatte die Scheffen auch zu den Kosten verurtheilt und erließ Executorialschreiben, worin sie strenge Executionsmaßregeln gegen die Person und das Vermögen der Scheffen befahl. Die Scheffen hatten sich an den Kaiser gewendet und um Schutz gegen die von der Rota romana angeordneten Zwangsmaßregeln gebeten. Da der Kaiser mit der Antwort zögerte, so richteten die Scheffen ein Schreiben an die Gesandten der katholischen Stände in Regensburg, worin sie baten, daß ihre Angelegenheit dem Kaiser empfohlen werde.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Scheffen hatten auch der Vorladung durch die Rota romana keine Folge geleistet. Bevor die Executoriales gegen sie ergingen, wurden sie, unter Drohung mit Excommunication, in Rom zu erscheinen aufgefordert. Dagegen erbaten sie die Hülfe des Kaisers, die ihnen selbstredend nur durch Verhandlung des Kaisers mit dem Papste gewährt werden konnte. Vgl. in No XXXVIII. des zweiten Anhangs, S. 202 die Notiz vom 7. Juli.

<sup>2)</sup> Es wird in dieser Petition gesagt: „Da nun der Königliche Scheffenstuhl tragende Amtes und seiner Eiden-Pflichten halber, womit er der Röm. Kaiserl. Majestät zugethan, denen Kaiserl. Inhibitionen gehorsamst und schuldigst nachgelebet und sich denen gemäß bei Romanischen Verfahren . . . ver-

Schon im Anfange des Monates August war eine Entscheidung des Reichshofrathes zu Gunsten der Scheyen ergangen, wodurch auch dem Sendgerichte und dem Stadtrathe, der dessen Partei ergriffen hatte, die Kosten zur Last gelegt wurden, vgl. S. 202 des zweiten Anhangs. Am 26. August 1688 aber rescribirte der Kaiser, daß er, um dem ganzen Jurisdictionstreite ein Ende zu machen, mit dem Papste in Unterhandlung getreten sei. Er ermahnte sowohl die Scheyen als die Mitglieder des Sendgerichtes die Päpstlichen und Kaiserlichen Anordnungen ruhig abzuwarten. Zugleich befahl er sowohl dem Sendgerichte als dem Stadtrathe, jede Executionsmaßregel<sup>1)</sup> gegen die Scheyen zu unterlassen. Mehrmals wird in den Kaiserlichen Rescripten gesagt, daß das Verfahren der geistlichen Gerichte der Intention des Papstes widerspreche. Wir wissen auch, daß Kaiser Leopold ebenso wenig, wie die Mächener Scheyen geneigt gewesen wäre, die Jurisdiction der Kirche in kirchlichen Dingen zu mißachten, und daß er stets mit dem Papste im richtigen Verhältnisse stand.

Schon im Jahre 1683 hatte der Stadtrath in Mächen sich in den Streit zwischen Scheyenstuhl und Sendgericht eingemischt und die Scheyen für den Fall, daß er den Mandaten des Sendgerichtes keine Folge gebe, mit Zwangsmaßregeln bedroht. Der Kaiser hatte aber dem Stadtrathe einen Verweis ertheilt und die Scheyen in Schutz genommen. Aber der Stadtrath setzte den Streit fort.

Die Scheyen waren zwar persönlich als Mächener Bürger dem Stadtrathe unterworfen, aber hier handelte es sich um dasjenige, was halten, im übrigen dessen Glieder als getreue und gehorsame Au- und Angehörige Deutschen Reiches, denen Reichs-Zagungen sich haben beibehalten müssen: Dannerhero aber uns, des Scheyenstuhls, Gliedern keineswegs gebührt noch zugelassen gewesen weder noch ist, das von uns in der Stadt Mächen administriren des Kaiserl. Reichs Scheyen wir uns sonst getrauen thun) coram incompetent. zu deduciren und darthun."

<sup>1)</sup> Der Kaiser sagt in dem an die Mitglieder des Sendgerichtes gerichteten Schreiben, dieselben hatten die Sache „dahin gebracht“, daß endlich darüber solche Executoriales in das Reich erlassen werden, welche deren alle und jede, so im Reich einigen Christlichen Gewalt haben, ja auch benachbarte Fremde außer Reichs-authorisirt, denen Scabini- und die sich ihrer annehmen, impune zu beschützen, selbe zu fangen, zu belcidigen, zu carceriren, und ihrer Güter zu berauben. Wann nun aber solche Auswürfung erstgemeldeter Executorialien nicht allein Unseren voransezogenen Kaiserl. allergnädigsten Befordnungen entgegen, sondern auch durch dieselbe Nichts anders, als die äußerste Contention in Unserer Reichsstadt Mächen, die größte Gefahr in dem Weichbaldischen Grenz und dem ganzen Reich entstehen dürfte, zu dem durch dieselbe Unserm allert. Respekt. und Authority der Reichs Jurisdiction, und der Executions Ordnung im Reich prejudicirt und vorgegriffen wird."

der Scheffenstuhl als Collegium verfügte, und der Scheffenstuhl war ein von dem Stadtrathe unabhängiges Reichsgericht, das nur dem Reichs-Kammergerichte zu Speyer und dem Reichshofrathe untergeordnet war. Diese Qualität des Scheffenstuhles wagte jetzt der Stadtrath zu bestreiten. Er behauptete, der Scheffenstuhl sei ein Nacher Gericht, und als solches der Territorial-Hoheit des Stadtrathes unterworfen. Der Streit hierüber wurde längere Zeit hindurch von dem Stadtrathe oder, wie man richtiger sagen muß, von einer Partei unter dem Namen des Stadtrathes bei dem Reichshofrathe, beim Kammergerichte und dem Reichstage geführt. Die Scheffen behaupteten aber die Unabhängigkeit und Würde ihres Stuhles, und der Stadtrath wurde mit seinen Anmaßungen abgewiesen. Für den damaligen Stadtrath ist es charakteristisch, daß er, als die Scheffen mit ihm eine gütliche Verständigung versuchen wollten, zu dem bestimmten Termine als Vertreter den Bürgermeister Chorus und seinen Advocaten schickte und dadurch die Verhandlung unmöglich machte.

Den traurigen Eindruck, den die angeführten Streitigkeiten bei der Nacher Bevölkerung machten, können wir errathen, und es ist nicht zu verwundern, wenn der Nacher Lehrer, dessen Notizbuch im zweiten Anhang mitgetheilt ist, schon am 21. März 1683 sich in derber Weise darüber äußerte (S. S. 195 des zweiten Anhangs). Man denke sich ferner, welchen Effect es in einer kleinen Stadt, wie Nachen, wo das kirchliche Leben sehr bedeutend war, hervorrufen mußte, als zweimal in kurzer Zeit gegen vierzehn der angesehensten Bürger, welche alle oder doch größtentheils Familien-Väter waren, der Kirchenbann ausgesprochen wurde, und als sodann unter den Bürgern heftig darüber gestritten wurde, ob der Kirchenbann jene bis dahin als gute Katholiken geachteten Männer mit Recht betroffen habe oder mit Unrecht, ob er formell gültig sei, und man daher, wie der Stadtrath in einer beim Reichshofrathe eingereichten Schrift behauptete, den Umgang mit den Scheffen meiden müsse. Auch mußte es unter den damaligen Umständen nicht wenig dazu beitragen, das Ansehen des Sendgerichtes beim Volke herabzusetzen, daß Chorus und sein Advocat Mitglieder des Sendgerichtes waren, und der Vorsitzende dieses Gerichtes, der Erzpriester, mit Chorus in einem nahen Verwandtschafts-Verhältnisse stand, Thatsachen, worauf sogar in einem Kaiserlichen Erlasse vom 5. August 1685, wovon ich einen Abdruck besitze, hingewiesen wurde.

In der Zeit vom 25. Mai 1680 bis 25. Mai 1681 fungirte Johann Wilhelm v. Fürth als Scheffen-Bürgermeister und neben ihm Gerard Schoerer als Bürger-Bürgermeister. Damals hatten die Feindseligkeiten, welche, wie wir oben gesehen, kurze Zeit vorher zwischen dem Stadtrathe und den Scheffen stattgefunden, momentan aufgehört, und es

war wieder ein friedliches Verhältniß zwischen diesen beiden eingetreten. Man glaubte für die Zukunft den Frieden in der Bürgerschaft dadurch zu sichern, daß man eine neue Verfassungs-Urkunde, nämlich denjenigen Gaffelbrief, welchen ich No XXXVII. des zweiten Anhanges mitgetheilt habe, publicirte. Im Artikel V. dieser Urkunde wurde der bisherige Brauch der Scheffen, ihre Collegen nur aus den Mitgliedern der Stern-Kunst zu cooptiren, als gesetzlich sanctionirt und dadurch denjenigen Juristen, welche zur tribus literatorum gehörten, gegenübertgesetzt, daß sie zur Zeit nicht zu Scheffen gewählt werden könnten. Auch im Uebrigen hatte man sich bemüht, nicht neues Recht zu schaffen, sondern nur dasjenige, was herkömmlich war, durch Aufzeichnung unzweifelhaft festzustellen und dadurch zukünftigen Streitigkeiten zu beugen. Der erwähnte Gaffelbrief wurde zwar drei Jahre später wieder abgeschafft, aber wie der preußische Geheimrath Ghr. Wilh. v. Dohm in der Vorrede zu dem von ihm im Jahre 1791 herausgegebenen „Entwurf einer verbesserten Constitution der freien Reichsstadt Aachen“ berichtet, wurde der Gaffelbrief von 1681, obgleich abgeschafft worden, doch noch fortwährend befolgt, weil er, wie er sagt, unstrittig nur das frühere Verkommen enthält. Eine auf Abschaffung bezügliche Publication des Rathes<sup>1)</sup> lautete, wie folgt:

Nachdem Herren Bürgermeisteren und Beamten vorkommen ist, dass der so genanter Gaffel-Brieff vom 21. Janu 1681. von einigen zur Unruh geneigten, um hiesige Lößliche Bürgerschaft in Unordnung zu bringen, ausswendig zum Druck befördert worden seye, so wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, dass der gemelter Gaffel-Brieff den 23. Aprilis 1683. durch Hn. Er. Grossen Rath abgestellt, und dargegen der alter in Chronica Noppii erstlicher Gaffel-Brieff vom Jahr 1450. erneuert oder bestätigt worden seye, mehrern Inhalts nachfolgender Extractum Anno 1683.

Extractus aus Hn. Hn. Bürgermeisteren und Beamten  
Prothocollo.

Jovis den 22. Aprilis 1683. post meridiem  
Erlauterung des Gaffel-Brieffs.

Demnach Hn. Er. Grosser Rath bey letzter Versammlung dato den 23. Junii 1682. gewolt, dass der Gaffel-Brieff in ein und andern, da nöthig, erlautert werden solle, und dan zu alskind End Herren Bürgermeistere und Beamte zusammen getret alle und jede Articulen reifflich examinirt, und befunden, dass daraussen unterschiedliche Missverständnuss und Confusionen reits entstanden, und ferner entstehen dörrten. Lingegeben der

<sup>1)</sup> Nach einem in der Stadtbibliothek vorhandenen Abdrucke hier mitgetheilt.

**Gaffel-Brieff** de Anno 1450., so in der Aachischer Chronicq zu finden, eben dasselbe in substantia nach sich führet, und dergleichen **Missverständnuss** und **Confusionen** daraussen nicht zu befahren, als haben dieselbe auff Ratification Es. En. Raths gutgefunden, dass dieser Gaffel-Brieff vorgelesen, und darauff inskünfftig bey denen Herren- und Raths-Wahlen stüt, vest und unverbrüchlich, und sonsten beym alten Herkommen, und üblicher Observantz gehalten werden solle.

Extractus Prothocolli Amplissimi Senatüs.

Freytag den 23. Aprilis 1683.

Gross Raths.

Gaffel-Brieff.

Nachdeme Es. En. Grossen Raths Verwandte anitzo versammelt, um zur Wahl der Herren Werckmeisternen, und Hn. Hn. Bürgermeisternen zu schreiten, und vorerst die Frage vorgefallen, ob es diesfals und sonsten nach dem alten oder neuen Gaffel-Brieff zu halten, so hat wohlgemelter En. Er. Grosser Rath und Gaffelen-Geschickte dahin resolvirt, und concludirt, dass vermög der Hn. Hn. Beambten gestriger Überkombst der alter Gaffel-Brieff, worinnen fast alles genugsam vorsichtiglich von den alten Vorfahren clausulirt, accuratò observirt, und jetzige Observantz beobachtet werden solle.

Pro concordantia Extractum

H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

Jeder, der den Gaffelbrief von 1681 gelesen und ihn mit dem Gaffelbrief von 1450 verglichen hat, wird zugeben, daß der neue Gaffelbrief sich durch Klarheit und präcisere Bestimmungen vor dem älteren vortheilhaft auszeichnete. Die Abschaffung war vielleicht das Werk derselben Leute, welche damals die Einigkeit in Aachen durch ihre Hezereien gegen den Scheffenstuhl störten.<sup>1)</sup>

Die Vorfahren des Johann Wilhelm v. Fürdt (Fürth) waren im Herzogthum Jülich ansässig gewesen. Im 16. Jahrhundert führten sie den Beinamen „Brewer“, und es wurden damals die Mitglieder der Familie bald unter dem Namen „v. Fürdt genannt Brewer“, bald als „Brewer genannt Fürdt“, häufig unter dem Namen „Brewer“ allein, aber auch manchmal unter dem Namen „von Fürdt“ (Fürth)

<sup>1)</sup> Es befanden sich, wenn ich nicht irre, mehrere gedruckte Exemplare des Gaffelbriefes im Archive des Scheffenstuhles. Von einer anderen gedruckten Ausgabe desselben, welche nicht die Erwähnung der Bürgermeister am Schlusse enthält, befinden sich Exemplare in der Stadtbibliothek. Die von mir im zweiten Anhang S. 179 citirte Angabe Mosers scheint zu dem Schlusse zu berechtigen, daß Moser sich nicht gehörig bemüht hatte, ein Exemplar zu erlangen

oder auch „Fürdt“ mit Weglassung des die locale Beziehung des Namens andeutende Präposition „von“ bezeichnet.

Durch Diplom vom 3. October 1593 (No I. des zweiten Anhangs) hatte Kaiser Rudolph II. den Wilhelm Brewer und aus Rücksicht auf ihn seine drei Brüder Heinrich, Matthäus und Johannes in den Adelsstand erheben und zugleich ein schon früher von der Familie geführtes Wappen, für welches der Kaiser im Jahre 1583 einen Wappenbrief erteilt hatte, bestätigt. Aus dem Diplome ist zu ersehen, daß der im Jülicher Lande geborene Wilhelm Brewer<sup>1)</sup> acht Jahre vorher als kaiserlicher Hofbeamter angestellt oder, wie der Kaiser sich ausdrückt, in das kaiserliche Gefolge aufgenommen werden, (ad obsequia nostra acceptatus) und daß derselbe aus dem kaiserlichen Dienste ausschied, um den Erzherzog Ernst, der damals sich darauf vorbereitete, in den spanischen Niederlanden die Statthalterschaft zu übernehmen, auf dessen Wunsch dorthin zu begleiten.

I. Der Vater der genannten vier Brüder war, wie erst in der neueren Zeit durch die Forschungen des Herrn G. von Sidman festgestellt oder doch höchst wahrscheinlich gemacht ist,<sup>2)</sup> derjenige Peter

<sup>1)</sup> Daß dieser Wilhelm Brewer derselbe war, der später unter dem Namen Wilhelm von Fürdt genannt Brewer oder auch Wilhelm Brewer als Schultheiß zu Jülich und Vogt zu Schwiezer fungirte, ist sowohl im Jahre 1773 durch das kaiserliche Herolds Amt zu Wien, als auch im Jahre 1873 durch das königliche Herolds Amt zu Berlin auf Grund vorgelegter Urkunden festgestellt worden, wird aber auch dadurch bestätigt, daß, wie Herr G. v. Sidman in den Jülicher Bürgermeister Rechnungen des 16. Jahrhunderts fand, Wilhelm Brewer im Jahre 1594 aus Prüffel vom Hofe des Erzherzoges nach Jülich kam, sodann in den folgenden Jahren Wilhelm Brewer mehrmals in Jülich anwesend vorkommt, und wie die Jülicher Meßner-Rechnungen, welche sich im Provinzial-Archive befinden, ergeben, im Jahre 1597 den 1. Februar Wilhelm Brewer als Schultheiß zu Jülich angesetzt wurde. Dieser Wilhelm Brewer aber führte stets dasjenige Wappen, welches im eben erwähnten Diplome verliehen worden, und das Diplom selbst, sowie der Wappenbrief von 1583, worin dasselbe Wappen enthalten, sind im Besitze seiner Descendenten, als von ihm geerbt, seit unvordeutlicher Zeit.

<sup>2)</sup> Herr von Sidman fand zu Jülich ein Fragment einer Urkunde, welche, nach den Schriftzügen zu urtheilen, dem 16. Jahrhundert angehört und mit den Worten: Ich Peter van Aurdet Parac in Gynlich so der vetter kenne van Albeit manne elige h. v. beginnt. Dieses Urkunden-Fragment ist jetzt zu meinem Besitze. Aus einer Bürgermeister-Rechnung erahnt ich aber, daß der Penser des Hauses zur Bettenbennen den Namen Peter Brewer zur Bettenbennen führte, und daß einer seiner Söhne Heinrich Brewer hieß. Von den vier in den Adelsstand erhobenen Brüdern hieß einer Heinrich Brewer. Die vier Brüder hatten eine Schwester, welche mit dem Bürgermeister Sidman von Gynselhoven verheirathet war, und letzterer befand sich irate: im Besitze des Hauses zur Bettenbennen. Daß Wil-

von Fürdt, auch Peter Brewer genannt, der in dem Jahre 1569/70 Bürgermeister von Jülich war. Er besaß das Haus „zu der betten Heunen.“ Gemäß einer alten Tradition der Familie war die Mutter der genannten vier Brüder eine von Hüdelhoven. Diese Tradition wird dadurch bestätigt, daß in einer von der Hand des im Jahre 1702 verstorbenen Johann Albert von Schridt herrührenden Ahnen- und Wappentafel als Mutter von Wilhelm von Fürdt (Brewer) eine von Hüdelhoven, deren Vornamen unbekannt war, aufgeführt ist. Ob nun die als Ehegattin des Peter von Fürdt in der von Herrn E. von Lidtman aufgefundenen Urkunde erwähnte Wilheit eine von Hüdelhoven war, oder ob Peter Brewer mehr als einmal verheirathet gewesen, ist unbekannt. Ueber fünf Kinder des Peter Brewer ist nur folgendes bekannt:

1) Wilhelm von Fürdt (Brewer). Er hatte, wie aus dem Diplome von 1593 zu ersehen, sich in früher Jugend in's Ausland geben, um unter Anleitung berühmter Lehrer den Wissenschaften hzuliegen. In den Jahren, während welcher er zum Scholze des Kaisers Rudolph II. gehörte, hatte er sich nicht nur die volle Zufriedenheit des Kaisers, sondern auch die Zuneigung der obersten Kaiserlichen Rämten erwerben (ut et nobis abunde satis feceris et primariis ministris carus extiteris), und der Erzherzog Ernest erwählte er nach den Niederlanden reiste, um dort die Statthaltertschaft übernehmen, den Wilhelm Br. deshalb zum Begleiter, weil er mußte, daß dessen Dienste ihm in den Niederlanden nützlich sein würden (si operam sibi tuam opportunam fore existimavit). Der Kaiser theilte das Adelsdiplom als Beweis seiner besonderen Gewogenheit (mignam nostram erga te propensionem insigni aliquo documento . . . testatam redderemus).

Bekanntlich dauerte die Statthaltertschaft des Erzherzoges Ernest, gegen Ende des Jahres 1593 in den Niederlanden ankam, nicht lange. Der Erzherzog starb schon am 20. Februar 1595. Derbe hatte aus Mangel an hinreichenden Hülfsmitteln keine Wirksamkeit in den Niederlanden. Ob Wilhelm Br., nachdem er im Jahre 94 nach Jülich gekommen, wieder nach den Niederlanden zurückgeert, ist ungewiß. Aber bald nachher hatte er die Stelle eines Vogtes n Grevenbroich, welches Amt er indessen nicht lange behielt.

Wie eine der im Provinzial-Archive vorhandenen Kellnerechnungen nachweist, war Wilhelm Brewer seit dem 4. Febr. 1597 s Schultheiß in Jülich angestellt. Er heirathete die Anna Borken, m Brewer ein Sohn der Stadt Jülich war, wird dadurch wahrscheinlich macht, daß ihm, als er vom Erzherzoglichen Hofe dorthin kam, eine Ehrenbe in Wein präsentirt wurde. (Vgl. S. 191.) Auch wird sein Bruder, hann Brewer, Vogt zu Gladbach, als Johann Brewer aus Jülich in dem unten erwähnten Kauf-Acte bezeichnet.

Tochter und einziges Kind des Vogtes Thomas Borken zu Eschweiler und erhielt bald nachher das Amt, das sein Schwiegervater bis dahin bekleidet hatte mit Beibehaltung des Schulteissen-Amtes zu Jülich. In der Urkunde von 1616 No IV. des zweiten Anhangs, bei Quij in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde in der im zweiten Anhang S. 24 mitgetheilten Stelle, ferner im Testament der Agnes Wolf Wittwe Borken S. 34 des zweiten Anhangs wird Wilhelm von Furdts genannt Brewer als Vogt zu Eschweiler und Schulteiß zu Jülich erwähnt. Vgl. auch die Abbildungen der Grabsteine S. 85 und 86 des zweiten Anhangs. Die Mutter seiner Ehefrau war Agnes, einziges Kind des Vogtes Goddard Wolf zu Randerath. Letzterer hatte im Jahre 1599 von den Erben von Hochsteden das ritterliche Lehngut Klein-Sierstorff erworben, welches wahrscheinlich bald nach seinem Tode von der Agnes Wolf, Wittwe Borken, ihre Tochter und ihrem Schwiegersohne übertragen wurde. In der Urkunde von 1619 im zweiten Anhang No V. S. 27 werden erwähnt Wilhelm von Furdts genannt Brauwehr zu Sierstorff, Ob- und Fürstlicher Schulteiß zu Jülich und Vogt zu Eschweiler und Ann Borden, Eheleute.

Die Kinder der Eheleute Wilhelm von Furdts genannt Brewer besaßen nach dem Tode der Eltern außer Sierstorff noch zwei,<sup>1)</sup> von den Voreltern herrührende ritterliche Lehngüter, den Leffelschhof bei Kirberg<sup>2)</sup> und Coulmüllen im Amte Geilenkirchen.

Wilhelm von Furdts gt. Brewer starb am 22. December 1623.

2) Heinrich Br. Durch die Mittheilungen des Herrn E. von Dibtman erfuhr ich, daß Heinrich Br. der Sohn des Peter von Furdts gen. Br. nach dem Tode seines Vaters in Jülich lebte.

3) Matthäus. Ueber ihn ist mir Nichts bekannt.

4) Johann Furdts genannt Brewer stand, wie wir aus dem erwähnten Adels-Diplome ersehen, einige Zeit hindurch im Kaiserlichen Dienste (qui fideliter etiam aliquot annos primariis nostris ministris inservivit). Später war er Vogt zu Gladbach.<sup>3)</sup> Vgl. S. 41, 45 und 46 des zweiten Anhangs.

<sup>1)</sup> Man vgl. die im Provinzial-Archive vorhandenen Urkunden, welche sich auf die Jülicher Lehns-Basallen beziehen. Wir finden dort zuerst Borken genannt Furdts oder Furdts genannt Brewer, später einfach Furdts oder einfach Brewer.

<sup>2)</sup> Der Leffelschhof, fiel bei der Theilung unter den Descendenten Wilhelm v. F. g. Br. den Kindern von Inden zu, kam später auf die Familie Schridt und dann, als Maria Constantia von Schridt mit Franz von Jülich heirathete, auf den letzteren. Der Hof hieß später auch „der Schridts Hof“.

<sup>3)</sup> Er ist als Bruder des Wilhelm Br. erwähnt in den Urkunden des zweiten Anhangs S. 41, 45 und 46 (Johann Furdts genannt Brewer).



Aus einer der im Provinzial-Archiv vorhandenen Urkunden der Abtei Gladbach ergibt sich, daß am 16. Juli 1602 der Abt Arnold Hüdelhoven und der Convent von Gladbach den Eheleuten Johann Breuer von Jülich, Vogt des Amtes Gladbach und Adriane Martels als Haus „unter den Eichen“ zu München-Gladbach für 900 Reichsthr. erkaufte.

Hinsichtlich der Descendenz der unter 2), 3) und 4) erwähnten Brüder ist Nichts bekannt.<sup>1)</sup>

5) Sibylle von Fürdt genannt Breuer, Schwester der sub 4) genannten Brüder, war verheirathet mit Tilman von Hüdelhoven, der in dem Jahre 1586/87 Bürgermeister zu Jülich war. Man sehe S. 65 der dritten Abtheilung und die Abbildung ihres Grabsteines, soweit er im J. 1773 noch erhalten war, sub No XV. des zweiten Anhanges.

Bevor ich über die Descendenten des Wilhelm von Fürdt be-  
 spreche, will ich hier die Mittheilungen des Herrn E. von Oidt-  
 man über einen Theil der noch zu Jülich vorhandenen  
 Bürgermeister-Rechnungen folgen lassen.

**richt über die aus dem 16. bzw. 17. Jahrhunderte her-  
 rührenden Jülicher Bürgermeister-Rechnungen, welche sich  
 noch zu Jülich befinden,**

von

**E. von Oidtmann.**

Das Stadtarchiv zu Jülich bewahrt eine Anzahl Bürgermeister-  
 rechnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Schultheiss Peter  
 Ner ist Verfasser der ältesten vom Jahre 1545/46; Bürgermeister  
 Spertz Verfasser der letzten vom Jahre 1636/37.<sup>2)</sup> Eine jede  
 Rechnung beginnt mit den Einnahmen der Stadt und zwar mit der  
 r-Accyse. Peter Breuers zur Vettenhennen<sup>3)</sup> Rechnung vom

<sup>1)</sup> Aus dem Testamente der Anna Borken, Wittve des Wilhelm  
 Breuer (Fürdt), (No XIII. des zweiten Anhanges) ist ersichtlich, daß damals  
 St. Anna-Kloster zu Aachen, wo, wie Noppius angibt, die Nonnen ent-  
 weder adelich waren oder Patritii ordinis, die Priorin Adelheidt Fürdt hieß  
 von der Testatrix als „Nichte“ bezeichnet wird. Aber ob diese Dame  
 Tochter eines der sub 2), 3) und 4) genannten Brüder gewesen, ist nicht  
 bekannt, da das Wort Nichte auch manchmal Cousine bezeichnet. Dieselbe Dame  
 ist Adelheid Breuer in einer nur in einer alten Abschrift vorhandenen  
 Rechnung des Wilhelm, der sich selbst nur als Wilhelm von Fürdt bezeichnet.

<sup>2)</sup> Eine fortlaufende Folge der Rechnungen ist es leider nicht, viele  
 Rechnungen der späteren Zeit fehlen.

<sup>3)</sup> Hausbezeichnung.

Jahre 1569/70 ist eine der interessantesten, und lassen wir weit unten einige Auszüge aus derselben folgen. Zuvörderst einige Worte über den Verfasser. Die Bürgermeister-Rechnung von 1564 führt unter der Rubrik „Bier-Accyse“ den „Peter bruer“ auf, 1566 heisst er unter derselben Rubrik „Peter Bruwer“, 1565 unterschreibt er sich, als Bürgermeister Diederich Brauman Decharge ertheilt wird, „Peter Bruwer zu der Vetterhennen“; 1568 unterschreibt er sich nur „Peter zu der Vetterhennen“. Als Nachfolger des Bürgermeisters Conrad Lommessem finden wir in den Jahren 1569/70 im Amte „Peter Bruwer zu der Vetterhennen“. Seine Rechnungslegung ist noch in Original und Copie vorhanden und trägt die Aufschrift: „Rechnung und bewiess meiner Peteren bruwer zu der Vetterhennen zer zeit Bürgermeister“ etc. etc. Dieser Peter Bruwer oder Breuwer zu der Vetterhennen kommt in einem Urkundenfragment<sup>1)</sup> ohne Datum als „Peter van Furdt Burger Guylich zo der Vetterhennen“ nebst seiner Gattin „Ailheit“ vor. 1584 ist Peter van Fürdt genant Breuwer todt, es berichtet nämlich die Rechnung des Bürgermeisters Adam von Beeck von 1584/ folgendes:

„Item als auch ein Erbar Rath dem gewesenen Burgermeister Peteren Breuwer Seliger von erbawung des Gasthaus Brewhat 160 thaler abn heuptsumme schuldich verplieben, davon die portion uff Osteren jhaerlichs ieder zeit fellig, demnach hab Ich Henrichen Breuwers, ermelter Breuwers Shon in decembri Anno 1584 obberurte 160 thaler heuptsumme wegen der Stadt Gülich verriicht ind bezaltt.“

<sup>1)</sup> Dieses Urkundenfragment, welches ich zu Jülich auffand, lautet Ich Peter van Furdt Burger in Guylich zo der vetter hennen vnd Ailheit myne elige h . . . . diessem offenen Breiff vnr vnss vnnd vnsere Eruen, dat wir samender handt vmb anderen ine . . . . steden verkoufft vnnd geerfft hauen, verkouffen vnnd erffen in crafft d' breiffs in zyd . . . . den Eirbaren eluyden henrich zom Slussell oder Burger in Guylich, Trynen syner elig . . . . helder dyss Breiffs mit jrem wissen vnnd willen an dry Malder Roggen, Roedynger maissen, vnd . . . . loiss Renthen, vnd dat vmb eyne bescheiden somma gelda, wir dairfur zo vnsem wailkomen vn . . . . wir eluyde Peter vnd Ailheit vnr vnss vnnd vnse eruen, den egenanten eluyden, jren Eruen, oue . . . . jairs zo sanct Remeysmyssen, off doch bynnen den neisten veirtz dagen dairnae wail zo betzalen . . . . behalt vnd gewalt zo lieuen vnnd dat nae datum dys breyffs jrstwerffs an, vnnd so foulgende. Vnd . . . . vnd jre Eruen, ouch helder dyss sulcher betzalongen altzeit vff vnss. dach vnd termyn sicher vn . . . . rechten . . . . Die Schriftzüge beweisen, daß die Urkunde aus dem 16. Jahrhunderte herührt.

Den Heinrich Breuwer, den letzterwähnten Sohn des Bürgermeisters, führt Johann Voëss in der Rechnung von 1598/99 als verstorben an: „es ist von einem ehrbaren Rhat alhie weilant Heinrich Brewers nachgelassenen Kindern für trunkwein nachgelassen 2 Ohmen, jede Ohm ad 8 Gulden berechnet worden.“ Decharge in dieser Rechnung ertheilt unter anderen „Wilhelm Breuwehr“, ein zweiter Sohn des Bürgermeisters. Bartholomaeus von Lövenich berichtet im Jahre 1594/95 folgendes von Wilhelm Breuwer: „als abm 27. Oktobris anno 94 Wilhelmus Breuwer itzo Vogtt des Ambtz Grevenbroch auss des Ertzhertzoghen Hoffe von Bruesselt alhie ahn-gekommen, hatt ein Erbar Rhatt demselben verehrett mit 6 fiertel Wein, die fiertel ad 16 Albus macht 16 Gulden.“ Diese Stelle der Bürgermeister-Rechnung stimmt auffällig zu einem Passus in dem Adelsdiplom, welches 1593 die Brüder Wilhelm, Heinrich, Mathias und Johannes Breuwer erhielten. Im Diplom heisst es nämlich, dass sich Wilhelm Breuwer sehr um das Kaiserliche Haus verdient gemacht habe, indem er acht Jahre als Kaiserlicher Hofbeamter gedient und den Kaiserlichen Statthalter Erzherzog Ernst bei dessen Reise nach den Niederlanden zu begleiten bestimmt sei, weil der Erzherzog von seiner Thätigkeit Nutzen erwartete.

Wilhelm Breuwer genant v. Fürdt war späterhin Herzoglicher Schultheiss zu Jülich.<sup>1)</sup>

Wir lassen nun die Rubrik Bieraccyse aus der Breuwer'schen Rechnung folgen, diese lautet:

Entfanck<sup>2)</sup> van Doubell Beir accy-  
sen, van den Jenigen so das Beir  
verkauffen, daruan Jeder Thoin  
giff 2 louffender alb.<sup>3)</sup>

Item Johann van Boirhem	Item Meister Reynhart Snyt- zeler
„ Hylger zer Roisen	„ Geller Jan
„ This zum Engell	„ Thomas Im Kuthaus
„ Leynhart im Mulleneiser	„ peter bruwer zur vetter- hennen
„ Michell zum Engell	„ Johan vlysheuwer
„ werrem zum Rodenlewen	„ Steven van lymberg
„ Jaspar van Borren	„ Johan zum Einhorn
„ Walraff zum Wolff	„ Franz zum Rosenkrantz
„ Dreis vlysheuwer	„ Theus zer heck.
„ Vries Arret	

<sup>1)</sup> Neben dem Schultheiss oder Bürgermeister der Stadt bestand noch ein landesherrlicher Schultheiss.

<sup>2)</sup> Reihenfolge und Inhalt der Zeilen genau nach dem Original.

<sup>3)</sup> Zwei Albus.

Summarum alle dobbel Beiraccys  
beleufft sich auff 2 \* 9 \* 62 Tonnen.<sup>1)</sup>  
faciunt 2 \* 46 Gld. 20 Alb.

Entfanck van einfeldiger beir accy-  
sen van der Jenigen so es neit  
nuwerkauffen, daran Jeder thoin  
1 lauffender alb. giff.

Item Johan Nickels <sup>2)</sup>	Item Goddert zum Radt
" Nickels Eidam	" Alloff zum Schyldt
" Arret hyllensberg	" Mathis harnesmecher
" heinrich zum Einhorn	" Teus von Borem
" Johannes Kannengieser	" Hans smyt
" kerstgen zer klock <sup>3)</sup>	" Symon zum Kelch
" Gobbell zum Tumeler	" Conrat lommershem <sup>5)</sup>
" Verwalter Bherr <sup>4)</sup>	" die Aldt Zolnersse <sup>6)</sup>
" Franziscus komms	" Lambert Duchener

Entfank von einfeldiger  
beir accysen.

Item zum Guldenberg	Item heinrich zum Schlussell
" Willem zum Hanen	" Lenss Klockener
" Meister Reynhart Kuper	" henrich zum Staff
" Peter frunt	" Dederich zum lepart
" Anna zum Rosekrantz	" der Herr Licentiait
" Conrad palanth	" Herr Burgermeister
" Meister Gerhart leydecker	Hamei
" Johan Rutgers	" kerstgen zum Ossen
" Meister Johan Sadelmecher	" Querin Essers eidem
" Engelbertus prokurator	" heinrich wendelen
" heinrich zum kessell	" Thomas kertzogener
" Meister wierich procurator	" Thies vlysheuwer

<sup>1)</sup> An Stelle der Sterne stehen im Original unentzifferbare .

<sup>2)</sup> Merkwürdig ist es, daß in diesem, der Zülcher Hausbeid wegen interessanten Verzeichniß allein drei direkte Vorfahren von 7 vorkommen, die späterhin in der Reichsstadt Aachen zu den Patriziern (Fürth, Nickel, Commessen.

<sup>3)</sup> Haus zu der Glocken, nach welchem später eine Linie der Sarpers den Namen Codone alias Codonaeus annahm.

<sup>4)</sup> Conrad Beer v. Laer zu Münz, Amtmann zu Boslar.

<sup>5)</sup> Der frühere Bürgermeister.

<sup>6)</sup> Familie Zolner zum Steinhaus. 1545 „Diedrich Zolne 1546 „Die Frau zum Steynenhuys“.

<sup>7)</sup> Bürgermeister Heinrich Hammer 1549/50.

Willem Jerryder	{	Item Johan Lambertz
Reynhart Dorpmans	{	„ Reynhart kremer
Woltis Gulich <sup>1)</sup>		„ Nelts Knoren
Wouter vlysheuwer		„ Meister Peter smit.
Wit willem Schrader		

Volgen hernha die von Jren  
beir Im hauss gein  
accyss geuen.

Item Paulus Herll, wilcher der Statt  
oft Im Schrieuen denet<sup>2)</sup>

- „ Meines G. Herren Kelner<sup>3)</sup>
- „ Der Herr Deggen<sup>4)</sup>
- „ Herr Louenberg
- „ Herr Geirhart Stontt
- „ Meister Gregorius der Scholmeister
- „ Meister heinrich der aldt Scholmeister.

Unter den Ausgaben figurirt folgender interessante Passus  
darthut, dass 1569 die Roer noch bis Jülich<sup>5)</sup> schiffbar war.

#### Aussgaiff an schiffung der Rouren.

Anno 70 am 26. Januarii zwein haben  
einen Eirsamen Raidt angegeuen vnd  
mit Irem eigen Schyff die Rour zu  
selbich den Herrn geuellich, vnd Jenen  
Verordnung beuolhen zu geuen . . . . . 1 Gld.  
am 6. Februarii die vurs. Schyffluit van  
H<sup>6)</sup> auff Gulich ankomen, vnd die Rour  
et ob auff einchen oerteren gebrechen  
der Schyffung hinderlich, do malen auss  
vur Ire Zerung . . . . . 1 Gld.  
wie gelichuals am 20. Februarii als sie

Fürstlicher Schultheiß, 1591 erscheint Adam Gulich zum Helm mit  
Viegermutter Anna Welerstraf.

Richtesecretarius.

Peter v. Kirchberg, Vogt des Nuts Gulich.

Dechant der Canonikatskirche.

Waltendach, Regierungsbezirk Aachen, Seite 22 sagt: „Vom Jahre  
ist man jedoch wegen Wassermangels nicht mehr bis Jülich fahren  
Nach der Bürgermeister-Rechnung von 1569 scheint aber die Schiff-  
ver Roer damals noch eine ziemlich rege gewesen zu sein.

Loermonde.

mit Irem Schyff van Remundt auff Gulich quamen  
1 Daler vur Ire Zerung gegeben facit . . . . . 1 Gld. 2 3/4

Item Hen portzener einmaill mit dem Schyff-  
man, auff Remundt geschickt vnd Ime vur bodtloin  
vnd zerung gegeben . . . . . 1 Gld. 6 3/4

Item Als Heinrich zum Einhorn etliche frucht  
in das Schyff gelacht auff das dieselbe zu besser  
verwart, Heinen portzener mit dem Schyffman  
zugedain vnd Ime vur Zerung und belonung . 1 Gld. 18 3/4

Item duckgemelten Hein portzener zu der whe<sup>1)</sup>  
gesant vmb zu vernemen, ob der kannenbecker  
daeselbst, den Schyffman mit peut vnd kannen  
geladen koendt domalen an bodtloin . . . . . 5 3/4

Item am 24. Februarii Anno 70 als die Schyff-  
luidt von Rhemundt zu Gulich komen vnd zer-  
kennen gegeben, wie ouch einem Eirsamen Raidt  
woll bewist, das an der Rouren zufaren gheinen  
mangell weir, sonder allein zu dieser zeit ghein  
fracht auff noch aff zu komen, derhaluen die Schyff-  
luidt erleubt vnd Ire zerung zu Rhemundt 2 thaler,  
dergelichen zu Gulich 2 Gulden 19 Albus ent-  
richtet facit . . . . . 7 Gulden 3 3/4

Zum Schluss mögen hier einige Bemerkungen aus der Bü-  
meister-Rechnung Tilmans von Hückelhoven 1586/87 über di-  
malige Theuerung Platz finden. Hückelhoven schreibt:  
als mein Burgermeistersessen vff St. Gallentag, wie von  
hero bruchlich, halten solt, hab ich mich bei einem Erbaren  
wegen der grosser geschwinder theurung angegeben und mich  
claggt, dass solchs nit öne gering kost und meinen schaden  
schehen kundt, darauff die Herrn sich erclertt, ich solt  
Kuchen<sup>2)</sup> versorgen und soltt schadtfrey gehalten werden, So  
Ich darfur . . . . . 5 3/4

Item uff vursstag seindt vffs Rathauss geholt worden  
Quart Weins Jeder 10 Albus facit 60 Gulden 20 Albus.

Item in die Kuchen wie bruchlich 3 Gld.

Item des anderen tags in meine hauss die Herren mit  
Weibern und andern gut freunden bey einander gewesen, ged  
47 quart Weins jeder 10 Alb. facit 19 Gld. 14 Alb.

Die 2. Quatertemper, Donnerstag nach Inuocavit, wege

<sup>1)</sup> Wehe, jetzt Langerwehe.

<sup>2)</sup> Rüche.

grossen theurung hab Ich kein brot backen laissen Sonder eine Jedem<sup>1)</sup> gegeben 6 Albus macht 6 Gld. 18 Albus.

Die 4. Quatirtemper im September. Diese Quatertemper kein korn lassen backen, wegen der grosser theurung, sondern einem jeden gegeben 9 Albus macht 10 Gld. 3 Albus.

Beim Einkauf des städtischen Weines sagt der Bürgermeister: „es hat ein Quart Wein 8 Albus gegolden, dweill aber der Wein gesteigertt ist.“ An anderer Stelle sagt er wiederum „weill es eine schwerliche theure Zeit gewessen“.

Item dem Schiltner so Herzog Johans Hochzeit abcontrafeit auf befelch der Herren ufm Landtag gegeben 2 Reichsthaler = 6 Gld. Die Rubrik Ausgaben beschliesst folgender naive Posten: „Item hab ich diss Jair disser Stadt nach meinem gering vermuegen gedienett, dieweill aber die mühe und arbeit weg der dobbeler accissen, wie auch wegen der theurung mitt viell laufens und rynnens viell grosser als vorhin, Setz Ich . . . . 80 Gld.

II. Die Kinder der Eheleute Wilh. v. F. gt. Br. und Anna Borken waren, wie sich aus mehreren im zweiten Anhange mitgetheilten Urkunden ergibt:<sup>2)</sup>

1) Elisabeth (gest. 5. September 1629), verheirathet mit Johann von Zuden, Churpfalz-Neuenburgischen Rath und Referendarius, Scheffen zu Jülich und Vogt zu Mandcrath, Bergvogt zu Eschweiler.

2) Agnes, verh. mit Arnold Düffel, der zuerst Vogt zu Brücken (Brüggen), nachher zu Jülich und Dahlen, auch Fürstl. Jülich'scher Landschreiber war. Man sehe über Arnold Düffel und seine Familie das in No. XVI. der dritten Abtheilung Gesagte.

3) Thomas, Vogt zu Eschweiler, starb unverheirathet. Quig gibt in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Meyer und Erhard, III. Band, 1. Heft, S. 176—178, ein Verzeichniß der Wohlthäter der Jülicher Karthaus. Dort findet sich eingetragen im J. 1641 Thomas a Furt, Vogt in Eschweiler.

<sup>1)</sup> Die Stadt gab den Armen Brod an gewissen Tagen.

<sup>2)</sup> Nach dem Tode des Wilhelm von Fürdt gt. Brewer haben seine Kinder, soviel wie möglich, sich des Namens Brewer nicht mehr bedient. Sie nennen sich häufig einfach „Fürdt“ mit Weglassung der von ihrem Vater geführten Präposition „von“ vor dem Namen. Diese Präposition wurde erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts als charakteristisches Merkmal des Adels erachtet, obgleich schon früher lächerlicher Weise manche zum Landadel gehörige Personen, auch wenn sie keine Herrschaften hatten, sich als „Herren von“, „Herren zu“ u. zu qualificiren suchten, um sich dadurch, wenn sie auf Reisen waren, den Anschein des Reichthumes zu geben. Von den Familien des Uradels haben sich Mehrere, deren Namen keine locale Beziehung hatten, das „von“ erst im 18. Jahrhunderte beigelegt und dann häufig den Namen eines Landgutes dem alten Familien-Namen zugesetzt.

4) Wilhelm, starb im Jahre 1630 in noch jugendlichem Alter als studiosus Philosophiae et liberalium artium. Man sehe die Abbildung seines Grabsteines sub No XV. des zweiten Anhangs.

5) Petrus. Ueber ihn unten sub III.

III. Der sub II 5) aufgeführte Peter von Fürdt studirte Rechtswissenschaft und begann seine juristische Laufbahn, wie es in den damaligen Einrichtungen lag, als Gerichtschreiber. Als solcher fungirte er zu Jülich. Er heirathete im Jahre 1642 die Sophia Catharina von Heistern und wurde Herzoglicher Burggraf zu Heimbach. Er starb im Jahre 1652 und hinterließ nachbenannte Kinder:

1) Anna Sibilla, Priorin im hl. Grabe zu Neuf, gest. 21. October 1712.

2) Margaretha Elisabeth, Nonne in demselben Kloster, gest. 12. Juni 1711.

3) Johann Wilhelm. Siehe sub IV.

4) Mechtildis von Fürdt (auch Fürth), geb. 1649, gest. den 10. Mai 1722, Ehegattin des Johann Carl von Holz, Kaiserl. Rath, Kammerhof- und Lehnrechts-Beisizer, Hauptmann des Schloner Kreises, Vice-Burggraf, später Stadt-Hauptmann zu Prag.<sup>1)</sup>

Der von den Eheleuten von Holz mit Johann Wilhelm von Fürth geschlossene Theilungs-Act, wodurch die Besitzungen in Oesterreich den Eheleuten von Holz, die Grundgüter in den Rheinischen Landen dem Joh. Wilh. von Fürth zufielen, befindet sich unter No XII des zweiten Anhangs.

IV. Johann Wilhelm (III. 3) von Fürdt (auch Fürth), geb. am 20. September 1648, gest. am 3. September 1698.

Ueber ihn ist bereits im Eingange die Rede gewesen. Er hatte, wie sich aus den Vormundschafts-Rechnungen ergibt, zu Pont-à-Mousson studirt und war später längere Zeit hindurch in Wien, wo er vermuthlich auch studirt hat. Er war dreimal vermählt. In erster Ehe war er verheirathet mit Adelheid von Stüder gt. Hochstetter. Von ihr erhielt er als Testaments-Erbe das Rittergut Vimiers, St. Albertshof bei Vaels sammt den damit verbundenen herrschaftlichen Rechten, die Besitzung Schafsberg in Aachen, wovon ein Flügel in der Schmiedstraße gelegen, und die später Krakau genannte Besitzung in Aachen mit ihren im Glockenklang gelegenen Pertinenz-Stüden. In zweiter Ehe war er verheirathet mit Clara Maria Heufft, über deren Familie

<sup>1)</sup> Wie mir von zuverlässiger Seite mitgetheilt worden, stifteten die Eheleute Johann Carl Ritter von Holz, Herr auf Raschau, Robiluid und Palet, Kaiserl. Rath, Landrechts-Beisizer, Vice-Burggraf von Prag und Hauptmann der Klein-Seite, und Mechtildis von Fürth das von Holz'sche Erb-Begräbniß in der ehemaligen Benedictiner-Kirche (St. Norbert) auf der Prager Alt-Stadt, welches sowie der von denselben Stiftern herrührende Laurentii Altar mit dem Holz-Fürth'schen Doppel-Wappen verziert war.



XI der dritten Abtheilung die Rede ist. Aus diesen beiden ersten waren keine Nachkommen. In dritter Ehe war J. W. v. F. Maria Catharina von Mom (oder Momm) verheirathet.<sup>1)</sup> In dieser dritten Ehe waren zwei Kinder, nämlich:

1) Franz. (Vide unten Nro V.)

2) Johann Michael Joseph, geb. 7. Juli 1798, gest. 23. October Jahres.

V. Franz von Fürth (IV. 1), geb. 31. März 1695, wurde schon während seiner Minderjährigkeit zum Scheffen des Königl. Stuhles ernannt. Er war Scheffen-Bürgermeister während der Jahre 1748, 1752 und 1754 und soll in seiner angegebenen Eigenschaft im Jahre 1748 beim Abschlusse des Aachener Friedens zugegen gewesen sein. Er wurde durch Diplom vom 17. März 1773 mit beiden Söhnen in den Reichs-Banner-Freiherrnstand erhoben unter dem Namen: „Freiherr v. Brexer genannt v. Fürth zu Limiers“<sup>2)</sup> und Limiers. Auch wurde ihm das Wappen der Fa-

<sup>1)</sup> Das Siegel der Cath. Maria von M. befindet sich auf mehreren vorhandenen Urkunden. Das darauf befindliche Wappen ist dasjenige, welches Nro 41 der Wappentafeln von mir mitgetheilt ist, jedoch ohne die Verzierung, die ich einer alten Abbildung desselben Wappens entnahm. Es ist also dasjenige Wappen, welches auch von A. Fahne und von Frh. von Mumm als Wappen der Familie von Mumm (v. Momm) beschrieben wird. In einer wahrscheinlich am Ende des 17. Jahrhunderts geschriebenen Familien-Urkunde wird die Familie v. Mumm als ein altes Slevisches Geschlecht bezeichnet. Die Eltern der Cath. v. M. waren Joh. von Mumm und Helene Caspers. Diese Helene war die Tochter des Kammerdirectors Caspar Caspers und der Maria Bontanus (auch von der Brüggel). Die Maria Cath. von M. hatte zwei Schwestern, nämlich: Anna Helene, verheirathet mit Johann Adam Besser (aus der Cölnischen Patricier-Familie dieses Namens, welche einen springenden Widder im Wappen führte und mit der Aachener Familie Besser in keiner Beziehung stand). Ueber die Familie von Mumm, welche in der Stammlinie den Namen Mumm von Schwarzenstein führt, siehe man die Stammlinie von A. Fahne.

<sup>2)</sup> Ueber die Unter-Herrschaft Warden siehe man Nro XVIII., XIX.—XXI. im zweiten Anhang, das Wappen ihrer Scheffen siehe Nro 30 d. B.=T. Außer dem Rülendonk'schen Theil dieser Herrschaft besaßen die Söhne des Franz von M. das adeliche Gut Limiers, die Landgüter Mühlenfeld, Hof St. Albert bei M., Meierei zu Scherberich, Quirinshof im Dorfe Ruffendorf, Eicherscheid bei Montjoie, eine Hälfte des Gutes Besch bei Bae's, das Gut Michels bei Heimbach, ein Gütchen im Dorfe Haal, einen Theil des Monheimer Gutes, die adelichen Güter Klein-Sierstorf, Reviere und Löffelshof zu Kirberich, die Besizung „zum Schafzberg“, zwischen der Schmiedstraße und dem Kloster in Aachen, die Besizung „zur Weiß“ (Kraufau) in der Mörgens-

milie v. Schrid, welcher seine erste Ehegattin, die Mutter seiner Edhne, angehört hatte und wovon damals nur die im selben Jahre mit Carl v. Fürth verheirathete Josephine v. Schrid und mehrere Geistliche lebten, in der Weise verliehen, daß die Familie von Fürth seitdem ein combinirtes Wappen führt, und zwar im ersten und dritten Quartier das alte Fürth'sche Wappen, im zweiten und vierten das Schrid'sche. N. vgl. die Beschreibung des Wappens in dem sub II. des zweiten Anhangs mitgetheilten Diplome. Franz von Fürth war zweimal verheirathet gewesen. Seine erste Ehegattin war Anna Maria Constantia von Schrid,<sup>1)</sup> Tochter des gewesenen Scheffen und Scheffen-Bürgermeisters Joh. Albrecht von Schrid, Herrn zu Terveren (Revieren) und der Theresie von Wiedensfeld (Weidensfeld). Die zweite Ehefrau des Franz v. F. war die Elisabeth v. Proff, Wittwe des Alex. Heint. Ignatius von Schrid. Diese zweite Ehe war kinderlos. Franz von Fürth starb am 2. Juli 1773. Seine Kinder aus der ersten Ehe waren:

- 1) Peter Andreas, geb. 13. August 1720, gest. 21. Juli 1722.
- 2) Franz Wilhelm, geb. 4. November 1721, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen, starb am 18. April 1758.
- 3) Adolph, geb. am 15. April 1723, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen, starb am 16. October 1741.
- 4) Theresia, geb. 21. August 1724, starb den 16. Mai 1758, war verheirathet am 9. April 1757 mit Caspar Alois von Limpens, Scheffen zu Aachen.
- 5) Maria Agnes Josephine Constantia, geb. den 25. October 1725, starb den 4. August 1814 zu Aachen, Regular-Canonissin der Canonie Marienberg zu Neuß.
- 6) Alexandrine, geb. den 26. November 1726, starb unverheirathet am 29. November 1747.
- 7) Johann Casp. Jos. Jacob, vide VI.
- 8) Maria Anna, geb. 24. Januar 1732, gest. 10. August 1742.
- 9) Carl Teobat, vide VII.

VI. Johann Caspar Joseph Jacob Frhrr. v. Fürth (V. 7) war geboren am 8. November 1728 und starb am 30. September 1783. Er war, nachdem er zu Heidelberg die Universitäts-Studien vollendet hatte, in churpfälzisch-bayerischen Militärdienst getreten und waffe, das Schrid'sche Haus am Marschir-Mittelthor, den Airberichthof bei Aachen, nebst der dabei gelegenen Wassermühle, „die neue Mühle“ genannt, Parcellen im Mosenlang.

<sup>1)</sup> Da die Geschwister der Anna Maria Constantia von Schrid alle unverheirathet blieben, so wurde die ältere Linie der Familie Schrid von der Familie Fürth, welche auch das Schrid'sche Haus in Aachen in ihren Besitz einigt hatte, beerbt. Die letzte Erbtöchter der Familie Schrid verheirathete Carl von Fürth und wurde Ahnfrau der Familie Fürth.

te während des siebenjährigen Krieges an dem Kampfe gegen den  
 nig von Preußen theilgenommen. Er verließ den Militärdienst  
 churfürstl. Oberst-Lieutenant im Lodromischen Infanterie-Regiment,  
 wurde im Jahre 1765 zum Truchseß am churpfalz-bayerischen  
 ernannt.<sup>1)</sup> Bald nachher wurde er auch zum Nachfolger des  
 zt-Majors zu Aachen ernannt, starb aber bevor die Vogtmajor-  
 lle vacant geworden. Er hatte am 29. Juli 1765 die Bern-  
 dine von Belscr-Berensberg geheirathet, und aus dieser Ehe waren  
 folgende Kinder:

- 1) Franz, geb. im Jahre 1766, gest. am 20. Februar 1769.
- 2) Maria Anna, geb. 29. Juni 1768, gest. 9. Mai 1781.
- 3) Carl Damian Maria Felix, vide VIII.
- 4) Caroline, geb. 21. November 1770, heirathete am 26. November  
 O Caspar von Estrach.
- 5) Henriette, geb. 2. Dezember 1772, gest. 13. Februar 1822, verh.  
 2. Juli 1800 mit Philipp Frhrn. von Thimus-Bieverich, Sohn des  
 rich Joseph Freiherrn von Thimus-Bieverich und der Theresia Josepha  
 oune de Grave-Bajerieu.
- 6) Joseph Aloys, vide IX.
- 7) Peter Emanuel, geb. 5. September 1775, gest. 16. Sept. 1775.
- 8) Angelika, geb. am 7. Februar, 1777, gest. zu Paris als Wittwe  
 französischen Kürassier-Majors La Roche.
- 9) Franz Joseph Theodor, Besitzer des Gutes Sierstorf, geb. 18.  
 3 1778, gest. 1800. Sein Sohn Theodor starb 1869, nachdem er Sier-  
 verkauft hatte.
- 10) Antoinette, geb. 19. März, 1780, gest. am 8. Januar 1851.  
 gerin des Gutes Limiers, verh. mit Anton v. Belscr-Berensberg.
- 11) Bernardus Chrysanth Angelus, vide X.

VII. Carl Deodat Frhr. von Fürth (V. 9), geb. 31.  
 mber 1734, gest. am 12. October 1803, Scheffen<sup>2)</sup> zu Aachen, heira-  
 e den 21. November 1773 Maria Josephe v. Schrid. — Kinder:

<sup>1)</sup> Als solcher ist er noch aufgeführt mit der Anciennität von 1765 in  
 zu München erschienenen churfürstl. Hofkalender von 1784, obgleich er,  
 oben gesagt, am 30. September 1783 gestorben war.

<sup>2)</sup> Zur Zeit als Carl von Fürth Mitglied des Scheffenstuhles war,  
 zu Aachen der überspannte Friedrich von der Trenk, über den Mehreres  
 der Einleitung dieses Buches zu lesen. Daß Trenk, dessen Grundsätze  
 Glaubwürdigkeit sich aus demjenigen, was er selbst über seine Hand-  
 zu berichtet, für den denkenden Leser hinreichend ergeben, in den  
 ligen Kreisen der soliden Aachener Patrizier wenig freundliche Auf-  
 ne gefunden, kann Jeder errathen. Er hatte beim Scheffenstuhl  
 Proceß verloren und in Folge unvorsichtiger Gespräche oder einer  
 ibcretion erfahren, welche Scheffen für ihn votirt, und welche Scheffen  
 der gegen ihn entscheidenden Majorität gehört hatten. Daß letztere

1) Franz, Besitzer des Landgutes Neviereu, geb. am 13. August 1774, gest. den 16. Mai 1817, heirathete Euphrosyne Laurette Frein von Sollenbach (gest. 26. October 1830).

Tochter: Laura, geb. 18. Mai 1806, Besitzerin des Landgutes Neviereu bei Gertraud.

2) Caspar, geb. den 13. Juli 1775, starb unverheirathet am 1. September 1831.

3) Josepha, geb. den 30. Juni 1776, starb unverheirathet.

4) Johanna, geb. am 8. August 1777, starb den 8. October 1810.

5) Carl, geb. den 17. Januar 1779, zuerst hessischer Offizier, spätr Offizier im österreichischen Dienste, war im Jahre 1813 Hauptmann, ward als solcher pensionirt. Seine Gattin war Josephine geb. Czerny, kinderlos.

6) Maximilian, vido XI.

7) Theresia, geb. am 12. August 1781, verh. mit H. Theissen. Ihr Tochter war unverheirathet, auch ihr Sohn starb ohne Nachkommen.

8) Ludwig, geb. den 2. Februar 1783, verh. mit Clara von Cla kinderlos gestorben.

9) Alexander, geb. den 27. Februar 1784.

10) Constantin, geb. am 8. Mai 1785, gest. am 28. ejul-m.

VIII. Carl Damian Maria Felix (VI. 3), geb. im September 1769, gest. 1832. Er trat am 1. October 1784 als Secund-Lieutenant in das Regiment Royal allemand Deux Ponts, ward 1789 Secunde-Lieutenant. Nachdem am 1. März 1791 das Regiment aufgelöst worden, emigrirte er nach Worms zur Armee des Prince Condé, und trat am 1. September 1791 in die garde du Corps des Königlichen Bruders zu Coblenz über. Seit dem 1. Februar 1792 war er

nicht nur als Ignoranten, sondern auch als schlechte gemeine Kenner von Treul bezeichnet wurden, kann Niemanden, der Treul's Schritte kennt, wundern. Insbesondere war Treul gegen den Hauptmajor Freizer von Gehr erbittert, wahrscheinlich weil die Diener der Maierei gegen Treul crequirt hatten. Mir ist aber auch gesagt worden, Treul habe ein Amt, in das er sich beworben, nicht erhalten und sei deshalb sehr aufgebracht gewesen. Treul trägt kein Bedenken, dem Freiherrn von Gehr, den der Churfürst der Pfalz zum adeligen Geheimen Rath ernannt hatte und der, wie es meinen Alters-Genossen vielleicht noch Mehrere wissen, bis an seinen Tod in Nachen angesehen und allgemein geachtet war, die gemeinsten Verbrechen anzudichten. Ich habe das gerichtliche Urtheil, das gegen von der Treul wegen Verleumdung, wie mir von verschiedenen zuverlässigen Seiten oft mitgetheilt worden, ergangen war, nicht sünden können. Da Treul bei einem derjenigen Verbrechen, die er dem Freiherrn von Gehr vorwirft, meinen Onkel Oheim Carl Freiherrn von Fürth als Mischuldigen auführt, so ist auf meine Veranlassung ein amtlicher Act, durch welchen festgestellt wurde, daß dasjenige was von der Treul über meinen Groß-Onkel behauptet, nicht nur notorisch unwahr, sondern auch unmöglich war, im städtischen Archive deponirt worden. Diese Unmöglichkeit wird demjenigen, der die Einrichtungen, die damals in Nachen bestanden, bekannt sind, ganz unzweifelhaft sein.

in der Armee des Herzogs von Bourbon mit Capitains-Rang Adjutant des Commandeurs der Cavallerie, und nahm in dieser Eigenschaft am Feldzuge von 1792 Theil. Nach Auflösung jener Armee wurde er Fähnrich im Oesterreichischen Regiment Clairfait und im September 1794 zum Unter-Lieutenant befördert. Er gehörte seit dem 1. März desselben Jahres zur Grenadier-Division des genannten Regimentes und nahm an den Feldzügen von 1793 bis 1797 Theil. Nach dem Frieden von Leoben verließ er den Kaiserlichen Dienst und trat in die Bayerische Armee als Major ein, diente als solcher mehrere Jahre, war später großherzoglich hessischer Kammerherr, verh. in erster Ehe mit Henriette Wilhelmine Freiin v. Barthaus gen. v. Wiesenhütten, (gest. 9. Juni 1806), in zweiter Ehe mit Anna Maria Walburga Born, welche am 27. November 1852 starb.

a. Kinder von der ersten Ehefrau:

1) Elisabeth Felicitas, geb. 9. October 1798, heirathete am 14. Mai 1817 Wolff Horst Graf von Uetterodt zum Scharffenberg, großh. hess. Kammerherrn, Major zc. Er starb 26. März 1836.

2) Natalie, geb. 1804, war verh. mit Moriz von Wobeser, kgl. pr. Oberst, beide gestorben.

b. Kinder von der zweiten Ehefrau:

3) Felicitas, geb. 28. Januar 1811.

4) Karl Felix, geb. 8. September 1812 und gest. am 6. Februar 1881, k. k. Oberst-Lieutenant in Pension; verh. am 20. November 1843 mit Marie Josephine geb. Edle von Körber (geb. 16. November 1818).

Kinder: a. Felix Friedrich, geb. 8. October 1847, früher k. k. Ober-Lieutenant im Inf.-Reg. Herzog von Parma, No 24, jetzt außer Dienst.

b. Katharina Felicitas, geb. 27. November 1850, gest. am 10. December 1877.

c. Aloisia Amalia Felicitas, geb. 20. August 1852, verheirathet mit Demeter von Hartmann.

5) Joseph Felix, geb. 26. April 1820, k. k. Major, jetzt in Pension, verh. in erster Ehe mit Anna Brel (gest. am 5. März 1873), in zweiter Ehe mit Auguste Linnarz.

6) Katharina Felicitas, geb. 5. Januar 1823.

IX. Joseph Aloys (VI. 6), geb. 21. Februar 1774, gest. 16. Januar 1844, Geh. Regierungsrath, Landrath des Kreises Geilenkirchen, Oberst-Lieutenant in der Landwehr,<sup>1)</sup> Besitzer des Landgutes Fürthenrode: verh. den 1. November 1800 mit Anna Freiin v. Collenbach (gest. 6. Juni 1848). — Kinder:

1) Eduard, ertrank beim Baden am 2. Mai 1819, 17 Jahre alt.

2) Emil, geb. 27. Juni 1805, gest. 11. Dezember 1867, Geheimer Regierungsrath zu Köln, verh. am 26. April 1851 mit Thecla geb. Freiin von Dalwigk-Schaumburg (geb. 7. Mai 1825).

<sup>1)</sup> Er war als Major Führer eines Landwehr-Bataillons im Feldzuge von 1815 gewesen.

- Kinder:** a. Maximilian Franz Maria, geb. 29. Februar 1852, Reserve-Diöfzler.  
 b. Karl Friedrich Maria, geb. 4. November 1854, Lieutenant und Adjutant im Rheinischen Alraffer-Regiment No 8, verheirathet am 20. September 1881 mit Kath Olga Baronesse von Gevers.  
 c. Bertha Maria Kathinka Isabella, geb. 7. April 1859.

X. Bernardus Chrysanth Angelus (VI. 11), geb. den 25. October 1782, gest. den 2. October 1849, Appellationsgerichtsrath zu Cöln, heirathete am 14. Juli 1810 Christine Henriette Cunigunde von Oliva.

1) Martin August Hubert, geb. den 22. Juli 1812, gest. 1. August 1846 zu München. Er war Verfasser eines zu Cöln im Jahre 1836 herausgegebenen Buches über die Ministerialen.

2) Hermann Ariovist Hubert, geb. 21. März 1815, Landgerichtsrath zu Bonn, seit 1874 Landtags-Abgeordneter des Wahlkreises Bonn-Rheinbach, seit 1876 auch Mitglied des Deutschen Reichstages als Abgeordneter des Wahlkreises Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz, sowohl im Landtage als im Reichstage zur Fraction des Centrum gehörig.

3) Otto Franz Hubert, geb. den 23. Juli 1819, gest. 20. Februar 1850 zu Coblenz als Ingenieur-Lieutenant.

4) Marie Hubertine, geb. 12. September 1821, gest. zu Merseburg am 3. September 1879.

5) Eberhard Hubert, geb. den 16. April 1824, kgl. pr. Hauptmann a. D., verh. den 27. Februar 1862 mit Marie geb. von Gerolt.

6) Hildegarde Hubertine, geb. 20. Juli 1825, verh. am 5. Juni 1858 mit Ferdinand Freiherrn von Proff-Irnich und Menden, k. pr. Forstmeister a. D.

XI. Maximilian (VII. 6), geb. am 9. Januar 1780, Oesterreichischer Oberstlieutenant, starb plötzlich vor der Fronte seines Bataillons am 2. October 1835 zu Troppau; verh. am 1. Juni 1811 mit Elisabeth de Haué. — Kinder:

1) Karl, geb. 10. October 1812, k. k. Major und Commandant der Monturs-Commission zu Graz, verh. am 23. Juli 1837 mit Agnes geb. von Wirbisky (geb. 7. Februar 1810, gest. 15. Juli 1844).

Tochter: Ida, geb. 31. December 1840, verh. 26. Februar 1867 mit Karl Suttay, k. k. Hauptmann im 16. Jäger-Bataillon.

2) Therese, geb. 14. November 1819, verh. am 1. Juli 1839 mit Rudolf Ritter von Gersdorff, k. k. Hauptmann. Er starb am 5. Januar 1866.

3) Leopoldine, verh. mit Carl Freiherrn von Henneberg, k. k. Hauptmann im 29. Infanterie-Regiment Herzog von Nassau. Beide sind verstorben. Der einzige Sohn aus dieser Ehe starb in der Jugend, 1859.

## XIV. Familie von Olmüßem genannt Mülstroe.

Das Wappen dieser Familie f. No 21 der Wappentafeln benannt ist die Familie nach dem Hofe Olmesheim bei Hochkirchen, im früheren Amte Nörvenich. Wilhelm von O. genannt Mülstroe war einer der im Jahre 1598 der Reichs-Acht verfallenen Aachener. In den Jahren 1670, 1675, 1677, 1679, 1681, 1683, 1685, 1687, 1689 war Joh. Wilhelm von Olmüß genannt Mülstroe Schöffens-Bürgermeister.<sup>1)</sup>

Bereits 1394 erscheinen Ludwig v. Olmessem und seine Gattin Aille im Lande Herzogenrath angeessen, sie verkauften 1399 mit ihren Kindern Henrich und Aleit ihr Gut und Land in der genannten Herrlichkeit an Heinrich Herrn zu Gronsfeld (Alfter'sche Samml. in Darmstadt, Bd. 34, S. 49, ff. Urk.).

I. Ludwig von Olmesheim genannt Mülstroe, verheirathet 1460 mit Elisabeth von Ringweiler, Tochter von Wilhelm v. R. und Lisa von Streprath. Sie erbte den Neuenhof.<sup>2)</sup> Kinder dieser Beiden:

1) Johann von Olmüßen genannt Mülstroe, erhielt im Jahre 1503 den früher zu den Ringweiler'schen Gütern gehörigen Neuenhof, 1504 wurde er für sich und seine Mönche Lutgarß v. D.-M. mit einem Hause zu Münstereifel belehnt, wie es Hilchen Mondark besessen hatte (Jülicher Lehn-Reg. Düß. Staats-Archiv), 1505 wurde er mit einem Hofe zu Glückeloven belehnt, kaufte 1507 die Hälfte des Hauses „zur Hallen“, war Statthalter zu Wassenberg, Lehnsstatthalter zu Heinsberg, heirathete 1521 Agnes von Buschfeld und starb 1541.

2) Daem z. v. O. genannt M.<sup>3)</sup> erhielt 1503 ein Gut zu Dorf bei Nibach im Lande Cornelimünster. Sein Sohn Anton v. O. genannt M. in Dorf starb 1563 kinderlos. (Quir, Carmeliter S. 80.)

3) Heinrich v. O. genannt M. 1511 im jülich'schen Ritterzettel.

4) Wilhelm v. O. genannt M. 1506.

<sup>1)</sup> Die Stammtafel seiner Familie, sowie die ältesten Nachrichten über dieselbe verdanke ich den Mittheilungen des Herrn G. von Dibtman, welche mit den Nachrichten über die Familie, welche sich in den Schriften von mir finden, verglichen habe. Nur Weniges bieten unsere Familien-Papiere. Ausführliches über die Familie bei J. Strange, Beiträge zur Genealogie etc., Heft VI.

<sup>2)</sup> Der Neuenhof, der von der Villa Harna, wozu er früher gehört hatte, schon im 14. Jahrhunderte getrennt war, hatte sich noch im Jahre 1460 im Besitze des Arnold von Frankenberg befunden. Im Jahre 1465 kaufte ihn Ludwig von Olmüß genannt Mülstroe. Strange, Beiträge VI S. 5. Quir, Geschichte des Carmeliter-Klosters u. s. w. S. 46—48.

<sup>3)</sup> Die Brüder Johann und Daem v. Olmüß genannt M. werden aufgeführt: Quir, Carmel., S. 179, Urk. 46.

II. Descendenz des sub I. 1) aufgeführten Johan  
D. genannt M. und der Agnes von Buschfeld.

A) Die Kinder dieser Beiden waren:

a) Heinrich von D. genannt M., Herr „zur Hallen“, wird 15  
jülich'schen Ritter-Zettel aufgeführt, starb 1574, war verheirathet mit Eli  
von Beed genannt Aridenbed.

b) Ludwig v. D. genannt M., Herr zu Hüdelhoven. (Siehe  
sub F.)

c) Johann v. D. genannt M., wurde 1540 vom Abte Rütge  
Anstel mit Neuenhof belehnt.<sup>1)</sup>

B) Die Kinder des sub A) a) aufgeführten Heinrich  
genannt M. und der Elisabeth von Beed genannt Aridenbed u

1) Johann v. D. genannt M. zu Rathheim.

2) Heinrich v. D. genannt M. zur Hallen, verheirathet mi  
sabeth von Bühren, Wittwe von Bernhard von Enll. Er wurde im  
1575 mit dem Hause zur Hallen belehnt. Er hinterließ zwei Töchter, 1  
Elisabeth die ältere das Haus zur Hallen erbt. Sie war in erster Eh  
heirathet mit Johann von Nevelstein zu Gyllrath, der 1616 starb, in 2  
Ehe mit Franz von Rehen, der mit „zur Hallen“ belehnt wurde. Die 2  
Tochter des Heinrich v. D. genannt Mülstroe hieß ebenfalls Elisabeth  
heirathete M. Dummermoide zu Roelstorf.

3) Godhart v. D. genannt M. zu Mahrhausen, verheirathete  
Magdalena Deuß von der Kaulen. Ihre Kinder s. sub D.

4) Ludwig v. D. genannt M. zu Beed.

5) Adam v. D. genannt M. zu Millich.

6) Agnes v. D. genannt M. verheirathet 1570 mit Wilhelm  
und zu Broichhausen. Dieser belehnt im Jahre 1616 mit Haus T  
bei Linn.

7) Elisabeth, verheirathet mit Wilhelm von Drimborn zu Di

8) Gertrud, Nonne zu Rheindorf.

9) Catharina, verheirathet mit Johann von Mangelman zu L

C) Die Kinder des sub A, c aufgeführten Johann v. D  
nannt M. zu Neuenhof waren:

1) Johann v. D. genannt M. zu Neuenhof.

2) Johann der jüngere zu Olesheim, welches er 1588 an den  
Beiwegh, Bürgermeister zu Cöln, verkaufte.

3) Tobias erhielt Rade.

4) Sophie, heirathete Rütger Schommarß zu Aridenbed.

5) Agnes, heirathete Tilman Rayß.

6) Mechtel, erbt Rathheim, war verheirathet zuerst mit Peter  
später mit Diederich von der Hopen.

<sup>1)</sup> Vgl. Quir, liter. 80. sub | Kinderjährigk  
Kinder des sub I, 1 n : v. D. Mülstroe war  
Bruder Heinrich für | | | | | cit. loc.



7) Elisabeth, erhielt einen Antheil an Olmesheim, war zuerst ver-  
rathet mit Claes Gierling von Deventer, später mit Isaac Sigismund  
in von Wachenheim.

D) Der oben sub B, 3 genannte Goddard v. D. genannt  
Mülstroe und die Magdalena Deuz von der Kaulen hatten zwei  
Kinder, nämlich:

a) Wilhelma, gestorben 1652, verheirathet mit Johann von Horrich  
Bracheln.

b) Heinrich von Olmüß genannt M. zu Bulich und Mahrhausen,  
heirathet am 24. Februar 1604 mit Magdalene von Rechtersheim genannt  
Mammel, Erbin zu Bulich. Die Söhne der beiden Letzgenannten waren:

1) Heinrich v. D. genannt M. zu Bulich. Er verpfändet  
1 Bulich an Tilman von Nidel, der 1692 damit belehnt wurde. Seine  
Frau war Elisabeth von Gruithausen. Mit ihr hatte er nur eine Tochter  
Kandrine Magdalene v. D. genannt M., welche Johann Christoph von  
Hofstein heirathete.

2) Johann Wilhelm v. D. genannt M. zu Mahrhausen, ver-  
rathet mit Agnes von Beed zu Großkunkel. Diese Beiden hatten zwei Kinder:

a) Johann Reinhard v. D. genannt M. zu Mahrhausen,  
heirathete 1726 Elisabeth von Goltstein und starb 1738.

b) Agnes Magdalena, heirathete 1711 Wilhelm Degen-  
b Bilgram Freiherrn von Compesch zu Aurich, Churpfälz. Geh. Rath,  
gütlichen Landhofmeister, welcher 70 Jahre alt im Jahre 1720 starb.

E) Der oben sub II, C, 1 aufgeführte Johann Olmüß ge-  
nannt M. hatte zwei Söhne:

a) Der älteste hieß wie der Vater und Großvater Johann. Er  
wurde 1602 vom Abte Heinrich von Gertzgen mit dem Haarlof belehnt,<sup>1)</sup>  
besaß das Gut Neuenhof und starb 1649.

b) Der zweite hieß Heinrich. Er wurde 1649 mit dem Haarlof  
belehnt, war verheirathet in erster Ehe mit Maria Cath. v. Bitterswyck  
(gestorben 1649), in zweiter Ehe mit Maria Alardt.<sup>2)</sup>

Der sub a genannte Johann hatte einen Sohn, nämlich den  
Johann Wilhelm v. D. genannt Mülstroe, der 1649 mit dem  
Neuenhof belehnt wurde, auch Grundherr zu Müschenheim<sup>3)</sup> war.<sup>4)</sup> Er  
war derjenige, von dem oben gesagt worden, daß er neunmal Scheffen-  
rgermeister zu Aachen gewesen ist. Seine erste Gattin war Gertrud

<sup>1)</sup> Quir, Geschichte des Carmeliter-Klosters u. s. w., S. 41.

<sup>2)</sup> Er wird als Käufer eines Hofes angeführt am 24. Mai 1624. Ur-  
kunde bei Quir, Carmel., S. 124.

<sup>3)</sup> Vgl. Quir, Carmeliter, S. 43.

<sup>4)</sup> Er verkaufte ein Viertel des Hofes „zur Haare“ an die Eheleute  
Johann und Gertrud. Quir cit. loc. S. 44 und 129, Urkunde 23.

Pastoir.<sup>1)</sup> Er heirathete nach deren Tode die Anna Florentine Mirbach zu Zweibrücken (Slangen Honsbroek p. 238). Er 1691 (Quir cit. S. 82). Seine Tochter Marie Apollonia Dier besaß nach ihm den Neuenhof (Quir, Carmel., S. 82).

Der sub b genannte Heinrich hatte von seiner ersten Ehe drei Kinder:<sup>2)</sup>

1) Wilhelm v. C. genannt M., verheirathet mit Judith von Br wurde 1666 mit dem Haarthof belehnt (Quir, Geschichte des Carme Klosters, S. 127).

2) Agnes Elisabeth v. C. genannt Mülstroe, verheirathet Diederich von Heistermann.<sup>3)</sup>

3) Johann Bertram v. C. genannt M. zur Weid, verheir mit Anna Christine von Ardenbeck (Quir cit. S. 43 und 127). Aus 1 Ehe kamen vier Kinder:

1) Johann Lambert, geboren 1670.

2) Johann Balduin Wilhelm, geboren 1672.

3) Philipp Arnold, geboren 1674, heirathete 1707 Ther Ludovica v. Reberberg-Meben.

4) Anna Maria Barbara, geboren 1675, heirathete Anton von Agris zu Ripshoven.

F) Descendenz des Ludwig von Olmüßem genannt M stroe zu Hüdelhoven (II, A, b). Seine Gattin war Catharine Barbara von Cortenbach. Die Kinder dieser Beiden waren:

a) Johann v. C. genannt M., verheirathet 1552 mit Maria Reed, Tochter von Heinrich v. B. genannt Ardenbeck und Anna von Bel

b) Ludwig v. C. genannt M. (gestorben 5. Juni 1619) verheir mit Edel von Lemen.

c) Wilhelm, verheirathet mit Maria von Mangelman vom k Lürken, Tochter von Tirl von Mangelman und Cornelia von Ingenh

d) Gerhard v. C. genannt M. zu Heidemühle, verheirathet mit tharine von Drimborn.

<sup>1)</sup> Sie wird als erste Ehefrau erwähnt. Quir, Carmeliter, 2. Urkunde 23. Man sehe das oben S. 136 über sie Gesagte.

<sup>2)</sup> Aus unseren Familien-Notizen geht hervor, daß Maria M Wittwe des Heinrich v. C. genannt Mülstroe von den Kindern ihrer Ehe Ehefrau von Limpens, in Folge ihres Testamentes beerbt wurde. Sie also keine eigenen Kinder. Sie grün' etc, wie Quir, Carmeliter, S. 2 richtet, am 29. Juli 1669 ein Jahrgedächtniß in der Carmeliter-Kirche.

<sup>3)</sup> Die Eheleute Diederich von Heistermann und Agnes Elisabeth von Mülstroe verkauften den 26. Januar 1674 ihr Viertel am Hofe Haare" an die Eheleute Gerard Chorus und Elisabeth geb. Mattharion. Urkunde 21 bei Quir, G. des Carmeliter-Klosters, S. 125.

Die sub 1 und 3 genannten Brüder v. C. und Bertra in der Haart an April dess. Jahres den Eheleuten Chorus. Quir, c 13 und S. 127

e) Heinrich v. D. genannt M. zu Bedau, verheirathet mit Guda von Rangelman. Er starb 1625.

f) Agnes v. D. genannt M., verheirathet mit Meinhard Klais von Bontenbroich.

G) Der sub F, a genannte Johann v. D. genannt M. und die Maria geb. von Beed hatten einen Sohn, nämlich Ludwig v. D. genannt M., Herr zu Hüdelhoven. Er war verheirathet in erster Ehe mit Anna von Gorrich. Nach deren Tode schloß er die zweite Ehe am 8ten December 1598 mit Elisabeth von Mirbach zu Immen-dorf, Erbin des Gutes Berg in Bracheln. Die Kinder der zweiten Ehe waren:

a) Johann v. D. genannt M. Er kaufte im Jahre 1634 das Haus zur Hallen, war verheirathet mit Anna von Hülhoven. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, nämlich ein Sohn Johann, der die Amalie Elisabeth von Reegen heirathete, aber kinderlos starb und eine Tochter Catharine Elisabeth, verheirathet mit Johann Bernhard von Quad-Bands-cron zu Niel.

β) Wilhelm v. D. genannt Mülstroe, holländischer Hauptmann, gestorben 1644, vermählt 10. März 1639 mit Anna Catharina Barbara v. Bocholz, Erbin zur Heidemühle, Tochter von Wilhelm und Barbara von Ol-müßem genannt Mülstroe zur Heidemühle. Er wurde 1644 22. Mai mit Haus zur Hallen belehnt. Seine Wittwe heirathete Johann Bernhard von Ewig, welcher am 7. December 1659 starb.

γ) Ludwig von D. genannt Mülstroe, holländischer Lieutenant zu Berg in Bracheln, gestorben 1643. Er war vermählt mit Anna von Spaen, gestorben 18. April 1657, begraben zu Winnendonc. Seine Tochter Judith Elisabeth starb jung.

δ) Anna Maria v. D. genannt M., vermählt mit Math. Wilhelm von Spee zu Merötgen.

H) Der sub G, β genannte Wilhelm von D. genannt M., verheirathet mit Anna Catharina Barbara v. Bocholz, hatte folgende Kinder:

a) Gerhard v. D. genannt M., 1659 minderjährig, Herr zur Hallen, gestorben 1671, vermählt 20. August 1669 mit Anna Elise von Berden, (gestorben 1685), Wittve von Till, Erbin zu Schinsfeld, Tochter von Caspar Jhrn v. B., holländischen Oberstlieutenant, und Agnes Cath. v. Berden. Sie heirathete in dritter Ehe Wilhelm Godfried von Bronsfeld, in vierter Ehe Heinrich Franz Casp. v. Sevenacr.

b) Elisabeth v. D. genannt M., vermählt 15. December 1667 mit Johann Adam v. Beed zu Beed und Großkunkel.

c) Anna Barbara v. D. genannt M., starb jung, 29. Juni 1646 zu Blumenthal in Bracheln.

J) Der sub H, a genannte Gerhard v. M. vermählt mit Agnes Elise von Berden hatte einen Sohn Gerhard Caspar Wil-

4) Wilhelm, starb im Jahre 1630 in noch jugendlichem Alter als studiosus Philosophiae et liberalium artium. Man sehe die Abbildung seines Grabsteines sub No XV. des zweiten Anhanges.

5) Petrus. Ueber ihn unten sub III.

III. Der sub II 5) aufgeführte Peter von Fürdt studirte Rechts- wissenschaft und begann seine juristische Laufbahn, wie es in den damaligen Einrichtungen lag, als Gerichtschreiber. Als solcher fungirte er zu Jülich. Er heirathete im Jahre 1642 die Sophia Catharina von Heistern und wurde Herzoglicher Burggraf zu Heimbach. Er starb im Jahre 1652 und hinterließ nachbenannte Kinder:

1) Anna Sibylla, Priorin im hl. Grabe zu Neuf, gest. 21. October 1712.

2) Margaretha Elisabeth, Nonne in demselben Kloster, gest. 14. Juni 1711.

3) Johann Wilhelm. Siehe sub IV.

4) Rechtildis von Fürdt (auch Fürth), geb. 1649, gest. den 10. Mai 1722, Ehegattin des Johann Carl von Goltz, Kaiserl. Rath, Kammer- Hof- und Lehnrechts-Beisiger, Hauptmann des Schloner Kreises, Vice-Burggraf, später Stadt-Hauptmann zu Prag.<sup>1)</sup>

Der von den Eheleuten von Goltz mit Johann Wilhelm von Fürth geschlossene Theilungs-Act, wodurch die Besitzungen in Oesterreich den Eheleuten von Goltz, die Grundgüter in den Rheinischen Landen dem Joh. Wilh. von Fürth zufielen, befindet sich unter No XII des zweiten Anhanges.

IV. Johann Wilhelm (III. 3) von Fürdt (auch Fürth), geb. am 20. September 1648, gest. am 3. September 1698.

Ueber ihn ist bereits im Eingange die Rede gewesen. Er hatte, wie sich aus den Vormundschafts-Rechnungen ergibt, zu Pont-à-Mousson studirt und war später längere Zeit hindurch in Wien, wo er vermuthlich auch studirt hat. Er war dreimal vermählt. In erster Ehe war er verheirathet mit Adelheid von Stüder gt. Hochstetter. Von ihr erhielt er als Testaments-Erbe das Rittergut Limiers, St. Alberts-hof bei Vaels sammt den damit verbundenen herrschaftlichen Rechten, die Besitzung Schafsberg in Aachen, wovon ein Flügel in der Schmied- straße gelegen, und die später Radau genannte Besitzung in Aachen mit ihren im Glodenklang gelegenen Pertinenz-Stüden. In zweiter Ehe war er verheirathet mit Clara Maria Heufft, über deren Familie

<sup>1)</sup> Wie mir von zuverlässiger Seite mitgetheilt worden, stifteten die Eheleute Johann Carl Ritter von Goltz, Herr auf Raschau, Robilnid und Valec, Kaiserl. Rath, Landrechts-Beisiger, Vice-Burggraf von Prag und Hauptmann der Klein-Seite, und Rechtildis von Fürth (geb. von Goltz) (Erb-Begräbniß in der ehemaligen Benedictiner-Kirche zu St. Erbert) auf der Brager Alt-Stadt, welches sowie der von den Eheleuten von Goltz herkommende Laurentii-Altar mit dem Goltz-Fürth'schen Doppel-Portale verziert war.

Das Original der nachstehend von mir mitgetheilten Urkunde findet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin Mss. boruss. 758 einem Folio-Bande mit mehreren größten Theiles auf die confessionalen Streitigkeiten, welche im siebenzehnten Jahrhundert zu Aachen aufgefunden, bezüglichen Acten zusammen gebunden. Das Papier der Urkunde und die Schriftzüge in derselben sprechen dafür, daß die Urkunde wirklich der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts angehört.

Verzeichnus vndt Anweisung wie es mit Besetzung dess Rathes zue Aach vom Jahr 1450 biss vf das Jetzig 1584 eine gelegenheit gehabt vndt noch.

Mit der Rathsbesetzung zue Aach hat es noch vom Jahr 1450 bis der Statt Aach Gaffell oder Zunfften Brief aufgerichtet worden bis vf diss gegenwertig 1584 aussweisung den Rathsbewantten (Register) nachfolgende gelegenheit.

Anfenglich vndt Zum Ersten, das vom Jahr 1451 biss vf das Jahr 1461 ausschluesslich vndt also zehen Jahr, zue Rath gangen seyen Baiden Herren Bürgermaistern zween Schöpffenmaister, Ein Schreiber oder Canzler, zween Churschöpfen, Zween Werckmaister, und Christöffeltz, vndt von Jeder In berürtem Gaffelbrief benanter ff Gaffeln zwo Personen sein in gezaal Vierzig so den Ordinari r Kleinen Rath gemacht, Unndt dannoch Besonder von Jeder gedachten Gaffeln vier Personen, machen in all 84, welche zu dem grossen oder gemeinen Rath gemacht.

Vorbeheltlich das im Jahr 1456, vndt also gleich zur halber der zehen Jahren, die sämbtliche Herren Schöpffen in Rath seyen vndt folgens biss ins Jahr 1513 ausschluesslich verblieben.

Vndt sein die Herren Bürgermeister vff den 25t May Werckster Montages für Ascensionis Cristofeltz Nativitatis Joannis Baptistae miteinander vndt ein Jeder der Zweyer vndt vier Rathsbewandten von Jeder Gaffel der halbe Thail auch auff dato Jetzgerliches ersetzt dergleichen die Churschöpfen.

Zum Anderen sein vom Jahr 1461 biss aufs Jahr 1476 Inausschluesslich vndt also 16 Jahr aneinander neben den Zween Herren Bürgermaistern samptlichen Schöpffen Werckmaistern, Neun Christelzen Von Jeder vorg. Aylff Gaffeln allein Vier Personen zue Rath gangen. Machen in gezaal 71.

Ausser welchen die Bürgermaister Churschöpfen vnd Christelzen alle, von den Rathsbewandten ausser Jeden der Eylff Gaffeln aber allein der halbe Thail Jährliches vff Zeit vorschreiben wie in den vorgehenden Jahren ersetzt worden.

Zum Drietten seinn vom Jahr 1477 biss vffs Jahr 1512 schliesslich vndt also 36 Jahr aneinandern zue Rath gangen n den zweien Bürgermaistern sämptlich Schöffen, Werkmaistern Christofelssen, ausser Jeder der statt Neun Graffschafften (Da die Statt Aach gethailt wirdt) gemeiniglich vier Perschonen, 7 zugleich 68. Unter welchen die Bürgermaister, Churschöffen, Weinmaister vndt Christöfelss, allein Jährliches vff Zeit vorgehen worden, die Rathsbewandten auss den Neun Graffschafften sowol als die sämptlichen Schöpffen Ihr Lebenlang gemeintlich blieben sein.

Quarto Zu wissen, das Ihm Jahr 1513 als in Aach der Rath standt gewesen, kein Neuer Gaffelbrief aufgerichtet worden, son hat die Bürgerschaft vff erst berürten alten Gaffelbrief vom 1450 geschworen.

Im Funfften, das von Jetzt gemelten 1513 Jahr biss vffs Jahr 1552 der Klein oder Ordinari Rath mit zween Bürgermaistern zween Werckmaistern, zween Rendtmaistern, zween Weinmaistern zween Bawmeistern, Sechs gemeiner Acciessen Empfänger, sechs Neunmänner genant werden (welche alle gemeiniglich ausser Rath oder auch gemeiner Bürgerschaft genommen) vndt damit mit Zween Personen ausser Jeden der vierzehn Gaffeln so noch Inesse (dan In denselben 1513 Jahr, noch vier andere Zue vorgedachten Aylffeln, angestellet, eine aber ausser erstgemeylff<sup>1)</sup> Gaffeln abgangen) vngefehr besetzt, zue welchen auch die Jahres abgange Bürgermaistere, noch das erstfolgendt ein im Rath bleiben, Machen Personen 44. Wail die Werkmaister zur Zeit an Statt einer Gaffeln (die Werkmaister Leuff genant) Kleines Rathes Personen im Rath sitzen.

Unter welchen, Immassen vorangezaiget Beede Werckmaister Jährliches vff den ersten Montag vor Ascensionis, die Bürgermaister aber den 25. May abgangen vndt die Rendt- Wein- vndt Weinmaister zue sambt den Sechs Neunmaistern<sup>2)</sup> drey Jahr aneinander In Ihren Aemptern do sie Zue keinem anderen immittelst erwahlen werden, vndt Rathssitz verbleiben vndt Jois Vorschr. den Rath abgehen.

Hiebey auch vnnndt zum Sechsten, zuwissen, weil sowohl Klein als gemein Rath Jährliches Johannis Zum Halbentheil abgeht vndt ersetzt wirdt, Gebet es damit also zue das ein Zunft Gemeiniglich acht oder Neun Personen anstatt der abg

<sup>1)</sup> Im Originale steht in Folge

: »eiff«.

<sup>2)</sup> Im Originale ist eine Correctur  
irrtümlich: »Neunmaister« geschrieben.

II: ich hatte der Be

n vff St. Johanniss Abendt ausser Ihrer Zunfften Gesellen oder  
 ygekornen praesentiren vndt ein Rath auss solchen praesentirten  
 viel alss abgehen, erwöhlet vndt surrogirt.

Von demselben 1513 Jahr aber biss auff die heuttgestundt  
 it der Grosse oder gemaine Rath mit negstvorg. Rath's Personen  
 vndt dann noch von Jeden der vorschr. vierzehen Gaffeln sechs  
 Personen, welche die im alten Gaffelbrief Sechs benante guette  
 männer sein, besetzt worden, facit Personen 128.

Zum Siebenden das vom Jahr 1552 biss 1558 der Klein rath  
 mit ersetzt, darnach aber biss auf Jetzo wieder Jährliches, Inmassen  
 vorschr. zum halben Theil verändert v. angestellt worden.

Ferner vndt zum Achten das Im Kleinen Rath ein Jede  
 Person Ihr Votum oder Stimme gibt, so von den Burgermaistern,  
 die nit votiren sondern nur proponiren, colligirt vndt effectuirt  
 werden. Im Gemeinen Rath aber seien nur Funffzehen Vota, Zu-  
 rissen einer Jeden der vorschr. 14 Gaffel Zwo Personen so klaines  
 vndt Sechs so Grosses Rath's sein, vndt das vunffzehendt Votum  
 v. beede gemelte Alte oder negstabgangene Bürgermaister Rendt-  
 maister Wein- vndt Bawmaister neben den Sechs Neunmännern  
 machen, welche im gemeinen Rath zue den vierzehen zunfften ut  
 set disparitas angestellet und zugleich die Neunnan Banck ge-  
 ant wirdt.

Vndt schweren obernante Rath'sverwandten alle von wegen  
 des Rath'ssitzes diesen Eidt

Von diesem Tag an vnd Vort die tag Ihr lebt sollet Ihr den  
 Rath zu Aach halten, hülen (das Ist geschweigen) vndt alsslang  
 der Zeit zue Rath zu gehen duren vndt gebüerlich sein sall huedenn,  
 v. Bürgermaister zur Zeit gehorsamb sein Eweren besten sinne  
 Eweren Aydt sagen, der maister Parth im Rath, Zum gemainen  
 Rath vndt der Stede Beste, alzeit gefullig sein, Alle Brief Siegel  
 v. gelöbden Ewere Vorfahren Vor Zeitten verbrieft versigelt vndt  
 v. obt haben, stede vndt füst halten, Vndt was Ayde Ihr andern  
 an han habt, die sollen wieder diesen Aydt möch noch macht haben,  
 v. alle geferd vndt argeliss So Euch Gott helff Etc.

In demselben Bande, worin sich vorstehende Urkunde befindet,  
 auch eine Notiz über die Zusammensetzung des Rathes im Jahre  
 1614 enthalten. Der Verfasser sagt, daß seit langer Zeit („1614  
 v. viel Jahr, ja wohl hundert Jahre vorher“) die Rathsherrn aus  
 v. folgenden Zünften gewählt würden: 1) Stern („in welcher Zunft  
 bini, nobiles et literati mehreres theils begriffen“); 2) „Wert-  
 fter Leub, da die so mitt woll tuch Webereien vndt dergleichen umb-  
 m“; 3) „Bod, ubi itidem nobiles, Doctores, literati, mercatores

et alii eiusmodi spectabiles viri;" 4) Bäcker; 5) „Fleischweier  
Löder; 7) „Schmidt“; 8) Kupferschläger; 9) Krämer; 10) Zimme  
11) Schuhmacher; 12) Schneider; 13) Pelzer; 14) Brauer.

Der Verfasser hat, wie ich nicht bezweifele, die Handwerker-  
in der Reihenfolge angeführt, wie sie zu seiner Zeit im Rathe  
und abstimmt. In den Raths-Kalendern des vorigen Jahrhun-  
sowie auch bei Koppius und bei Quix (historisch typographische B-  
bung der Stadt Aachen, S. 148 und 149) findet sich dieselbe Reih-  
mit der Abweichung, daß die Schuster nicht die eilfte, sondern die  
letzte Stelle einnehmen. Der Verfasser der Notiz führt an, daß  
Raths-Sitzungen an einem erhöhten mit Teppich belegten Tische  
beiden Bürgermeister, zwei Syndiken und ein Secretär saßen,  
Personen aber nicht votirten, sondern nur „das Directorium“  
Die nicht zu den Deputirten der Zünfte gehörenden Raths-Mit-  
werden von dem Verfasser in folgender Rangordnung aufgeführt:  
folgen“ zwei alte Bürgermeister, zwei Herren vom Stern, zwei  
meister, Rentmeister, Weinmeister, Baumeister, sechs Neumänner  
vom Bod. Nach den letzteren folgen, wie Verfasser berichtet, die  
treter der Zünfte. In der Sitzung des großen Rathes saßen von  
Zunft die, welche dem kleinen Rathe angehörten oben und die  
Vertreter der Zunft (die Geschickten) folgten nach ihnen. Im  
Rathe wurde das Votum einer jeden Zunft bei Abstimmung von  
Mitgliedern der Zunft durch Majorität bestimmt und im Falle  
Stimmen-Gleichheit entschied das Loos. Der Verfasser sagt, die  
Bürgermeister stimmten, wenn sie Beamten seien, mit den Be-  
sonst mit den Mitgliedern des Stern. Es war also damals noch  
wie zu Koppius Zeit und später, festgestellt daß der abgestandene  
Bürgermeister ohne daß es einer Wahl bedurfte, Rentmeister wurde  
rend der abgestandene Scheffen-Bürgermeister in seiner Zunft, der  
nobilium, unter den Vertretern dieser Zunft votirte. Es heißt ferner  
der Notiz von 1614, der Gaffelbrief sei anno 1513 im Aufstade  
dann, wie sich aus dem Rathsbuche ergebe, am 23. Juni 1534,  
Juni 1550, am 20. Juni 1558 und zuletzt am 21. Juni 1559 be-  
worden. Der Verfasser nennt die Steuer-Empfänger „Neumänner“  
nicht „Neunmänner“, wie sie in der obigen Urkunde von 1584



## 7. Familie von Bodden und Verwandtschaften derselben.

Das Wappen der Familie von Bodden enthielt in älterer Zeit nur drei Birken-Blätter im silbernen Felde. Später war der silberne Schild getheilt durch grünen Querbalken, oben zwei grüne Blätter, unten ein Blatt von derselben Farbe.<sup>1)</sup> Siehe No 25 der W.-Z. Die Familie war wahrscheinlich erst im 17. Jahrhunderte zu Aachen anständig geworden. Der älteste bekannte Stammvater war Johann Bodden, verheirathet mit Catharine Samson.<sup>2)</sup> Ahne dieser Ahnen:

I. Theodor Bodden (gestorben 1683), Bürgermeister von Aachen im Jahre 1682, verheirathet mit Helena de Roovers.<sup>3)</sup>

II. Peter Ludwig Bodden, verheirathet mit Elisabeth Loupart (auch Stoepart), Tochter von Johann Baptist Stout und Elisabeth Schärer. Peter Ludwig Bodden war Bürgermeister von Aachen in den Jahren 1684, 1686, 1688, 1690, 1692, 1694.

A) Kinder des Theodor Bodden und der Helena de Roovers:

1) Catharina Helene, Ursulinerin zu Lüttich.

2) Johann, geboren den 13. Februar 1668, wahrscheinlich unverheirathet.

3) Theodor Joseph, geboren den 21. März 1666.

4) Michael (geboren den 12. Mai 1667, gestorben den 11. August 1711), Bürgermeister von Aachen im Jahre 1710.

5) Theodor, geboren 1672. (Ueber ihn unter B.)

6) Ludwig (geboren 1692, gestorben den 19. August 1727), Canonicus des Münsterstiftes zu Aachen, begraben in der Pfarrkirche zu Hermalle bei Lüttich.

7) Heinrich. (Ueber ihn sub C.)

<sup>1)</sup> Das Wappen wird vielen Lesern bekannt sein, weil es sich über dem Eingange der Ruine des früheren langen Thurmes befindet. Die Blätter sind als Birken-Blätter bezeichnet in dem unten erwähnten, dem Theodor Bodden-Külssdonk erteilten Diplome (No XXXII. des zweiten Anhanges).

<sup>2)</sup> Wir finden in dem Taufscheine eines Fräuleins von Bodden vom Jahre 1706 als Pather Arnolbus von Samson alias Imbroch, Scheffen zu Aachen aufgeführt. Aus einer alten Ahnentafel ersieht man, daß das Samson'sche Wappen eine auf einem Löwen reitende Figur auf einem runden Gebäude gestellt zeigt. In derselben Ahnentafel steht unter dem Wappen der Mutter der Catharine Samson der Name: Soetenball. — Sonst ist uns Nichts über die Familie Samson bekannt.

<sup>3)</sup> Diese Weiben kauften am 25. November 1679 von den Eheleuten Johann von Holthausen und Magdalena von Beulart das Gut Beulartstein.

B) Der sub A, 5, genannte Theodor von Bodden wurde, indem er im österreichischen Kriegsdienste sich ausgezeichnet, durch das XXXII. des ersten Anhangs mitgetheilte Diplom des Kaisers Leo vom 22. December 1700 in den Stand der nobiles equites vexilliferi seu vexilliferi erhoben. Er heirathete die Catharina Elisabeth Wachtendonk, Tochter des Adolph Bertram v. W. und Maria Laurmanns. Da seine Ehefrau das von ihrem Vater sie vererbte Gut Hülzdorf besaß, so nannte er sich später Baron Bodden-Hülzdorf. Nachkommen existiren von ihm nicht. Seine letzte Descendentin war die im Jahre 1802 kinderlos verlebene Henriette Baronne de Bounam (auch Bonhome), Wittwe des Jérôme Guillaume Moers.

Wir besitzen ein Diplom vom 2. Mai 1691, worin der dem väterlichen Großvater des Johann Maximilian Bonhome von Ferdinand III. im Jahre 1653 ertheilte Adel bestätigt wird, und ein Diplom vom 28. December worin der Kaiser die Brüder Johann Maximilian und Wilhelm de Bon alias Bounam nebst ihren Nachkommen zu Rittern ernennet (gladio foris accingendo milites seu equites nostros imperiales facimus) und sodann in den Stand der nobiles equites vexillarii seu vexilliferi Romani imperii erhebt. — Ueber Wappen und Genealogie der Patrisfamilie Moers berichtet Baron von Herkenrode Collection de tombes, taphes et blasons recueillis dans les églises et couvents de la Hainaut pag. 502—505. Es gehörte zu dieser Familie Wilhelm Mors (geboren 1610) Canonicus des Aachener Münsterstiftes.

Fahne in der Geschichte der churfürstlichen 2c. Adelsgeschlechter über die Ehefrau des Theodor von Bodden-Hülzdorf in solcher Weise, man sie für ein uneheliches Kind halten könnte. Wahrscheinlich ist der besagte Irrthum in der von Fahne benutzten Quelle durch die Schrift des Advocaten entstanden, welcher während des Processes nach dem Tode eines Betters des Adolph Bertram von Wachtendonk über die Wirksamkeit von Erbverträgen und Testamenten fast 100 Jahre hindurch geführt wurde, chicanöser Weise die Legitimität der Ehefrau Bodden bestritt und viel Unrichtiges vorbrachte. Durch Urtheil vom 1. Juli 1780 wurde die Einrede der Illegitimität verworfen und auch den Uebrigen wurde der Proceß für die von Bodden gewonnen. Die Ehe des Adolph Bertram von Wachtendonk und der Maria Laurmanns war durch die Assistenten angesehenener Personen als Zeugen abgeschlossen und in den Kirchenbüchern beurkundet worden. Die erwähnte Anna Christine Elisabeth wird von zweien Freiherrn von Wachtendonk in den mit denselben geschlossenen Verträgen als Base resp. geliebte Base bezeichnet und in dem Taufbuche eines ihrer Kinder ist ein Freiherr von Wachtendonk-Winkelhausen als Taufpate aufgeführt. In dem erwähnten, ihrem Ehemann ertheilten Diplome wird sie als nobiles Domicella genannt (vgl. S. 88 des ersten Anhangs).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich glaube, daß öfter bei adelichen Familien seit dem 17. Jahrhunderte vorgekommen ist, daß man die Nachkommen aus Ehen mit ebenbürtigen Personen, weil man sich ihrer schämte und es bedauerte,

C) Der oben sub A, 7 genannte Heinrich von Bobben war geboren am 13. April 1670, starb am 19. Februar 1710. Er war Richter zu Birtscheid, Rentmeister der Stadt Aachen, verheirathet mit Agnes Eleonore von Kerckhove (auch Kerckhoven). Kinder dieser Ehe: <sup>1)</sup>

1) Franz Heinrich (geboren am 25. Juli 1705, gestorben den 13. März 1778), Scheffen des hohen Gerichtes zu Trier, Hofrath und Bürgermeister daselbst, verheirathet mit Marie Catharine Wilhelmine Bolch.

2) Theodor von Bobben, gestorben 1746, verheirathet mit A. A.

3) Agnes Eleonore von Bobben, geboren am 19. Mai 1707, gestorben am 3. Mai 1770, verheirathet mit Alexander Theodor von Oliva.

D) Die oben sub II. genannten Eheleute Peter Ludwig von Bobben, und Anna Elisabeth Stoupart hatten eine Tochter Caroline Elisabeth (gestorben den 3. März 1729), verheirathet mit Theodor Joseph Augustin von Speckhewer, Scheffen zu Aachen. Von den Kindern dieser Beiden war nur eine Tochter, nämlich Theodora, verheirathet, und zwar mit Franz Adolph Freiherrn von Burg, genannt Trips. Der einzige Sohn aus dieser Ehe, Theodor Joseph, geboren am 31. März 1743, starb kinderlos am 18. October 1818.

Die oben sub I genannte Helene von Roeverß war die Tochter der zu Lüttich wohnenden Eheleute Johann von Roeverß und Helene geborene von Goeverß. Die Brüder Johann von Roeverß waren:

Johann Peter, Canonicus des adelichen Stiftes St. Martin Lüttich.

Heinrich, Canonicus des Stiftes St. Dionys bei Lüttich.

Franz, verheirathet mit Christine Catharine von Mathys. Von den Kindern der beiden letztgenannten waren Georg Mathäus von Roeverß und Marie Helene, Ehefrau des Franz von Bounam, Herrn zu Ipen-Margraten (vgl. S. 87 des zweiten Anhanges).

Das Wappen der Familie von Roeverß siehe No 28 der Wappen-Tafeln und das Diplom vom 22. Januar 1697, wodurch Georg Mathäus von Roeverß in den Stand der nobiles equites vexilliferi erhoben wurde, No XXXIII. des ersten Anhanges. In diesem Diplome

dem Vermögen der Familie Antheil hatten, als Descendenten unehelicher Kinder (unächte Nachkommen) darzustellen suchte, obgleich man ihnen das Recht auf Namen und Wappen niemals hatte bestreiten können.

<sup>1)</sup> Im Testamente der genannten Eltern werden außer den im Con-  
: genannten drei Kindern noch drei Töchter aufgeführt, welche aber in dem  
ilungs-Acte über das Vermögen des Heinrich von Bobben und der Agnes  
more von Kerckhoven nicht vorkommen, wahrscheinlich vor den Eltern un-  
eirathet gestorben waren.

ist ebenso wie in demjenigen, welches dem Theodor von Bodden erbt wurde, auch vom alten Adel der Familie Hoevers die Rede. Zugl. wird darin lobend erwähnt, welche Treue die Vorfahren der Fam. Hoevers für die katholische Religion — cuius amore et honores officia et fortunas in priore Saeculo contempserunt — sowie den König Philipp II. erwiesen haben.

von Kerchhoven. Das Wappen der Familie der oben wählten Agnes Eleonore von Kerchhoven ist No 27 der Wapp Tafeln mitgetheilt. Die Eheleute Franz von Kerchhoven und Elisabeth geborene Finemans hatten sieben Kinder, darunter:

1) Agnes Eleonore, nach Inhalt des Taufscheines getauft 11 am 8. August zu Lüttich, Ehefrau des Heinrich von Bodden.

2) Franz, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen, starb im November 1740.

3) Maria Isabella, Ehefrau des Vincenz du Moulin, früherer Bürgermeister, später supremus Grafiarius der Stadt Lüttich.

4) Wilhelm, marchand banquier zu Lüttich.

Ein Neffe des Canonicus Franz von Kerchhoven war der Canonicus Heinrich Wilhelm von Kerchhoven, der S. 209 des 2ten Anhanges unter den Canonici des Münsterstiftes No 15 aufgeführt

Einer der Söhne des Franz von Kerchhoven und der Elisabeth Finemans oder Finnemans war verheirathet mit A. Bex, welche vielleicht derselben Lütticher Familie Bex, auch Bex angehörte, deren Wappen Baron von Herdenrode Collection tombes etc. pag. 442 not. 3 beschreibt.

Das Wappen der Familie Finnemans siehe No 44 d. W.

## XVI. Familie von Oliva.

Das Wappen der Familie von Oliva ist No 24 der Wappentafeln mitgetheilt. Die Familie stammte aus Genua. Von dort waren zwei Brüder Oliva ausgewandert und hatten in den Niederlanden neue Wohnsitze gewählt. <sup>1)</sup> Nach der Familien-Tradition hatten sie in Folge ihrer Betheiligung an Zwistigkeiten, welche zwischen zweien unter den Bürgern Genua's gebildeten Parteien bestanden, sich zur Auswanderung veranlaßt gesehen. Die Auswanderung geschah, wie ich annehmen zu können glaube, im 16. Jahrhunderte. Die Nachkommen jener beiden Brüder führten in den Niederlanden dasselbe Wappen, womit sie später in Aachen siegelten. Einer dieser Nachkommen:

I. Philipp Oliva, geboren zu Middelburg in Seeland im Jahre 1596, war verheirathet mit Eleonore Damiens und starb am 6. März 1659. Sein Sohn

II. Franz war nach Inhalt des vorliegenden Taufscheines zu Antwerpen am 18. Januar 1621 getauft und starb im Jahre 1663. Seine Ehefrau Anna Munincx (getauft zu Antwerpen nach Inhalt ihres Taufscheines am 25. April 1622, gestorben 1685) war Tochter von Hieronymus Munincx oder Munnix und Susanne von Maroeyen.

III. Söhne des Franz und seiner genannten Ehefrau waren:

1) Nicolaus, wahrscheinlich derjenige Nicolaus Oliva, der als notarius apostolicus zu Aachen im 17. Jahrhunderte fungirte. Er starb kinderlos.

2) Philipp (getauft zu Aachen am 1. Mai 1653, gestorben 1726 den 1. Mai), churpfälzischer Rath, Hof- und Leib-Medicus. In dem noch vorliegenden Patente vom 2. Juli 1696, wodurch ihm die erwähnten Aemter übertragen werden, ist er mit Beilegung des Adelsprädicates als de Oliva aufgeführt. Er war verheirathet in erster Ehe mit Johanne Maria Lambertti. Seine zweite Ehegattin war Anna Elisabeth Daemen (gestorben 22. Juni 1739), Tochter von Damasus Daemen, Maier zu Limburg, Scheffen der Bank Baelen, und Maria Belsler.

Seine Tochter erster Ehe, Caroline (gestorben 1763), war verheirathet mit Maximilian Hiltrop (gestorben 13. September 1744). Die Tochter

<sup>1)</sup> Ich finde unter alten Familien-Papieren einen sehr vergilbten Zettel worauf außer Aufzeichnungen über Verwandte der Familie von Oliva, die in den Kirchenbüchern zu Antwerpen im 16. Jahrhundert erwähnt worden, auch gesagt ist: Raphael Oliva geboren tot Genua heft twee Sonen gehad Franciscus et Bartholomaeus oock geboren tot Genua. Franciscus . . hier naer Antwerpen. Daß diese Angabe der Namen richtig ist, halte ich für wahrscheinlich.

dieser Weiden war verheirathet mit Dr. Ernon. Aus dieser Ehe war soviel bekannt, nur eine Tochter, welche unverheirathet starb.

IV. Kinder des Philipp Oliva (III, 2) und seiner zweiten Ehegattin Anna Elisabeth Daemen waren:

1) Clara Franziska, unverheirathet, gestorben 1711.

2) Maria Philippine (gestorben 1723), erste Ehefrau des Bürgermeisters Martin Lambert von Lonneur.<sup>1)</sup> Sie hatte keine anderen Kinder, als zwei Töchter, wovon die eine Nonne in St. Leonhard zu Aachen war und auch die andere, nämlich Elisabeth, verheirathet mit dem Scheffen Caspar Mloys von Sempens, kinderlos starb.

3) Alexander Theodor, dem vorliegenden Tauffcheine gemäß zu Aachen am 17. Juni 1691 getauft, gestorben den 10. Juni 1767. Er war am 21. März 1713 in Löwen zum Licentiaten der Rechte promovirt, Scheffen-Bürgermeister von Aachen in der Zeit von 1729 bis 1766 neunzehn Mal,<sup>2)</sup> und im Jahre 1742 Vertreter der Stadt Aachen bei der Kaiser-Krönung (s. Mener Aachen'sche Geschichte S. 701) erhielt unter dem 11. October 1745 durch Kaiserl. Diplom den deutschen Reichs-Adel. Er hatte am 6. Juni 1725 die Agnes Eleonore von Bodden (gestorben am 8. Mai 1770) geheirathet und aus dieser Ehe waren entsprossen:

1) Maria Franziska Elisabeth, geboren den 8. April 1726, gestorben am 13. März 1783, unverheirathet.

2) Ludwig Philipp, (geboren den 21. Juli 1727, gestorben 20. October 1771), österreichischer Offizier.

3) Martin Heinrich, geboren den 2. Februar 1729, gestorben den 8. Februar ejusdem.

4) Josepha Henrica (geboren am 9. Mai 1730, gestorben 1782 den 15. Juli), verheirathet mit Philipp Anton von Moß, Scheffen des Rgl. Stuhles Aachen (gestorben 27. Juli 1782), kinderlos.

5) Maximilian Ferdinand Maria, geboren den 8. September 1731, gestorben den 4. März 1792, Canonicus und Cantor der Archidiac-nale de Nôtre dame zu Huy.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die zweite Ehefrau desselben war Mechtild Deltour.

<sup>2)</sup> Er hat die Ulmen-Allee zwischen dem Pont-Thore und dem Sandfaul-Thore anlegen lassen. Aber daß der Magistrat unter Alex. von Oliva diese Ulmen-Allee zum Andenken an den Aachener Frieden habe anlegen lassen, wie Haagen Geschichte II S. 331 angibt, ist unrichtig. Haagen hatte von einem Bekannten meines Vaters gehört, was letzterer über die Pflanzung der Ulmen-Allee erzählt habe. Anderes wußte er nicht darüber. Ich kann über das, was meinem Vater hinsichtlich jener Anlage bekannt war, besser als ein Anderer bekunden.

<sup>3)</sup> Max Ferdinand von Oliva war wunderbar stark. Zu seiner Zeit zeigte sich Abends auf den Straßen in Aachen ein Gespenst, das vielleicht bedeutenderen Ruf erlangt hätte, als das „Wah-Kalf“, wenn es Oliva nicht

6) Theodor Alexander (geboren am 8. November 1732, gestorben am 23. November 1797), Benedictiner der Abtei St. Magimin bei Trier.

7) Anna Maria Eleonore, geboren den 25. Februar 1734, gestorben 21. Februar 1754, unverheirathet.

8) Wilhelm Joseph, geboren den 30. April 1735, gestorben am 16. September 1775, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen.

9) Theresia Caroline, geboren den 27. Juli 1736, gestorben am 17. October ejusdem.

10) Johann Nepomuc Martin Franz Xaverius (geboren am 28. Juli 1738 (1/4 Uhr Nachmittags), gestorben am 31. December 1816), verheirathet mit Maria Theresia von Lommesshem (gestorben 1. Februar 1832).

11) Wilhelmine Catharine Constantia, geboren den 8. Januar 1740, gestorben am 7. Juni 1773.

12) Franz Caspar Maria (geboren den 7. September 1746, gestorben am 13. Mai 1800 zu Weilheim), Offizier im Oesterreichischen Regimente Glebeck, früher Salm.

Die Söhne der sub 10 genannten Eheleute Johann Nepomuc Martin Franz Xaverius von Oliva und Marie Theresia von Lommesshem, starben unverheirathet, von den Töchtern war Christine Cuni-gunde Antonie Henriette (geb. am 3. März 1789, † am 23. November 1846) verheirathet mit Bernhard Chrysanth Angelus Hubert Freiherrn von Fürth. Die Ehe war geschlossen am 18. Juli 1810. Die Kinder und Enkel der beiden zuletzt genannten Eheleute sind die einzigen Descendenten der Familie Oliva, die noch existiren.

V. Ueber die Verwandtschaften der oben sub III, 2 genannten Eheleute Damasus Daemen und Maria Belfer ist uns Folgendes bekannt. Zu den Kindern der vermuthlich im Limburger Lande wohnhaft gewesenen Eheleute Nicolaus Kaye und Maria Graß gehörten nachbenannte drei:

1) Maria, verheirathet mit Everard Belfer. (Ueber sie unten sub A.)

gebant hätte. Er ging absichtlich dorthin, wo er das Gespenst, welches unter dem Namen „der nackte Mann“ bekannt war, zu treffen erwarten konnte, wurde auch wirklich von demselben angegriffen, aber als er den Geist nur eben gehörig gefast hatte, bat derselbe jammernnd um Verzeihung. Es ergab sich, daß es ein Sohn achtbarer Bürgerleute war, der wenn er als Indianer oder Mohr costumirt, sich Nachts auf den Straßen herumtrieb, als Gespenst gefürchtet wurde und deshalb ungestraft goldene Kreuze, welche Frauenzimmer nach damaliger Sitte am Halse trugen und Anderes geraubt hatte. Ueber die Gespenster-Sagen in Aachen sehe man das was in der Einleitung dieses Buches gesagt wird. Ich will aber hier schon bemerken, daß es Irrthum ist, wenn man das Wort „Bah-Kalf“ mit „Badelalb“ erklärt. Das Gespenst hieß „Bah-Kalf“ nach dem Blöken des Kalbes, welches es nachwachte, wie die Kuh „Muh-Muh“ nach ihrem Brüllen benannt wird.

2) Catharina, verheirathet mit Nikolaus Rollens<sup>1)</sup>, Scheffen der Pant Daelen (unten sub B).

3) Leonard Hage, verheirathet mit Catharine de Schott (unter sub C).

A) Kinder der sub 1 genannten Eheleute Everard Beller und Marie Hage waren:

a) Agnes Beller, verheirathet mit dem Admiral Gihbert Prower (in einer Notiz als General bezeichnet).

b) Nikolaus, kinderlos.

c) Leonard Beller, Maier zu Limburg und Scheffen der Pant Daelen, verheirathet mit Catharine von Hüpsch. Ein Kind dieser Beiden war die Marie Beller, Ehefrau des Damasus Daemen, deren Tochter Anna Elisabeth den Philipp Cliva heirathete.

B) Die oben sub 2 genannten Eheleute Nicolaus Rollens und Catharine Hage hatten eine Tochter Anna, aus deren Ehe mit Adam (oder Damasus) Daemen der oben genannte Damasus Daemen, Ghemann der Marie Beller, entsprossen war.

C) Aus der Ehe des oben sub 3 genannten Leonard Hage und der Catharine de Schott war entsprossen Marie Hage, verheirathet mit Jerôme Coeman oder Coemans. Die Tochter der beiden letztgenannten heirathete N. Sobier de Vermandois, Baron de Vermenhunfen.

<sup>1)</sup> Wir finden den Namen de Rollens auch unter den Scheffen zu Vüttich.



## XVII. Familie von Spechhewer.

Das Wappen der Familie befindet sich No 26 der Wappentafeln.

Der Namen der Familie war aller Wahrscheinlichkeit nach früher Spechhöfer oder Spechhöber und hat sich in der Volkssprache in Spechhewer verwandelt.<sup>1)</sup> Quiz Carmeliter S. 26 berichtet, daß früher ein bei Voerendael gelegenes Gehöfte Spechhewer geheissen habe. In einer Urkunde von 1411 bei Quiz St. Peter S. 65 finden wir den Namen Johannes Spechouwer. In einer Urkunde von 1476, welche ich besitze, wird dem Johannes Spechouwer vom Ritter Diederich von Palandt ein Wasserleitungs- und Wasserbenutzungsrecht innerhalb Aachens eingeräumt.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts war Daniel von der Rannen mit Catharine Spechheuter verheirathet. Beide borgten im Jahre 1511 der Stadt eine Summe Geldes (Quiz Dominik. S. 23).

Im Jahre 1546 theilten die Kinder und Schwiegeröhne des Johann Spechheuter, nämlich: 1) Peter, verheirathet mit Elisabeth, erster Ehefrau; dann 2) Baltasar, 3) Johann, 4) Diederich, ferner 5) Jasper, 6) Christoffels Spechheuter, 7) David Paffenbroich, verheirathet mit Maria Sp., und 8) Michael Wiemsch, verheirathet mit Margerieten Sp., den Nachlaß der Eltern resp. Schwiegereltern (Beurkundung eines Theilzettels durch den Scheffenstuhl am 22. November 1546). Zu den Immobilien der Masse gehörten das Lehngut „der Weher“ zu Mecheln, vermuthlich Mecheln an der Maas, welches Baltasar als ältester erhielt, das Gut Nilschenberg im Lande Limburg, das Haus der große Dobach auf dem Markte, welches gelegen war neben dem Hause zum kleinen Dobach genannt der Roßbaum und neben dem Hause zum Pelican, und mit einem Ausgange in die Morhetzgasse versehen, sodann zwei kleine Häuschen in der Morhetzgasse.

Im 17. Jahrhunderte war Diederich Spechhewer mehrmals Bürger-Bürgermeister zu Aachen. Wir finden ihn als solchen aufgeführt in den Jahren 1611, 1619, 1622, 1624, 1626, 1628, 1633.

Im Jahre 1650 war Theodor Spechhewer Scheffen-Bürgermeister.

I. Der oben genannte Diederich Spechhewer war verheirathet in erster Ehe mit Sibylle Feurpfeil, in zweiter mit Cäcilia von Heed. Aus der zweiten Ehe waren zwei Kinder:

1) Johann Adam<sup>2)</sup> Sp., Scheffen zu Aachen, verheirathet mit Anna Maria Schoerer.

<sup>1)</sup> Das über die Familie Spechhewer Gesagte ist den in meinem Besitze befindlichen Urkunden und Familien-Notizen entnommen.

<sup>2)</sup> Franz Wilh. Schridt schreibt: eodem die et anno (d. h. 29. April

2) Maria Speckhewer.

II. Die beiden Eheleute Johann Adam Speckhewer und Anna Maria Schoerer (I, 1) hatten folgende Kinder:

1) Maria Regina Sp., verheirathet mit N. N. von Meuthen, Vogt zu Wilhelmstein.<sup>1)</sup>

2) Theodor Joseph Augustin Sp., Scheffen zu Aachen, gestorben den 29. April 1714, hatte geheirathet im Jahre 1699 die Catharina Isabella von Bodden. Letztere war geboren am 18. Juli 1677 und starb am 3. März 1729. Siehe sub III.

3) Johanna (oder Anna) Barbara Sp., verheirathet mit Franz (oder Heinrich) von Mercken.

4) Regina Elisabeth, Geistliche.

5) Eine Tochter N. N., Geistliche in St. Leonard in Aachen.

6) Franziskus Xaverius.

III. Die sub II, 2 genannten Eheleute Theodor Sp., Scheffen zu Aachen, und Catharina Isabella von Bodden hatten folgende Kinder:

1) Theodor Ludwig Wilhelm Joseph Alexius von Sp., Scheffen zu Aachen. Er wird in der Urkunde von 1709, bei Quig Dominikaner S. 93 als Theodor Joseph de Speckhewer aufgeführt.

2) Ludwig Wilhelm Joseph von Sp., General in churpfälzischen Diensten, im Jahre 1776 Commandant der Festung Mannheim.

3) Augustin Nicolaus Joseph von Sp., Canonicus.

4) Josepha von Sp.,<sup>2)</sup> verheirathet mit Wilhelm von Mewen, seigneur de Leuth.<sup>3)</sup>

5) Theresia von Sp., verheirathet mit Franz Adolf Baron von Berg genannt von Trips. Aus dieser Ehe war ein Sohn Theodor Joseph Baron von Berg genannt Trips, geboren 1743 oder 1744, gestorben am 16. October 1818.

6) Franz Xaverius Michael Maria Joseph von Sp., Capitain, unbekannt in welchen Diensten.

1629) hat unsere Nicht Cecilia von Beck ihren ersten Sohn geboren, Johannes geheissen (I. Anhang, S. 61).

<sup>1)</sup> Nach Quir, Wochenblatt v. 1838, No 26, stellten im Jahre 1723 Marie Regine Elisabeth Wittwe von Meuthen geborene Speckhewer und der Vogtmajor Heinrich Philipp von Meuthen ihr in der Scherpstraße dem Kloster gegenüber gelegenes Haus zur Hypothek.

<sup>2)</sup> Von den beiden Töchtern hieß die eine Josepha Regina Brigitta Cäcilia Theresia, die andere Josepha Anna Theresia. Die eine war geboren den 13. März 1710, die andere den 22. April 1714.

<sup>3)</sup> Ich besitze die beglaubigte Copie des Actes, durch welchen das am 3. Januar 1760 verfaßte wechselseitige Testament der Eheleute Wilhelm von Mewen, Herren zu Leuth, Ensdor und Maastwyck und seiner Gattin Josephine geborene von Speckhewer von dem Generalmajor Louis von Speckhewer und den Eheleuten Theodor Joseph Baron de Trips de Bergbe und Theresie geborene von Speckhewer genehmigt wird. Anstatt der letztgenannten Ehefrau, welche zwar im Contexte des Actes angeführt ist, aber vor der Unterzeichnung gestorben war, hatte ihr Sohn unterzeichnet. Unter denjenigen, welche die Copie beglaubigen, ist Guill. de Mewen Seigneur de Leuth.

## XVIII. Familie von Braumann.

Wappen: In Silber auf grünem Rasen ein wilder Mann, umgürtet und Hüften betränzt, auf der rechten Schulter eine Axt tragend, in der linken Hand einen dreiblättrigen Zweig haltend.

Wahrscheinlich gehörte zu dieser Familie Diederich Braumann, der in den Jahren 1565/66 und 1576/77 Bürgermeister zu Aachen war.

Im 17. Jahrhunderte gehörten die Braumann's zu den ansehnlicheren Familien der Stadt Aachen und mehrere von ihnen wurden zu den höheren städtischen Aemtern gewählt.<sup>1)</sup>

I. Im Jahre 1685 war Johann Albert Braumann, Rathe des königlichen Stuhls zu Aachen. Er starb 1713 und war verheirathet gewesen mit Anna Dorothea von Freins-Kord- und. Seine Kinder waren:

1) Friedrich Wilhelm B., Malteser-Ritter, starb zu Malta im Jahre 1728.

2) Hermann Franz B., Scheffen zu Aachen (starb 1750), Scheffengermeister in den Jahren 1716, 1718 und 1720, war verheirathet mit Maria Theresia von Roberts, Wittwe Jansen.

3) Johann Albert Daniel B., geboren zu Aachen 1690, gestorben Bonn 1767, kurkölnischer Geheimrath, Hofkammerdirector und Landrentmeister, verheirathet in erster Ehe mit Anna Gertrud Canto, Tochter des pfälzischen Hofkammerrathes Lambert Canto und in zweiter Ehe mit Maria Anna Henriette Magdalena von Raesfeld.

4) Ludgardis, verheirathet mit N. von Kempis.

II. Der oben sub I, 2 genannte Hermann Franz Braumann hatte einen Sohn Friedrich Anton Joseph von Br., Rathe zu Aachen, der im Jahre 1760 starb, nachdem er verheirathet gewesen mit Maria Anna Sibylla Freiin von Franden-erstorff. Die Kinder dieser Beiden waren:

1) Maria Franziska, geboren im Jahre 1754, verheirathet mit Le Roi.

2) Maria Anna, geboren 1755, wurde geistlich, starb 1809.

3) Peter Joseph, Mitglied des Scheffensstuhles zu Aachen, verheirathet mit Flora von Cloß, kinderlos.

4) Anna Lucia von B., geboren 1759, gestorben im Jahre 1820,

<sup>1)</sup> Ich will hier nur zwei Mitglieder der Familie, die höhere Aemter bekleideten, anführen, nämlich: Wilhelm Br., der im Jahre 1630 Baumeister (S. I. Anh., S. 63), und Johannes Braumann, Syndikus des Rathes im Jahre 1680 (Quir, hist. Beschreibung der Münsterkirche S. 155).

war verheirathet in erster Ehe mit dem holländischen Hauptmann Job van Buiser, in zweiter Ehe mit Johann von Bianco, kurfürstlichen Geheimrath, der im Jahre 1823 starb.

III. Der oben sub I, 3 genannte Johann Albert Hermann hatte drei Kinder:

1) Friedrich Wilhelm Joseph von Br., Canonicus zu Aachen, starb 1768.

2) Anna Dorothea, geboren 1729, verheirathet mit Ernst Albrecht von Mees, kurtrierischen Geheimrath.

3) Hermann Franz Liborius Theodatus von Br., kurfürstlicher Hofkammerrath und Landrentmeister, geboren 1736, erhielt am August 1780 ein Adelsdiplom, war verheirathet mit Maria Anna Dorothea Walburga von Nylius. Aus dieser Ehe waren entsprossen:

1) Maria Magdalena (gestorben 1848), Ehefrau des Raths Joseph Ignatius von Solemacher; letzterer starb 1844.

2) Heinrich Arnold Albert, am 5. December 1814 in Grefrath ertrunken.

3) Anna Katharina Josepha Suberta, starb 1849 unverheirathet.

4) Anna Dorothea Antonie Josepha, verheirathet mit im Jahre 1863 verstorbenen Arnold von Lasaulx zu Ahlenburg.

5) Maria Anna Theodora Josepha (gestorben 1842) verheirathet im Jahre 1800 mit dem am 9. October 1842 verstorbenen großherzoglich hessischen Geheimen Rathe Caspar Joseph von Diegled.

Am 21. Juli 1731 erschien vor dem Richter Johann Fr. Caspar Freiherrn von Weyhe und den Scheffen Adolph Arnold Düffel, Johann Werner von Proich, Wilhelm Gottfried Keesen, Leonard Joseph von Lamberk, Franz von Fürth, Jacob Ignatius Witte und Hermann Albert von Schrid der Jacob Schieffer und versentirte einen Kaufact kraft der darin enthaltenen clausula generalis constitutionis mit der Bitte, denselben zu realisiren und den gerichtlichen protocollis zu inseriren. In diesem Acte hatte am 13. Juli 1731 vor Notar Johann Langendorf und zweien Zeugen die Eheleute Hermann Franz von Broumann, Scheffen und alter Bürgermeister des Königlichen Stuhles und der freien Reichsstadt Aachen, seiner ersten Ehefrau Maria Theresia de Kobberk dem Johann Schieffer, und der Johanne Katharina von Erbach, der zweiten Hausfrau, verkauft das in der Cölner Straße am großen Markt anstoßend, neben dem Verkäufer und Erben Chorus gelegene Grundstück „die Stadt Pareiß“ genannt für die Summe von zweitausend Reichthalern, jeden ad 54 mard' aig gerechnet, dann fünf alte wohlgetrocknete Louisd'or zum „Verzichspfenning“. Dem Käufer soll es nicht erlauben sein an der Seite des dem Verkäufer gehörenden Hauses „zum Pelis“ genannt mehr Lichtfenster, als jetzt vorhanden, zu machen. Die betreffende Urkunde wurde mir von Herrn G. Macco in Aachen gelie-

## Zusätze und Berichtigungen zur zweiten Abtheilung.

---

Seite 8 ist von mir gesagt worden, es sei mir unbekannt, welche Gründe der protestantische Rath zur Rechtfertigung seiner Weigerung den Johann von Thenen als Vogtmajor anzuerkennen vorgebracht habe. Später fand ich Aufschluß hierüber in dem von Herrn Professor Dr. Lörsch mir geliehenen Acten-Register, worüber ich Seite 65 in der Note berichtet habe. Unter den darin enthaltenen Rubriken der auf die Ernennung des Johann von Thenen zum Vogtmajor und dessen Einführung in sein Amt bezüglichen Acten findet sich eine, welche also lautet: Die Stadt Aachen gibt an, sie hatten ein Privilegium ab Imp. Sigismundo, welches durch Kaiser Friederich den dritten bestätigt, gemäs welchen der Rath befugt seye, wenn ein untauglich und nicht genug qualificirtes Subjectum als Vogt und Meyer praesentirt werde, einen anderen qualificirten zu bestellen bis ein qualificatus praesentirt, wird aber widerlegt und unwahr gemacht. Man kann aus dem erwähnten Register entnehmen, wie sehr die Protestanten sich bemüht haben, die Ernennung des von Thenen zum Vogtmajor und dessen Einsetzung in sein Amt zu hintertreiben. Es hat sogar eine Intervention des Churfürsten von Sachsen zu diesem Zwecke stattgefunden.

Seite 8 wird ferner berichtet, daß als von Thenen sich geweigert, mit Personen, die er nicht als Scheffen anerkennen konnte, Gericht zu halten und die Stadt verlassen hatte, die als Stadtrath fungirende Versammlung einen gewissen Antoni als Richter eingesetzt habe. Ich hatte den Namen dieses Mannes aus Meyer's Nacherer Geschichte entnommen, glaube aber jetzt, nachdem ich das erwähnte Acten-Register durchgesehen, daß jener Antoni dieselbe Person ist, welche in dem von mir unten Seite 147 mitgetheilten notariellen Acte Anton Schlebusch genannt wird. Um Mißverständniß zu vermeiden, bemerke ich hier, daß die Nacherer Protestanten sich zur Rechtfertigung ihres Verfahrens keineswegs auf die Verordnung des Kaisers Sigismund vom 5. August 1417 (abgedruckt bei Lörsch Rechtsdenkmäler S. 81) berufen konnten. Diese Verordnung bestimmt zwar, daß wenn der Vogtmajor ohne einen Stellvertreter zu bestellen, sich von Aachen entfernt hat, für die Dauer seiner Abwesenheit Bürgermeister, Scheffen und Rath einen anderen Richter anstellen sollen. Indessen sollte dadurch Vorsorge getroffen sein, für den Fall, daß dem Beamten des Herzoges von Jülich oder dem Herzoge selbst eine Versäumniß zur Last falle. Aber als mehrere

Scheffen durch einen Gewalt-Act von einer Genossenschaft, die gar nicht berechtigt war, sich Stadtrath zu nennen, vertrieben worden und dadurch dem Johann von Ihenen in unrechtlicher Weise unmöglich gemacht war, Gerichts-Sitzung zu halten, war das Recht des Herzogs von Jülich, daß nur durch von ihm bestellte Richter in Aachen die Gerichtsgewalt ausgeübt werde, keineswegs suspendirt und sowohl der Stadtrath als diejenigen, welche in Abwesenheit des von Ihenen sich als Gerichtspersonen gerirten, verletzten jenes Recht des Herzoges. Daß von Ihenen die Stadt verließ, nachdem er sich geweigert hatte, Personen, die nicht rechtsgültig zu Scheffen ernannt waren, als solche anzuerkennen, erregt die Vermuthung, daß seine persönliche Sicherheit bedroht war, denn er war ansässiger Bürger, und betrieb, wie anderswo nachgewiesen werden soll, ein industrielles Geschäft. Er würde daher die Stadt nicht ohne wichtigen Grund verlassen haben.

Zu Seite 19 zuzusetzen: Die Wittwe Anna von Ihenen und ihre Söhne Johann von Ihenen und Paulus von Ihenen schlossen am 30. October 1630 mit dem Vorsteher der Jesuiten einen Vertrag, wodurch die Erbsprüche der Söhne resp. Brüder, welche in den Jesuiten-Orden eingetreten waren, nämlich des Heinrich von Ihenen, Gerard von Ihenen und Leonard von Ihenen auf eine bestimmte Summe beschränkt wurden. Die Vertrags-Urkunde befindet sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

## Corrigenda.

Dem beklagenswerthen Zustande meiner Augen ist es zuzuschreiben, daß ich den Lesern ein so umfangreiches Corrigenden-Verzeichniß, wie das nachfolgende sein muß. Erst nachdem die dritte Abtheilung und beide Anhänge gedruckt sind, ist es mir gelungen, einen zuverlässigen und der Paläographie kundigen Corrector zu finden. Ich glaube jetzt versichern zu können, daß derjenige, welcher sich Mühe unterziehen will, die angegebenen Correcturen vorzunehmen, die Urkunden allem allen Anforderungen entsprechenden Abdrucke besizen wird.

Im zweiten Anhange ist von den Abschreibern mehrmals ein „l“ gesetzt worden, wo im Originale die Abkürzung des Wortes durch einen dem „l“ ähnlichen Strich bezeichnet war. Auch ist, wo am Schlusse eines Wortes die Silbe „en“ die Buchstaben „n“, „m“ oder „e“ durch einen Strich bezeichnet sich fanden, der Strich weggelassen worden, ohne daß anstatt des Striches die dadurch bezeichneten Buchstaben gesetzt wurden. Der Leser wird an den betreffenden Stellen das Nöthige selbst ergänzen können.

In einigen Urkunden des zweiten Anhangs ist häufig „daß“ durch dz abgekürzt. Es ist nicht ganz bestimmt zu erkennen, ob hinter dem d ein z steht, oder ein ähnlicher Schnörkel, um die Abkürzung anzuzeigen.

Anmerkung. Die kleine Ziffer hinter der Zeilenzahl gibt an, daß wievielte in der Zeile gemeint ist.

<b>Dritte Abtheilung.</b>		S.	Z.	
		8.		
		32,	3	v.o.f. Thyr st. Thyg
		34	"	2) st. 2.
v.o.i.	Studenten st. Studenten	33,	36	" und st. uud
"	Württemberg st. Württemberg	35,	23	" Steinhaus, und st. Steinhaus und
"	Württemberg st. Württemberg	36,	30	" Cordula st. Cordula
"	auf st. anf	37,		hinter Z. 6 v. o. schiebe ein:
"	nämlich st. nämltch			4) Adelheid Sengel, verh.
"	zweien, unten st. zweien unten			mit Bartholomäus v.
"	den st. der			Loebenich
"	Zuf.-Regiment st. Zuf.-Regiment	38,	6	" befindlicher st. sich befindlicher
"	Alliance-Wappen st. Alliance-Wappen	39,	42	" begraben st. begraben
"	unten st. unten	40,	34	" Krone st. Kroue
"	(Gütern st. Güter	44,	30	" Heinsberg st. Hinzberg
"	sub 2) st. sub II)	46,	14	" Stelle, und st. Stelle und
"	Bochem, juris st. Bochem juris	47,	35	" kennt. Sein st. kennt Sein
"	Hinterlassung st. Hinterlassung			in den österreichischen st. in
"	seiner st. selner			österreichischen
"	Schulweis st. Schnlweis	47,	35	" geb. im Jahre 1687 st. geb.
"	(VI. 1) st. (IV. 1)			den 1687
"	wovon ein Theil st. wovon ein	36	"	stammen, st. stammen
"	eine st. eine	40	"	Juni st. Junni
"	a) st. a	48,	4	" wovon st. wovon
"	3) st. 3	18	"	mit der im Jahre 1796 verst.
"	dem st. bem			st. mit der am 1796 verst.
"	Geheimer st. Geheimer	49,	2	" Fürth, st. Fürth.
		34	"	receveur général st. receveur-général

6.	8.	
49,	40	v.o.f. unterschrieben. st. unterschrie- ben
51,	15	„ Joseph st. Josef
52,	8	„ Roermond, und st. Roermond und
53,	19	„ Chebemont, vide st. Chebe- mont vide
	21	„ VII. st. V. VI. 4) st. IV. 4)
54,	12	„ III. Mathias st. Mathias
55,	5	„ Schaf, oben aus st. Schaf. Oben aus
56,	32	„ unverheirathet st. unverheira- thet
57,	14	„ von st. von
	28	„ 8) st. 6)
	29	„ 9) st. 7)
	30	„ 10) st. 8)
58,	39	„ den st. den
59,	3	„ (V. 5) st. (V. 4)
	21	„ sub IV. 6) st. sub V. 6)
60,	13	„ Seine Gattin st. Seine Seine Gattin
	23	„ sub 3) st. sub 3
61,	19	„ sub 6) st. sub 6
62,	31	„ Johann Conrad v. L. st. Johann Gottfried v. L.
63,	25	„ sub VIII. 1) st. sub 1
67,	14	„ der st. dar
70,	35	„ Grabchrift st. Grabchrift
73,	19	„ verheirathet st. verheirathet
	33	„ Jahrhundert st. Jahrhunderts
78,	1	„ XXI. Mellessen. st. XX. Mellessen.
80,	1	„ XXII Familie v. Guaita. st. XXI. Familie v. Guaita

### Erster Anhang.

		I.
1,	11	„ Jacobi st. Jacobi
		III.
4,	3	„ eplichen st. eplichen
	9	„ sei st. sein
	14	„ sei st. sein
	17	„ sei st. sein
	20	„ Bischöffen st. Bischoff
	43	„ Lüttig st. Lüttig
5,	14	„ Mattheus st. Matheus
	15	„ auff st. auf
	16	„ penind st. pennind
	20	„ althen st. alten vnd st. u
		Brabanss st. Brabenss
	21	„ hausfrauen st. hausfrauen
	27	„ begenaden st. bequaden
6,	3	„ silber. Mit diesem Worte schließt die Seite und ist unter dem Urtext derselben noch be- merkt: Som: 16 a. 5 m. leibe st. liebe

6.	8.	
6,	8	v.o.f. althen st. alten
	15	„ ungeschicht st. unge-
	19	„ wissen st. wische
	22	„ sei st. sie
	24	„ Rosenobell st. Ru-
	26	„ wert st. wirt
	27	„ vnd st. vnd
	28	„ hait st. heit
	29	„ van st. Von Rosenobell vnd nobell
	30	„ vnd st. vnd
	31	„ hait st. hait
	37	„ auff st. auf
7,	4	„ dobell st. dobbel
	5	„ vnd st. vnd
	11	„ wissenn st. wisse
	12	„ geboeren st. gebore
	13	„ Innen st. Immen
	15	„ gedechnus st. gede-
	16	„ alten st. althen
	22	„ hausfrauen st. ha-
	36	„ denn st. den
	40	„ vnd st. und
8,	5	„ vnn st. vn
	7	„ vnd st. vnd
	10	„ thoett st. thoet
	12	„ Stärk st. Sturf
	23	„ maell st. maahl
	25	„ meinem st. meinen
	26	„ Luppolt st. Luppol Gloß st. Glos Burscheitt st. Burs- gehaltthen st. gehal-
	29	„ 7 m. 6**) ff. st. 7**
9,	4	„ ein. 2 st. 2.
	19	„ Engellott st. Enge
	27	„ Catholischer st. Ca-
	28	„ Kameren st. Kamr-
	29	„ herren st. herrn
	34	„ beithen st. beithan
	39	„ auffroer st. auffrw-
10,	2	„ wederumb st. wide
	13	„ gebogenn st. gekog-
	17	„ ex Vienna st. & 2
	19	„ Septembriß st. m bris denn st. den
	31	„ Beudell st. Beudel
	35	„ Sön st. Sou
11,	7	„ iss st. ist Subdeligcirtthen st. gertthen
	9	„ iss st. ist
		auff st. auf
	12	„ Sou st. Soen
	13	„ cofirmeirt st. cofirn
	22	„ mein st. metn
	25	„ Regius st. Regis



ft. ist  
 aett st. goett  
 bruch In st. gebruch In  
 confirm. do. ch st. Confirmu-  
 onch  
 Dubell st. Dubbell  
 Kristina st. Cristine  
 Dubbelln st. Dubbelln  
 Sön st. Son  
 meinenn st. meinen  
 illigkeitt st. billigkeit  
 ein gefallen st. heingefallen  
 5. st. 6.  
 lthen st. alten  
 richstha: st. Reichstha:  
 nergelaessene st. nargelaessene  
 gedechtnus st. Gedechtnus  
 philips st. philippz  
 ine st. jein  
 Broder st. Broeder  
 franß st. Frenß  
 gedechtnus st. gedechtnus  
 aett st. hat  
 Mattheus st. Matheus  
 Matthei st. Mathei  
 essionem st. possessionem  
 Mattheus st. Mattheis  
 Franzen st. Franzen  
 Wederaett st. Wederaet  
 n st. van  
 katholißen st. katholißen  
 rach st. prag  
 S. Michaelis st. Michaelis  
 wissen st. zwischen  
 Berg (?) st. Berth  
 Dubbell st. Dubbel  
 aett st. hat  
 gedechtnus st. gedechtnus  
 aett st. hat  
 gedechtnus st. Gedechtnus  
 Dobbell st. Dobbel  
 Cronen st. Cronen  
 gedechtnus st. gedechtnuß  
 Engellott st. Engellot  
 Franze st. Franze  
 eitt st. neiß  
 armherzlich st. barmherzlich  
 nach 5 unbeschriebenen Sei-  
 en folgt: Anno x. 76 den  
 5ten Septembr. hat Zuster  
 Margreitt Zusteren zu Lin-  
 denburch einem Son auß der  
 Lauffen gehabt genant Jo-  
 an gaff zur gedechtnus 1  
 Engellott ad 10 g. 4 m. 1  
 uld. leiff ad — 9 g. vnd 1  
 lten goltg. ad 5 g. — 2 m.  
 Joachims thaler ad 4 g.  
 m. 1 Dubbelln Kiaell ad

2 g. vnd 1 meriensß pennind  
 ad — 3 m. thoet samen 32  
 g. 1. m.

Anno x. 74 Ist mich ein  
 silber. pennid geschendt durch  
 meinem gefatteren M. Peter  
 Hadermecher mit vnserß Soe-  
 lichmechers waeren ainge-  
 sicht zu Praeg In Bohemen  
 fundenn alß dass Neuwe  
 Kunig: Ballas ist angelacht  
 worden.

## IV.

15,	1 v.o.f.	In st. Im
	9	„ Eheligen st. Ehelichen
		Mattheissen st. Mattheisen
	20	„ vnscheidtbarer st. vndtscheidt- barer
16,	4	„ hauffrawe st. hauffrauwe
		Vorbehalt st. Verbehalt
	21	„ Allmechtiger st. Allmechtiger
17,	15	„ Eidts st. Eides
	30	„ Vnsere st. Vnserer
		eigenen st. eigenen
		vnderscriben st. vnderscrieben
	34	„ Canonchen st. Canonichen
	39	„ heilichs st. heiligs
		Nigenen st. Nigenen

## V.

19,	5	„ sijnen st. synen
	10	„ ind st. vnd
	17	„ iaere st. iaer
	21	„ colijn st. colyn
	24	„ iaere st. iaer
	30	„ 1453 st. 1553

In den beiden folgenden  
 Urkunden VI und VII ist es  
 in der Regel unmöglich, dort,  
 wo z oder ß als Anfangs-  
 buchstabe gesetzt ist, beide  
 strenge zu sondern. Vor dem  
 z steht nämlich ein Schnörkel,  
 von dem man nicht weiß, ob  
 er t bedeuten soll. Dagegen  
 ist in Urkunde IX überall  
 deutlich ß zu lesen.

## VI.

20,	1	„ prior broider st. prior
		Eichwylre st. Eichwylre
	7	„ 30 st. 30
	9	„ Allulge st. Allulche
	13	„ buiffen st. buiffen
	15	„ Eychtindvunffzich st. Eycht- indvunffzich
	30	„ Jaere st. Jaer
	31	„ Seessindvunffzich st. Seessind- vunffzich

## VII.

21,	7	„ zerbijt st. zerbijt
	8	„ Subffrauwen st. Subffrauwen

6.	8.	
21,	10	b.o.f. Jaere st. Jaer
	14	" onbeuancgen st. onbeuaingen
	20	" were st. wer
	26	" Jaeren st. Jaren
	28	" aiffgeliden st. aff geliden
	29	" gebuere st. gebuir
	30	" belancge st. Belainge berhijt st. berhjt Jaere st. Jaer
22,	6	" airtgelist st. artgelist Beheltenis st. beheltnij wilhem st. Wilhelm van st. voen
	7	" beiffell st. beiffel
	8	" Hofirche st. Hofirchen
	9	" fegele st. fegle
	10	" veirhondeirt st. veirhondert
	11	" bunffindzwinkichsten st. bunff- indzwinkigsten
	12	VIII.
23,	20	" publicam st. publicum
24,	19	" maioribus honoribus et prae- rogativis st. maioribus prae- rogativis
	32	" investimus st. investivimus
25,	8	" quo-libet st. quo-ilbet
	15	" promovebunt st. praemove- bunt
	16	" avertent st. avertant
	20	" pure, fideliter st. pure fide- liter
	26	" stratas st. stratus
	36	" singula alia st. singula
	39	" Caesarea st. Caesaria
26,	3	" procreatos st. precreatos
	5	" dumtaxat st. dnmtaxat
27,	4	" ex st. en ut st. est
	6	" praesentes. Volentes atque st. praesentes, atque
	25	" Romani 47, Imperii 35, Hungariae vero 28. st. Ro- mani Imperii 35, Hungariae vero 28.
	30	" subscribi sigilloque st. sub- scribi et sigilloque
28,	15	" publicam st. publicum IX.
29,	3	" hatte st. Haite
	4	" jairlix st. jairlij
	6	" onbeuancgen st. onbeuaingen
	13	" sinen st. synen
	15	" halffcheyt st. halffcheyt
	16	" meichtich st. meichtig
	17	" sinen st. synen zobehoere st. zobehoer
	23	" Beheltenis st. Behelteinis
	25	" beirtholff st. Bertholff elreboirn st. elreborn
	26	" wylre st. Wylre

6.	8.	
29,	29	b.o.f. gehancge st. gehainge Jaere st. Jaer X.
30,	2	" Name st. Name
	3	" brieve st. brieve offend st. offenb syn st. synen
	4	" memorie st. memorie
	7	" marck st. mark preitgere st. preitgere
	9	" bijs st. bys syn st. syne
	11	" vederlich st. vederliche
	12	" sij st. sy sementlich st. sementlic
	13	" marck st. mark
	16	" quedere st. gueder sij st. sy
	18	" Daige st. Daige
	20	" Jund st. und
	21	" ind drij maele st. dri
	22	" kyndere st. kindere yren st. yre erue st. erve dairvmb st. darvmb
	23	" gebuyrtiger st. gebuur
	25	" Jund st. und
	26	" priors st. priors
	28	" onuerbruchlich st. on- lich
	30	" zerbijt st. zerbijt
	33	" sij st. sy
	34	" vnderichende st. onde erue st. erue
	35	" moige st. moige
	38	" ewigen st. ewigen hijt st. hjt Jaere st. Jaere
	39	" yre st. yre naetomlynge st. naech- ter comende st. herki
31,	1	" In st. In
	2	" myt st. mit
	4	" naetomlynge st. naech- ter comende st. herki
	6	" Beheltenis st. Behelteinis
	8	" wylre st. Wylre
	9	" „bedden“ nur einmal, vnie st. vnir
	10	" vns st. vns XI.
32,	3	" offenbair st. offenbair
	5	" stomelen st. stomelen onuerandert st. unuer- doide st. dode
	7	" myt st. mit hijgen st. higen

	6.	8.	
iv	36,	24	v.o.f. vijn st. vijn
n st. gaven		30	" marcken st. marcken
liden st. delighliden		33	" mee st. me
n st. vreden		34	" Albrechts st. Albrechts
ere st. zobeboer		35	" zo st. zu
la st. vinfeter		40	" zo komenden st. zokommenden
oete st. zobeboer	37,	3	" Zve st. Zv
L die		5	" kumendlichen st. kumendlichen
st. alle		7	" ienigeen st. ienigeen
oete it zobeboer		20	" iud st. oder
st. mid		21	" vubestaedt st. vubestaedt
st. Tru	38,	3	" oerkonden st. oerkonden
Tru st. doithu			veroukonden st. veroukonden
oete st. zobeboer		5	" geschiet st. geschiet
n st. barven		8	" Beheltenisse st. Beheltenisse
sten st. aeveriten			orkonde st. orkondt
Labongary st. wytrichs-			XIII.
orn	39,	4	" elich st. elig
st. wper			gumprets st. gumpret
oete st. zobeboer			veren st. vren
st. u		5	" vere st. vvre
t ton		8	" Driehendehalue st. Drieh-
st. den			eudehalve
st. deulle		12	" geleuen st. gelegen
den st. geualen		15	" vunsfindvuntych st. vunsfind-
mege st. vhaange			vunffzig
oete st. zobeboer		16	" kenderen st. kunderen
leniche st. ouerleniche		19	" Gumpret st. Gumpret
st. And			besikunge st. besikonge
kenn st. marcken		20	" Driehendehalue st. drieh-
rauwen st. hunsrauwen			eudehalve
oete st. zobeboer		26	" vuch st. vuch
st. oeur		28	" vup st. vup
e st. Jaer			sal st. sall
nd st. kommende		29	" Beheltus st. beheltus
r st. Jaer		30	" vrlunde st. vrlunde
en st. stunchen			der st. der
ere st. gebuer		35	" vme st. umme
oemaels st. heruaemals			vup st. vup
nje st. parthue			Siegele st. Siegele
remaels st. heruaemals			XIV.
r st. luden	40,	3	" ons st. uns
st. sy		8	" veren st. vren
undich st. unmundia			kenderen st. kunderen
st. hut		11	" alre meist st. alre nicht
vbruchlich st. unnerbruch		12	" kumentichaff st. kumentichaff
		15	" Beheltus st. Beheltus
st. zu		16	" vers st. vres
stenis st. behelsteins		19	" vme st. umme
ernu st. Severnu			XV.
st. ine	41,	4	" krtigen st. krtichen
nrich st. hwenzig			kchraide st. kchraide
XII.			owelen st. owellen
rtijn st. Severnu		5	" kchroide st. kchroide
elen st. stomelen		7	" iure st. iurer
n st. prym			krtigen st. krtigen
st. von		8	" als st. als
rnde st. Sijend		18	" middell st. middel
n st. prym		19	" steint st. steint

6.	8.	
41,	20	b.o.f. Jaere st. Jaer
	23	" zobeboere st. zobeboer
	26	" Jaere st. Jaer
	27	" Jaere st. Jaer
		Dagen st. Daigen
	28	" sijne st. sine
	34	" zobeboere st. zobeboer
42,	6	" leonart st. leonarts
	9	" zobeboere st. zobeboer
		Jaere st. Jaer
	11	" Jaere st. Jaer
	12	" heldompffart st. heldompffart
	13	" loemende st. kommende
		Jaere st. Jaer
	15	" eruen st. erue
	19	" Jaere st. Jaer
		kristgens st. kristgens
	20	" kristgen st. kristgen
	21	" Jaere st. Jaer
	22	" loemende st. kommende
	23	" mairden st. mairken
	25	" Jaere st. Jaer
	26	" kristgens st. kristgens
	30	" hait st. hat
	32	" vrer st. vrre
	36	" vrer st. vrre
	37	" verrijet st. verrijet
	41	" Beheltemis st. beheltemis
	42	" haint st. heint
43,	2	" Heynrich st. heinrich
		holirche st. holirchen
	3	" Onse st. Onse
	4	" Siegell st. Siegel
		gehangen st. gehange
		Jaere st. Jaer
		XVI.
44,	12	" siiden st. suden
		Jnd st. Jud
	19	" elig st. elig
	20	" sijnen st. synen
	21	" neefte st. neefter
	26,	" Jnd st. Jnd
	28	" iijner st. iijner
	29	" Beheltemisse st. beheltemisse
		leenheren st. leenherren
	30	" Johan st. Johann
	33	" Wylre st. Wylre
	34	" gehangen st. gehange
		XVII.
45,	2	" Vlame st. Vlame
	5	" vnd st. iud
	11	" vnd st. iud
	12	" dar van st. dairvan
	13	" kome st. kommen
	14	" erffweissel st. erffweissel
	17	" van st. vom
	20	" vnd st. iud
		erffrenthen st. erffrenthen
	34	" vnd st. iud

■	8.	
45,	37	b.o.f. Eirwerdiger st. Eir
	38	" Sundfrauwe st. Zu
	39	" vernoyt st. vernoyt
46,	2	" geschiet st. gesbiet
	3	" buerunge st. bueron
	7	" Jren st. iijren
	10	" kindern st. kinderen
	11	" Beheltemis st. behel
	13	" Hurpiisch st. Hurpiisch
	14	" Hurpiisch st. Hurpiisch
	16	" siegcle st. figele
	17	" Jne st. in
	19	" Hurpiisch st. Hurpiisch
	23	" aue st. zur
		XVIII.
		Ueberschrift f. XVIII st. XVII
		6. 3. b.o.f.
47,	1	" Untheilbarer st. Un
	2	" gegenwurttig st. g
		tig
	7	" vnd st. vnd
	15	" vussers st. Unsseres
	18	" funffzehnden st. su
		ion
	20	" vordemen st. vord
	22	" bewonungh st. bew
		onung
	24	" gelegen st. gelege
	25	" Saal st. Saal
	30	" heiliger st. heiliger
	32	" ahn st. an
	35	" gwalte st. gewolte
	37	" wollgefallen st. w
48,	1	" auffzuheben st. aufz
	3,	" vnd st. vnd
	6	" herkommen st. herke
	16	" viuos st. vivos
	17	" vorstendiger st. vor
	21	" mitt st. mit
		Jren st. Jren
	25	" widderredt st. widt
	27	" annuthlichen st.
		lichem
	28	" frundichafften st
		ichafften
	33	" Clausulen st. Claus
	34,	" vnd st. vnd
	35	" hiemitt st. hiemit
	42	" dieffem st. dieffem
49,	1	" houshaltungh st. hou
		nicht st. nicht
	4	" zuthun vnd st. zuth
	7,	" vnd st. vnd
	7	" dieffe st. dieffer
	9	" Jren st. Jren
		Ansehn st. ansehen
		Herren st. Herren
	10	" von st. van

v.o.f. Richter st. Richterem  
 1 " andere st. anderer  
 5 " vnd st. vnd  
 7 " Scheffem st. Scheffen  
 1 " bey st. bei  
 3 " Duffelborpff st. Duffelborff  
 7 " Dingenn st. Dingen  
 5 " anderenn st. anderen  
 5 " vnd st. vnd  
 1 " vns st. uns  
 gegenwertigh st. gegenwertigh  
 3 " Heilger st. Heiliger  
 1 " vnd st. vnd  
 wolmechtig st. wolmechtig  
 7 " vor st. von  
 5 " vnd st. vnd  
 " vnd st. vnd  
 " nitt allein st. mtt Allem  
 " bestimpte st. bestimpte  
 " vnd st. vnd  
 " Margaretha st. Margareta  
 " sonderen st. sondern  
 " gleichfals st. gleichfals  
 " Mitt st. Mit  
 " guetwilligh st. guetwillig  
 " vnd st. vnd  
 " Bekleidungh st. Bekleidung  
 " betreffungh st. betreffungh  
 " vnd st. vnd  
 " vnd st. vnd  
 XIX.  
 " prolibusque sponte sua st.  
 prolibusque  
 " haeresim st. heresim  
 " salvam-que st. salvam que  
 " etiamnum st. etiam nunc  
 " orthodoxa st. orthodoxa  
 XX.  
 " Newman st. Newman  
 " Vorsteher st. Vorsteher  
 " altters st. altens  
 " 1623 st. 1823  
 " Medicin st. Mediein  
 " schmerzens st. smerzens  
 " anniuersarij st. universarij  
 " Frohnleichnamß st. Fohnleich-  
 namß  
 " der burgermeisterlichen digni-  
 tet st. dignitet der burger-  
 meisterlichen  
 " endtschlaffen st. enetschlaffen  
 " retirirti st. reterirte  
 " Roja st. Rosen  
 XXI.  
 " leiben st. lieben  
 " angeborne it. angeboiene  
 " Erbwechsell st. Erbwechsel  
 " vnd st. vnd  
 " heubtsummen st. Haubtsummen  
 " funffzich st. funffzig

e. 8  
 67, 9 v.o.f. hat st. hatt  
 10 " Anglobter st. Anglobb.  
 13 " vnd st. vnd  
 18 " urkundt st. Urkundt  
 21 " Strithagen st. Streithagen  
 XXII.  
 68, 26 " herren st. Herrn  
 34 " zuestendigh st. zustendigh  
 36 " hat st. hatt  
 " Noch st. noch  
 69, 2 " vnd st. und  
 3 " Mullen st. Müllen  
 4 " auf st. auff  
 " Mullenweidt st. Müllenweidt  
 5 " Mullenweg st. Müllenweg  
 11 " zue st. zu  
 13 " gelberem st. geldern  
 22 " keyß. st. laiß  
 26 " vorbergangene st. vorberge-  
 gangene  
 28 " diessen st. diesen  
 38 " Meldereichen st. Meltereichen  
 39 " Melderey st. Meltereie  
 " gnandt st. genandt  
 43 " siegell st. sigel  
 XXIII.  
 70, 3 " vnd st. vnd  
 9 " vnd st. vnd  
 " immermber st. immermehr  
 12 " vnd st. vnd  
 " etlige st. etliche  
 13 " vnd st. vnd  
 " etlige st. etliche  
 14 " vnd st. vnd  
 15 " etlige st. etliche  
 17 " Kircherichß st. Kirberichß  
 22 " zubehoff it. zu behoeff  
 23 " etlige st. etliche  
 30 " zugetheilt st. zugetheiltt  
 37 " ihrer st. ihre  
 39 " vnd st. und  
 " vnd st. vnd  
 71, 1 " vrbar st. vrber  
 2 " erbschafften st. erbschaften  
 4 " fur st. für  
 " aidtsstatt st. aidßstatt  
 5 " anderen st. anderem  
 8 " immermehr st. immermber  
 11 " Richters st. Richters  
 14 " Brieff st. Brief  
 15 " drißigh st. drißig  
 XXIV.  
 72, 8 " Kupffer st. Kupfer  
 10 " mahlmull st. mahlmüll  
 16 " Vnd st. Vnd  
 30 " gestelt st. gestellt  
 " hatt st. hat  
 73, 2 " Muhl st. Mühl  
 5 " Mullen st. Müllen  
 " auff zu liefferen st. auffzuliefern

6.	8.	
73,	6 v.o.f.	Kupffermull st. Kupfermull
	7	" siebenzehen st. siebenzehn
	17	" Bundt st. Bund
	20	" Messen st. Meessen
		XXV.
74,	4	" einer vnd M. st. einer M.
		alff st. als
	20	" gelegener st. gelegene
	29	" funff st. funf
	30	" dreißigh st. dreißig
75,	2	" Johan st. Johann
	4	" Sechßzehenhundert st. Sechß-
		zehn hundert
		funff st. funf
	10	" getheilte st. getheilte
		XXVI.
76,	10	" seins st. seines
	12	" vund st. vnd
	14	" vund st. vnd
	23	" vund st. vnd
	26	" vnderpfandt st. vnderpfand
	33	" seinem st. seinen
	36	" hausfrauen st. hausfrauen
77,	8	" icht was st. ichtwas
	9	" verkeuffer st. verkeuser
	13	" Streithagen, st. Streithagen
		Diderich st. Dederich
	15	" obg. <sup>s</sup> st. obg
		Stroyff st. Stroiff
		Königl. st. Königl
	16	" ihar st. Ihar
		XXVII.
78,	25	" fulger st. iulcher
		Heister st. Heyster
	32	" gerart st. gerardt
	33	" stat st. stats
	35	" hren (herren) st. hren
		XXVIII.
79,	2	" vnd st. vndt
	12	" ehelichen gerechten vnd natur-
		lichen st. ehelicher gerechter
		vnd naturlicher
	21	" donationem st. domationem
	31	" solicher st. solcher
	34	" nichts st. nicht
80,	4	" vrsprundlich st. vrsprundlich
		Khommen st. Khomen
	12	" chestandts st. chestandes
	13	" wurdten st. wurden
		ungereitt st. ungereitt
	15	" handten st. handeln
	18	" darbeye st. derbey
		XXIX.
81,	2	" freundschaft st. freundschaft
	5	" Ehrn-uest st. Ehr-nuest
	27	" quandt st. genandt
		allen st. allen
	29	" thre st. thlr
	30	" Drittentheil st. dritten theil

6.	8.	
81,	41 v.o.f.	schriftene st. schriften
82,	9	" notturfft st. notturft
	15	" sonder st. sondern
	26	" heyrathsguett st. heir-
	32	" wilche st. welche
	35	" Guilischer st. Guiliſch
	37	" Zu st. Zu
		XXX.
83,	11	" protocollis st. protoc-
		folgt st. folgt
	21	" Mariae Theresiae st. Mariae
		Theresia
84,	1	" vorschriebenen st. verid-
	29	" m. L. s. st. m. s. s.
		XXXII.
86,	7	" Sacri st. Sacr:
	10	" Romani st. Remani
	12	" Patritio st. Patricio
	19	" animadverterent, Et
		animadverterent Eos
	37	" adesse. st. adesse,
87,	1	" cupiditatis st. capidi-
	20	" Catharinam Mathijs
		rinam de Matthijs
	40	" nonnullos st. non nu-
88,	25	" Caes <sup>r</sup> st. Caes.
89,	18	" Bodden, et posteritat-
		den, posteritati
	30	" clathrata st. clathat-
	34	" dex-trum st. dex-ter-
	35	" gryphus st. gryphiu-
	38	" sinistro st. sinistro
	42	" Caes <sup>r</sup> st. Caes:
90,	3	" posthac st. post hac
	8	" tentoriis, sepulchris
		riis sepulchris
	24	" Archiepiscopis, Epi-
		Archiepiscopis et E-
	26	" Praefectis st. Praefec-
	32	" existant st. existent
	36	" insigniis st. insignit-
91,	17	" Sac <sup>r</sup> st. Sac:
		Caes <sup>r</sup> st. Caes.
		XXXIII.
92,	5	" Lucemburgiae st. L-
		giae
	9	" Slavonicae st. Slav-
	15	" luce et micantissim-
		micantissimis
	24	" commendatos st. com-
93,	20	" ac st. et
	21 <sub>1</sub>	" ac st. et
	26	" vexillarii st. vexilli-
	29	" praeeminentiae st. p-
		tiae
	33 <sub>2</sub>	" ac st. et
94,	7	" locupletavimus st.
		vimus
	9	" ac st. ao
	19	" coccinea st. coccine-

v.o.f. cum st. in  
 „ sinistro st. sinistro  
 „ insignia st. designia  
 „ supellectilibus st. supellectibus  
 „ libere st. liberè  
 „ Imperio st. Imperii  
 „ privilegiis, armorumque insigniis, aliisque universis et singulis privilegiis, gratiis st. privilegiis, gratiis  
 „ facto st. facta  
 „ millesimo st. milesimo  
 „ Sac<sup>m</sup> st. Sac:

## XXXIV.

„ Scheffen st. Scheffen  
 „ Sna (Serna) st. Sna  
 „ offenb (offenbair) st. offenb  
 S (Ser) st. S  
 „ Seyman (Seynman) st. Seyman  
 „ Zheirlich<sup>s</sup> st. Zheyrlich<sup>s</sup>  
 „ iaere st. iaer  
 „ iaere st. iaer  
 „ busche ind st. buschei ud  
 zobehoere st. zobehoer  
 „ scheffen st. scheffen  
 „ Seynman st. Seynman  
 „ S (Ser) st. S  
 „ na st. nac  
 „ iaere st. iaer  
 „ leynhren (leynherren) st. leynhren  
 „ Scheffen st. Scheffen  
 „ Geg<sup>o</sup> (Geguen) st. Geg  
 iaere st. iaer  
 „ Hren (Herren) st. Hren  
 vunffzich st. vunffzig

## XXXV.

„ offenb (offenbair) st. offenb  
 „ ombme (omberme) st. ombme  
 „ ombme (omberme) st. ombme  
 „ van st. vom  
 „ affzudoen st. affzodoen  
 „ hrn (herrn) st. hrn  
 „ Beheltuis st. Behelteuis  
 „ leynhren (leynherren) st. leynhren  
 „ hren (herren) st. hren

Zur Urkunde XXXV muß ich nachträglich bemerken, daß die früher von mir übersehene Aufschrift auf der Außenseite der Urkunde wahrscheinlich quoidevlege by schenatteportz zu lesen ist.

## 6. 8.

## XXXVI.

99, 3 v.o.f. offenb (offenbair) st. offenb  
 4 „ hñ (hern) st. hñ  
 5 „ hren (herren) st. hren  
 9 „ finen st. finen  
 10 „ Jnd st. Jnt  
 Rhngen st. Rjngen  
 13 „ Scheffen st. Scheffen  
 19 „ moeder st. moder  
 23 „ leynhren (leynherren) st. leynhren  
 26 „ hren (herren) st. hñ  
 27 „ in st. im

## Zweiter Anhang.

## 6. 8.

## I.

1, 8 v.o.f. inferioris Silesiae st. inferioris, Silesiae  
 12 „ inferioris Lusatae st. inferioris, Lusatae  
 17 „ Romanorum Imperatorum st. Romanorum, Imperatorum  
 22 „ extollendosque st. ex tollendosque  
 2, 15 „ iugiter st. uigiter  
 29 „ Romanorum Imperatores st. Romanorum, Imperatores  
 4, 17 „ autoritate st. auctoritate  
 20 „ et st. e  
 22 „ et st. e  
 31 „ contingentes st. contingentis  
 5, 5 „ inferius st. in ferius  
 6 „ in-ferius st. in ferius  
 23 „ decentibus st. recentibus  
 27 „ et st. e  
 6, 2 „ quocunque st. quoquinqs  
 10 „ consuetudine st. consuetodine  
 15 „ Procuratoribus st. Procutatoribus  
 19 „ Dominiorum st. Dominorum  
 7, 18 „ et st. e  
 19 „ Caes<sup>m</sup> st. Caes

## II.

9, 5 „ Boheim st. Böheim  
 17 „ Nieder-Lausitz st. Nieder-Lausitz  
 18 „ Graf zu Namur st. Graf Namur  
 10, 17 „ Vorfahrene st. Vorfahren  
 11, 24 „ erstangeführten st. erstangeführten  
 12, 14 „ haben, st. haben.  
 25 „ freyherrliches st. freyherrliches  
 29 „ denen st. den  
 13, 16 „ Schildhalter st. Schildhalter  
 26 „ lassen st. lassen  
 14, 26 „ Reichs Unterthanen st. Reichs Unterthanen

6, 8				e. 3.	
15, 8	v.o.f.	allem st. allen		31, 5	v.o.f. gegenwertig st. gegen
30	"	(gegenggez.) Ut St. Ut			Breiff st. Brieff
16, 4	"	fol. 7. v. c. 9. st. fo 7 o. c. q.		7	" alhie st. allhie
		III.		8	" gelegt st. gelegt
18, 6	"	Worten st. Worten		9	" funfzehen st. funfzehen
19, 18	"	vorhanden st. vorhandenen		18	" kopituden st. kopituden
20, 14	"	Ein st. Ein		19	" soningstblr. st. soningstblr.
20	"	vund st. vund		20	" bekentnus st. bekentnus
21	"	vund st. vund		21	" alhier st. allhier
21, 25	"	und st. und		23	" Loeneniche st. Loenen
22, 13	"	Rußern st. Rußeren			VI.
		IIIa.		32, 25	" Jamerthall st. Jamer
24, 23	"	Im Originale steht: ergo sc. wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers.		33, 2	" icie st. icie
		IV.		7	" begrebnus st. begrebnus
25, 3	"	Necklinghausen st. Necklinghausen		18	" jarlich st. jarlich
5	"	vnd st. und		28	" vorich. st. vorichl
8	"	marks st. marks		30	" Gastbauß st. Gastbauß
9	"	zwei st. zwey		31	" Gastbauß st. Gastbauß
10	"	gerechent st. gerechnet		34, 11	" vorich. st. vorichl
11	"	zwenzich st. zwenzig		28	" Bords st. Bords
15	"	siebenzehen st. siebenzehen		36, 12	" nachgelagen st. nachgelagen
16	"	vnd st. und		37, 7	" Specification st. Specification
17	"	vnd st. und		10	" Item beiten st. Item beiten
18	"	unbeschwierdt st. unbeschwierdt		38, 10	" ein oder st. einoder
20	"	sonder st. sondern		14	" bestraffung st. bestraffung
25	"	zwei st. zwey		18	" Jnnen st. jenen
		vnd st. und		23	" zu mhalicher st. zuml
		funfzehen st. funfzehen		26	" vund st. vund
		hellr st. hllr.		28	" Borden st. Borden
33	"	geldent st. dent		31	" oitg. st. oitg.
		Balander st. Ballander		39, 3	" affection st. affection
34	"	Umbichlagh st. Umbichlagh		5	" vorgt st. vorgt
		jurillicher st. jurillicher		18	" dat st. das
35	"	Guillicher st. Guillicher		20	" vollzogen st. vollzogen
38	"	funfzehen st. funfzehen		21	" die Ebrenueit st. die Ebrenueit
36, 1	"	dan st. dann			Bartholomaeum st. Bartholomaeum
8	"	Seligmechers st. Seligmachers		40, 2	" Clauilen st. Clauilen
9	"	Tausendt st. tausend		24	" bekentnus st. bekentnus
		V.		41, 7	" zu ubemen st. zunehm
27, 6	"	erjabet st. erhahrt		13	" praemiorum st. praemiorum
11	"	crast st. crast		21	" bere Rechten st. der
28, 7	"	erbrenth st. erbrente			VII.
20	"	jarlicher st. jarlichen		42, 11	" vrandtgeweiß st. vrandtgeweiß
21	"	mogen. st. mogen.		44, 27	" sichere st. sichern
22	"	gereuit st. gereuit		45, 16	" nach eingennommene genennenen
		boen st. boen		46, 11	" volluornehm st. volluornehm
29	"	aufzeldend. st. aufzeldend.		23	" wittib st. wittib
29, 9	"	vnd zehenden st. vnzehenden		24	" l. tus st. l. ty
18	"	jarlicher st. jarlichen			IX.
19	"	zumalb st. zumall		48, 12	" Agneßen st. Agneßen
31	"	zumalb st. zumall		49, 23	" ungefehrlich st. ungefehrlich
30, 1	"	quapamb st. quapamb		27	" 1. 15. 4. 1. — —
7	"	quapamen st. quapamen		30	" solches st. solches
		vnderpanden st. vnderpanden		51, 5	" Zeit st. Zeit
31, 1	"	Amme st. jenen		37	" beurt st. beurt
		Wal. st. Wal		52, 17	" kirchmeistere st. kirchmeistere
				28	" funfzehen st. funfzehen
				54, 37	" Probsteien st. Probsteien



	e. 8.	
hwagen st. Landwagen	72, 18	v.o.f. Allinge st. alleige
hwagen st. Landwagen	23	Stieffvatteren st. Stieffvateren
st. st. liefert	33	„ unsere st. unsere
hwagen st. Landwagen	37	„ Jr. st. Jr.
nen st. zusammen	73, 3	„ eingestellt st. eingestellt
ken st. Coußen	5	„ Gottfeelige st. Gottfelige
sch in st. darnach	9	„ Bff st. uff
hwagen st. Landwagen		queter st. quetter
rechtete st. Erbsiedlern	11	„ Sehl. st. Sel.
22. — st. 18. 22. —	13	„ Ansprach st. Ansbrach
renab-men st. Erbsgenab	16	„ ek st. es
		mögte st. möchte
n st. etwa	22	„ anhabenden st. anhabenden
st. m <sup>1/2</sup> .	31	„ vund st. vud
1 3 st. 27. 4. 8.	35	„ Gruithausen st. Gruithausen
st. thuet	40	„ Unserm st. unseren
2. — st. 26. 29. 9.		Conrad st. Conrad
70. 6. st. 293. 70. —	41	„ als st. als
st. sollte	74, 22	„ abnmaßet st. abngemaßet
last st. erbsfacht	25	„ Bff st. uff
ung st. erlagung	30	„ Unserer st. unserer
st. hatte	75, 1	„ obg <sup>1</sup> st. obg!
in		ichtwas st. ehtwas
Je die Worte „Dritte loß.“	3	„ darauf st. darauf
weiler st. Schwelier	8	„ allsolcher st. als all solcher
endlich st. unbestendlich	20	„ Abnsprach st. Abnsbrach
gemelten st. Wollgemelten	37	„ Unter- Ambtleuthen st. Unter-
une actum st. ad		ambtleuthen
X	38	„ bey st. bei
in st. wissen	42	„ Unterschrieben st. Unterschrie-
jenn st. zwischen		ben
umbt st. berahmt	43	„ Insiegelen st. Insiegeln
st. von	76, 8	„ als st. als
st. woß	22	„ wahl Zettul st. wahlzettul
nn st. Lieben	28	„ Caspar st. Caspar
st. zu		XIII.
st. st. ererbt	77, 12	„ betten st. hatten
reeßen st. Angueßen	23	„ auff st. auß
gleichs st. vundgleichs	78, 1	„ wie die st. wie
ten st. schritten	10	„ jährlich st. ibairlich
ehen st. Agneßen	32	„ propra st. propio
n st. Juner	33	„ austrucklichen st. austrucklichen
cher st. Gulicher	37	„ benedtigt st. berechtigt
t. vund	38	„ vud dessen st. und
e st. vögte	79, 9	„ Koningsfeldt st. Konigsfeldt
jenn st. Scheffen	11	„ die st. der
gerichtß st. hauptgerichtß	36	„ Landitross st. Landitross
XI.	80, 5	„ numeratas st. mumeratas
edler st. wohlledlen		pecunias st. pecunias
ter st. glicbsten		aliter gestas st. aliter-gestas
ches st. Zechliches	21	„ lassen st. lösen
till st. Mechtill	27	„ Vogdt st. Vogt
unione st. commuione	40	„ hienit st. hienit
st. Dat	81, 2	„ darbber st. darbbar
st. vunden		XVI.
st. st. beyde		
t. sag	89	„ in 3. 5 der Altaraufschrift
XII.		ESCHWEILER st. ESCH-
ne st. gelegener		WEILER
t. vns	90, 9	„ in allem st. allem

5. 3.

## XVII.

91,	3 v.o.f.	Verordnungh st. Verordnung
5	"	Furdt st. Furdt
12	"	Verordnungh st. Verordnung
14	"	abgangh st. abgang
19	"	Verordnungh st. Verordnung
26	"	underhalten st. Underhalten
27	"	befurderungh st. befurderung
32	"	unwidderuefflich st. unwidder- russlich
92,	2	Zwanziagh st. Zwanziag
3	"	wittwe st. Wittib
6	"	B. v. Loenenich st. E. von Loenenich
7	"	Sengell Ltus st. Sengoll
XVIII.		
93,	12	Heldevier st. Heldivier
95,	14	Nerentgegen st. Nerentwegen
33	"	Präntensionen st. Praetensio- nem
43	"	Verkäufferen st. Verkäuffern
96,	7	wohnbaittem st. wohnbaitten
18	"	br Buirette st. br Buriette
20	"	Am 15 <sup>ten</sup> 8 br st. Am 15 <sup>ten</sup>
24	"	et st. ex
97,	11	einwelches st. einwelches
21	"	extradiret st. extradiret
98,	5	um st. und
36	"	Churfürstl. st. Churfürste
99,	1	beichwehret st. beichwehre
5	"	1 <sup>ten</sup> st. 11 <sup>ten</sup>
17	"	Pattacon st. Pattacon
34	"	allwohe st. allemohe
100,	26	Julij st. Julij

## XIX.

101,	3 v.o.f.	hiemit st. hirmit
1	"	gbris st. gbris
6	"	lt: st. it:
9	"	Teinien st. Teisten
10	"	Qns st. Qns
33	"	9 <sup>ten</sup> st. 9 <sup>ten</sup>

## XX.

102,	24	alternative st. alternative
39	"	abu st. abu
103,	20	beinander st. beinander
28	"	und st. und
105,	9	Behedriten st. Behedriten
23	"	Wolendund st. Wolendund
106,	1	poheidert st. poheidert
30	"	Ufande st. Ufande
107,	13	Prerogativen st. Prerogativen

## XXI.

108,	34	judia st. judia
109,	6	woben v. d. b. st. woben
7	"	rekrutet st. rekrutat
17	"	Endis st. Endes
28	"	beden st. behden
41	"	pravia st. previa
110,	3	pierds st. pierdes

5. 3.

110,	5 v.o.f.	gewußt st. gewuß
10	"	pierds st. pierdes
17	"	Tabe st. Solche
XXII.		
111,	6	unbewußt st. unber- derowegen st. berou gewöhnlichem st. ge- quitem st. quitten
7	"	erklere st. erklere
8	"	ordnungh st. ordnu-
11	"	vermußh st. vermu-
12	"	ordnungh st. ordnu- bestem st. besten
13	"	magh st. mag
14	"	Bedenden st. beden
15	"	ungetreungen st. un-
18	"	meinungh st. mein-
21	"	allmechtigem st. all-
24	"	ichawen st. ichaun allmechtigh st. allm-
28	"	soeligh st. soelia haltungh st. haltun-
30	"	zum Worte uerda Remerkung: unde- schrieben.
34	"	und st. und
35	"	abgethain st. abgeth-
112,	4	pensionen st. pensi- Gheittlichem st. Gheit- und st. und underbaldt st. under- Naneeßen st. Nane-
6	"	ubrendelen st. vren-
8	"	nube st. mibr
13	"	vrendelen st. vrenk-
14	"	genennten st. genen-
19	"	ihn st. in Convents st. Conu-
22	"	daruor st. daruon
24	"	ieligen st. ielia
26	"	sicher ortter st. sich-
30	"	nich st. mit
33	"	gebe und verordine verordine
34	"	bewohnbebauungh wohnbebauung
41	"	Zußell st. Zuzel
113,	8	moqialighe st. moqal-
16	"	verallimieren st. ve-
26	"	geloite st. gelote
28	"	Zeußell st. Zeußel
31	"	gelauffter st. gelauf-
32	"	gelauffte st. gelauff-
		gelegene st. geleg-
		Abichberbl. st. Abi-
114,	3	und st. und
7	"	vermußh st. vermuß-
15	"	daruffen st. daruffen
18	"	dero st. deren

aemwähld st. Leibnewahud  
 st undt  
 kle st. Enkele  
 it 26  
 i st. Rett  
 L zur  
 bewegen st. Derwegen  
 heil st. antheil  
 kundtuchen st. verstendtu-  
  
 ht st. erreicht  
 heill st. antheill  
 ih st. einige  
 it und  
 inah st. meinung  
 Inten st. zwantzen  
 indbar st. undankbar  
 rich st. Arlich  
 ens verordnung st. wil-  
 verordnung  
 heils st. antheils  
 st. vier  
 lendig st. verständig  
 Tzehenden st. vierzehende  
 n st. were  
 ficht st. aussicht  
 Hell st. Teufel  
 store st. Curatoren  
 kominen st. vollkom-  
 en  
 amols st. testament  
 ngung st. bezeugung  
 rangh st. meinung  
 mas Boreken Vogt zu  
 rweilers st. Thomas  
 ken . . . zu Eschweiler  
 en st. weil  
 ras Sturm Notarius pub-  
 Et approbatus st. Peter  
 m Notari papae et ap-  
 ost  
 rard st. Bernard  
 aus Boreken Vogt zu  
 rweilers st. Thomas  
 ken Vogt zu Eschweiler  
 st. ell  
 entrenke st. thierrenke  
 st. th  
 ud st. huf  
 ten st. garten  
 entzen st. befristigen  
 apertes st. unapertes  
 nellhet st. betriehet  
 stier st. betriehet  
 am st. garten  
 st. dach  
 bent st. garten  
 st. dach  
 XXXI.  
 yden st. ansparten

120, 5 v.o.f. haufstraw st. hausstraw  
 8 .. aufgeben st. aufhaben  
 21 v.o. streiche die Worte „Anno 1621.“  
 bis „21 mltz. reppen.“  
 121, 1 v.o.f 6 firthell st. 8 firthell  
 2 .. mahen st. mahen  
 7 .. 6. deutender st. 8. deutender  
 21 .. pfacht st. pfach  
 28 .. 6. mltz. st. 8. mltz.  
 33 .. 6. mltz st. 8. mltz  
 40 .. anstinieren st. Justinieren  
 122, 15 .. Belauft st. Belant  
 123, 11 .. 1622 st. 1622.  
 32 .. necht st. necht  
 124, 2 .. geliefter st. gelietten  
 21 .. Romngestlt. st. Romungestlt.  
 125, 20 .. gelietere st. gelietere  
 37 .. mit st. mit  
 126, 14 .. 21. st. 21.  
 27 .. mit st. mit  
 32 .. sich st. sich  
 40 .. dieke st. dieke  
 127, 10 .. 1621 st. 1622  
 128, 15 .. Item als der st. Item der  
 19 .. auf st. auf  
 41 .. off st. off  
 129, 7 .. rreien ober st. ober  
 10 .. Ratter st. Ratter  
 11 .. 67 67 - st. 67 - 67  
 27 .. 11 - - st. 11 - -  
 40 .. 18. Aprilis st. 12. Aprilis  
 130, 2 .. 79 16 6 st. 79 16 3  
 9 .. Anno 1622 st. Anno 1621.  
 15 .. ad - 9 <sup>an</sup> st. ad - 2 <sup>an</sup>  
 - 9 6 st. 2 9 6  
 131, 25 .. 72 - - st. 61 72 -  
 132, 11 .. mit st. mit  
 15 .. anstalt st. anstalt  
 28 .. aus recht st. aus recht  
 31 .. nach st. nach  
 33 .. anstalt st. anstalt  
 133, 10 .. anstalt st. anstalt  
 die st. die  
 XXX  
 134, 5 .. die st. die  
 11 .. anstalt st. anstalt  
 135, 2 .. anstalt st. anstalt  
 1 .. anstalt st. anstalt  
 12 .. anstalt st. anstalt  
 136, 7 .. anstalt st. anstalt  
 anstalt st. anstalt  
 9 .. anstalt st. anstalt  
 11 .. anstalt st. anstalt  
 21 .. anstalt st. anstalt  
 137, 2 .. anstalt st. anstalt  
 1 .. anstalt st. anstalt  
 9 .. anstalt st. anstalt

e.	s.	
		XXV.
138,	10	v.o.f. Von st. vnn
	16	" Vorschriebenen st. Vorge-
		schriebener
	29	" Vorhergangener st. Vorher-
		gegangener
	32	" eheligste st. ehelichste
139,	2	" iahr Taufendt st. iahrtau-
		sendt
	12	" Johan Wilhelm st. Johan
	13	" sechszig st. sechzig
		XXVI.
140,	25	" mit st. mit
		Verzeihen st. Verzeihen
141,	18	" den 20. Nouembri st. den
		16. Nouembri
	25	" interesse st. interessee
142,	6	" den st. in dem
		XXVII.
143,	5	" von st. von
	9	" respec st. respee
	13	" theilzettull st. theilzettull
	24	" darvon st. darnon
	26	" Zu st. Zu
	38	" jothanem st. jothanem
144,	5	" iarlicher st. iahrlich
	16	" Deurener st. deurender
		machen st. machte
	17	" 75 st. 57
	27	" den st. der
145,	17	" ein ieder st. einieder
	20	" balsekamp st. balsekamp
	21	" balsekamp st. balsekamp
	26	" balsekamp st. balsekamp
146,	7	" Witt st.
147,	33	" Zuwohnenziehen st. Zuwohnen-
		ziehen
148,	1	" Schmidt st. Schmitz
	12	" 661 st. 66,
	22	" 661 st. 66,
	25	" 661 st. 66,
	35	" 2 1/4 st. 6 1/4
149,	20	" Theilzettull st. Theilzettal
	31	" Duhell st. Duhel
		XXVIII.
151,	13	" Mariae Catharinae st. Maria
		Catharina
	21	" vorbemelte st. vorbemelter
	32	" vollent Zihen st. vollendet
		Zihen
	39	" respectus st. respective
		Rud st. und
152,	1	" Landt st. Landt-
	9	" hochzeiterinnen st. hochzeit-
		tern
	20	" Dafern st. Insofern
	23	" grundguettiger st. grund-
		guettige
153,	41	" ersparte st. isparte

e.	s.	
154,	14	v.o.f. lehtlebenden st. lehtleb-
	29	" Schwägere st. Schwäge
	30	" respectus st. respective
		XXIX.
155,	14	" Syndico st. sindico
		XXX.
156,	27	" Societatis Jesu st. Soci-
		XXXI.
157,	1	" Konigl <sup>l</sup> st. Königl
	9	" administriren st. admon-
		ren
	11	" obeng <sup>m</sup> st. obgen <sup>m</sup>
	12	" worden st. words
		thuen st. thun
	22	" Insiegeln st. Insiegeln
		et declaratione st. et
		ratione
	28	" Wirdt st. Wird
	32	" J C Clotz st. J C C. Cl
		XXXII.
158,	1	" vndt st. vnd
	3	" heudt st. heut
	5	" benendtem st. benendter
		anverwandtschaft st. a-
		wandtschaft
	6	" freundschaft st. freundi
	7	" Sierstorff st. Sierstori
	9	" Lemiers etc. st. Lemier
		Sierstorff st. Sierstori
	10	" Lemmiers etc. st. Lem-
		Burgemeistern st. Bi-
		meistern
	12	" Königlichen st. königlich
		hochedelgebohner st.
		edelgebohnen
	15	" Terveron etc. st. Terve
		Burgemeistern st. Bi-
		meistern
	17	" Eheligen st. Ebelichen
	18	" hochzeiterinn st. hochzeit
	23	" aufgericht st. augericht
	24	" hochzeiter st. hochzeiter
	25	" hochzeiterinn st. hochzei-
	26	" hochzeiterinn st. hochzei-
	27	" hochzeiteren st. hochzei-
	37	" miltväterlich st. miltva-
	39	" künftigen st. künftigen
159,	2	" pfandschaften st. pfandlic
	3	" brieff st. brief
	5	" künftigen st. künftiger
	8	" künftigen st. künftiger
	14	" krafft st. kraft
	16	" dieße st. diese
	17	" künftig st. künftig
		erbgütter st. erbgüter
		pfandschaften st. p-
		schaften
	18	" handschriften st. hand-
		ten

## IV. v. Didtman.

Wie bereits oben angeführt, gehört zu den adeligen Familien, die von dem Aachener Bürgermeister Peter v. Inden abstammen, Familie v. Didtman. Das Wappen dieser Familie ist von mir p. 35 mitgetheilt. Die nachstehenden Nachrichten über dieselbe sind erhalten in dem zu Brünn erscheinenden Genealogischen Taschenbuche Ritter- und Adels-Geschlechter, Jahrgang 1878, S. 514. Auch Herr G. v. Didtman mir auf mein Ersuchen handschriftliche Mittheilungen über seine Familie zukommen lassen.

Die Familie schrieb sich früher Udman, welcher Name wohl von dem Vornamen Udo herzuweisen ist und soll von der Familie documentarisch im Clevischen stammen. Heinrich Udman von Erkelenz wurde von Wilh. v. Körrenzich Haus Ganzbroich bei Baal, und wurde im selben Jahre damit belehnt (Düsseldorfer Staatsarchiv, Nassberger Lehenregister II). Derselbe besiegelte 1468 als Schöffe Erkelenz eine im Aachener Stadtarchive noch vorhandene Urkunde.

Heinrich Udman, Scholteis zu Erkelenz, 1470 in einem Urkundenbuche, welcher sich im Besitze des Herrn G. v. Didtman befindet. Heinrich Udman, Conrad's Sohn, wird um 1491 vom Probst zu Aachen mit dem freien Manngut Beldichhoven belehnt. Seine Schwester oder Tochter Catharina Udeman von Erkelenz zu Ganzbroich war im Jahre 1500 mit Wilhelm Proff zu Gottingen und Herten vermählt.

Udo Udman von Erkelenz, 1461 Bürge für Gerhard Voligen (Düsseldorfer Staatsarchiv).

Jacobus Udeman, Pastor zu Walhorn bei Aachen 1480. (Schweizer Beiträge.)

### Ordentliche Stammreihe.

1. Heinrich Udman v. Erkelenz, Schultheiß zu Erkelenz, verheiratet zu Ganzbroich, uxor: Margaretha von der Harth, 1606 verstorben. (Kirchenbücher auf dem Rathhause zu Erkelenz.)

Deren Kinder sind:

1) Peter Didman, Besitzer des Gutes Ganzbroich, Schöffe zu Erkelenz, vermählt mit Ursula v. Inden, Tochter von Peter v. Inden und Maria v. Benrath.

2) Odilia Didman v. Erkelenz, heirathete 9. Sept. 1591 Gerhard von der Harth, Schultheiß zu Roermond.

3) Eine Tochter heirathete N. v. Merode. (v. d. Retten'sche Samml.)

## II. Kinder des sub I, 1) genannten Peter Sidman sind:

### 1) Mechtildis Sidman heirathete:

a. Balthasar Holtzhusen zu Wouferath.

b. 2. 8. 1639 Peter Nitz, Schultheiß zu Aldenhoven.

2) Udo Sidman, geb. 15. Februar 1610, Schöffe zu Grefelen, 1661 verm. mit Anna Boisman oder Boffem aus Roermond.

3) Peter Sidman zu Gansbroich, vermählt mit Marie Elisabeth v. Schellart-Oberstein aus der Unterpfalz.

4) Edilia Sidman, heirathete 2. Januar 1641 Johann Dürer velt, Bürgermeister von Venlo.

## III. Descendenz des sub II, 3) genannten Peter Sidman

### Sein Sohn:

Johann Christoph zu Gortorf und Gansbroich, vermählt 12. Sept. 1656 mit Maria Catharina, Tochter des Joh. Padenigen. Padenius und der Helena Mertens, Erbin des Gutes zu Gortorf

### Ihren Kinder sind:

1) Johann Christoph zu Köln, verm. mit Anna Margareta Moir aus Köln, Tochter von Mathias Moir und Anna Gertrud Garfelaar. Er hatte folgende Kinder:

a. Johann Werner Joseph, geb. 13. Mai 1711, Canonicus in Crazenburg.

b. Johann Wilh., geb. 31. December 1712, Canonicus zu St. Marien in Münster.

c. Anna Maria Cath. Wilhelmina, geb. 8. Juli 1726, verm. mit Johann Peter Conrad Sidman zu Gortorf.

2) Johann Peter, geb. zu Gortorf 1661, Canonicus zu Crazenburg, gest. 26. Februar 1767 zu Gortorf.

3) Ursula Sidman heirathete Joh. Peter v. Weertb.

4) Johann Werner, geb. 29. Jan. 1664, Canonicus zu Jülich gest. 9. August 1710 zu Gortorf.

5) Johann Heinrich, Mönch zu Steinfeld, geb. 5. Januar 1670 gest. 5. Mai 1701.

6) Helena, gest. 2. Mai 1717, heirathete 24. Februar 1707 Conrad Werler, Schöffe zu Grefelen.

7) Johann Gasp. v. Sidman Troiard zu Stein a. d. Aaer gest. 9. December 1742, heirathete 3. Mai 1708 Catharina v. Meffel, gest. 6. April 1718 kinderlos, Tochter Theodors v. Meffels, Seigneur de Schlothe Terbruggen (Meffel, Livr. d'or de Louxembourg.)

8) Anna Wilh. v. Sidman, geb. 1675, gest. 27. Januar 1753 zu Gortorf, heirathete zu Gortorf und Gansbroich, verm. mit Maria Elisabeth Tochter von Heinrich Sidman v. Grefelen und Mar. Ursula v. Ober Grefelen des eben genannten Udo Sidman.

### Ihre Kinder sind:

a. Maria Theresia Charlotte, geb. 11. Juli 1716.

b. Peter Christoph, geb. 3. Dec. 1717, Canonicus in Jülich.

Johann Peter Conrad v. Didtman zu Gottorf und Gansbroich, jül. Amtsverwalter und Lehnstatthalter des Amts u. d. Mannkammer. Boslar, heir. 13. Sept. 1761 Anna Maria Cath. Wilhelm. Didtman aus Köln.

Helena Ursula, geb. 11. Juni 1729, gest. 14. April 1810, verm. mit Mathias Joseph v. Proff zu Patteru und Millendorf, Schultheiß zu Jülich.

IV. Die Kinder des sub III, 8, c) genannten Joh. Peter Conrad v. Didtman und der Anna Maria Cath. Wilh. Didtman waren:

1) Joseph Casp. Franz Christ Joh. Nepomuk, geb. 30. Dez. 3, Canonicus in Münster, gest. 1812 daselbst.

2) Ferdinand Wilhelm Peter Jos. Joh. Nepomuk v. Didtman zu Gottorf und Gansbroich, geb. 13. April 1766, verm. mit Maria Hubertine, des Eberhard de Francken und der Margaretha Malerbe Tochter. Er starb 1816 zu Gottorf. Sie starb 27. September 7 ebendaselbst.

3) Maria Elise Francisca Walburga, geb. 10. October 1767 blind in hohem Alter.

V. Die Kinder des sub IV, 2) genannten Ferdinand Wilh. Peter Jos. Joh. Nep. v. Didtman sind:

1) Joseph Hubert Aloys v. Didtman, geb. 1. September 1798, 4. Juni 1877, Königl. preuß. Major a. D. Ihm wurde der alte Adel Familie laut Allerh. Cabinets-Ordre d. d. 11 Juni 1838 anerkannt und erteilt. Er war verm. 20. April 1830 zu Mainz mit Caroline Angelica icitas Johanna, des Carl Theodor Joseph Frhrn. v. Ebernkun- baur. Kammerherrn und Großherzogl. Frankfurt'schen Staatsminister der Marguerite geb. Gräfin de Brosse Tochter, gest. 16. Sept 1862.

2) Caroline, geb. 1809, gest. 1875, verm. mit Carl Siegbert Frhrn. v. Brachel, gest. 1878.

3) Maria Anna Franz. Jos., geb. 1. Juni 1806, gest. 1880, verm. Jos. Byll, Bes. d. Ritterg. Broich, bei Anrath. Er starb 1. Sept. 1851.

VI. Descendenz des sub V. 1) genannten Joseph Hubert Aloys v. Didtman:

Seine Kinder sind:

1) Carl Theodor Maria Jos. Oscar, k. preuß. Oberst z. D., 20. April 1831, verm. 3. August 1861 mit Maria Antoinette Jos. Bert. Cath. Fond, geb. 17. Jan. 1842, des Ludwig Jacob Fond, Gutsbesitzer zu Pfalzdorf zc. und der Wilhelmine geb. Fond Tochter.

Von Letzteren stammen ab:

Maria, geb. 19. Mai 1862.

Antoinette, geb. 14. Juni 1863.

Felicitas, geb. 18. October 1868.

2) Arthur Gustav Wilhelm Ferdinand, geb. 13. Juli 1832, preuß. Major im Ingenieur-Corps, verm. 18. Februar 1868 mit Char-

lotte, des Julius Frhrn. v. Soden und der Marie, geb. v. Rer  
Tochter, geb. 29. August 1838.

Letzterer Kinder sind:

a. Hans, geb. 13. December 1868.

b. Margaretha, geb. 1 März 1872

c. Johanna Ernestine Charlotte, geb. 27 August 1879

3) Hugo Friedrich Franz, geb. 20. August 1835, k. preuss. Major und Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, verm. 25 März 1867  
Math. Adrienne, des Ferdinand, Frhrn. v. Stein-Lauen  
großherz. hess. Kammerherrn und der Adriane, geb. Gräfin zu  
ningen-Westerburg, Tochter, geb. 25. November 1845.

Kinder:

a. Ernst, geb. 8. März 1868.

b. Charlotte, geb. November 1872.

c. Bertha, geb. 13. August 1874.

d. Franz Wilhelm Sigismund Hermann, geb. 18. Juni 1876.

e. Johanna, geb. 19. Januar 1878.

4) Wilfried Adalbert August Ludwig, geb. 24. Febr. 1865  
k. pr. Major im 22. Inf.-Regt., verm. Oct. 1865 zu Vermadorf mit  
geb. Moderow, des Rittergutsbesizers M. auf Vermadorf bei  
in Schlesien, Tochter, geb. 24. April 1843.

Kinder:

a. Catharina, geb. 16. Sept. 1866.

b. Conrad, geb. 27. Mai 1872.

5) Clara Eugenie Albert Carol, geb. 2. Jan. 1839, v.  
2. October 1861 mit Ernst Frhrn. v. Ellrichshausen zu  
Sie starb 1880.

6) Robert Franz Carl, geb. 29. Sept. 1842, k. preuss. Major  
im 4. Gard.-Gren.-Regt. Königin.

7) Albert Franz Rudolph Heinrich, geb. 6. Juli 1846, v.  
bei Langloche den 7. Dez. 1870, Lieut. im 76. Inf.-Regiment.

8) Ernst Arth. Alwin Alfred, geb. 9. Oct. 1854, Lieut. im  
Garde-Gren.-Regt. Königin.



## v. Montebroich gent. von der Hallen, auch v. Hall.

Diese Familie gehörte zu den Verwandten eines Theiles der Familie Nickel von Goslar. Das Wappen, welches sie in der letzten Zeit ihrer Existenz führte, findet sich No. 29.

In mehreren Urkunden des 15. Jahrhunderts im Aachener Stadt-Archiv findet sich der Namen v. Montebroich und der Wappenbild auf dem an einer dieser Urkunden hängenden Siegel der genannten Familie enthält zwei horizontal liegende Nägel und ein aufrecht stehendes Stück eines zerbrochenen Hufeisens, also dieselben Bestandteile wie das Wappen No. 29 in anderer Lage.

Wie Strange „Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter“ Heft, S. 14 angibt, wird in einer Urkunde des Aachener Schöffensabls vom Jahre 1485 „Tiele van Montebroich, de man noempt v. der Hallen“ aufgeführt und wird in einer Urkunde von 1515 Diederich v. Montebroich genannt von der Hallen durch Wilhelm Strethagen, Statthalter von Valkenburg, an ein in dortiger Gegend gelegenes Gut angeerbt.

Nachstehendes Stück der Stammtafel der Familie verdanke ich der Mittheilung des Herrn G. v. Dittman. Die Richtigkeit des von mir Gesagten wird theilweise auch durch Strange an der cit. Stelle S. 13 und 14 bestätigt.

Diederich von der Hallen, Bürger zu Vinnich. Er wurde belehnt mit dem Hof zum Bungen im Amt Kanderath, welchen er von Johann v. Broichhausen gekauft hatte. Er war verh. mit Anna v. Palant, Tochter von Wilh. v. P. u. Cäcilia Bodden.

Kinder dieser Beiden:

- 1) Werner, verh. mit Maria Nickel.
- 2) Cäcilia, verh. mit Lucas Sprewarth.
- 3) Wilhelm, verh. mit Maria Schüttgen.
- 4) Johann, gest. 1594, verh. mit Maria v. Jnden, Tochter von Johann v. Jnden und Maria v. Benrath (Strange VIII, S. 82).
- 5) Anna v. H., verh. mit Paulus Herl, Gerichtsschreiber zu Jülich (Strange IV p. 13). Beide lebten 1577.

6) Margaretha, verh. mit Joh. Nickel, Bürgerm. zu Jülich.

Die sub 4) genannten Eheleute Johann v. Hall und Maria v. Jnden hatten einen Sohn Diederich v. Montebroich genannt von der Hallen, 1611 Besitzer von Geven, starb 1652, verh.

Christina v. Frenß zu Geven. Er hatte eine Adels- und Wappen-Bestätigung am 9. Oct. 1630 vom Kaiser Ferdinand erhalten.

Die einzige Tochter des Diederich v. M. genannt von der Hallen war Johanne Marie v. Hall (geb. im August 1650) heirathete 1652 Joh. Pet. v. Graß zu Nlichsteden. 1673 am 1. März erneuerte Arnold Adrian Hall, Pastor in Weisk. (Amt Gaster), Dr. juris utriusque, ein geborener Niedeegger, die Einkünfte des Catharinen-Altars<sup>1)</sup> zu Niedeegen durch Stiftung eines Beneficium. Franz Arnold Hall, Vicar zu Hart, stiftete 1704 eine Frühmesse zu Niedeegen. 1717 bezog die Einkünfte dieser Stiftung als Primissar Tillmann Peter Hall<sup>2)</sup>. An einem Hause in Niedeegen findet sich das Alliance-Wappen Hall und Freng (Hall: halbes Hüfisen querliegend, unten zwei aufrechte Nägel) mit der Jahreszahl 1712 und die Buchstaben W. H. und A. C. F. (Es sind dies die Anfangsbuchstaben der Namen der Eheleute Wilhelm Hall und Anna Catharina Freng.<sup>3)</sup>)

Ein Franz Tillman Hall, gräf. märk. Regt und Syndicus zu Schleiden, siegelt 1731 mit dem unter No. 29 mitgetheilten Wap.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Heg. Müller, Beitr. z. jül. Gesch. S. 126. Mitglieder der Familie Hall und der damit verwandten Familien Freng, Nidel u. s. wurden mit Rücksicht auf dieses Beneficium zu den höheren Weihen zugelassen.

<sup>2)</sup> Heg. Müller, Beitr. z. jül. Gesch., Bd. 1, S. 127.

<sup>3)</sup> Nach Rahne, jül. Gesch., Bd. II, Tochter Johann Holand Freng, gest. 1737, und der Maria Magd. Wettweis.

<sup>4)</sup> Brief im ehemal. Archiv Schönau (nach Mittheilung des Herrn v. Lidtman).

## VI. v. Hertmanni.

Das Wappen des in den Freiherrnstand erhobenen Zweiges der Familie findet man No. 37 der Wappentafeln. Die untere Hälfte des Wappens enthält das alte Wappen der Familie.

Der älteste bekannte Stammvater ist Michael Hermanz, gest. 18, im Jahre 1613 Rathsherr zu Köln, verheirathet mit Gertrudingen. Seine Kinder waren:

1) Andreas Hermanz, verheirathet mit Margarethe Meyen, Tochter von Hermann B. und Margarethe Dahlhof.

2) Johann Hermanz, Rathsherr zu Köln 1643, verheirathet mit Agnes Kraß aus Jülich.

3) Maria Hermanz, verh. mit N. v. Pulheim, Rathsherr Köln.

I. Der sub 1) genannte Andreas H. hatte drei Kinder:

1) Maria H., unverheir.

2) Johann Michael Hermanz, alias Hertmanni, Besitzer von Bochem und Auenheim, Dr. juris, Churtrierischer, Pfalzneuburger und Churf kölnischer Geheimer Rath, Syndicus der jülich'schen Landstände, heirathete am 28. Juni 1646 Anna Blankenberg, Tochter des Iram Bl., Scheffen zu Niederich, und der Agnes Linkens, Erbin Bochem und Auenheim.

3) Johann Wilhelm Hermanz (Hertmanni), iuris Licentiatus, Syndicus zu St. Severin. Er starb 1713 und wurde in der Schnurgassenkirche begraben.

II. Johannes Hermanz (oben sub II) hatte nur eine Tochter, Julia H., verheirathet mit Johannes v. Pulheim, Bannerherr Brauerzunft, Kirchmeister zu St. Kunibert.

III. Johann Michael H. (sub I. 2) und Anna geb. Blankenberg hatten sieben Kinder:

1) Johann Bernhard Hertmanni, geb. 1647, Besitzer des Gutes Bochem juris utriusque Doctor, Churf kölnischer Hofgerichts-Commissar, Churfürstl. Rath, Syndicus der jülich'schen Landstände, heirathet am 8. Febr. 1671 Gertrud Wolf v. Weidenfeld, Tochter des Johann W. v. Weidenfeld zu Berg und der Gertrud Kindius. Er starb am 15. Sept. 1695.

2) Johann Caspar Hertmanni, geb. 1649, iuris utriusque Dr., Pfalzneuburgischer Rath, Vogt zu Brügggen, war zweimal verheirathet, zuerst Anna Marie Regine Christine Heister, und am 28. Nov. 1686 Catharine Halvers, starb aber kinderlos im Jahre 1710.

3) Catharine Elise H., geb. 1655, gest. 29. October 1714, verheirathet in erster Ehe mit Dr. juris Meiner Cloodt und später mit Gertrud v. Schönebeck, Churpfälzischem Rathe.

4) Philipp Wilh. Hertmanni, geb. 1652 und gest. 1 Mai 1704, Churpfälzischer Rentmeister zu Brüggen, Ehemann von Anna Elisabeth zum Bach, genannt Coesfeld.

5) Johann Michael Hertmanni (gest. 24. Februar 1704), Neuburgischer Geheim-Secretair, Amtöverwalter zu Bergheim, verheiratet mit Anna Maria Sara v. Schönebeck, Tochter von Peter Theodor v. und der Catharine Helene le Grand.

6) Anna Catharine H. (geb. 1655, gest. 1703), heirathet mit Heinrich v. Fabri, Churfürstlichen Geheim-Rath und Ranzlei-Director (gest. 25. October 1702).

7) Lamberta Irmgard, Nonne.

IV. Johann Bernhard Hertmanni (sub III. 1) und Gtrud Welf von Weidenfeld hatten vier Kinder, nämlich:

A) Wilhelm Joseph H., geb. 9. August 1676, wurde durch Diplom vom 28. Januar 1715 in den Reichs-Adelstand erhoben und am 1. April 1726 zum Churfürstlichen Truchseß ernannt, sodann vom Herzog Carl Albrecht von Pfalzbaieren und Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein als Reichs-Truchseß am 17. April 1741 durch Diplom vom 19. Juni in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. Er besaß Groß- und Klein-Mollenburg, war Schenken zu Bonn und verheiratet, nämlich in erster Ehe mit Anna Catharina v. Berti Douff, Erbin von Körpsrath, Tochter von Johann Nicolaus v. Berti Douff u. Glise v. Römer, in zweiter kinderloser Ehe mit Margarethe Freilin v. Straß zu Menen. Aus der ersten Ehe waren geboren: 1) Johann Wilhelm Jos. Reichsfürst v. Hertmanni, geb. 15. März 1704, Besitzer von Groß- und Klein-Mollenburg, Körpsrath zu Casbach (Er war zweimal verheiratet, nämlich in erster Ehe, die am 1. Januar 1730 geschlossen wurde, mit Maria Eleidis v. Schoenberg, Erbin von Casbach, Tochter von Franz Wilh. v. Sch. zu Metternich, in zweiter Ehe mit Maria Theresia v. v. Siegenhoven genannt Anstell, Erbin von Holtrop, Tochter von Johann Winand Freih. v. S. gen. Anstell und Justine Freilin v. Franz zu Heimerstedt. Die erste Ehe war kinderlos. Aus der zweiten stammte ein Kind, nämlich:

Ludovica Franziska Reichsfreilin v. Hertmanni, Erbin von Holtrop und Proich verheiratet am 26. August 1799 mit Max v. Siegenhoven, Sie starb am 2. Juli 1816 mit Hinterlassung eines Sohnes, des

Wilhelm Joseph v. Siegenhoven, Rittergutsbesitzer zu Proich bei Siegen, geb. 25. Mai 1800 und gest. am 1. Sept. 1851, verheiratet 1824 mit Anna Maria v. Sidtman aus dem Hause Vottori. Das einzige Kind aus dieser Ehe, Alwine v. Siegenhoven (geb. 25. Januar 1836), verheiratet mit Hermann v. Siegenhoven, Berg-Verwalter.

B) Das zweite Kind des Johann Bernhard H., war Anna H., geb. 8. Sept. 1678, verheiratet mit Metzger Winand v. Siegenhoven, Bürgermeister zu Jülich.

C) Das dritte Kind war Johann Christian Hertmanni, geb. März 1672.

D) Das vierte Kind war Maria Gertrud H., geb. am 12. Februar 1675, verh. mit Lambert Pirett, Eigenthümer von Oedt, Amberloy, Thal, Soy und Grandham.

V. Der oben (III. 2) genannte Johann Caspar Hertmanni hatte von seiner ersten Ehegattin Anna Marie Christine Heister die folgenden Kinder:

1) Johannes Hertmanni, Schultheiß zu Schwadorf (gest. 1714), verheirathet 17. Januar 1685 mit Adelheid Kessel. Er hatte nachbenannte Kinder: 1. Johanne Josine Ursula, 2. Anna Gertrud, 3. Johann Wilhelm, 4. Cornelius Joseph, 5. Johann Gabriel, verheirathet im Jahre 1740 mit Caroline Coels, 6. Johann Caspar, gest. 1722, 7. Johanne Marie Margar., Geistliche zu St. Gertrud, 8. Johannes Andreas Michael H.

VI. Der oben (III. 4) aufgeführte Philipp Wilhelm H., hatte folgende Kinder:

1) Friedrich Christian v. Hertmanni, Churpfälzischer Hofrath, Syndicus der Jülich'schen Landstände (gest. 1741), war verheirathet mit Marie Helene Christine v. Embhoven (gest. 1755).

2) Maria Anna H. (gest. 1744), verh. mit Christian Ostman, Advocat, Scheyen in Köln.

VII. Der oben (IV. 1) genannte Friedrich Christian v. H. und seine Ehegattin Marie Helene Christine v. Embhoven hatten folgende Kinder:

1) Maria Gertrud, verh. 1745 mit Gerhard Ant. v. Neegen, Advocat, Germeister zu Düffeldorf.

2) Marie v. H.

3) Catharine Gertrud v. H.

4) Andreas v. H., Canonicus zu St. Severin.

5) Marie Sidonie v. H.

6) Johann Maximilian v. H., verheirathet mit Anna Gertrud Neegen.

7) Franz Theodor v. Hertmanni, Churpfälzischer Geh.-Rath, jülich. Landstände Syndicus, Eigenthümer von Brempt, verheirathet mit Maria Anna v. Krufft (gest. 1787), Tochter von Peter Nicolaus Krufft und Justina Sibilla Wolf v. Weidenfeld.

VIII. Die Kinder der oben (VII. 7) genannten Eheleute Franz Theodor v. H. und Anna Marie geb. v. Krufft waren:

1) Sibilla Antonie Francisca, verheirathet im Jahre 1787 mit Johann Baptist v. Dachm. Sie starb 1828 zu Godesberg.

2) Franz Philipp v. H., Canonicus zu Aachen.

3) Helene Josepha Walburga v. S. (geb. 1753 zu Köln 1818), verheirathet mit Johann Heinrich Reimund v. Honthair

IX Die oben (III 5) genannten Eheleute Johann Mi S. und Anna Maria Sara geb. v. Schönebeck hatten 9 K.

a) Peter Theodor.

b) Anna Catharine Wilhelmine, verh. mit Joh. Wil Leopold v. Schönebeck.

c) Joh. Bernhard, verh. mit Maria Anna Honrath aus

d) Carl Gottfried.

e) Johanne Gertrud, Geistliche zu St. Gertrud in Köln.

f) Philipp Andreas.

g) Peter Joseph S.

h) Anna, Geistliche in Burbach.

i) Maria, Geistliche in Burbach.

Obige Mittheilung über die Familie Hertmanni, wove zur Verwandtschaft der unten sub VIII aufgeführten Familie v. denfeld gehört, verdanke ich Herrn E. v. Dittman, der sie mi nung der v. Hertmanni'schen Familien-Papiere verfaßt hat.

## VII. Familie a Christophoris, v. Christoffels.

---

Das älteste Wappen: In Gold eine grüne Pflanze mit drei rothen Blumen, deren beide äußere nach unten gebogen sind. Helm mit rothgoldenem Wulst. Darauf die Pflanze wiederholt.

Später führte die Familie ein verändertes Wappen, nämlich einen rothen Querbalken in Gold, oberhalb desselben zwei rothe Blumen, unterhalb eine rothe Blume. Auf der Helm-Krone zwei roth-goldene Flügel, dazwischen eine rothe Blume.

Johann de Christophoris auch v. Christoffels, verheirathet mit Catharine v. Sinsteden zu Nörprath und Berg, Tochter von Johann von und zu Sinsteden und Leefgina v. Rittersbach zu Nörprath und Berg. Ein Sohn dieser Beiden war:

Winand v. Christoffels zu Nörprath und Berg. Er war verheirathet mit Christine v. Gressenich \*), welche im Jahre 1590 im Interesse ihrer minderj. Kinder einen Vertrag schließt mit Goedert v. Rittersbach, Hermann v. Rittersbach und Nicolas v. Borst, betreffend die Höfe Nörprath, Berg, Herrlichkeit Frixem und Haus Eberstolz auf dem Eigelstein zu Köln. Eine Tochter ders. war:

Gertrud v. Christoffels, verheirathet mit Conrad Wolf v. Weidenfeld.

Obige Angaben über die Eheleute Johann Christoffels und ihren Sohn beruhen auf einer von Herrn v. Dötman auf Grund des Freiherrlich Hertmanni'schen Archives mir gemachten Mittheilung. Vgl. auch No. 2 des Jahrganges 1881 der Zeitschrift „Niederrheinischer Geschichtsfreund“.

---

## VIII. Die Familie v. Weidenfeld (Wiedensfeld)

Die Familie v. Weidenfeld, deren Wappen No. Wappentafeln mitgetheilt ist, war eine Kölner Patricier-Familie mit der Nachener Familie v. Schrid durch Verwandtschaft verbunden. Nach Inhalt eines von dem unten angeführten Johann v. Schrid herrührenden Stammbaumes der Wiedensfeld führt die Familie in ältester Zeit den Namen Wiedensfeld genannt Wolf von Wiedensfeld.

Johannes Wiedensfeld genannt Wolf lebte, soviel von der Zahl der im Stammbaum aufgeführten Generationen bekannt ist, im 14. Jahrhundert. Sein Sohn war Wolter Wiedensfeld und dessen Sohn führte ebenfalls den Vornamen Wolter. Der Geschichtsschreiber Quir erwähnt einen Johann v. Weidenfeld 1463 Canonicus im Apostel-Stifte zu Köln war.\* In dem oben liegenden Stammbaume wird eine Odilia v. Weidenfeld, im Kloster Sion zu Köln, erwähnt, welche, wie wir annehmen müssen glauben, ebenfalls im 15. Jahrhundert lebte. Sie hatte drei Brüder, wovon einer Anton, der zweite Adam hieß, wahren Vornamen der beiden anderen nicht bekannt sind. Vaters- und Mütter-Kinder der genannten Geschwister waren: Arnold v. Weidenfeld und eine M. M. Weidenfeld, deren Ehemann M. M. Herstman

Einer der Brüder der erwähnten Odilia hatte folgende

- 1) Johann Friedrich.
- 2) Adolph, heirathete Catharina Moren oder Moriz (wie geschrieben).
- 3) Johann v. W.
- 4) M. v. Wiedensfeld, Rittmeister.
- 5) Anton Wiedensfeld, Kanzler zu Münster, verheiratet mit Sibilla v. Born. Sein Sohn dieser Weiden war Rittmeister.
- 6) Anton Wiedensfeld, verheiratet mit Catharina v. Sion.

Aus der Gte der beiden letztgenannten:

a) Adam Wiedensfeld, als dessen Gattin Johann Albert v. Riedorf eine M. Riedorf angibt, während in einer späteren Stammtafel die Gattin des Adam W. den Namen Odilia v. Riedorf für ihr Wappen das Brustbild eines mit einer Stoffbinde versehenen Mannes in rothem Felde enthält. Andere nennen sie Riedorf.

- b) M. Weidenfeld.
- c) Anton Wiedensfeld.

\* Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. Alterthumsk. III. 1.



d) Winand Widenfeld, Provincial der Jesuiten.

e) Christian Widenfeld.

Der sub a genannte Adam W. hatte einen Sohn Conrad, Inhaber von Erbhöfen, der als kölnischer Rathsherr bezeichnet wird. Derselbe war verheirathet mit Gertrud Christoffels, Tochter Winand Christoffels zu Rörpsrath u. Christine v. Gressenich.

Kinder des Conrad W. und der Gertrud Christoffels waren:

1) Christine, Nonne im Kloster Sion zu Köln, starb 1638.

2) Reinerus, kinderlos gest. 1631.

3) Christian v. W., iuris Licent., Churpfälz. Rath, heirathet Catharine v. Cronenberg. Sie war die Tochter von Gottfried (in einem Urk. Gotthard), Churpfälzischem Geheim-Secretair und Pfennig-Meister des Kurfürstenthums Berg, und der Catharine Mattenclo. Der vorliegende Ehevertrag des Christian Widenfeld ist geschlossen am 26. Juli 1637.

Das Wappen der Catharine Cronenberg befindet sich No. 45 Wappentafeln.

4) Anton, verh. mit Sophie Deukmann, kinderlos gest. 1640.

5) Johann, Senator in Köln und Inhaber einer Buchdruckerei daselbst, heirathet Gertrud Kinckius, auch Kinck, Kinck und Kinck, Tochter von Johann Kinckius (auch v. Kinckhausen), Buchhändler, Elise Gymnicus. (Cf. über die Familie Kinckius. Fahne, S. 224.)

6) Adam, Dr. jur. Gräflich Schwarzenbergischer Rath, Oberamtmann Neustadt und Gimborn, heirathet Anna Catharine v. Inden, deren in erster Ehe der unten aufgeführte Johann Albert v. Schrick war. Der vorliegende Ehevertrag datirt vom 9. October 1651.

7) Winandus, Starthäuser zu Köln, gest. 1678.

8) Christine Theresia, Priorin der Carmeliten in der Kupfergasse zu Köln.

Kinder des sub 3 genannten Christian v. W. und der Catharine v. Cronenberg waren, wie durch Theilungs- und Abfindungs-Urkunden bestätigt wird:

1) Gottfried Nicolaus, Jesuit.

2) Anna Gertrud, unverheirathet.

3) Catharine Petronella Theresia, mit dem Ordensnamen Petronella Theresia, Carmelite in der Kupfergasse zu Köln.

4) Johann Christian, Schultheiß zu Hilden, heirathet Petronella Kinckhauer in erster Ehe und Anna Gertrud Weyler in zweiter Ehe.

5) Theresia, heirathet Johann Albert v. Schrick. Der noch vorhandene Ehevertrag wurde geschlossen am 11. October 1675.

6) Maria Margaretha, heir. in erster Ehe Johann Gerhard Caldenberg\*), Churpfälzischen Rath, Sohn des Wilhelm Caldenberg

\*) Der oben angeführte Johann Gerhard Caldenberg unterscheidet sich nicht mit demjenigen Wappen, welches bei Fahne in der Geschichte der Churkölnischen etc. als Wappen eines alten kölnischen Patriciergeschlechtes

und der Catharine v. Hontheim. Der vorliegende Ehevertrag ist v. 6. Mai 1671. In zweiter Ehe heirathet sie Daniel v. Limpens, Rönig Spanischen Statthalter v. Falkenberg zu Herzogenrath und Bogt zu Heid

Kinder des Johann v. Wiedensfeld und der Gertrud R. dius waren:

- 1) Johann Christian, kinderlos gestorben.
- 2) Christine, Ursulinerin zu Köln (geboren im Sept. 1646 u. gestorben 1702).
- 3) Gertrud, heirathet Johann Bernhard Hertmanni.
- 4) Adam, Jesuit.
- 5) Anton, kinderlos.
- 6) Conrad, Jesuit.
- 7) Ulrichus, anderswo Ulrich Berner.
- 8) Maria Agnes, Ursulinerin zu Köln.
- 9) Joseph, starb in Portugal.
- 10) Johann, starb an der Pest.
- 11) Anna Catharine, Nonne im h. Grabe zu Neuf.

Es werden in anderen Stammbäumen noch zwei Töchter, nam Helene und Margaretha Sibilla (geb. 1645) und ein Sohn Heinrich (geb. 1649) aufgeführt.

Die Kinder des Adam v. Wiedensfeld und der Anna Catharine v. Jnden waren, wie sich aus den vorliegenden Theilung Acten, Verträgen und Notizen des Johann Albert v. Schrid ergibt

- 1) Johann Christian, an der Pest gestorben.
- 2) Hermann Adam, Jesuit.
- 3) Justine Sibille, heirathet Peter Nicolaus v. Krufft

v. Caldenberg angeführt wird. Sein auf mehreren von ihm unteriegelten Acten und vorliegendes Wappen enthält drei sich überkreuzende längliche Körper, welche an beiden Seiten verbreitet sind, sodann oben und unten zwischen denselben je einen Stern. Auch oben zwischen den Flügeln auf der Helmkrone befindet sich ein Stern. Als seine Kinder, welche von Caldenberg stets heißen, wurden aufgeführt:

1) Maria Theresia, heir. Johann Theodor v. Hartman Pfälzischen Rath.

- 2) Anna Constantia.
- 3) Conrad Karl.
- 4) Theodora.
- 5) Maria Anna.

\* Der oben angeführte Peter Nicolaus v. Krufft führt in dasjenige Wappen, welches Freiherr v. Ledebur und Fahne als v. Krufft Familienwappen bezeichnen. Es liegen mir mehrere von Johann v. Krufft unteriegelte Verträge vor. Das Wappen auf seinem Siegel enthält zwei kreuzweise über einander liegende A mit offenen Häuten. Ob auf dem Helme erheben sich ebenfalls A mit offenen Häuten. Ob sich aber nicht überkreuzen.

Kiefer wird im Ehevertrage vom 2. October 1642 als Doctor der Rechte, kaiserlich Schwarzenbergischer Rath und Ober-Amtmann des Amtes Neustadt und der Herrschaft Gimborn qualificirt und in später mit Johann Albert Schrid geschlossenen Vergleich als Bürgermeister von Köln aufgeführt.

4) Andreas, Rathsverwandter, später Bürgermeister in Köln.

5) Maria Elisabeth, Ursulinerin in Köln.

6) Susanna Maria, Nonne im h. Grabe zu Jülich.

Der oben als viertes Kind der Eheleute Christian v. W. und Catharine v. Cronenberg aufgeführte Christian v. W. hatte aus der ersten Ehe neun Kinder:

a) Anna Maria, b) Catharine, c) Maria, d) Theresia, alle vier Nonnen; e) Mathias, Geistlicher zu Klosterrath, f) Johann Peter, Kaiserl. Officier, g) Andreas Adam, Kaiserl. Rath in Wien, h) Isabella Franziska, Geistl. zu Nonnenwerth, st. 1746, i) Gottfried.

Aus der zweiten Ehe des Christian v. W. mit Anna Gerud Weyler waren drei Töchter:

1) Petronella, 2) Barbara, 3) Ida; kein Sohn.

Im Jahre 1642 war nach einer vorliegenden Notiz ein Goswin Wiedensfeld, der das oben beschriebene Wappen führte, holländischer Capitain, Hofmeister des Prinzen von Oranien. Er soll auch Statthalter in Friesland gewesen sein.

Die Kinder des Peter Nicolaus v. Krufft und der Justina Siella Wiedensfeld waren:

1) Adolph, verheirathet mit Eleonore Juliana Häser in erster Ehe und mit N. N. v. Gademann in zweiter Ehe.

2) Albertus, Canonicus zu Bonn, starb zu Rom.

3) Andreas, Canonicus Scholaster zu Köln im Stift St. Kunibert.

4) Peter Joseph (gest. 11. Mai 1774), verheirathet mit Elisabeth Josephe v. Roperß.

5) Jobocus, kinderlos.

6) Ferdinand, kinderlos.

Die Kinder des sub 1) genannten Adolph v. Kr. waren:

1) Peter Andreas, Canonicus Scholaster zu Köln im Stifte St. Kunibert.

2) Justine v. Krufft, Ehegattin des Johannes Wolfgang Sonthheim.

3) Maria Anna, verheir. mit Franz Theodor v. Hertmanni.

4) Peter Joseph, Kaiserlicher Hofrath zu Wien, heirathete daselbst am 13. Juli 1769 N. de Haan.

Kinder der beiden Letztgenannten waren:

1) Peter Joseph Mathias, geb. den 11. August 1770.

2) Catharine Theresia, geb. 12. August 1771.

3) Ein am 9. September 1776 geborener Sohn, der gleich nach der Geburt starb.

4) Eine am 17. August 1777 geborene Tochter.

## IX. Familie v. Mattencloot.

Das Wappen dieser Familie No. 47 der Wappen-Tafeln nachstehend mitgetheilten Nachrichten über dieselbe entnehme ich die Notizen, welche sich unter den v. Schrid'schen Familienpapieren befinden.

Als ältester Stammvater wird darin aufgeführt Tilman Mattencloot, der 1460 zu Geseke lebte. Sein Sohn:

Albertus Mattencloot, Rathsherr und Bürgermeister zu Geseke, starb 1529 im Alter von 97 Jahren, nachdem er in drei Geseken gelebt. Aus erster Ehe mit Christine Volta, welche am 22. 8. 1484 starb, stammte ein Sohn, Cyriacus M., geboren 1461. Aus der zweiten Ehe mit Magathe de Palude stammte ein Sohn, Albertus, wohnhaft zu Büttentrede. Dieser hatte zwei Kinder, nämlich eine Tochter, Elisabeth, welche den Johann Krane, Bürgermeister zu Büren, heirathete<sup>1)</sup> und einen Sohn, der ebenfalls Albertus Mattencloot hieß, in den geistlichen Stand trat und Pfarrer in Münden war. Aus der dritten Ehe des im Jahre 1529 verstorbenen Albertus Mattencloot mit Pacifica Brenden stammten 1) Andreas Mattencloot, 2) Johannes, Bürgermeister zu Geseke, st. 1539, nachdem er verheirathet gewesen mit Anna Beseke. 3) Gertud, verheirathet mit Johann Klütten.

### A. Aeltere Linie der Familie Mattencloot. Nachkommen des Cyriacus M. des Sohnes erster Ehe von Albertus M. (II).

III. Der genannte Cyriacus M. wohnte zu Geseke und starb daselbst am 29. August 1548. Aus seiner Ehe mit Elisabeth Zelman's waren geboren:

1) Christophorus Mattencloot, geb. 14. April 1514, wohnt zu Paderborn, gest. 26. Sept. 1586. Er hatte nur eine Tochter, Catharine, verheirathet mit Franz Lüden.

2) Gabriel, vide sub IV.

3) Alhard Mattencloot.

IV. Gabriel M. (III. 2), geboren 1523, Jülich- u. Bergisch-Geheimer Secretarius, auch Protonotarius des Jülich- und Bergisch-

<sup>1)</sup> Es ist dabei eine Stammtafel der Familie Mattencloot, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts angefertigt ist. Der unten sub VII. 3) erwähnte Joachim wird darin als noch lebend und als studiosus iuris qualificirt.

<sup>2)</sup> Ein Sohn desselben, der ebenfalls Johann Krane hieß, wurde Bürgermeister zu Geseke.

hofgerichtetes. Er starb 1593 am 11. August, Nachts um 11 Uhr. Aus seiner am 29. Januar 1551 mit Anna v. Winkelhausen geschlossenen Ehe stammten zwei Söhne:

1) Joachim, Jülich- und Bergischer, auch Churfürstlich Brandenburgischer, Pfalz-Neuburgischer Geheimer Rath und Hofgerichts-Commissarius, geboren den 6. Juli 1552, gest. 23. April 1620, war am 2. Februar 1583 verheirathet mit der im Jahre 1562 geborenen und im Jahre 1623 verst. Adriane Schreiner.

2) Nicolaus, Richter des Amtes Solingen, geb. 14. April 1556, gest. 1613, verheirathet mit Guda (Gueda oder Judith) v. Neuenhausen. Sie war geboren 1579 und starb 1619. Ihre Eltern waren Johann v. Neuenhausen und Catharine v. Pempelvort.<sup>1)</sup>

V. Die sub IV. 1) genannten Eheleute Joachim Mattencloot und Adriane Schreiner hatten nachbenannte Kinder:

a) Anna Mattencloot, geb. 27. April 1584, gest. 23. Januar 1642, verheirathet am 10. Sept. 1606 mit Thomas Borken, Richter zu Werden, später Vogt zu Mühlheim.<sup>2)</sup>

b) Gabriel M., geb. 30. October 1585, gest. 1656, Jülich- und Bergischer Rath, Referendar und Archivar, Ehemann der im Jahre 1654 verstorbenen Catharine Lauffs. Siehe unten sub VII.

c) Hildeggerus M. (geb. 20. März 1588, gest. 15. Aug. 1634), Fürstl. Pfalz-Neuburg. Rath und Referendar, verh. mit Catharine Schopen, Tochter von Johannes Schopen zu Elstorf u. Margarethe Harpers.

d) Johann M., geb. 31. Sept. 1590, gest. 16. Sept. 1620, war un~~ver~~heirathet.

e) Wilhelm M., geb. 20. October 1593, gest. 18. October 1605.

f) Margarethe M., geb. 1596, gest. 29. Dez. 1675 zu Düsseldorf, ~~ver~~heir. seit 1627 mit Doctor der Medicin Winand v. Redinghoven, ~~ur~~välz. Hofrath, gest. 1631 zu Düsseldorf.

g) Bernhard M., Kellner zu Angermünd, starb 1643, kinderlos.

h) Gertrud, geb. 22. März 1602, verheirathet mit dem Jülich- und ~~ber~~gischen Kammer-Rath Gottfried Kulanb, kinderlos.

VI. Die oben unter IV. 2) aufgeführten Eheleute Nicolaus Mattencloot und Guda auch Gueda v. Neuenhausen hatten nachbenannte Kinder:

1) Gabriel, geb. 23. September 1581, gest. 27. October d. J.

2) Elisabetha, geb. 30. März . . . .<sup>3)</sup> gest. 2. März 1585.

<sup>1)</sup> Das Wappen der Familie Neuenhausen enthielt ein rothes Gebäude silbernem Felde.

<sup>2)</sup> Aus dieser Ehe waren vier Kinder, nämlich: 1. Adriane, (geb. 1607), verheirathet mit Ewald Bachmann, Rentmeister zu Blankenberg, und 2. Agnes, verheirathet mit Kammer-Rath Bernhard Wendelin, Ber-Schulweis zu Pors. 3. Joachim Borken, unverh. 4. Judith Borken.

<sup>3)</sup> Im Stammbaum ist die Jahreszahl 1582 angegeben, offenbar in Folge eines Schreibfehlers.

3) Anna, geb. 23. Mai 1584, gest. 1635, verheirathet in erster Ehe mit Henricus Pontinus, Bergischen Secretarius, in zweiter Ehe mit Johann Tegebe genannt Thnr, iuris utriusque doctor<sup>1)</sup> und Julisch-Bergischer Pfenningmeister (gest. 1635).

4) Gabriel M., geb. 31 Aug. 1586, Churpfälz. Heideib. Schultheiz zu Freudenheim, starb am 25. September 1619.

5) Catharine M., geb. 17. December 1588, verheirathet mit Gottfried Cronenberg, Pfalz-Neuburgisch-Bergischem Secretarius und Julisch-Bergischem Pfenningmeister.<sup>2)</sup>

6) Johannes Mattenclo, geb. 26. Mai 1592, Guardian zu Limburg, gest. zu Deuren den 14. Mai 1621.

7) Nicolaus M., gest. 5. November 1601.

8) Syriacus M.

VII. Die sub V. b) aufgeführten Eheleute Gabriel M. und Catharine Laufs hatten vier Kinder:

1) Franz Wildeger M., geb. 1631.

2) Adriane, geb. 1633, starb in demselben Jahre.

3) Joachim M., geb. 1632, Meierendar, Richter zu Mettmann, verh. in erster Ehe mit Agnes Brossi, Tochter Johann Wilhelms zu Millendorf und der Maria Cath. v. Menden gen. von der Brüggen, in zweiter mit Isabella v. Goesfeld.

4) Anton Heinrich, geb. Juni 1636, Kreuzbruder, gestorben 1664 zu Düsseldorf.

VIII. Die sub V. c) aufgeführten Eheleute Hilgerus M. und Catharine Schopen hatten vier Kinder, nämlich:

1) Joachim Johannes Mattenclo, geb. 27. März 1620, heir. 1650 Maria v. Lövenich. (Siehe sub X.)

2) Gabriel M., geb. 1621, starb 1628.

3) Ida Maria M., geb. 1623, gest. 1628.

4) Anna Margaretha, geb. 1629, Ursulinerin zu Köln.

<sup>1)</sup> Kinder der zweiten Ehe waren:

1) Judith Tegebe genannt Thnr, verheirathet mit Johannes Winsfeld, k. u. k. Pfalz-Neuburgischer Secretarius.

2) Johannes Theodor T. gen. Th. k. u. k. Pfalz-Neuburgischer Rechenmeister.

3) Nicolaus T. gen. Th., Jesuit.

4) Gabriel T. gen. Thnr.

5) Hilgerus T. gen. Th.

6) Anna Catharine T. gen. Thnr, welche den 29. August 1650 den Gildesheimischen Rath i. u. Dr. Johann Peter Wensler heirathete.

<sup>2)</sup> Aus dieser Ehe vier Kinder, nämlich: Judith Cronenberg, Johannes Gabriel Cr., Nicolaus Cronenberg, iuris utriusque Dr., Catharine Cronenberg, verheirathet mit Christian Wiedenfeld.

**IX.** Die unter V. f) genannten Eheleute Dr. Winand v. Heddinghoven und Margarethe Mattencloot hatten 4 Kinder, nämlich:

- 1) Cäcilia Adriana, geb. 29. Jan. 1623 starb 18. Febr. 1624.
- 2) Helena, geb. und gest. am 9. October 1626.
- 3) Helene Gertrudis, geb. 5. Febr. 1627, gest. am 16. dess. Mts.
- 4) Johann Godofred v. Heddinghoven, geb. 10. Nov. 1628, Berg. Hofrath, Director der Archive, gest. 20. August 1698, verheirathet mit Elisabetha v. Ley zu Büllgenaw. Sie starb 1678. Kinder der Beiden waren: a. Johann Gottfried Freiherr v. Heddinghoven,\*) verheirathet im Jahre 1687 mit Maria Theresia v. Janzen zu Erkel. b. Anna Margaretha v. H., verheirathet mit Johannes Jacobus Boneuz, kurpfälz. Geh.-Rath. Der sub a erwähnte Johann Gottfried hatte einen im Jahre 1691 geborenen Sohn Johannes Conrad Freiherr v. Heddinghoven, der in erster Ehe seit 17. October 1717 mit Maria Alb. Pauline Gräfin v. Berloo-Quabed, in zweiter mit Anna Margaretha v. Wymar verheirathet war.

**X.** Die Eheleute Joachim Johannes Mattencloot und Maria v. Löwenich (oben VIII. 1) hatten zwei Söhne:

- 1) Johann Peter Mattencloot, Probst und Canonicus zu Reiffe.
- 2) Bartholomäus Godofredus Mattencloot, des Fürstbischofs zu Breslau Rath und Geheimer Secretarius.

Die beiden zuletzt genannten Brüder Mattencloot erhielten am 5. Mai den böhm. Ritterstand, nebst dem Incolat und Verleihung ihres Wappens mit dem Löwenich'schen, und der sub 2) angeführte Bartholomäus Gottfried ist der Stammvater der jetzt in Oesterreich existirenden Freiherrlichen Familie v. Mattencloit.

**XI.** Der oben sub VII. 3) angeführte Joachim Mattencloot hatte aus der ersten Ehe mit Agnes Proff zwei Kinder: Johann Wilhelm M., Geistl. zu Brauweiler und Maria Anna M. Aus der zweiten Ehe des Joachim M. mit Isabella v. Coesfeld kamen 1) die im Jahre 1662 geborene Helene M., welche den Johann Wilh. v. Proff, Vogt zu Jülich und Amtmann zu Boslar, verheirathete, und 2) Anna Margarethe Mattencloot, Ehegattin des Oberst M. Sarribas. Letztere hatte nur eine Tochter, Maria Anna Sarribas, welche unverheirathet starb. Die Eheleute Johann Wilhelm v. Proff und Helene Mattencloot hatten fünf Kinder:

- 1) Maria Anna v. Proff, verheir. mit M. Daniels, Vogt zu Ebenbroich.
- 2) Constantia v. Proff starb unverheirathet.

---

\*) Joh. Gottfried v. Heddinghoven wurde am 14. März 1712 den Freiherrn-Stand erhoben.

3) Johann Geurich Constantin v. Pr., get. 24. Juni 1699 zu Jülich, Canonicus zu Neuß.

4) Hermann Kaspar v. Pr., get. 16. April 1695 zu Jülich, Canonicus zu Jülich.

5) Ignatius Modofredus Julius v. Pr., geb. im November 1700 Bogt zu Jülich. gest. 18. April 1744, verh. seit 5. April 1723 mit Maria Anna Daniels.

Aus der Ehe der beiden zuletzt Genannten stammten:

1) Maria Antoinette v. Proff, unverheirathet.

2) Anna Elisabeth Franziska, verheirathet in erster Ehe mit Heinrich v. Schrid, in zweiter Ehe mit Franz Freiherrn v. Fürst.

3) Maria Anna v. Proff, unverheirathet.

4) M. N. v. Proff, unverheirathet.

**B. Jüngere Linie der Familie Mattenclo, abstammend von Johann M. Sohn des im Jahre 1529 verstorbenen Albertus Mattenclo, aus dessen dritter Ehe mit Pacifica Brenden.**

Der im Jahre 1529 verstorbene Johann Mattenclo, Bürgermeister zu Geseke, hatte von seiner Ehegattin Anna Pehle zwei Söhne, nämlich: 1) Mardus M., der 1566 mit Frau und Kindern an der Pest starb. 2) Albertus M. zu Geseke. Der Sohn des letztern Mardus M., war dort Bürgermeister. Sein Sohn Hermann Mattenclo, Richter zu Geseke, der 1699 noch lebte und vier Kinder hatte, nämlich:

1) Catharina.

2) Laurenz M., Jesuit.

3) Samuel M., der mit seiner Gattin Maria Pusenbort einen Sohn, Joachim Mattenclo, Canonicus zu Werresheim, hatte.

4) Christophorus M., der unverh. im böhmischen Kriege fiel.



## X. familie Harper, Harpers, Harpersch oder Harperz.

Die Familie H. ist eine alte Dürener Patrizier-Familie, deren Wappenschild unter den Ahnen-Wappen, welche sich auf dem Epitaphium des Canonicus Goswin Schrid befinden, oben mitgetheilt ist. Auf dem Helm des Wappens befindet sich ein blau und goldener Wulst, worauf zwei Büffelhörner sich erheben, zwischen welchen der Wappenschild wiederholt ist.

Zur Familie gehörte Gerhard Harpers, der als Bürgermeister zu Düren den Bau des dortigen früheren Rathhauses, welches 1543 zerstört wurde, im Jahre 1520 begann. Er war verheirathet mit Catharine v. Thorr (auch Thorre, Thurre). <sup>1)</sup>

Der in der von der Ketten'schen Sammlung enthaltene Stammbaum der Familie H. enthält die Angabe, es hätten die beiden genannten Eheleute einen Sohn Johannes gehabt, welcher der Vater der beiden Brüder Johann Harpers zu Landskron und Thomas Harpers und somit der Stammvater aller unten genannten Mitglieder der Familie Harpers gewesen. Hiergegen spricht die im ersten Anhang sub II angeführte Urkunde, auf Grund deren ich annehme, daß im Jahre 1573 keine Söhne oder männliche Nachkommen von Söhnen der Eheleute Gerard Harper und Catharina v. Thorr existirten.

I. Nach unseren Familien-Notizen <sup>2)</sup> hatte Thomas Harper einen Sohn Adolph Harper, verheirathet mit Clara v. Steinhaus und die Kinder dieser beiden Eheleute waren:

- 1) Ursula H., verh. mit Johann v. Inden.
- 2) Adelheid (starb 1576), verh. mit Goswin Nickel (starb 1557).
- 3) Maria, starb unverheirathet.
- 4) Adolph, verh. mit Maria v. Hillensberg.
- 5) Catharina, v. mit Caspar Sengel, Schultheiß zu Jülich 1569.

II. Die sub I, 4) aufgeführten Eheleute Adolph Harpers und Maria v. Hillensberg hatten folgende Kinder:

- 1) Adolph, verh. mit Gudula Schopen <sup>3)</sup>, wovon nur eine Tochter, verh. mit N. Ruell, aber kinderlos.

<sup>1)</sup> Man sehe über ihre Familie oben Seite 4, Anm.

<sup>2)</sup> Unter den genealogischen Notizen unseres Familien-Archives befinden sich mehrere Stammtafeln, die eine Zusammenstellung derjenigen Nachkommen der sub 1, 2, 4 und 5 genannten Kinder des Adolph Harper und der Clara v. Steinhaus, welche im Anfang des vorigen Jahrhunderts lebten, enthalten. Auf einer dieser Stammtafeln hat Notar Waur zu Aachen im Jahre 1706 die Uebereinstimmung mit einer ihm vorgelegten alten Schrift attestirt.

<sup>3)</sup> In einer anderen Stammtafel Margaretha Schopen.

2) Theodor oder Derich (Diederich), verh. mit Eva Hammers, wovon ein Sohn, Adolph Harper, der nach den Eltern unverheir. starb und als *nominis ultimus* in einer von unseren Notizen bezeichnet ist.

3) Margaretha Harper, v. mit Johannes Schopen zu Elstorf.

4) Maria Harper, v. mit Heinrich GÜlich. Sie war 1596 Wittwe.

III. Nach Inhalt der in der von der Ketten'schen Sammlung und in der Alfter'schen Sammlung Bd. 49, enthaltenen Stammtafeln der Familie Harpers hatten die oben sub I angeführten Eheleute Adolph Harpers und Clara v. Steinhaus außer den sub 1—5 erwähnten Kindern noch einen Sohn Johannes, verheirathet mit Frißa Maubach von Kreuzau. Beide Eheleute hatten einen Sohn, Johannes, verheirathet in erster Ehe mit Catharina Bach, in zweiter Ehe mit Adelheid Bosseler. Aus der ersten Ehe stammte die Cordula Harpers, verheirathet zuerst mit Johann Lauterbach, später mit Thomas v. Jnden.

Aus der zweiten Ehe des Johannes H. mit Adelheid Bosseler stammte: Franz Harpers, verheirathet mit Frißa Kemp. Von ihnen drei Kinder:

1) Bartholomäus, gest. 1641.

2) Sophie, starb unverheirathet.

3) Erasmus H., verh. in erster Ehe mit Margarethe Lechenich, in zweiter Ehe mit Mechtilde Mundt.

Kinder des Erasmus H. und der Margaretha Lechenich waren:

a. Margarethe, verheir. mit N. Rennep.

b. Edmund, Karthäuser.

c. Bartholomäus, Karthäuser.

d. Maria Annuntiata.

Aus der Ehe des Erasmus H. und der Mechtilde Mundt war ein Sohn Erasmus H.

4) Cordula, verh. mit Edmund Lechenich.

IV. Der erwähnte Stammbaum in der von der Ketten'schen Sammlung enthält die Angabe, daß der oben sub I genannte Thomas H. verheirathet war mit Regine Wolf, daß ferner sein Vater Johannes H. noch einen anderen Sohn, nämlich Johannes H. zur Landskron hatte. Letzterer soll der Vater von Winand Harpers zur Landskron, der mit Bela von der Hecken verheirathet war, gewesen sein. Ein Sohn der letztgenannten Eheleute war Johannes H. zur Landskron, verheirathet zuerst mit Bela Douvenrath, später mit Odilia Stutt. Aus der zweiten Ehe waren folgende Kinder:

1) Christian Harpers (starb 21. Aug. 1592), verh. mit Agathe v. Weilenkirchen (starb 23. Juli 1616). Er gehört zu den Vorfahren der Familie Codoneus oder Codone.

2) Goddard Harpers, verh. mit Maria Schulgens.

3) Gerard Harpers, Canonicus zu Heinsberg, Fürstlich Jülich- und Bergischer Geheim-Secretär.

V. Die oben sub I. 5) aufgeführten Eheleute Caspar Sengel und Catharina Harpers hatten folgende Kinder:

1) Maria Sengel, verh. mit Adam v. Beed, Pfeningmeister zu Jülich, welcher 1611 starb.

2) Johannes Sengel, verh. mit Cäcilia Nickel.

3) Johanna Sengel, verh. mit Peter Riz.

VI. Die sub V. 1) erwähnten Eheleute Maria Sengel und Adam v. Beed hatten nachbenannte Kinder:

1) Mathias v. Beed.

2) Mechtilde v. Beed, gest. 13. Febr. 1662, verh. mit Johannes Copperz, Consul zu Jülich, gest. 3. Mai 1662.

3) Catharine, verh. mit Heinrich Heimbach.

4) Cäcilia, verh. mit Diederich Speckheuer, iur. utr. licent.

5) Clara B., verh. mit Adam Codoneus (Codoné, Codoney), Schenken und Bürgermeister zu Jülich, verheirathet seit 17. November 1598.

6) Adolph v. Beed, verh. mit Catharina Herl.

7) Peter, Canonicus des Stifts zu Aachen.<sup>1)</sup>

8) Caspar, Dechant zu Münsterfels.

9) Maria Regine, Meisterin zu Benau, starb 21. Dezember 1662.

VII. Die sub V. 3) genannten Eheleute Peter Riz und Johanna Sengel hatten folgende Kinder:

1) Peter, Franziskaner, Guardian des Klosters Bethanien zu Düren.

2) Caspar, Besitzer von Etgendorf, Amtmann zu Günsten, † 1651.<sup>2)</sup>

3) Catharine, v. 30. Juni 1609 mit N. Moraeus, iur. utr. lic.

4) Anna, verh. mit N. Baron de Renesse.

VIII. Die Eheleute Bartholomäus v. Loevenich und Adelheid Sengel (sub V. 4) hatten folgende Kinder;

1) Barthol. v. Loevenich, verheir. mit Catharina Meuthen, starb 6. Juni 1655.

2) Clara, verh. mit N. Aldenhoven.

3) Caspar v. L.

4) Johanna, verh. mit Georg v. Stücker gen. Hochstetter.

5) Peter v. Loevenich, Canonicus zu Jülich, starb 6. Juli 1656.

6) Noch Töchter, welche Nonnen waren.

IX. Die Eheleute Clara v. Beed und Adam Codoneus hatten folgende Kinder:

1) Heinrich Adam, Jesuit.

2) Johannes C., Jesuit.

3) Maria Codoneus, Nonne.

4) Catharina Codoneus, Nonne.

5) Peter Codoneus, i. utr. Dr., Schultheis der Stadt und des Hauptgerichtes zu Jülich, verh. mit Regine Janzen.

<sup>1)</sup> Man vergl. Zeitschr. d. Nacherer Gesch.-Vereins, 1. Band, S. 230.

<sup>2)</sup> Von ihm stammten die Freiherrn v. Riz zu Etgendorf und Nieder-  
 pt ab. Sein Vater Peter Simonius gen. Riz, iur. utr. licent., hatte  
 d. Prag 12. Jan. 1604 den Reichsadelstand mit dem Palatinat erhalten.

## XI. Heußt.

Wappen: In Silber ein schwarzes Andreaskreuz, oben von einem Engelkopf begleitet. Im Helm zwischen silbernem Flug der Schild wiederholt.

Den nachstehenden Mittheilungen über die Familie ist ein im Besitze des Herrn G. v. Lidtman sich befindlicher, gemalter Stamm- baum der Familie Heußt zu Grunde gelegt.

I. Arnold Heußt, gest. 1431, in der Carthause zu Muremend begraben, heir. Agnes Heußt, Tochter des Hieronymus Heußt und der Louise van den Grindt. Sein Sohn:

Diederich Heußt, gest. 4. März 1471, heirath. 28. October 1451 Hillegonde v. den Grindt, Tochter von Johann v. d. G. Minder des Diederich Heußt sind:

1) Diederich Heußt.

2) Arnold Heußt, 1496, heir. Sibilla v. Hanen vom Herr. Tochter von H. und Mechtildis Heesmans.

Arnold hatte folgende Kinder:

a. Christoph Heußt, heir. Catharina Stremers.

b. Anna Heußt, † 1572, heir.: 1. Adolph v. Roenen zu Hoermond.

2. Meinrad v. Niederhoben gen. Löbenich.

c. Theodor Heußt, heir. Catharina Werden, Tochter v. Diederich W. und Adelheid van den Grindt.

d. Johann Heußt, Carthäuser Mönch.

e. Gottfried Heußt, heir. Catharina Schel.

f. Maria Heußt.

II. Die Kinder des sub I. 2) c. genannten Theodor Heußt sind:

1) Theodor Heußt, gest. 28. Juli 1591, heirathete Gertrud v. Grendten, geb. zu Hoermond 29. Nov. 1621, 94 Jahre alt, bei den Grendten zu Hoermond begraben, wo ihr Wapen auf einem Altar ist. Ihr Sohn Arnold Heußt heir. Anna v. Steinen, geb. 29. August 1625 zu Hoermond kinderlos, bei den Grendten begraben.

2) Arn. Heußt zu Bonn, geb. 1. Sept. 1697, heir. Sib. Silli, geb. Heußt.

3) Johann Heußt zu Sinsberg, geb. 1611, heir. Catharina v. Weßel, Tochter von H. v. B. und Cath. Stremers.

III. Die Kinder des sub I. 2) e. genannten Gottfried v. sind:

1) Maria v. heir. Diederich Spreckel.

2) Gottfried v. heirathete a. Christoph Stremers, b. H. von dem, c. Johannes v. Salm.

IV. Die Kinder des sub II. 2) genannten Arnold Heufft sind:

1) Theodor H., gest. 1. Februar 1597, heir. Sibilla v. Wicham Nymwegen. Seine Tochter Sibilla H., gest. 8. Mai 1625 zu Roer-, heir. 1614 Gerhard Puntlink.

2) Catharina Heufft, gest. 16. October 1605 zu Kaiserswerth, 1582 Theobald Erlentwein, Curtöln. Kreis-Commissar, Schultheiß inn und Uerdingen.

3) Arnold Heufft, Curtöln. Kammer-Rath, Geheimsecretär, Eigener der Sternenburg bei Bonn, gest. 1626, heir. Clara Maria Marck Bonn. Er hatte einen Sohn: Daniel Heufft, Rathsherr zu Köln, zu Bonn 1617, gest. 1670, heir. 25. Sept. 1647 Catharina Düssel.

Dessen Kinder sind:

Hans Thomas Heufft.

Arnold Heufft.

Christine H.

Johann Peter H.

Margaretha H.

Adolph Daniel Heufft, \*) köln. Senator, † 29. März 1726, 61 Jahre alt, heir. Maria Anna Cath. v. Buschmann und hatte einen Sohn Johann Peter Heufft.

Clara Heufft, geb. 1651, heir. 7. November 1688 Johann Wilhelm v. Fürth, gest. 3. Sept. 1698. Die Ehe war kinderlos.

Catharina Heufft, heir. Franz Wilh. v. Schönheim, Köln. Geh. Rath.

Elisabeth Heufft.

V. Die Kinder des sub II. 4) gen. Johann Heufft sind:

1) Agnes Heufft, heir. Gerhard v. Lingenich zu Aachen.

2) Catharine Heufft, heir. Johann Midtelman.

3) Diederich Heufft, heir. Anna Maria Lils.

4) Johann Heufft, Königl. franz. Rath, Secretär, niederländ. Commissar zu Paris, in Paris vermählt.

5) Elisabeth Heufft, heir. Andreas Schönenberg zu Köln.

6) Christoph Heufft zu Heinsberg heir. Agnes v. Beed.

7) Anna Heufft, heir. Peter Fabritius gen. Gressenich.

VI. Die Kinder des sub V. 3) gen. Diederich Heufft sind:

1) Jannick H. zu Dortrecht.

2) Johann H., heir. 1638 Sibilla Deuk.

3) Catharina H.

4) Arnold H.

\*) Im 24. Hefte der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Seite 326, wird angegeben, daß sich in Bonn über dem Eingang ehemaligen Welschnonnen-Kloster zwei von einer Krone überragte Wappen befinden, von denen das eine ein Andreaskreuz, und das andere einen mit Leebblättern besetzten rechtschrägen Balken enthält, und darunter die folgende Inschrift angebracht ist: Adolph Daniel d'Heufft Insigne Bienfaiteur de la **Maison Decédé** le 26 de Mars l'An 1726.

5) Mathias H., heir. Elisabeth Beheim zu Amsterdam.

6) Theodor H., heir. Maria de With.

Seine Kinder sind:

a. Diedrich H., heir. Isabella Deuz.

b. Anna H.

c. Jacob H.

7) Anna H., heir. Thomas Gletscher.

8) Elisabeth H., heir. Andreas Mumm van Hondringe.

9) Maria, heir. Johann de Wall.

10) Sara Barbara, heir. Gabr. de Paulwier, Herr zu St. Ant

VII. Die Kinder des sub VI. 2) genannten Jean Heuf und der Sibilla Deuz sind:

1) Anna Catharina Heufft.

2) Elisabeth H.

3) Sara H.

4) Arnold H.

5) Isabella H.

6) Constantia H., heir. Johann Lote.

7) Johann Hieronymus H.

8) Gedeon H.

9) Joseph H.

VIII. Die Kinder des sub VI. 5) genannten Mathias Besitzer von Buttingen, Zandvoort und Oyen, (heir. 1. Elisabeth Beheim aus Amsterdam, 2. Maria Eivers) sind:

1) Anna Constantia H., heir. Adrian Busero de Gienbo

2) Johann Diedrich\*) H. zu Buttingen und Zandvoort verh. Agnes Pauw tot Heemstede. Sein Sohn war Mathias Heufft.

3) Mathias H. zu Oyen.

4) Leonhard H.

5) Maria H., heir. N. Schaap van dem Daem.

6) Maria H., jung gestorben.

7) Gabriel H.

IX. Die Kinder des sub V. 6) genannten Christoph Hen zu Hinzberg und der Agnes v. Weed sind:

1) Margaretha H., heir. David de la Croix.

2) Anna H., verh. mit Luffrid v. Osterwid.

3) Gerhard H.

4) Gottfried H., heir. Maria Mandat

5) Catharina H., heir. Octavio de Strada, baron d'Aubi et de Courmon.

6) Johannes H., heir. Louise Regnon de Chaligne.

\*) Dieser Diedrich ist wohl identisch mit dem Diedrich Hoenst, welcher 1692 vom Kaiser Leopold ein Adelsdiplom erhielt. § Königlich der I derlande eritiren noch Zondherren Hoenst, wel von diesem Dik abstammen dürften.

## XII. Familie Wolf zu Randerath.

Den Namen Wolf führen am Niederrhein viele Familien. Ich erkläre dieses dadurch, daß die katholische Kirche mehrere Heiligen des Namens Lupus verehrt, unter welchen vermuthlich der heilige Lupus von Tropes der in unserer Gegend am meisten bekannte in früherer Zeit gewesen ist. Diejenige Familie Wolf, deren Wappen ich No. 32 der Wappentafeln mitgetheilt habe \*), war im 16. Jahrhundert zu Randerath ansässig und viele Jahre hindurch ist das Amt des Vogtes zu Randerath von Mitgliedern der Familie bekleidet worden. Nach Inhalt eines in unseren Familien-Notizen vorhandenen Auszuges aus den Lehnbüchern zu Heinsberg, welcher im 17. Jahrhundert angefertigt worden, haben folgende Mitglieder der Familie existirt:

I. Johann Wolf, lebte 1400 und hatte zwei Söhne:

1) Tilmann Wolff, Besitzer des Gutes Groß-Kunkel 1445, hatte eine Tochter, verheirathet mit Johann v. Belrath gent. Meuter, welcher 1451 mit Groß-Kunkel belehnt wurde.

2) Gerhard Wolff, Canonicus zu Heinsberg.

II. Der sub I. 1) genannte Tilmann Wolf war verheirathet mit N. v. Grehn, Tochter und Erbin des Johannes v. Grehn zum Lohn. Seine Kinder waren:

1) Tilmann Wolf zum Lohn, 1517.

2) Elisabeth Wolf.

III. Tilmann Wolf zum Lohn (II. 1) hatte einen Sohn:

IV. Casilius Wolf, Vogt zu Randerath 1535, dessen Sohn

V. Johann Wolf, auch Vogt zu Randerath, war.

---

\*) Das von mir No. 31 mitgetheilte Wappen befindet sich, wie ich von Herrn v. Dibtman vernahm, auf einem Siegel des Goddard Wolf, Vogt zu Randerath, an einer Urkunde des dortigen Gerichtes im gräflich Mirbach'schen Archive auf dem Schlosse Harf. Ich glaube, daß die Familie dieses Wappen nur vorübergehend geführt hat. Das in unseren Familien-Notizen enthaltene Bild des Wappens No. 32 ist allerdings nur nach einem in der Kirche zu Würm vorhanden gewesenen Todtenschild angefertigt. Aber das Wappen der Anna Vorken an dem No. XVI des zweiten Anhangs gezeichneten Altar-Steine enthält im oberen Felde das Zeichen, welches der Vogt Vorken in dem Wappen-Schild auf seinem Siegel führte, und auf dem unteren das Wolf'sche Wappen, welches das der Mutter der Anna Vorken war. Dort ist aber ein doppelter Adler zu finden. Auch das Wappen der Familie Wolf in der von der Ketten'schen Sammlung enthält einen Doppelt-Adler.

Nach ihm war im Jahre 1599:

VI. Goddart Wolf, Vogt zu Randerath. Derselbe war verh. mit Maria Engelen. Er starb 1614 und Maria Engelen starb 1609. Goddart Wolf erwarb im Jahre 1599 das Ritterliche Lehngut Klein-Sierstorf. Sein einziges Kind war Agnes Wolf, verheirathet mit Thomas Borken, Vogt zu Randerath und zu Eschweiler, und das einzige Kind der beiden letztgenannten Anna Borken heirathete den Wilhelm v. Fürdt genannt Brewer.

Nach Inhalt eines in der von der Ketten'schen Sammlung enthaltenen Stammbaumes hatte der sub V. aufgeführte Johann Wolf folgende Kinder:

- 1) Den sub VI genannten Goddart Wolf.
- 2) Eine Tochter, verh. mit Gerhard Bordels.
- 3) Margaretha Wolf, unverheir.
- 4) Maria, heirathete Carl Witz.
- 5) Carl Wolf von der Warden. Von ihm stammte wohl die Maria v. Wolf zu Warden, welche um das Jahr 1640. Wilhelm Hugo v. Frenz heirathete.
- 6) Johannes, Vogt zu Randerath. Er hatte sechs Kinder, nämlich vier Töchter und zwei Söhne, von welchen einer, Carl Wolf, Gerichtschreiber zu Wassenberg war.

Unsere Familien-Notizen erwähnen weder den Johannes Vogt (unter No. 6), noch sonst einen der Geschwister des Goddart Wolf.

---



### XIII. Familie v. Collenbach.

Das Wappen dieser Familie ist ein quadrirtes mit Herzschild und einem unten eingeschobenen Spidel. Das erste und vierte Quartier enthalten einen grünen Baum auf grünem Rasen im silbernen Felde, das zweite und dritte Quartier im goldenen Felde einen rechts bräggehenden blauen, mit drei Kugeln belegten Bach. Das Mittelbild, der Länge nach getheilt, enthält auf der rechten Seite einen silbernen schwarzen Adler im goldenen Felde, auf der linken Seite drei weiß ausgebogene silberne Balken rechts schräg im rothen Felde. In dem Spidel befindet sich ein weiß und roth in die Quere getheiltes Herzschildlein mit drei silbernen Kesselblättern und drei Nägeln wechselweise umgeben. Oben auf dem Schilde drei Helme und auf jedem der beiden Seitenhelme eine Fahne, worauf das Wort „Pax“ in goldenen Buchstaben sich befindet.

Durch Diplom vom 1. November 1771 erhob Kaiser Joseph II. die Brüder Heinrich Gabriel, Franz Rudolph und Peter Ferdinand v. Collenbach in den Reichs-Panner-Freiherrn-Stand. Wie in Diplome bemerkt wird, gehörten diese drei Brüder zu einer angesehenen Familie des Herzogthums Berg.

I. Der zuerst angeführte Heinrich Gabriel v. Collenbach war im Jahre 1736 dem österreichischen Ambassadeur v. Lichtenberg, als derselbe nach Berlin gesendet wurde, als Gesandtschafts-Secretär beigegeben worden. Später war er wirklicher Kaiserl. Königl. Hofrath, geheimer Staats-Official und Schatzmeister des Militärischen Maria-Theresia-Ordens. Er fungirte als Vertreter Oesterreichs bei den Hubertsburger Friedens-Verhandlungen und hatte in Anerkennung der Verdienste, welche er sich bei diesen Verhandlungen erworben, schon vor dem oben erwähnten Diplome ein Freiherrn-Diplom von Maria Theresia erhalten. Auf diese Verdienste deutet auch das Wort „Pax“ auf den Wappen-Fahnen.

Heinrich Gabriel v. Collenbach wird als eifriger Katholik geschildert. Aber seine religiöse Gesinnung hinderte nicht, daß er in hoher Gunst bei dem Minister Grafen Kaunitz stand, und der persönliche Verkehr, welcher zur Zeit, da er als Gesandtschafts-Secretär in Berlin verweilte, zwischen ihm und dem damaligen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich II. von Preußen, stattfand, muß nicht unbedeutend gewesen sein, da im Winter 1762—63, also nach circa 5 Jahren, in einem amtlichen Berichte, welcher sich auf die Einleitung

der Friedensverhandlungen bezog, noch davon die Rede war.\*  
 dem oben erwähnten Freiherrn-Diplome wird ihm vom Kaiser  
 Zeugniß ertheilt, er habe sich „als wirklicher Hofrath bei der  
 Jülich-Königl. Geheimen Staats-Kanzlei dergestalt nützlich und ge-  
 gemacht, daß er zu dem in Sachsen geschlossenen Hubertsburger  
 bevollmächtigt wurde,“ „wobei er“, wie der Kaiser ferner sagt, „in  
 seinen rühmlichen Betrag sich um das heilige Römische Reich  
 unser durchlauchtigstes Erzhaus ausnehmende Verdienste erworben.“

II. Franz Rudolph v. Gollenbach, der zweite der eben-  
 genannten Brüder, war churpfälzischer Geheimer Rath, Syndicus  
 Jülich'schen Mitterschaft, Besizer des Bodenhofes bei Machen und  
 Dahlenbroicher Antheiles der Herrschaft Warden.

III. Peter Ferdinand v. Gollenbach war Jülich-Kölnischer  
 Geheimer Rath und Ober-Appellationsgerichts-Rath, auch Reichs-  
 Fiscal.

A) Kinder des sub I genannten Heinrich Gabriel v. G.

1) Der älteste Sohn war österr. Gesandte bei einem nicht deut-  
 Hofe, wenn wir nicht irren, zu Kopenhagen, und starb unverheirathet.

2) Der zweite Sohn, Megidius, kaiserl. Geheimer Staats-Rath  
 darius, heirathete Cäcilia v. Trendel, Wittve des Johann Herzog  
 v. Lebzelteru. Der Sohn seiner Gattin erster Ehe, von ihm zum Er-  
 eingesetzt, vereinigte den Namen Gollenbach mit dem seinigen und  
 Gründer der Freiherrlichen Familie v. Lebzelteru-Gollenbach.

3) Der dritte Sohn, Johann Gabriel, war Kanzler  
 Ministeriales zu Machen.

\*) Vergl. das neueste Werk über den Hubertsburger Frieden von Arde-  
 v. Peaulieu-Marconnan S. 37. Da ich diesen Schriftsteller hier citire,  
 glaube ich auch nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, daß er  
 Hofrath v. Gollenbach zu großer Ungünstigkeit und der Inconsequenz be-  
 digt. Mich hierüber eingehend zu äußern, ist hier nicht die Stelle und ich  
 mir auch zu einer gründlichen Kritik jenes Tade's die nothigen Quellen  
 will deshalb nur darauf aufmerksam machen, daß Hr. v. Peaulieu-  
 connan nur die Sächsischen und Preussischen Archive durchforcht hat,  
 auf den Hubertsburger Frieden bezüglichen Urkunden, welche sich zu  
 befinden, gar nicht kennt. Sein Urtheil über Gollenbach schöpft er aus  
 Berichten der anderen Gesandten. Aber um aus dem Verfahren eines  
 sandten sich ein Urtheil über dessen Verion bilden zu können, muß man  
 ihm von seiner Regierung gegebenen Anweisungen und seine Correspondenz  
 mit seinen Vorgesetzten kennen. Hr. v. Peaulieu-Marconnan nennt  
 den v. Gollenbach einen „streng gehaltenen“ Beamten. Bevor er ihn der  
 consequenz beschuldigte, hätte er wissen müssen, ob nicht die Weisungen  
 Gollenbach von Wien aus erhielt, sich manchmal einander widerspre-  
 Deshalb Hr. v. Peaulieu-Marconnan es für nothig fand, bei der  
 theilung des v. Gollenbach als Diplomaten den Umstand, daß derselbe  
 großer Verehrer der Jesuiten gewesen, hervorzuheben, sehe ich nicht ein.

4) Die Tochter, Maria Anna, Stiftsdame des adeligen weltlichen Klein-Stiftes zu Bilich bei Bonn, heirathete den Freiherrn Philipp Herbert-Rathkeal, Kaiserl. Inter-Nuntius bei der hohen Pforte.

B) Der einzige Sohn des sub II genannten Franz Rudolph, seiner Ehegattin Maria Theresia Barbara Chorus war Franz Gabriel Cornelius (geb. 1746, gest. 1830), kurpfälzischer Regierungsrath, verh. im Jahre 1764 mit Maria Theresia v. Cloß Streithagen, Tochter von Johann Berthold v. Cloß, kurpfälzischer Hof-Kammer-Rath, Ober-Amtmann zu Winnendahl, und Maria Theresia, geb. Dormans.

Kinder des Franz Gabriel Cornelius waren:

- 1) Rudolph, geb. 1769, gest. 1850.
- 2) Carl, Canonicus des Aachener Münsterstiftes, geb. 1769, † 1846.
- 3) Gabriel Emil (geb. 1773, gest. 1840), Kaiserl. General-Feldschall-Lieutenant, Kammerherr, Ritter des Maria-Theresia-Ordens, Inhaber des R. R. Linien-Infanterie-Regiments No. 22, Indigena in Ungarn, heirathet 1810 mit Juliane Gräfin Keglevich de Buzin, verwittweter Gräfin Erbdödy, Stern-Kreuz-Ordens-Dame.

Tochter dieser Beiden ist Emilie, Stern-Kreuz-Ordens-Dame, verheiratet mit Samuel Grafen Keglevich de Buzin.

4) Anna Brigitte, geb. 1765, gest. 1848, verh. im Jahre 1800 mit Joseph Freiherrn v. Fürth, Rgl. Preuß. Geheimen Regierungsrath, Rath des Kreises Weidenkirchen und Oberst-Lieutenant in der Landwehr.

5) Euphrosyne, geb. 1776, gest. 1830, verheiratet mit Franz Freiherrn v. Fürth zu Neviereu.

6) Franz, geb. 1781, gest. 1861, erster General-Advocat beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln und Geheimer Justizrath, verheiratet mit Edilie v. Thimus. Er hatte eine Tochter, nämlich Bertha, verheiratet mit dem Geheim-Rath Professor Dr. Wucher zu Bonn.

C) Der sub III angeführte Peter Ferdinand hatte drei Kinder, nämlich:

- 1) Ferdinand, Capitular-Chorherr des Cassius-Stiftes zu Bonn.
  - 2) Franz, Kammer-Director zu Düsseldorf, starb daselbst ohne Nachkommen.
  - 3) Eine Tochter, verheiratet mit N. N. v. Pranghe.
-

## XIV. Familie v. Sumpens.

Ich entnehme die nachstehenden Mittheilungen über die Familie Sumpens einem nicht im Buchhandel erschienenen Werke über den Würzburger Adel. Der darin enthaltene Stammbaum der Familie ist mir durch die gütige Vermittelung eines namhaften Geschichtsforschers schriftlich gekommen. Außerdem liegen mir Notizen meines Großvaters Gaspar Joseph Fürst v. Fürth über Familie Sumpens vor.

Das Wappen der Familie befindet sich No. 49 der Wappenrolle.

I. Der älteste Ahnherr der Familie war Johann V., der gegen Ende des 16. Jahrhunderts Scheffen zu Maastricht war. Er war nach einer Angabe mit Maria Kosen, nach anderer Angabe mit Adelheid Cuaden. Er hatte 14 Kinder, wovon 12 in geistliche Orden traten, eine Tochter in Holland verh. war und einer der Söhne, nämlich:

II. Abbas Wolter V. in österreichischen Militärdienst trat. Er war Capitain im Guirassir-Regiment de Groete. Später kommandirte er ein Regiment Landsknechte unter Johann v. Werdt, fiel in der Schlacht von Nördlingen im Jahre 1634. Er war verheirathet gewesen mit Maria Knoubben, Tochter von Matthias Knoubben, Schultheis zu Alt-Falkenburg und Adelheid Niedermublers und hatte folgende Kinder:

- 1) Johann V. (siehe unten sub III).
- 2) Adelaide, geb. und getauft zu Alt-Falkenburg am 24. Februar 1621, starb unverheirathet.
- 3) Adelaide, geb. und get. zu Alt-Falkenburg, starb 13. April 1624
- 4) Matthias, dessen Nachkommen als die jüngere Linie sub B aufgeführt sind.

### A. Ältere Linie, Johannes Sumpens, Sohn des Abbas Wolter und der Maria Knoubben, II. 1) und seine Nachkommen.

III. Johann Sumpens (II. 1), der Rechte Vicentiat, Herr im Lande Falkenburg, nach anderer Angabe Schultheiß zu Alt-Falkenburg, starb zu Alt-Falkenburg den 27. December 1665, war verheirathet gewesen mit Helene Mardts (welche am 28. Oct. 1679 zu Alt-Falkenburg starb).<sup>\*</sup> Kinder dieser beiden Eheleute waren:

\* Helene Mardts hatte eine Schwester Maria, Ehefrau des Johann Heinrich v. Sumpens genannt Mulirohe welche am 10. Juli 1671 starb und ihrem Testamente gemäß von den Kindern ihrer Ehe beerbt wurde und einen Bruder Heinrich Mardts, Canonicus zu B. Wertensteinen.

1) Maria, geb. 20. März 1644, verheirathet mit Johann Belsert, Schultheiß zu Wylre, Vogt der Grundbank Wylre, Postmeister zu Aachen. Von ihm stammt die Familie v. Belsert-Berensberg.

2) Daniel (siehe unten sub IV).

3) Johann Walter, Stammvater des zu Hoensbroeck wohnenden Zweiges der Familie Limpens.

4) Keiner, Obristlieutenant im Dienste des Fürstbischofs von Lüttich, starb zu Lüttich am 23. November 1693, war verheir. gewesen mit Maria Catharina Heymbach.

IV. Daniel v. L. (oben sub III. 2), geb. zu Alt-Falkenburg den 10. Januar 1647, Meyer und Lehnstatthalter zu Herzogenrath, General-Empfänger zu Herzogenrath und Schultheiß zu Alsdorf, Sempelveld und des Landes Ter-Heyden, starb zu Sempelveld den 27. April 1719, war verheirathet gewesen in erster Ehe mit der am 10. August 1684 zu Aachen verstorbenen Petronella Roy, Tochter von Anton Roy, Lehnstatthalter zu Herzogenrath und Sophia Heunez. Die zweite Gattin des Daniel v. L. war Maria Sibylla Margaretha v. Weidenfeld, Tochter des Christian v. W. und der Catharina Kronenberg. Aus der ersten Ehe waren geboren:

1) Carl Caspar Ludwig (siehe unten sub V).

2) Johann Anton, geb. zu Sempelveld am 22. Januar 1675, Jesuit und einer der Fortsetzer der Acta Sanctorum von Bollandus.

3) Arnold Walter, geb. auf dem Schlosse Bongart zu Sempelveld am 21. October 1676, angeblich verheirathet mit Helene Belsert, kinderlos.

4) Peter Norbert, geb. im Schlosse Bongart den 26. September 1678, gest. im Jahre 1699.

5) Maria Catharina, geb. den 13. October 1680.

6) Heinrich Ferdinand, geb. den 8. October 1682, trat zu Trier in das Noviziat des Jesuitenordens am 13. Juni 1700, wurde Professor der Philosophie daselbst, später Rector der Jesuiten-Collegien zuerst zu Nuits, dann zu Coblenz, später zu Münster und zuletzt zu Köln. Er wurde Provinzial seines Ordens in der Provinz Niederrhein und endlich Director des adeligen Seminars zu Trier, wo er am 13. Dezember 1745 starb.

Aus der zweiten Ehe des Daniel v. Limpens waren geboren:

7) Johann Peter Nicolaus, geb. den 1687, gest. 9. März 1699.

8) Carl Lothar, von welchem die Limpens zu Doenrath stammen siehe unten.

9) Johann Jacob, geb. den 28. Februar 1692.

V. Carl Caspar Ludwig v. L. (siehe oben IV. 1) geb. auf Schloß Bongart zu Sempelveld und getauft am 16. Juni 1673, Lehnstatthalter zu Herzogenrath, conseiller fiscal am Tribunal souverain de Limbourg, zuletzt Rath am conseil souverain de Brabant. Er starb zu Brüssel 1723, war verheir. gewesen mit Anna Odilia v. Klop, Tochter des Mathias v. K., Besitzer von Streithagen im

Vande Falkenburg. Diese beiden Eheleute hinterließen nach Inhalt des erwähnten Stammbaumes, mit welchem die Notizen meines Großvaters nicht übereinstimmen, folgende Kinder:

- 1) Arnold Walter Joseph v. L., wovon unten.
- 2) Goswin Joseph, geb. zu Brüssel und getauft daselbst in St. Gudula am 21. August 1717, starb dort am 10. September 1720.
- 3) Angelica Maria Josepha, geb. zu Brüssel, dort getauft St. Catharina den 25. August 1718, gest. zu Brüssel den 28. Dezember 1718.
- 4) Theresia Maria Josepha, Zwillingsschwester der vorgenannten, gest. zu Brüssel den 5. September 1718.
- 5) Johanna Maria, geb. zu Brüssel und getauft in St. Catha den 5. October 1719.
- 6) Johann Hieronymus Angelus, geb. zu Brüssel und getauft in der St. Catharinenkirche am 12. März 1722, der Rechte Licentiat am 20. August 1743, Advocat am conseil souverain de Brabant, pensionnair der Stände von Limburg<sup>1)</sup> durch Wahl vom 12. Sept. 1754, gest. zu Brüssel den 7. Mai 1796. Er war verheir. am 3. Oct. 1750 mit der am 1796 verst. Isabella Norbertina Alexis Jose van der Laen<sup>2)</sup>, dame de Melin et de Bisecq, Tochter von Phi Jacob van der L., chevalier seigneur de Melin et de Bisecq und Anna Franziska Josepha v. Aerdenbodeghem. Kinder dieser beiden Eheleute waren:

- a. Johanna Maria Robertine, geb. zu Brüssel und getauft in St. Gudulakirche am 14. Dezember 1751, gest. zu Brüssel am 6. Dec. 1837, verheirathet den 2. September 1772 mit Johann Joseph v. Robiano, seigneur de Beyssem, Bueken et Ament, conseiller receveur général des Etats de Brabant au quartier d'Anvers (gest. zu Antwerpen den 27. Dezember 1785).
- b. Franziska Rainera Josepha, geb. zu Brüssel und get. den 7. Dec. 1753 in der St. Gudulakirche, gest. daselbst den 17. Januar 1834.

In den Notizen meines Großvaters, der an die Erben des zu nennenden Caspar Aloisius v. L., Scheffen zu Nachen, hohe Zahlung leistete und daher ermittelt haben mußte, wer die Schwister und Geschwisterkinder desselben waren, werden nachbenannte Kinder des Carl Ludwig v. L. und der Maria Edilia I aufgeführt:

- 1) Daniel L., verh. mit N. Dormanns, ohne Nachkommen
- 2) Mathias L., auch ohne Nachkommen gestorben.
- 3) Walter Joseph L., von welchem mein Großvater Nichts berichtet was mit dem unten sub VI Gesagten in Widerspruch stände.
- 4) Gerhard L., ohne Nachkommen gestorben.

<sup>1)</sup> Die Stände von Limburg hatten einen besoldeten Agenten in Brüssel, der für sie die Verhandlungen mit der Regierung führte. Dieser Agent hieß conseiller pensionnair.

<sup>2)</sup> Sie unterzeichnet die unten erwähnte Quittung: Elisabeth de pens. n<sup>o</sup>e van der Laen. Mein Großvater nennt sie aber ebenfalls Sie

5) Caspar Aloysius v. L., Scheffen zu Aachen, verheirathet in erster mit Elisabeth v. Nonneur, in zweiter Ehe mit Theresia v. Fürth. In die Ehe wider den Willen ihres Vaters geschlossen hatte. Aus welchem Grunde letzterer seine Zustimmung dazu verweigerte, ist unbekannt, obgleich eine weitläufige Beschwerbeschrift, welche v. L. dem Scheffenmeister wegen der verweigerten Einwilligung eingereicht hatte, noch vorliegt. Nach geschlossener Ehe entstand ein lang dauernder Proceß des v. L. gegen Franz v. Fürth über, ob ein Vater auch derjenigen Tochter, welche wider seinen Willen eine Ehe eingegangen, eine Dotation schulde. Beide Ehen waren kinderlos. Theresia v. Fürth starb im ersten Wochenbette nach der Geburt eines todtten Kindes. Die Söhne des Franz v. Fürth aber schlossen mit ihrem Schwager, mit welchem sie in gutem Einvernehmen gestanden zu haben scheinen, einen Vertrag, in welchem sie ihm eine nach dem Tode ihres Vaters zu zahlende Summe versprochen. Diese Summe wurde, da Caspar Aloys v. Limpens die Fälligkeit seiner desfallsigen Forderung nicht erlebte, an dessen Erben im Jahre 1734 bezahlt. Die Quittung haben unterzeichnet Elisabeth de Limpens née de Laen, R. M. de Limpens, M. J. de Limpens, le comte de Robiano, la comtesse de Robiano née de Limpens, G. J. de Limpens, A. C. de Limpens, ein de Limpens, dessen Vorname durch undeutlich geschriebene Anfangsbuchstaben bezeichnet ist.<sup>1)</sup>

6) Barbara L., Coelestinerin.

7) Helene L., Coelestinerin.<sup>2)</sup>

8) Angelus L., verheirathet mit Isabella van der Laen.

VI. Arnold Walter Joseph v. L., geb. im Hause Streitgen 1708, Licentiat der Rechte, conseiller pensionnaire der Limburger Lande zu Brüssel durch Wahl vom 24. October 1734, Rath im conseil souverain de Brabant, ernannt durch Patent vom 23. September 1737 (hist. du conseil de Brabant S. 380) conseiller fiscal im Jahre 1745, Rath am conseil privé des Pays-bas durch Patent vom 10. October 1750. Er starb zu Brüssel den 14. October 1757 und wurde begraben in der St. Gudulakirche neben seinem Vater. Er war verheirathet gewesen mit Constantia Alexandrine Philippine van Velde (gest. den 5. Dez. 1774), Tochter des Melchior Joseph van Velde<sup>3)</sup>, seigneur de Melroy, conseiller receveur-général des Etats de Brabant au quartier de Bruxelles, und der Carolina Isabella v. Villegas. Aus dieser Ehe sind geboren:

1) Maria Josepha Carolina (geb. zu Brüssel 1733, † das. 1806).

<sup>1)</sup> Die Quittung ist auch von Personen, welche nur Nießbrauch an dem Erbe hatten, unterschrieben

<sup>2)</sup> Vielleicht hat mein Großvater von den unter 6 und 7 angegebenen die Ordensnamen als Vornamen aufgeschrieben.

<sup>3)</sup> Die Familie v. Velde, angeblich eine alte adeliche Familie aus Brabant, erhielt das Ritterdiplom im Jahre 1668 und das Freiherrndiplom im December 1751.

2) Regina Maria Josepha (auch entweder Isabella oder Fer-  
nande), geb. zu Brüssel 1731, gest. zu Antwerpen am 24. November 18  
verheirathet in Brüssel im Jahre 1777 mit Johann Baptist Angel  
Alexander Constantin della Faille, seigneur de Woerloos.

3) Melchior Joseph Gislen, geb. zu Brüssel 1737, gest. da. 17

4) Caspar Joseph Gislen Guido, worüber unten.

5) Angelus Carl, geb. zu Brüssel 1743, der Rechte Licentiat, au-  
teur de la Chambre des comptes, conseiller au conseil des domaines  
finances durch Patent vom 30. Juni 1773, conseiller au conseil royal  
gouvernement des Pays-bas im Jahre 1787, endlich conseiller d'Etat.  
emigrierte im Jahre 1794 nach Wien, wo er Director des zur Liquidat  
der finanziellen Angelegenheiten der Niederlande eingesetzten Commission  
und im Anfange dieses Jahrhunderts starb. Er war verheirathet im Ja  
1773 mit Wilhelmine Philippine Rapedius v. Berg. Aus dieser  
wurde geboren zu Brüssel im October 1786 Cäcilia Bibiana  
hanna Angelika.

VII. Caspar Joseph Gislen Guido v. Limpens, geb.  
Brüssel im August 1739, der Rechte Licent. zu Loewen den 7. M  
1759, Schessen zu Brüssel im März 1765. Er wurde im Jahre 17  
zum conseiller und procureur général am conseil souverain de Braba  
ernannt. Im Jahre 1777 wurde er Rath beim conseil privé d  
Pays-bas und im Jahre 1787 beim conseil royal du gouverneme  
des Pays-bas. Endlich wurde er im Jahre 1794 zum Kanzler v  
Brabant ernannt. Während der französischen Occupation von 17  
bis 1814 hielt er sich fern vom öffentlichen Leben, aber bei der E  
richtung des Königreiches der Niederlande wurde er zum Staatsrat  
und Ritter des Ordens des belgischen Löwen ernannt und starb  
Brüssel am 21. November 1822. Er war verheirathet gewesen mi  
Maria Theresia Josepha Lambillot. Aus dieser Ehe war ein  
Tochter, Maria Theresia Constantia Gislene, geb. zu Brüssel  
im Januar 1772 und gest. den 1. Mai 1799, verheirathet im Jahr  
1794 mit Florimund Joseph Aloys Ignaz Graf v. Fiquel  
mont (der zu Haag den 18. April 1838 starb, nachdem er in zweit  
Ehe mit Maria Catharine Caroline Freiin v. Boer von  
verheirathet gewesen).

#### Die Limpens zu Doenraedt.

V. Der oben sub IV. 8) genannte Carl Lothar v. L. w  
geb. im Hause Bengart zu Simpelveldt den 16. October 1689, Me  
des Landes Herzogenrath, Schultheiß zu Simpelveldt und Alde  
Er starb im April 1744 zu Doenraedt. Er war verheirathet gew  
mit Catharina Agnes v. Gschweiler, Erbin von Doenraedt, ge  
zu Cirsbeek im Februar 1769, Tochter des Johann Christia  
v. Gschweiler, Eigenthümer von Doenraedt und Bürgermeister



stadt Sittard, und der Maria Catharina Crouwels. Aus dieser Ehe waren entsprossen:

- 1) Johann Christian Daniel, worüber unten sub VI.
- 2) Maria Helena, starb unverheirathet.
- 3) Maria Catharina, Ehegattin des Walram v. Limpens, Sohn von Wilhelm v. L. und Elisabeth Tripels. Kinder dieser beiden Leute waren:

- a. Johann Ferdinand Anton, Droffard in Amstenraedt und Ubach. Er war bekannt durch die Strenge, womit er gegen die Räuberbande der Podreiter verfuhr und wurde angeblich durch einen vergifteten Brief, welchen ihm die Anhänger dieser Räuberbande zusandten, um's Leben gebracht. Wenige Stunden nach Empfang des Briefes starb er im Dezember 1786 zu Doenraedt, nachdem er im September desselben Jahres geheir. hatte die Sophia Louise Josepha Ernst, Tochter des Johann Joseph Franz Ernst, Scheffen der haute cour des Herzogthums Limburg.
- b. Maria Elisabeth, geb. zu Dirzbeed 1752, Ehegattin von N. de Danner, Gerichtschreiber zu Kertraede.
- c. Maria Catharina Agnes, verh. mit Mathias Hautvart.
- d. Carl Lothar, starb als Knabe.
- e. Franz Wilhelm Jacob, geb. zu Dirzbeed im Jahre 1758, Officier im französischen Regiment de la Marck.

4) Maria Anna, geb. 1729, Coelestinerin zu Aöln.

5) Arnold Hyacinth Walter, Herr von Chevemont, geb. 1731, Droffard, Lehnstatthalter und Meier in Herzogenrath, starb zu Chevemont am 7. Juli 1808. Er hatte im Jahre 1771 geheirathet die Johanna Maria Helena v. Limpens, Tochter des Johann Daniel v. L. und der Johanna Maria Ida Labeen, gen. von Lambermont.

6) Franz Wilhelm, welcher in österreichische Militairdienste eintrat, nach Oesterreich heirathete und dort Nachkommen hinterließ. Die von ihm abstammende österreichische Linie der Familie existirt noch.

7) Johann Wilhelm Joseph, Herr von Doenraedt, geb. im Jahre 1736, Meier, Droffard und Lehnstatthalter im Lande Herzogenrath, starb zu Doenraedt am 30. April 1785. Er war wie sein obengenannter Neffe ausgezeichnet durch den Eifer, womit er für die Ausrottung der Räuberbande der Podreiter thätig war. Man nimmt an, daß mehrere hundert Mitglieder der Bande auf seine Veranlassung verhaftet worden sind.

8) Maria Johanna Wilhelmina, geb. 1733 und gest. 1737.

VI. Johann Christian Daniel v. L., Herr von Doenraedt, geb. im Hause Bongart im Jahre 1723, Meier im Lande Herzogenrath, Richter zu Thorn, gest. zu Essen 1764. Seine Gattin war Maria Theresia v. Picard, Tochter des churpfälzischen Geheimrathes N. v. Picard und der Maria Susanna Sanders. Aus dieser Ehe waren geboren:

1) Franz Christian Joseph Johann Jakob, worüber unten.

2) Maria Christina Theresia, geb. zu Essen 1763 u  
 heirathet gestorben.

VII. Der oben genannte Franz Christian Joh  
 hann Jakob v. L., Eigenthümer von Doentraedt, geb. zu G  
 Bürgermeister von Dirsbeed, gest. auf dem Schlosse Doentra  
 verh. in erster Ehe mit Maria Magdalena Helena I  
 Tochter von Johann Ludwig Dortans, Beamten zu Br  
 Roermond und von Maria Elisabeth Catharina Fran  
 in zweiter Ehe mit Maria Margaretha Engelen (ge  
 Aus der ersten Ehe war geb. im September 1793 ein Sohn,

VIII Johann Ludwig Christian v. L., Bürger  
 Dirsbeed und später Friedensrichter zu Sittard, starb auf der  
 Doentraedt am 22. April 1876, hatte im Jahre 1833 zu  
 bei Aachen geh. die Catharina Josephina Sophia v.  
 Tochter des Cornelius v. G., gewesenen Bürgermeisters  
 und der Auguste v. Heinsberg. Aus dieser Ehe sind ge

1) Josephine, geb. im Hause Doentraedt 1834.

2) Franziska Barbara Hubertine Lydia, geb. da

3) Carl Cornelius Ludwig Christian, geb. zu Do  
 23. März 1837.

4) Johann Hermann Joseph Ernst Hubert Laz  
 im Dezember 1839, zur Zeit Friedensrichter.

#### Linie zu Doensbroek.

IV. Der oben unter III. 3) genannte Johann W  
 Limpens war Schultheiß zu Alt-Fallenburg und verheir  
 Elisabeth Heyndal, mit welcher er fünf Kinder hatte:

1) Johann Gerard. Siehe unter V.

2) Johann Wilhelm, Schultheiß zu Terblot, unverheir

3) Drei Töchter, von welchen nur eine verheiratet wa  
 Maria Anna, Ehefrau des Caspar Labeen gen. v. Lam  
 Sie starb 1761

V. Der unter IV. 1) genannte Johann Gerard v.  
 war Schultheiß zu Alsdorf und Strucht, Gerichtschreiber a  
 Gerichtshofe von Herzogenrath und Nuth, verheiratet m  
 Agnes Weustenradt. Von seinen vier Kindern starb  
 früher Jugend, die anderen waren:

1) Johann Daniel, wovon unten.

2) Johann Walter, geb. 1707 zu Doensbroed, Schulthei  
 thals, starb 1791 zu Mairicht unverheiratet.

3) Franz Nicol<sub>2</sub> us, Pfarrer zu Pulré, starb 1761.

VI. Der sub V. 1) genannte Johann Daniel, geb. 1710 gest. zu Sittard 1786, war Gerichtschreiber des Marquisates Hoesbroeck, verheirathet mit Johanne Marie Labeen genannt Lamberront. Beide Eheleute hatten folgende Kinder:

1) Johann Caspar Servatius, geb. zu Hoesbroeck, Droste zu Elen, der Grafschaft Neckheim und Baronie Porsheim, später Richter tribunal criminel zu Maastricht, dann Rath am Appellationshofe zu h, starb zu Maastricht 1817, war verheirathet gewesen mit Maria a Sigismunde v. Ferrier. Kinder aus dieser Ehe:

Johann Nep. Jakob Daniel, geb. 1766, gest. zu Maastricht 1804.  
Leonard Bernard Maria Max Joseph, geb. 1775, gest. 1847, Mitglied der Limburger Provinzial-Stände.

2) Angelus Walter Jos., geb. zu Hoesbroeck 1736, starb unverheir.

3) Franz Nicolaus Augustin, geb. zu Hoesbroeck 1736, Geist-, starb zu Muth im Februar 1811.

4) Carl Lothar. Siehe unten.

5) Johanne Marie Helene, geb. zu Hoesbroeck 1740, verheirathet mit Arnold Hyacinth Walter v. Limpens, Eigenthümer von emont vide oben unter den Limpens der Linie zu Doentraeth (V. 5).

6) Marie Luitgarde Theresia, geb. und gest. 1745.

V. Der oben sub IV. 4) genannte Carl Lothar v. L., geb. Hoesbroeck 1738, Schultheiß zu Alt-Falkenburg, Droste des Marquises Hoesbroeck, war auch sehr thätig für die Ausrottung der Verbände der Bedreiter, 1790 stand er an der Spitze der Freiwilligen Landes Falkenburg, welche die eingefallenen Brabanter Patrioten antrieben und erhielt vom Kaiser die große goldene Medaille, welche er den ihm treu gekliebener Limburgern verlieh. Später wurde Schultheiß der Stadt und des Quartiers von Herenthaels, starb zu Elen am 9. August 1830. Seine Gattin war gewesen Maria Anna de la Croix, Tochter von Friedrich Hubert de la Croix Maria Sophie Merkenich. Die Kinder des Carl Lothar Limpens waren:

1) Maria Anna Sophie, geb. 1778 zu Hoesbroeck, gestorben zu Elen 1865.

2) Friedrich Max Hubert, geb. 1780, gest. 1781.

3) Johanne Maria Genovefa Sophia, geb. und gest. 1782.

4) Maria Catharina Isabella Clara, starb unverheirathet zu Elen 1802.

5) Franz Nicolaus Joseph, geb. zu Alt-Falkenburg 1785, starb unverheirathet.

6) Max Heinrich Walter Joseph, geb. zu Alt-Falkenburg 1787, starb 1814, unverheirathet.

7) Anna Catharine, geb. im Hause Doentraeth 1789, verheirathet mit Franz Berellen.

8) Johann Joseph Christian, worüber unten.

9) Carl, geb. zu Herenthaels 1793, Mitglied der Limburger Fstände, Advocat, später Friedensrichter des Canton Heerlen, starb in rathet zu Klimmen 1866.

VIII. Johann Joseph Christian v. L. (VII. 8), Doenrath 1791, Bürgermeister von Herenthaels 1848, Ritter Leopolds-Ordens, verheirathet mit Maria Rosa Guskens, vier Kinder, worunter Maria Anna Amalia, geb. 1816, G des Eduard Walravens, und Carl Lothar v. Limpens 1814, Friedensrichter zu Herenthaels.

#### B. Jüngere Linie der Familie Limpens.

Mathias v. Limpens, Sohn des Abbas Walter L. 1 Maria Anubben (II. 4), heirathete die Judith Wing mit welcher er zehn Söhne und zwei Töchter hatte, welche mit nahme der nachbenannten drei Söhne alle sehr jung starben.

1) Walter (siehe unten sub IV).

2) Johann.

3) Wilhelm Ludwig, verheirathet mit Helene Neumer. dieser Ehe waren geboren vier Töchter, nämlich Judith, Margareta Maria und Elisabeth, und ein Sohn Mathias.

IV. Der sub III. 1) genannte Walter v. L. heirathete sabeth Kerkerdere von Melbeck. Aus dieser Ehe waren anderen Kindern entsprossen:

1) Mathias Walter.

2) Johann Wilhelm, geb. zu Melbeck 1709, Jesuit, Director Collegium zu Maastricht und Provinzial seines Ordens in der Niederrhein.

3) Anna Elisabeth, verheir. mit Johann Peter Men

4) Maria Elisabeth.

---

## Familie v. Pelfer (v. Pelfer-Berensberg).

Machener Familie v. Pelfer steht mit der Kölner Patricierleichen Namens, mit der sie in neueren genealogischen Werken wird, in keiner Beziehung. Die Kölner Familie v. Pelfer ihrem Wappen ein rechtspringendes Schaf. Oben aus dem Helmes dasselbe wachsend. Die Machener Familie aber einige Wappen, welches in Freiherrn v. Ledebur's Adelsz v. Pelfer'sches Familien-Wappen beschrieben ist, nämlich ein grüner Herzschild, belegt mit einem schrägrechten Herzen und drei grünen, rundlichen, fast niereenförmigen Blättern. Letztgedachte Familie war ursprünglich in den spanischen anässig. Dort hatte der im Jahre 1664 geborene Albert Pelfer im Jahre 1703, also während des Successions-Königlich Spanisches diploma nobilitatis erhalten.

28. October 1766 ertheilte der Kaiser dem Johann v. Pelfer den Reichsadel. In dem Diplom wird ausgemerkt, es sei vorgetragen worden, daß die Familie v. Pelfer alten Zeiten adelich gewesen und daß das Diplom nur nachher ertheilt worden sei, um den Nachkommen einen sicheren Beweis des Adels zu erlassen zu können.

Johann Pelfer (geb. 1609, gest. 19. März 1676), Artillerie-Major zu Machen und Postmeister, heirathete die Marie Jacobe aus Waseid (geb. 1605, gest. 5. September 1681). Sohn war Johann P. (geb. 1634, gest. 11. Juni 1688), Postmeister zu Wylter, Bezt der Grundbauk Wylten, Postmeister zu Wylter, heirathete am 22. Februar 1661 mit Marie Limpens.

Der beiden letztgenannten war der oben erwähnte Jakob v. Pelfer. Er heir. Eleonore v. Freins-Nordstrand, Tochter von Johann Daniel v. Freins-Nordstrand, adeligen Geheim-Rath und Groß-Müthenmeisters von Holstein-Gottorp (gest. 1682) und Catharina Dorothea v. Nverjen. Er wurde im Jahre 1661 in Machen zum Mitgliede des Schöffenstuhles erwählt. Er starb am 17. April 1731.

Sein Sohn Johann Friedrich heirathete im Jahre 1737 Maria Thimus, durch welche das Rittergut Alt-Fallenburg zu Machen zugebracht wurde. Er erwarb durch Kauf Schloß Berensberg und führte seitdem den Namen v. Pelfer-Berensberg.

## I. Seine Kinder waren:

1) Anna Maria Theresia, geb. 1738, heir. Antoine Adolphe de Seiglières Marquis de Feuquières. Sie wurde unter Kobenzler Herrschaft quillotirt.

2) Maria Helena Bernardine Felicitas, geb. 26. März 1740 war Ehegattin des Lipmann Casimir Grafen v. Trautenberg, k. Bayerischen Kammerers und Obersten (gest. 1810 am Neujahrstage).

3) Leonhard Friedrich Joseph, vide II.

4) Heinrich Friedrich Joseph, geb. am 17. Juni 1742, in früh Jugend gestorben und begraben in der Augustiner-Kirche zu Aachen.

5) Hedwig Bernardine Josephe, geb. 1743, Ehegattin des Freiherrn Johann Caspar Joseph Jacob v. Fürth, Churpfalz-Bayerische Hof-Truchessen und Oberst-Lieutenant.

6) Clara Maria Gertrud Ludovica, geb. am 29. Decemb. 1744, verheirathet mit Joseph Freiherrn v. Meibelt, churpfälz. k. adeligen Regierungsrath, Truchseß und Ober-Amtmann zu Merxheim. Der einzige Sohn dieser Beiden war österreichischer Officier, fiel auf der Schlachtfelde im Kriege gegen die Franzosen, unverheirathet.

7) Hedwig Maria Franziska Felicitas, geb. 17. Febr. 1745 (Geistliche in der Congregation de notre Dame zu Bonn, starb 26. Juni 1810).

8) Adolph Franz Wilhelm, geb. am 26. Mai 1747 und

9) Maria Theresia, geb. 1748. Die beiden Letzteren starben in früher Jugend.

II. Leonhard Friedrich Joseph v. Besser-Berensberg, geb. 1740, gest. 1832, war Scheffen zu Aachen und Besitzer des Edelns Alt-Falkenburg, heirathete am 3. Juli 1772 Maria Franziska v. Lommessen. Deren Kinder waren:

1) Friedrich Franz Joseph, geb. am 24. September 1773, als Officier im englischen Dienste, starb unverheirathet.

2) Helene Auguste, geb. am 12. November 1774, beirathete Peter Joseph Freiherrn v. Lommessen, Besitzer des Rittergutes Streibogen.

3) Felicitas, geb. am 2. Mai 1776, starb unverheirathet.

4) Anton, geboren am 12. Februar 1778, war verheirathet mit Antonie Freiin v. Fürth.

5) Therese, geb. den 3. September 1780, starb unverheirathet.

6) Carl, geb. am 27. Juni 1782, jung gestorben.

7) Bernardine, geb. am 27. Mai 1786, unverheir. gestorben.

8) Johann Max Anton Joseph, geb. am 26. Febr. 1791, am 9. August 1834, war verheirathet mit Hubertine Henriette Caroline Theodore v. Lezard.

## XVI. Düssel (von Düssel).

Das Wappen dieser Familie enthält in goldenem Felde einen Querbalken, oberhalb desselben zwei Kleeblätter, unten ein Kleeblatt. Die Flügel auf dem Helme golden, mit einem blauen Balken horizontal belegt. Zwischen den Flügen über dem Helme ein Kleeblatt.

I. Johann Düssel, Dr. jur., verheirathet mit Christine Ietharz, hatte nach Fahne's Angabe einen Sohn, nämlich:

II. Peter Düssel, Rathsherr zu Wipperfürth, verheirathet im Jahre 1589 mit Maria Weierstraß, in zweiter Ehe 1601 mit Veronica Ley. Kinder des Peter Düssel waren:

a. Aus erster Ehe:

1) Thomas, Churpfalz-Neuburg. Geh.-Rath, Kammer-Director, gest. 57 den 14. März), war verheirathet mit Catharina Wolffrath, Tochter von Michael W. und Adele v. Loen. Aus dieser Ehe stammte Catharine, verh. 1647 mit Daniel Heufft, Köln. Rathsherrn († 1670).

2) Gottfried D., verheirathet mit Catharine Langenberg. Aus dieser Ehe waren Catharine, verheirath. mit Johann Flach, Hofrichter Wipperfürth und Melchior D., Canonicus zu St. Aposteln in Köln.

b. Aus der zweiten Ehe:

3) Arnold D., Fürstlich-Jülich'scher Landschreiber, Vogt zu Brüggen. Ritter zu Jülich, Miteigenthümer des Rittergutes Linzenich<sup>1)</sup>, verheirathet mit Agnes, Tochter des Wilhelm v. Fürdt genannt Brewer und der Anna Borden.

4) Paul D., Canonicus zu Heinsberg 1640.

5) Christine, verheirathet mit Peter Quentel.

6) Johann D., Vicar zu Aachen.

7) Catharine, Geistliche zu Neuß.

8) Margarethe, verheirathet mit Heinrich Herwegh.

9) Hermann, Kreuzbruder zu Schwarzbach.

10) Peter Martin, starb unverheirathet.

III Kinder der sub II. 3) genannten Eheleute Arnold Düssel und der Agnes v. Fürdt:

1) Bernhard Franz Düssel, Jesuit (gest. 1693).

2) Johann Wilhelm, Scheffen des Gerichts zu Jülich, Herr von Linzenich (gest. 1683), verheir. mit Maria Margaretha Becquerer.

3) Maria, starb 1650, unverheirathet.

4) Johann Wilhelm, gest. 1634, als Kind.

5) Anna Veronica, gest. 1649, als Kind.

1) Am 1. Dezember 1646 kauften die Eheleute Thomas Düssel und Catharine Wolffraedt, sodann Johann Düssel, Peter Quentel und seine Gattin Christine Düssel, Arnold Düssel und seine Gattin Agnes Fürdt vom Grafenolph v. Schwarzenberg das Gut Linzenich.

6) Peter Düssel, Dr. iur., Jülich'scher Landschreiber, heir Catharine Buschmann. Aus dieser Ehe ein Sohn, Peter Arder als Kind starb.

IV. Die Kinder des Johann Wilhelm Düssel (III. 2) u

1) Maria Catharine Agnes D., verh. mit Caspar Cair Churpfälzischem Geheimen Rath.

2) Adolph Arnold von Düssel, Schenken des Königl. Stud. Nachen, starb am 30. März 1755. (Siehe unter V).

3) Peter Düssel.

4) Johann Peter, Canonicus zu St. Aposteln in Köln.

5) Franz Bernard Düssel.

6) Johann Gottfried Düssel, Postmeister zu Dsnabrück, mit N. N. Hallberg. Aus dieser Ehe eine Tochter und ein Sohn auch Postmeister zu Dsnabrück war.

7) Maria Theresia Helene Düssel.

V. Nachkommen des Adolph Arnold v. Düssel, Ed zu Nachen. Derselbe war verheirathet in erster Ehe mit M. Elisabeth Luoveau (gest. 5. Juli 1719). Aus dieser Ehe ein Sohn, Johann Joseph v. Düssel (geb. am 6. März 1715, am 31. Januar 1762, nachdem er verheirathet gewesen mit M. Theresia v. Soust) und b) eine Tochter Maria Catharina Theresia D., (geb. 14. Juli 1718, gest. 28. Mai 1721). Aus zweiten Ehe des Adolph Arnold von Düssel mit Maria Carolina Laufenberg aus Köln (geb. 13. April 1698) waren entv

1) Maria Sibilla von Düssel (gest. 3. September 1721.

2) Nicolaus Wilhelm, geb. 29. März 1721, gest. 19. April

3) Maria Sibilla Josepha v. D., geb. 3. Juni 1722, 19. April 1734.

4) Friedrich Wilhelm, geb. 21. Juli 1723, gest. im selben J

5) Stephan Laurenz Urban Leopold v. D. (geb. 7. Sept. 1724), kaiserl. und Apoll. Notar, verheir. mit Maria Clara v. berg aus St. Corneli Münster (geb. den 5. März 1732).

6) Maria Theresia Adolphine v. D., geb. 26. Dezember gest. 18. Januar 1726.

7) Franz Wilhelm v. D., geb. 26. Dezember 1726, starb 29. desselben Jahres.

8) Theodor Heinrich v. D., geb. den 12. Juli 1726, starb 4. Dezember desselben Jahres.

9) Maria Sophia Franziska v. D., geb. den 14. April

10) Hermannus Albertus Gabriel v. D., geb. 1. Sept. Er wird im Oktober 1772 aufgeführt als abens in kaiserl. Dienste.

11) Franz Gabriel v. D., geb. 23. Okt. 1732, gest. 6. Jan.

12) Maria Elisabeth v. D., geb. 23. Dezember 1733

13) Aldegundis v. D., geb. 26. August 1735.

14) Johannes Josephus Kaverius v. D., geb. 25. April starb am 9. Februar 1740.



15) Maria Catharina Adolphine v. D., geb. 30. Oct. 1738.

16) Maria Clara Elisabeth v. D., geb. 20. Mai 1741.

VI. Kinder des Steph. Laur. Urban Leopold v. D., (V. 4):

1) Anna Maria Josephine v. D., geb. 18. März 1763, gest. 23. Mai desselben Jahres.

2) Johann Jakob Joseph Anton, geb. 29. Juni 1764.

3) Peter Joseph Benedikt Adolph v. D., geb. 21. März 1768, gest. 1. September 1770.

Meine obigen Angaben über die Nachkommen des Johann Wilhelm v. Düffel stimmen wörtlich überein mit den im Originale mir vorliegenden Mittheilungen des Notars Stephan Laurenz Urban Leopold v. Düffel, welche mein Groß-Onkel Carl v. Fürth im 8ber 1772 von demselben erhalten hat. Fahne bezeichnet den Johann Gottfried v. Düffel (IV. 6) als jülich'schen Landschreiber und Hofrath. Vermuthlich hatte Johann Gottfried diese Qualität, bevor er die Stelle in Osnabrück erhielt. Nach Annahme des von der Ketten hießen die Eltern des oben sub II aufgeführten Peter Düffel nicht wie Fahne angibt, sondern Arnold Düffel und Gertrud Holterhovens. Nach den Mittheilungen des Herrn v. Lidtman<sup>1)</sup>, welchem ich auch die Namen der Geschwister des sub II. 3) aufgeführten Arnold Düffel verdanke, war der sub V. 6) aufgeführte Johann Gottfried Düffel verh. mit Agnes Elisabeth v. Hallberg und hatte folgende Kinder:

1) Johann Gottfried Franz Joseph, der als Kind starb.

2) Joseph Tilman Anton v. Düffel, geb. 26. April 1719.

3) Maria Sibilla Adelheid, geb. den 27. Dezember 1720.

4) Maria Catharine Gertrud, Zwillingsschwester der Borigen.

5) Bernhard Andreas, geb. den 2. Dezember 1722.

Nach fernerer Mittheilung des Herrn v. Lidtman war die oben ab IV. 7) aufgeführte Maria Theresia Helene am 17. März 1717 verheirathet mit Stephan Laurenz Rabburgij, Churpfälz. Lieutenant.

<sup>1)</sup> Diese Mittheilungen sind theilweise der von der Stetten'schen Sammlung entnommen, theilweise aus den Kirchenbüchern von Jülich u. Kirchberg.

## XVII. Familie v. Lommessem.

Wappen: Blaues Andreas-Kreuz im silbernen Felde, oben unten eine rothe Krone, an beiden Seiten ein rother Stern.

Ich entnehme die nachstehenden Mittheilungen über die Familie v. Lommessem der mir vorliegenden, vor vielen Jahren von meinem verstorbenen Oheim Philipp v. Oliva angefertigten Copie einer Stammtafel der genannten Familie. Diese Stammtafel, welche mein Oheim notirt, theilweise von Mäusen beschädigt war, um die Genealogie der Familie bis zum Jahre 1774. Spätere Nachrichten über die Familie entnehme ich verschiedenen Familien-Notizen.

Die Familie gehörte ursprünglich zu den Patriciern der Münstereifel. Der älteste bekannte Stammvater war:

I. Conrad Lommessem, wahrscheinlich gest. 1514. Seine Gattin Petronella, Tochter des Johannes K., älterem Bürgermeisters zu Münstereifel, starb 1557. Seine Kinder waren:

1) Gottfried L., Bürgermeister zu Münstereifel, verheirathet mit Gertrud Knouffs (siehe unter II).

2) Conrad, Canonicus zu Münster, starb 1559 zu Bonn.

3) Hubert, verheirathet mit Eva Sinnichs, Tochter eines Bürgermeisters zu Münstereifel. Sie starb 1567.

4) Elisabeth, gest. 1575, verheirathet mit Lambert Lomms Sohn eines Bürgermeisters zu Münstereifel.

Die sub 3) genannten Eheleute Hubert L. und Eva Sinnichs hatten fünf Kinder:

1) Johann, Bürgermeister zu Münstereifel, geb. 1511, gest. 3. März 1603, verheirathet mit Daria Gürß.

2) Sibilla.

3) Margaretha.

4) Augustin.

5) Daria, verheirathet mit Richard Strom.

Der zuerst genannte Johann, welcher im Alter von 90 Jahren und blind starb und die Daria geb. Gürß hatten folgende Kinder:

a) Gines, dessen Name nicht mehr leserlich ist.

b) Hubert L., Doctor der Theologie, Pfarrer und Dechant zu Münstereifel, auch Canonicus und Commissar des Klosters Marienthal, gest. 1611.

c) Veronica, verheirathet mit Reinard Hoin.

d) Zwei Söhne, Mathias und Johannes, und eine Tochter, Tharina, welche alle drei in der Jugend starben.

e) Maria, verheirathet zuerst mit Bartholomäus a Gaster und  
er mit Johannes Ott, welcher als consularis bezeichnet wird.

f) Magdalena, verheirathet mit Johannes von Arweiler.

II. Gottfried L., Bürgermeister zu Münstereifel, gest. 1577,  
Gertrud Knouffs, gest. 1566 (siehe oben sub I. 1) hatten  
ende Kinder:

1) Conrad, Bürgermeister zu Jülich, siehe sub III.

2) Laurentius, Rath des Abtes zu Fulda, starb 1568.

3) Johannes, verheir. mit Catharina Kieck. Beide starben 1566.

4) Veronika, verh. mit Hermann Eschweiler, Bürgermeister  
Münstereifel.

5) Thekla, verheirathet mit Heribertus, Bürgermeister in Linz.

6) Georg, Licentiat der Rechte, zu Köln promovirt, gest. 1601, ver-  
athet mit Maria Ivershems.

Die unter 3) genannten Johannes L. und Catharina Kieck  
en mehrere Kinder, darunter zwei Söhne, Conrad und Gottfried.  
terer studirte in Frankreich und starb als Rektor einer im Stamm-  
m nicht genannten Universität.

Der sub 6 genannte Georg hatte acht Kinder, wovon vier im  
re 1607 an der Pest starben, nämlich Gertrud, Hubert, Jo-  
n Georg und Johannes. Ein Sohn, nämlich Gottfried,  
als Licentiat der Rechte im Jahre 1619 zu Köln promovirt,  
eine Tochter Anna war verheir. mit Heinrich Dambroich,  
curator und Fiscal des Churfürsten von Köln. Der älteste Sohn  
tfried war in der Jugend gestorben und über eine der Töchter,  
lich Catharina, wird uns nichts weiteres gemeldet.

III. Conrad, Bürgermeister zu Jülich, gest. im August 1598,  
dreimal verheirathet, zuerst mit Maria Gürlich, sodann mit  
tharina v. Müß und endlich mit Sophia N. Die letzte Frau  
b ohne Kinder. Mit der Catharina v. Müß hatte er eine Tochter,  
che als Nonne in St. Agatha in Köln gest. ist, angeblich 1616.  
t der ersten Frau Maria Gürlich hatte er folgende Kinder:

1) Johannes, verheirathet mit Gertrud Beed, Tochter von  
hann Beed, welcher irgendwo Bürgermeister war. Ihr zweiter Ehe-  
nn war Otto Postpen.

2) Gottfried, canonicus regularis zu St. Anton, Coadjutor dieses  
ies, später Präceptor, gest. zu Köln am 3. November 1633.

3) Gertrud, gest. am 22. März 1630, verheirathet mit Gottfried  
mpertz, Präfect in Guxten.

IV. Der oben sub III. 1) genannte Johannes wird als  
ästor der Domkirche zu Köln aufgeführt, soll aber längere Zeit  
Aldenhoven gelebt haben und dort am 19. November 1619 ge-

storben sein. Von seiner Ehegattin Gertrud Weck hatte er ad Kinder, nämlich:

- 1) Maria, Abtissin zu St. Agatha in Köln, erwählt im J. 1642.
- 2) Catharina, welche dreimal verb. war. Ihr dritter Mann war Gerh. Floeren, beider Rechte Doctor, Bürgermeist. und Scheyen zu Düren.
- 3) Sibilla, im J. 1642 zur Priorin in St. Agatha in Köln erwählt.
- 4) Johann Conrad, siehe unten sub V.
- 5) Gertrud, deren Ehemann Theodor Jagfeld im Mai 1636 sammt den Kindern starb. Sie selbst starb ebenfalls 1636.
- 6) Agnes, deren zweiter Ehemann Paulus Tholen, Cuästor und Abtissin v. Thieren, zu Ubadt wohnte.
- 7) Gottfried v. wurde am 30. August 1631 canonicus regularis zu St. Anton in Köln und starb daselbst im Februar 1672.
- 8) Johannes reiste mit dem Fürsten von Neuburg im Jahre 1631 nach Polen, wurde dessen Kanzler und später Cuästor wahrscheinlich Hauenstein, verheirathet mit Anna Wilhelma Beners. Diese beiden Leute hatten drei Kinder, nämlich:
  - a. Anna Maria Constantia, welche im September 1722 starb
  - b. Philipp Adrian.
  - c. Johanna Gertrud.

V. Der oben sub IV. 4) genannte Johann Conrad v. war geboren im Januar 1606, praefectus cellarius et telonarius Kaiserswerth. Seine erste Frau war Maria von Birmond, Tochter des Friedrich v. B., telonarius zu Kaiserswerth und der Maria Koperb.<sup>1)</sup> Seine zweite Gattin war Anna Gabriele Weiskmann aus Andernach. Mit der ersten Gattin hatte er sieben Kinder, wovon vier in früher Jugend starben. Ueber einen Sohn Eustertus der angeblich im Jahre 1644 geboren war, wissen wir nichts. Das sechste Kind war Johann Gottfried, worüber unten sub VI. Das 7. Kind war Maria Catharina, welche dreimal verb. gewesen ist.

Johann Gottfried v. v. hatte mit seiner zweiten Frau drei Kinder, nämlich:

- 1) Johannes Nodocus, Canonicus und Presbyter zu Kaiserswerth
- 2) Johann Gottfried, canonicus regularis zu St. Anton Köln und praepceptor generalis.
- 3) Johann Bartholomäus, beider Rechte Doctor und Rath mehrerer Fürsten, starb zu Corp.

VI. Johann Gottfried v. v., Sohn des Johann Conrad v. v. und der Maria von Birmond, beider Rechte Doctor und Scheyen des hohen Gerichtes zu Bonn, war verheirathet mit Anna Catharina Ger, Tochter von Bernhard Ger, Dressard in Mettlach und von Sibilla Wewerden genannt Treiff.<sup>2)</sup> Aus dieser Ehe war ein Sohn:

<sup>1)</sup> Siehe oben Seite 12. -- <sup>2)</sup> Siehe oben Seite 9.

VII. Bernard Gabriel, geb. zu Merode 1683, gest. 17. Dez. 2. Er nahm als Officier in einer dem General v. Dopf unterworfenen Truppe am spanischen Successionskriege Theil, heirathete Maria Catharina, Tochter von Gabriel Meessen, Syndicus Aachener Schessentubles, Rath der Fürsten von Salm und Waldeck, von Maria Sophia geb. Floeren. Er hatte zwei Kinder, von denen das eine, nämlich Joseph Gabriel Jobocus, in früherem Alter starb. Der zweite Sohn war:

VIII. Wilhelm Gottfried Gabriel v. L., geb. zu Maastricht 31. Oktober 1714, gest. den 23. Mai 1755. Er heir. Maria Franziska Sibilla (gest. 1774), Tochter des Jülich- und Bergischen Rathslichen Hofrathes, Vice-Präfecten der Stadt und Herrschaft Manderscheid, Dr. jur. Johann Friedrich Padenius, und der Anna Margaretha Walraven. Die Anna Margaretha Walraven war Tochter von Peter Walraven und Bertha Koelen. Wilhelm Gottfried Gabriel v. L. hatte von seiner genannten Ehegattin drei Kinder, nämlich:

1) Johann Gottfried Wilhelm Franz, Schessen des königlichen Hofes zu Aachen, durch Diplom vom 4. Juni 1792 in den Freiherrnstand erhoben, unter der französischen Herrschaft Maire zu Aachen.

2) Maria Theresia (geb. 1752, gest. am 1. Februar 1832) verh. Johann Nepomuk Martin Franz Xaverius v. Oliva.

3) Maria Franziska, verheir. am 3. Juli 1772 mit Bernard Friedrich Joseph v. Belsler-Berensberg.

IX. Der sub 1 erwähnte Johann Gottfried Wilhelm Freiherr v. Lommessem war verheirathet mit M. v. Heyningen und hatte folgende Kinder:

1) Peter Joseph Frhr. v. L., Eigenthümer des Schlosses Streitberg in der Prov. Limburg, verh. mit Auguste v. Belsler-Berensberg, hinterließ keine Nachkommen.

2) Franziska, verheir. in erster Ehe mit Theodor v. Thimus, Eigenthümer von Goudenrath, in zweiter Ehe mit Leonard Koch, Königl. Hofrath.

3) Maria Elisabeth Freiin v. L., verheir. mit Franz von Brüggden. Beide hatten nur eine Tochter, Cornelia, Ehefrau des Johann Wilhelm Anton Joseph Freiherrn v. Syberg-Gicks.

4) Gerard, Königl. Landrath des Kreises Düren, verheirathet mit Maria Theresia Bauwens, wovon zwei Kinder, nämlich August Freiherr v. Lommessem und Clementine, verheirathet mit Victor Haan.

5) Wilhelm Frhr. v. L., verh. in erster Ehe mit Clara Efferk, in zweiter Ehe mit M. v. Pranghe. Aus der ersten Ehe war ein Sohn, in der Kindheit starb. Es überlebten die Eltern und Töchter aus beiden Ehen.

## XVIII. Familie v. Hückelhoven.

Das Wappen der Familie findet sich Nr 34 der Wappenrolle.  
Die Familie war eine in mehreren Städten des Julicher Landes ansässige Patrizier-Familie. Die Nachrichten über dieselbe, welche ich hier mittheile, sind theilweise einem alten Manuscripte entnommen, welches mein Großoheim Frhr. Carl v. Fürth von Scheffen de Witte de Komminghe zu Aachen, der selbst zu den Vorfahren der Familie v. Hückelhoven gehörte, im Jahre 1771 erhalten hatte, und theilweise verdanke ich dieselben dem Geschichtsforscher u. Notar Jansen zu Venlo, dem ich auch an dieser Stelle für seine falligen Mittheilungen meinen Dank ausspreche. Herr Notar Jansen hat auch in No. 116 des Jahrganges 1881 der Zeitschrift „de Wigouwe“ einen Aufsatz über die Familie v. Hückelhoven veröffentlicht, worin ich einen werthvollen Beitrag zur Aufklärung über die Geschichte dieser Familie fand.

Das älteste mir bekannte Mitglied der Familie ist Jobst v. Hückelhoven, welcher, wie ich aus der Zeitschrift „de Waasgouwe“ entnehme, im Jahre 1455 zu den Scheffen in Moermond gehörte. Auch in den Jahren 1495 bis 1519 war ein Johann v. Hückelhoven Scheffen zu Moermond. Dort kommt im Jahre 1571 Franz v. Hückelhoven als peyburgermeester vor, der am 24. Februar 1575 als Scheffen angestellt wurde und diese Qualitat bis zu seinem im Jahre 1580 erfolgten Tode beibehielt. In dem eben erwähnten aus dem Jahre 1771 herrührenden Manuscripte ist der unter sub I genannte Johann als ältester Stammvater aufgeführt.

I. Johann v. Hückelhoven, verheir. mit Helen v. Mollerborch.<sup>1)</sup> Ob er einer der eben erwähnten Scheffen des Namens

<sup>1)</sup> Sie war die Tochter des Johann v. Mollerborch und der Margarethe N. N. und hatte noch zwei Schwestern, nämlich:

1) Adelheid v. M., verheirathet mit Wilhelm Holtstein.

2) Christian v. M., verheirathet mit Thissen von der Balgen. Muntbagen.

Die Eheleute Wilhelm v. Holtstein und Adelheid v. Mollerborch hatten nur einen Sohn, Johann, der zwar verheir. war, aber ohne Töchter

Die Eheleute Thissen von Balgen gen. Muntbagen und Christian v. Mollerborch hatten zwei Kinder, nämlich: 1. Margarethe, Vorsteherin des Klosters Gotteswerth zu Moermond und 2. Adelheid, welche Beatrix von der Prembt von der Luy heirathete. Kinder der beiden letztgenannten waren Anna von der Prembt, verheirathet mit Johann von der Prembt, deren Sohn Franz ohne Nachkommen starb, und Maria von

H. zu Roermond war, ist zur Zeit noch ungewiß. Die Eheleute Johann v. H. und Beien v. Roderborch hatten 70:

Tillmann v. H., der eine Tochter Margarethe, die unverheiratet blieb.

Johann v. H., verheiratet mit Engel Pyls.

Die sub I. b. genannten Eheleute Johann v. H. und Pyls hatten zwei Kinder:

Tillmann v. H.

Franz v. H.

Der sub II. a. genannte Tillmann v. H. war im Jahre 1570 Bürgermeister zu Jülich, wie die auf dem Rathhause dort vorhandenen Bürgermeister-Rechnungen nachweisen. Er war zuerst verheiratet mit einer Frau, welche nach dessen Annahme Elsa Kalt hieß, hatte er einen Sohn, Prälat zu Gladbach. Seine zweite Ehegattin war Sibille genannt Brewer (auch Brewer gen. Färdt), Tochter des Herrn Peter v. Färdt gen. Brewer, der mit einer von Hoven verheiratet gewesen, wie an einer anderen Stelle schon gesagt worden. Eine Abbildung des Grabsteines, welcher der Kirche zu Jülich die Gräber des Tillmann v. H. und seiner Frau bedeckte, findet sich sub No. XV des zweiten Anhanges. In der letzten Zeit seines Lebens das Haus Vetterhennen das früher sein Schwiegervater besessen. Aus der zweiten Ehe Tillmann v. Hückelhoven waren drei Kinder:

Elisabeth, verheiratet mit N. Bögels zu Lottum.

Ingela, verheiratet mit Heinrich v. Rittersbach, deren Tochter Rittersbach den Adam Niz heirathete.

Conrad v. Hückelhoven, worüber unten sub V.

Der sub II. b) genannte Franz v. Hückelhoven war verheiratet mit Catharine v. Mörs. Diese beiden Eheleute hatten in der Zeitschrift „De Maasgouw“ angegeben ist, einen Sohn, Burghard, verheiratet mit Libert v. Schlaun. Der Sohn dieser Beiden, Joseph Schlaun, starb ohne Erben. Die Tochter derselben, Maria v. Schlaun, verheiratet mit Adam v. Hochkirchen, und deren Tochter, Adriane v. Hochkirchen, verheiratet mit ihrem Ehemann, einem Herrn v. Schinnen, nur ein Kind, welches ebenfalls starb. Ich entnehme diese Angaben über die Familie v. Roermond im Texte erwähnten Manuskripte des Scheffen de Witte, ohne Wichtigkeit sonstige Auskunft zu haben. Ein Herr v. Rodenbroel war im Jahre 1509—1527 Vogt von Sittard (vgl. M. Jansen, Inventar der oud Archief der Gemeente Sittard, No. 209, 249, 258 u.

Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß die oben genannten Verwandtschaft dieses Herrs v. R. gehörten.

Hard v. Hüdelhoven, der am 3. April 1636 die Margarethe Busch heirathete und mit ihr einen am 4. Februar 1638 geborenen Sohn Bado hatte. Ein zweiter Sohn des Franz v. Hüdelhoven war Bado v. Hüdelhoven, im Jahre 1614 Schultheiß zu Evenaar und später, nämlich im Jahre 1635, Vogt zu Sittard.<sup>1)</sup> Er war wahrscheinlich zweimal verheirathet, zuerst mit Gertrud v. Hüdelhoven, später mit Mechtild v. Hegen.<sup>2)</sup> Die erstgenannte ist in der Zeitschrift „De Maasgouw“ angeführt. Den Namen der letztgenannten entnehme ich dem Manuscripte des de Witte, indem ich dabei unterstelle, daß dort irrthümlich „v. Megen“ anstatt „v. Hegen“ geschrieben sei.

V. Der oben sub III. c. angeführte Conrad v. Hüdelhoven, Sohn des Tillmann v. H., war verheirathet am 4. November 1610 mit seiner ersten Ehegattin Agnes Busch, Tochter des Wilhelm Busch<sup>3)</sup> und der Catharina Schwerzheid.<sup>4)</sup> Seine zweite Ehegattin war, wie in der Zeitschr. „De Maasgouw“ berichtet wird, Gertrud v. Erff. Conrad v. H. war, wie ebenfalls in der Zeitschrift „Maasgouw“ angeführt wird, von 1621 bis 1661 Scheffen zu Sittard

<sup>1)</sup> Ich glaube nämlich annehmen zu dürfen, daß dieser Bado v. H. derjenige ist, welchen das Manuscript des de Witte als Sohn des Franz v. Hüdelhoven und der Catharine v. Mörs bezeichnet.

<sup>2)</sup> Ich habe früher abdrucken lassen v. Megen, glaube aber jetzt, daß der Namen v. Hegen war. Eine Familie v. Megen kommt in der Gegend von Sittard nicht vor, aber eine Familie v. Hegen war sowohl mit der Familie v. Swertscheid als mit der Familie Heister, also mit zweien Familien, welche zur Verwandtschaft der Hüdelhoven gehörten, durch Heirath verbunden. Von Herrn Notar Jansen erfuhr ich, daß das Landgut Hegen nur eine Stunde von Sittard entfernt ist. Im Jahre 1642 war Stafte v. Hegen Statthalter in der Herrlichkeit Millen (Jansen, Inventaris etc. I. B. S. 75. Catharine Swertscheid war verh. mit Johannes Hegen (daselbst I. B. S. 67 Note) und Abel Heister verheirathet mit Irmgard v. Hegen, siehe unten.

<sup>3)</sup> Wilhelm Busch war, wie Herr Notar Jansen in seinem citirten Aufsatze in „De Maasgouw“ angibt, in den Jahren 1582 bis 1616 Scheffen zu Sittard und im Jahre 1617 Bürgermeister daselbst.

<sup>4)</sup> Nach Annahme des holländischen Geschichtsforschers Herrn J. Habets soll die Familie Schwarzheid oder Schwerzheid, auch Swertscheid, denselben Stammes sein mit der Familie Schwarzenberg. Vgl. Inventaris van het oud archief der gemeente Sittard door Martin Jansen. I. S. 67 in der Note. Das Wappen der Familie Swertscheid enthält wie das Schwarzenberg'sche vier Querbalken. Die von Jansen, Inventaris S. 66, aufgeführte Urkunde vom Jahre 1440 haben Peter v. Gortenbach, Diederich Swertscheide, Nicart van den Biessen und Diederich Heijenhoven unterschrieben. Wir finden ferner bei Jansen, Inventaris etc. S. 87 eine Urkunde von 1480, worin mit den Statthaltern in Millen Glais van Jyß und Dirk Heijenhoven die Lehnsleute Daem Spey van den Biessen und Daem Swertschyd vorkommen.



in den Jahren 1621, 1640, 1652, 1654 und 1656 Bürgermeister daselbst.<sup>1)</sup>

Conrad v. S. hatte nur drei Töchter, nämlich:

1) Sibilla, verheir. mit Johann Arnold In den Sittard.<sup>2)</sup>

2) Angela, verheirathet mit Arnold Lopez de Quintana.

3) Agnes Catharina, verh. mit Peter Ulner, Vogt zu Sittard.

In den Jahren 1593 bis 1608 gehörte Heinrich v. Hüdel- en zu den Scheffen von Sittard. Er war Bürgermeister in den Jahren 1593, 1602 und 1608 (vgl. Zeitschrift „Maasgouw“ cit.).

Ist wohl derselbe Bürgermeister Heinrich v. Hüdelhoven, dessen Mutter eine v. Schwerzheid gewesen und dessen Tochter Johanne v. Bachhuyzen heirathete. Er hatte einen Sohn Johannes Hüdelhoven, der am 1. April 1595 die Heilke Vogt heirathete.

Herr Notar Jansen hat in der citirten Nummer der Zeitschrift „Maasgouw“ noch mehrere Mitglieder der Familie v. Hüdelhoven ähnt, welche während des 17. Jahrhunderts zu Sittard gelebt haben und in den dortigen Kirchenbüchern aufgeführt sind. Darunter finden sich Johannes v. Hüdelhoven, der in den Jahren 1683 bis 1703 Scheffen und im Jahre 1689 Bürgermeister, sodann Franz Hüdelhoven, Scheffen von 1699 bis 1728 und Bürgermeister in den Jahren 1706 und 1715.

<sup>1)</sup> Er hatte, wie aus der im zweiten Anhang No. XXII abgedruckten Urkunde S. 113 hervorgeht, Ländereien bei Jülich veräußert, wurde, wie derselben Urkunde S. 116 zu ersehen ist, von der Anna Borken, Wittwe Wilhelm v. Fürdt gen. Brewer, zum Executor ihres Testaments ernannt. Demselben Testamente wird er von der Testatrix als Nefte aufgeführt. Vgl. S. 113 cit. In seiner Eigenschaft als Executor des Testaments unterschrieb er den Akt über die Eröffnung des Testaments am 27. Nov. 1631. Seite 118 des zweiten Anhangs.

<sup>2)</sup> Auf Seite 129 des zweiten Anhangs dieses Buches findet sich die Nachricht, daß eine der Töchter des Conrad v. S. Hochzeit gehalten, wozu einer der Söhne des Wilhelm v. Fürdt genannt Brewer am 24. November 1631 erschienen war.

## XIX. Familie v. Heister.

Bei den nachstehenden Mittheilungen über die Familie Heister von mir benutzt worden die Nachrichten über dieselbe, welche die von Ketten'sche Sammlung enthält, sodann ein Auszug des Herrn Notars Jansen in No. 116 der Zeitschrift „De Maasgouw“ und unsere Familien-Notizen. Zu den letzteren gehören mehrere im 17. Jahrhunderte geschriebene Stammbäume, drei aus dem Jahre 1692 und 1693 herrührende Briefe, welche den Franziskaner Heinrich v. Heister auf dessen Anfrage über Verwandtschafts-Verhältnisse geschrieben wurden, Verhandlungen, welche von dem Oberstenenant Jakob Reinhard v. Heister und dessen Bruder Johann v. Heister dem Grafen Wallas über streitige Belehnung geführt wurden, eine am 17. des General-Wachtmeisters und Obersten zu Hof (Gottfried v. Heister) Freiherrn v. Preda, (Chemann der Mechtild v. Heister im Jahre 1699) gestellte Schuld-Urkunde, mehrere im zweiten Anhange abgedruckte Urkunden. Viele andere auf das Heister'sche Vermögen bezügliche Schriftstücke sind vorhanden.

Die Familie Heister, v. Heister, v. Heistern ist während 16. und 17. Jahrhunderts im Jülicher Lande anlässlich gewesen.

Das Wappen derselben soll nach einer Angabe in unseren Familien-Notizen in frühester Zeit einen Baum in silbernem Felde enthalten haben. Diese Angabe muß aber berichtigt werden. Der unten genannte Johann Heister, Vogt zu Sittard, führte in seinem Wappen einen Fischenzweig mit vier durch Blätter von einander geschiedenen Fischen (erst sein Sohn Bruno führte im Wappen einen Baum.)<sup>1)</sup> Man vergleiche über das Wappen des Johann Heister S. 166 und über das Wappen seines Sohnes Bruno Heister S. 189 des 1. Bandes des von dem Notar Jansen herausgegebenen Inventaris van het oud archief gemeente Sittard.

Das von mir No. 33 der Wappentafeln mitgetheilte Wappen ist dasjenige, welches die Familie v. Heister in der zweiten Hälfte 17. Jahrhunderts geführt hat und welches insbesondere auf den Siegel meiner Urgroßmutter Catharina Sophia v. Heister und ihrer Schwägerin sich befindet. Der unten erwähnte General-Feldzeugmeister Gottfried v. Heister soll nach seiner Erhebung in den Freiberrnstand das oben No. 33 mitgetheilte Wappen auf einem Ruch'schilde, worauf sich in jener Zeit ein Türkenkopf befand, geführt haben.

<sup>1)</sup> Wie in der Zeitschrift „De Maasgouw“ No. 116 mitgetheilt wurde, führte Cornelius Heister, der in Urkunden von 1562 und 1570 als Zehnhalter beim Zehnhofe von Schinnen vorkommt, auch im Wappenschilde seinem Siegel einen breit verzweigten Baum. Das Wappen war ein redendes denn Heister wird in einigen Gegenden die Fische, in anderen die Fische (französisch hêtre) genannt.

Nach übereinstimmender Angabe unserer Familien-Notizen war die älteste bekannte Wohnsitz der Familie zu Dalen. Auch nannte der Vogt Johann Heister zu Sittard in der Umschrift auf seinem Siegel sich Johann Heister von Dalen, vgl. „De Maasgouw“ Nr. 116. In Dalen wohnte Christophorus Heister, Consiliarius Juliae et Aldriae. Er hatte, wie angegeben wird, einen Sohn Abel Heister, verheirathet mit Jrmgard v. Alpen. Die letztgedachten Eheleute hatten zwei Söhne:

- 1) Christophorus Heister, verh. mit Adelheid v. Kessel.
- 2) Bruno Heister, verheirathet mit Maria v. Palandt.

#### I. Descendenz des Christophorus Heister und der Adelheid von Kessel.

Die beiden genannten Eheleute hatten einen Sohn:

A. Rudolph Heister, verheirathet mit Adelheid v. Belrath zu Meuther. Sohn der beiden Genannten war:

B. Georg Heister, Bürgermeister zu Dalen, verheirathet mit Maria Schreibers. Diese beiden Eheleute hatten drei Söhne:

- 1) Jakob Heister, verh. mit Sibilla Horstmann aus Liedberg.
- 2) Christophorus Heister, Bürgermeister zu Jülich, verheirathet mit N. N.

3) Heinrich H., verheir. mit Catharina N. N. aus Randerath, von welchen beiden Eheleuten nur eine Tochter Cäcilia H., verheirathet mit N. Thrt, Bürgermeister in Dalen, angeführt wird.

C. Die sub B 1) aufgeführten Eheleute Jakob H. und Sibilla Horstmann hatten einen Sohn:

Erich H., verheir. mit Maria Barbara Königshofen zu deren Sohn war:

Hans Jakob H., verheir. mit Maria Elisabeth Heister.

D. Der sub B. 2) genannte Christoph H., Bürgermeister in Jülich, hatte zwei Söhne, nämlich:

- 1) Franz H., auch Bürgermeister in Jülich, starb 8. Febr. 1659 das.
- 2) Johannes H. in Aldenhoven, dessen einziger Sohn Mansuetus Juziner wurde.

Der sub 1) genannte Franz H., Bürgermeister in Jülich, hatte von seiner Ehe mit Christina N. N. zwei Söhne, wovon der eine, welcher ebenfalls Franz hieß, Vogt in N. N. und verheirathet mit Elisabeth N. N. aus Grevenbroich gewesen und der andere, welcher Heinrich hieß, Doctor juris und mit Anna Benigna Heister vermählt war.

#### II. Descendenz des Bruno H. und der Maria v. Palandt.

Der genannte Bruno H. war im Jahre 1530 Vogt, angeblich zu Sittard. Seine Gattin Maria v. Palandt stammte vermuth-

lich aus der Patrizier-Familie dieses Namens, welche zu Vinnich erist  
Nach Inhalt desjenigen Stammbaumes der Familie Heister, we  
sich in der von der Ketten'schen Sammlung zu Köln befindet, be  
die Eheleute Bruno H. und Maria Palandt folgende Kinder:

1) Agnes H., verheirathet mit Dietrich Schwerzheid, Vogt  
Sittard, der im Jahre 1555 starb.<sup>1)</sup>

2) Abel H. zu Dalen, verheirathet mit Jrmgard v. Hegen

3) Gottfried H., Vogt zu Dalen, verh. mit Mechtild Wende

4) Johann H., Vogt zu Sittard, geb. 1516, verheir. mit Car  
rina v. Hüdelhoven.

5) Anna H. verheirathet mit Heinrich v. Dalen, Vogt zu Sit  
welcher im Jahre 1552 starb.<sup>2)</sup> Vielleicht war sie diejenige Anna H., Ehe  
des Johann H., welche, wie Herr Notar Jansen in der Zeitschrift „De N  
gouw“ berichtet am 19. März 1589 zu Sittard starb. Sie vermacht  
ihrem von Pastor Agricola niedergeschriebenen Testamente dem Minde  
Bruders, der Canonicus war, 200 Thlr.

A. Die oben sub II. 2) genannten Eheleute Abel H. zu I  
und Jrmgard v. Hegen<sup>3)</sup> hatten einen Sohn:

Bruno H., verheir. mit Maria v. Merdelbach.<sup>4)</sup> I  
Sohn war:

Theodor H. zu Steinhausen, verheirathet mit Glisal  
v. Belrath genannt Meuther.

Der genannte Bruno H. hatte noch zwei andere Söhne, nämlich  
Johann und Adam, welche ohne Erben starben.

Die Eheleute Theodor H. zum Steinhaus und Glisal  
v. Belrath genannt Meuther hatten drei Kinder:

<sup>1)</sup> Er findet sich erwähnt: Jansen, Inventaris x. S. 115. Abw  
im Amte Johann Heister. Grabchrift in der Kirche zu Sittard, wie  
Krisgraedt's Angabe hervor geht, früher vorhanden: Derid Schwerzheid  
seiner Zeit Raegt tot Sittard starff ad XVe ende LV den 2 Dach iz  
gusto. Agnes Heisters wedue Dederichen Swertzheids.

<sup>2)</sup> Er wird aufgeführt in einer Urkunde des Jahres 1540 in  
einer Urkunde des Jahres 1542 bei Jansen Inventaris x. S. 155. E  
von Herrn Pfarrer Regidius Müller erfuhrt, fand Krisgraedt folgende  
chrift in der Kirche zu Sittard: Hier laat begraven der erbarste ande vro  
Heinrich van Daelen, Raegt tot Sittard der starff ad XVe ende LI  
VII Dach Martii. Anna Heister Wittib Heinrichs van Daelen.

<sup>3)</sup> Nach unsern Familien Notizen war Abel H. verheirathet mit C  
rina v. Alßen, oder, wie es in einer anderen Notiz heißt, mit Jrm  
v. Alßen oder Glßen.

<sup>4)</sup> Heijn v. Merdelbach gehörte im Jahre 1521 zu den Edeln  
Sittard (Jansen, Inventaris van het oud Archief der Gemeente Si  
L. Band, Seite 136).

- 1) Maria Elise, verheirathet mit N. N. Steinmann.
- 2) Gerhard H.,
- 3) Georg Wolfgang Heister zum Steinhaus, verheirathet mit Catharina Nyburgii.

Die zuletzt genannten Eheleute Georg Wolfgang H. und Catharina Nyburgii hatten drei Kinder:

- 1) Maria Elisabeth H., verheirathet mit Hans Jakob H.
- 2) Theodor Bernhard H. zu Steinhausen, Dominicaner in Aachen.
- 3) Johann Jakob H.

Nach Cuir Dominicaner-Kloster S. 45, übertrug im Jahre 1688 Herr Georg Wolfgang von Heister zu Steinhausen dem Kloster, worin sein Sohn Profesß gethan hatte, ein Capital von 200 Rthlr.

B. Die oben sub II. 3) genannten Eheleute Gottfried H., wohnt zu Dalen, und Mechtild Wendelin hatten zwei Töchter, von welchen die eine an Winand Ohmen und die andere an N. Schmitz verheirathet war, und drei Söhne, nämlich Peter, Wilhelm und Sibert. Die beiden erstgenannten sind vermuthlich unverheirathet gestorben.

Der genannte Sibert Heister war kaiserl. Oberst-Lieutenant und verheir. mit Maria v. Wirmond. Söhne dieser beiden waren:

1) Arnold, kaiserl. Oberst, der nach Inhalt unserer Familien-Notizen den Namen „der lateinische Oberst“ führte. Andere geben an, er habe „der römische Oberst“ geheißen. Er starb kinderlos. Ob er verheirathet gewesen, ist mir nicht bekannt.

2) Gottfried, verheirathet mit Catharina von Dahl. Er war geboren im Jahre 1609, ist nach glänzend durchlaufener militairischer Laufbahn als kaiserl. General-Feldzeugmeister, Vicepräsident des kaiserlichen Hofkriegsrathes, und Droste zu Liebenburg auf diesem fürstlichen Amtshause am 8. Februar 1679 gestorben und am 24. März desselben Jahres in der St. Gottharts-Kirche zu Hildesheim beigesetzt worden. Ein Manuscript, enthaltend die damals gehaltene Leichenrede, befindet sich in unseren Familienpapieren. Er war am 24. Juli 1664 in den Freiherrnstand (wahrscheinlich Reichsgrafen-Freiherrnstand) erhoben worden. Die Kinder des Gottfried v. H. und der Catharina v. Dahl waren:

- a. Sibert Freiherr v. H., geb. am 12. November 1648, Droste zu Liebenburg, kaiserlicher wirklicher geheimer Rath, auch General-Feldmarschall. Er war Inhaber eines Infanterie-Regim., besaß Kirchberg a. d. Raab. Er wurde in den Reichsgrafenstand erhoben und starb 22. Febr. 1718.
- b. Johann Georg Gottfried Freiherr v. H., verheir. mit Magdalena v. Holzappel, starb als kaiserl. Officier zu Straßburg.
- c. Hannibal, kaiserl. Generalmajor und Kämmerer, Commandant zu Kreuz in Croatien, in den Reichsgrafenstand erhoben, verheirathet 1694 mit Sibilla Christine Gräfin zu Wied-Neuwied.
- d. Philippine Freiin v. H., verheirathet mit Graf v. N. N.
- e. Petronella, heirathete Graf v. Rabatta.

f. Constantia, heirathete Graf v. Brabslaw.

g. Eleonore Sophie, starb jung.

C. Der oben sub II. 4) genannte Johann H., Vogt Sittard, ist wahrscheinlich derselbe Johann H., der zu den Schöffen der Stadt Moermond in den Jahren 1552–1591 gehörte. Wie aus den Mittheilungen des Herrn Notar Jansen in der Zeitschrift „De Maasgouw“ No. 116 hervorgeht, besaß Johann H., Vogt Sittard, ein Haus in Moermond. Es heißt in dem dertigen Uebertrageregister: „4. April 1573. Comparuit Johan Heister voigt toe Sittard et transportavit sinen tocht an eyn huys gelegen ten Scheutenbergh, cum suis iuribus Brunonen Heister und in behoeff siner aller kinder soe er van Catharinen van Hückelbos soliger behalden“. Er wurde im Jahre 1556 Vogt zu Sittard und bewohnte dort ein Haus genannt „der gouden kop“. Am 30. Juli 1584 legte er das Amt des Vogtes nieder und es folgte ihm da sein Sohn Bruno. Er hatte den Ehecontract der Catharina v. Dufhoven am 27. Dezember 1541 abgeschlossen und wird nach einer Bemerkung in unseren Familien-Papieren als Johannes Heister Sohn Brunonis et v. Heister und Mariae in diesem Ehevertrage angeführt. Er starb wahrscheinlich im Jahre 1591. Von seinen Kindern sind folgende bekannt:

1) Johannes, dessen Erwähnung geschieht in dem Uebertrageregister von Moermond in einer Einzeichnung vom 1. Mai 1561. Dort heißt nämlich: „comparuit Johan Heijster voigt toe Sittard et transportavit et Simpliciter Johannem ende Bruyn Heijster syno kinderen cum sine trucht ind gerechtigheyt van eynen hoff op te Velt-tracte“. Das zuletzt genannte Johannes H. gehörte nicht zu denjenigen Kindern des Johann H., welche, wie unsere Familien-Notizen angeben, im Juli 1584 das väterliche Vermögen theilten, muß also vor 1584 gestorben sein.

2) Agnes H., verheirathet mit H. v. Eindhoven.

3) Mechtild, verheir. mit dem Junker H. v. Giffen, der nach Ermuthung des Herrn Notar Jansen derjenige Heinrich v. Giffen ist, der Jahre 1603 Bürgermeister von Sittard war.<sup>1)</sup> Wie Herr Notar Jansen richtet, wird die Familie auch als Junkherren v. Michel, Herren v. Giffen aufgeführt und bewohnte zu Sittard das Haus „auf den Berg“.

4) Bruno, verheirathet mit Margaretha Pucgel<sup>2)</sup>, wurde oben mitgetheilt worden, im Jahre 1584 Vogt zu Sittard und starb dort im Jahre 1600.

In der Zeitschrift „De Maasgouw“ No. 116 wird angegeben, daß am 10. Januar 1589 ein Kind des Bruno Namens Catharina geboren worden, ein anderes nicht benanntes Kind desselben sei am 24. März 1590 geboren worden und in Sohn Bruno's, dem der Name Rubin beige-

<sup>1)</sup> Er findet sich als solcher erwähnt bei Jansen, Invent. x. S. 1

<sup>2)</sup> Die Familie der Margaretha Pucgel gehörte zu den Moermond Patrier Familien.

en, am 12. Dez. 1593. In unseren Familien-Notizen wird nur ein  
 i des Bruno, Marcell Heister, der zwar mit N. v. Hackfort ver-  
 thet war, aber kinderlos starb, aufgeführt.

5) Maria H. war verheirathet mit N. v. Creuchten. Die Familie  
 reuchten war, so viel ich weiß, in Roermond ansässig.

6) Gerhard H., der am 13. März 1589 zum Schultheiß von Roer-  
 ernannt wurde und diese Stelle bekleidete bis zu seinem am 1. Nov.  
 erfolgten Tode, wird in den Jahren 1589—1598 als Scheffen zu Roer-  
 aufgeführt. Er heirathete die Obilia Dibtman. Der Ehevertrag  
 e, wie in unseren Familien-Notizen angegeben wird, am 9. September  
 geschlossen. Wie in „De Maasgouw“ c. l. angegeben wird, fand im  
 e 1608 mit Zustimmung des Magistrates zu Roermond zwischen Obilia  
 man Wittwe Heister und Christoph Braeck ein Vertrag über die Ver-  
 ig des Schultheißen-Amtes statt. Die Obilia Dibtman war Tochter  
 Johann Dibtman zu Gansbroch, Schultheiß zu Erkelenz, und der  
 :gen von der Hardt. Ueber die Nachkommen des Gerhard H., welche  
 Roermonder Linie heißen, siehe unten sub F.

7) Heinrich H. war Scheffen zu Sittard in den Jahren 1599—1636  
 Bürgermeister daselbst in den Jahren 1599, 1600, 1610. Er war ver-  
 thet mit Catharina von Haeren, wie sich aus den im zweiten An-  
 je dieser Schrift sub XXXIV abgedruckten Ehevertrage seines Sohnes  
 nun ergibt. In der Notiz über die Taufe eines seiner Kinder im Kirchen-  
 e zu Sittard wird seine Gattin Thrincken Efermann genannt. Von  
 n Notar Rausen erfähr ich, daß die Geistlichen zu Sittard häufig Mädchen  
 Frauen mit dem Namen des Hauses, wo ihre Familie wohnte, bezeich-  
 n, und daß zu Sittard ein Haus „Der Efermann“ geheißten habe.  
 im „De Maasgouw“ S. 116 berichtet wird, lag dieses Haus an der Ecke  
 Limbrichterstraat und des Marktes.

Unter Nro. 38 und Nro. 52 habe ich Abbildungen der beiden Wappen  
 getheilt, welche in unseren Familien-Notizen als Wappen der Familie der  
 Catharina van Haeren bezeichnet worden. Es geht daraus hervor, daß die  
 ilie derselben eine andere war, als diejenige Familie van Haeren, wovon  
 glieder im 15. Jahrhunderte zu den Scheffen des königlichen Stuhles in  
 en gehörten. Sonstiges ist mir über die Familie der Catharine van  
 ren nicht bekannt.<sup>1)</sup> Ueber die Nachkommen des Heinrich H. und der  
 Catharina van Haeren siehe sub D.

D. Heinrich H. und Catharina van Haeren hatten nach-  
 unte Kinder:

1) Ein Kind, Melinis, geb. am 8. Juni 1594, welches wahrscheinlich  
 gestorben ist, denn es wird nicht mehr erwähnt.

2) Johann, über welchen unten sub E.

3) Margaretha,<sup>2)</sup> verh. in erster Ehe mit Antonius Lessenich,

<sup>1)</sup> Daß der Name der Catharine van Haeren von mir richtig gelesen  
 den, kann ich nach sorgfältiger Untersuchung nicht bezweifeln.

<sup>2)</sup> Sie ist vermuthlich ein anderes Kind gewesen, als diejenige Mar-  
 etha, welche im Jahre 1596 als Kind des Heinrich Heister in die Tauf-

Rentmeister der Herrlichkeit Merode, in zweiter Ehe mit A. v. Hal v. Haall. Beide Ehen waren kinderlos.

4) Jakob Meinhard, kaiserl. Oberst-Lieutenant. Er erhielt Adelsdiplom vom Kaiser Ferdinand II. für sich und seine Brüder. Diplom liegt mir zwar nicht vor, aber ich finde in einem aus dem 17. Jahrhundert herrührenden Stammbaume bei dem Namen des Jacob die Bemerkung: Ab hoc habent insigne nobilitatis a Ferdinando II. es wird in demselben Stammbaume neben demjenigen Heister'schen Stammbaume welches nur einen Baum enthält und mit den Worten: insigne nobilitatis unterschrieben ist, das sub 33 der Wappentafeln enthaltene Wappen mit der Unterschrift: insigne nobilitatis. Auch hat Johann Heister's Bruder des Jacobus, in Pöls-nunazgesuchen und Belehnungen den Namen von Heister geführt und in dem amtlichen Altenstücke, welches von dem zweiten Anhange sub XXXVI mitgetheilt worden, sind die Nachkommen Johann H. von Heistern genannt.<sup>1)</sup> Jakobus starb unverheirathet. Er die Herrschaften Neuendorf und Dörfel und wahrscheinlich auch die Herrschaft Swoda, welche später als Besisthum der Familie vorkommt, erworben.

5) Catharina, Ehefrau la Motte.

6) Maria, Ehefrau la Croix.

E. Der oben sub D. 2) aufgeführte Johann H. war im Jahre 1615 fürstlich pfalz-neuburgischer Secretarius, später Pfalz-Königlicher Rath und Burggraf zu Heimbach. Er heirathete Elizabeth Janßen, Tochter des Dietrich J. und der Catharina von Horch. Der im Februar 1615 geschlossene Ehevertrag ist von dem zweiten Anhange sub XXXIV des zweiten Anhanges mitgetheilt.

Kinder der beiden genannten Eheleute waren:

1) Mechtild, verheir. in erster Ehe mit Johann Reichardt's Reichthum v. Breda, Herrn auf Lemberg, Laubowitz und Wollau, in zweiter Ehe mit dem im Jahre 1682 verstorbenen Ritter Daniel Paßkaiser, kaiserl. Hofrath, Landrechts-Beisitzer, Königl. Statthalter und Burggraf Königsgraber Meises. Die erste Ehe war kinderlos, aus der zweiten waren fünf Kinder.

2) Sophie Catharina, verheirathet in erster Ehe mit Peter v. Fürdt, der erst Gerichtschreiber in Jülich, nachher Burggraf zu Neuendorf, in dem Landregister eingetragen wurde. Denn wie in „De Maasgouw“ berichtet wird, heirathete sie den M. Leffenich im Jahre 1610.

<sup>1)</sup> In Oesterreich gab man, wie ich glaube, zu jener Zeit nicht in officiellen Acten ein Adelsprädicat demjenigen, der nicht adelich war. Reichs-Riscal hatte Interesse, darauf zu achten, daß Niemand ohne Erlaubung Adels-Prädicate annahm. Der Franziskaner Heinrich Reichardt, Düssel-dorf wird auf den Adressen der an ihn gerichteten Briefe als Hofrath oder als Heister von Wetztern genannt, die ihren eigenen Namen mit Erlaubung des „von“ unterschrieben. Indessen haben auch andere Linien der Familie im hiesigen Lande gegen Ende des 17. Jahrhunderts das „von“ vor dem Namen angenommen.



r. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, nämlich Johann Wilhelm Fürdt (Fürth) und Mechtild v. Fürdt, Ehefrau des Ritters Carl Volk. Die Sophie Catharina v. Heister war in zweiter Ehe mit Ilmann v. Nickel zu Bissenheim vermählt. Die zweite Ehe war kinderlos.

3) Meiner, starb unverheirathet im kaiserlichen Kriegsdienste.

4) Heinrich, Franziskaner, lebte gegen Ende des 17. Jahrhunderts Düsseldorf.

5) Rudolph v. H., Franziskaner zu Brühl. Er verließ den Orden und heirathete. Als seine Nachkommen auf die Erbschaft des Obersten Jacobus v. H. Anspruch machten, wurde ihnen von Seiten der Nachkommen der beiden angeführten Schwestern Mechtilde Ehefrau Bachta und Sophie Catharina Ehefrau v. Fürdt entgegen gesetzt, daß Rudolph v. H. keine gültige Ehe eingehen können und daher seine Kinder kein Recht auf den Nachlaß des Cheims hätten. Es wurde von Seiten des Kaisers eine schiedsrichterliche Commission zur Schlichtung des Streites eingesetzt und dem Schiedsruche gemäß zahlten die Nachkommen der beiden genannten Schwestern den Kindern des Rudolph v. H. eine Abfindungs-Summe. Hierauf bezieht sich § sub No. XXXVI des zweiten Anhangs von mir mitgetheilte Actenstück.

F. Hinsichtlich der Nachkommen der oben sub C. 6) aufgeführten Eheleute Gerhard Heister, Schultheiß zu Roermond, und Odilia Widtman besitze ich keine vollständige Nachrichten. Nach Inhalt unserer Familien-Notizen hatten die beiden genannten Eheleute drei Kinder, nämlich:

1) Peter H., geboren am 24. April 1596, war zuerst Geistlicher in Rauweiler. Er wird später als abbas Scotorum zu Wien und als confessor imperatricis Eleonorae bezeichnet.

2) Johann H., verheirathet mit Ursula van Com. Er wird in dem mir vorliegenden Stammbaume als commissaire de Sa Majesté d'Espagne bezeichnet.

3) Catharina, verheirathet im Jahre 1621 mit N. van Boen oder Boen (undeutlich geschrieben).

Der genannte Johann H. und Ursula van Com hatten drei Kinder, nämlich:

1) Gertrud H., verheirathet mit Mathias v. Woesting, Vogt.

2) Johann H., der unverheirathet starb, im Stammbaume als en-ye bezeichnet wird.

3) Gerhard Constantin, verheir. mit N. van Boohoven, wird als capitaneus im Stammbaume qualificirt.

Die beiden zuletzt genannten Eheleute hatten vier Kinder:

1) Maria Ursula, Geistliche.

2) Johann Joseph.

3) Walter Mathias.

4) Johann.

Michael H. war im 17. Jahrhundert Richter im Amte Lemberg und verheirathet mit Johanna v. Birmond. Beide sind der Kirche zu Honnes begraben worden. Der Verfasser einer mit v. liegenden aus dem 17. Jahrhundert herrührenden Notiz gibt an, werde im Amte Lemberg von alten Leuten gesagt, daß der genannte Michael H. im Hoermondischen gebürtig gewesen sei, auch finde er zu Hoermond im Taufregister der Vermerk: 1604, St. 7bris Micha filius Martini Heister et Mariae uxoris.

Im 14. und 15. Jahrhunderte gehörten zu den Jülich'sch Vasallen mehrere des Namens v. Heisteren, hinsichtlich deren ich nicht glaube, daß sie mit der oben behandelten Familie in Beziehung standen.

## XX. Janßen, Janßen.

Das Wappen der Familie Janßen No. 39.

Nach Inhalt einer gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschriebenen genealogischen Notiz hatte im Jahre 1377 Arent Janßen einen Vertragsbrief zwischen dem Herzog von Geldern und der Mitternacht als ein adelicher Landsasse mitunterzeichnet. Von ihm stammte Petram Janßen und von letzterem Tiederich Janßen, der im Jahre 1450 Bürgermeister zu Ziel in Geldern war. Von ihm stammte Palthasar Janßen und von diesem Tiederich Janßen, verheiratet mit Hedwig Freiß. Die beiden letzteren hatten zwei Kinder:

1) Palthasar Janßen fungirte im Jahre 1572 als Secretär der Gesandtschaft bei den Verhandlungen über die Heirath der Prinzessin Keru (Eleonore von Jülich-Gleve-Berg mit dem Herzoge von Preußen.

2) Johann Petram Janßen war Herzogl. Clevischer Soldat oder Rentmeister zu Calcar und Grieth und verheiratet mit Mechtild de Pichet. Ein Sohn dieser Ehe war Tiederich Janßen, Jülich- und Bergischer Hofstammer-Rath, verheiratet in erster Ehe mit Catharina von der Borg, in zweiter Ehe mit Maria Gopperg.

Aus der ersten Ehe des Tiederich Janßen war eine Tochter nämlich Sibilla von Janßen, verheiratet mit Johann v. Heisteren.

Aus der zweiten Ehe des Tiederich Janßen mit der Mari Gopperg waren zwei Kinder, nämlich:

1) Magne v. Janßen, geb. 6. Februar 1673, verheiratet am 2. Februar 1696 mit Peter Godone, Schultheiß zu Jülich, Churfürstl. Rath.

2) Dr. Jacob Jaenzen, juris utriusque Dr., Pfalz-Neuburgischer  
 (einer Rath,\*) Hofgerichts-Commissar 1681, später Jülich- und Bergischer  
 Kanzler, Hofgerichts-Director, kaufte von Dr. de Gynet genannt Blin-  
 nt, iuris, das Gut Nieder-Gyselbach, und wurde 1681 den 9. Januar  
 mit belehnt. Er war auch Eigenthümer von Millendorf. Er heirathete  
 die Johanne Kaldenberg. Seine Tochter Maria Theresia von  
 Jaenzen, Erbin von Gyselbach und Millendorf (gest. 26. Sept. 1726) verh.  
 Johann Gottfried Freiherrn v. Hedinghoven

Hinsichtlich der Verfahren der oben genannten Catharina von  
 der Borch wird in der erwähnten genealogischen Notiz angegeben:

I. Everhard von der Borch (Borch), Scheffen zu Duisburg 1400,  
 hatte einen Sohn:

II. Everhard, dessen Sohn:

III. Johann von der Borch einen Sohn:

IV. Everhard hatte. Letzterer war der Vater des:

V. Heinrich von der Borch, Scheffen zu Duisburg 1580, welcher  
 verh. war mit Gertrud vom Dript, Tochter des Wolter vom Dript,  
 Scheffen zu Duisburg. Aus dieser Ehe stammte die Catharine von der  
 Borch, verh. mit Diederich Jansen. Das Wappen der Familie von  
 der Borch befindet sich unter No. 40 der Wappentafeln.

\*) Vgl. Urkunde XXIX des zweiten Anhangs.

## XX. Nellesen.

Die Familie gehörte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu den hervorragenden Mitgliedern der Tuchmacher-Zunft. Der Rheinisch-Westphälische Kreis-Kalender von 1768 erwähnt unter den geschworenen Beisitzern des Werkmeister-Gerichtes Johann Mat Nellesen. In den Aachen'schen Rath's- und Staats-Kalendern, welche im Jahre 1780 und später erschienen sind, finden wir unter den geschworenen Beisitzern des Werkmeister-Gerichtes und unter denjenigen welche die Geschworenen des Gewänder-Ambacht als Geschickte in der Rath'se vertraten die Namen Leonard Aloys Nellesen, Aloys Nellesen, Franz Carl Nellesen.

I. Der erwähnte Franz Carl Nellesen ist, wie ich annehmen darf, derselbe, welcher im Jahre 1789 Bürger-Bürgermeister war. Er war verheirathet mit Rosalie Theissen (sie starb 1. März 1840). Das Ehepaar hatte sieben Kinder, nämlich:

- 1) Therese, verh. mit Philipp Engels, Kaufmann in Köln
- 2) Caroline, verheirathet mit Peter Weiffel.
- 3) Heinrich. Siehe unten sub II.
- 4) Carl Martin. Siehe unten sub III.
- 5) Theodor.
- 6) Franz.
- 7) Louise, verheirathet in erster Ehe mit Xavier Rüttgen, in zweiter Ehe mit Wilhelm Stürg.

II. Der sub I. 3) genannte Heinrich war verheirathet mit Johanne Weiffel. Aus dieser Ehe sind:

- 1) Marie, verheirathet mit Dr. Joseph Hartung.
- 2) Therese, Franziskanerin.
- 3) Gabriele, Franziskanerin.
- 4) Henriette, verheirathet mit Bernhard von Scheibler.

III. Der sub I. 4) aufgeführte Carl Martin Nellesen geb. 18. Dezember 1799, stiftete am 12. Mai 1860 das Nellesen Majorat, bestehend aus den Land- bezw. Rittergütern Schönthal, Brandenhof, Weingartshof, Buschhausen, Münsterbildchen, Rühlbildchen, Schwib, Meran, Welberhof und Neuwald im Reg.-Bez. Aachen. Er war Mitglied des preuß. Herrenhauses auf Lebenszeit, Abgeordneter der Ritterchaft des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz und beigeordneter Bürgermeister der Stadt Aachen und wurde seit 14. April 1828 mit Johanna geb. Kelleter, Dame des preuß. Louiseordens. Er wurde am 28. Mai 1856 in den preuß. Adelsstand erhoben. Durch die Allerh. Gab.-Ordre vom 7. Juli 1857 wurde ihm gestattet, den ihm von Sr. Majestät dem Könige

§ IX. ertheilten Titel eines comes Aulae lateranensis et palatii stolici innerhalb des preuß. Staates zu führen und unterm 12. Deber ejusdem erhielt er auch die Erlaubniß, sich „Graf Nellesen“ nennen. Am 5. Juli 1862 erhielt er ein preußisches Grafendiplom der Bestimmung, daß der gräfliche Rang nach dem Rechte der Ersturt vererblich sein solle, starb aber am 21. April 1872 ohne Hinter-  
 jung von Kindern.

Das Wappen nach dem Kgl. Preuß. Adelsdiplome vom 28. Mai 56 war ein gespaltener Schild, worin vorne in Silber zwei rothe Schrägbalken, hinten drei über einander stehende goldene Sterne Blau. Auf dem Schilde ein gekrönter Helm mit wachsendem Adler. Das Gräfliche Wappen nach dem Diplome von 1862 hat auf diesem Schilde statt des einen Helmes die Grafenkrone (mit 9 Zinnen), auf welcher zwei gekrönte Helme ruhen. Der rechte mit rothberner Decke trägt einen wie das vordere Feld gezeichneten und tinten geschlossenen Adlerflug, der zweite (linke) mit blaugoldener Decke einen wachsenden golden-gekrönten und golden-geschnäbelten blauen Adler, dessen Flügel und Brust mit goldenen Sternen belegt sind.

IV. Der sub I. 5) aufgeführte Theodor Nellesen war in erster Ehe verheirathet mit Josephine Davignon, in zweiter Ehe mit Josephine Ringens. Aus der ersten Ehe sind drei Kinder ent-  
 standen, nämlich:

- 1) Alfred. 2) Theodor. 3) Leo.

Aus der zweiten Ehe des Theodor Nellesen stammen zwei Kinder, nämlich:

- 1) Maria, Ehefrau Eduard Cassalette, und 2) Franz.

V. Der sub I. 6) genannte Franz Nellesen, Preuß. Rittmeister a. D., hatte aus seiner Ehe mit Johanne Feller folgende Kinder:

- 1) Julie, Ordensfrau im Orden des allerh. Herzens Jesu.
- 2) Carl Franz Hubert, Handelsrichter und Stadtverordneter.
- 3) Pauline, verheirathet mit Conrad Stark.
- 4) Caroline, verheirathet mit N. Landrath v. Kühlwetter.

Der oben sub V. 2) aufgeführte Carl Franz Hubert Nellesen wurde zur Nachfolge in das von seinem sub III. genannten Oheim geerbte Fideicommiß, an dessen Objecten zur Zeit noch die Wittwe des Stifters Nießbrauch hat, designirt. Er wurde mit der Aussicht auf Verleihung des Grafenstandes nach dem bereinstigen Austritte des Ojorates am 28. Sept. 1872 in den Freiherrnstand erhoben mit der Bestimmung, daß der Freiherrn-Titel nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich sei und die nachgeborenen Kinder den einfachen Adel führen sollen. Er ist verh. seit dem 18. Nov. 1857 mit Julie Freiin v. Broich.

## XXI. Familie v. Guaita.

Martin Guaita zu Aachen erhielt am 6. August 1754 Kaiser Franz I. ein Adelsdiplom. Das ihm verliehene Wappen hält oben im rothem Felde einen goldenen gekrönten Adler, unten im silbernem Felde drei flache Sparren. Der untere Theil ist von einem schwarz und silbern siebenzehnmal gestückten Bande am Schildesrand umgeben, auf dem Helme der Adler wiederholt, rechts roth-goldene, links schwarz-silberne Helmdecke. Während der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts gehörte in mehreren Jahren zu den Geschworenen des Werkmeister-Gerichtes in Aachen Johann Baptist Xavier v. Guaita. Ich finde ihn als solchen in den Kalendern von 1780, 1785, 1791. Bernard Maria Joseph v. Guaita war seit dem 14. Dec. 1763 Canonicus des Aachener Münsterstiftes. Auch war er geistl. Rath des Churfürsten von Trier. Er starb am 9. Dezember 1800.

Cornelius Maria Paul v. Guaita, geb. 1766 und am 30. April 1821, war unter der französischen Herrschaft von Aachen gewesen. Er war verh. mit Auguste v. Heinsel Tochter von H. v. Heinsberg und Maria Anna v. W. Sie starb 1819. Kinder dieser beiden waren:

- 1) Maria Josepha Elisabeth, geb. 1791.
- 2) Maria Anna Barbara Friederika, geb. 1793, † 12. Mai 1800.
- 3) Maria Theresia Josepha Regina, geb. 1797.
- 4) Maria Anna Augusta Cornelia v. G., geb. 1798, verheiratet im Jahre 1829 mit dem im Jahre 1844 verstorbenen Hermann J. (Gottfried) Jörissen.

5) Maria Catharina Josepha v. G., geb. im November 1799, verheiratet im Jahre 1833 mit Christian Ludwig v. Limpens.

6) Cornelius Anton Joseph Paul v. G., geb. 19. Jan. 1800, war verheiratet mit Fanny Büllers. Er starb, ohne Nachkommen hinterlassen, am 27. Februar 1879.

## XXIII. Familie von Scheibler.

Das älteste Wappen der Familie, welches dieselbe schon im 16. Jahrhunderte führte, enthält einen goldenen Widder im blauen Felde.

I. Der älteste bekannte Stammvater der Familie war Johann Scheibler, geboren zu Gemünden in Niederhessen im Jahre 1529. Er war Bürgermeister seines Geburts-Ortes. Sein Sohn Hartmann Scheibler sowie einer seiner Enkel Johann Hartmann Scheibler, waren ebenfalls Bürgermeister zu Gemünden. Ein anderer Enkel des erwähnten Johann Scheibler war:

Christoph Scheibler, geb. am 6. December 1589. Er wurde bereits am 16. März 1610 als professor ordinarius bei der Universität Gießen angestellt und war Verfasser mehrerer Schriften. Er starb am 10. November 1653 zu Dortmund, wo er in der St. Reinoldi-Kirche begraben ist. Seine Ehegattin war Ursula Rosbecher. Sein Sohn Johannes Scheibler, geb. am 17. März 1627, wurde 1651 Professor der Universität Gießen und war verheirathet mit Catharina von Haberborn. Aus dieser Ehe war ein Sohn, nämlich Bernhard Georg, geb. 30. April 1674, gestorben 1743. Dessen Sohn:

Johann Heinrich, geb. 1705, gest. 1765, lebte zu Montjoie und betrieb dort einen bedeutenden Tuchhandel. Sein Sohn:

II. Bernhard Georg, geb. 1724, gest. 1786, betrieb bedeutende industrielle Geschäfte zu Montjoie, Hagen und Herdecke. Seine Gattin war Clara Maria Moll aus Hagen. Er wurde durch Diplom des Churfürsten Carl Theodor von Pfalz-Bayern vom 24. December 1781 in den Adelsstand mit dem Prädicate „Edler“ erhoben. Das in diesem Diplome verliehene Wappen hat den Schild quer getheilt, oben in Blau einen goldenen Widder, unten in Schwarz drei silberne Maulwürfe (vgl. Berndt Wappenbuch der preussischen Rheinprovinz Tafel CXI, 222). Bernhard Georg E. v. Sch. hatte vier Söhne, nämlich:

- 1) Johann Christian (siehe unten sub III).
- 2) Bernard Paul (siehe unter IV).
- 3) Carl Wilhelm (siehe unter V).
- 4) Friedrich (unten sub VI).

III. Der sub II. 1) genannte Johann Christian Edler v. Scheibler war geb. im Jahre 1754 und starb 1787. Er hatte im Jahre 1782 die Anna Elisabeth von Feyler aus Frankfurt geheirathet. Sein Sohn:

Bernhard Georg, geb. 1783, starb 1860. Er war verheirathet gewesen mit der Maria Amalie Edlen v. Scheibler, und

ein Sohn aus dieser Ehe, Bernhard Christian Edler v. geb. 1812, ist verheirathet mit Pauline geb. Korn aus Saart

IV. Der oben unter II. 2) aufgeführte Bernhard Edler v. Scheibler war geb. 1758 und starb im Jahre nachdem er verheirathet gewesen mit Eleonore Boding aus bach. Er war Inhaber bedeutender industrieller Geschäfte zu joie und Gupen. Sein Sohn:

Bernhard (geb. 1785) war vermählt mit Magdalen Paulus. Derselbe war Landrath des Kreises Gupen und starb seinem Amtslocale den 20. April 1837, vom Nervenschlage getroffen. Er hinterließ zwei Söhne, nämlich:

1) Bernhard Paul Friedrich Hugo, früher Landrath des Montjoie.<sup>1)</sup> Er ist verheirathet mit Henriette, des Geheimen (Comun rathes) Heinrich Nellesen und der Johanna Beissel Tochter dieser Ehe sind drei Söhne: Rudolph, Max und Bernhard, und Töchter: Maria, Adele und Helene.

Bernhard Paul Friedrich Hugo erhielt am 12. J. 1870 ein Freiherrn-Diplom mit der Bestimmung, daß der Freit Stand auf seine beiden Söhne Rudolph und Max übergehen in deren Descendenz nach der Ordnung der Primogenitur in der vererblich sein soll, daß in der Linie des Rudolph der Freit Titel mit dem alleinigen Besitze des Rittergutes Hülhoven und Linie des Max mit einem noch zu bestimmenden Besitze vererblieben soll.<sup>2)</sup>

Das im Freiherrn-Diplom verliehene Wappen ist quadriert mit Herzschilde. In dem letzteren auf grünem Boden ein schreitender goldener Widder. Im ersten und vierten Felde: In Silber ein gebogener, roth befüllter mit gelbem Handschuh versehener und mit einem Schwerte bewaffneter Schildesrande nach Innen gewandter Arm. Im zweiten und dritten Felde: In Blau ein mit drei Zinnenthürmen versehenes silbernes Schild. Drei Helme, wovon der mittlere einen rechtsgewandten goldenen Widder, der rechte einen mit zwei schräg links Balken belegten Flügel, der linke ein mit drei pfahlweise gestellten Sternen belegten Flügel trägt. Schildhalter schwarze goldgekrönte Löwen mit Doppel-Schwänzen. Devise: Virtus alit

2) Carl Rudolph Albert Edler v. Scheibler, geb. 1829, gerichtlicher Referendar, unverheirathet gestorben.

V. Carl Wilhelm, der dritte Sohn des Bernhard (Edlen v. Scheibler (oben sub II. 3)), war geb. am 6. Sep. 1772, trat in österreichischen Militairdienst, zeichnete sich aus

<sup>1)</sup> Er besitzt die Land- bezw. Ritter-Güter Hans Hülhoven im Heinsberg, Muthhagen im Kreise Meilenkirchen, Groß- und Klein-Rosfen und Poyendrisch im Kreise Gupen, und Mengenrath im Kreise M

<sup>2)</sup> Vgl. S. 17 der Uebersicht der Preussischen Adels-Erhebung Beilage zum Jahre 1873 der Zeitschrift: Der deutsche Herold.



Kriegsthaten und erhielt in Folge dessen den Theresien-Orden.<sup>1)</sup> Er starb am 29. Januar 1843 und war damals Feldmarschall-Lieutenant und Commandant der Festung Joseph-Stadt. Er war durch kaiserl. Diplom vom 19. October 1814 in den Freiherrn-Stand erhoben worden, und verheirathet mit Apollonia Gräfin v. Bratislaw zu Mitrowitz. Seine vier Söhne starben im jugendlichen Alter. Er hatte drei Töchter, nämlich: a) Eleonore, geb. 1812, verheirathet mit Carl Marquis Scribante; b) Maria Theresia, geb. 1814, verheirathet mit Franz Xaver Adolph Grafen v. Auersperg; c) Helene, geb. 1820, unverheirathet.

VI. Der vierte Sohn des oben angeführten Bernhard Georg, nämlich Friedrich Edler von Scheibler (sub II. 4) war geboren 1777. Derselbe war Staatsrath im Großherzogthum Berg und später preussischer Major in der Landwehr. Er starb 1824. Er hatte keine Söhne. Ueber seine Töchter fehlt mir Auskunft.

VII. Ein oben nicht genannter Enkel des Christoph Scheibler, Professor in Gießen, und der Ursula Rosbecher war Ernest Scheibler. Er war Stammvater eines in Pommern lebenden Zweiges der Familie, wovon zwei Mitglieder, welche zu den höheren Preussischen Justizbeamten gehörten, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Kgl. Preussische Adels-Diplome erhielten.

Das hier über die Familie von Scheibler Mitgetheilte ist theilweise einer Broschüre, welche über die Geschichte dieser Familie handelt und von einem Mitgliede derselben verfaßt ist, entnommen, und theilweise der Zeitschrift „Herold“.

<sup>1)</sup> Ueber seine Kriegsthaten ist Einiges in dem ihm ertheilten Freiherrn-Diplom zu finden. Dort heißt es: „Besonders ausgezeichnet hat er sich durch sein muthvolles und kluges Betragen in dem Feldzuge von 1809, wo er am 17. April in dem Gefechte bei Paffenhoven ein weit überlegenes französisches Corps drei Tage von der Vereinigung mit der Armee abhielt, durch den im Gefechte bei Maßburg dem retirirenden fünften und sechsten Armeecorps vortheilhaften Aufenthalt des zehnfach überlegenen Feindes, dann Einbringung von 42 Ventepferden, durch die Wiedereroberung zweier verlorenen Kanonen bei Everding, durch eine glänzende Attaque auf die feindliche Recognoscirung am Tage vor der Schlacht bei Aspern und durch den Ueberfall und Eroberung der Labor-Insel, Mauthhausen gegenüber, in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1809, wobei er zwei Kanonen und zwei Munitionswagen sammt Bespannung eroberte und viele Gefangene einbrachte.“

## XXIV. Familie v. Thimus.

Die Familie soll eine aus Frankreich ausgewanderte Nuge-Familie gewesen sein. Ob sie schon in früherer Zeit, wie behauptet u adelich war, weiß ich nicht. Auch ist mir unbekannt, welcher vor Stammvätern katholisch geworden. Die Familie war, bevor si Aachen kam, im Herzogthum Limburg ansässig, und dort durch Wa einem sehr bedeutenden Vermögen gelangt. Der älteste bekannte E vater der Familie war Thomas Thimus, verheirathet mit ( beth Berken. Derselbe hatte eine Tochter, welche mit einem meister, dessen Namen mir unbekannt, verheirathet war, und einen Mathias Thimus, verheirathet mit Catharina Blankart. Söhne Leonhard Thimus und Megidius Thimus war Stammväter der beiden in Aachen später existirenden Linien der N Von Leonhard Thimus stammten die Freiherren v. Th Ziverich und von Megidius Thimus die v. Thimus-Ge rath.

Der Wappenschild der Familie v. Thimus war querg oben drei silberne Würfel im blauen Felde, unten ein Fu silbernen Felde. In dem Wappen der Thimus-Ziverich zeig der drei Würfel des oberen Feldes fünf Augen und der Fu unteren Feldes ist ein schreitender. Im Wappen der v. I Goudenrath zeigen die Würfel drei, vier bezw. fünf Augen u Fuchs ist ein laufender. Auch befindet sich im oberen Felde des W schildes v. Thimus-Goudenrath über dem mittleren Würfel e deneß Kreuz.

## A. v. Thimus-Ziverich.

Der angeführte Leonhard Thimus hatte zwei Kinder, lich einen Sohn Heinrich Joseph und eine Tochter Theresi heirathet mit Johann Friedrich v. Belsler, welchem | Rittergut Alt-Fallenburg zubrachte. Der erwähnte Heinrich v. Thimus war in den Jahren 1777, 1779, 1781 und 1783 z meister zu Aachen. Die Partei, deren Führer der Scheffen v. war, stellte, wie mir mündlich mitgetheilt wurde, den v. Thim Kandidaten bei der Bürgermeister-Wahl auf, weil er, ein gutm Herr, die Pläne, welche diese Partei verfolgte, nicht durchschau von ihr beherrscht wurde.

Heinrich Joseph v. Th. hatte von der Regentin des thums Limburg, der Kaiserin Maria Theresia, die Anstellu

General-Forstmeister des Herzogthums Limburg erhalten.<sup>1)</sup> Durch Erlaß an die Limburger Behörden vom 13. März 1779 hatte Maria Theresia erklärt, daß Heinrich Joseph v. Thimus dem Adelsstand angehöre. Am 9. October 1780 verlieh sie ihm ein Freiherrn-Diplom. In demselben erklärte sie das Rittergut Ziverich für eine in der Ordnung der Primogenitur erbliche Baronie. Heinrich Joseph v. Thimus war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Katharina Görz. Aus dieser Ehe waren nur drei Töchter, welche außerhalb Nachens verheirathet waren. Die zweite Ehegattin des Heinrich Joseph v. Th. war Theresie Josephine Baronne de Grave-Wajerieu. Von den Kindern aus dieser Ehe sind zu erwähnen: 1) Carl Borromäus Freiherr v. Thimus, der in den Jahren 1781 bezw. 1782 in Heidelberg zuerst in der philosophischen und dann in der juristischen Facultät academische Würden erlangte. 2) Heinrich Freiherr v. Thimus diente in der französischen Armee, wurde in der Schlacht bei Aspern verwundet, und vom Kaiser Napoleon, der ihn und andere verwundete Officiere besuchte, bei diesem Besuche zum Capitain ernannt. Als Napoleon hörte, daß der Verwundete aus Nachen sei, erwiderte er: la bonne ville d'Aix-la-Chapelle! 3) Philipp Freiherr v. Thimus war verheirathet mit Henriette Frein v. Fürth. Aus dieser Ehe war ein Kind, Albert Freiherr v. Thimus, geboren zu Nachen am 21. Mai 1806. Er war Assessor beim Landgerichte zu Coblenz, Rath bei demselben Gerichte während der Jahre 1849 bis 1862, dann Appellationsgerichtsrath zu Köln bis er im Jahre 1874 auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt wurde. Er starb am 6. November 1878. Er hatte während der Jahre 1852 bis 1861 im Preussischen Landtage als Abgeordneter des Wahlkreises Coblenz fungirt. Im Jahre 1870 wurde er zum Landtags-Abgeordneten des Kreises Neuf-Gredenbroich, und im Jahre 1871 zum Reichstags-Mitgliede für denselben Kreis gewählt. Er gehörte im Landtage und Reichstage zur Fraction des Centrum. Seinen Scharfsinn und seine Kenntnisse beweiset ein von ihm verfaßtes Werk über die harmonicalle Symbolik des Alterthumes.

Die anderen Descendenten des Freiherrn Heinrich Joseph von Thimus werden hier nicht namentlich aufgeführt, da sie mir nicht bekannt sind. Zur Zeit lebt Keiner mehr von den Freiherrn von Thimus.

### B. v. Thimus-Goudenrath.

Das Adels-Diplom der von Thimus-Goudenrath datirt, wie

<sup>1)</sup> Wie mir mündlich mitgetheilt worden, bestand damals Conflict zwischen der Herzogin und den Ständen von Limburg hinsichtlich der Frage, wer den General-Forstmeister anzustellen berechtigt sei.

in dem von Bernd herausgegebenen Wappen-Buche der preuß Rheinprovinz angegeben wird, vom 2. October 1769.

Megidius Thimus, der Stammvater dieser Linie, hatte vier Kinder, darunter einen Sohn Theodor, verheirathet mit M. v. Römer. Kinder dieser beiden waren:

- 1) Mathias v. Thimus, der unverheirathet starb.
- 2) Megidius Leonhard.
- 3) Maria Theresia v. Thimus, verheir. mit A. A. v. Genl Forstmeister.
- 4) Maria Elisabeth, verheirathet mit A. de Lognier, Co in französischem Dienste.

Der sub 2) angeführte Megidius Leonhard v. Thimus vier Kinder, nämlich drei Töchter, Maria Anna, Isabella Yvette, und einen Sohn, Theodor v. Thimus, verheirathet mit Francisca v. Vommessem. Aus dieser Ehe waren zwei Söhne nämlich Eugen und Gustav, welche unverheirathet gestorben und zwei Töchter, nämlich Julie, verheirathet mit Heinrich Dauten, und Elise, verheirathet mit A. v. Bastrow. Die genannte lebt noch.

## XXV. Familie von Richterich.

In der ersten Abtheilung dieses Buches soll über diejenige Familie von Richterich, später von Richterich genannt, berichtet werden, deren Wappen als eines der auf der Gedenktafel des Canonicus Goswin Richterich befindlichen Ahnen Wappen oben S. 32 der zweiten Abtheilung, getheilt ist. Eine andere Familie desselben Namens gehörte zu den Patriziern der Stadt Aachen im vorigen Jahrhunderte. Das Wappen derselben ist ein silberner Schild durch einen rothen Luerbalken getheilt, der oberen Abtheilung zwei rothe Rosen. Auf dem Helme ein rother Adler mit einem silbernen Flügel, zwischen beiden eine rothe Rose.

In den Jahren 1716 und 1718 war Theodor Richterich Aachener-Bürgermeister. Er ist wahrscheinlich derselbe, welcher in den Jahren 1723, 1725 und 1727 mit dem Namen Johann Theodor Richterich als Scheyen-Bürgermeister aufgeführt wird.

Vielleicht war Johann Franz Koverius von Richterich, im Jahre 1757 zum ersten Male und während der Zeit von 1757 bis 1785 in jedem zweiten Jahre zum Scheyen-Bürgermeister gewählt wurde, ein Sohn des erwähnten Johann Theodor Richterich. Letzterer hatte auch Descendenten, welche in Mecheln wohnten.

Nach Inhalt der Suite du supplément au nobiliaire des Pays-Bas et du Comte de Bourgogne par M. D. Malines, chez Hanicq, 1789, war Johann Theodor von Richterich, Bürgermeister zu Aachen, verheirathet mit Johanna Maria de Frane. Ein Sohn von beiden war:

Joseph Theodor von Richterich, Mitglied des großen Rathes zu Mecheln (gestorben 21. Januar 1762), verheirathet im März 1733 mit Cornelia Marie Johanne de Donnoghue (gestorben 1. Juli 1774 zu Mecheln). Sie war die Tochter von Jean de Donnoghue und Marie Françoise de Hornes.

Kinder des Joseph Theodor von Richterich und seiner genannten Frau waren:

1) Franz Robert Joseph de Richterich, verheirathet mit Genevieve de la Haille, Tochter von Alexander Constantin de la Haille, Seigneur de Waerloos, und Anna Maria Constantia Courtois.

2) Jean August Josef de Richterich, Polizeimeister zu Mecheln im Jahre 1774. Scheyen zu Mecheln 1768-74, gestorben unverheirathet.

3) Jacques Alexander Goswin de Richterich, General-Sänger zu Mecheln, gestorben 1774, unverheirathet.

4) Johann Theodor Philipp Ernst Wilhelm de Richterich.

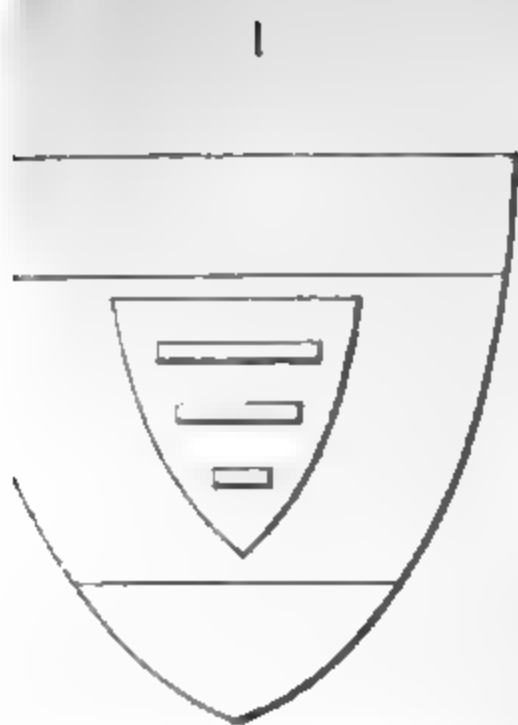
5) Maria Franziska Josefa de Richterich, verheiratet  
28. April 1762 mit Joffe Josef Emanuel Bapejans de Mirhoven gene-  
der Strepfen.

6) Maria Franziska Henriette de Richterich, ver-  
in erster Ehe am 11. Mai 1763 mit Thomas Bartholomäus Brunt-  
storben 20. Juni 1767), kinderlos, und in zweiter Ehe am 26. Juni  
mit Joseph Franz Hippolyte Guilain de Brouhoven de Persef.

7) Cornelia Charl. Isabelle de Richterich, verheiratet  
7. Januar 1767 mit Franz Joseph de la Faille.

8) Marie Josepha Wilhelmine de Richterich.

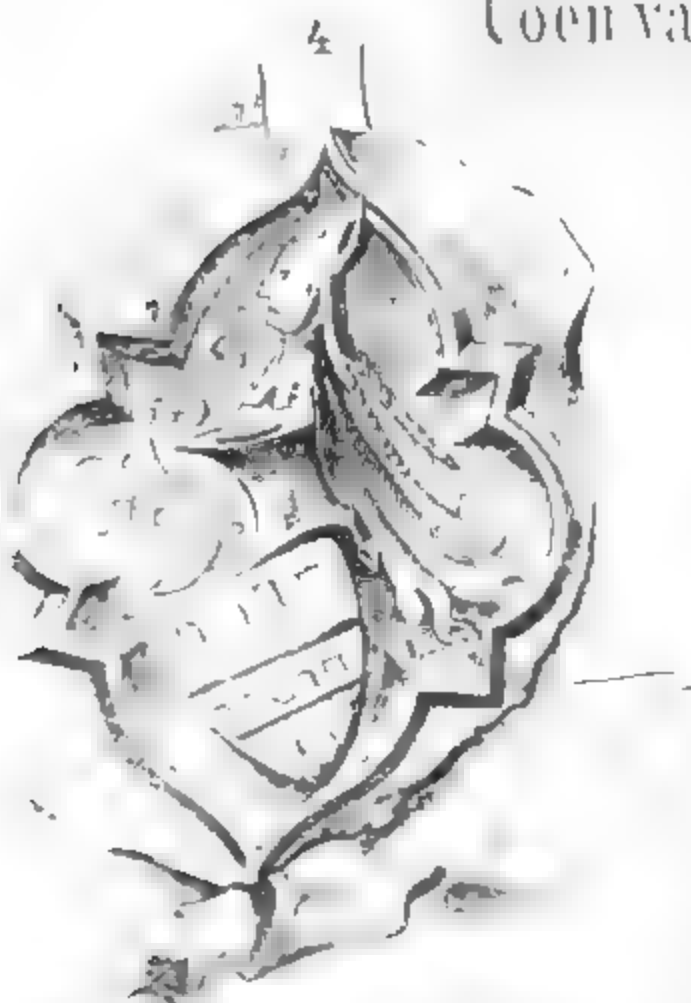
---



ard van Moieke 1363



Coen van den Eichorn, Ritter 13

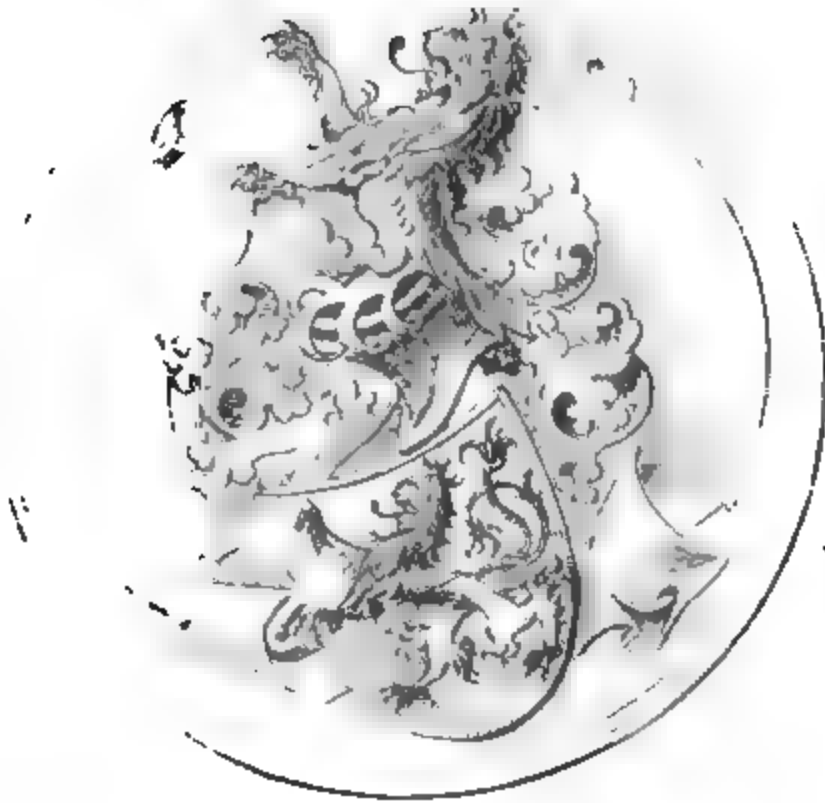


Wilhem van Punt 1422



Bertolf

5



Colijn (Colyn.)

6



Jughen Hoyv

7



Ellerborn.

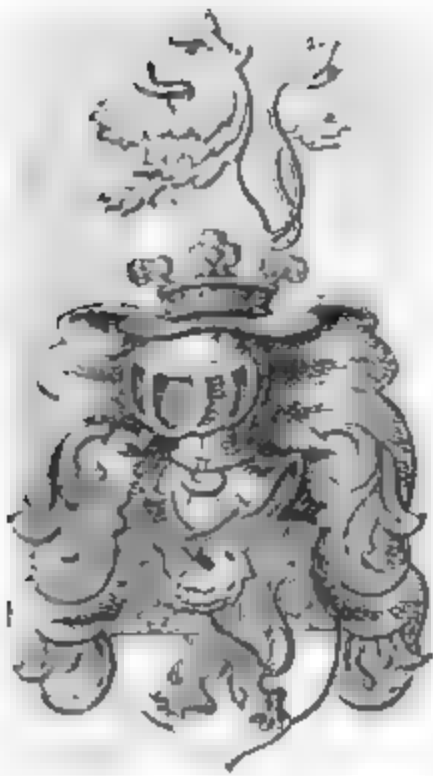
8



Roide.

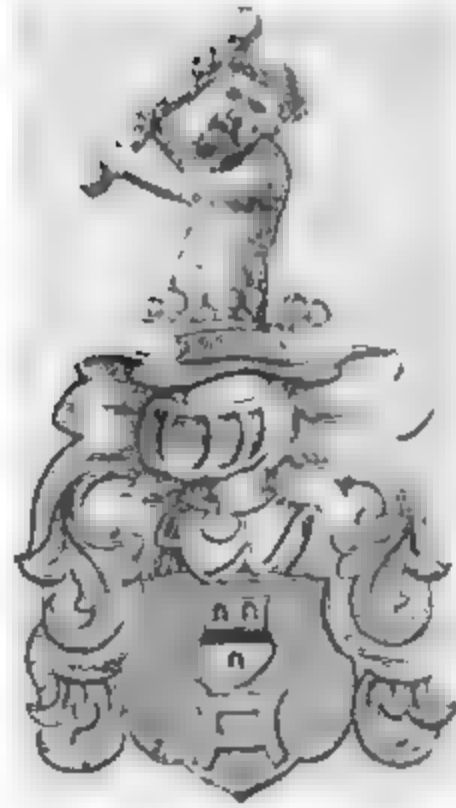


9



Jnden.

10



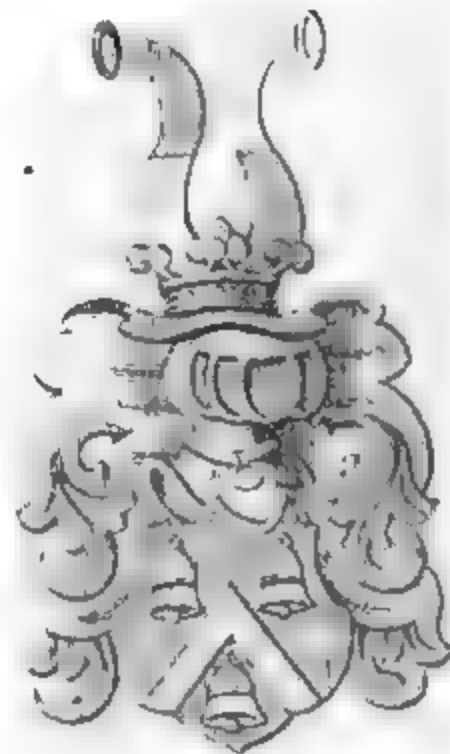
Schrick.

11



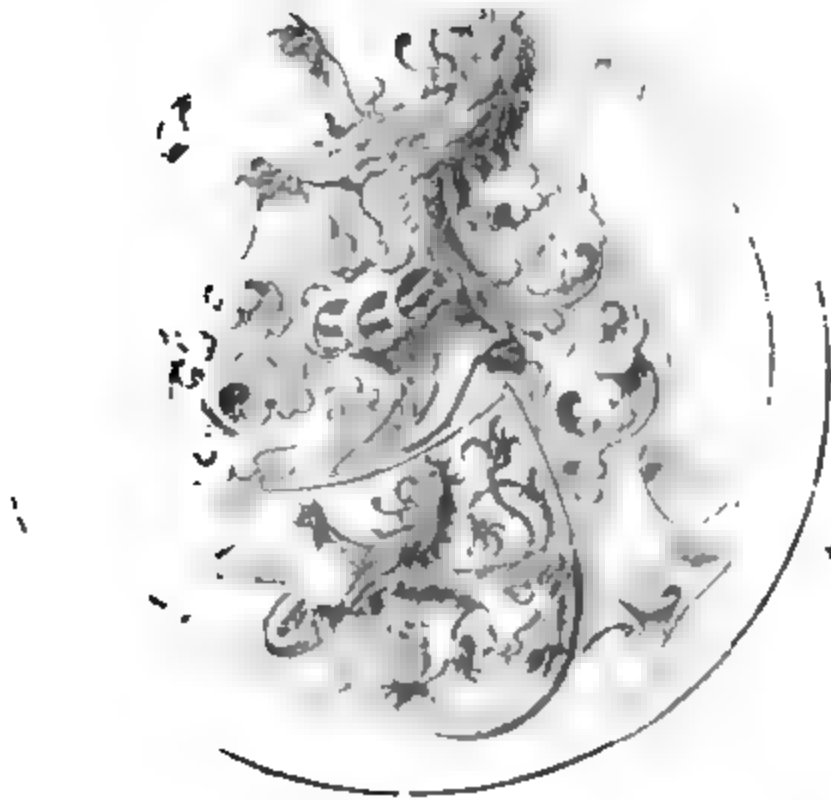
Nickel

12



Klöcker.

5



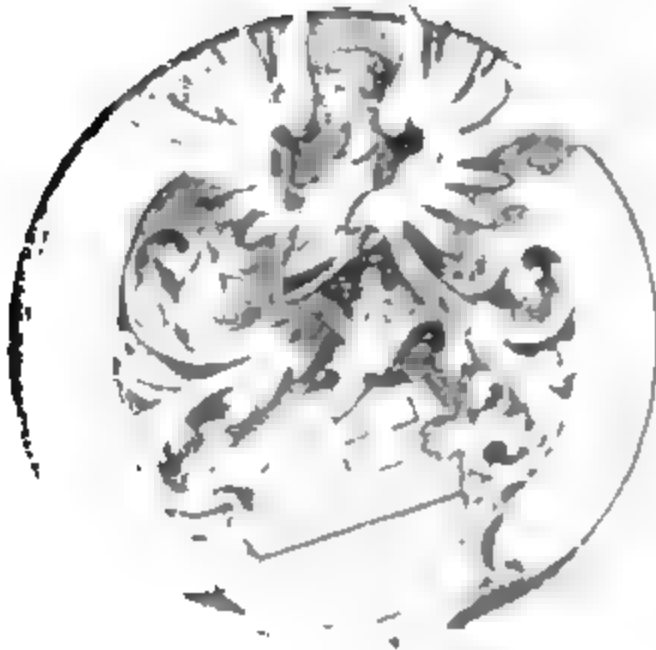
Colijn - Colijn

6



Jughen Hoy

7

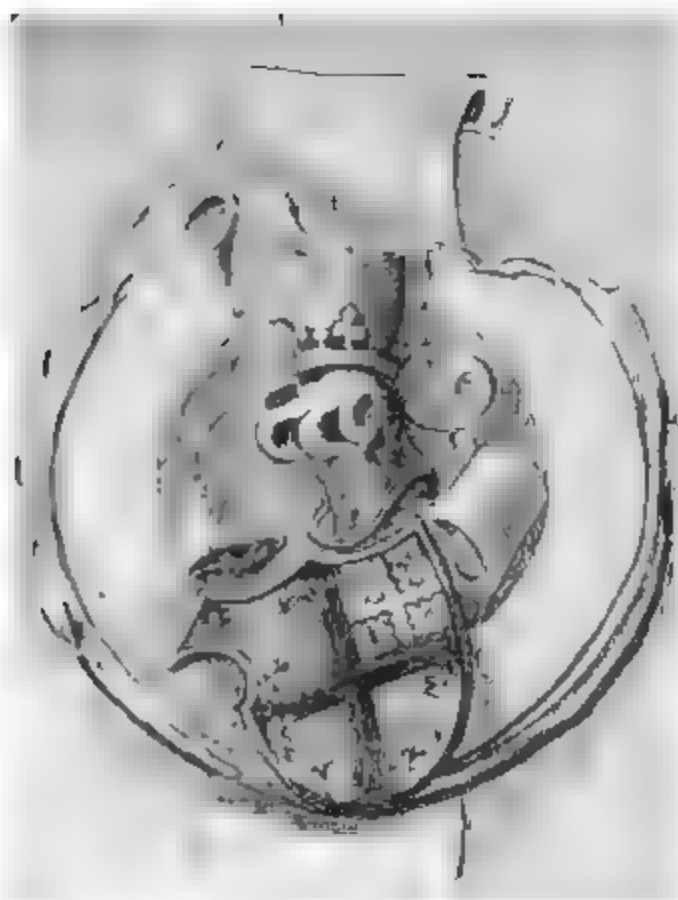


Ellerborn.

8



Roide



Johann van Remerstock 1535

19.



Pastor (Pastour)



Proist

20.



Fürth (Furd).



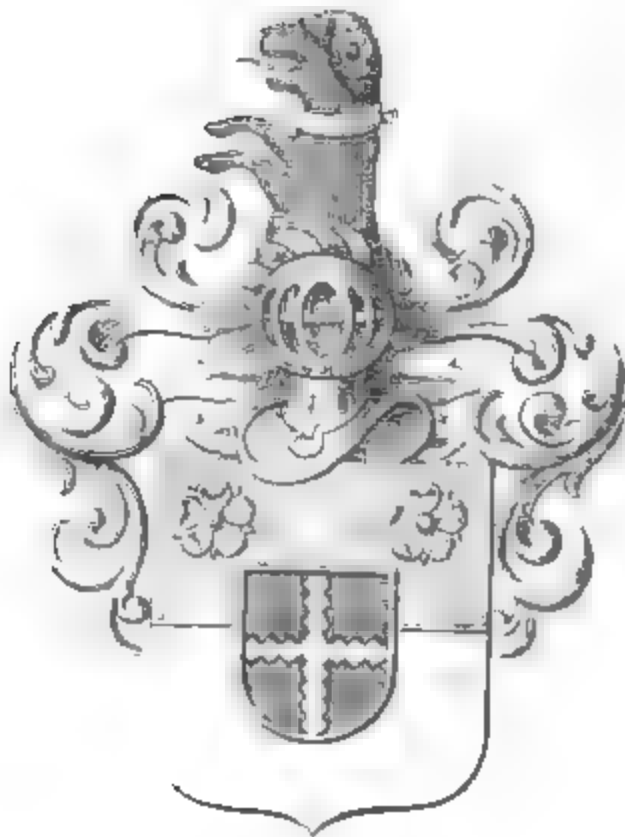
Olmülsen gegen Mülstroch.

23.

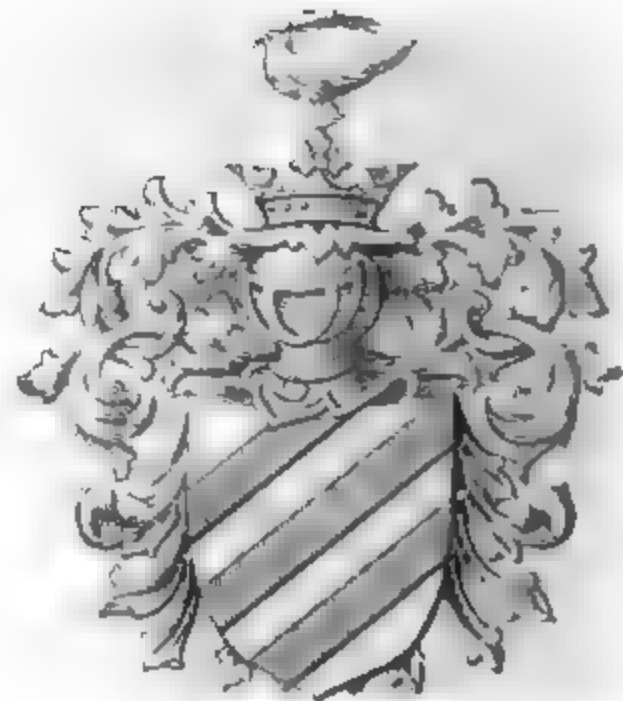


Broich

24.

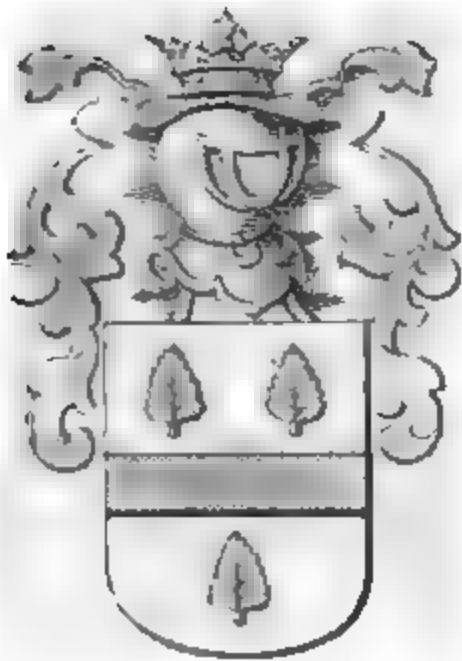


Wylre.



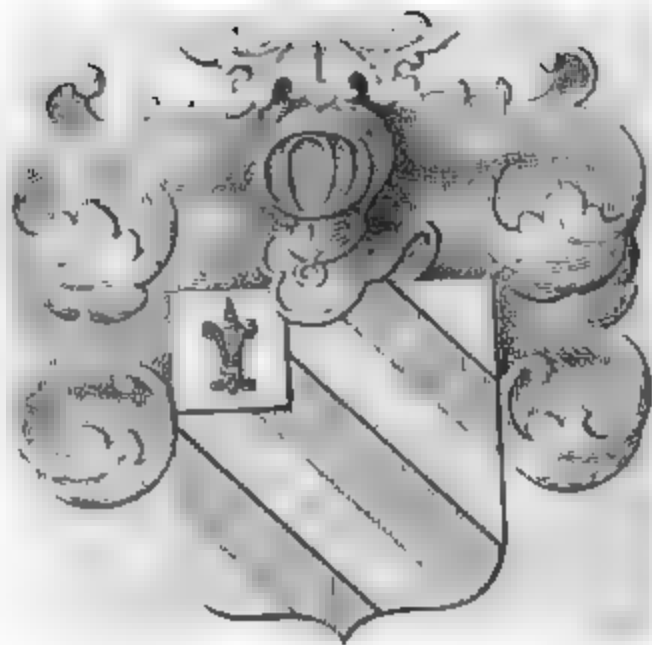
Oliva.

25.



Bodden.

26.



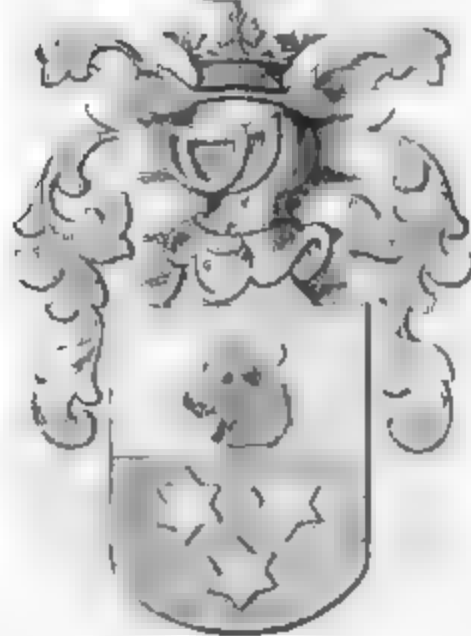
Speckheuer

27.



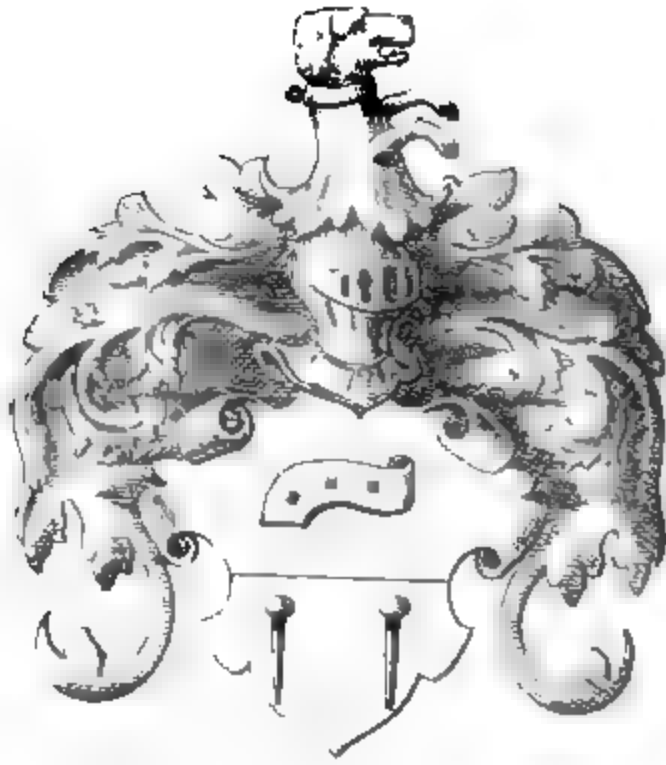
Kerkhoven.

28.



Roevers

29.



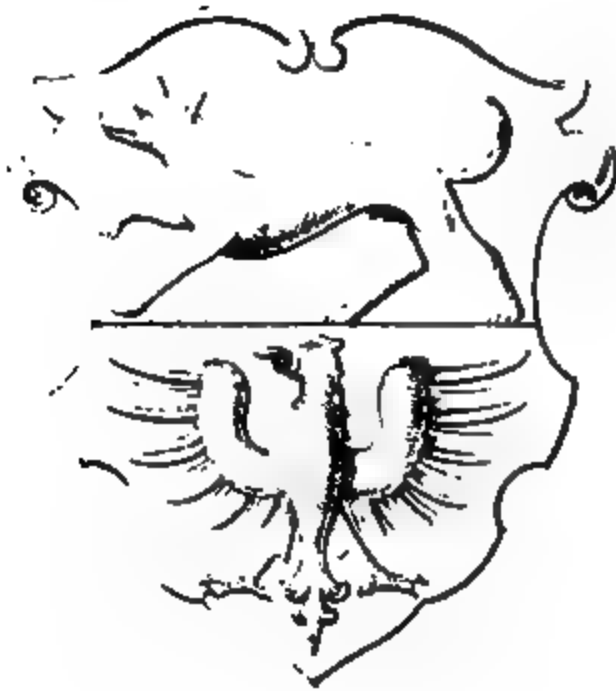
Hall (v der Hallen.)

30.



Schöffen der Unterherrschaft  
Warden

31.



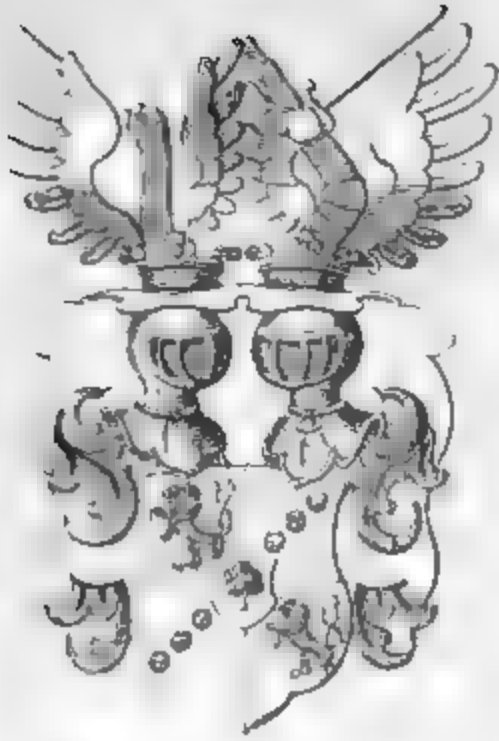
Wolf zu Randerath .

32.



Wolf zu Randerath

33



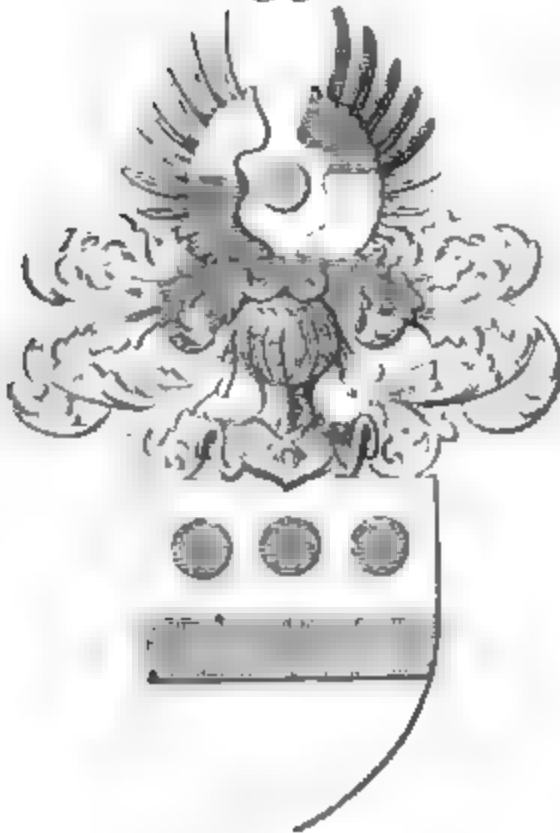
Heister (Heisteren)

34



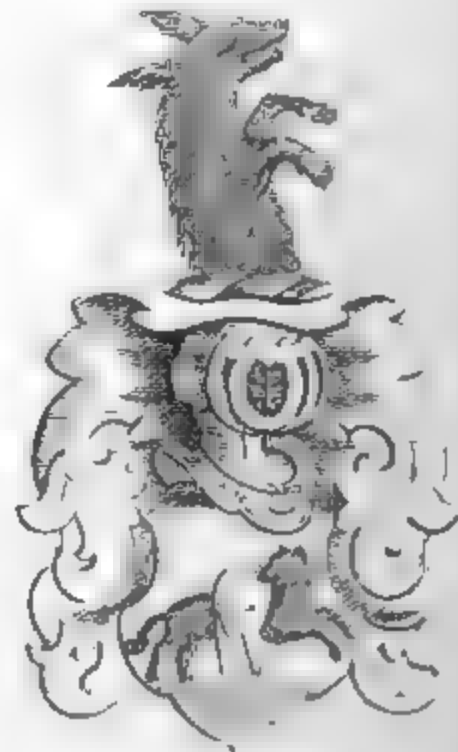
Hückelhoven

35



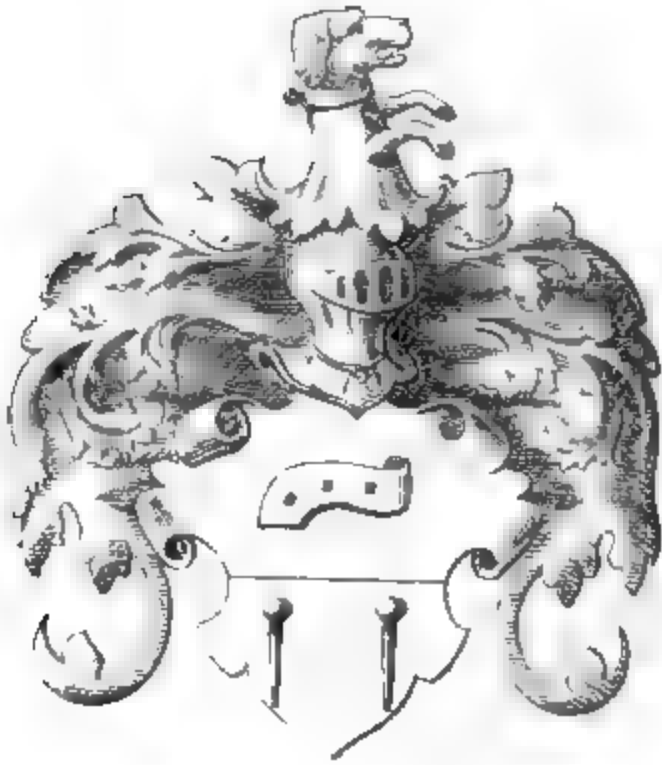
Oidtman.

36



Weidenfeld.

29.



Hall (v. der Hallen )

30.



Schöffen der Unterherrschaft  
Warden

31.



Wolf zu Randerath .

32.



Wolf zu Randerath





Johann van Remerstock 1535.

10.



Prois

20.

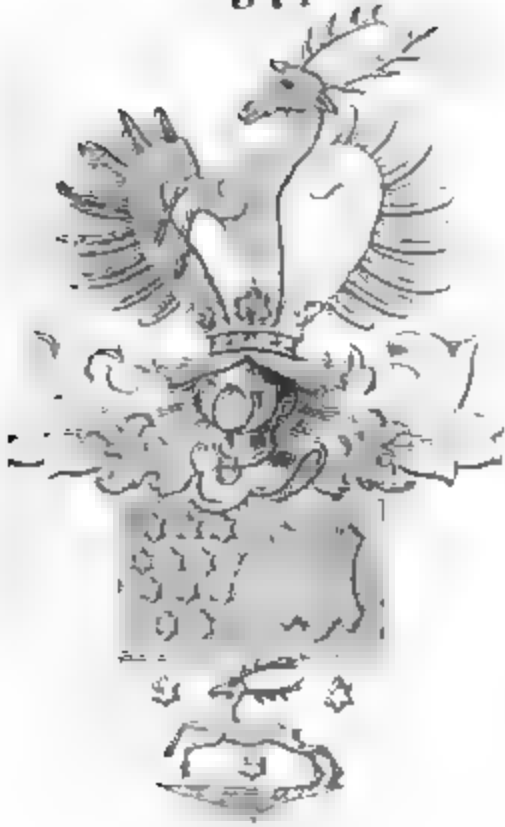


Pastor (Pastour)



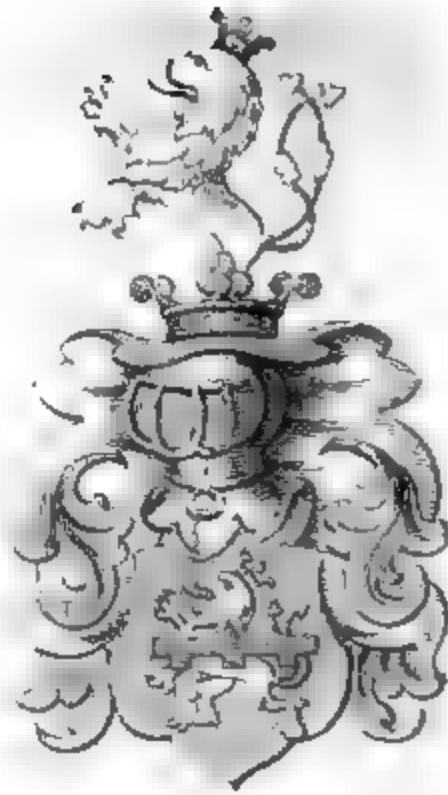
Fürth (Furd).

37.



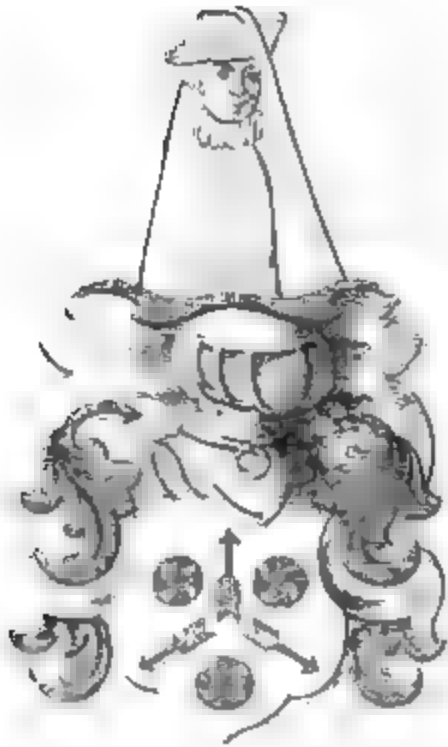
Hertmanni

38



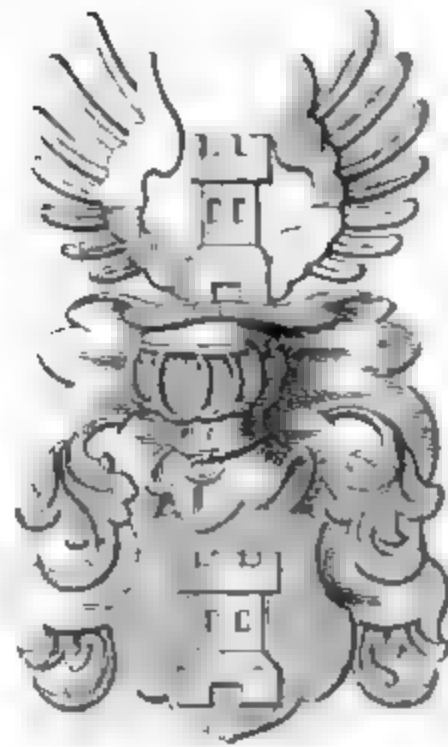
Haren.

39



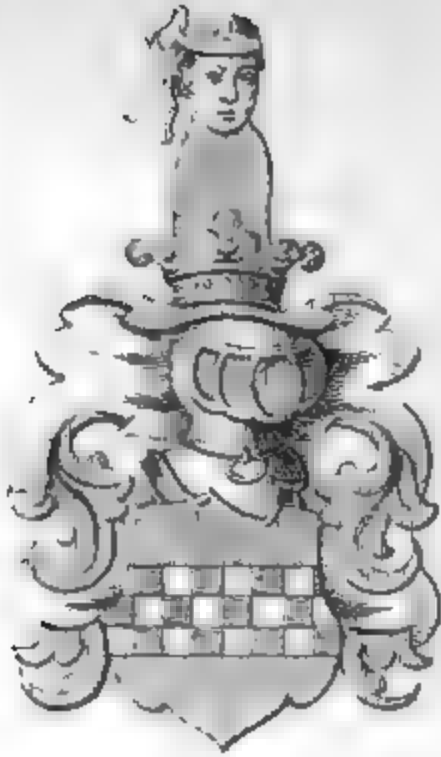
Jansen.

40



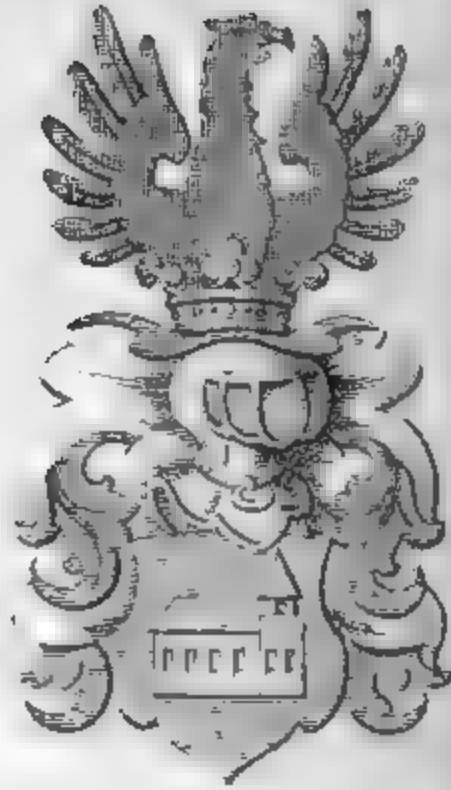
Borch (Borgh).

41



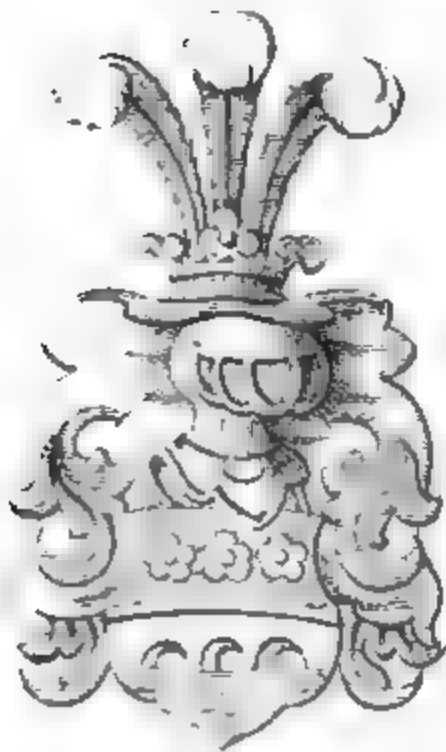
Mum m. (Mom.).

42



Caspars.

43



Brüggén (Pontanus).

44



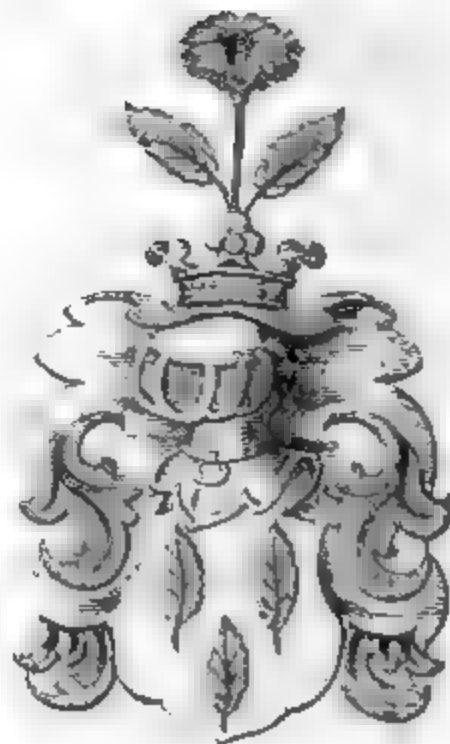
Finnemans.

45



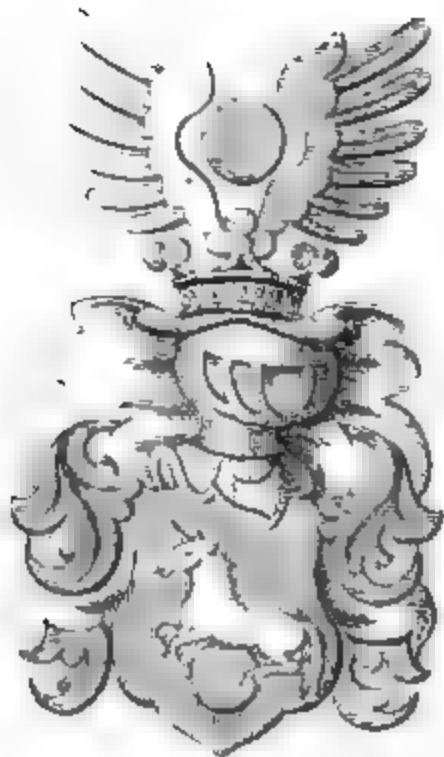
Cronenberg.

46.



Koulen.

47

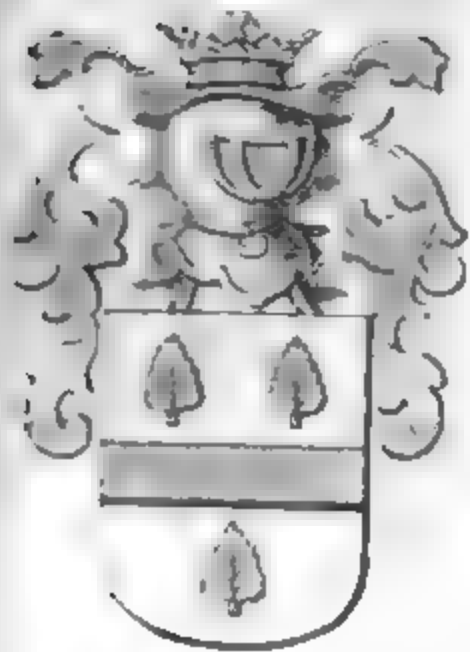


Mattencloot.

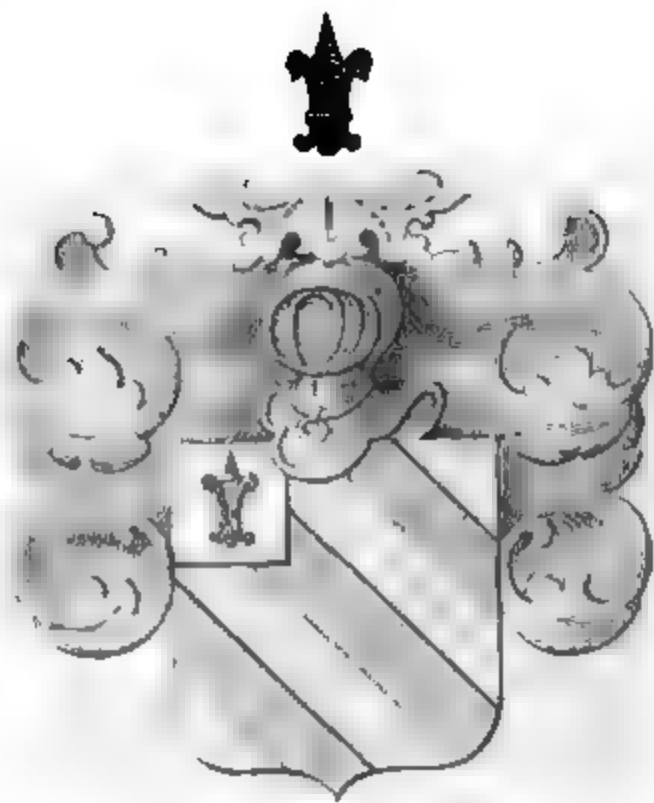
48



Johann von Thenen



Bodden.



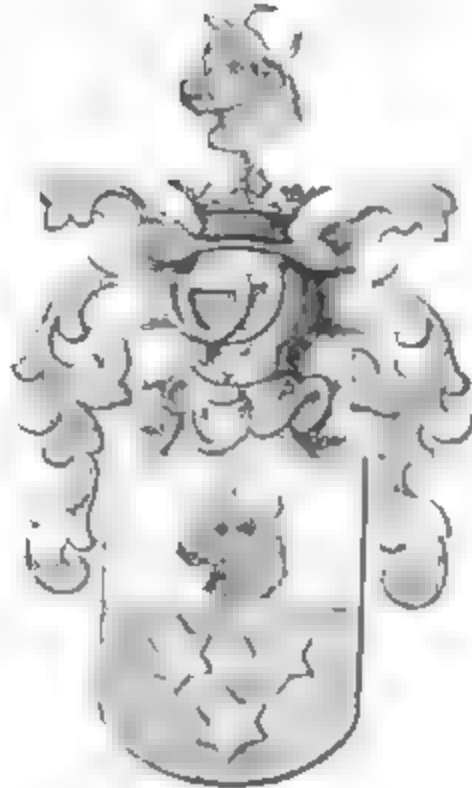
Speckheuer.

27



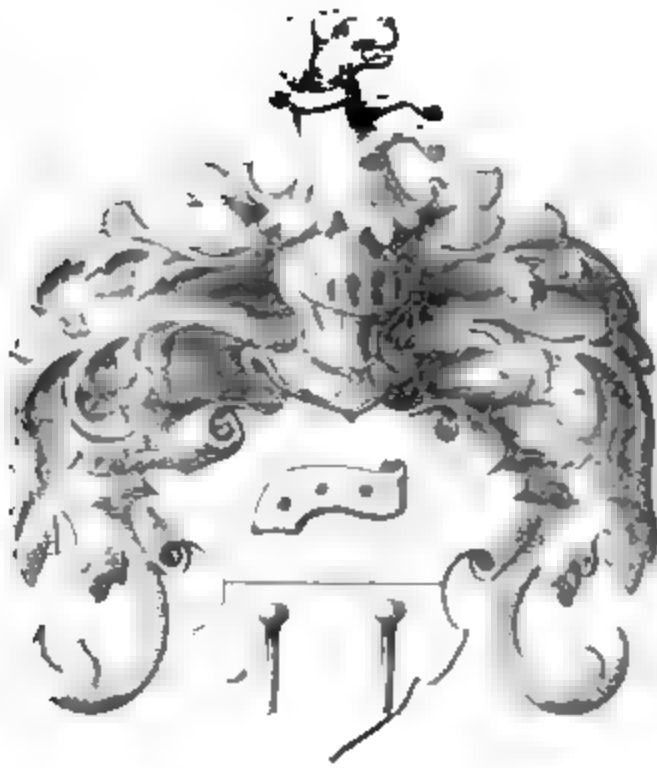
Kerkhoven.

28.



Roevers

29.



Hall ( v der Hallen )

30.



Scheyfen der Unterherzogliche  
Warden

31



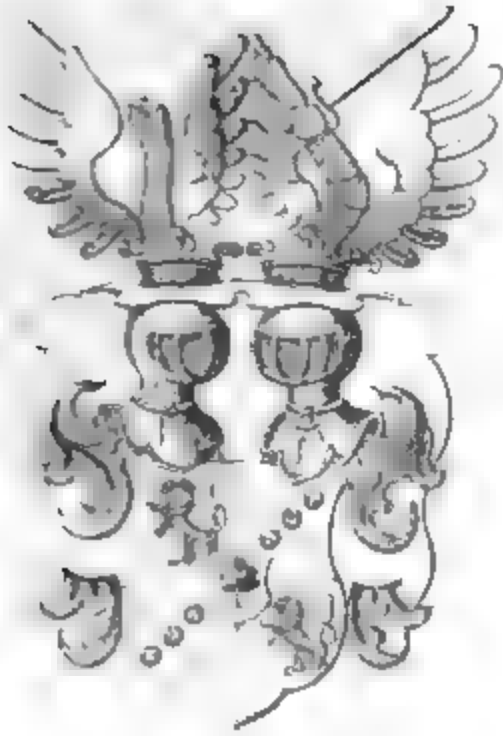
Wolf zu Randerath

32



Wolf zu Randerath

34.

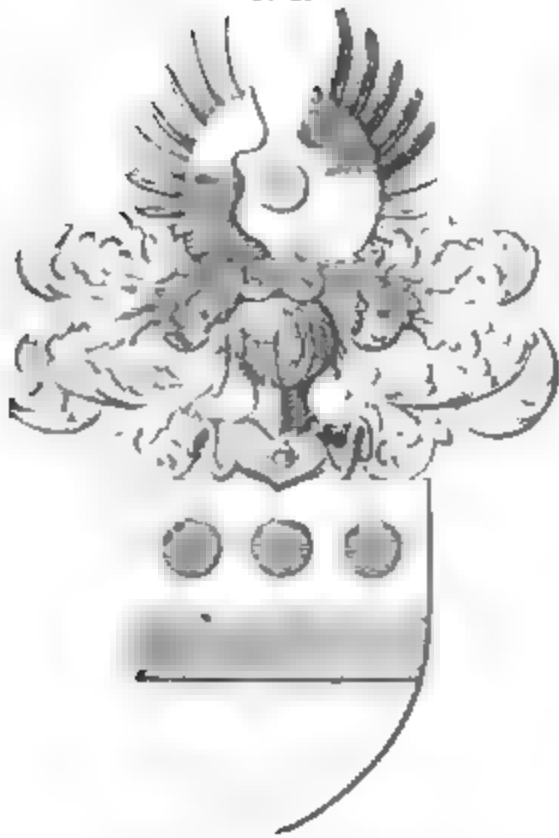


Heister (Heisteren)



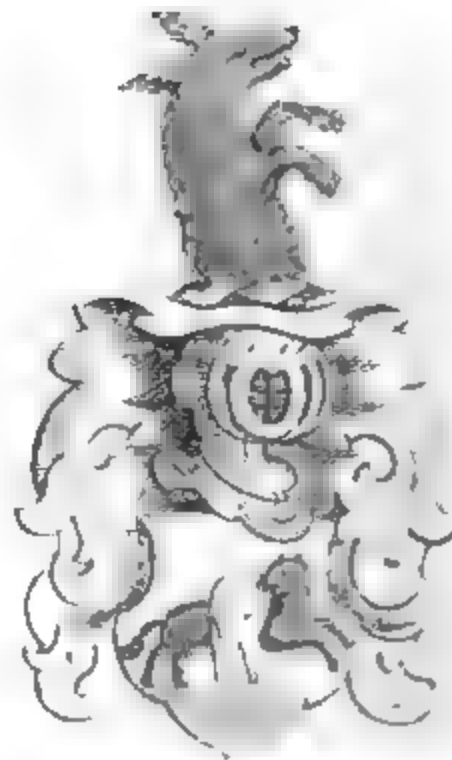
Hüchelhoven.

35



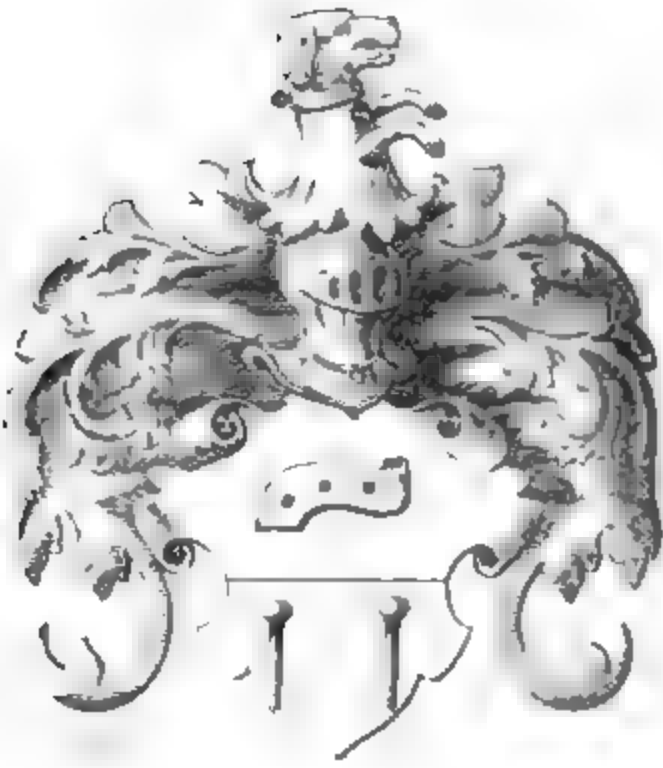
Oidtman.

36



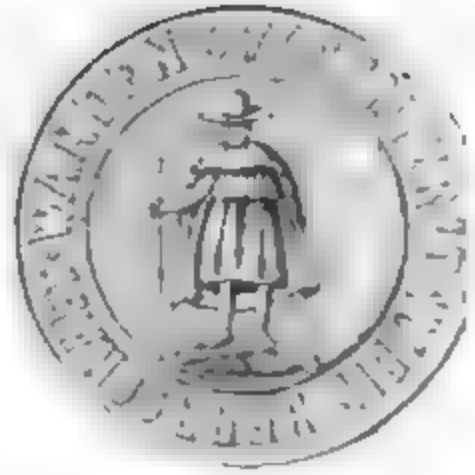
Weidenfeld.

29.



Hall ( v. der Hallen )

....



Schöffen der Unterherrschaft  
Warden

31



Wolf zu Randerath

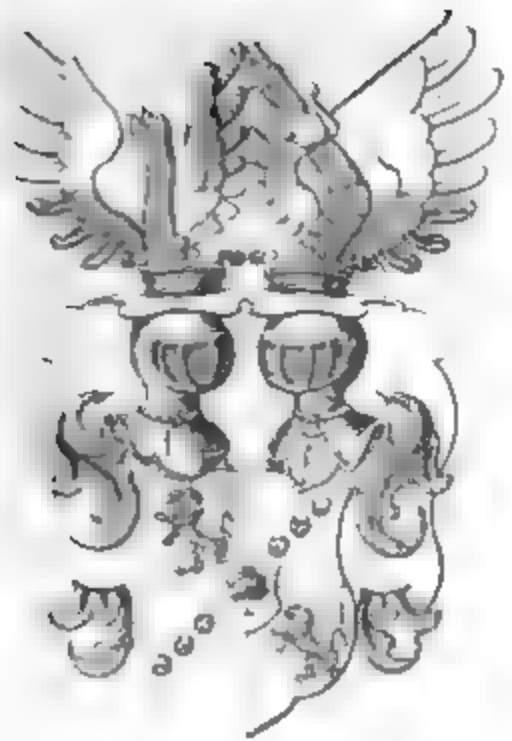
32



Wolf zu Randerath



34.

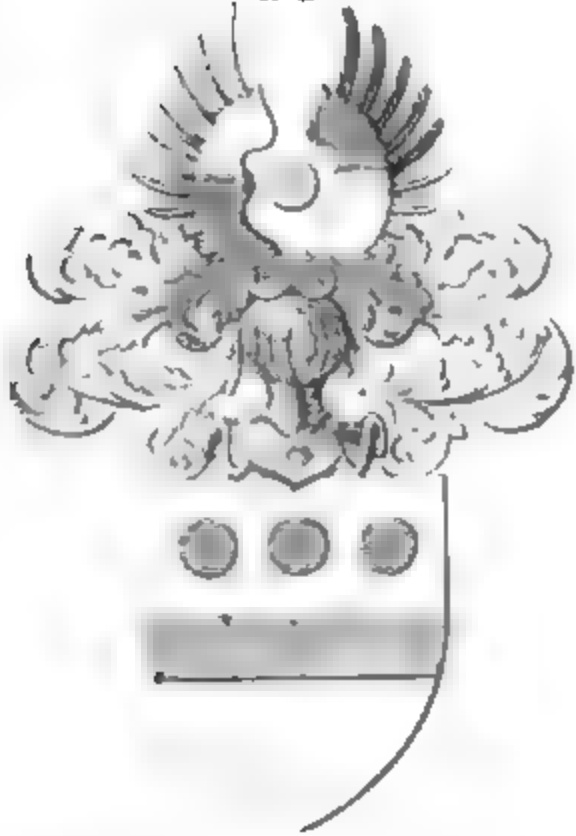


Heister (Heisteren)



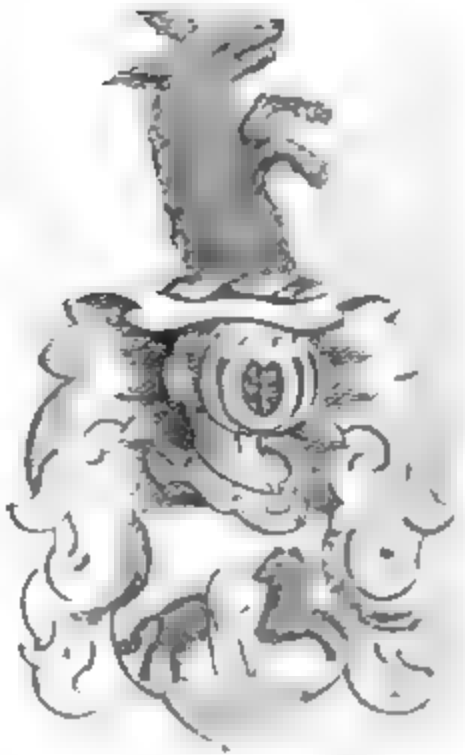
Hückelhoven.

35



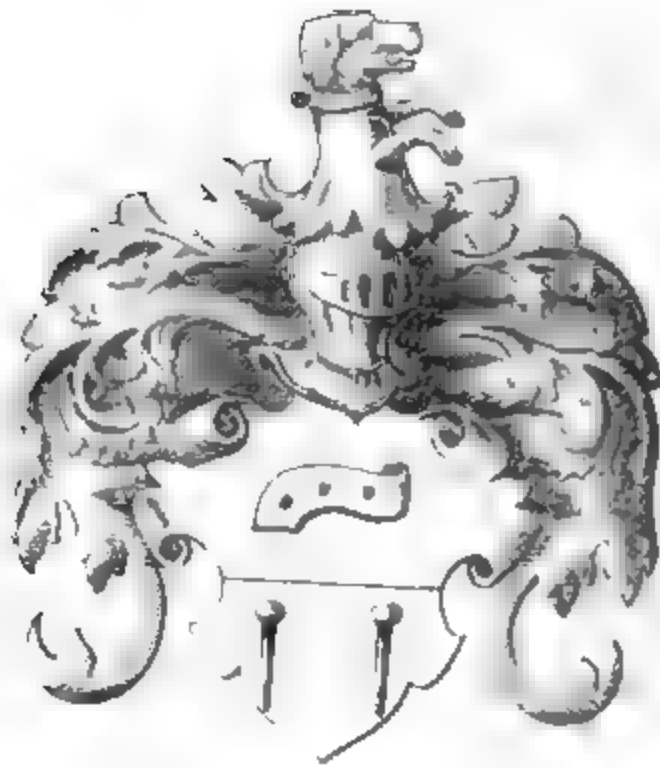
Ordtman.

36



Weidenfeld.

29.



Hall ( v der Hallen )

30.



Scheyen der Unterher  
Warden

31.



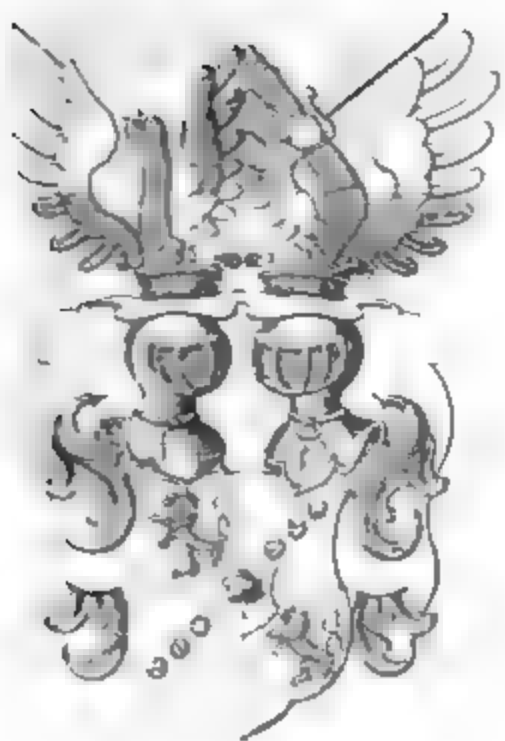
Wolf zu Randerath

32



Wolf zu Rande

33.



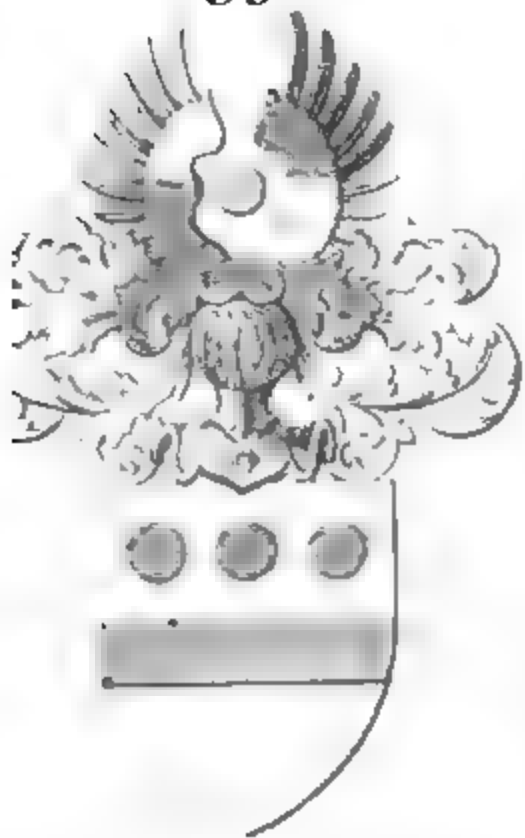
Heister (Heisteren)

34



Hückelhoven.

35



Oidtman.

36



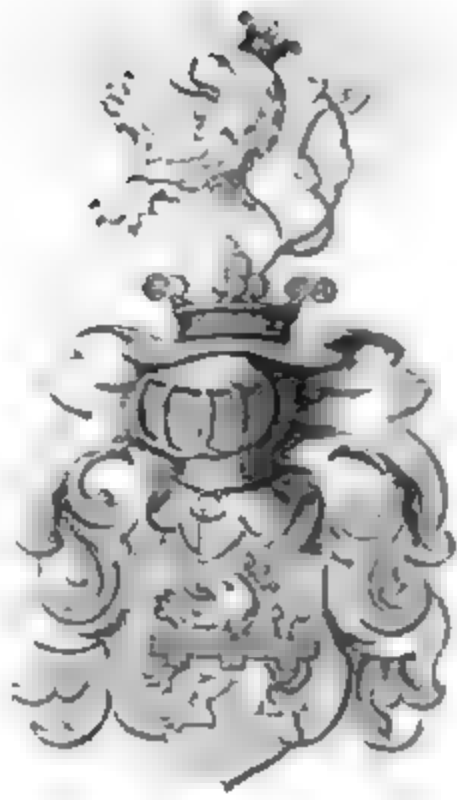
Weidenfeld.

37.



Hertmanni

38



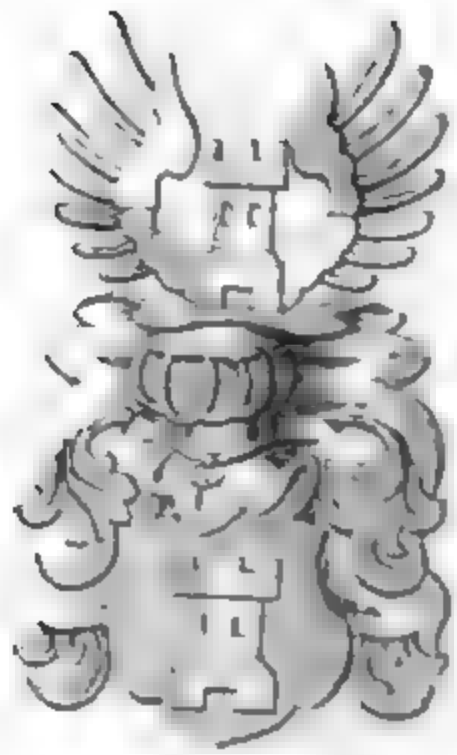
Haren

39



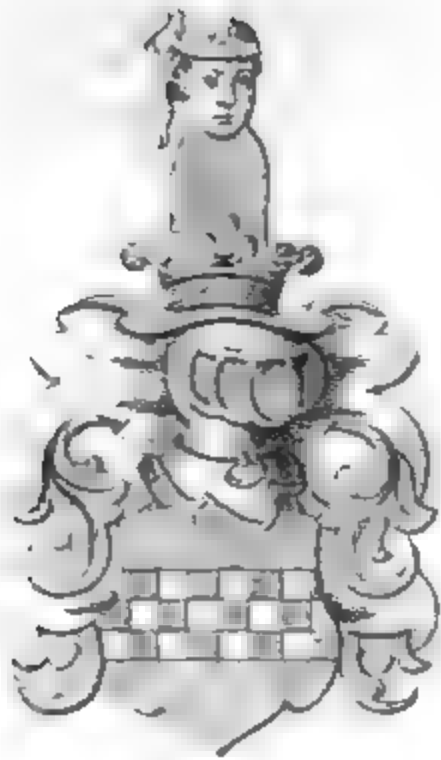
Jansen

40



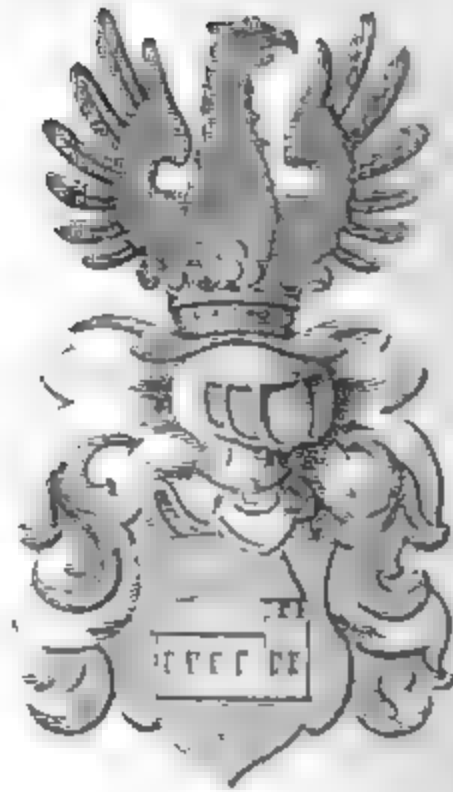
Borchi Borgh.

41



Mum m. (Mom.).

42



Caspars.

43



Bruggen (Pontanus.).

44



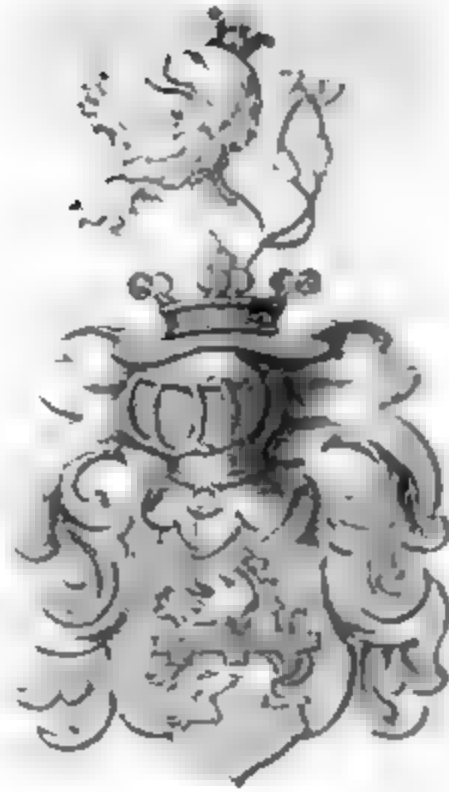
Finne mans.

37.



Hertmanni

38



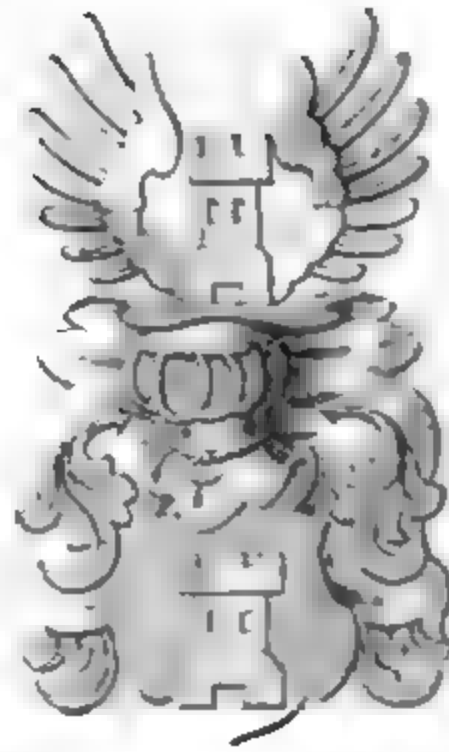
Haren

39



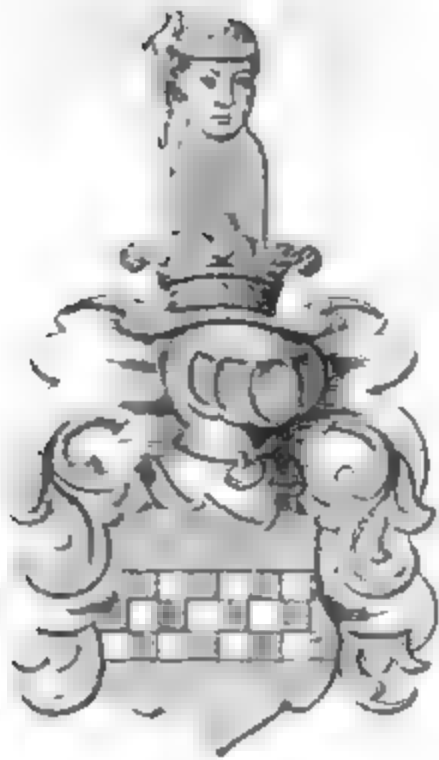
Jansen

40



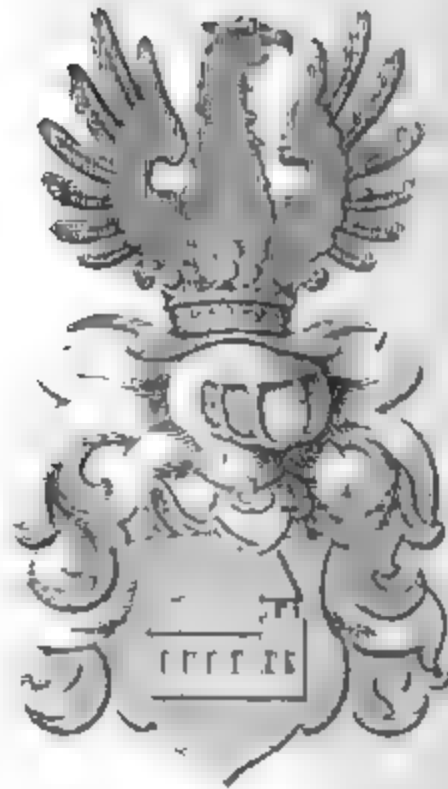
Borch, Borgh.

41



Mumm. (Mom.)

42



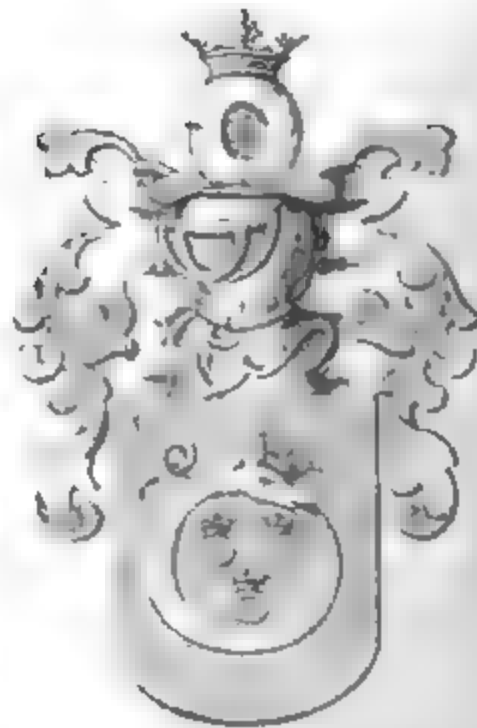
Caspars.

43



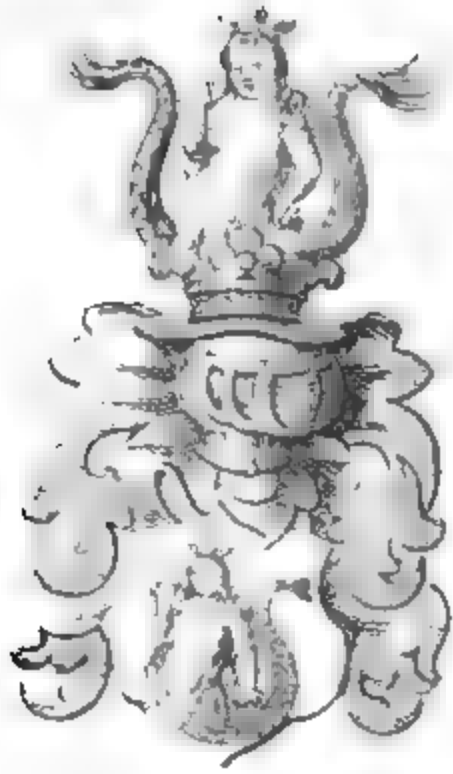
Brüggen. Pontanus.)

44



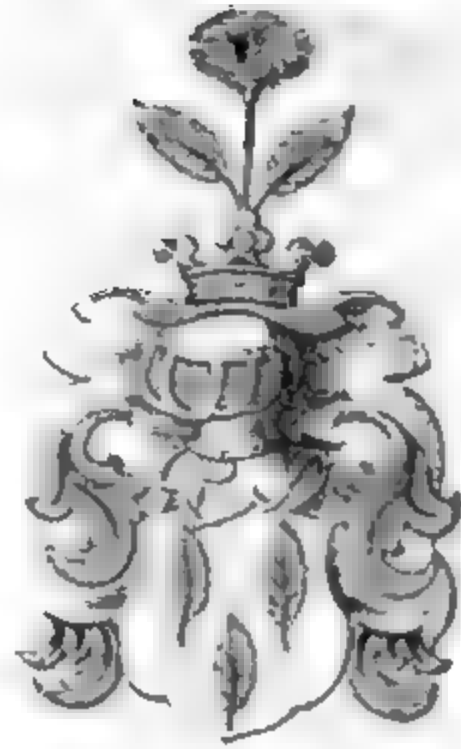
Finne mans.

45



**Cronenberg**

46.



**Koulen**

47



**Mattencloot**

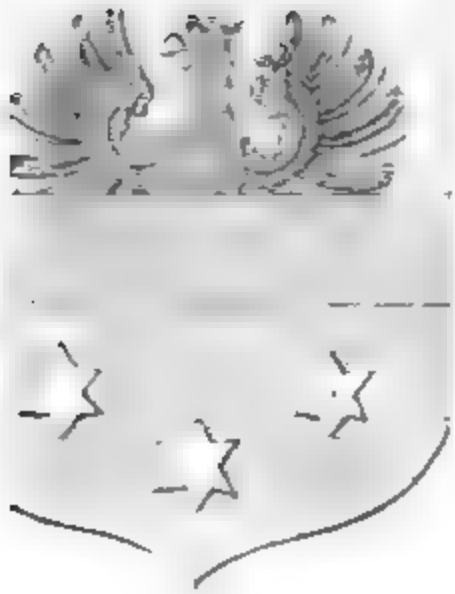
48



**Johann von Thenen**

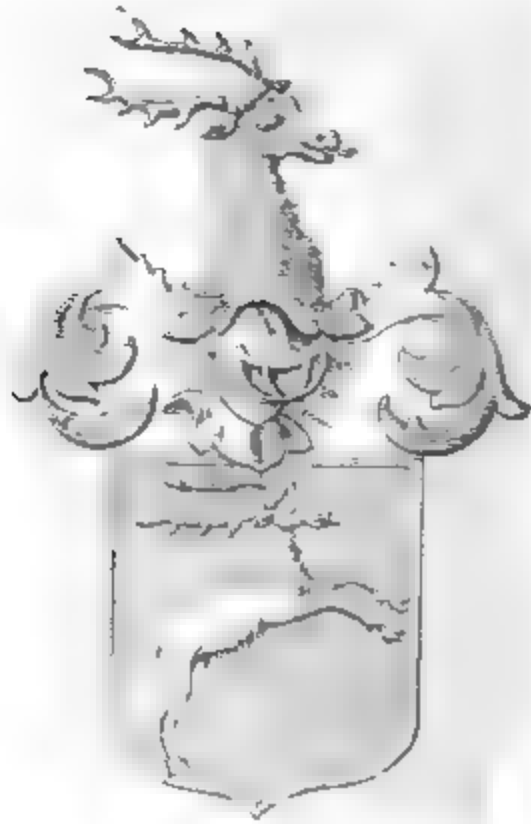


49



Limpens .

50



Weuorden, gen. D

51



Firmund .

52



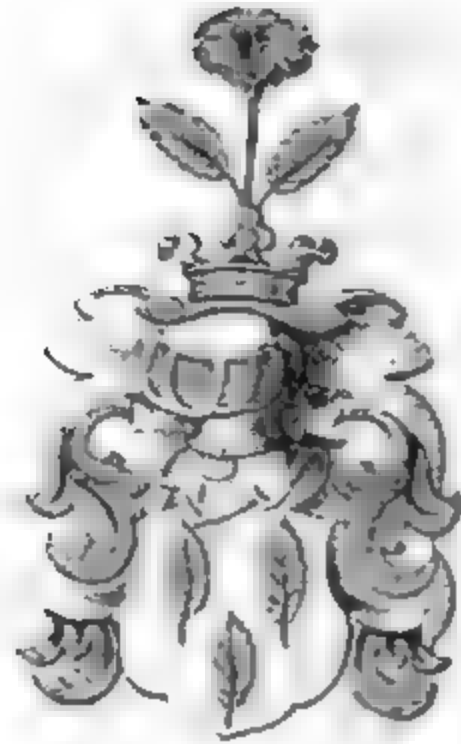
H-

45



Cronenberg.

46.



Koulen

47



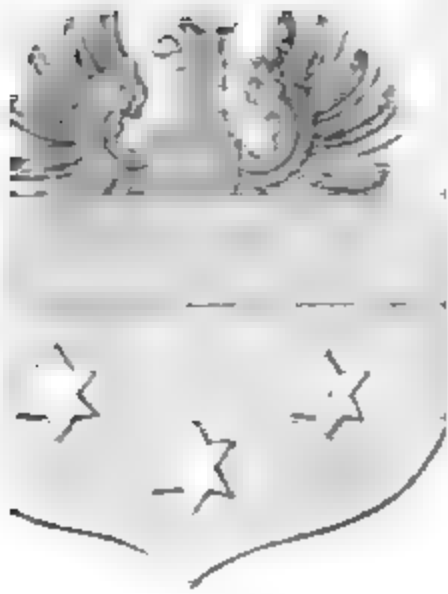
Mattenclof.

48



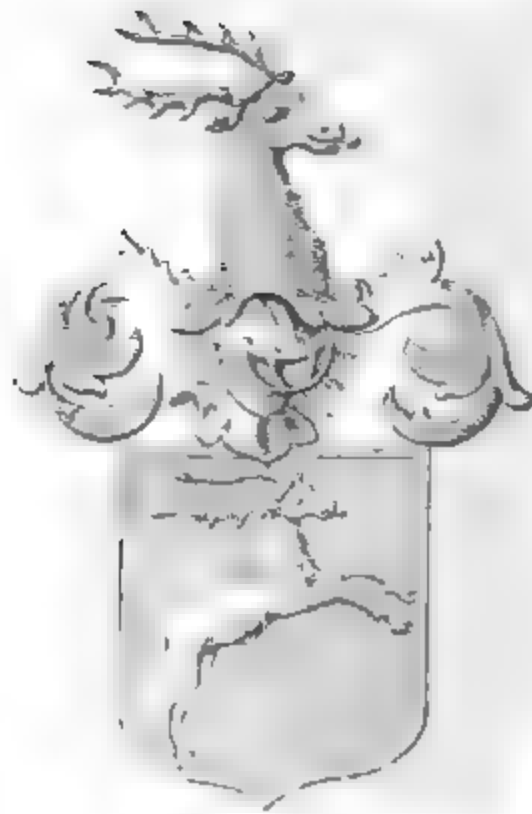
Johann von Thenen

49



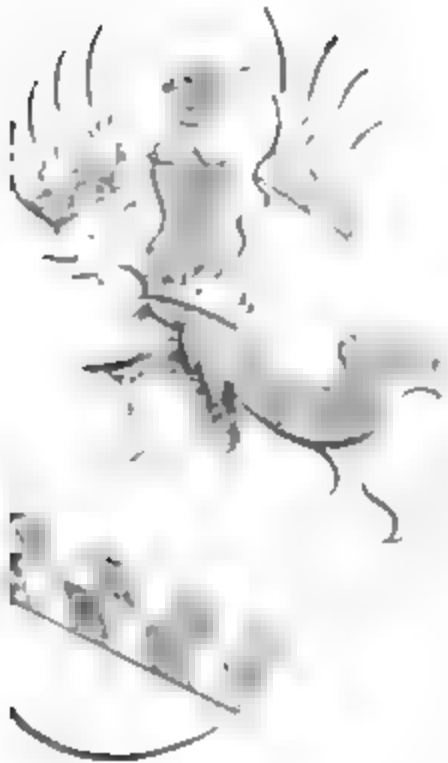
Limpens

50



Weuorden, gē

51

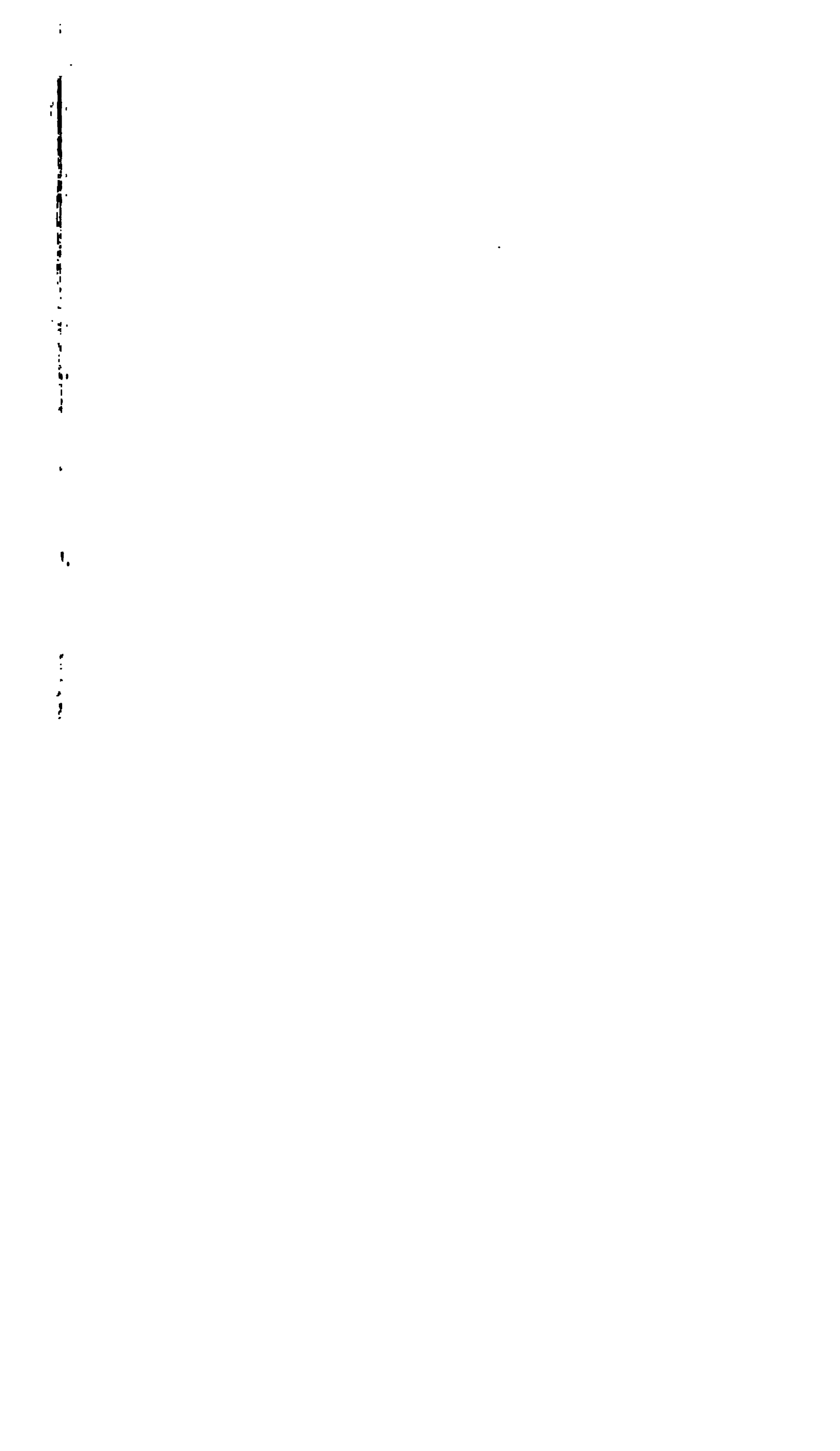


Firmund.

52



H



# Erster Anhang.

---

:

,

,

.

.

## I.

Noscant universi per presentes, quod ego Margareta, filia  
lim Johannis de Breil, scabini Durensis, animo deliberato  
contuli et presentibus confero Wilhelmo Pail, scabino in Duren,  
meo cognato, duos capones singulis annis in festo beati Martini  
piscopi tempore hyemali a ortu perpetue olim Tilkini Riddergin  
fontis jacet in Altwic in proximo piscine fosse ratione dicti  
Wilhelmi scabini accipiendos et persolvendos. Promittens ipsum  
scabinum et suos heredes in dictis caponibus in posterum nun-  
quam vexaturos sine dolo. In cujus rei testimonium sigillum  
discretorum virorum Ade judicis et scabinorum Durensium  
Arnoldi, Michaelis, Jacobi, Henrici Lewen, Conradi, Wilhelmi  
supradicti et Henrici Lunenberg presentibus est appensum.

Datum anno Domini Millesimo CCC<sup>mo</sup> quinquagesimo  
quinto, vicesima die mensis Decembris.

### Transfixum :

Noscant universi, quod ego Wernerus et Rika, liberi  
quondam Weneri pellificis opidani Durensis, vendidimus Wil-  
helmo Paele scabino Durensi decem et octo solidos denariorum  
census annui perpetui et hereditarii a domo Weltheri torculatoris  
in Altwicke ultra pontem, dimidietatem in festo Nativitatis  
Christi et dimidietatem in festo Nativitatis beati Johannis  
baptiste singulis annis persolvendas pro quadam pecunie summa  
nobis bene persoluta, eligentes super nos et bona nostra universa.

Promittimus antedictum Wilhelmum et presentium conser-  
vatore in dicto censu warrandiare et hereditare secundum jus  
et consuetudinem opidi Durensis quandocumque fuerit oportuna  
sine dolo. In cujus rei testimonium sigillum Hermanni judicis  
et scabinorum Durensium Jacobi, Henrici Lewen, Conradi,  
Wilhelmi, Henrici Boenenbergs, Johannis Vleils et Theoderici  
presentibus est appensum.

Datum anno Domini Millesimo CCC<sup>mo</sup> LX quinto, duode-  
cima die mensis Augusti.

Die Siegel der Urkunden sind verloren gegangen.

Die Originale der beiden hier sub I mitgetheilten Urkunden  
finden sich im städtischen Archive zu Duren. Beide Urkunden sind  
in Anhang des Verwaltungs-Berichtes des Herrn Bürgermeisters zu  
Duren vom Jahre 1875 abgedruckt und nach diesem Abdrucke hier  
wieder gegeben.

## II.

[Nachsteheude Urkunde ist abgedruckt nach der Copie einer notariell beglaubigten Abschrift, welche sich in der Alfter'schen Sammlung zu Darmstadt befindet.]

Wir Adolff von Commerzhem und Magdalena harpers, Ulrich Rupholdt und Ceelia harpers, Wilhelm Wolff vann Birgell, Johan van der arden, Jacob van der Netwerburch, herbert und Wilhelm Germerzhem gebrudere doin kundt allermenniglich zeugen und bekennen mit diesem breiff So als wir sementliche Erffgenamen weilant des achtparen Gerhardten harpers und Catharinen eheluden unsere sechs- siebenthetheil des alingen haus und hoffß gnant Starckenberg mit seiner hoffstatt zu velde wardt und mit einer hoffstatt zu Kine wardt gelegen, und mit einer Forzenachter ausgaine in die Buhgasse und die hoffstatt achterbie dem hause der Forzen, gegeben und erlassen haben dem Ernoesten Emmerichen hurdt van Schoneden heren zu Kins- hem und Ope Erff Marschald des Furstenthumbß Gulich und Annen Blandarß eheluden van nu vortan mit recht zuhaben und zubehalten, zu feren und zu wenden in wes handt sy willendt in aller massen das in der hern amtblude Schrein zu sanct Columben im buch Campanarum geschr. steet, demnach globen wir sementliche Erffgnamen fur uns und unsere erben, benanten J. Emmerichen und annen eheluden und Ire Erben davon rechte vollkomene Erbschafft und werschafft zuthun und zusein, auch alle forderung und ansprach so einiger weis daran gelacht mochte werden, zu Irem gefinnen binnen Ihar und tag abzuthun und abzulegen, als binnen Coln erbsrecht und gewonheit ist und were sach dat die obgerurte alinge Erbschafft mit einigen sachen erblich leibzuchtig oder anders beschwerdt und nit allerding frey were, davon und auch was kosten oder schaden sie oder Ire erben derhalb hetten, bedenn oder lidben in einiger weis, globen wir sementliche Erbgnamen furuns und unsere erben sie allezeit zu Irem gefinnen uff unsere kosten zuuntheben und genzlichen schadloes zuhalten sonderalle argeliff in urkundt derwarheit so haben wir gebetten die besten und achtpare hern Barthold Questenberg und Ludwich heimbach Schreinmeistere zur zeit ehegerurte Schreins, das sie Ire Ingesiegele zu gezeugnus der warheit an diesem brieff gehangen haben, datum den drei und zwein- zigsten Juni anno funffzehenhundert ein und siebenzig.

B. Feist, Scrinor scriba  
iuratus.



## III.

Das nachstehend Mitgetheilte bildet den Inhalt eines kleinen Pergament-Bändchens in Quer-Oktobez-Format, welches sich jetzt unter den Fürth'schen Familien-Urkunden befindet und diesen mit den andern Schrid'schen Familien-Papieren einverleibt worden ist, nachdem die Schrid'sche Familie ausgestorben war. Auf dem vorderen Deckel des Bändchens ist von einer anderen Hand als derjenigen, von welcher der Inhalt herrührt und vermuthlich im vorigen Jahrhundert geschrieben: „Memoriale Alberten Schrid des Aelderen“. Der Inhalt ist ganz von der Hand des Albert Schrid geschrieben. Wenigstens in Theil der Schrift ist älter als der Einband und beim Einbinden hat der Buchbinder an den unten angegebenen Stellen Worte durchgeschnitten.

Zur Bezeichnung der Wächener Mark bediente sich Albert Schrid eines sonst mir nicht vorgekommenen Zeichens. Ich habe überall anstatt dessen „m“ gesetzt.

---

Annale Meins  
Albert Schridts  
Sampt ehlichen ainzeichnuffenn

Anno 1532 denn 16t Augusti willig S. Rochuus tach wair bin ich albert Schridt geboren.

anno p. 47 Starff mein leiff moder Engel Paeils dess 16t tag Meiff der soellen gott barmherzig sein will. <sup>1)</sup>

anno p 49 denn 20 Merz starff mein leiff vater Matthens Schridt. Dess soell gott gnedig sein. <sup>2)</sup>

anno p 53 auff Kristouent starff meinss Vaders moder Jochen Birckenholz. Gott troist ihr soell.

anno p. 59 <sup>3)</sup> den 17t octobris Starff meiner Moder Rechte Neff Mein ohm her Lambertt Munthen Canonich dess soell gott barmherzig sein.

Anno p. 60 den 4t Merz starff meineff moderff gerechter Broder her Johann Paell Mein Ohem, auch Canonich dess soell gott gnedig sin.

Anno p. 61 in aprili bin ich mit dem hochwirdigen Fursten vnd hern Gerharthen van Groißbech <sup>4)</sup>, damaels Dechanten zu luttig, auff Rom vnd Wien gezogen. <sup>\*)</sup> Bischoff zu Luttig.

Anno 61 den 27ten Nouembriß bin ich Zu Collen vā Rom ainkommen.

Anno 62 starff mein leibe Suster Maria Schridts den 18. Augusti der Gott begnade.

Anno 64 den 19 Junij bin ich ein vnschuldig Scheffen alheit Zu Ach worden vnd hassen die althe gerechtigkeit erlacht — ...<sup>4)</sup> — 100 goltg.

Anno p. 65 den 1. Octobris iff der hillich zwiffenn der Erbare Annenn Rickellß vnd mich Alberten Schridt Uermiß den frunden Zu Cosseler geschlossen wordenn vnd den 23ten desselbigen zu Achen in meiner Suster Johennen hauß seint wehr zu eheleuthen bestollen vnd die Brautlofft gehalten worthen.

Anno 57 sondach fur Laurenti ist meiner hauffrauen vater Goiffenn Rickell gestorffen vnd wair Im Jair sein geboren der soelen gott begnade.

1) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte erscheinen als späterer Zusatz, obgleich von derselben Hand wie die andere Schrift geschrieben.

2) Vor dem Worte vater ist ein b zugeicht und oberhalb der ersten Silbe ist „er“ geschrieben, beides von anderer Hand und offenbar später.

3) Die zweite Ziffer ist undeutlich.

4) Das zwischen den beiden Strichen enthaltene abgekürzte Wort nicht deutlich.

\*) Hinter dem Worte „Groißbech“ ein Anführungszeichen. Die Worte „Bischoffen zu Luttig“ folgen mit demselben Zeichen unterhalb der letzten Zeile der Seite.

No p. 65 denn 8ten allerhülgen monat starff mein leiber Bro-  
 r Johann Schrid. dem gott Begnabe.

so p. 66 den 25 Merz starff meineß haußfrauen Altfater  
 ohan Rickell Scholtis zu Peirn. Der soelen gott begnabe.

Anno 67 in Aprili hassen die Erbgenamen Johann Rickell soe-  
 ch sich goettlichen Vnscheiden vnd gedeilt, außeralben Sellessen.

Anno 1567 denn 12. Maij iss mein Sonn Mattheus Schrid  
 wiffenn Elben vnd hwelß auren fur mittag geboren vnd iss denn  
 8ten Maij zu seß auren naemittag gedeufft wordenn vnd ess habenn  
 nn auff der Thauff gehalthenn meiner haußfrauen Moder Alutha  
 rpers, vnd gaff auff der thauffen — einen Rosenn Raubbell einen  
 ulden Leue vnd ein alde Kroin, noch einen Althen Sagenschen thaler  
 Gulger Schneyhaein, vnd noch 1 fremde Münz — noch hait Ge-  
 iffenn mein Neß Matheus Schrids meis Broder Johans soelig  
 ng son vnd gaff auff der tauffenn einenn fremdenn pennind mit  
 nem schieff werdt xiiiiij ach g. noch einen gulden pennind mit  
 nem Styttherman werdt van 2 g vnd 1 hentgenß g Noch einen feir-  
 ntigen thaler 1 alten Schleffer u ij . . .\*) Brabenß.

so 1568 den 8ten Februarn hauen ich meiner haußfrauen Suster  
 atharein Effer ein dochter Maria genant vnd den 19ten Januariat  
 borenn auff der thauff gehalthen vnd gab zur gedechtnus 1 Gulch  
 me, 1 Cron vnd 1 gulch Riail ad 5 ach g Noch 1 thaler — 1  
 naphein vnd 1 dubbell feureißer.

so 1568 den 25ten Julij tuffen einer vnd zwai auren furmittag  
 rff mein Sweger Barbara Duppungeißers in den Anleffant meineß  
 roders Johan Schrids soligers haußfrauwe der soelen gott begnaben.

so 69 den 14 Martij starff H. Peter Rickell Canonich zu Ri-  
 den meiner haußfrauen vaders Broder dessen soell gott genebig sei,

anno 1569 denn 8t Aprilis hwiffenn seß vnd seiben auren  
 remittag iss mein Son Goikwein Schrid geboren vnd folgens den  
 ) desselbigen Aprilis iss ehr naemittag umb trint seß auren geteufft  
 orden vnd seint sein vatten vnd gaedt gewessen Albrecht van Loewe-  
 ch Baumeister vn Aldenhoff meiner haußfrauen Vaders . . .\*\*)  
 lan Vnd gaff auff der tauffenn ein Engelott ad — 10 ach g 2 m  
 och 1 gulb kunend Riail oder dubbell feiffers gulb ad — 5 ach g.  
 - 1 m. vnd 1 alden goltg. ad 5 ach g. Noch 1 althen Saxeß  
 aler ad — 27 ach m. vnd 2 fremede münzen ad — 9 ach m\*\*\*)  
 mma 24 ach g. 3 m Caspar Sengell Scholteß vnd Tolner zu Geu-  
 h meiner haußfrauen moder suster man vnd gaff auff der tauff

\*) Hinter der Ziffer II folgt eine nicht erkennbare Abkürzung.

\*\*\*) abgetrennt und unleserlich. Vermuthlich stand dort: „suster“.

\*\*\*\*) Der letzte Buchstabe verwischt und undeutlich. Die Ziffer 9 undeutlich.

1 gulden feiffers Meiall ad 10 ach g 2 m Noch 1 althen Sariff thaler vund iii alther . . . \*) munzen mit heideniff patronen wert ad 4 Mialen ain silber Margarethe Schridts mein liebe luster Jung Maigt vnd gaff auff der tauff 1 Rosennobell ad 16. ach g. 1 Dubbell Ducaet ad 13 ach g vnd 1 Engelott ad ad 10 ach g — 2 m. Noch 1 althen Sigismundiffen thaler 1 Dubbell silber Miall ad 2 ad g vnd 1 marshell ad — 1 ach g. Sum: 47 ach g

an 69 den 27t Decembris haiffe ich meinem alten geden frantz vund broder Urbano weier van Birffen Rentmeister zu ederkirchen einen Son auff der tauff gegeben genant Albert vund gaff zur gedechtnuff 1 Rosennobell ad 16 guld 1 Dubbell ducaett ad 13 g vnd 1 gulthen pennind mit einen Kitterman ad 10 ach g Noch 1 alther thaler ad 27 m Noch 3 schleiffen vnd 1 fremdt heidigsche munzen

anne 1571 den 15 Maij hatt ein Erbar Rait h. franken Rait vnd mich wiwell ich enwirdich vnd ungeschickt zu ehren Burgermeister erwelt vnd geforen und folgens den 25 auf S. Urbani dach, willich ein fifftag wair wie gebruchlich haiffen wir vnse eidt gethain vnd mein essen auff der leuben gehalten,

an 1571 den 1t Junij zwischen funff vund seff Muren nachtag doch narrer bei seff, iff mein dochter Engell geboren vund folgens den 14 Junij willicher sacrament tag wair, umbtrin sibem antz vnd morgens getaufft werden vnd heffen sie Gebaffen auff der dauffen mit Mess S Gerhardt paell Canonich vnsere lieber frauen vnd Gaff auff der dauffen 1 Rosennobell 1 Hinrichs Nobell 1 Gulden Schult vnd 1 vngerz Ducaettgen Noch 1 Alten thaler mit 2 Kopfen 1 gegess pennind 3 g. wirt Mit dess Kunndts zu hispanien Angeficht vnd der Kunndtinnen 1 halben thaler vnd 1 Marshell — Sum 55 ach g

1 m — 6 ff Noch heit sei gebaffen meiner hauffrau Suster Gatzert Ben Giffen vund gaff auff der Dauffen 1 Rosennobell 1 Philips guld den, Noch 1 althen thaler vnd 1 Schleiffen, — Sum — 25 g — 1 m

Noch heit sei gebaffen meiner Suster Jobenn Amians dochter Merien Wolfs vund gaff auff der dauffen 1 Rosennobell 1 Girt vund 1 althen geltg, Noch anderhalben althen thaler vnd 1 fremdt Muntz von der werden einer Marshellen

Summar — 34 g — 4 m — 6 ff

Anno 1571 den 13t Septembr hatt mein hauffrau veterer Raitbeimecher vunder daiff hauff ein dochter auf der thauffen gehalten zu heffen Meloma gaff zur gedechtnus 1 gulden leuen ad 5 g 1 geltg ad 5 g vund 1 heuff gulden ad 3 gulden gerechnet Noch 1 alther thaler 1 Marshell ad 1 gulden noch 1 Miall ad 3 m facit — 22 g

\* nicht deutlich geschrieben.

Anno 1572 den 28ten Julij haiffen ich meiner Suster Johanna Dochter Marien Wolffs ein jungen Son Leonart genant den 19. lij geboren auff der tauff gehalten vnd zur gedechtnus geben en pennid mit ein Schiffe ad  $14\frac{1}{2}$  g Noch 1 dobbel ducaett ad g Noch  $\frac{1}{2}$  Engelott ad — 5 g 1 . . . \*) vnd 1 alten Sargenthaler ad — 27 m noch 1 Riell ad 2 g vnd 1 fremde munz ad 5 m. geacht

Anno p 72 den 9ten Decemder umbtrint acht vnd Neun auren mittag starff mein leiber Schwag Leonart Amia, dess soell Gott made, haestlichen

Anno 1578 den 24. Augusti hwissen neun vnd heien auren naettag, ist mein Son Albertt geboren vnd folgens den 13ten Septembris umbtrint 9 auren furmittag getaufft worden vnd haiffen Immen alten auff der tauffen Mein Swager werner forst van Deuren v gaff zur gedechtnuff 1 Engelott 1 Andreiffgoltguldenn 1 alten tg. 1 althen Rieththaler 1 Riell van 12 m vnd 1 gellerschen hnapphaen Macht inn all — 27 g 5 m.

Noch hait Inn mein Schwag Conraitt van der heggen gehalten f 1 Engelott 1 alt Croin vnd 1 ungersche Ducaet Noch 1 Burgunnen thaler 1 Rieths guden vnd 1 Keisers silber gulden, Macht —  $\frac{1}{2}$  g

Noch hait Im gehalten Mergen hillensberg meiner huffrauwen m Adolff harpers hauffrau gaff zur gedechtnus — 1 Engelott, 1 tg 2 Rieththaler vnd 1 feirrentig taler Machende — 29 g — 2 m.

Anno 1573 den 7ten Decembris ist mein Neff Johann Paell ca rich vnser leiber frauwen kirchen binnen ochen worden ain statt dess storbenen herren wernerff Drimborns durch einff Eirwerdigen Catelets alff ordinarien Collatoren Election,

Anno 1574 den 11 Octobris starff mein Neff h. Gerhardt Paell nonich Vnser leiffer frauwen kirchen binnen Ach meiner Moders oders Son dess soell gott genedig sein will

Anno 76 nae Christi geboirtt zu Rechenen den 28t Decembr eff Catharina van holfit vnser Ohmmen h. Lambrecht Muntenff regtt, der soelen gott genedig sei.

Anno 1576 den 5ten Januarij umbtrint drei auren namittag mein Dochter Alutha geboren, vnd folgens den 7ten februarij zu n auren furmittag getaufft worden vnd haiff sei gehalten auff der tffen Doctor wernerer Schend van Coellen vnd gaff zur gedechtnuffen Silberer mit vbergulthen borther kopgen weich ein halb pont dairffu 1 goltg und 1 Joachimsthaler zusamen estimirtt ad — t thaler od. 60 ach g. 4 m. Noch hait Sei geheben Mechtell Son-

\*) Unleserliches Zeichen ist hier zur Bezeichnung der Münze gewählt.

nenberchß naegelaißene widwe weilant herrn Steffen Wolffß Burger-  
meisters meines Neßens vnd gaff zur gedechtnuß 1 Hinrichß Rebell  
ad 4 thaler noch 1 pennind werdt 1 Engelott ad — 10 ach g — 4  
m vnd 1 gulb leiff ad 9 g aeff Noch 1 Joachimsthaler ad 2<sup>m</sup>  
Noch 2 penningen vn 3 ort Thaler ad 28 m den thaler — theet zu-  
samm — 45 ach g 1 m Noch hait sie gehalten mein Nicht Catharina  
Luppels naegelaißene widwe Sebastians fleminß vnd gaff zur ge-  
dechnuß 1 Engelott ad — 10 g 4 m 1 goltg ad — 5 g 2 m 1  
Kider ad 3 g 4 m Noch 1 Dubbel Silber Riaell ad 2 g 1 Marckel  
ad 1 g vnd 1 Riaell ad 3 m thoet samen — 23 g 1 m.

Anno p. 76 den 20. Merz umbtrint 12 auren In der nacht  
Sturf mein Schwegerfrau Mutha Harpers meiner leiber hauffrauer  
Moder dero Seell Gott genedig se,

Anno p. 76 den 20ten Decembr haiffen wir kinder Vnd Widum-  
ben weilandt Goiffen Nickels vnd Alhait harpers ebeleuthen vnder  
Veder vnd Moders soeligen goder gerichtlichen gedeilt mit dem leñ

Anno p 77 den 2 Junij hait mein hauffrau ehrer Suster Aluise  
Forsten meiner Swegerin ein Tochter auff der theuffen gehalten In  
Maio geboren genant Anna vnd hait zur gedechtnuß geben 1 dubbelen  
leiffers g ad 10 g 5 m 1 Vngerß Ducaett ad — 8 g 1 goltg ad  
5 g 2 m 1 kript ad 28 m 1 Dub. Riaell ad 2 g 1 fremde maß  
ad 1 g thoett samen — 31 g vngefer

Anno 78 auff Urbani bin ich zum hweid maahl zum Burger-  
meister beidet vnd \*)

Anno 78 den 3ten Junij haett mein hauffrau meinen Neß Alu-  
chen Luppelten Jndt Glog zu Burscheidt ein Tochter auff d. Tauffen ge-  
halten Anna genant Vnd in Maio geboren gaff zur gedechtnuß  
1 gulden Leue ad 7 g — 1 goltg ob 5 g 4 m. 1 philipß g ad 4 g  
2 m ½ thaler ad 15 m 1 Dubbellen Riaell ad 13 m vnd 1 en  
Thaler ad 7<sup>\*\*\*</sup>) m. 6 ff.

Anno 1578 den 29 Octobr haiffen ich herren Benificio Ceelen  
Scheffen zu Ach Meinem mitbroder Vnd Meier zu Porscheitt zu  
Sen auff der thauffen gehalten genant Benificius, gaff zur gedech-  
nuß 1 Silberen Schaelgen werdt 33 ach g vnd ein stud golt wert  
12 g vnd 1 alten thaler wert 5 g — 50 ach g Vngefer.

Anno 1579 den 6 Junij hwissen dreien vnd feir auren nar-  
mittag doch nacirder bei feiren Ist mein Tochter Anna geboren vnd  
folgens den 1<sup>m</sup> Junij auff Sacramenttag getaufft worden, haiffen sie  
gelaben mein hauffrau Suster Zoben Nidelfß ein junge Maett Gaf  
zur Gedechtnuß 1 silberen Vbergult leygen geacht ad — 15 thaler

Noch hait sie gehalten mein Neß her Johan Paell Gaucnd

\* Mehrere Worte, welche hierauf folgten, sind weggeschritten.

\*\*\*, diese isther ist corrigirt und nicht deutlich.

goff zur gedechtnuff 1 Dubbel Ducaet ad 18 g vnd einen althen thaler 5 g.

Noch hoebe sie meine Nicht Marien Paell auch junge Maett gab zur gedechtnuff auff der Tauffenn 2 Dubbel Ducaet ad 36 g Noch ein vremde Munk ad  $6\frac{1}{2}$  g Noch 1 feirlanthen thaler ad — 5 g vnd 1 Dubbel Reaell ad 3 g 2 m.

Anno 1579 den 30 Julij iff mein dochter Engell van der Pest gestorben der Soell Gott genedig sei,

Denn 24 Augusti des selben Jairs iff mein leibe Suster Johan Schridts naegelaiffe hauffrau Leonarx Amians In d Roetthauß In Gott verstorben, der Gott Genedig sei.

a° 79 den 14t. Augusti bin ich mit meiner hauffrauwten Vnd kindern wegen der Pest van Ach auff peirn In vnse behauffung gezogen vnd dair biss auff den 14ten Nouembr verbleuen mit meinen zweien alsten Sonen Mein hauffrau aber mit den vberichen kinderen d 5te Decembr vnd alleß aein groisse freudt

Anno 80 den 21 Nouembr hait mein hauffrau ehren Broder Johan Rickell ein Tochter Muta genant auff der tauff gehalten wair geboren 9 desselben gaff zur gedechtnuff 1 Engellot ad 13 g 1 Ducat ad ix g 1 Kun: thaler ad  $6\frac{1}{2}$  g facit —  $28\frac{1}{2}$  g aeff

Anno p 81 den 21ten Aprilis hait mein hauffrau meinem Neff Jac. Bertolff zu Bortscheit ein Tochter Catharein genant auff der Tauff gehalten gaff zur gedechtnuff 1 gulb leiff ad xii g 1 goltg ad vii g 1 m 1 air g ad 8 m 1 silbern leisers g ad 27 m . . . \*) Dub. Reaell ad 8 m. vnd dubb. fureiff ad iii m toet samt — 26 g — 8 ff aeff.

Anno 81 den 16 Maij haiffen der Catholische Raett, willicher der Zeit seinen besondern Raikß auff der Neutwer Kammeren wegen ehlicher zugebragener Spene Vnd Irthummenß halben gehabt herrn Johan Fibis vnd mich, van wegen dess scheffen stoils, zu ehren Burgermeistern ehrwelt, auch vnß so vill Innen Moeglich dair bei zu hanthaben gelobt vnd zugesacht, doirgegen haben die vberiche Raikß verwantthen herren Johan Lonzen vnd Simonthen Engelbrett ehrwelt, Steitt zur Discussion wer von beithan theillen verbleiben Soll, \*\*) den 26t Maij haiffen der Catholiffen widder werdigen ehre furß. Burgmeister beidigt, weder der Kay: Matt. ainweffenden Comissarien Decret, den 27t Maij hait der Catholiff Raitt h. Johan fibis vnd mich mit furwissen Vnd Beleiben der hern Kay. Comissarien beidt, den 29 Maij iff ein auffrwer vnder den Caluiniffenn vnd andern Sectern vntstanden, also dass die Catholische dairdurch genodigt, Zu ver-

\*) unleserlich.

\*\*) Das Folgende ist auch dadurch, daß es mit anderer Tinte geschrieben, als später ~~eingetragen~~ zu erkennen, obgleich nicht eine neue Seite angefangen worden.

heuttung villess vnschuldigeß bloeß vergeiffung, mit ehren w  
digen sich widerumb In ehren Raechß zu geben vnd am 5te  
mit Innen zu einer neuwer waell der Burgermeister zu begeh  
seint domaellen h. Jan Lonken vnd h. Johan fibis ehrwelt

Im selben Jair den 1t Decembr Seint der her Dechand  
Fosß M. Johann van Tenen Secretarius vnd ich van m  
Exulirenden Catholischen vnd allen anderen Catholiffen In A  
Ray: auff Praech, Wein, vnd Pressburch gezogen, Neuersi  
den 21t Februarij Juliacum dae wir vnß mit der wonung  
ehrhielten.

Anno 83 den 1ten Aprilis seint h. Jacob Pastoir Sch  
Johan van Tenen vnd ich Noehmaelß auff ehrforderen vnd  
dess Ray: auff praeg Wein vnd Pressburch zu Cirer Ray: V  
hogen, Et Neuersi Juliacum 29 Nouembr stilo Correcto Et  
mus Causam aquen comitti Neueren. et Illustrissimis pri  
Electoribus Treveren. et Saxoni Eodem a°. 19 Augusti profecti  
Mattheus Romam & Viennam.

In demselben 83t Jair den 3ten stilo antiquo vnd den  
correcto m. Septembris auff den Schlag van veir auren i  
Son Frans In meinem Abweffent geboren, vnd folgens i  
stilo antiquo vnd stilo correcto den 24 desselbigen gedeufft wor  
haffen Innen auff der Thaußen gehalten die Cirwerdige, Gd  
Grentfeste auch Grenh. vnd doichsamer her Frñß Fos Dechan  
leiber frauen kirchen binnen Ach, fürstlicher Raet Wilhelm v  
her zu Alstorp vnd hurt, Geulichschen Furstendombs Ehrbhoß  
vnd dan Catharein Braumanß, M. Johans van Tenen, de  
Stoelß vnd Stadt Ach Secretarij hauffrau vnd gaff der her  
furß. 1 Rosen Robell ad 24 g einen gulden leiff ad — 12  
1 goltg ad vii gulb. Einen Richsthaler In einem Koett A  
beudellgen. Der her zu Alstorp hait geuen 1 hinrichs Robell 1  
pistolett 1 dubbel ley. g. 1 richß thaler in einem gestricden  
— dess herrn Secretarij hauffrau gaff 1 Kroin 1 goldg 1 h  
1 Richsthaler 1 thaler vnd 1 dubbell feureiffer In ein papeir

Anno 83 den 19 Augusti profectus est filius meus v  
Schrid Roma oder iss mein Son Mattheus auff Roem van  
In Oesterich gezogen zu Collegio Germanico vnd zu Collei  
beuor confirmirt vndt geweitt worden. \*)

Den 29 Nouembr stilo correcto eiusdem Anni Seint h.  
M. Johannis Tenen vnd ich van Wien pressburch vnd präg  
umb mit genaden zu Geullich angelanget mit ehrhaltung ein  
wer Comissionen

\*) Die gesperrt gedruckten Worte sind späterer Zusatz, jedoch von derselben  
händ.



anno 84 den 29t februarij seint die Catholische vnnb Ich van Seulich auff vorttscheitt gezogen vnnb den 3ten vnnb 4 wie auch den 5 Martii ab vnd aen gezogen doch den 5ten entlich In der Statt nae Verlessung der Comission verbleben waren die Subbeligeirthe Comissarij der Churfurschen Threier vnd Sage abgesanthen, aen Seiten Treieriff der Amptman van Threier

Anno 84 den 7t Aprilis ist der Subbeligerthen Comissarien abscheit publiceirt worden

den 5 Septembr ist mein Son Albertt auf Luttig verreist vnd In werellß weiff die M. Simont Martheaus sein woinnung genommen vnd aldar confirmeirt vnd geweitt worden Susceptor d. pre. hartman\*)

Den 21 Jff mein Soen Goessen auff praeg vnd Olmez verreist vnd darbeuoren zu Collen cñ licentia confirmirt vnd geweitt worden.

Den 27t Septembr Seint mein hauffrau vnd Suster Margreit mit den kindern allereirst wederumb mit der hauffhaltung Zu mich binen Ach komen

Anno 85 den 9 Septembriß Jff der hochwurdigscher vnd durchluchtigscher her Bischoff vercellen Paebstlicher hilligkeitt gesanther, ein besorderehr\*\*) meiner beider Soen Matthewissen vnnb Goessen allheir aenkommen, vnd den 17t. desselben Monax alheir neben anderen Gottlichen Deinsthen angefangen zu sirmen, vnnb iff auff den selbigenn tag metn hauffrau Anna geConfirmeirt worden, Vnd Jff dehr Cirwurg vnd Edtler her Frenz Fof Dechant Zu Unser leiber Brautwen alheir, Ihr Patt vnd gezeuch gewessen vnd h. Hermann Feucht Canonich vnd vicarius Regis haett ihr den bandt der confirmerung abgebonden

auff den selbigen tag iff mein Dochter Mutha auch geconfirmeirt worden Vnd iff mein Suster Margreit ihr Gaedtt vnd Gezeuchjn geweest, In Abbindung Marea Dobbelstein's. Dess Anderen thag iff mein Dochter Anna geconfirmeirt worden vnd ist die Frau Margreit van Collen auff unsen Mist Ihr goett vnd gezeuchjn geweest In Abbindung J. Bilien Dobbelstein Cloister Junffer In d Merien Dall Mariae Soror

Den 21t Septembr haiff ich den Confirmndoich abgebonden Abraham Clermont vnd Woltheren Cloez

Anno 85 den 24t Octobriß zwiffen drei vnd feir auren naemittag doch naerder bin feir alff drei Jff mein Dochter Margareta geboren vnd den 7then Nouembriß Catholiff gebaufft worden vnnb haben sie auff der Dauffen gehalthen h. herma Dobbelstein Canonich gab zur gedechtnus ein Dubbell Ducaett vnd zwei fremder munggen Christine Butters h. Jacoben Pastors hauffrau gab auch 1 gul-

\*) Vor dem ersten Buchstaben des Namens ein nicht zu deutendes Zeichen, vielleicht ein S.  
\*\*) am Rande: fautor mit einem hinter dem Worte: besorderehr wiederholten Aufsch.

den fun. Tha. 1 silbern kunnig's Tha. vnd 1 Geygen — Noch haet er  
gehaben Joessrau Catharina Weillers die Jung magt vnd gaff zur  
gedechtnus 1 goltg 1 krein, 1 aer g. 2 Reichthaler vnd 1 Tubbel  
Kiaell.

Anno p. 86 den 8t Januarij haett mein Son Mattheus die Er-  
fession durch meinen Neffen h. Johan Paell vntfangen van der Er-  
benden van der paebstlicher billigkeit Sixti V Ihmme verleint, daz  
absterben des Johannis vlandarck bei Unser lieber frauen kirchen  
Nch verlaessen vnd den 23 Sepembr der Paebstlicher billigkeit zu ver-  
ferren heingefallen Gott will sie Im Zur Seeligkeit bedem \*)

a° p 87 den 19 . . . \*\*) Ist meine Tochter aluta cirtilit In  
h. Annen binnen Nch kommen wouen

Anno p 87 den 4 Octobris baldt nae 3 auren naemittag ist mein  
Son Johan geboren vnd den 19ten gedaufft wordenn, vnd haben wir  
auff der Tauff alheit zu Nch gehalten h Johan Berchem Canonick  
vnter lieber frauen alheit vnd gab zur gedechtnus geb ein gross  
flawelen thess daer In 1 Rosenmoebbell 1 alten goltg vnd 1  
thun Reichtha: h Johan Weiller Schessen mein Mitbroder gaff zur  
gedechtnus 1 gulden Engellott 1 Groen 1 silberen Raefers g vnd  
1 Reichthaler Hedelphi Imperetor moneta, vnd Brigida nargelaessene  
weilandt Mutter's Kulant, vnd gab zur Gedechtnus 1 Kosen Kest  
1 guldenen leue 1 alde Kroen vnd 1 silbernen philipps thaler.

a° p. 89 d 31 Maij aduenit oder ist mein Son Mattheus von  
Rom zuruck kommen vnd haett sein prebendt vnter lieber frauen  
alheit sein Broeder Goesswein zu Rom vberdragen, vnd haett er  
zum ander geistlichen sthandt ehrgeben,

a° 89 den 14 Junij seint mein Son Franz Kun aber Franz  
Wilhelm, vnd Tochter Margreitt, confirmirt oder geschrumpf werden  
alheit zu Nch auff dem boichmunster, In Unser lieber frauen  
kirch vnd haett der Grentfest Wilhelm van Weiller Schessen mein  
vnd Schessen alheit d Franz Wilhelm meinen soen In der firmung  
also confirmiren laessen vnd den firmdeich auffgebenden, Vnd zu Ge-  
dedchnus geben 1 gulden kruzaett mit dissen \*\*\*\*) bezeichnert Mein  
Tochter Margreit aber haett mein Suster Margreit Ihr In der fir-  
mung beigestanden vnd den Döch auff gebunden vnd zur gedechtnus  
geben 1 Reichthaler vnd 1 kren

Den 16t tag folgens hat her Herman Bucht vicarius registri  
meinem Son Francisco Wilhelmo den firmdeich abgedaen, Vnd Jur.  
Margreit Helungs in S. Annen meiner Tochter Margreittken Jetzt  
leben, Reverfus filius Matheus Romam 31 Junii a° 1589

\* In der ersten Handschrift steht: — \*\* unleserlich — \*\*\* unleserlich. — \*\*\*\* Teil 2  
L. 10 in 10. handschriftliche Original ist oben und in den Seiten der beiden Hände unleserlich  
\*) In den Handschriften betreffende Bemerkung ist mit anderer Hand offenbar nach  
und mit kleineren Buchstaben geschrieben, vielleicht auch von anderer Hand als das Original

1789 den 19ten Julii haett mein Son Goiswein per resignationem fratris sui Mathei Rome, possessionem Canonatus aequen b beatorum virginem Mariam vntfangen,

Julii\*) a° 89 den 28 diss mein Son Mattheis van hinnen auff rier verzogen, volgens Im selbigen Jahr den 5ten Septembr iss 1 Son albert auff Olmütz verzogen | Gott will sein vergleichum sein,

a° 90 1° Augusti haett der angemaeister Raett vn Ach mich huldig sonder rechtmeisser vrsach nebenher Wilhelm van weiller goren van Weiller Johan Ellborn Jacoben Moll M. Gillsen enhein vnd M. Franzen Weberaet alff Sentschessen der Stat vnd ritt van ach proscribeirtt daer van wir semplich an die Kay: Matt: select vnd mit der wonung auff Geulich vnd In der Nahe verzogen

Anno 91 den 23 Martij Seint her Jan Ellborn Erhpriester Canonich her Wilhelm van Weiller Schessen Meister vnd Frans derroett Sentschessen zu Ach van wegen dess Achenschen katho: n Aufschoff auff prag zum Kay: hoff verzogen.

a° 91 auff Michaelistag haet mein Son Matteus den Jesuiter rdt angenommen,

Anno 92 Godeftag den 29ten Januarij zwischen seiben vnd t auren naemittag iss mein Son Adolff zu Geulich im Gulden rth geboren vnd haessen Innen den 9ten Februarij auff der Lauffen halthen John Rickell meiner hauffrau Broder mein Swager vnd ett zu gedechnus vereihrtt Ein Dubbel portugalische Ducaett ein den Groen einen gulden riber Ein silber althen Ricksthaler ein and vnd ein ortt \*\*) Ricksthaler

Noch hat gehaffen vnser beider Neff vnd Swag Adolff van In: a vnd gaff zu gedechnus Einen gulden Leue Einen goltg vnd Einen then polhgraeffischen thaler

Noch hat Innen gehalten In Ratt vnd von wegen vnser Suster zeitgen Marttels Meiner hauffrautwen Suster, Catharina Efferens ch meiner hauffrautwen Suster vnd gaff von vnser Suster Goetgens gen zu gedechtnus Ein Dobbel hispanische Ducaett Ein gulde Cro: a vnd 1 goltg Noch Einen althen Sazischen Churf. thaler Einen den philips thaler vnd Ein Marschell

A° 92 den 28 Aprilis haben Ich meinem hern gefatter Johan: n von Ehenen Vachten vnd Maioren zu ach ein Dochter Maria nant auff der Lauffen gehalten, vnd zu gedechtniss geben 1 althen igellot ein gulde Franze Croin vnd 1 gulden Riber Noch ein veir: ntige Silbere Klip ein halben alten thaler vnd ein Marcell

Anno 94 den 24 Februarij Starff mein herpallerleibste Swester argreitt Schrids Aetatis 75 die Ich alheir zu Geulich In d Kirchen

\*) Der Name des Monats theilweise durchschnitten und nicht deutlich.

\*\*) Nicht deutlich geschrieben.

Christlich den 26ten begraben laessen Is verstentlich mit entfangung aller ehrer Sacramenten Soefflich in Gott verstorben, der Soel Gott der Allmechtiger genedig moeff sein vnd ein frolich aufferstentnus verlehen wolt amen

A<sup>o</sup> 95 den 27 febewarij Jff mein leibe Dochter Alheit nae Treer verhozogen vnd Im selben Jair den Sondag nae Johannis vp den 25 Junij In S. \*) Ingeleitt worden

A<sup>o</sup> 95 den 14 octobr hait mein hauffrau Swager Simonio ein Dochter auff der Dauffen gehalten genant Anna gaff zur gedechtnus 1 Wilhelmus schilt 1 vngersche Ducaet vnd . . . \*\*) goltg 1 dubellen 4ten Daler 1 Kolschen pennind vnd 1 heidensche Munk

a<sup>o</sup> 96 den 7t August Jst meiner hauffrauwen Swester Clareng zu jess Nuren naemittag gestorben der Sull Gott genedig sein woll

Anno 96 den Zeinden Augusti Jff mein hauffrau, Son Goefwing, Albertus vnd Dochter Margreitgen nae Treier verreist vnd vnser Dochter alheitgen Inweillungstag den 25 tag desselben monats beigewonnett vnd den 7ten Septembr widerumb zu haus kommen auff Gulich

Anno 97 den 28 Augusti zwiffen neunten vnd 10 aubren furmittag Starff mein Dochter Margreitgen alt 12 Jair weniger 2 monat vnd 4 tag van der pest zu Gulich in meinem exilio vnd den 29t desselben Cristlich begroben auff den Kirchhoff, dess Soel Gott genedig vnd barmherzich sein moeff

a<sup>o</sup> 97 den 9t 7br umbtrint 10 auren namittag Starff mein Son Adolff van der Pest zu Gulich alt — 5 Jair 7 monat 20 tag in mein exilio vnd d 10 Cristlich aiff d kirchhoff neiss seiner susser begraben, dess soell Genedig vnd barmherzich sein moeff

\*) Im Original eine Blide.

\*\*) nicht lesbare Ziffer.

## IV.

Im Namen der Heiligen unzertheilten Driüdtigkeit Amen. Wir wissen vnd Rhundt hiemit Jedermeniglich so gegenwürttliche heyligs wardt werden sehen oder horen lesen, Das zuuoran Gott dem Allchtigen zu Lob vnd mehrung der Christenheit Vff heut Datum ein vislich heyrath vnd Eheberettung nach Ordnung der heiligen kirchen vnd Christlicher gewonheit mit vorwissen, Rath, vnd guetachten Auch willigung beiderseiß nächster bluguerwandten vnd gepettener freundschaft nach gethande bedadingt, getroffe beschloffen vnd vffgericht Zwi- en dem Erbarn Albrechten Schridt Ehelichen Sohn weilandt Matthei- Schridt Vnd Engeln Pals Eheleuten, vnd der Erbarn vnd Thugent- ner Annen Eheligen Tochter Weilandt Goswin Michels vnd Alheiten rpers \*) eheleuthen, Welches Also nach Ordnung vnd Insetzung Gottes Almechtigen vnd aller gemeiner heiliger Christlich kirchen schehen muß, In Auch Alsolcher formen, weisen Rethen vnd maniren e sich das nach wolhergeprachtem loblichen geprauch dess Fursten- umbs Gulich vnd Auffgerichter Furstlicher Ordnung vnd Reformation, vnd sonst einer bestendiger Heyraths furward eigt vnd gepurtt, Also vnd der gestalt das gedachter Alberth vorgenannte Anne vnd sie Inna Inen Albrechten vnd Jeder den Anderen zu seinem eheligen Gemahel bethgenossen vnd zeitlichem leben vndtscheidbarer gesellschaft haben vnd behalten sollen, Welches zu Irer beider zeitlich wolfsart vnd ewiger seligkeit gedeien, vnd von Gott gnediglich verhenget wer- en muß, Alles mit weithern heiligs furwarden, gedingen, einpringen condition, vnd Aufsführung Als hernach geschriben vnd vermeldet virdt — Erstlichen vnd beuorab soll bemelter Albrecht Schridt An gemelte Annen seine kunfftige Ehelige hauffrawe zu rechter Ehesteur vnd heilichs guth brengen alle vnd Jede seine Vatterliche vnd mutter- liche erfallene Erbliche vnd gereithe gutere Remblich sein Antheil dess hauff bei der Marien Pfeiffen dae sein Schwester Margaretha Jek Innen wonet, dritthalben morgen bendß drei morgen gardens landß, Ths mudt Kornß Jarß pachts Vier vnd dreißig goltgld Jarlich Ren- den sampt Andern beweglichen Als Silberngeschir vnd sonst r.\*\*) Welche Th vber die zwei thausent goltgld belauffendt Sampt Allen vnd Jeden Andern seidt vnd beifellen so Inme bishero Anerfallen vnd Anerstorben in, vnd hinfuro anerfallen vnd Anersterbe mogen, so wo vnd wie e allenthalbe gelegen nichts dauon ab noch Aufgescheiden Vnd Ist mer bethedingt vnd versprochen vbermiz dieser Heyraths furwardt.

\*) Oberhalb des e in der ersten Silbe des Wortes Serpers ist ein unerkennbares Zeichen, welches einem o ähnlich ist.

\*\*) Es findet sich hier ein Fortsetzungs-Zeichen, bedeutend et octava, welches einem ähnlichen O ähnlich ist. Anstatt dessen ist oben das gewöhnliche Zeichen,

Das Jeggedachter Albrecht mit vorwissen vnd bewilligung seiner bruder vnd schwester nach thodt seiner schwester Margarethen daß hauß obgemelt Dae sie Jekt Innen wondt An gedachte Anna seine Zufunfftige Ehelige hauffrauwe oder Irer beider rechte Erben zubringen fall. Verbehalt das er Albrecht oder sein Erben seine Bruder vnd Schwester oder Iren Erben Ihr gepurendt Antheil Inen daruon zustendig als das hauff In Zeit der theilung geschakt wurde zuerrichten schuldig sein fall.

Hiergegen fall vorgenante Anna bei Leben obgerurter Alheiden Harpers Irer liber mutter An gedachten Albrechten Iren kunfftigen eheligen haufwirth zu rechter Ehesteur heilichs guth vnd mitgaben zubringen vierzig malther korns Jars Auff vnd Auff dem Hofe zu mamel, Vnd soll neben dem sie oder Ire Eheliche Leibs Erben oder kinder nach Irem thodt An Allen vnd Jeden Andern Iren Vätterlich vnd mutterlichen Erben, Erbschafften, farenden vnd ligenden haben vnd guetteren, Auch sterbfellen vnd gerechtigkeit ein vnuerzigen thindt sein vnd pleiben, Vnd daran nach thodt Irer mutter, da sie den erleben wurde, sonst Ire ehelige leibs Erben, neben Iren Andern Bruder vnd schwestern (: Jedoch mit wider einpringung empfangener Järlich Vierzig malder rogge heyrathsguths :) zu gleicher theilung gehen vnd zugelassen werden, dissem nach Ist hier Innen bedacht vnd gesurwartt Etliche were das von beiden kunfftigen ehgemahlen (das doch der Almechtiger lange verhuten woll) einer vor dem Andern, ohn eheliche leibs gepurt von de Andern geschaffen, mit thodt verfallen vnd Abgehen wurde, In solchem fall fall Albrecht vorff. sein Lebenlang der vorff vierzig malder rogge dergleichen Aller seith vnd beifelle geprauchen vnd sollen Alldann widerumb fallen an die Erben da die herkommen sein. Dergleichen soll die lestlebende handt In Allen vnd Jeden gewonnen vnd erworben guetteren sein lebenlang restlich vnd fridlich sitzen pleiben, Vnd nach thodt dess lesten solle dasselbig Alles zwischen beidseith nachster freundschaft vnd Erben freundtheilig sein. Im Fall aber zwischen beiden kunfftigen Eheleuten kinder geschaffen vnd demnach einer dem Andern empfile, Vnd der lestlebendig sich widerumb zur zweiter oder Andr Ge begeben wurde, Soll er macht haben In crafft gegenwertig hehlichs verschreibung seine eigene zugebrachte vnd Anererbte Erbguetter vnd Pfandschafften an die zweite ehe zum halben theil brengen. Aber souill belangen thuett die gereide guettere Sollen die lesten Erbkinder haben vnd behalten. Belangent Aber den Erbfall Pfandschafft vnd gereide guetter von Johannen Michel vnd weilandt Jenen von Beuel seiner hauffr seligh herkommend, damit sollen obbenante kunfftige Eheleuth nichts zu thun haben, Sonder Alheit als die Mutter soll deren Aller die Zeit Ires lebens zuchtersweiff gebrauchen, Im fall Aber bestimpte Eheleuth erstbenanz Erbsterbfals selbst geprauchen wolten, So soll obAngezogene Alheit die obangeregte vierzig malter

oggen heilichs guths zu geben erledigt sein vnd pleiben. Wofern  
 ber gedachte Alheit sich zur zweitten Ehe begeben wurde, soll ob-  
 ngeregte leibsbrauchung nichtig sein, Vnd nach lauth vnd Inhalt oben  
 ngezogener Fürstlich Ordnung gehalten vnd obseruirt werden. Vnd  
 a sich Auch begeben das die Andere kindere solchs zu thun sich weigern  
 urden, Alsdann soll gedachter Albrecht Schridt solchs zu halten  
 leichtsalz vngedrungen vnd vnerpflicht sein vnd wie oben von de  
 ierzig malder rogge vermeldt gehalten werden.

Diese oben Angeregte heyrathsberedung soll in Allen Tren  
 uncten vnd Clausuln wie oben stehet Also krefftig vnd bestendig  
 in vnd gehalten werden vnd demnach Ich Alberth Schridt obgenant  
 ir mich vnd meine Erben Vnd ich Alheit Harpers vorss fur mich  
 nd Anna obgenant meine liebe Tochter vnd zusamb derselben vnd  
 ir vnser beider Erben geloben, gereden, versprechen Jeder dem Andern  
 ei Allen Eheren Auch waren trawen, rechten glaube vnd An Eides  
 att, Alles und Jedes was oberzelter massen darin beredt, gefurwardt  
 nd beschlossen vestiglich vnd vnerpruchlich zu halten, darwider nichts  
 u thun noch verschaffen gethan zu werden, durch vnss selbst oder Jemand  
 Anders von vnserstwegen, noch auch einige Exception oder furschub Geist-  
 lich oder weltlich Rechtens, Wie auch solche erdacht konthen oder moch-  
 ten werden oder Namen hetten, hiergegen nimmer zu geprauchten noch  
 zu genieffen In keinerlei weise. Sonder den Allen vnd Jeden wie ob-  
 stehet genzlich nachzukommen vnd zugeleben, Vnd da solchs Ichtwess  
 velleicht furgenomme wurde das solchs nun vnd zu den Ewigen tagen  
 krafft vnd machtloß sein vnd pleiben soll, Alles getrewlich vnd ohn  
 Argelist. Dieses vnd Aller vorss sachen vnd puncten in Urkundt der  
 warheit seint diser heilichs notteln vnd verschreibungen zwo gleiches  
 Inhalts vffgericht, Welche erslichen durch mich Albrechten Schridt vnd  
 mich Alheiten Harpers vnd meine Tochter Anna Michels vorss fur  
 vnss vnd Vnserer Erben mit eigenen handen vnderschieden, vnd mit  
 Vnsern Anhangenden gewonlichen Sigeln versigelt, vnd darneben Ich  
 Alberth Schridt gepetten vnd pitten die Erwürdigen Ersamen vnd Er-  
 baren meine lieben Bruder Emundt Schridt vnd Leonhardt Amia  
 meinen schwager, Leonhardt Duppengieffer Herrn Gerhardt Pal Cano-  
 nichen vnd Gerhardt Pal gepruder meine freundtliche Liebe Neeffen.  
 Vnd ich Alheit auch die Ersame Achtpare vnd Frome Adolff Harpers,  
 Hansen Michel Albert van Louenich Baumeister zu Aldenhofen,  
 Wilhelm von hoengen gnant Wassenburg, Caspar Sengel vnd Heinrich  
 Hamer diese heiligß verschreibung neben Vnss mit Aigenen handen zu  
 zu vnderschreiben vnd mit Tren Angeborenen vnd gewonlichen Sigeln  
 zu versigeln, Das wir Emundt Schridt vnd Leonhardt Amia Leon-  
 hardt Duppengieffer beide Gerhardten Pal an seithe obgenanten vnserß  
 Bruders schwagers vnd Neffens Vnd wir Adolff Harpers, Hans Michel,

Alberth von Bouenich; Wilhelm von Hoengen gnant Waf  
 Caspar Sengel vnd Heinrich Hamer An Seithen vnser lieber  
 vmb bethen willen vorgeant gern gethan haben. Geschehen  
 Dingen im Jar vnser seligmachers Ihesu Christi tausent funff  
 Sechzig funff Am ersten tag Nemeiffmonat

Albert Schrid	..*)ollet Harpers
Emunt Schrid	Anna Nidels
Vonhairt amha	Hanff Nydell
Venaert Duppenghieffer	
Gerardt Paiel Canonich	
Gerart pail	

Auf der Außenseite ist von der Hand des Albrecht Sch  
 geschrieben: „Mein hillich furwartt“ und von der Hand seines U  
 des jüngern Johann Albert Schrid „Heyraths Verschreibung Al  
 Schrid mit Annen Nidels aufgericht.“

---

\*) Der erste Buchstabe des Vornamens der Harpers undeutlich geschrieben.



Wir Richter ind scheffen des kuniglichen stoils van aiche mit  
 namen hernae beschr doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind  
 kennen offenbair dat vur ons komen ind erschenen is her Daeme van  
 Haren onse mytscheffen mit sijnen guden vurreide ind moitwillen hait  
 verloicht ind verlouft erfflich ind omberne Johan van hoiren ind synen  
 eruen eynen beynt heilt ombtrent Sieuenden haluen morgen me off  
 men onbeuangen gelegen hynder her lambrecht bucks hoff buyssen sent  
 ailbrechz porche neyst tuschen der lantweren ind des burg Heren lamb-  
 rechz bucks Hoff Ind yeder morgen vur Drijnddrissich gude swoire  
 gulden vnd eyn berdeil golz Ind zwoene gulden ouerhouft in den louff  
 die Johan van hoiren vurff den burg heren daemen darvur waile  
 behailt hait Ind lant dat eme danaff voldoen ind genoidh geschiet is  
 Ind daromen so hait sich her daeme vurff des burg beynh vssgedoen  
 besihonge ind gebrychonge Ind darop mit monde ind halme verhegen  
 ind verhijet erfflich ind omberne In orber ind jobchoiff des burg  
 Johans van hoiren ind sijne Redhter eruen Ind haueß yn vuch  
 bekant ind geloest zo weren iaer ind dach zer stede recht van Aiche  
 ind alle rechte ansproiche dar van affjodoin Ind dat vuch der selue  
 beynt jeyrlichs nyet vnden en gilt noch bestweirt en is Sonder argeliste  
 behestenisse den leynheren vrs rechß In orlonde der woirheit So hain  
 wir colyn beßsel Richter clais van Roide lambrecht buck Goitschald  
 van hoikirche setschijn colijn Staz van Segraide thomas elreborn ind  
 Johan beulart Scheffen des kuniglichen Stoils van aiche zer beiden  
 beider partijen onse Segele an diesen Brieff gehangen Geg Int iaer  
 ons Heren Dusent vierhondert Drijndvunffzich des berden dags in  
 Junio.

Das vorletzte Siegel ist abgefallen. Die anderen sind beschädigt, je-  
 doch die darauf befindlichen Wappen mit Ausnahme des Hochkirchen'schen  
 noch zu erkennen. Am Rande der Urkunde ist von der Hand des im Jahre  
 1639 verstorbenen Franz Wilhelm Schrid bemerkt: Anno 1553 hatt ein  
 morgen beandts ahn d Vieueren gegolben 33¼ goltg.

## VI.

1456.

Wir Broider Reynart Malder herzijt prior Johan van Gschwylre Seessmeister Broider Jacob van geilentkirchen Supprior broider peter Herper Custer Broider Johan Effel Broider Johan van Geylenkirchen Ind vort Wir ander Broidere gemeynlich des Cloisters ind Conuentz Augustijns ordens bynnen Niche Doen kunt mit diesen briue alremallich ind Bekennen vur ons ind vnse Natomelinge dat ons Clois Wouffen burger zo Niche In orber ind zobehoiff Mareyen sijne Dochter ind hren kynderen De elige Hunsfrawe is Johan van hoiren op den Coelrom affgegolden hait erfflich ind vंबरme Alsulche zweye mudde rogggen erffpaichtz die zoloesen stoende Als wir jairlichz geldens hatten An ind op desseluen Johans beynt genant der bieuerbeynt heilt ombtrent zieneden Haluen morgen de her daemen Was van haren seliger gedaicht Ind gelegen is buiffen sent Albrechtz porze hnyder her Lambrecht Budz hoff Ind den vursz pacht mit den verseeffe zosamen vmb Eychtinduunffzich gude swoire ouerlensche Nijnff gulden die vns derselue Clois darbur waile bezailt hait van alsulgen Hijlichz gelde als he mit sijne Dochter vursz deme egenenten \*) Johanne van haren \*\*) mit Hijlichz vurwerden zogesaicht ind geloift hatte Ind die wir ouch vort In orber onff gemeynen Cloisters ind conuentz gefeirt ind gelaicht haint Ind darome so hauen wir sementlich ind eyndrechtlich mit onff alre vurraide ind guden moitwillen ons des vursz paichtz an den egenenten beynt vffgedoen Heuongen besizongen ind gebruchongen Ind vur ons ind onse natomlinge darop genzlichen ind homoile verzeyen ind verzeyen erfflich ind vंबरme In orber in zobehoiff der burg. elude ind hre kyndere van yn beiden geschaffen Ind kennen dat wir an desen vurschr beyndt egeynen paicht noch zens me geldens en haint noch en behalden Ind allet Sonder argeliste dis zo kennysse der woirheit Ind vaster stediger Erschaff So hauen Wir onff Cloisters gemeynen Segel mit onser alre Wiste ind Wille an diesen brieff gehangen. Geg Int Jaer onff heren Dufentvierhondert Seessinduunffzich op sent symon Juden auent der Heiligen apostolen.

Von dem Siegel hängt nur noch ein kleiner Rest an dem Siegelstreifen.

\*) Das Wort „egenenten“ ist im Originale abgekürzt.

\*\*) Im Originale ist der Name „haren“ in Folge eines Schreibfehlers weggelassen und heißt es nur „Johan van“.

## VII.

1481.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Niche mit namen Hernae beschr doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind lannen offenbair\*) dat vur onff loemen Ind erschonen is Johan van Haeten op ten koilrom sijend in sijnen ganhen eligen stoile mit Mareyen sijre anderen eliger hussfrautwen mit sijnen guden vurreaide int moit willen hait verkocht ind verkoufft erfflich ind omberme Lambrecht van Richtergen zehyt werckmeister zo Niche mit yngen sijre eirster eliger Hussfrautwen ind yren beider eruen Eichten haluen gude swaire bescheiden ouerlentsche Rijsche gulden guis erffzens die geuallen sullen ouer eyn Jaer neist loemende nae Datum dis Brieffs eirstwerffan Ind also vortan alle Jaire zo ewigen Daigen wilche Eichten haluen gulden erffzens Johan vurff yn belant ind bewijft hait an ind op dat halffheit van eynen stuc beyns de genant is der vierter beynst Gelt zommen ombtrent Eyllf moirgen me off men onbeuainingen So wie he ynnen sijnen pelen gelegen is bij schanternels moelen Die nu zogchoirt rffigen Holkappell ind stoest opten lantgraue Ind licht wieder Her Joins erue van frandenberg ind zosamen omb anderhalff hondert gude swaire bescheiden ouerlentsche Rijsche gulden die der werckmeister vurff me burg Johanen dairvur waile behait hait Ind kant dat eine daenaff vdaen Ind genouch gescheit wer Ind dairzomen So hait derselue Johan sich der Eichtenhaluen gulden erffzens vurff vffgedaen besihonge d gebrunchonge Ind Dairop mit monde Ind halme verzege Ind rchijet erfflich Ind omberme In vierter ind zoberhoeff Lambrecht ind jnre Hussfrautwen vurff ind yren beider Richter eruen Mit sulcher irweirden dat Johan vurff Ind sijne eruen waile sullen ind moigen ynnen Eicht Jaren neist loemende nae datum dis brieffs nae eynderen neist volgende die Eichtenhaluen gulden erffzens vurff wieder vffloiffen Ind aff gelden zo samen mit Anderhalff hondert gude swaire scheiden ouerlentsche Rijsche gulden ind mit gebuir des zens nae elainge derhyt van den Jaer Als Lambrecht vurff yn des also gegont ind belant hait Mer weirt saiche dat die selue aiffloiffonngge Dae en ynnen also nyet en gescheige So sullen die Eichtenhaluen gulden zens irff dan vortan erffzens sijn ind bliuen erfflich ind omberme Lambrecht ind sijre hussfrautwen vurff Ind yrer beider richter eruen als Jo in vurff dat also bewillicht Ind beliefft hait Ind dairrichter hait Johan vurff deme werckmeister des burg Erffzens belant ind geloefft weren jaire ind Daich zer steebe Reichte van Niche ind alle reichte spraiche dairvan aiffzodoin Ind dat ouch der burg beynst jairlich

\*) In dieser und anderen Urkunden ist die letzte Silbe des Wortes „offenbair“ durch durchschriebenes „v“ angedeutet.

nyet onden en gilt noch bestweirt en is in gehnrewijff Ind want I  
 burff an eyn halffheit van diesen burg. beynt eyn kucher is al  
 saichten So is doch mit Sie ynen geburweirt dat der werckmeister  
 Ind sijne eruen den burg Zens an den ganzen beynt burff des  
 sullen heuen ind bueren also lancge als Johan burß leuen fall  
 argelift beheltniß den leynherren irs Reichs In Dirtonde der Wai  
 So haint wir Wilhelm inghen Hogue Richter Peter voen Seg  
 Johan beirtolff Gerairt beiffel Johan van Roide Goitschald  
 segraide Emont van Holirchen ind Gerairt elreboirn Scheffen  
 kuniglichen stois van Aiche zer beeden beider partijen Onse segl  
 diesen Brieff gehancgen Geg Im Jaire onss Herren Dufend veirho  
 EynIndeichzig des vunffindzwintichsten Daigs in Julio g  
 Heumaent

Das Siegel des Johann Bertolf ist abgefallen. Die anderen  
 noch vorhanden, aber beschädigt.

---

## VIII.

1486.

Universis et singulis ad quos praesentes litterae sive hoc caesens publicum transumpti instrumentum provenerint sive provenerit Nos-Burgemaistri scabini et senatus urbis Aquensis eodiensis Dioecesis notum facimus ac publice attestamur, quod anno Domini et die infrascriptis coram nobis in notarii publici studiumque infrascriptorum praesentia constitutus venerabilis et Petrus de Enden filius naturalis et legitimus quondam relectabilis viri Petri de Enden artium liberalium magistri, sacri athenanensis palatij aulaeque imperialis consistorij comitis, certas nobis litteras recolendae memoriae Domini Frederici Romanorum Imperatoris semper Augusti in pergameno scriptas ac sigillo aeneo rotundo eiusdem Domini Frederici de glauca cera in filis auratis rubri coloris subimpudentibus sigillatas, praefato quondam magistro Petro generose datas et concessas, praesentavit et exhibuit. Ac nos debita cum instantia interpellavit et requirit, attento quod litteris iisdem alijs in locis opus haberet ac non esset illi tutum ob viarum aliaque discrimina litteras eiusdem originales circumferre, quatenus easdem litteras videre et diligenter inspicere ac per notarium publicum infrascriptum exemplari et transumi atque in publicum transumpti formam redigi mandare vellemus et dignaremur. Nos igitur Burgemaistri scabini et senatus dictae urbis Aquensis litteras easdem diligenter inspeximus ac omni suspitione carere comperimus. Unde ad requisitionem praenominati Petri ab Enden easdem litteras per notarium infrascriptum exemplari mandavimus et transumi ac in publicam transumpti formam redigi quarum tenor de verbo ad verbum sequitur.

Fredericus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, ac Austriae, Carinthiae et Carniolae Dux, Dominus Marchiae, Sclavoniae ac Portus Naonis, Comes in Habsburg, Tyrolis, Phirretis in Kyburg, Marchio Burgoviae et Lantgravius Alsatiae honorabili Petro ab Enden Artium liberalium Magistro, Sacri athenanensis palatij aulaeque nostrae et Imperialis Consistorii comiti gratiam Caesaream et omne bonum.

Sceptigera Caesareae dignitatis sublimitas sicut inferioribus potestatibus officii et dignitatis elacione praefertur ut commissos sibi fideles optatae consolationis praesidio gubernet, et thronus Augustalis tanto solidatur foelicius et uberiore prosperitate proficiet quanto indesinentis suae Virtutis donaria largiori benignitatis munere fuderit in subjectos. Sicut a coruscante splendore Imperialis solii nobilitates aliae velut e sole radii prodeuntes ita fidelium status et conditiones illustrant. quod primaevae lucis integritas minorati luminis detrimenta non patitur immo amplioris undique rutilantis Iubaris expectato decore profunditur dum in circuitu sedis Augustalis illustrium Comitum, Baronum, Nobilium et Procerum numerus ad Imperii sacri decorem foeliciter adangetur. Sane ad commendabilem et multum considerandam tuae circumspectionis industriam ac virtuosae fidei erga nos et ipsum Imperium devotam constantiam, quibus magistra rerum experientia nos docuit, circa nostros et Imperii sacri procurandos honores prudenter cura pervigili hactenus claruisti et quotidie clares et in antea equidem ferventius et sedulius clarere poteris et debebis quanto maioribus praerogativis te senties consulatum, nostrae maiestatis oculos ac internam meditationis aciem singulari quadam ferventia generosius dirigentes, te igitur praefatum de Enden quem virtutum claritas et laudabilium morum venustas speciali decore reddit insignem, animo deliberato, motu proprio, de certa nostra scientia et Imperialis plenitudine potestatis sacri Lateranensis palatij aulaeque nostrae et Imperialis consistorij comitem fecimus, creavimus, eveximus, nobilitavimus, instituimus et insignivimus, ac facimus, creamus, erigimus, nobilitamus, attolimus et vigore praesentium gratiosius insignimus ac te coeterorum Palatinorum numero et consortio benignius aggregamus, nec non de huiusmodi dignitate et comitatus officio cum omni honore et decentia quibus expedit investivimus, decernentes et hoc Imperiali statuente edicto quod tu ex nunc in antea omnibus privilegiis, iuribus, immunitatibus, honoribus, consuetudinibus et libertatibus frui debeas quibus coeteri Lateranensis palatij comites hactenus freti sunt, vel quomodolibet potiuntur consuetudine vel de Jure, quodque tu valeas et possis ubicunque locorum per totum sacrum Romanum Imperium facere et creare notarios publicos seu tabelliones et Judices ordinarios ac universis personis quae fide dignae habiles et idoneae sunt Not-

**riatus seu tabellionatus et iudicatus ordinarii officium concedere et dare et Eos et eorum quemlibet autoritate nostra Imperiali de praedictis per pennam et calamarium ac annuli sive birreti traditionem aliasque ut moris est investire, dum tamen ad practicam et executionem eiusdem officij habiles et idoneos inveneris super quo conscientiam tuam oneramus. Dummodo tamen ab ipsis notariis publicis seu tabellionibus et Iudicibus ordinariis per te faciendis et creandis ut praemittitur et eorum quolibet vice ac nomine sacri imperij et pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipias corporale et proprium iuramentum in hunc videlicet modum quod erunt nobis et sacro imperio et omnibus successoribus nostris Romanorum Imperatoribus et Regibus legitime intransibus fideles nec unquam erunt in consilio ubi nostrum periculum tractatur, sed bonum nostrum et salutem nostram defendent et praemovebunt, damna nostra pro sua possibilitate evitabunt et avertant, praeterea tam publica quam privata instrumenta, ultimas voluntates, codicillos, testamenta quaecumque iudiciorum acta atque omnia et singula quae illis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint vel scribenda, iuste, pure fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate et dolo remotis scribent, legent et facient, non attendentes odium, pecuniam, munera vel alias passiones aut favores; scripturas vero quas debebunt in publicam formam redigere in membranis mundis, non in chartis abrasis neque papireis scribent legent & facient causasque hospitalium et miserabilium personarum nec non pontes et stratus publicas pro viribus promovebunt. Sententias et dicta testium donec publicata fuerint sub secreto fideliter retinebunt, ac omnia alia et singula recte et iuste facient, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt consuetudine vel de iure.**

Quodque huiusmodi notarii publici seu tabelliones et iudices ordinarii per te creandi et faciendi possint per totum Romanum Imperium facere, conscribere et publicare contractus, instrumenta, iudicia, testamenta et ultimas voluntates, decreta et auctoritates interponere in quibuscumque contractibus requirantibus illas vel illa ac omnia et singula facere, publicare et exercere quae ad officium publici notarij seu tabellionis et iudicis ordinarii pertinere et spectare noscantur.

Insuper eadem autoritate Caesaria praedicta ex certa scientia motuque simili tibi concedimus et largimur quod pos-

sis et valeas naturales, bastardos, spurios, mamseres, nothos, incestuosos copulative aut disiunctive et quoscumque alios ex illicito et damnato coitu precreatos viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus legitimare, illustrium tamen principum comitum baronumque filijs dumtaxat exceptis, et eos ad omnia iura legitima restituere et reducere omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habilitando ad omnia et singula iura successio- num etiam ab intestato cognatorum et agnatorum, honores, dignitates, et ad singulos actus legitimos, ac si essent de legitimo matrimonio procreati, dummodo legitimaciones istae per te faciendae ut praemittitur, non praeiudicent filiis legitimis et haeredibus, quin ipsi legitimandi cum legitimis aequis portionibus suis succedant parentibus et agnatis, non obstantibus in praedictis aliquibus legibus quibus cavetur quod naturales, bastardi, spurii, incestuosi copulative vel distinctive vel alii quicumque de illicito coitu procreati aut procreandi non possint vel debeant legitimari sine consensu et voluntate filiorum naturalium et legitimorum, ac aliis quibuscumque legibus, iuribus, constitutionibus seu consuetudinibus praesenti nostro indulto et concessioni quovis modo contravenientibus, quibus omnibus et singulis et cuilibet ipsarum volumus expresse de certa nostra scientia derogari. Et etiam non obstantibus in praedictis aliquibus legibus aliis, etiamsi tales essent quae deberent exprimi vel de iis fieri mentio specialis, quibus obstantibus et obstare valentibus in hoc casu dumtaxat ex certa scientia et de plenitudine nostrae imperialis potestatis rationabiliter derogamus et derogatum esse volumus per praesentes.

Eadem etiam auctoritate omnem solemnitatem iuris si quae in superioribus requireretur, et quemlibet alium defectum suppletes et ut maioris beneficentiae nostrae dono a nobis te sentias abundantius praeveniri Tibi Petro memorato nec non haeredibus tuis legitimis ex lumbis tuis descendentibus auctoritate nostra Romana caesarea arma illa et insignia superius designata\*) videlicet clypeum duplici colore distinctum Cuius pars superior rubri inferior vero albi sive argentei coloris existit, stans in ambabus partibus quidam leo bipartita cauda in altum elevata, aperto ore et lingua extensa, cuius anterior media pars leonis aurei et posterior sui naturalis coloris est. Su-

\*) Im Originale war wie in allen anderen Wappenbriefen das Wappen geschildert.



scutum vero galeam phaleris rubri et albi sive argentei  
 ris redimitam cuius crista fascia rubro et albo sive argenteo  
 ribus distincta, a qua exoritur anterior pars leonis cum  
 la en forma et habitu est in clypeo figuratur, quemadmodum  
 : in medio praesentis pictoris ministerio clarius demonstran-  
 de novo generose conferimus atque largimur per praesentes,  
 re praedicta imperiali decernentes auctoritate quod tu et  
 redes tui legitimi de legitimo thoro procreati ex lumbis tuis  
 endentes, ex nunc in antea perpetuis temporibus eisdem  
 is tam in ioco quam in serio in thorneamentis et hastiln-  
 bellis, duellis bannerijs, sepulturis, sigillis, annulis et aliis  
 odiis sive artibus, nobilium militarium et armigerorum more  
 rre et gestare ac eis uti et frui possis et debeas ac ipsi  
 nint et debeant et valeant contradictione et impedimento  
 ante quorumcumque. Nulli ergo omnino homini liceat hanc  
 rae creationis, decreti, statuti, derogationis, armorum con-  
 ionis et voluntatis, gratiae paginam infringere, et ei quovis  
 i temerarie contraire sub poena nostrae indignationis gra-  
 imae et viginti marcarum auri puri quas contrafacientes totiens  
 tiens contra factum fuerit ipso facto se noverint irremissi-  
 er incursuros, quarum medietatem Imperialis fisci sive aerarii,  
 duam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus  
 licari. praesentium sub nostrae imperialis Maiestatis sigillo  
 ensionis testimonio litterarum. datae Bruxellis die 24 mensis  
 i anno Dni 1486 regnorum nostrorum Romani Imperii 35,  
 ugariae vero 28. Ad mandatum Domini Imperatoris.

In cuius rei fidem et testimonium praesentes litteras sive  
 esens publicum transumpti instrumentum, additis armis pro  
 illa in medio litterarum originalium depicta erant, exinde  
 i et per notarium publicum infra scripta subscribi et sigil-  
 re ad causas nostrae urbis sigillari iussimus et fecimus, da-  
 i et actum in dicta nostra urbe Aquensi in domo et loco  
 atorio eiusdem urbis anno Domini 1541 indictione 14, die  
 ma mensis Februarii, Pontificatus sanctjssimi in Christo  
 ris et Domini nostri Domini Pauli divina providentia Papae  
 ij, anno septimo, imperij vero invictissimi principis et Do-  
 ni nostri Caroli V Romanorum imperatoris semper augusti  
 o 22 praesentibus honestis viris Guinando de Kumpen et  
 anne Brodyn laicis nostrae urbis civibus, ad praemissa vo-  
 s et rogatis.

Et ego Franco Berchem clericus coloniensis Dio-  
publicus sacra imperiali auctoritate notarius ac per egrum  
Dominum officialem curiae Archiepiscopalis Coloniensis a  
ritate ordinaria admissus et approbatus, quia praemissis  
bus et singulis dum sic ut praemittitur coram praefatis  
nis spectabilibus Burgimagistris ac viris aliquot consularibu-  
tae urbis Aquensis in loco senatorio eiusdem urbis congruo  
ac senatum ipsum ut asserebant repraesentantibus et per eos  
fierent et agerentur una cum praenominatis testibus inter  
eaque sic fieri vidi et audivi ideo has praesentes litteras  
hoc praesens publicum transumpti instrumentum quod cum  
originalibus litteris praeinsertis diligenter collatum est,  
verbo ad verbum concordat manu alterius . . .\*) interim  
legitimis praepedito negotiis fideliter scriptum exinde co-  
subscripsi et in hanc publicum formam redegi, signoque  
nomine meis solitis et consuetis una cum appensione  
dictae urbis Aquensis signavi in fidem et testimonium omnium  
et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

Unter den Schrid'schen Familien-Urkunden befindet sich  
das Original der vorstehend mitgetheilten Ausfertigung eines  
Peter von Inden ertheilten Pfalzgrafen-Diploms, sondern eine  
Copie mit der Ueberschrift: Anno 1587. In nomine Domini  
und mit der Unterschrift: Guilhelmus ab Inden manu propria.  
der Außenseite dieser Copie ist bemerkt: Anno 1587 Copia litterarum  
originalium quae sunt in urbe Aquensi apud P. U. Vermuthlich  
bedeuten die letzten Buchstaben: apud Parochum Urbanum und  
das Original im Pfarr-Archive aufbewahrt, wo, wenn ich nicht  
oft Privat-Urkunden deponirt wurden. Ich habe die Orthographie  
der hier abgedruckten Copie nicht überall beibehalten, auch an eini-  
wenigen Worten offenbare Schreibfehler verbessert, aber um nicht  
zu irren, andere Pfalzgrafen-Diplome verglichen.

\*) unrichtiges Wort, wahrscheinlich licet me.

## IX.

1495.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen Stoils ind Stat Niche namen hernae beschr. doin kunt allen luden myt diesen briene kennen offenb want Her lambrecht van Richtergeren geldens Haitenhaluen bescheyden ouerlensche Rijnische gulden guik jairlij zens An ind op eynen beyndt Ind erue genant der bieuere beyndt t ombtrent Ehlfftenhaluen moirgen me off men onbeuaignen gen bijder bieueren neist eynen Wege geit nae Heynrich des greuen ue Ind stoest ouch op dem lantgraiff willich beyndt hogehoert jan van haeren Ind sibt dairan als eyn kuychter als vns die rthijen saichten So is op diesen hudigen Daich Datum dis Brieffs vns komen Ind erschenen Johan van haeren vurf sikhend in sijnen eligen stoile myt marehen sijne anderer eliger huyssfrauen sijnen guden vurrede Ind moitwillen hait opgedraigen Ind ergegeuen erfflich ind omberme Hern lambrecht vurf myt hingen te eirster eliger huyssfrauen ind hrer beider eruen dat halsscheyt den burg beyndt ind erue des Johan vurf meichtig ind moegich myt allen sijnen Reichten Ind zobehoer So wie de vp steiden vurf gen is Ind vur alsulchen Eichtenhaluen gulden zens als Her lambrecht vurf. Dairuan geldens hait myt hwen Jaeren veresse dairvan jessen ind also hait Johan van haeren vurf dairop genlich ind maele verzegeu ind verhijet erfflich ind omberme In vorder ind ehoeff Hern lambrecht ind sijne huyssfrauen vurf. ind hrer beyderchter eruen Sonder airgelist Behelsteins den leynheren irs Reichs vorkonde der Wairhent So haint Wir Herman van gymmenich des Richters stat bewairt Johan Beyrtholff Geirairt elreborn Wil van Wylre Johan van Segroide gillis van den Busschoffstaiffe jan Lenk Ind Heynrich Dollairt Scheffen des kuniglichen Stoils Stat Niche Per beeden beyder pairthijen onse Siegele an diesen ff gehaingegeg im Jaer ons Heren Dunsent veirhondeirt vonff nunnich des Seiffhienden Daigs in Augusto.

Von den Siegeln sind diejenigen des Johann Lenk und Heinrich Dollairt abgefallen. Die andern sind noch insoweit vorhanden, daß die darauf stehenden Wappen zu erkennen sind. Am Rande ist von Franz Wilhelm Schmid bemerkt: Anno 1495 seindt 5¼ morgen verkoufft gegen 7½ Rheinische pfennig.

## X.

1520.

Wir Richter Innd Scheffen des Konyncklichen Stoils Innd Stat aiche myt Name hnae beschr. doin kont allen luybenn myt diesen briebe ind kenne offenb want wilne Heynrich buyter In synen testament Innd lesten willen geordineirt ind eyn Erffmyffe Innd memorie zo den preitgere alhie bynne aiche bestedigt vur synre elderen broedeten ind justere selen alle daige zo doin Innd dairzo Eichtziene gulden den gulden zo Seiß marden ind hwaer mark dem Cloister zen preitgeren Jairs gemacht ind besatt die selue Kent Johan buyter selige den seluen cloister alle Jahre guetlichen ind waile bys an syne sterffdaige behailt hait Innd want dan Desseluen Johan buyters kyndere myt Namen Johan claes steffen ind hysbeth Ire vederliche Innd moderlich erue vnder sich gedeilt haue Syn sy sementlich ind eyndrechtlich verdraige die vurß Eichtziene gulden hwaer mark den preitgeren cloister vurß vp sent galli dach alle Jahre vur die Erffmyffe Innd memorie vurß zo behailen heder van yn syn andeill nemlich vonfftenhaluen gulde zo seyff marden ind Seiß schillhnd vp alle hre gueder so sam nae hres vader ind moder doide gedeilt hauen myt vnderfche Innd vurwert dat dat preitgeren cloister vurß zen ewigen Daige verbonden sy fall alle Daig eyn myffe zo doin Innd myt deme wywasser vp selige Heynrichs vnd Johan Buyters Graff zo gaen Innd So die preitgeren darinne versumlich weren die myssen neyt Endeden drymacle van der vurß kyndere oder hre erve darvmb gemaynt wurden Innd die myssen vurß dannoch gebuyrlicher wyse neyt gehalten wurde Aßdan sullen ind moige die selue kyndere vurß ind hre erue die burg renth wiederomb zo sich neme Innd den goydienst vp anderen Enden platen dairmyt laessen doin sonder des pryors ind cloister vurß Innd hre naetomlynge Inndraicht ind Wiedersprechen wie die kyndere vurß vur sich ind vur hre erue sulchs bestlich Innd vnverbruchlich zo halden sementlich ind heder van yn syns andeils halue vurß Broder Johan van treicht zerkht pryor des gemelten preitgere cloisters In vorder ind zobehoeff desseluen syns cloisters ind conuenz Innd hre naetomlynge bekant ind gelofft hauen Innd In crayfft dis breiffs bekenne ind gelouen An ind vp allet dat sy haynt Innd vंबरme gewynne moigt mit sulche onderscheyde dat die vurß kyndere Innd hre erue waile sullen ind moige mallich van yn syn andeill vurß zen ewigen Daigen affloesen ind affgelden zosame myt hondert gulden den gulden zo Seiß marden ind myt gebuere des Jheirlichen kens ober renthe nae belang der hyt van den Jaire wie yn der pryor vurß sulchs van wege syn conuenz vurß ind hre naetomlynge Bewillicht ind gegout hait Behel-

j dat Ghelt der Affloesongen haluen herkommend In vorder ind 20-  
 roeff der myffen ind memorien vurf mit raide ind wyffe der kyn-  
 e vurf ind pre erue wiederomb waill belacht werden fall willich  
 ppor vurf vuch van wegen syns conueny vurf ind yren nae-  
 alinge Den gemelten kynderen belant ind gelofft halt zo doin Son-  
 argelist Behelsteins den leynhren Jrs reich In Dirtonde der Wairheit  
 haint wir peter vorma Richter Dieberich van Jegraide Ind Wol-  
 van wylre Scheffen des konynlichenn Stoils Ind Stat aiche zer  
 den beeden beyder parthijen vnst Siegel an diesenn brieue gehangen  
 zeuen Inre Jahre uns Hren Duffentbonffhondert Innd hwenhich  
 nuynden Daigs merz

Die Siegel sind noch vorhanden. Das Wappenschild des Richters  
 eman enthält ein gekrümmtes Messer (eine Sichel) und einen Spaten  
 kreuzt nebeneinander gestellt.

## XI.

1520.

Wir Richter Jund Scheffen des Konyncklichen Steils Jund Stat Niche mit Namen hernae beschr. dein kont allen Ludden mit diesen Briue Jund kennen offenbair dat vur vnns komen Jund Gescheuen snt Stynge van stomelen naegelassen weduwe wilne mathe van stomelu Die noch In der heylger Ge unuerandert snt nae den desseluen mathysen An enre Jund Joha bunter vre swaeger Eckert In synen ganzen eligen Stoile mit kygen soure eirster eliger liche frauwe an die ander syde mit vre beyder vuttraede Jund gueden mathe willen hauen beyde sementlich vur vnns vre een dem anderen belang ind kennen wie dat sy vnder sich eyre fruntlicher Grundenlengen Jund scheidungen ueerkomen Jund eyns werden snt van allen alrechten Gruen Jund guederen bewegelich Jund unbewegelich gerecht Jund vngerecht nent dairvan vifgeschenden Als nu nae deden wilne Gerecht des Grewen Jund stynge soure Eliger Gwylfrauwe Jrs vaders Jrs moders Swegerhere Jund swegerfrauen binnen der stat ind Niche van aichen Jund desselichen busen der stat Jund Niche van aichen anerstornen ind Erblinen Is Jund Jnden Girsten So Is vraget vurß 30 Deule geuallen Jund fall vur vre Deulenge hauen Jund Behalden erlich Jund emberme Gumen Hoff Gwylmenge erue Jund geseest genant Henrich des Grewen Hoff In den voegeland nu genant, mit synen benegart wijeren, Heggen, Jund strudchen, Jund vut mit allen synen Reichten Jund Zobeboer So wie der In naffen ind In druygen stent Jund gelegen Is busen sent ailerich vut vut porhen an der bieueren neist den erue van fraudenberch Noch dair diese eruen Jund guederen nevnlich lant ind beendt hernae Reich 30 Girsten Kun morgen lant gelegen In enen stuf mit allen vren Reichten Jund Zobeboer lant der straessen die vp die bieueren gesteeffen vp den grundell van der bieueren neist lambricht luvvels erue Noch dairintgeen enre Kun morgen lant euch mit alle vren Zobeboere In enen stuf gelegen lant der straessen steeffen vp den lantgraue vp der bieueren mit vre gereichticheit dairbij enen metze beendt neist merden nuetens erue Noch vonsihene metze lant mit allen vren Reichten ind Zobeboer steeffen vp den lantgraue neist der Weiners erue van Maede sen 30 Hoffes Jund neist den nuetens erue derer Grue noch Zieuen morgen lant gelegen vp den merden beent der Regulieren erue ind neist des capittels Grue van vnsst lieuerfrauwe Noch enen kamp inud erue heldt Zeif morgen mit allen synen Reichten inud Zobeboere vp den bieueren Wech Jntgeen nuetens erue erue lant der straessen neist der vurß stynge anders erue Noch 30

orgen beyndt ouch In eynen stadt gelegen myt allen yre rechte Innd  
 behoere, dairby neist steuen haigens erue Noch Seiß morgen lang  
 yt yren Zobehoere gelegen bae den wech vp der bieueren burgh  
 yt neist Molang erue van Holkirchen innd neist Wilne peter  
 nynders Erue Noch hwene morgen beyndt gelegen baeuen die burgh  
 is morgen lang neist steuen Haigens erue burgh Noch eynen Wijer  
 erue genant der Druyge wijer mytten stadelgen lang dairbij ge-  
 en Helbt tsamen hwene morgen neist claessen Erue van Horset Noch  
 is morgen beyndt allet myt yren Reichten ind Zobehoere gelegen  
 eder die loeweyde lang die moelenbaich neist louffen Erue van Lyn-  
 wch Noch hwelff morgen loeweyden myt allen yren Zobehoer mytten  
 ynen bācgart dairbij gelegen neist lambricht luyppolß erue Innd  
 st styngens burß anderen Erue, Noch steuen morge so lant Innd  
 yndt In eynen stadt gelegen neist den burg erue Innd neist dem Erue  
 n frandenberch Noch nuyn morgen lang gelegen baeuen frandenberch  
 den Empphalß neist den erue van frandenberch burß Noch baeuen  
 yrich Dolharß moelenn nuyn morgen lang stoessen vp den aeuere-  
 n Wech Innd noch Seiß morge lang gelegen buyssen wyrichsbou-  
 ch porß stoessen vp des gasthuß erue Innd radermart Innd stoessen  
 die straess nae dem warmen wyer gaende Innd dat ouch der burß  
 ff hußfonge erue Innd geseß mytten lande beynden Innd myt  
 len yre Reichten Innd Zobehoer neyt dairvan vissgescheyden Jairlichß  
 same neyt me en fall onden gelben noch bestweirt syn dan den burg  
 zhan buyter dryßich gulden den gulden zo Seiß marden die Gme-  
 s hernae beschr. volght dairan zo deytle geualen synt Noch gilt die  
 irtg erfßichaff buyssen den dryßig gulden burß Jairlichß onden brij-  
 ndde Guen Noch hwelff mard nuyn schillynd Noch Eicht schillynd  
 and hwene capuyne Als stynge burß genoigt hatt dairva zo blyuē  
 lden Innd herontgeen So is Johan buyter burß zo deytle geualen Innd  
 n vur syne Deplonge hauen Innd behalden Erflich Innd ombarme-  
 yn huß Innd erue genant zom voss mytter plieren Innd myt synen  
 alle steynwege Innd Hopye dairbynden mytten vifßgange In mystgass  
 ihgaende Innd vort myt allen synen Reichten Innd Zobehoer Sowie  
 it steit Innd gelegen Is vp den buchell neist wilne Geirarß Erue  
 m geplenkirchen Innd neist Gellis pelkers erue Noch dairho Fichten-  
 luen Bescheyden ouerlensche Kynsche golden gulden Erfrente Jairlichß  
 a die stat aiche burß Noch eyn mudde weßß Innd eyn halff mudde  
 ygen An ind vp Heren Johans moelen Innd eruen van Noide ge-  
 gen an den warmen wijer Inder Heerlicheyt van boirtscheyt Noch  
 m mudde roggē erfßpaichß An ind vp eynen beyndt Innd erue ge-  
 gen Hynder Dommerßwoyndell Innd wasser beynden stoest vpt vaet-  
 eß noch eynen morgen lang gelegen hynder swelbaich Inntgeen die  
 yde ouer neist mertē puß erue Noch eynen morgen lang gelegen

vpt Rycht neist Thoens Kost erue Innd neist goert lucten  
 Noch ennen morgen lanck gelegen bynder den dieffen neist Deun  
 erue noch diese kensse nemlich ennen gulden den gulden 30 Seil  
 den loeffkens An innd vp des tolleners erue van der wijden  
 ennen gulden den gulden 30 Seyffmarten loeffkens An ind vp  
 des pelkers Hupff ind erue vurff gelegen neist den voff vurff in  
 Jacob Kadermechers erue Noch vp des gemelten gillis Hupff in  
 vurff Gilff schillynd Innd drij pennynd Erffkens Innd Noch 3  
 gemelten Johan buyter synre hupfffrauen Innd dre beuder 3  
 eruen 30 Denle geuallen driffich gulden den gulden 30 Seil  
 guck jairlich Erffkens An ind vp den vurff Hoff Ind erue der  
 gen wie burg 30 denle geuallen Is myt synen Aderlande bernden  
 myt allen synen Reichten Ind jobchoer wie dat vp steden vut  
 legen Is. Derselue kensff vurff fall geuallen van hude Datum  
 breiffis veur eyn Jair neist kommende nae Datum dis breiffis  
 werffan Innd Also vortan alle Jaer 30 ewigen Daigen mit  
 vurwerden dat stynchen vurff Innd dre eruen waile sullen ind 30  
 ewigen Daigen ind 30 yren waillomen wanne sy willen in  
 nen die burg driffich gulden Zens affloesen Innd aiffgelden 10  
 off vonff der vurff gulden zomaele off me mer next myn 30  
 dan vonff der seluer gulden Innd alkijs vur Ind nae veder  
 vurff gulden myt vonffkiene gulden den gulden 30 seiffmarten  
 myt gebuer des zens nae belange der kijs vanden jare In  
 dan ehliche eruen innd guederen die burg parthijen gedeilt bau  
 ehlichen Zens vp guedere hupffen der stat ind Riche van Al  
 legen synt ind yn 30 denle geuallen Is derhaluen bait dre 30  
 anderen Bekant ind geleyff die vyzodraigen ind 30 gueden 30  
 sulchs myt Reich gebort vort off saiche were sich bernaema  
 funde dat ynche eruen Innd guederen funden wurden die er  
 weren die selue guedere sullen alle kijs den gemelten parthijen  
 yn yer gelicher Deplongen stann Innd dat ouch dat vurff In  
 ind erue dat dem burg Johan buyter 30 denle geuallen Is 30  
 next me en fall vnden gelden Noch besweirt syn dan druck  
 schen erffkens Innd dat laut vurff Jairlich next me dan ged  
 kiende als Johan buyter vurff geneigt bait dairuan 30 blouen  
 Innd were ouch saiche dat eyn veder parthije bernaemals 30  
 gedeilt myt Reich yet aiffgewonnen wurde 30t were an der G  
 off an duchen seirderen grentzens dan vurff steit dat hau 30  
 dem Anderen bekant Innd geleyff 30 verrichten Innd mit  
 30 lyden Ind 30 Draigen Innd In Der maessen Ind In vut  
 So hauen Dese burg parthijen dre eyn dem anderen Dese vut  
 donge Innd deplonge in maessen wie vurff bekant ind geleyff  
 stede ind vuerbruchlich 30 halden erfflich Innd omberne An



dat sij haynt Innd gewynnen moigen vort So hait den gemelten  
 ijen genoyt van lant ind beynden vurf als pre vader Innd mo-  
 burg den got benaeden gebruyght gehatt hauen Jff sy myn off  
 dan vurf steyt neyt dairvan vifgescheyden Also dat pre eyn anden  
 eren berhaluen gehyn Anspraech hauen en fall als geburtwert Jff  
 So dan stynge vurf eyne Elige Dochter van wilne Thiffen  
 a Hupffhere vurf geschaffen hait die noch unmundich Jff Dairvmb  
 wille hvt Innd wanne die selue pre Dochter zo yren mondigen  
 igen Innd bescheyden Jahren comen Jff Dat stynge vurf syse  
 an alhie fall brengen vur Richter Innd scheffen Innd pre diese  
 e guebonge ind beplonge myt doin belieuen Innd den gelouuen  
 t stede Innd unuerbruchlich halden Erfflich Innd ombreme als  
 ertwert Jff innd stynge vurf belant ind gelohfft hait zu doin An  
 dy allet dat sij hait ind gewynnen maich Sonder argelist behel-  
 s den leynheren its Reich in vorkonde der wairheyt So haynt  
 r peter borman Richter Johan van Drynborn Diederich van Se-  
 de Johan proift Seberyn Scheyffer Wolter van Wylre, Johan  
 Romelen innd lambricht haigen scheffen des konyncklichen Stoils  
 d Stat aiche zer beeden beyder parthijen vnse Siegele an diesen  
 ne gehangen gegeuen ime Jahre vuns Heren Duyfentvonffhondert  
 twenzig des nuyndtienden Daigs Julij genant Heumayndt.

Vorstehende Urkunde wurde doppelst ausgefertigt. Da Christine von  
 melen, Tochter der Eheleute Mathias v. St. und Christine von Stomme-  
 von ihrem Ehemann Peter von Kirberich keine Kinder hatte, wurde sie von  
 Nachkommen des Johann Buhter und der Tzchen von Stommelen be-  
 In Folge dieses Erbfalles befinden sich jetzt beide Exemplare der Ur-  
 unter den Fürth'schen Familien-Papieren. An beiden Exemplaren  
 s Stommel'sche Siegel beschädigt, jedoch ist von diesem Siegel an dem  
 Exemplar noch Helm- und Helmzierde, an dem andern auch noch ein  
 des Wappenschildes vorhanden. An einem Exemplar ist das Siegel  
 dichters Bormann großen Theils zerstört. Die andern Siegel sind un-  
 st oder nur wenig beschädigt.

## XII.

1521.

Wir peter borman Richter leonart van den ellenbant van haren Diederich van Segraide Johan proift Seuerus Johan elreborn Johan van stomelen Jund lambrecht Vage des kunndlichen Stoils ind Stat Niche doin kunt allen in diesen brieue ind kenne offenbair want lambrecht ludvelt Vortschet kunt dede ind konntte Eynen bekanten Scheffen bringende vierhondert gulden den gulden 30 seyff marden die me engels der goltmet vort Dorothe engels elige hussfrauwe wilne karle engels ind Her Symont engels priester vort Arent karle zilgen Engelgen der vursch dorotheen elige kundere vort Jund ind lambrecht hierman der jonger Dorotheen vursch Eudom eme richtlich bekant gehabt hadten 30 bezalen nae formen desseluen scheffenen brieffz darvan sprechende willich brieff vor vns off lesen von Worde 30 Worde hernae beschr voutgt aenhieft alsus wir Richter ind Scheffen des kunndlichen Stoils ind mit namen hernae beschr. doin kunt allen lunden mit diesen brien nen offenbair dat vor vns komen ind erschienen synt meister gerart goltmet Sijend In synen ganzen eligen Stoile mit Drungten in eliger hussfrauwen vor sich aen eyne Jund vort Dorothe engels karle engels In der Heilger ee vnderandert noch sijende Jund be engels priester vort Arent Bernart karle zilgen engelgen der vursch elige kundere vort noch Johan prnm ind lambrecht hierman der Dorotheen vursch Eudom vor sich op die andere sijden Junder gijt als Johan prnm ind lambrecht hierman vursch alle drii In vrrre ganze sijende synt Arent mit Stijngen inre eerster Johan mit merveue brecht mit lijgen vrrren anderen eligen hussfr Jund In der gijt als karle ind engelgen broider ind suster vursch In der Heilger ee noch innt als in sachten mit vrrre alte vurtaide ind goiden moitwil sementlich bekant ind kenne lambrecht lunpolt ind inre eruen 30 gulden den gulden 30 seyff marden 30 willen lambrechts vursch ind in vane He off inre eruen willen ind des geinnnen 30 bezalen als erdnngt gelt In gerichte Men ind op eyneu beynt mit allen in ind zobehoere Wie der vursch morgen mijn off me vnbuangen ball gelegen In bunnen sent Albrechts vort neest des vursch lambrecht beynt dis vursch beynt wiederghae zu inn plach Jund neest He greuen erff stoest vurtueft op die lantweronge Jund op geue vort vende noch vnderpende dan allenn op die vursch vursch morgen beynt ten dat lambrecht vursch den gemelten gedelingen soewie vursch 30 ind ind gelouft hait doch mit iuluer vurtwerden off lambrecht vursch off vernaemals In ennden volommenden tijden den vursch beynt yet aiffgewonnen wurde Jdt were aen der e off aen pedte

haint die gebelinge vurf sementlich besouder ind mallich van vn vurrat  
ant ind gelofft zo verrichten ind offzstellen Ken ind op allet dat sy haint  
vmbet gewynnen moegen Sonder argelist In oirkonde der waarheit So  
at wyr lambrecht hagen Richter wilhem colijn ind Johan proft Scheffen  
I kunnentlichen Stoils ind Stat Niche zer beben heider parthijen vuse  
le aen diesen Brieff gehangen Gegheuen Inme Jahr vns Heren Duy-  
hundert ind sefftheen des seffzeenden Daigs Augusti. \*)

Ind als dis vurf Scheffen brieff offenbair gelesen was gesan  
t lambrecht luybolt vurf dat men eme hulpe ind Riede wie he  
betzalongen der vurf richtlicher bekantex scholt komen moechte  
vehalt syns bekanten Scheffenen brieffz vurf dayrop Wyr Richter ind  
effen deme gemeldten lambrecht luybolt mit vnser vurbedachten  
Ten Raide antwerden ind mit ordell wijsden Rae deme syn bekante  
Ten brieff alleyn menst op vunff morgen beynz ind op gehn vorder  
erpende Iude des brieffz vurf dat lambrecht vaigt vurf deme  
ter van Nichen vurf der vurf gebelungen vunff morgen beynz  
Reden vurf gelegen wijsen Ind des eynen gereiden gelber oder  
fman mit sich bryngen sulde Aldan sulde der Richter vurf dieselue  
f morgen beynz \*\*) Ind bracht des mit sich eynen gereiden gelber  
kouffman als eme zo doin gewijst was mit namen Dylrich luybolt  
n eligen son In der heilger ee noch vnbstaedt als he sachte Ind  
romb Rijchde dit der Richter mit vnser alre wyft wille ind gesoel-  
ffe Ind hait van gericht wegen verlocht ind verkeufft erfflich ind  
erme Dylrich luybold des vurf lambrecht eligen son In der heil-  
ee noch vnbstaedt als he sachte die vurf vunff morgen beynz op  
n vurf gelegen ind van den naeberen geschacht synt mit Namen  
kreher mees der Scholk op der hieueren ind lenart kreher ind  
r naeber me zo wyffen heberen morgen op vunffindghwenghich gulden  
gulden zo seff marden Soe dat sich die somme dieser vurf Richt-  
en sich beleufft ind koempt op hondert ind vunffindghwenghich gulden  
gulden zo seff marden wilche vurf summe der kouffman vurf  
hde noch hondert gulden den gulden zo seff marden soe dat sich  
umme in Al beleufft ind koempt op gweyhondert ind vunffind-  
ghich gulden den gulden zo seff marden die Dylrich luybolt kouff-  
vurf demm obgnten lambrecht luybolt synen vader dayrbur  
I bezaelt hait ind kant dat eme dannaff voldain ind genoidh ge-  
were mit sulcher vutwerden dat dieghiene die dat mit recht doin  
jen waell sullen ind morgen die vurf vunff morgen beynz  
ien seff wechen neest komende nae Datum dis brieffz wie-

\*) Im Originale ist kein Absatz an dieser Stelle. Auch ist im Originale die Schrift  
gefälschten Urkunde mit der Schrift des sonstigen Contegtes ganz übereinstimmend.

\*\*) Der Schluß des Satzes fehlt. Wahrscheinlich fand die Abfertigung deshalb statt,  
weil es nicht nöthig hielt, einen in allen gerichtlichen Acten gleicher Art vorkommenden Satz  
abzu- schreiben.

deromb beschubden ind loesen mit t ind vunffind  
gulden den gulden 30 seyff marden Ind t nser Heren der  
oerconden dat Dylrich luppolt l vne veroirconden  
des gesan ind badt 30 beschr ind 30 besiegelen Ind want Heres  
diese Richtonge wie vurf vur vnff Richtlich geschieht ind erg  
Soe wart mit ordell vur recht gewijst dat men eme dairon  
ind mit recht diesen brieff Herop beschr ind besiegelen solde  
argelist Behelteinffe den leenheren vrs rechz In oircondt der  
Soe haint Wyr Richter ind Scheffen des kunyncklichen si  
Stat Niche vnse Siegele aen diesen brieff gehangen Gegheuen  
Jaer vns Heren Dupsent vunffhondert Eyn Ind xwenzich de  
Daigs Junij genant Braemoent.

Das Siegel des Johann von Stommeln ist abgefallen, die  
sind noch erhalten.

---

Wir Richter ind Scheffen des Konnenclichs stoils van Nichen der namen herna beschreuen sein doin kunt allen luden mit diesen briene ind kennen offendair dat vur ons komen ind erschenen is Cilie heuels elig wijs wilne Johan gumprech van Bowijre mit hren erfflenderen mit namen Gumpret van Bowijre hre Son ind Dilheit van Bowijre hre Dochter mit hre alre guiden vurraide ind moittwillen haint verkoicht ind verkouffen erffligen ind vumberme Heren Clois van Roide onsen mitschessen Ind sijnen eruen Alfulge Driehendehalve marcke drij schillinge ind hweyn Capuyne erffhens als sij Joirlichs geldens hatten da kirstiaen van wynnberg der alde dat widdergaide van hait Ind gelegen sijnt aen Seiff morgen lants die wilne neisen Volmers hagehoirten Ind gelegen sijnt buissen wirichsbungart tusschen den weige de geit hu den warmen wijer Ind den weige de hu Hern Clois moilen geht alre mest des gasthuiss lant ind vur eyne genant Sume gelts dat is hu wijsen vur vunffindvunffzig guide swoire gulden die Her Clois der egenanten Cilien ind heren kinderen humoile wail behait hait ind kennen allesamen ind besonder dat hu darvan vur ons genuich geschiet ind volboin is Ind also hauen sich die vurff Cilie heuels Gumpret ind dilheit van Bowijre alle samen vffgeboin besihunge ind gebrauchunge, der driehendthalue marck drij schillinge ind hweyne Capuyne erffhens Ind hauen darup mit monde ind mit halme verbiegen ind verhien erffligen ind vumberme in vrber ind hu nuz des vurff Hern Clois van Roide Ind sijne gereichter eruen ind haint auch allesamen ind hre hetlich vur all ind besonder geloift ind belant dis vurff hens hu weren hinnen Joirs ind buissen Joirs \*) Ind alle reichte aenspraiche darvan affhudoin Ind haint onch samen vurff belant ind geloift vur Wilhem van momen der vurff Cilien eydom dat he vp diesen hens sal verhien Ind diese komentschaff fall gelauen nuz ind steide hu halden Sonder argeliste beheltins den Kenheren hers Reichs In Orkunde der wirheit So hain wir Heinrich Gart de des Richters Stat bewairt, Coen van den Eichorn, Ritter, Wolter Volmer, Etap van Segroide Johan beiffel, Johan Kreborn mathijs Doirpant Merthijn Bertolff, Gerart Beiffel van heisterbach Lambret Bude ind peter van den Bude, Scheffenn des Konnenclichs stoils van Nichen umme beeden wille der partijen vp beiden sijden onse Sigele aen diesen Brieff gehangen gegeben int Joir ons hren Dusent vierhundert Eynindhwenzich joir des driehenden Daigis in den hardemoint.

Das Siegel des Lambert Bude ist abgefallen, die andern sind noch vorhanden.

\*) Im Originale sind die Worte „ind buissen Joirs“ zweimal geschrieben.

## XIV.

1422.

Wir Richter ind Scheffen des konnenclichs stails van Aichen  
der namen herna beschreuen sein | doin kunt allen luden mit diem  
briue ind kennen offenb. | dat vur uns komen ind erschenen is Wil-  
hem van monem als momber halben | sijns wijs mit seinen gude  
vurroide ind moitwillen | hait bekant ind kendet Herrn Clois van Aichen  
onsen mitscheffen | Alsulge druziendehalue marde drij schillinge ind  
zweyne Capun erffkens | als der vurs. H. Clois vurhijden erkreigen  
hait widder Wilne Cilien neuels gumpret ind oilheit vren kindern  
die gelegen sijnt | aen Seiff morgen lants die Wilne neisen Helmers  
waren ind sijnt geleigen buissen wirichsbungart porze aen dem Weige  
zu deme warmen wijer wart | alre niest des gasthuiff lant in  
den Aidermart | dat die komentschaft mit seinen Willen geschiet is  
Ind hait der vurs Wilhem van monen up den hens ind carum  
vurs mit monde ind mit halme verkiegen erffligen in behuiff hern Clois  
van Aiche Ind sijne eruen Sonder argeliste Beheltens den lant  
hies Reichs In vrfunde der Woirheit So hain Wilhem van lant  
nich Richter Wilhem van punt Gerart van Wijre Wolter Helmer  
Stab van Segroide Johan Greborn Gerart Weiffel van beisterbad  
peter van den buche Scheffen des konnenclichs stails van Aichen un-  
beden wille der partijen up beiden sijden onse Siegele aen diem  
Brieff gehangen Gegeuen Im Joir ons heren dusent vierhundertzwe-  
indzwenzich Joir Seyffindzwenzich daige in den Augstmoint.

---

## XV.

1485.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stois van Aiche mit ten hernae beschr. doin kunt allen luden mit diesen brieve Ind en offenbair dat vur ons koemen ind erschienen sijnt Teile Goirt krsichen van krsraide gebrueder elige soene wilne Gowellien van roide ind kathrinen sijntre eirster eliger huyssfrautwen sijnende in ganze elige stoile Teile mit grieten sijntre eirster eliger Huyssfrautwen ct mit Rijssgen sijntre anderen und krsigen mit Reessgen sijntre eirster r huyssfrautwen alh sij saichten mit vrex alre vurreaide ind guden twillen hauen vur ons vrex eyn deme anderen bekant ind kennen dat sij onder sich eynre erffdeylongen ind scheidongen ouerloemen eyns woirden sijnt van alsulchen eruen ind guden als yn drijen nen der stat ind Rijke van Aiche an erstoruen ind erbleuen is Nae de irs vaider ind moeder den get benaede Ind is zo wissen dat le vurff. vur sijne Deylonge hauen ind behalben fall erfflich ind berme dat halffscheit van alsulchen Sieuenhiene guden swaeren gulden d eyn deirdeyell van eynen guden swaeren gulden Zeirliz erffgens gelegen sijnt an deme panhuyffe ind erue genant zen birboume gem huyffen die middel Colnerpoirtz neyst des walen panhuyffe wilche uenhiene gulden ind eyn deirbell golh zo loiffen sceint ind geuallen Jaer Remigij Nae vffwijssongen vrex brieve Noch fall Teile vurff en vur sijne Deylonge SieuenInddriffichstehalue maird ind zwene llinge Zeirliz erffgens an Ind op dat panhuyff ind erue genant Merlake mit allen sijnen jobhoer ind mit der hoeffstat dairbij gen dae der puz op steit wilch SieuenInddriffichste halue maird zwene schillinge Zeirliz erffgens deme vurff Tellen ind sijnen eruen allen sullen ouer eyn Jair neyst koemende nae Datum dis brieffs lwerffan Ind also voirtan alle Jair zo ewigen Daigen Item rt vurff fall vur sine Deylonge hauen ind behalben erfflich ind berme dat panhuyff ind erue genant die merlake mit der hoeffstat ber puz op steit mit alle der brutwegereitschaff dairzo gehvirende d mit alle deme dat in dem seluen panhuyffe is Id sij bewegelich onbewegelich gereit off ongereit dat vrex moider was nyet dairvan escheiden So wae dat vurff panhuyff ind erue van vuran bis hin- uff onden ind aeuen mit allen sijnen Rechten ind jobhoer stelt zulegen is In sent aldegundenstraiße neyst Goirtz huyffe van voirstum d fall Goirt vurff hauen vur sijne deylonge dat anderhalffscheit den Sieuenhiene guden swaeren gulden ind eyn deirde Deyll van

eynen guden swaeren gulden erffzens andeme burff panhuyffe zen bir-  
 boume In colnerstraiße gelegen Inb eyn oirt goltz erffzens gelegen  
 in burtscheiderstraiß an Arnolt noyen erue des holzenmechers geuelt  
 in den meye Inb kirstgen burff sall hauen dur sijne beylonge erfflich  
 ind omborme zwene moirgen beynd gelegen ind passe neyst her Daemen  
 veire moirgen van haren ind neyst meyster leonarts hoeffsmeiz erue  
 ind colnerstraiße Inb noch driffich maird Feirliz erffzens an deme  
 burg panhuyff ind erue zer merlatzen mit der hoeffstat dae der pub  
 op steit mit sijnen jobehoer die geuallen sullen ouer eyn Jaer neyst  
 koemende nae Datum dis brieffs erstwerffan Inb also voirtan alle  
 Jaer zo ewigen Dagen Inb allet mit sulcher burweirden dat Goirt  
 burff ind sijne eruen sullen ind moessen tuschen dit ind van no hel-  
 dompfart neyst kommende nae Datum dis brieffs ouer Sieuen Jaer  
 die Sieuen Inbdriffichstehalue maird ind zwene schillinge Feirliz  
 erffzens an Teilen burff ind an sijne erue aiffloiffen ind aiffgelben  
 mit zwelff mairden zo moele off me mer nyet men zo moele dan zwelff  
 maird ind altzijt dur ind nae yeder maird desseluen zens mit vunst-  
 ziene mairden ind mit gebuer des zens Nae belange der zijt van den  
 Jaer Inb die driffich maird zens van des burff kirstgens wegen die  
 sullen ind moessen der burff Goirt ind sijne eruen an sijnen broider kirst-  
 gen burff ind sijne eruen tuschen dit ind eyn Jaer nae helbomppart neyst  
 kommende nae Datum dis brieffs aiffloiffen ind aiffgelben mit zwelff  
 mairden zo moele off me mer nyet men zo moele dan zwelff maird  
 ind altzijt dur ind nae yeder maird mit vunstziene mairden ind mit  
 gebuer des zens Naebelange der zijt van den Jaer Also dat der  
 zens van Teilen wegghen ind ouch der zens van des burff kirstgens  
 wegghen bynnen der burg zijt all aiffgeloiffit sall sijn als goirt burff  
 dat allet also geloiffit hait zo doin Inb wat ouch dat burff panhuyff  
 ind erue zer merlatzen sus voirden onden gilt ind besweirt is des  
 hat Goirt burff genoigt dairvan zo bliuen gelben Nae vffwiiffongen  
 der Scheffenbriue dairvan sprechende. Voirt So hauen die burg ge-  
 brueder dur ons yre eyn deme anderen Belant wie dat sij voirt van  
 allen bewegelichen ind onbewegelichen gereiden ind ongereiden guden  
 gescheiden ind gedeilt sijnt ind bliuen sullen zo ewigen Dagen die yn  
 van vaider ind moeder burff anerstoruen ind erbleuen sijnt Inb hauen  
 dairomb yre eyn opten anderen genzlichen ind zo moele mit monde  
 ind halme vertzegen Inb verzijet zo ewigen Dagen van allen saichen  
 ind voirderingen die yrer eynich an den anderen zo voirderen gehat  
 maich hauen bis zo diesen Dage zo Datum dis brieffs Inb sij van  
 testament off anders nyet vffgescheiden nummer ansproiche noch voirdere-  
 ronge dairvan me zo doin Inb gepre wijff Sonder airtgelift behel-  
 teins den leynheren irs Rechtz In Dirlonde der waarheit So heint  
 wir wilhem Inghen hogue Richter Johan Beirtolff Johan van Noide



Daeme van Haren herman van Drenboirn Gerairt elreboirn Wilhem  
 van Wylre, heinrich van holirchen ind Johan van segtraide Scheffen  
 des kuniglichen stoils van Niche zer beeden der partijen vurf Onse  
 Siegel an diesen brieff gehange Geg im Jaer ons heren Dufend  
 veirhondert vunffindeichtzich des Nynnden Daigs In februario genant  
 spurkille.

Die Siegel der Urkunde sind abgefallen.

---

## XVI.

1535.

Wir Richter Innd Scheffen des kunyncklichen Stoils Innd Stat Niche mit Namen hijnae beschreuen doin kunt allenn lueden mit diesem brieue Innd kennen offenbierlich want dan Diederich van Segraide Sizende In sinen ganzen eligen Stoile mit Annen sijner eirster eliger hupffrauwen vurmaills Ime Jair vnff heren Dussent vunffhondertvier Innddriffzich des vunffden Daigs Septembris verfocht gehabt hadde erfflich Innd vumberme Jennen holymart Innd Inren Rechten eruen Anderhaluen morgen lang zo wissen mee lang mehe gelk men lang men gelk gelegen an pauwenellen thorn neest Joeris baeden erue an eyne Innd neest oeslyngers kynderen erue an die andere Innd neest der pauwenellen an die derde Innd stoest vp der Stat erue (beheltlich der Stat Ire gerechticheit) an die vierde syden Innd die burgenante anderhaluen morgen lang vur nunnich Joachims Deller die Jenne holymart vurff dem egemelten Dierich darvur wailbekailt hadde Allet luyde Innd Inhalt eyns besiegelten Scheffen brieffs dairvan sprechende Deme nae Is vp huede Datum dis brieffs vur vns komen Innd erschienen Jenne holymart vurff mit Inren goiden vurraide Innd moitwillen hait bekant Innd kendt — Gotschalck van segraide des burg diederichs elig broider In der hilliger ehe noch onbestaidt sijnde als he sachte Innd synen eruen Dat Ire derselue gotschalck sulchen vurgent stuc lang aff eyn neester maeghe affgeschoudt Ire obgeroorte penningen sampt wyndcouff ind brieff gelt genklich Innd zo maele widdergegeuen vernoegt Innd wail bekailt hait Sich goider becalonge vur vns bedankende Innd der maissen So hait Jenne holymart vurff des obgemelten stuc lang Sich vifgedain besikonge Innd gebruychonge Innd dairvp genklich Innd zomaele mit monde Innd halme verkegen Innd verheit erfflich Innd vumberme In vrber Innd zo behoiff Gotschalcks van segraide vurff Innd syner Rechter eruen Innd Sonder argelist behelteinsse den leenherren hrs rechk In vrlonde der wairheit So haint wir Johann van Wallum genant horpesch Richter Johan van Drinborn, Johan proift Melchior colijn Johan van Remerstod herman van den weier Johann van Benffenraide Innd Simont van Wylre Scheffen des kunyncklichen Stoils ind Stat Niche vnse Siegele an diesen brieff gehange Geg Ime Jair vnff heren dussent vunffhondert vunff ind driffzich des hienden Daigs Julij.

## XVII.

1546.

Wir Richter vnd Scheffen des kuniglichen stults vnd Stat Niche mit Namn Hernae beschr. doin kunt allen luyden mit diesen brieff vnd kennen offenbair Want dan Hern Bonifacius Colyn Cannonich vnser Viererfrauen kirchen bynnen Niche jeyrlichs geldens hadt eyn mudt Roggen guik jeyrlichs erffpachtz, An vnd by eynen hoff ind erff mit synem lande vnnb beinden wie der gelegen is zo vetschawen genant scheyters Hoff vnd gefilt altzit saint andriessmyffe Noch hadt Hern Bonifacius vurf geldens vnd synt Ime van wegen der Scheffen broiderschafft zo diell gefallen Nupn gulden den gulden zo seff marden jeyrlicher erffrenthen An vnd by die vurf stat Niche wilche nupn gulden erffrenthen Jairs gefallen. Luydt und Inhalt brieff vnd Siegell dairvan sprechende Demnae ist by huide Daich Datum dis brieffs vut vns kommen vnd erschienen Hern Bonifacius Colyn vurf mit synen vurraid vnd guden moitwillenn hait in eynen Rechten erffwessel vnd erffbuittungen vppgedragen vnd ouergeuen erfflich vnd vnderme der werdiger Junffrauwen Catarina vanden Hoerid jeytzeit frauwe In bywessen Junffer merien vom der kannen profess unt Junffer des Cloisters vnd Conuenz zo den wissen frauwen bynnen Niche In vrbair vnd zo behoiff desseluen Jrs Cloisters vnd Conuenz vurf vnd Jren naefomelingen, Alsulch eyn mudt Roggen erffpachtz und nupn gulden erffrenthen vurf mit brieff vnd siegell dairvan sprechende vnd mit allen den Rechten die hie dairan gehat hait biss zo diesen Daige zo Datum dis brieffs Dairgegen so hait die werdige Junffrauwe Catharina van den Hoerid frauwe vnd Junffer merien van der kannen vurf In namen vnd van wegen irs Cloisters vnd Conuenz zo den wissen frauwen vurf Im selue erffwessel vnd erffbuittungen vppgedragen vnd ouergeuen erfflich vnd vnderme Hern Bonifacius Colyn vurf In vrbair nup vnd behoiff Catharina wyuers vnd Jren kindern vnd der kinder Rechter eruen Alsulchen hienden als dat Cloister vnd Conuent vurf gehat hait vnd gelegen is bynssen saint Melbrech poirz genant der viererenzhienden mit den Scheffen brieuen dar van sprechende vnd voirt mit allen den Rechten die dat Cloister vnd Conuent vurf daran gehat hait biss zo diesen Daige zo Datum dis brieffs nit darvan vffgeschieden, wilch vurf hienden nemang besweirt noch verbunden syn vud auch nit vnden gelden en fall Vnnb want dan der vurf hienden besser is dan dat mudt Roggen erffpachtz vnd nupn gulden erffrenthen dar vut so hait Hern Bonifacius Colyn vurf der Erwerdiger frauwen vnd Junffrauwen In vrbair vnd zo behoiff Jrs Cloisters vnd conuenz vurf zogegeuen vernoygt vnd wail behailt vunffhundert gulden den

gulden zo seff marc epns vnd lanten dat Junen dannaiß volboin vnd  
 gensich geshiet were. Vnnd dermaiffen So hait eyn Jeder pairtheie  
 syner begeuener erffschafft sich bißgedain heuonge vnd bueronge vnd  
 darbp genzlich vnd zo maill mit monde vnd Halme verkiegenn vnd  
 verkien erfflich vnd vंबरme zo wissen Hern Bonifacius Colyn syns  
 begeuener paichz vnd Renthen In vrbair vnd zo behoiff des Cloisters  
 vnd Conuenz zo den Wissenfrawen vursch vnd ihren naelomelingen  
 Der gelichen die werdige frauwe vnd Jundfrawe merien van wegen  
 Jrs Cloisters vnd Conuenz vursß Jres begeuenern hienden In vrbair  
 nuß vnd behoiff Catharina wymmerns vnd Jren kinderen vursß vnd der  
 kinder Rechter eruen vnd sunder argeliff beheltein den Lenheren Jrs  
 Rechz In vrkunde der wairhiet So haint wir Johan vann wallum  
 genant Hurpisch Richter Leonart van den Ellenbant Melchior Colyn  
 Symont van wilre Johan Hurpisch Gerart Elreborn Dederich van wilre  
 Johan Hairtman Johan Bud Dederich van Segraid vnd Jacob van  
 Bree Scheffen des kuniglichen stuels vnd Stat Riche vnse figele an diesen  
 brieff gehangen Gegeuen im Jair vnß Heren Duisent vnfßhundert  
 Sess vnd veirzich des veirden Daigs Septembris.

Das Siegel des Scheffen Joh. Hurpisch ist abgefallen. Vier von den  
 andern Siegeln sind mehr oder weniger beschädigt.

Auf der Außen-Seite der Urkunde ist von Franz Wilhelm Schrid ge-  
 schrieben:

Der Behenden vff den Bieueren ist von den Jufferen zur den weis-  
 senfrawen verbeutet worden ahn Hr Bonifacium Coln fur ein mudt  
 roggem Erbpachts, Item 9 G. erbzins vnd dannoch fur 500 gulden  
 ad 6 M. sic actum Anno 1546 den 4. 7bris.

## XVIII.

1594.

In Namen der Heiliger Untheilbarer Dreifaltigkeit Amen. Kundt und offenbahr sei Jedermenniglich durch dieß gegenwärttigh offen instrument das In dem Jahr, als man zalt nach der Heilsamer geurt vuffers einigen erlöfers vnd Seligmachers Jesu Christi Tausent funffhondert Neunzig vnd vier, In der Sechster Römischer ZinßZall zu Latein Indictio gnant) Babstumbß des Aller heiligsten in Gott Vatters vnd Herren, Herren Clementis, von Gottlicher Vorsichtigkeit labsten, diß Namens, des Achten, In seinem dritten Jahr, Kaiserjumbß aber des Alldurchleuchtigsten Großmechtigsten vnd Unüberwindligsten Fursten vnd Herren, Herren Rudolphi, diß Rhamens, des zweitten, Von Gottes gnaden Erwölten Römischen Kayfers, Zu allen teitten mherern des Reichß, In Germanien, Zu Hungaren, Boheim, Dalmatien, Croatien vnd Schlawenien z. Königs, Erzherzogen zu Nsterreich, Herzogen Zu Burgundt, Steyr, Carnten, Crain vnd Wirtmberg, Grauen Zu Tirol z Unfferes Allergnedigsten Fursten vnd Herren seiner Kay: Matt: Reichß, des Römischen Im Neunzehnden, des Hungarischen Im Zwey vnd zwenzigsten, vnd desß Bohemischen Im Neunzehnden Jahr vff Dingstagh, den funffzehnden Tagh des Monats Februarij, vmb die viertte stundt nachmittags, In der Fürstlicher Statt Gulich, In desß Erenthafft vnd vornehmen Albrechten Schridts Scheffenn des Königlichten Stuls vnd Statt Nach, Zeitlicher erwohung vnd hauffhaltungh, In der Neuen Strassen, neben weilant Franssen Scholers nachgelassener Wittiben behauffungh, negst er Altter Statt Mawren gelegen, vnd daselbst oben vff der Cammern, ouen dem Saal, vor dem Grenueß vnd Hochachtbaren Herren Joannem von Thenen, Richtern, Vogten vnd Maioren alda zu Nach, In gegenwertigkeit meines Notarij, vnd deren glaubwürdiger darzu insonderheit beruffener vnd erpettener gezeugen, Alle zu endt benent, schienen ist, die Eherenthugentsame Margaretha Schridts, In der eilger Ehe vndestatt, vff dem vndersten bebt, In zehgemelter Cammern ligenbt, wiewoll schwaches leibs, Jedoch gutter vernunft vnd erstendtnus wie an Ihr Zuersehen vnd zuhoeren vnd hatt mundtlich in effectu Zuerkennen gebenn vnd öffentlich lautten lassen, Nachem sie vor etlichen Thairen Ihro testament vnd leyten willen verordnet vnd vffgericht, vnd sich dabei die macht vnd gewaltt, solch ir Testament, ordnungh, vnd Besahungh, nach Frem gutten willen vnd wollgefallen zu minderen vnd zu mheren, Auch zum theill oder

genzlich zuuerenderen, zuwiderruffen Zucassieren vnnnd aufzubeben, aufftrudlich vorbehalten, vnd dan Sie bei Zehangezogener Sazungb vnd Disposition verordnet, vnd gewillt, daß die Erbliche gutter, so Ir von Vatter vnnnd Mutter verplieben, Sie auch sonst an sich erworben, oder Ihr Zuerfallen sein mogen, zwischen Iren negstgesipten, vermogh angedeutter Statt Nach herkomen, theilbar sein sollen z. Inhalb gedachtes Testamentz. Demnach dessfals Iren willen vnd bedenden daruber nhunmher zuerclieren, vnd solche vermachungh, wie solchs In Crafft vorangeregten vorbehalz, ahm best: vnd formblichsten geschehen solle, vffzubeben vnd zuuerenderen, hatt sie gewollt vnd wilt, daß alsolch Antheilh, gebur, vnd gerechtigkeit, sothaniger erblicher gutter sei nachlassen wirdtt Allermassen, Als ob dieselbigie hiebei allerdings specificiert, vnnnd namhafft gemacht weren, nitt auff Crafft Ires vorigen Testamentz, Iren sementlichen Gesipten, Sonderu vbermitz dieser Disposition vnd vermachongh iure testamenti seu codicillorum aut donationis inter vivos, vel causa mortis, seu etiam praestanda debitae remunerationis, Vnnnd sonst In Crafft aller anderer verstendiger Rechten, Vnd beidts Geistlichen vnd Weltlichen constitutionen vnd Sazungen, In aller Volkommenheit, obgemeltem Albrechtem Schrick, Irem villieben Broder vnd dessen eheleiblichen Kinderen, erblich vnnnd eigenthumblich, zufallen vnd verpleibenn sollen, wie sei dan gedachte gutter, Innen also hiemitt vermacht vnd Zueignet haben wolle, nach Ihrem thottlichen abgangt, damitt zu schalten, walten, thun vnd lassen Als In vnd mit Anderen Iren Erb- vnd gutteren, ohn widderredt Jedermenniglichs, Sagtt, sie auch pilligh darzu verursacht, In Betrachtungh der villfaltiger Tro, von Irem lieben Broder, vnd dessen ehigemalh vnd kindern erzeugten Anmuthlichem frundtschafften vnnnd trauwilligkitten, Vnnnd sonst auff anderen mher erheblichen bewegnussen, In dem Sei nun vngeuher In die dreissigh Jahr lieblich vnd freundtlich beisamen gehauset vnnnd gelebt, Wie sei sich dan auch ferner zu denselben alles gutten herzlich thede vertrosten, Woll sonsten daß der vbriger Inhalt obgemeltes Ires testamentz vnd gerichtlich beschehene bekendttnuß, In allen Clauselen vnd Puncten In Irenn wortten vnd Krefftten, genzlich verpleiben, vnnnd denselben hiemitt nichz benhommen seien oder werden solle, vnd alsdan vermogh obgemelter Statt Nach altem prauch : wie angemelt :! diese, vnd dergleichen vermachungen vnnnd Dispositiones van erblichen guetteren, vor Herren Richteren vnnnd Sieben Scheffenn des Konninglichen Stuls vnd Statt vurschrieben, zu geschehen gewöndlich dissmalh aber bey sich offenbahr vnnnd landttkundigh, daß In gerurtter Statt Nach, kein bestendigh bekleidtt Gerichtt zu finden, Man auch ahn diesem orth, In der Statt Guilich, da dieser Zeit der her Richter, Voigtt vnd Maior vorgedachter Johann von Thenen mitt der

haushaltungh geseffen nicht souill Scheffen als Jegg<sup>t</sup> Im gezalt  
 zusamen zu brengen, dafur dießer actus gerichtlich zu halten vnd zu  
 passieren wehre, wie sei die VermacherInne dan solches Jres theils  
 bey vollkommenem Gericht, durch sich oder Jren Volmechtigen Zuthun  
 Zuuolnziehen, mher als willigh vnd bereit were, daruon auch offent-  
 lich protestierendtt, Als woll Sey Margaretha Schricks zu behoeff Jres  
 geliepten Bröders, vnd dessen ehelicher kinder, dieser vermachnus vnd dis-  
 position, Jrer erblicher gutter halber, Inmassen vnd gestalt, wie voran-  
 geregt, vor die In Jren ansehen bey vnd gegenwerttige Herren Jo-  
 hannen van Thenen, Richteren vnd herren Gregorio von Weilre Schef-  
 fen vnd anderer hernachbenente Herrn vnd gezeugen, In erwegungh  
 des vorangezeigten mangels Repetirt, vnd jetzige vermachungh vnd  
 disposition, vor dieselbe nochmals In der bester form Rechtens, wie  
 sei dessfals ahm allerkräfttighsten vnd bestendigsten, thun solle, oder  
 thunne, vffs newe auffgericht vnd bestettigt haben, Mitt dem fernerem  
 erpieten, dä sey die TestiererIn hernachmals mitt gottes gnaden, zu bes-  
 serungh Jrer gesuntheit gerathen wurde, vnd der Scheffen Stoell  
 aldba zu Machen der gepur besessen vnd bekleidett sein wurde, dass sey  
 dessfals willigh vnd geneigt |: Welchs Sey auch zu Handen oben-  
 ermeltz Herren Richters vnd Scheffenn angloben thebe :| diese ver-  
 machungh vnd Disposition, Inpfall der notth bei vollem Gericht,  
 In eigener personen selbst, oder durch Jre geuolmechtigte, zubelieben  
 vnd zu ratificieren, Auch dieselbe vffs Newe zu passieren vnd reite-  
 rieren zu lassen Alles zu bester vermachungh vnd versicherungh Jres  
 geliepten Broders vnd dessenn erbenn vurschrieben, Hierauff vnd  
 als solches alles offtgenenter Testiererinnen vnd den zeugen vorgelesen  
 wordenn hatt dieselbe alsaldtt mich hierunden benenten Notarium  
 Requirit vnd erfordert, Jro daruber eins oder mher offenn Instru-  
 menten, In der Allerbesten vnd bestendigsten formen Rechtens Zuer-  
 fertiggenn vnd mittzutheilen, Wilches Ich derselber tragenden Amph-  
 halber fueglich zuerweigeren vnd abzuschlagen nit gewist, Vnd  
 seint diese Dingen als wie obstehet, geschehenn, Im Jahre, Indiction,  
 Pabstumb, Kaiserlicher Regierungh, tagh, Monat, Stundtt, endtt,  
 vnd ortt, wie vurschriuen In beisein vnd gegenwerttigleit, der  
 Edler, Grentuester, Hochgelhertter, Grenthafft, Wolerfarner vnd from-  
 mer obgedachtes Gregorij von Weilre, Michaeln Klocker dero Rechten  
 Vicentiaten, Aegidii Balenzein eines Ehrw. Kapituls vnser lieber  
 Frauen Kirchen aldba zu Nach Secretarij, Johann Engel vnd  
 Mr petern Leidecker als glaubwürdiger gezeugen, herzu Insonderheit  
 erfordert, beruffen vnd erpetten

(Das Folgende ist von anderer Hand und mit schwärzterer Dinte  
 geschrieben :) Vnd dweil ich Godofridus Lueuenn auß

Römischer Kayserlicher Kaytt macht vnd geneffener vnd ahm Fürstlichen Sulischen vnd Egerischen Hoffgericht zu Duffelderff approbirt Notari bey vorgerurter Verenderungh vnd erclerung angeregtes Testaments, Dispositionn, Erdnung vermachungh, gäbung, vnd allenn anderenn, et geschriebenn Dingen sampt denn obg. Zeugen persönlich gegenwurtlich gewesen hann, welche vorgf. Testirerinn herrn Vogtenn, vnd gegen öffentlich vnderscheidentlich deutlich vnd verständig vorgelesenn, Auch also, wie vorsteht, beschribenn vnd geschribenn vnd gehort, Hierumb hab Ich dieß Instrument daruber gemacht vnd gestelt anderer meiner obliggender geschribten halb, vnd einen anderen getrewlich außschriebenn lassen, den ich selbst gegen dem originell Protocoll wieder verlesenn relationirt vnd allenthalbenn durchgesehen vnd besunden, mit eigener handt taußel vnd zunahmen vnderscriebenn vnd gewöhnlich Notari Zeichen bezeichnet, Zu glauben vnd glauben aber obg. Dingen darzu sonderlich requirirt, fordert, vnd gebetten.

Notariats-Zeichen mit  
der Unterschrift:  
Mansarum Iannae  
apertae.

Obige Urkunde ist mit der nachstehend mitgetheilten in der Verbindung, daß die Siegelstreifen der letzteren dadurchgezogen sind.

Wir Johan van Thenen Richter, Wirt Gregorius von Weiler vnd Johan Ellerborn Scheyen des Königlischen Stuels vnd Statthalter von Thuen Mundt Jedermännlichen das vor uns gegenwertig die Guegenthame Margaretha Schridts in der Heiliget Ehe unbeschwach well schwach von leibe vnd beditlegerich, Jedoch Iren Reden nunfft vnd verstandt wolmedtig, hatt Ire Testament vermachung vnd disposition Irer erblicher vnd unbeweglicher guetter, welche sie bei Ir hiebener Ahm vnnützhebenden dießes, bei weßens vnterschieders vnd Gregorii von Weiler Scheyen, von Notarien vnd Hoffgericht vnd beschloßen, dardurch dan dießer brieff tranfigurirt vnd dings vnd durhaus mit Allem bestetigt, approbiert vnd verordnet, sonders Auch die bestimmte erbliche guetter auff angewendten vnterschiederten Ursachen, reden vnd bewegnissen gedachten Irer vnterschiedeter Albrechten Schridt vnd dessen ehelichen Erben, Irer vnterschiedeten vollkemenheit nedmalz vbergeben vnd vnterschiedeten, deren vnterschiedet willig außgangen vnd daruff geuntlich vnd zumall mit Landt vnterschiedet vnd mündte verziglen vnd verzichet erfüllich vnd unbetragbar vnd Zubehore derselben, wie solches ahm besten vnd besten



ſien rechts wegen vnnb nae vnſers gerichtß gewohnheidt doen ſollen  
 vnnb Kunnen, demnegſt ſie gedachte Margareta dan auch vor vnß  
 Richter vnnb Scheffen vnrſch. bekandit daß ſie auch hieueoren er-  
 manntem Irem Broder Herrn Alberten Schrid vnſerm mittbroder Alle  
 Ire bewegliche Erbguetter, dauen ſie keine diſpoſition durch Teſta-  
 ment ober gerichtliche Bekendtnuß gethaen, Auch wiſſentlich vnnb  
 guettwillig auß ſondern bewegnuß eingereumbtt vnnb gegeben habe,  
 In maßen ſie dan ſolche vbergab vnnb Inreumungß gleichſals Ahn  
 Krefftigſten zugleich dißmall hiermitt Auch renouert, vnnb In Aller  
 vollhomenheidt reiteriert haben wolle, darahn vberall keine gerechtigt-  
 leit zu haben noch zubehalten mitt handt halm vnnb Munde daruff  
 gleichmeßigß verziehendit, Mit der außdrucklicher anzeigß vnd erclie-  
 rungß daß ſie vorlangſt entſchloſſen vnnb guettwillig geweſſen vnnb  
 noch ſie, Da vnſer Gericht der gebuer vollkomlich belleidit geweſſen  
 ober noch wurde zu ratification dieſſer ceſſion vnnb transport,  
 Alles zu thuen waß Ir vffliggen wolle, vnd nottigß ſein ober eracht  
 werden mogte daruon ahn zierligſten Proteſtierendit, da aber ſie vor  
 Belleidung des Gerichtß abſturbe, vff ſolchen pfall Iſt Ir will vnd  
 begertte der richter von Gerichtßwegen ex officio, wie dan In An-  
 deren ſhellen mehr beſehen Alles, was zu bekrefftigung dieſſes not-  
 tigß, ſuppliere Sonder argeliſt Beheltlich den Lehenherren Ires Necht-  
 tens, In vrfundit der warheidt, haben wir Richter vnnb Scheffen  
 vnrſch, vnſere Siegelten ahn dieſſen Brieff gehanghen Geſchehen in der  
 Statt Sulich Im Jaer vnſers Herren vnnffzehen hundertt vier vnd  
 Neunzigß Ahn drei vnd zwenzigſten tagß des Monay Februarij.

Die Siegel des Richters von Thenen und des Scheffen Johann  
 Elreborn ſind noch vorhanden. Das Siegel des G. von Wylre iſt ab-  
 gefallen.

## XIX.

Von dem nachstehenden der Familie Schrick ertheilten Atteste Nacherer Scheffenstuhles befinden sich unter den Fürth'schen Familien-Urkunden zwei Copien. Die eine ist zwar alt und mit der Unterschrift: „Ger. Gab. Messen C<sup>o</sup> Alti iudicij scabinalis Aquensis syndicus et secretarius“ versehen, aber sie ist nicht untersteget und ich weiß nicht, ob die Copie dem Syndikus Messen selbst herrührt, oder ob es nur eine Privat-Abich der von Messen als Syndikus unterzeichneten Original-Urkunde ist. Die zweite Copie dagegen ist eine mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten verordnete authentische Ausfertigung, welche sich Franz von Fürth vom Schöffensstuhl hat ertheilen lassen, und welche dessen Descendenten, welche zugleich Nachkommen der Familie Schrick sind, aufbewahrt haben.

Nos Judex et Scabini Regiae sedis et Imperialis Urbis Aquensis ad expositionem Francisci de Furth conscabini nos fidem facimus et attestamus, quod Libris nostris publicis insertum reperitur attestatum quoddam authenticum ante nos ad instantiam Praenobilis Domini Francisci Wilhelmi de Schrick supradicti Exponentis piae memoriae affinis relaxatum tenent sequentis.

Nos scabino Magistri et Scabini Regiae sedis et imperialis urbis Aquensis tenore praesentium attestamus et notum facimus omnibus ad quos hae litterae nostrae devenerint: praenobili D. Francisci Wilhelmi de Schrick: qui tam familiae suae quam rei a progenitoribus suis pro hac Regia sede et urbe benemeritum attestatum authenticum a Nobis desideravit: triavum P. Albertum de Schrick (uti nos docet Chronicon Aquisgranense Noppii part. 2 fol. 191, 200 et 211 et praeterea aliunde Nobis etiam constat) anno 1581 16<sup>ta</sup> Maij ex Collegio Regiae sedis nostrae scabinalis per legitimam Catholicorum senatorum Electionem in Urbis hujus consulem electum et creatum esse eo scilicet tempore circa quod dominabunda haeresis de populo senatum catholicum urbe proscribebat eoque iam progressa ut de fide catholica fere actum in urbe videri posset et exactum fuisset nisi antefatus Albertus cum aliis catholicis potentioribus civibus Patria urbe exul uxore prolibusque relictis proprijs insuper initio sumptibus in aula Caesarea Alijsque alijs principum Aulis pro avita fide Catholica senatu reducendo indefesso zelo et nunquam cessatis laboribus et studiis laudato studio et constanti curam et sollicitudinem in hanc salutem societatem

praeclari facinoris adhuc de re catholica bene sentientibus senatoribus et civibus praedominantem heresim suppresserit salvamque et a Caesare restitutam servavit fidem orthodoxam quae ab eo tempore etiam nunc in hac urbe viget et floret, atavum vero et abavum et avum et parentem supradicti requirentis Praenobile Collegium nostrum successive non interrupta serie in qualitate scabinorum convestivisse plerosque etiam in hujus urbis Ex parte collegii nostri consules electos esse et tam de orthodoxa fide quam de re politica et communi urbis bono praeclare semper meritos ac proinde antefati Dni Requirentis Francisci Wilhelmi de Schrick familiam et inter urbis hujus patrios interque bene meritos de Religione et publicâ prosperitate Jure suo esse recensendam. In supra dictorum fidem praesentes consuetis sigillis nostris munivimus et a syndico et secretario nostro subscribi et libris nostris publicis inseri fecimus Aquisgrani hac 24<sup>ta</sup> Decembris 1703.

Cum vero praedictus exponens attestati hujus Copiam vel Copias in usum familiae suae sibi extradi debite Nos roga-  
verit, Hinc ipsius petitioni annuentes praesentem hanc copiam expediri sigillis nostris muniri et a syndico et secretario nostro subscribi Jussimus Aquisgrani hac decima septima Martij Anno Millesimo septingentesimo quadragésimo primo.

Ex Mdto

. . . .\*) I. V. Ltus synds et secretarius

Untersiegelt haben der Richter und zwei Scheffen. Das Siegel des eriteren führt die Umschrift: „Claudius Franciscus von Hauzeur, Richter“. Das zweite Siegel ist an Umschrift und Wappen als das Siegel des Arnold Adolph von Düffel zu erkennen. Wessen Siegel das dritte, will ich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, obgleich dasselbe theilweise zu erkennen ist. Es scheint das Siegel des Scheffen von Broch zu sein.

\*) Die Unterschrift des Syndicus und Secretär ist undeutlich.

## XX.

Ein alter Pergament-Band in Quer-Octav-Format enthält die Notizbücher des Franz Wilhelm Schrick, seines Sohnes Johann Albrecht Schrick und seines Onkels Johann Albrecht Schrick. Auf dem vordern Deckel des Bandes die Worte: „Fran. Schrick“ gedruckt und darüber das Wort: „Memoriale“ geschrieben. Auf der Rückseite ist gedruckt: anno 1613. Auf den ersten 20 Blättern hat Franz Schrick bedeutende Zwischenräume zwischen den einzelnen Aufzeichnungen zum Zwecke nachträglicher Eintragungen freigelassen.

In dem Nachfolgenden ist von den vielen Familien-Nachrichten und Aufzeichnungen über Assistenzen bei Taufen und Pathengeschenken, welche die Notizbücher enthalten, ein großer Theil weggelassen.

Anno 1603 den 7. Septemb. Johann Buetter von herman Beren casa durch ein Rinnebachen geschossen des abens zwischen 9 und 10 vhren darob er endtlich gestorben.

Johann Klöder meiner haussr Batter ist Anno 1605 den 21 Septembris vff St. Ursellen tag vmb 10 vhren des morgens. requiescat in sta pace.

Windtschlagh Anno 1606 den 27 Martij vff Ostermaendag seindt viel gebew vnd vnzehlbare Bäum von dem vngestummen windt vmbgeworffen †

Maria Buntters nachgelassene Wittib Johanssen Klöders ist Anno 1605 den 3 Februarij mittags um 12 vhren in Gott seeliglich verstorben. Gott gebe ihr die ewige frewet.

anno 1608 tumultus 5 Männer gefangen. den 12 Augusti ist vnder den Burgeren ein tumult entstanden, vnd die funff Männer benendtlich der Burgermeister Wiederath, Gilliß Bleyenheufft, Reinhardt horbach, Simon Moll vnd Michael Klöder ein ganz Jahr langh gefanglich bewart worden

anno 1611 den 16 Martij dem geliebten frieden Zum besten hab ich das Loos gezogen. recht vnd vrtheil, auch gerichtliche loßziehungh fahren lassen vndt de nouo in der predigeren Closter das loß ziehen lassen, dadurch meiner haussr bey der Bieueren ahn Kierberichs hoff ihr theil zugefallen ist.

Anno 1611 den 16 Aprilis haben wir vnseren schwager Michael Klöder durch h. Secretarium Munsterum Nicolaum, vnd Christoffeln Schanternellen vberzehlen vnd inhändigem lassen, siebenhundert Macher Thlr vnd also den Contract welchen vnserer Eltern in ihrem leben gemacht vnd Er Klöder denselben auch quettgehaischen vnd ratificirt ein völliges gnuegen gethaen. soll also der Schwager Klöder das hauß in St. Albrechtstraß, vndt seine Schwester das hauß ahm Buchell haben vnd behalten r vide contra.\*)

\* Soll wohl bedeuten: vide contractum.

folgen h  
 otizbuche  
 Schrid  
 hlein  
 auß meines Schweger uat  
 g Julij ist mein tocht  
 ndt zur welt gebohren.

o 1610 den 22 Februarij bin ich frank Schrid mit der  
 er Cristinen Klöders t e iget worden, Gott verleihe vns  
 am vnd seeliges Leben n.

c 1611 den 10 Nouembris infra tertiam et quartam horam  
 nam sub vesperis St. ini Epi natus est filius meus  
 rtus, vivat et crescat ad honorem Dei et ad salutem  
 ae. amen. Habeat etiam et colat sanctum Martinum inter  
 sanctos pro singulari patrono et intercessore apud Do-  
 eum.

tizatus est 25 eiusdem mensis. Domini Patrini eius fuere  
 Reuerendus Dominus Gosuinus Schrick S. S. Theol.  
 lis Ecclae B. V. Mariae Archipresbiter et Canonicus.  
 clarissimus Dominus Albertus Schrick Regiae Sedis Aquen-  
 t Judicii Borcetani Maior fratres mei charissimi multum-  
 endi et observandi.

Honorarii et memoriae loco dederunt.

erendus frater ein paar silberen Schalen wieg ungefehr  
 in Dobbelducat. Ein gulden Königsthr oder halben Al-  
 nen Kainers gulden, ein silberen vbergulttes Agnußbedgen.  
 der Albertus hatt gegeben ein alten Rosenob: Ein Italia-  
 , ein goldtgl. vnd ein Reichsthr. Die thauffgott ist ge-  
 hn Cristina Vuetters weilandt Herren Jacoben pastoirs  
 ne wittib. hatt vff der tauff verehret die halbscheidt von  
 ulden Ketten Wieget ungefehr \*\*) loth. Ein halben Rosenob:  
 g. Einen Königsthr.

o 1612 den 13 Augusti Ist mein Schwager Ltus Michael  
 e Matriecht in Gott verstorben. Requiescat in pace.

o 1615 den 2 Augusti Ist vnser magdt Christina Brewers  
 rstorben, hatt vnß vnd vnseren Eltteren zwölf Jahr trew  
 lich gedienet. Gott gebe der fehlen die ewige frewet.

o 1616 \*\*\*) den 18 Januarij ist vnser Möhn Christina  
 n Gott verstorben. hatt vnr eine Monstranz des hochheiligen

Original eine Lücke. Die Zahl der Lothe ist ausgeblieben.

Original eine Lücke. Die Zahl der Lothe auch hier nicht angegeben.

Die letzte Ziffer ist verändert. Es scheint früher an Stelle der 6 eine andere Ziffer

zu sein. Später ist 16 in 15 vermindert, letztere Zahl aber wieder durchstrichen.

sacrament vnd zue reparirung des organi in St. Foilan siebenhundert  
thlr so sie vff dem Bierbaum in dem Mord geldens gehabt, vnd  
herren Jacoben pastoirs Kinder zu bezahlen schuldig per testamentum  
geschendtt und vermachtet. Requiescat in sancta pace. obiit Anno 1615.\*)

Anno 1616 den 22 Janua. Ist mein Schwager Anthon Lobberichs  
welcher wenig tagh dabevoren mit einer Kutschen ein groß vngluf  
bekommen in Gott verstorben requiescat in pace.

Anno 1619 den 9 Octobris Ist vnser Neeff Johann Gumanns  
in Gott verstorben, Ist ein vffrichtiger Catholischer vnd allen freunden  
ein getreuer freundt gewesen. Gott verliehe ihm die ewige freudet.

Anno 1619 ahnfangs des monath xcembris. Ist vnser Mohn  
Alheidt Forsten zue Deuweru in Gott Christlich verstorben requies-  
cat in pace.

Anno 1620 den 4 Maij ist vnser Bruder Albertus nuhn zum  
drittmahl vnd schier mit einhelligen stimmen zu der burgermeisterlicher  
digniteten irwihlett Worden. Collega eius fuit Dominus Egidius  
Bleyenheufft.

Anno 1620 den 7 May Ist vnser herr Bruder Goswinus zue  
der Praelatur des Sängerampts von dem Ehrw. Capitul vnser  
I. Frauen erwihlett worden.

Anno 1620 den 2 Julij vff vnser V. Frauen tagh hatt mein  
hauffraw Neffen Simon Bwitter sein tochterg Mariam auff der tauß  
gehaltnen gab zue gedechtenuß ein gulden Lew ad 14½ f. ein Ita-  
liänische Cron ad 11 f. 2 m ein Reichsthlr a 7 f. 5 m.

Anno 1620 den 4 7bris hat Mein hauffr franzen Jeronimij  
vnseren Melcker vff tierberichshoff sein tochter Mergen vff der h. tauß-  
fen gehalten vnd zur gedechtnuß ein Italianische Cron vnd ein Reichs-  
thlr geben.

Anno 1620 den 9 Novembriß hatt der Kayser  
ferdinandus mit hülff des Fursten von Beyeru vnd das  
Conte de Bouquon als veltt obristen die hauptstatt  
pragh in Behmen erobert, wie auch den 8 vorigen  
tags eine velttschlagt mit den Behmen vnd ihren an-  
hangh gehalten, dabey siebenzehen tausendt ahn der Beh-  
mer vnd VI \*\*) thausendt mahn ahn des Kaisers seitten  
geblieben. Gott verliehe dem Kayser fernere Victorien.

Victoria  
von pragh.

Johan von  
Munsters Kind  
getauft.

Anno 1621 den 24 Junij hab ich Neeff Johan von Mun-  
ster seinen sohn, Johannes genandt vff der heiligen tauß  
gehaltnen gabe ihme zue gedechtenuß ein Altten goltg —  
a — 9 f 4 m. vnd ein altten Reichsthaler — a — 8 f

\*) Die lezten Worte sind mit anderer Dinte geschrieben und später zugesetzt, nicht  
gewiß, ob von anderer Hand und nicht von Franz Schmid.

\*\*) Die Ziffer nicht ganz deutlich.

— gott gebe das Er zum guetten Christen aufwachsse. Der ander path ist gewesen sein Vatter Johan von Munster der Altter vnd sein Goedt Neeff Johans Schwegermutter Sophia humans, welche nuhn Carl von Baels zur ehe hatt.

Ego Kruman  
et prouisor.

Anno 1621 den 24 Junij Vff St. Johannistag bin ich abermahl Zum prouisoren der Armen vndt zue einem Notman vff der AccießCommeren erwehlet worden, gott verleihe mir gnadt damit ich sie beede zue meiner seelen seeligkeit bedienen möge. Amen.

Uns frat. Alb.  
rentur consul

Anno 1622 Ist vnser h. Bruder Albrecht zum vierkten mahl mitt einhelligen votis zum BurgerMr. erwehlet worden. Der Almechtig wolle ihme in der Regierung beystehen † Collega fuit D. Theodorus Specthewer Letus.

Egidius  
Blenheufft  
BurgMr.

Anno 1622 Vff der geschworen schutzen schestag hatt der herr Egidius Blenheufft altter BurgerMr vff dem hauß zum Bod in den Morst von der geschworen schutzen einen, einen schuß durch die fenster, vnd das bingen ahn der Brust clanicula guenet, vnglücklich bekommen, darab 5 wochen Kranck gelegen vnd endtlich den 19 Maij sein leben endigen muessen. Deus misereatur animae.

Anno 1622 den 18 Augusti hatt Ein Erb Rath mich zum Vorsteher des hospitalis im Stadermard verordnet. Bnus Deus dirigat actus et gressus meos ad honorem Suum. Amen.

obyt  
peter Sauden.

Anno 1623 den 11 Januarij Ist mein geuatter peter sauden von haell in gott verstorben fuit rusticus natus sed natura ciuilis et probus. Gott verleihe ihme die ewige seeligkeit.

Frederich  
vuggens  
Kind getaufft.

Anno 1623 den 22 Maij hatt mein hauffr Meister frederichen vuggens Schneider sein thachter Mariam gehaischen vff der h. thauff gehalten gab zue gedechtnuß — ein Reichsthlr — a 8 f 1 m. \*) vnd ein gulden Keyffers gulden a — 6 f. vivat et crescat ad honorem dei.

Anno 1623 in die Seti Jois bin ich von Einem Erb Rath zu dem BauMrAmpt gewurdiget worden. Gott verleihe mir seine gnadt dasselbig woll zue bedienen †

\*) Aus Obigem ergibt sich, daß der Reichsthaler, der am 2. Juli 1620 von Franz Schrid zu 7 G. 5 M. geschätzt wurde, am 22. Mai 1623 n Cours zu 8 G. 1 Mark hatte. Daß das Verhältnis des Reichsthalers den Gulden und Marken jedesmal angegeben wird, beweist die Veränderlichkeit dieses Verhältnisses.





lich vber die straefß vnd mit hangenden haar stattlich zu den Clariffen eingefurt worden Gott gebe das sie alles seeliglich vollende †

o 1623 den  
Juni mein  
Joas Alb.  
Arm zer-  
brochen.

Mein sohn Joas Albertus mit hr Cornelius Mun-  
tens sohn hanß Iudwich geheischen, sich geringelt, dardurch  
mein sohn vndengefallen, vnd seinen linken Arm ahn dem  
gewerb seines linken ellenbogens zerbrochen †

Ist Gott lob wieder geneffen fur 10 Rthlr welche  
Munten bezahlt hatt

no 1625 1<sup>a</sup>  
obiit cha-  
ruea coniux  
ina Klockers †

Anno 1625 In februario ist meine geliebste hauffr  
Christine Klockers ahnfenglich von einem hizig fiber brand  
vnd bedtlegerig worden, vnd nachdeme sie solche Krankheit  
durch Gottes vnd der Mediein Doctoren hülff vbertwunden,  
ist ihro den 14. Aprilis eine verstopffungh der Blaasen  
plublich eingefallen.

Es wird über Fortgang der Krankheit und den am 1. Mai  
erfolgten Tod der Christine Klockers Ehefrau Schrid berichtet.

Nit zweiffelent, der Allmechtige gott werde ihro seehl  
wegen ihres also gedultiglich erlittenen smerzens in die  
zahl der außertwelten empfang vnd auffgenohmen haben  
requiescat ergo in sancta pace laudetque Dominum  
cum omnibus sanctis in saecula saeculorum amen. hatt  
sonsten inter alia haec pie legirt vnd vermachtet, wie folgt:

Erstlich den armen leuthen 20 Rthlr qui interfue-  
runt tricesimo.

Item pro fabrica Sti foilani 20 Acher thlr

Item dem h. pastori vnd Capellano 3 Rosenob.

Item pro fundatione universarij — 100 thlr

Item den h. patribus societ. Jesu — 200 thlr

Item der heiligen sacramenti bruderschaft pro stu-  
diosis 700 thlr

Item ahn vnderschiedtlich Armen leuthen vide testa-  
mentum die summam von 168 thlr

Item das wullenleichenkleit so vnder den Armen auf-  
geschnitten worden — Kostet 26 thlr

Was sonsten memoriae gratia anderen weltlichen  
leuthen besezet vide ultimam illius voluntatem

no Newman  
worden.

Anno 1625 den 24 Junij bin ich abermahl einß  
zum Newmahn erwehlet worden. Deus ter opt: Ma-  
ximus secundet actus meos,

Wilhelm de  
Roudt sich  
k erhebt zu  
Dortfeldt.

Anno 1625 den 24 Junij  
hatt sich Wilhelm do Moudt  
zum großen badth ahn einem

gen zue bordscheit selbstn erhendt; welcher erstlich von dem gericht, mit fuhrtragungh der gerichtsz rutben\*), visitirt, vnd darnach durch gerichtlichen befelch vnd ordnungh nachmittags durch den Scharfrichter abgenohmen, rnd folgenden tags vmb die zwoete morgens stundt, vff eine Mißfarrigh vnd ohne sard in die Rodchage ohnweit von der Galgen vergraben worden; das Er aber nit durch die Schwell der haupthetweren bei offenen tagh biß ab den Galgen geschleiffet vnd dahieselbsten zwischen eine zerspalten furd oder stangen gebendt worden, fur selchs gnadt haben dessen verwantten 300 thlr benentlich 200 den Armen zue Nach vnd Bordscheit, vnd einhundert thlr beeden herrn zue verpartiren erlegen vnd einbueffen muessen. Der Allmechtige Gott wolle jederman fur selchs vnd dergleichen verzweiffelungh behueten vnd gnedig bewahren. Amen.

Anno 1626 den 2 Aprilis hatt GG. Rath, weil gespurt das die Kornhendtler mit Verkaufung der fruchten von tagh zu tagh vffsteigen thetten, vber die fruchten

\*) Das Vortragen der Ruthe, wovon Franz Schridt redet, wurde vermuthlich in allen den Fällen, wo das Burttscheidter Gericht zum Zwecke einer Amtshandlung außerhalb des Gerichtlocales erschien, als nöthige Formalität erachtet. Die Ruthe war in Burttscheidt wie in Aachen das Zeichen der Gerichtsgewalt. In Aachen wurde den höheren Geistlichen, welche Jurisdiction hatten, wenn sie sich in den Chor begaben, die Ruthe vorgetragen. Vor dem Dechanten des Münsterstiftes schritten bei dieser Gelegenheit sogar zwei Ruthenträger. In der Fohnleichnamis-Procession zu Aachen gingen zwei Ruthenträger vor dem Clerus und zwei hinter demselben. Der Vogtmajor aber, der in der Procession hinter dem Traghimmel folgte, trug selbst die Ruthe in der Hand. Auch diejenigen Zünfte in Aachen, welche in Zunftangelegenheiten eine gewisse Jurisdiction hatten, ließen sich bei festlichen Anlässen die Ruthe vortragen. Zu Aachen hatte der Vogtmajor bei Abhaltung von Vogtgedingen die Ruthe in der Hand. Ebenso wurde in Burttscheidt dem Maier, wenn er zum Behufe einer Gerichtssitzung den Sitzungssaal betrat, vom Gerichtsboten die Ruthe übergeben, und letzterer blieb, mit einer anderen Ruthe in der Hand, hinter dem Maier stehen, bis die Gerichtssitzung vollendet war. Zum Zwecke der Abhaltung eines Vogtgedinges zog das Gericht in das dazu bestimmte Local aus dem gewöhnlichen Gerichtlocale in der Weise, daß der Gerichtsbote mit einer Ruthe voranging, Statthalter und Meier, jeder mit einer Ruthe in der Hand, folgten. Die Ruthe war ein knotiger Dornenstock, zwei bis drei Fuß lang und daumendick. Am oberen Ende dieses Stockes befanden sich vier oder fünf kurze Aeste von Zweigen, worauf eichelförmige vergoldete Knöpfe befestigt waren. Im Uebrigen war der Stock von seitlichen Auswüchsen sowie von der Rinde entblößet und roth angestrichen.

re Scitt  
hr 1626  
1626  
- 54 m.  
- 60 m.  
48 m.  
als  
iab 22 f

soviel deren ahn jeko nach beschehener visitation in der  
Stadt bey den Körneren zue finden, diese Ordnungh ge-  
macht. Nemlich das der rogge höher nit dann fur 54 m.  
das faß, der weizen 60 m vnd die Maefß gersten 48 m  
verkauft werden solle bei poen daß ihnen den Körneren  
ihre Speicher verschlossen vndt inwendig eines ganzen  
Jahrs Zeit einiche fruchten zuverkauffen nit gestattet  
werden solle.

#### Nota.

Das es bey dieser ordnungh nit verplieben, sondern  
das Korn jedes faß ad 14 f. der weizen eben so viel  
vnd die gerst das mudt ad 65. 66. 68 vnd 70 f. gestiegen

Anno 1626 den \*) May 3ft h. Bruder Albertus  
zum sechsten Mahl dignitet der bürgermeisterlichen mitt  
elff stimmen gewurdiget worden. Collegam habuit Dnum.  
Ltum Spedhewr. Deus prosperet et secundet regimen  
illorum.

Anno 1626 den 31 xbris zwischen 8 vnd 9 vhren  
vormittags. Ist Junffer Appolonia Radermachers in gott  
seeligh endtschlaffen welche ist die erste mutter vndt Die-  
nerin der Armen alhier im gasthueß Stae Elisabethae  
gewesen, hatt bey Reformation dieses hospitalis viel grosse  
arbeit vnd muhe gehabt auch von den widerwertig viel  
nachredt vnd Contumelias ausgestanden. hatt in ihrem  
thodtbeth ante effluxum annum probationis Profession  
gethan. requiescat in sancta pace et oret pro nobis.

Appolonia  
Radermacher,

Anno 1627 den 29 Aprilis bin ich zue werdt  
erwehlet worden Mein Collega wahr Carcellis fischer.

Eodem die et Anno hatt unsere Nicht Cicilia von  
Beed ihren ersten sohn geboren, Johannes geheischen

#### Unglück

Anno 1627 den 15 May seind ahm Buchell ohntweit  
von vnserem hauß zween starke Männer im Keller vom  
dem jungen prellenden Bier jammerlich erstickt worden,  
der eine hatt geheischen Herman Braun seines handwercks  
ein Brewer der ander heischt Mathys Radermecher wahr  
ein Bierzeyffer. Gott will solches allen hausuattern eine  
wahrnungh sein lassen, vnd jedermenniglich dafuer behuetten

#### Emigratio ad novum templum

Anno 1627 den 16 May seindt i h.  
societet Jesu, erstlich auß ihrer altten,

\*) Im Originale eine Lücke. Der Tag

Kirchen gefahren, aldahe durch vnseren h. Bruct  
Matheus Schrid die erste fingmiß vnd predig  
lassen, Deo sit laus, cuius auxilio ulterior pro  
promoueat.

Es folgen dann noch mehrere Notizen über Täu-  
Todesfälle, über die gegebene Erlaubniß, einen Frey-  
Grabe des Oberaltvatters Nicolai Schrid in der Au-  
kirche zu begraben.

Anno 1628 tempore solito et consueto in  
herr Bruder Albertus Ruhn Zum siebenten mal  
munibus votis zum BurgerMr erwehlet worden  
collega ist gewesen h. St. Dederich Spedherer. (S.  
liehe daß sie beede in einigkeit vnd zue gotte-  
Regieren

Soror Anna Ist den 3 Januar 1629 Jahrs in Gott selb  
schlafen, hatt nach ihr hinterlassen, 4 Kinder Joh  
Mariam, Adolphum, Anthonium. Der Allmecht  
ihro vnd vnß gnedig sein.

Zehwere Zeit. Anno 1629 den 15 May galtt der rogh je  
— 8 f vnd 7½ f das daß weizen 8 f. 4 m.

Der wein 1 Quart \*) 22 — 16 m vnd 1-  
ettlicher 20 m. alles hoc Anno 29.

Werdmeister Anno 1629 den 15 May bin ich von Cine  
Rath zum dritten mahl zue Werdmeister erwehlet  
Mein Collega wahr Carcilus Fischer : Gott  
vns eine gludliche regierungh ;

herzogenbusch. Anno 1629 den 17ten 7bris ist die stard v  
tige statt herzogenbusch von dem Princen heint  
Massaw als hollendisch Kriegs Generalen mit  
eingenommen vnd erobert worden. welche statt ihre  
vnd der plazen gelegenheit nach schwehrlich wi  
gewinnen ist ; patientia

### Gemitus

sylva Ducis Battavi est, non est Ducis o mala  
tam subito Battavi quae fuit ante ducis.

Es folgen hierauf Notizen über die Uebernat  
Vormundschaft, sowie über zwei Tausen, wobei der  
als Pathe fungirte, und die gegebenen Pathegescheu

Anno 1630 den 28 Aprilis ist mein h. Br  
bertus Ruhn zum Achten mahl zue der Burgeru  
digniteten in absentia et omnium votis erwehlet  
Dessen Collega ist gewesen hr. Caspar Louenic

frater Albertus  
et Louenich  
consules

\*) Anstatt des Wortes Quart befindet sich im Originale das durch eine III  
bildete Zeichen, das für jenes Wort gebraucht wurde.

verliehe, das beide bey dieser beschwerlich zeitten Zue gottes ehren vnd der gemeinden walfahrt regiren mögen

Anno 1630 den 23 Junij hatt ein erb: Rath mir zum zweeten mahl das StattBaumeisterampt mit zehen Rathsstimmen conferirt. Mein Collega ist gewesen h. Wilhelm Brauman. Gott verliehe vns eine seelige regierungh.

Es folgen wieder Notizen über Taufeu und gegebene Bathengeschenke.

Anno 1631 den 25 May vff St. Urbani tagh hatt ein erbar Rath von Nach mich wederumb zum werd Meister erwahlet, mein Collega ist gewesen Jacob Bleeß.

An dieser Stelle hat Franz Schridt Raum offen gelassen. Sein Sohn Johann Albert Schridt hat zugesetzt:

Eodem anno in 8bri Ist der Vatter seeligh zum Scheffen erwahlet. Ego Joes Albertus Schridt fui successor illius Anno 1640 den 24 7bris

Mit anderer Dinte ist von dem erwahnten Joh. Alb. Schridt zugesetzt:

gleicher gestalt in die Scheffenstell der herlichkeit Vortscheidt.

In dem von Franz Schridt fortgesetzten Context folgen dann noch fünf Notizen über Taufeu und von ihm, Franz Schridt, gegebene Bathengeschenke. Sodann heist es weiter:

Anno 1634 den 1 Maij umb 10 Uhren vormittag ist Unser Ohme Johan Nickell von Koffelar nach deme Er 94 Jahr altt worden, in Gott seeligh enetschlaffen, vnd auß der statt Nach zu Koffelar in vnsers alttvatters vnd mutters begrebnuß begraben worden, hatt vff dieser erden einfelttig aber gottseelig gelebt requiescat in pace et oret pro nobis. Die vergleittungh auß Nach hab ich neben dem h. Vogten petro Nidel vnd petro Baur, seiner h. Secretario, beigewohnet

Es folgen hierauf acht Notizen über Taufeu, bei welchen Franz Schridt als Bathe assistirt und über gegebene Bathengeschenke.

Ao. 1638 den 22 Merz ist vnser statt Nach 1 acht der erhaltener Kayf: saluaguardia von dem M. do grano mit 1500 mahn zu fueß und mit einer nia pferdt von 140 mahn besetzt vnd inq 1 wahren vnder beeden zue fueß vnd pferdt 1 officianten, haben der statt biß den 1 Junij als gezogen, 200,000 Reichsthlr gekostet. Die att samb als ob sie dem Kenser: vnd 1 andt wehre gewesen, angegriffen,

ulus  
ell

1638  
irung.

groben geschuß geschoffenen Kugeln beschossen worden. fast Neben Königspfort die Stattnaur vnd des we-  
 hauß ganz durchschossen, aber, als mit herzhaften ge-  
 die Bürger die Impressa mit erden vnd bulß dert  
 wiederumb ahngesullet, vnd der Marquis gesehen das  
 erhalten noch gewinnen mögen, hatt er eine andere be-  
 aufstellen lassen, vnd damit den langen turn niederg:it  
 welcher thurn vnserer statt zierath wahr, hatt dert  
 vielen das herz benohmen zue Fechten sonderlich aber  
 wir von allen fursten vnd herren bulßlöß gelassen.  
 der Gurfurst von Coln dem Marquis de Granc &  
 Cartaunen vmb vnß zue beschießen, wurtlich zu  
 Item der herzog in brabant : den man Gar-  
 Infant nennen thuet : hatt auch 2 Feuer v  
 neben ettlich viel feuerballen vnd allen nötigen :  
 auß limburg vnd Gulich zuefahren lassen. In  
 als wir keine Ausflucht gesehen, haben wir vnß mit  
 derlicher capitulation ergeben, aber als sie einget  
 haben nichts gehalten. Hinc verum quod nulla  
 habenda sit viris qui castra sequuntur.

Hierauf folgen Notizen, die von der Hand des J.  
 Albert Schrid des älteren herrühren. An der Seite  
 geschrieben: Haec subsequuntur ego Joes Albertus Schrid  
 tavi. Sie enthalten zuvorderst Nachrichten über Bern-  
 (Es heißt darunter: Anno 1637 \* Junij ego reversus  
 comitis Ludowici Nassaw Hadamar. Es wird sodan  
 (Einkleidung einer Nichte Nidel in St. Leonard zu  
 notirt und der im Jahre 1635 erfolgte Tod des Hans  
 Gosswin Schrid. Es wird über dessen Studier-Stiftung  
 meldet und sodann folgen noch mehrere Nachrichten über  
 fälle, Assistenz bei Taufen und Rathengehenke. Dann  
 es weiter:

A. 1642 den 3 februarij Seindt die conieder  
 Armeen, so den general Lamben geschlagen In das  
 von Guligh kommen alles verherget \*) vnd vert  
 demnach zu obenangezogener Zeit In das Reich  
 Machen kommen die Pieuier zumahl abgetrennt  
 Bürger erschossen Jha auch Kirberichs beß abget  
 betten so nicht die darauf reterirte Bürger beß zu  
 Maiors Rosa Wettern erschossen betten, welcher J  
 ein schrecke zum Ruck weg geben hatt, sonsten hatt  
 General Maior Rosen die Dennenwelts Mülle zu Sch

\*) Unbenützlich geschrieben.

enberg \*) Erff abrennen lassen also daß die Statt vndt Reich von Nach zu verhaltung ferneren brennens Ihme geben müssen 5000 R<sup>r</sup> dorab Kirberichshoff auß sonderlicher gunsten (scilicet) geben müssen 40 R<sup>r</sup> \*\*)

Mo. 1642 d. 2 9bris Ist der h. obrister henricus Krafft In der schlacht vor Leipzig tödtlich gewundt vnd gefangen worden In welchen treffen der Schwedischer General Torstenson wider den herzogh Leopoldt vnd General Piccolomini obgezigt alles fuesßvold zu nichten gangen.

Hierauf folgt noch eine Nachricht über Assistenz bei einer Taufe.

Sodann folgen die Aufzeichnungen des Johann Albert Schrick Sohnes, beginnend mit den Worten: Haec subaequentia Ego Joannes Albertus Schrick annotavi. Quae praecedunt ab avo Francisco et patre meo Joanne Alberto scripta sunt. Diese Aufzeichnungen beziehen sich bloß auf Familien-Angelegenheiten.

\*) Der letzte Name undeutlich geschrieben.

\*\*) Johann Albrecht Schrick war damals Eigenthümer des Kirberichshofes. Die Buchs, womit die von ihm beziehungsweise von der Stadt gezahlten Rängen ausgedrückt werden, nicht ganz deutlich.

## XXI.

Wir Richter vnd Schessen dess Königlichlichen Stuels vnd Rath, hernach benent Doin Kundt hiemitt öffentlich bezeugend, dann Elisabeth von Zeuell hiebevorn Im Jahr der weniger Kalzich Sieben am Elften tagh monach Julij an sich erfflich per hatte ein hauff hoff vund Grff Inhalt des Conceptsbuch In rurttem Jahr auffgericht, welches von Wortt zu Wortten selg lauthendt, Nachdem Arnoldt, Heinrich, Wilhelm, vnd Peter geb von der Arck vor sich selbst vnd mitt in namen vnd von Ires lieben Broders Johans von der Arck seligen gewesen vnd zu Tueren nachgelassener Vnderjähriger vnd Ires pfleglinderen boreue vnd bestettigte vormundere, vert Adam Pastor angeborne bestettigter Vormunder weilandt des Grentfesten Jacobs Pastor gewesen mitschessens vnd Melheidten von der Arck eheleuten vnd nachgelassener vnmundiger linderen, ihre behausung alhie In Straissen neben Zeisten von Beech vund mitt der ander seitten Adolffen von der Wirschen gelegen, zum kleinen Buch genant Teil von Beech zu behoiff vund Urbar dessen Schwäger Mutter Glie von Zeuell weilandt Leonardts Amians nachgelassener wittib deren rechtten erben In einem rechtten Erbwechsel angebeutte dagegen er Beech Junen Arden vnd Pastoren Ginen erbrentkbra Ginen Tausent geltgulden Hauptsummen in Golde auff ein Erbbar vund Statt Rath Sprechendt, Im selben erbwechsell angebeutte dabeneben noch funffzig Thaller Jeden ad zwec vund funffzig Al zu Grentenbroch lauffender wehrungh gerechnet vnd beide geicht von der Arck Annen vund Giertruiden Gleister Zusieren Jede Ginen Gungelett vor Ginen verzigs pfenningh zugegeben, vund mit zwec pfandtverichreibungen von zwentundert vund funffzig Mark Hauptsummen auff denselben obberurtten hauff stehen, so das Beech in namen wie vurs die selbe auch zu bezalen angebeutte vnd haben bemelte Arden vund Pastor erclert, das dasselbig hauff nicht mehr vndengelden noch beschwert sein solle, vnd das jeder besonder von Junen Anne Beeden zu behoiff wie es vnderstandt gesetzt vor Allen Abgewin, Alles was sie respectiren vund vumbermehr gewinnen muegen, demnach sein kunde daten kommen vnd erichienen obbemelter Adam Pastor sambt Arnoldt Wilhelm von der Arck vor sich vund crafft obberurtter Ires vund haben crafft von verbenenten Heinrichen vund Peteren von der gebuederen vor Burgermeistern Schessen vund Rath der Stadt Grentenbroch vffgericht vnd besiegelt verbrachter Melmacht vurs lauff vnd bekennen hiemitt öffentlich vund daneben globendt, Amen.



hter antommen, vor demselben fernere vnd wie Alhie breuchlich  
 :trägt vnd transportation zu thun, Ohn geferdet Demnach haben  
 soldt vnd Wilhelm von der Arckh Kraft vorbrachter Volmacht  
 men Pastor praesentem constituirte ad transportandum coram  
 lice. Weill nun der Volmechtiger vor ankumpft des Richters  
 Et dessen Principalenn in den herren entschlossen vnd dass hiesig  
 öffengericht mitt Richter vnd Scheffen durch Kauf. Endt vrtheil wie-  
 umb restituirt vnd belleidet, So ist heude dato vnderfchrieben vur  
 kommen vnd erschienen S Johan von Veedh vursch vnd hatt crafft  
 Hebener Anglöß. begert der Anwesender S Richter Innen zu behoiff  
 1. seiner Schweger Mutter an vursch hauff hoff vnd erff auff stede  
 rff gelegen In nahmen der verstorbenen von Gerichtswegen eigenen  
 d Erben wolle. Darauff dan weill sulch begeren vur pillig vnd  
 ht eracht der Richter mitt vnser aller gefulchnus gedachten von Veedh  
 behoiff wie oben ang. hauff vnd erff transportirt vnd mitt allen  
 zu requirirten solemniteten in nahmen der verstorbenen mitt munde  
 d halm Erfflich vnd vndermehr verziegen vnd renuncijrt, Sonder  
 gelist, beheltlich den Lenherren Irs rechts In Urkandt der warheit  
 ben wir gerhardt Ellerborn Stadthelder des Richter, Johan Eller-  
 m, Abraham von Strithagen, Diederich von Wilre, Wilhelm von  
 reithagen, Joachim Berchem, Albrecht Schrich vnd Jacob Pastor  
 hößen obg Kon. Stuelff vnd Statt Nach vnse siegele an diesen  
 ieff hangen lassen. Geben im Jahr Sechsziebenhundert vnd vier  
 achtzehenden Decembris. Joh. Werden S. \*)

Das Siegel des Abraham von Streithagen ist abgefallen, das Siegel  
 Berchem ist theilweise zerstört. Die anderen sind noch vorhanden.

\*) Undeutliche Abkürzung.

## XXII.

Wir Richter vnd Scheffen des Königlich Stouls vnd  
 Nach mit nahmen hernach benent thuin Rhundt hiemit öffentli  
 zeugende, Daff vur uns kommen vnd erschienen ist J<sup>r</sup> Johan de  
 mit J<sup>r</sup> Anna von hauthem seiner erster eheliger hauffr zu  
 sühende und hat vffgedragen vnd vbergeben erstlich vnd vmbherneb  
 ren francisco Schrid vnd Christinen dessen erster eheliger hauff  
 sampt deren beider rechten erben einen Behenden vur St. A  
 pforz alhie gelegen die Beuer Behenden genandt mit allen den  
 vnd gerechtigkeiten so er J<sup>r</sup> Colyn bis dato daran gehabt v  
 legen ist, wie Volgt Erstlich vff einen bendt sechff morgen halten  
 Armen zue Nach zuegehörigh vurheuffts gegen den wegh nach  
 richß Müllenn gelegen vnd hat derselb Bendt einen Pfaell gege  
 Müllentwegh vber, weist schickzweiff vff den Alten Schornstein  
 St. Thomas vnd scheidt also den Bieuer vnd St. Alberts Beh  
 Noch vff einen großen bendt darneben gelegen den herren Reg  
 alhie zuestendigh darauf eine Leimtaul stehet, Noch an vnd vff  
 bendt den Armen Zuestendig acht morgen halten negst den vur  
 Reguliren Bendt gelegen, Item vff zween benden der ein sieb  
 ander viertenhalben morgen haltende beide Johannen von  
 ster zuestendigh daselbsten neben den negst vorgemelten Bendt g  
 Noch vff Theissen Rodelkorn Bungardt Bendt vnd Kholhoff sechf  
 gen haltendt vff die groenßstraß gelegen stoiffen vff vorgemelten  
 von Munsters bendt Noch vff drey morgen Bendts negst neben  
 dachtes Theissen Bungardt vorgemeltes Theissen Stieffmutter Jenn  
 stendigh Noch vff zween benden langs die groenßstraß gegen Theiß  
 torn gelegen den Herrn Jans Broederen zuegehörig vngesehr sec  
 morgen haltendt, Noch vff der Armen guet vff die groenßstraß als  
 lich vff ein Bendt vngesehr drey morgen Noch vff den Koelhof  
 Zwey stücken bendts iedes einen morgen haltendt, eins negst der  
 Behauffungh vnd das ander neben die negst vurgemelte der Arme  
 morgen vnd die kle gelegen. Noch vff das erf die Roecht nemblic  
 wendt haltende sampt den Bungardt vierzehen morgen Noch  
 morgen dargegen vber gelegen auch den Armen zuegehörigh It  
 flec zehen morgen den Buetteren zustendigh nach der Statt zue  
 vff neun morgen nach den Landtgraben zue Frato Christinen B  
 zuestendigh welche Ulrichs Jan in Miedtschaft hatt, noch vff d  
 der Herren Jans Broeder bendt funf morgen stoiffen uf der A  
 gassen erff. Noch vff zehen morgen werden für der Bieuern d  
 richß Jan in Miedtschaft hatt vnd Frato Christina Bittersche  
 stendigh Item noch vff zween morgen negst dieffe weidt vnd d

Johans Broederen gelegen so den Bitteren zuegehörigh Item noch einen lamp sieben morgen anhaltende, Weiden Bitteren Pauluß und Symont zuestendigh. Item vñ der Müllen loelhoff bey den lamp gelegen. Noch auff sechß morgen die Müllenweidt genandt vñ den Bitters Schrid vñ Klöders Partheyen zuestendigh langs den Müllengeweg gelegen vñ den vursß. Zehenden vñ dreyhondert dhaler, jeden thaler zue sechß vñ zwenhich merck gerechenet eins die J<sup>r</sup> Johan de Colyn darfur beandte empfangen zuehaben vñ dermaßen hat er sich dess vursß Zehenden auffgedain hebungh vñ Buerungh vñ darauf genhlich vñ zuemahl mit munt vñ handt verziegen vñ verzeiet hiemit zu den ewigen dagen in vrbar vñ zuebehoiff des gelbers dessen hauffrawen vñ erben vursß Solle nichts vñ dengelden noch beschwerdt sein wie verkaufte anders nit wiffende das verclerte wurde gelbern etwas mit recht hernachmals daran abgewonnen, darfur sezt her verkaufte zue vnderpfandt alles was er hat vñ vñbermehr gewinnen magh vñ weil vñter obgemelten Zehenden ein bendt ist den Armen zuestendigh vñ furhaupt gegen kirberichs Müllentwegh wie vñrerclert gelegen ist, darab etliche Jahr keinen Zehenden geben, worden als reservirt gemelter J<sup>r</sup> Colyn die Restanten so bis dato versallen vñ weiters nit von obgemelts bendts Niederen zue forderen Sonder Argelift Beheltnis den Venherren ihres rechts In Vrthundt der warheit So haben wir Abraham von Streithagen als durch die kaisf. Subdelegirte herren Commissarien angeordneter prouisionalRichter wie auch Scheffen Gerhardt Ellernborn, Dieterich Bertholf von Beluen, Albrecht Schridh, Andriess von wylre, Johan houen, vñ Johann Ellernborn Scheffen obgs Kön. Stouls vñ Statt Nach vñ vorhergegangene vñ am ersten Julij des sechßzehnhondert vñ siebentzehenden Jahrs beschehene ratification vnffere Siegelln an diesen Brief thun hangen. Gebenn im Jahr sechßzehnhondert vñ dreizehen den sex vñ zwanzigsten Novembris. Guilelmus Pin substitutus.

Die Siegel sind noch vorhanden und mit Berg umwickelt. Daß die Urkunde am Schlusse unrichtig datirt wurde, erklärt sich vielleicht dadurch, daß man absichtlich den Tag, an welchem die Parteien vor dem nicht vollständig besetzten Gerichte ihre Uebereinkunft erklärt hatten, und von welchem an der Käufer die Einkünfte zog, als Tag des Actes anführen wollte. Auf dem Rücken der Urkunde ist unter der Aufschrift: „Beuer Zehenden“ von Franz Schrick bemerkt: „Auß diesen Zehenden seindt quittirt vñ frey gemacht erstlich 8 morgen. Item das Melkereichen ahn die Groenstraß. Item die ganze Melkerei ahn die lufft genandt fur ein geringes, vñ den armen allein zum besten vide B. vñ Siegell Anno 1636 den 8 Nouemb. auffgericht Franz Schrick.

Item a<sup>o</sup> 1638 den 24 Julij seindt noch sechs morgen von dem Zehenden befreyet worden, darab das Gasthuiß die Brieff vñ siegel hatt.“

## XXIII.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stuels vnd Statt Nach mit nahmen hernach benent thoen kundt hiemit offentlich bezeugndt, das vor vns kommen vnd erschienen ist petrus Herwarts in nahmen vnd als Vollmechtiger-Gewaldthaber Jouffraw christinae Klockers weylant Junckherren Johanson de marche Hauptmens affterlassener wittiben, vnd hat in Krafft vor vns am sechszehnten dieses gerichtlich empfangenen gewalts mit seiner Frau principalinnen vorgehapt rhatt vnd frehen muthwillen in einem rechten vnd steetem erbwerell cedirt transportirt vnd vbertragen erblich vnd immermehr herren francisco Schridt vnserem mitScheffen nach thott frau christinae Klockers im ehestandt vnuerandert vnd S. 3<sup>\*)</sup> erben drittenhalben morgen vnd etliche roden grasswachs in zweyen parcelen benentlich anderthalben morgen vnd etliche roden auff einem stud von funfftenhalben morgen negst der Armen-Gasthauff veldt vnd gedachtes Herren Schridts ander erb gelegen, Sodan einen morgen vnd etliche roden auß einem Stud von drey morgen negst obgemelte funfftenhalben morgen gelegen, vnd vorhaupts auff den Kirberichs muldenwegh außschießendt, Ab welchen funfftenhalben vnd drey morgen das vbrige ihme Herren Schridt vorhin, vnd also nunmher dieselbe ganz vnd zumhall zustendigh: Hier entgegen hatt obwollermelter Herr franciscus Schridt in selbiger erbbeutungh erblich cedirt vnd vberlassen ehegemeltem comparenten in vrbar vnd zu behoeff seiner frau principalinnen, vnd deroselben erben auch drittenhalben morgen vnd etliche roden grasswachs, wie dieselbe weniger oder mehr anhaltendt in seinen heggen vnd paelen zue Bernsbergh negst Gerharten Leuchtendrebers, Theison Kolkcrach vnd sein volmechtiges frauen principalinnen ander erb zu dreyen seithen gelegen, vnd in allermeßen selbige ist permutirte erb-schafften hiebeuoren bey bruder vnd Schwesterlicher scheidt: vnd theilungh respectiue einem vnd anderen theill anersfallen vnd zugetheiltt worden sein: Dweilen aber alsolche erb-schafft als herr franciscus Schridt anizo bekommen, besser als diejenige so er hingegen begeben derowegen hat er obgedachter Jouffraw Christinae de marche noch herauß vnd zugegeben einmhal die summam von ein hondert fuß vnd zwanzigh thaler, jeden zu sechs vnd zwanzigh marck gerechnet die volmechtiger belant das seiner frau principalinnen darfur vergnugt vnd woll entrichtet wehren, vnd dermaßen haben permutantes hinc inde pro se et respectiue nomine quo supra ihre begebener erb-schafften sich außgethaen, besiz: vnd geprauchungh vnd darauff genzlich vnd zumhall mit mundt und halm verziegen vnd verzeihen bi-

\*) Der zwelte Buchstabe nicht deutlich. „S. 3.“ soll wohl bedeuten „seinen zukünftigen“.

ich vnnnd immermehr in vrbet vnnnd zubehoeff respectius wie  
 Men auch selbige erbschaften hinc inde nichts vndengulden noch  
 : Sonderen allerdings loß vnd frey sein, wie partheyen sol-  
 ers nit wissendt für sich vnnnd in nahmen wie oben an aids-  
 lerten, wurde einem oder anderem theill etwas mit recht her-  
 s abgewonnen, darfur stellen partheyen zum vnderpfant ihre  
 irirte erbschaften sampt alles was Sie vnnnd respectius An-  
 rincipalinne haben vnnnd immermher gewinnen mögen: Alles  
 erdt vnnnd argelist vnnnd beheltlich den Lehnherren ihres rech-  
 vnkundt der warheit haben wir petrus Baur Statthalter  
 ren Richters, Abraham von Streithagen, Diterich Bertolff  
 luen, Albrecht Schrid, Andries von Wylre, Johan bouen,  
 pastour vnnnd Otto Diterich von Streithagen Scheffen obgemeltes  
 en Stuilß vnnnd Statt Nach vnser Siegelen an diesen Brief  
 ngen: Geben im ihar Dausendt Sechß hendert drey vnnnd dri-  
 drey vnnnd zwanzigsten tagh monats July.

Georg Stuckger D. J.

Die Siegel sind noch vorhanden, aber theilweise so eingedrückt, daß  
 sie nicht mehr ganz zu erkennen sind.

## XXIV.

Wir Statthalter des Richters vnd Schessen des Ioni  
 Stuels vnd Freyer Reichs Statt Aach, Mit Rahmen hernach  
 thun Kundt hiemit öffentlich bezeugende, das Ver Vnß Remmen,  
 erschienen ist, Herr Petrus ludovicus Bodden, dießer Statt ab  
 denen Bürgermeistern mit Frauen Elisabethen Stouparck in  
 ehe sihent, Vnnd hatt Erblich verlaufft, cedirt, Vnnd vberlasse  
 Herren Hans alberten Schrid Unseren mitschessen frauen T.  
 Weidenfelt dessen erster Eheliebsten funff achthente theill Kupfe  
 len, wie dieselbe vnweit Kirberigghoff, so vorzeiten zum Vo  
 geheischen Vnnd neben der dortiger mahlmüll, die netwe mullen  
 Vnter Einem tagh angebauet gelegen, mit allem recht vnd Hi  
 wie solche von angeregtem H. Burgermeistern in der Zeit  
 Vnnd genuhet gewessen, Vnnd solches Vmb die summa : r  
 pfacht Von zwey monat mit eingerechet wirdt : Von funff  
 funff Vnnd zwanzigh thlr Aiz, sieben mard, funff Bauschen, iel  
 Zu sechß Vnd zwanzigh mard aiz gerechnet, zu abstattungh  
 Zahlungh solches Kauffschillingß aber ist abgehandelt Vnnd Ver  
 das Herr Verlauffer in Zahlungh nehmen solle ein Capitall v  
 hondert thlr, alß obgemelter Herr gelder, auff dem bath die r  
 Welt in Bordscheidt stehen hat, sambt acht vnd ein drit  
 monats, biß den funffzehnten octobris negsthin verfloffenen in  
 zehen thlr zehen mard funff Bauschen, so dan noch ein andere  
 tall von zweyhondert thlr alhie auff der Kost laut alten Brieff  
 Johan von Moren schniß genandt Knip vnd Johannes G  
 Wirth, gehet hinten auff auff St. Joachim vnd Annen  
 Erff, worab nunmehr Cornelius von Hebe der Besizer vnd  
 ist, mit funff Vnnd einen halben monat intee biß den funff  
 octobris negsthin verfloffen, ad vier thlr funffzehen mard, ein  
 alles mehreren inhalts Brieff Vnnd siegell, Vnnd obson in  
 Brieff das Capitall at hondert\*) Reichsthr gestellt ist, so hat d  
 Kauffer sich erklet vber die zweyhondert thlr, so Er hiemit ced  
 sich mehr nichts zu praetendiren, weilen sothane Brieff dem R  
 von seinem Stieffvatteren Herrn adamen Weidenfelt hoher  
 vorgemelte summa der zweyhondert thlr aiz vbertragen word  
 hen der ieziger Schuldener Cornelius von Hebe dießes Capit  
 anders nit alß mit zehen thlr aiz Jahrlichß verzinsen thu  
 seint die beide Brieff, wovon gemelt ist, hieben in originali vt  
 Vnnd die darin gestellte renten hiemit cedirt worden, den vber  
 Kauffschillingß at zehen thlr, sieben mard, funff Bausch belan

\*) An dieser Stelle ist vermuthlich ein Schreibfehler in der Urkunde.

empfangen zu haben, sich also volliger, vnnnd guter Bezah-  
 endt, vnd hatt auff vorschriebene Kupfer Mühl, sambt  
 behoer, mit mundt vnnnd halm verziehen, verziehet auch hie-  
 bar Bndt Zu Behoeff, wie vorschrieben, mit versprechen  
 der Müllen habende Brieff Vnnnd Beweiß auffzuliefern, Es  
 obbeschriebene funff achtzehente theill Kupfermull, mehr nit  
 hlr, siebenzehn mard sechßzehen Bauschen ahn wasserpfacht  
 so bey dem Rauff mit einbedungen worden, sensten aller-  
 liber vnnnd frey sein, wie dem herr verkauffer anders nit  
 lehrte, werde senst vber verhoffen gelderen etwas mit recht  
 n werden, dauor stelt Herr verkauffer alles waff er hatt  
 mehr gewinnen magh, ohne argelist, in Vrkundt der war-  
 wir adrian Johan de witte Statthalter des Richters, Jo-  
 hm von Mulfstro Johan Friederich von Obfinnigh genant  
 n Wilhelm von Furth, Wernerus von Broch, Adrian Jo-  
 Bitte, Tilman Schroder, Vnnnd Johan Albrecht Brauman,  
 bgemeltes Koniglichen Stuels Vnd Statt Aach unsere siege-  
 ffen Brieff thun hangen, geben im iahr tausent sechßhondert  
 dt achtzigh am zwanzigsten tagh monats decembris.

Gab. Meessen Dr. synd. et . . . .\*)

Siegel sind alle erhalten.

ch den Worten synd. et folgt eine unleserliche Abfärzung.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stuels vnd Statt  
 Nach mit nahmen hernach benent thun Kundt hiemit öffentlich bezeugende, daß vor Uns kommen vnd erschienen seint Herr Joannes Albert Schrick vnser Mitscheffen ahn einer M. Joes Kidelß, als Anwaldt dess Predigeren Kloisters alhie ahn der anderer seithen vnd haben erzehlet vorgetragen Alßdan die h Praedicatores im Jahr der ringer Ball tausent funffhundert zwanzigh von wilant Joe Buitter zu Bestiftungh einer täglicher Messen einen Jahrlichen lossZinß von vier Dhalern ahn: vnd auf alle nach seines Vatters vnd Mutters thodt getheilte gutter ahn sich erlangt hatten, welchen Zinß nunmehr Pauluß Buitter, weiter Simondten Buiters Kindere, Michaelis Klofers vnd Christinen Klöders Erbg alß sambtliche Erbsolger oberwehntes Johanssen Buiters Zubezahlen vnd Zubragen schuldigh seint mehreren Inhalts daruber aufgerichter Brieff vnd Siegel, vnd aber hingegen wollg vnser Mitscheffen Herr Johan Albrecht Schrid von wilandt Adelheidis Amia Erbg<sup>n</sup> Kaufflich ahn sich pragt hatte, einen besiegelten Brieff de dato tausend vierhundert acht vnd funffzigh den Bierzehenden Junij von einen halben Erbgoltg. auf wilandt Johanssen Gördelmachers nunmehr den herrn Praedicatoribus zustandige in trichter-gass hinder der h. Predigern Cloister gelegene Verhauffungh, daß derowegen wollg h Schrid mit seinem Vorrath vnd gutem mußtwillen, diesen iezgerurten Zinß dess halben goltgulden, so capitaliter auf dreißigh Dhaler berechnet mit sambt Sechß Jahren Verlauff ad Sechß Dhaler vier vnd zwanzigh mard M. Joanni Kidelß in vrbaht vnd Zubehoiff dess Predigeren Cloisters vnd dessen nachkomlingen Erblich vnd vndermehr cedirt vnd vbertragen, hingegen aber er Kidelß nahmens vielgerurten Cloisters ahn: vnd auff ahnfangs ernenten Zinß dero Vier Dhaler mit sambt allem Verlauff aufferthalb Neun Dhaler funf vnd zwanzigh vnd ein halb mard so Paulus Buitter ex anno Sechß vnd dreißig biss Vierzigh Bier einschließlic hinderstandigh verpleibt, wollwissentlich renunciirt vnd verzeigen habe, massen hiemit vnd in Krafft dieses respectue cediren vnd vbertragen auch renuncijren vnd verzeigen thuen, dieweilen aber vorg Zinß dero vier Dhalern viel besser dan der Zinß dess halben goltg Alß hat vielwollgedachter h Schrid Ihnen den h Predigeren herauffgeben, Vergnugt vnd wollbezahlt die summam von funff vnd Sechßigh Dhaler Bier vnd zwanzigh mard ein Busch wie dan Comparsens Kidelß bekant daß seinen h. Principalen darob ein volliges begnugen widerfahren seint sich guter außrichtungh bedandent ohne Argeliff. Dessen zu wahrer Urkundt haben Wir Peter Kidel, Andrieß von Wylre, Johan von



Houen, Georg Pastour, Caspar Schwarzenbergh, Herman Stroiff, Henrich Beullart, Johann Albrecht Schrid vnd Dederich Spedhewer unsere Siegelen ahn diesen Brieff thun hangen. Geben Im Jahr Sechszehn hundert funf vnd Bierhig den ein und Zwanzigsten Januarij.

Joes fabrus substitutus.

Das Siegel des Scheffen Stroiff ist abgefallen. Johann Albrecht Schrid ist zwar als Einer von denjenigen, welche ihr Siegel anhängen, in der Urkunde genannt, aber sein Siegel ist weggelassen worden und es folgt unmittelbar auf das Siegel des Feulart das Siegel des Spedhewer. Die Worte „auf alle nach seines Vatters oder Mutters thodt getheilte gutter“ sind zur Ausfüllung einer im Originale gebliebenen Lücke später eingeschrieben, jedoch theilweise zwischen den Zeilen, da die Lücke nicht ausreichte.

## XXVI.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stails vnd  
 Nach mit nahmen hernach benent thoen Kundt hiemit öffentli-  
 gendt Das vor vns kommen vnd erschienen ist M<sup>r</sup>. arnold  
 nuille als volmechtiger anwaldt herren florentzen von nideg  
 Hochmögender Herren Staaten general vnter seine prinçliche Exc  
 von oragnien hauptman vnd hat crafft vorgezaigt vnd d  
 am dritten dieses monats aprilis gerichtlich approbirter con  
 mit seines herren principalen vorgehaptten Rhatt vnd gutt  
 willen in einem rechten erbwezell vnd erbbeutungh auffgetra  
 vbergeben erblich vnd immermher Jouffer marien Koder se  
 stituentis Schwesternen sampt deren erben eine halbe Behauffu  
 vnd erb darab das ganze in St. Albertsstraffen negst . . \*) steh  
 legen ist. Sinegen hat in selbiger erbbeutungh petrus herwarth  
 von obgedachter Junfferen marien Koders gleichfals erl  
 gerichtlich approbirten gewalts auffgetragen vnd vbergeben  
 vnd zu den ewigen Tagen obgemeltem Herren hauptman de  
 vnd Jouffraw franciscæ Koders dessen erster eheliger We  
 sampt deren beider rechten erben drey morgen vnd etliche rot  
 wachs bouffen St. Albertspforten negst herren francisco Sch  
 mit Scheffens vnd Herren Gerhardten Schörers hinc inde  
 vnd dermassen haben obbemelte vollmechtige hinc inde ist per  
 erbshafften sich außgethaen besiz: vnd gebrauchungh vnd  
 genzlich vnd zumal renancijrt vnd verziegen vnd verze  
 hiemit erblich vnd immermher in vrbar vnd zubehoeff r  
 wie vorff wurde aber einem oder anderem theil ichtwas her  
 mit recht abgetwonnen, darfur stellen vollmechtige zum v  
 ihren principalen anizo angebeutete erbshafften. Deme alle  
 gangen ist ferners erschienen obgemelter Bettonuille vnd  
 crafft darabe specialiter auch von wollermeltem herren haupt  
 rentzen von nideggen empfangen vnd gleichfals am dritt  
 approbirten Befelchs, alsolche drey morgen vnd etliche rot  
 wachs auff steden vorschriben bouffen St. Alberts pforten gel  
 seinen principalen in dieser erbbeutungh anizo gerichtlich v  
 worden, verkaufft, cedirt vnd transportirt erblich vnd im  
 Ghabarten freyheim vnd Catharinen Amia dessen erster  
 hausfrawen sampt deren beider rechten erben vut vnd vmb die  
 von ein tausent gulden Prabants ieden gulden ad zwanzig  
 gerechnet. Die volmechtiger bekante das seinem herren pri  
 darfur vergnuget vnd entrichtet weren. vnd dermassen be

\*) Im Originale hier Raum offen gelassen.

sen nahmen obberurten grafwachs sich auffgethaen besich: vnnnd gemchungh vnnnd darauf genhlich vnnnd zumhal mit mundt vnnnd halm ziegen erblich vnnnd immermher in vrbar vnnnd zubehoeff Gobbarten isboim dessen hauffraw vnnnd erben vorff: Sollen auch selbige h morgen vnnnd etliche roden grafwachs nichts vnden gelden auch enden frey sein, wie volmechtiger in nahmen seines herren princion solches anders nit wiffendt an aidts statt verclerte. Wurde r dem gelderen dessen hauffraw oder erben ichtwas daran hernachls mit recht abgewonnen, darfur stelt verkeuser zum vnderpfandt s was sein principal hatt vnnnd immermher gewinnen magh. ohne elift vnnnd beheltlich den lehnherren ihres rechtens. In vrlundt warheit haben wir petter nickel von Cosler Richter, Abraham von rithagen andries von Wylre, Johan Houen, Otto Deberich von rithagen, Frank Schrid, Caspar von Schwarzenbergh vnnnd Her- a Stroiff Scheffen obg Königl. Stuels vnnnd Statt Nach vnserer gelen an diesen Brieff thoen hangen. Geben im Jhar tausendt khondert zwey vnnnd driffigh am funfften tagh monats aprilis.

Georg Studger D. J.

Das Siegel des Scheffen Stroyff ist abgefallen. Die anderen sind vorhanden.

## XXVII.

Wir Richter ind scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen hernae beschr doen kunt allen luden mit diesen brieue Int kennen offenb want Werner van forstbach der vassbender in pont vurmouls van huprecht van harlis in erue genoemen hait dat groiffhunds ind erue dae huprecht vursi hnen zo wohnen plach gelegen in pont neust der hoiffstat Intgeen die augustijner ouer des Joers vur fiuen gude swoire gulden erffzens des gilt dat erue jcirlichs onden seff gulden die dae an affgehnt Int den ennen gulden baeuen den gronken: hait Werner bekant ind geloeft nae iaer ind Dage als he an dat vursi erue beseirt were affzoloessen mit eichtziene guden swoiren gulden ionder ennich gebuer van den ennen gulden zens Int de puze de tuischen den vursi huse ind huprecht vursi an der erue steit des sal dat vurg groiffhunds mit gebruchen zo ewigen Dagen mit noch me vurwerden ind verboutenisse nae inhalt enns scheffen brieffs dar van spreichende So is nu vur ons komen ind erschenen werner van forstbach vurn mit sijnen guden vutraide ind moitwillen hait opgedragen ind gegeuet erfflich ind omborme Johan heyster ind sijnen eruen dat vursi groiffhunds ind erue mit alle den Rechten Int in alle der maissen So wie Werner dat van den vursi huprecht in erue genoemen hait nae vffwijsongen enns scheffen brieffs vursi den Werner vursi den vurg Johan Heyster mit ouergaff Int also hait werner vursi sich des vurg huffs ind erffs vffgedoen besihonge ind gebruchonge ind darop mit monde ind halme verbezen ind verhijet erfflich ind omborme In orber ind zochoiff Johan heysters vursi ind sijner Rechter eruen In al sulcher voigen dat der selue Johan Heyster bekant ind geloeft hait den vursi gulden zens baeuen den gronken affzoloessen Int vort alle vurwerden ind punten des vursi principailen hoiff brieffs zo halder ind zo voldoen In alle der maissen als Werner vursi dat dae vne bekant ind geloeft hait zo doen So dat der selue Werner des gepuen last noch schaiden hauen en sal Sonder argeliste behelteniff den leuhen vrs Rechh In orfonde der woirheit So hain wir colijn beffiel Richter lambrecht buck Goitschald van hoikirche gerardt beffiel fetshijn colijn stats van segraide thomas elreborn ind Johan beulart Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche zer beiden beider partijen onse Segele an diesen brieff gehang. Geg. Int iaer onff hren dusent vierhondert vier. Indvunffzich des yersten Dags in februario.

## XXVIII.

In nhamen der hayligen unzerthailten Dreifaltigkeit Amen  
 Kundt vndt Zu Wissen sie Jedermenniglich das heutt dato vntenbenent  
 Zu Lob des almightyen Gottes vermehrung Christlicher Ordnung vnd  
 guetten frunttschafft eine eheberetung gehalten, vnd mitt Verwilligung  
 beeder seits darzu beruffener frundten voluzogen Ist zwischen dem  
 Grentuesten vnd hochgelarten Mattheissen von Juden der rechten Doc-  
 torn des achtparn vnd vornhemem Thomassen von Juden Schessen  
 des hauptgerichts vnd Burgern dero Statt Duren vnd Gordulen  
 harpers seiner lieben hauß gerechtem ehelichen vnd natürlichen Schon  
 einer vnd dero tugentreicher Catharinen von der Kuyllen weilandt  
 des auch achtparn vnd vrommen Paulussen von der Kuyllen gewesenen  
 Kelners zu Gaster vnd Sibyllen von hoesen ehelichen ehelicher ge-  
 rechter vnd natürlicher tochter anter seits dergestaltt das Irstbenenter  
 Mattheis von Juden nachgedachte Catharin von der Kuyllen vermogh  
 der halb zwischen Innen beeden anglobter verbuntlicher trew vnd  
 vermittelst Irer beeder seitt anwesender frunttschafft beschehener hand-  
 taftung vor seine liebe ehgemhalInne haben, vnd sie Catharine Innen  
 hinwederumb vor Iren gliecten haußherren halten und einer den an-  
 deren dauor erkennen sollen.

Zu welchem . . . \*) obgt des Ir Breutigams Eltern Iren  
 Schon in donationem propter nuptias gestracks nach voluzogenen  
 eheligem heilager einmhal an guetten gewissen brieß vnd Siegeln bin-  
 nen der Statt Duren auff sicher vnterpfendt geben vnd wurolich \*\*)  
 Inliebern sollen thausendt thall jeden zu acht vnd . . . \*\*\*) alb gerechnet  
 vnd daneben Iren Schon seinem Standt gemees ehrlich †) aussteuren.

Dargegen soll die gesagte Catharin von der Kuyllen die Brautt  
 an Iren Kunstigen hauß prengen alle Ire Elterliche Stod gereitt  
 vnd vngereitte guetter auch allen gereittamen verlaß so Iro nach ab-  
 sterben weilandt henrichen Codonaei der rechten Doctors Ires gewe-  
 senen lieben haußherrens alß der lehlebender verplieben vnd waff Iro  
 sunsten an den bei solcher ehe gewonnenen vnd erworbenen guettern  
 gereitt vnd vngereitt Zustendig wie auch waff sie anderswohin durch  
 sterbuell oder sunst beweglichs oder unbeweglichs an sich erlangen  
 kundte nicht darab aufuerscheiden.

Vnd ist ferner verglichen Imual Irstgenanter Breuttigam vor  
 seiner lieber kunstigen hauß ohn hinterlassung einiger eheliger leibs-  
 geburt von Innen beeden erschaffen (Welchs doch Gott verhuette) thott-  
 lich verscheyden oder da sunst darnacher keine leibsErben von Innen

\*) Unleserlich. \*\*) Es ist im Originale deutlich „wurolich“ statt „wuedlich“ ge-  
 schrieben. — \*\*\*) Unleserliche Abkürzung. Soll wohl „vierzig“ bedeuten.

†) Nicht bestimmt zu erkennen, ob es heißt „ehelich“ oder „ehlich“ d. h. eines Standes  
 ohne nachzut.

beiden überblieben wurden, daß alsdan sie die Brautt obbestir-  
thausendt thall Brieb vnd Siegel die thagh Ires lebens geprai-  
leibzuchters weis genieffen vnd nach Irem absterben widerumb  
sie vrsprundlich Rhomen oder an dem erben vallen sollen.

Ingleichen wen bemelte Brautt wie obsteht ohn eheliche le-  
Erben vor Irem künftigen haußherren versterben wurde, sollen  
Pfanttschafften brieb vnd Siegel gleichfals zu erb gemacht vnd e-  
meessiger gestalbt damitt gehalten werden.

Die gereitte guetter aber vnd wass dessen mehr sein mugt au-  
halb Erieb vnd Siegel sollen dem lebenden seines geuallens  
wenden vnd Zutheren verplieben.

Wie auch was beide künftige eheluth wehrenden Ires eheluth  
erwinnen vnd acquiriren wurden, eff were gereitt oder ungereitt,  
alls soll gleichfals dem lebenden (dauern Kaine Kinder von I-  
beiden ehelich gesch. vorhanden) seines geuallens damitt zu han-  
verplieben.

Wass in vorerzelten vertraghen nitt begriffen: soll nach der  
Gulichischen Reformation vnd gemeinen Rechten gehalten werden  
bey \*\*) beide eheluth sich fernere Disposition über diese vnd an-  
Pacta auffzurichten vorbehalten.

Geschehen zu Gulich am sechsten Augusti anno thausendt vr-  
hondertt neunzig.

Mattheiff von Inden

Thomass van Inden

Alless van Inden

Hermann . . . . †)

Johan: Sengel

Nicolaus . . . . †)

Johan zum Puz

Catharina von der Kullen

Peter van der Kullen

Diederich frind

Peter Simonius L. ff.

Die Urkunde befindet sich auf einem sehr vergilbten Bogen Papier, be-  
leider von unten bis beinahe oben durchgerissen ist. Ich hatte früher  
Familien-Namen der Mutter der Braut „hoeveren“ gelesen, indem ich  
„f“ für ein perpendicular durchstrichenes „v“ hielt, wodurch im 16. Jah-  
hunderte die Silbe „ver“ ausgedrückt wurde. Ich bin aber auch nicht  
überzeugt, daß ich jetzt richtig gelesen und nicht „hoesen“ anstatt „hoe-  
im Originale steht. Auch ist vielleicht mehrmals vor dem Namen „Iuden“  
und „der Kullen“ anstatt des oben abgedruckten „von“ zu lesen: „van“.

\*\*) Das Wort ist sehr undeutlich geschrieben.

†) Der Familienname ist verwischt.

## XXIX.

Kundt vnd Zu wissen sei hiemit menniglich das heudt dato zur Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit vnd zu mehrung freundschaft mit belieben vnd in gegenwertigkeit beiderseids elteren, auch mit vorgehabtem räeth der negsten Verwandten Zwischen den Ehrnuest hochgelerten Johansen von Inden der Rechten Licentiaten des auch Ehrnuest vnd hochgelarten Mattheißen von Inden der Rechten Doctoren, Bürgermeistern der Stadt Vnd Scheffen des hauptgerichts Guilich Vnd weilandt der Ehr vnd tugentreichen Catharinen von der Roulen gewesenene eheluthen gerechten ehelichen sohn eins, Vnd der Ehr vnd tugentreichen Jungfrawen Elisabethen Furdt gnandt Brewwer dero auch Ehrnuest Vnd vornehmen Vnd Ehr vnd tugentrichen Wilhelmen Furdt gnandt Brewwer Scholteiffen Zu Guilich, Vnd Anna Borden eheluthen gerechten ehelichen Doctern andertheils, eine heyrath beschloffen, Vnd eheliche Versprechung geschehen, dergestalt das Jeggemeister L. Johan von Inden vnd Elisabeth Furdt gnandt Brewwer einer dem andern sich ehelich Verlobt, Vnd Versprochen, also das sei Von nun ahn eheluth sein Vnd pleiben, Vnd solche Vermahlungh mit erster der elteren gelegenheit Christ- Vnd Catholischem brauch nach In angesicht der Kirchen solemnifirt Vnd mit ehelichen beilager vollzogen werden solle.

Vnd damit Vorg Johan Vnd Elisabetha In alsolchen ihren Ehestandt desto besser Vnd bequemer leben mogen

So soll Doctor Inden der Vatter Vorgemeldet gedachten Johanni seinen lieben Sohn alsपालdt nach solemnifirten dieser Ehe Vnd Vollzogenen Ehelichen Beylager in donationem propter nuptias, Vnd zue heyrathssteuren mitgeben seinen hoff in Gierderadter Gaen der daler hoff genandt Im Ambt Wassenbergh gelegen, mit alleu seinen appertinentijs In: Vnd Zubehoer auch last Vnd Vnlast nichts daruon ab noch ausgescheiden beneben acht hondert thlr ad 52 alb Von einem zu Deuren Verkaufsten dritten theil sowol haus als auch anderthalb malder Roggen, Vnd zweier malder habern herlohmendt, Vnd derwegen auch in alle wege vor erb gehalten werden sollen, geben Vnd wirklich zu genießen einreumen. Dabei auch obg L. seinem Sohn mit gereidten Guetern vnd sonst dergestalt, wie sich solches seinem standt Vnd gelegenheit nach eget vnd geburt auszusteuern versprochen.

Hingegen gedachter Elisabethen alnoch lebende Mutterliche altmutter die Ehr vnd thugentricher Agnes Wolff Wittib Borden wilandt Thomassen Borden vnd vorg deren Vatter vnd Mutter Wilhelm Brewwer vnd Anna Borden, Elisabethen ihro lieber Dochter zur heyrathsteuer vnd In dotem ahn gutten Brieff vnd Siegelen Vnd handtschristene die Werth von drei tausent thlr ad 52 alb Jeg lauffender

Guilischer wehrungh gegen gepurlich Interesse angelegten Capitals ic zu erb gemacht sein, darfur gehalten vnd der nature pleiben sollen, gleichfals stracks nach solemnisirter Ehe vnd volnzogenen ehelichen beilager würcklich zugenieffen mit zugeben, Vnd darbeneben dieselbe mit Kleidungen vnd allerlei mobilien Vnd sonst Vilg. ihre Tochter ihrem standt gemees ehelichen auszusteuern vnd Zuersehen versprochen.

Auch so langh als obg Agnes ihre altmutter lebt obg. Jungen eheluthen zu Eschweiler oder wilcher ortt dieselbe nach gelegenheit der Zeit sein konnte bei ihro vnentgeltlich mit notturst zu hausen. sunsten dahe mehrg. Johannes Von Inden seiner Profession vnd Vocation nach sich zu Guilich verhalten mueste, solches vnder ihro der Altmutter Verpflegungh zu thun freigelassen sein solle.

Nachdem auch mehrgedachte Junge eheluth vnd sonderlich bemelter Licentiat Inden nit allein alle der altmutter sachen vnd gueter, sondern auch nach derselben oder vilg Elisabethen elteren todlichen abgangh den anderen Kindern trewlich vorzustehen ahnglobt. So hat vorernente Agnes die altmutter den Jungen eheluthen noch funffhundert thlr vorsch Wehrungh : so auch wie obstehet zu erb gemacht sein dem Zuruckfall Vnderworffen Vnd beneben vorsch. drei tausent thlrn zu seiner Zeitt ihn gemeine scheidt Vnd theilungh widder einbracht werden sollen : hierzu noch ferner als paldt auff zeitt wie obstehet zu geben eingewilligt vnd versprochen.

Dahe sich aber durch schickung Gottes zutragen vnd begeben wurde, das vorberurte Johannes vnd Elisabetha einer von dem andern ohne verplibende leibserben, Uber Kurz oder langh absterben wurde, auf den fall soll der leklebendt Ihme Zubrachte heirathsguett Vnd Erbpfennungen, sambt dem was dem einen sowol als dem anderen albereidt pleno Jure, Vnd volkomlich mit eigenthumb Vnd nuzungh alsdan anfohmen wehre vnd ferner nit, allein leibzuchtiger weis gebrauchen, nach des leklebenden absterben aber alszich kentrathsguett Vnd Erbpfennungen : aufferthalb funffhundert obg Guilischer thlr, welche dem leklebenden erblich zuuerpleiben Vnd zu lassen, wider zuruck dahero sei kohmen, oder sunsten ahn die negste freundt vnd verwandten fallen sollen.

Im Vbrigen soll alles nach der Guilischen Gerichtsordnungh vnd Landtrechten gehalten werden.

In Vrkundt der Warheit haben neben obg. Jungen eheluthen vorgedachte beider seidts alteren dieses mit eignen handen Vnderscrieben. Geschehen zu Eschweiler ahm 17. Januarij A<sup>o</sup> 1619.

Johan Von Inden L.

Elisabet surdt.

Mattheis von Inden D.

Angeneff Welff.

Wilh. Breuwehr Echltz.



## XXX.

Wir Richter vnd Scheffen des Königlich Stuels vnd Freyer  
 reichs Statt Aach, mit namen hernach benent, thun Kundt hiemit  
 sentlich bezeugende, daß vor vnß Kommen undt erschienen seye  
 Magister Joannes Leonardus Baur vnseres gerichtß verädter  
 procurator, undt hat in krafft dem hernachfolgendem actui nota-  
 ali einverleibter clausulae generalis constitutionis denselben vnß  
 presentirt, mit bitt wir solchen realisiren vndt vnseren gericht-  
 ten prothocollis einverleiben lassen wolten, auch erhalten, daß der-  
 selb |: jedoch absque praejudicio der von herren Canonico Bongardt  
 Susteren, gescheneher schreckung :| folgenden inhaltß realisirt, vndt  
 vnseren prothocolis inserirt worden ist, folgt angeregter actus. In  
 namen Gottes amen. kundt undt zu wissen seye hiemit jedermännig-  
 chen, daß im jahr Christi Eintausendt siebenhundert und siebenzehen,  
 den siebenzehenden tag monats Decembris vor mir vnterschriebenen  
 senbahren kaiserlichen Notario undt gezeugen zu Endt gemelt, com-  
 parirt undt erschienen seyen herr Fridericus Anthonius, so dan Jus-  
 ren Maria Clara, Anna Catharina und Maria Elisabeth Stuckger,  
 alle annoch loßledigen standts jedoch großjährigen alters seinde, undt  
 oben belant, bekennen auch hiemit undt krafft dießes dem hochEdel-  
 bohrnen herren Albrechten von Schrick Scheffen dießes königlichen  
 tuelsß undt freyer Reichß Statt Aachen, Messtrawen Maria Theresia  
 von Wedich deßen erster Eheliebsten, undt deren beyden rechten Erben,  
 fünf undt dreißig reichsthaler, jeden zu funfzig vier mard air gerech-  
 net, guts jährlichen zinßes, die a dato den achtzehenden dießes über  
 den jahr erstlich, undt also forthin allen undt jeden jahrs biß zur  
 ewigkeit zu, alhie in Aachen loß, liber undt frey von den pfächteren  
 nachgemelter Erbschafft, älteren und jüngeren Krumbach, wofur die-  
 selbe stipuliren sollen, zahlt werden undt gefallen sollen, ahn undt  
 auff ihre im gärtnersfeldt baußen jundheitspforten gelegnen Erbschafft,  
 die ungefehr zwanzigh morgen anhaltendt, sampt hauß undt hoff in  
 der Jacobstraßen? gegen der Pastorenen über gelegen, fort alles waß  
 sie haben vndt immer mehr gewinnen mögen, vndt solchen zinß für  
 undt umb die Summa von siebenhundert Reichsthaler, jeden zu funf-  
 zig vier mard air gerechnet, welche pfenningen comparentes in guten  
 valairten Churfürstlichen Zwendrittelßstudien theilß Zu abmachung  
 einem Ehrbaren Rhatt alhie restirenden Servitien, undt theilß in  
 ahrem geltt bahr undt würcklich Empfangen zu haben belanten, sich  
 wegen guter außrichtung bedandende, undt auff der exception nicht  
 ihr gezehlten geltts, fort allen anderen rechtens beneficium renun-

tijrende vndt verzeihende; vndt dermaßen haben comparentes sich  
 schriebenen zinßes außgethaen, hebens undt buhrens, vndt da  
 ganz vndt Zumahlen mit mundt und handt verziehen, verzeiben:  
 hiemit uudt krafft dieses in urbahr undt zu behoeff wie vorichri:  
 Vndt ist hieben verabredt, daß comparentes woll sollen, können:  
 mögen, vorschriebenen zinß wiederumb quitiren undt ablößen mit hie:  
 hundert obgemelter Reichsthaler in Ehursurftlichen zwey drittelß hie:  
 vndt gebuhr des Zinßes nach belange der Zeit vom jahr, wurden:  
 dieselbe in außrichtung des jährlichen Zinßes saumig ericheinen.  
 daß ein jahr daß ander unbezahlt erreichen thäte, solchen selbß  
 herr Creditor macht undt gewaldt haben, auff vorschriebene Vnterri:  
 krafft reichßsagung vom jahr sechßzehenhundert zu verfahren, vndt  
 sowoll in Capitali, interesse als lösten halber allerdings zahlbar  
 machen, wonitten also der den zwölften hujus vor mir Notario  
 gezeugen auffgerichteter actus getödtet sein solle. gebende Einem;  
 Zeigeren unwiederrufflich vollkommen macht vndt gewaldt, da  
 actum in ihrer abwesenheit, undt unborgeladen, undt sowoll nach  
 in ihrem leben, vor hiesigem hochadlichen Scheffenstuhl undt allerört  
 realisiren undt gerichtlich bekräftigen zu laßen; de rato, grato  
 indemnitate sub obligatione bonorum caventes. alles ohne geß  
 undt argelist. also geschehen zu oberhaaren auf jahr, monat  
 tag als oben. in gegenwarth der Ehrsamten Johannes Krichelen  
 undt gillißen fraipon als glaubwürdigen hierzu requirirten gegen  
 welche nebens comparenten minutam huius äigenhändig unterichri:  
 haben als folgt, Frid: Anth: Stuckger. M. C. Stuckger. A. C. St  
 ger. M. E. Stuckgers. Johannes Krichelenberg. Gilliß frau  
 : Vnden stundt: quod attestor: ware unterschrieben: J: L. I  
 Aplicus ac Implis Aquisgrani residens Notarius publicus, mit  
 Sigilloque ppriis m. s. s. : stunde weiters: Ist wie in clausula  
 ieben, also approbirt hac decima octava decembris siebenzehenbur  
 vndt siebenzehen: erat subscriptum: J: C: Clotz. In Urkundt  
 warheit haben wir Johann Wilhelm von Meuthen Richter, Will  
 Adolph von Eys genant Beusdal undt Adrian Johann Dew  
 Scheffen obgemaltes königlichen Stuelß undt Statt Nach vntere  
 gelen abm dießen briefß thun hangen. geben im jahr Siebenzeben  
 bert undt Siebenzeben, abm achtzehenden tagh Monats Decem  
 Meuthen. Beusdal. Dewitte.  
 J. Clotz

## XXXI.

Wir Statthalter des Richters, Vnnd Scheffen des Koniglichen  
 uels, Vnnd Freyer Reichs Statt Aach, mit nahmen hernach benent,  
 ien kund hiemit öffentlich bezeugende, alsdan die Erbgnahmen  
 Antonij Studger sehlig Von dem abgelebten herren Alberten von  
 rick sehlig vnseren gewesenen scheffenmeistern, zuzolg den achtzehnten  
 combris siebenzehnhundert vnnd siebenzehn realisirten notarial act  
 ienhundert Reichsthaler, Jeden at vier vnnd funffzig Mard gegen  
 en Jahrlichen zins von funff vnnd drießig derselben Reichsthaler  
 fgenohmen vnnd davor ihre Im gardtnerfeldt gelegene gutter  
 schrieben breithern Inhalts unter obgemelten dato auffgerichteten  
 eff vnnd siegelen weilen nun die Jungfer Maria Catharina Meeßen  
 u gemelten Erbg. Studger einige parcelen der verschriebener  
 ter laufflich ahn sich bracht vnd ahn des Wohlgem. herren von  
 rick's sehl affterlassene Wittib Mefraw Maria Theresia von We-  
 ch genant Schrick auff solches obgemeltes Capital der siebenhundert  
 ichsthaler achthundert drey vnnd sechsßig thaller funffzehn Mard,  
 den rest von solchen siebenhundert Reichsthaler durch hr godtfrieden  
 rauch, vnnd N. N. Krumbach abgelegt vnd zahlt worden, alff ist heut  
 o vor vnns kommen, vnnd erschienen dero sohn herr Albert Joseph  
 Schrick, vnnd hat solches nahmens seiner fraw Mutter also be-  
 t, vnd die vnterpfändt darab loß, vnd frey gesprochen ohne argelist.  
 Brkndt der Wahrheit haben wir frantz Nicolaus Rommelsheim  
 itthalter des richters, Wilhelm Adolph von Eys genant Beusdal,  
 id Adolph Arnold von Dussel scheffen obgemeltes koniglichen stuelß,  
 id statt Aach unsere siegelen ahn dießen brieff thuen hangen geben  
 Jahr siebenzehnhunderdt drey vnnd zwanzig ahm zweyten tag  
 mats Januarii.

Rommelsheim.

Beusdal.

Dussel.

J. G. F. Salden m.

## XXXII.

Leopoldus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae Rex, Archidux Austriae. Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchio Moraviae, Dux Lucenburgiae ac superioris et inferioris Silesiae Westphaliae et Teckae, Princeps Sueviae. Comes Habsburgi, Tyrolis, Foretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsaciae, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae ac superioris et inferioris Lusitaniae Dominus Marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum.

Honorabili nr̃o et sacri Romani Imperii fideli dilecto Theodoro de Bodden liberae Imperialis Civitatis Nr̃ae Aquigranae Patricio gratiam nostram Caesaream et omne bonum.

Fuit a multis jam Saeculis Laudatissima Majorum Nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum gloriosissimorum consuetudo ut quos vel generis origine claros, vel vitae morumque integritate conspicuos, tum vero egregiis in Sac: Rom: Imperium augustaque Domum Nostram Austriacam, Patriam, et in rempublicam meritis probatos, aut alio quopiam virtutis genere praeditos admitterent Eisdem munificentia sua ornandos, extollendosque prae aliis susciperent, et hinc quidem diversa quoque praemiorum genera, quibus eos pro rerum qualitate ac personarum conditione cohonestarent, recte constituerunt. Id vero non solum hanc causam, ut ii virtutis beneficio condignos ab Imperiali culmine honores se consecutos esse certo intelligerent, sed et posteris eorum vel inde majori domesticae laudis tuendae propagandaeque studio allecti ad paria virtutis, ac verae gloriae conamina totis viribus plenoque adeo cursu alacriter contenderent. Unde et Nos benigni Dei opt: Maximi nutu ac providentia in sublimi hoc Imperii solii fastigio collocati, nihil prius antiquiusque ducimus, quam praeclara antecessorum Nostrorum instituta ac vestigia tum aliis tum vero hac ipsa in parte firmiter imitari, ac bonos quoque viros, praesertim quos et ipsos praeter natalium decus, ac Majorum merita, propria etiam virtus, et spectata vitae morumque probitas tum vero continuum in Nos, Sac: Rom: Imperium, et augustam Nostram Austriacam Domum Sincerae fidei et devotionis studium commendatos reddit, favore jugiter amplecti adeoque commodis ornamentis eorum juvandis quavis occasione clementer adhibere. Perspectum quippe habentes id non minus ad rempublicam fovendam quam Imperatoriae Majestatis splendorem magis illustrandam

pertinere, Si vel ea ratione honestae cupiditatis igniculis alias mortalium animis a natura tributis fomitem addiderimus, virtutisque decus perpetuo Nrae beneficentiae pignore posteritatis memoriae commendatum immortalitatis beneficio adornaverimus.

Benigne igitur recolentes et fidelis Scabinatus et Senatus Nri Aquisgranensis testimonia, ac devoti Nobis Adami Francisci de Castellain actualis charissimi Nostri filii Josephi Augusti Romanorum Hungariaeque Regis eleemosinarii humillimam in tui favorem supplicam clementer considerantes quibus te Theodorum de Bodden ex Patre Theodoro de Bodden Juris utriusque consulto, nec non Imperialis Liberae Civitatis Nostrae Aquisgranensis dum vixit Patritio, et saepius ut Praedecessores ibidem Consule, et Matre Helena Roevers Leodiensi ortum, quae originem suam duxit ex nobili etiam familia Joannis de Roevers inter nobiles Hollandiae familias antiquitus recensita, qui Joannes Helenam de Goevers uxorem Leodii habuit, fratrem autem Joannem Petrum de Roevers nobilis Collegiatae Divi Martini Leodii Canonicum: alterum fratrem Henricum de Roevers Collegiatae Sti Dyonisii in praed° Leodiensi etiam Canonicum, tertium vero fratrem Franciscum de Roevers qui uxorem duxit Christinam Catharinam de Mathijs, filiam Georgii Mathijs, ex cujus Francisci de Roevers et Christinae Catharinae Mathijs matrimonio in inclyta Nostra Leodiensi Civitate ortus est Georgius Matheus de Roevers, quem propter suas egregias dotes Sacri Romani Imperii Equitem vexilliferum noviter creavimus, Sororemque habuit Mariam Helenam de Roevers nuptam francisco de Bounam etiam Sac: Romani Imperii Equiti non dudum gratio-e a Nobis creato Dno in Gulpen Margratem.

Cum vero parens tuus Theodorus de Bodden cum matre tua Helena de Roevers genuerit Michaelum et Ludovicum de Bodden actualem Ecclesiae Nrae Stae Mariae Aquisgranensis Canonicum: item Henricum de Bodden qui duxit nobilem Agnetem Leonoram de Kerchow cujus Germanus frater Franciscus de Kerchow hujus gratiae Nostrae Caesareae Sollicitator, etiam actualiter est praedictae Regalis Ecclesiae Stae Mariae Aquisgranensis Canonicus, Sororemque Mariam Isabellam de Kerchow nuptam habet cum praestanti Viro Vincentio du Moulin inclytae Civitatis Nostrae Leodiensis exconsule et supremo a viginti circiter annis actuali ejusdam Civitatis Grafiario, Germanamque Sororem Helenam de Bodden Leodii Ursulinam habeas, nec non Avunculum tuum Petrum Franciscum de Bodden etiam Aquisgrani Regentem, Agnatosque non nullos ibidem Patricios, Consules et Consiliarios habueris, et Sic fere omnes in muneribus ac officiis publicis operam non minus utilem, quam strenuam et assiduam tam Leodii quam Aquisgrani et in Hollandia

pro Sacri Romani Imperii bono ac utilitate publica praestantes, et olim et nunc Deo Romanaeque Ecclesiae, nec non augustissimae domui Nostrae semper fideles vixisse.

Et cum praesertim compertum habeamus quod Tu Theodore de Bodden ab ineunte aetate pulcherrimarum virtutum et bonarum artium studiis probe excultus laudatissimis Majorum tuorum vestigiis gnaviter insistens, martiali genio ductus, deque Nobis et Patria fidelissimis obsequiis tuis praeclare merendo, per aliquot annos ut volo in Belgio sub augmae Domus vexillis adeo strenue militare ceperis, ut non tantum Nris Ducibus: sed et charo Nobis Comiti d'athelone multisque aliis confederatorum Generalibus gratissimus fueris, donec inita Riswicensi pace meritis, fortunaeque bonis sat ample dotatus propriam domusque tuae gloriam augere cupiens praeclarum et nobile matrimonium cum nobili antiquissimae familiae domicella contrahere paratus sis, modo aliqua Imperialis Regiaeque Majestatis Nostrae gratia condecoratus appareas. Quapropter cum praedicta omnia ex authenticis scripturis, attestationibus et Scientia certa verissima habeantur, ac praeterea Tu ejusmodi in Nos et Sacrum Romanum Imperium Domumque Nostram Austriacam fidei et devotionis studium prae te feras, ut non sit dubitandum. quin tum hortante Majorum tuorum virtute, tum innato proprio zelo in eodem de Nobis dictoque Imperio et augusta domo Nostra bene merendi proposito constanter perseveraturus, posterisque tuis egregium quod imitentur exemplum propriis virtutum meritis transmissurus sis. Hinc munificentia Nrae Caes. proprium dignumque censuimus te in benigni favoris Nostri tuorumque meritorum hodie apud posteros luculentum testimonium aliquo Caesareae gratiae Nostrae radio recreare, quo non tuis solum sed et aliis praelucere eosque ad aemulationem accendere valeas.

Ac proinde motu proprio animo bene deliberato, Sano accedente consilio. deque Caes<sup>ae</sup> Nostrae potestatis plenitudine Te Theodorum de Bodden omnesque tuos liberos utriusque sexus haeredes posteros et descendentes tuos legitime natos et nascituros in infinitum in numerum coetum ac consortium, statum gradum atque dignitatem veterum Nostrorum et Sac: Romani Imperii Regnorumque Nostrorum atque Provinciarum haereditariarum nobilium Equitum Vexilliariorum seu Vexilliferorum assumimus et eligimus. volumusque ut in illorum numerum adscribamini, associemini et adjungamini non secus ac si a quatuor Avis paternis et maternis Nobiles Equites Vexillarii geniti essetis, singulosque tuorum nominamus ac dicimus esse procreatos de nobili genere, domo et familia veterum Vexilliariorum seu Vexilliferorum Equitum atque adeo ab omnibus et singulis cujuscumque dignitatis, status, gradus,

ordinis, conditionis aut praeminentiae existant pro indubitabilibus et supra designatis veris Nobilibus et Equitibus Vexillariis seu Vexilliferis haberi, reputari, dici et nominari volumus.

Mandantes ac decernentes ut ubique locorum ac terrarum tam in judiciis quam extra, in rebus Spiritualibus ac temporalibus, Ecclesiasticis et profanis quibuscumque nec non in omnibus et singulis actibus et exercitiis possitis ac valeatis iisdem honoribus, libertatibus, insignibus, gratiis et beneficiis uti frui potiri atque gaudere, quibus alii Nostri et Sacri Imperii Nostrorumque Regnorum et Provinciarum haereditariarum veteres Nobiles Equites Vexilliferi seu Vexillarii à quattuor Avis paternis et maternis geniti vel ensis ictu vel verbo aliisque ritibus legitime creati utuntur fruuntur, potiuntur, et gaudent quomodolibet citra omne impedimentum vel contradictionem.

Ac praeterea quo Equestris dignitatis tuae, itemque Nostrae in te beneficentiae aeviternum ac ejusmodi extet monumentum quod oculis mortalium semper inhaereat, motu, scientia auctoritateque supradictis tibi, Theodore de Bodden, posteritati tuae legitimae Universae Majorum tuorum arma gentilia clementer laudavimus, approbavimus et confirmavimus, quemadmodum tenore praesentium laudamus, approbamus et confirmamus atque in hunc qui sequitur modum habenda et gestanda benigne concedimus et elargimur. Scutum videlicet quadripartitum, cujus prima et quarta quadra cum fundo argenteo per campum seu lineam viridem separato, tria folia arboris betulae viridia contineant. Secunda et tertia fundo bipartito, superiori aureo cum collo bovis rubri et cornibus dicti coloris: inferiore azureo tres stellas aureas triangulari forma, nempe unam in basi et duas in superioribus angulis exhibeant. Toti incumbat corona aurea unionibus insignita cum galea tornearia aperta coronata clathrata aureis Cancellis taeniis seu phaleris fluentibus, ad dexteram viridibus et argenteis, ad sinistram aureis mixtim et coccineis. In vertice autem hujus coronae adstent binae volaturae aquilinae, simile folium viride betuleum continentes, super caput cum collo rubri bovis et cornibus coccineis. Scuti vero dexterum latus stipet gryphus gradarius nativi coloris ungue dextro Scutum tenens, et Sinistro gestet Vexillum equestre, volaturientem aquilam exhibens: Sinistrum autem firmet Leo etiam gradarius nativi coloris ungue sinistro, ac simile Vexillum equestre unguibus dexteris gestet nobilia familiae de Bodden arma continens, prout haec omnia ab artificiosa pictoris manu paginae huic mandata clarius patent.

Volentes edictoque hoc Nostro Caes: firmiter statuentes, quod tu praenominatè Theodore de Bodden omnesque tui Liberi utriusque

**Sexus haeredes posterius et descendentes tui legitime nati et nati in infinitum hoc modo descripta armorum insignia sic à Nos approbata et confirmata ex hoc perpetuo post hac tempore in omnibus et singulis honestis ac decentibus actibus, exercitiis ac expeditionibus tam serio quam joco, in bastilibus ludis, seu factorum dimicationibus pedestribus vel equestribus, in bellis, singulis certaminibus et quibuscumque pugnis eminus communitatis, Scutis, Vexillis, tentoriis sepulchris, monumentis, annulis, sigillis, tapetibus, aedificiis, lacunaribus ac suppellectilibus quibuscumque rebus Ecclesiasticis et saecularibus, spiritualibus, temporalibus mixtis in locis denique omnibus pro rei necessitate ac tuae aetatis arbitrio, aliorumque veterum nobilium Equitum seu Vexilliferorum more libere et absque ullo impedimento habere, gestare, deferre, iisdemque quovis modo uti possitis et valeatis**

**Apti quoque sitis et idonei ad ineundum et recipiendum omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, privilegia, vacantes a muneribus et oneribus quibuscumque realibus, personalibus mixtis, ad utendum denique singulis juribus, quibus auctoritate Regis et Sacro Romano Imperio, Nostrisque Regnis et Provinciis hereditariis hujusmodi ornamentis insigniti et feudorum utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent quomodolibet, consuetudine vel de jure, non obstantibus in contrarium facientibus quibuslibet**

**Quapropter omnibus et singulis Electoribus aliisque Principibus Ecclesiasticis et Saecularibus, Archiepiscopis et Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, militibus, nobilibus, clientibus, Capitaneis, vicedominis, Praefectibus, Castellanis, Militariis, Locumtenentibus, Gubernatoribus, Magistratibus, Antecessoribus, Vexilliferis, Potestatibus, officialibus, Regum Heraldis seu Armigeris, Censoribus, Consulibus, Burginagistris, Judicibus et generatim omnibus Nostris, et Sacri Romani Imperii Nostrorumque Regni et Provinciarum haereditariarum subditis et fidelibus delectis quocumque status gradus, dignitatis, ordinis vel conditionis existant firmiter mandamus et praecipimus, ut Te Theodorum de Bedburg omnesque tuos Liberos, haeredes, posteros, ac descendentes legitimos tam masculos quam foeminas in infinitum suprascriptis honoribus, dignitatibus, privilegiis armorumque insignibus, nec non universis et singulis gratiis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, indultis, honoribus, dignitatibus et juribus tibi tunc vigore huius Nostri Diplomatis augustalis competentibus omnibus in superioribus habetur modo pacifice, quiete ac sine omni impedimento aut molestia uti, trui, potiri atque gaudere possis quin imo Te eosdemque in iis omnibus defendant et protegant aliosque ne quid in contrarium attentent vel moliantur pro vitiis impediant et prohibeant.**



Si quis autem praesens Edictum hoc Nostrum Imperiale transgredi, aut ausu quodam temerario violare praesumpserit, is praeter gravissimam Nostram et Sacri Romani Imperii indignationem sexaginta marcarum auri puri mulctam Fisco, seu aerario Nostro Imperiali, ac injuriam passi seu passorum usibus ex aequo pendendam se noverit ipso facto toties quoties contra hanc Nostrae creationis, concessionis, liberalitatis ac Caesareae gratiae paginam factum fuerit, sine ulla conniventia et remissione incursum.

Harum testimonio literarum manu Nostra subscriptarum et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum.

Quae dabantur in civitate Nra Viennae die vigesima secunda Decembris Anno Domini millesimo septingentesimo Regnorum Nostrorum Romani quadrag<sup>mo</sup> tertio, Hungarici quadragesimo sexto, Bohemici vero Quadragesimo quinto.

Leopoldus.

vt Dominicus Andreas.

comes a Kaunitz.

Ad mandatum Sac: Caes. Majestatis proprium.

Lutzo Dolberg impria.

## XXXIII.

Leopoldus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc: Marchio, Moraviae, Dux Luxemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatie, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatiae Dominus Marchiae Slavonicae Portus Naonis et Salinarum.

Nostro et Sacri Romani Imperii fideli dilecto Georgio Matthaeo de Rovers Juris Consulto gratiam Nostram Caesaream et omne bonum.

Quandoquidem nihil reperitur inter mortales excelsius Imperatoria Majestate et celsitudine quam Deus ter optimus maximus vel inde etiam coeteris humanis dignitatibus praeeminere voluit, ut larga luce micantissimis quasi radiis terrarum orbem et commissum sibi Imperium collustret, par utique est, ut Nos Divina voluntate atque providentia ad summum hujus dignitatis fastigium evecti Liberalitatis et beneficentiae Nostrae radios in universos fideles Nostros, potissimum vero eos, qui de Divis praedecessoribus Nostris Romanorum Imperatoribus et inclyta Domo Nostra Austriaca atque adeo de Nobis ac Sacro Romano Imperio bene meriti sunt, quosque cum familiae antiquitas et majorum merita, tum virtus etiam propria prudentia et integritas prae coeteris conspicuos et commendatios reddunt effundamus, quo et ipsi virtute sua condignos honores se adeptos esse intelligant.

Edocti itaque probationibus luculentis, Georgi Matthaeo de Rovers, te Francisco de Rovers et Christina Catharina de Matthys parentibus legitime natum ex familia de Rovers, ex urbe Graviensi in Brabantia, nunc sub foederati Belgii imperio, oriunda et iam in Civitate Leodiensi degente, genus tuum ducere et tam ex paterno quam materno latere avos et proavos ut et Affines numerare, qui Ecclesiastica aequae ac Saeculari dignitate imprimis vero religione orthodoxa |: cuius amore et honores et officia et fortunas in priori saeculo contempserunt :| tum fide, devotione et obsequiis erga Divos olim Carolum. V. Imperatorem et Philippum II Regem Catholicum Augustamque Domum Nostram celebres, tum Equestris Nobilitatis decore ornati, matrimoniorumque foederibus et conjunctionibus Nobilium familiarum feliciter innexi de modo dictis aliisque Praedecessoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, nec non Augusta Domo Nostra Nobisque et Principibus Leodiensibus

ad exemplum quam optime semper mereri studuerunt, ac etiamnum mereri non cessant; quorum vestigia, cum et tu gnaviter legeris idque in Nos Sacrum Romanum Imperium augustamque Domum Nostram ut et Patriam fidei et devotionis studium prae te feras, ut nullatenus dubitemus, quin cum hortante Majorum tuorum virtute, tum innato proprio zelo omnes de Nobis dictoque Imperio et Augusta Domo Nostra patriaque bene merendi occasiones porro amplexurus et in laudabili proposito tuo constanter perseveraturus sis; faciendum Nobis duximus, te quoque aliquo Caesareae magnificentiae Nostrae Symbolo condecorare, quod tibi posteritati tuae legitimae utriusque Sexus, ut et matri tuae Christinae Catharinae de Matthys non minus perpetuo honori et ornamento, quam ad secunda edendaque semper majora virtutum conamina sit incitamento.

Ac proinde sponte Nostra ex evidenti scientia animoque bene deliberato, sano et maturo accedente consilio, et de Caesareae Nostrae authoritatis ac potestatis plenitudine te supramemoratum Georgium Matthaeum de Roovers ut et matrem tuam Christinam Catharinam de Matthys omnesque tuos liberos utriusque sexus, haeredes, posteros et descendentes tuos legitime natos et nascituros in infinitum, in numerum, coetum et consortium, statum, gradum et dignitatem veterum Nostrorum et Sacri Romani Imperii Regnorumque Nostrorum atque Provinciarum haereditariarum Nobilium Equitum Vexilliariorum seu Vexilliferorum assumimus et eligimus, volumusque ut in illorum numerum ascribamini, associemini et adjungamini, non secus ac si a quatuor avibus paternis et maternis, Nobiles, Equites, Vexillarii seu Vexilliferi geniti essetis singulosque tuorum nominamus ac dicimus esse procreatos de Nobili genere Domo ac familia vexilliariorum Equitum atque adeo ab omnibus et singulis cujuscunque status gradus ordinis conditionis aut praeninentiae existant, pro indubitabilibus et supra designatis veris Nobilibus et Equitibus vexilliferis haberi, reputari, dici et nominari volumus.

Mandantes et decernentes, ut ubique locorum et terrarum tam in Judiciis quam extra in rebus spiritualibus ac temporalibus Ecclesiasticis et profanis quibuscunque nec non in omnibus et singulis actibus et exercitiis possitis et valeatis iisdem honoribus libertatibus, insignibus, gratiis et beneficiis uti, frui, potiri atque gaudere quibus alii Nostri et Sacri Romani Imperii Nostrorumque Regnorum et Provinciarum haereditariarum Nobiles Equites Vexillarii seu Vexilliferi a quatuor paternis et maternis avibus geniti vel insis ictu vel verbo aliisque ritibus legitime creati utuntur et gaudent, quomodolibet, citra omne impedimentum vel contradictionem.

Ac praeterea quo eiusmodi Equestris dignitas maiori aliquo

beneficio Nostro exornata clarius in oculis hominum refulgeat, eadem autoritate Nostra Caesarea tibi praefato Georgio Matthaeo de Roevers matrique tuae et omnibus liberis haeredibus, posteris ac descendantibus tuis legitimis, utriusque sexus non tantum majorum tuorum arma gentilitia clementer laudavimus, approbavimus et confirmavimus, quemadmodum tenore praesentium laudamus, approbamus et confirmamus, verum etiam auximus et lecupletavimus ac in hunc qui sequiter modum quatenus opus est, de novo perpetuo posthac tempore gestanda ac deferenda clementer concedimus et elargimur.

Scutum videlicet bipartitum, cuius pars superior aurea seu crocea, caput cum collo bovis coccinei et cornibus eiusdem coloris, inferior autem azurea tres stellas sex radiis singulas aureas sive croceas triangulari similiter forma collocatas, nempe unam in basi, reliquas duas in superioribus angulis exhibeat: idemque scutum corona aurea decoratum unionibus ornata superadditis binis Galeis torneariis vulgo dictis ad se mutuo conversis, coronatis, apertis, clathratis, taeniis item seu phaleris ad dextram aureis mixtim et coccineis ac sursum aquilam fursam rostro coccineo alisque volaturientis instar expansis et cruribus coccineis insistat, ad sinistram vero iisdem taeniis seu phaleris mixtim defluentibus in cuius vertice adstent binae semivolaturae, una aurea, altera vero azurea in quarum medio caput in collo bovis coccinei et cornibus eiusdem coloris extat: Scuti vero latera duo stipent leones gradarii nativi coloris seu telamones quorum sinister ungue dextro gestet vexillum equestre familiae arma continens, sinistro autem scutum firmet, leo vero dexter ungue sinistro simile vexillum equestre volaturientem atricoloris aquilam exhibens, gestitet, prout haec omnia in Diplomate hujus pagina pictoris artificiosa manus, justis coloribus et typi imagine designata expressaque conspicienda exhibet.

Volentes, edictoque hoc Nostro Caesareo firmiter statuentes, quod tu praenominate Georgi Matthaeo de Roevers Materque tuae omnesque tui liberi utriusque sexus, haeredes posteris descendantes tui legitimi orti et orituri in infinitum haec modo descripta armorum designia sic a Nobis approbata, confirmata et aucta ex hoc perpetuo posthac tempore in omnibus et singulis honestis ac decentibus actibus, exercitiis atque expeditionibus tam serio quam joco in hastilibus ludis seu hastatorum dimicationibus pedestribus vel equestribus in bellis, certaminibus singularibus et quibuscunque pugnis, eminus cominus in scutis, vexillis, tentoriis, sepulchris, monumentis, annulis, sigillis, tapetibus, aedificiis, lacunaribus ac supellectibus quibuscunque in rebus ecclesiasticis et saecularibus, spiritualibus temporalibus ac mixtis in locis denique omnibus pro

si necessitate ac voluntatis Vrae arbitrio aliorum veterum Nobilium Equitum, Vexilliariorum seu Vexilliferorum more, libere et absque ullo impedimento habere gestare ac deferre, iisdemque, quovis modo uti possitis et valeatis.

Apti quoque sitis et idonei ad ineundum et recipiendum omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, privilegia, vacationes muneribus et oneribus quibuscumque realibus, personalibus sive mixtis, ad utendum denique singulis juribus quibus coeteri a Nobis et Sacro Romano Imperii hujusmodi ornamentis insigniti et feudorum capaces utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent quomolibet, consuetudine vel de jure, non obstantibus in contrarium factis quibuscunque.

Propterea omnibus et singulis Electoribus aliisque Principibus Ecclesiasticis et Saecularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Gentilibus, Capitaneis, Vicedominis, Praefectis Castellanis, Rectoribus, Locumtenentibus, Officialibus, Regum heraldis, seu Cadaveratoribus, Magistratibus, Consulibus, Burgimagistris, Potestatibus iudicibus et generaliter omnibus Nostris et Sacri Romani Imperii nostrorumque Regnorum et Provinciarum haereditariarum subditis quilibet fidelibus dilectis cuiuscunque status, gradus, dignitatis, ordinis vel conditionis existant, firmiter mandamus et praecipimus ut te Georgium Matthaeum de Roeveris Matremque tuam omnesque tuos heredes, posteros ac descendentes legitimos tam masculos quam foeminas in infinitum supra scriptis equestris dignitatis privilegiis, gratiis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, indultis, honoribus, dignitatibus et juribus tibi tuisque vigore hujus Nostri diplomatis Augustalis competentibus eo, quo in superioribus habetur modo, pacifice quiete et sine omni prorsus impedimento aut molestia uti frui potiri atque gaudere sinant quin imo te eosdemque cum iis omnibus defendant et protegant, aliosque ne quid in contrarium attentent vel moliantur pro viribus impediant et prohibeant. Quis autem praesens Edictum hoc nostrum Imperiale transgredi, aut ausu quopiam temerario violare praesumpserit is praeter gravissimam Nostram et Sacri Romani Imperii indignationem sexaginta marcaram auri puri mulctam fisco seu aerario Nostro Imperiali pro injuria passi seu passorum usibus ex aequo pendendam servaverit ipso facta toties quoties contra hanc Nostrae Creationis, concessionis, liberalitatis ac gratiae paginam factum fuerit sine ulla conniventia et remissione incursum.

Jubentes insuper praesens hoc Diploma cum insignibus innotandum registris officii Imperialis Nostri Heroaldi Regisque armorum ad tractum Rheni inferioris regionesque adjacentes Imperiali auctoritate Nostra per Nos constituti nunc Leodii residentis.

. Harum testimonio litterarum manu Nostra subscriptarum  
et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum.

Quae dabantur in Civitate Nostra Viennae die vigesima  
secunda Januarii Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo  
Regnorum Nostrorum Romani trigesimo nono, Hungarici quadra-  
gesimo secundo, Bohemici vero quadragesimo primo.

Leopoldus.

Sebastianus Wunibaldus

Comes a Zeyll.

Ad Mandatum Sac: Caes<sup>ae</sup>:

Majestatis proprium.

Lutzo Dolberg impria.

## XXXIV.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoffs van Aiche mit namen Hna beschr. boen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offend want op dach Datum dis breiffs H Daeme van Haren onse mitscheffen verkoicht hait Johan Heyman van brennenich ind sijnen eruen eplff gude swaere gulden Jheyrlichß erffzens die eyrstwerff geuallen fullen ouer eyn iaer neyst komende na Datum dis breiffs ind also vort alle iaer an ind op des burg Hrn Daemen Hoff Hufsinge Hopenereyde erue ind geseffe genant der kaldauent mit lande beynden weyden wijeren buschei ind alle sijnen zobehoer nyet dar van vffgescheyden na Inhalt eynß scheffen breiffs den Johan Heyman vursß dar van sprechende hait So is dae ynne mit geburwert dat der egnt H Daeme ind sijne eruen waile fullen ind moigen zo ewigen Dagen wanne sij willen ind konnen den vursß zens wieder affloesen ind affgelde mit hondert ind drij Indehschich gude swaere gulden ind mit gebuer des zens nae belange der hilt van deme iaer als Johan vursß yn des also gegont ind belant hait Sonder argeliste Beheltenisse den leynhren yrs Richß In orlonde der wairheit So hain Wir colijn Beyffel Richter Lambrecht buck ind gerart beyffel der jonge Scheffen des kuniglichen stoffs van Aiche zer beden beider partijen onse segele an diesen breiff gehangen Geg Int iaer ons Hren busent vierhondert Ind vunffzig des zienden Dags Januarij.

Die Siegel des colijn Beyffel und des Gerard Beyffel sind abgefallen. Von dem Siegel des Lambert Buck ist noch so viel vorhanden, daß der Wappenschild und der Helm mit der Helm-Zierde zu erkennen sind.

## XXXV.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stouls van Niche mit namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb dat vur ons komen ind erschenen is Johan schoynJan mit sijnen guden vurrade ind moitwillen hait verkoicht ind verkuoft erflich ind ombme Gerart quoidsleige<sup>1)</sup> Ind sijnen eruen eynen morgen lang gelegen bunffen die Juncheitporz tuschen trivouk erue zo beiden sijden Ind vur Encht gude swore gulden die gerart vurff den burg Johan darbur wale bezailt hait Ind kent dat eme danaff genoch gescheit is Ind also hait sich Johan schoynJan vurff dis burg lang vnyffgedaen besihonge ind gebruchonge Ind darop mit monde ind Halme verkegen<sup>2)</sup> ind verzijet erflich ind ombme in orber Ind arbeboiff Gerart quoidslegen vurff ind sijne rechter eruen Ind hauek yn euch vur ons bekant ind geloifft zuveren Jare ind dach zer stede reichte<sup>3)</sup> vom Niche Ind alle reichte ansproiche darvan affgedoen Ind dat euch dit selue lant Feirlich njet me onden en gilt noch bestweirt en is dan sent Johansbroiderschaff eynen gulden Ind eynen haluen capun Ind hren fetschijn colijn eynen gulden Ind eynen haluen capun Sunder argeliste Behelsteins den leynhren vrs reichk In orfonde der woirheit So hain wir heinrich rait de des richters stat bewart Clois van Rede Gerart beyfel der alde peter van den bud Geitschald van hoikirche Gerart van haren fetschijn colijn Ind Daeme van haren Scheffen des kuniglichen stouls van Niche zer beden beider partijen vurff onse Segele an diesen brieff gehangen. Gegeuen Int jaer onff hren dusent vierhundert Ind hwehndvierkich des drukienden<sup>4)</sup> Dags meyes.

Die Siegel des Gottschalk von Hochkirchen und Fetschijn Colijn sind abgefallen. Das Siegel des Heinrich Rait und des Gerard von Haren sind nur theilweise noch vorhanden. Die andern Siegel sind erhalten.

1) Es ist nicht unzweifelhaft, daß der auf die Silbe „quoid“ folgende Buchstabe ein „s“ und nicht ein b ist. In der Urkunde sind s und b sehr ähnlich. Das sonst häufig dem b ähnliche v ist in dieser Urkunde davon ganz verschieden. Ich würde sonst annehmen, daß der Name Quoidseige (jetzt Quadseig) laute. Dieser letztere Namen findet sich in einer Urkunde von 1476. Vörsch Zeitschr. des Nach. G. B. I S. 174.

2) Es ist nicht gewiß, daß der erste Buchstab der zweiten Silbe p und nicht c ist. Obgleich ist es zweifelhaft, ob in der letzten Zeile „hwehndvierkig“ oder „hwehndviererzig“ steht.

3) Die Anfangsbuchstaben des Wortes „reichte“ sind verwischt.

4) Die beiden ersten Buchstaben dieses Wortes fast ganz verwischt.



## XXXVI.

Wir Wilhem Inghen hove Richter Goetschalck van Jegraibe ind Daeme van haren Scheffen des kuniglichen stoels van Niche doen kunt allen luden mit diesen brieve ind kennen offenb want Nynge elige huyffrauwe wilne hyn Gerairt van haren ind yre zwae Dochter mit namen lijffgen ind angneeffgen<sup>1)</sup> vermoels Im Jaere ons hren als man schreiff Dusent veirhondert Eyn Indeichich des veirindzwingichst<sup>2)</sup> daigs in Julio genant heumoent op wiederloiffonge verloicht haint<sup>3)</sup> gehat peter pauwenelle hiene gulden jeirliz erffzens an ind op den S . . . .<sup>4)</sup> quit genant kaldaeuent mit sijnen zobehoere Wilche hiene gulden . . . .<sup>5)</sup> vurff allewege zo<sup>6)</sup> loeffen steint Int want dan Nynge ind yre . . . .<sup>7)</sup> vurff op die hijt geloefft hatten vur wilhem van haren hren . . . .<sup>8)</sup> son ind broider dat he zo sinen mondigen Dagen eirft loemende vur Richter ind Scheffen solde loemen Ind solde deme vurff peter pauwenelle den burg kouff belieuen ind den geloeuen vast ind steide zo halden: Nae vffwiiffongen der Scheffenen brieffe dairvan sprechende So is op diesen hudigen Daich Datum dis brieffs vur ons loemen ind erschenen wilhem vurff mit sijnen guden vurraide ind moetwillen ind hait bekant ind kent deme vurff peter pauwenelle So wat sijn moder ind sijne susteren vurff mit deme burg henffe gedaen ind gehandelt hauen dat dat sijn gude wille ind consent is ind hait dat ouch also geloefft vast stede ind onverbruchlich zo halden zo ewigen Dagen In alle der maessen gelijchermijff als die Scheffen brieve dat Inhalben. Sonder<sup>9)</sup> airgeliste beheltenis den leynhren irs Rechs In Orkonde der Woirheit So haint wir Richter ind Scheffen zer beiden beider Partijen Onffe Segele an diesen Brieff gehangen. Geg Im Jaere ons hyn Dusent veirhondert zweyindeichich des zwenyden Daigs im December.

Die Siegel fehlen alle. Die Urkunde hat durch Feuchtigkeit gelitten und es befindet sich ein Riß darin.

1) Die Silbe „ang“ steht am Ende der Zeile. Es ist nicht unzweifelhaft, ob nicht gelesen werden muß „aug Reeffgen. In Aachen war, wie ich glaube, für den Namen „Agnes“ das Wort „Reeffgen“, aber nicht „Agneschen“ gebräuchlich. Aber die Bedeutung des jetzigen Wortes „auch“ ist unten durch „ouch“ ausgedrückt, und es ist mir daher nicht wahrscheinlich, daß hier für das jetzige „auch“ geschrieben worden „aug“.

2) Das Wort theilweise verwischt.

3) Das Wort fast ganz ausgelöscht und nicht mit Gewißheit zu erkennen.

4) Verwischt und unleserlich. — 5) Unleserlich.

6) Fast verwischt, jedoch noch durch Vergleich mit dem unten vorkommenden Worte „zo“ zu erkennen.

7) Ein Wort verwischt. Ohne Zweifel hieß es „Dochtere“

8) Das Wort größtentheils verwischt, wahrscheinlich stand früher an dieser Stelle „underjairigen“. — 9) Das Wort theilweise verwischt.



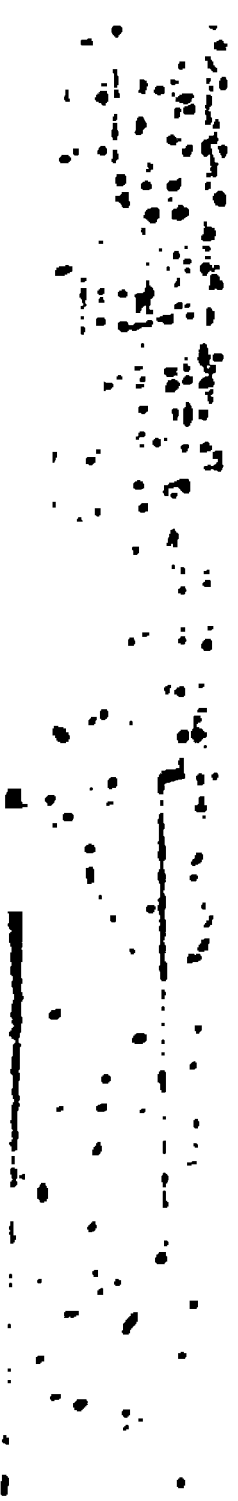
# **Zweiter Anhang.**

---

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

# Zweiter Anhang.

---



Nro. I.

## Rudolphus Secundus

Divina Favente Clementia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus Ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slauoniae etc. Rex, Archidux Austriae. Dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae etc. Dux Lucemburgiae, ac superioris et inferioris, Silesiae, Wirtembergae et Teckae. Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tirolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae. Landgravius Alsatiae, Marchio Sacri Romani Imperij Burgouiae, ac superioris et inferioris, Lusatiae, Dominus Marchiae, Slauonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. Fideli Nobis dilecto Guilielmo Breuwer, gratiam nostram Caesaream ac omne bonum.

Laudatissima fuit à multis iam saeculis Maiorum nostrorum, Romanorum, Imperatorum ac Regum gloriosissimorum consuetudo, ut quos uel honesta generis origine claros, vel vitae morumq; integritate conspicuos, atq; alijs virtutum ornamentis praeditos animaduenterent, eosdem munificentia sua decorandos ex tollendósque prae alijs susciperent. Hinc quidem diuersa praemiorum genera, quibus eos pro rerum qualitate ac personarum condicione cohonestarent, recte decreuerunt, idq; non solum hanc ob causam, ut ij beneficio virtutis dignos ab Imperiali culmine honores se consecutos esse certò intelligerent

ac laetarentur, sed et posterì eorum uel inde maiori domesticae laudis propagandae studio allecti, ad paria virtutis ac verae gloriae certamina totis viribus, adeoq; pleno cursu alacriter contenderent.

Unde et nos benigno Dei Opt: Max: nutu ac prouidentia in sublimi hoc Imperialis solij fastigio collocati, nihil unquam prius antiquiusue ducimus, quam praeclara antecessorum nostrorum instituta ac uestigia tum in alijs, tum uerò hac ipsa in re firmiter imitari ac bonos quosq; viros, praesertim quos spectata vitae morumq; probitas, tum uerò continua in nos et in Sacrum Romanum Imperium, Inclitamq; nostram et Augustam Austriae Domum sinceræ fidei et obseruantiae deuotio commendatos et gratiosos reddit, fauore uigiter amplecti, adeoque commodis et ornamentis augendis, quauis occasione clementer annuere, certum perspectumq; habentes, id non minus ad Rempublicam fouendam, quam ad Imperatoriae M<sup>ti</sup>s splendorem magis illustrandum pertinere si uel ea ratione honestae cupiditatis igniculis, aliàs mortalium animis, à natura tributis, fomitem addiderimus, virtutiq; decus perpetuo nostrae beneficentiae pignore, posteritatis memoriae commendatum immortalitatis gloriae et beneficio adornaerimus.

Edocti itaq; te ijs maioribus in Ducatu Juliacensi ortum esse, qui honesto inter suos loco habiti constantem erga Principes suos, erga Sacrum Imperium, erga Romanorum, Imperatores ac Reges, antecessores nostros atq; Augustam Domum nostram, Austriacam obseruantiam animiq; deuotionem gesserint, teq; eorum uestigia à primis temporibus aetatis in-



sistendo conatum fuisse, ut domesticum maiorum tuorum decus non tantum conseruares ac retineres, sed pro virili etiam auferes et illustrares, atq; ea de causa extra patriam ad praestantes viros te contulisse, linguas varias didicisse ac virtutes excoluisse, quo nomine nobis commendatus et ad obsequia nostra acceptatus fuisti, in quibus ita fideliter diligenterq; octo iam annos te gessisti, eaque morum concinnitate publicè ac priuatim versatus fuisti, ut et nobis abunde satis Feceris, et primarijs nostris ministris carus extiteris, ut deniq; à Serenissimo Principe Archiduce Ernesto fratre nostro charissimo ad gubernationem Belgicam profecturo, qui operam sibi tuam opportunam fore existimauit, facultate à nobis impetrata adscitus fueris. His equidem rationibus adducti, praetermittere noluimus, quin benignam nostram erga te propensionem insigni aliquo documento, quod et tibi et familiae tuae omniq; posteritati legitimae honori atq; ornamento esset, testatam redderemus. Motu itaq; proprio, ex certa nostra scientia, animo benè deliberato, ac de Caesareae potestatis nostrae plenitudine, te supradictum Guilielmum Breuwer, ac tui respectu fratres quoque tuos Henricum, Matthaeum et Joannem Breuwer, qui fideliter etiam aliquot annos primarijs nostris ministris inseruiuit, omnesq; tuos et illorum liberos, haeredes posteros et descendentes legitimos, utriusq; sexus, natos aeternaq; deinceps seriè nascituros, ad coetum, ordinem, statum et gradum nostrorum et Sacri Romani Imperij, Regnorumq; et Dominiorum nostrorum haereditariorum Nobilium assumimus, attollimus et aggrega-

mus, ac iuxta qualitatem humanae condicionis verè Nobiles dicimus, et nominamus, ac ab uniuersis et singulis haberi et reputari volumus, praesentiq; Edicto nostro firmiter statuimus, quòd ubiq; locorum et terrarum, tam in Iudicio quàm extra, in rebus Spiritualibus et temporalibus, Ecclesiasticis et prophanis quibuscunq; nec non in omnibus et singulis actibus et exercitijs possitis et valeatis, uniuersis honoribus, officijs, Juribus, libertatibus, gratijs et beneficijs uti, frui, potiri et gaudere, quibus alij nostri et Sacri Romani Imperij Nobiles, à quatuor Auis, paternis et maternis geniti et procreati utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, quomodolibet, consuetudine uel de Jure.

Volentes autem nostram in vos benignitatem clarius innotescere Iccirco motu, scientia, consilio atq; auctoritate quibus supra, solita et consueta vestra Insignia, à nobis iam antè vobis data, non solum benignè confirmauimus et ratificauimus sed etiam auximus e locupletauimus, illáque vobis supranominatis Guilielmo, Henrico, Matthaeo et Joanni Breuwer, omnibusque e singulis vestris ac cuilibet vestrùm liberis, haeredibus, posteris et descendentibus, legitimo Coniugij foedere ortis atq; orituris in infinitum, masculis et foeminis, eo quo sequitur, modo gestanda et deferenda concessimus, donauimus atq; elargiti sumus. Scutum videlicet secundum longitudinem in septem partes alternatim rubras et albas cancellorum in morem diuisum, quod areolas binas triquetras, coloris aurei, cuspidibus introrsum uersis se mutuo contingentis contineat, quarum utralibet nigrum hiantis Leonis caput, rubram linguam

exerens, ostendet, supra uerò scutum galeam argenteam quae antè clausa erat, nunc apertam, loco fasciae quam antè habebat, modo corona resplendente unde binae alae aquilinae se expendant, quarum dextra dimidia sui parte superius nigra in ferius crocea siue aurea, sinistra uero superius rubra in ferius alba sit, intra quas niger Leo ingninetenus recto corpore, pedibus dextro et sinistro ad suum quoq; latus complicatis, hianteq; ore linguam rubram exerens ex ipsa Corona exiliat; Circum autem galeam teniae siue laciniae ad dexteram partim aureae ac nigrae, ad sinistram uerò partim rubrae et albae, inter se undantes uolitent. Quemadmodum haec omnia in medio praesentis nostri diplomatis suis coloribus rectius elaborata et ob oculos posita conspiciuntur. Volentes et praesenti Edicto nostro firmiter ac seriò decernentes, quòd vos supradicti **G u i l i e l m e**, **H e n r i c e**, **M a t t h a e e** et **J o a n n e s B r e u w e r**, cum uniuersa prole atq; posteritate uestra legitima, iam descripta Armorum Insignia, eo quo in superioribus descripta habentur modo, à nobis confirmata, aucta et locupletata perpetuis deinceps temporibus in omnibus et singulis honestis et recentibus exercitijs, actibus et expeditionibus, tam seriò quàm ioco, in hastiludijs, seu hastatorum dimicationibus, pedestribus uel equestribus, in bellis, duellis, singularibus certaminibus e quibuscunq; pugnis, eminus, cominus, in scutis, tentorijs et sepulchris, monumentis, annulis, aedificijs, supellectilibus, tam in rebus spiritualibus quàm temporalibus et mixtis, in locis omnibus pro rei necessitate et uoluntatis arbitrio aliorum Nobilium Armigerorum more liberè et absque ullo

impedimento habere, gestare et deferre, ac ipsedem quoquq; modo uti possitis et valeatis. Aptiq; sitis et idonei ad ineundas et recipiendas omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, priuilegia, vacationes à muneribus et oneribus quibuscunq;, realibus, personalibus siue mixtis, ad utendum quoq; singulis Juribus, quibus ceteri à nobis et Sacro Romano Imperio huiusmodi ornamentis insigniti et feudorum capaces atq; participes utuntur, fruuntur et potiuntur, quomodolibet, consuetodine uel de Jure.

Mandantes proinde uniuersis et singulis Ecclesiasticis et saecularibus Principibus, Electoribus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Capitaneis, Vicedominis, Aduocatis, Praefectis, Procutatoribus, Officialibus, Quaestoribus, Ciuium Magistris, Iudicibus, Consulibus, Regum Heroaldis et Caduceatoribus, ac deniq; omnibus nostris et Sacri Romani Imperij Regnorúmque et Dominorum nostrorum haereditariorum subditis ac fidelibus dilectis, cuiuscunq; status, gradus, ordinis, condicionis et dignitatis extiterint, ut uos supradictos **G u i l i e l m u m**, **H e n r i c u m**, **M a t t h a e u m** et **J o a n n e m B r e u w e r**, omnesque liberos, haeredes, posteros et descendentes vestros, legitimos, utriusque sexus, natos et nascituros in infinitum, huiusmodi Nobilitatis et armorum Insignijs, ac alijs libertatibus, gratijs et concessionibus, praesenti nostro Diplomate compraeensis, pacificè, quiete et sine omni prorsus impedimento uti, frui, potiri et gaudere sinant, adq; id ipsum ab alijs etiam fieri eurent. Si quis autem praesens Edictum nostrum ausu aliquo temerario transgredi aut uiolare

praesumpserit, praeter grauissimam nostram et Sacri Imperij indignationem Quinquaginta marcharum auri puri mulctam Fisco seu aerario nostro Imperiali et parti laesae ex aequo soluendam se nouerit irremissibiliter incursum. In cuius rei ampliorem fidem atq; testimonium hisce literis, manu nostro subscriptis, Sigillum nostrum Caesareum appendi iussimus.

Datum in Arce nostra Regia Pragae, die tertia mensis Octobris.

Anno Domini Millesimo quingentesimo, Nonagesimo tertio. Regnorum nostrorum, Romani decimo octauo, Hungarici vigesimo secundo, Bohemici uerò decimo nono.

(gez.) Rudolphus.

(gez.) Jacobus Curtius

à Penfftenau.

Nobilitatio cum armorum melioratione pro  
Guilielmo Breuwer e fratribus.

Ad Mandatum Sacrae Caes.

Eich

M. proprium

Jo. Baruitius.

Daß vorstehende Abschrift des dem Wilhelm Breuwer und seinen Brüdern Heinrich, Matthäus und Johannes Breuwer von Kaiser Rudolf II unter dem 3. Oktober 1593 ertheilten Adelsbriefes mit

dem Originale Wort für Wort gleichlautend ist, und daß das darin eingemalte Wappen mit dem im Originale enthaltenen vollständig übereinstimmt, wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt

(gez.) Sulzer, Graf v. Deynhausen.



## Wir Joseph

der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Carnten, und zu Crain, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mapland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabria, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Rhburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blandenberg, zu Zütphen, zu Saartwerden, zu Salm, und zu Faldenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mechlen &c. &c.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich: Obwohlen die Höhe der Römisch-Kaiserlichen Würde, darein der allmächtige Gott Uns nach seiner vätterlichen Fürsorge gesezet hat, vor-

hin mit vielen edlen und adelichen Geschlechtern und Unterthanen gezieret ist; So seynd Wir doch mehrers geneigt, deren jenigen Nahmen und Stammen in höhere Ehre und Würde zu erheben, und mit Kaiserlichen Gnaden zu bedenken, deren Vor-Eltern und sie selbst sich in Unseren und des heiligen Reichs treu gehorsamsten Diensten vor anderen mit unterthänigster Ergebenheit besonders hervorgethan und wohlverhalten haben, damit noch mehrere durch dergleichen milde Belohnungen zur Nachfolge guten Verhaltens und Ausübung adelicher und redlicher Thaten gleichfalls bewegt und aufgemuntert werden.

Wann Uns nun allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten Franz von Fürth von solchen Vor- und Eltern abstamme, welche im heiligen Römischen Reich in ansehnlichen Bedienungen gestanden, und sich um Unsere Vorfahren Römische Kaiser und das deutsche gemeine Weesen ausnehmend verdient gemacht, wie dann des Kaisers Rudolphi Secundi Majestät seinem Ur-Groß-Vattern Anno Fünffzehnhundert Tren und Neunzig den Reichs Adelstand, in Anbetracht seiner besitzenden Geschicklichkeit, Verstand, und anderen ausnehmenden guten Eigenschaften, aus eigener Bewegung, ertheilet, auch wenland den Erb-Herzogen Ernst bei Terc Henie nach Niederlanden zu begleiten, eigends beruffen haben, wo dann hernach er die Stelle eines Schultbeiffen der Stadt Göllich und hierauf die Stelle eines Vogts des Amts Schwweiler angetretten, allwo er den Nahmen von Fürth, genannt Prewer, geführt habe: dessen Sohn Peter iene als Burggraf zu Heimbach, gestanden, und einen Sohn Nahmens Joannem Wilhelmum, des obbenannt Franz von Fürth Vattern, erzeugt,



welcher durch seine erprobte Geschicklichkeit zum Mitglied des Schöpffen Stuhls zu Aachen aufgenommen, und alsdann zu der Würde eines Schöpffen-Bürgermeisters befördert worden; nicht minder habe Er auch selbst von Jugend an sich beeifert, in die Fußstapffen seiner Vor- und Elteren zu treten, wie Er dann sich mit einer aus dem uralten Schridischen Patriciat Geschlecht vereheliget, und die Schöpffen- und Schöpffen Bürgermeisters-Stelle mit vielem Ruhm bekleidet, in deren erstere nun auch sein jüngerer Sohn, nach seiner Anno Siebenzehnen Hundert Acht und Sechszig geschehener Jubilirung, eingetreten, und sein älterer Sohn seye demahlen, als Obrist-Lieutenant und Truchseß bey des Churfürsten zu Pfalz Liebden, angestellet, Er Franz von Fürth auch mit zwey Herrschafften, benanntlich Warden im Göllichischen, und Limiers im Holländischen, versehen seye. Uns dannenhero allergehorsamst bittend, daß Wir Ihne in des heiligen Römischen Reichs Freyherrn-Stand, mit der Benahmung von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, zu erheben allermildest geruheten, welche allerhöchste Gnade Er Zeit seines Lebens verabjudienen des allerunterthänigsten Erbietens seye: wie Er dann auch solches wohl thun kann, mag, und soll.

So haben Wir demnach aus erstangefürten Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, Ihme Franz von Fürth die Kayserliche Gnade gethan, und Ihn samt seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, beyderley Geschlechts absteigenden Stammens, für und für in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des heiligen Reichs alter Banner-Freyherren und Freyninnen gnädigst erhoben, eingesetzt, und gewürdiget,

auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft derenselben zugefüget, zugesellet, und verglichen.

Thun das, fügen, gleichen, und gesellen Sie zu derenselben Schaar, Gesell- und Gemeinschaft. Ertheilen, und geben Ihnen den Titel und Namen Unserer und des heiligen Römischen Reichs Freyherren und Freyinnen. Meynen, sehen, und wollen, daß Sie für und für Unsere und des heiligen Römischen Reichs Freyherren und Freyinnen seyn, sich also nennen und schreiben, und von Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sonst jedermänniglich dafür gehalten, geehret und erkennet werden, darzu alle und jede Gnade, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, Vorzüge, Herrlichkeit in Reichs und anderen Versammlungen und Ritterspielen zu haben. Beneficia auf Erz- und anderen Stiffteren, geist- und weltliche Aemter und Lehen anzunehmen, und zu tragen, auch derselben, als andere Unsere und des Reichs von ihren vier Ahnen vätter- und mütterlicher Seits rechtgebohrne Banner-Freyherren, und Freyinnen theilhaftig, tauglich, und empfänglich sein sollen.

Ferner und zu mehrerer Gedächtnus dieser Unserer Kaiserlichen Gnade haben Wir Ihme Franz des heiligen Römischen Reichs Banner-Freyherrn von Fürstb seinen ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen nachfolgendes freyherrliches Wappen verliehen, und in alle Zeit zu führen gnädigst gegönnet, und erlaubet: als einen quartirten Schild, in dessen erst- und viertem Feld befindet sich ein schräg quartirt oben und unten in silbernen Feld drey rotte Häble und in den goldenen Flanken ein schwarzer Löwen-Kopf mit aufgesperten rotten Machen, und das zween- und dritte blaue Feld führet ein goldenes Mübleisen, worüber ein kleines durch einen schwarzen

Balden quer getheiltes goldenes Schildlein oben mit zweyen und unten mit einem schwarzen Hufeisen belegt ersichtlich. Den Schild bedeckt eine mit fünff silbernen Perlen und Edelgestein gezierte Freyherrliche Krone, auf welcher ruhen zwey einwärts gekehrte offene, blau angehoffene, roth gefütterte, der zur rechten mit Gold und schwarz, dann der zur linken mit Silber und roth vermischt herabhängenden Decken gezierte gold gekrönte Turniers-Helme; Auf der Kron des rechten zeigt sich zwischen zweyen als der rechte mit schwarz und Gold, der linke aber mit roth und Silber, in die Quer getheilten mit denen Sachsen einwärts gekehrten Adlers-Flügeln ein grad vorwärts gekehrter wachsender gekrönter Löw, auf der Kron des linken ein auf dem Kopff belaubter einwärts gekehrter, mit dem Keil zum Streitt gerichteter wachsender wilder Mann, und als Schildhalter sind zwey schwarze vorwärts sehende Löwen mit aufgesperten Rachen und vorgeschlagener Zunge ersichtlich. Wie solch Freyherrliches Wappen in Mitte dieses Unseres Kayserlichen Gnaden-Brieffs mit Farben eigentlicher entworffen und gemahlet ist.

Wir haben über dieses noch offterwehntem Franz des heiligen Römischen Reichs Banner Freyherrn von Fürth, und seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts Unsere Kayserliche Gnad, womit Wir Ihme wohlgenogen sind, angebeihen lassen, daß von nun an in ewige Zeiten von Uns und Unseren Nachkommen am Reich aus Unseren und ihren Canzleyen in allen Unseren und ihren an Sie ergehenden Schrifften, Briefen, und Missiven, nebst dem Titul, und Ehren-Wort: Wohlgebohrn: des heiligen Römischen Reichs Banner Freyherrn und Freyhinnen von Brewer, genannt von Fürth

zu Warden und Limiers, gegeben, und geschrieben werden solle, wie Wir solches zu geschehen, bey Unseren Kanzleien bereits bestellet, und befohlen haben.

Gebieten und befehlen demnach denen Erzbischoffen zu Mainz, Trier und Cölln, als Unseren und des Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arrelat und Italien Erzbischoffern, auch allen anderen Unseren Kanzlern, Kanzlen-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie fernern Befehl in Unsern und Unserer Nachkommen am Reich Kanzleben geben, schaffen, und befehlen, auch mit Ernst darob halten, daß nun hinfüro ermeltem Franz des heiligen Römischen Reichs Banner Freiherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, und seinen Nachkommen beyderley Geschlechts das Prädicat und Ehrenwort: Wohlgebohrn: zugelegt, und gegeben werde.

Gebieten ingleichen ferner allen und jeden Eurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Land-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Bigdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Rätthen, Ründigeren der Wappen, Ehrenholden, Bersevanten, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs-Untertbanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weisens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oftgedachten Franz des heiligen Römischen Reichs Banner-Freiherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, seine eheliche Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts absteigenden Stammens für und für, in allen und jeden

Freyherrlichen Versammlungen, Sachen, Handlungen und Geschäften, als Unsere und des heiligen Reichs rechtgebohrne Banner-Freyherren und Freyinnen erkennen, ehren, und würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten ruhiglich freuen, gebrauchen, genieffen, und gänzlich dabei bleiben lassen, daran nicht hinderen, noch irren, sondern Sie bey allen deme, wie obstehet, vestiglich handhaben, schützen, und schirmen, darwider nicht thun, noch das anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pöen, nemlich Zwey Hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Ihme Franz des heiligen Röm. Reichs Banner Freyherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Simiers, oder seinen ehelichen Erben und Nachkommen, so hierewider beleidiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch Uns und dem heiligen Reich an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Urfund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist zu Wien den Siebenzehenden Tag Monaths Martii nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert Drey und Siebenzigsten, Unseres Reichs im Neunten Jahre.

(gez.) Joseph

Vt Fürst von Colloredo

**Ad Mandatum Sac<sup>rae</sup> Caes.**

Majestatis proprium.

(gez.) Franz Georg von Seylam.

Collat. und registr.

(gez.) M. de Molitor.

Einregistriert in Aachen den 31. Mai 1822 fo 7 n. c. 9.

Erhoben Zwen S. Groschen Schreib Gebühr

(gez.) A r e v.

Daß vorstehende Abschrift des dem Franz von Fürth über dessen Erhebung in den Reichs-Panner-Freiherrn-Stand von Kaiser Joseph II unter dem 17. März 1773 ertheilten Diplomes mit dem Originale Wort für Wort gleichlautend ist, wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Berlin, den 18. October 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt

Sulzer, Graf v. Seynhausen.



### Nro. III.

Dem Königlichen Landgerichts-Rath Herrn **H e r m a n n** **F r e i h e r r n v o n F ü r t h** zu Bonn wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß derselbe dem Königlichen Herolds-Amte die nachstehenden Original-Urtunden vorgelegt hat, nämlich:

1. Act des Gerichtes zu Schweiler vom 1. April 1616, enthaltend einen Renten-Verkauf der Eheleute **J o h a n n** **H e i n e m a n n s D r e u d t** zu Gunsten der Armen zu Schweiler. Dieser Act beginnt mit den Worten: „**W i l h e l m v. F u i r d t** gnant **B r e w e r, Vogt**“ und enthält am Schluß die Erklärung, daß das „**Gerichts- und gemeinen Scheffen Ampts Siegel**“ jedoch zuvor das „**angeborne Insiegel**“ des Vogtes angehängt worden. Das erste anhängende Siegel enthält aber dasselbe Wappen, welches dem **W i l h e l m B r e w e r** und seinen Brüdern im Diplom von 1593 bestätigt wird.

2. Ein Pergament-Blatt, enthaltend auf der inneren Seite einen Act des Gerichtes von Proumeren vom „**halben**“ März 1619, worin eine Rente constituirt wird zu Gunsten der Eheleute **W i l h e l m v o n F u r d t** genannt **B r e u w e h r** zu Sierstorff, **Schultheiß** zu Julich und **Vogt** zu Schweiler und „**A n n e n B o r d e n** Eheleuthen.“

Die äußere Seite desselben Blattes enthält einen andern Act desselben Gerichtes vom 28. März 1619, worin quittirt wird, daß der erwähnte **W i l h e l m**, der hier nur einfach „**W i l h e l m B r e w e h r** **Schultiß** zu **J u l i c h**“ heißt den Kaufpreis der Rente bezahlt hat. Eine

Aufschrift des Actes lautet: „Ich hab kein Brieffgelt bezahlt. Wilh. Furdts Schltz.“

3. Das Testament der Schwiegermutter des **Wilhelm von Furdts** genannt **Brewehr**, der Mutter der erwähnten **Anna Borden**. Auf der vierten Seite werden nach den Worten „Zum siebenden“ der Ehemann der Tochter **Anna Borden**, nämlich „**Wilhelm von Furdts** gnant **Brewehr** seiner Zeit Scholteß zu **Jülich** vnd **Vogt** zu **Eschweiler**“ und sodann die fünf Kinder derselben nämlich: **Elisabeth**, Ehefrau des **Johann von Jnden**, **Agnes**, **Thomas**, **Wilhelm** und **Peter** aufgeführt. Auf der letzten Seite des Testamentes befindet sich der Act des Gerichtes von **Jülich** vom 25. Juni 1625 über die gerichtliche Präsentation desselben.

4. Abbildung von vier Grabsteinen, welche sich im Jahre 1772 in der Kirche zu **Jülich** befanden. Diese Abbildung wird als richtig bescheinigt durch ein Attest des Decans und Capitels zu **Jülich** vom 26. September 1772, welches von Bürgermeister und Rath der Stadt **Jülich** beglaubigt ist. Der erste dieser Grabsteine ist derjenige des **Wilhelmus Furdts** . . . quondam Praetoris Juliacensis nec non praefecti in Eschweiler **Wilhelmi Furdts** filius. Das Wappen über der Grabchrift ist dasselbe, welches in dem Dipleme von 1593 enthalten ist.

Dasselbe Wappen befindet sich auf dem zweiten Grabsteine, dessen Aufschrift angeht:

„A<sup>o</sup> 1623 am 29. Decembris starb der ehrenfester  
 „und vornehmer **Wilhelmus Brewer** genant  
 „**Furdts** seiner zeit Scholteis zu **Gulich** und **Vogt**  
 „zu **Eschweiler**.“



„A° 1637 am 27. Augusti starb die ehr- und viel  
„tugendreiche Anna Borcken Wittib Fürdt.“

Das erwähnte Wappen befindet sich hier auf der rechten Seite, somit das Wappen des Ehemannes, während auf der linken Seite des Borcken'sche Wappen ist.

Der dritte und vierte Grabstein enthalten ebenfalls das Wappen des Diplomes von 1593, und zwar als Wappen der begrabenen Ehefrauen. Der dritte Grabstein deckte die Gräber der Eheleute Johann von Jnden und Elisabeth von Fürdt, der vierte die Gräber des Bürgermeisters von Hüdelfhofen und seiner Ehefrau, welche eine Schwester des Wilhelm von Fürdt genannt Brewer gewesen, weshalb auch in dem sub Nro. 7 aufgeführten Testamente der Wittwe Fürdt geborenen Anna Borcken der Conrad von Hüdelfhoven als Neffe der Testatrix bezeichnet wird.

5. Abzeichnung eines im Jahre 1772 in der Kirche zu Jülich vorhandenen gewesenen Altars mit der Inschrift:

„D. Wilhelmi Fürtt condicti Brewers Prae-  
„toris Juliacensis et Annae Borcken filiorum  
„Thomae Praefecti in Eschweiler et Wilhelmi  
„Fürdt haeredes fundarunt. MDCXXXVI.“

Auf der linken Seite der Inschrift befindet sich das Borcken'sche Wappen, auf der anderen Seite das Wappen des Diplomes von 1593. Diese Abzeichnung ist ebenfalls durch ein von der Stadtbehörde beglaubigtes Attest des Decans und des Capitels zu Jülich als richtig bescheinigt.

6. Eine gemeinschaftliche Disposition des Wilhelm von Fürdt genannt Brewer und seiner Ehefrau Anna Borcken über ausstehende Capitalien vom 8.

December 1623. Hier unterzeichnet der Erstere nur mit dem Namen: „Wilhelm Brewehr.“

7. Das Testament der Wittwe des Wilhelm von Fürdt geborenen Anna Borden, welche sich in dieser Urkunde nur „Anna Borden Wittib Fürdt Schulteiffinn zu Gulich“ nennt und den Beinamen Brewehr nicht mehr erwähnt. Das Testament ist vor Notar und vier Zeugen von der Testatrix anerkannt. Auf der sechsten Seite sind die damals noch lebenden Descendenten der Wittwe Fürdt aufgeführt, darunter der Sohn Peter. Auch an späteren Stellen des Testaments finden sich Dispositionen, die sich auf den Sohn Peter beziehen.

8. Ein Ehevertrag, geschlossen am 12. Januar 1642, auf dem Fürstlichen Hause Heimbach. Als Brautleute sind darin aufgeführt: „Peter Fürtt Fürstlich Pallt: „Newburgischer Gerichtschreiber der Statt und Hauptgerichts Gulich weilandt des Edlen, Vest, vnd Ehrntugentreichen Wilhelmen Fuert, Zeit seines lebens gewesenener Scholttheffenn zu Gulich, vnd Bogten zu Schweiler, vnd Anna Borden Eheleuthenn binderlaßener Ehelicher Sohn, sodann Catharine Weisterß, des auch Edlen, Vest, Ehr: Tugentreichenn Johannen Weisterß Fürstlicher Pallt: Newburgischer Cammer Rath Burggrauen zu Heimbach, vnd Sibillen Janßen Eheleuthen Eheliche Tochter.“

9. Act des Gerichts zu Schweiler vom letzten Juli 1663 betreffend eine Rente, welche verkauft worden den weilandt des Edlen vnd Vesten Herrn Wilhelmen Brewehr quandt Fürdt gewesenenen Schulteiffen zu Gulich vnd Bogten zu Schweiler, vnd Annen Borden Eheleuthen Erbgnahmen.“ Unter den Erben dieser

Eheleute werden aufgeführt: „weilandt Peter von Furd  
„gewesenen Burggrauen zu Heimbach“ und  
„Sophien Cathrinen von Heister gezülte  
„Kinder.“

Auf der Rückseite quittirt Johann Wilhelm von Furd und siegelt mit dem oben beschriebenen Wappen.

10. Ein Theilungs-Act vom 9. März 1662, worin die Kinder des Peter Furd, welche durch ihren Stiefvater von Nidel und ihre Mutter repräsentirt sind, als Rechtsnachfolger der Wittwe Agnes Borden geborenen Wolf erscheinen und Peter Furd als gewesener Burggraf von Heimbach aufgeführt ist.

11. Ein Theilungs-Act vom 12. Februar 1635, geschlossen unter den Kindern respective Enkeln des Wilhelm von Furd genannt Brewer und betreffend einen Theil des Nachlasses der Wittwe Borden genannt Wolf. In diesem Acte wird auf der vorletzten Seite der Vogt zu Gladbach Johann Brewer aufgeführt. Am Schlusse des Actes wird er als gegenwärtig bei demselben mit dem Namen Johann Furd genannt Brewer erwähnt.

12. Theilungs-Act vom 16. November 1638, betreffend die Erbgiiter der verstorbenen Eheleute „Wilhelm Furd gewesenen Scholteiß zu Gulich, vund Vogt zu Eschweiler“ und „Anna Borden“ Als Sohn des Erblassers wird Peter Furd im Acte aufgeführt, und ihm wird als Bestandtheil des ihm zufallenden dritten Looses das Gut Sierstorff zugetheilt.

13. Notarielles Testament der Sophie Catherine von Heister, zur Zeit Ehefrau des Tilmann von Nidel, vom 17. April 1676, woraus hervorgeht, daß die Testatrix in erster Ehe mit Peter von Furd,

Burggrafen des Amtes Heimbach, verheirathet gewesen, und daß aus dieser Ehe außer zweien in den geistlichen Stand eingetretenen Kindern Johann Wilhelm von Fürdt und Mechtildes von Fürdt stammten.

14. Theilungs-Act zwischen Johann Wilhelm von Fürdt und seiner Schwester Mechtildis von Fürdt, Ehefrau des Carl von Holz. Aus diesem Theilungs-Acte geht hervor, daß die Eltern der beiden genannten Geschwister Peter von Fürdt zu Eierstorf und Catharina Sophia von Heister waren, und daß dem Johann Wilhelm zugetheilt wurde das „Adelich Ritterguet Eierstorff,“ „wie solches alles Unseren Gottseeligen H. Vattern bey Elterlicher Theilung ist zugetheilt worden.

15. Ehevertrag zwischen Johann Wilhelm von Fürdt mit Adelheid von Stücker vom 16. Juni 1669, worin als Eltern des Johann Wilhelm genannt werden Peter von Fürdt und Catharine von Heister.

16. Acten des Königlischen Stables zu Aachen vom 15. November 1674 und vom 20. November 1680. In beiden Acten wird Johann Wilhelm von Fürdt von den Scheffen „unser Mit Collega“ genannt, und da als seine erste Ehegattin die Adelheid von Stücker genannt Hochstetter bezeichnet wird, so ist durch diese beiden Acte in Verbindung mit dem sub Nro. 15 aufgeführten Ehevertrage erwiesen, daß derjenige Johann Wilhelm von Fürdt, welcher im 17. Jahrhundert Schefve des Königlischen Stables zu Aachen war, der Sohn des Peter von Fürdt zu Eierstorf, Burggrafen von Heimbach, gewesen ist. Dieser Johann Wilhelm von Fürdt ist aber im Freiberrn-Diplome

vom 17. März 1773 als Vater des Franz von Fürth bezeichnet.

17. Zwei Transfix-Urkunden der Richter und Scheffen des Königlichen Stuhls zu Aachen vom 10. November 1663 und 7. December 1680, in deren letzteren der Johann Wilhelm von Fuhr als Bürgermeister bezeichnet wird.

Aus diesen Urkunden haben wir die Ueberzeugung gewonnen:

1. Daß Wilhelm von Fürdt (auch Fürt) genannt Brewer (auch Brewehr) Vogt zu Eschweiler und Schultheiß zu Jülich, Besitzer des Herzoglich Jülich'schen Lehngutes Sierstorff, dieselbe Person ist, welche in dem vorstehenden Diplome vom 3. October 1593 Wilhelm Brewer genannt und mit seinen Brüdern in den Adelstand erhoben worden ist.

2. Daß der Sohn dieses Wilhelm von Fürdt genannt Brewer und seiner Ehefrau Anna, geborenen Borken, Peter von Fürdt zu Sierstorff gewesen, und daß dieser die Würde eines Herzoglichen Burggrafen zu Heimbach bekleidete, und

3. daß der Sohn dieses Peter von Fürdt und seiner Ehefrau Sophia Catharina, geborenen von Heister, Johann Wilhelm von Fürth gewesen, welcher Scheffe des Königlichen Stuhles zu Aachen und Vater des Franz von Fürth war, der in dem vorstehenden Diplome vom 17. März 1773 in den Freiherrnstand erhoben worden ist.

Berlin, den 18. October 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt  
Sulzer, Graf v. Deynhausen.



### Nro. III a.

In den Beiträgen zu einer historisch-topographischen Beschreibung des ehemaligen Herzogthums Jülich von Dr. Quir, welche sich in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde zc. von J. Meyer und S. A. Gerhardt Bd. III. Münster 1840. Heft I. befinden, heißt es S. 161:

„In dem 2. Decennium des 17. Jahrhunderts hatte die Markhaus (bei Jülich) Irrungen mit der Gemeinde zu Kirchberg in Betreff der Gemeinden-Gründe, die an der Ruhr \*) gelegen waren. Endlich wurde dieser Streit am 4. März 1620 beigelegt durch die Herren Johann Tegenhart von Merode zu Schlosberg, Amtmann zu Jülich und Aldenhoven, Tiederich Busch, Vogt zu Jülich, Wilhelm von Fürt gen. Brewer, Schultheiß zu Jülich und Vogt zu Schweiler u. a.“

An dem im Jahre 1875 zu Rom und Wien gedruckten Buche: *liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de urbe* wird in der abgedruckten Liste derjenigen, welche das deutsche Pilgerhaus in Rom besuchet: und sich der damit verbundenen Bruderschaft haben zu schreiben lassen, aufgeführt S. 191:

Guilelmus Beuner furdensis Juliaeensis moris et amoris ergo se laud. confrat. germanicae nationis adse. 8 Febr. 1596 dedit Julios 5.

S. 194 Guilielmus Breuner furdensis I. U. et Philosophiae doctor secundo se adscripsit 20 Jan. 1600 dedit Julios sex. (In marg.: Hic supra fol. 156 vocabatur Beuner nunc iucratum unum r factus est Breuner.)

Ich glaube annehmen zu können, daß man an der Stelle, welche S. 194 abgedruckt ist, irrtümlich Breuner statt Beuner gelesen und daß man an der Stelle, welche sich auf S. 191 befindet, richtig u und nicht n gelesen hat, und weil die Schrift undeutlich war, das r nicht erkannt hat. Denn Furdensis kann nur den Namen von Furd bedeuten, da eine Ortschaft Furd oder Furden im Herzogthum Jülich nicht existirte. Hiernach mußte man annehmen, daß Wilhelm Brewer, auch von Furd genannt, derjenige gewesen, der in der Liste des deutschen Heiprzes aufgeführt sich findet.

\*) Soll wohl heißen: Roer.

#### IV.

Wir Wilhelm vFuirdt gnant Brewet Vogt, Port Winandt  
 rewer, Caspar Guisger, Pphilip Goeffens, Reinhardt Graiff, Adam  
 Klinghausen vnd Matheiß Balkelampf Schessen dess Gerichts Gsch-  
 ickler Ahn der Inden thun Kundt zeugen vnd bekennen hiemit offent-  
 lich, daß vor vnß kommen und erscheinen die Ersame vnd fromme  
 Han Heinemans Dreudt eheluth vnd haben vß Abloiß den hauß  
 vnen hieselbst zu Gschweiler verkaufft zween Thlr. jeden ad Acht  
 Arks vier Alb. gerechendt jairlicher gelt Renthen vnd Ist dieser Kauff  
 Tschehen vnd zungen vmb vnd vor zwey vnd dryßigh thlr. sunff-  
 yn alb. zween hlr. jeden als oben gerechnet herkommet von dem  
 erkaufften ort Busch, daruon den Armen sunff vnd zwenzig thlr.  
 vorbehalten vnd auß dem Winekauff daß ArmenGeldt, nemblich  
 eben derselben thlr. sunffzehen Alb. zween hellr., welche Pension an-  
 jereger zweier thlr. des kunftigen Jairs Taufendt sechs hondert  
 ebenzehn den Irsten tagh des Monats Aprilis mehrgemelten hauß  
 Armen, derselben Prouisoren oder helderen dieses Brieffs Irst ahn und  
 so vorthin alle und jedes Jairs verfolgich biß zur Abloiß loß frei  
 immerloß vnd Allerdingß unbeschwierdt zu lieberen vnd keinerlei sach  
 ie Verleuffere, wie die Rahmen haben mogen, Ahn der bezahlungh  
 hußen noch schirmen sollen, sondern berurte zween thlr. gelt Renthen  
 f vorbestimmbten termien oder vierzehen tagh darnach vnbefangen ganz  
 olligh vnd zumall abzurichten vnd zu bezahlen. Damit nun obge-  
 achte Armen, derselben Prouisoren oder heldere dieses Brieffs so woll  
 er specificirter zweier Thlr. jairlicher gelt Renthen olß auch gesehter  
 wen und dryßigh thlr. sunffzehen alb. zween hlr. haubt summen jair-  
 ichs desto sicher vnd gewisser sein mogen, als haben ermelte Verleuffere  
 algedachten Armen vnd derselben Prouisoren zum gewissen vnd nie-  
 ronten beschwierdten vnderpfandt geseht vnd verbunden Irstlich drei  
 ertdel Artlandts gelegen Im Berchenreder Veldt vß dem Duppenhoff,  
 ine seidt Gerhardt zu Velden die ander Casparen Guilgers gelegen,  
 Ist frei, außgenommen zehenden geldendt, Noch In der Roulen einen  
 alben Morgen Artlandts neben Gerhardten Scheuß gelegen vnden  
 ent einen sumberen Roggen In den Ballander hoff. Ingestalt sich  
 arahn wegen mißbezahlungh mittlentlichem Umbschlagh vermogh furst-  
 ichter Guilichscher außgekundigter Gerichts Ordnungh zuuerfolgen vnd  
 espectiue zu erfahren, jedoch Ist gedachten Verleufferen hiemit oben  
 pecificirte zween thlr jairlicher gelt Renthen mit zwei vnd dryßigh  
 erselben thlr. sunfzehen alb. zween hlr. die loß aber ein halb Jair  
 uoren Ahn vnd vßzukundigen mit herber gulden vnd silberer vnuer-  
 ottener munßen Ahn sich zu quiten vnd zu loßen vergundt vnd

zugelaßen. Dweil dann obbeschriebene sachen vor vnß vogt vnd  
 Scheffen beschehen vnd ergangen. So haben vorbehehtlich vnseren gne-  
 digsten Churfursten und herrn Herzogen zu Guilich Cleue vnd Bergb  
 etc. vnd vort Jederman seiner darahn habender gerechtigkeit zu Vr-  
 kundt der Wairheit vnseren gemeinen Gerichts vnd gemeinen Scheffen  
 Ampts Siegell doch Ich der Vogt zuuor meinen angebornen Insiegel  
 Ahn diesen Brief wissentlich gehangen, Geben In den Jairen nach  
 Christi vnserß herrn vnd Seligmachers gebuirdt alß man schreib vnd  
 Zalt tausend sechß hondert sechßzehn ahn Irsten tagh deß Monats Aprilis.

Das Scheffensiegel ist abgefallen, nur ein Stück Siegelwachs hängt  
 noch an dem Streifen. Das Siegel des Vogtes, dessen Umschrift nur theil-  
 weise noch erkennbar, enthält den Schild des Wappens, welches in dem oben  
 sub I abgedruckten Diplome von 1593 bestätigt wurde. Die Unterschrift des  
 Gerichtsschreibers ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

---



Nro. V.

Wir Statthalter vnd Scheffen des Gerichts Proumeren vnderm amt Randerodt thun kundt vnd bekennen hiemit öffentlich, daß fur vns in eigenen personen kommen vnd erschienen sein die Erbare vnd Tugentsame Gerhard Wyn vnd Naellgen Speell eheleuthe vnd haben fur sich, ihre erben vnd nachkommen erhärt vnd bekant, das sie mit guttem gehalten vnd wolbedachtem furrhatt, vmb sonderlichen mehrern nutz willen, in einem rechten erblauff, aller bestendigsten weisen, wie sie solches im rechten am kräftigsten thun können oder mogen, verkaufft haben, vnd verkauffen in craft dieses brieffs, den Ehrenuest, Hochachtbaren vnd Vieltugentreicher Wilhelmen von Furdts genant Breuwehr zu Sierstorff Chur: vnd Fürstlichen Schultheissen zu Gulich vnd Bogten zu Eschweiler vnd Annen Borden eheleuthen, ihren erben oder heldern dieses brieffs mit ihren gutten wissen vnd willen, dreitzehenden halben Reichsthaler, oder die rechte werde, nemblich viertzehen marck binnen dero Statt Gulich jektgangbaren gelts fur jeden Reichsthaler gerechent, alle vnd jedes Jahrs zum halben Merk, vnd nun à dato dieses vber ein Jahr erstmahlen, jedoch viertzehen tage darnach vnbesangen, in der geldern frey sicher behalt vnd gewalt, loß, frey kommerloß vnd von manniglichen vnbeschwert, zulieffern vnd wollzubezalen, an welcher jährlicher Zalung vnd lieffernung ihnen Verkauffern obg+ ihren erben vnd nachkommen nit entschuldigen soll einiges Jahrs mißwachs, hagelschlag, krieg, raub, brandt, herrennoth, kommer, gebott

noch verbott, schätzung, bettelgelt, Turden: noch Landtsteuer, wie oder waßgestalt solches geschehen kan oder mag, noch einige andere zufällige sachen, wie die auch beschaffen sein möchten, sondern sie verkauffere, ihre erben vnd nachkommen sollen vnd wollen gleichwoll alle vnd jedes Jahrß auff obgemelten angenehmen termin obgesetzte jährliche erbrente, abrichten vnd guttmachen, vnd ist solcher erbkauff beschehen fur vnd vmb zwey hondert Reichsthaler haubtsummen, gleichmessiger valoir, wie obstehet, so zwischen furgemelten geldern eheluthen zu erb gemacht sein, vnd wan schon hernagst abgelegt, widerumb außgethan vnd successive fur erb gehalten werden sollen, welche Haubsum die verkauffere in sicheren partib9, vermog daruber auffgerichteten vnderschiedenen absonderlichen partes zettels, so zu mehrer nachrichtung von aussen auff diesen brieff gesetzt werden solle, zu ihrem gutten begnuegen bar empfangen zuhaben bekanten, vnd sich deren bezalung bedanken. Derowegen damit geldere, ihre erben und nachkommen oder Gelder dieses, obgerhurter ihrer haubtsummen sambt der jährlichen renthen alle vnd jedes Jahrß desto gewisser sein vnd bleiben mögen. So haben die Verkauffere fursch. fur sich vnd ihre erben vnd nachkommen zum sicheren angreifflichen vnderpfandt gesetzt vnd verbunden, Sehen vnd verbinden hiemit vnd crafft dieses ihr hauß vnd hoff sambt einem morgen baumgartts gelegen zu Proumeren mit einer seitten negst der gemeiner strassen vnd mit der ander seitten neben Gerharden von Boßler, ein gereust malder habern vnd ein honn auff Neuschenbergs hoff außgeldend. Noch einen morgen beendtß auff dem Wurhmer wege, zwischen herman Speell vnd Gordwolters gelegen, gilt schaz, vort einen morgen landts auff dem Herwege, ein seitt verkauffere selbst, die ander seitt

Drieß Upweiler, gilt schatz vnd zehenden, noch einen morgen landts auff dem vndersten weiler wege zwischen Neuschenbergs hofflandt vnd Martin Elias, schatz vnd zehenden außgeldend, noch vierttehalb viertheill landts in den Raeren zwischen Johan Speell vnd Peter Harst gelegen, gelten in die kelneren vierttehalb kop weiß, auch schatz vnd zehenden, noch einen halben morgen landts auff dem vndersten weiler wege zwisch̄ heinen Anders vnd Herman Kornerß, schatz vnd zehenden außgeldend, noch eilff viertheill landts auff dem Panacker zwischen Pastoreien landt vnd verkauffere selbst, gelten, schatz vnd zehenden, noch sechstehalb viertheill landts, so blouuen koull genant, zwischen Melis Gysen vnd Johannem Arben, gelten schatz vnd zehenden, vnd drittehalb viertheill auff der Munchenen zwischen Nyssen Schultheissen vnd johan Bolten erben, gleichfals schatz vnd zehenden außgeldend. Dieser gestalt ob es sach wehre, das sie verkauffere, ihre erben vnd nachkommen an bezalung vnd liefferung der jarlichen renthen, als obstehet, einiges Jahrs im theill oder zumall saumig befunden wurden, das doch nit sein solle, alsdan sollen vnd mogen woll: vnd obgemelte geldere, ihre erben oder heldere fursch. die verhypothefirte vnderpfende, nach landlichem vblichen brauch via executiva, ohn einig rechtspflegen angreifen, sich darinnen gerichtlich immittiren lassen, vnd dieselben vnberchent genieffen, einbehalten, oder souiell dauon verkauffen vnd distrahiren bis so lang vielgemelte geldere, ihre erben oder heldere fursch. aller hinderstendiger verfallener Jahrrenthen, neben obgl. haubtsummen, sambt kosten vnd schaden, so darauff einiger massen außer- oder innerhalb gerichtß angewendt genzlich vnd zumall außgericht vnd bezahlt sein, alles ohn ihrer der verkauffern, ihrer erben oder nachkommen widerrede.

Vnd zum fall sich auch hernacher vber kurz oder lang befinden wurde, daß geldere ihre erben oder helder fursch. mit dieser verschreibung vnd darinnen verbundenen vnderpfenden nit genugsamb versichert wehren, alß haben verkauffere fur sich, ihre erben vnd nachkommen vestiglich angelobt vnd versprochen, ihnen andere bestendiger vnd besser verschreibung mit genugsamen vnderpfenden auff ihr gesinnen vnweigerlich zu thun, vnd sie dermassen zu assecuriren dz sie damitt allerdings woll verwahrt sein vnd bleiben mogen, alles vnder weiterverbindung vnd obligation ihrer jehiger vnd zukunfftiger gereider vnd vngereider gutter, Doch haben verkauffere fur sich ihre erben vnd nachkommen sich zu den ewigen tagen furbehalten was zeit vnd wannehr ihnen, ihren erben vnd nachkommen gefellig vnd gelegen sein wurde, daß sie alßdan die vorgl dreitzehendenhalben Reichsthaler jährlicher renthen mit darlegung zweier hondert Reichthaler in selbigen empfangenen partib9 (wan die loß ein ganz jahr zuuorn angekündigt) sambt allen hinderstendigen unbezalten pensionen in der geldern, ihrer erben oder helders fursch. gewalt binnen der Statt Gulich ablegen vnd ihre vnderpfand widerumb freien mogen, Sonder gefehrd vnd argelist. In vrkund hab ich Statthalter fursch. mein eigen vnd wir Scheffen obgl+ vnsern gemeinen gerichtß siegell vnden an diesen brieff wissentlich gehangen, vnsern gnedigsten Chur:Fursten vnd Hern, Herzog9 zu Gulich \) vnd jederman seines rechten furbeheldlich. So geben zu Proumeren am halben Merz des sechszeihen honderten vnd neuntzehenden Jahrs.

Otto Haren St. vnd Gr.

anno 1619 den 28 Martij vor vndenbenenten Herrn  
 einen Gerhardt Byn von Brommeren vnd hat bekendt,  
 der Ehrnueste Wilhelm Brewehr Schultiß zu Gulich,  
 welche zweyhundert Reichthlr, welche jzgl Schultiß, jenen  
 interess vermogh diesen gegenwertigl Brieff vnd  
 gel außgethaen, in nachfolgenden partibus gut von  
 vnd silber vnd schwer gnug von gewicht, allhie  
 en Gulich gelegt hat, Irstlich ein neue Portugalische  
 gat ad. ein vnd zwenzig gulden, funftzehen dubbel  
 funff einfache Hispanische pistoletten, jede dubbel ad  
 gl., die einfache nach aduenant, zwae dubbel vnd  
 einfache Leodische pistolet, die dubbel ad zehen gl. die  
 che ad funff gl., item Sechzig acht Reichthlr jeden  
 vierzehen N, achtt ganzer alter koningsthlr, ahn  
 en alten kon.thlr eilff kon:thlr, ahn ganzen alten  
 ucken achtt vnd zwenzig koningsthlr, ahn halben  
 n kopstucken funff kon:thlr, noch drey alter kopstud  
 ad achtzehen alb, ahn ganzen Engellendischen kop=  
 en, sieben koningsthlr

Das diese bekentnis also auff tagh vnd Datum hierober  
 get, allhier binnen Gulich beschehen bekennen hiemitten

§ Godoneus Scheffen dieses haubtgericht Gulich

Bartholom. von Loevenich

Gerhardt Bynn

ich hab kein Brieffgelt behalt

Wilh. Furdts.

Schltz.

## Nro. VI.

In nhamen der allerheilichster Dreyfelttigkeit Amen.

Ich Agneß Wolff wittib Bordenß vogtiu zu Schweiler, in betrachtungh aller menschen sterblicher natur vnnnd das ich so woll als andere menschen dem zeitlichen thodt vnderworffen bin, also das nitt gewissers als der thodt, aber die Zeit vnnnd stundt defelbenn mir vnbewußt vnnnd vnfsicher, derowegen bei meinem noch Gott lob gewonlichen zimlichen guttem wollstandt, ahn leib, sinnen vnd gemueth, thue kundt vnnnd erclere hiemitt das ich vber alles, was mich, auch mir ahn vnnnd zugehorigh ist, betrifft, meinen lekten vnnnd entlichen willen vnnnd testament hiemitt zuuerordnen vnnnd zu machenn eigentlich gesinnt vnnnd gemeint bin, wie das nach ordnungh der rechten, vnd sonderlich vermugh furstlicher Gulichscher Reformation vnnnd Rechtsordnungh, ahm besten vnd bestendigsten geschehen soll, kan oder magh, vnd ich dasselb nach gutte reiffen woll gehapte bedenken vnnnd vorrath auß eigenen freien willen, vngezwungen, vngetrungen, noch auch mitt keinerlei argelist oder bedrohlichkeitt darzu gesburtt also zu thun vnnnd ins werck zu stellen bedacht, vnnnd bei mir entschlossen hab,

In welcher meinungh anfenglich vnd zum ersten, so woll jeko als auch in aller frist meines lebens vnnnd sonderlich zu dero Zeit, wan ich durch zeitlichen thodt, auß diesem erdischen Jammertball hinscheiden vnnnd zur seelen werde, ich solche Meine seell Gott dem allmechtigen durch das verdienst seines einzigem Sohns, vnserer aller erlofers vnnnd Salichmechers, Jesu Christi zum ewigen leben vnnnd freuden, sein Gottlich angesicht zu schawen vnnnd zu er-

en (darzu der allmechtigh guttiger Gott sein gotliche  
 dt vnd barmhertzigkeit mir zuuerleh gebetten sein)  
 vnd mein Leichnam christlichem katholischem  
 auch nach inn die Kirch zu Schweiler beneben meinen  
 en Haußherren saligh, mitt haltungh etlicher seelmessen  
 ich zur erden zubestatten, auch auff den tagh meiner  
 lebens vor vnd nach zweiff Malder Kornß deurender-  
 en den armen außzuspinde begertt haben wolle,  
 um zweiten wolle ich alle verrechnung vnd geschefte,  
 ich vor diesem in einigerley manier gemacht vnd  
 ordnett haben moege, vnd diesem meinem letzten willen  
 widder weren, auffgehoben, widderrufft vnd allerdings  
 ethan haben, also das desfalls anders nitt, dan was  
 diesem meinem testament begriffen vor meine letzten  
 vnd entlichen willen gehalten vnd geachtett werden solle,  
 um dritten geben ich den armen ins gemein zu Schw-  
 er drey hondertt Reichsthaler, welche vermugh Brieff  
 siegell angelegt werden sollen, das die jährlichs da-  
 kommende pension ad achtzehen Reichsthaler drei ortt  
 h Scheffenn vnd Geschworen daselbsten zu Schweiler  
 be meine Erben als Prouisoren daruber, eingefordert  
 vnd empfangenn, auch da vnd wie es am meisten  
 nigh, vnder den armen daselbst außgetheiltt, vnd zum  
 das hauptgeltt der dreier hondertt Reichsthaler  
 ger Zeitt abgelost vnd niddergelegt wurde, dasselb  
 h sie die Scheffen vnd Geschworen mitt vorwissen  
 e erbenn, wie vorgemelt, alles zu behueff der arme,  
 vorschl widderumb angelegt werden solle,  
 um vierten gebe vnd befehe ich in das hospitall oder  
 hauß zu Durweiß vunstzig Reichsdaler durch Scheffen  
 geschworen oder sonsten Prouisoren deselben Gosthauß  
 sichere vnderpfendt gegen jarlichß Interesse außzu-

thun, vnnnd die jarliche pension darab zu beßer verpflegung vnnnd vnderhaltt der armen vnnnd franken zu gebrauchen vnd anzuwenden,

Zum vnnfften gebe vnnnd verordne ich ein hondertt goltgulden oder die rechte werth darfur in die kirch zu Eschweiler, dergestalt das meine rechte erben vnnnd nachfolgere dieselb ahn guette sicher ortter gegen jarlich intereße belagen, die pension darab alle zeit einem zeitliche Pastoren daselbst, oder welcher zu dem endt den dienst thun solle, vberweisen vnd handtreichen laßen, vnnnd ermelter Pastor oder derjenigh, so den dienst, wie vorkhl verrichten wurde, dargegen alle wochen auff Zeit vnnnd tagh, so jene von meinen erben angewiesen werdenn solle, vor Mich, auch vor meinen abgestorbenen lieben haußherren, elteren vnnnd kinder mitt gewonlichen vnnnd behorklichen Ceremonien eine seellmeß thun vnnnd haltten solle.

Zum Sechsten gebe vnnnd verordne ich vnnfftzigh goltgulden oder die rechte werth darfur den armen zu Mandenradt, dergestalt das dieselb gegen gnugsame versicherungh angelegt vnnnd die pension den armen zum besten außgetheilt werden solle,

Zu deme gebe vnnnd besetze der kirchen zu Eschwiler vnnfftzigh goltgl, mitt außtruckliche vorbehalt, das dieselbe gleichfals gegen gnugsame versicherungh angelegt, vnd die pension darab herkommt zur nottiger reparation vnnnd vnderhaltt deroßelb angewendt werde,

Zum siebenden, demnach durch schidungh Gottes meiner einziger lieber dochter Annen Borke gewesener Eheman Wilhelm von Furdt gnant Brewehr seiner Zeit Scholtiß zu Gulich vnnnd vogt zu Eschweiler, vnnnd diesem zeitlichen zum ewigen leben abgefordertt, vnnnd benebens ermelter meiner dochter vnnff mit deroßelb ehelich geheilte



er, Nemlich Elisabeth, so ahnn licentiat Johannen von  
 en, Scheffenn des haupttgericht Gulich vnnnd Bogten  
 Randenradtt verheiratet, vortt Agnes, Thomaßen,  
 Helmen vnnnd Peteren hinder sich im lebenn verlaßen,  
 d dan jeder zeitt mein wolbedachter will vnnnd mei-  
 gh gewesen solche von ermelter meiner dochter vnnnd  
 landt saliggedachtem irem eheman gezeugte Kinder  
 ne liebe Enckelen, auß sonderlicher bestmutterlicher  
 ction vnnnd zuneigungh mitt alsolchen meinen guetteren,  
 ich in Meinem volligen eigenthumb, vnd daruber ich  
 schaltten vnnnd zu walten, dieselbe zubehalten oder  
 y meinem wolgefallen zuueralienieren vnnnd zuuerlassen  
 kommene macht vnnnd gewaldt habe, zubegebe vnnnd  
 erforgenn, also in krafft dieses meines lekten willens  
 d testaments, verordne, legire vnnnd gebe ermelten  
 inen enckeln, welche in Zeitt meines thodtlichen ab-  
 idens im leben sein wurden, oder was dern alßdan  
 heiradt, vnnnd mitt thodt abgangen weren, deroselben  
 ich gekiltten kintderen, da deren einig nachgelaßen vnnnd  
 y im leben vorhandenn, alle in Meinem Wittibstandt  
 egolten vnnnd bezaltte Habguetter, auch angeworbene  
 d von mir zu erb gemachte pfandtguetter als den  
 zu Durweiß, item zehenden zu Breill vnnnd Erb-  
 thoff zu Guppelradt, item bei Wilhelmen von Leeradt  
 ende thaufent konings vnnnd thaufent Reichsdaler,  
 h acht hondertt koningsdaler bei dem wolledlen herren  
 Stein, item drey hondertt Reichsdaler bei des Bogttenn  
 in seligh Erben, item bei Rutt Rickarts zu Baistwiler,  
 dertt dreißigh zween Koningsdaler, vortt erb vnd loß-  
 renthe pfandschafften, so in Brieff vnnnd siegelen als  
 dttschriftlichen obligationen, auch barschafft, an gerei-  
 u geltt, gulden vnnnd silberen geschier vnnnd geschmuck,

Leinentwanth vnnnd allerhandt haußrath, wie das nhamen haben vnnnd vnder gereidt guett geachtett werden magh oder kan, nichts dauon ab noch außgescheiden, was ich deßen alles entweder albereidt, wie vorgemeltt, habe, oder noch ersparen, erlangen, vnnnd erwerbenn magh vnnnd bei zeitt meines thodtlichen abfals nach mich verlaßen werde, vnnnd wegen kriegs vngelegenheit so woll ahn einem als anderen ortt zuerwahre hingeshurt, vnnnd zu Coln, Aach, Gulich oder Eschweiler erfunden werden mogte, vnder sich vermugh der recht obangedeuter gelegenheit noch obernente Meine Endelen selbst noch im leben weren, oder dern einigh thodts verfallen, vnd kinder nachgelassen hette, in die hauptter oder in die stammn zu theilen,

Zum achten dergestaltt vnnnd mit solchem meinem außdruckliche willen vnd meinungh, das alles sambt vnnnd sonder, eins so woll als ander, was ich obgeleßter maßenn gedachten Meinen Endelen gebe vnnnd verlaße, hiemitt vnnnd krafft dieses zu Erb verordne vnnnd mache, vnnnd ver natur vnnnd gelegenheit der elterlicher erbgutter zu haben vnnnd zu behaltenn geachtet haben wolle, also das von obernenten meinen endelen, ein jeder sein antheill hierab seinen auß erster ehe gekiltten kindern zuerlassenn schuldigh sein solle,

Derowegen zum Neunten, da eins oder mehr von viellgl meinen endelen vnuerheirathen ledigen standts oder sonsten auch im ehestandt ohne leibs erben mitt thodt abgehen wurde, dern theill auff die noch lebende vnnnd der abgestorbenen eheliche kinder vererben vnnnd verfallen sollen,

Zum zehenden sollen ermelte meine endelen, welche bei zeitt meines ablebens verheirathet, vnnnd sonsten zu ihren verstentlich Iharen vnnnd vollkommenem altter kommen sein, Ihr antheill von diesen meinen in gegenwerttige

nem testament innen gegebenen vnnnd legirten guette-  
 zu ihre vollkommene eigenthumblichen nießungh vnnnd  
 auch zu sich nhemen moegen, dern aber welche alßdan  
 minderjarig weren vnnnd ihr verstantlich altter nitt  
 cht hetten, anthheil, sollen deren vnnnd daruber von  
 hierunden ernente Curatores mitt verferttigungh einer  
 ification verzeichnuß oder Inuentarii angreifen, das-  
 g allerbest, wie getrewen Curatoren zu thun geburtt  
 wahren, bei ein anderen haltten vnnnd verwalten, die  
 che abnußungenn vnnnd verfelle, zu irembesten nußen  
 enden, vnnnd da einige ledDIGE bare pfennigen oder  
 abgelosten verschreibungen vnnnd handtschriften vor-  
 denn weren, dieselbe bester gestaltt zu jarlichen inter-  
 anlage sonsten zur zeit ihrer verheiratungh alles  
 en laßen vnnnd vberlieberen, oder dahe ihrer der vor-  
 nter meiner endelen einigh zum geistlichen standt ge-  
 tt, vnd sich darzu begeben wurde, destobas darzu zu-  
 thten vnnnd außgesteurtt zu werden, behilfflich sein,  
 n maßen zum eilfften allerdingß mein hoffnungh vnnnd  
 rsicht, auch ernstler will vnnnd meinungh ist, das offt-  
 gte meine Endelen alle vnnnd jede so woll zu hey-  
 en als zum geistlichen standt sich zubegebenn anderer  
 altt vnnnd manieren, dan mitt meinn (sofern ich noch  
 leben bin) vnnnd vorgl meiner lieber dochter ihrer  
 tter vnnnd anderer naher freundt vnd verwandten, wie  
 Curatoren gutte rath vnnnd vorwissen nichts an-  
 enn oder thun werden noch sollen,  
 Die gleichfalls zum zweilfften, mein eifferige Hoffnungh,  
 will vnnnd meinungh ist, das alle vnnnd jede bemelte  
 ne endelen vnnnd sonderlich die Schoene sich in dem  
 fangenen studiren vnnnd lehren nerstigh vnnnd fleißigh  
 alttenn, daselb zu einem sicheren guette endt, das zu

stadtlichen ehrlichen herren vnnnd Burgerlichen diensten bequem wurden vnnnd sein moege auffhueren, vor der zeit dauon nitt abloßen, viellweniger sich zu kriegswesen oder anderen mußiggangh vnnnd vnartigen leben vnnnd wandell begeben, auch mein vnnnd meiner dochter ihrer Mutter mitt schuldiger ehr vnnnd respects bezeigungh gehorsamb vnnnd in alle wege vnserer gelegenheitt vnnnd notturfft nach behilfflich sein sollen,

Zum dreitzehenden da vber dem allem vnd alle gefasste Hoffnungh vnnnd zuuersichtt sich einoder mehr von vorgeurteum meinen Endelen, vngehorsamb vnnnd vndandbar, argerlich, vnzimlich, vnnnd anders als wie vorgefetzt, verhalten vnnnd bezeigen wurden, gegen denen oder dieselbe vnnnd zu dem bestroffungh wolle ich diese meines leyten willens verordnungh zuuerenderen, vnd dieselb auß ander manier zustellen, mir vorbehalten haben, wie auch da sich nach meinem thodtliche abfall dergleiche vnarttigheitt an jenen einem oder mehr meiner endelen sich ereugen vnd begeben sollte, auff den shall denn verordneten Excutoren vnnnd Curatoren nach gelegenheitt vnnnd befinden des vbelhaltens vnnnd vnmanierlichheitt, den oder dieselbe mitt behilff geburlicher obrichtheitt mitt heilig oder zumhalicher entziehungh ihres antheils auß dieser verrechnung zu bestraffen hiemitt vollkommene macht vnnnd gewaldt gegeben habenn wolle,

Zum viertzehenden in anderen Patrimoniall Erb vnnnd stockuetteren, wolle ich vorgedachte meine dochter Annam Horkenn wittib von Furdt gnannt Breuwehr zu meiner Nachfolgerin ernennet, gefetzt vnnnd instituirt haben, des guttem verheffens vnnnd zuuersicht, sie solle vnnnd wurde efftgl. meine endelen ihren eheleiblichen lieben kindern inn allen vnnnd jeden vorkommenden gelegenheiten vnnnd

urfft, wie einer trewer Mutter bei iren kintzen zu geburt vnd zustehett, vnd ich ihro meiner dochter anuertraue, mit gutter mutterlicher liebe affection vnd zuneigungh vorstendigh vnd behilfflich sein, auch eheleibliche kintzen, wan dieselb wie vorglt in geburt zu zeit zum Geistlichen oder ehestandt sich begeben werden, gleich der eltesten dochter Elisabethen, so ahnlichsolich verheiratet, beschehen, auß zusteuere digh sein solle,

zum vnfstzenden zu Curatoren dern meiner obgeredten Enckelen, welche bei zeit meines ablebens noch vnverjarigh vnd zu ihren verstentlichen Jahren nitt vnterzehen weren, gestalt deren so woll person mitt gutter education vnd auffzucht zur lehr vnd sonst zu rege- rung vnd zu uersorgen, als auch ihr antheill der gutter erbwahre, bei ein ander zu haltten vnd zu uerwalten vnd zugleich zu Executoren dieses meines letzten willens vnd testaments, das alles was ich gesetzt verordnet vnd gewillt vnuerendert zu haltten, dargegen nichts an, sonder seines Inhalts vollzog wurde, ernenne ich zu erst vnd hochgelherte Bartholomaum von Louenich vnd Casparum Sengell der Rechtten Licentiaten vnd Officieren des loblichen hauptgerichs Gulich, dergestalt, da dieselb sambt oder sonder ehe vnd beuor die vnverjarige, zu irem vollkommenen altter kommen absterben wurden, das sie andere auff ire platz zu ernennen vnterzucht vnd gewalbt habenn sollen, vnd das sie solches vnter sich vber sich nhemen, thun vnd verrichten wollenn, befehle vnd gebe ich einem jeden vonn innen beiden hundertt daler colnischer werungh jeden zu vnfstzenden vnterzwey alb gerechnet

zum sechszen vnd letzten vermelte vnd erclere

hiemitt außtrudlich, daß ich diese obengeschriebene vermehnus inn allen iren Clauselen vnnnd puncten vor meinen lezten willen vnnnd testament halten, vnnnd erachte, vnnnd von jederman darfur geachtet vnnnd gehalten zu werden begere, derogestaltt auch, daß diß mein principall lezter will vnnnd testament sein, vnnnd da nach deßen verfertigungh vnnnd beschließungh etwas einfallen vnnnd vorkommen wurde, welches hierinnen außtrudlich nitt gedacht, vnnnd gleichwoll daruber etwas zuuerordnen nottig were, was ich dernihalb in form der Codicillen oder sunst vor ein Zusatz oder addition zu diesem testament zu diesem testament verordnen vnnnd disponiren mogtte, daß solches eben sowoll als diß testament krafft vnnnd macht habenn, vnnnd gleich demselben vast vnnnd steett gehalten werden solle, zu vrfundt vnnnd bezeugungh auch vaster steedt „vnd bestendigkeit dieses alles, hab ich diß mein testament mit eigener handt vnderschrieben, vnnnd Mein Insiegel darunden auffgetruckt, auch zugemacht vnnnd verschlossen, vnnnd mit demselben Siegel versiegelt, inn meinungh daßelb also denn Erenuest vnnnd Hochgelhertenn, achtbaren vnnnd vorsichtigen herren Schesse des loblichen Hauptgerichtß Gulich vorzupringen, daß es mein lezter will vnnnd testament seie, zuercleren, vnnnd daß sie mir ihre zeugnus vnnnd bekenntnus in bester form vnnnd manier rechtens daruber geben vnnnd mittheilen wollen, mit fleiß sonderlich zubegeren,

Agneiß wolff  
weitte Borden.

---

Anno Einthausent sechshondert vnd funff vnd zwenzigst  
ahm funff vnd zwenzigsten Juny ist die Erentugentfame

Agnes wolff wittib Bordenß vohr mit Secretario  
 Hauptgerichts Gulich neben nachbenenten Hern  
 Scheffen erschienen vnd angezeigt, daß Sie iren letzten  
 Willen vnd testament obbegriffenen gestalt auff diese sechs  
 verriebene bletter verfaßen laßen, vnd darbey sich deut-  
 erkliehet, daß dieses ir letzter will vnd meinungh  
 vnd mich solches in notam zunehmen vnd neben nach-  
 benenten Hern Scheffen zu vnderschreiben vnd mit deß  
 Hauptgerichts Secret Siegel ad causas zu betreffigen  
 Sachen requirirt vnd erpetten, wie dan solches be-  
 wesen. Actum Gulich wie oben. In obgedachter Frau  
 witten behausungh in der vndersten Stuben.

In fidem pramissorum

Johan von Rhoer

Wilhelmus Copperz Lt.

B. von Loeuenich

Seruatius Kenchenius Dr testis

Casp. Sengell Lt, ut testis reqsitus.

In Heudt dato den 6 9bris ao. p 1630 in beisein der  
 wester Anna Borkum wittwe Furdt Johannem von  
 den der Recht Licentiaten p Thomassen vnd Peteren  
 vndt sampt deren Schwesteren Agnete vnd meiner endts  
 vnt ist gegenwurttigß testamentum eroffnet Johannem  
 nummer

ao 26. am 8. Junij ist die liebe Altmutter Agnes  
 wolff wittib Borden in Gott seeliglich entschlaffen.

Der sehle Gott begnade.

## Nro. VII.

Vermüegh weilandt der vellehr vnd tugentreicher Agnessen Wolff wittiben Borkens gewesener Vogtinnen zu Gschweiler vnter dato des 25. Junij 1625. ihrs nachgelassenen testaments seindt einige nachbenente ihr Erbgueter als der Hoff zu Dohrwieß Frenker hoff genannt welcher vermuegh Quittungh vom 13. Augusti 1603. mit fünff tausent acht hondert thaler eingekauft. item nach einhalt Siegell, vnd Brieff vom 14. Augusti 1617 vnd 8. octob. 1619 der Breiler zehendt vnd Erbpacht hoff zu Suppeltraedt welche beide stueck zum gegengebrauch pfandt gewiß mit Sieben tausent acht hondert koningsthlr belagt, Vater ihren Endelen als herrn Licentiaten Judens Vogten zu Mandentraedt, vnd Schreien des hauptgerichtz Guilich mit weilandt dessen gewesener haußfrawen Elisabethen Furdt sahligen geziltten kinder: benentlich Joannes vnd Anna Catharirgen eins: Agnesen Furdt so ahn Arnoldten Duffell Vogten zu Guilich vnd Thalen verheyrathet andern; vnd Peteren Furdt drittentheils von einander folgender maßen in drei Haubter getheilt, getheilt, vnd geloset worden.

Der erster theill, oder loß soll einbegreiffen vorgelegten hoff zu Durweiß mit allen seinen zubeheir gleich ibnnen jeko der halbin Albert Boeck in pfachtungh hatt; neben dem von ehgemelter wittiben Borkens der altmutter sahligen von dem herrn zu weißweiler gekauften im Durweiser feldt gelegenen neun morgen landk 1 r auch darzu noch zwei hondert Reichsthlr, welche entweder im bahren geldt oder gueten handtschriften deselben gefallen nach welchem dießer erster theill anfallen wirdt von den vnge-



eilten bahren pfennungen, oder handtschriften gestradt  
 et gemacht werden sollen, vnd ist dießem theill weilen  
 r hoff bawloß vnd sunsten vom Kriegsvolt vill leiden  
 auß etwan mehr dan folgenden zwayten vnd dritten theil  
 gesezt worden,

In daß ander theill, oder loß ist der halber theill von  
 m pfandschilling, auff dem zum gegengebrauch einha-  
 nden Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu huppelraedt  
 vnd deßen dauonkommenden ihairlichen abnußungen, vnd  
 nthen gleichfalls zum halben getheils in allem zu ge-  
 eßen gesagt worden,

Der dritter theill aber soll haben, vnd seines gefallenß  
 brauchen den anderen halben theill nebenden ihairlichen  
 ukompsten deß pfandschillingß von negstgeseztem in ge-  
 ngebrauch haltendem Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff  
 huppelrhaedt mit dießem bedingh, welchem dieser  
 itter oder zwayter theill im loß anersallen wurde, jeder  
 eill nach seinem besten belieben, vnd gelegenheit die  
 airliche gefälle, vnd renthen von diesem Breiler zehenden  
 d Erbpfachthoff zu huppelrhaedt in allem zur halb-  
 eidt einfordern, verpfachten vnd genießen, die Siegel  
 d brieff aber von dießem zehenden vnd Erbpfacht in  
 r lieber Mutter vnd Schwiegermutter Fräwen Schol-  
 binnen zu Guilich Annen Borcken wittiben Furdtt be-  
 ußungh im verwehr verpleiben sollen,

waß nun ferner noch ahn loßrenthen pfandschaften, Brieff  
 nd Siegelen vnd sunsten an jeko vorhanden, oder her-  
 zigt in erfharung bracht wurden, so ehgemelter Fräwen  
 gnessen wolff wittiben Bordens Endelen im testament  
 aht, oder legirt seien, sollen in ein absonderlich Inuen-  
 ium gesagt, vnd gleichfalls erster gelegenheitt in obge-  
 nte drey haubter getheilet werden, jedoch ist auß dießen

brieff vnd Siegelen einer auff Junder Grein zu Nierstein von 300 reichsthaler capitals sprechendt den armen zu Eschweiler nach einhalt obgerurten testaments zuegeeignet worden, vnd weilen die pensiones von dießen 300 reichsthlr von gemelten Junder Grein in etlichen ihair nit bezahlt, vnd gleichwoll von den Erbgenahmen mehrgemelter wittiben Borkens jahligen ihairlichß zu abrichtung der pension von den drei hondert reichsthlr vier mlr roggen deurender maßen bei iederm Quatertemper ein mlr zu brott gebaden, vnnnd vnter die armen außgetheilt worden, welche vier mld roggen aber wan ieder mld ad drei reichsthlr angeschlagen, die vollige pension noch nit quittirt, vnnnd daran von absterben der wittiben Borkens biß vff den 8. Junium negstkunstigh neun ihair ihairlichß —  $6\frac{3}{4}$  reichsthalers ermangelen, so thun —  $60\frac{3}{4}$  reichsthlers ist verabredt daß dauon funfzigh reichsthlr ahn capital, angelegt, die vbrigen  $10\frac{3}{4}$  reichsthlr vnter die armen außgetheilt werden sollen.

Zu Quittirungh der zu Dohrwieß ins Gasthauß geberner funfzigh reichsthlr capitals, dauon biß 8. Junium dießes ihairs einschließlich neun ihair die pension ad  $28\frac{1}{8}$  reichsthlr restiren sollen 75. reichsthlr außgesagt, daß vbrigh aber ad —  $3\frac{1}{8}$  reichsthlr vnter die armen gleichfals außgespendet werden.

Die einhondert goltgulden welche ein wochentliche Meß zu Eschweiler leßen zu laßen angelagtt werden mußen, sollen gleichfals auß den vorhandenen gelderen auff sichern guete vnterpfendt außgesezt, auch die pensiones so noch an den Geistlichen personen welche daß ampt der h. Meßen verrichtet zu zhalen außstehen, verrichtet zu solchem endt die von Alberten Boeß nach Eschweiler gelieferte fruchten verkauft vnd auß solchen gelderen daßelbe quitirt werden.

Item die den armen zu Mandentaedt logirte. funfzigh goltgulden neben Neun ihairiger pension biß vff den erst

funftigen 8. Junium ad 28% goltgl gleichfalls außgefetzt werden sollen,

So sollen die der kirchen zu Eschweiler gebene funfzig ggl. neben der pension von ehgemelten Neun Thairen - 28% goltgl. daß capital angelagt, die pension dahe noetigh der kirchen verrichtet, sonsten mit außgefetzt werden,

Item dem angeordneten Executoren vnd Curatoren herrn licentiaten Sengell sollen auß den bahren pfennungen die legitime Einhundert thaler colnisch überreicht werden,

Vnnd als der abgelebter vogt zu Eschweiler Sähliger Thomas Furdt bei weilandt Abraham Kaldbrenner auf pension 200 goltgl entleihen ist verabredt, daß solche neben den restirenden pensionen item Gellihen von dem Weigh die zehrungs kosten neben anderen daß jektgemelten vogten sählichen schulden eingezohmenenen rechnungen abgelagt, vnnnd quittirt werden sollen,

Zu dem hat ich gemelter Vogt zu Eschweiler Thomas Furdt, wie auch deßen Bruder Wilhelms Furdt Sähliche bei lebzeiten, vnd absterben, begert, vnnnd verordnet daß iederem nach ihrem toedt eine wochentliche Meß hieselbst zu lesen gestiftet, auch auß eheneuten wilhelmen Furdt sählichen-disposition ein altar in honorem beatæ mariæ Virginis auffgerichtet werden möchte, wie daß altars halber albereit theils die verfertigung vorgezohmmen, So ist bei dießer theilung vor guet angesehen, vnnnd verglichen worden, daß vor solche beide wochentlichen Mon: vnnnd Sambstags sacra vier oder funf hondert reichsthlr der gelegenheit, vnnnd notturst nach erster tagen auß den bahren pfennungen auffgewiesen, vnterpfendt außgefetzt, vnd die pension zum salario die zwei Meßen zu lesen von dem deseruitori ihairlich eingezohmmen werden

Vnnd die weil der alter vogt zu Gladbach her Johan Breuer als oheim bei dießer bruder: vnnnd Schwesterlicher, wie auch vorhin gehaltenen theilung der mobilien sich

vill bemuhet, So ist demselben zur recompens auß den restanten deß Breiler zehenden geltpfacht Sechßigh reichthlr zu empfangen verordnet worden,

Endtlich seindt vber die obgesetzte drei theill, oder loßer vnter mehrgemelte drei häubter folgenß die loßer gezogen, vnnnd ist dabei daß erste loß herrn Licentiaten Indens kindern Joanni, vnnnd Anna Catharingen daß ander Peteren Furdts, vnnnd daß dritte loß Agnessen Furdts gefallen, vnnnd angetheilt.

So geschehen in beivwesen der Ehrentfest, hochgelehrt volluornehm: vill Ehr vnnnd tugentreichen Annen Borcken wittiben Furdts gewesenen Scholteißinnen zu Guilich, Casparen Sengell, als oft gemelter Frawen Agnessen wolff wittiben Borkens sahligen lekten willens executoren, vnd deren nachgelassenen vnterihairigen Endelen Curatoren Johannen von Inden beide dero rechten Licentiaten, Johannen Furdts genant Breuter, Arnoldten Dußels als ehrwirt Agnessen Furdts respectiue Bogten, vnnnd Scheyßen zu Guilich, Mandenraedt vnnnd Glabbach, vnnnd seindt dießer zettulen drei eines inhaltß verfertigt, auch vnterschrieben worden, zu Guilich am zwelfften February Anno ein taußent sechshondert funf vnnnd drißigh.

Anna Borden wittib Furdts

Casp. Sengel Cty

Johan von Inden R

Johan Breuter

Arnoldt Dußel

Petrus Furdts.

Auf der Außenseite steht:

Theilongh

12. Febr. A° 1635

betrifft die nachloßenschafft der vberaltnutter Agnes wolff.

Immobilia.

## Nro. VIII.

Wir endtsbenente, thun kundt, vnd bekennen hiemit offentlich, vns heudt Dato wißentlich vnd wolbedachtlich vergleichen haben, vnser Pfandschafften vnd loesrenthen, so jeko gegenwertigh, vnd bei ren ausstehen, als nemlich. auff Dem von Uttenhouens leuderei zu zorff so jeko der jonge Johan Vogelsenger Jhn Pachtungh habt, anen Pfandschillingh. Item funff hondert Rthlr bei dem Grauen Sulenberg auff 14. malder Roggen Erbpachts zu Berchenraedt, 7 zwei hondert gg. bei dem herrn zu Teg Jhn der herlichkeit Noch auß den brief vnd Siegelen von Sechshondert Ro. thlr auff hoff hompesh sprechendt zweihondert Derselben Ro. thlr, Noch bei hardt Vhn zu Prumeren Vermogh Brieff vnd Siegel Zwei hon- Reichsthr, oder auch von vns beiden Kunsttigh angelegt wurden, Erb gemacht, Darvor gehalten, vnd denen auß jrster ehe gezeugten dern : jedoch dem lehtlebenden Die leibzuchtige nieffungh vorber- en : verpleiben solle, Dergestalt zum pfall von den Pfandschafften loesrenthen einige zum theil oder zumahl abgelagt, vnd zur bar- ist widerumb redigirt wurden, das Deme gleichwol vnangesehen, die er des erbs behalten, vnd Jhn möglicher eill zu behoeff Der sein- widerumb abgelegt, vnd denselben wie vorsch. sein vnd verpleiben vnd wollen hiemit den A. 1613. auffgerichten vnd vom Gericht weiler besiegelten vertragh auffgehoben, vnd Jhn krafft Dieses gantz zumahl renocirt, und annullirt haben. Jhn Verkundt dessen n Dieses mit eigener handt vnderschriftt bestettigt, auch Die Ehrnuest hochgelehrte Scheffen des hauptgerichts Obulich dahin erbetten, Dieses beneben vns zu mehrer Bekrafftigung vnderschreiben wollen. behen am 8. Iobris A. 1623.

Wilh. Brenwehr Echltz

Anna Vordenn.

Auf der Außenseite steht:  
dispositio h. - schulthen Furtt  
vnd seiner Houßf. A° 1623.

## Nro. IX.

Als Weilandt die Ehrentfest Hochfurnehmer, auch Obr: v: billtuegentreiche wilhelm Furdts gewesener Scholteiß zu Guilich, v: vogt zu Schwweiler am 22. decembris Anno 1623. vund Anna F: den Eheleuthe abm 27. Augusti Anno 1637. nach dem v: wandel: willen Gottes, auß Dießem Irdischen, zum Ewigen Reich, welche: Höchste ihnen gnedig verliehen wolle, abgefördert worden, vund: Erbfolgeren, drei Kinder im Leben verlaßen, benentlich Peteren: hannen von Juden dero Rechten Licentiaten, vogten zu Mandem: Bergvogten zu Schwweiler, vund Schessen des Haupt-Gerichts: als Ehegemelter Eheleuthe ältesten Töchteren Elisabethen Furdts: gen gewesener Ehe Man, vund dauon afterlaßene zwei Kinder: hanneßenn, vund Anna Catharina von Juden zu einem: Agat: Furdts so mit Arnoldten Dufel vogten zu Guilich vund Tablen: ehliget anderen; vund dan Peteren Furdts zum drittentheile: feindt woll gemelten derselben geliebten Elteren säblichen nachgel: Erbqueter folgender maßen in drei gleiche theil als vill möglich: weßen, nach den ihairlichen einkompft zu rechnen, daß malter war auff drey Reichsthaler, Roggen, Erbßen zwei goltgulden, Gerste: Reichsthaler, Haber, vund Spelß einen goltgulden, ein malter: fabm vor zwei malter Roggen alles Aldenheuerer maßen ange: gefakt, vund abgetheilet worden, vund solle daß erste löß in: greiffen.

### Erstes Löß.

Noth: :

- Das Haus zu Guilich, neben Scheur, vund Ställen, vund  
Hausgardten magh ihairlichs renthen können . . . 20
- Ein gewaldt Holz, vund vier Heisteren auf dem Guilicher  
Büch, mögen renthen . . . . . 10
- Graßgewachs. Item ein bendtgen abm der Ellen Bruden  
ist zebendtiren, vund hält abm maßen funf Firtbell  
10½ roedt, einen fueß.
- Unweit dauon anderthalben morgen longardtz.  
Einen morgen bendts der wechßelmorgen.
- Item unweit dauon vierthalb firtbell halb macht -  
1½ firtbell, vund ¼ fell.
- Ein klein bendtgen auf der alter ruhren hält abm maßen  
2½ fell. 4 fueß.
- Der Bendt abm Goflar büch helt an maßen Sieben fir-  
tbell, 3½ fueß.

## Erste Löß.

Daß Kempgen zue Kiringen helt ahn maße, e  
morgen —  $23\frac{1}{2}$  röedt.

Ein garten ahn der newer pforzen halt ahn maßen ein  
firthell —  $3\frac{1}{2}$  fueß.

Jeder morgen grasgewachß, als benden, vnnnd Bungardt  
Drey thaler Collnisch, thuen Sieben vnnnd einen hal-  
ben morgen sechs roeden . . . . . 15 — —

Zue Guilich befindet sich ahn artlandt vngesehrlich —  
27. morgen, ieder morgen Drey Sumberen rogen  
angeschlagen f — 16. malter ein Sumbern rogen.

Hingegen gilt in die Commenthurey Kyringen. Sechs fir-  
thell rogen Guilicher maßen

---

lat, 45 — —

Item Codonaeo ein malter rogen rodinger maßen ver-  
pleibt, solche abgezogen ahn malderen — 14 mlr. —  
 $4\frac{1}{2}$  Sumberen rogen rodinger maßen, facit Alden-  
houener maßen — 16. malder  $1\frac{1}{2}$  Sumbern iedes  
malter zwei goltgulden f . . . . . 40

## Wasser Gerechtigkeit auf der Ruhren.

Die wasser Gerechtigkeit auf der ruhren mag sich belaußen  
einmahl drei firthell, Noch Drei firthell Danon zwei  
drittengetheils besizen, mag ihairlichß vngesehrlich  
thun . . . . . 4 — —

Item zue Ehren bei Jakpar Apweiler nun Jacoben Nel-  
lißen funf Erb Capaun

Item zue Glimbach ahm Paßer der Hoff zwei Capaun . . 1- — —

---

lat, 45 73 10

Beleust sich also zuesammen Die Guilicher Erbschaft . . 90 73 10

## Vesler Hoff zue Kirberg.

Der halzman vom Vesler Hoff zue Kirberg gibt zum pfacht  
ihairlichß alles Aldenhouener maßen — 29. mlr rogen  
f daß malter zwei goltgulden angeschlagen . . . . . 72 39 —

Ahn Weizen Sechs malter ieder mlr drei reichsthaller f . 18 — —

Ahn Gersten — 20. malter ieder mlr. 2 rhthlr f . . . 40 — —

ahn Spelken zehen malter, vnnnd habenen — 22 malter  
f zusammen — 32. malter iedes malter einen  
goltgl f . . . . . 40 — —

Ahn röebfahm ein halb malter solches halbes malter an-  
geschlagen ad. . . . . 2

## Erstes Röß

Item vor ieder morgen Graßgewachs deren funfzehn morgen — 2½ firthell im gebrauch hat zwei thaler Collnisch gerechnet, ob gleich icko zwaren zwei reichs- thaler gibt, so hat iedoch vorhin allein zwei thaler zur pfacht gethaen . . . . .	20.	65.
Item einen huet Zucker ad funf lb. vnd 2. lb. gember, Daß lb Zucker einen gulden, vnd gember Daß lb. ein reichsort angeschlagen f . . . . .	2.	3.
Item ein kalf, ein lamb beide ad . . . . .	2.	
Item funf Stein flachs, ieden Stein ad einen halben reichsthr. f . . . . .	2.	39.
Daneben liefert auß dem Drimborner pfacht — 3½ malter 2. firthell 2½ mutgen halb weißen, vnd halb roggen, thuet der weiß, vnd roggen wie vor angeschlagen . . .	9.	75.
Johan hamecher zue Altorf gibt von der Alwen ad zwelf morgen landts zwei malter roggen, aldenhouener maßen f . . . . .	5.	
Die große Elleren Weidt hat ahn pfacht gethan . . . . .	8.	58
Daß knoren kempgen funf thaler Collnisch macht . . . . .	3.	26
Die gewaldt holz vf dem Goflar busch mit einem firthell holz mag renthen . . . . .	8.	
	lat,	62. 3.

Singegen muetz der Hoff ihairlich außgelden, vnd hat auch i  
vill vngesehrlich wieder einkommens wie folgt.

Werner Gfers guet gibt ihairlich zue Erbpfacht vf Vefler  
Hoff 2½ malter roggen vnd zwei Capaun.

Danon bezahlen Mewis Lepgens ahn roggen vier Sumberen.  
Theiß in der gassen, oder Metwen guet ahn roggen funf-  
zehn firthell vnd einen Capaun.

Rutger Wirdts Erben Ein halb malter roggen, vnd einen  
Capaun.

Peter Dussen konings funf firthell roggen Gfß Buders Ein  
Sumberen roggen.

Hienon gebeuren dem Halsman aufm Vefler hoff vorauß  
anderthalb malder roggen allein, vor die zwei mal-  
ter habenen, so die Veflers weide in die kelnerei Sam-  
boch, vff St. Catharinen tag gibt.

Die zwei Capaun gebeuren auch Dem Halsman gegen an-  
dere außgulden, wie hernach beschrieben wirdt.



## Erstes Löß.

Ich hat der Pessler hof einkommens ahn Jacob Lawerk  
ein malder roggen welches derselb halb, vnd daß  
ander halb malder Frank von holzens wittib bezahlen.

Dem Seit Müllers guet ahm Gasteien busch bei dem  
Faldereu ein malter roggen Davon bezahlen Gmundt  
im Leyenhauß erst ein halb malder, darnach gemelter  
Gmundt, Merten Staelgens, vnd Johan Schiefers  
wittib vnter sich auch ein halb mtr.

ort Schneiders Erben zue Bornheim gegen dem Elter-  
hauß vber, gelden dem Pessler hoff ein malder roggen,  
Ist ick Johan rulen daselbst allein zu bezahlen schuldig.  
on vorgesehten vier malder roggen, gebeuren den Neuen  
von der warden ihairlichß vngesehr  $4\frac{1}{2}$  Sumbereu,  
vnd 3. mutger

Balmen von Lörßbedts Erben  $1\frac{1}{2}$  frll.  $1\frac{1}{2}$  mutger.

aß vbrige nemlich Drey malder weniger —  $2\frac{1}{2}$  mutgen  
kompt Dem Pessler Hoff allein zue, welches Der half-  
man mit gegen Die vbrige hernach folgende außgul-  
den lehret.

tem ein halb malter roggen ahn Peteren Kraß von  
Bornheim, vnd deß Junge wilhelms erben,  
auon bezahlen ick Ludtwich Kraß —  $\frac{1}{2}$  Sumb. Deß  
Jungen Simons wittib —  $\frac{1}{2}$  Sumb. vnd Diederich  
Scheler Jans Sohn —  $1\frac{1}{2}$  Sumbereu.

ießes halb malter roggen gehört Pessler hof allein zue,  
vnd wirdt gehert gegen Daß half malder roggen  
so gr Pessler hoff in Die kellnerei hamboch gilt.

elbige hoff Statt gilt auch ein halb mtr. haberen in die  
kellnerei.

argegen hat der Hoff einkommens bei Engen Gysen  
erben, ick Feien Gysen vnd Peiff heinen Drei Sum-  
bereu habern.

tem fordert der Kellner zue Hamboch Einen Capaun  
Drei hoener, vnd Drei frll hoens, vnd etliche  
pfenning.

argegen beurt Der halfman die Zween Capaun bei Wer-  
neren Gfers Erben wie vorstehet, vnd kommen auch  
der vberschuß ahn den gerurten anderhalb mtr. rog-  
gen, vnd daß halbe Sumbereu haberen zue staden.

ie sämptliche Erben der — 21. lößer deß Pessler hofs  
gelden dem Fröhenhoff wegen deß Stifts St. Neuilien  
Erblich Drei malter roggen vnd ein malter weiß.

## Erstes Löß

Darzu müssen die Neuen von der Warden oder ihre  
Pechter 14. tag vor Andrea auf dem Hoff lieberen  
— 15. firthel roggen vund — 5 fz. weiß.

Merten Wardenhewers numehr dessen Tochter Catharina  
|: deren es durch vergleichung, vnd bei ihrer theilung  
auferlegt :| gleichfalls 14. tag vor Andrea auf dem  
hoef lieberen mueß ahn roggen — 2. Sumben 1.  
mutg. ahn weiß — 2 fz. 3. mutger.

Palmen von Lörßbeds wittib gleichfalls ahn roggen  $1\frac{1}{2}$  fir-  
thell ahn weiß —  $\frac{1}{2}$  firthell.

Daß vbrige biß zu den obgl dreien malter roggen, vund  
ein malter weiß ist der halsman Lesler hofs beizu-  
messen schuldig.

Vorschriebene 21. loßer Des Lesler hofs sein Der kirchen  
zue zier ein Aldenhouener malder roggen Erblich  
schuldig, welches Die kirchmeistern selbst bei iedem pro  
quota zue forderen, vund einzubueren gehalten

Darzu die von der Warden . . . . . 5 fz.

Catharina Wardenhewers . . . . . 2 fz. 3. mutg.

Palmen wittib . . . . .  $\frac{1}{2}$  fz.

vund daß vbrige Der halsman, nemblich vngesehr  
beimeßen mueß . . . . . 12 fz.

In die Linkenicher rhent gilt der Lesler hoff so vill, als  
auß brief, vund Siegell angewiesen werden, vund  
man der vnterpfendtt Davon hat; vund ist zu notiren  
daß wir allein Davon Drei firthell roggen gestehen,  
von den von Linkenich aber funfzehn firthell roggen  
gefordert wirdt.

Den Schatz von  $22\frac{1}{2}$  morgen vund ein halb firthell landß  
vngesehrlich mueß der halsman ohne abzug bezahlen

Nun ist bei dem Lesler Hoff zue notiren Daß derselb  
zimblich hoch, vund dem ickigen halsman Die ver-  
sprochene fruchten mit Roding. maßen zue liefern  
zwaren verpfachtet, weilen sich aber beclagt den pfacht  
mit rodinger maßen beizubringen, ihme vnmöglich  
zue sein, so ist allein der pfacht auf Aldenhouener  
maßen gesetzt worden.

Wegen vorgemelter außgulden, so dießer Hoff geben mueß,  
hat derselb hingegen auch vngesehrlich, wie dabei an-  
gereg so vill wieder einkommens, vund was der Erb-  
pfacht betrift, welchen daß Hauß Linkenich mehr  
fordert, als gestanden wirdt ist Dieses Dagegen zu-

## Erstes Löß

bedenken, Daß der Drimborner Erbpfacht, wan er wieder zusammen gesucht etwae mehr beibringen wirdt, als vor angerechnet worden.

er Vesler Hoff zue Kirberg rhent also . . . . . 235. 32.

---

### Hoff in der Niederstraßen.

er halßman gibt ahn geldt zur pfacht 50. thaler licht f . 26. 41. —

tem von Claffen Höfgen einen goltgulden

tem einen goltgulden vor ein new ihair f . . . . . 2. 39. —

lat, 29. 2. —

tem Ein hondert eier ad . . . . . — 24. —

tem ahn ieko zehen malter roggen Geilenkircher maßen,

thuen Aldenhouener maßen eilß malder f . . . . . 27.

tem der halbe theill vom obft.

tem zwei frachten.

raffchaft auf der Geilenkircher Gemeinden mag ihairlichß  
renthen . . . . . —

tem die drei häw daselbsten auf der Gemeinden renthen . 3. — —

ie eilß morgen ein firthell schlag holß zue Gilraedt

mögen ihairlichß renthen . . . . . 7. — —

eß Deuuels buschgen haben einen halben morgen, ange-  
schlagen ihairlichß . . . . . — 13. —

in der brucken funf firthell ihairlichß angeschlagen ad

einen thaler 17. alb Gollnisch f . . . . . — 69. —

aß bendtgen zue Scherpenschl Deßen 50. roden sein

mögen, rhent ihairlichß . . . . . 2. 52 —

lat, 42. 21. 6.

Nun mueß hingegen einige leuderei wie solche Der  
atter Der Scholteiß zue Guilich seliger specificirt, zue  
eilenkirchen gelegen außgelden wie folgt.

tem zwei morgen landts ahn Bauchem ein vorheuft auf

Claffen Radenmechers von Bauchem, ein seith Johan-  
nen Greins, auff Plumenlandt schießendt, soll dem  
Herren in Die rhentmeisterey sechs Sumberen roggen  
außgelden.

tem vier morgen auf dem Heiñßberger Wegh im Be-

well, gilt ahn Daß Hauß trips funstehalb Sumberen  
roggen, vñnd funstehalb Sumberen habenen, Item  
drei Cronen, vñnd Drei rader alb. ein seith Der  
tripsraherer ander seith Der Heiñßberger Weg.

## Erstes löß

Diese außgulden muess Der pflechter ohn abzug Desß ihair-  
pfachts verrichten.

Belenst sich also zusammen Daß guet in der Niederstraßen . 71. 23. 6

## Kuhlmühl.

Die kuhlmühl thuet zur pfacht ahn roggen zwanzig mal-

ter Aldenhouener maßen f . . . . . 50. --

ahn geltet Guilicher wehrung . . . . . 30. --

Vnnd beleust sich also Desß ersten löß einkompsten zuesam-  
men vier hondert, sieben, vnnd siebentzig reichs-  
thaler, zwey, vnnd funfzig alb.

## Daß Zweite löß.

Hauß zue Eschweiler ihairlich zur renth angeschlagen . . 20. -

Der halsman Peter Brummen gibt ihairlichß zue pfacht

— 32. malder vier Sumbereu ein firthell roggen

Deurener maßen, machen ahn Aldenhouener maßen

-- 39. mldr. 2. Sumbereu ad . . . . . 97. 39. -

ahn gersten — 10. malder Deurender maßen machen

lat, 117 39

Aldenhouener maßen zwelf malter f . . . . . 24. --

ahn spelken drei malder Deurender maßen machen Alden-

houener maßen Drei malder Drei Sumbereu f . . 4. 38. -

Erbßen ein malder Dem roggen gleich angeschlagen, macht

Aldenhouener maßen ein malder ein Sumbereu f . 3. --

ahn geltet von Bungardten, vnnd benden — 175 — gul-

den -- 3½ alb. f . . . . . 53. 75. 6

Item ihairlichß Zwelf wagen holz, vnnd kehlen auß dem

busch Daselbsten biß Eschweiler, vnnd Dan Zwei

fehrt nach Guilich, Mandenraedt, Deuren, Nachen,

oder dergleichen weithe.

Zwei vercken vom tragh . . . . . 8. --

Item Drei Stein flachs . . . . . 1. 39. -

Ein feist kalb, oder Lamb . . . . . 1. --

von der Weinbauß plaken gibt der halsman keinen pfacht,

vnnd bezahlt den Erbpfacht ahns Hauß Bouembergh

mit funf firthell habereu ihairlichß vnentgeltlich.

Item ein Manguet vf dem Probsteinn gewaldt, vnnd Drei

koeter.

Nota Daß man vermeint, es sollen allein — 2½ koeter

sein.

Item auß dem Eschweiler busch Die Buschgerechtigkeit

## Zweites loß.

## Benden zue Gschweiler.

Peter Meurer von — 2½ frll bendts . . . . .	2	—	—
theiß Brum von heckelnburg 40 gulden f . . . . .	12	24	—
Herper Meurer von einem halben morgen			
	lat, 110. 20		6.
Sieben gänß jedes Stück, 14. alb. f . . . . .	1	20	—
Wilhelm Zimmerman von weidtgen ahm Lauß . . . . .	1	6	—
Zillis Meier von einem halben morgen zwei thaler f . . . . .	1	26	—
Peter sueß hat funf morgen in den roderbenden. 20 thaler f	13	26	—
Thomas Eichenbaum hat daß weidtgen im Laudwagen, thuet — 5½ thaler f . . . . .	3	52	—
Peter Hullenkremer's frau einen halben morgen, und zwei firthell bendts thuen zehn gulden . . . . .	3	6	—
Meien trein von einem firthell morgen bendts einen thaler f	—	52	—
Glaß wesser einen morgen bendt im Foulich ad zehen gul- den f . . . . .	3	6	—
Johan vogell einen morgen bendts ad zehen gulden f . . . . .	3	6	—
Rheinhardt Guirlach von der weiden ahm Lauß, vund Dem Schinden kempgen zwelf thaler f . . . . .	8	—	—
Johan thomas, oder Bach Johan von — 2½ frll bendts gibt sechs gulden f . . . . .	1.	66.	—
Johan Alberß von dem in pfachtung habendem halben morgen im Foulich gibt 4½ gulden.			
Noch hat einen halben morgen, vor zwei thaler f . . . . .	2.	56.	—
Der Thiergardt verpfachtet vor drei thaler zahlt darneben ein halb lb wachß in die kirch f . . . . .	2.	—	—
Die weidt in Laudwagen ad zehen			
	lat, 45. 10.		—
morgen, ieder morgen ahn verschiedene vor 3½ thaler thaler verpfachtet f — 35 thaler . . . . .	23.	26.	—
Zue Gschweiler haben ahn den Fielen erben vund anderen ein Erbmalder rogggen Gschweiler maßen einkommens f	2.	39.	—
Die kupfer muhl zue Gschweiler ob sie ieho gleich — 90 reichsthlr. 25 lb Kefelen renth so ist solche zur pfacht alhie angeschlagen ad . . . . .	50.	—	—
Theiß Sturm Pflechter der Benden ahn der kupfermuhlen gibt ihairlichß — 64½ gulden vund 4 par Schnuppen f	19.	66.	—
	lat, 95. !		

## Zweite loß

Also renthen die Gschweiler guter zuesammen . . . . .	368. 44.
Hingegen muetz Gschweiler folgende außgulden ihairlichß verrichten, so ahn vorgesehten einkompsten abzuziehen.	
In die kirch zue Gschweiler zwei lb, wachß vund sechs alb.	
Daß lb. wachß gerechnet ad einen gulden f . . . . .	— 54.
Nota daß man vermeint daß nur anderhalb lb. seien.	
ahns hauß Merotgen — 2¼ lb. f. . . . .	— 54.
Dem Oßferman zue Noetberg drei frll rogggen Gschweiler maßen f . . . . .	— 31.
Der Erbschaz zue Gschweiler beleust sich vngesehrlich —	
66. gulden 19. alb. 8. hlr. f . . . . .	20. 43.
Nacher Nohtberg geben ahn schaz — 10. marck f . . . . .	— 60.
	-----
	lat, 23. 8.

ahn daß Hauß weißweiler geben drei Capaun so Der halff-  
man vuentgeltlich lifert ergo alhie . . . . . 0.  
Item in die kirch zue Lamerstorf liefern ihairlichß ein  
halb malder rogggen, klein, oder psachtmaß f . . . . . 1. 19.

Folgt specification der außgulden so dem herren  
Grauen zue Schwarzenberg, vund Juncker Heringen  
in Die Bawmeisterei zue Gschweiler, von erstgenenten  
Erbenahmen ihairlichß gefordert werden.

Vom Hauß zue Hecken zwei Guilicher marck vund Drei  
Schillingh.

Von Annen vund Grieten Pastors Hoffstatt einen Capaun.  
Wegen einer weiden im Lauckwagen so Mettelen Leisten  
geweßen ein malder habenen.

Wegen einer weiden so Jasparen Leisten geweßen ein mal-  
der habenen.

Wegen einer weiden so Casparen Guilicher geweßen ein  
malder habenen.

Wegen einer weiden so Jordan Guilicher geweßen funf  
firthell habern.

Wegen eines halben morgen landts vff Der Gummen  
neben Adam Necklinghausen Drei firthell anderhalb  
mutgen rogggen

theiß Neulen hoff Statt darinnen Johan Neuß 2½ sp. gel-  
den ihairlichß zusammenen ½ mlr. haben ½ hoen. 1.  
Capaun vnd 9 D pfen. geldts

-----  
lat, 1. 19. 6

## Zweite loß

Item des alten vogk guet so von Paulo Kirschen vnnnd  
Johannen Reisten ahn sich erkaufft — 5. firthell  
haberen 1. lb Wachs. 2. zehenhoener vnnnd 3½ frll  
olichs sahm.

Noch von einer weiden ahn Lauß so Greßenich gewesen  
½ malter haberen 1 zehenhöden vnnnd 2 schl. pfennings-  
geldt.

Noch wegen drittethalb frll. landts so auß Pauli Theelen  
pfachtlandt bekommen ein Sumberen ½ mutg. rogg.

Item von — 2½ frll landts beneben Rutgeren keuper her-  
kommendt vom Wirdt im Schlußell — 1 Sumber rogg.

Noch von vier frll landts herkommend von Greßenich —  
6½ frll. 1 mutg. rogg.

Item von einem halben morgen pfachtlandts herkommendt  
von Coußen von Fucht, neben PETEREN Meurer —  
3½ — firthell rogg.

Item haben ahn Lehenguet — 27½ Lehen in der Lehen ihair-  
lichs sechs frll haberen machen ihairlichs acht malder  
funf frll Lehenhaber.

Vorgesezte außgulden belaufen sich also zusammen ahn  
geldt . . . . . — 18. 10½.

ahn haberen pfachtmaßen — 4½ malter Daß malder  
einen geltgl. f . . . . . 5. 48. 9.

ahn Lehenhaber acht malder funf frll Welche vngesehr-  
lich Deurender maß sein mag, zue Aldenhouener mal-  
der reducirt thuen — 9½ mlt. 2 Sumberen.

lat, 5. 67. 7½.

Daß malter einen goltgulden f . . . . . 12. 29. —

ahn rogg zusammen ein malder ein frll Drei mutger  
Daß malder 17 frll Deurener maßen gerechnet . . . 2. 68. —

ahn Capaunen zwei stück, ieder Stück ad zehen raderschil-  
ling f . . . . . — 26. 8.

ahn hoeneren 3½ Stück, ieder ad funff raderschilling f . — 22. 4.

Item ein lb wachs ad . . . . . — 24. —

olichs sahm — 3½ fr. vor sieben fr. rogg gerechnet f . — 68. —

lat, 17. 4. —

Summarum Dieser negstgesezter Eschweiler außgulden . 47. 21. 9½.

Nun ist hernegst verzeichnet waß erstgenente Erb-  
genahmen in die Baroneisterei Eschweiler ihairlichs  
gestehen schuldig zue sein, vmb sich darnach etwan  
zue richten.

## Zweite löß.

Vom hauß zur hecken ihairlichß — 13½ alb.

ahn habern.

von Theiß Neulen hoffstatt funf ſ? habern

Noch von ſelbiger hoffstatt — 2½ ſrll haber

Von des alten vogts guet — 5. ſ?

Von der weiden im Lauckwagen drei mlr. 5. f

Von der weiden von Greßenich gegen dem Lauß ober  
Sieben firthell.

Von ſechßehen Lehe ihairlichß ein malder vier Sumbereu,

Thuet an habereu funf mlr. 15½ ſ?

ahn hoeneren

Von deß alten vogts guet ein ſtuck

Von der Weiden gegen dem Lauß ein ſtuck.

Capaun.

Von des Paſtors hoffplatz ein Capaun.

pfenningsgeldt

Von der weiden gegen Dem Lauß ober — 2. Schilling.

Wachß.

Von des alten vogß guet — ¼ u.

Roggen.

Auß Pauli Thelen pfachtlandt neben Theiß kieſelſtein —

1. Sumbereu ½ mutg

auf Der Gummen ½ morgen pfachtlandts neben Reckling-  
haußen — 3. ſ? ½ mutgen.

f ihairlichß ein Sumbereu 3 ſ? rogg. vund ein mutgen.

Vund weilen neçſtgeſetzter zur Bawmeiſterei Geſch-  
weiler gehöriger außgulden halber von dem herren Grauen  
zue Schwarzenberg, vund Juncker Hekingen Die Erbgena-  
men obgemelt ahns ordentliche recht gefordert, vund mit  
Denſelben annoch rechtſtreitig, ſo iſt Derhalben hiebei ab-  
geredt vund von den Erbgenaumen Herren Scholteißer  
Furdt ſeligen verglichen worden, Daß ſie alle drei inß  
geſambtt Dießen proceß außführen, vund Dabe ſich ober  
alle zuuerſicht begeben ſolte, daß ſolcher ihnen zue wieder  
gehen, vund den proceß verlieren mögten, ſolchen pfals  
ſollen Die andere zwei Erben, welchen dan Daß erſte,  
vund dritte loß anerfallen wirdt, Dießes zweetes loß in  
allem indemnisiren



## Zweite Loß

auch woll auf dessen begeren so daß zweites loß zukommen mogte, ohne einige exception oder einredt gehalten sein, vber Die in dießem Theilzettell beschriebene Erbguter eine neue Löß, vnnnd theilung vornehmen zue laßen, vnnnd in Dem Die alinge außgulden, wie sie vom herren Grauen zue Schwarzenbergh vnnnd Dem von Hekin- gen ihairlichß gefordert worden Dieser gestalt bei Dießem Loß zum guten kommen, vnnnd abgehen laßen, ob Demselben, welchem Dießes zweites loß anersfallen mögte mehr gefellich sich hieruber in Der gute zuvergleich, solle daßelbe ihme allein in der zeit freistehen so woll er kan sich zum vergleich einzulassen, hingegen aber in so vill als entweder bei Dem vergleich, oder woll erörterung Dieser rechtstreitigen sachen ihairlichß weniger ahn außgulden in Die Paw-Meisterey, als vorhin specificirt, verrichtet werden solte, Den zwei anderen theilen zue zwei Dritten- getheils Deß Erbmlr. rogggen vor funfzig reichsthlr vnnnd Erbmalder haberen 25. Derselben reichsthlr, vnnnd Daß ander nach aduenant gerechnet, zum guten kommen solle, Waß aber Dieser zum zweiten loß gehorigen Erb biß ahn solche zeit ihairlichß mehr genoßen, als hinwieder ahn Erbpfacht außgeben mußen, soll Derselb vnentgeltlich vor sich behalten, vnnnd Damitt auch derselb zue Dießem proceß gehöriger löst. gesichert sein möge, als seindt Dießem loß zue Boßlar funf malder rogggen Guilicher maßen Drei Capaun, vnnnd 3 A. Item zue krauthaußen ahn Der muhlen — 2½ mlr. rogggen Deurener maßen vnnnd — 75. ruebfuchen zuegeeignet, vnnnd Die Brief, vnnnd Siegell ihme eingehandigt worden, solche ihairlichß zuempfangen, nach gemeinen kauff Den andern beiden theilen zueberechnen vnnnd dahe selbiges in so vill, als Deß proceß kosten sich belausßen, nicht beibringen mögte, Daß vbrige von Denen anderen mit Erben zue zwei drittegetheils zuersforderen, vnnnd sich bezahlen zue laßen, vnnnd wan Durch Gottes hilf d. proceß Durch vrtheill, vnnnd recht geendiget, oder verglichen, sollen diese Erbrenten annoch zur theilung gebracht, oder woll ein Dem anderen dauon die billige wehrt ahn gelt außgeben werden.

Erbpfacht vsm Lai oich.

Der Erbpfacht vsm Langenbroich  
quant, thuet ihairlichß — 22½ mlr. vnnnd

## Zweite loß.

eines firthels weniger als vier firthell Gangelter maßen, welche maëß ein firthell kleiner sein solle, als Rodinger mäß, auff Aldenhouener maëß reducirt machen 23½ — malter 6. fꝛ vnnnd weilen Dießes Gschweiler löß, bei den Steuren, vnnnd Contributionen vill tragen muëß, Daher ist Dieser erbpfacht wie bei dem Dritten loß geschehen zwei mltr. vor Drei nicht gerechnet, oder verhöhet worden vnnnd also Dieße —

23½ mltr. 6. fꝛ ieder mltr. ad zwei goldgl f . . 59. 38.  
Item Dieße Erbpfchtern liefern auch funf Capaun . . . 66. 5

## Patrimonial Erbschaft zu Mandenraedt

Item zwei Dämme vor der Aßter pforhen, vnd bungardt ahm Steinen Creutz — 1½ morgen hat Die wittib Cornelis Brandt in pfachtung vor . . . . . 4. —

Noch hat ferner iez gemelte wittib in pfachtung Die weidt zwischen Waßer vor neun thaler, Item sieben firthell bendtz in den Mandenrader benden vor elstenhalben thaler, Item einen morgen bendtz auf dem graben vor acht thaler It. in dem vhrwinkell funf fꝛ bendtz vor 8. thaler.

Item in dem vhrwinkell viertehalb frll bendtz vor neun thaler. alles leichter oder Mandenrader Wehrung thuet zuesammen — 44½ thaler f . . . . . 23. 47.

Noch gibt Cornelis Brandt wittib von den in pfachtung habenden 15½ morgen landts 14. mlr. weilen hoch verpfachtet gleich Aldenhouener maßen angeschlagen f 35. —

Item Thiel Stupers einen morgen — 3½ fꝛ landß Davon gibt zur pfacht ein mlr 4. Sumberen — 1½ fꝛ f . . 4. 53.

Peter Leuren giebt von viertehalb firthell

lat, 127. 49.

landß vier Sumberen 1½ fꝛ f . . . . . 2. 14.

Thaem Makenraedt gibt von 2½ morgen landß — 2½ mlr. f . . . . . 6. 19.

Johan Leiten gibt van 1½ morgen landß zur pfacht ein malter roggen . . . . . 2. 39.

Henrich Gießen von einen morgen ein mlr roggen f . . 2. 39.

Neb im Summerich, vnnnd Gerhart Alben von einen morgen landß ein malter roggen f . . . . . 2. 39.

Item bei der hounen ein klein Buschgen Davon einen Drittentheill haben, ist zum erbpfacht vor zwei Capaun außgethaen . . . . . — 26.

## Zweite loß.

em ein theill deß vierbroichs . . . . . — 39. —  
 i Der Straten der hanen busch gnant vngesehrlich —  
 26¼ morgen, Darin Die funf frll mitbegriffen so in  
 den Graben liegen, Der morgen in zehen ihairen 7.  
 rthlir., so ihairlichs thuet . . . . . 18. 28. —

vnd Weilen Henrich hæßgen Diese Buschen huetet  
 und ihairlichs vier Sumberen Roggen heinßberger maßen  
 in Erbpacht liefert, sollen solche vier Sumberen bei  
 diesem löß vnentgeltlich verpleiben

an Gellis von dem Forst zwei Capaun . . . . . — 26. 8.  
 Wilhelm Cuper Daselbst einen Capaun . . . . . — 13. 4.  
 tem haben Carcilij Wolf Erben auf der Statt Manden-  
 raedt stehen — 5½ goltguld. erbrenthen Davon Die-  
 sem loß ein Drittentheils zuegelegt, ahn statt Deß  
 Schaz so Diese Erbschaft der Statt quitiren mueß.

---

lat, 35. 51. 6

außgulden der Patrimonial Erbschaft zue Mandenraedt.

hn rogggen 2 mlr. 2 Sumberen 2½ pint vnd ⅓ einer  
 halben pinten f Aldenhouener maßen 2. mltr. 2  
 Sumberen 2 f? f . . . . . 6. 19. 6.  
 u' haberen 4. mlr. 1. Sumberen ein frll. 2½ pint ⅓  
 einer halber pinten zue Aldenhouener maßen reducirt  
 machen 4. mlr. 2 Sumberen f . . . . . 5. 39. —  
 tem vom Däm vor der Aster pforzen zwei Capaun . — 26. 8.  
 tem von solchen Däm ein schilling. f . . . . . — 1. 7½.  
 tem von funf frll landß in dem Boddem 2 S . . . . . — — 3¼.

---

Belaufen sich die außgulden 12. 9. ½.

Wegen dieser zum zweiten loß negstgesetzter patri-  
 monial Erbschaft zue Mandenraedt ist verglichen vnd  
 erhalten, Dasern Demselben so Dieses loß anersfallen  
 ögte mehr gefellig ahn statt Der Patrimoniall erbschaft,  
 on Dem ienigen, welchem Daß Drittes loß zukommen  
 irdt, zwei taußend reichsthaler zuempfangen, oder Dabe  
 ich hingegen ihme Dem Erben vom Drittenlöß belieben  
 urde, Die Patrimonial Erbschaft zue Mandenraedt gegen  
 lagung der zwei taußent Reichsthaler, wieder ahn sich  
 e brengen soll ein, vnd ander theill solches ohne einige  
 ontradiction in ihairs zeit von dato dieses anzurechnen  
 uen, erlagen, vnd forderen mögen, biß Dahin aber solche  
 lder bahr mit Der Pension von dato dieses vberliefert,

## Zweite löß.

Diese Patrimoniall erbschaft des zweiten löß Erbgaben  
men im gebrauch behalten, lassen, vund genießen solle.

Item Dieses zweites los soll zue teuren — 10<sup>3</sup>, morgen  
landts haben, auf funf mlttr. reggen teurerer maßen

angeschlagen f . . . . . 12. . .

Item zue Wurm zwei goltgt Churfürsten Mungen f . . . . . 2 . .

lat. 15

Belenst sich also dieses zweiten löß Daß Summa-  
rum Vier hondert sieben vund achtzig reichsthaler. sechs-  
vund Drißig alb - 1 $\frac{3}{4}$  heller.

Vund ist hiebei zue Notiren, Daß Dieses zweites  
löß also etwaeh zehen Reichsthaler mehr, als Die andere  
erst, vund Drittes löß abn einkempften ihairlich außbren-  
gen wirdt, welches Daher Diesem zweiten löß neben ande-  
ren ebegeicht vertheilen zum guten kommen lassen, in  
dem die Gichweiler lenderei Schatz: vund Steuerbar, vund  
vill mehr dan Die andere beide lößer desials bezahlen  
vund abtragen mueß.

## Daß dritte löß.

Daß Hauß zue Mandentraedt mit der bawplaken  
abn Markt benebens Dem hauß gelegen, weilen der Hub-  
ren Hoff mit keiner wohnung versehen, ist Daß Hauß  
anstatt des halimans hauß gleich in den anderen lößeten  
auf nichtz angeschlage.

Item der gardten abn der Buschpferden . . . . . 1.

Item in gen Sumbrich vier Sumberen habern erbschachts  
Mandentrader maßen . . . . . 1.

Item zue kleinen Bitteraedt sechs Capaum . . . . . 1. 2

Item zur Herit funf Erbgäng Daß Stud 14 alb f . . . . . 70.

Item der Schwanen erbschacht zwei mlttr. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f; reggen 1 6. 14.

Die Wehnenwartbeien zue Scheuenthall im Amt Weins-  
berg Drei Philivsgulden ieder a 24, rader alb. . . . . 2 20.

Peter kremer zue Weilenkirchen Drei Erbschachtmalder reggen  
Weilenkircher maßen, thuen Aldenbeuener maßen Drei  
mltr. 6. f; f . . . . . 8 19

Hein Gher zue trivseräberen, vund zuestandt zwei malder  
reggen erbschachts Weilenkircher maßen f aldenbeuener  
maßen zwei mlttr. ein Sumberen f . . . . . 5. 20.

thenes leutendubr, vund zustandt von trivseräberen ein  
malder reggen erbschachts beinßberger maßen, macht  
Aldenbeuenermaßen 1 mlttr. 2. f; f . . . . . 2 58.

## Dritte loß.

ur Stabe zwischen Gangelt vnd Geilentkirchen ein halb  
mlr. erbroggen f . . . . . 1.

lat,

ederich Eßer auf den Rischden, vndzustandt sechs Sum-  
beren rogggen Geilentkirchermaßen thuen Aldenhouener-  
maßen ein malder sechs fr . . . . . 3. 19. 6.

Über diese negstgesetzte Erbpfächte ahn rogggen ist  
zu notiren in dem dieselbe schwerlich einzuemahnen,  
vnd nicht woll geliefert werden, daß solche alhie  
daher gleich dem ihairpfacht allein angeschlagen  
worden

lat per se 3. 19. 6.

außgulden negst vorgesezten hauß, vnd gardte zue  
randenraedt

aß hauß ahm Markt gilt in Ihrer Frø Dhltt: Kel-  
nereri zwei Capaun . . . . . —  
tem 6 s . . . . . — —  
tem von der Stallung benebens selbigem hauß 2 Capaun — 26.  
tem dauon 8 s . . . . . — 1.  
tem von Dem gardten ein halben Capaun . . . . . —  
tem von solchen gardten 6 lb. oly drei lb. vor ein maeß  
Die maeß ad ein reichsort f . . . . . — 39.  
tem von der plagen ahm Markt beneben dem hauß ge-  
legen funf Capaun 2 s . . . . . — 66. 11½

Thuen zusammen die außguldb. 2. 11. 10.

Ruhren Hoff zue Randenraedtt

er Ruhren Hoff zue Randenraedt thuet zur pfacht —  
43½ mlr. 1 Sumeren rogggen auf Aldenhouener  
maeß reducirt thuet — 44½ malder vnd — 5½  
frll Daß mlr. wie vorangeschlagen f . . . . . 111. 70. —  
u geldt achtzig funf vnd einen halben thaler zehen  
alb Gollnisch f . . . . . 57. 10 —  
tem zwei Schwein vom tragh . . . . . 8. — —  
tem zwei Kohlfahrter — 0 . . . . . — — —

lat, 177. 2. —

hingegen mueß Ruhren hoff ihairlichß außgelden.

u die Fürstliche kelnerei ahn rogggen vier malder ein  
Sumeren . . . . . —  
u habenen große maß 2½ mlr. . . . . —  
u habenen kleine maeß sechs mlr. 3 fr ein pint . . . 7.

## Dritte loß.

Capaun 2½ Stud davon der halßman ohne abzug einen muß quitiren die 1½ Capaun . . . . .	— 20. -
Hoener 01½ Stud . . . . .	— 70. -
ohy elf lb. so der halßman vnentgeltlich liefern mueß Daher alhie 0 . . . . .	— — -
So mueß der halßman auch Neun $\mathcal{R}$ ohne abzug bezahlen ahn rader gelbt vier rader gulden 16 rader alb f wie solche der kelner zue Mandenraedt rechnet . . . . .	4. 44. 2

Dieße außgulden belausen sich also in Summa 27. 4. 2

## Sierstorff.

Sierstorff thnet zur pfacht 29. mlr roggen Mandenrader maßen thuen Aldenhouener maßen — 29. mlr 14½ sp roggen f. . . . .	74. 23. 6
Item ahn Erbpfacht zue Beed 20. malder Mandenrader maßen, so thuen zue Aldenhouener maßen 20½ mlr. zwei malder Erbpfacht vor Drei mlr. ldeß, oder ihairpfacht gerechnet macht 30. mlr. 15 sp f . . . . .	76. 67. 6
ahn gelbt . . . . .	88. — -
ahn Beeder schaz 13 g. 18 alb. licht f . . . . .	3. 28. 6
Vor drei ochßen zue weiden sechs thaler licht vnnb vor vier fahrt sechs thaler leicht f . . . . .	4. 19. -
Ein feist Schwein . . . . .	8. — -
Item funf Stein flachs . . . . .	2. 39. -
Item funf Capaun . . . . .	— 66. 2
Item 17. hoener f . . . . .	1. 35. .
Item 9. lb Zucker daß lb 1. gl f . . . . .	2. 60. -
Ein loht Safferan ad . . . . .	— 64. -
Item 200. eier ad . . . . .	— 48. -
Item ein wagen obst . . . . .	— — -

## Sierstorffer Busch.

Ahn der fueß kühlen — 33. morgen in zehen ihairen lan Der morgen renthen acht reichsthlr. ist ihairlichß . . . . .	26. 29. 1
Noch negst dabei funf frll der morgen in zehen ihairen sechs reichsthlr. so ihairlichß macht . . . . .	— 58. -
Sierstorfer Latzenbroch 3. morg. thuet in 10. ihairen Der morgen 10 rththlr. so thuet ihairlichß . . . . .	3. — -

Sierstorff rhent also in summarum 293. 70. -  
außgulden zue Sierstorff.

Ihrer Frø Dhltt zwei malder anderhalb Sumbern weißen  
Mandenrader maßen.

Item ein halb malder roggen.

## Dritte loß.

Quadten zue Beed anderhalb Sumberen rogg.

Vogten kinder zue Heinfßberg viertehalb Sumberen rogg  
gen vnnnd ein Drittentheil eines Sumberen rogg.

Schelen Liedtgen ein halb Sumberen rogg.

In die kirch zue Wurm funf pinten rogg vnnnd funf  
frill lb wachs, Noch eine Klind ad sechs alb.

Der Bruder Lt. Inden referirt daß auch in drei ihairen  
zwei Capaun geben muß.

Item ahn Schaz zehen gulden, vnnnd weilen Der halsman  
den Schaz allein in rechnung brengt, vnnnd die andere  
außgulden ohne abzug quitiren mueß, so ist der  
Schaz allein abzuziehen f . . . . . 10. — —

außgulden per se 10. — —

So sollte endtlich Dieses Drittes loß zue werden der Vor  
Elteren selig erbshaft ein begriffen haben, Davon  
der halber heuckeltoet ihairlich thuet ahn habenen  
drei malder ahn gersten anderhalb mlr. ahn rogg  
anderhalb mlr. ein halb Baselverden von den besten,  
hofgeldt ein ort thalers leicht geldts, Item mit einem  
pferdt zue dienen, einen halben thaler gl. Wehrung.  
Drei hoener, Item 25. eier. Item 2. lb. geheckelten  
flachs vom Kvellkamp ein malder habenen zusammen  
gerechnet vf . . . . . 12. — —

Daß sonsten dieses drittes loß die patrimonial  
erbpfacht zue Mandenraedt, so zum zweiten loß ge-  
setzt worden, gegen bahr erlagung zwei taußent  
reichsthaler ahn sich brengen möge, ist oben bei dem  
zweiten loß praecauirt, vnnnd soll es damit nach  
solcher Clausul gehalten werden.

lat, per se 12. — —

Vnnnd beleuft sich deß Dritten loß Ihairlich  
einkommen zuesamme vier hondert sieben vnnnd  
siebentzig reichsthaler, zwei vnnnd zwanzig alb  
funf hlr.

Vnnnd Weilen nun der Mit Erbgenahm Herr Lt.  
Inden mit seiner U. Haußfrawen Elisabethen Furd  
seligen bei dem eingang ihres Ehe Standts zwei  
taußent Reichsthaler in dotem bekommen, welche  
alhie wieder in Collationem ein bracht, oder woll  
den vbrigen beiden Erben Frawe Agneßen Furd  
deß Vogten Dufels Haußfrawen, vnnnd Peteren

## Dritte Loß.

Furdt iederem ein gleichmeßiges hatte zuegeeignet werden mußen so seindt auß den Ldeß: vnnnd anderen Erbrhenten wie folgt denselben beiden auch ahn statt Der Gehrhaekgaben iederem zwei taußent Reichsthaler angewießen worden.

Erstlich ehegemelten herren Bogten Dußell auß Den auß Der von Uttenhouen landerei zue Gottorf nach ein halt Brief, vnnnd Siegell stehenden zwei taußent sieben hondert Reichsthlr. zuegelegt ein taußent vier hondert derselben Reichsthaler f . . . . . 1400. — —

Item zwei hondert goltgl so ahn dem herren zue teß gestanden, vnnnd ihne Bogten Dußel vorhin abgelegt worden f . . . . . 250. — —

Item zwei hondert koningsthaler so auff Den hof zue Hompesch gestanden, vnnnd der Schwieger Mutteren Frauen Annen Borden sahlig abgelagt f . . . . . 215. 30. —

Dan auch einen Erbpfachtbrief zue Gangelst auß franken Ganderheiden, vnnnd Coenen von tripsraheren von dreien Erbmalder rogen vor Einhondert Drißig vier reichsthlr. 48. alb. angeschlag. f . . . . . 134. 48. —

Thuet also zuesamen 2000. — —

So solle Petrus Furdt gleichfalls auß vorgemelten auß der von Uttenhouen landerei zue Gottorf stehenden — 2700 rthlr. vor sein angetheils Ein taußent drei hondert reichsthaler haben f . . . . . 1300. —

Vnnnd darnebens solle Die ahn herrn Grauen zue Culenburg vermög brief vnnnd Siegell stehende funf hondert Reichsthaler deßfalls ahn statt deß gegen gebrauchß zue Berchenraedt ihairlichß viertzeihen malder rogen geliefert werden f . . . . . 500. —

Wie sonsten auch die zue Prummeren ahn Gerhardten Wyn auß Siegell vnnnd Brief außstehende zwei hondert Reichsthlr. capital f . . . . . 200. —

Vnnnd also zusammen zwei taußent Reichsthaler zuegelegt sein 2000. —

Endtlich vnnnd zum beschluß dieser theillzettel ist auch verglichen zum psall bei der vorhin gesezter alinger Erbschaft, gerechtigkeit, vnnnd guteren einigen theill eintracht beschehen, oder woll mit recht der Vor-Elteren halber besprochen wurde, Daß dan Dieße samptliche Drei theill wie bruderen vnnnd Schwesternen gebeurt ein solches gleich verthedigen Die proceßen außführen, vnd in dem anderen



## Dritte loß.

Die lösten so deßfalls aufgehen mögten guetmachen helfen sollen, iedoch wegen der zue Schweier gelegener, vnnnd bei dem zweiten loß angeregter Erbschaft solle es Dierferthalben gehalten werden, wie dabei vnstendtlich praecauirt vnnnd geschrieben worden.

Vnnnd Nachdem nun diese Theilzettelen vorgeschriebener maßen gefertigt, seindt die Lößer gezogen, vnnnd außgenohmen worden, vnnnd ist daß erste loß Wollgemelten herrn Johann von Juden vogten zue Randenraedt, Bergvogten zue Schweiler, vnnnd Scheffen Deß Haupt Gerichts Guilich, Daß zweites loß aber H. Arnoldten Dufell vogten deß Ampß Guilich, vnnnd Dahlen, vnnnd dan daß Drittes loß H. Peteren Furdts abnerfallen.

Zue Brfundt der Wahrheit ist dießer Theilzettull drei eines inhalt auf gericht, vnnnd haben ehestgenente Erbgenahmen H. H. Lt. Inden, vogt Dufell vnnnd Peter Furdts auch neben denen abn statt deß unterihairigen iezgemelten Peteren Furdts den Ehrentfest, vnnnd Hochgelehrten Casparen Sengell dero Rechten Licentiaten, Burger-Meister vnnnd Scheffen deß Statt vnnnd Haupt-Gerichts Guilich, welcher diesem actu divisionis als darzu sonderlich requirirt, beige-wohnet, mit eigenen henden vnterschrieben, vnnnd ihr pitschaft darunden getruckt, Geschehen zue Guilich ahn Sechßehenden Nouembris Im Gintaußent sechs hondert acht vnnnd Drißigsten ihair.

Johan von Juden

Arnoldt Dufel: vogt

Pet: Furdts

Casp. Sengel ad

singulariter requisitus hbl.

Es folgen die 3 Siegel mit den Wappen der Familien von Juden, von Dufel und Sengel

Auf der Außenseite steht:

Original scheidt vnnnd theilungh weilandt Wilhelmen Brewers Scholteißer zue Guilich vnnnd Annen Borden Eheleuthen hinderlassener Erbgutter

Inn nahmen der Allerheyligster Dreyfältigkeit. Amen.

Kundt, vund zue wissen seve menniglich, dz heut dato zue Oberrhein  
 Gottes, ueberungb der freundschaft, vund fertzflanzungb des christlichen  
 lichen geschlechtz, zwischen dem Edlen vund Besten Person Fürstlichen  
 Fürstlichen Paltz: Newburgischen Gerichtschreibern der Statt vund  
 Hauptgerichts Sulich weilandt des Edlen, Best, vund Gernheim  
 reichenn wilhelmenn Auert, zeits seines lebenz gewesenem Edelknecht  
 zue Sulich, vund Vogtten zu Schwweiler, vund Nuncen Peter v.  
 leutheun hinderlassenen Ehelichen Sobuß: So dan der Edle: vund  
 Ehr: vund Tugentreicher Sophien Catharinen heisterz, des auch Oberrhein  
 Best, Ehr: vnd Tugentreichenn Jobannen heisterz Fürstlicher Paltz  
 Newburgischer Cammerrath Burggrauen zue beimbach, vund Elizabeth  
 Janßen Ehelentheun Ehelicher Tochter, ein bevrath verabreyt vund  
 beschloßenn, dz+ einer dem andern von nubu abn zue seinen Ehelichen  
 mabeln, vund Pottgnoßen haben, behalten, alle eheliche vund eheliche  
 pflicht bezeigen, vnd darnen niet ablassen solle, biß Sie dan vund  
 todt scheiden wurde: vund zue fertzich: vund vnderhaltungb aller  
 nunmehr angetrettenen Bestandz, hatt der herr Prentigam Peter  
 abn seine liebste Jungfer Brautt In donationem propter nuptias  
 bracht sein alligeh Mindertheil, weß Abne deßhalb vund zue  
 Sieben Jun Gott verstorbenen Eltern angefallen, vnd Er hat die  
 Eigenthumb, dhemit zu schaltten vund zue waltten beicht, vnd dz  
 ab: nach außgeschiedenn, dergestalt doch, dz allielche Pfandschafft:  
 Brieffe vnd Siegel, vnd leßrentheun, alskuel Er Toren vund zue  
 Sieben Eltern ererbt, zue Erb gemacht, vnd die Natur anderer vund  
 vund patrimonialgüter haben vund behalten, auch dem Abne  
 vnderwerffen sein selln.

Gingegen haben der Jungfern Brautt annoch lebende vund zue  
 Eltern Abner liebster Tochter In dotem veriredeu vund angelegt  
 Die werth vund zweytausent reichthly, welche dieselbe, nach vund  
 gener Copulation, vnd velenegenen Ehelichen Verlager dhemit  
 baaren Vermögens, vund theilz abn guten fiderenn Practern vund  
 Siegeln zuentrichten, vund abzumachen veriredeu, welche dhemit  
 gleichfals, neben den Pfandschafft, Brieff vund Siegel, vund  
 rathenn, so bezeugt der Jungfern Brautt vund Abner verkündet  
 Eltern angelegt werden mogen, zue Erb gemacht, darnen gehalten  
 vund dem ungfal vnderwerffen haben welln: vnd welln der Herr  
 Prentigam vund zue seiner Tochter, Jun Gott vunder altmutter Herr  
 han Wolfz vund zue Peter, abn Pfandschafft, Brieff vund Siegel  
 als auch das nunmehr angelegten Vermögens ein zimlichetz Gerat:  
 vund sich vundschafft der die imstandt reichthly, bedragt. So  
 hat Er selblich gleichfals In donationem propter nuptias  
 dergestalt vund zue welln, dz selbige Pfandschafft Brieff vund Siegel

vermögh der alttmutterlicher testamentarischer disposition, Im pfall dieselbe ein solches per expressum mit sich bringen wurde, zue Erb- gemacht, vndgleichs anderen patrimonial Erb: vnd Stoelguetern dem zurugfall niet allein vnderworffen, Sondern auch dz der lehtlebender vonn beeden kunstigen Eheleuthenn, alß lang derselb sich Im wittiben Standt verhaltten wurde, von diesenn, vonn der alttmutter logirtenn pfennigenn den nießlichen geprauch haben; wan aber zur zwenxter Ehe schritten wurde, die abnußung vonn negstgemeltenn logirten geldern vonn Ihnnen beeden kunstigen Eheleuthenn gezielten kindern heimgefallen sein, vnd dahe der kinder keines Im leben verlaßen, vnd der Hr hochzeitter vor der Jungfern Brawt mit thodt abgehen wurde, auf solchen pfall eß nach einholt der alttmuttern Agneßen Wolff, wittibenn Bordenß Sehligen, daruber gemachten testaments gehalten werden solle.

Inn deme auch der H hochzeitter Fuert so woll vonn seiner Lieber alttmutter, alß auch Eltern Sehligen ahn haußgerath vnd Einstiesel zimblicher maßen versehen worden, So haben hingegen der Jungfern hochzeitter Inner geliebste Eltere, Inn betrachtungh dessen, sich gleichalß dahin erbotten vnd angelobtt, Ihre Liebe Tochter so woll ahn Kleiderenn, alß auch häußlichem Einstiesel Ihrem Standt gemeß zuuerrorg; alß viel nun kunstige Eheleuthe, Stehender Ehe ahn Erbguetern acquiriren, vnd sonsten ahn pfandschafften anlagenn werden, Daruber haben Sie Ihreß gefallens zue disponiren sich vorbehalten.

Endtlich vnd Im vbrigen, waß Diesen ehedactis niet einuerleibt, solches alleß soll der Gulicher ordnungh vnd sonsten der Rechtenn gemeß obseruirt vnd gehalten werden.

Zur vrkandt, vnd mehrer bestättigungh dieser aufgerichter vnd verglichener ehedactenn haben beide kunstige Eheleuthe zueforderst, wie auch ahn Seithen deß h. hochzeitterß seine beide ahnwesende Schwagere, die Edel Ehruest vnd hochgelehrte, Johan vonn Inden, vnd Arnoldt Dufel respectins der Rechtenn Licentiaten bögte vnd Scheffen deß hauptgerichß vnd amts Gulich vnd Randentrath, vnd ahn der Jungfern Brawt Seithenn, Deroselben nach beide lebende vorgegenete herzliche Eltern negst vorgangener reiflicher deliberation, allen obgesetzten clausulenn vnd versprechen Inn allem würdlich nachzusetzen wissentlich vnderschriften; So geschehen auf dem Fürstlichen Hauß heimbach ahm zwölfften Januarij deß Ein taußent Sechß hundert zwey vnd viertzigsten Jahrß.

Pet: Furdt

Sofia Cathrina hatter

Johan: von Inden

Joh: heistern

Arnoldt Dufel

Sibilla Janßen

[Auf der Außenseite steht:] Pacta dotalia in Originali Petri von Furth vnd Catharinen heisters.

## Nro. XI.

In Gottes Vnd der Heyliger Dreyfältigkeit nahmen. Anno 1635  
 Mundt vund offenbar iere meniglich daß Verdt vnd dato  
 dato zu ehren Gottes, mehrung der freundschaft vund fortwäh-  
 des menschlich geschlechts zwischen dem weledlen herren Johann  
 von Furdts des weledlen weilandts Peteren von Furdts mit  
 weledlen vund vielebtugenericher Frau Catharina von  
 gezeugten ehelichen Sohn ledigen stants, Sie dan auch des  
 Herren weilandts Johan Goswin von Nickel zu Gschlechts  
 lebens vogt vund Maioren zu Alben Hinderlehene wirt. In  
 edler Hochbrtugenerichen Frauen Adelheit von Studer  
 weledlen herren Georgen von Studer vund Joanna von  
 leutben eheliche Tochter ein Gemrath berambt vund geschlechts  
 den anderen von nun ab zu seinem ehgemahl vund  
 Haben, behalten, alle ehelich trew vund pflicht bezu-  
 mit ablaßen biß sie Der zeitlicher teidt scheiden werde  
 scheidung vund vnderhaltung alselben vunnmehr eingetretener  
 hatt der herr brutigam Wilhelm von Furt seiner glich-  
 Donationem propter Nuptias anvracht erstlich einen dritten  
 gneß von weilandts seines herrn Walteren Peteren Furt  
 schaff wie dieselbe gueter vermög Scheidt: vund theilung  
 feb. 1635 vund 16 Novemb. 1638 angetheilt werde. wasser  
 brutigams frau Mutter pro hac tertia den leibzuchtigen  
 getreten vund soll ein ledliches dritten theils  
 werden weilen auch an seihen des brutigams frau  
 Catharin von Heister elterliche gueter anrecht vund  
 frau Mutter Sibilla Jansen im Leben alselbe anhatt. Die  
 landt herren Christen Jacob von Heister ererbte Hebenische  
 als Bekandts die Heidschaft Heiden. Mühsel vund  
 Vnere sich über 150 taußent oberländische gulden  
 bey dem Herrn de Pauli herren Grafen Muckh vund  
 zu Tragh auß. Land capitula sich etwa 20,000 ober-  
 ländische guld. alselben den brutigam frau Mutter  
 vund der Frau Mutter von Heister eingig vund  
 alle in gemeinschaft gehalten vund gesehen  
 vund in gemeinschaft getheilt werden solle. Als  
 Frau Catharin von Heister einen dritteltheil  
 vund der Frau Mutter alselben Herrn Sohn vund  
 vund der Frau Mutter alselben Frau Kraut in  
 Donationem propter Nuptias anvracht. Dergestalt daß  
 mit allem nach gebaltener theilung

die abnugung eines drittentheils genießen sonderen wan keine eheliche kinder vnder ihnen beyden kunfftigen Eheleuthen erweckt oder im Leben Hinderlaßen wurde alß dan die Fraw Hochzeiterin nach toed des Herrn brutigamb die Summa von veir tausent mehr Hierauß Haben solle. hergegen hatt die fraw Brauth Ihrem kunfftigen Eheherren wilhelmen von Fürdt Ihr Adelißes Hauß vnnnd Hoff lamers sambt Deßen zubehör, recht vnnnd gerechtigkeit mit der dhabe ligenden Maal- vnnnd Oligmüllen, wie sie alsolches jeho einhatt in Dotom Hiemit anpracht vnnnd bergestalt erblich vbertragen auff den pfall eheliche leibserben erweckt vnnnd nach ihrer beyder toedt Hinderlaßen wurden, daß dieselbige alßdan selbiges gueth mit vollkumblichen rechten haben vnnnd behalten sollen; Jedoch beyden vnnnd Jedem leylebenden die leibzucht vorbehalten. Im pfall aber daß keine erben, dha Gott vor sehe, auß dießer ehe erfolgen vnnnd die Elteren vberleben wurden so sollen zu obgm Adliche Hauß zugehörige Höff zum Loimers vnnnd Leimsfeld wie auch dhabe liggende Maal vnnnd Oligmühl dem leylebenden vnden ahnen beyden eheluthen erb- vnnnd eigenthumblich mit vollkumblichen recht verpleiben.

Hierneben hatt auch obgp<sup>t</sup> Fraw brauth Ihrem kunfftigen Eheherren so woll den allingen gnöß Ihrer eigener vbrigen alß auch ihres abgelebten eheherren S: Johan goswin von Nickel Habender leibzucht vnnnd so viel Sie Herzu berechtiget ist einpracht.

In den vbrigen der Fraw brauth zustendigen erbqueteren vnnnd pfandschaften, wah die auch gelegen solle keiner vnder Ihnen beyde ohne des anderen consens vnnnd bewilligungh mächtig sein im geringsten zu disponiren oder zu veralieniren, vnnnd dhac ahn seithen der offzgr fraw brauth einige schuldsten vorhanden wehren, ist beyderseits verabret, daß dieselbige auch Hierauß genommen vnnnd bezalt werden solle. Zu schließungh dießes alles ist solcher notul in Gottes nahmen erstlich von den herr vnnnd fraw Hochzeiter, vnnnd Hochzeiterin mit ihren aigenhänden Vnderschriften Vnnnd auff vorbringen Vnnnd Beschen freundlichen begheren von vnderbenendten freunden mit vnderschr. f. 77 Achen den 16 Junij sechs zehenhundert neun vnnnd sechsigh.

J. Wilhelm von Fürdt.

Adelheit von Studer

Catharina von nickell gebahrene von heister

Anthon Stuckger Tilman von Nickel

Sim. Moll m.

Franz: fhv Jonghen

Caspar Münsterus

obstr

Auf der Außenseite steht:

pacta Dotalia in originali de 16 Junij 1669

Hn Johan wilhelmen von fürth

vnd adelheiden von stücker wittib Joh. goswini von Nickel.

## XII.

Mündt und zu wissen sein Jedermanniglich absonderlich zu sich die Notdurfft erfordert, daß als weilant die hoch Edel gebohrne H- Peter von Furdt zu Eierstorf in Augusto Sechß zehenbundert fünfzig zwen, und fr Catharina Sophia von Heisteren zu Neundorf in deme Sie mit Tit: H. Tillmannen von Nidel zu zweiter Ehe am ersten octob. sechs zehenbundert Siebenzig Neun ohne hundert und einiger auß zweiter Ehe entsproßener leibs Erben, nach dem Verordnbabien willen Gottes auß dießem zeitlichen zu der Gwigkeit erfordert, und vier Kinder auß erster Ehe, benentlich Annam Sibilla und Margaretham Elisabetham respec frauen und Regular Canonissen zum S. Grab in Neuf, als geistlich abgequetete und begeben. Personen, so dan Joem Wilhelmum und Mechtildem von Furdt als Successores und Erben dere allinger Erb und zu Erb gemacht zu wol im Königrich Böhemb, als Erb Stift Wollu und Verreiner, Gultich gelegener queter, nach sich gelassen haben, als in vber queter zwischen uns beiden eine beständige Theilung unter nach den Conditionen und Reservationen eingangen und belicht werden.

Erstlich sollen die alleige Mutterliche oder heisterische Erb Patrimonialqueter und alles, waß auß dem gereden zu Erb gemacht worden ist, wie mit weniger, waß auß den in zweiter Ehe gezeuget und gewerbene queteren auß Dividenten gebueret auß der Erb bisß vff anderwerte Theilung reservirt bleiben, weilen darüber mit den Stieffvateren H. Tillman Von Nidel in deme Streit abhanden d. d. die leib sucht darab neben einem Vertrahs vrennung praesentibus Thuet, und die gefälle darumb auch per sequestrum gezeuget bleiben

So solle auch weitens in gemeinschaft Bugetheit Verdrubten zu Neutige praesension, so wie mit denen H. Von Pacha auß die Erb schaft Dorffel gesambter Land zuseig verbin gezeugeter Erbtheil Theilung haben, und weilaber mit den Kernen zu St. Jacob in Böh vor der Bohmischer geheimer Kangelen würdlicher Rechtsstreit anzu Bugetert hangend ist. An deme wir aber die Furdtsche queter, der unfer vaterliche hereditat im Vertrahbumb Gultich, außgethelet dem Mechtigwarderen zu Schwweiler, wie im gleichen in dem Vertrag Beheim Mutterliche queter, benentlich die Verreiner Schwöcker, den Weiß Böhnd und Weingarten zu Melnd neben dem haben zehenbundert f so der Theilung, zwischen unferer Mutter und fr von Pacha eingegangen, sein zugewornen werden in würdlichen beß und geneß haben als haben wir für gut befunden

ruber zu vorderst eine beständige Theilung zu fertigen vnd solche  
zwey gleiche Theill oder löher zu stellen; vnd zware sollen in das  
te loß eingestellt werden die Herrschafft Schwoicka, der hoff Piß-  
t, die Weingarten zu Mellnick, vnd das Capitals der Siebenzehen-  
ndert f so vnßere Gottselige fr Mahmb Pachtin in Ao  
c vorheriger Schwesterlicher Theilung zugeworffen hat, alles mit  
nen ap: vnd dependentien, wie Vnßere fr Mutter Sehl solche ererbt  
d abnerkauft hat, mit dem außtrudlichen beding, daß weilen H.  
n Ridel uff allsolche guetter, vnd in specis Vff Schwoicka auß eini-  
e Vermeinter Concession oder Vermachnus einen drey Jährigen  
noß nach Tobt vnßer fr. Mutter Sel. ahnmaßlich praetendiren,  
e im gleichen vff die obg<sup>te</sup> Siebenzehnhundert f eine wiewol ganz  
ige Ausbrach formiren will |: daruber bey dem Böhmischen Landt-  
ht würdlich ein Rechtshandel gegen ihnen entstanden ist: | wir Vff  
meine Kosten denselben vnd was er, oder auch Jemant anders, wie  
auch immer sehn möchte, vff vnßere gemeinschaftliche haereditat  
dießem loß gestellt vnß zu last bringen, vnd mit recht zugelegt  
rden mögte, gesambter hand verthätigen vnd Die last, so einiger  
len solte, auß gemeinen vngetheilt Bleibenden oder sonsten anderen  
jenen mittlen Jeder fur seine halbscheid Tragen solle.

In dem zweiten löß aber sollen begriffen seyn erstlich das adt-  
h Ritterguet Sierstorff im ambt Kanderath mit seinen anhabenden  
ndt vnd wießen gewachß, büschen, Ellerbroch, Becken vnd Hingberger  
bpfacht Capaun zu Kleinen Broedt, wie solches alles vnßerm Gott-  
ligen Hn Vatteren bey Eterlicher Theilung ist zugetheilt worden.

Item drey malder Korn hingberger maas, Erbpacht zu Trips  
hren vnd sechs Summeren selbiger maßen vff der Rischden, ein  
alder zu Nieren Kanderadmaßen so dan vier Summeren haben  
d funff gänge zur Horst, Item funff malder Korn, drey Capaun  
d drey denier zu Bockeler, als Jährliche Erbpacht: Zweitens der  
ihrenhoff zu Kanderath mit allen anhabenden Ländereyen vnd ben-  
t vnd solches mit den außgeldenden lasten, wie solcher ebenfals vnßerm  
ttseeligen H. Vatteren in der Eterlicher Theilung zugetheilt worden  
d von Ihme vff vnß gekommen ist, Drittens Siebenhundert Reichthlr.  
pital bey H. Ambtman von Gruithausen funff hundert Rthlr.  
pital bey Ihro fürstl. Gn von Waldeck, zwey hundert Rthlr.  
pital bey den Erbg Vhn zu Prommeren vnd ein hundert Rthlr.  
pital bei Cdem zu Linnich außstehend, so dan auß denen gelderen,  
von der Pfandschafft des Breiler zehenden vnd Erbpachtthoff zu  
appelrath hergestoßen, vnd darab vnßeren H. Vetteren Conrad Gsch  
rstl Gulischen Hoff Rhat vnd General Auditori als Verordneten  
ratori von vnßerm in Gott ruhenden Ohmen vnd Vetteren H.  
mold Dußel zu Linhenich, vnd Adam Von Weidenfeld fürstl Schwarzen-

bergischen Geheimb Rath, und oberambtman zu Gimborn angesetzt waren funff Tausent Sieben hundert zwenzig Rdr send Ueberzahl: worden nachgehendts aber davon, Vermög deselben Rechnung nur sechshundert Rdr Capital einmahl baar gekommen und von mir Johan Wilhelm von Furdts empfangen worden, und dan vier Tausent Reichsthaler hauptsummen so bey demohn von Arenz Gubernatoren zu Werthe wertb gestanden, und aber den 30. May 1606 mir Johan Wilhelm von Furdts ebenfalls iedoch dießer gestalt in schlechter Münz gesiebenzig acht alb Gellu. den Reichsthaler send abgelegt werden: daß Vmb daßelb Ubriges Capital wiederum mit nutzen anzusetzen selche Münz hab vmbziehen, und am Capital: wie selches der daruber behändigter Status aufweißet: so viel verlieren müssen. Ist davon nur drey Tausent drehhundert funffzig Rdr übrig geblieben seint, und also in dieß loß von allselchen geldern eingebracht werden drey Tausent neun hundert funffzig Reichsthaler.

Und Endlich viertens die ienige Mehlwercker zu Gimborn welche auß in der gemeinschaftlicher Theilung den 9. septemb. 1607 seint zugetheilt worden.

alles mit dießem außdrucklichen beding. d. aldeweil obz. 1. Von Nidel vñ allselche Mehlwercker, und einige andere partheien der in dieß loß gelegter Capitalien Vnd Erbrenthen, Vnterich: dar praetensiones ebenfalls zu formiren sich abgemasset: deren eine rechtlich von den Mehlwerckern bereits abn dem hessgericht zu Tuffen rechtlängig ist: und dan andere mehr von ihme, oder auch sonst von Jemant anders uff allselche in dieß loß gelegte guetere Vnd erben intentirt werden mögten, Wir hierin ebenfalls ieder für eine halbtheid concurriren die Sachen verthätigen und alles was auß davon last kommen mögte, zugleich auß den zugetheilten pleibenden guetere oder sonst eigenen mittelen abtragen sollen Vnd wollen: wan Vñ auß wegen vnterer 2. Der Älteren so wol Vatter-, als mütterlicher seiten: es were in Beheimben oder im Gultich: und Göltnischen Lande, als dieselbe respec gewohnt, und ihre functiones verrichtet, etwas vermehrt werden, und einiger schaden zuwachßen sollte, Solches gleich wir ebenfalls ieder für seine halbtheid zu Tragen, und zu vertragen. Dingenen so fern auß gemeiner haeredität, es were dan in Beheimben, oder Niederland etwas zufallen sollte, so hieoben in specie in der Theilung nicht vermeldt ist, wie auch auß den acquisitis. so Hr. von Nidel mit vnter ir Mutter stehend Ehe mag gethan haben: auß denen gegen denselben bereits instituirt processen wegen der mobilien, wegen Caducirung der leibzucht, item wegen indebite gebeten geneß auß dem Breiter zehend und Erbspachtheiß zu Surretract: wie mit weniger auß der reservirter action gegen die Erbg: des Arenz wegen abgang in den vier Tausent Reichsthaler Capital, weren



Sogt ist etwas herneyst mit Recht sollte zuerkant werden, solch alles  
 sollen wir zugleich, vnd ieder fur die halbscheid haben, gleichwol die  
 darauff gewendete Kosten einem Jeden zuvor verguetet werden; Vnd  
 Publick weilen Ich Mechtildis Von Solz geborne Von Furdts einige  
 Zeit Von Jahren Vor dem Selig Absterben vnser fr Mutteren einen  
 dritten Theill Jahrlichen einkommens auß den Vnß in Boheimb ange-  
 theilten gueteren vnd Effecten Vor meinen In Bruderen vnd Condi-  
 denten : als deme ein drittel genosß als all solcher gueter in seinen  
 Ehepactis zugewiesen ware : empfangen wie nicht weniger das allinge  
 einkommen darab von Zeit gem Absterbens biß hiehin eingezogen Vnd  
 genosß habe: Ich Johan Wilhelm aber hierentgegen von den Unter  
 der Curatel des Hr von Eich gestandenen gelderen vor dem gem ab-  
 sterben einige pensiones, wie auch auß den Vatterlichen in obiges  
 Zweite loß gestellten gueteren vnd gefällen nach Todt vnserer fr Mut-  
 terer Sehl biß hiehin den genosß allein gehabt, Vnd Wir dabey zu Vielen  
 Unterscheidlichen Nohtdürfftigkeiten Viele außgaben beyder selths Thun  
 mußen, welches alles zu berechnen Vnß gar muhselig fallen sollte,  
 wir vnß dannenhero dahin Verstanden haben, d all solcher gehabter  
 genosß gegen einander vffgehoben, vnd ein Theil an dem anderen dieß-  
 falls keine Ahnsbrach haben solle, sondern darauff gänzlich renuntijren  
 Thuen mit dem anhang, d mir Johan Wilhelm aber dasienige ein-  
 kommen von dem Vbel streitig gemachten Kohnwerdren, so davon Vnß  
 dato, Vnd nach dem offtn Seligen hintret vnser fr Mutteren ist  
 vorenthalten worden, bey der Sachenerdrterung allein folgen, vnd ver-  
 bleiben solle.

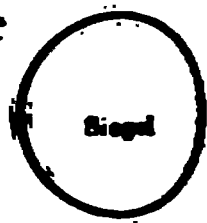
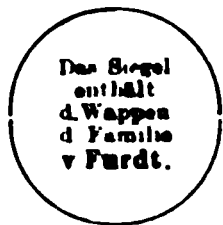
In dem nun mir Mechtildis das erste loß vnd Boheimische, vnd  
 mir Johan Wilhelm aber die Niederländische in das zweite loß ein-  
 gefakte guetere, vnd gefälle besser gelegen seint, als hab ich Mechtildis  
 das erste loß erwihlet, vnd das zweites meinem In Bruderen Ueber-  
 lassen, In maßen wir vber dießes alles Vnß also brüder: Vnd Schwe-  
 sterlich vereinbahret, vnd darin gewilliget haben, verwilligen auch hie-  
 mit vnd krafft dießes in allsolche Theilung, vnd dabey gestellte con-  
 ditiones et reservationes in best: vnd beständiger Form vnd Manier,  
 wie solches geschehen solle, könne, oder möge: ohne gefahr Vnd Arge-  
 list; mit freyer macht Vnd gewalt diesen respec Theill: Vndt waal  
 zettel mit Bewilligung der Romer Kayser auch zu Hungarn vnd Bo-  
 heimb Königr Maytt Rhat, vnd Verordnieten Königl In Unter-  
 ambtleuthen bei der Königl Landt Taffel im Königreich Boheimb, in  
 besagt Land Taffel zu allen Zeiten, auch ohne gegenwart des anderen  
 einverleiben lassen zu können zur Vrkund vnd Verrhaltung deßen allen  
 haben wir Theilende Partheyen nit allein zu dießen Theill Zettel,  
 vnd respec waal Vnß eigenhändig Unterschrieben, vnd selbde mit  
 vnsern Insiegeln Bekräftiget, sondern seyn auch die zu Endt Unter-

schriebene In Zeugen alles fleißes erbetten worden, d Sie ickch ihnen vnd ihren Erbgenahmen ohne schaden vnd nachtheill sich hietze eigenhändig vnterschieden, vnd ihre Insiegelen bengedrückt haben.

So geschehen In aach durch mich Johan Wilhelmen von fürdt vndt meine derzu erbettene Zeugen, in gestalt das von diesem zwey originalia gegen Ein ander ausgewechselt vndt eins ohne das ander ver eben glaubwürdig gehalten werden solle, vndt weilen wir beider ickts nicht haben bey sammen sein können, als solle, gleich ich mit meinen Zeugen auff heudt dato dieses zu aach vnterschieden hab, also auch ich ahn seithen meiner fraw Schwester ihres orths vndt zeitb vnterschieden vndt bekräftiget werden.

JWilh: Fürdt,

Mechtildis Von golz geborne  
Von fürdt  
Johann Carl Von Golz



enthält  
combinirtes v.  
Fürdt'iches u.  
v. Golz'iches  
Wappen.

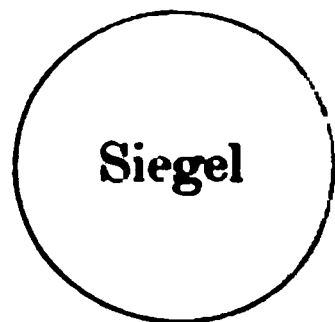
Daß H Johan wilhelm von furt ahn obgemeltem ohrt vnd dato diesen gegenwärtigen brieff vor seinen beständigen willen vnd einen mit seiner fr Schwesteren abgehandelten theil vnd wahlzettell erklet eigenhandig vnterschieden mit angebohrenem pittschafft befestiget zusammen gehefft vnd circum scribirt hatt solches bezeugen wir vnterschiedene als hier zu ersuchte Zeugen ohne vnser nachtheil vnd schaden auf tag, Jahr vnd platz als oben.



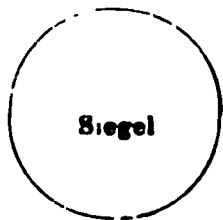
J. A. V. Schrick.



L. Schröder.



Caspar Wenzel Franz  
v Frandenheimb



Peter Niclas Strobe von Nedabplik  
zum zeugnis

Auf der Außenseite steht:

theilzettell mein Johan wilhelm Von fürdt vndt meiner L. Schwester von golz Vber das Vatterliches Vndt mütterliches boheimisches.

### XIII.

Wir Rutger Cuper Vogt, Mattheiß helrhat, Christian Erbeß, Johan Jochemß, vnd fort wir sempliche Schessen des Gerichtß Schweiler ahn der Inden, thun kundt zeugen vnd bekennen hiemit Jedermenniglich daß vor Uns in eigener person kommen vnd erenen weilandt Johannen Cremers Erben von Alstorff, Theiß Greer vnd Elisabeth Schillings, wilhelm Gremer vnd Elisabeth habereche Eheleuthe, Thiel Kochß vnd dessen mit weilandt Vielgen Greers gezilter großjahriger Sohn henrich Kochß, wie dan auch Merten Hgenß auß weilandt Gerharden hölgenß vnd Thrinen Cremers e gezilter Sohn, vnd haben zuerkennen geben, wie daß Sie zu forschung ihres mehrern profits vnd vorthails, auch verhuetung mehrern Schadens, zu lauffen geben vnd verkauff hatten weilandt des Edlen vnd len herrn wilhelmen Bremer gnannt furd gewesenen Schulteiffen zu ilich, vnd vogten zu Schweiler, vnd annen vorden Eheleuthen Erbnahmen, herrn adamen weidenfeldt Grafflich Schwarzenbergischem rat vnd Amtman zu Simborn, Arnolden Dufel Gulisch Landtreibern, vnd weilandt Petern furd gewesenen Burggreuen zu heimich mit Sophien Cathrinen von heister gezilten kintzen, zwolff vnd ien halben Reichsthaler Jahrlicher loßrenten vmb vnd fur zwey ndert vnd funfzig derselben Reichsthlr, Demeliche verkuuffere vorg Johannen Cremers Erben ahn ich gedachte furdische Erbnahmen auß n vor Sechs tagen getroffenen vergleich schuldig worden, Nemlich k vorg Johan Gremer auß brieß vnd Siegel do dato 1461 auff pliger Dreuzien tagh vier erbmaldt Roggen auß seinen gueteren zu Seilenkirchen ahn die furdische Erbnahmen Jahrlich zu liefern, Dauß jedoch die furdische Erbge Jahrlich ahn die Cremers Erben n Malder Roggen zu messen vnd in Handen zu lassen gehalten, daß also die furdische Erbge von den Cremers Erben Jahrlich ey mald. rogggen Seilenkirchen maßen annoch zuempfangen haben, welche drey mald. rogggen aber vom Jahr 1616 biß in das Jahr 1662 nterstendig plieben, derhalben die furdische Erben ahn 12. octobris 1631 ahn Gericht Seilenkirchen vrtheil vnd recht erhalten, Daß ostgr Johan Gremer den geforderten Erbpfacht der drey Erbmald. rogggen mbt allen Restanten zu lieberen schuldig Dann aber vnangesehen jagde Cremers Erben ihre zu Seilenkirchen gelegene vnd den furdischen Erbgn fur den Erbpfacht verstrickte behaußung vnd andere beschafft ohne vorwissen vnd willen der furdisch Erbge veruuffert, er hinterstandt der dreyer Erbmald. rogggen aber von besagten Jahren tmog der bey dem herrn Vogten zu Seilenkirchen vbergebener Rech-

nung wie fruchten Jährlichß vmb Andree verkauft worden, vierhundert sieben und siebenzig Rthlr, und die deßhalb aufgezogene sein fünf und vierzig Rth sich belassen, und wan ein Erbmal. rogggen für drei und fünfzig Rth und also die drei Erbmal. rogggen für hundert neun und fünfzig rthlr angeschlagen, wurde sich der in d. Erbgn forderung zusammen sechs hundert ein und achtzig rthlr belassen, darauff ihnen den fürdischen Erbgn abm 5 Juny dieses 1664 Jahrs zu Weilenkirchen vom H Bogten drei morgen ij frl landt. und ein Erbmal. rogggen zu hiltbat, so Christian Meuther und Theß Gtassen ihairlichß außgetten, darvon Theiß Gremer den Erbrenten hinter sich und versprechen hatt, solchen den fürdisch Erbgn nach dießer pfandtverschreibung zuustellen nach abzug der außgalden zusammen für zweihundert drei und Sechsig Rth zuerkandt und dato von mehrqn Johannem Gremer's Erben ihre vbrige zu Weilenkirchen gelegene erbchafft ad vier morgen schlagbusch für etwan fünfzig rthlr den fürdischen Erben in bezahlung auch angewiesen betten. daß also von den fürdischen Erben ihnen den Gremer's Erbgn auf ihr erliches anhalten ein hundert und achtzehn rthlr nachgelassen werden von den zweihundert fünfzig Reichsthr aber dieße loßrent verschreibung auffgericht und öfftn verkuufferen Johannem Gremer's Erben die - - 250. Rth von den fürdischen Erben in handen gelassen und dergestalt außverliebet worden; Inmaßen verkuuffere vorabn Johannem Gremer's Erben festiglich anglobt, alsolche Jährliche loßrent der zwelfß und eines halben Rthlr alle und jedes Jahrs und erstmalt abm ersten Augusti des 1664 Jahrs und so veretwlich ohne weitrer verzug in frey sicher behalt und gewalt den fürdischen Erben in vrtlich kummerloß und von allen lasten, Steuern und imposten frey zu lieberen und zu bezahlen; Damit aber ehegenente fürdische Erben der bezahlung Dießer Jährrenten desto sicherer sein mögen; alß hatt erst Theiß Gremer und Elisabeth Schillings Gheleuthe so wol für das capital alß iährliche loßrent bey verpfandung ihrer baab und guete alß ihr eigue proprie schuld zu bezahlen, und darvor zustehen zu dießem außtrullichen vorbehalt caurt und guttgesprochen, daß Sie Theiß Gremer und Elisabeth Schillings und ihre Erben ihre schadts haltung abm ihrer respective Bruder, Schwager und Schwestern vaders kintder gereidt und vngereidten gueteren webe die auch gelegen und zu finden sein mögen, zu suchen berechtigt sein sollen; Inmaßen Wilhelm Gremer, Thiel Kochß und greßjähriger Sohn Heinrich Kochß Item Werten hölzgenß sampt und sonderß und jede einer vor alle für ihre respective minderjährige Kinder, Bruder und Schwester bey verstrickung ihrer baab und guete, wo die auch gelegen sein mögen, vß zu verbenelten Creditoren bezahlung, und belagten Theißens schadts loßhaltung stehen sollen und sich verbunden haben wollen; Dießematz

haben verkeyffere ihre zu Schauffenberg im Ambt Schweiler gelegene, vnd von ihrem respective Battern, Schwegeruattern vnd AltBattern Johannen Cremers geerbte lenderen darin die furdische Erben von Uns Vogt und Scheffen zu Schweiler, auff des herrn Vogten zu Seilenkirchen Bernharden Proffs requisition vorhin immittirt, solche auch taxirt vnd zu distrabiren in der Kirchen gefagt worden; zu einem gewißlichen vnd angrifflichen Vnterpfandt dargestellt Erstlich: Drey firtel landts auf der soeth ein seith Theiß weißkorn, ander wilhelm Görstgens, ein vnd ander vorhaupt herren von Konigsfeldt lenderen vnd wilhelm gronßfeldt, vnd seint Theißen Kochß zustendig; Item einen morgen ahn Kösen-Kränzgen auf der Alstorfer beleidtsfahr heißendt, einer Lenarden Kelners, anderseiths henrichen hilgerß von Alstorf, Vorhauptz hem. Lenarden Kelners vnd alstorfer beleidtsfahr vnd ist Theißen Cremers vnd Wilhelmen Cremers, iedem zur halbscheidt zustendig; Item einen halben morgen auf der Linnicher straffen ahn Jonen endt einer Reiß Cremers vnd anderseiths Jan Schieffers, Vorhauptz Eyb Eyben vnd Johannen Kalts, ist Gerharden hölzgenß zugehörig; Noch einen halben morgen negst dabey einer Eyb Eyben vnd anderseiths hideln gronßfeldts, Vorhauptz Ruth Kefels, vnd auf die Linnicherstrafß schießendt, ist Gerharden hölzgenß auch zustendig; Noch Vnweith daruon Linter Schwainengafß funf firtel neben gierdt Briemen vnd Jan Gardun, Vorhauptz Thrin hölzgenß vnd Schwainengafß, Theißen vnd Wilhelmen Cremers zugehörig; Item Sieben firtel auf dem Müllenwegh, einer des herrn von Alstorfs Erb vnd anderseiths gierdt Briemen, Vorhauptz der Müllenwegh vnd Alstorfer Scheidtsfahr, hatt Theiß Cremer vnd Thiel Kochß; Item einen halben morgen auf dem Müllenwegh, einer Wilhelmen Gardun, anderseiths Erden Mertensß, Vorhauptz der Müllenwegh und Gerhardt herpers, Wilhelmen vnd Theiß Cremer zugehörig; Item einen halben morgen auf den Kaderpley schießendt, neben Jan hilgerß vnd adam Seuerinß Erben Vorhauptz Jan hilgerß Erben vnd der Kaderpley, hatt Gerhardt hölzgens; Item funf firtel ahn Hautgens hecken beneben herrn von Alstorfs lenderen vnd Reiß Cremers, Vorhauptz heinrich Mertensß vnd Hautgens hecken, Theißen Cremer vnd Thiel Kochß zustendig. Item einen halben morgen auf der Kahrstroßen beneben Jan goßens vnd Theiß weißkorn, Vorhauptz wilhelmen gronßfeldt vnd die Landstroß hatt Theiß Cremer; Noch funf firtel auf dem Büzwegh beneben Wilhelmen Görstgens vnd Wilhelmen gronßfeldt Vorhauptz herrn von Koningsfeldts lenderen vnd das conuent von heinßberg, Wilhelmen Cremer vnd Gerhardten hölzgens zugehörig; darahn Keyffere furdische Erbgnahmen pfandgeweiß geguet vnd geErbt vnd verkeyffere Cremers Erben sich entErbt vnd haben dabey alle ihre habende vnd kunstige gereidt vnd vngereidte guetere auch generali hypotbeca verbunden, mit

diesem Beding, daß diese specificirte lenderey pro indiviso für etwage-  
 fekte Summa der Zwey hundert und funfzig Reichsthl. und versprochenen  
 jährliche rhent biß zur abloß verstrickt verpleiben solle; desweges  
 auf alle beneficia geist- und weltlichen rechtens und außzug in specie  
 non numeratae pecuniae, doli mali, fraudis rei non sic vel aliter  
 gestae Senatus consulti Velleiani dem weiblichen geschlecht zum besten  
 vergönt diuisionis, discussionis, daß generalitas specialitati nec  
 contra nicht derogiren solle; und waß dem mehr vorgeworffen oder  
 erdacht werden mögten, wie gleichfalß auf alle privilegia fori. deren  
 allen Sie vorhin genügsamb berichtet und erinnert worden, verziehend  
 und abjagend, Jedoch ist verkauffern Johannem Cremers Erben ver-  
 behalten, daß Sie oder ihre Erben nechst Vorgangener eines halben  
 Jahres Auffkundigung und bezahlung der hauptsummen je mel. als  
 auch aufgelaufener jährlicher Rhenten, löst und schaden dießen Brief  
 wieder quitiren und abn sich loßen mögen. So sollen und wollen  
 die furtischen Erben bey abloß dießer pfandverschreibung voranzu-  
 gezogenen Erbpfachtsbrief von den vier malder Roggen der Cremers  
 Erben gegen einen schein dan auch außfolgen laßen und zustellen; In  
 Brkundt der warheit haben wir Vogt und Schessen obengemelt an  
 dießen brief unsere gewöhnliche und Schessen amb; Siegelen bängen  
 und denselben durch dießes amb; Gerichtschreibern vnterscheiden loßen.  
 Geschehn zu Schwiler am lekten July des Ein tausendt Sechs hundert  
 Drey und Sechßigsten Jahrß.

Joh. Graff gr \*)

Angehängt zwei Siegel in Blechkapseln, von denen das eine auf  
 dem Wappenschild ein Faß enthält und mit der Umschrift: Rutgerus  
 Cupper Vogt versehen ist. Das andere Siegel ist durch die Umschrift  
 als das der Schessen zu Schwiler zu erkennen und führt im Wappen-  
 schild einen aufrechten Löwen der einen großen Schlüssel hält.

(Umschrift auf der Außenseithe der Brkunde)

furtische Erben ca Cremers Erben von alstorf benentlich Theiß Gremer.  
 (Elisabeth) schillings Wilhelm Gremer und Consorten 12½ r. jährlicher  
 renthe von 250 r. capital herrührend von den 4 mltr. rogggen erb-  
 pfacht zu geilenkirch davon brief und siegel vorhanden.

NB. vermeldet auch dieser brief von 3 morgen 11 f landes vom  
 Vogte zu geilenkirchen und einem mltr rogggen zu helrath so obgn es  
 insdem von 263 r. jutagirt Item vier morgen schlagbusch zu geilen-  
 kirchen à 50 r.

(Quittung)

Zu wissen seye hirmit daß die in diesem brief gemelten kremerischen  
 Erben die Erbgenahmen von furt und vornehmlich diejenige denen  
 diese Verschreibung und Capital eigenthumblich zugehöret dahin guet-  
 lich beredt, daß zu Vorbiegung mehrern schadens, so den kremerischen

\*) Unter der Unterschrift eine Abkürzung aus unleserlichen Schrifteln.

Erben bevorstehet, Sie furtische Erbgenahmen vor Erst das Capital annehmen vnd darvber quitiren sollen mit vorbehalt aller rückständigen pensionen, wovor die kremerischen Erben ein gleig als die andern nach anweiß dieser obligation vnd vnter der dabey gestelten versicherung verstrickt vnd verbunden bleiben solle.

Weshwegen dan wir Endts Unterschriebene furtische Erbgenahmen krafft gegenwärtigen Scheins bekennen, daß vnß obangeregtes Capital der zwey hondert funfzig reichsthaler zahlt seye, quitiren auch hieomit den mehr gem. kremerischen Erben wegen angeregter Summa in bester Form rechtens, wie solches geschehen kan oder mag vnd globte ein jeder so viel als seine quota sich ertragt vnter Verbindung seiner gueter die kremerischen Erben in recht zu vertreten, wan iemandt Ihnen dieser Zahlung halber spruch oder forderung zumuthen wolte; iedoch alles mit dem wiederholten Beding daß wegen der annoch anstehenden pensionen die obligation Ihr Krafft behalten, auch die Erbsfachtsbrief der vier malder rogen, wie in d. obligation gemelt bey kunftiger Zahlung der pensionen außgegeben vnd sonstig hiedurch nicht novirt werden solle. Zu Brkund der Warheit haben wir furtische Erbgenahmen diesen quitungsschein unterschrieben vnd mit unsern pittschaf-ten bekräftiget, so geschehen Nachen den sieben vnd zwanzigsten monats- tag Juny des Jhars tausend sechshondert achzig sechß

J. Wilhelm von Furd.



Therese Widenfeldt genand Schrick



And: Widenfeldt fuhr meine Schwester die frato Krust vnd mich.



## Nro. XIV.

Von Gottes gnaden wir Wolfgang Wilhelm Faltzgraue bey Rhein hertzog inn Bayern zu Gulich, Clewe undt Berg graue zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Hauensberg und Mörß herr zu Hauenstein ic. thun Kundt und lassen Euch unsern lieben besondern Burgermeister Scheffen und Rath, desgleichen allen und jeden Bürgern undt einwohnern des Königlich Stuels undt Statt Aachen undt iensten jedermeynglichen hiemitt zu wissen. Nachdem Unser Vogt zu Aach undt lieber getrewer Johann von Thienen Tohts verfahren, undt Unser Maior daselbst auch lieben getrewen Peteren Nickel (von Goflar) wider an gedachtes von Thienen stelle zum Vogten angenommen, darauf auch seinen leiblichen Eyd Nemlich unß treu undt Holdt zusein, unier best zu werben, Argst zu wahren und zu lehren, einem ieden so das gesimirt, in gerürter Statt und Reich Aach Scheffenurtheill und Churrecht gedehen undt widerfahren zulassen, die Bürger undt Unterthanen daselbst bey wolherbrachten ublichen gewohnheiten, alten herkommen undt Freyheiten zuhalten, unser von Römischen Keyser und Königen löblichen herpracht undt ErErbte hochheiten der Vogten, auch andere Recht undt gerechtshamb trewlich zuhandt haben, zuuerthedigen undt auß kainen endt vermindern, vorEndern oder von Jemant untergeben zu lassen, keine newerung so unnß, unsern Erben undt Nachkommen, oder ernenten Bürgern undt Unterthanen zu Aach Inn einichen theill abbrüchig oder Nachtheilig sein möchte zugestatten vortzunehmen Sondern so wer etwas entrembdt entzogen oder abzubrechen unterstündt sich dessen zuerkündigen, mit allem Fleiß undt soviel möglich zu unterstehen bezubringen, ob unß solches zuerkennen zugeben, desgleichen das unsere Brüchten in kein vergeß gestellt oder verbundelt, sendt trewlich auffgeschrieben, zu seiner Zeit gehöert undt verthedigt, auch niemandt über die gebür beschwert werden, fleißig auffsehens zu haben, zu dem das unser Inne-zugeordnete unterdienere Jres befehls trewlich undt vleißig außwartten gut achtung zunehmen, auch wer darinn einich mangel befunden denselben unß oder unsern Statthalter undt Rath anzuzeigen, undt sich sonst in solchem Dienst wie einem getrewen rechten zuthun obligt zuzeige, mit vorgehender handtastung undt anglobnuß mit auffgestreckten Fingern schweren lassen, Allß ist darauf unser gnedigst gesinnen das ihr alle undt Jede obgemelte, Ihne Peteren Nickel von Goflar vor unsern Vogten annehmet, der gebür respectieret. undt ihne im angeregtem seinem Dienst gebürliche Volg undt gehorsamb leistet, Inmassen wir unß dessen also gnediglich versehen. Urkundt unsers hienorgetrückten Decretsiegel Geben zu Berchheim den 14. octobris Anno 1622.

An statt undt von wegen höchst gedachter Jrer Obrtz.  
Johan Barth: von  
Wunstunn

WilhProf.



Nro. XV.





A STARB DER  
VON  
HUCKELHOFEN BVRGERMEI  
STER DER STAT VIICI  
A 16 STARB SEINE  
GEXANDTFVRDT



MILESIMO SEXCENTESIMO  
TRICESIMO DIE 25 ABRILIS  
MORTUUS IN GENUUS ACERV  
DITVS ADOLESCENS WILHELMVS  
FVRD PARTIV LIBERALIVM  
ET PHILOSOPHIV. STUDIOSVS  
QVONDAM PRACIOBIS IVLIA  
GENSIS NEC NON PRÆFECTI  
IN ESCHWEILER WILIELMI  
VRDF FILIVS CVIVS ANIMA  
HIC Æ. TERNAERVAT  
VR



Nº 1623 AM 22 DECEMBRIS  
STARB DER EHRENFESTER  
VND VORNEHMER WIL-  
HELM VSBREWER GEXANT  
HVRDT SEINER ZEIT SCHOLTE  
NIS ZV GYLICH VND VOGT  
ZV ESCHWEILER DESEN  
SEELEN GOTT GNADE  
Nº 1637 AM 27 AVGVSTI  
STARB DIE ERVND VIL-  
TVGENTREICHE ANNA  
BORCKEN WITTIBFVRDT  
DEREN SEEL GOTT  
BEGNATEN WOLLE

Wir Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen zu Gülich urkunden und bezeügen andurch auf Anstehen des Wohlgebohrnen Herrn Franz von Breuwer genant von Fürth Scheffen-Meisters des Königlichen Stuhls der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Achen, dass in unserer Stifts auch zugleich Pfarrkirchen hiesiger Stadt Vier alte Grabsteine sich befinden, auf welchen nebenstehende Wappen sowohl als inscriptions der Abzeichnung in allem gemäss klar und deutlich ausgehauen seyn. Zu dessen Urkund haben wir unsern kleineren Capituls Insiegel hierandrücken und gegenwärtiges durch unseren substituirtten Secretarium eigenhändig unterschreiben lassen.

Gülich den 26.<sup>den</sup> 7bris 1772

ex Mandato

J. t. J. v. Kochs Can. Cap. pro secretario  
absente substitutus.

Wir Bürgermeister und Rath der Hauptstadt Gülich urkunden, zeugen und bekennen hiermitten, dass obstehendes attestatum absentia D<sup>ni</sup> Secretarij unter uns wohl bekannter Hand des H<sup>o</sup> canonici capitularis von Koch ausgefertigt, und das beygedrückte Sigillum bem. Stifts sigel seye, also gegeben unter Beydrückung unseres Stattinsiegels, und des Secretarij unterschrift,

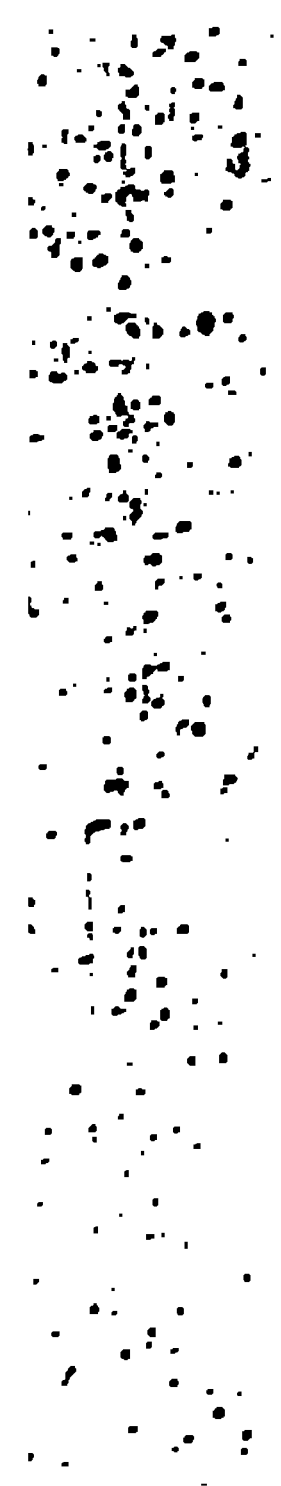
Gülich, den 26.<sup>den</sup> Septbr 1772

Ex Commissione senatus

H. Dantz, Stadtschbr.

iegel.

iegel.



D O M

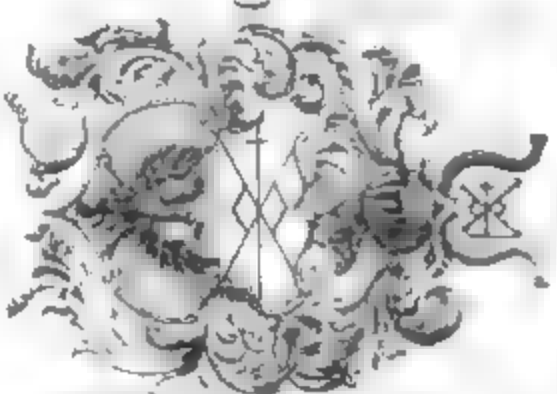
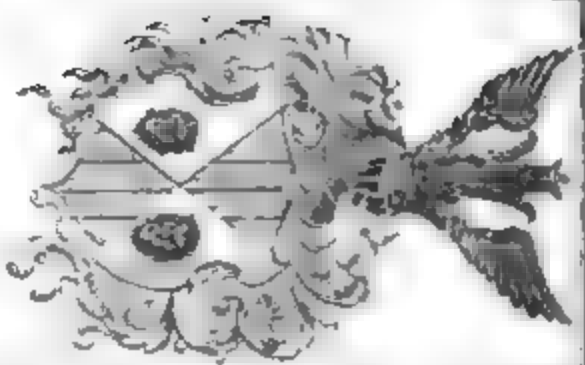
BEATÆ MARIAE VIRGINI ASSUMPTÆ

D. WILHELMIFVRTTCONDICTIBREWERSPRAETO

RISWELACENSISEFANNAE BORCKENHJØRVMITIO

MEIRREFECTI NESUMWELLERET WILHELM

FVRDT. HERREDESIGNDARVNA MD CXXXVI



Wir Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen zu Gülich urkunden und bezeügen andurch auf Anstehen des Wohlgebohrnen Herrn Franz von Breuwer genannt von Fürth Scheffen Meisters des Königlichen Stuhls der Kayserlichen freyen Reichsstadt Achen, dass in unserer Stifts- auch zugleich Pfarrkirch hiesiger Stadt ein Altar sich befinde, worauf nebenstehende zwey Wappen sowohl als inscriptionen nebenseitiger Abzeichnung allem gemäss klar und deutlich zu sehen seynd. Zu dessen Urkund haben wir unsern kleineren Capitels Insiegel hieran drücken und gegenwärtiges durch unseren Substituirtten Secretarium eigenhändig unterschreiben lassen.

Gülich, den 26<sup>den</sup> 7bris 1772.

ex Mandato

J. t. J. v. Kochs Can. Cap. pro Secretario  
absente substit.

Wir Bürgermeister und Rath der Hauptstadt Gülich urkunden, zeugen und bekennen hiemitten, dass obenstehendes attestatum unter uns wohl bekannter Handschrift wegen dermaliger Abwesenheit des H<sup>n</sup> Secretarij, durch H<sup>n</sup> Canonicum Capitularem von Koch ausgefertigt, und das beygedruckte Sigillum bem. Stieffts Siegel seye, also gegeben unter Beydrückung unseres Stattinsiegels und des Secretarij Unterschrift, Gulich den 26. Septbr 1772

Ex Commissione Senatus

H. Dantz Stadtschbr.



## Nro. XVII.

Ich Agnes Wolff, Wittib Vorden, Vogtjn zu Eschweiler thue  
idt und bekenne hiemit, als Ich vnlangst hieueohren mein Testa-  
nt vnd letzten Willens Verordnung gemacht, darinnen Ich neben  
deren meiner lieben Tochter Annen Vorden, mit Wilandt Ihrem  
resenen Eheman, Wilhelmten Furdts gnannt Brewehr gezilte Kindere,  
antlich auch die älteste Tochter Elisabethen Furdts gutter maßen  
sorgt, Dieselbe Elisabeth aber, nachdem sei ahn Licentiat Johan-  
n von Inden verheyrathet gewesen, mit todt sehliglich ab-  
igen, vnd Zwei von Ime ehelich gezilte Kindere Johannem vnd  
nam Catharinam von Inden verlassen, welche Ich als mir wegen  
rer sehligger Mutter die Regste gesipt vnd verwandt, angeregter  
iner testamentarischer Disposition vnd Verordnung halben, dergestalt  
n Ihrer mutter platz eingesezt, das alles was ich Ihrer Mutter  
hafft vnd verordnet, als baldt nach meinem zeitlichen abgang ahn  
dt Ihrer Mutter, auff sei die Kinder fallen vnd vererben, auch  
ch sichere verordnete Executoren vnd trawhelder Zubechoeff gedachter  
ider verwaltet, gebraucht, empfangen, vnd verwahrt werden solle  
s solchen meines letzten willens vnd testaments, vnd dabei solcher  
ider halber gemachter vnd zugesetzter special Verordnung ferneren  
halts, obwol Ich des genhlichen Verhoffens vnd Vertrauens bin,  
achter Licentiat Johan von Inden mehrg. Kinder Vatter, werde  
er kein Ursach noch occasion haben, von Vatterlicher affection vnd  
re gegen sei Die Kindere etwas abgehen oder schließen zu lassen,  
der wie einem ehrliebenden Vatter geburt, alle Vatterliche trawe  
ction, liebe vnd sorgfelligkeit gegen diese seine Kinder, nahe wie  
, vnd vor wie nahe, In alle Wege Vnderhalten vnd Verfolgen.  
s Ich doch dernihalt zu deßen meherer befürderung vnd sonsten aus  
derlich bewegenden Ursachen, gedachten Licentiaten Johannem von  
den, alsolche funffhundert Reichsthaler, welche Ich hieueohren unserm  
digsten Landtfursten vnd herren, auff erforderen, gleichs anderen  
gten verschossen, vnd mir noch vnerstattet ausstehen, hienut frei-  
liglich vnd vniwiderrustlich gebe, vnd bester gestalt vbertrage, als  
er dieselb seines gefallens Damit zu thun, zu schalten vnd zu  
tten, zu lehren, zu wenden vnd zu gebrauchen haben vnd behalten  
e, zu Deßen allen Vrkundt, hab dieses mit eigener handt vnder-  
ieben, auch vndergeschyte solches neben mir zu vnderschreiben, expet-

ten, Geschehen zu Guilich Am 2<sup>ten</sup> Junii Anno Eintausent Sechshundert Zwanzig Sechs,

Agneß Wolff Wittib Borken

Wilhelm Copperß

A. Codonaeus

E. von Loeuenich

Casp: Sengoll

(Auf der Rückseite steht:)

origl Codicill

f. agneß Wolff Wittib Borkens A° 1626

pro Johannen vnd Anna Cath: von Inden.

---

## Nro. XVIII.

(Der Verfasser der nachstehenden Mittheilungen ist Freiherr Carl von Fürth, Scheffen des königlichen Stuhles zu Aachen. Die angeführten Nummern bezeichnen, wo die betreffenden Urkunden in der auf Warden bezüglichen Abtheilung der von Fürth'schen Familien-Urkunden zu finden seien.)

### Warden

ist eine im Herzogthumb Sülich zwischen Hoengen und Kintzweiler gelegene auf der Biauven anschließende Unterherrschaft, welche von unerdenklichen Jahren her zweyherrig gewesen und eine Halbscheid von der Dahlenbroichische die andere von der Milledonckische familie besessen werden. Ersteres Theil ist von der Familie von Berg genant Trips dem Sindico Collembach, letzteres, das Milledonckische nemlich vonohn Heldivier von Maestricht als Erben seineren Johannem Buirette der Furtbische familie käuflich anerkommen.

Die Regalien seynd wie von anderen Unterherrschaften, weilien sie zweyherrig, so thut Jeder Theil seinen Schultheiß anstellen, und auf das zweyte Jahr der Unterherren Versammlung beywohnen; die Inhabere des Milledonckischen Antheils haben dabeneben aber annoch daß alle unter der Warden liegende Milledonckische Gründe, wann schon der Erbpacht davon abgelegt, so sie verkauft werden, ihnen den zwölften Pfening als Markgeldere abtragen, so dau durch derselben Schultheissen alleinig Vererbet werden müssen, welcher Schultheiß dau auch macht hat in obbemelten Gründen umschlag, Citation und immission ohne Ruthuen des Dahlenbroichischen Schultheissen zu verrichten.

Die intraden bestehen Fürthischer seithen in Kern und haaber Erbpacht, der Milledonckische Erbpacht genant, Capaun, Hühner und Pfenningsgeld, und Verschiedene Churmöden, Von welchen letzteren die unterpfänd unter Hoengen und Warden, Vom übrigen Erbpacht aber unter Hoengen, Warden und Lanckweiler gelegen seynd, und zwar finden sich unter der Warden nebst Vielen anderen unterpfänden 163½ Morgen Ackerlands, so das Hoffland genennet wird in betracht eines Gauß und Hooffs, Mosterp genant, so die Milledonckische familie Vormahls in der Warden gehabt, und wozu obangeregtes Ackerland Zusambt 12 Morgen weniger 1 Viertel Leuds gehörig gewesen, die-welche Erbschaft zusamen Anno 1455. Von Johan von Mirlar, Herr zu Milledonck und frau odilia von Flodorp, Eheleuthe, abn weinmar Guilachs und Consortibus für 49. Mark Roggen ad 1½ Sämbereu p Morgen für das Ackerland, und 59. Mark Edelnisch weniger 3. Schill. ad 9 Mark p Morgen für die Benden in Jährlichen Erbpacht ausgehan worden cum obligatione solutionis in solidum, non alienatio-

nis nec divisionis absque Consensu Domini et Specificatione Jurium pro Praetore et Paribus Curiae, somit aber haben obbemelte Erbpachts = Gebere sich von obigem Erbpacht ablegen lassen 12. Mtr Roggen, welchem nach der Jährlich zu entrichtender Erbpacht den N. 1 diesem Hofland und Benden bestanden in 37. Mtr Roggen und 50. Mard Göltnisch weniger 3. schill. wie alles zu ersehen ausm original Erbpachts Brief in Regist: sub N: 1°.

selbigen 1455<sup>tm</sup> Jahrs haben Vorbemelte Eheleuthe Johann von Mirlar Herr zu Milledonck und frau odilia von Flodorp ih: Hauß, Hoof, Hoofrecht und Ansiedell mit Graben und weyeren, wie selbiges zu Mostorp binnen der warden gelegen, sambt anlebiget Gerechtigkeit aufm Hoenger wald, ahn Heinrich von Noetberg und Hein von Baeswylre für 7. oberländische Rheinische Gulden in Erbpacht ausgeben, cum obligatione solutionis in solidum auch wiederumb davon abzustehen wan der Herr zue warden deßen benöthigt, und die obspecificirte aus dem Hoof zu Erbpacht ausgethane Ländere: und Graßwachß einziehen wurde, non divisionis nec alienationis absque Consensu Domini et cum Specificatione Jurium pro Praetore et Paribus Curiae wie zu ersehen ausm Original siegel und Brief in Reg. sub N: 2

Es sehnd vor und nach verschiedene von denen Milledonckische Erbreuthen zur warden verkauft, versäht und abgelegt, etliche auch wiederum eingelöset worden; und zwarn

Hatt Cracht von Milledonck Herr zu Meiderich, Schönaw und Soyron A° 1559. Petro Brewer zu Sierstorff 12. Mtr. Roggen ausm wardenischen Erbpacht verkauft auf ewigen wiederlöse für 200. Goltgl. lauth Original siegel und Brief in Registratura sub N: 3.

A° 1566 hat selbiger Cracht von Milledonck dem franden Severyns zu Zürrenzich abermahlen aus seinen Erbreuthen zur warden auf ewige widerlöse verkauft für 200. Joachims Thaler, 5. Mtr Roggen und 5 Joachims Thaler, ausweis obligationis authenticae in Registratura sub N: 4.

A° 1573 hat mehrberührter Cracht von Milledonck aus seinen Erbreuthen zur warden Wilhelmo Heinen 20. Mtr Roggen und 30 Thaler für 1000 Thaler so Jezgemelter Heinen von Paulo Herl aufgenommen und wohlgtm hu von Milledonck überzählet hatte, annehm verichrieben, und die Herrschaft Warden verhypothesiert breiterer Inhalts Copiae authenticae der schadloß verichreibung in Registratura sub N: 5.

Zufolg Erbbuch in der warden, hat Balthasar von Milledonck von obvermeltem Hofland ablegen und besreuen lassen 55. Morgen weniger ein pint, welchem nach annoch in Erbpacht verblieben 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen so Jährlich ausbragt 24. Mtr 7 Birt. 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Mültg.

selbiger Balthasar von Milledonck erricht d. 6<sup>ten</sup> Marty 1629 Testamentum nuncupativum und ernennet seinen Sohn amandum zum N. 6 einzigen Erben, ihm zugleich aufgebend seine des Balthasari, beyde Töchter: Maria und Agnes, ausbedungener weise auszusteuern, wie zu ersehen ex Copia vidimata istius Testamenti in Reg: sub N: 6 stirbt darauf noch in selbigem Monath.

A° 1637 verheyrathet sich die Tochter, Maria, mit Adolph von Hillensberg, welcher sich sofort der Herrschaft Warden mit angenohmen, und endlich mit seinem Schwager Amando in Zweispalt gerathen ist.

A° 1641 ist gewissem Billeßen Knipradt sein Jährlich ausgeleitender Erbpacht ad 8 sümberen Haaber für 100 rthlr gegen Jährliche N. 7 rechnung verschrieben worden, wie zu ersehen ex copia authentica unterzeichnet: Milledonck et Hillensberg in Registratura sub N: 7.

Herentwegen hat obbesagter Adolph von Hillensberg von Winand und Johann Willems in Verfaß übernohmen ein Viertel Bends an N. 8 der Burg - eschen neben Sara leufgens gelegen, für 18 rthlr. besag das original Verfaß Briefs de A° 1641. in Registratura sub N: 8.

Adolph von Hillensberg hat wiederum ahn Johan Verschen- N. 9 macher obige sub N: 5. enthaltene 1000 Schwäre Thaler A° 1641. cum interesse entricht, ausweis vidimirter Quittung in Registratura sub N: 9.

Vielbesagter Herr von Hillensberg hat A° 1647 von Florens Hattarde, fhr. zu Rollingen, Herr zu Dahlenbroich, Flembt, Siebenborn, Erbmarschall des Herzogthums Luxembour und Graffschaft Chimi ein Stud lands unter die Herrschaft Kintzweiler gelegen in Erbpacht übernohmen für 2. Mtr 3½ Witt rogen Jährlich auf N. 10 St. Stephans Tag in der warden zu entrichten, wie zu sehen aus dem original Erbpachts Brief in Reg. sub N: 10.

Herr von Hillensberg hat so fort im Jahr 1648. mit denen Erbgñ Nobis und Lerschmecher wegen obige 1000 Thaler und sonstigen Anforderungen ein Vergleich getroffen, wovon Copia in Reg. sub N: 11. Kraft weßen sie Erbgñ. dem hn von Hillensberg assinge N. 11 ihre actionen Praetensionem und Gerechtfamen auf die Herrschaft Warden cediren und übertragen.

Gleichvermelte Erbgñ. haben A° 1651 ein Vollführungs und Befriedigungs schein obigen Contracts halber herausgegeben, wie ex N. 12 Copia zu ersehen in Reg. sub N: 12.

Adolph von Hillensberg hat A° 1650 annoch acquirirt von Arnold Riemers und Gerard Weymers ein dritten Theil einer Ruhe Ghurmöde stehend auf hauß und Hof Diederichs Deders und consorten ueben Carl Wolf gelegen, Zufolg original Transport - schein in Reg N. 12 sub N: 13. welches Nuthcil Ghurmöde der Herr von Schonaw, Namens hn Balthasaren von Milledonck deren Veräußern antecessori dabevorn verkauft hatte.

14 Vielberührter Herr von Hillensberg verfährt annoch im Jahr 1664 ahn Gerard Kardue eine wiese der Hühnerpelz genant, neben dem Vieheweg gelegen und auf dem Büchbroch ausschließend für 42½ rthlr. gemäß original Verfaß Briefs in Reg. sub N: 14.

Inmittels hat Amandus von Milledonck d. 4<sup>ten</sup> Marty 1661. die Herrschaft Warden und derselben ankleibende intraden und Emolumenten gewißem in Nachen wohnhaften Johann Buiette für 4000 rthlr verschrieben, verpfänd und p Contractum antichriseos in Verfaß außgethan auf zwölf nacheinanderfolgenden Jahren, mit dem ausdrücklichen Beding, daß, falls vorgemelte Summ der 4000 rthlr. inner drey Monathen vor umlauf deren zwölf Jahren nicht erlegt seyn würde, dieser Contract so fort auff zwölf andere Jahren verlängert seyn sollte; dem Buiette zugleich auftragend eine, gewißem Fettmenger in Nachen von ihm Amando unterm 22<sup>ten</sup> aprilis 1659 ausgefertigte schuldbefändnuß ad 1603. rthlr. sich erstreckend auß obigen 4000 rthlr. abzumachen; Es ist so fort d. 18<sup>ten</sup> ejusdem mensis Martij 15 dieser Contract bey dem Gericht zur warden praesentirt, realisirt, und hn Buiette als Pfandherr zur warden angenehmen und erkläret werden, wie zu sehen ex originali in Reg. sub N: 15.

Am 15<sup>ten</sup> ejusdem 1661<sup>ten</sup> Jahres hat Amandus von Milledonck obvermelten Contract nicht nur confirmirt, sondern annoch hinzugeset, daß, wosern die ganze obbestimmte Summa der 4000. rthlr vor umlauf der erster oder zweyter zwölf Jahren nicht wiedergegeben seyn würde, die Herrschaft Warden cum ap: ex dependentiis ihme Buiette oder seinen Erben Erb und angethümlich für oder gegen den Pfandschilling der 4000. rthlr, pleno jure verfallen seyn und bleiben 16 sollte. breiteren Inhalts diesen zweyten Contracts in originali et duarum vidimatarum copiarum desselben in Reg. sub N. 16.

Johann Buiette hatte obvermelte schuldbefändnuß bereits im Jahr 1660 d. 11<sup>ten</sup> 9<sup>br</sup> vom Fettmenger an sich gehandelt unter sicheren Bedingnußen, denen zusolg Er die Fettmengers repraesentanten endlich gänzlich contentirt und abgemacht hat; wie alles zu sehen ex Cessione obligationis in originali, cum originali pariter et subscriptione Domini a Milledonck munita Liquidatione Debiti, Conventionibus in originali et instrumento Notariali super praestita satisfactione de 23<sup>ten</sup> Jan. 1673. alles in Registratura sub N: 17.

Eine original Abrechnung cum diversis justificatorialibus, 18 sehen amand von Milledonck und Johann Buiette de 25<sup>ten</sup> 8<sup>bris</sup> 1670. findet sich in Registratura sub N: 18

Johann Buiette hat so fort den Herzog von Gülich: Philipp Wilhelm umb die Confirmation seiner Pfandverschreibung belangt, und selbige de dato Düßeldorf d. 11<sup>ten</sup> Sept. 1670. erhalten wie zu sehen ex conceptu duarum Supplicarum et Confirmatione in originali, alles in Reg. sub N: 19.

Mithin ist oftberührter Buirotte in wärflicher Possession seines Pfandrechts verblieben, bis Maximilian von Milledonck, Herr zu Neuburg und Forstgen, Vetter des obvielbelobten Amandi, Kraft er von gedachtem Amando vorgeblich erhaltener Donation am 29<sup>ten</sup> 1671. sich beim Gericht zur Warden als Grundherr anmaßlich ansetzen, auch dafür, unter Reservierung aber allinger Gerechtfamen des Buirotten, angenommen worden und in gefolg dessen sich aller intraden weisert hat; Er Buirotte hat hierüber instrumentum verfertigen lassen zu Düsseldorf Kläglich einführen lassen, wovondannen dan dem Richter zu Wilhelmstein die Commission ertheilet worden den Kläger in seinem Pfandrecht heftigst zu manuteniren, einwelches besagter Commissarius auch sofort verständig gemacht hat; wie dieses alles ex N. 20 in Notariali, Copia Supplica, Mandato de 8<sup>ten</sup> Martij 1672 et Extractu Protocolli de 8<sup>ten</sup> aprilis dicti anni zu ersehen ist in Registratura sub N: 20.

folchem nach ist Johann Buirotte in Possession des Milledoncker theils ahn der Herrschaft Warden nicht allein verblieben, sondern ihm annoch d 8<sup>ten</sup> Decemb 1673 Copia vidimata vom Lagerbuch A<sup>o</sup> 1643 sodan Heberegister de 1661 ex parte Amandi von Milledonck und dessen Schwester Maria Anna Wittib Adolph von Hillensberg freiwillig überliebert und exradiret worden, wie zu sehen aus dem obvermelten Lagerbuch und Heberegister annectirten attestato notariali in Registratura sub 21

und ob zwar nach dem am 20<sup>ten</sup> Decemb 1674 erfolgten Tode des Amandi von Milledonck die Schwester Maria, Wittib des Adolph von Hillensberg d 21<sup>ten</sup> dicti mensis et anni p Notarium offergelt nachlich Possession an besagte Herrschaft ergreifen lassen, besag Extractus Protocolli in Reg. sub N 22, so hat Johann Buirotte nichts davon weniger sein recht behalten, und weil die Pfandschillingen inner 24 Jahren bestimmter Maaßen nicht erlegt worden zusolg obvermelten Contracts sub 16 den Vollen Argenthumb erlanget.

(Der Verfasser berichtet ferner über die Vererbung des Milledonckschen Antheils der Herrschaft Warden auf die Brüder Heldevier und über den Ankauf desselben durch Franz von Furth, sowie über den sonstigen Inhalt der sub 23 40 von ihm einrangirten Urkunden, worunter Hebe-Register und Polizei-Verordnungen. Der Verfasser fährt sodann fort, wie folgt:)

Daher die Bauern durchgehends dienen müssen, die Einwohner der Unterherrschaften aber von des Landes Herrn diensten frey seyn, hin es von selbst zu sprechen, daß solche ihren privaten Herren dienen müssen, so hatte Miteinhaber der Herrschaft Warden zu Geheimrath und diens v: Collembach zu Ende Jahrs 1765 die Bauern gefogter

Herrschaft p Obotten aufbiethen thuen um für ihme haber und strebe von Aldenhoven nacher aachen zu fahren, und dabe sie diesem nicht pariret hat der schultheiß deßfalßige Decreta und poenalia successive ergehen laßen, worab über die Eingeseßene zur Warden provocirt und sich zum ddorfschen Hofrath gewendet, von dorten schreiben und bericht erhalten und die sach gegen ihre Herren zum process gebracht haben, Einwelcher auf anstehen deren Herren durch den Geheimrath avociret worden, dieser hat aber nichts desto weniger unterm 21<sup>ten</sup> apr. 1768 die sub N: 41 anliegende zumiedrige urtheil, wodurch die bauren in praetensa possessione libertatis reservato Petitorio Manu- teniret, und nur die Wardener Erbpachtsfrüchten gegen fuder — und N. 41 — mahl abzuführen schuldig erkläret werden, gefället; wegegen man zwar das Remedium Revisionis ergriffen und die behörlliche multa bereits erlegt hatte, als man aber verspühret bey der Revision auß nicht viel heil zu hoffen zu haben, so hat man auf solche Revision renuntiiret, die multam repetiret und sich nur das Petitorium ver- behalten; inmiddels dabe man bey anfang des Processes denen bauren das sonst hergegebene fuder und Mahl, um sich nicht zu praejudiciren, unterjaget, und selbige da ohne auch die Erbpachtsfrüchten nicht über- bringen wollen, hat man von aachen auß Karrigen geschickt um selbige früchten abzuholen;

Bei gelegenheit einer general Verordnung im Herzogthum Gäl- lich daß die Gemeinde getheilet und verkauft oder denen berechtigten zum eigenthum angewiesen werden solten, ist die an der Herrschaft Warden anschließende sogenannte: Begau auch getheilet und daren N. 12 ein theil denen darauf berechtigt zu sein praetendirenden außm Amt Aldenhoven, ein theil der Herrschaft Kintzweiler, und ein theil ad 55 Morgen der Herrschaft Warden am neusten gelegen, selbiger ange- wiesen und incorporiret worden, mit dem anhang, daß dagegen die bhn zur Warden auf dem weide und schweidgang über die übrige theil renuntiiren solten, die Jagd aber über die ganze begau ihnen so lang vorbehalten seyn solle, als lang die übrige Mittheilende auf der Jagd über das der Herrschaft Warden angetheiltes theil nicht ein für allemahl renuntiiren würden, breitem inhalt desfalls unterm 11<sup>ten</sup> Jaar 1774. mit der Düßeldorfsche Regierung eingegangenen und von wegen Ihrer Churfürste Dhl. bestätigten sub N: 42. in originali an- liegenden Vergleichs.

Als die Milledonekische Erbpachts-früchten in Decemb 1774 nacher Aachen bragt werden solten, und die fuhrleuthe wegen starke schnee von der ordinären bahn ab und höher nacher Hoengen zu N. 43 die Chausse fahren wolten, ließe der Hoenger Barrier-Gespänger sich einfallen solche nachzulaufen und das Barrier-geld von ihnen mit gewalt zu erpreßen, obschon sie keine Barriere nicht passiret hatten



gegen welche Erpreßung man sich sofort zu Düßeldorf beschwehre, und auch völlige Satisfaction erhalten hat; wie zu sehen aus dem kleinen Verfolg sub N: 43

Sub N: 44. lieget Copia eines Repartitionszettels für die Herrschaft Warden vom 11<sup>ten</sup> apr. 1776. worin auch ein Reglement über N. 44 die qualification deren Mandatarien.

Beß dem sub N. 24 erwähnten kauf der Herrschaft Warden ist ein Capital von 3000. Pattacons darauf stehen blieben, Jeder zu 8. brabantische Schillingen Mastrichter-Cours gerechnet, gegen 3 p Ct, weßfals die Jährliche Quittungen mit der Correspondenz sich finden sub N: 45; woraus ersichtlich daß, als die brabantische Schillingen abgesetzt worden, erst zu 9½, und hernegst zu 9 Stüber man in etwa Zwespalt gerathen seye über dem sinn obiger außrückung, Furthischer N. 45 seitthen hat man darfür gehalten, man könnte mit 8. brabantische Schilling in natura für Jedem Pattacon bestehen; Haldevierischer seitthen hat man praestendiret der Schilling wäre nicht in natura sondern zu 10 St. mithin der Pattacon zu 80 Stüber zu verstehen.

Dabe zu Berichtigung deren Limitten der Herrschaft Kintzweiler desselben Inhaber hr Graf von Hatzfeld eine ggste Commission impetret, und zwischen Kintzweiler und Warden zeit langen Jahren Streitigkeiten über die limitten obgewaltet, wurden solche unterm 15<sup>ten</sup> Novemb. 1785. gütlich bengeleget, und Kintzweilerischer seitthen die limitten auf die art anerlant wie sie abseitthen Warden praestendiret wurden; zugleich wurde conveniiret, daß Limitten-Steine auf eine seithe mit W. auf die andere mit K. bezeichnet, sumptibus beider N. 46 Herrschaften gesetzt werden solten breitem inhalts sub N: 46. vorliegender authentischer urkund; allwohe eine auß dem der Ggste Commission übergebenem Plan abcopirte Charta-Figurativa bengeleget worden; wie auch Protocollum über würlliche hinseyung deren Limitt-Steinen de 24<sup>ten</sup> aug. 1786.

Raum waren die Limitten mit Kintzweiler berichtigt, als Hoenger-seitthen neue Limitten-irrungeu hervorkamen, wie zu sehen N. 47 auß der Protocollar-Berhandlung des den 11<sup>ten</sup> maji 1786. vorgeworffenen derseitthen Limitten-gangß sub N: 47. allewohe auch ein desfalliges instrumentum Notariale de 18<sup>ten</sup> Novemb. 1778.

Im Jahr 1781 hatte hr. v Blanche sich beygehen lassen unseres antheil an der Herrschaft Warden uns abtreiben zu wollen, maßen Er bey dem Hofrath zu Düßeldorf eine schrift wieder uns übergeben worin er concludiret daß Er in unserm antheil an besagter Herrschaft immittirt, und wir die Fructus perceptos et percipiendos ihme zu restituiren verurtheilt werden mögten; und das zwar wegen ein ver- N. 48 gebliches Fideicommissum Balthasari a Milledonck vom 7<sup>ten</sup> Mart. 1629., worin selbiger alle seine Güter auf seine Töchter Fideicom-

mittirt haben solle, verfolglich dessen Sohn Amand v. Milledonck nicht mächtig gewesen wäre das Milledonckische antheil an der Herrschaft Warden an Joan Buirette zu veralieniren, mithin denselben Erbsolgern auch nicht dieser seiths zu verkaufen, sondern selbiges ihm v. Blanche als Erbsolger einer obbesagten v. Milledonckische Schwester heimgefallen wäre, wogegen wir exipiret daß sothanes antheil an der Herrschaft Warden A° 1744. bona-fide gekauft worden, dieser seiths man auch von allsolche Zeit — ahn solches quiete et justissimo Titulo besessen hätte, mithin wir auf allem fall mit eine ganz gültige Praescription gedeckt wären; zudem könnte die angebliche Disposition Balthasari v. Milledonck dahier keine würfung haben, weilen notorie im Gölischen über Stod- und Stam- Güter nicht testiret werden könnte; und wan solches auch gelten thäte, seinem Sohn als Heredi Fiduciario Jedoch Legitima et Trebellianica nicht abgestrichet noch beschwehret werden gedörft hätte, und also demselben nicht verboten gewesen wäre dies antheil an der Herrschaft Warden unter ein oder anderem zu rechnen, gleich Er dan gerechnet zu haben durch seine desfalßige alienirung an Buirette erprobet hätte über deme wäre diese Fideicommissarische Disposition nicht realisiret oder bey Gericht bekant, Einwelches doch respectu Tertii Possessoris erforderlich, umdemehr als die Churfürstliche Verordnung vom 23<sup>ten</sup> Mart. 1757. ein solches tam quoad Praeteritum quam Futurum absolute erfordere.

Woraus dan ein Rechtsstreit entstanden, welcher sub 27<sup>ten</sup> Jaar 1787. beym Hofrath erörtert und wir cum Expensis absolviret worden. ab welcher urtheil dabe der v. Blanche nach der ober-appellation zu Dorf provociret, als hat solche sub 3<sup>ten</sup> Juliy 1788. confirmatorie auch cum Expensis gesprochen; welchemnach die Expensaria bey eine und anderes Dicasterium moderirt sende an schultheßßen der Herrschaft Weisweiler N: Daniels Commissio ad exequendum aufgetragen, die Executio aber vom Blanche nicht abgewartet, sondern ad primum Decretum Er sich mit der Zahlung bey dem Commissarium eingestellt und als diese vexa geendigt hat. Sub N: 48 ist der Acten-Stod mitsambt Correspondentz und quittirte Rechnungen in einem Convolut hingelegt worden.

Nro. XIX.

Laus Superis

Statthalter Scholtiß vndt scheffen der Herrschaft Warden  
vndt attestiren hirmit, vndt kraft dieses, daß auf Montag  
vanzwanzigsten gbris siebenzehn hunderdt vierzig vier für Uns  
Extraordinario Erscheinen sene der Herr Johan Wilhelm  
: t: Vogt des Lants von Valkenburg, Holländischer juris  
dt scheffen der Stadt Mastricht, vndt hat so in Eigenem,  
hmen seines Herren Bruderen Johan Adolphen Heldivier  
u Deiesten deren hochmogenden Herren staathen |: von welchem  
eigenhandige Ratification Vorbracht hatt :| Uns zu Erkennen  
ß er vndt Besagter sein Herr Bruder Ihre antheillen vndt  
ahn dießer Herrschaft Warden Verkauf, cedeirt, vndt Erb-  
agen hätten, mithein Erblich verkaufen cediren vndt Über-  
ten dem hochEdelgebohrene Herren Herren franken von Fürth  
Limirs, vndt scheffen Des Königlich Stuhls vndt freyen  
Aachen, der welche dabey Zugegen seyende sothanen Kauf  
on acceptiren Thäte, vndt ist Besagter Herr von Fürth  
folg zum Mittherren dieser Herrschaft ahngenohmen, vndt  
Unseredtwegen Treuw- vndt gehorsambt Versprochen vndt  
bet worden, in Brkundt der Warheit haben wir gegenwärti-  
atum außgefertiget Eigenhändig Unterschreiben, vndt mit  
gerichtsiegell Befestiget  
a Warden anno, Mense, Die ut Supra

Siegel  
von  
Warden

Johan Müller Schultheis.  
Johan anthon potgenbach scheffen

Wilhelmus sommer scheffen.

Matthias Dreeffen scheffen

(Aufschrift) Henrecus philippigracht scheffen

Qualification des Sn von Fürth

uber

angekaufte halbscheid der

Herrschaft Warden

d. 19. g<sup>bris</sup> 1745.

## Nro. XX.

In Namen des Heren Amen. Kündt vndt offenbahr soll sein allen den Jenigen den dieß gegenwerdig offen instrument fürkommen wirdt, auch sehen und hören lesen, daß in dem ihar der gepubrt vnters Herren und seligmächers Jesu Christi, alß man schrifft thausendt funfhundert und acht und sechßig Jar in der enlfter indiction der Romer zinszahl gnt auf Donnerstag den acht zehenden tag des Monach Nouembris zwischen neun und zehen vhren vormittag, Kaviertumbes des allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unberwindlichsten Fürsten und herren, herrn Maximilianen von Göttlicher fürsichtigkeit seins nahmens d Zwyter Erwelter Romischer Kayf. alle Zeit mehrerer des Reichß In Germanien, zue hungarien, Bohemen, Dalmatien Kennid Erzhertzog zue österreich, herzog zue Burgundt, Graue zue habsburg. Flandern und Tyroll. Vusers allergnedigsten herren, seines Reichß des Römischen Im siebenden, des hungarischen Im sechsten und des Bohemischen Im zwanzigsten jahren In meiner Notarii gegenwerdigkeit in eigener Personen kommen und erschienen seindt die Grentbait: achtpahre und wollerfahrene Tilman Koberg von Heinsberg Anwa.: und Befelchhaber des Edelen und Ehrenthaften hattarden von Palandt herr zue Sybenboren und Dalenbroch und Wilhelmen heinen ampt des auch Edelen und Ehrenthaften Crachten von Mylendund herr zue Menttherig, Saren und Schonawe beider obg. h. Scholtis zue I. Warden und haben also beide obgedacht Anwelt, und Scholtis von wege wolq. ihren herren Vorß: auß Jren N. V. sunderen Befelch vor mir Notario alternative verzeht und lauten lassen, Wie daß die Warden daß Dorf mit seinen angehörigen hoheitten iurisdiction, gerichtzwang, antast, Roummerrecht, gebott und verbott den beiden herren Jren Prll. zuegleich zuestendig, gewalt und eigenthumb Allein approbat erbgrundt herren daselbsten wehren, *merum et mixtum Imperium* in der Warden hetten, und daselbsten herren erkandt wurden, undt wiewoll dem also in der warheit weren, gleichentwoll sie geschehe ihren beiden herren in ihrer hoheitt und iurisdiction zue Warden von anderen amptleuten Scholtisen und Botten drummher gesetzt und gelegen allerlen beschwerungen Perturbation, molestation und Inquitt in ihres dorf Jurisdiction, hoheitt Behedristen und andere habend: gerechtigkeit darinnen sich wolqz. beide herren ganz beschwerdt befunden. vndt besorgen wen Ihre N. V. dem allem bey rechter Zeit und mat reissen rahtt nit vorkommen und darinnen ernstlich Insehens wurde: geschehen, Soll ihre hoheitt Jurisdiction und gerechtigkeit Jhe lenger und mehrer vnderghain und abbruch leiden, aber dem allem ahn ic

lich vor ue , darmit Ir N. L. und die vnderthanen  
 Warden ers nit beschwerdt, und bey ihren wolhergebracht-  
 en, frey t, Jurisdiction, gerechtigkeit und alten gebrauch  
 und gehalten werden mögten. So haben beide obgø Antw.  
 er und Scholtiß etliche alde bedachte erbahre und fromme  
 nen der Warden und daraußer geseßen und wonhafft mir  
 präsentiert und vorgestalt, mit fur dieselben vber die zue-  
 choheit, freyheit, zuegehörige gerechtigkeit In der Warden,  
 edriften, gemeinde, Circk und wie weith, feren, und breith  
 e leret und wendet, zue ewiger gedächtnus bey ihren an den  
 varheitten zue examiniren und zuuerhören ihre aussagen und  
 m fleißig aufschreiben und alßdan ihnen und ihren herren  
 m vber der gegebenen Kundschaften ein oder mehr offen  
 t in der bester Form zuegeben undt mit zuetheilen begert;  
 weill ich nahberührter Notarius die bitt dem Rechten ge-  
 und gehalten; So hab ich denselben solchs meines obligen-  
 halber nit wissen zue weigeren und diß instrument in  
 ma mittgettheilt; Vnnd hab demnach diese nachfolgende  
 Zeugen durch den gerichtß Potten zue der Warden und  
 ren gezeug befunder fur mich Citiren laßen, und dieselben  
 und verhoert und Ihre gegeben kundschaften lauth wie nach-

Erster gezeug Quirin Guesen seines alters vngeföhrlich  
 und drey Jahr, zeugt und sagt nach vorhergehender erinne-  
 ren gezeugnus, und straf deßelben bey seinem an de und  
 iten, wie D er zeug von seinem Vatter Guesen Bawemeisters  
 g iharen gehört wahr sein, D bey leben deßelben seines  
 nmen der Warden einer gefangen gewest gent Thonis und  
 er Thonis durch denn Scholtiß vnd Beden zue der Warden  
 werden ist, binnen der Warden peinlich verhört vnd zue  
 von den Scheffen verurtheilt, Sagt und Zeugt ferner alß  
 Thonis also zum Thoidt verurtheilt worden ist, So hatt der  
 und gericht Zue der Warden gedachten Thonißen ahnn Kroe-  
 n bey dem Creukwege dar sich die wege scheiden gefuhrt,  
 v kommen der Scholtiß von Aldenhouen, vnd des gefange-  
 en, vnd der Scholtiß mit dem gericht zue der Warden haben  
 enen vber den Moitgraben geliebert vnd also daruber ge-  
 fangen, vnd anstundt denselben gefangen mit dem Scharp-  
 der Webeawen gut Gohmartilienn rechtfertiget, vnd von  
 zum Doith brengen laßen; Von weg. der hoheit zue der  
 ie weith vnd breith, lang vnd feren dieselbe gehet, lehret  
 , mitt fleiß examiniret, zeugt vnd sagt D die hoheit ahn  
 nach hoeningen biß ahn Kroegensweiden, vnd von dae so

auf zwischen beiden buschen, die ander seide nach Landlar auf Pels-  
 tuill biß ahn Peter Linskamp, vnd so vort auf vrichskuil, lang  
 der Munichen eilf morgen, vnd er zeug hab die Zeit seines Lebens  
 die hoheit in den ternis vnd Zirid Vorst: also von Jedermant  
 gehalten sein gesehen vnd gehört. So viell die bruchten vnd better  
 Wedt belangendt zeugt vnd sagt, D beide herren Vorst: vnd Jher J.  
 V. Burseessen die bruchten von allen excessen, Doitshschlägen, schlag-  
 rehen, gewalt, vnd andere Ubelthatten zuegleich besitzen vnd vor Innen  
 oder ihren Scholtiß abgedragen werden, vnd zeugt von einen exem-  
 pel, das einer bey seiner Zeit binnen der Warden sen Doit geschlagen  
 worden, Jacob Schomecher genandt, vnd daß der Doitschläger Luce  
 genandt binnen der Warden beiden herren Nemlich Wernehen von  
 Balandt vnd seinen Broder Daemen von Balandt als herren zue der  
 Warden gebührliche abdracht thun mußen, Ingleichen hatt noch an  
 ander bey seiner Zeit genandt Pisch von der Warden der des Schol-  
 tißen Knecht genandt der Dechen ahmploich geschlagen beiden Herren  
 zue d Warden abdracht thun mußen, Also hedde auch in kurzer Zei-  
 einer mit Nahmen Peter Eßer In der Warden der ein Weib geschla-  
 gen, vnd in den Bach geworfen beiden herren abdracht der Bruchte  
 thun mußen, darmitt der erster Zeug sein kundschafft geschlossen. Der  
 zweyter zeug Johan Grandt Scholtiß zue Berg seines alders ungeschr-  
 lich siebenzig ihar nach vorgehender erinnerungh aller circumstantien  
 zeugt vnd sagt bey seinem aide vnd manwarheit, daß so Viell die  
 hoheit zue der Warden belangen thuit. It. die bruchten vnd andere  
 gerechtigkeit, die beiden herren zue der Warden zuestendig sein, In  
 allermaßen wie d. erster Zeug Quirin Guesen daruon gezeugt und ge-  
 sagt und hören sagen wahr sein, Insonderheit aber wahr sein, daß die  
 Bruchten so binnen der Warden fallen, vor beiden herren vnd nek-  
 mants anders verthedeigt werden, ionst sehe ihme weiters nit kund:  
 Der dritter gezeug Peter Schiefer seines alders wie er sagt ungeschr-  
 lich sieben vnd neunzig ihar zeugt vnd sagt nach vorgehender wahr-  
 nung und straf falichen gezeugnus bey seinem Eyde vnd Manwarheit:  
 In allermaßen wie Quirin Guesen von der sachen gezeugt, vnd zueg:  
 weiters, so viell die hoheit zue der Warden vnd Behedristen angeht  
 cum cau sua wahr sein, daß er vor Vier vnd funfzig Jahr ein  
 Schiffer zue hoeningen auf dem Munichof gewest, vnd das er mit seiner  
 Schafen an der Munichofen See auf ein stud landts der Swalbeten-  
 sterß genandt zwischen den kroeweiden vnd hoeningerbusch gedrieben  
 vnd daß der lohehirde von der Warden kommen vnd ihme zeugen seine  
 Schaff gekummert, vnd von des vberdreibens wegen Jederem Scholtiß  
 zue der Warden einen hammel zur Straf mußen geben. Der Vierte  
 Zeug Thewiß Zimmermann seines alders ungesfahrlich als er belandt  
 funf vnd achtzig Jar nach vorgehender erinnerung vnd wahrnung ist

mainachts vnd falschen sagenden Zeugnuß confirmirt vnd bestediget des ersten gezeug Quirinen Guesen testimonium durchauß wahr sein vnd vrsach seines wissens angaende die hoheit, abdracht der Bruchten vnd Behedristen, hab er d ieder zeit zue der Warden also gesehen, vnd sey auch also gehalten vnd gewroht worden, vndt darmit seine kundtschaften expedirt, Item der funfter zeug Johan Junters von Teueren seines alders wie er gesagt in die achzig ihar ein gemein lohehirdt vnd Berkenshirdt zue der Warden gewest, So viel die hoheit hunschaft vnd Behedristen zue der Warden beruhendt ist, dan von den anderen ist ihme nicht kundig zeugt vnd sagt nach beschehener wahrnehmung periurii vnd falschen gezeugnis bey seinem aide vnd manwarheit, wie der die verken zwischen Hönningen vnd der Warden gehoit hatt, vnd gedrieben biß ahn Kroetgenswenden alle die Soe auf langß des Bogts vnd den hoeningerbusch, desgleichen an der anderer seiten nah lanklar biß an Polichskull langß Peter linskamp vnd so vort binnen Ihrer huntschaften nah alder gewonheit unbekronit ohne Inniche versteuerung vnd interpellierung lohe vnd Berken gehoit vnd gedrieben, darmit der zeug seine kundtschaft beschlossen vnd sich ferner nit loiffen zuerpedieren. Der sechster Zeug in ordine Jacob Irmen genandt zue der Warden wonhafftig seines alders wie er sagt in die sechzig Jahr zue diesen gezeugnis durch den gerichtsbotten citirt zeugt vnd affirmirt bey seinem aydt vndt manwarheit wahr sein, wie d beide herren hattardt von Palandt vnd Gracht von Mhlenduuck Ire grundt-herren vnd gewaldtberren zue der Warden seint, antast, Kummerrecht Bruchten, vnd ganze iurisdiction dafelbst haben Item daß auch der Kabbahr zue der Warden hecheitt huntschaften, Behedristen vnd weidengand mit ihren Beesten horn Wehe vnd verken ahn einer syden nach hönningen, gehoit, vnd wendet ahn Kroetgens wenden, vnd also die Soe auf langß beiden Buschen, vnd an der anderer seyden nach lanklar auf Polichskull biß Peter linskamp, vnd so vort auf Wbichskull langß der Wanden \*) elff morgen, hiermit der gezeug seine kundtschaften beschlossen, vnd sich weiters nit gewist zuerpedieren. Der siebender Zeug Theiß Jeger gut wonhafftig zue Berg seines alders wie er sagt ungefehrlich vier vnd neunzig ihar durch den gerichtsbotten Vorß. citirt zeugt vnd bekennt bey seiner Manwarheit ahn aydts Statt wahr sein, in aller maßen wie die andere gezeugen Vorß: vnd besunder Quirin Guesen darvon gesagt und gezeugt hatt, mit erklerung seiner wissens-chaften sagt er wahr sein, das bey seiner zeit vnd leben dem herren dafelbst zue der Warden In Ihrer hecheitt vnd gerechtigkeit nye kein perturbation interruption, noch thädlicher ingriff geschehet sey, Sonder daß beide Herren die iurisdiction, Kummerrecht, Bruchten, gefenklischen angriß, vnd lediglaßung ieder Zeit respe vnd in friedtlichen gebrauch

\*. Zeit nicht leserlich.

gehabt vnd possidiert, von der hantschaften gerechtigkeit der Bebedriten, wie weith vnd breidt dieselbe vmb der Warden gezirckt vnd sich erstreckt, referirt sich der Zeug ahn seine mittzeugen, vnd darmitt seine kundtschaften beschließende; Der achter zeug Reiß Murers gnt von hoeningen Tres alders wie sie sagt vngefehrlich achtzig ihar alt, durch den gerichtspotten citirt, zeugt vnd sagt bey Irer weiblicher trawen wahr sein, wie daß sie vor sechzig iharen vnd mittler Zeit die Berden zue hoeningen mit ihren Vatter gehoit, vnd daß sie die hoeninger Berden weiters nit mögen dreiben den biß ahn die Kraeweyden auf der Soe, vnd also langß die Soe auf langß hoeninger busch vnd daruber nit durfen dreiben, vrsach danen die hoheit von der Warden daruber angegangen vnd wen sie mit ihren verden daruber gedrieben So sollen die Wardener Innen Ir Berden genohmmen haben, Ingleichen haben die von der Warden vber denn Vorß Terminen \*) auch nit dreiben mußen, sonst ist ihr weiters nit bewust gewesen vnd darmitt ihr kundtschaft beschloßen. Den achtzehenden Nouembris ahm halben Donnerstag haben beider wolgen. herren Beuelchhaber vnd Scholtiß zue der Warden Vorß: daß herren gedingt wie von alters brauchlich oder gewonlich gehalten vnd gewroht worden. Item zum ersten daß beide herren zue der Warden erbgrundtherren der hoheit vnd herligkeit seint vnd darfür erkandt vnd gehalten werden. Item daß die Bruchten groß vnd klein beiden herren insgemein zuestendig. Item daß beide herren zue der Warden den gerichtß Zwand, antast, Kummer vnd geleide zugeben haben, vnd in dem allen alß erbgrundtherren dero hoheit vndt herlichkeit erkandt werden, diese Vorß: dengen vnd sachen als obstehen seint also verhandelet vnd geendiget Im ihar, Monat, tag Indiction vndt fan. Regierung alß vorß: daruber auch dieß glaubwurdig offen instrument zue ewiger gedechtnuß gemacht vnd aufgericht worden ist vnd wandt Ich Johannes Klein von Mich auß fan. macht vnd authoritet ein offener approbirter Notarius bey diesem examine vnd Zeugen verhör selbst ahn vnd vbergewest, examinirt vnd verhört, darumb so hab ich dieß offen instrument daruber gemacht vnd aufgericht mit meiner aigener handt taus vnd zuenabmen, sambt mein gewohnlich Notariat zeichen unterschrieben vnd vnderzeichnet In vrkundt der Warheit hierzu \*\*) mit obg. Zeugen sonderlich gesucht vnd erpetten. \*\*\*)

\*) Nicht deutlich geschrieben.

\*\*) unleserlich.

\*\*\*) Seitwärts am Schlusse der Kunde ein Notariats-Zeichen mit der Inschrift.



Siegel des Notars  
mit Umschrift:  
Bona causa tan-  
dem triumphat.

Daß gegenwertdige Copen oder abschrift mit  
seinem wahren original collationirt vnd also von  
wort zue wort gleichlautent befunden sene, solches  
thue Ich hiemitten, sonderlich mit meiner eigener  
handt underschrift vnd gewöhnlich notariat bezeugen.  
Matthäuss Rahts von Setterich sacra Impli au<sup>te</sup>  
Not. pub. 1630 \*)

(Umschrift)

Copia

Instrumenti Notarialis super Examen Testium ad perpetuam Rei  
Memoriam ad Requisitionem D<sup>ni</sup> Hattardi a Palandt D<sup>ni</sup> in Syben-  
boren Dalenbroch etc et D<sup>ni</sup> Cracht a Milledonck Constitutorum. A<sup>o</sup>  
1568 10<sup>a</sup> 9<sup>bris</sup> interrogatorum der Hoheit und Prerogatioen von der  
Warden samt Bezird betr.

---

\*) Vorlezte Ziffer nicht deutlich, vielleicht 1650 die Jahreszahl.

Nro. XXI.

jovis den 6<sup>ten</sup> Aprilis 1752.

Coram

Tit: Herren Herren Frantz von Fürth so dan | Tit: Frantz Rudolph Collenbach Ihr: Churfür. Durchl zu Pfalz geheimb Rathen.

Nachdeme Von beyden Resp. mitt Herren vi Decreti sämbtliche unthertanen zu abstattungh der Huldigungspflichten personaliter auf heute Vorbestimmet worden, undt dieselbe circa horam nonam angelanget, wurden sie auf den Gränzen mit denen im Gewehr stehenden unterthanen eingehohlet, undt biß zur Gerichts-stuben Begleithet, allwohe sie dan sambt undt sonders den Huldigungs Endt Nach stehender maassen Extense außgeschwohren

Ihr sollet schwöhren einen Endt zu Gott undt auf sein heyliges Evangelium, daß ihr die wohlgebohrne Herren Herren : Tit: Frantz von Fürth, undt | Tit: Frantz Rudolph Collenbach, Ihr: Churfür. Durchl. zu Pfalz Geheimbrathen sambt undt sonders für Herren der Herrschaft Waerden Erkennen, ihnen getrew, gehorsam, undt heldt sein, dero bestes beförderen, undt bößes warnen, | orth in allem Verhalten sollet undt wollet, wie solches von Rechts- auch gewolnheitsweegen sich gebühret.

so wahr mir Gott helfe undt  
sein heyliges Evangelium.

Solchem nach ist in Eodem Termino die publicirte Repartition vorgehomen worden, gleichwie das pthllum separatum weithers Nachführet.

folgendts seindt die steuerhebern zu ablegungh ihrer rechnungen Constituiret worden, undt zwaren primo loco Balthasar Pfennings welcher seine rechnungh pro Anno 1744 annoch abzulegen hatt - obzwaren nun derselbe keine ordentliche rechnungh, sondern bloß allein die Quittantzien undt Hebzettulen produciret, so ist ein-so-anders provisionaliter gegeneinander Concordiret undt befunden worden, daß rechner mehr pro Dieto Anno 1744 Empfangen alß außgegeben ad. 4. rl. 60 alb. 9. hlr. Woben jedoch Rechner sich reserviret undt resp. ihme außgegeben worden, eine förmlich Eingerichtete rechnungh in proxima judica Bezubringen, umb alßdan zu recessiren, wie auch allenpfalß seine Restanten zu liquidiren.

Vernegst hatt Matthias Dreessen alß Steuerheber pro 1745 seine rechnungh una cum justificatorialibus übergeben, welche abgelesen, undt gemäß Calculi sich ergeben hatt, daß Rechner mehr Empfangen alß außgeben ad. 23. rhtr. 26. alb. 3½ hlr, undt seindt die jus-

tificatoriale eingezogen, wonechst so dan die rechnungh unterschrieben worden.

So dan producirte steuerheer Matthias Dreessen die pro Anno 1746 geführte fernere rechnungh, welche sambt denen justificatorialibus Verlesen, Examiniret, undt Befunden worden, daß derselbe pro hoc Anno mehr Empfangen dan außgegeben 84 rhtlr. 6. alb. woben rechner reservirat, Listam seiner ohnubeybringlichen restanten annoch proxima juridica zu produciren undt seindt hierab die justificatoriale, wie ab ante, eingezogen worden.

Gleichwie nun Matthias Gotzen pro Anno 1747. so dan Balthasar pfennings usq. ad Annum 1752. die rechnungh annoch abzulegen hatt, alß ist denselben außgegeben worden ihre rechnungen von jahr zu jahr ordentlich eingerichteter in proxima fürzubringen.

Ex post haben anwesende resp. mittherren statt des lezt verstorbenen scheffen Buttgenbach, den Ehrsammen Wilhelmen Carduck zu hiesigem gerichtsscheffen Ernennet, auch nach dießpfalz in manus außgeschwohrnen Endes zum gericht auf- undt- ahngenohmen, undt installiret,

Weithers ist von gedachten ahnwesenden Herren der biß dahin in functione gestandene gerichtsscott Wilhelm Reyssen ad liberam Revocationem jedoch Confirmiret, so dan unter diesem Vorbehalt zum gewöhnlichen Amt, mit der außtrücllichen wahrnungh belassen worden, daß in Vorfallenden Executionsfachen sein Amt undt auftracht geziemendt Vollstrecken, und sich keines weghs darin Verhinderen lassen wolle,

Nachdemahlen auch ins besonder flagbahr Vorkommen, waßgestalten durch deme, daß der Nachbahr-weegh zwischen Waerden undt Lürcken nach Laurensbergh zu gehendt wegen ahn beiden seithen allzuhoch befindlichen Kliffts, undt daher Entstehender ohnbrauchbahrkeith, allen Vorüberfahrenden ahnlaaß gegeben, hin undt wider zur seithen durch die felder zu fahren, undt das eingesäetes fast Böllig zu zernichten, eine ohnumbgängliche Nothwendigkeith seye, sothane allzuhohe Klifften, ahn beiden seithen zur gancker Nachbahrtschafts bequemlichkeith, undt der ahnschießenden beErbten eigenem Nutzen, einzustecken undt abzugraben, alß ist von ahnwesenden Herren eigens befohlen worden daß sothane einstech- undt abgrabungh bey erst bequem- undt trockenem wetter durch gemeine herrschaftliche Diensten, welche solchen Endes alsdan unter 3. goldtgl. straf außzubiethen, würklich Verrichtet undt hierzu von gerichtswegen alle Vorkehr undt handhabungh angefehret werden solle,

So dan Erschiehne Citione previa Gerard Carduc, undt wurde befraget, wie es sich in obßicht des, vor wenigen jahren auß der Herrschaft Weisweiler bey Nächtlicher weile entkommenen und ahn sein

Cardus-hausthür ex post sich gefundenen, von dem hieselbst Bergledeten juden Marcks Levy, durch einen juden zu Weisweiler ahnerhandelt, oder ahngetauschten pferdes sich zugetragen, ob er zu solcher gewaltsamer abduction, undt violirungh des weisweilerisch Territorii durch sich selbst oder andere p indirectum Cooperiret, oder auch gewuß habe, daß dieses pferdt dem juden zu Weisweiler Verkauft undt zustendig gewesen seye,

Respondet Citatus, daß Er zu sothaner nachhero Verlautbeter abduction einig geringste ahnlaaß gegeben, noch wißenschaft getragen, Biellweniger von des pferdes anderwerthlichem Verkauf oder austauch nachricht gehabt habe, undt also ahn etwa beschebener violati- des weisweilerischen Territorii keinerley weiße theil genohmen, oder ihme einfallen möchte, dergleichen ohnerlaubte Thathandlungh durch andere Biellweniger durch sich zu verahnlaaßen.

Offerirend diese seine Erklärungh toties quoties mittelß leitlichen Eydeß zu bekräftigen,

Solche Nun aber dem Citato Super perjurio Nachtrücksambt von amtswegen zugeredet worden, undt so Biell zu Vermerken gewesen, daß derselbe über dersachen Verhalt haesitirte, ist demselben wohl meinentlich angerathen worden, ein Deprecations memoriale ahn des Herren grafen von Hatzfeldts Excellenz unter der berehgungh aufstellen zu laßen, daß psalß seiner seiths bey diesem Vorfall Di v indirecte einiger mißverstandt verahnlaßet sein möchte, solches in gnedem Nachgesehen werden wolte, welches memoriale dan Herr geheimt Rath Collenbach mit seinem Vorwort bestens zu begleithen übernehmen

Munckh ist Nebenliegende politische Verordnungh die Viehe-Trift undt andere puncten Betreff. De 7<sup>ma</sup> X<sup>bris</sup> 1748. mit darunter ferner beliebten Zusätzen Renoviret, undt dem Gericht zur Nachachtung hinterlaßen worden.

pro Extractu prothocolli

F: W: D. Crane ppia.

(Aufschrift)

Extractus Protocolli der im Jahr 1752 zur Warden geschehener Schuldigung der zeitlichen Herren daselbst sambt Rechnungsablage undt übrigen bey der gelegenheit daselbst gethanen Verrichtungen.

## Nro. XXII.

In nahmen der allerheiligster Drenfaltigkeit Amen.

Ich Anna Borden wittib Furdt Schulteißinne zu Gulich, ihu betrachtung aller menschen sterblicher natur, vndt daß ich so wol als andere menschen dem Zeitlichen Töhdtt vnderworffen bin, also daß nicht gewissers als der Thödt, aber die Zeit vndt stundt desselben mir unbewuß, vnd vnicher, deroweg bei meinem noch Gottlob gewöhnlichen quitten verstandt, ahn leib, sinnen vnd gemuth, Thue kund vnd erkläre hiemitt, daß Ich vber alles, waß mich, auch mir ahn vnd zugehörich Ist, betrifft, meinen lekten vndt endtlichen willen vndt Testament hiemit zuuerordnen vndt zu machen eigentlich besinnet vndt gemeint bin, wie daß nach ordnung der Rechten, vnd sonderlich vermug furstlicher Gulischer reformation vnd Rechts ordnung ahm besten vnd bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, vndt Ich dasselbe nach quitten reiffen wollgehabten bedenken vnd vor Raht auß eigenen freyen willen vngezwungen, vngetreung noch auch mit keinerley argelist oder bedröchlicheitt darzu geshurtt also zu thuen vnd Ins werd zustellen bedacht vnd bei mir entschlossen hab.

Ich welcher meinung anfenglich vnd zum eirsten, so woll jeko, als auch ihu allerfrist meines lebens, vnd sonderlich zu dero Zeit, wan Ich durch zeitlichen Tödt, auß diese erdischen Jammerthall hinscheiden vnd zur Seelen werde, Ich solche meine seel Gott dem allmechtigen durch daß verdienst seines einkigen sohns, vnserer aller erlöbers vnd seligmachers Jesu Christi zum ewigem leben vndt freuden, sein Gottlich angesicht zu schaun vnd zu erkennen : darzu der allmechtig Guttiger Gott sein Göttliche gnadt vndt barmherzigkeit mir zuuerleben gebetten sene : beuohlen vndt mein leichnamb Christlichem Catholischem brauch nach ihu die Collegiat Kirch vnser lieber Fräwen hieselbst zu Gulich beineben meinem lieben haußherren saelig mit haltung etlicher Seelmessen, ehrlich zur erden zubestatten auch auff den Tag meiner begrebnuß vor vnd nach zwölf malder Roggen uerdinger massen den Armen außzuspenden begehrt haben wolle.

Zum zweiten wol Ich alle vermächnuß vnd geschэфften, die Ich vor diesem in eingerley manier gemacht vnd verordnet haben möegt, und diesem meinem lekten willen zu widder weren, auffgehoben, widder ruffen, vnd allerdings abgethan haben, also daß deßfals anders nitt, dan ihu diesem meinem testament begrieffen vor meinen lekten vnd entlichen willen gehalten vndt geachtett werden solle.

Zum dritten gebe Ich meiner Geistlichen lieben Nichten zu St. Annen Cloister zu Aachen Priorischen Ihr Adelheiten Fuerdt vndt

Catharinen Elisabethen Grunschilddt ein hondert Reichthlr dieser gestalt iedoch, daß dieselbe beide Geistliche Richten von solche ein hondert Reichthlr, welche auff ländtlichen Interress außgelagt werden sollen, Jährlich die penssionen zu ihren Geistlichen leben und underhaldt gebrauchen vndt genießen, nach deren absterben aber die pension, dauon die meiner zweier Kinder Agneßen vndt Pieteren Kinder also meine Endelen oder vrendelen, welche sich zum Geistlichen Standt zu St. Annen Cloister nach Nächen begeben mögten, oder dabe mir deren keine darzu durch Gottes segen sich einstellen wurden, Alßdan meine oder meines haußherren seligen Geistlichen verwandten daßelbst solche Jährliche pension von den 100 Reichthlr ihres gefallen einnehmen, gebrauchen vnd täglich gebett vor meine Seel zu Gott dem Allmechtig. thuen, zum psall aber keine von solchen meinen Endelen oder vrendelen weren, welche sich zum Geistlichen Standt nach genenn-tem St. Annen Cloister begeben vnd Geistlich werden, soll mitler zeit daß Cloister die Jährliche pension gniesen, auch endtlich dabe keine von solche verwandten mehr vorhanden die zum Cloister geistlich zu sein kommen würden, soll daß Capitall dem Cloister heimfallen vnd gegeben sein, meiner dargegen in ihrem des ganzen Conuentes täglichen gebett vor meine seel zu gedencken.

Zum vierten gebe vnd verordne Ich zwey hondert Reichthlr oder die rechte werth daruon ihm vorgemelter Collegiat Kirchen vnser lieben frawen alhie zu Gulich wöchentlich ahn dem von mir vnd meinen Kinderen selig verordneteten vndt auffgerichteten neuen Altar ein seelmess zu lesen, dergestalt, daß meine rechte Erben vndt nachsolgere die zweyhondert Reichthlr ahn gutte sicherdrtter gegen Jährlich Interesse anlagen vnd die pension demselben, so den dienst thuen solle vberwie- sen vndt handtreichen lassen, vnd soll sonsten der geistlicher, welcher den wöchentlichen dienst verrichtett von meinen Erben abngewiesen werden, auff welche Zeit vndt Tag vor mir, auch vor meinen abgestorbenen v. haußherren Elteren vnd Kinderen mitt gewöhnlichen vnd behurlichen Ceremonien die wöchentliche eine Seelmess halten solle.

Zum fünfften gebe verordtne Ich, daß die alhie zue Gulich in meine bewöbnbehausung in Salet vorhandenene große Tafel oder Altar deß h. Crucifix in die Kirch zu Eschweiler auff St. Annen Altar daßelbst gesakt, vnd ahn solchem Altar gleichfals wöchentlich ein Mess gelesen werden solle: derielb aber so die seelmessen halten würde, soll von ein hondert gg., welche meine Erben auch anzulagen, die Jährliche pension genießen.

Zum Seichten dem nach durch Gottes segen meiner noch nachlebender Witt Arnoldten Tugel Bogten zu Gulich vndt Dalen verberathe Tochter Agneß Fuerdt mit zweien nachlebenden Kinderen begnadett, vndt ferner damitten versehen werden möchten, vndt dan

Zehog̃te meine Tochter Agneef nicht allein Zeit ihres lebens vnd meines  
 gefallens mir Jederzeit trew: vnd gehorsamblich, wie einem Kindt  
 gegen seine Elteren gebuert tag vndt nacht sonderlich gedieht vndt  
 auffgewardertt, wie nach deren kindtlich affection gegen mich taglich  
 mehr erspuer vnd vernehme, sondern auch mein Eithumb Arnoldt  
 Dussell, vndt Tochter Agneef Fuert mir zu sonderlichen tröst vnd  
 gefallen den Vogttdienst des quitten Rhentbaren ampts Bruicken ver-  
 lassen, vnd daß möghsalig ambt Gulich hingegen abngenohmen, dar-  
 durchdan Ihnen nicht geringer schadt vndt andere vngelegenheiten  
 vberkommen, daß daher derselben Tochter Agneesen Fuerdtt mitt Ehegn.  
 Arnoldten Deussel albereidt geziltten vnd ferner noch zielenden mit  
 ihnen beiden Ehelichen Kinderen meine lieben Gndelen auß sonder-  
 licher Altmuttlichen liebten vnd zuneigung mitt alsolchen meinen guet-  
 teren, die Ich ihn meinem völligen Eigenthumb vnd darüber zu schalten  
 vnd zu walten, dieselbe zu behalten oder nach meinem wollgefallen  
 zu veralieniren vnd zuverlassen volkomene macht vndt gewalt habe zu  
 begeben vnd zu besorgen, also Ihn Krafft dieses meines lehten willens  
 vndt testaments verordtne legire vnd gebe ermelten meinen von mei-  
 nem Eithumb Arnolden Deussel vndt Tochter Agneessen Fuerdt von  
 denselben beiden Ehelich zilten Kinderen, welche ihn zeit meines todt-  
 lichen Abscheidens ihm Leben sein, oder folgens noch von beiden ge-  
 zilt werden mogten oder waß deren alß dan verhenraht, vndt mitt  
 Tödt abgaugen weren, derselben eheliche geziltten Kinderen, dahe deren  
 einig nachgelassen vndt noch ihm leben vorhanden alle ihnn meinem  
 wittibstandt abngegulden vndt bezalten Erbgueteren, alß die von dem  
 Nessen Conraden von Huchelhoffen Burgermeister zu Sittardt gekofte  
 oder beschutte alhie ihm gulicher feildt gelegene etliche morgentlandts vndt  
 benden, wie dan mein Eitumb Arnoldt Deussel vndt Tochter Agneef  
 furdtt daran geerbt worden, Item daß von Arnoldt Meyen vndt  
 Tribnen Eheleuthen zue Gschweiler gekaufte hauß beneben meiner  
 Elterlich Behausung daselbsten gelegen, Item die von h. Kaldenberg  
 gekaufte vmb Gulich gelege Erbschaft, wie die Erbung solches auß-  
 wiesett. Item vermogen brieff vnd siegell bei Johannem Göheman  
 stehende vierhundert Rhichsthlr. vndt zwei hondert Konigs thlr. Item  
 Einhundert Rhichsthlr bei hr Arnoldt von Mandenrät. Item bey  
 Godefrid Eichenbrucher zu Bröchelen funff hondert Rhichsthlr. Item  
 zweihundert Rhichsthlr bei Pieteren Becher zu Dalen. Item bey Cur-  
 sten Rups zu Flouerich \*) vierhundert Rhichsthlr. Item vierhundert  
 Rhichsthlr bei Johannem Bogelsang zu hödtorff, Noch zwei tausendt  
 Rhichsthlr bei dem h. zu Schweinheim vermög brieff vnd Siegell auß-  
 stehendt, fort andere Erb vndt loßbahre rhenten pfandschaften, so ihn

\*) Flouerich (Floerich) ist ein Dorf bei Seilenkirchen. Der Anfangsbuchstabe des Namens ist  
 in der Urkunde undeutlich. Es könnte auch „Blouerich“ gelesen werden.

briefß vnd Siegell, alß handtschriftlichen obligationen, auch barschaften ahn gereidtem gelt, Item die mir noch außstehende Jährliche Renten und schulden, ahn fruchten alß gelt, nichts dauon ab noch außgescheiden, waß Ich dessen alles entwidder albereit, wie vorgzt habe, verfallen, oder noch erspahren, erfallen, erlangen vnd erwerben mag, vndt bei Zeit meines tödtlichen abfals nach mich verlassen werde, vnder sich vermög der Recht ob angedeuter gelegenheit noch ernente, meine Endelen meines Eithumbß Arnoldts Deuffel vndt Tochter Agneessen Fuerdt Eheliche Kinder, wan sen zu ihrem Alter, bestettnuß, oder geistlichen standt kommen würden ihn die heubter, oder dabe deren einige todts verfahren vnd Kinderen nachgelassen hetten ihn die stemmen biß dahin aber die abnuzung von solchen gueteren Jηγten Endelen wider ahngelagt werden sollen, Jedoch daß dieselbe Endelen meines Jηγten Eithumbß vnd dochter Kinder die vorhere gesezte geistliche legata daruffen allein verrichten vndt quitiren sollen.

Zum siebenden gebe vnd besetze meinen Kinderen vnd Endelen alß nemblich weilandt meiner Tochter Elisabethen seeligen mitt h Johann Jnden deren Rechten Lt. Scheffen deß haubtgerichts Gulich. Bögten zu Rhanderächt geziltten vndt nachgelassenen beiden Kinderen Joannesen vnd Annen Catharinen, Item meinem Eithumb Arnoldt Deuffell vndt Tochter Agneessen Fuerdt, vndt Sohn Pieteren Furdt, die zue meinem Leib gehorige Kleider vndt deren zubehoir, mein vbriges gulden vnd silberen geschirr vnd geschmuck Leihnewähnd, vndt allerhandt haußbraht, wie daß nahmen haben, vnd vndergereitguett geachtett werden mag oder kan, nichts daruon ab noch außgescheiden, außershalb, waß daruber vorgeschriebenermassen absonderlich verordnett ebenente meine Kinder vnd Endelen ihn dreiheubter also, daß meine Enkele Ls. Jndens Kinder ihn ihrer Mutter platz stehend, ein dritten theil negstgn mobilien empfangen, zutheilen durch diesen meinen letzten willen disponirt haben wolle. Jedoch mitt diesem vorbehalt, daß mein sohn Pieter, wan er seiner gelegenheit vndt standt nach verberathet würde, vnd ehere nicht meine guldene Kett vorab haben solle.

Zum achten dergestalt vndt mitt solchen meinem willen vnd meinung, daß alles sampt vnd sonders, eines sowol alß ander, waß Ich obgesezter massen meinen dabei genenten Eithumben Tochter Echr vndt Endelen gebe vnd verlasse hiemitt vnd krafft dieses zu Erb ordne vnd mache, vnd vor natur vnd gelegenheit der Erbgueter zu haben vnd zu behalten geachtett haben wolle, also daß ein Jeder sein Antheil herab seinen auß eirster Ehe geziltten Kinderen zue verlassen schuldig sein solle.

Derwegen zum Neundten, dabe eins oder mehr von meine Eithumb Tochter vndt Sohn geziltten Kinderen meinen Endelen vnuerheyrathen ledigen standts, oder sonsten auch ihm Ehestandt mitt Todt abgeben



deren antheil auff die nachlebende Ihre Schwestern vnd  
vnd der abgestorbenen Eheliche Kinder vererben vnd verfallen

Zum Zehenden sollen Ermelte meine Enckelen, welche bei Zeit  
ablebens verheyrathett, oder ionsten zu ihrem verstendlichen  
vndt vollkommenen Alter kommen sehn, ihr antheil von diesem  
Ihn gegentwertigem meinem testament ihnen gegebenen vnd  
n guettern, zu ihrem vollkommenem Eigenthumblichen niefung  
gebrauch zu sich nehmen mögen, deren aber, welche alßdan noch  
jährig vnd ihr verstendlich Alter nit erreicht hetten, antheill,  
deren Elter, vndt darüber von mir herunder ernenten Curatoren  
verfertigung einer specification Verzeichnuff oder Inventarii an-  
, dasselbig allerbest, wie getrewen Eltern vndt Curatoren zu  
ebührt, verwahren, bei einander halten vndt verwalten die jähr-  
bnutzung vnd verselle zu ihrem besten Nutzen abnwenden, vnd  
inige leidige bahr pfenninge oder von abgelösten Verschreibun-  
nd handtschriften vorhanden weren, dieselbe bester gestalt, zu  
Interesse abnlagern, ionsten zur zeit ihrer Verheyrathung alles  
lassen vnd vberleibern, oder die Ihrer der vngenenter meiner  
n einige zum Geistlich Standt geneigt, vnd sich darzu begeben  
deste baß darzu gerathen vnd außgesteuert zu werden, beheulff-

Zummassen zum Gilfften allerdings mein hoffnung vndt Zuuer-  
ich ernster willen vndt meinung ist, daß mehr gesagte, mein  
vnd Enckelen so woll zu heyrathen alß zum Geistlichen Standt  
eben andergestalt vndt manier, dan mitt mein : so fern Ich  
ym leben bin : vnd Jegger meiner Eithumbe vndt Tochter,  
nabe freundt vnd verwandten, wie auch Curatoren gueten Raht  
erweisen nichts anfangen oder thun würden noch sollen.

Zum zwölften dabe aber dem allem vnd alle gefaste hoffnung  
uerficht sich ein oder mehr von vorgeuenten meinem sohn vnd  
n ungehoriamb vndt vndanckbar ärglich vnd vnzimlich anders,  
ergesetzt verhalten vnd bezeigen würden, gegen denen vnd dieselbe  
deren bestrafung, wolle Ich diese meines leyten willensverord-  
nenderen, vnd dieselbe auf andere manier zu stellen mir vor-  
n haben, wie auch dabe sich nach meinem tödtlichem abfall der-  
vnärtigkeitt abn ihnen ein oder mehr meines sohns vnd Encke-  
n eruchen vnd begeben solte, auff den fall Ihren Elteren vnd  
vordneten Creutoren vndt Curatoren nach gelegenheitt vnd be-  
deß vbelhaltens vnd vnmanierlicheitt den oder dieselbe mitt  
geburlicher obrigkeitt mittheilig oder zumahliger entziehung  
ntheils, auß dieser vernechnuß zu bestraffen hiemitt vollkom-  
macht vndt gewalt gegeben haben wolle.

Zum dreittziehenden ihn anderen patrimoniall Erb vndt Stock-  
 quetteren wolle Ich meine Githumb Tochter sohn vndt Endelen nemt-  
 lich wollgten St. Johannen Inden alß vnt ihm dauon leibzeuchtiger  
 weiß gebühren möge sonsten dessen mitt meiner Tochter Elisabeth sel.  
 gezilte Kinder, auch Arnolden Deuffel vnd Agneessen Furdt Gkelend  
 vndt Pieteren Furdt oder nach deren Tödt Ihre Gheleibliche Kinder  
 zu meinen nachfolgeren Ernent gesetzt vnd instituirt haben, deß gut-  
 ten verhoffens vndt zuuersicht, sey sollen vnd werden solche patrimo-  
 nial erb vnd Stockquetter vnder sich freid: schwäger: vnd brüder:  
 wie es sich dan vermög der rechten vnd Gulischer ordnung nach ge-  
 bühren mögte, theilen, Ihren Gheleiblichen Kinderen, meinen Endelen  
 ihn allen vndt Jeden vorkommenden gelegenheiten vndt notturt, mi-  
 getrewen vatter vnd mütter bei Ihren Kinderen zu thun gebührt  
 vnd zustehet mitt gütter trewer liebe affection vnd Zuneigung ver-  
 stendig vnd behulfflich sein, auch Ihre Gheleibliche Kinder, wan die-  
 selbe ihn gebürlicher zeit zum geistlichen oder Ghestandt sich begeben  
 würden nach Jederen gelegenheit vnd vermügen außsteuren vndt be-  
 furderen.

Wie dan zum viertzehende zu Curatoren deren meiner ehg:  
 Endelen, alß von meinem Githumb vndt Tochter Arnoldt Deuffel vnd  
 Agneessen Furden gezilten Kinderen, welche bei zeit meines ablebens  
 noch minderjährig vndt zu ihren verstandtlichen Jahren nicht kommen  
 were, gestalt deren so woll person mitt gütter education vndt auf-  
 sicht zu lehr vndt sonsten zu regiren vnd zuuersorgen, alß auch die  
 Thunen legirten gueteren zuerwahren beyeinander zu halten vnd zu-  
 uerwalten, vnd zugleich zu Executoren dieses meines letzten willens  
 vnd Testaments, daß alles waß Ich gesetzt verordnett vnd gewilt  
 vnuerändert zu halten, dargegen nichts gethain, sonder seines einhalts  
 vollenzogen wurde, ernehme Ich die Edel Ghrentfest, hochgelehrte vnd  
 woll vornehmen meine V. V. Schwäger vnd Betteren Thomassen  
 Deuffel der Rechten Licentiaten vnd fürstlichen Pfaltz Newburgischer  
 geheimen Rhatt, auch Conraden von heudelhoffen Burgermeister vnd  
 Schessen zu Sittardt, zu meines Endelen St. Indens Kinder, vnd  
 meines sohns Pieteren Furdt Curatoren. aber, den auch Ghrentue:  
 hochgelehrten h. Casparen Sengell der Rechten Ltn. Burgermeisteren  
 der Statt vndt Schessen des heubtgerichts Gulich vorgeschriebener  
 massen die denselben legirte guetere gleichfals woll zuerwaren vnd  
 solche zuerwalten, dergestalt auch, da dieselbe Curatoren sampt oder  
 sonders ehe vnd bevor die vnderjährige zu ihrem vollkommenen alter  
 kommen absterben würden, daß sey andere auff Ihre plak zu ernehen  
 nen macht vnd gewalt haben sollen.

Zum funfftzehenden vndt letzten Vermelde vnd erklere hiemit  
 außtrücklich, daß Ich diese obgeschriebene Vermechnuß ihn allen Ihren

Clausulen vnd puncten vor meinen letzten willen vnd testament halte vndt erachte, vnd von Jedermahnnen darfür geachtett vndt gehalten zu werden, begere derogestalt auch, daß dieße mein principal letzter willen vnd testament sene, vndt da nach dessen Verfertigung vnd beschliffung etwas einfallen vnd vorkommen würde, welches hier innen nicht außdrucklich gedacht vnd gleichwoll darüber etwas zuuerordnen nötig were, waß Ich derenthalt In form der Codicillen oder sonst vor ein zusatz oder addition zu diesem testament verordnen vnd disponiren mögte, daß solches eben so wol als diß testament krafft vndt macht haben, vnd gleich demselben fast vndt steet gehalten werden solle, zu vrfundt vnd bezeugung auch vester statt vnd bestendigkeit dieses alles hab Ich diß mein testament mitt eigener handt vnder-schrieben, vnd meines vatteren seelig grosses Sigell darunden auffgetruet auch zugemacht vnd verschlossen In meinung dasselbe glaubwürdigen herren Notarien vndt gezeugen vorzubringen, daß eß mein letzter will vnd testament sey zu erkleren vnd daß sey mir ihre zeugnuß vnd bekenntnuß In bester Form vndt manier rechtens darüber geben vndt mittheilen wollen mitt vleiß sonderlich zu begehren.

Anna Borcken wittib furdt

Don der Umschrift des Siegels sind noch zu erkennen die Worte:

Thomas Borken . . . . zu Eschweiler.

Anno 1637 den 26 tag monats Augusti, deß nachts, zwischenn zwey vnd dreie vhren, vngesehr hat die Edle, vilehr: vnd tugentreiche Anna Borcken, Wittib furdt, alte Schutteißinne zu Gulich, annoch ganz gueten verstandts, gegenwertige Ihre disposition, vnd verrecknuß In gegenwart, der würdig, hoch: vnd wolgelehrter Herren Dominorum Remboldi Merx Sacellani, Hilgeri Gabrielis Vicarji zu Gulich, Bernardi Buschoffs Medicinæ Doctoris, vnd Johannen Meusers von Patteren, als sonderlich her zu erbettener gezeugen nit allein rundtlich ratificirt, sondern auch alle, darin begriffene Posten, Impfall Gott Almechtig vber sie gebietenn wurde, würcklich, vnd daß dieselb Ihre Disposition Ihre endtliche meinung, vnd will sein expressis verbis, mit darreichung dero Rechter handt zuuolziehen begert, beschehen wie ob., binnen Gulich In wolgr testatricis wohnbehausung, vß dero Gammern vber dem Salett vnd weil vorgr mitzeug Johan Meuser Schreibens, vnd lesens vnerfahren hat besageter herr Sacellanus dieser In deßen nahmen zugleich vnder-schrieben.

Ad requisitionem Petri Sturm Notarii public Et approbat subscripsit

Remboldus Merx Sacellan

Hilgerus Gabrielis Vicarius

Bernard Buschoff Med. Doct.

Ad instantiam Nepotis mei Joannis Muser

Ego Remboldus Merx subscripsi.

Vor den Unterschriften dasselbe Siegel wie dasjenige, welches sich unter der Unterschrift der Testatrix befindet. Die Umschrift: **Thomas Borken Vogt zu Eschweiler** ist ganz erhalten.

Anno thausent sechshundert dreißig sieben den Neun vnd zwanzigsten Nouembris zwischen elf vnd zwolff vhren vormittag Ist dieß Testament in vnser zu Endtbenenten Executoren nemlich herrn licentiat Johan von Inden herrn Arnoldten Duffel vnd seiner haußfraw auch herrn Peteren fuerdt beisein im sterbhauß eröffnet vnd abgelesen worden

Thomas Duffel

Conradt Ben Guidelhouer.

Ich Hilgerus Gabrielis Vicarius B. Mariae virginis zu Gulich thue fundt vndt bezeuge hiemit, daß weilandt die vielehr: vnd thugent-  
 riche Anna Borcken wittib furdtt alte Schulteiffinne zu gemelten Gulich mich vor vier tagen ahn negstlitten Mittwoch den 21 dieses monats Augusti deß nachmittags vmb trint vier vhren, alß sie selb-  
 gen tags deß morgens mir alß ihrem Beichtsvatter andechtig gebeicht: vnd communicirt. vnd sich also vorhero mit Gott dem allmechtigen woluereiniigt, mich wiederumb zu sich fordern lassen, vnd auß der Cammer vber dem sallet ihn wolg frawen wittiben behausung auß dem bet zwar krank liegendt, iedoch ganz gueten Verstandts vnd volliger sprache, mit gedechtnuß, wollbedachtem gemuth, mir angezeigt, maß maßen sie die fraw wittib furdtt sählig vorhabens were, ihr verlanght beschriebenes testament vndt letzten willen durch mich, alß ihrem Beichtsvatter abschreiben vnd solches demnegst wie sich gebührt bekräftigen zu lassen, inmassen dieselb darauf daß concipirtes testament auß ihren henden mir gelieffertt, gestradts auch in mehr wolgr frawen wittibe sähligem behausung von mir mundirt vnd abgeschrieben, demnegst aber solches mundirtes testament folgentß ihro der wittiben furd: vorbracht vnd dabei von mir vermeldet worden, ob derselben gefellig daß daß von mir beschriebenes testament Ihro vorlesen solte, vnd ob zwar sie testatrix anfangß gemeint solches nicht nöttig zu sein, mit den anzeigen, daß Ihro der wittib sählig der einhalt genugsamb bewußt, was darinnen begriffen vnd geschrieben were, so hatt doch entgemelte testatrix wittib furdtt auch gleichwol gewilt vndt zugelassen. daß derselben von mir daß ihns rein beschriebenes testament vom anfang biß zum endt von wort zu wort vorgelesen, vnd wie Ich den post vber die ihrer tochter Agneß furdtt mit ihrem enthumb Arnoldt Duffel vogten gezielten Kinder beschehene legata abgelesen, hat die testatrix diese wort geredt, Ich muß dasselbe darumb den Jenigen geben, die mir grosse trew gethan vnd mir Jeder zeit beigestanden haben; Endtlich hat die testatrix wittib furdtt sählig ihn meiner gegenwart daß von mir geschriebenes testament mit eigener hand: vnderscrieben, inmassen auch in meiner praesents dasselbe testament versiegelt vnd verschlossen, auch den darzu erpettenen H. H. Notarien vnd gezeugen, wie daß a tergo daß testament von Notarien geschrie-

enen actu vnd gezeugen vnderſchrift, außwieſſet von der wittiben  
 erbt ſählig vorbracht worden: daß ſolches alſo vor mir ergangen  
 vnd geſchehen, daſſelbe bezeuge mit dieſer meiner eigener handt vnd  
 vnderſchrift, vnd dabey meinem aufgetrudtem pittſchafft, geſchrieben  
 in Sulich am leßten Auguſti Anno Ein thauſendt ſechshondert  
 eben vnd dreißig.



Hilgerus Gabriolis  
 Vicarius Ecclic Jul.

(Aufſchrift.)

Testamentum Annae Borcken viduae  
 acti de Fürth de 26<sup>te</sup> aug 1637.

---

## Nro. XXIII.

Rechnung waß meine Liebe haußfraw Agnes Furd, wegen Ibrer  
22. Bruder, Schwester Sehligen Kinder vnd ihrer selbst auß der  
von weilandt der geliebsten altmutter sählichen legirten ihairlichen  
renthen empfangen, vund hingegen verlacht vund außgegeben.

Am 7. nouemb. A<sup>o</sup> 1630 hat meine liebe haußfraw Agne  
Furd in beiwesen ihrer herglieber Mutter Ohmen Johannen Bretter,  
vund Bruderen St.: Inden waß vor solchem dato eingehnomen vnd  
hinweder außgeben, verlacht, berechnet, wie die Vnterschriebene rech-  
nung außweisset, also wirdt vorerst specificirt, waß folgeng an fruch-  
ten empfangen,

### Fruchten empfang.

Bei der an vorgemeltem 7. 9<sup>bris</sup> 1630. gehaltenen abrechnung  
befindt sich daß allein an roggen außm Soller im Wolff vbrig 4<sup>o</sup>  
mlr. 1. Sumben, wie auch ein alter rest ad — 7 mlr. 2. Sumben,  
nach abzugh Muißbiß, vund Schrimptorn, weilen es anno 1626 vund  
1627 geliefert, vund wie vntengemelt in Julio 1632, erst verkauft,  
auch auß Zucker Merschen behaßung auß des Meßmachers Soller  
vnd dauon in dem Wolff ins verwahr bracht worden, hat sich befunden  
bei den vmbmeßen 40 mld. 1. Sumb. roggen zusammen Roding maßen.

Nun ist vorerst gesagt waß von huppelrhaedt, vnd darnach waß  
von albert Boeß vor vund nach an fruchten geliefert vund verkauft  
worden,

Anno 1630. 20. Nouemb. hat der halsman zu Huppelrhaedt  
geliefert — 20 mlr. Roggen Rodinger maßen, Anno 1630. ahm 21.  
Nouemb. lieffert der halsman zu Huppelrhaedt 21 mltr. roggen.

Anno 1630. ahm 21. Nouemb. lieffert der halsman zu Huppel-  
rhaedt — 21 mlr. roggen,

Anno 1632. den 5. Januarii lieffert der halsman zu Huppel-  
rhaedt -- 15. malter, — 18 Sumb. roggen,

An weizen — 24. Sumben,

Den 7. Januarii 1632. lieffert der halsman zu Huppelrhaedt  
— 5. mld. 17 Sumb. roggen,

Anno 1632. den 8. Aprilis liefert der Halsman zu Huppel-  
rhaedt — 5. malter 5. Sumb. 3 f. roggen,

am 30. Junii 1633 liefert der halsman zu Huppelrhaedt —  
15. mltr. 9 ½ Sumb. Gersten,

am 30. Junii selbigen ihairs lieffert iez gemelter halsman zu  
Huppelrhaedt — 5. mltr. weizen, weniger die zumaß.

Folgt waß Albert von Durweiß vor vund nach geliefert  
vund verkauft worden,

Anno 1630. ahm 19. Decemb. nach Guilich geliefert Albert

Boeß zu Durweiß, an roggen — 9 mlr. 8 firthell aldenhouener maßen,  
 Eodem die an weißen derselb 7. mlr. 3. firthell aldenhouener maßen,  
 Noch selbigen tags an Gersten derselb geliefert — 7. mlr.  
 5 firthell aldenhouener maßen,

Anno 1631. ahm 12. Januarii Albert Boeß liefert an roggen  
 — 13. malter, — 5. firthell deurender maßen,

In selbigen Monat geliefert — 8. deurender malter, Spelzen  
 an Casparen Märkens,

Anno 1632. 1. martii liefert alter halsman Theiß Brewer —  
 12. malter — 4. Sumb. Gersten deurender maßen,

Item hat derselb geliefert — 8. mlr. 1. Sumb. Gersten deu-  
 render maßen,

Item 14. mlr. 1. Sumb. Spelzen geliefert deurender maßen,

Item 16. mlr. — 3. Sumb. roggen deurender maßen,

Anno 1632. ahm 19. Julii liefert Albert Boeß Steintgen Mär-  
 lens — 9. malter roggen deurender maßen ist bei dem Verlauffen  
 — 1. Sumb. Roggen weniger gewesen,

Selbigen tags liefert Albert Boeß an weißen — 4. mld. —  
 1 Sumb. deurender maßen,

Noch selbigen tags an Gersten gemelter Albert Boeß geliefert  
 — 8 mlr. deurender maßen,

Item selbigen tags gemelter Albert Boeß an Spelzen — 6 ½  
 mlr. deurender maßen,

Anno 1632. liefert Albert Boeß ferner of dieses ihairs pfach  
 — 22 mlr. 2. Sumb roggen, Aldenhouener maßen, welche im Über-  
 meßen befunden — 16 mlr. 2. Sumb. deurender maßen,

Demalen an Spelzen — 8. mlr. weniger 3. f. Aldenhouener  
 maßen, so im Verkauf, oder Übermeßen an spelzen 8. mlr. 7. f. deu-  
 render maßen,

Item an Gersten — 7. mlr. 1. Sumb. Aldenhouener maßen,  
 so deurender maßen gewesen 5 mlr. 5 ½ firthell,

Weizen — 8. mlr. 1. Sumb. Aldenhouener maßen so im Ver-  
 lauffen allein befunden — 8. mlr. deurender maßen.

Anno 1634. am 2. martii hat Albert auf Eschweiler Steintgen  
 geliefert 26 mlr. 5 firthel roggen, Aldenhouener maßen, befunden  
 20 mlr. 7. f. deurender maßen,

An weißen 7. malter Aldenhouener maßen, im Übermeßen be-  
 funden — 5 malter deurender maßen, wie Junker willem Burßgen \*)  
 welcher diese fruchten gekauft referirt, Steintgen Märkens aber da  
 Contrarium Justiniren wollen, daß sich — 5 ½ mlr. weißen befunden  
 haben sollte,

\*) nicht deutlich zu lesen.

An Gersten geliefert — 7 ½ mlr. Aldenhouener maßen be-  
den 5. mlr. 4. Sumb. 11 f. deurender maßen,

An Spelzen, 5. mlr. Aldenhouener maßen, befunden 4.  
1. Sumb. 2. f. deurender maßen,

An haber — 7. mlr. Aldenhouener maßen befunden 6 mlr.  
deurender maßen,

Verzeichnuß waß auß dießen Fruchten weg geleihtet,  
in granis verthan worden,

Anno 1631. am 6. Junii Alberten Voef ein mlr. roggen  
leihtet deurender maßen,

Eodem die vor die armen nach Eschweiler geschickt 1 mlr.  
Sumb. roggen deurender maßen,

Als der Bruder Thomas Fürdt selig begraben zu Eschwe-  
verbachten laßen — 3 deurender mlr. roggen,

Belanft sich also wan abgezogen waß negst vorg-  
vnd in granis außgemessen worden, voriger specifi-  
fruchtenlieffernung.

ahn		Roggen Rodinger maßen — 121. mlr. 2. Sumb. 1. f.
		Roggen deurender maßen — 33 mlr. 3 Sumb. 3 f.
		Roggen Aldenhouener maßen — 57 mld. 4 Sumb. 3 f. thun — 46. mlr. 1. Sumb. 3. f. deurender maßen.

ahn		Weiß rodinger maßen — 9 mlr. 2. Sumb. 1. f. *
		Weiß deurender maßen — 4 mld. 1. Sumb.
		Weiß Aldenhouener maßen — 22 mld. 1. Sumb. 3. f. thun an deurender maßen, 17 mld. 4. Sumb. 11 f. 1. mut

ahn		Gerst rodinger maßen — 15 mld. 9 ½ Sumb.
		Gerst deurender maßen — 29 mlr.
		Gerst Aldenhouener maßen — 21 mld. 4. Sumb. 3 f. so thun deurender maßen — 17 mlr. 2. Sumb. 3 f.

ahn		Spelz deurender maßen — 26 ½ mlr 1. Sumb.
		Spelz Aldenhouener maßen — 12 mlr. 4. Sumb. 1. f.
		thun deurender maßen — 10 mld. 1. Sumb. 11 f.

ahn		Habern 7. mlr. Aldenhouener maßen thun
		6. mlr. deurender maßen,

Verzeichnuß welcher gestalt vorgesezte fruchten rthlr. all  
vor vnd nach verkaufft worden,

Wie die Roggen verkauft.

Die am 12. Januarii 1631: von alberten Voef ge-  
liefferte 13. mlr. Roggen deurender maßen, ist iedes mld.  
ad 4. rthlr verkauft f.

Item die in Martio 1632. von den alten halfman

\*) Ein nicht leserliches Wort.



eiß Brewer gelieferte roggen ad 16. mlr. 3. Sumb.  
render maßen, iedes mlr. ad 10 gl. 6. alb. gerechnet f.

Die ahm 19. Julii 1632 von Alberten nach Esch-  
ler gelieferte fruchten ad—9 mlr. weniger 1. Sumb.  
gen deurender maßen, ist iedes malter von Steintgen  
irkens verkauft ad — 16. gl. f.

43 19 —

Vor die von Albert A<sup>o</sup> 1632 geliebte 22 mld.  
Sumb. roggen Aldenhouener maßen, sein verkauft 13.  
2 Sumb. deurender maßen iedes mlr. 4. reichsthlr. f.

53 47 —

---

 lat. 202 15 6

Die ahm 2. martij 1634 von Alberten gelieferte  
hten an roggen ad 20 mlr. 7 f. deurender maßen ist  
malter Jundern Willem verkauft vor 4 reichsthlr. facit

81 29 6

Am 14. Junii 1632,, von den bei der letzter ab-  
nung verpliebenen fruchten verkauft — 2 malter ro-  
yer maßen, — iedes malter — 3 reichsthaler facit

6 — —

Ferner von den bei vorgemelter letzter abrechnung  
Vorrhaedt verpliebenen fruchten 38. malter 1. Sumben  
jen rodinger maßen ist iedes malter Anno 1632. ahm  
Julii verkauft vor 4. reichsthlr. minus 6. alb: f.

149 55 —

Auf den am 20. vnnnd 21. nouemb. 1630 vom  
man zu huppelrhaedt gelieferten roggen, ist verkauft  
vnnnd nach in Julio 1631. 22. mld. 3 Sumben roggen  
nger maßen, iedes malter ad 11 ½ gl. f.

79 68 —

Anno 1632. in Julio dem pannenbeder daß korn so  
ver Schullen gelegen, vnd der halfman zu huppelrhaedt  
ls A<sup>o</sup> 1630. vnd anfangs 1632. wie auch Albert Boefß

19. decemb. 1630 geliefert ad 21 mld. 4 Sumb.  
nger maßen, verkauft, iedes mld. 4. reichsthr. minus  
lb. f.

85 50 —

---

 latus 402 46 6

Selbigen tags dem pannenbeder auß necht gemelten  
hten verkauft 27 mld. roggen rodinger maßen, welches  
als voriges so guet gewesen, iedes mld. 12 g. we-  
r 6. alb. f.

97 48 —

6. octob. 1632. an wilhelmen ruppen 4. mlr. ro-  
er maßen auß vorgemeltem roggen, iedes mlr. ad  
g. verkauft f.

12 24 —

Folgt wie der Weiß verkauft.

In Julio 1632. der am 19. decemb. 1630. von

Alberten, vnnnd Von huppelrhaedt in ad 1632 am 5. Januarii gelieferten weizen Ad 7. mlr. 2 ½ Sumb. rodinger maßen iedes mlr. 17. gulden, verkauft f rtblr. alb. 5  
39 18 -

Der am 19. Julii 1632. von alberten Voefß gelieferter weizen 4. mlr. 1. Sumb. deurender maßen, iedes mlr. ad — 6 reichsthlr. verkauft, f 25 15

Item der von Albert Anno 1632. gelieferter weizen ad — 6 mlr. deurender maßen ist iedes mld. ad 4. reichsthaler verkauft worden, f. 24 - -

lat. 198 27

Der am 2. martii 1634. von Alberten gelieferter weizen ad — 5 malter deurender maßen, iedes malter — 5 reichsthlr. f. 25 - -

Der vom halzman zu Huppelrhaedt am 30. Junij 1633. gelieferter weizen ist am 20. nouemb. 1634 verkauft, daß mlr. 15. gulden, vnnnd hat sich an maßen befunden — 4. mlr. 3. Sumb. rodinger maßen, f 21 18

#### Wie die Gersten verkauft.

Anno. 1631. am Die von Alberten am 19. decemb. 24. Julii. 1630 gelieferte Gerst ad — 6. mld. 1. f. rodinger maßen, iedes mlr. ad 3. Konungsthlr. f. 19 42

Item die am 1. martii 1632. Von dem alten halzman Theiß Brewer gelieferte Gerst so sich im Verkauffen befunden ad — 12 mlr. vnnnd 3. Sumb. rodinger maßen, verkauft iedes malter — 3 reichsthlr. außerthalb ein malter vor — 9 gulden, verlassen thut 37 43

lat. 103 25

Item die von iez gemelten halzman gelieferte — 8. mlr. 1. Sumb. Gersten deurender maßen iedes mlt. — 3. reichsthlr. f 24 39

Item die von Alberten am 19. Julij 1632 gelieferte Gerst — 8 mlr. deurender maßen jedes mlr. verkauft — 4 reichsthlr. 32 - -

Die in anno 1632. von Alberten gelieferte Gerst ad 5. mlt. 5 ½ f. deurender maßen, iedes mlr. ist verkauft vor — 3 reichsthlr. f. 15 ¾ -

Die von Alberten am 2. martii 1634. gelieferte Gerst 5. mld. 4. Sumb. 11 f. iedes malter deurender maßen — 3. reichsthlr. f. 17 ½ 7

Von der von Huppelrhaedt am 30. Junii 1633. gelieferter Gersten ist verkauft — 16. mlt. rodinger

maßen, der oberrest liegt noch im Wolff, jedes mlr. verkauft ad — 8 ½ g. f.

lat. 181 — 6

Wie die Spelz vnnnd haber verkauft.

Die am 12. Januarii 1631. durch Alberten gelieferte Spelz ad 6. malter deurender maßen ist, daß mlr. verkauft ad 2. rthlr. f.

12 — —

Die Anno 1632 in martio von dem alten halfman Theiß Brewex gelieferte Spelz ad 14. mlr. 1. Sumb. deurender maßen ist jedes mlr. verkauft ad 2 reichsthlr.

28 31 —

Item die durch Alberten Boeß am 19. Julii 1632 gelieferte Spelz ad 6 ½ mlr. deurender maßen, verkauft jedes mlr. ad 3. rthlr. f.

19 39 —

Die von Alberten in anno 1632. ferner gelieferte Spelz ad 6. mld. 7. f. deurender maßen, jedes malter vor 2. reichsthlr. f.

12 64 —

Die am 2. martii 1634 von Alberten gelieferte Spelz ad 4 mlr. 1. Sumb. 2. f. deurender maßen jedes mlr. verkauft vor 2. reichsthlr. f.

8 36 —

Die in solchem dato von Alberten gelieferte haber, ist verkauft ad 6 mlt. deurender maßen jedes mld. ad 2 reichsthlr. facit

12 — —

lat. 93 14 —

Befindt sich also daß vorgesezte verkaufte

Früchten sich zusammen belauffen,

| Roggen deurender maßen — 72 mlr. 2. Sumb.

| Roggen rodinge maßen — 115 mlr. 3. Sumb.

| Weiß deurender maßen — 15 mlr. 1. Sumb.

| Weiß rodinge maßen — 12. mlr. 1. f.

Gerst rodinge maßen — 34 mld. — 3. Sumb. 1. f.

Gerst deurender maßen — 27 mld. 7. f.

Spelz deurender maßen — 37 mld. 7 f.

Haber — 6. mld. deurender maßen.

Daß also sich zu wenig im außverkauf befindet, ist daher kommen vnnnd verursacht, der pfechter zu Huppelrhaedt vnnnd All die Schull zu Guilich geliefert, uit alle ben, sondern auch durch die wegen verfaulter lochachtigen daten so im ihair 1632. auf

von den fruchten aber so von gemelten Huppelrhaedt in den wolff gelagt, dießer gestalt neben Maußbiß vnd schrimpf theils wegh genohmen, daß zu mehrmalen von den daselbst ligen den Soldaten in die Sollern locher gemacht, vnnnd dardurch entfrembdt worden seyen, die fruchten so Albert Boeß nach Eschweiler geliefert, seindt frembden leuthen ihn Verwahr gelassen, von denselben so woll empfangen als außverkauft worden.

Dieße folgende fruchten befinden sich noch in granis vnnnd seind nit verkauft.

Auß der am 30. Junii 1633. vom halsman zu Huppelrhaedt gelieberter Gersten, ist noch ein geringer vorrhaet im wolff vorhanden

An gemeltem 30. Junii 1633. liefert der halsman zu Huppelrhaedt — 15. mlr. 3. Sumb. rogggen so gleichfals noch vorhanden,

Anno 1633. am 25. Nouemb. liefert Gerhardt vom haw zu Huppelrhaedt nach Tiz \*) 47 mlr. 4. Sumb. 1 f. 3 M. rogggen so gleichfals noch im Vorrhaet.

An weißen — 7. mlr.

Gersten 3 mld.

Item waß in fine des ihairs 1634. vor vnnnd nach vom halsman zu Huppelrhaedt nach Göllich in den wolff geliefert, ist noch nit vbermessen worden,

Waß sunsten von Alberten Boeß halsman zu Durweiß vor vnnnd nach vff daß ihair 1634. vff Eschweiler geliefert solches ist gleichfals noch nit vbermessen worden,

Verzeichnuß waß der Bruder Thomas Furdts sähliger auß vorbeschriebenen verkauften fruchten, dauon er einige gelder empfangen mit eingeliefert vnnnd in seinen handen behalten,

Erstlich befindet sich daß derselb anderthalben reichsthr. vier alb. Vor den verkauften fruchten, vnnnd dauon empfangenen gelderen zu wenig hiehin geliefert

reicht. alb. s.:

1 43 —

Item so befindet sich daß wegen den von Theiß Brewer gelieferten rogggen, der Bruder Thomas Furdts sähliger zwaren vermuegh deßen quitung die gelder volligh empfangen, vnnnd gleichwoll von denselben an Geldt zu wenig 92 gulden, 6. alb. geliefert worden, f.

28 30 —

Gleichfalls von der von ihme Brewer gelieferten vnnnd verkauften Gersten, vnnnd Spelzen zu wenig vom Bruderen sehligen hiehin eingeliefert

32 31 —

Vnnnd mußen also diese drei posten an vorgesehter von Verkaufung der fruchten herkommener Summen abgehen, vnnnd also hier-

\*) Der erste Buchstabe des Namens nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

under in die ausgab bracht werden, vund sich zusamen ertragt —  
62 rthlr. 26. alb.

Folgt nun der geltempfangh.

rthlr. alb. hlr.

Vorerst die Gelder so von vorgesehten verkaufften  
fruchten eingenommen worden hiehin eingebracht thun 1131 26 —

Item zu behuef deß altars vund darzu gehorigen  
sachen empfangen, so allhie eingebracht wirdt 400 — —

Anno 1631. am 5. Februarii liefert Anna von  
Benlo nhamens Johannes Lehnen 113 — —

Den 15. Aprilis 1632. liefert Anna von Benlo  
nhamens Johannes Lehnen 97 reichsthlr. vund hat Mut-  
ter einig fischwerck hoelen, vund an dießem gelt einbehal-  
ten laßen, 10 reichsthlr. 12. alb. so abgehen verpleibt 86 66 —

Anno 1631. 22. decemb. liefert Albert Boeß 27 67 —

Anno 1632. am 8. Aprilis Anna von Benlo in  
nhamen Johannes Lehnen geliefert 80 — —

Summa lat. 1759 3 —

Anno 1633. 19. Januarii von deß Herren Pastoris  
zu Dhalen Bruder nhamens Johannes Lehnen empfangen 50 — —

Anno 1633. am 4. Februarii von verschiedenen  
Burgeren zu Dhalen Nhamens Johannes Lehnen hiehin  
gelagt 93 — —

Am 14. Julii 1633. lieffert Johan rutten nhamens  
Johan Lehnen 66 11 6

Am 1. Januarii 1634. der Herr Prior zu Bruggen  
in nhamen Johannes Lehnen gelieffert 24 — —

Item Jacob Gurrenigh wegen Lehnen domalen zahlt 85 — —

Am 3. Februarii 1634. liefert Johan Lehnen 105 $\frac{3}{4}$  — —

Item am selbigen tagh Jan Lehnen vor den flachs  
geliefert 6 — —

Summa lat. 509 70 —

Am 30. Augusti 1634. liefert Albert Boeß vff  
seine schuldigkeit vermuegh gehaltenen abrechnung 98 49 6

lat. per s.

Beleufft sich also vorgesehter gelt empfang von dießer  
alinger rechnungh zusamen — 2367 rthlr. 44. alb. 6 hlr.  
ferner liefferungh. Am 25. Januarii 1635 lieffert Johan

Rutten nhamens Jan Lehnen sehliger erbgnahmen auf  
rechnung deß schuldigen Behnden zu Breil 72 — .

Summarum der alinge liefferungh — 2439 Rthlr. — 44 alb. —

Verzeichnuß waß hingegen Meine L. hauff-  
fraw nach der am 8. Nouemb. 1630 gehal-

tener letzter abrechnung außgeben vnnb ver- rthlr. alb. |  
lagen mußen,

Vor erst hiehin gesetzt die geldere welche vorgemelt, vnd der Bruder Thomas Furdts sählicher von verlaufenen fruchten in handen behalten, belauffen 62 26 .

Item befindet sich bei ick gemelter letzter abrechnung daß meiner L. hausfrawen ihre L. L. Bruder, vnd Schwester Kinder, schuldig verplieben — 41 g. 1. alb. Deßen feindt die von meiner L. hausfrawen Lubtwichen im wolff geleihente vnnb bei ick gemelter abrechnung pro memoria angeregte 100 rthlr. ihre meiner hausfrawen allein zustendigh, verpleiben also alhie einzubringen vorgemelte 41. g. 1. alb. f. 12 49 .

---

lat. 74 75 .

Item der alter halbsman zu Sierstorf Johan Boyman die geldere herrn Copperk vor die Mutter auff Junder Randeradts Behenden vber zehlt vnnb dabei ihme Boyman an herrn Copperk restirende pensionen auf diesen gelderen 10½ reichsthaler gelehnet, welche er Boyman dem Bruderen Inden hintweder einlieberen solle, meiner L. hausfrawen aber solche noch nit zukommen, So werden dieselb alhie in die außgab gesetzt 10 39

Sa lat. 10 39

Am 8. Nouemb 1630. hat der Bruder Inden an einiche Steurhebern von Randenraedt verwießen Meiner hausfrawen auf die auß den gelteren vorhin wegen des vogtdienst zu Eschweiler vñ die Steuren, verschossene 200 reichsthlr solche hintweder zu erlagen, inmaßen dieselbe dem Bruderen Inden vom Pfenningsmeisteren guetgemacht worden, weilen aber von den Steurhebern mehr nit dan 110 rthlr. empfangen verpleiben daß vbrig neben den pensionen zu der Zeit gewesen 4½ rthlr. f. 94 39

Anno 1630. ahm 16. Nouemb. den Armen außgetheilt als wegen des Bruderen Wilhelmuß gehaltener begengnus 6. g. 1 66

Num. 20. Am 19. Nouemb 1630. dem offerman wegen des Brudern Wilhelmuß sählichen begengnuß lauth quitungh zahlt 4 3

Anno 1631. in Januario dem Bruderen Furdts Vogten zu Eschweiler zahlt als mit dem Bruderen Inden nff den Landttagh nach Deuren gereist geben 3 —

	rthlr.	alb.	blr.
Anno 1631. 6. Februarii dem Bruderen Fürdt als Scopen auff Collen gereist gethaen — 3. goltg. — reichsthlr.		6 19	6
	lat.	<u>109 49</u>	6
Eodem hat meine Liebe haußfraw dem Bruderen dt vor sie einige sachen zu kauffen mitgeben — 5 goltg. : derselb solche außgeben in seinem nutzen Werden sie einbracht, vnnnd thuen 5 goltg. f.		6 19	6
: 3°. Am 3. Mai 1631 vor dem Bruderen Thomafen t vor ein kleidt zu Collen im Kayser bezahlt laut m quitung		65 —	67
: 4°. Selbigen tags vor die kneupf vf daß kleidt verlacht		12 —	—
Noch selbigen tags vor dem Bruder Fürdt in der teinen Cassan ad 9 ellen außgenohmmen, iede ehl 7. g. thuit		19 30	—
Item demalen 2½ ehlen Swarz Toubin*) vor enbenden iede ehl ad 3. g. thuit		2 24	—
Item vor dem Bruderen vor eichelen an fragh auß- cht 1 rthlr. f.		— 39	—
Item noch vor kneupf vor dem bruderen Furdt zu lich verlag, welche an vorgesezten kneupfen ermangelt		¼	— —
Anno 1631. am 2. Julij dem Capollanen herren nhardten Beed vor deß Bruderen Wilhelmus sählinger lmeß zahlt		10 26	—
	lat.	<u>117 30</u>	—
Anno 1631 in Julio mit Junder Wilhelmen Burck- **) vor dem Brüderen Furdt vff Dufeldorff geschickt		44 —	—
Anno 1631. am 11. octob. dem Bruderen Furdt ligen geben als er von Mandenraedt auf Eschweiler ist		1 —	—
Am 24. Nouemb. 1631 dem Bruderen Furdt säh- n als er Nach Sittardt zu Betteren huckelhouens Tocht- n zur hochzeit gereist, mitgeben		5 —	—
Am 6. Decemb. 1631. dem Bruderen Furdt säh- n vor ein pferdt geben		26 39	—
Anno 1632. 1. Februarii dem Bruder Furdt säh- n gethaen ein kopfstud		— 16	6
Am 19. Aprilis 1632. dem Botten so der Bruder Furdt gen bestellung eines pferdß auff Dhalen geschickt, geben		— 39	—
: 5°. Am 12. Aprilis 1632. h. Sengell vor die hh. uciner vor daß Jhair 1630. 1631. Ihr Almuß zahlt			

\*) Der erste Buchstabe des Wortes nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

\*\*) Nicht deutlich geschrieben.

	rtblr. alb.
mit 104. g. f.	32 —
	lat. 79 16
Num.: 6°. Ahm 2. Augusti 1632. dem herrn Capellan wegen des Bruderen Wilhelmi Schlmess zahlt laut quitungh	10 —
Vmb Selbige Zeit zu Machen vor dem Bruderen Furdts, so derselb den h. h. Capucineren zu Gulich geben, gekauft vnser Lieben Frawen bildet vnd zwei Engelen dauor zahlt	4 —
Anno 1631. ahm 6. octob. vor dem Bruderen Furdts vier hembder machen lassen, vor iedes zahlt 13 alb. thuet — 2 g. 4. alb. f.	— 52
Die Kanten zu solchen hembderen ad 2. g. 4. alb. macht	— 62
Vor dem Bruderen Furdts einen kragh machen lassen ad — 2 alb. 6 hlr. f.	2 9
Am 14. octob. 1632. vor dem Bruder Furdts vor verschiedene krag vnd kanten verlacht 10. g. 19. alb.	3 25
Item die finster so der Bruder Furdts sahliges auf das Carthaus geben, kostet	12 —
	Lat. 30 70
Num. 7. Am 25. Nouemb. 1632 Herr Lt: Sengel vor die hh. Capuciner zahlt die almuß mit — 52 g. f.	16 —
Am 1. decemb. 1632 vor dem Bruderen Furdts sahliges bezahlt einich Tuch vor kreggh ad 4. g 3 alb. f.	1 21
Item vor dem Bruderen Furdts sahliges verlacht, vor sein pferdt so der Ohm zu Gladbach ihme gekauft	10 —
Item vor dessen kreggh bezahlt zu machen	— 43
N. 8. Anno 1633. h. Marx Capellanen zu Gulich vor die Mess des Bruderen Wilhelmen zahlt	10 —
Eodem dem Rector die Soller hewr bezahlt mit	3 39
Item vff Aller Sehlentagh 1633. an wachßliedhteren zu Eschweiler vnd Gulich verthaen so bezahlt mit	1 —
In nouemb. 1633. einen botten wegen der an Necklinghausen habender forderungh auf Eschweiler geschickt, dem botten geben	— 12
Item einen Schlußel vff d. briefstiftgen machen lassen	— 6
	lat. 42 43
Das Schloß im wolff machen lassen desfalls geben	— 5
Item als die listen mit dem Leinentwat auß gutbefinden des Bruderen Jnden vor dem Bruderen Peteren, vnd des Brudern Jnden kinder auf Dhalen geflohet mit	



	rthlr.	alb.	hkr.
abhin vn 1 bracht verlacht	5	—	—
m als 1 t 1 honstorff nach heinßberg			
der Conuoy auf dem ampt Randentraedt geben	2	—	—
m als Albert Boefß vor dem Altair den Stein			
Gulich geliefert domalen bezahlt mit Drindgelt			
hsthkr.	6 $\frac{3}{4}$	—	—
ß Vbrigh biß zu 13. rthlr. hat der Bott zu Gesch-			
f des Bruderen Jnden gelt verlacht wird hie			
gebracht ergo *)	0	—	—
m den Stein von des Bruderen Wilhelmi säh-			
stein zu hatwen zahlt	15	—	—
a Muhlern welche den stein geholffen legen geben	—	24	—
lat.	29	9	6
Item in St. Niclas vor die Altmutter zu Collen			
gulden 7 alb. 6 hkr.	6	36	—
<sup>10.</sup> Anno 1630. am 15. nouemb. Meister Mat-			
thnißeler zahlt	25	—	—
Am 11. decemb. 1630. Meister Mattheißen			
Schilderm zahlt	50	—	—
Den 7. 7 <sup>bris.</sup> 1632. Meister Mattheißen Schni-			
t laut quitungh	8	—	—
15. Julij 1633. mit dem Currier allaquir zu			
g altars in dem Breil geschickt	100	—	—
m zum Altar 2000 Ziechelstein gekauft ad 16.			
	41	72	—
a kald zum beschlagen, waßertragen zu laßen			
laumußen f.	—	9	6
schwerk, vund eine steinumangh zahlt	—	10	—
m den ersten stein an dem altar zu lagen den			
eben mußen	1	—	—
Den Muhlren vund knechten den altair zu machen			
m zahlt 20. g. 11 alb. f.	6	23	—
lat.	201	72	6
7. Januarii 1634 dem herren Sengell vor die			
iner erlagen laßen — 52 g. f.	16	—	—
befindt sich junsten daß der Bruder Thomas			
liger als er in Martio 1632 zu Collen gewesen,			
Mutter demselben einigh gelt vor laden geben;			
vor andere sachen, zu der Zeit mehr zum kleidt			
außgenohmmen, vnd sich in der Rechnung be-			
he die Mutter nit zahlt belausen außerthalb			
deutlich geschrieben.			

wasß beßen noch mehr im Breill deß Bruderen halber zu zahlen stehen magh vnd die rechnung dauon noch nit eingeliefert, beleuft sich alhie — 43. rthlr. 29. alb. rthlr. alb. 43 29

Am 3. Februarii 1634. Johan Lehnen vor die Mägdt die den flachs rein machen, vor Brandgelt geben 2 —

Item noch schickt einen Zettul Jan Muiß zu Gollen im Breill daß der Bruder Thomas Furdts sählinger von seiden strumpffen vnd gulden sandten noch schuldigh 13 22

---

lat. 74 51 -

Item hat der Bruder Thomas Furdts sählinger den Scheffen vnd Geschworen zu Eschweiler nm 11. Nouemb. 1630 auf dem von der verkauften fruchten von meiner v. haußfrawen empfangenen gelderen, geleihnet vermuegh recognition dauon kein pension bezahlt 100 —

Weilen ihr: Fr. Dhlts gnedigt befohlen von Eschweiler wegen deß Bruderen sählingen auff die noch schuldige Junger gesellen, vnd schüßen taggelder die schuldigkeit vnter pfoen 50 goltg. zu bezahlen, hat man vor erst verschossen, wie Secretarien Rhoden schreiben vom 7. octob. 1634: außweißet 50 —

---

lat. 150 —

Item mit Ludtwichen im wolf die Sollerhewer abgerechnet, ihairlichß 6 rthlr. Collnisch thut von der Zeit leß gehaltenen Abrechnung von dem ihair 1630 auf Christmeß verfallen, 1631. 1632. 1633. vnd 1634. also funff ihair f. 20 —

---

lat. per s.

Belauft sich alsot nech vorgesezte außgab, zusammen — 940 reichsthlr. 66. alb. 9 hlr.

Anno 1635. ahm 12. Februarii diese abrechnungh wie vorge abgelacht, dabei ein andere rechnungh einbracht worden, der se welche ich Arnoldt Dufel wegen deß Brudern Thomas Furdts v zu Eschweiler sählinger begrebniß, vnd sunsten wegen eifferung toedß vor, vnd nach verlacht, welche sich zusammen belauft dreihert achtzigh vier reichsthlr. drei vnd drißigh alb. zwei hlr. also außgab zu den vorgenanten außgaben ad — 940 reichsthlr. 66 9 hlr. gesagt thut zusammen — 1325. reichsthlr. 61. alb. welche den empfangenen einbrachten — 2439 — reichsthlr. 44. alb. 6 abgezogen, verpleibt man auß dießer rechnungh noch an gelt schu ein tausend, ein hondert dreizehn reichsthlr. ein vnd sechßig

c. also geschehen zu Guilich wie oben in bei weßen h. h. Lin-  
n Inden, Sengell, als der Vnter ihairigen Curatoren vnd  
ogt zu Gladbach Johannen Brewer in Vrkundt dießer Vnter-

Johan Brewer

Casp: Sengell

Johan: von Inden

Arn Dußel

Petrus Furdts.

(Aufschrift.)

Original Vnderschiedene Rechnung was hie Schwester Agnes  
om 7 — 9<sup>bris</sup> 1630 wegen der Altmutter selhigen Verrechnung  
men vnd widder ausgeben.

am 27. Januarii 1635.

## Nro. XXIV.

In Gottes Nahmen Amen; Kundt vund zu wissen ien Jedermänniglichen, denen gegenwertiges Instrumentum Testamenti zu lesen, lesen oder hoeren lesen vorbragt wirdt, daß nach der heiligher geburt vnserz Einzigzigen Erlöuers vund Säligmachers Jesu Christi im Tausendt sechshundert sechs vund siebenzigsten iahrs, in der vierzehnten indiction Römer Zinßzahl gnannt Ben Perich- vund regierung des allerdurchleuchtigst großmächtigst- vund vnüberwindtlichsten Fürsten vund herren, Herren Leopold, des Ersten dies nahmens erwöhlten Römischen Kayfers zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien Croatien vund Schlawonien Königs, Erbherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Carndten, Crain vund Wirtenburg, Grafen zu Habspurg, Tyrol vund Görk, vnserz allergnädigsten Fürsten vund herrens Ihrer kaiserlichen Majestät des Römischen Reichs im achtzehnten iahre; auf Frentes den Siebenzehnten Tag Monat Aprilis Zur sechster Stundt vngeseh- nachmittags Zeit vor mir vnderscrieben kaiserlichen offenbaren Notario vund nachbenenten glaubhaften gezeugen in äigener Person kommen vnd erschienen seye, die Wohledele viel ehr., vund Thuegentreiche fraw Sophia Catharina von Heister, des auch Wohledel vnd besten Herren Tilmannen von Nickell eheliche haußfraw gesunde leibs vund verstandts, wie solches genugsamb zu verspuren die vund herr ihres gefallen vund dan mehr als sieben fuß vngehendert gebend- vnd stehendt, mündtlich zu erkennen gebent, welcher gestalt sie von ickgemelten ihren haußherren Tilmannen von Nickell keine kinder erworben, aber in erster ehe mit weiland den auch Wohledeln vnd besten H. Petern von Fürtt Zeit seines lebens gewesenem Fürstl. Pfalz Neuburgischen Burggreesen des Amts Heimbach im Fürstenthumb Sulich vnderscheidtliche kinder gezielt deren Zwen geistliche vund Begebenen Standts vund die zwey andere Benäntlich Joannes Wilhelmus vund Mechtildis von Fürtt verheurat Gott sey lob, im leben sich Befinden thun, derowegen Sie fraw Comparentin zu verhuetung kunftiger irhelen vund Streitigkeiten, so sich etwah zwischen ihren ickigen lieben haußherren, wahn derselbe Sie fraw Comparentin überleben wurde, vund ihren ickbenänten weltlichen kinderen Begeben mögten willens vund gemeint were, ihres lekten willens verordnung vor mir Notario vund den gezeugen zu erklehren, vund in der Bestendigster formb, wie solches von Rechtswegen geschehen solte oder konte, aufzurichten, dahero ihre vorhin gemachte dispositiones giffen vund compacten so viel dieselbe dieser ihrer gegenwertiger disposition zu wiederhiemit reuocirt cassirt vund aufgehoben.

Demnegst ihre Zell als das edelste pfandt, wan dieselbe von ihrem Reichnamb abscheiden wirdt, in die händt der grundtloesen Parn-

berzigkeit ihres Schoepfers vnnnd Erloesers Jesu Christi, der vorbitt der allersehligster Jungfer Maria, aller lieber Engelen vnnnd heiligen Gottes, umb dieselbe in die ewige friedt vnnnd Seligkeit zu Begleiten, ihren Thoten leichnamb aber, Christ-Catholischen Brauch nach zur erben zu Bestatten vnnnd zu Begraben ahnbefohlen. Ferners vnnnd zum Zwenten, legirt vnnnd Befehlt sie fraw Testatrix einem Zeitlichen Erzbischofen zu Cöllen auch zum Baw der hohen Thumbkirchen hieselbsten Jedem einen Turnisch oder die rechte Werth dauor nach ihren Thotlichen Hinscheiden einmahl vor all Zu entrichten vnnnd Zu bezahlen.

Zum dritten erklehrt sie fraw Testatrix, daß in ihren ersten ehepacten mit weiland obgen<sup>n</sup> H. Peter von Furttt aufgerichtet alle Pfandschafften Briefe vnnnd siegelen vnnnd loß Rhenten so wohl welche ahn seithen iehgemeltes ihres eheherren, alß auch welche von ihrer seithen in selbige ehe ahngebracht, oder von ihren lieben Elteren nach derselben Thot auf sie verfallen neben ihrem ad Zwen Tausent Reichsthaler sich erstreckenden heyrathspfenning Zu erb gemacht, also daß die natur anderer erb vnnnd Patrimonial Stod vnnnd Stamgueter Behalten solte so wolte sie fraw Testatrix vnnnd were ihr Bestendiger Will vnnnd meinung daß solche verordnung auch nach ihrem Thot ihr vngedänderte vnnnd vollige kraft vnnnd Wirkung haben vnnnd Behalten solle.

Zum vierten erklehrt vnnnd sagt sie fraw Testatrix, daß in ihren Zwenten ehepacten verabscheidet daß alles, waß Bey stehender solcher Zwenten ehe mit iehigen ihrem lieben haußherren ahn gereidt vnnnd vngereidten gueteren gewonnen vnnnd erworben wurde, solches halb demselben vnnnd halb ihren vorkindern verpleiben vnnnd heimfallen solle, solches wolle sie ebenfallß also Bestendig gehalten vnnnd vollenzogen haben.

Zum Funften sagt vnnnd erklehrt sie fraw Testatrix, daß wegen einer streitigkeit, so sie vor etliche iahren in Boheimen wegen ihrer in selbigem konigreich gelegener gueter gehabt, sie vorgemelten ihren iehigen eheherren drey verschiedene mit ihrer äigener handt vnderschrubene vnnnd verpikirte weiße Brief oder cartas blancas zugestellt habe, gestalt sich derselben zu einigen in gemelter streitigkeit vorhanden gewesen volmachten Zu ihrer vnnnd ihrer kinder Besten Zu gebrauchen, wie aber selbige vollmachten außgefertiget seyen, solches ihro vnbelhant vnnnd weilen ihro solche chartae blancae nicht wiederumb Zurud gestelt weren, so wolle auf allen vnuerhofften zutunftigen fall, da solche etwoh verlustig worden, oder in vnrechte hände gerathen oder von jemandten etwaß darauf geschrieben were, welches dieser ihrer erklerung vnnnd lekten willens verordnung Zu wieder oder nicht gemeef wehre, daß solches vor null nichtig vnnnd vnkräftig auch alß ohne vnnnd außser ihren willen geschrieben gehalten vnnnd geschätzt werden solle.

Vnnnd weilen die einsetzung der Erben eines Jeden Testaments hauptstuck vnnnd grundtfest ist, so ernennet vnnnd Institwirt sie fraw

Testatrix vor mir Notario vnnnd den gezeugen deutlich vnnnd wohluerstandtlich Zu ihren wahren vnnnd vngewisselten auch allgemeinen vnnnd Uniuersall erben so wohl ihrer in Boheimen als auch in hiesigen Landen gelegener vnnnd erfindtlicher erb haab vnnnd gueter : außertal: was vorg<sup>m</sup> ihren iehigen eheberren auß denen mit demselben geschlehen ehedacten vnnnd Heyraths verschreibung gebühren Tbuet : ihr vorbenente Zwen weltliche kinder Joannen Wilhelmum vnnnd Kethilden von Furt gestalt daß dieselbe alsolche erb haab vnnnd gueter in gleiche Theill vnnnd Portionen haben, ererben, Besitzen, nutzen vnnnd genießen vnnnd damit gleichs mit anderen ihren äigentumblichen gueteren schalten vnnnd walten sollen khonnen vnnnd mögen, ohne iemant ein,, oder wiederredt, mit der ferner erklehrung, daß dieß ihr irat Testatricis letzter will vnnnd meinung seye, vnnnd dauor von männlichen gehalten haben wolle, iedoch dabey sich außdrücklich vorbehalten daß was sie fr Testatrix nach dato dieses mit ihrer äigener handtschrift durch vnnnd durch geschrieben vnnnd vnderschieden einem et. anderen Befehlen legiren oder vermachen würde, solches so kräftig gemacht und vollenzogen werden solle, als wan es diesem ihrem Testament vnnnd letzten willens verordnung von worth zu worth mit einuerleibt were, vnnnd da diese ihre letzte willens verordnung auß mangel einiger solemnitäten vielleicht nicht als ein zierlich Testament bestehen fonte, dannoch als ein Testament inter liberos oder iuris iure Codicilli, donationis inter vivos vel mortis causa, seu ali omni meliori modo quo hominis ultima voluntas sanari et salua potest, bestehen seine kraft erreichen vnnnd vollenzogen werden soll. Über welches alles hat mehr gemelte fraw Testatrix ein oder mehrglaublichen schein vnnnd Instrumentum et Instrumenta von mir Notario Begehrt, vnnnd in gegenwertiger formb erhalten. So geschehen vnnnd verhandelet in dieser freyer Reichs Statt Gollen im iahr, Indiction, kaysertumb, Monat, Tag, vnnnd stundt wie oben, in meines vnderschiedenen Notarii wohnbehausung neben der kirchen vnnnd Gleisse S. Maximini gelegen vnden im Salett hofwärts.

Daben neben mir Notario mit über vnnnd abngewesen die Ehrhaften Anthonius Odenthal vnnnd Petrus Höttner, welche dieß neben sie fraw Testatrice vnnnd mir Notario zu mehrer Bekräftigung äigehändig vnterschieden vnnnd ist auch dieses mit ihrem der fr Testatricis äigenem Pitttschaft von derselben Bekräftiget worden.

Anthonius Odendall  
als Zeug  
Petrus Höttner  
uti testis sub.



Sophia Catharina  
von heisteren  
genant nickell

Vnd beweilen Ich Henrich Eising auß Pabst: vnd Kayserlicher  
 recht offenbahrer Bey der Chur: Colnischer Canzlenley zu Bonn vnd  
 nem hoch weisen Rhatt alhier approbirt vnd immatriculirter Nota-  
 rs Bey aufrichtigung vorschriebenen testaments, vermachnuß der lega-  
 n vnd einsetzung der erben, vort allen anderen darin Begriffenen Punc-  
 a vnd Clausulen, eins neben obg<sup>en</sup> gezeugen zu gegen geweiß vnd  
 les also geschehen zu sein gesehen, gehört, vnd in notam genohm-  
 en: so lab gegenwertiges Instrumentum doruber verfertigt, durch  
 ren anderen getreulich abgeschrieben, eigenhandig vnderscrieben, vnd  
 it meinen gewohnlichen Notariat Zeichen vnderzeichnet, dorzu von  
 g<sup>er</sup> frau testatrice sonderlich requirirt, vnd erfordert.

Henrich Eising qui supra  
 Nts submpria.

(Aufschrift.)

Testamentum Sophiae Catharinae  
 ab Heister de 17<sup>a</sup> apr. 1676.

## XXV.

Wir Richter vndt Scheffen des königlichen Stuels, vndt Hertzen  
 Römischen Reichs Freyer Statt Nach Witt nahmen, hernach berath  
 thuen kundt, hiemit öffentlich bezeugende, daß vor Uns kommen vndt  
 erschienen ist der wolEdelgeborne Herr Johan Wilhelm von Furth  
 Unser Witt-Collega mit frawen Adelhenden von Studger genant: be-  
 stetter Seiner V ehrster Ehegliebsten Zur ehe sitzendt, vundt hat bekant  
 vundt bekennet hiemit, dem wolEdlen herrn Jacoben De Witte &  
 Geradt frawen Alexandrina von Barthausen dessen Zwoeter Ehe-  
 gliebsten, vundt deren Weder rechten Erben, fünf vundt Zwanzigh Reich-  
 thaler in speciebus guets iahrlichen Zinßes, die vnn heude dato dieses  
 Brieffs, vber ein iahr ehrtlich, vundt also forthin alle vundt jedes  
 iahrs biß Zu deren Abloß Zu gefallen sollen, abn vundt auf den  
 herrn Comparentis behaußungh hoff vundt Erb dahie vnter der Schminna  
 negst Andrießen Nenia vundt N. N. ein- vundt anderseits gelegen zur  
 Schaffsbergh genant, fort abn vundt auff alle andere seine habende ge-  
 reid: vndt vngereide guetere, so Biell deren darzu nötig, vundt Ver-  
 geschriebener Zinß Vor vundt vmb die Summa von fünfhundert &  
 melter reichsthr. in speciebus, die herr Comparent also hat vndt  
 würcklich auß händen wollg herrn Dewitte bekante empfangen Zu haben  
 deßhalben auf der exception non numeratae pecuniae. vundt aller  
 anderen behilff der rechten, so hierwieder einig sinß ersprießlich ist  
 mögten renuncijrendt vundt verziehendt, vundt dermaßen hat Er sich  
 deß Vorberurten Zinßes außgethaen heb: vundt vührens vundt darzu  
 gänglich vundt Zumahlen, mit mündt vndt handt Verziehen, be-  
 zeyet auch hiemit in Verbahr vundt Zue bekoeff wie Vorschrieben: vndt  
 dan Verabredt daß wollgedachter herr reuthgeber dessen Ehegliebste,  
 oder Erben wholl sollen vundt mögen obgemelte reuth oder Zinß er-  
 derumb quittiren vundt ablößen Zusahmen, mit funfhundert &  
 melter reichsthr. in speciebus iedoch negst Vorhergegangener  
 kündigungh von Einem Viertel iahr von Zuorn mit sampt gebürt  
 Zinßes nach Belange der Zeit vom iahr; Wurde auch obgedachter Herr  
 von Furth dessen eheliebste oder erben in aufrichtungh dieses iahrlichen  
 Zinßes saumigh erscheinen, also daß ein iahr daß ander vnters  
 erreichen thete, wolchenpfaß solle obvermelter hr reuthgelder dessen  
 liebste, oder erben macht, vundt gewalt haben kraft constitutionis im-  
 perij de Anno Sechßzehnhundert auf Vorschrieben vnderstandt: vndt  
 executiva et distractiva Zuerfahren vundt sich so wholl in Caput  
 als interesse allerdings Zahlhaft Zu machen ohne argelii. Zu  
 Bekundt der wahrheit haben Wir Johan Balduin von Weigmann  
 Richter, Johan Wilhelm von Mulstrobe, vundt Matthaeus von Edel



obgemeltes königlichen Stuels vnnndt Stadt Nach vnserer siegelen  
 im brieff thuen hangen. Geben im iahrtausent sechßhundert  
 acht Sechzigh am Zehnten Nouembris

Jacobus Steinfunder subs.

geheftet an der vorstehenden Urkunde ist eine andere, welche  
 Quittung enthält:

Der Richter vnnnd Scheffen des Königlich Stuels vnnnd freyer  
 Stadt Nach mit nahmen hernach benent thuen fundt hiemit  
 bezeugende das Vor Unß kommen vnnnd erschienen ist herr  
 Joannes Dewitte Unßer mitt Scheffen vnnnd hat nahmens  
 vren Vatters Jacobi Dewitte waß maßen herr burgermeister  
 n fuhrt alsolche funfhundert r<sup>D</sup>. specie so iz wollgemelter  
 fuhrt anno thausent sechßhundert sechßig drey den Zehnten  
 seinem herrn Vatteren aufgenommen mit denen biß hiehin  
 n interesse völlig quitirt vnnnd abgelagt habe, thuet dero-  
 hmens seines herren Vatters, obwollgemelten herren burger  
 von fuhr, dessen Geliebsten vnnnd Erben hiemit vnnnd Krafft  
 titiren vnnnd die Verobligirte Unterpfändt darab loß liber  
 sprechen ohne argelift in Urkundt der warheit haben wir  
 von Ballant Statthelder der richters Johan wilhelm von  
 vnnnd Johan wilhelm von wylre Scheffen obgemeltes königl.  
 vnnnd Stadt Nach vnserer siegelen an dießen brieff thunn hangen  
 iahr thausent sechßhundert achtzig den siebenden monats  
 is.

T. Schroder.

(Nusschrift auf der Rückseite der Schuld-Urkunde.)

¶ Jacobus De Witte

Ca

¶ von Furth

entbrief von Herrn Scheffen von Furth von 25 Reichs-  
 Capital 500 Rthr.  
 pension 25 Rthr.  
 Terminus 10 9<sup>bris</sup>.

capital vnnnd interesse von dieser obligation ist mir zue  
 ichtet worden.

den 15. Nouembris 1680.

Jacob: De Witte.

## XXVI.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stuels vnd Ver-  
 ligen Römischen Reichs Freyer Statt Nach mit nahmen hernach be-  
 nant thun kundt hiemit öffentlich bezeugent daß Vor Uns kommen  
 vnd erschienen ist der wohlbedelgeborener Herr Johan Wilhelm von  
 Fuhrts Unser Mit Collega mit Frauen Adelheidis von Studer ge-  
 nant Hochstetter zu Lemmiers seiner Erster Geliebsten Zur Ehe  
 vnd hatt mit seinen Vorrath vnd gutten muth Willen bekant vnd  
 bekennet hiemitt Herren Jacobo de Witthe Frauen Alexandrina Apo-  
 lonia Barkhausen vnd deren beyden rechtten Erben funff vnd sieben-  
 zig reichthaler in specie Jahrlichen Zinses die von heude dato dieses  
 brieffs vber ein Jahr erstlich vnd also forthin alle vnd Jedes Jahr  
 biß Zu deren Abloß Zu gefallen sollen ahn vnd auff sein Ver-  
 Comparentis alhie in der Statt in morgenßgaß gelegenes Haus ver-  
 sampt ahnhabendem Bleichhaus lungart vnd Wener zum Woch-  
 genant sodan alle seine alhie im gartiners feldt gelegene Erbichafft  
 in graßwachß vnd Landt vngesehr Vierzig morgen ahn maßen er-  
 haltendt so biß noch Zu ahn niemandten Gerichtlich beschwerdt  
 wie Er Herr Comparens ahn aidts statt solches erklerte fort ahn vnd  
 alles Woß Er Herr Comparens hatt vnd Vnber mehr gewinnen magt  
 vnd Vorschriebenen Zinß Vor vnd Vmb die Summam Von tauent  
 funff hundert derselben Specie reichthaler die Er Herr Comparens  
 also bahr in harten vnd im heiligen Römischen Reich gangbarer  
 silberer münz bekante empfangen Zu haben, vnd dermaßen hat  
 Herr Comparens sich angeregten Zinses außgethan hebens vnd  
 rens darauf ganglich vnd Zumahlen mit munt vnd handt Ver-  
 zehet auch hiemit in Vrbahr vnd Zubehoiff Vor welt-  
 gemelten Herren außliehers dessen Geliebsten vnd beyden rechtten  
 Erben und ist hieby Verabredt daß Herr Comparens dessen Geliebte  
 vnd rechtte Erben Vorschriebenes Capital der tauent funfhundert  
 reichthaler in einer Vnzertheilter Summa mit aufkündigung eines  
 Viertel Jahrs Zu Vor wiederumb quitiren vnd ablegen mogen iella  
 wannehr sie konnen vnd willen mit gebuhr des Zinses nach belange  
 der Zeit Vom iahr ohne Kosten dieses brieffs weiters ist Verabredt  
 wurde Herr Comparens dessen Geliebte oder rechtte Erben in auß-  
 richtung des iahrlichen Zinses saumig erschienen also daß ein Ja:  
 daß ander Unbezahlt erreichen thete solchen fallß solle Vorgesel-  
 Herr außlieher dessen Ehegemahlin oder deren beyden rechtte Erben  
 auff Vorschriebene Vnderpfändt in krafft Constitutionis Imperii de  
 Anno sechßzehn hundert macht vnd gewalt haben, via Executiva

distractina Zu Verfahren vnd sich sowohl in Capitali als Interesse vnd sonsten allerdings Zahlhafft Zu machen ohne argelist in Vrkundt der Wahrheitt haben Wir Adam Balduin von Weißweiler Richter Matthaeus Schrid vnd Johan albert Schrid Scheffen obgemelttes Königlichen Stuels vnd Statt Nach Vnsere siegelen ahn diesen brieff thun hangen geben im Jahr Vnsers Herren thausend sechshundert Vier vnd siebenzig den funffzehnden Nouembris.

T: Schröder Lta Synd

(Auffchrift.)

mpia

Herr Jacobus de Witthe

c.

Herrn Fuhr.

Rhentbrieff von herrn Scheffen von furth von 75 Reichsthr. jährlichs  
Capital — 1500 Rthlr  
pension — 75 Rthlr.  
Terminus — 15 9<sup>bris</sup>.

Vom Capital vnd pensionen dieses brieffs bin Ich enghenenter  
Befriediget worden.

Achen den 16. Nouembris 1681.

Jacobus de Witt.

Wir Richter vnd Scheffen des Königlichen Stuels vnd Freyer Reichs Statt Nach Mitt Nahmen Hernach benent thun kundt hiemit öffentlich bezeugende, alßdan der wohlEdelgebobrner Herr Johan Wilhelm von Fuhrt Vnsrer mit Collega Anno thausent sechshundert siebenzig Vier den funffzehnten Nouembris Von herren Jacobo Dewitte Frauen Alexandrina Apollonia Barthaussen gegen gebuhrliches interesse thausent funffhundert Reichsthaler in Specie, vffgenohmmen vnd sein allhie in morgensgaß gelegenes hauß hoff sambt anhabenden Bleichhauß, bongart vnd weher Zum wehß genant, so dan alle seine im gardiners felt gelegene Erbschafften in graßwachß vnd landt vngesehr Vierzig morgen an maßen abnhaltent fort alles waß Er hatt vnd immermehr gewinnen mag daruor Verunterpfändet. Als ist heut Dato vor Vns kommen vnd erschienen Herr Adrianus Joannes Dewitte vnßer mit Scheffen nahmens seines Vorgemelten Vatteren herren Jacoben Dewitte vnd hat bekant vnd bekennet hiemit waß maßen seinem herren Vatteren obige Summa der thausent funffhundert Reichsthr. specie bahr vnd wirklich sambt allen interesse bis dato wiederlegt vnd entrichtet seye deßwegen wolgemelten herren von Furth deßen Eheliebsten frauen adelheiden von Studer genant hochstetter, vnd deren beiden Erben oder nachtomlingen in bester form Rechtens hiemit quitirendt vnd obgemelte Vnterpfändt darab los liber vnd frey sprechendt, mit bekennung das dießer rendt vnd forderung halber so woll in Capitali als interesse vff obgemelten herren ablegenden vnd im Brieff Vermelt gewesenen Vnterpfänden nichts mehr Zue

fordern habe, welches auch im ruden des Brieffs von alten be-  
 Dewitte selbst angezeichnet ist oder sein solle ohne argelist In Ur-  
 der wahrheit haben wir Adam Balduwein von weißweiler Richter  
 han wilhelm von mulstro und werner von Broch Schessen ebqem  
 Königl. Stuelß vnd Statt Nach Unsere siegelen an diesen 2  
 thuen hangen geben im iahr thausent sechshundert achtzig ein in  
 zwanzigsten monats tag Nouembris. T. Schröder. Lr

(Aufschrift.)

Herr Johan Wilhelm von Führt

c.

Herren Dewitte.

Den vier vorstehenden Urkunden des Rachenet Schessen-Ver  
 sind Siegel noch angehängt.

## XXVII.

Nachdem die Edell Vest hochgelehrte, vnd hochtugendreiche herren vnd frauen Adam Wiedenfeldt, der Rechten doctor, gräflich Schwarzenbergisch Rath vnd Amtman zu Gumborn vnd Anna Catharina von Inden Eheleuthe, sodan Anna Sibilla von Büß wittib von Indenß, als Leibzuchterinne ihres eheherrn sehlig nachlassenschafft eins, Arnolden Dufell gulisch landtschreiber vnd Agnes furdts eheleuthe anderen, vnd weilandt Peteren Furdts gewesenen burggreuen zu Heimbach mit Catharinen Sophien von Heister gezielte vnd hinderlasene Vier Kindere drittentheils, auß weilandt Ihrer Alt- vnd respos Ober altmuttern frauen Agnesen Wolff wittiben bordens seel Testament vnd sonsten noch einige Erbrenthen, Pfandtsverschreibung vnd andere aufstehende geldere in dreytheil zu theilen haben, so ist daruber diese Verzeichnuß vnd theilzetull gefertigt worden.

Erstlich zu Boplar, Vermog siegell vnd brieff Vom 9 9<sup>bris</sup> 1612 ahn Erbspacht funf malß Roggen gulich masen, neben — 3 Capauen, vnd — 3 Denier. Item Zu Krauthausen ahn der Mullen nah inhalt brieff vnd siegell vom iahr 1550 ahn Jarlich. Erbrenthen — 2 ½ malß Rogg deurener masen, vnd — 75. Ruebluchen, vnd seint diese beide iekgEr iahrliche Erbspachte vnd Rhenten bey der ahm 16. 9<sup>bris</sup>. 1638 Jahrs gemachter Erbtheilung bei dem Zweiten loß Zu bezahlung der ehg. bordisch Erbgenahmen sach c h grauen zu Schwarzenberg Excell vnd den von Heisingen Zu Schwieler aufgehende gerichtskosten biß dahin diese Sach entscheiden, oder verglichen, reserairt, vnd die Einkombsten darnon ahm 2. octobr. 1658 berechnet worden: In deme nun ehg. h burggreuen Zu Heimbach Peteren Furdts wittib neben ihrem iehig eheherren burggreuen daselbsten In Heimbach h Tilmannen Rickell angeben, daß Ihnen auß den iekged. h Peteren furdts seeligh erfallenem elterlichen loß bey Petern Kremer Zu Weilenkirchen drey Erbmalß Rogg ahn dem Schwanen Erbspacht Zu Mandenradt Zwen malß Zehntehalb firt Rogg, vund zu Stähr zwischen Gangelst vundt Weilenkirchen Einhalb malß Erbrenthen Jurud vlieben, vnd noch nicht gelieffert worden, dohe doch von diesen Erbrenthen siegell vnd brieff vorhanden, wegen iekgdEn abgangs aber der h. burggreue furdts sehlig vnd nach seinem todt dessen wittib die bey gillisen von dem Vorst \*) nunmehr lenardten von dem Vorst \*) erben Zu Mandenradt auß siegell vnd briefen vom ersten Decembr. 1545 iahrlich fallende funftehalb Eumb Rogg, so noch in communionis vngetheilt gewesen, biß dahin eingezohmen vnd genossen, vnd also auß so-

\*) Der erste Buchstabe dieses Namens nicht mit Sicherheit zu erkennen.

thanen abgang annoch funf mald anderthalb fr Rogg ermangelen, so  
 seint negst Borgemelt iaehrlichß Zu boßlar fallende funf mald Roggen  
 3 Capaun vnd drey denier Erbpfacht, neben den biß in das Jahr  
 — 1661 erschienenen — 20 ½ mald — 8 ¼ fr Rogg, dan auch die  
 bey ehg lenardt von dem Borst \*) stehende — 4 ½ sumb Rogg iaehrlich  
 Rhenten den Minderiahrig von h Peteren Furdt mit F. Sophien Ca-  
 tharinen von heister gezielten Kinderen vndt ihme Nidel des Rüd-  
 standts halber angewiesen, vnd solle damit aller vngenossenen hinder-  
 standt so der h. burggreue Nidell zu praetendiren haben mogte,  
 compensirt vnd aufgehoben sein, hingegen aber Sie die bordsisch Erb-  
 genahmen vorgehent ins gesambt auß gemeinen mittelen die Zurud-  
 gepliebene vorangezogene Sechß mald wenig ein halb firt Rogg, so  
 viell mogelich, einbringen, vnd demnegst ebenfals vnder sich theilen:  
 rthlr. alb. hlr.

Diesem nach muste alhie in die theilung gebracht  
 werden Zu Krauthausen, ahn der Mullen — 2 ½ mald.  
 Roggen deurender maßen, Iho aldenhouer maßen machte  
 — 3 mald, daß mldr wan die — 57 Ruebluchen mit  
 darin gerechnet ad — 50 rthlr. f. . . . . 150 — —

Item ahn dieser Mullen restirt der Erbpfacht biß  
 in daß iaehr 66, einschließlicß — 3 mald — 4 sbren rogg  
 deurener maßen, daß mald p — 8 g f . . . . . 9 27 --

Vermog brief vnd siegell vom 2. 9<sup>bris</sup> 1613 ist der  
 von Neßelradt Zu herten herr zum Stein ahn Capitall  
 schuldig — 800. Konigsthlr, derhalben mit demselben lang-  
 wirigen process geführt, biß endtlich in daß im Fürsten-  
 thumb bergh im Ambt Borß auff der Scheiderhohe gele-  
 genes vnderpfandt der Querscheider hoff immittirt, solcher  
 hoff aber — 3615 thlr. — 32 alb. 4 hlr. Colnischer  
 wehrung taxirt, vnd pro rata der forderung ehegenenten  
 bordsisch Erbgenm adiudicirt, der bordsisch Erbgenahmen  
 forderung aber nunmehr mit dem Interesse vnd adiudi-  
 cirten Vnkosten sich — 1878 Konigsthlr. 27 alb. 5 hl.  
 : so ahn rthlr. 2087 rthlr. machen :<sup>1</sup> ertragt, vndt also  
 auß diesen hoff dem von Neßelradt herren Zum Stein  
 — 323 rthlr. — 31 alb. 11 hlr. heraußkommen, welche  
 — 323 rthlr. — 31 alb. 11 hl ahm 3. Julii 1659 hinter  
 daß hauptgericht Borß deponirt vnd dardurch den ganzen  
 hoff Querscheidt nunmehr die bordsisch Erbgenm an sich  
 bracht haben, vnd ist dieser hoff Zware steuerbahr, die  
 Steuern werden aber vom halffman ohne abzug des iaehrlich  
 pfachts bezahlt, vnd dan der halffman bey den Kriegs

\*) Erster Buchstabe des Namens nicht mit Sicherheit zu erkennen.

vnd anderen beschwerlichen auch mißwachsig iahren ahm  
 pfacht |: welcher sich iarlichß — 125 thlr. Colnisch beleuft:|  
 mitleidentliche nachlödeß gethaen haben wolle, derhalben  
 dieser hoff bey dieser theilung angeschlag auff . . . . 1700 — —

Der halffman daselbst restirt auß der ahm letzten  
 Aprilis 659 mit ihme gehaltener abrechnung — 40 thlr.  
 Colnisch, ferner auß den Jahren 659 vnd 660 — 50 thlr.  
 vnd dan den ganzen pfacht vom letzten — 661 Jahr ad  
 — 125. thlr. thuet Zusammen — 215 thlr. In deme aber  
 dieses alles von ihme nicht wol wirdt Zuerzwingen sein,  
 so wirdt allein von solchem hinderstandt allhie gesäzt  
 — 150 thlr. f . . . . . 100 — —

Nun ist hirbey Zu notiren, daß Zu bezahlungh ehe-  
 gr hinter daß gericht Borß deponirte gelder Johan boye-  
 man — 42. rthlr 25 alb. 4 h vndt Johan Sturz Zu  
 Rhoe — 195. thlr, so 130 rthlr machen bezahlt, darzu  
 einieder von ehg dreyen Erbgenahmen — 50. rthlr —  
 28 alb. — 3 hlr hergeben sozusammen die deponirte —  
 323. rthlr — 31 alb — 11 hlr constituiren. Ahn  
 Mattheisen balfekampf Erben haben auß siegell vnd brieffen  
 vom 1. May 1599 ahn Capitall — 128 thlr. Colnisch,  
 vnd auß einer handtschrift von — 25. Januarii 1615 —  
 200 rthlr. zu forderen, derhalben die bordische Erben mit  
 den balfekampf Erben 19 Jahr ahm Gericht Schweiler in  
 proceß gestanden, vnd wie endtlich rem iudicatam erhalten,  
 sich dahin verglichen, daß ahm 8. octobr. 658 ehg balfek-  
 kampff Tochter Man Johan Sturz zu Rhoe eine gericht-  
 liche Verschreibung von 1000 thlr Colnisch heraußgeben,  
 darauf vorangezogener maßen zu den hinter daß gericht  
 Borß gelegten gelderen — 130 rthlr. gutgemacht, vnd  
 folgentß ahm eilften Julii 659. ferner abgelegt, vnd in  
 Verwahr liegen — 105 thlr so machen — 70 rthlr ver-  
 pleiben — 700 thlr Colnisch so ahn rthlr tuhen . . . . 466 52 —

Item iekgedē ahm 11. Julii von Johannen  
 Sturz ferner abgelegte — 105 thlr Colnisch, so in bar-  
 schaft vorhanden, mach . . . . . 70 — —

Den rest biß in daß Jahr 66, ein —  
 thlr. Colnisch Johan Sturz a so rtl . 45 26 .

Item auß Einer von J nen |  
 Mattheisen helrath Scheffen | ler vi  
 handtschrift vom 11. 9bris. 630 hal |  
 Schwieeler — 100 rthlr Capitall n. f . . . .

Vnd vom Jahr 66, die pension ad . . . . .	5	—	—
Item Peter Schmidt Zu Fronhouen ist auß einer recognition vom 10 9 <sup>bris</sup> 636 ahn hinderstendig Interesse, angesehen daß Capitall domahlen abgelagt, vnd in Rechnung bracht worden - 56 ½ Königsthlr. schuldig verplieben, welche Er ahm 23 7 <sup>bris</sup> 659 durch seinen Sohn Johannem Schmidt bezahlen lassen IIII *) . . . . .	62	60	—
Ahn Johannem Baefen Erben Zu Linnich nunmehr deßen Tochter Man leutenanden Deckem haben auß der ahm 4 Aug 657 gemachten Vergleich - 100 rthlr zu fordern, daruber folgents ahm 22 7 <sup>bris</sup> 659 ahm gericht linnich Ein Pfandt Verschreibung außgefertigt, vnd den bordsch. Erben Zugestellt worden. f. . . . .	100	—	—
Darvon restirt die Pension von den Jahren 660 vnd 661 . . . . .	10	—	—
Ahn Johannem boyeman Zu Wurm auß dem ahm 4 octobr 658 getroffenen Vergleich — 90 rthlr negst Christfest die halbscheidt, die andere halbscheidt Erstfolgenden Desteren Zu bezahlen, darauf obangeregter masen zahlt, so hinter daß gericht Bors deponirt — 42 rthlr. 25 alb. 4 hl restirt, so ahm 7. Februarii 662 abgelagt, vnd ebenfalk alhie mit in die theilung zu breng . . . . .	47	52	—
Item hievon daß Interesse von Desteren 659 biß den 7. Februarij 662. ad. 2 Jahr Zehen Monat be- lauft sich . . . . .	6	55	—
Item Diederichen budenbenders vnd Abelen Niesen Zu Kanderadt auß dem ahm 4 octobr 658 vnterschriebenen Vergleich — 15 rthlr. f . . . . .	15	—	—

Daß Summar beleuft sich biß dahin 2888 38 1<sup>er</sup>

#### Erste Loß.

Daß erste loß sol auß vorgeschriebenen gueteren des Querscheider Hoffs Neun hondert acht vnd funfzig rthlr haben, vnd dem Zweiten loß in den negsten a dato dieses folgenden Jahr sieben hondert vnd Zwen vnd Vierzig rthlr erlagen, vnd damit den ganken Querscheider hoff an sich brengen, nah seinem belieben damit Zu schalten vnd Zu walten, wan aber derselbe welchem dieses loß an- erfallen wirdt, vor Verlauff des ersten Jahrß die — 742 rthlr dem Zweiten loß nicht hergeben wurde, vnd dem- selben so daß Zweektes loß nicht anersfallen mogte, beliebig were, dieses erstes loß gegen sein Zweektes loß anzunehmen,

\*) unleserlich.



vnd die — 742 rthlr vor Verlauff des Zweiten Jahrs dem andern gut zu machen, soll derselbe welchem daß erste loß angefallen, gehalten sein, daß Zweite loß mit den — 742. rthlr anzunehmen, vnd diesen Zuweiß; dabe dan der Erbgenahm vom Zweiten loß solche umbwech- selung nicht begeren wurde; soll daß erste loß dem Zwei- ten loß die — 742. rthlr bis Zur abloß mit dreißig der- selben rthlr auß des hoffß Querscheidt iarlichen Einkomb- sten oder sonsten seinen anderen mittelen alle Jahr vnd erstmahlen vom Jahr 1662 vmb die Colnische Gottestracht im Jahr 663 ohne einigen abzugh vnfehlbarlich verpensio- niren, vnd durch den Zeitlichen halffman oder sonsten be- zahlen lassen f. . . . . 958 —

In deme jedoch der halffman Zu Querscheidt voran- gezogenen masen ein mehrers ahn pfacht als Ein hondert rthlr schuldig verpleibt, so soll eß bey demselben, welchem dieses erstes loß zufallen wirdt, allein stehen, ob Er daß Ubergig Zum theill oder Zumahlen vom halffman ein- forderen, vnd sich bezahlen, oder nachlassen wolle.

Auß dem hinderstandt bey Diederichen budenbend vnd Abelen Nießen soll dieses loß, in deme solcher hin- derstandt vbell bezubrenng, einfordern . . . . . 4 65 —

Summar 962 65 —

**Zweites loß.**

Daß Zweites loß soll haben auß dem Querscheider hof, wie negst vort, wan in dem ersten Jahr nach dato dieser abtheilung die gelder bahr erlagt worden, sieben hondert Zwey vnd Vierzig rthlr, wan aber solches nit geschehen wurde, soll eß wie bey dem ersten loß ge- meldet gehalten werden, vnd diesem Zweiten loß vor Ver- lauf des Zweiten Jahrs beuor vnd frey stehen, daß erstes loß gegen daß Zweites an sich Zunehmen; vnd die dabey gesakte conditiones Zuollen ziehen; vnd wan dem Zwei- ten loß solches nicht beliebig, hatt eß von den — 742. rthlr iarlich auß dem Querscheider hoff, oder sonsten des ersten loß Erben anderen guterem dreißig derselben rthlr Zu empfang; vnd sich vom Zeitlich halffman vorab, oder sonsten ohn einige steuren noch anderem abzugh iar- lichs vnd erstmahlen vom Jahr 1662, vmb die Colnische gottestracht in Jahr 663 liefferen Zu lassen f . . . . . 742

Dieses Zweites loß soll vom halffman des Querscheid hoffß brunen auß dem biß in daß Jahr 66; einschliesslich hinderstendig pfacht Ein hondert rthlr empfang . . . . . 100 —

Item die Zu Sinnich bey dem leutenand Dedem	rthlr.	alb. Mr
stehende — 100 rthlr . . . . .	100	— —
Und die pensionen von den Jahren 660 vnd 661	10	— —
Auß den von Peteren Schmid bezahlten gelderen	5	65 —
Ben Diederichen budenbender vnd Abelen Niesen		
einforderen . . . . .	5	— —
	<hr/>	
Summar	962	65 —

## Drittes Loß.

Daß dritte loß soll haben die bey Johannen Sturb		
Zu Rohe noch stehende . . . . .	466	52 —
Item die von diesem abgelagte . . . . .	70	— —
Item die Pension so derselb biß in das iahr 66,		
einschließlich schuldig . . . . .	45	26 —
Die von bohemanß Erben abgelagte . . . . .	47	52 8
Ahn Pension bezahlt . . . . .	6	55 —
Auß den von Peteren Schmid bezahlten gelderen	56	73 —
Zu Krauthausen ahn der Mullen die — 2½ malß		
Rogg deurener masen, so mach Aldenhouer masen — 3		
malß Rogg, daß malß wan die — 75 ruebkuchen mit		
darin gerechnet auch — 50 rthlr f . . . . .	150	— —
Item an dieser Mullen restirt ahn Erbpfacht biß		
ins Jahr 66, einschließlich — 3 malß — 4 sbr Rogg		
deurener masen, daß malß — per 8 gulden f . . . . .	9	27 —
Item die ahn Flecken Schwieler stehende . . . . .	100	— —
Die Pension vom Jahr 66, . . . . .	5	— —
Ben Diederichen budenbenden vnd Abelen Niesen		
einzuforderen . . . . .	5	18 —
	<hr/>	
Summar	962	64 8

Und soll dieses laufendes 1662. Jahrs Einkombst jedes loß einforderen vnd genießen, Es haben sonsten die bordens Erben auß Adamen Redlinghausens handtschrift vom 5 Januarij 613 in Capitali Zu forderen, funf vnd siebenzig rthlr, vnd damit neben den erschie- nenen Pensionen vnd gerichtskosten noch abzugh waß ihnen darahn zum guten kompt, Zusammen — 237 rthlr vnd ahn pfacht von der in pfachtung gehabter lendereyen — 6¼ Mr Rogg daruon ist den bordisch Erbgenahmen von Adamen Redlinghausens Erben ein kleines hauß Zu Schwieler gegen den schwanen vber gelegen, vor — 67 rthlr vnd dan — 3 fr — 1 pint landt, so Erbpfacht in die batwmeisterey außgilt vor — 43 ½ Zu taxirt, so macht Zusammen — 110 ½ rthlr. Weilen aber ehgte f Agnes Wolff wittib bordens bey ihrem Testa- ment eine wochentliche Meeß Zu Schwieler gestiftet, dieser gestalt, daß derselbe Priester, so die wochentliche Meeß lesen thuet, von —

125 rthlr daß Interesse dargegen genießen solle; so sich wenig belaufft daß nicht woll ein Priest zu haben, der die Mees zu lesen vbernehmen wolle, dan auch die Kirch daselbsten vor wein vnd wachß iarlich eine Erkentnuß fordert, Als haben die bordsische Erben, die ahn Adamen Redlinghausens Erben habende forderung zu Verbeßerung des gehalten der wochentlich Meessen, dan auch der Kirchen vor wein vnd wachß mit angewiesen, daß der Priester welcher die Mees leset, neben der Kirchen von denselben was ihnen die bordsische Erben adiudicirt, vnd ferner hernegst von diesen bey zu bringen sein mogte, die iarliche abnußung genießen solle.

Nun befindet sich endlich daß Simon biens vnd Nieß huber zu Mandenradt von der, von der wittiben bordsens in pfachtung gehabter Erbschaft: henrichen Tantz Erben von der Ruhlmullen pfacht vnd Gerhardt hamers vom Erbpfacht zu Guppelrath noch gelt vnd fruchten hinderstendig, so bey denselben noch nicht biß dahin in liquidation bracht, weniger bezahlt werden können, vnd wirt dessen alhie darumb gedacht, wan hernegst von diesen Schulderen noch etwan zu bekommen were; daselbe Jeder von den bordsisch Erben zu einem drittentheil zu gewarten haben solle.

bey diesem Theilzettul ist endlich verglichen, Zum pfall bey den vorhin gesagten Erbpfacht, Erb., vnd loßrentzen auch anderen außstehenden gelderen vnd Querscheid hoff Ein oder anderem theill eintracht beschehen, oder woll besproch wurde, daß alßdan diese sämbliche bordsische Erbgenahmen vorgehent, wie sich geburt, ein solches zu gleich verthebigen die Processen außfuhren, vnd Ein dem anderen die Kosten, so desfalls auffgehen mogten, tragen vnd den abgangh ob Verlust gut machen helfen solle vnd wolle.

Nachdem nun dieser Theilzettulen Vorschriebener maßen gefertigt, seint die loßer gezogen, vnd außgenohmen worden, so ist daß erste loß herren doctoren Wiedensfeldt vnd f Wittiben Indens, Zweites loß h burggreuen furdt Kinderen, drittes loß landtschreiberen Dufel anerfallen.

Zu Brkandt der warheit seint dieser Theilzettulen drey eines einhalts aufgerichtet, vnd haben erst ehegenente bordsische Erbgenahmen bh doctor Wiedensfeldt vnd landtschreiber Dufell, vnd h burggreue von Rickell neben seiner ehgeliebsten vorgedacht, auch neben denen vnd ahn Statt des Vnteriahrigen Johans Alberten Schricks dessen großvatter hr Johan von Inden dero Rechten licentiat furstl Pfaltz Newburgisch Rait vnd Referendarius, Vogt des Ampts Mandenradt vnd Scheffen des hauptgerichts Gulich, vnd von wegen der von weilandt Peteren Furdt gewesenem burggreuen zu Heimbach mit f Sophien Catharinen von heister gezielten hinderlasenen Vier Kinderen her Gerhardt Floeren der rechten licentiat, Scheffen vnd burgermeister

der Statt vnd hauptgerichts Gulich als derselben Kinderen Zu diesem actui diuisionis erbettener vnd Veräidter Curator mit eigenen banden Vnderscrieben, vnd ihr pittschafft darund gedruckt geschehen Zu Gulich am Neunten Martii des Ein Tausend Sechshundert Zwen vnd Sechzigsten Jahrs.

Arnoldt Dufel

Adam Widenfeldt

Tilman von Nidel

Catharina Sophia von heister

Gerh: Flöeren It.

(Aufschrift)

original Theil Zettul deren furtischen Erbgn.

de 9<sup>a</sup> Martii 1662.



## XXVIII.

In Nahmen der allerheiligster Dreysaltigkeit; Kundt und zu-  
 n sehe hiemit Jedermeniglichen, dennen es zu wissen von nöhten,  
 an heut Undenbenenten Dato auß sonderbaren Göttlichen provi-  
 , scheidung, vnd wirkung zu deroselben allmacht höchster ehren,  
 Vermehrung naher anuerverwandtschaft Vnd freundschaft, zwischen  
 Hoch Edelgebohrnen Vnd Gestrengen herrn Johan Wilhelm von  
 dt zu Sierstorff, herrn Zu Lemiers x. Bürger Meistern Vnd Scheffen  
 Königlichen Stuls Vnd freyer Reichsstat Aachen, Weilandt des  
 adelgebohrnen herrn Peteren Von Furdt zu Sierstorff fürstl Pfalz  
 Burgischen Burggraffen zu Heimbach: so dan der hochEdelgebohrnen  
 Ihr Vnd tugendtreichen frauen Sophias Catharinae Von heistern  
 burtig Sohn an einem, Vnd der hochEdelgebohrnen, hoch, Ehr Vnd  
 ntreichen Zufferen Maria Catharina Mom, weilandt des hochEdel-  
 hrnen Herrn Johan Mom, Vnd der auch hochEdelgebohrnen frauen  
 nae Caspars Ehelichen Tochter als Zuffet hochzeitterine am an-  
 t theil; Mitt dero Beyden wolbedachtem Willen Vnd Belieben,  
 mit Zuthun der hierunder Benanten näheren anuertwandten, eine  
 liche beständige eheberedung, zu beyder des herrn hochzeitters Vnd  
 er hochzeitterinne zeitlicher vnd ewiger Wolsart, nachfolgender ge-  
 t behawblet\*), beschlossen vnd aufgericht worden: Nemlich

Wors erst, das obbesagter herr hochzeitter Von Furdt vorbemelter  
 er hochzeitterin Mariam Catharinam Mom zu seiner rechter Ehe-  
 c frauen Vnd hintwiederumb Sie Zuffet hochzeitterin den herrn  
 eitern Johan Wilhelm von Furdt zu Ihrem Christlichen Ehe-  
 t Vnd Man haben Vnd behalten, Beyde einander die Zeit ihres  
 s in freundtlicher einigkeit beywohnen, einer den anderen nicht  
 offen, sondern Eheliche Lieb Vnd trew, biß an ihr endt, Wie  
 pflichen Eheleuthen gebührt, beständig erzeigen Vnd beweisen sollen,  
 sie dan solches in Beysein der hier über mit angewesenen freundt  
 Verwandten einander mit handt vnd mundt recht Vnd rehdlich  
 it Vnd zugesagt; sich auch anben verpflichtet haben, solch ihr  
 mus dem christcatholischen Brauch nach, ehelich zu vollendet zihen  
 ins Werk zu richten. Wozu der Allmechtige seinen Göttlichen  
 n mitt Vetterlich Verleihen wolle.

Dießem nach Vnd zum anderen hatt sich der h hochzeitter er-  
 t, der Zuffet hochzeitterin seiner kunfftigen frauen gemahlin, Vnd  
 e Ehe an Vnd einzubringen alle von seinen lieben Eltern als wohl  
 von seiner ehrster Vnd zweitter Ehefrawe seeligh ex testamento  
 iero dotis respectivo und sonstn ererbte gereden Vnd Zugereiden  
 len, pfandschafft, erb vnd Ioffrenten, Prieff Vnd siegel, auch  
 sonstn demselben ben kunfftiger mit dessen frauen schwestern Von  
 vornehmender theilung, der Mütterlicher allinger Verlassenschaft

\*) Das Wort ist vermuthlich durch Schreibfehler entstellt, sollte wohl heißen: „be-  
 stellt“.

entweder in Böhemen oder in Gulich- vnd Colnischen Landt- dorab anersfallen wirdt.

3°. Hingegen thuet die Zuffer hochzeitterin dem herrn hochzeitter ihrem kunftigen Eheherrn, Vnd in die Ehe ihr allinges Kindt vnd Erbtheil wie Ihr solches durch elterliche scheidt vnd theilung Zu Vnd angefallen, ebenfallß an Vnd einbringen.

4°. Ferners vnd zum Virtten, thuet die Zuffer hochzeitterin dem h Hochzeitter, auß Ihren mittelen drey Tausent reichsthlr in dotem. Vnd der herr hochzeitter hingegen der Zuffer hochzeitterin Viertausend reichsthaler in donationem pptr Nuptias, auß dem seinigen hiermit. vnd krafft dieses vermachen.

5°. Dan ist ferners Beliebet, Vnd bestendig verabscheidet worden. das alle in diese Ehe einbringende, Vnd künfftig ferners erwerbende Erbgutter, pfandschafften, Ioff vnd Erbrenthen, Vnd Zinßen, auch Brieff Vnd siegel Vnd obligationen oder handschriefften, ohne Vnderscheidt, es werden auß dieser Ehe Kinder erweckt, oder nit, Vor Erb vnd ErbZahl, vnd dem ruckfall vnderworffen, hinc inde, so an seiten des h hochzeitters, alß der Zuffer hochzeiterinnen geacht vnd gehalten werden sollen.

6°. Insofern nun : wie der allmechtige gnediglich Verleihen wolle : auß dieser Ehe Kinder erweckt vnd eins Von benden Eltern Vor dem anderen mit hinderlassung Kinder Versterben wurde : welches der grundtuttige Gott nach lange Jahre mit Vätterlich Verhuetten Vnd abwenden wolle : so ist einmudtig verglichen, daß der leztlebende Von Ihnen Beyden, nebens der in dotem, vel donationem pptr: nuptias, nachdeme sich künfftig der fall zutragen Vnd eraugen magh. einbrachter summa die halbscheidt, aller in diese Ehe anbrachter vnd ionsten sich illo tempore vorrähtlich befindender mobilien, an Kleinodien. silbergeschir, Leinwandt, Kupffer, holz Vnd Bettwerck, vnd was derzu gehörig, auch Zinn, eysen, vnd was sonst vor haußrath vnd geschmuck gehalten werden mag, ohne vnderscheidt, es werde dasselb in der statt Machen, vnd wohe sie sonst wohnen vnd domicilliren werden, Vor erb oder gereidt gehalten, oder nicht, eigenthumblich haben Vnd behalten, doruber nach frenem Belieben disponiren, auch in fernere Ehe : dafern darzu zuschreiten endtschließen wurde : verbrennen können solle Vnd möge. Die andere halbscheidt aber soll denen Kindern. sofern deren vor dem absterben des leztlebenden von Innen Eheleuthen einige im Leben sein werden, alßo eigenthumblich verfallen das der lezt lebender Vatter oder Mutter, die Leibzucht darab haben Vnd wan einige der Kinder zum standt greiffen solten, dieselbe alß dan darauß nothurfftig versehen sollen, Wosern aber die Kinder alle vorhero absterben solten, alß dan auch diese halbscheidt dem leztlebenden Vatter oder Mutter zu seiner freyen disposition verpleiben solle.

Erbgutter aber vnd was § 5<sup>o</sup> obgemelter massen ex speciali  
 gemacht vnd immobilarizirt worden, sollen saluo super-  
 ius, a , in denen Lehenglitteren, usufructu |: Welcher  
 auß alsolch nießlicher abnußung, die Kinder standts gebuhr  
 halten, in der forcht Gottes erzihen, Vnd Kunfftig mit  
 tfinden der Verwandten in standt brengen, vnd dero con-  
 gebuhrendt dotiren solle :| den Kinderen auß dieser Ehe  
 thumblich verpleiben, Vnd derowegen der leztlebender  
 kunfftigen Eheleuthen, auff dem fall derselb oder dieselbe  
 vel ulteriora vota zuschreiten resoluiren solte, ein form-  
 arium mit Zuthun Zwenyer an des verstorbenen seiten  
 erwanten, Zufolg der Sulischer Landtsordnung doruber  
 in die fernere Ehegelöbnus würdlich eingetretten werde,  
 zurichten, vnd selbiges sambt dem original darabsprechen-  
 afften, den Vormünderen so derselb oder dieselbe solchen  
 en zu lassen, retenta tamen, si velit, copia, würdlich zu  
 huldig Vnd sub poenis iuris ac statuti gehalten sein solle.  
 nun auß dieser Ehe wie zu hoffen, mehrere Kinder er-  
 eins oder mehrere nach gebrochenem Ehebett versterben,  
 mehr andere Schwester oder Bruder an nebens dem lezt-  
 ter oder Mutter nach sich im Leben hinterlassen wurde,  
 glich beschloffen vnd abgerecht worden, das des oder der  
 er Kinder ahn Vnd erbtheil nicht auff den Leztlebenden  
 Mutter sondern auff den Vnd die übrige rechte Schwester  
 weldtlichen stants Völlig Vnd genßlich verfallen solle.  
 dan wegen der zum geistlichen standt sich begebender  
 bedachtamlich beliebet vnd endtschlossen worden, das die  
 Kinder allein die Leibzucht Von dennen Vatter vnd  
 ihnen auersallenden gütern haben vnd behalten; die  
 he Kinder aber : worunder hie auch die Patres societatis  
 e andere verstanden werden :| nebens denen Zur einklei-  
 ofession nöthigen Rosten auß der vatterlicher vnd mutter-  
 enschaft, mehr nicht dan ein tausent Reichsthaler in allem,  
 e, zu fordern vnd zu empfangen haben sollen.  
 aber Zum Zehuten : dahe iedoch der all  
 ch verbütten wolle : in dieser Ehe fe e  
 ige vor beyder Eheleuthen oder auch vor  
 enden todts verbliehen Vnd absterl  
 bscheidet, das der leztlebender ann d  
 casum existentium liberorum de  
 yder seiths irßparte mittel, e en d  
 Underscheidt eigenthumblich l vnd  
 disponiren. Die übrige erb zu e

aber an die seidt, woher sie kommen, vorbehalten der Leibzucht, hinwieder zurückfallen sollen.

11°. Und ist eilstens beyder contrahirender Eheleuthen eigentlicher Verstand Und Wille, das solche Leibzucht nit allein in den gemeinen Erb Und zu Erb gemachten gütern, dem leztlebenden auß Ihnnen, sondern auch in denen beyderseits bey Und anbrengenden Lebngütern Unbehindert Und Unstreittig gebühren Und gelassen werden solle, dergestalt auch, das man schier kunfftig ein Kindt so vermessen sein, oder einiger auß den Verwandten sich Understeten sollte, dießer Verordnung halber den geringsten streidt zu erwecken, Und selbe auf einigerley erdenckliche manier zu bestreiten, der oder dieselbe Jbres antheilß so ihnen sonst in beyder contrahirender Eheleuthen allingen guttern, vnd effecten iure successionis, oder sonst gebühren mögte, Verlustig Und ipso facto Verfallen, Und solches oder solcher antheil dem leztlebender auß beyden Eheleuthen pleno iure et eo ipso heimgefallen sein sollen, gestaltt doruber nach willthur zu Disponiren.

12°. Wan aber Beyde paciscirende theil hernegst über das Jbrige, etwas anders coniunctim statuiren Und Verordnen wolten, darzu haben sie sich tam inter viuos quam causa mortis die frene handt vnd vollkommenen macht per expressum Vorbehalten gestaltt ihrem guttbefinden nach in allem Und über alles libere zu disponiren.

13°. Mitthhin zum Beschluß deutlich praecauirt, beliebt vnd Berathscheidet das alle hier oben nicht Versehene Und exprimirte fälle, wie die auch immer sein mögen, nach dem Gölisch- Und Bergischen Landt-rechten gehalten, erörterdt Und entschieden werden sollen, alles getreulich ohne gefehrt Und arglist.

Zu dessen allen Brkündt vnd wahrer bekräftigung, auch stettber Und fester Haltung haben wir hochzeitter Und hochzeitterinne oben vermeldt, Und dabey nebens die anwesende herrn Und frawen Schwägern, Schwestern Und Schwegerinne respective dahin fleißigt belangt, das sie dießes alles, als Zeugen, Jedoch Ihnnen Und den Jbrigen ohne nachtheil vnd schaden eigenhendig Underschieden Und mit ihren Pittschafften bekräftiget haben. So geschehen in Duffldorff den achtzehnden tag mohnats Junij Anno tausent sechshundert neunzig drey.

J. Wilh. Von fürdt

Jacob: Jaentzen

Johan Jacob Codonaeus

M\*). . . Mom

A. H. Esch . . .\*\*) Mom

ff. Esch

\*\*\*) pelser\*\*\*) Mom

G. M. Pelser

\*) Nach dem M unleserliche Buchstaben.

\*\*) unleserlich. \*\*\*) unleserliche Buchstaben.

Vor jedem unterschriebenen Namen befindet sich ein Siegel. Auf der linken Seite befinden sich untereinander die Siegel der Familien von Fürdt, Jaentzen, Codonaeus, und auf der rechten das Siegel der Familie von Mom, darunter dasselbe in schwarzem Siegelad, dann das Siegel der Familie Esch (im Schild drei Bäume), darunter das Mom'sche Siegel zum dritten Male, und an der untersten Stelle das Siegel der Familie Pelser (nach rechts springender Widder).

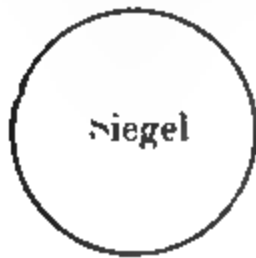


XXIX.

tus Jacobus Robertz Protonotarius Apostolicus ducalis  
eiusdemq; parochialis Ecclesiae Dusseldorpensis Decanus,  
et Pastor nec non serenissimi Electoris Palatini Consili-  
siasticus hisce fidem facio et attestor, Praenobilem et  
n Dominum Joannem Wilhelmum a furt cum Praeno-  
uosissima domicella Maria Catharina de Momm |; pro-  
arii super consuetis Ecclesiae proclamationibus dispen-  
uxta S: concilij Tridentini praescriptum matrimonium  
praesentis temporis, adhibitis consuetis ceremonijs con-  
emq; secundum ritum Eccliae catholicae per me con-  
se praesentibus praenobilibus et Clar<sup>iss</sup> DD<sup>iss</sup> D Jacobo  
Henrico Hetterman ser. Electoris Palatini consiliarijs  
non D Casparo Caspars consiliario aulico et D<sup>no</sup> J<sup>o</sup>  
onaeus sindico statuum ducatus Juliae, testibus fide

In cuius rei fidem hasce testimoniales manu propria  
et signeto consueto munitas communicavi. Dusseldorpij  
1793

A J Robertz ppis



## XXX.

### Extractus

#### Registri baptismalis Regiae sedis et Imperialis Liberæ Civitatis Aquisgranensis

Anno reparatae salutis millesimo sexcentesimo nonagesimo quinto die prima Aprilis in ecclesia parochiali Sti Foillani atefatae Civitatis Aquisgranensis baptizatus est Franciscus von Furth natus ex legitimo thoro perjllustrium et romano-Catholicorum parentum ac conjugum D<sup>ni</sup> Joannis Wilhelmi von Furth Domini in Lemiers et regalis hujus urbis Aquisgran. Scabini ac D<sup>no</sup> Mariae Catharinae von Mom: suscipientibus eum e sacro Baptismatis fonte perjllustri D<sup>no</sup> D<sup>no</sup> Francisco Wenzeslao packta von Ragowa Domino in Binschitz et Linblitz cuius loco praenobilis D<sup>no</sup> Joannes Albertus Schrick D<sup>no</sup> in Rivieren Regalis hujus urbis Aquisgr. scabinus nec non praenobilis D<sup>na</sup> Agnes von Inden vidua de Weisweiler nomine tamen et loco praenobilis D<sup>no</sup> Annae Helenae von Mom Condictae Esch in quorum omnium fidem extractum hunc sub manu sigilloq<sup>3</sup> propriis dabam Aquisgrani 24<sup>ta</sup> Februarii 1737.

Das Siegel enthält im Wappenfelde und oben auf dem Helme einen Hahn.

S. J. Hennen prot<sup>rius</sup> Aplicus pastor S<sup>ti</sup> Joannis Bapt. et ad S<sup>ta</sup> Foillanum vic. p.

Franz von Fürth war getauft in der in unmittelbarer Nähe des damaligen von Fürth'schen Hauses \*) gelegenen St. Franziskus-Kapelle des Jesuiten-Klosters, die Taufe war aber vorschriftsmäßig in die Taufregister der Stadt-Pfarrkirche eingetragen worden. Der Rector der Jesuiten, Ambrosius Wyrich, attestirt im Jahre 1708: „quod . . . Franciscus de Fürth . . . susceptus sit 31 Martii a<sup>o</sup> 1695 et 1ma Aprilis in sacello Sti Francisci Xaverii patrum Societatis cum consensu parochi sacro fonte ablutus“. Wahrscheinlich war am 31. März die Nothtaufe vollzogen und haben die Ceremonien nachträglich am 1. April stattgefunden.

---

\*) Dem Hause zum Schaffsberg, das mit dem noch vorhandenen Seitenflügel in der Schmiedstraße liegt.

XXXI.

der Bund Scheffen des Königl Stuels, Bndt freyer  
schen, demnach Unser Mitscheffen Franz von furth  
jungst bey uns supplicando vorstellen lassen, was  
seiner from Mutter seel angeordnet, Bndt vom  
Magistrat confirmirt gewesener Curator Johann  
ro Churfürstl." Dht zu Pfalz gewesener Ambts-  
deRath unlängst todts verbliben; vnd obzwar<sup>n</sup> Er  
ines alters noch nicht Erreichet, Jedannoch, weilen  
vorzustehen vnd zu administriren bekändtlich be-  
hörig zu erlehren, Bndt darüber unser Zeugnis  
gebetten, welches, weilen ahm obgeng<sup>m</sup> 5. Junij  
thun Wir ein solches Krafft untergetruckten Insie-  
so geschehen Aachen, den 20. Julij 1717

ad Mandatum

J. Clotz

Umschrift des ersten: Joh. Wilh. von Meuthen  
Umschrift des zweiten: Wilh. Adolf D. von Eis. gnt.  
Umschrift des dritten: Adrian. Johan De Witte

des Franz von Furth um Großjährigkeitserklärung  
Rechtsseite die Aufschrift:

Abzueigh Bund pitt pro dando testimonio Capa-  
one majorennitatis.

Mein

franken von furth.

P. d 5 Junij 1717.

Darunter steht:

Bescheidt

icanten Unserem Mitscheffen h<sup>n</sup> Franz von furth,  
ung bekänder Capacität seine gueter Zu Verwalten,  
gehrtes Zeugnis gestattet und hiemit majorennis

Supr.

J C C. Clotz

pro copia

Henr. Murers subst.

In Nahmen der Allerheiligster Dreyfaltigkeit Kundt vnd zu wissen jene hiemit jedermenniglichen, denen es zu wissen vnnotten, daß ahn heut Vnten benendten dato auß sonderbahrer Göttlicher providenz schickung vndt Wirkung zu derselben Allmacht höchster Ehren, vndt Vermehrung naher anverwandtschaft vndt freundschaft, zwischen dem hochedelgebohrnen Herren Franken von Furth zu Sierstorf Herren zu Lemiers Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen, weylandt des hochedelgebohrnen vndt Gestrengen Herren Johannen Wilhelmen von Furth zu Sierstorf Herren zu Lemiers Bürgermeistern vndt Scheffen des königlichen Stuhlß vndt irener Reichs Stadt Aachen, so dan der hochedelgebohrnen frawen Mariae Catharinae von Mom Ghebürtigem Sohn, ahn Einem; vndt der hochedelgebohrnen Zufferen Annam Mariam Constantiam von Schrick weylandt des hochedelgebohrnen vndt Gestrengen Herren Johanner Alberten von Schrick Herren zu Terveren Bürgermeistern vndt Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen vndt der auch hochedelgebohrnen fraw Theresiae von wilenfelt Ghelicher Tochter, als Zuffer hochzeiterinn ahn anderen theil mit dero bender wohlbedachten willen vndt beliben vndt mit zuthuen der hierunter benandten näheren anverwandten, eine Christliche beständige Eheveredung zu bender des Herren hochzeiteren vndt Zuffer hochzeiterinn zeitlicher vndt Ewiger wohlfahrt, nachfolgender gestalt behandelt, beschloßen vndt aufgericht worden. Nemlich:

1.<sup>mo</sup> Vorsz Erst, das obbesagter Herr hochzeiter von Furth vorbestellte Zuffer hochzeiterinn Annam mariam Constantiam von Schrick zu seiner rechter Ghelichen frawen, vndt hinwiederumb sie Zuffer hochzeiterinn den Herren hochzeiteren franken von Furth zu ihrem christlichen Eheherren vndt Man haben vndt behalten, beyde Einander die Zeit ihres Lebens in freuntlicher Einigkeit beywohnen, einer den anderen nicht verlassen, sondern Gheliche lieb vndt Treu, biß ahn ihr Endt, wie christlichen Gheleuthen gebuhrt, bestendig Erzeigen vndt beweisen sollen; wie sie dan solches in beyseyn der hierober mit abgewesenen freunt vndt Verwandten einander mit handt vndt munde recht vndt redtlich gelobt vndt zugesagt, sich auch anbey verpflichtet haben, solch ihr gelobnus dem christlichen brauch nach, Ghelich zu Vollenziehen vndt ins werck zu richten worzu der Allmächtige seinen Göttlichen Seegen miltväterlich verliehen wolle.

2.<sup>o</sup> Diefem nach, vndt zum anderen hatt sich der Herr hochzeiter erlehrt, die Zuffer hochzeiterinn seiner künftigen frawen Gemahlinnen

Ehe ab vndt einzubringen alle von seinen lieben Eltern  
 vndt vngereichten Mittelen, pfandschaften, erb vndt  
 brief vnt Siegel.

gen thu. die Zuffer hochzeiterinn dem Herren hochzeiter  
 gen Eheherren vndt in die Ehe ihr allinges Kindt- vndt  
 e ihr solches durch aufgerichtem Contract de 22<sup>da</sup> maii  
 hwestern vndt brüderen mit bewilligung ihres gemelten  
 Eheherrens abgetreten vndt vbertragen worden Ebenfalls ahn  
 gen.

es vndt zum vierten thuet die Zuffer hochzeiterinn dem  
 zeiter, auß ihren mittelen drey Tausent reichsthaler in  
 t der Herr hochzeiter hingegen der Zuffer hochzeiterinn  
 ot reichsthaler in donationem propter nuptias, auß dem  
 mit vndt kraft dieses vermachen.

ist ferners beliebet, vndt beständig verabscheidet worden,  
 diese Ehe einbringende vndt künfftig ferners Erwerbende  
 andtschaften, loß, vndt erbrenten, vndt Zinsen, auch brieff  
 , vndt obligationen oder handschriften, ohne Unterscheidt,  
 auß dieser Ehe Kinder erweckt oder nit, vor erb vndt Erb-  
 dem rückfall vnderworffen, hinc inde so ahn seithen des  
 zeiters, als der Zuffer hochzeiterinn, geacht vndt gehalten  
 n.

n nun : wie der Allmächtige Gnädiglich verliehen wolle, :  
 Ehe Kinder Erweckt, vndt eins von beyden Eltern vor den  
 t hinderlaßung Kinder versterben wurde, |: welches der  
 er Gott noch lange iahre miltväterlich verhuetten vndt ab-  
 le : so ist einmudtig verglichen, das der lehtlebender von  
 n, nebens der in dotem, vel donationem propter nuptias,  
 h künfftig der fall zutragen vndt eraugen mag, einbrachter  
 e in diese Ehe ahnbrachte, vndt sonst sich illo tempore  
 befindliche Mobilien, Kleinodien silber geschir, leinwandt,  
 s vndt bettwerk, vndt was darzu gehörig, auch Zinn, Ey-  
 was sonst vor haußrath vndt geschmuck gehalten werden  
 Underscheidt, Es werde dafelb in der Statt Aachen, vndt  
 nsten wohnen vndt domicilijren werden, vor erb oder ge-  
 en oder nicht, Eigenthumblich haben vndt behalten, darUber  
 belieben disponiren, auch in fernere Ehe |: dafern dazu  
 Entschließen wurde : verbringen könne vndt möge; wan  
 der Kinder zum standt greifen solten, dieselbe als dan da-  
 rfftig versehen solle.

erbgutter aber, vndt was § 5<sup>o</sup>. v| er  
 darzu gemacht vndt immob t  
 n omnibus, auch in denen lehngu en ti |:

der dahingegen auß alsolch nießlicher abnußung, die Kinder standts gebühr nach Vnderhalten, in der forcht Gottes Erziehen vndt kunfftig mit rath vndt guttfinden der Verwandten in standt bringen vndt dero Condition nach gebührendt dotiren solle: den Kinderen auß dieser Ehe erwerfft eigenthümllich verpleiben, vndt derowegen der leylebender von beyden kunfftigen Eheleuthen, auff dem sahl derselb oder dieselbe ad secunda vel ulteriora vota zu schreiten resolviren solte, Ein förmliches inventarium mit zu thun zweyer an des Verstorbenen seithen nechsten anverwandten, zu folg der Sulischer landtsordnung darUber vorhero, Ehe in die fernere Ehelobnuß wirklich eingetretten werde, beständig auffzurichten, vndt selbiges sambt den original darab sprechenden brieffschaften den Vormunderen, so derselb oder dieselbe solchen iak anordnen zu laßen, retenta tamen si velit copia wirklich zu extradiren schuldig, vndt sub poenis juris ac statuti gehalten sein solle.

8°. Dage nun auß dieser Ehe, wie zu hoffen mehrere Kinder Ersolgen, vndt eins oder mehrere nach gebrochenem Ehebett versterben vndt dannoch mehr andere Schwester oder brüder dem leylebenden Vatter oder Mutter nach sich im leben hinterlaßen wurde, so ist einhellig beschloßen vndt abgeredt worden, daß des oder der verabsterbender Kinder ahn- vndt Erbtheil, nicht auff den leylebenden Vatter oder Mutter, sondern auf den vndt die vbrige rechte Schwester vndt brüder, weltlichen standts, völlig vndt gänzlich verfallen solle.

9°. Wobey dan wegen der zum Geistlichen standt sich begebender Kinder, wohl bedachtsamlich beliebt vndt Entschloßen worden, daß die weltgeistliche Kinder allein die leibzucht von denen Vatter- vndt Mutterlichen ihnen anersfallenen Guttern haben vndt behalten: die Kloster Geistliche Kinder aber: worunter hie auch die patres societatis Jesu, vndt alle andere verstanden werden nebens denen zur Einkleidung vnd profession nöthigen Kösten auß der vatterlicher vndt mutterlicher Verlassenschaft, mehr nicht dan ein tausendt reichsthaler in allem loco legitimae zu fordern vndt zu Empfangen haben sollen.

10°. Wan aber zum zehnten: dage doch der allmächtige Vorsehen vndt gnädiglich Verhutzen wolle: in dieser Ehe keine Kinder erwerfft, oder doch selbige vor beyder Eheleuthen, oder auch vor dem leylebendem von ihnen beyden todts verbliehen vndt absterben wurden, so ist Einmuthig verabshaidet, daß der leylebender annebens demjenigen so oben S. 6. in casu existentium liberorum vermeldet, alle in dieser Ehe, durch beyder seithß Ersparten Mittel erwohnnen vndt anerworbener Gütter, ohne Unterscheidt, Eigenthumblich haben vndt behalten, darUber nach beliben disponiren, die vbrige Erb vndt zu Erb gemachte gütter aber ahn die seith, woher sie kommen, vorbehaltlich der leibzucht, hinwieder zurückfallen sollen.

11°. Vndt ist Eilstens beyder Contrahirender Eheleuthen eigentlicher

vndt wi i Leibzucht nit allein in den gemeinen  
 zu Er tteren, dem lezlebenden auß ihnen,  
 ch in de er sei bey vndt anbringenden lehnguttern  
 et Vndt Vnstreitig gebuhren Vndt gelaßen werden solle, der-  
 h, das wan schier kunff ig ein Kindt so vermessen sein, oder  
 ß den Verwandten sich vnterstehen solte, dieser Verordnung  
 geringsten streith zu erwecken, vndt selbe auf Einerley er-  
 manier zu bestreiten, der oder dieselbe ihres antheilß so ihnen  
 beyder contrahirender Eheleuthe allingen Gütern vndt Ef-  
 e successions oder sonsten gebuhren möge verlustig vndt  
 verfallen vndt solches oder solcher Antheil dem lezlebenden  
 Eheleuthen pleno jure et eo ipso heimgefallen seyn sollen,  
 Vber nach willkuhr zu disponiren.

n aber beyde paciscirende Theil hernechst Vber das ihrige  
 ders conjunctim statuiren vndt verordnen wolten, darzu  
 sich tam inter vivos, quam causa mortis die freye handt  
 kommene macht per expressum Vorbehalten, gestalt ihrem  
 en nach in allem vndt vber alles libere zu disponiren.

thin zum beschluß deutlich praecavirt, beließt vndt verab-  
 as alle hier oben nicht Versehene vndt exprimirte fäll wie  
 nmer sein mögen, nach dem Gulisch- vndt Bergischen landts-  
 halten, erörtert vndt Entscheiden werden sollen alles getrew-  
 gefehrt Vndt arglist.

deßen allen Vrkundt Vndt wahrer bekräftigung auch stetther  
 haltung haben wir hochzeitter Vudt hochzeitterinn oben ver-  
 et dabeynebens die anwesende freunt vndt anverwandten  
 dahin fleißigst belanget, daß sie dieses alles, alß Zeugen,  
 en vndt den ihrigen ohne nachtheil Vndt schaden eigenhändig  
 eben, vndt mit ihre pittschaffen bekräftiget haben.

geschehen Terveren d 31. maii 1719.

fürth	Anne Marie Constantie de Schrick
W: Pelser	Marie anne Justine de Schrick
Pelser	francoisse. Cue. Susanne de Schrick
	W. V. Schrick can. m.
	J. B. De Schrick.
	J. J. Wilh: De Schrick.

r dem Namen des Franz von Fürth l n e  
 v. Fürth'schen und hinter dem N n A.  
 on Schrick ein Siegel mit dem v.  
 mit grünen und gelben Fäden verbun  
 vister der Braut findet sich ein  
 und sowohl vor dem Namen J.

dem Namen J. A. J. Pelser befinden sich Siegel, welche im Wappenschilder einen nach rechts springenden Widder enthalten. Die Buchstaben vor dem Namen Mow sind nicht deutlich geschrieben.

(Husschrift.)

Heyraths Verschreibung zwischen Franz v. Furth und Anna Maria Constantia de Schrick.

Vom 31. Maii 1719.

---



### XXXIII.

Anno 1719 die prima Junij Copulatus est perillustris et generosus D Franciscus de Furth Dominus in Limmiers et siers-torff liberae imperialis ac regiae sedis Aquisgranensis scabinus cum praenobili et generosa domicella Anna Maria Constantia de Schrick dispensati a serenissimo principe et episcopo Leodiensi in quarto consanguinitatis gradu praesentibus Adm Rdo ac perillustri dno francisco Wilhelmo de Schrick canonico Regalis ecclesiae Aquensis et Josepho Balduvino de Schrick praefatae liberae Implis ac regiae sedis scabino dabam ex protocollis eccliae parochialis S. foilani hac decima 6ta Aprilis 1720 sub manu signoq; proprijs



Mathias Eller pronots Aplicus  
Pastor ad S. Jacobum pro tempore  
oeconomus ad. S. foilanum Aquisgrani  
aplice deputatus m.

## XXXIV.

In Gottesnahmen Amen, Rhundt vund zu wißen jede allen vund Jeden, denen gegenwertig heirathnotale zu sehen, lesen oder hören lesen vorkhomen werden, Daß heute dato zue lob vund ehren des Allmechtigen Gottes, erweiterung der freundschaft vund Bortpflanzung des menschlichen geschlechtes, mit raht vund bewilligung beiderseids eltern, vnd nachbenenter dazu erbettener herren vund freunde, ein vntwiederrusslicher, steeter väster hebraht eingewilligt abgeredt vund beschloßen Ist, zwischen dero Ehrnuest, vornehmen, vnd Erentugentreichen heinrichen heister, Burgermeistern dero Stadt Sittardt vund Catharinen von haeren ehelichen sohne, dem auch Ehrnuesten vund vornehmen Johannem heistern, fürstlichen Pfalz Newburgischen Secretario, alß dem breutigam ahn einer vund deß Ehrentachtparen vund vornehmen Dieterichen Janßen fürstlichem Solnern vnd Rhakverwandten hieselbst Zue Dufeldorf mit weilandt dero Ehrentugentsamer Cathrina von der Borgh, seiner in Gott verstorbenen Ehehaußfrauen sehlig gezielter ehelicher tochttern Sibillen Janßen, der brauth, an der anderen seiten; da Zu der Allmechtiger Gott seine gnadt zeitlichen vund vund ewigen segen miltiglich geben vund verleihen wolle, alles vñ nachfolgende conditiones vnd vorwartten, Daß nemblich vorerst Zestgemelter herr Secretarius gemelte Sibillam zue seiner ehelicher haußrathen vund bettgenossen vund hinwiederumb sie Sibilla ehgedachten hrrn Secretarium zu ihrem ehelichen mann vund haußherren, nach vergangener Christlicher ehebeuehlung haben vund behalten, vund einer dem andern die tage ihres lebens eheliche trew vund Pflicht in lieb vund leidt getrew vund vestiglich leisten vnd erZeigen sollen vund wollen; Demnegst damit dieser vorgenommener ehestandt in Gottes nahmen zu beider konßtlicher eheliche wolstandt desto ehrlicher vund fueglicher, nach ihres standts gelegenheit angefangen, volnzogen vund erhalten werden möge; alß haben vorgemelte deß herren Breutigams liebe eltern denselben ehrlich vund gebuhrlich mit Kleidung vund sonsten außzurusten, darzu in donationem propter nuptias, oder zur ehesteur mitzugeben gewißlich zugesagt vund versprochen, funffzehnhundert Reichsthaler, deren alßbaldt nach gehaltenem Christlichen Kirchengang funfhundert an barem gelde erlegt, aber die vbrige tausend Reichsthaler Jahrlichs mit funf vom hondert verpensionirt, vnd darfur auß den elterlichen guttern ein gewißeß special vnbeschwerdtes vnderpfandt benent vund wie sich gebuhrt verschrieben werden solle, vund waß ihme dem Breutigam nach todtlichem abfall seiner lieber eltern vund altmuttern, welchen der allmechtiger Gott Ihnen zur sehligkeit, lange Zeit gnedig abwenden vnd verhuten wolle, oder sonsten in andere

Ich erb- vnd sterbfelle Zukomen vnd anerfallen michte, her-  
 gedachter herr Zolner, seiner lieber tochter der brauth zu  
 igem ende in dotem zugeben verheischen, vnd nach gehaltenem  
 en Kirchengang, alhie auf dem furstlichen Zoll zu Duffeldorf,  
 erswohe ahn sicheren ortern anzuweisen versprochen Zwolf-  
 Reichsthaler, dauon neztgemelte konstige ehelute daß jahr-  
 resse, in allermaßen dafelb in den verschreibungen verheischen,  
 der abloesen vnd erlagung der versprochenen haubtsumme em-  
 vnd vfbueren, sonsten auch Imfal dieselbe quitirt vnd ab-  
 urden, ihnen zum besten wiederumb aufleihen vnd ihrer  
 nach gebrauchen sollen, ferner Zetztgemelter herr Zolner, vor-  
 seiner lieber tochter der brauth auch alsbaldt ein Zuraumen,  
 Ich mitzugeben versprochen, den hof Zue Mundelheim, welchen  
 en lebzeiten seiner lieber hauffrawen seligen zusammen gewon-  
 angekauft, dergestalt, daß konstige ehelute denselben hof mit  
 inen ein- vnd zubehoir, nichtz dauon ab- noch außgescheiden  
 ) vnd von allen außgulten vnbeschwert außershalb schach vnd  
 a ihrem besten genießen vnd gebrauchen sollen; Weiters vnd  
 lten, nachdem vielgemelter herr Zolner mit mehrbesagter seiner  
 ußfrawen im Stiff Gollen Zue Osterradt einen hof an sich  
 welcher, obwohl vermög dero Colnischer Rechten, vnd Landts-  
 nach absterben der lieber hauffrawen vñ ihnen erblich vnd  
 nblich gefallen, also daß er damit seines gefallens Zuhandlen  
 , vnd zu laßen, gutte sueg vnd macht gehabt hette, So hat  
 Ich auß vetterlicher affection vnd Zuneigung alsolchen hof,  
 gleichen eine gewalt vñ dem Vileker busch, vnd daneben noch  
 vert Reichsthaler auß seinen gereiden, oder andern vngereiden  
 ) guttern diergestalt erblich zugeben, vnd zuuerlassen bewil-  
 ; er sich ahn Zetzt berurten drehen stunden, den nichtlichen ge-  
 eund aufkumpften, die tage seines Lebens vorbehalten, vnd  
 dem todtlichen abgang allererst, welchen der almechtige Gott  
 er sehligkeit lang verhuten wolle, den konstigen eheluten vnd  
 der ehelichen leibserben, erblich heimfallen vnd ahnersterben  
 nangesehen, ob schon mehrgt herr Zolner in andere ehe sich  
 vnd darzu gleichfals eheliche leibserben erzeugen wurde; Endt-  
 ) verheischen vnd angelebt vielgemelte seine liebe tochter ihrem  
 meß mit Kleidung, bettb, vnd anderen heußlichen eingethumb,  
 nd netturrtiglich auszusteuern vnd darzu imfall er zur an-  
 ) greifen, aber in solchem ehestandt keine leibserben erzeugen,  
 r konstigen ehelute kundliche affection gegen ihme als den  
 auch ;zwischen ihnen selbst schuldige eheliche Pflicht, liebe vnd  
 halt anmercken, eripuren vnd in der that befinden wurde, Sie  
 e konstige leibserben, auß anderen seinen gereidt vnd unge-

reiden guttern, nach gelegenheit zu bedenden unuergeßen zu bleiben; weiters ist beiderseidts abgeredt vnd verglichen Inmal, welches der Allmechtige Gott auch gnedig abwenden vnd verhuten wolle, beider kunfftiger Eheleuten eins vor dem andern ohne leibserben todts ver scheiden wurde, daß alßdan der lebender, aus des erst abgestorbenen angebrachten Pfandt- oder bahrerschaft Sechshundert Reichsthaler erblich vnd eigenthumblich behalten, aber daß vbrige zumahl was deßen ahn bahrerschaft, Pfandschaft oder erbguttern zugebracht, auch stehender ehe gewonnen vnd erworben, In was iurisdiction oder Potmehigkeit dieselb auch gelegen sein muhten, nichß dauon ab- noch außgeschieden die Zeit seines lebens allein leibzuchtiglich, vermög dero fürstlichen Gulischer vnd Bergischer Landtsordnung vnd Rechten, gebrauchen, vnd nach des leytberbliebenen todlichen hinsterven, alß Stod- vnd Stamgutter dem Zurückfall vnterworffen sein vnd ahn die freunde vnd verwandten erben vnd sterben sollen daher sie thomen. Wurden aber nach eines oder des andern ehgattens absterben von Ihnen beiden eines oder mehr ehelich gezielte Kinder im leben sein, So solle dem leytlebenden aller Pfandschaft vnd außstehender Pfennigen, wie auch dero erbgutter jährliche pensiones vnd vstumpfen die Zeit seines lebens Zugebrauchen frey stehen aber der eigenthumb derselben, den kindern zumahl zufallen vnd verpleiben, Was sonst in dieser heirathverschreibung von andern erb vnd sterbfellen außdrucklich nit abgeredt noch verglichen, Solches alles sol nach gemeinen landrechten, Ordnung vnd gebrauch deß Fürstenthumbs Gulich vnd Berg gehalten vnd vollzogen werden, ohne alle gefehrde vnd argeliff; Geschehen vnd vorschriebener maßen abgeredt vnd verhandlet, Inbeisein ahn seiten des herren Breutigams Diemeil deßen lieber vatter vorgefallener vngelegenheit halber persönlich dieser eheberedung nicht bewohnen thonnen. Zere Ehrwürdig Ehrnuest hoch- vnd wolgelehrten, auch vornehmen herren Willhelmi Bont Wedani, Dechanten dero Collegial Kirchen zue Duffeldorf, Conradian von der heggen, dero Rechten Doctoren, Ehur- vnd fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfalz Newburgischen Gulischen vnd Bergischen Rath vnd deß fürstlichen hofgerichtes zu Duffeldorf Commissarii, Dieterichen Busch, Bogten des Ambtes Gulich, vnd Casparen Caspars Pfalz Newburgischen Pfennings Meisters, vnd ahn seiten dero Brauth, neben dero selber lieben vattern Dieterichen Janßen Zelnern alhie zue Duffeldorf, dero auch Ehrnuest vnd hochgelehrten Dieterichen heistermans dero Rechten licentiati, vnd hochgemelten fürstlichen hofgerichtes protonotarij vnd Cornelii von Mintlin, dero Rechten Doctoren vnd Advocaten, alß herzu sonderlich berufener herren vnd freunde, welche neben den konfftigen Eheleuten vnd dero selber lieben eltern, gegenwertige heirathverschreibung mit eigenen handen vnderschriften ahn Siebenzehnten tage Monat Februarii im Jahr vnser

ren vnd Seligmachers Jesu Christi Sechshundert vnd

Joh: heister	Detherich Janßen
Sibilla Janßen	Zolner
Heinrich Heister	Theodo: Heistermann &
Con: u der heggen	Cornel. von Ryntheln.
Wilhelmus Bont Wedang	
	Dechant mp.

De: Busch vgtt

℞: Caspars

(Aufschrift.)

Genrahkverschreibung.

o Ehrnuest vornehmen vnd Ehrentugentamer Johannen  
 lichen Pfalz Neuburgischen Secretarii vnd Sibilla Jan-  
 then.

dato den 17. Februar 1615.

---

Ich Endsbenannte bezeuge hiemitt, daß Ich meiner Fraw dochter Catharina Sophia Von Nidel, geborner von Heisterin, Meinen Hohff Zu Osterraht sambt allem was darzu gehörig, wie Ich denselben Von meinen lieben eltern See. geErbet, freywillig Uebertrag, und zu Ihren Händen Uebergebe, damit Zu thun und Zu halten, was Ihr gefällig und beliebig ist. Aber nach Meinem Tode, wann meine zwen Töchtere Zur Theilung schreiten sollen, solle Meine Tochter Catharina Sophia, ihrer Schwester Mechtilde, in andere Wege und Theilungen, Etwas wegen dieser Ihrer Praetension an diesem Hohff Zum Besten thun.

Zu wahrer Versicherung, und Bekräftigung dessen, habe Ich, wie auch meine Tochter Mechtilde, dieses Eigenhändig Wohlwissend Unterschrieben und mit Unseren Petschaften Untergedrucket. So geschehen zu Neuendorff den 14 Mai Anno 1661

Sibilla weittib  
von heister  
geborne vn Jansen



Mechtilde frey fraw Vnd wittib  
Von Breda geborren Von Heister

Die von den beiden Schwestern Sophie Catharine von Heister Wittwe von Fürth Ehefrau von Nidel und Mechtild von Heister Ehefrau Pacht, verwittwete Freiin von Breda abgeschlossene Theilung der in Böhmen gelegenen, bis dahin gemeinschaftlichen Güter datirt Prag den 3. August 1677.

Ein Brief an J. Willh. v. Fürth, der mit Unterschrift M. Pachtin veriehen ist und von Prag den 26. Juni 1680 datirt, beginnt mit folgenden Worten:

Diese Zeihlen thue bloß dahero abfertigen, damit sie dem Herren Wetteren Unseren gott lob noch gesunden Zustand bey der jehigen Nicht alzugesunden lust dahier versichern und berichte daß es sich mit der Infektion Von tag zu tag schlimer anlast daß auch zu 20 bis 30 perschon des tags sterben Vnd ins lasareth geführt werden, es continuirt aber nit sondern bisweilen auch nur 2 oder 3 des tags ihr Manstt der Kayser sein mit der Jungen herschaft nach Brandeiß die verwittibte Kaiserin geht 12 Meil von hier nach König kraiz in ein stattel Vnd scheint das sie also dieffen Somer campieren werden. gott wolle gnedig alles zum besten wenden u. s. w.

### XXXVI.

In dem dritten silbernen Gedenck-Quatern A<sup>o</sup> 1712

Am Dienstag nach dem Fest des heyl. Apostl. Mathias, d ist n 22 7<sup>bris</sup> sub lit. D. 7.

Befindet sich ein Vergleich, Zwischen dem H Johann Franz Oppenritter als Curatore ad litem, der nach Weplandt Rudolph von Hasstern hinterbliebenen Vnmündigen Kindern, dann denen gemeynten Pachtischen gebrüthern und Nidlichen Frauen Erbinen allwo r Juxtam nachfolgende Quittung Eingeschriebener steht vndt von orth zu worth also lautet.

A<sup>o</sup> 1712. Am Donnerstag nach dem Gedachtunstag der heyl. biani undt sebastiani, d ist den 21 Januar.

Ich Johann frantz Oppenritter beeder Rechten Doctor undt s hinterlassenen Kayl. Obrist: Hoffmarschall-Nubts Assessor in Vollmacht derer nach Wepl. Herrn Rudolph von Geister hinterbliebenen sambentl. Erben, Rahmens Herr Johann Rudolph Claus Ulrich vndt frau Anna Maria, Bekunde undt Bekenne hiemit offent, sonderlich wer wo es vonnöthen für mich meine Erben und Erbneumen: demnach zu Folge des zwischen mir ut supra qualificato an Einem dann dem hochEdl gebornen Ritter Herrn Johann Antoni Pachta von Karaffen vndt Badoni, hinterlassenen Kai. Rath Größern Landrechts Besizers, undt Obristen Landtschreibern im Marggraffthumb Mähren verög der Ihme von seinen Vier Pachtischen Herren gebrüthern, denen hochEdlgebornen Rittern Herrn frantz Wenzl, Carl, Ernst Joseph, vndt Johann Joachim Pachta Von Kenhoffen ertheilten Vollmacht Wie ich dem WohlEdlgebornen Rittern Herrn Johann frantz von Goltz offlehen, undt Cammer Rechts Besizern im Königreich Böhemb, eichfalls anstatt, undt in repraesentatione der längst verstorbenen iberen Heisterischen Schwestern Sophiae Catharinae von furtch, nachgehendts verEhelichten Von Nidel am Andern Theil wegen Einer rch einen langwüirigen Process auf denen guttern Neudorf undt Nidlscheib in prima et secunda Revisionis Instantia gesuchten aunderung zu Wien den 12 May dieses 1711 Jahrs zu Zehen tausendt Gulden r güttlich getroffenen von Ihro Kayl. undt Königl May. allerhöchdigst ratificirten undt der löbl. Königl Landtstel im Königreich Böhemb in den dritten Silberfarben Gedenck-Quatern sub lit. D 7 n 22 Sept A<sup>o</sup> 1711 Einverleibten Vergleich mir untern 30 abgezeichneten Monaths Septembris pro primo solutionis Termino fünff- zuhundert Gulden |: welche allerhöchst gedacht Ihro Kay. undt König. lap. inhalt eines den 16 Octobris nuperi Ergangenen allergnädigsten beschaydts, durch die hochlöbl. Königl Böh. Hoff-Canzley unter die Interessenten hinwiederumben würcklich haben auftheilen lassen :| Er-

leget, die zur Completirung obbemelten Zehen taußendt gulden r. aber mir an heündt auch paar abgestattet worden. Dannenhero thue ich obgedachte Herren gevollmächtigte, Ihnen undt Ihren gewaltsgebern zu handen über die mir inhaltß eingangs bemeldten Vergleichß also völliig endtrichtete zehen taußend gulden rein. renunciando exceptioni non numeratae pecuniae rei non sic aut aliter gestae oder woß sonst über die Kurz oder lang durch die menschen List oder wiß gedacht werden könnte sowohl in Best- undt beständigster form rechtens, hiemit auf ewig quittiren undt loßsprechen, alß auch macht undt gewalbt geben, damit diese meine so qualifcirte Hauptquittung mit Bewilligung der Röm. Kay- undt König. May |tit. | Wohlverordneten Herren Rätthen undt Vnter Ambt. bei der Königl. Landtassell ohne einer oder der andern Parth beysein, wissen vndt willen gehöriger orthen Einuerleibet werden könne; allermassen ich mir oder obbemeldten Heisterischen Erben auf vorbenandten gütern Neudorff undt Milscheib auf Ewig nichts vorbehalte, getreulich undt ohne gefärde. Zu Urkundt dessen habe mich eigenhändig Vnterschrieben undt mein gewöhnliches Petteßchafft beygedrückt, wie Zu Zeugnus Endes Benandte |tit. | Herren |: jedoch Ihnen undt denen Ihrigen auf alle wege Ohn schädli: alles fleises erbetten. So geschehen Wien den 10 Decemb. A. 1711.

Johann frank Oppenritter

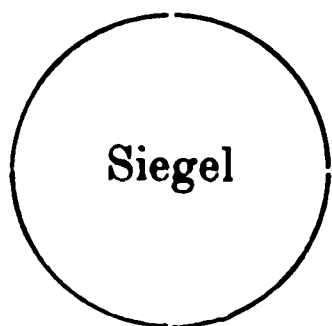
Johann Friederich Von Manhardt

als requirirter Zeug

Wenzl Von Salza

Diese Abschriefft auß der Königl. Landtassell ist gegeben worden mit Bewilligung des WohlEdl gebohrnen undt gestrengen Ritters Herrn Petr Niklas Straka von Rodabilik, auß Obermalo Bratnik, Podhorzan, Chota undt Hostagow, der Röm. Kay undt König May. Rathß, Königl. Stadthalters, gröseren Landrechts bey Sikers undt Obristen Landt Schreibers im Königreich Böhheim etc.

Vnter denen Petteßchafften des Wenzl Hloschel von Schampach undt frank Sozima Mittrowsky Von Komischle, auß Getzichowik, der Röm. Kay. undt König May. Cammer Rätthen undt Hofflehenrechts bey Sikern respectiue vice Landtrichters undt vice Landt Schreibers im Königreich Böhheim den 16 februar 1712.



Johann Joseph Löw von Erlsfeldt der Röm. Kayser May Rath undt unter Cammerersambt mann von König. Böhheim.



## XXXVII.

Demnach E. Ehrbar Großer Rath verspühret das in dem politischen Regiment oder sonsten gegen und wieder die uralte von Thro Kaiserl. Manest unserm allergnädigsten herren in Anno 1614 alhie angewesenem h. h. Subdeligirten gut gefundene bestetigte und angenommene der Statt Fundamental-Gesäh und mit so großem Vorsohg eingeführte Polizen-Ordnung und Gaffels-Brieff unterschiedliche Mißbräuch eine zeithero eingerissen, wardurch dann fals alsolchem Unwesen nicht bei zeiten vorgebawet werden solte, die in dieser Gemeinde gestiftete gute Harmonie zu unwiderbringlichem Nachtheil deroselben zertrennet werden dörrfte, auch große irrthalen Verwirrungen, und endlicher Ubergang alhiefiger löblicher Republicq zu befahren seyn mögte: Als ist E. G. Großer Rath heut dato nochmahlen überkommen ernstlich befehlend, daß der von herren Burgermeistern und Beamblen rovidirter und nach jehige Zeiten in etwan verbesserter von Wort zu Wort jekt vorgelesener Gaffels-Brieff in allen und jeden seinen Puncten stricte gehalten und observirt werden, und wer darwider in dem geringsten Punct (der seye wer er wolle) durch sich oder jemand anders frebelen oder handeln würde, derselb die tag seines Lebens keine Raths-Stelle noch anderen Ehrendienst vehig seye auch dieser Gaffels-Brieff in Trud öffentlich außgehen, und einer jeden Zunfften, umb sich darnacher zu richten, mitgetheilt und jedesmahls bei allen vornehmenden Wahlen in unseren versamleten Rath wohl deutlich vor- und abgelesen werden solle. Dan werden die h. h. Burgermeistere sowohl jehige als zukünfftige auf ihre geleistete Pflichten erinnert, daran zu seyn, damitten diesen Gaffels-Brieff und Ubertombst bei eräugenden Fällen würk- und kräftiglich in allem nachgelebt werde. (also beschloffen in unserm versamblen Großen Rath den 21 Januarii dieses 1681 Jahrs)

## Folgt obgemelter Gaffels-Brieff.

Wir Burgermeistere Scheffen und Gemein oder Großer Rath des Königlich Stuels und Freyer Reichs-Statt Aachen thun kund und bekennen hiemit öffentlich, daß wir auß mehreren hauptwichtigen bewegenden Ursachen, sonderlich aber unsers geliebten Vatterlands und dessen gedeihen, auch uns selbst unsern Bürgeren und Unterthanen zu gutem, und damit wir und die unsern in mehrerem Vertrauen und Sicherheit bei einanderen leben mögen, unserer Vorsahren guter Gedächtnuß in verlittenen Zeiten, bevorab im Jahr 1450 auff S. Katharinae tag, im Jahr 1477 auff S. Johans Baptisten Geburtstag Abend, im Jahr 1513 am lehten Februarii und dann im Jahr 1552 am 24 Junii auffgerichtete Gaffels-Brieff, und was darunter und seit-

hero bey denselben unseren Vor-Elteren und uns derothalben vorgelauffen und erfolgt, mit Fleiß ersehen und erwogen, und auffser dem allem nach jeziger Zeit Gelegenheit, auß hernachfolgender gemeiner Statt-Ordnung und Gaffels-Brieffs einhellig verglichen und entschlossen.

## I.

Erstlich das wie von gerührtem Jahr 1513 biß anhero vierzehn Gaffelen oder Zunfften in gemelter unser Statt gewesen, also auch noch eben so viel und dieselben Gaffelen darin sein und bleiben sollen, nemlich Stern, Werkmeistere, Bud, Becker, Fleischhawer, Löder, Schmit, Kupfferschläger, Krämer, Zimmerleuth, Schneider, Pelzer, Schuhmacher und Bräwere.

## II.

Und das alle unsere Mit-bürgere, Einwohnere, auch gebohren und beerbte Reichs-Untertanan, so sich zu der Bürgerschaft annoch nicht qualificirt, innerhalb vierzehn tagen den nechsten nachdem ein jeder zur Ehe gegriffen oder sich zu hauß gesetzt haben wird, sein Person bei den zeitlichen herren Burgermeistern angeben, und nach beschehener Qualification den Bürgerlichen Eyd ablegen, massen dann auch die jezige Bürgere und Einwohnere solchen ungesaumt zu leisten schuldig sein sollen.

## III.

Und sollen keinen Außwendigen oder Fremdben in der Statt und Reich Nach, Hauß oder Kammer (bey Vermehdung einer unnachlässiger Pön von fünff und zwanzig Goldgülden) verheuret, oder sonst verlehnet, oder bei jemanden einzuwohnen gestattet werden, dieselbe sehen dann von denen bey welchen sie unterzukommen und zu wohnen, oder einig hauß oder Cammer zu heuren understanden, den herren Burgermeistern zur Zeit vorgebracht, und da sie von ihrer Obrigkeit und den Orteren von wannen sie kommen, gute Brieff und Siegel haben und fürlegen würden, daß sie wiederumb dahin von dannen sie gescheiden kommen mögen, und eines ehrlichen unverläumbten Namens und Wandels sehen, dermassen das uns unseren Nachkommen oder gemeiner Statt Nach ihrer Beitwohnung halber kein Ausspruch, Last oder Verdruß überkomme, soll oder mag ihnen bey uns oder unseren Nachkommen in der Statt oder Reich Nach zu wohne gestattet werden.

## IV.

Und solle hinführo, Unrichtigkeit und Unordnung zu vermeiden, kein Bürger oder Untertan mehr als von einer Gaffelen darzu er am ersten gefohren, zum Rahtsiß praesentirt und angenommen werden.

## V.

Wie dann auch die herren Scheffen, altem herkommen nach, allein auß deß Sterns und keiner anderen Gaffelen zum Raht erkoren werden.

## VI.

Es sollen jährlich wen zum Rath-Sitz Persohnen, wie jehge-  
 rufen und zu praesentiren, die Greven zur Zeit ihre Gaffels-  
 und Bengetorne mit sonderm Fleiß ermahnen, keine andere  
 als dann allein, so Zufolg der Kayserlicher Anno 1593 am 17. Au-  
 glicirter, und folgensch im Jahre 1598 exequirter, auch von  
 Anstiften der Statt Machen acceptirter Sentenz, qualificirt,  
 eich ehelich geboren, an Ehren unverläumbte und standhaffte  
 seyn, dazu zu erwehlen und auffzugeben.

## VII.

Es gleichen keine Bürgere so frembder Herren Ambd- oder  
 Leuth oder Diener, und denselben ihren Herren mehr als mit  
 Pflichten verwand seyen, zum Rath-Sitz zu praesentiren, wie  
 die so in das Raths=Arbeit Diensten und Taglohn veraidt  
 und Accisen durch ihnen selbst oder anderen einbühren, und  
 dieses Sins interessirt seyn, so lang solches wehret, weil  
 es so wenig als jene übrigen Personen, wie gemelt, nicht qua-  
 lificiren, wann sie darzu gleich praesentirt würden, forthin zum  
 Rath nicht angenommen werden sollen, gleichwohl auff den  
 andern Persohnen, wie gemelt, erwehlen helfen, und bey Ver-  
 handlungen von uns oder unseren Nachkommen dahin gewiesener,  
 gehöriger gemeiner bürgerlicher Sachen in so weit die ihre  
 oder andere Herren nicht belangen, gleich anderen Gaffels-  
 zugelassen und gestattet werden;

## VIII.

Es soll auch auff solchen jährlichen Gemeinen der Gaffelen Zu-  
 sammbsten den Gaffels=Genossen oder Ambachts=Meisteren dieser  
 Art, wie auch die gemeine Brand=Ordnung, und was der-  
 mehr seye, und hernacher dahin auch verordnet werden mag,  
 die Greven zur Zeit, oder anderen an ihre Platz verständlich vor-  
 kommen jeden sich denen gemäß zuverhalten, mit Fleiß befohlen,  
 ein Stück alle neben den zu unserer Statt Kent=Siegel ge-  
 schloßenschlüsselen jeden Jahrs den new ankommenden Greven wohl  
 zur Hand zu stellen.

## IX.

Es dann unser Statt ordentlichen Rath, der klein ist  
 so soll der, wie von alters, also auch nochmals von  
 Bürgermeisteren zur Zeit als haupteren und P  
 item von zweyen Alten des nechst  
 H. Burgermeisteren, zw  
 zweyen Weinmeisteren, z  
 ern und dann darzu noch von 28  
 alte Herren Werkmeistere mit einbegr

obgemelter 14 Gaffelen zween erkoren, in solcher Ordnung wie sie hier eben ernent, und bis anhero bräuchlich gewesen, besessen werden, denen jeder, auff vorhergehender Vortrag und Fragen der herren Burgermeisteren zur Zeit, für sich zu Stimmen haben, nach Inhalt aber dero Kayserlichen subdeligirten Herren Comissarien im Jahr 1614 am 4 Septembris allhie zu Nach hinderlassenen Recess, schuldig und gehalten sein solle, ohne Weitläufigkeit mit sonderlicher Discretion, sein Bedencken und Gutachten anzuzeigen und vorzubringen, und deshalb den vornembsten und anderen Amtsträgeren, ohne erhebliche Ursachen, nicht zu widersprechen, vielmehr aber deren Sanioribus votis zu folgen, und den gemeinen Schluß einmühtig machen zu helfen, damit also das Statt Regiment, nach Inhalt dero einmal exequirter Kayserlicher Urtheil, und darauff erfolgter Execution, wie etwan die Sachen damals angeordnet gewesen, also ins künfftig an die hand genommen und effectuirt werden möge.

## X.

Wann aber demselben kleinen Racht einige Sachen vorkommen, deren er sich nicht mächtig eracht, oder sonst beschwäret oder auch \*) nächstgerührten Raths-Personen einige zu verändern oder sonst andere zu erwehlen, Item wann über Blut zu urtheilen, einige Certen der Gemeinden vor Erb außzugeben, erbliche Renthverschreibungen auffzurichten und gemeine Statt Nach damit zu beschweren, die Racht erfordert, sollen zu den zweyen kleinen Rachts verwandten von jeder der 14. Gaffelen, noch sechs Personen von alters der Gaffelen geschickten genant, und also der gemeiner oder Großer Racht auß der herren Burgermeisteren zur Zeit Befehl, beisammen beschelden werden, und die Rachtsverwandten jedesmahlen, auff erfordern zum Racht zu erscheinen schuldig sein.

## XI.

In welchen gemeinen Racht des nächstverschienenen Jahrs gewesener Burgermeister, so nicht auß dem Schessen-Stuel erwehlet, Item die Renthmeistere, Weinmeistere, Bawmeistere und Ketwammere zusammen die funffzehnte Stimme stracks nach den Werckmeisteren, also auch eine jede Gaffel allein ein besonder Votum oder Stim haben solle.

## XII.

Wann auch dem Racht zur Zeit wichtige und treffliche Rachtsachen vorkamen oder anbracht würden, darauffer gemeiner Statt schwerer Schaden, Unracht, Last, oder Verdruß erfolgen könnte, und man bedenkens hette gemeiner Bürgerschafts Meinung auff ihrer Gaffelen darüber zu verhören, und gleichwohl etliche Rachtsverwandten solche Sachen mit dem Racht zur Zeit allein außzurichten sich beschwerten, so mögen sie mit der anderer Rachtsverwandten Bewilligung, sich mit

\*) In einer der mir vorliegenden Coplen des Gaffelbriefes ist anstatt des Wortes „auch“ geschrieben „auf“.

etlichen der besten und standhaftigsten Bürgeren von ihren Gassen, die sie darzu die nützlichste und bequemste zu sein erachten, und nicht forter, ungeschädlich und unverleht ihrer Eyden Rahts geweiß besprechen und was also einträchtiglich oder mit Gutduncken und Gefolgnuß der meister part vom Raht umb gemeines Urbars und besten Willen, und umb ferneren Schaden, Unheil, Last, oder Verdruß, so darauß entstehen mögte, zu verhüten, überkommen und beschlossen wird, damit sollen alle Gassen und darzu gehörigen Bürgere, Untertanan und Einwohnere der Statt und Reichs Nach zu Frieden seyn, deme ohn einig widerstreben folgen, und solches so viel nöthig handhaben helfen.

## XIII.

Was die Erziehung des kleinen oder grossen Rahts belangen thut, soll es damit auch forthin, alter Gewohnheit nach, gehalten werden, nemlich daß der gemeiner Raht jedes Jahrs auff S. Johans Geburtstag Abend, auffer acht Persohnen, die von einer jeder der vierzehn Gassen, vorgerührter massen praesentirt, anstatt des halben theils Rahts-Persohnen, so von den Gassen die nechst verschiedene zwey Jahren aneinander Rahts gewesen, vier andere überzahlter massen qualificirt: oder beschaffene Bürgere einen zum kleinen und die drey andere zum Grossen Raht, auff ihren Eyd erwählen, welche am nechstfolgenden St. Johannis-Tag, in der abgehender Plaken treten, sich nach ihrer Ordnung mit Eyden beladen lassen, und den Rahts-Siz also folgens zwey Jahr lang vertreten sollen —

## XIV.

Es sollen auch am selbigen tag St. Johannis-Abend auß dem gemeinen Raht, so das künfftige Jahr von St. Johans-Tag anzurechnen, zu regieren hat, erwöhlet werden, die neun Christoffels, nemlich in einem jeden unserer Statt neun Theil (die Grasschaften genandt) einer, so in derselben Grasschaft geseßen, welche neun Christoffels das Schur-Gericht zu besizen helfen, Ihrer Grasschaften angehörige Bürgere und Eingeseßene, Vermög der Statt und Brand-Ordnung zu halten, und was deme anhengt ihnen senst auch nach Gelegenheit weiter befohlen werden mag, zu verrichten haben.

## XV.

Die zween abgangene Burgermeistere und zween Werckmeistere aber sollen, ohne einige sonderliche Erwählung, ein jeder in der Grasschaft darunter er geseßen, daß folgend Jahr Christoffel seyn, und da zween solcher Burgermeistere oder zween Werckmeistere oder ein Burgermeister und ein Werckmeister zugleich in einer Grasschaft Wohnhaft weren, soll der Christoffel seyn, welcher in Raht den Vorseh hat.

## XVI.

So viel aber die Renthmeistere, Weinmeistere, Wabmeistere

und Neumännere betrifft, sollen die bei solchen ihren Aembteren drey Jahr aneinander, falls sie inmittels zu keinen anderen höheren Aembteren erwehlet, vnd sich der Gebühr verhalten verbleiben.

## XVII.

Die neue Werckmeistere aber, welche, in massen hierunter von den Burgermeistern insonderheit vermeldt, jedes Jahrs durch den gemeinen Raht erkoren werden, sollen auff Montag in der Creuchwochen, entweder im Grossen oder kleinen Raht altem Brauch nach beaidigt werden, vnd zu ihrem Ambt treten.

## XVIII.

Zuvor und ehe doch solcher Aembter einig ersetzt, und entweder neue Burgermeistere oder Werckmeistere, Renthmeistere, Weinmeistere, Batomeistere, Neumännere oder Rathsverwandten, durch den gemeinen Raht erwehlet werden, sollen die Burgermeistere zur Zeit alle gegenwertige Rathsverwandten bei ihren Enden fleißig ermahnen, daß niemand auß Freundschaft erwöhlen, noch auß haß verben geben, sondern solche mit kiesen helfen wollen, welche ehelich gebohren eines unverläumbten handels und Wandels, sich mit keiner Infamer Persohn verheyrath haben, sondern solche standhafte ehrbare Cathelische Bürgere seyn, welche nicht vnder 25 Jahr und der Statt Privilegia Ehr, Nutzen und Ruhm befördern können, und demnach ein jeden besonder ernstlich fragen, ob er Jemand wisse, der umb solcher Aembter einig, oder umb den Rahts-Siz gebetten, Gabe, Geschenk, oder etwas anders Liebs darum gegeben, oder vor und nacher der Wahl durch sich oder die Seinige empfangen, gelobet, verheischen oder zu hoffen habe, vnd darin fällig oder bruchig sein, in einigerley Weise oder Gestalt, dann würde jemandt befunden, der solcher Ding einig gethan, oder durch andere hatte thun thun oder bestalt, der oder die sollen ihr lebtag zu keinen solchen Aembteren oder auch Rahts-Siz erwehlet werden, sondern vielmehr als Endsvergeffene aller Ehren-Aembteren auch Rahts-Diensten ohn weiterer Umfrag oder einiger Begnädigung in der That entsetzet seyn, wann schon er würklich erwöhlet und in functione wäre.

## XIX.

Und solle man darauff zu jeglicher Aembter Ersetzung fortschreiten dergestalt, daß einer jeder Gasselen kleines und grossen Rahts, auch der Neumänner Band Raths-Verwandten nach ihrer Ordnung vor sich besonder abtreten, und sich bei ihrer Burger und Raths-Endten der Erwehlung halben besprechen sollen.

## XX.

Und so viel insonderheit der Burgermeister Erwehlung anlangt, sollen jedes Jahrs nach altem Brauch, zween Burgermeistere, welche

ständig ) zu solchem Ambt geschickt und bequem, erkoren, men in einem Zettel ohne einig bey oder Anhang vnd Kennschreiber vnd zugefalten, den herren Burgermeistern zu Zeit , und also nach den meisten Stimmen zween newe Burgererwehlet werden, welche auff S. Urbani Tag den 25 May gemeinen Raht auff der alsdan abgehender Burgermeistern in ihren Eynd thun sollen.

## XXI.

und dieweil nach alter Gewohnheit, nach der Burgermeisterung, auch Brodt, Fleisch und Fisch-Marcmeistere und Biertere in der alter abgehender Plazen erwehlet welche folgens der grossen oder kleinen Rahts Beisammentkunft oder auch den Burgermeistern mit gewöhnlichen Eynden sollen beladen als solle es auch dabey verbleiben.

## XXII.

sollen aber die Rentmeistere, Weinmeistere Batwmeistere und in jedesmahl in dero allerseits abgehender Plazen, auff S. Baptistä Geburtstag vorschrieben erwehlet werden, welche ein verständige gute Bürgere, dann auch solche Persohnen, die zimlicher massen Lesen, Schreiben und Rechnen, und solche Ambter zu gemeiner Statt Ehren, Ruhm, Wohlfahrt, Nothdurfft wohl vertreten und bewahren können, so auch nächster des grossen oder kleinen Rahts-Versammlung beäpdtiget Men.

## XXIII.

welche alle so wohl groß und kleinen Rahts-Verwandten, als Burgermeister, Werckmeister, Rentmeister, Wein- und Batwmeister männere selbstn solcher des Rahts-Sitz und Respective-nachdem sie ordentlicher Weiß, inmassen vorschrieben, erwöhlet, wohl fähig sein, darzu aber oder auch zu Leistung deren ger Eynd nicht sollen admittirt oder zugelassen werden, ehe und Sie G. G. Raht, was ein jeder wegen hinderstelliger Accisulde oder andere Schuldigkeiten zu thun sein mögte, richtig haben. —

## XXIV.

viel denn ferner der Accisen vnd andern g  
ten betrifft, sollen dieselbe laut und in  
immer aufgerichter Ordnung eingesan t, i  
dargegen von allen und jeden bezahl  
Aufgaben durch die Newmännere von 14 T  
man von alters nennet von 14 zu 14  
richtige Rechnung gehalten, b  
gen und Register, nach einer

genheit dem Raht vorgebracht, daselbst öffentlich verlesen, die überschießende Pfennigen auch an Stund geworfen in der Kasten, so daselbst auf der Rahts-Kammer mit fünff verschiedenen starcken Klauftere dermassen verschlossen stehet, daß solcher Klaufteren-Schlüsselen einer, durch die Burgermeistere zur Zeit, der ander durch die Werckmeistere, vnd die drey übrige durch die Renthmeistere, Bawmeistere und Newmännere unterschiedlich verwahret werden, vnd soll von nechstgemelter Pfennigen einwerffen, und da es die Noht erfordert, wiederumb aufnehmen, durch die Renthmeistere auch gute und klare richtige Rechnung gehalten werden.

## XXV.

Es sollen auch der vierzehn Nächten Rechnungen und deß darzwischen in der Kasten geworffenen vnd daraus genommenen Geldts, wie auch der Statt Bawrechnungen dergleichen nach Urbani mit erster Gelegenheit des ganzen Jahrs Empfang und Ausgaben mit offenen Thüren &c. &c. kleinen Raht vorgelesen, vnd also jeden Jahrs klare entliche Rechnung gehalten vnd geschlossen werden.

## XXVI.

Alsdan auch von vhralten Zeiten die zu vnser Statt Rentsiegel gehörige Schlüsselen unter den Gasselen bergestalt vertheilt gewesen vnd noch seyn, daß eine jedere Gassel deren einen jede zu bewahren gehabt, so soll es noch ins künfftig dabey verbleiben und kein Leibloß oder Erb-Renths verschrieben, viel weniger einige Renths-Brieff darab verfertiget und besiegelt werden, es geschehe dann mit des gemeinen Rahts guten Vorwissen vnd Bewilligung.

## XXVII.

Es solle auch einem jeden dieser Statt Bürgeren vnd Unterthanen, und sonst männiglichen der Burgermeister, Scheffen und Rahts, Chur-Gerichts vnd anderer verschiedener Geist- und Weltlichen Statte Gerichten Recht und Urtheil, nach alter löblicher Gewohnheit vnd wie sich sonst gebürt, widerfahren, dabey auch gelassen vnd gehandhabt werden.

## XXVIII.

Würde aber einige Gassel-Bürger oder Unterthan vns oder gemeiner Statt Nach oder sich selbst einigen Last oder Schaden durch ihr oder sein selbst verschulden oder verursachen, erwecken, anrichten oder zufügen, die oder der, sie seyen welche sie wollen, sollen berührten Last oder Schaden selbst leiden vnd dragen, auch vns unseren Nachkommen vnd andern dessen vnschuldige Bürgere vnd Unterthanen alles ihres dertwegen erlittenen Schaden zu entheben schuldig seyn.

## XXIX.

Solte sich auch sonst in künfftiger Zeit über alle vnser Zoversicht begeben, daß einige vnser Bürgere, Unterthanen, Einwohner



ere wid vñ e vñd vnserer Nachkommen, Ordnung und  
 i Rebel n Ungehorsam seyn oder dardurch oder in  
 ege eige willig That einige vnerlaubte heimliche oder offent-  
 Bolck-Bersammlung Unruhe, Rumor, Auffruhr oder Auff-  
 s Gott gnädiglich verhüten wolle) mit lauten der Kloden oder  
 ger anderer Gestalt anzurichten understehen oder vornehmen  
 o soll ein jeder der solcher Ding einiges innen würde, oder  
 Vermög seines geschworenen Bürger oder Inwohner Eyds  
 ebührender schwärer vnnachlässiger Straff-Vermeidung schuldig  
 s an Stund vñd vnverzüglich den Burgermeistern oder Racht  
 gen, auff das solchem anfangenden Unrath und Beschweruß  
 uß folgendem gemeinem Unheil und Verderben bey Zeiten  
 und vorkommen werden möge, in welchem unverbhofftem Fall  
 jede, so dem, oder den ungehorsamen rebellirenden rumorischen  
 rührischen einigen Racht, Beförderung, hülff oder Beystand  
 er erzeigen werden, denselben gleich geacht, vñd daffür mit  
 ernsthafter und vnnachlässiger Straff wie die Aufwitelere  
 tauffrührische selbst angesehen und gestrafft werden.

lich wollen wir vñs vñd vnseren Nachkommen hiemit in alle  
 behalten haben, diese unsere gemeine Statt-Ordnung-Satzung  
 l-Brieff in künfftigen Zeiten nach vnseren vñd vnserer Nach-  
 rechtlichem ermessen vñd der Zeit vñd Lauff, Gelegenheit,  
 habender Römischer Kaiserlich- und Königlicher Privilegien  
 deren und zu verbessern.

Urkund der Wahrheit auch aller und jeder hierober geschrie-  
 hen, Articulen vñd Puncten Bestett- und Befestigung, seind  
 fuffen fünfzehn gleiches Inhalts auffgericht, vñd mit vnser  
 gel ad caussas besiegelt worden, deren wir Burgermeistere,  
 vñd Gemein Racht einen an vñd vor vñs vñd unsere Nach-  
 behalten, vñd von den übrigen jeder Gasselen einen sich allent-  
 besten darnach zu richten und zu verhalten behändigt und  
 haben. Also erneuert und beschlossen am 21 Januarij Anno  
 1681 H. Johann Wilhelm von Fürth vñd H. Nicolao Schorm  
 s pro tempore regentibus M. Peill Secretarius

Gaffelbrief von 1681 wurde, a d ui XXXI  
 in Schriftstücke ersehen, am 23. il b v  
 Beschluß vom 21. Januar 1681, d r  
 en sollte, wieder aufgehoben. Es ist d er  
 der in dem unter dem Titel „St des .  
 en“ (Leipzig und Frankfurt 1740) hei  
 : „am 21ten Januar 1681 solle ein e  
 die Regiments-Ordnung der Statt l  
 hn aber noch nirgends antreffen l n.“

der erwähnte Gaffelbrief noch geltendes Gesetz gewesen, dann hätte Moser leicht ein Exemplar davon sich in Aachen verschaffen können. Mein Vater hatte ein gedrucktes Exemplar im Archive des Scheffenstuhles gefunden. Die in seinem Auftrage von mir im Jahre 1833 gefertigte Abschrift dieses Exemplars und noch eine andere von meinem Vater selbst, ich weiß nicht, nach welchem Originale, angefertigte Copie, sind in meinem Besitze. In dem gedruckten Exemplar, welches ich so wie es vorliegt, abgeschrieben habe, hieß der Bürger-Bürgermeister Schorm. In der von meinem Vater gefertigten Copie, worauf mein Vater ausdrücklich bemerkt hat, daß er sie mit Beibehaltung aller Fehler buchstäblich copirt habe, Schorn. Beides ist fehlerhaft. Der damalige Bürger-Bürgermeister war Nicolaus Schörer.

Mayer hat in der Aachenschen Geschichte zwar erwähnt, daß im Jahre 1681 die „ziemlich lange bearbeitete Aufrichtung eines neuen Gaffelbriefes“ beim großen Rathe zu Stande gekommen sei, aber über den Inhalt des Gesetzes, sowie über die erfolgte Wieder-Aufhebung sagt er nichts.

---

## XXXVIII.

Zu Nevieren, dem Landgute, welches Johann Albrecht von Schridt mit seine Kinder bewohnten, befindet sich unter mehreren anderen wahrscheinlich von einem der Canonici von Schridt herrührenden Heften auch eines vergilbtes Heft in klein Quart-Format mit der Aufschrift auf dem Umschlage: „Verzeichnuß Was sich alhier Binnen dieser Staedt Aachen“ Innerhalb 23 Jahren Zugetragen hatt, als anfangent 1666 bis 1689 adi. 18 Nouembris.“ Von wem die in diesem Hefte enthaltenen Notizen herrühren, ist mir unbekannt. Aus demjenigen, was der Verfasser derselben am 5. September 1668 einregistrirt hat, geht hervor, daß er damals Lehrer in Aachen war. Der Canonicus von Schridt hatte die Ober-Aufsicht über die Unterrichts-Anstalten in Aachen, war in Folge dessen mit den Lehrern bekannt und konnte daher in Besitz eines von einem Lehrer geführten Notizbuches leicht gelangen. In Nachstehendem habe ich den Inhalt des Heftes mit Weglassung eines Theiles derjenigen Notizen, welche entweder ganz ohne Interesse sind oder sich auf Thatsachen beziehen, die der Allgemeinen Geschichte angehören und hinreichend bekannt sind, wörtlich mitgetheilt.

1666.

am 9. Decbris fielt daß Kaywerck der Calvinischen Kirchen zu Bordscheidt Oberhauffen.

1667.

am 9. Decbris wart victorie gehalten, Ober den erstgebornen Jungen Erbherzog, Kayserß Leopoldi Sohn, genandt Ferdinandus Leopoldi Michaelij.

am 10. Decbris quam franciotte Pabstlicher Nuntius des abents In der nacht hierin.

1668.

am 18. Decbris 19 Jan wart Canonicus Gulpen zu Dechandt erwöhlt.  
Feb. brandt es auff die Roß.

am 20. Decbris dito kam ein Courier Von frankreich ankundig daß der Friede geschlossen soll alhier tractirt werden.

am 21. Decbris Martij kam der Spanische ambassadur Mons. Bergeed hierin.

am 22. Decbris Aprill kam der hollendische Ambass. Mons. Beuering.

am 23. Decbris dito auch der francoßische Ambassadeur Mons. Colbert hierin.

am 24. Decbris dito kam dess hollender Ambassadeur seine frato hierin.

am 25. Decbris 1668 adi 14 aprill Etach der Herr Marode | Von frankenberg :.  
2 Mann todt auff den Krancken abent.\*)

am 26. Decbris to kam der furstenberger als ambassadeur des Churfursten von  
Cöln, Ingleichen die von Renß vnd Bischoff von Munster.

\*) Der Verfasser hat wohl in Folge eines Versehens „Krancken“ statt „Krancken“ geschrieben und die Straße „auf dem Krugen-Ofen“ als Stelle, wo die Exécution stattgefunden, eingezeichnet wollen.

- 23 dito hatt der francofische ambassadeur seine intrats gehalten  
Pontpforß hinein mit 250 pferdt von fursten von Gulich so den  
vorzugh hatten.
- 27 dito kam der Engelländischer ambassadeur Mons: Ritter temple hierin.  
2 May deß nachmittags umb 4 Uhren ist den frieden geschlossen zwi-  
schen Spanien und frandreich.
- 6 dito vortroden die ambassadeurs van Colln, Mentß vnd Munster.  
7 dito die Spanische und hollendische ambassadeurs.  
9 dito den Engelländischen ambassadeur.
- 20 dito kamen die franzosen met 24000 Man Vnter general Bon-  
teuille ins Limburger landt darnach ins Munsterlandt darnach  
wieder ins Limburger landt.
- 1 Junij ist der friedt alhier publicirt zwischen Spanien Vnd frand-  
reich. auff den großen Marck stunden 31 Tarthonnen. Die  
francosen ließen weißen wein lauffen vnd wurffen gelt vnder die  
gemeinden rondtumb daß Statthauß Stunden brennende Länteren,  
alle Burger musten Liecht ahn ihre heußer außhangen, 3mal  
wardt Saluo auß alle Canons rondtumb der Statt gegeben.
- 2 dito vertrodt der francofische ambassadeur.
- 4 dito ist die francofische armee nacher Baels darnacher ins gellerlandt  
ahm 9 dito wiederumb ins Limburgerlandt vnd ahm 12 dito  
Vber malmedier in frandreich gezogen.
- 5 7bris hatt scholaster Rolff mir die schull verbotten oder ich soll ihm  
als ein herr der schull erkennen, die hrn BürgerMeistern Vnd  
doctorn mir aber anbefohlen ich solte nur CC rath erkennen vnd  
wans Jemant mir weiters etwas sagen wirdt, solte alle Von-  
der schulen abJagen auff beste Manier ich konte.

## 1669.

- 1669 adi 18 Jan. ist dem Kayser Leopoldi eine Erzhertzogin gebohren,  
genant Maria, Josepha, Anthonia, Benedicta, Rosalia, Petronella.
- 26 dito ist die PorzeKloß gebarsten.
- 12 aprill eine Nete gegossen wiegt 1495  $\mathcal{R}$ .
- 12 7bris kam Sachß Lauenburg mit sein frau hierin.  
NB. In dieser Zeit starb es sehr von die rote ruhr.
- 22 dito wart Maria Magdalena de pazzis canonisirt, ein Carmilitestin.
- 29 dito petro de Calandaria Canonisirt ordens der Minnebruder.  
Vnd alhier solemniter mit procession gehalten.
- 12 8bris stundt einen regenbogen deß abents zwischen 7 vnd 8 Uhren.

## 1670.

- 1670 den 30 Januarij ist der Nuntius gestorben.  
3 feb. ist er bey die Jesuitor begraben.

b 21 Marti i Jacobs Collepork außgegeißelt deß nachmit-  
tags vn hall : zwen, vnd vmb halber drey wart anna berg  
Junders t außgegeißelt vmb ihre dieberer willen.

15 augst ist find außgebrochen, aber wieder bekommen vnd faster geseß.

8. 7bris brandt es auf pontbrud In daß beders hauß.

4. 8bris brandt es in Marschierstraß bey frans boonen.

1671.

1671 adi. 7 Merz hatt die Ketschs mit sein todt Kleidt vnd brennende  
Kerzen auß daß groß durch radermarkt, Eselsgaß, Buchel, vber  
den große Markt, die Kreem hinab biß in St. foilian gehen  
mußen vnd die 11 Uhren Mess |: mit Stein Zutragen :| gehört.  
wart durch die meiers Diener gefuhrt.

11ten aprill brandt es auf St. Johansbach bey Jacob Savelberg.

24 dito ist herr fibus allein zum BürgerMr. erwöhlt worden auß  
die scheffen aber Keinen, Ursach weillen den Scheffen Stull nit  
voll war vnd hatt den GG rath geschlossen Keinen Von ihnen zu-  
erwöhlen, Sie machen dann Zuuorn den Scheffen Stull voll  
als nemblich 14 Scheffen.\*)

adi 27 7bris ist daß fest S. Francisc de Bergia |: so am 21 aprill  
Canonisirt worden :| In die Jesuitern hochfeirlich angefangen  
vnd am 4 8bris mit einer Procession Uber den großen Markt  
mit großer Solemnität beschloffen worden.

29 8bris ist Comte d Montrey gubernator von Brabant deß Mor-  
gens hierdurch getrocken.

1672.

1672 adj. 8 Jan. hatt die Statt Colln sich vergleichen mit den Chur-  
furst, dessen müssen die höllender auß Colln treden als daß Pbam-  
philische Regiment vnd 1200 man Kräiß Volder im plaz nehmen.

16 dito wart Starck gefleut |: auß dem gulicher landt, Ja auß Gulich  
selbst : in diese Statt, wegen ankumptß der francofen Vnd daß  
fleuen hatt woll 3 wochen taurt.

20 dito haben die 6 Newen Scheffen ihren Kleidt abgelegt, nemblich  
weißweiler, Schridt, Rohe, Palland, feurdt vnd Weusball 1 pis-  
quel gegen ihnen außgeschlagen auffm Markt.

4 feb. seint 16 Soldaten von hier nach Colln geschickt vnd dem acher  
tag ist im Kräiß 36. so sollen noch 20 in der noth folgen.  
NB. am 9ten dito seint sie wieder kommen, darumb sie nicht alle  
beneinander vnd zu Spatt kamen.

\*) Ueber die Streitigkeiten,

Scheffen-Stellen und nach Beisehung	1	den	1
Theiles der Gewählten in den Jahren 16	1	1	2
Scheffenstuhle und dem Magistrate	1	,	—
des heil. Röm. Reichs-Statt Aachen.	p. 8,	§ 40.	

- 10 april wart zu Bortscheid ein Tarter auffgehungen 2 frauwleut einen Jung außgegeißelt.
- 22 aprill wart hr. BurgerMr Maw allein zum BurgerMeister erwöhlt, obfchon den fcheffen Stuhl Boll war, auff vrsachen daß fie 2 fcheffen fo nicht burgerlichß geschlecht feindt erwöhlt hatten.
- 26 may Kam dess Königs von frandreichß Weichtsvatter hirein er war einen Jesuiter.
- 28 dito Kam der König mit sein armee bey Closterrath Campieren.
- 29 dito Kam der Junge Prinsß Conde hierin.
- 24 Junij Kam der marquis de grana hierin vmb die Magistrat vnd hr Scheffen zuvereinigen.
- 20 dito starb der hr Burgermeister ribus
- 12 Julij starb hr Philip Nagel Pastor zu S. folian.
- 13 augst feindt die francofen an dieser seit Mastricht kommen vnd von weiten blocquirt wiewoll an Jener seit lang gewesen sein auch giengen auß dieser Statt Täglich Uber 100 Burger Marquetenten. gleichwoll haben die francofen Mastrich vnd am 26 dito Groningen verlassen.
- 20 dito hatt daß gepubbel\*) Jan Jan Cornelius De Witt Vermert gehangen vnd in 1000 stuch zerhackt.
- 17 octob. haben sich die Luder auch feindt erklärt gegen die Statten Vnd Mastricht.
- 1672 adi 9 9bris hatt eine fraw auff den scheidt wonhafft Vier kinder zugleich zur welt gebracht, anch alle 4 die G. Tauff empfangen.
- 16 dito kam der prins von oranien mit die arme bey Mastricht, wie auch die Spanische, darzu die Luder friedt gemacht.
- 21 dito hatt es auff den Rathhoff gebrandt Vnter die haell.

## 1673.

- 1673 im Janu. regiert daß flecken fieber Starck.
- 16 dito sturben auff eine nacht zugleich die 3 Kinder Zu Bortscheidt im adler, iedes Uber 20 Jahr alt.
- 5 feb. ist ein Jubilium universale gewesen.
- 12 dito ist beurlaubt diese fasten |: dess Sontags Dingstags Vnd Donnerstags fleisch zu essen.
- 19 dito ist eine Erdbebung gewesen.
- 12 Marti Trawte der Kaiser Leopoldi eine Tochter auß Tyroll.
- 10 aprill ist hr. Johann Gorus zum BürgerMr. erwöhlt ist noch Jungesell.
- 6 dito haben die Soldaten Neue fendelen bekommen.
- 16 May feindt die Schwedische ambassadeurn |: als dot vnd Spar : hierin kommen.

\*) Nach dem Worte „gepubbel“ ist im Text ein Zeichen, das ich für ein Fragezeichen halte.

- 18 May die hollendische ambassadeuren hr Bedering Vund odeck hierin  
kommen.
- 25 dito Comte de Coulnes francoischer ambassadeur hierdurch nach  
Bruel Marschirt.
- 5 Junij seindt die Schwedische Ambassadeurs von hier nach Colln gezogen.
- 7 dito hatt der Konig von frantreich Mastricht belegert.
- 12 die \*) seint die Stattische ambassadeurs nach Colln gezogen.
- 18 dito ist erstlich auf Mastricht geschossen worden.
- 24 dito ist Peter Sauben vnd Jacobs winandts auß den rath ge-  
stossen worden vnd ihre andere ämpter entsetzt weiln sie die  
Schmids Stimmen nicht recht Übertragen haben als Brodts  
Markt. erwöhlt solten werden.
- (Es folgen Nachrichten über Feuersbrünste in der Bohmische und im  
kleinen Wade.)
- 2 Julij seindt die francofen in Mastricht gezogen.
- 9 dito haben die Catholischen binnen Baels die h. Meß gelesen Vnd  
die Calvinische nicht mehr Predigen Mogen.
- 1673 ad 23 Augst wart ein Donnerwetter daß der hagel auff unter-  
scheidliche orter die glashinstern außschlagen thete.
- 28 7bris hat Jacob Winandts bey GE großen rath den 100jährigen  
Bandt bekommen.
1. 9bris trawet Kayser Leopoldi die princes Bonn Inspurg \*\*).
- 6 dito ist Comte de chaunes francoischen ambassadeur wiederumb  
hierdurch nacher frantreich getreden weiln den frieden handell  
zu Colln zer schlagen war.
- 22 dito galt ein sack salz 9 Rd specie.
- 23 dito galt ein sack salz 10½ Rd sp.
- 28 dito ein sack salz 11½ Rd sp.
- 29 dito ein Kop salz 32 m.
- 30 dito hat gerart Merg ein lop salz verkauft vor 48 m. auf  
S. andrestag ist ein Sack Salz umb 18 Rd specie verkauft.
- 7 7bris ein Sack Salz umb 10 Rd spo.

1674.

1674 18 Jan. ist groß raths gewesen, vnd den hr. Brauman zum  
zum Statt doctor Erwelt welche bey die hr. Scheffen Secre-  
tarius war vnd Peter Sauben wiederumb pardonirt.

\*) „die“ anstatt „dito“, Schreibfehler im Originale.

\*\*\*) Der Verfasser hatte schon am 12. März die Heirath des Kaisers  
mit einer Erzherzogin aus der Tiroler Linie notirt. Der desfallsige Irr-  
thum, der vermuthlich durch Mißverständnis einer Nachricht entstanden  
war, kann selbstredend die Glaubwürdigkeit desjenigen, was der Verfasser  
über Ereignisse, die zu Aachen oder in der Umgegend stattgefunden, notirt,  
keineswegs schwächen.

- 7 feb. ist geurlaubt diese fasten fleisch zu essen.
- 10 dito starb henrica Raer von frenß abtiffin zu Bortscheit.
- 14 dito ist ihr Schwester an ihr plaz erwöhlrt worden.
- 15 dito des abents Zwischen 4 Vnd 5 Uhren hatt eine Kayserliche parthey prinß wilhelm von furstenberg mit eine geschwindigkeit binnen Colln gefangen genohmen, vnd hinweg nacher wien gefurt beiderseits ist 3 a 4 man uerwundt vnd todt blieben.
- 7 Marti ist die wein accinß außVerpacht worden vmb 1501 Rd. vnd hatt WerckMr Mattheis Naw selbige gepacht.
- 11 dito hatt eine hoer ein Kind In weingarts Bongart in einen bendt geworffen, welches die hundert halb auffressen haben, es war ein Sohugen.
- 3 aprill ist hr wilre vnd hr gerardt Schorer Zum Bürgermeister erwöhlrt worden.
- 14 dito kam ein Mandat von Speir daff man Jacob winants wiederumb frey in diese Statt soll kommen lassen.
- 1674 adi 7 May ist Reiß Loden alias Schmiden fendrich in arrest genohmen weiln er seinen Post nicht recht bewart hatt vnd durch andere sachen.
- 17 dito ist Generall Spord mit die Kayserliche Armee alhier in's landt kommen.
- 1 Junij ist die Kayserliche Armee wiederumb langs die Statt von anbrechenden Tag bis des abents Vmb 6 Uhren nacher dem Gulicher Landt Marschirt.
- 17 dito kam der generall Susa alhier.
- 18 dito wart Bernart ostlender, wirdt in die Brewerleuff Vnuersebens Von einen Kayserlichen Soldat todt geschossen.
- 24 dito wart die Verpfachtung der wein accins abgestellt hingegen des Burgers Bier accins Von 10 auff 20 G. jedes muth verhöbet, welches nur 3 Jahren wehren solte.
- 27 8bris ist der hr Dechant gulpen durch einen schlag gestorben.
- 12 9bris starb hr Dechant Rheinberg auff S. albert.
- 4 xbris wart im Munster erwöhlrt hr frepoun zum Dechant.
8. 9 Vnd 12 xbris ist allemahl Klein vnd groß rathß gewesen wegen der Kayserlichen inquantierung.
- 13 dito seindt sie inkommen.

1675.

- 1675 adi 9<sup>t</sup> Jan wart hr Baumeister Von Thenen Von dem br obsinnigh auff dem großen Markt bastonirt.
- 1 feb. wart die gallig auff dem großen Markt |: durch die Bauren, welche von den Kayserlichen darzu gezwungen waren :; auffgericht.
- 27 Merz binß 28 dito haben sich die francofen auß Maastricht die Zucker schanz bemechtiget.



ist der Susa mit 112 Man auß Marschirt vnnnd 1000 Mann  
eder hinein Kommen.

Kam der Jungen herzog Lothringen in, vnnnd am 3ten dito  
der hinweg.

seint die Kaiserliche alle hinwegh gezogen.

wart alle rathß hr verbotten den abgestandenen BurgerMr.  
u keine Stimmen zu geben, Vnd ist hr Mulstro Vnd Chorus  
vöhhlt worden.

ij haben die francofen Limborg berent am 14 dito beschossen  
dito Inbekommen

Julij wart der Man welch in Collnerstraß in Gulich wohn-  
t inß groß geseht, das er den GG rath geschmelt hatt.

wart Mathias reder ins groß geseht, daß er wegen aufrubr  
er Stadt geredt hat.

ß galt ein brodt 12 m. welches woll 4 Monat vorhin ge-  
t hatt.

wart Zu gelaßen Von alle plazen brodt hierin Zu bringen  
Zuuerkauffen galt noch 12 m. binß 1676 adi. 13 Jan. Da  
ug es 3 B. ab.

1676.

. 5 Jan. brandt es bey Brauman Vnter die Kreem.

Wart hr. doctor Messen von den Scheffen Mulstro auff  
freyen Mark bastonirt.

haben die francofen die Zuckerschanz demolirt.

ist Jenderich hans Jurg Von Marschierpforß Von seinen Post  
er Vortscheit gelauffen, weilen er gewarschaut war, daß sie  
gefangen segen wolten, daß er hr BurgerMr Chorus solte  
smelt haben, aber des nachts haben sie ihm Von Vortscheit  
daß weichhauß geholt Vnd gesenglich geseht ohne Consent  
abtisin Zu Vortscheit.

wart hr wilre vnd h Schörer zum BurgerMeister erwöhlt.

ist der wolff alhier vor 5 Jahren Commandant gestelt.

rtlichß soll er haben 1000 reichßd aig.

ar wiederumb ein Jubilium universale.

Comte de Estrate gubernator vom Mastricht Imgleichen  
Gubernator von Limborg alhier das Bath gebrauchen.

hatt man eine KernVhre alhier gehabt so 104 Kornen in  
e, man sagt es weren deren etlich gefunden von 128 biß 140  
n ingehabt haben.

hatt der Prinz Von Oranien Mastri

t

alleirten auß diesem reich\*) waren 300

(

alda Zu graben.

. 4. dem Nacher Reich. Das Territorium außershalb der  
strate beherrscht wurde, hieß das Nacher Reich.

- 13 augst starb die Abtissin Zu Bortfcheit.
- 17 dito brant es ahn Collemittelpfory bey den esser.
- 27 dito haben die hollender Mastricht schändtlich verlassen Müßen Und woll 12000 Man verlohren, Und Bielle Canon Und amonition Verlassen.
- 1676 1. 8bris hat es Im Munster an Unser lieben frawen altar den Abents Umb 8 Uhren gebrant, den zierath Und gardinen verbrant sunsten ist es noch gelöschet worden.
- 3 dito wart daß grosse heiligthumb gezeunt, nachmittag umb halter Zwen Uhr, aber nur in die heiligthumb's Kist, damit alle welt kuntbar war, daß solches Keineswegs beschediget sey.
- 21 9bris brandt es im graß daß abents zwischen 10 vnd 11 Uhren so durch 3 horen ankommen war.
- 5 10bris musten 2 hoeren nemblich Mutter Und Tochter mit ihr 100 Kleider Und brennende Kerzen in St. foilan die Stein tragen durch die Meiers Diener gefuhrt.
- 24 dito ist BurgerMr Maw seine fraw gestorben.
- 1677.
- 1677 adi. 16, 18 Vnd 19 Jan. haben die francofen Limburg auff springende Minen beginnen zu demoliren.
- 24 dito haben die francofen Kaldoffent vor Collepierz zu springen.
- 14 feb. ist Limborg ganz verbrent Und demolirt worden Von den francofen.
- 6 aprill ist h Mulstro Und hr Chörus Zum BurgerMr erwöhlet worden Rutger Brauman Und Niclas Schörer Zum WerckM.
- 22 dito ist ein Junggeborenes Kindt in St. albertspforchgraben vertrunden funden worden.
- 29 dito ist ein Cometstern in Nort Nort Osten gesehen worden.
- 11 Junij ist erstlich Conferenz gehalten worden wegen GG rath vnd BurgerMr Maw Streidigkeit so ahn Keiserlichen beff halt 4 Jatz geschwebt hatt, Und seindt hieruber nominirt den Prinz von Salm, der Abt von Cornelius Munster Und der graff von Borsfcheit.
- 5 Julij sollen ge<sup>te</sup> Commissarien mit GG rath deputirten In die herten Bruder erscheinen, aber die lekten seint außblieben.
- 9 dito wart groß rath vnd Kleins rath hiruber Und alle rathe dorth auff ihren Nidht ahnbefohlen, welcher etwas von einigen Punkten hieruen reden wurden Solches anzubringen.
- 17 dito wart Winant Gop Und der Lam Jan gefangen gleich daß sie auff den Busch spolirt hatten am 16 10bris wart der Lam Jan außgeheißelt der ander gebannen.

\*) Dem Worte „Burg“ ist ein Schnörkel zum Zeichen der Abkürzung angehängt.

29 Julij wart bey GG rath Vberkommen daß kein an-  
 mender rathsherr Capotein officier greeff oder funsten anderen  
 zeit schuldig zu halten weren, so sie erwöhlt wurden.

wart Michael der wechter ahn hartmasporß geseß weil er  
 diell Von GG rath vnd BurgerMr Maw ihre Streidigkeit  
 ot hatt.

wart Matheis reder wieder nach daß graß gefuhrt.

wart h Gmondts alias Schwärzgen mit die Meiersdiener  
 12 Soldaten auß die Beckerleuff geholt Vnd in das graß

kam der prinß vaudemont Vnd seine prinßes die Bader vnd  
 ne waßer gebrauchen.

wart haus wilhelm brewer in die Vhr Kloß geseß.

ab ein fraw der andern frawen 2 Kindern mit ButterMilch  
 gift In St. Peterstraß wohnhaft die Morderische fleuchtet  
 die Christenschen, wart aber außgeholt Vnd auff Colerpsorß  
 nglisch geseß.

wart Peter Schauor ins graß geseß.

8bris wart 5 g. auff Jede Thon Bier an accins Verhöht  
 1 Kan Bier solt 10 Bauschen gelden.

wolten deß Bischofs Von Munster Bolder ihre winterquar-  
 n hier haben. 17 dito blocqirten sie diese Statt an 4 Orter,  
 bins 18 dito wurffen sie 40 bomben hierin Jedoch ohne  
 en aber die burger theten solche gegenwehr daß sie folgende  
 t mit hinterlassung bey 100 Todten Vnd ohne Verletzung  
 Zukiger Burger diese Statt verlassen Musten.

brant es in Marschierstraß in David Niset hauß.

wart deß abents vms 8 Vhr ein Tumult in den Bierenbaum  
 über 3 Todtgeschlagen vnd geschossen der hr Von der Statt \*)  
 hr flatten todlich verwundt.

wart federhenßgen Todtgeschossen.

starb hr BurgerMr gerart Schörer Gott troß d Seell.

1678.

4 feb. Kam der Graff von Manderscheit in, als Commissarius  
 hr BürgerMr Maw Contra GG rath Streidigkeiten. 8 dito  
 n Sie die erste Vergaderung gehalten in daß frawenbruder  
 ter.

10 febr. wart die fraw loß gelaßen die die 2 Kinder in  
 s vergeben hatt. Daß die Mutter der 2 Kinder 100 thaler  
 n soll war d Justitie.\*\*)

rite Buchstabe nicht deutlich. Vielleicht ist „von der  
 uthlich hatte sich ergeben, daß nur eine Unvor

- 8 Merz Umb 10 Uhren deß abents hatt einen Tuchschrers Knecht sich ahn die ponell abgelassen mit ein gestöhlenes Tuch Vnd gener seit den wall auffgeklimmen wart aber Von die patrolien todt geschossen vnd am 12 dito aufferhalb Marschier Pforz begraben.
- 16 dito hatt sich herr Emondts oben von die UhrKloß in die Nacht mit ein Säill abgelassen Vnd ist also entkommen.
- 19 aprill wart hr weilere Vnd hr Niclaß Schorer Zum BurgerMr Jacob Klobert Vnd Laurenz Schieffer zum WerckMr erwöhlt. Vnd hagelte es woll 1½ stundt woll 2 a 3 fuß hoch.
- 1678 adi 4 May seint die Commissarien vnd GG rath deputirten wegen Matw bey einander gewesen.
- 3 dito lautet der pforze kloß Umb 6 Uhren dieweillen daß Viel Burgern außgeschlossen solten werden, die Zu Vortscheit zum Bier waren, vnd die noch infamen wart ein graß gebott gethan.
- 26 May recontrirte eine Newenburgische Parthey Von 250 Man Zu pferdt eine francofische ad 92 Man, Vor Marschirpforz Vnd blieben Alle francofen todt außerhalb 10 at 11 Man, so sich in die Stattgraben saluirt hatten.
- 7 Julij ist hanß Jurg der fenderich loß kommen, welcher Von 1676 adi 1 Aprill gefangen gefessen hatt.
- 24 dito als man das heiligthumbt inlegen wolte haben die Canonices der Magistrat nicht dabey lassen wollen, waruber heut vnd ahn 25 dito rathß war Vnd den Canonices daß wasser benohmen.
- 25 dito wart einen Jungen Erzhertzog in Osterreich gebohren genand Josephus Jacobus Joānes Antonius Ignatius Esemius.
- 28 dito wart victoria geschossen wegen den Newgebohrnen Jungen Kaiser.
- 8 8bris seindt die francofen Mhier ins Winterquartier kommen at 4000 Mann Umb die Mittag haben sie die hauptwacht Ingenommen Sinte de Ruy Commandant.
- 14 dito wart ein francoß gehendt so die glaxfinstern Ingaßthauß Ingeworfen hatt.
- 1678 adi 30 dito kam Caluo hierin als Commandant Vnd Sinte de Ruy marscherte nach Duren.
- 1 9bris geschah die Erste Munsterung at 900 reuter vnd 2100 Musquetier.
- 6 dito wart Mastricht den hollender Ingeraumbt.
- 8 dito wart Jan den Säilldreeher gegen die minebruder Vber Von seinen Soldatt todt gestochen.
- 17 dito kam ein beselcht daß man jeder Soldatt täglich 1½ s brodt 1 s fleisch 1 Kan Bier oder 28 b an die plaß neben Sernis geben soll ein reuter 1½ Man gerechnet. NB. bey obg täglich last must man noch von jeden Soldat an den Capotain geben 11 b.
- 23 dito wart der aufgehangen, welcher den Säiltreher hatt todtgestochen.

8 adi 13 xbris wurden alle Post vnd Bötten abgeseh durch den Intendant vnd eine Posterey von ihnen auffgericht In Vertheims hauß.

1679.

9 adi 2 Jan wart einer Arbofeirt, so vor 3 Tagen Untergestegen war vnd außreißten wolt

dito wart wiederumb gemunstert vnd seint etliche außCommandirt vnd haben Zons vnd Neuß ingenohmen Vnd Neuß außSpolirt, dito wurden auch allen Balleter verandert.

dito wart Monpensiers Regiment wiederumb gemunstert.

dito worden 2 von Bortscheit gehangen, welche floirt hatten am 19 dito wurden sie an daß Hochgericht gehangen einer Con der andere Mattheis genant.

10. wart Con sein Vatter auch gehangen.

11. to wart der friedt Zwischen Kaiserliche Maiesstat vnd Cron frandreich getroffen am 5 dito vnterschrieben.

dito wart wiederumb zugelassen diese fasten fleisch Zu essen.

dito ist le Schemini verbroden am 27 dito marschierte sein regiment auch hierauß die Koffelions genant.

dito wart Mr de Charnan Commandant alhier.

12 adi 9<sup>te</sup> Marti wart eine hoer auff den Esell geseh.

13. dito marschierte Caluo mit die reuterey vnd einiges fußvold nacher dem Colnischen Landt nam Neuß ording Cleff Goch vnd kaldar in, aber Neuß gang auß spolirt.

14. pril wart einer auffgehungen vnd zwei auff dem esell geseh.

15. to brant es in die Brodmüllen.

16. dito wart Mulstro vnd Chorus zum BurgerMr erwöhlt Rutger brauman vnd Gornelius Schieffer zum werdMr.

17. dito starb BürgerMr willer.

(Es folgen hier Nachrichten über die am 19. April ausgewechselte Pacification des Friedens, über Musterungen und Dislocirungen der franhen Truppen.)

18. dito (Mai) wart BurgerMr Chörus zum VorstMr erwöhlt.

(Der Verfasser berichtet über einen am 26. Mai stattgehabten Brand er Dechanei und über Dislocirungen und Musterungen der Truppen.) August marschierten die Schweizer hintweg vnd kamen des Monpessary vnd Lauonij regimentes at 1200 man vnd 180 officieren hierin, noch 4 Compagnien Reuter.

19. dito wart ein Seriant auffgehungen wegen Molestierung seines wirts, daß ihm der wilkom nicht gut genug wart.

(Es folgen Nachrichten über Truppen-Dislocirungen, Versuche der ceslin von Oranien, des Prinzen von Nassau, des Herzogs von Saxe in Aachen.)

25 dito (8bris) worden alle handtwerckerrollen bei GG rath Ingefordert, vnd haben alle handtwercker die ihre Ingeliebert außershalb, die schmit vnd schneider.

4 9bris marschierte der wunder vber wunderbahrlicher Commissarius doublet hinwegh.

9 9bris worden die schmit vnd schneider Jede Vmb 50 goltg gestrafft, dz sie ihr rollen nicht Ingeliebert hatten.

16 dito wart die schmit auff 3 Mutth Vnd die schneider auff 2 Mutth Korn gelindert, Vnd ins weishaus Zu liebern, Vnd ihre rollen Inzugeben.

22 dito wart die schmit vnd schneider ihre Korn straff ganz entlassen, Vnd mit Inforderung der rollen stillgeschwiegen.

(Es folgen mehrere Notizen über den Wegmarsch der französischen Truppen. Es wird notirt, daß dieselben in Düren und Linnich 14 Monate gewesen. Dann heißt es weiter:)

19 dito (December) Marschirten noch etliche francofen hierauf.

21 dito Marschirten mit Caluo alle nacher Pontporz hinauß, Vor dem schlagbaum bekamen Vnsere herren die schluffeln der Statt, seint 14 Monat alhier gewesen, Vnd haben Vber 250000 Rd diese Statt gekost.

1680.

1680 d 21 Jan hatt Rin rutgers mit seine fraw In daß 53te Jahr ihrer Ehe Jubilium gehalten.

9 Marti hatt es gedonnert Vnd Zu Colln ist S. Ursula Kirch Von daß Wetter abgebrant nachdem sie 2 Mal geldscht.

20 dito stabr \*) die Abtissin Zu Borscheit de rede genant.

7 aprill wart Marschierporz Vmb 6 Vhren Zugethan Vmb die Burger außzuschließen so zu Burscheit Zum Bier wahren, die Burger aber daß Werck bestiegen Vnd die Pforz bemechtiget, mit gewalt Inkommen woruber 2 Burger gefangen, In die Cortegart gesch aber die andere Burger sie wieder hinauß geholt.

9 dito seint 2 Burger gefanglich ahn die porze Klot gesetzt Vnd andere In Cetirt so sich fluchtig gemacht haben.

29 dito war hr furt Vnd hr Schörer Zum BürgerMr. Carl von Munster, Vnd Peter Niclas Zum werckMr. erwöhl.

15 May kam der herzog vnd herzogin Von Gulich hierin.

1 Junij hat GG rath Vnd daß Capital sich wiederumb vereiniqt, Vber eröffnung Vnd Zeigung deß heiligthumb.

4 dito Zwischen 3 vnd 4 Vhren wart den herzog Vnd herzogin Vnd alle menschen daß heiligthumb gezeigt.

7 Junij marschierte der herzog Vnd herzogin Von hier auff hamich.

30 dito haben die Burger die Lotterey ruinirt Vnd Vber 80000 Rd spolirt.

\*) Kein Druckfehler, sondern Schreibfehler des Verfassers.

- 17 8bris brant frau Schörers Erb hinter den Lößberg ab.
- 6 9bris Starb BurgerMr Raw welcher 1665 adi 15 7bris Maior zu Vortscheit wart.
- 26 dito wart ein Commetstern gesehen def Morgens Umb 5 Uhr in Suid ost seinen starck nach Westen.
- 26 9bris wart ein Commetstern gesehen def abents umb 5 Uhren in weesten seinen starck wart erschredlich lang dergleichen niemallen gesehen ist seine lengte wird Uber 7000 Meillen beschriben.
- 1681.
- 1681 adi 21 Jan Wart hr BurgerMr Ghörus Zum Maior zu Vortscheit erwöhlt.
- dito Laurenz Schieffer Uber die Manderscheiter Lehn Lehnherr.
- 24 dito wart hr Ghörus zu Vortscheit eingeführt.
- 21 feb def Morgens Umb 5 Uhren worden 400 Burger Commandirt nacher Vortscheit Umb zu Executieren wegen  $\frac{1}{11}$  ihres Contingent der francofische inquantierung welchen sie nit Zahlen wolten Und Vorgebung sie hetten sich particular mit die francofen abgetragen, Und sich hieruber zu Spier zu recht gestellt, deme Unahngesehen haben sie 13 Kahren mit allerhaut wahren executirt Und zur Stadt hinein bracht.
1. 3 Und 4 Marti feint alle diese gueter öffentlich auff dem großen markt ahn den meistbietenden Verkauft worden und 2100 Rd. ahn gelt darauß gemacht.
- 21 dito kam der schneider die Raß wiederumb loß nachdem er auß den Junij 1680 gefangen ahn die porheistlod gefessen hatt Und daß er ein Principall bey Bländerung der Voderen gewesen ist Und 200 reichD muß er noch zur straff geben.
- gestern ist Johannes Teuts und W. Storm gefenglich geseh worden, Weillen sie adam huberts daß haupt Ingeschlagen hatten, 12 aprill wiederumb loßkommen.
- 26 aprill wart hr Mulstro Und hr Ghörus Zum BurgerMr Hr Brauman Und Bodden WerckMr erwöhlt. Ingleichen wart hr WatMr Jacob Möß VorstMr Erwöhlt.
6. May brandt es ahn Weilzgaßort in daß Bachhaus.
- 7 dito wart Johann Wind Wegen dieberen von rader Und Kahren Im graß enthaupt Und seinen sohn 100 Jahr verbant.
- 10 dito kam der herzog Und herzogin Von Sulich hierin.
- 20 dito brandt es in Matwen hauß, alwo der herzog logirt war.
- 29 dito brant es bey schauerJan in St. albertstraf, Und auch bei Wilhelm Klocker auffm Kumpesbath.
- 1 Junij brandt es in die hohe Sonn In Gollnerstraf.
- NB. heut soll daß heilighumb dem herzog Und herzogin gezondt sein worden, warzu den GG rath bescheiden ist gewesen, aber

wiederumb Contramandirt worden, weillen die Canonicer den Magistrat ihren gewöhnlichen weg nicht haben wollen gehen lassen, sondern sie solten zur Wolffsthur hinein kommen, also daß das heiligthumb nicht allein ist liegen blieben, sondern auch den gemachten friedenschluß 1680 adi 1 Junij Von die Canonicer ist zerbrochen worden, dem herzog, Vnd Statt einen Schimpf geschehen.

2 Junij Marschirte der herzog Vnd herzogin Wiederumb hinweg.

1 Julij deß Nachmittags Vmb die 5te stundt Kam der christenheit durch berühmter andächtig vnd gottsförchtiger pater Marcus d'auiano Capuciner hierin, ahm 8 dito Morgens vmb 10 Uhren deß Nachmittags Vmb 3 Uhren gab er den segen auff dem großen markt |: stehent auff einen dazu gemachten Cantzel :| Vnd waren Über 50000 Menschen alda geschahen Viellen Meraculen ahn blinden stummen Vnd lahmen Ich habe mehr den 30 par Kreutzen gesehen so die lamden hinweg geworffen hatten Vnd gingen geradt all springent Vnd tanzent hinweg.

adi 17 Julij hatt GE rath 300 Burger Commandirt Vmb naher Burscheit eine fraw auffzugraben so ohn Besichtigung auff dem Closter kirchhoff durch die Abtissin begraben ist worden Vnd am 2 dito ermort gefunden wart ahn die Bronßvelter Eich Vnd den Maior die besichtigung darüber nicht erkennen wolte.

21 augst wart beym großen rath beschlossen dz daß Bier . . \*) nechstkunfftig 1 Sbris wiederumb 8 b gelten sollte.

5 7bris Kam die Princess Von Oranien hierin.

12 dito Marschirte die Princessin Von Oranien hinweg.

8 8bris starb hr Burgermeister Niclas Schorer noch Ungetraut, Gott trost die Seel.

1682.

1682 adi 10 Jan wart einer ahm hochgericht gehangen wegen Diebstall, alle Ketten Vnd eisen Könnte er zerbrechen, 4 mall hatt er sich im graß Vnd Uhrkloß außgebrochen.

10 feb starb der hr Dechant fropoun.

9 Marti ist der hr Von der linden Zum Dechant erwöhlt.

7 aprill ist Broich Vnd hr Bodden Zum BurgerMr Laurenß Schieffer Vnd Peter Niclas Zum WerckMr erwöhlt.

24 dito branten neben die Regulieren 2 heuser ab.

NB. 16 Marti Wart Winandt Winants wegen Verklagter Ehebruchs auff die Porhekloß geseß, 24 May worden die Sent, Scheffen Vnd Pastores Vom Nuntius Im Bant erklärt ob sie solten ihm loß lassen |: auff S. Jacobs Kirmeß giengen Keine Pastores mit Vmb in die Proceßion |: waruber diese Pastores nacher Cölln beim Nuntius gangen, den Bant zu entschlagen erhalten. selbig

\*) Unleserliches Wort.



Zeit ist den Käyserlich abgefanter Jodoci alhier gewesen Und auff selbiges Begehren ist winants am 8 Junij loß kommen Unter Caution Von 1000 Goltg.

Junij ist geböhren der 2te Erthertzog in osterreich genandt Leopoldus Josephus Wilhelmus franciscus antonius Erasmus.

dito wart Über die massen schon | deßwegen alhier : victorij gebrant binß 12 Uhren in der nacht auch alle Canons 6 a 7 mall gelöst ohne vielfältigen schuß auß die Cameren.

7bris hatt deß Kaisers Karl Biltnus so in die proceßion Umbgetragen wirdt einen neuen gelbanden Rock bekommen Kost 200 Rd Und ließ sich Wiederumb deß abents Umb 10 Uhren einen Commet Stern sehen in Südwesten Grassierte dieser Zeit eine allgemeine Kranckheit Unter die Ruhebesten, auff ihre Zungen bekamen sie gelbe weiße und schwarze bladern, worden ihnen solche mit ein fein silberkündiges scheiblein die Materien außgeschraept Und mit ein salblein von rost (außm schorrenstein) salß hönig Und scharffen weinessig worden sie gehielt.

ab diese Zeit hatt der regierender BürgerMr Bodden einen Degen beginnen Zutragen so vorhin niemahlen geschehen ist. gott gebe ihnen gluck und Seegen darzu.

Obris brant es In die wintmüllen Unter die Kreem.

1683.

83 adi 10 feb. brant es In St Thomas Vor Colterpforß.

dito brant es in die Brewerkleuff.

Marti wart BurgerMr Chörus executirt wegen seiner Schwiegerische Chatelins woraus großen Zwenspalt Zwischen den rath Und scheffen entsteht, dan dz Sentgericht solches process pretendirt, dito rath nimbt sich solches an, obs recht ist, steht dahin.

dito härst die Minnebruders Klock, wehr an Statt der Uhrheber dieser Zwenspalt gebarsten, mogt woll beßer sein.

: dito wart es Rathß auff einen montag Und wart den Scheffen der freyheit der Bier accins ihren Zucker Und Meedt abgebrochen

1) dito wart die Minnebruders Klock getdufft wigt 576 #.

to haben die Scheffen eine Mandat an ihre Camer Und die 4 haupt StattPforcken auffschlagen lassen, dz Sendtgericht geradt ihre publication Zu wieder.

1) 8 aprill wart GG rath oder die BurgerMr eine Mandat insinuirt Von herzog von Gulich, dessen inhalt war daß die scheffen in ihre alte possession bleiben solten Unter scharffe Treuwungen Vom herzog.

1. dito worden die psant bey hr BurgerMr Chörus abgeholt so am 20 Merß executirt waren, aber es ist mit einig gelt bezalt worden ahn plaz die psant.

- 23 april Wart Mulstro Vnd Chorus Zum BurgerMr Cornelius Weissenbergh vnd rutger brauman Zum WerckMr erwöhlt. Vnd wart den Gasselbrieff Verworffen Welche 1680 Vnter die Regierung BurgerMr furt Vnd Schörer auffgericht war gewesen.
- 21 Julij hatt der BurgerMr Mulstro den Kleinen rath bescheiden lassen, am 22ten dito wurden die Roden als Rathstag aufgestochen, Vnd das ampt der Meß gelesen, aber weil BurgerMr Chorus hieruon zuuor nichts gewist hatt, hatt derselbe die Roden thun innehmen \*) und die rathshyr seint nach hauß gangen, Vnd ist nicht rath gehalten.
- 3 augst dieser Statt Sindicus Brauman, Vnd der Scheffen Sindicus Schroeders, Zum Scheffen erwöhlt worden. Vnd doctor Messen Zum ScheffenSindicus, welcher dieser Statt consulent war.
- 12 dito wart hesselman binnen Cölln enthaupt, welcher im anfang einer gewesen ist so mit der gulich gehalten Vnd den aufflauf der gemeinden gegen den rath hatt helfen behaubten.
- 13 war es alhier groß rathß Vnd wart doctor Sigismundis Messen Statt Sindicus Vnd Consularius Zugleich.

(Es folgen Nachrichten über Geburt einer Kais. Prinzessin, über die Entsetzung von Wien und den Sieg des Herzogs von Lothringen über die Türken und über einen in St. folian-Kirche stattgefundenen Diebstahl.)

- 29 dito (7bris) wart alhier Victorie gehalten, deß Morgens mit einer procession, warben alle hanttwerder mit ihre patronen wahren, im gleich Kaiser Carls Biltnuß, den hrn scheffen wart mit 2 Officier vnd 20 soldaten ihren gang gehindert, weilten den ganzen rath hinder dem Hochwürdigem Vor gehen theten, Welches obg Scheffen vermeinten zu thun.
- NB. 3 mahl wart auß alle Canons Vnd Cameren rondtumb die Statt salue gegeben, auff den großen markt stunden 37 tartonnen warunter der Turdische Keiser Zu pfert sizent, Vnd Von Unserm Keiser auch zu pfert, durchschossen, Vnd zu sampt die Tartonnen verbrant.

- 19 8bris Starb hr BurgerMr Bodden, gott trost die liebe Seell.
- 20 dito wart Licentiat Moß zur Statt Secretarius erwöhlt, abn platz den abgelebten Secre: Peill.
- NB. am 17. dito endigte daß Jubilium universale Welches 1681 auch noch einmahl war.

\*) Während der Sitzungen des großen Rathes standen zwei Ruthen nebeneinander aufrecht auf der Gallerie des Rathhauses. Wenn aber nur der kleine Rath Sitzungen hielt, lag eine der Ruthen schief neben der aufrecht stehenden anderen. Man vgl. den Aufsatz von Th. Quig im 'Wochenblatt für Nachen und Umgegend' II. Jahrgang No. 76, über die Ruthe als Zeichen der Gewalt auch das oben im ersten Anhange S. 60 not. über die Bedeutung der Ruthe Gesagte.

(Es wird dann gemeldet, daß Dautzenberg, der nach Düsseldorf gekürt worden, um die Auslieferung eines Menschen zu erlangen, der in der Sitten-Kirche zu Aachen gestohlen hatte, „wegen den streitigen Gang in : procession so am 27 7bris geschehen“ (soll wohl heißen müssen: „29ten ris“) zu Düsseldorf „in arrest ist gehalten worden“. Am 24. December wurde Dautzenberg „des arrest entledigt“. Ueber eine Entscheidung in Betreff des Verurtheilten, der zu seiner Haft Veranlassung gegeben, wird nichts gesagt.)

1684.

1684 anfangs Jan kam: Doctor Berg wiederumb nachdem er 9 a 10 Jahren bey dem Kaiser wegen BurgerMr Raw Streidigkeit gewesen ist.

1: Merz wart hr Peter Bobden Vnd Broich Zum BurgerMr Jacob Klubert Vnd mattheis becker Zum WerckMr erwöhlt.

(Es folgen Notizen über die Einnahme von Luxemburg, Zerstörung derselben, Johann über die am 5. Juli stattgefundene Bestrafung eines gefallenen Kriegerzimmers, welches „Kerzen vnd Stein“ tragen mußte „aus dem grafen St. Foilans Kirche,“ über die Flucht ihres Verführers.)

Julij haben die Meiers Diener den Pastor Von S. Jacob, auff freyer strassen den röhren Mantel Umbthun wollen, auß Ursach daß er obgemelte Person loßgelassen hatt ohne beyweisen dieselbige Diener.

1 Julij wart es groß Vnd Kleins rath Wegen Doctor Bergh daß er einige Ungebührliche schimpfliche Brieff gegen diesen Maiestral Von Wien an doctor Brauman vnd Brauman wieder an ihn geschrieben haben sollte, der Berg aber darvon protestirt Vnd appellirt hatt: abermall einen neuen streit, dern |: Gott erbarmis : Ich mehr als Zuuiell seint Vnter die herren dieser Statt.

B. Weilln Wir einen solchen harten winter gehabt haben, dergleichen menschen von 80. a 90. Jahren alter nicht gedenken Von 1683 am 24 7bris gieng es ahn zu schneien vnd freiren biß 1684 adi 6 aprill mit solche große Kälte, dz viele Menschen Vnd Viehe darnon gestorben seint, wie dan mancher handt fuß Naech vnd Ohren abgefrohren seint, Darauff ist einen solchen trudenen Sommer gefolgt, so auch nicht erdencklich ist, dan von 28 aprill biß 9 augsti hatt es nicht geregnet. am 9, 10, 11, 14 vnd 15 dito hat es geregnet warnach sich alles erfrewen thet. folgenden Winter wart ein pint hew verkaufft vor 90 Thaler. auß mangel des futters Muste der haußman 2 Theil seiner Besten verkauffen Vnd war ein Schaaff vor 5 Ja biß 3 gulden verkaufft ein suder rogen stroh galt 16 schillingen.

Julij hatt ein hor ihr Rint den halt abgeschnitten, Vnd außerbhalb Weingartsbongartpsork In die gaß geworffen.

dito kamen 10000 franzosen von Luxemburg vnd Trier alhier ins Limburger lant Vnter Mons. de Joyeuse Weilln in dieser

trucken Zeit halt kein fuder gewachsen wart vor dieses Diebe wart der Baur In den grunt verdorben am 7 aug kamen sie zu gimmenich Moreßnet, Vnd am 10 dito haben sie ins Münsterlandt \*) alle furagio hinwegh geholt 16 dito feint sie auff gebrochen Vnd haben diese Statt 700 Rd ein par Rutschpferd Vnd ein par Pistolen von 80 rd |: samen woll 1000 reichsd : abgepreß darneben im reich auff etliche orter schlecht gemacht.

(Folgen Notizen über die Flucht zweier Diebe und den am 3. August erfolgten Tod des am 3. Juni 1682 geborenen Kaiserl. Prinzen, über die am 22. August geschehene Geburt einer kais. Princessin, über den am 19. dess. Monates stattgehabten Tod des Bürgermeisterei-Dieners Peter Graf, am 22. dess. Monates geschehene Wahl des Peter Gier, Schreiber am Kölnner Thor zum Bürgermeisterei-Diener, und des Leonard Hadermacher zum Thorschreiber.)

26 augst erobert der Churfurst Von Cölln Maximilian heinrich die Statt Luttig, ohne den geringsten gegenwehr weilln die Burger darinnen Vneinig waren Vnd mit ihm hielten Vnd die Wacht hatten Vnd Ingelassen 15 a 16000 Man Starck Vnd 3 hr. der Statt feint einhaubt Vnd die heupter auff Stangen gesetzt worden. am 9 8bris thet der Churfurst seinen einzugh in Luff vnd noch 5 br. enthaupt worden.

29 dito hatt GG rath noch zum Statt doctor erwöhlt hr Lipman, in platz deß abgesetzten Doctor Bergh.

22 7bris waren die hr Scheffen noch wegen die Scatilinische sache contra BurgerMr Chorus excommunicirt aber sie haben selbiges wenig ahngenommen.

1 8bris haben die hr Scheffen ein Edict außhangen lassen mit dieser Uberschrift Redt und Nichtigkeit der Excommunication.

4 dito auff S. francisci Tag haben die hr Beampten ihre flambauen außgelösch vnd mit die procession nit mitgehen wollen, als sie den hr BurgerMr Bröck Vnter den himmel darbey sahen, neben daß Hochwürdig gehen.

29 dito brant es in Königstraß Im Königstein.

31. 8bris wart hr Johannes Kaffenbergh Capotain.

20ten 9bris hatt diese Statt den Burscheiter ihre Eiserne Preß Wieder mußen liebern Welche sie a<sup>o</sup> 1663 adi 30 april durch execution alda abgeholt hatten.

9 vnd 12 8bris wart zu Wien erkant, daß daß Sentgericht BurgerMr vnd Scheffen, Item hr BurgerMr Chorus vnd die Chatelins innerhalb 2 Monat an daß kays. Hoffgericht erscheinen solten vnd alda ihr recht erhalten.

\*) Gebiet der Abtei Corneli-Münster.

gbris we a vnd Kleins raths, weiln daß von des Churfursten i In ahm Jhro: Kay: May: Oberlassene 6000 man gegen di L eine Compagnie ihr winter quartier ins reich\*) haben wolten. Vnd ist zu Luttich accordirt 40 Man ins reich zu inquartieren vnd vor 30 Man gelt ieder taglich 5 schilling.

1685.

5 2 Jan. marschirte der Kay. Commissarius Jodoci von hier, ohne etwas nutzliches außgericht Zu haben in der streidigen sachen C. C raths hr Scheffen vnd Sendtgerichts.

b. war es groß vnd kleins raths weiln der Obrister Leutenant Bod noch seine dragoner ad 40 Man ins reich liegende noch eine Compagnie darbey haben wolte, ist doch so fern mit ihm geworden daß sie biß Ultimo marti in platz februarij bleiben solten.

b war es abermahl groß vnd kleins raths Weilln sich 300 man ins reich inquartirt hatten, so auch von luttig kamen.

dito wart diese Burgerschaft durch ihre capoteins abgefrgt welche lust hetten |: im fall sich noch einige dergleichen mars ins reich inquartiren wolten :| mit hinauß Zufallen vmb selbige weg Zutreiben aber keine 150 man wahren willig befunden.

dito kamen abermahl dergleichen Marsch ins reich waruber alle Bauren auff der Kremerleuff vnd ins Kornhauß gemonstert vnd hinauß marschirt auff selbige Krigsvolder loß, aber dieselben quitirten daß Reich alsobalt.

part ein brabender alhie an den Ratsch gesetzt eine Stunt lang mit 2 ruden ahm halz, welcher ahm buchel Im Mergen bilt einige Stoffen gestohlen hatt.

karz abermahl Groß vnd kleins raths Weillen der heldetwein seine Compagnie ins reich inquatieren wolt.

Merk marschirte der Obrister Bod mit seine Volder auß dz reich vnd umbliegende Plaken hinweg.

april wart Chorus vnd Mulstro zum BurgerMr. A Brauman vnd Jacob Zum Werdmeister erwöhlt.

dito ist doctor Meessen nach Wien gangen. NB. Wart eine pint höw vmb 15 Rd verkaufft auch 100 s. vor 10 sch 1 groß s. Butter 12 m. ein a Schinden 7½ m.

Junij Wart hr Johann Kassenberg BawMeister.

dito wart Manser Carl auff die Mard Pfeiff vergult.

Julij des nachts ist dz Wetter Zu S. Corneli Munst in der Kirchthurn geschlagen.

dito ist hr Maier vnd E hr rs

dito hatt daß Sentgericht i

\*) d. h. Kachener Reich.

Nuntio gegen die Scheffen außbracht, vnd vff einige Kirchen auffschlagen lassen, a dito haben die hr Scheffen an die Schreib-Camer Brussel genant auffschlagen lassen daff die excommunication Noll vnd Nichtig wehre. auch ist abermahl eine Mandat vom Keiser kommen vnd auff eine höhere straff alle partheien nach Wien beruffen.

Diese heiligthumbsfahrt seint 89 Krämer alhier auff die hall Ratschhoff großen marck vmb in den Vmbgang gewesen.

16 vnd 17 dito hatt hr Carl bock daß heiligthumb außgerufen.

1 7bris ist hubert deß gardiniers Weib mit noch eine andere condemnirt die Kerken zu tragen sambt Stein vnd Todts Kleider vnd seint in platz deß maiers diener durch die Nacher Soldaten herauß vnd in S. foilans Pfahrkirch gefuhrt worden.

1686.

1686 adi 7 Jan. Starb h. Scheffen Wilre von den Wor . . \*).

1686 adi 11 Jan ist der hr Maior vnd Scheffen Schröders von Wien wiederumb kommen.

19 feb. ist hr doctor Meßen von Wien Wiederumb kommen.

26 dito starb der dechant im Munster hr. von der Linden genandt.

26 Marty wart der Proffion Bierens zum Dechant erwöhlt.

Vnd hatt der furst von Gulich dem Dohmherrn Zu Luttig hr Gimmenich de flatten die Proffionsplatz gegeben.

5 aprill wart Broch Vnd Bodden Zum BurgerMr Peter Niclas vnd Michael Mostart zum Werdmeister erwöhlt.

1 Julij galtt 1 Brott 19 B. ein faß Korn 14 m.

16 dito galt 1 8 hoppen 21 m.

1 augst Starb hr Johann opferman Pastor In S. foilian.

6 dito hatt daß Capitel Johannes Beuß Jansherr angefeh daß er Tauffen soll Im Munster.

7 dito hatt daß Sendtgericht alle Weißfrawen anbefhlen lassen keine Kinder anders als In S. foilian Tauffen zu lassen.

24 dito Starb der Prelat hoen Zu CornelyMunster.

4 7bris Kam der furst Von Gulich mit seinem Bruder deß abents Vmb 8 Uhren hierin.

6 dito Kam Prinz Wilhelm von Furstenberg Bischoff Zu Straßburg deß nachmittags vmb 3 Uhren hierin.

8 dito kamen 2 Expressen an obg fursten daß ofen ober Buda am 2ten 7bris an die Christen Sturmender hant Ubergangen.

11 dito wart der hr flatten Von Gimmenich als Proffion von daß Sentgericht In St. foilian ingefuhrt.

12 dito Verreiset der furst Von Gulich von hier.

\*) Ein Stück aus dem Blatte ist ausgeriffen. Der Verfasser hat gewiß „Worm“ geschrieben. Der erwähnte Scheffen von Wylre nannte sich Johann Wilhelm von Wylre zu Worm.

bito bekam der furstenberger Von Rom Zeitung, dß er zum Cardinal  
erwöhlt wehre.

15 dito wart die Victorij alhier gehalten Wegen Buda eroberung.

NB. Diesen herbñt seind solche menge Mäuß ins felt gewesen daßß nicht  
Zubeschreiben, allerhand von Coleuren Stoppe sterh langwerbig  
Vnd ganz Kleine fuß, von 20. 25 biß 30 findt man in ein Neest.

3 Sbris hat der furst von Sulich allerhandt KauffmansWahren Vnd  
Schulden, Item alle rhenten Pfachten Vnd Interesso dieser Statt  
Nach durch daß ganze Sulicher Land in Arrest Vnd Beschlag ge-  
nohmen.

5 9bris haben die Jesuiters die 6te Schul bey ihnen eingefuhrt.

20 ditto hatt daß Capitel Im Münster ihre fruchten vnd rhenten bey  
den furst loß bekommen, beßen haben sie \*)

28 dito war es hieruber Groß vnd Kleins rathß.

Es folgt eine Mittheilung über den ersten Gottesdienst und die Ein-  
führung des Herrn Franziskus Schmeß in St. Jolian.

1687.

1687 adi 8 Feb Woiden 2 junge hoeren Keine Ober 17 Jahren alt  
durch die Statt in S. foilians Kirch durch die Statt Soldaten  
gefuhrt, Vnd haben Kerzen Vnd Stein getragen, hatten  
Todtskleider an, Warauff Spruchten wahren Vnd trugen auff  
ihre haubter Gelbe Papiere Striden So Jezt der Jungfrauen  
Moede War Eine Merden genant 4 Jahr die andere Puh  
2 Jahr auß der Statt verbannen.

7 April Chörus vnd Mulstro BurgerMr. Rutger Brauman vnd  
heinrich Simens Zum WertMr erwöhlt.

8 dito ist den ersten Stein gelegt an die Capell in die Minnebruder  
Unser lieben frauen von Loretten genant.

3 May wart Canonicus fibus als Proffion eingefuhrt nach der der  
Proffion flatten von Gimmenich quitirt hatt.

18 dito wart einen Geist im Münster erlöst. Ich hab den schnufftuch  
in handen gehabt werin er seine 5 fingeren geseß vnd gebrant hatt.

24 dito ist der furst von Sulich vnd die furstin zu Vurtscheit kommen.

29 May auff Fronlichnamstag hatt der Prinz Cardinal furstenberg  
daß ampt der h. Meß im Münster gefungen vnd darnach daß  
venerabele die ganze Proceßion lang getragen, auff dem Markt  
Vnter dem Himmel ist Keinen Spanischen Wein noch Vanquet  
geben worden, wie vorhin geschehen.

2 Junij ist der Prinz Cardinal Furstenberg vertronen.

6 July ist der herzog vnd herzogin Von Vurtscheit Vertronen nach-  
deme die herzogin 3 Wochen Brandt ist gewesen.

10 dito brant es in Colnerstraß In der Rode Schmit.

\*) Sag nicht ausgefrieben.

- 13 aug wart die Trom geschlagen vmb Wiederumb alhier Soldaten zu werben.
- 29 dito trocken die halbscheit von 160 Man auff vnd die Burgerliche Tagwach wart abgestellt, welche von 1679 abi 22 xbris an gewehret hatt.
- 22 8bris hatt sich hubert von haaren im graß im hanßen Loch selbst erhangen Vnd am 24 dito wart er hinauß geschliffet Vnd abn einen Post neben die Galgen auffgehendt.
- 7 xbris wolte der Proffion Johannes Otten Zum Kuster in S. foilian einfuhren. Der Pastor wolte ihm aber nicht acceptieren Vnd gat Streit Zwischen ihnen.
- 31 dito wart der Otten mit 3 Soldaten auß St. foilians Pfahrfirch gefuhrt weilm Jetziger Pastor ihm nicht haben wolte, ohn angesehen ihm der Proffion darzu haben wolte.

1688.

- 1688 abi den 16 Jan ist das Capittul Vnd Sentgericht wegen der Tauff accordirt.
- 5 Merz seint die prouisoren daß letzte mahl vmbgang wegen die armen.
- 26 dito wart Broich vnd Bodden Burger Mr Peter Niclas Vnd Johannes Raffenberg BawMr erwöhlt.
- 17 aprill musten die Burger die Tag vnd Nachtwacht Wiederumb thun.  
Es folgen Notizen über einen Brand auf der Rennbahn uud über Besuche mehrerer hochgestellter Personen.
- 27 \*) May wart eine Sünderin durch die Procession auß daß Graß erlößt, nachdem Sie 3 mahl mit daß Creuz auff die Graß Perß gestossen hatten.
- 7 Julij worden die hr Scheffen Wiederumb in den Bann erklart wosern sie nicht in 6 Tagen wegen daß Sentgericht Zu Rom angefangenes Proceß beantworteten Vnd dannoch in eine Straff von 500 Rd condemnirt.
15. Julij appellirten die hr Scheffen wegen den Bann beim Kaiser.
- 16 dito ließe der Pastor in S. foilian Bepern wegen das daß Sentgericht die Tauff gegen den Proffion gewonnen hette.
- 5 augst haben die hr Scheffen ihr proces gegen den Magistrat vnd Sentgericht |: beim Keiser :| mit allen Kosten gewonnen.
- 11 dito giengen die prouisoren daß erste mahl Vmb durch die Statt vor almusen der weisen Kinder.  
Es folgen mehrere Notizen über Besuche hochgestellter Personen in Nachen.
- 24 dito (7bris) musten die Burger wiederumb auf die Wehl wachten.
- 22 9bris ward auff ein Muth Zäppers Bier 50 auff Burgers 2: vnd im Reich iede Thon 5 gulden accins gestellt.

\*) Zweite Biffer undeutlich.



- 9 sbris wart die Zeppers accins 10 gulden gemindert Vnd auff 40 g blieben.
- 29 sbris wart Jacob Moß sein Sohn Consollarius erwöhlt.  
1689.
- 1689 adi 6 Jan war es Groß Vnd Kleins rathß am 8 dito trocken die hr nach Bönn vnd accordirten mit dem Cardinall furstenberg wegen francofischen Brantschay Wie gesagt vor 30000 Rd mit die\*)
- 17 vnd 28 dito haben die francofen zu Baels deß praedicants hauß abgebrant die francofische Kirch inwendig ganz ruinirt.
- 24 Merz galt ein Brot 19 Bauschen.
- 6 april haben die hollender nahmens Jhro Kayß Mag Ludt eingekomen.
- 21 dito ist hr Mulstro Vnd Chorus zum Burger Mr Jacob Moß vnd Mantels zum Werck Mr erwöhlt worden.
- 16 Junij hatt der Churfurst Von Brandenburg Keiserwerth Inbekommen.
- 20 dito hatt dito Churfurst Bönn in 24 Stunden ganz bombardirt aber daß Guarnison hat sich Vnter ihren gubernatur Asfelt genant trefflich gehalten biß 12 sbris vnd damahlen mit accordt Vbergangen. dito gubernatur Ist in eine Senff alhier am 18. sbris bleffirt Inbracht vnd am 19 dito gestorben vnd in deß Predigers Kirch begraben.
- 17 sbris kamen die Newenburgischen Zu Burtcheit vnd im reich vnd wollen ihr Winterquartier In die Statt haben.
- 22 dito wart es groß vnd Kleins rathß vnd die Trommen geschlagen Vold zu werben vmb sich zu wehren.
- 21 sbris Marschirten die Newenburgischen auß dem reich vnd von Burtcheit haben im reich vber 30000 Rd schaden gethan.
- 10 dito kamen 19 Compagnien ad 2400 man Brandenburgische Fußvolcker hierin.
- 13 bis 14 dito deß nachts brant es ahn Coler Wittelsforß 3 a 4 achter gebaw ab.
- 14 dito kamen 10 Standaren a 700 man reuterey hierin.
- 30 dito des nachts wart die Gallig auff den Kayhoff auffgericht.

\*) Der Satz ist nicht ganz ausgehrieben. Die „Herren“ wovon die Rede, sind die Vagelmeyer.

## XXXIX.

Das nachstehende Verzeichniß füllt die ersten Blätter eines auf dem Aachener Stadt-Archive vorhandenen dünnen Leder-Bandes, dessen andere Blätter eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Stern-Zunft enthalten. Die Namen sind bis zu „Heinrich Wolter Elseraß“ incl. von derselben Hand geschrieben. Die später folgenden Namen sind von einem Anderen aufgezeichnet worden. Die Angaben über die Sterbetage sind auch an Handschrift und Dinte als spätere Zusätze zu erkennen.

In dem Jaer uns Herrenn dussent funffhundert Sesseig Nune Am Ersten dag Augusty Haben Adam pastor vnd Herr Karll Gröndendal zer Zeit Greven Die namen der Gesellschaft nach Laudt der Scheiffen stellen laessen.

- Herr Gerhart Elrebornn † obijt 20 71.  
 Herr Gottschalk van Segraede † 20 78.  
 Herr Johan von Wallum genandt hurpers.  
 Gierhart van Eise Her zu Busdahl †.  
 Guerhart Roe. \*)  
 Collen Bud zu Hepscheid †.  
 Peter Broich.  
 Herr Peter Bud † obijt 20 71 in maio d 28<sup>t</sup>  
 Gyllis van Reymerstodt.  
 Steffen Neudorp.  
 Niklas van Leymburg den man nent oist.  
 Herr Lennart van den Houe.  
 † Herr Karll Gronendall 20 74 d 23 Feb.  
 Dederich Herr zu Millendundt.  
 Johan Bullart. \*\*)  
 Petter Bud der Jounge.  
 Matheis Bud.  
 Der hochwerdigster Furst und herr her Gierhart van Grused  
 Bischoff zu Ludich etc.  
 Herr holtrop Parochian.  
 Doctor Gerlaich Radermacher.  
 Herr Jacop pastor.  
 herr Wylhelm van Willre.  
 Herr Anastatus van Segrade.  
 Herr Johan van Gurkenich † obijt 20 79.  
 Wylhelm Dasdoug.  
 Wylhelm van Roehel †.  
 Herr Johan Lounken.  
 Herr Albrecht Schridt.  
 Adam pastor.

\*) Von Obsinnlich genant Roe (Rohe).

\*\*) Vermuthlich „Seculari“.

- Johann Ellernborn.  
 † Anastatius van Segraede.  
 Johann Colin.  
 Symont Colin.  
 Johann van Pern.  
 Bonifatius Colin & melchior Colin Son.  
 Nicolaus Raue potestas zu Stafflo.  
 Weiner Huin van anstenraede.  
 Johann parreis.  
 Johann van Gynaeten.  
 Gort van mewe.  
 Wilhelm van Ruischenberg Herr zu Roschet,  
 Herzogdoms Limborgs.  
 H<sup>r</sup> Alardt van Segraed obijt a 73 in Februarij.  
 H<sup>r</sup> Gregorius van Wylre.  
 Johan Colyn H<sup>r</sup> melchior Colyn Son.  
 Winart Hartman.  
 Floris van den Bongart.  
 H<sup>r</sup> melchior van Schwarzenburg.  
 H<sup>r</sup> Wolter Elseraß obijt a<sub>o</sub> 74 den 25 februarij.  
 Jaspas Heint. van Anstenraedt.  
 H. Werner van Meraedt genant Hofflis  
 H Richardt van Meraedt genant Hofflis.  
 H Andreis Ellernborn.  
 H Frans Beussdall.  
 H Frans Bos.  
 Johan van Weilre.  
 Andreas Kadermecher.  
 Johan Schend.  
 Johan vann Schoffberg.  
 Reinart. Raff.  
 Johan Meraedt genandt hoifflis.  
 Dederich Beussdall.  
 Hinrich Segraett.  
 Johann Ellernborn.  
 † andreiss hoff.  
 Geratt Ellernborn.  
 Adam von Louenich.  
 Johan Berchen.  
 peter van Segraett.  
 Christoffell Stommellen.  
 Jaspas vann Rortenbach.

## XL.

Der nachstehend von mir mitgetheilte notarielle Act wurde angefertigt auf den Wunsch eines chursächsischen Officiers, der über die Vorfahren seiner aus Aachen stammenden Großmutter und deren Adel Beweise zu sammeln wünschte. Der Auszug, der vom Notar nicht abgesendet worden, blieb später im Besitze meines Groß-Onkels Carl von Fürth und befindet sich gegenwärtig zu Neviereu. Ich theile ihn so mit, wie er mir vorgelegen hat, muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Namen derjenigen, welche nach Inhalt des notariellen Actes im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Mitglieder der Stern-Zunft waren, in dem alten Protocoll-Buch der Zunft gewiß nicht so geschrieben waren, wie sie der Notar geschrieben hat.<sup>1)</sup> Auch hat dort gewiß vor mehreren der eingetragenen Namen, vor welchen der Notar die Präposition „von“ geschrieben, diese Präposition nicht gestanden.<sup>2)</sup> Dem Notar haben zwei Extracte aus dem erwähnten Protocoll-Buch vorgelegen. Eines derselben war gegen Ende des 17. Jahrhunderts angefertigt. Vielleicht war der andere nicht viel älter. Entweder hat der Verfasser der Extracte die Namen derjenigen, deren Familien am Ende des 17. Jahrhunderts noch in Aachen existiren, so geschrieben, wie damals diese Familien sich benannten oder es hat der Notar, der nur attestiren wollte, daß Vorfahren einer Familie mit anderen Adlichen zur Stern-Zunft gehört hatten, Familien-Namen so geschrieben, wie er sie zu schreiben gewohnt war, und keine Rücksicht auf diplomatische Genauigkeit genommen. Jetzt sind wahrscheinlich das Protocoll-Buch und die beiden Auszüge verloren. Es ist zu bedauern, daß das Archiv des Scheffenstuhles, welches sich bis vor Kurzem auf dem Speicher des Aachener Landgerichts befand, dort viele Jahre hindurch nicht Gegenstand einer sorgfältigen Aufbewahrung gewesen. Ich erinnere mich noch, daß viele Urkunden dort im Jahre 1832, als mein Vater einen kleinen Theil des Archives geordnet hatte, vorhanden waren. Wie reich die Ausbeute der von meinem Vater geschehenen Durchsicht eines kleinen Theiles des Archives war, beweisen dessen Berichte an den Minister. Herr Professor Lörich hat in seiner Schrift „Aachener Rechtsdenkmäler“ Seite 13 und 14 die wichtigsten älteren Manuscripte, die mein Vater aufgefunden, aufgeführt.

<sup>1)</sup> Man vgl. das von mir sub XXXIV mitgetheilte Verzeichniß, welches im Jahre 1569 von den damaligen Greven der Zunft angefertigt worden.

<sup>2)</sup> Daß das „von“ vor dem Namen Requiit des Adels sei, wurde erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Deutschland angenommen. Früher führten viele ganz unzweifelhaft Adliche diese Präposition vor dem Namen nicht. Aber auch später hat man dort, wo Plattdeutsch geredet wurde, das „von“ häufig weggelassen. Ausbesondere geschah dieses zu Aachen, wo man das „von“ häufig selbst in solchen Fällen, wo der Name eine locale Beziehung hatte, wegließ, und ein „s“ dem Namen anhing. J. B. sagte man: „Herr Beusdahls“ statt „von Eiß genannt Beusdahl“.

Auszug zweyer alten in der Archiv des hochadelichen Schöffens-  
stuhls hiesiger kaiserl. freyen Reichsstadt Aachen vorfindlichen  
Protokollen, in welche die Namen der adelichen Gesellschaft des  
Stern eingeschrieben, unter welchen befindlich wie folget:

Der hochwürdiger Fürst und Herr, Herr Girrhard von Groß-  
bed, Bischof von Lüttich, — Herr Wilhelm von Wylre, — Herr  
Anastasius von Segraebe, — Herr Johann von Gurzenich  
1579, — Herr Wilhelm von Daesbunt, — Herr Wilhelm von  
Rohe, — Herr Johann von Lonzen, — Herr Albrecht von Schrid,  
obiit 1598, 22. 9ber., — Herr Floris von den Bongart, — Herr  
Melchior von Schwarzenburg, — Herr Wolter von Elsrad,  
obiit 1574 den 25. Februar, — Herr Gaspar Hynn von Amsten-  
raedt, — Herr Werner von Merode genannt Hoffalige, —  
Herr Andreas Ellerborn, — Herr Franz von Beusdal, — Herr  
Franz Bos, — Herr Johann von Wilre, — Herr Johann und  
Simon Colin, — Herr Werner Hynn von Amsteraedt 1557,  
— Herr Johann von Gynatten, — Herr Gort von Neven 1557.  
— Herr Wilhelm von Ruischenberg, Herr zu Roschet, Erbmarschall  
des Herzogthum Limburg &c. &c.

1607. Greven erwählt Herrn Gerard von Ellerborn und  
Herrn Albrecht von Schrid. Herr Diederich von Wilre. Herr  
Johann von Merode, genannt Hoffalige. Herr Wilhelm von  
Streithagen. Herr Johann Bertolf von Belven zu Keuff. Herr  
Joachim von Berchem. Herr Gerard von Ellerborn. Herr Die-  
derich Bertolf von Belven. Herr Albrecht Schrid. Herr Andreas  
von Wilre. Herr Wolter von der Uhr. Herr Johann Hoven zu  
Kaesfeldt.

1622, 16. August. Herr Franz von Merode genannt Hoffalige.

1617. Haben die Herren vom Stern zu neuen Greven erwählt  
Herrn Albrecht von Schrid und Herrn Gerard von Ellerborn;

1625. Herrn Peter Nidel von Kosseler, Vogt und Meyer  
dieser Reichsstadt Aachen.

1637. 22. Julii. Johannes Albertus Schrid.

1648. Johannes Gostwinus Nidel von Kosseler.

1657. 9. Aprilis ist unter Herren Greven Herrn Heinrichen  
von Peulard und Herrn Bertram von Wilre, beide Schlicken, zu  
der adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Winand von  
Gynatten zu Obsinnich.

1658, den 22. Junii auf Stuettag\*) ist unter obged. Herren  
Greven auf- und angenommen Herr Goddard von Kederberg ge-  
nannt Neven.

\*) Stuettag hieß der Tag, wo die Günstgenossen sich versammelten, um Greven zu erwählen.

1668, den 22. Junii unter Herren Greven Johann Bertram von Wilre und Wilhelm von Belderbusch, zu der adeligen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Jacobus de Witte zu Gerath und Elffgen.

1671 auf Stueltag den 20. Junii von den Herren Greven, Herr Bürgermeister von Ollmussen genannt Muhlstroer und Herrn Johann Wilhelm von Wylre zu Worm, zur adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Johann Wilhelm von Feurdt und Herr Johannes Petrus von Bohlradt.

1676, den 22. junii sind zur adelichen Gesellschaft Greven erwählt und bestätigt Bürgermr. und Schöffnmr. Herr Johann Wilhelm von Muhlstroer und Johann Wilhelm von Wilre und sind eodem unter obged. Herren Greven angenommen worden Herr Johann Wilhelm von Broich und Herr Adrianus Joannes de Witte von Limminghe.

Mercurii 22. Juni 1680, ordl. versammelet prae(sen)tibus: Herren von Beusdal et Schrid, Greven, sodann Herr Bürgermeister von Muhlstroer, Herr von Ballant, Herr von Weisweiler, Herr von Furth, von Broich, Herr Jacob de Witte, Herr von Neuthen, Herr Albrecht von Schrid.

1689. 22. junii, auf gewöhnl. Stuhltag sind zur adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Wilhelm Arnold von Ollmussen genannt von Muhlstroer und Herr Albertus von Schrid.

Veneris, 22. junii 1691, Versammlungstag, prae(sen)tibus: Herren Bürgermr. von Muhlstroer und von Schrid, Greven, sodann Herr von Ballant, Herr von Eys genannt Beusdal, Herr von Weisweiler, Herr von Broich, Herr von Furth ic.

Daß dieser Auszug mit den obbem. Protokollen übereinstimmend beurfunde hiemit.

Nachen, den 14. May 1789.

(L. S.) Zimmermann, apostolico-Caesareus Notarius publ.  
manu Sigilloquemeis.

## XLI.

Auszug aus der Schrift: „Nieder-Rheinisch-Westphälischer Kreis-  
 lender auf das Schalt-Jahr Christi 1768. Das ist: Historisch-  
 nealogischer Schematismus Hochbenanten Kreises Wie auch des  
 Rheinisch- und Westphälischen Abels etc. etc. Wovon der Inhalt auf  
 1 folgenden Blättern verzeichnet ist, mit Römisch-Kaiserlichen Ma-  
 ät Allerhöchsten Freiheit auf weitere 10 Jahre nicht nach zu  
 iden. Cöln am Rhein bei Franz Balthasar Neuwirth unter Fetten  
 nnen.“

## Aachen.

Aquisgranum, Aix-la-Chapelle, Alte Kayserl und des Heil Röm.  
 h's freie Stadt und Königl. Stuhl.

Das Kayserl. Königl. Stift zu unser Frauen, das Münster genannt.

Praepositus: Franc. Joseph Comes de Manderscheid-Blankenheim  
 erolstein, Baro in Junckerath, Dominus in Daun, Bettingen, Cronen-  
 ; Mersch & Lontzen, Metropolitanæ Coloniensis, & Cathedralis Stras-  
 gensis Canonicus Capitularis.

Prälaten und Capitularen: Decanus: Guilielmus Raymund. Lam-  
 . Joseph. L. B. de Bierens. Toparcha in Greefraed, Berlo, Hausen &c.  
 ynus Ecclesiae Collegiatae S. Martini in Ruten Praepositus perpetuus,  
 ilegiorum Cleri Aquisgranensis, & Leodiensis Conservator perpetuus,  
 byter Cardinalis. 2. Cantor, seu Chori Episcopus: Jacob Wilhelm  
 chrick, Presbyter Cardinalis. 3. Senior: Francisc. de Kerchove. 4. Sub-  
 or: Joh. Pet. Henr. Dormann. 5. Nicolaus Jacobus Smets, Presbyter  
 linalis, Officialis nec non Conventus Fratrum Minorum Ord. St. Fran-  
 strictioris Observantiae Syndicus Apostolicus & sacristiae Magister.  
 francisc. Ant. Tewis, Presbyter Cardinalis, Vice Praepositus & Archi-  
 byter Plebanus &c. 7. Thomas Carolus de Fraipont de wermerbosch.  
 aurent. Fey, Magister Fabricae. 9. Pet. Joh. de Paix, Presbyter Car-  
 lis. 10 Joh. Henr. Corneli. Presbyter Cardinalis, Magister Fabricae.  
 Arnold. Leon. Michael de Brouckmans. 12. Scholasticus: Caesar Con-  
 tin. Franzisc Comes de Hoensbroich ab Oost, Cathedralis Leodiensis  
 onicus Capitularis & Rever. ac. Cels. Episcopi & Principis Leodien-  
 cellarius. 13. Fridric. L. B. von der Heyden, dictus Belderbusch ex  
 verstorp, Dominus in Doenraeth, Presbyter Cardinalis. 14. Nicolaus  
 er. Kamps. 15. Henr. Guilielm. de Kerchove 16 Joseph. Godefrid.  
 t Tewis Vice Scholasticus. 17. Theodor Joseph. Kabr. 18. Rein. de  
 he. 19. Nicolaus Jacob L. B. von der Heyden, dictus Belderbusch ex  
 verstorp Dominus in Doenraeth. 20. Friedr. Wilh. Joseph. de Brau-  
 n de Silickum 21. Mathias Joseph. Brammertz. 22. Ludov. Fey. L. U. D.

Domicellares: 1. Arnold. Ludovic. Delmotta. 2. Franzisc. Winand.  
 3. Raitz de Frentz in Schlenderbahn. 3. Guilielmus Joseph. d'Oliiva.  
 odocus Leonard. Aroanzala d'Onate de Peutegem. 5. Joh. Pet. Dor-

mann & Jos le Comte. 6. Hermann Conrad. Cardoll. 7. Bernard Maria Joseph. de Guaita. 8. Carolus Franz Xavier Joseph Adam L. B. de Kayserfeld. 9. Frieder. Georgius Francisc. de Mylius. 10. N. de Collenbach, Precista.

Vicarii regii: Arnold. Nicolaus Mostard, Presbyter Cardinalis. Joh. Francisc. la Barbe, Presbyter Cardinalis. Syndicus: Henr. Thimister, I. U. L. Secretarius: Joh. Franc. Wesender, Curiae Bruxellensis agens & Notar. Apostolico Caesareus.

Receptor & Praesentarius: Henric. Wilhelmus Graven, Presbyter Notarius Apostolicus, Granarii Magister. Petrus Josephus Wildt. Receptor Leodiensis D. Scabinus de Collard.

### Joannis Herren Capitulares.

1. Praeses: Tilmann Becker. 2 Senior: Joh. Henr. Hansen Sacellanus Decani Regalis Basilicae B. M. V. & Pastor Monialium S. Monicae. 3. Joh. Heinr. Christ. Mansionarius Regalis Ecclesiae. 4. Joh. Anton. Ernst. 5. Ludovic. Wolter. Heymann. R. Capellae Animarum. 6. Joseph. Balthasar Wolff, Rector Alt. Ss. Simonis & Judae. 7. Jacob. Petr. van Basserode, Mansionarius & Punctator Regalis Ecclesiae. 8. Director & Secretarius Confraternitatis Theodor Joseph Ahberg, Succentor Regalis Ecclesiae & Deservitor Ecclesiae Monialium S. Ursulae. 9. Joh. Joseph. Recker, Rector altaris sub invocatione omnium Sanctorum. 10. Antonius Corneli. 11. Joh. Henric. Joseph. Jansen. 12. Joh. Schrouff, Secretarius Confraternitatis S. Caeciliae & Deservitor Ecclesiae Canonissarum S. Leonardi. 13. Franzisc. Wilhelm. Kohnen, Director Confraternitatis. 14. Joh. Wilhelm. Dondorf. 15. Joann. Kukelkorn, Regalis ecclesiae Organista: & Deservitor Ecclesiae Canonissarum S. Leonardi 16. Leonard Breuer, Regalis Ecclesiae Vice Pastor, Rector Capellae St. Annae, Oeconomus Vicarialorum. 17. Joan Joseph. Schillings, Director Confraternitatis & Rector Altaris St. Crucis & Deservitor Ecclesiae Monialium sanctae Ursulae. 18. Quirinus Joseph. Biermann. 19. Anton. Joseph. Geber, Deservitor Ecclesiae Canonissarum St. Leonardi. 20. Receptor Confraternitatis Joann. Joseph. Fell Rector Altaris S. Cornelii. 21 Joann. Mathias von den Hoff. 22. Mathias Joseph. Finckenberg, Subsacrista & Pastor Monialium St. Stephani. 23. Joann. Peltzer 24. Aloysius Christian. Joseph. Frohn, Notarius Apostolicus.

Vicarii non Joannitae: 1. Wilhelm Caspar von Houtem Notarius Apostolicus Pastor ad St. Joannem Baptistam, & Iudicii Synodalis Assessor. 2. Jacobus Pauli. 3. Joseph Rosen.

Instructor Musices Vicariolorum & Phanacus, \*) Joseph Lacans, Barophonus. \*\*) Leonardus Caile. Ludi Magister. Vacat. Campanarius, Joann. Baumhauer.

\*) Vermuthlich in Folge eines Druckfehlers im Kalender Phanacus anstatt Phonascus (Gesangmeister).

\*\*) Vermuthlich wurde der Bass-Sänger βαροφωνος genannt und ist dieses Wort in Barophonus verändert.



**Kayserl. freye Collegiat-Stifts, auch Pfarr-Kirche zu S. Adalbert.**

**Praelati et Capitulares.** 1. Praepositus: Ludovicus L. B. de Follen-  
 uch des Freyeblen Ritter-Stifts zu Wymphen Canonic. Capitular  
 Decanus: Philippus Leopoldus von Thenen. Assessor iudicii Her-  
 Archivarius 1. 3. Cantor seu chori Episcopus: Joannes Petrus  
 , Senior & Archivarius 4 Urbanus Weissenburg. Subsenior & Ma-  
 praesentiarium. 5. Joann. Friederic. Christian. Vincent. Packerius,  
 icus auch Canonic. ad Ss Cassium et Florentium zu Bonn, & Fra-  
 exianorum Commissarius. 6. Jacobus Niclas Thesaurarius. 7. Carol.  
 Gobert. L. B. de Lambertz, de Cortenbach, Vice Praepositus auch  
 Parochiae, & iudicii synodalis Assessor, & Canonic in Sittart.  
 n. Caspar. Joseph. Rütgers Cellarius, et Archivarius 9. Joan. Ni-  
 lein, Rector granarii. 10. Joann. Henric. Heupgen, Praefectus  
 confraternitatis Sanctissimae Trinitatis. 11. Hubert. Dethier, Ma-  
 yabricae, auch Praepositus ad S. Aldegundam. 12. Aegidius Henric  
 3. Petrus Joseph. van Heyningen 14. Mathias Joseph. Pet. Strauch.  
 Domicellares: 1. Aloysius Georgius Bucholtz. 2. Georgius Heupgen,  
 carius ad S. Andream zu Cölln. 3. Hubertus Wathor. 4. Petrus  
 n.

secretarius: Carolus Joseph. Urlichs, Not. Ap. Caes.

Vicarii: 1. Quirin. Wilhelm. Fink, Vice-Curatus ad S. Adalbertum  
 ator Hospitalis S. Elisabethae. 2. Ludgerus Lutten, Rector altaris  
 7. et Organista. 3. Joann. Wilhelm. Clost Sacellanus Decani, et  
 Ap. auch Personatarius ad S. Elisabetham in Bensdahl. 4. Pet.  
 egracht Rector Altaris S. Crucis, et Sacellan. Cantoris. 5. Joann.  
 s Voegels. Rector Altaris S. Laurentii et Director Choralium.  
 n. Jacob. Laur. Wenn. Rector Altaris S. Donati.

Sacrista: Joann. Jacob. Vilvoe. Virgifer: Anton. Holtzschneider.  
 rarius: Joseph. Mayers. Chori-Socii. Joseph. Steffens. Caspar. Schill.  
 assen.

Commendeur zu St. Aegidius.

Des hohen deutschen Ordens: le Baron von Voit, General-Major in  
 . Diensten.

Commendeur zu St. Johann.

Des hohen Maltheiser Ritter-Ordens: Claudius Joseph. Freyh. von

Regulier-Herren Canonici St. Augustinus.

Prior: R. D. Adamus Coebergh. Subprior: Gerardus Tewis.

Kreuz-Herren Canonici St. Crucis.

Prior: R. D. Joannes Wilhelmus Gerschoven. Subprior: Josephus  
 hten, Stae Theologiae Lector.

Pfarr-Kirchen.

zu St. Joilan: Pastor. P. R. D. Franz Anton Tewis, Protonotarius  
 Reg. lis Basilicae B. M. V. Archipresbyter Plabanus, et presbyter  
 dis nec non Vice Praepositus, et iudicii Synodalis Praeses. Capellan:  
 n. Thimus. 2. Joan. Dumont. 3. Joan. Cosmas Damianus Jansen,  
 er, et Not. Ap. Sacrista: Nicol. Charlier.

Zu St. Peter: Pastor Ludovic. Joseph. von Ottegraven, Protonot. Apostol. J. S. A. Capellan: Joann. Laurent. Ganser, Not. Ap. Sacrista: Ludovic Langendorf. Ludimagister: Josephus de Villeneuve.

Zu St. Adalbert Pastor: Carl Joseph Gobert L. B. de Lambertz de Cortenbach, auch Canonic. Capit. und Vice Probst. J S A. Capellan: Quirinus Wilhelm Fink. Sacrista: Jacobus Vilvoe.

Zu St. Jacob. Pastor: Jacobus Kloubert J. S. A. Capellan: Joann. Winand. Wille. Rector Capellae sancti Salvatoris in Monte, Not. Ap. Sacrista: Mathias Frings.

Zu Laurenz-Berg unter Nachen gehörig. Pastor: Joann. Wilh. le Jeune. Capellan: Joann. Franziscus Deutschen, Not. Ap. Sacrista: Franziscus Zimmermann.

#### Kloster-Kirchen männlichen Geschlechts.

Franciscaner Recollecten: Syndicus Apost. D Nicol. Jacob. Smets, Reg. Bas. B. M. V. Canonic. Capit. Officialis et Presbyter Cardinalis. Guardianus: A. V. P. Ant. Schaeffer Lect. em. Vicarius. V. P. Petrus Petri.

Dominicaner: Prior: R. P. Loup. Subprior: R. P. Hyacinthus Laubach.

Augustiner: Prior: R. P. August Rütgers Subprior. R. P. Hugo Werners.

Carmeliter: Prior: R. P. Anastasius à Sto. Jacobo. Subprior: R. P. Edmundus à Stâ Anna.

Jesuiten: Rector: R. P. Franziscus Strauch. Minister: Josephus Fibus. Gymnasii Praefectus: R. P. Kayser.

Capuciner: Guardianus: R. P. Florianus ex Honef. Vicarius: R. P. Rogatianus Heidensis.

Merianer: Commissarius: Joann. Friederic. Christianus Vincent. Pakenius, Canonic. ad S Cassium et Florentium Bonnae auch Canonic. et Scholastic. ad S. Adalbertum Aquisgrani. Pastor: Joseph. Ignat. van de Bucken, Regalis Basilicae B. M. V. Beneficiatus. Pater: Mathias Müller. Unter-Pater: Johannes Porten.

#### Kloster-Kirchen weiblichen Geschlechts.

Abtliche Kirch zu St. Joachim und Anna. Abtissin: Frau Maria Sophia von Hagens, Ord. S. Benedicti Congregationis Bursfeldensis. Priorin: Frau Maria Lutgardus Baronne de Lambertz Cortenbach. Kelllerin: Maria von Frentz. Capellanin et Cantrix: von Mesbach.

Zu den weissen Frauen Cölestineren. Priorin: Frau Seraphina von Hanxleden. Unter-Priorin: Barbara Limpens.

Zu Marienthal: Wohllehrwürdige Mutter, Frau Maria Esther Theresia Weissenburg. Unter-Mutter: Frau Maria Theresia Tewis.

Clarissen. Wohllehrwürdige Mutter: Maria Gabriela Esser. Unter-Mutter: Anna Franzisca Kettenus.

Zu St. Leonhard. Canonessinen vom Heil. Grab. Wohllehrwürdige Frau: Frau Maria Anna von Foeller. Unter-Canoneffin: Maria Agnes Grandry.

Zu St. Elisabeth, Gasthaus oder Spital: Mutter: Anna Maria Mathilion. Unter-Mutter: Maria Clara Kettenus.

**Pönitenten: Würdige Mutter: Frau Maria Anna Leusch. Unter-Mutter: Frau Theresia Josepha Mantels.**

**Annunciaten: Ehrwürdige Mutter: Frau Isabella von Freyaldenhoven. Unter-Mutter: Maria Victoria Lem. Vicalissa.**

**Ursuliner: Rev. Mere Eleonora Heupgen. Mere Praef. Bernhardine Boucholtz.**

**Carmelitesen oder Theresianer: Wohllehrwürdige Mutter: Maria Anna von Wispien. Subpriorin: Anna Clara de Veitter.**

**Dominicanessen im Baumgarten. Priorin: Maria Anna de Neuland. Subpriorin: Maria Catharina Klubert.**

**Christenzen Ord. S. Monicae. Mutter: Anna Elisabeth Kniedela.**

**Stephans-Hof. Meisterin: Catharina Driessen. Jubilaria.**

#### **Vogt-Majoria.**

**Die kaiserl. Vogt-Mayeren zu Aachen stehen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Gulich Pfandweisk zu.**

**Vogt-Major: Rudolph Joseph Constantius Felix Amandus, Freyh. von Geyr zu Schweydenburg, Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz adel. geh-Math. Advocatus Fiscalis: Hr. Joh. Schultz, Senior. Secretarius: Hr. Joh. Jos. Schultz Junior. Pedelli: N. Schmitz und N. Blum.**

**Herren Scheffen: 1. Franz von Fürth, ältester Scheffenmeister. 2. Theodor Joseph von Speckheuer. 3. Joh. Friedrich von Peltzer. 4. Freyherr von Wylre. 5. Casp. Aloysius von Limpens. 6. Jos. Franz Xav. v. Richterich, Regierender Bürgermeister. 7. Mathias Joseph v. Clotz. 8. Philipp Anton v. Moss. 9. Frider. Wilhelm v. Lommerssen. 10. Martinus d'Oliva. 11. N. de Witte. 12. N. von Fürth. 13. von Lambertz. 14. N. von Peltzer.**

**Procuratores von dem Scheffenstuhl: 1. Johann Heinrich Cremer. 2. Carl Joseph Urlichs. 3. Anton Capitaine. 4. Joh. Mathias Krotten. 5. Peter Ludovicus Schillings. 6. Gerardus Franzisc. Corneli. 7. Joh. Franz Xaver Muller Not. Ap. Caesareus.**

**In Camera ist Secretarii Substitutus Nicolaus Schillings. Not. Ap. Caesareus. Jac. Joseph. Corneli, Siegler.**

**Amanuenses oder Scribenten. Jac. Jos. Corneli. Gerard. Ant. Wildt. Joh. Pet. Nütten. Gerardus Gybels. Eustachius Nicol. Kreintz. Franz von der Hitz. Georg Hollender. G. Kloecker. Pedelli: wie oben.**

#### **Wertmeister-Gericht.**

**Regierende Herren Wertmeister: 1. Jacobus Boucholtz. 2. Nicolaus Baldus. Geschworene Herren: Jacob. Bless. 2. Joh. Jos. Niclas, Mayer der Herrlichkeit Burscheid. 3. Joann. Lamb. Kahr, Regierender Bürgermeister. 4. Wolterus van Hoyningen. 5. Cornelius Chorus, abgestandener Bürgermeister. 6. Pet. Jos. Heupgen, Stadt-Hauptmann. 7. Michael Dormann. 8. Joann. Mathias Nellessen. 9. Jacob Bless. 10. Pet. Simon Dechene. 11. Wilhelm Stockenbiegeler. 12. Casp. Strauch. 13. Jacob Boucholtz. 14. Gerardus Esser. 15. Joann. Rothkrantz. 16. Aegidius Schleiden. 17. Franz Henr. Kessler. 18. Mathias Classen. 19. Mathias Otten. 20. Tilmann Brammertz. 21. Peter Servatius Schleyden junior. 22. Joann Bapt.**

Xavier Guaita. 23. Nicol. Brammertz. 24. Leonard Klinckenberg Secretarius: Carl Joseph Urlichs. Pedelli: N. Esser. Joann Ritzerfeld.

### Send-Gericht.

Praeses: Franziscus Antonius Tewis, Protonotarius Apostolicus, Regalis Ecclesiae B. M. V. Canonic. Capitularis presbyter Cardinalis. Praepositus et Archipresbyter Plebanus, sive totius Civitatis Prae Primarius etc.

Herrn Assessores Synodales. 1. Carl Joseph Gobert. L. B. i. b. hertz de Cortenbach, Canonic. Capit. et Pastor ad S. Adalbertum. 2. J. v. Orthegraven. Protonotarius Apost. et Pastor ad S. Petrum. 3. Jac. Kloubert, Pastor ad St. Jacobum. 4. A. Wilhelm van Houtem, Not. Ap. et Pastor ad St. Joannem Baptistam. 5. Joseph Denys I. U. D. Stadt-Syndicus. 6. Hermann Heyndahl I. U. L. Adolph Schlebusch I. U. L. 8. Joann Gerard Hoogen I. U. L. Stadtbaumeister. 9. Wilhelm Guiliams Medicinae Doctor. Synod. Secretarius: Peter Albert Nacken, Not. Ap. Caesareus.

Procuratores Synodi: Laurenz Joseph. Schwartz. Franz Michael Dericks Georgius Nolte. Joann. Adam. Longerich. Peter d. vic. Schrüber.

Des Königl. Stuhls und kaiserl. freyen Reichs-Stadt Aachener Magistrat.

### Regierende Herren Bürgermeistere.

Joseph Xaverius von Richterich.

Johann Lambert Kahr.

### Abgestandene Herren Bürgermeistere.

Alexander Theodor von Oliva.

Cornelius Chorus.

Herrn vom Stern: 1. Joseph von Speckheuer. 2. Scheffen von Wylre.

Groß Raths-Herren: 1. Scheffen von Limpens. 2. Scheffen von 3. Carl von Jürth. 4. Leon. Frid. von Pelfer. 5. Scheffen von 6. Scheffen von Lommessent.

Herrn Werkmeistere: 1. Nicolaus Baldus. 2. Jacob Buchholtz.

Groß Raths-Herren: 1. Alt-Rentmeister von Penningen. 2. Simon de Chene. 3. Joh. Baptista de Guaita. 4. Leonard Klinckenberg. 5. Jacob Bles Junior. 6. Johann Rothkrantz.

Herr Rentmeister Licentiatus Hoogen.

Herrn Weinmeister. 2. Joh. Lambert Brammertz. 2. N. Brammertz.

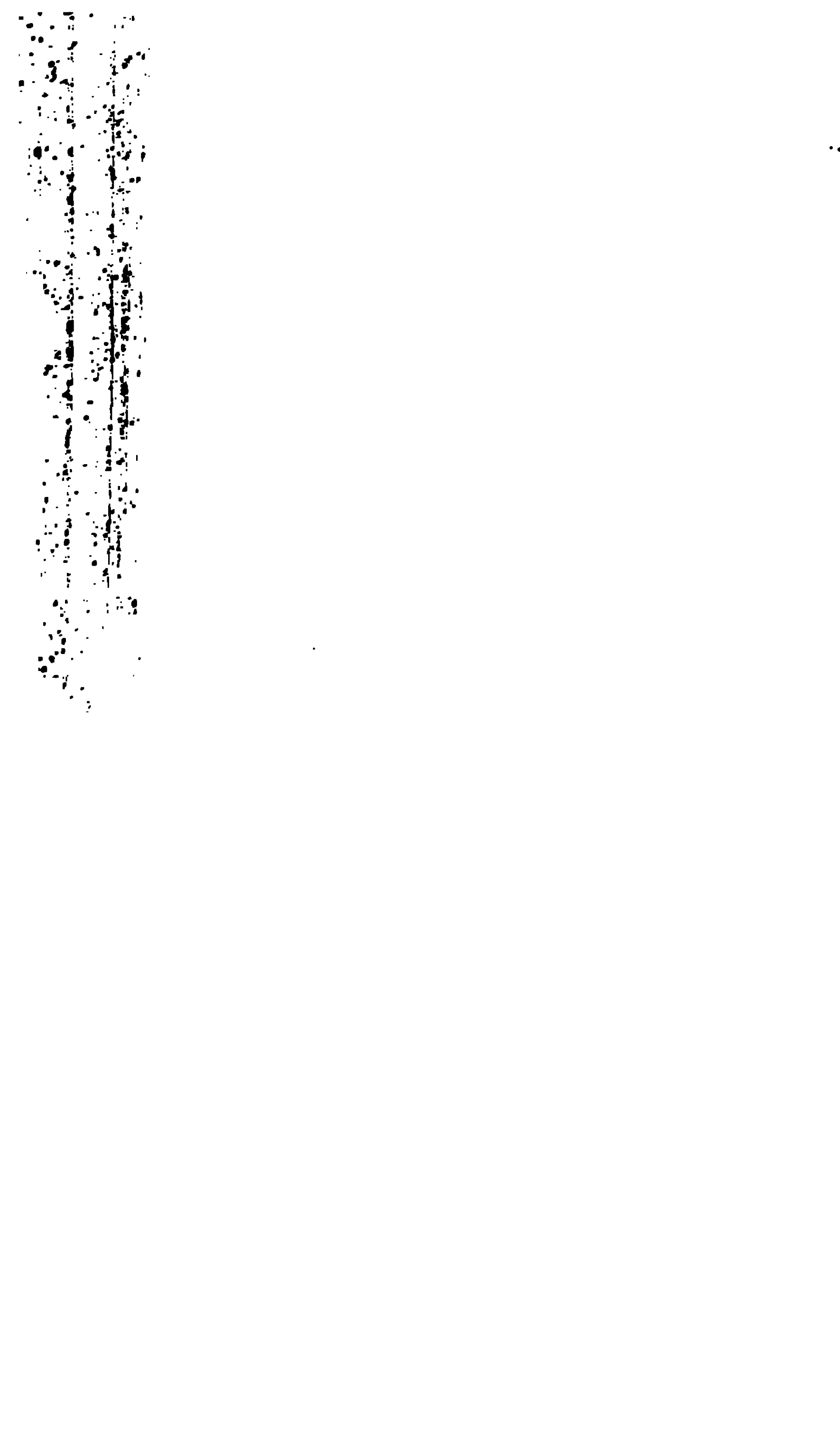
Herrn Baumeistere. 1. Joh. Wilh. Voussen. 2. Johann M. Nellesen.

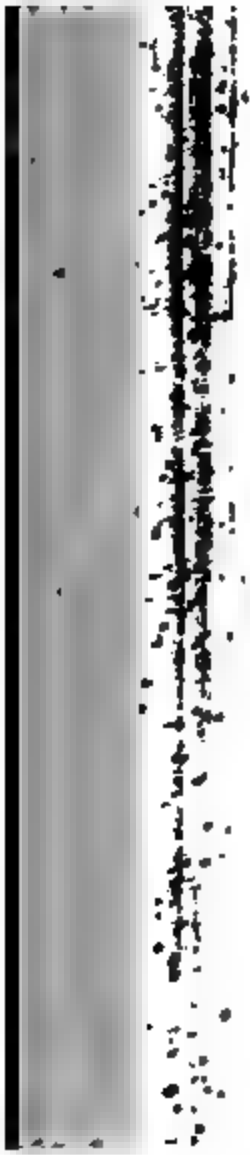
Herrn Neumänner: 1. Werner van Hoselt. 2. Johann Gents. 3. Martinus Esser. 4. Abraham von Sittard. 5. Arnold Schieffers. 6. Wilh. Wild.

Herrn vom Bod: 1. Joseph von Orsbach. 2. Capitane F. Wilh. Simons.

Groß-Raths-Herren. 1. Franz Peter Deltour. 2. Michael Zinz

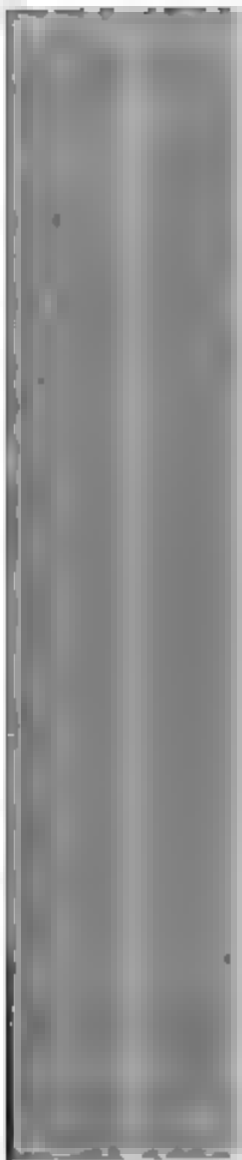
- Theodor von Thenen. 4. Johan Zander. 5. Michael Borstenbley  
Anton Hohlen.
- en Bedere: 1. Peter Nickels. 2. Wilh. Büngens.
- ß-Raths-Herren: 1. Wilhelm Schuhmacher. 2. Nic. Thiessen,  
sel 4. Jacob von der Gracht. 5. Ferd. Lutzeler. 6. Peter Simons.
- en Fleisshauer: 1. Heinrich Nutten. 2. Niclas Nutten Jünger.
- ß-Raths-Herren: 1. Niclas Startz. 2. Joseph Nutten. 3. Aegidius  
Christian Nutten. 5. Nic. Nutten Weiter. 6. Neumann Nutten.
- en Lödere: 1. Joseph von Thenen. 2. Heinrich von Thenen.
- ß-Raths-Herren: 1. Franz Colyn. 2. Caspar von Thenen. 3. Ca-  
Thenen. 4. Bernhard von Thenen. 5. Aegidius von Thenen.  
s Bücken.
- en Schmied: 1. Henrich Abel. 2. Andreas Ehlen.
- ß-Raths-Herren: 1. Johann Collenbach. 2. Theodor Nöckens.  
Nöckens. 4. Christian Lehnen. 5. Pet. Ubinger. 6. Arnold Bücken.
- en Stupffermeister: 1. Joh. Wilh. Weissenburg. 2. Altwertmeister  
rg.
- ß-Raths-Herren: 1. Theodor Amya Welter. 2. Winand Lersch.  
beberg. 4. Jacob von der Gracht. 5. Joh. Jacob Amya. 6. Carl  
Emonts.
- en Strämere: 1. Joh. Brauers. 2. Licentiatius Meesen.
- ß-Raths-Herren: 1. Joh. Henr. Houben. 2. Johan Corn. Deutz.  
Klein. 4. Mathias Römgens. 5. Aegidius Otten. 6. Joh. Wilh.
- en Zimmerleuth: 1. Aegidius Kittel. 2. Pet. Mertzenich.
- ß-Raths-Herren: 1. Joh. Heusch. 2. Jacob Simons. 3. Jacob  
Jacob Geldermann. 5. Carl Schönenberg. 6. Joh. Luckerath.
- en Schneidere: 1. Gabriel Joseph Laufs. 2. Henrich Martin Kremers
- ß-Raths-Herren: 1. Ambros. de France. 2. Joh. Malmedier.  
artz. 4. Pet. Grunter. 5. Albert Philipps. 6. Jacobus Chorus.
- en Pelgere: 1. Joh. Zillesen. 2. Niclas Gury.
- ß-Raths-Herren: 1. Anton Schoor. 2. Ge | . 3.  
en. 4. Henr. Kayser. 5. Wilhelm Breuer. 6. 1
- en Schuhmacher: 1. Stephan Joseph Heyden. 2. Jo
- ß-Raths-Herren: 1. Mathias Gieseler. 2. F  
lassen. 4. Joh. Kirchofen. 5. Peter von ( . 6.
- n.
- en Bräuere: 1. Joh. Peter Ostlender. 2. Mathias
- ß-Raths-Herren: 1. Joh. Quirinus Fibus. 2. Nicol. .  
Simon Niclas Lausberg. 5. Bernhard Jos. von A  
Lwartz.
- sten Herren. Syndici: 1. Petrus Brand. I. U. D. 2.  
D. 3. Mathias v. Thenen. Consulens.
- en Secretarii: 1. Daniel Pet. Michel Becker. 2.  
n. 1. U. I. 3. Jacob Couven.



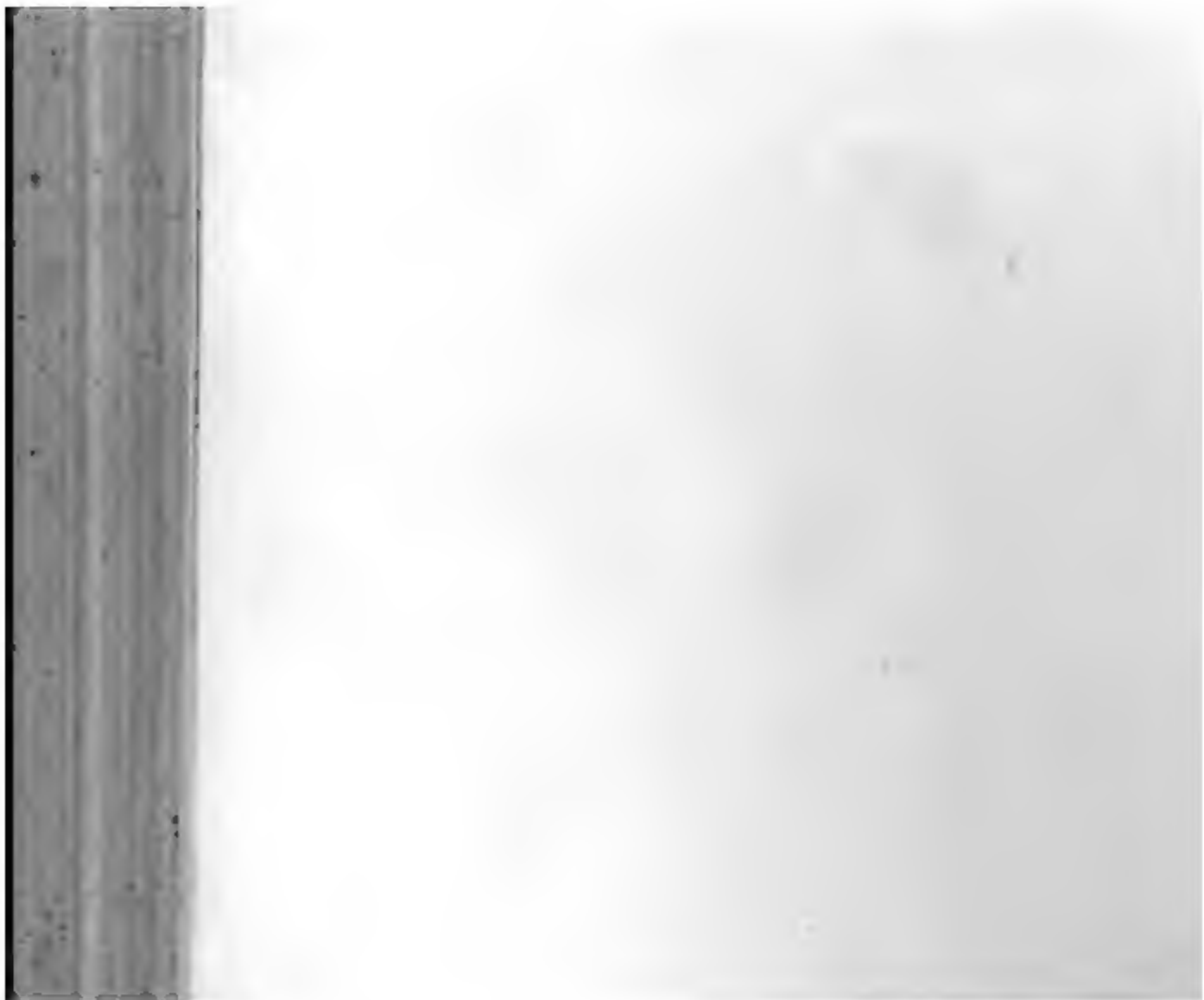












100



